Germ. Sp. 27 k

Bauer von Eisenach

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sammlung

ſämmtlicher

Geſetze, Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen und Entſcheidungen,

welche

in dem Großherzogthume Baden

über Gegenſtände der Geſundheits-Polizei

ſeit dem Jahre 1803 bis 1829 erſchienen ſind.

Herausgegeben

mit Genehmigung des Großh. Miniſterii des Innern

von

Philipp Carl Baur von Eiseneck,

Großherz. Badiſchem Geheimem Rathe zweiter Klaſſe, Kammerherr, Director des General-Landes-Archivs, Ritter des k. ruſſiſchen St. Annenordens zweiter Klaſſe.

Karlsruhe u. Baden,

Verlag der D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung.

1830.

Bayerische Staatsbibliothek München

442. D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt von Scotzniovsky
in Baden.

Der

Gr. Badiſchen Sanitäts-Commiſſion

und deren Mitglieder,

als Beurkundung jener ausgezeichneten Verdienſte, welche ſich dieſelbe um Entwickelung und Ausbildung der Geſundheits-Polizei erworben haben und zu erwerben fortfahren,

hochachtungsvoll gewidmet

von dem Herausgeber.

I. Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Verfügungen,

welche

organiſche Beſtimmungen

über die Geſundheitspolizei, über die Geſundheitspolizei-Behörden, und über die Behandlung dieſes Zweigs der Staats-Verwaltung enthalten.

Inhalt.

Vorwort.

Nro. 1. Errichtung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion durch das Organiſations-Edict vom 4. Februar 1803.

Nro. 2. Conſtitution der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 3. Oktober 1803 (Beſtimmung ihres Geſchäftsumfangs).

Nro. 3. Edict vom 26. Jänner 1805, die Organiſation des Sanitätsweſens betreffend.

Nro. 4. Auszug aus dem Edict vom 20. März 1807, Organiſation des großh. Geheimenraths-Collegii betreffend.

Nro. 5. Auszug aus der Verordnung vom 10. Auguſt 1807, Adminiſtration der adminiſtrativen Landesbehörden betreffend.

Nro. 6. Auszug aus der Verordnung vom 5. Juli 1808, Geſchäftsordnung der oberen Staatsbehörden betreffend.

Nro. 7. Verordnung vom 9. Auguſt 1808, die bei den Collegien angeſtellten Midicinal-Referenten betreffend.

Nro. 8. Inſtruction für die correſpondirenden Räthe der großherz. General-Sanitäts-Commiſſion vom 17. Dezember 1808.

Nro. 9. Auszug aus dem Organiſations-Edict vom 26. November 1809 (das jetzt geltende Haupt-Edict).

Nro. 10. Verordnung vom 15. November 1810, die Organiſation der Sanitäts-Bezirke betreffend.

Nro. 11. Verordnung vom 21. Juli 1812, nähere Beſtimmung der Geſchäftsverwaltung des Miniſterii des Innern und der Finanzen.

Nro. 12. Reſcript vom 21. Juli 1812, in Betreff der Geſchäfts=behandlung im Miniſterio des Innern.

Nro. 13. Verordnung vom 4. Oktober 1814, die Concurrenz bei Beſetzung vacanter Sanitäts=Dienſte (Ausſchreiben derſelben im Regierungsblatt) betreffend.

Nro. 14. Verordnung vom 14. März 1816, die Behandlung der Militär=Sanitäts=Gegenſtände in der Sanitäts=Commiſſion betr.

Nro. 15. Verordnung vom 17. März 1819, die Dienſt=Anciennetät der Militär=Sanitäts=Beamten bei ihrer Concurrenz in Civil=Staatsdienſten betreffend.

Nro. 16. Reſcript vom 15. April 1819, die Einrichtung des Staatsminiſterii, die Errichtung des Juſtizminiſterii und die Beſtimmung eines Wirkungskreiſes für die Sanitäts=Commiſſion betreffend.

Nro. 17. Verordnung vom 6. Mai 1819, den künftigen Geſchäfts=kreis der Sanitäts=Commiſſion betreffend.

Nro. 18. Belehrung des Miniſterii des Innern an die Sanitäts=Commiſſion vom 1. Juni 1819, den Geſchäftskreis derſelben betr.

Nro. 19. Auszug aus dem Reſcript vom 8. Juli 1819, Erweiterung der Competenz der Aemter und Kreisdirectorien betreffend.

Nro. 20. Reſcript vom 23. Dezember 1819, die Collectiv=Benennung der an das Miniſterium des Innern anhängigen Commiſſionen betreffend.

Nro. 21. Auszug aus dem Reſcript vom 17. Jänner 1822, Erweiterung der Competenz der Bezirksämter und Kreisdirectorien und des Miniſterii des Innern.

Nro. 22. Verfügung des Miniſterii des Innern vom 22. Auguſt 1826, die interimiſtiſche Beſetzung der Sanitätsdienſte betr.

Nro. 23. Verfügung des Miniſterii des Innern vom 17. Oktober 1826, die interimiſtiſche Verſehung der Phyſikate betreffend.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Vorwort.

Sowohl um die gegenwärtig in dem Großherzogthume Baden beſtehende Geſundheitspolizei-Verfaſſung gründlich kennen und richtig würdigen zu lernen, was in dieſer wichtigen Abtheilung der Verwaltung geleiſtet worden iſt, und von wem; iſt es nothwendig, daß man ſich die Mühe nicht verdrüſſen laſſe, die Geſchichte der General-Sanitäts-Commiſſion und ihre Einrichtung, obgleich ſie in ihrer urſprünglichen Verfaſſung nicht mehr exiſtirt, aus den Quellen kennen zu lernen. Dieß kann nicht geſchehen, ohne die früheren Geſetze und Verordnungen über dieſen Gegenſtand vor Augen zu haben. Dieſe ſind zum Theil nicht in den Regierungsblättern enthalten, ſondern ſind zur Zeit ihres Erſcheinens in einzelnen Abdrücken durch die Preſſe zur Verkündigung gekommen, exiſtiren aber nicht mehr im Buchhandel.

Es haben aber auch dieſe Verordnungen, obgleich ihr diſpoſitiver Theil in vielen Stücken abgeändert iſt, noch einen doctrinellen Werth; denn es ſind in denſelben vielfältig die gediegenſten Grundſätze ausgeſprochen, welche als Grundlagen der badiſchen Geſundheitspolizei-Verwaltung noch immer gelten und noch lange gelten werden. Aller praktiſche Werth kann daher dieſen älteren Verordnungen nicht abgeſprochen werden. Um aber auch den Wunſch Desjenigen, welcher nur wiſſen möchte: welches iſt die jetzt beſtehende Regel des Verhaltens? zu befriedigen, hat man einestheils diejenigen Texte, welche noch vollſtändig als praktiſche Norm anzuſehen ſind, mit größerer Schrift drucken laſſen, und hat

Bayerische Staatsbibliothek München

bei den, mit kleinerer Schrift gedruckten, ganz abgeſchafften oder meiſtens modificirten Verordnungen durch Anmerkungen die möglichſt deutliche Darſtellung deſſen, was noch als gültige Norm anzuſehen iſt, zu geben ſich bemüht. Man hat ſo viel möglich die Quellen, wo die Abſtellungen oder Abänderungen zu finden ſind, und wo das Neue ſteht, anzuziehen nicht unterlaſſen, und dadurch dem Werk einen Grad der Zuverläſſigkeit zu geben geſucht, deſſen ein ſolches Handbuch bedarf.

Dieß dürfte genügen, zu entſchuldigen, warum man Geſetze und Verordnungen, die zu großem Theil abgeſchafft oder verändert ſind, in dieſe Sammlung aufgenommen hat.

Es kommt aber noch ein anderer Umſtand in Betracht, über welchen ſich der Herausgeber erklären muß. Er hat es für angemeſſen gehalten, alle jene organiſche Geſetze und Verordnungen, welche weſentliche Beſtimmungen über Geſundheitspolizei neben andern Verfügungen enthalten, ſtellenweiſe im wortgetreuen Auszuge zu liefern, auf eine ſolche Weiſe, daß der Zuſammenhang der für die Geſundheitspolizei wichtigen Stelle der Text mit den übrigen dispoſitiven Theilen der Verordnung wohl verſtanden werden kann. Zu dieſem Verfahren hat ihn, neben andern Betrachtungen, auch die Rückſicht bewogen, daß die Eingänge zu den Verordnungen aus jener Zeit meiſt ſehr vieles Licht über die von denſelben zu faſſende hiſtoriſche Anſicht verbreiten, und daher nicht wohl vermißt werden können, wenn von einer pragmatiſchen Kenntniß der Geſetze und Verfügungen die Rede iſt.

Indeſſen ſcheint auch dieſes nicht genug Demjenigen, welchem die ganze Reihe der Landes-Organiſations-Verfügungen, welche ſeit 1803 bis 1819 ergangen ſind, nicht im Gedächtniſſe gegenwärtig, oder dem deren Sammlungen nicht zugänglich ſind, das Verſtehen der einzelnen Verfügungen zu ſichern, da ſich dieſe gar gewöhnlich auf vorausgehende oder gleichzeitige organiſche Einrichtungen beziehen.

Der Herausgeber hat es deßhalb verſucht, in den folgenden Sätzen eine ganz kurze Skizze der badiſchen Organiſationen bis zum Moment, da die gegenwärtige Sanitätscommiſſion, im Einklange mit den übrigen Theilen der Staatsverwaltung, conſtituirt worden iſt, zu geben, und ſich jederzeit ſtreng an ſeinen Zweck, die Verfolgung der Schickſale der gedachten oberſten Geſundheitsbehörde, gehalten.

Durch das Nachfolgende iſt, wie man hofft, ein gewiſſer Zuſammenhang unter den Texten, welche gegenwärtige erſte Gruppe der Geſundheitspolizei-Verordnungen ausmachen, hergeſtellt. Man wird in jedem Act dieſer Darſtellung ſehen, auf welchem Punkt ſich die Geſundheitspolizei-Verfaſſung befunden, und wie ſich die gegenwärtige Geſtaltung derſelben, als nothwendige Folge der Zeitereigniſſe und der übrigen Staatseinrichtungen, ergeben hat.

Als, in Gefolge des Lüneviller Friedens, zwiſchen den verbündeten Mächten und Frankreich (9. Februar 1801) und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes (25. Februar 1803) bei der neuen Territorial-Eintheilung Deutſchlands, dem damaligen markgräflichen Hauſe Baden, nebſt der Churwürde, anſehnliche Theile mediatiſirter Reichslande zufielen und von demſelben in Beſitz genommen wurden, war die Regierung von Stund an bedacht, dem Inbegriff von Ländern, welche nun den badiſchen Staat bildeten, eine möglichſt einfache und möglichſt gleichförmige Verfaſſung und Verwaltung zu geben. Der Grundſtein zu dieſem wichtigen Unternehmen ward durch das erſte Organiſations-Edict vom 4. Februar 1803 gelegt. Die eingeführte Form der Verwaltung war wenig verſchieden von derjenigen, die in den übrigen größeren Landen des deutſchen Reichs bisher beſtund, und in deren Beſtehen man, nach den damaligen Anſichten,

die nothwendige Garantie der landesherrlichen Gewalt und der bürgerlichen Freiheit zu finden glaubte.

Dem Regenten zur Seite ein Geheimes-Rathscollegium, berathend, wie ſchon der Name bezeichnet, im Verhältniß zum Regenten, und, den übrigen Landesbehörden gegenüber, die oberſte Leitung der ſämmtlichen Regierungsgeſchäfte führend. Es war in drei Departemente getheilt, Staatsrath, Regimentsrath und Finanzrath genannt, und deren Zuſammenwirken durch einige Conferenzen erzweckt ward. Die richterliche Gewalt, in der höchſten und mittelſten Inſtanz, getrennt von der übrigen Verwaltung, in die Hände eines Ober-Hofgerichts und einiger Hofgerichte gelegt, war nur in erſter Inſtanz mit der übrigen ſtaatspolizeilichen Verwaltung in den Perſonen der Beamten vereinigt. Der Grundſatz collegialer Berathung und des Beſchluſſes nach Stimmenmehrheit, nach altem Herkommen, war beibehalten. Die mittlere oder adminiſtrative Verwaltung des Landes war, ſowohl in ſtaatspolizeilicher als ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht, in drei Provinzen getheilt: badiſche Markgrafſchaft, badiſche Pfalzgrafſchaft, badiſches Fürſtenthum am Bodenſee. Jeder dieſer Provinzen war ein Hofraths-Collegium vorgeſetzt, welches, in zwei Senate (Kammern) getheilt, in dem erſten die ſtaatsrechtlichen, in dem zweiten die ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände ſeiner Competenz behandelte. In dem erſten Senat hatte einer der wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzte am Sitz des Collegii als Medizinal-Referent Sitz und Stimme in Gegenſtänden ſeines Fachs, und mit deſſen Hülfe wurde von dieſen Senaten derjenige Theil der Geſundheitspolizei verwaltet, der in ihren Wirkungskreis gewieſen war. Die Centralleitung der Geſundheitspolizei aber, ſo wie die Centralleitung gewiſſer anderer Gegenſtände, bei welchen es auf manche andere

Kenntniſſe ankommt, als auf die, welche die Staatswiſſenſchaften bieten, ward an beſondere General-Commiſſionen verwieſen, die ihre Benennung vom Gegenſtand ihres Wirkungskreiſes erhielten: General-Forſtcommiſſion, Baucommiſſion, Straßenbaucommiſſion, Arbeitshauscommiſſion, General-Sanitätscommiſſion. Letzterer war die oberſte Leitung und Geſetzgebungs-Vorbereitung der ganzen Geſundheitspolizei anvertraut. Vorbehältlich ihrer Abhängigkeit von der Centralſtelle (dem Geheimenraths-Collegio), ſtand ſie zwiſchen dieſer und den Adminiſtrativ-Mittelſtellen (den Hofraths-Collegien); aber in Bezug auf ihren Wirkungskreis über den executiven Landesſtellen (Oberämtern und Phyſicaten). Ausführlich und beſtimmt ward ihr dieſer Wirkungskreis in einem Edict vom 3. October 1803 angewieſen. Der Auszug aus dem erſten Organiſations-Edict vom 4. Februar 1803, ſo weit er die General-Sanitäts-Commiſſion betrifft, und die Inſtruction für dieſelbe, ſind in den Texten unter Nro. 1 und 2 abgedruckt.

Nachdem auf dieſe Weiſe die directiven Centralbehörden und die adminiſtrativen Mittelſtellen organiſirt waren, ſchritt die Regierung zur Einrichtung der Executivſtellen, und unter dieſen zur Organiſation der Bezirks-Sanitätsſtellen oder Phyſikaten, durch Edict vom 26. Juni 1805. Mit Weglaſſung der topiſchen Eintheilung, die wiederholt geändert wurde, hat man denjenigen Theil des Edicts, welcher Grundſätze und Normen enthält, unter den Texten Nro. 3 abdrucken laſſen.

Während die Behörden mit Eifer an der Vollziehung dieſer Organiſation arbeiteten, und die General-Sanitäts-Commiſſion die Phyſikatsordnung, die Apothekerordnung und mehrere andere organiſche Inſtructionen ausarbeitete und die höchſte Genehmigung darüber einholte, ereigneten ſich in der politiſchen Welt Vorgänge, welche auch auf dieſen Zweig der

Verwaltung ihren Einfluß zu üben nicht verfehlten. Abermaliger Länderzuwachs ſicherte dem badiſchen Staate größere Selbſtſtändigkeit, und der Regent nahm, gemäß der Verkündigung im Regierungsblatt vom 10. Jänner 1806, die Würde eines ſouverainen Churfürſten an. Nicht geraume Zeit nachher führten folgereiche Ereigniſſe die Auflöſung des deutſchen Reichs herbei, und der regierende Churfürſt nahm, unter abermaliger Gebietsvergrößerung, den Titel eines Großherzogs an, und erlangte volle Souverainität.

Dieſe und andere Veränderungen, namentlich die Landesvergrößerung, die Auflöſung der Reichsverfaſſung, die Errichtung des Rheinbundes, und die dadurch veränderte Stellung des Großherzogthums, ſowohl in Beziehung auf das Ausland als in Beziehung auf das Verhältniß der Gebietstheile unter ſich, führten eine abermalige Modification der Verfaſſung und Verwaltungsbehörden herbei.

Dieſe Modification ward bei dem Geheimenraths-Collegio begonnen, deſſen weſentliche collegialiſche Verfaſſung beibehalten, deſſen Name aber in den des Staatsminiſterii verwandelt wurde, dem vier Miniſter zugedacht, und deſſen Geſchäfte nun in vier Departemente vertheilt waren: Staatsdepartement, unter der Leitung des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten; Juſtizdepartement, unter dem Vorſitze des Juſtizminiſters; Polizeidepartement, unter dem Polizeiminiſter; Finanzdepartement, unter dem Vorſitze des Finanzminiſters. Die Sanitätsgegenſtände wurden mit unveränderter Beibehaltung der General-Sanitäts-Commiſſion in allen ihren Verhältniſſen wie bisher beſorgt. Man vergleiche unter den Texten die Nro. 4 den Auszug aus dem Edict vom 20. März 1807.

Die gedachten Ereigniſſe machten aber nun auch eine Modification der Mittelſtellen oder der Adminiſtrativ-

behörden (bisher Hofraths-Collegien) nothwendig, welche durch Verordnung vom 22. Juni 1807 (Regierungsblatt 1807, Nro. 23) verkündet ward. Dieſelbe theilt das Großherzogthum abermals in drei Provinzen: des Oberrheins (mit Aufhebung des badiſchen Fürſtenthums am Bodenſee); des Mittelrheins und des Niederrheins; und durch eine Verordnung vom 10. Auguſt 1807 (Regierungsblatt 1807, Nro. 30) wurde, unter gänzlicher Trennung der ſtaatsrechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Geſchäfte, in jeder dieſer Provinzen für die Verwaltung der ſtaatsrechtlichen und ſtaatspolizeilichen Geſchäfte eine Regierung aufgeſtellt. In jeder derſelben wurde zu Beſorgung der Geſundheitspolizei ein Medizinal-Referent aus der Zahl der wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzte aufgeſtellt, unter deſſen Mitwirkung gedachte Abtheilung der Staatspolizei gerade nach denſelben Grundſätzen verwaltet wurde, wie es bis daher durch die erſten Senate der Hofraths-Collegien geſchehen war.

Was aus dieſer organiſchen Verordnung hier einſchlägt, iſt in den Texten Nro. 5 enthalten. Es erfolgte auch bald nachher die Eintheilung der Provinzen in Phyſikats-Bezirke, durch die Verordnung vom 21. November 1807 (Regierungsblatt 1807, Nro. 42), und unter dem 14. Mai 1808 (Regierungsblatt 1808, Nro. 17) die perſönliche Beſetzung der Phyſikate, Oberhebarzt-Stellen und Benennung der correſpondirenden Räthe. Man hat beide dieſe Verordnungen nicht aufgenommen, die erſte weil die ganze Eintheilung der Phyſikate ſpäter wieder etwas modificirt, und durch eine Verordnung im Regierungsblatt von 1810, Nro. 49, eine neue Zutheilung vorgenommen worden iſt, von welcher gleich die Rede ſeyn wird, letztere als bloß perſönlich und von geringem bleibendem Intereſſe.

Abermals eine Reihe von Umſtänden, welche ſich in kurzem aus dem damals geltenden, nach Neuerungen begie-

rigen, die Förderung der Günſtlinge des Augenblicks bezweckenden und nach abſoluter Gewalt ſtrebenden Geiſt der Zeit hervorgethan hatten, brachte bald wieder eine Umwandlung dieſer kaum ins Leben getretenen Einrichtungen auf die Bahn, welche ſich durch eine neue Rangordnung, gegeben unter dem 5. Juli 1808 (Regierungsblatt 1808, Nro. 20), bezeichnend ankündigte, und welcher bald, unter dem nämlichen Datum (Regierungsblatt Nro. 21), die neue Organiſation der oberſten Staatsbehörden folgte.

Im Allgemeinen iſt in der Anlage jener Organiſation das merkwürdig, daß ſie, nach dem angerufenen Beiſpiele Weſtphalens und Baierns, die Landesverfaſſung den herrſchenden Anſichten gemäß zu beſtimmen, und faſt alle Spur des bisher in Deutſchland ſo hoch angeſchlagenen collegialen und deliberativen Geſchäftsganges verbannte. Als letzter Vereinigungspunkt der Staatsverwaltung ward um die Perſon des Regenten ein Cabinetsrath beſtellt, an deſſen Spitze bald darauf ein Cabinetsminiſter trat, und das Staatsminiſterium wurde aufgelöst. Deſſen bisherige Geſchäftsgegenſtände wurden in fünf, von einander unabhängige Miniſterien oder Miniſterial-Departemente vertheilt:

Miniſterium der Juſtiz,
Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten,
Miniſterium des Innern,
Miniſterium der Finanzen,
Miniſterium des Kriegsweſens.

Dabei ward aber für gewiſſe angedeutete Geſchäfte von höherer Wichtigkeit ein Staatsrath aus den Miniſtern, Departements-Directoren und anderen höheren Angeſtellten zu bilden angeordnet.

Gleichzeitig (unter dem 5. Juli 1808) wurde dieſen Miniſterien eine Geſchäftsordnung gegeben, in welcher die Vertheilung der Verwaltungsgegenſtände näher beſtimmt, und

unter Anderem über die Geſundheitspolizei verfügt wurde: daß das Departement des Innern die Aufſicht über die Sanitäts-Commiſſion zu führen habe. Die deßfallſige einſchlagende Stelle iſt in den Texten Nro. 6 enthalten. Bis jetzt hat die General-Sanitäts-Commiſſion keine Aenderung, weder in ihrer inneren Zuſammenſetzung und Geſchäfts-Manipulation, noch in ihrem Geſchäftskreiſe, erhalten. Nur die Aenderung hat Statt gefunden, daß ſie nun nicht mehr unmittelbar unter derjenigen Staatsbehörde ſteht, welche die nächſte dem Regenten (Cabinetsrath, Cabinetsminiſter) iſt, ſondern daß ſie dem Miniſter des Innern ſubordinirt wird.

Beſondere Umſtände waren die Veranlaſſung, daß dieſe Organiſation nicht vollſtändig ausgeführt, und daß, nach einem ganz neuen Plane, dem Scheine nach, eine Fortſetzung derſelben (Regierungsblatt 1809, Nro. 49), bekannt gemacht wurde. Dort ſteht das Edict vom 26. November 1809, und in den folgenden Blättern ſeine Beilagen von Lit. A bis F, und machen noch gegenwärtig mit den gleich zu berührenden Beſtimmungen die Baſis der Verwaltungseinrichtung des Großherzogthums aus.

Die wichtigſten Veränderungen, welche durch dieſes Edict und ſeine Beilagen damals Statt fanden, ſind: das Cabinetsminiſterium als eigene Stelle wird nebſt dem Staatsrathe aufgehoben; nur der Cabinetsminiſter bleibt als Organ, durch welches die Anträge der Miniſterien an den Regenten, und deſſen Entſchlieſſungen an die Miniſterien gelangen. Der Vereinigungspunkt der Miniſterien iſt die Miniſterial-Conferenz. Der Miniſterien ſind fünf:

Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe,
Miniſterium der Juſtiz,
Miniſterium des Innern,
Miniſterium der Finanzen,

Miniſterium des Kriegs.

Die Regierungen und die Kammern werden aufgehoben. Das Land wird in zehn Kreiſe getheilt, deren jeder von einem Kreisdirector verwaltet wird, dem eine Anzahl Kreisräthe beigegeben ſind, welche in der Regel, mit einigen Ausnahmen, nur berathende Stimme haben.

Die Kreisdirectoren haben in ihrem Wirkungskreiſe die ſtaatspolizeilichen und die ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände, ohne daß eine Trennung derſelben nach Departemente oder Sectionen Statt fände. Die Kreiſe ſind in topiſch-ſtaatspolizeilicher Beziehung in Bezirksämter, und dieſe in Gemeinden getheilt. Die Phyſikate ſollen den Bezirksämtern analog eingerichtet werden.

Von der Verfaſſung der Miniſterien intereſſirt hier bloß das Miniſterium des Innern; dieſes iſt in fünf Departemente getheilt:

Landeshoheits-Departement,
Landespolizei-Departement,
Landesökonomie-Departement,
Katholiſches Kirchen-Departement,
Evangeliſches Kirchen-Departement.

Dieſe vereinigen ſich in dem General-Directorium.

Die Hierarchie der ſtaatspolizeilichen Inſtanz iſt nachſtehende, von unten:

Ortsvorgeſetzte,
Bezirksamt (Phyſikat, gewöhnlich coordinirt),
Kreisdirector,
Miniſterium (betreffendes Departement),
General-Directorium,
Miniſterial-Conferenz,
der Regent.

Der privilegirte Gerichtsſtand iſt durchgängig aufgehoben.

Was nun aus dieſer neuen Einrichtung auf die Sanitäts-Polizei beſonderen Bezug hat, iſt, wie bei den früheren Edicten, unter Beibehaltung der Nummern und Buchſtaben des Originals, hier unter Nro. 9 abgedruckt.

Bei dieſer neuen Einrichtung iſt für die Sanitäts-Verfaſſung das merkwürdig, daß dadurch die General-Sanitäts-Commiſſion als Central-Directivbehörde, ſo wie alle mit ihr in der nämlichen Cathegorie ſtehenden General-Commiſſionen, aufgehoben, die bleibende Sanitäts-Commiſſion aber nur als eine wiſſenſchaftliche und Prüfungsbehörde dem Miniſterio des innern Landespolizei-Departements untergeordnet iſt, während die Phyſikate in polizeilicher Hinſicht ganz den Kreisdirectorien unterworfen wurden, ſo, daß die Sanitäts-Commiſſion auſſer aller Verbindung mit den übrigen mittleren und unteren Landespolizeiſtellen geſetzt war.

Dieſes Verhältniß ward jedoch nicht ſogleich begriffen, und blieb noch eine geraume Zeit ſchwankend, die Verwaltung der Geſundheitspolizei in höchſter Inſtanz einigermaßen geſtört, bis das Reſcript vom 6. Mai 1819 eine feſtere Einrichtung herbei führte.

Unterdeſſen erfolgte die topiſche und Perſonal-Organiſation der Sanitätsbezirke unter dem 15. November 1810 (Regierungsblatt 1810, Nro. 49). Dieſe Aufzählung der Phyſikate und Eintheilung des Landes in Sanitätsbezirke und oberhebärztliche Kreiſe hat durch die erfolgte Einſchmelzung von vier Kreiſen und andere Urſachen manche Modification erlitten, ſo daß man für nützlicher, und zur Erſparung des Raums dienlicher gehalten hat, ſtatt dieſe Verkündigung aus dem Regierungsblatt und die nachfolgenden Modificationen abdrucken zu laſſen, das Verzeichniß der oberhebärztlichen Kreiſe, der Phyſikatsbezirke, und der Bezirke der Landchirurgen, wie ſolche am 1. Oktober 1829 beſtanden, unter

Nro. 10 der Texte einzuſchalten. Auch hier iſt das Perſonelle weggelaſſen worden.

In fernerer Entwickelung der Organiſation der Landesbehörden, wurde unter dem 28. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Nro. 9) auch das Cabinetsminiſterium aufgehoben, und das Präſidium der Miniſterial-Conferenz vom Thronerben übernommen.

Auch dieſe Miniſterial-Conferenz und verſtärkte Staatsberathung wurde unter dem 21. September 1811 (Regierungsblatt 1811, Nro. 24) aufgehoben, und an deren Stelle der Staatsrath und das geheime Cabinet, letzteres aus referentirenden geheimen Cabinetsräthen beſtehend, eingeſetzt.

Im Regierungsblatte vom 7. April 1813, Nro. 10 erſchien nun ein ſchon früher (21. Juli 1812) verfaßtes Reſcript, welches bei dem Geſchäftsgange in den Miniſterien des Innern und der Finanzen eine weſentliche Veränderung einführte. Die vier Departemente wurden in zwei (deren zweites die Sachen des Cultus umfaßte) zuſammen gezogen. Zu gleicher Zeit ergieng eine ausführlichere Inſtruction über die Geſchäftsbehandlung ſchriftlich an die betheiligten Miniſterien. Was daraus für die Geſundheitspolizei-Verfaſſung zu wiſſen nöthig iſt, hat man in den Texten unter den Nro. 11 und 12 extrahirt.

Durch dieſe Verordnungen wurden die Deliberationen der Sanitäts-Commiſſion unter die Leitung eines Miniſterial-Commiſſärs geſtellt, und die Commiſſion auf diejenigen Geſchäfte verwieſen, welche artiſtiſche Bildung, Prüfung, Zulaſſung und Inſtruirung der Geſundheitsbeamten betreffen, in ſo fern dazu keine Mitwirkung politiſcher Stellen nöthig iſt.

Durch Edict vom 15. Juli 1817 (Regierungsblatt 1817, Nro. 18) wurden die obgedachten geheimen Cabinets-

raths-Stellen aufgehoben, die dort beſorgten Geſchäfte in den Staatsrath gewieſen, und dieſem das Prädikat Staatsminiſterium beigelegt.

Das Juſtizminiſterium wurde durch Verfügung vom 15. April 1819 (Regierungsblatt 1819, Nro. 13) aufgelöst, und ein Theil ſeiner Geſchäfte in das Staatsminiſterium, ein anderer in das Ober-Hofgericht, und noch ein anderer in das Miniſterium des Innern verwieſen; bei dieſer Gelegenheit aber die Sanitäts-Commiſſion als ſolche aufgehoben, ihr aber unter dem 6. Mai 1819 (Regierungsblatt 1819, Nro. 17) eine neue Geſtalt und Geſchäftskreis gegeben. Erſtere Verfügung ſteht Nro. 18 und letztere Nro. 19 dieſer Sammlung.

Durch eine fernere höchſte Entſchlieſſung vom 21. Juli 1825 wurde der Geſchäftskreis der Commiſſion theils näher beſtimmt, theils demſelben ein vergrößerter Umfang gegeben. Es iſt dieß die letzte, das gegenwärtige Geſchäftsverhältniß dieſer Commiſſion regulirende Normalverfügung, und beide dieſe Verordnungen bilden die Grundlage der organiſchen Einrichtung der Commiſſion. Sie ſtehen Nro. 17 und Nro. 22 dieſer Sammlung. Da ihr kurzer und maaßgebender Inhalt keinen Auszug zuläßt, ſo bemerkt man nur noch, daß die wenigen, noch nachfolgenden Texte dieſer Sammlung als beſtätigende, oder nur die Competenz der unteren Stellen erweiternde Verfügungen keiner hiſtoriſchen Erläuterung bedürfen.

Nro. 1.

Auszug aus dem erſten Organiſations-Edict vom 4. Februar 1803.

Die Einrichtung der directiven Landesadminiſtration betreffend *1).

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Da Gottes allwaltende Vorſehung gut gefunden hat, bei den dermaligen neuen Territorial-Eintheilungen Deutſchlands, Unſere alten Lande merklichen Veränderungen zu unterwerfen, und ſtatt der von dem Staatseigenthum Unſeres fürſtlichen Hauſes abgeriſſenen, jenſeits Rheins gelegenen Landen, Uns einen anſehnlichen Theil neuer, diſſeits des Rheins gelegener Provinzen zuzuweiſen, welche vorher in den verſchiedenartigſten Regierungsverhältniſſen geſtanden ſind, und nun von dem Bande einer einförmigen Staatsverwaltung umſchlungen werden ſollen; ſo erkennen Wir darin zugleich die Verpflichtung, die in Unſerer langjährigen, durch Gottes Gnade geſegneten Regierung geſammelten Kenntniſſe und Erfahrungen durch unausgeſetzte Anwendung derſelben auf die Gründung einer zweckmäßigen Staatsverwaltung dieſer neu zugekommenen Landen nützlich zu machen, und damit, ſo viel an Uns iſt, der gleich durchgehenden, unaufgehaltenen und unerſchwerten Beförderung des Wohls der Unterthanen auf die Dauer hin vorzuſorgen. Dieſem zufolge haben Wir nicht nur darüber Unſere eigene Betrachtungen mehrfältig angeſtellt, ſondern auch von Unſern einſchlagenden Räthen die ihrige Uns vorlegen laſſen, und nach deren Prüfung einſtweilen über die Einrichtung der directiven Landes-Adminiſtration Unſere Entſchließung genommen, die Wir hiermit öffentlich kund thun und als Grundlage der Organiſation Unſerer Lande voran ſtellen ....

Wir wollen, ſetzen und ordnen demnach in Betreff

der allgemeinen Landesadminiſtration

---

*1) Dieſes Organiſations-Edict iſt in den Geſetzblättern nicht abgedruckt, ſondern in einzelnen Foliopheften gedruckt zur Verkündigung gebracht. Es exiſtirt im Buchhandel auch eine Sammlung aller Organiſations-Edicte. (Carlsruhe bei Macklot, 1803, 8.)

I. (Eintheilung des Landes in 3 Provinzen: badiſche Markgrafſchaft, badiſche Pfalzgrafſchaft und badiſches oberes Fürſtenthum.)

II. (Geheimeraths-Collegium als Centralſtelle, in drei Departemente getheilt und ſich in verſchiedenen Conferenzen zur Centralleitung vereinigend.)

III. (Verfaſſung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.)

IV. (Kirchliche Verfaſſung.)

V. General-Commiſſionen.

Auſſer dieſem finden wir weiter nöthig, ohnangeſehen der Theilung Unſerer Lande in drei Staatsverwaltungs-Bezirke, auch für gewiſſe Geſchäftsgegenſtände, um ihrer beſonderen Eigenſchaften und Verhältniſſe willen, einige General-Commiſſionen anzuordnen, in welchen die Leitung der dahin gehörigen Geſchäfte aus den verſchiedenen Landesbezirken zuſammen laufen ſoll, nämlich:

Eine Forſt-Commiſſion ꝛc.,

Eine Straßen-Commiſſion ꝛc.,

Eine Bau-Commiſſion ꝛc.,

Eine Sanitäts-Commiſſion für die Oberaufſicht über die Geſundheitspolizei in Bezug auf Menſchen und Vieh, und für alles, was dahin gehört, ingleichem über die Qualification der zur Anſtellung in dieſen Fächern ſich darſtellenden oder ihnen ſich widmenden Subjecten, welche jedoch nur die Leitung dieſes Zweigs der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmigen Gang beſorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geſchäftskreiſe habe, indem letztere, nach den von der General-Commiſſion genehmigten Principien, von den Hofraths-Collegien der einzelnen Provinzen, mit Zuziehung der ihnen zugeordneten Medicinal-Referenten, beſorgt werden muß. Sie ſoll beſtehen: Aus einem Miniſter *1), einem geheimen Rath oder geheimen Referendär, einem Rath des ſtaatswirthſchaftlichen Senats Unſeres hieſigen Hofraths-Collegii *2), drei frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den hieſigen Aerzten (welche jeder Sitzung beizuwohnen haben), drei frequentirenden auſſerordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der hieſigen Heb-, Wund- und Thierärzten (welche nur zu den Sitzungen beigerufen werden, und darin eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenſtände

---

*1) Iſt nicht aufgetreten.

*2) Iſt in der Folge eingegangen.

ihres Faches betrifft *3); und vier correſpondirenden Mitgliedern *4), deren zwei bis drei aus dem ärztlichen, heb-, wund- und thierärztlichen Fach in Unſerer Pfalzgrafſchaft am Rhein und dem ärztlichen Fach in Unſerem Fürſtenthum am Bodenſee ſeyn ſollen, und welche aus ihrem Landesbezirk alles Intereſſante, was in obiges Fach einſchlägt, der Commiſſion melden, ſie mit ihrem Beirath unterſtützen, und wo es darauf ankommt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es ſonſt in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rath nöthig gefunden wird, ſchriftlich zum Notiren aufgerufen werden, in welch beeden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jenen der übrigen gezählt werden.

Eine Arbeitshaus-Commiſſion ꝛc.

Beſondere Landes-Adminiſtration.

Es ſoll dieſe

VI. in der badiſchen Markgrafſchaft einem Hofraths-Collegio, das in Carlsruhe ſeinen Sitz habe, übergeben ſeyn.

Das Hofraths-Collegium beſorgt, nach den beſtehenden oder ferner von Uns, aus Unſerem geheimen Rath ergehenden Geſetzen, die Leitung aller inneren Landesangelegenheiten. Es ſoll beſetzt ſeyn: mit einem Präſidenten, zwei Vice-Präſidenten, neun rechtsgelehrten, neun finanzverſtändigen Räthen, einem Medizinal-Referenten.

Dieſes Dikaſterium ſoll in zwei Senaten die ihm angewieſenen Geſchäfte beſorgen. Davon iſt der erſte den ſtaatsrechtlichen Gegenſtänden gewidmet, mithin der Vorſorge für die Geſundheit der Unterthanen.

VII. Für die badiſche Pfalzgrafſchaft (gleichförmige Faſſung wie bei VI).

VIII. Sodann ſoll in Unſerem oberen Fürſtenthum ein Hofraths-Collegium beſtehen, das einen Director, einen Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten habe, und in drei Senaten deliberire, und das alle ſtaatsrechtliche, ſtaatswirthſchaftliche und gerichtliche Gegenſtände auf ſich habe.

Gegeben unter Unſerem größeren Staatsinſiegel. Carlsruhe, den 4. Februar 1803.

---

*3) Nun treten noch Militär-Sanitäts-Beamte hinzu. Siehe unter den Texten dieſer Abtheilung die Nro. 16.

*4) Die Inſtruction für die correſpondirende Mitglieder der Sanitäts-Commiſſion ſteht unter den Texten Nro. 9, vom 17. Dezember 1808: Die Medicinal-Referenten ſind correſpondirende Mitglieder. Siehe Verordnung vom 9. Auguſt 1818, Nro. 8 dieſer Sammlung.

Nro. 2.

Reſcript vom 3. Oktober 1803 (Rg.Bl. 1803, Nro. 18*1).

Die Conſtitution der General-Sanitäts-Commiſſion betr.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Die Geſundheitspolizei umfaſſet die Obſorge über alle Gegenſtände, welche die Erhaltung und Beförderung der Geſundheit der Menſchen und Thiere berühren, und es gehört dahin im Allgemeinen die Sorge für Wegſchaffung climatiſcher oder endemiſcher Krankheitsſtoffe, für geſunde Einrichtung und Erhaltung der Wohnungen und Kleidungen, für Unſchädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen, für Entfernung oder Verminderung der Hinderniſſe einer geſunden Fortpflanzung, für vernünftige Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugebornen, auch der Kranken, Sterbenden und Todten, für Verhütung leicht vorzuſehender Unglücksfälle an Leben und Geſundheit, für Daſeyn und Thätigkeit der Rettungsanſtalten zu Gunſten der Verunglückten, für zweckmäßige Aufſtellung, locale Vertheilung und ſtete Beobſichtung der nothwendigen Heilanſtalten, Heilmittel und Heildiener (oder Sanitäts-Beamten), endlich für Abwendung oder Heilung der Seuchen unter Menſchen und Vieh. Ihr Umpfang iſt demnach ſo weit umfaſſend und ſo tief verwebt mit den Kunſtkenntniſſen der Heilwiſſenſchaften, daß ſie ohne thätigen und eifrigen Beirath der kunſtverſtändigen Staatsbeamten nicht zweckmäßig geführt werden kann. Aber jede Anordnung derſelben iſt in ihrer einzelnen Anwen-

---

*1) Die Hauptmodificationen dieſer Verordnung liegen in der Organiſation von 1809 (Nro. 10 dieſes Abſchnitts), in den Reſcripten vom 15. April, vom 6. Mai 1819, und vom 21. Juli 1825 (Nro. 18, 19 und 24 dieſes Abſchnitts).

dung auch ſo vielfach mit dem Rechtsſtand der Unterthanen, ſodann mit ihren Staats- und Familienrechten und Vortheilen verflochten, daß ſie ohnmöglich allein nach dem Zweck der höchſtmöglichen Geſundheits-Beförderung geleitet, noch von den ſtaatsrechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Landesregierungs-Gegenſtänden völlig getrennt werden kann.

Um hierin eine richtige Mittelſtraße zu treffen, haben Wir in Unſerm erſten Organiſations-Edict unter den General-Commiſſionen einen eigenen, hauptſächlich aus kunſtverſtändigen Mitgliedern zuſammengeſetzten Sanitätsrath aufgeſtellt,

„für die Oberaufſicht über die Geſundheitspolizei in Bezug auf „Menſchen und Vieh, und auf Alles, was dahin gehöret. in „gleichem über die Qualification der zur Anſtellung in dieſen „Fächern ſich darſtellenden oder ſich widmenden Subjecte, welche „jedoch nur die Leitung dieſes Zweigs der Staatsverwaltung „auf einen zweckmäßigen und einförmigen Gang beſorge, keines„wegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geſchäfts„kreiſe habe, wogegen letztere, nach den von der General-Commiſſion „genehmigten Principien, von den Hofraths-Collegien der einzelnen „Provinzen, mit Zuzug der ihnen zugeordneten Medicinal-Refe„renten, beſorgt werden ſolle.“

Wir haben daher auch unter den Geſchäftsgegenſtänden der erſten Senate Unſerer Hofraths-Collegien

„die Sorge für die Geſundheit der Unterthanen und für den „Unterhalt der Gebrechlichen und Kranken“

aufgeführt.

Auf den Vortrag Unſerer Sanitäts-Commiſſion finden Wir aber nun nöthig, dieſe allgemeine Gewaltsſcheidung beider Staatsſtellen in Abſicht auf ein und dieſelben Gegenſtände zu individualiſiren, ſomit ſolche ins Einzelne gehende Regeln darüber vorzuſchreiben, welche allen Colliſionen oder Rivalitäten einerſeits, und allen Verſäumniſſen oder Geſchäftsüberwälzungen andererſeits ſicher vorbeuge *2).

Wir verordnen demnach, daß es mit der Behandlung der oben gedachten Gegenſtände folgendermaßen gehalten werden ſoll:

---

*2) Die hier angegebenen Zwecke ſind in der Organiſation von 1809 auf einem anderen Weg verfolgt, und daher das Obige meiſt nicht mehr in der ausgeſprochenen Form gültig.

I. Die Befähigung, Zulaſſung, Anſtellung auch Leitung der obern und untern Geſundheitsbeamten betreffend, ſoll

1) wegen der untern, als: Bader, Hebammen, Krankenwärter, Todtenwärter, Kurſchmiede, kurz aller derer, die nicht nach eigener wiſſenſchaftlicher Einſicht, ſondern allein nach techniſch erlernten Regeln, unter Leitung höherer Geſundheitsbeamten, zu handeln beſtimmt ſind, und wo es daher mehr auf locale Umſtände und darauf relative Befähigung als auf allgemeine Bildung ankommt, alle Sorge und Anordnung denen Provinzial-Collegien *3) überlaſſen bleiben, nur daß dabei dasjenige, was wegen deren Inſtruirung nach der unter §. 15 folgenden Bemerkung allgemein verordnet wird, nicht auſſer Acht gelaſſen werde. Hingegen

2) bei den höheren Geſundheitsbeamten, die ganz, oder doch bis auf einen gewiſſen Grad, wiſſenſchaftlich gebildet ſeyn müſſen, und deren eigener Einſicht und Entſcheidung immer ein großer Theil ihrer Geſchäftsbeſorgung überlaſſen werden muß, als da ſind: Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. dgl., ſoll dieſe Sorge der Sanitäts-Commiſſion obliegen, welche daher von allen, die ſich einem oder dem andern dieſer Fächer widmen, ſo wie ſie zu dem beſonderen deßfallſigen Unterricht übergehen, die Anzeige entweder von den Lycäen oder Gymnaſien, von denen ſie abgehen, oder von den Phyſikaten, in deren Bezirk ſie zur Zeit des ergreifenden Sanitätsſtudiums ſich befinden, zur befugten Beſcheidertheilung zu gewärtigen hat, auf daß niemand ohne die erforderlichen Vorbereitungs-Kenntniſſe und ohne nothdürftige Naturgaben zu der Erwählung dieſer Nahrungszweige zugelaſſen, auch eine auf die Landesbedürfniſſe proportionirte Anzahl nachwachſender Glieder ſtets vorhanden ſeyn möge *4). Eben ſo

---

*3) Jetzt Kreisdirektorien. S. Organition von 1809. Beil. D. §. 15. Lit. c. (In dieſem Abſch. N. 10.) Mit Ausnahme der Kurſchmiede, welche bei der Thierarznei-Schule zu Carlsruhe geprüft werden. (S. den VII. Abſch.)

*4) Das Geſetz über die Studienfreiheit hat dieſen Satz völlig umgeſtaltet. Nur die Prüfung der höheren Heilkunde Befliſſenen, nach vollendeten Studien, geſchieht von großh. Sanitäts-Commiſſion. Von einer Ausſchließung von dieſem Studio kann keine Rede mehr ſeyn. Man vergleiche die Verordnungen im II. Abſchnitt.

3) muß nach vollendeter Unterrichtszeit dieſer höheren Geſundheitsbeamten ſie deren Prüfung ſo viel möglich ſelbſt, oder wo dieſes wegen Entſeſſenheit der Subjecte, oder anderer Urſachen nicht wohl thunlich iſt, durch zweckmäßig ausgewählte Local-Commiſſarien beſorgen, und darauf über ihre Befähigung zur Ausübung ihrer erlernten Wiſſenſchaft durch Ertheilung der Licenzſcheine, die ſie für ſich ſelbſt, doch unter dem größeren Siegel, auszufertigen hat, erkennen, ſofort dasjenige Provinzial-Collegium, ingleichem denjenigen correſpondirenden Rath, unter deſſen Bezirk er ſich zunächſt aufzuhalten gedenket, davon zur zweckmäßigen Obſicht in Kenntniß ſetzen *5). Wo jedoch ein ausländiſcher Chirurg oder Apotheker, nicht um im Lande ſich niederzulaſſen, ſondern nur um eine Barbierſtube oder Offizin für einen inländiſchen an der Selbſtführung behinderten Eigenthümer zu verſehen, geprüft werden ſollte, da kann das Provinzial-Collegium, mit Zuzug ſeiner Medicinal-Referenten, darüber abſprechen *6). Desgleichen

4) wann wirklich aufgeſtellte Dienſte im Sanitätsfach wieder zu beſetzen ſind, wozu Diener jener höheren Claſſe anzuſtellen wären, kommt ebenfalls der Sanitäts-Commiſſion der Vorſchlag der dazu tauglichen und aus der Claſſe der vorhin zur Ausübung des fraglichen Fachs zugelaſſenen Subjekte zu; ſie muß aber Uns darüber einen motivirten Antrag erſtatten, und Unſere Reſolution abwarten, auch die Anſtellungsverfügungen zu Unſerer Unterſchrift einreichen *7). Wenn ferner

---

*5) Die Prüfung und Licenzirung der Sanitäts-Perſonen geſchieht noch jetzt von großh. Sanitäts-Commiſſion. Verord. v. 6. Mai 1819. §. 3. Lit. a. b. — Die Prüfungen ſelbſt finden nach einer ſtreng beobachteten Regel am Sitz der Commiſſion Statt. Was von Prüfungen reglementariſch feſtgeſetzt iſt, findet man im II. Abſchnitt, von der Befähigung der Sanitäts-Perſonen, zuſammen getragen.

*6) Nun das Kreisdirectorium.

*7) Dieſer Vorſchlag geht jetzt durch das Miniſterium des Innern, nach angehörtem Vortrag der Sanitäts-Commiſſion. Verordnung vom 6. Mai 1819. §. 3. Lit. c. (Nro. 19 in dieſem Abſchnitt.)

5) eine Aufſtellung neuer Dienſte in Frage kommen ſoll, ſo ſteht der Sanitäts-Commiſſion die Erwägung ihrer Nothwendigkeit, der ſchicklichen Art ihrer Einrichtung, und der dafür nöthigen Erforderniſſe zu, wie ſie dann deswegen auch jetzo erſtmals, ſobald die erforderlichen Notizen geſammelt ſind, einen allgemeinen Vortrag über die vorhandenen Stellen, deren zu beſtimmende Dienſtkreiſe, ſofort die Suppreſſion der hier und da etwa Ueberflüſſigen, und Errichtung der anderer Orten Mangelnden zu erſtatten hat *8). Es iſt jedoch bei dieſem ſowohl, als bei den künftig vorkommenden einzelnen Anſtellungs-Anträgen zuvor wegen dem vielfachen Verband, in den ſolche mit andern Staats-Regierungs-Zweigen verflochten ſind, mit dem betreffenden Provincial-Collegio zu communiciren, ſofort in dem Antrag an Uns deren Beiſtimmung oder ihre abweichende Meinung ſammt deren Gründen mit vorzulegen *9).

6) Was hingegen die Beſoldnngs-Veränderungen und Erhöhungen, und die mit den Dienſten verbundene Staats- oder Gemeinds-Utilien *10) betrifft, darüber haben die Provincial-Regierungen die nöthigen Entſchließungen zu faſſen, oder mittelſt Vorſchlags an Uns einzuleiten; mithin hat hier die Sanitäts-Commiſſion nur da, wo etwa die zweckmäßige Amtsbeſorgung irgend eine Gehaltsvermehrung oder Veränderung nothwendig machte, verwendungsweiſe an jene Hofraths-Collegien die Sache zu empfehlen, indem dieſer Betreff weit näher und ſtärker mit den allgemeinen Staats- und Finanz-

---

Allein die Sanitätsdienſte müſſen vorher ausgeſchrieben werden. Verdn. v. 4. Oct. 1814 (Nro. 14 in dieſer Sammlung). Die Ancienität der Militär-Aerzte bei nachſuchender Civil-Anſtellung im Zuſammentreffen mit den Civilärzten iſt in der Verordnung vom 17. März 1819 (in dieſem Abſchnitt Nro. 17) ausgeſprochen.

*8) In dieſem Fall findet nach der Analogie das Nämliche Statt, was in der vorhergehenden Anmerkung geſagt iſt.

*9) Iſt jetzt lediglich als dem dienſtlichen Ermeſſen des Miniſterii des Innern anheimgeſtellt zu betrachten.

*10) Sind unter letzteren Neujahrsgelder oder Geſchenke begriffen, ſo dürfen dieſelben nach der Verordnung v. 6. Dec. RgB. v. 1809. No. 50, nur dann bezogen werden, wenn ſie Kraft Signatur zuſtehen, zur Zeit angemeldet ſind, und von der vorgeſetzten Behörde der Fortbezug genehmigt worden iſt.

Einrichtungen, als mit der Direction der Geſundheits-Polizei zuſammen hänget *[11]).

7) Die ordentliche Aufſicht auf die ordnungsmäßige Erfüllung der geſundheitspolizeilichen Dienſtobligenheiten aller, ſowohl oberen als unteren Geſundheitsbeamten, durch Verfaſſung der allgemeinen Dienſt-Inſtructionen, Jahresberichte, Dienſtviſitationen u. dgl. liegt der Sanitäts-Commiſſion ob *[12]). Auſſerordentlicherweiſe hingegen, wo nämlich auſſer der allgemeinen Dienſt-Inſtruction nach perſönlichen oder localen Verhältniſſen noch beſondere Bei-Inſtructionen nöthig werden, ſodann wo etwa einzelne Dienſtcontraventionen zur Anzeige kommen, auch den Hofraths-Collegien oder Beamten bemerkbar werden, da haben die Provincial-Collegien die Sache zu erörtern, und wenn mithin der Sanitäts-Commiſſion deßfalls etwas vorkäme, hat ſie es mit Eröffnung ihrer Anſicht dem betreffenden Hofraths-Collegio zu übergeben.

II. In Abſicht auf die mit der Geſundheitspolizei zuſammenhängenden öffentlichen Anſtalten, als da ſind, Geſundheitsbrunnen, Bäder, Spitäler, Gebärhäuſer, Irrenhäuſer *[13]), hat

---

*11) Auch dieſe Function gehört lediglich in den Wirkungskreis des Miniſterii des Innern, welches von jeher Empfehlungen der großh. Sanitäts-Commiſſion zu würdigen nicht unterlaſſen hat.

*12) Was hier im Text berührt iſt, geht, nach Org. v. 1809. Beil. D. §. 4 (in dieſem Abſchnitt Nro. 10), die Kreisdirectorien an. Indeſſen ſteht der Sanitäts-Commiſſion fortwährend eine leitende Aufſicht auf die Dienſtführung aller Geſundheitsbeamten und auf das Benehmen aller Geſundheits-Perſonen zu, welche ſich vorzüglich durch die Benutzung der verſchiedenen, ihr zu erſtattenden Jahresberichte (ſiehe Abſchn. III. Nro. VI) begründet, und hauptſächlich in wiſſenſchaftlicher Belehrung und Tadel, welchen ſie ergehen läßt, beſteht, und wobei ſie nöthigen Falls das Einſchreiten des großherzoglichen Miniſterii des Innern oder der Kreisdirectorien auffordert. Was am Ende des Paragraphen im Text von den Hofraths-Collegien geſagt iſt, gilt nun auch von den Kreisdirectorien (vergl. Belehrung an die San.-Com. v. 1. Juni 1819. No. 20 dieſes Abſchnitts).

*13) Mit allen dieſen Anſtalten hat die Sanitäts-Commiſſion nur dann zu thun, wenn ſie von dem Miniſterio des Innern über einen Gegenſtand aus dieſer Kathegorie zum Bericht gezogen wird, und wenn durch die periodiſchen Berichte der ihr untergebenen ärztlichen

8) die Sanitäts-Commiſſion weder mit den ökonomiſchen Geſchäften, noch mit der Aufnahme und Behandlung der einzelnen dahin kommenden Perſonen ſich zu befaſſen, als welche Geſchäfte vielmehr, ſo weit ſie nicht eigenen General- oder Special-Commiſſionen anvertraut ſind, der Leitung der Hofraths-Collegien unterliegen. Hingegen ſteht ihr die Aufſicht über das Allgemeine dieſer Anſtalten zu, mithin die Erforderung zweckmäßiger Jahresberichte über die auf die Geſundheits-Polizei Bezug habende Objecte und darauf zu ertheilende Verbeſcheidung, ſodann die jeweilige Viſitationen derſelben durch andere im Ort angeſtellte Sanitäts-Beamte, oder auch, jedoch nur nach vorgängig Unſerer Genehmigung, durch beſondere, aus ihrer Mitte abgeordnete Commiſſarien, und die Pflicht, ſtets auf deren möglichſte Vervollkommnung zu denken und durch ihre Vorſchläge an Uns hinzuarbeiten.

Was hingegen

9) jene öffentlichen Anſtalten betrifft, welche zunächſt für die Geſundheits-Polizei nicht Bezug haben, ſondern bei denen nur nebenbei Sanitäts-Beziehungen in Rückſicht kommen, als Zuchthäuſer, Arbeitshäuſer, Gewerbshäuſer, Gefängniſſe u. dgl., da hat die Sanitäts-Commiſſion gar keine Influenz an ſich zu nehmen, ſondern die Geſundheits-Polizei iſt hier von den Hofraths-Collegien mit Zuzug ihrer Medicinal-Referenten zu beobſichten, und nur dann, wenn etwa die Hofraths-Collegien die General-Commiſſion conſultiren, oder Wir aus Unſerem Geheimenraths-Collegio über einzelne dahin einſchlagende Punkte ihr Gutachten erfordern, können dieſe Objecte bei der Sanitäts-Commiſſion vorkommen.

III. Von den Geſchäfts-Gegenſtänden welche bei der Geſundheits-Polizei in Frage kommen, können

10) jene, wo es auf ein Normativ über das Mein und Dein ankommt, das bloß ſeine Gründe aus dem Fach der Geſundheitskunde zu nehmen hat, wie z. B. eine Währſchafts-Verordnung über Viehmängel und andere dergleichen Gegenſtände der

---

Perſonen oder auf ſonſtige dienſtliche Weiſe Umſtände zu ihrer Kenntniß kämen, welche der Aufmerkſamkeit werth wären. Mit den, dieſe Anſtalten dirigirenden oberen Polizeibehörden tritt ſie in Communication, oder empfängt deren Aufforderungen.

rechtlichen Geſetzgebung, bei ihr nie direct zur Sprache kommen, ſondern Wir behalten Uns nur vor, wenn dergleichen neue Geſetze bei Unſerem Regimentsrath in Antrag kämen, nach Befinden ihr Gutachten darüber zu erfordern *14).

Hingegen

11) jene Geſchäfte, wo es nur auf eine Direction der Handlungen der Unterthanen nach den Regeln der Geſundheits-Polizei ankommt, mithin die polizeiliche Geſetzgebung in Sanitätsſachen, legen Wir unmittelbar in die Hände der Sanitäts-Commiſſion *15), welche jedoch dabei, ſo oft von einer Anordnung die Rede iſt, wodurch die Freiheit der Unterthanen beſchränkt werden ſoll, nie vergeſſen darf, daß ſie zwar nach jedem vernunftgemäßen Geſichtspunkte Rath und Belehrung ertheilen könne und ſolle, mit Befehlen und Zwang aber nur da einſchreiten dürfe, wo durch die Vornahme oder Unterlaſſung der Handlung nicht bloß das eigene Wohl des Handelnden und ſeiner Familie, als worüber er nach eigenem Urtheil zu beſtimmen ein Recht hat, ſondern zugleich jener ſeiner Mitbürger, deren Intereſſe er nicht zu verletzen, kraft des Staatsverbandes, ſchuldig iſt, in Gefahr oder Nachtheil durch eine Handlung verſetzt wird, damit nicht im andern Fall der Unterthan zu einem bloßen Mittel für die Zwecke und Anſichten der Staatsregierung herabgewürdigt werde, anſtatt, daß der Staat ſich allein für das Mittel der vernünftigen Zwecke und Wünſche jedes

---

*14) Dieſe Beſtimmung paßt auch noch in die gegenwärtigen Verhältniſſe.

*15) Dieſer Geſchäftszweig iſt, nach der neueren Staatseinrichtung, ans Miniſterium des Innern übergegangen, welches, ſo weit ſeine Befugniſſe es geſtatten, ſelbſt Anordnungen erläßt, oder Verordnungen höchſten Orts in Antrag bringt. Von Geſetzgebung, im Sinne, den dieſes Wort nach Verkündigung der Conſtitution erhalten hat, iſt hier in keiner Beziehung die Rede. Die nachfolgenden Sätze dieſes Textes ſprechen den Geiſt eines höchſt liberalen Regierungsſyſtems aus, durch welches Carl Friedrich und ſeine verdienſtvollen Räthe den Zeitgenoſſen vorleuchteten.

Unterthanen betrachten ſoll, und ſomit die beſtgemeinte Abſicht durch Deſpotie der Ausführung verderbt werde. Eben deß⸗wegen, und weil auch jede Geſundheits⸗Polizeiverordnung ſonſt vielfach mit den übrigen Staatseinrichtungen in Verflechtung kommt, ſoll keine den Unterthan von irgend einer Seite einſchränkende Verordnung ergehen, es ſeye dann zuvor mit denen, den Rechtszuſtand der Unterthanen bewahrenden Hofraths⸗Collegien communicirt, ſofort bei entſtehender Meinungs⸗Verſchiedenheit dieſer communicirenden Stellen Unſere Reſolution darüber eingeholt werden.

Es verſteht ſich jedoch

12) daß dieſes nur von neuen Anordnungen oder weſentlicher Veränderung der vorhin ſchon Beſtandenen gemeint ſey: denn wo nur eine Erklärung, nähere Beſtimmung, oder beſſere Ausführung ſchon ſtehender Normative nach Regeln der Heilkunde in Frage kömmt, da kann nicht nur die Sanitäts⸗Commiſſion ohne jene Communication und ohne Anfrage bei Uns vorfahren; ſondern es können auch die einzelnen Provinz⸗Collegien deßfalls für ſich nach dem Sinn der beſtehenden Grundſätzen Ordnung und Maaß geben, jedoch mit der Einſicht, daß dieſe letztere nur als proviſional anzuſehen iſt, mithin wann von der Sanitäts⸗Commiſſion eine allgemeine Anordnung erfolgt, die ein Anderes feſtſetzt, dieſer nachgegangen und jene dadurch in ſo weit als geändert angeſehen werden müſſe *16).

13) Die Geſetzanwendung und Geſetzauslegung in einzelnen Fällen und die deßfallſige Gebote und Verbote auch polizeiliche Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und untere Sanitäts⸗Beamten, ſo weit ſie für die Direction der Landes⸗Adminiſtration geeignet iſt, gehört für die betreffenden Provinz⸗Collegien *17), an die daher auch die Sanitäts⸗Commiſſion ſolche einzelne an ſie gelangende Fälle zu weiſen hat: wogegen die erſteren, wenn ſolche einzelne Fälle von der Art ſind, daß ſie entweder um ihrer Natur willen, z. B. anſteckende Seuchen, oder um ihrer eintretenden Ausbreitung willen, z. B. climatiſche oder Saiſons⸗Krankheiten, oder um ihrer Un⸗

---

*16) Auch dieſe Erklärungen und näheren Beſtimmungen der beſtehenden Ordnungen iſt nun ein Attribut der Verwaltung des großh. Miniſterii des Innern, welche ſich in den hier befragten Gegenſtänden des Raths der großh. Sanitäts⸗Commiſſion bedient.

*17) Jetzt Kreisdirectorien.

bekanntſchaft oder auſſerordentlichen Symptomen willen, eine beſondere kunſtverſtändige Prüfung und Berückſichtigung verdienten, und allgemeine Anſtalten erfordern möchten, die Sanitäts-Commiſſion davon und von der beſonderen Beſchaffenheit des Falls und von den im Einzelnen verfügten Maaßregeln in Kenntniß zu ſetzen haben *18), zu Berathſchlagung deſſen, was ihres Orts dabei in Hinſicht auf das Allgemeine, oder auf die zweckmäßige Direction des Einzelnen weiter als geſchehen iſt, einzuſchlagen ſeyn möchte; wo hingegen

14) dieſe Geſetzanwendung oder polizeiliche Gerichtsbarkeit über die höheren Geſundheits-Beamten, mithin die Beurtheilung ihrer Dienſtführung im Allgemeinen, der Sanitäts-Commiſſion zuſteht, und nur da, wo ſolche einſchläglich in einem andern, für die Hofraths-Collegien gehörigen Geſchäft zur Sprache kommt, von den Hofraths-Collegien auszuüben iſt *19). Sodann

15) die Inſtruirung, d. h. die Verbeſſerung der Ordnung, welche die Summe der Rechten und Pflichten der oberen und unteren Geſundheits-Beamten aller Art, oder die Verfahrungsweiſe in ihren Amtsverrichtungen, den Dienern zur Kenntniß bringt, und deren jeweilige Verbeſſerung, alſo die Apotheker-Ordnung, Diſpenſatorien, Wundarznei-Ordnung, Phyſikats-Ordnung u. ſ. w., macht ein ganz eigentlich für die Sanitäts-Commiſſion gehöriges Geſchäft aus *20), dem ſich ſolche auch mittelſt Reviſion der Vorhandenen und Ver-

---

*18) In ſolchen und ähnlichen Fällen berichten die Kreisdirectorien, wenn ſie vorgekehrt haben, was in ihrer Befugniß ſtund, an das Miniſterium des Innern, das nach Vernehmung der Sanitäts-Commiſſion die angemeſſenen Verfügungen erläßt. Die Geſundheits-Beamten berichten aber an die Sanitäts-Commiſſion, ohne jedoch die Berichte an die Kreisdirectorien zu unterlaſſen.

*19) Nun ſtehen dieſe Sanitäts-Beamten, gleich allen im Kreiſe befindlichen weltlichen und geiſtlichen Bezirksdienern, in Dienſtſachen unmittelbar unter dem Kreisdirectorium. Org. v. 1809. Beil. D. §. 4. (No. 10 dieſes Abſchnitts).

*20) Gehört auch jetzt noch im Weſentlichen und in der That zu den Dienſtobligenheiten der Sanitäts-Commiſſion, nur daß ſie die Verfügungen nicht in eigenem Namen erlaſſen kann, ſondern daß ſie in das großh. Miniſterium des Innern entweder als Vorſchläge der Commiſſion oder als erforderte Berichte gelangen und von dieſem in verbindlicher Form verkündet werden.

fertigung der noch Mangelnden vorzüglich, und ſobald die erſten Einrichtungsgeſchäfte vorüber, und die allgemeinen Notizen der ſchon in den verſchiedenen Landen vorhandenen Ordnungen dieſes Fachs geſammelt ſeyn werden, zu unterziehen hat *21). Sie muß jedoch zu jeder neuen Ordnung vor der Publication Unſere Genehmigung einholen. Endlich

16) die ſociale Angelegenheiten der Geſundheitsbeamten, als z. B. die chirurgiſchen Societäts- oder Zunftcaſſen, Wittwenverſorgungs-Anſtalten u. dgl., unterliegen ebenfalls der Inſpection Unſerer Sanitäts-Commiſſion, welche für die ordentliche Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und Vermeidung der Mißbräuche wachen muß *22).

Indem Wir dieſes unſerer Sanitäts-Commiſſion, ſo wie Unſeren drei Hofraths-Collegien, jedem beſonders, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mittelſt Unſeres Reſcripts verkündigen: ſo haben Wir auch verordnet, ſolches durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hierin geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 3. Oktober 1803.

Carl Friedrich, Kurfürſt.

Vdt. Freiherr von Gayling.

Vdt. Winter.

Nro. 3.

Edict, die Organiſation des Sanitätsweſens betr. *1), vom 26. Jenner 1805 (Rg.Bl. 1805, Nro. 9).

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. haben nach Erwägung aller Umſtände beſchloſſen, die

---

*21) Sie hat ſich mit Ruhm dieſes Auftrags entledigt, und das durch die Inſtructionen in der Medicinal-Ordnung bewieſen.

*22) Noch jetzt ſteht die Aufſicht über dieſe Angelegenheiten der Sanitäts-Commiſſion zu.

*1) Durch dieſes Edict wird der executive Theil des Sanitäts-Weſens regulirt. Es iſt in ſeinen Hauptbeſtimmungen noch die Baſis der jetzigen Verfaſſung, und auf die hier mitgetheilten Theile des Textes ſind die ſpäter ergangenen Inſtructionen gegründet.

Organiſation des Sanitätsweſens in Unſern Landen auf folgende Hauptgrundſätze zu errichten:

§. 1.

Beſtimmung der Phyſikats-Bezirke.

Zum Behuf der leichteſten Zuſammenwirkung der Staats- und Sanitätsbeamten, ſollen die Amtsbezirke der letzteren, ſoviel möglich, einen oder mehrere, den Gewaltsbezirken der Staatsbeamten gleiche Diſtricte umfaſſen, und gleiche Wohnſitze haben, und nur da hiervon abgegangen werden, wo die übrigen mit zu erwägenden Umſtände zu Erreichung des Zwecks dieſer Organiſation eine Ausnahme nothwendig machen.

§. 2.

Amts-Phyſici, Stadt-Phyſici, Land-Chirurgen und Staabsphici.

Für jeden ſolchen Sanitäts-Bezirk oder jedes Phyſikat ſollen in der Regel zwei Beamte aus dem Sanitätsfache angeſtellt ſeyn, ein Erſter und Vorgeſetzter aus dem Fache der innern Heilkunde als Amtsphyſikus (oder reſpective Stadt- und Landphyſikus, wo etwa die Beſchaffenheit des Sanitätsbezirks eine ſolche Theilung des Amtsphyſikats nothwendig macht), und einer aus dem Fach der Wund- und Hebarzneikunde als Landchirurg. Wo jedoch die Lage des Bezirks nicht möglich gemacht hätte, ihm eine ſolche Ausdehnung zu geben, der die Koſten ſolcher doppelten Sanitätsbeamten erleiden möchte, da ſoll ein, mit den nöthigen Kenntniſſen der innern Heilkunde verſehener, in dem Fach der Heb- und Wundarznei zugleich hinlänglich befähigter Beamter als Staabsphiſikus aufgeſtellt werden, ſo wie umgekehrt da, wo es nöthig befunden wird, auch die erſte oder zweite Sanitäts-Beamtenſtelle in einem Bezirk verdoppelt ſeyn kann.

§. 3.

Allgemeine Beſtimmungen der Amtspflichten und Rechte des Phyſikus.

Der Phyſikus, als erſter Sanitätsbeamter, hat in ſeinem Bezirk *2)

a) die allgemeine Befugniß zu der, mit den Staatsbeamten gemeinſchaftlich zu bewirkenden Anordnung alles deſſen, was die Geſundheits-Polizei für Menſchen und Thiere in ſeinem Bezirk betrifft; b) die alleinige Obſicht über ſämmtliche zur Ausübung der innern Heilkunde, oder der Arzneibereitung von der obern Behörde für befähigt erkannte und in ſeinem Bezirk angeſtellte oder wohnende Perſonen (über Aerzte und Apotheker); c) die alleinige Aufſicht auf den Unterricht in der Arzneibereitung, der in ſeinem Bezirk von denen dazu berechtigten Aoptheken gegeben wird; d) die Hauptaufſicht auf die fortſchreitende Befähigung und auf die Kunſtverrichtungen ſämmtlicher, von der Behörde für befähigt erkannter und in ſeinem Bezirk angeſtellter oder wohnender Wundärzte und Hebammen; e) die alleinige Beſorgung der in das Fach der inneren Heilkunde und die Hauptleitung der in die äußere Heilkunde oder in die Hebekunſt einſchlagenden obrigkeitlichen und gerichtlichen Aufträge innerhalb ſeines Bezirks; f) die amtspflichtliche Beſorgung der an innern Krankheiten leidenden Perſonen ſeines Bezirks, die ihn berufen; und bei ausbrechenden Seuchen, aller darin befindlicher Kranken, auch ohne auf eine Berufung zu warten; g) die gleiche amtspflichtliche Beſorgung ſolcher Kranken aus angrenzenden inländiſchen Sanitätsbezirken, die näher zu ſeinem Wohnſitz haben, als zu dem ihres Bezirks und ihn deßfalls berufen laſſen, indem hierin die Schuldigkeit der Beſorgung nicht durch die Bezirksgrenzen, ſondern durch die

---

*2) Die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes und die Beſtimmungen, wie der Phyſikus dieſe Obliegenheiten erfüllen ſoll, ſind in der Phyſikats-Ordnung (Abſchnitt III dieſer Sammlung) enthalten.

Nähe der Lage und Zutrauen der Patienten ihre Beſtimmung erhalten ſoll; h) die Oberaufſicht auf die Heilung äußerer Schäden und auf die Entbindungen und ihre Folgen, beides in ſolchen Fällen, wo die Schwere der Operationen, oder ein hinzutretendes Krankheitsſyſtem die Nothwendigkeit einer Beihülfe der innern Heilkunde herbeiführt, oder vermuthen läßt; über welch alles die Phyſikatsinſtruction demnächſt nähere Maaße geben ſoll.

§. 4.

Allgemeine Beſtimmungen über die Amtspflichten des Amtschirurgen oder Landchirurgen.

Der Amtschirurg oder zweite Sanitätsbeamte *3) hat a) die nachgeordnete Mitaufſicht auf die Wundärzte, Hebärzte und Hebammen ſeines Bezirks (oder ſeines Amtsantheils am Bezirk, wenn er etwa nicht für den ganzen Bezirk aufgeſtellt wäre); b) die Beſorgung der in die äußere Heilkunde und Hebekunſt einſchlagenden obrigkeitlichen und gerichtlichen Aufträge; c) die Handreichung, nach Anweiſung des Phyſici, zur Mitbeſorgung der innerlichen Kranken in Epidemien, oder bei Fällen rechtmäßiger Verhinderungen des Phyſikus; d) die amtspflichtliche Beſorgung der äußeren Heilungen oder Entbindungen, zu denen er, ſey es in ſeinem Bezirk (Bezirksantheil) oder in einem Ort eines andern inländiſchen Bezirks, welcher ſeinem Wohnſitz am nächſten, berufen wird (indem auch hier, wie bei dem Phyſikatsdienſt, die Schranken der Dienſtpflicht nicht in die Bezirksgrenzen gebannt ſind); e) die Aufſicht auf den wundärztlichen Unterricht, der von approbirten Wundärzten ſeines Bezirks gegeben wird, und die Mitwirkung zu deſſen Verbeſſerung und zweckmäßiger Vollendung; f) die jährlichen Hebammenprüfungen ſeines Bezirks abwechſelnd mit jenen des Oberhebarztes: alles nach

---

*3) Auch deſſen beſondere Inſtruction folgt im Abſchnitt III.

Maaß der darüber zu gewartenden wundärztlichen und hebärztlichen Inſtructionen *4).

§. 5.

In wiefern die Bezirks-Sanitäts-Beamten amtspflichtliche Verrichtungen unentgeldlich zu beſorgen ſchuldig ſind, und wann ſie Vergütung zu fordern haben.

Von obgedachten Verrichtungen müſſen alle jene, welche innerhalb dem angewieſenen Sanitätsbezirk die Geſundheitspolizei, die amtspflichtliche Aufſicht auf Untergebene, oder die Prüfungen ihrer Fähigkeiten und Fortſchritte betreffen; ferner alle obrigkeitliche und gerichtliche Aufträge, wovon nach den Geſetzen die Koſten keinem zur Zahlung vermöglichen Privatmann zufallen können, mithin im Zahlungsfall einem öffentlichen Fond zur Laſt fallen würden; endlich alle Heilungen und Entbindungen der Armen, die, ohne Mangel an ihrer nothdürftigen Nahrung zu leiden, nicht zahlen können, und zwar dieſe letztere auch alsdann, wenn ſie nach obiger Regel in einem andern Sanitäts-Bezirk zu verrichten ſind, unentgeldlich, d. h. gegen bloßen Erſatz der unvermeidlichen Auslagen, von den öffentlich aufgeſtellten und beſoldeten Sanitätsbeamten beſorgt werden; von Kuren vermöglicher Perſonen aber, ſo wie von obrigkeitlichen Aufträgen, die außer ihrem Bezirk ihnen gegeben werden, oder deren Koſten auf zahlbare Privatperſonen fallen, haben ſie die, durch die nächſterſcheinende Taxordnung beſtimmte Gebühren in dem Maaße zu fordern, daß jedoch, wo ein Unterthan wohl etwas, aber nicht die ganze geordnete Gebühr entrichten könnte, ſie mit einem nöthigenfalls durch Ermeſſen der Staatsbeamten ihres Bezirks, oder durch höhere Einſchreitung der Provinzial-Collegii zu beſtimmenden Antheil der Gebühr ſich begnügen laſſen müſſen.

---

*4) Die letztere Beſtimmung leidet einige Aenderung, wie im Abſchnitt V, von den Hebärzten, zu ſehen iſt.

§. 6.

Wann unbeſoldete Geſundheits-Perſonen unentgeldliche Beſorgung der Armen übernehmen müſſen.

Dergleichen Taxen ſind auch alle ohne Beſoldung mit Staatserlaubniß ihre Wiſſenſchaft oder Kunſt im ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Fach ausübende Perſonen unterworfen, hingegen nicht dergleichen unentgeldlichen Geſchäftsverrichtungen; ſondern dieſe beſchränkt ſich bei ihnen nur auf unentgeldliche Heilung jener Kranken, die an dem Ort ſind, wo ſie ihren Wohnſitz genommen haben, und welche ihr Zutrauen und Zuflucht zu ihnen nehmen, oder aus Auftrag des Phyſikus aus bewegenden Urſachen, die jedoch niemals in der bloßen Bequemlichkeit der dazu beſoldeten Sanitätsdiener beſtehen darf, an ſie gewieſen werden; inmaßen ſobald ſie auſſer Orts berufen werden, es bei ihnen ſteht, die Kur zu unternehmen, oder die Patienten an den Bezirksarzt oder Wundarzt zu weiſen, wo ſie letztern Falls nur ſchuldig ſind, wenn beſorglich wäre, daß ein Verzug Nachtheil bringen könnte, für das Erſte hin zu gehen, das Nöthige vorſorglich anzuordnen und zu beſorgen, und dem betreffenden Diener, dem das Fernere obliegt, die Anzeige zu machen, wo alsdann dieſer erſte Gang ihnen von dem Kranken, oder (wenn auch ſo viel nicht einmal von dieſem erhoben werden könnte) aus den geeigneten öffentlichen Caſſen bezahlt werden muß *5).

§. 7.

Wann Vergütung der Pferde-Fourage und Miethe Statt findet.

Der Sanitätsbeamte, welcher Pferd-Fourage genießt, iſt ſchuldig, dafür alle ihm obliegende Verrichtungen auſſer Orts,

---

*5) Iſt ferner ausgeſprochen im Lizenzſchein für Aerzte, im Lizenzſchein für Oberwundärzte, und an den entſprechenden Stellen der Inſtructionen für Unterwundärzte und Wundarzneidiener. Indeſſen leidet der Satz eine Ausnahme durch neuere Verordnungen. Man vergleiche die Phyſikats-Ordnung §. 51 ff., und die Zuſätze und Anmerkungen zu derſelben.

ohne Anrechnung eines Rittlohns oder Fahrtgeldes, zu beſorgen, und hat nur, nach Beſchaffenheit der Weite und Zeitdauer, das nöthige Pferdefutter, wenn ſein Pferd nicht von Berufenden frei beſorgt wird, anzurechnen, muß auch deßhalb nach Verfluß des erſten Dienſtjahres (wo ihm zur Einrichtung Nachſicht gegönnet wird), das Pferd wirklich halten, widrigenfalls ihm die Fourage nicht abgereicht wird, wenn nicht in ſeltenen Fällen nach geſchehener Darlegung, wie eine ſichere und prompte Bedienung der Patienten und ordnungsmäßige Beſuchung des Bezirks doch geſichert ſey, von Uns durch Unſere Sanitäts-General-Commiſſion, Diſpenſation aus zureichenden Gründen erlangt würde.

§. 8.

Beſtimmung der Bezirke der correſpondirenden Mitglieder der Sanitäts-Commiſſion. Oberheb-Aerzte.

Eine auf das Lokale und andere mitwirkende Umſtände abgemeſſene, verhältnißmäßige Anzahl ſolcher Phyſikate ſoll einen beſondern Sanitätskreis bilden, in welchem einer der darin ohnedieß angeſtellten Sanitätsbeamten der erſten Klaſſe korreſpondirendes Mitglied der Sanitäts-Commiſſion ſey*6), und in dieſer Eigenſchaft die Pflicht habe, auf den Gang der ſämmtlichen Saniätsanſtalten in ſeinem Kreis ein wachſames Auge zu haben, mithin alle ihm desfalls durch ſeine Konnexionen des gemeinen Lebens zu Ohren kommende wichtige Ereigniſſe, gutes oder ſchlechtes Dienſtbetragen der angeſtellten oder ihre Kunſt ausübenden Perſonen des Sanitätsfachs u. dgl. einem der zwei erſten Räthe der Sanitäts-Commiſſion aus dem ärztlichen Fache in Korreſpondenzwegen Nachricht zu geben, welch letzterer dann zu überlegen hat, welcher öffentliche

---

*6) Unter andern ſollen die Medicinal-Referenten bei den Collegien (jetzt Kreisdirectorien) dieſes Amt führen. S. Verordn. v. 9. Auguſt 1808 (in dieſem Abſchnittte Nro. 8). Die Inſtruction für die correſpondirenden Medicinalräthe ſteht in dieſem Abſchnitte Nro. 9.

oder Privatgebrauch von ſolchen Nachrichten zum Nutzen der guten Sache, ohne etwa den Briefſteller bloß zu ſtellen, zu machen ſey. Sodann ſoll jeder ſolcher Kreis aus der Klaſſe der erſten oder zweiten darin angeſtellten Sanitätsbeamten einen Oberhebarzt (oder Hebammenmeiſter) haben, der allein den Hebammenunterricht ſeines ganzen Kreiſes beſorge, auch abwechſelnd mit den Bezirkshebärzten die terminliche Viſitationen und Prüfungen der Hebammen beſorge.

§. 9.

Thierärzte

Der Thierärzte haben Wir hiebei nicht gedacht, weil deren nöthige Zahl und Dienſteintheilung nicht nach den Konvenienzen, wornach die Sanitätsbezirke beſtimmt ſind, ſondern mehr nach dem jeweils wandelbaren Gang der Stadt- und Landwirthſchaft beſtimmt werden muß, und Wir daher die desfallſige Einrichtung vorzuſchlagen und auszuführen den zweiten Senaten Unſerer Hofraths-Collegien (unbeſchadet der über die Befähigung der Perſonen, und den artiſtiſchen Gang der Anſtalten der General-Sanitäts-Commiſſion bleibenden Oberaufſicht) überlaſſen *7).

(Nun folgt die Eintheilung des damaligen Landes in Phyſikate, da aber dieſe in der Folge geändert worden iſt, ſo hat man ſolche weggelaſſen, und bezieht ſich auf die neueſte desfallſige Eintheilung, welche in den Texten Nro. 11 abgedruckt iſt.)

Nro. 4.

Erläuterung des großh. Geheimenraths-Collegii vom 27. Mai 1805 (Rg.Bl. 1805, Nro. 17).

Die Competenz der Provinz-Collegien zur Beſtrafung der Sanitätsdiener betr.

Zu näherer Erläuterung des §. 7 des Conſtitutiv-Reſcripts der kurfürſtlichen Sanitäts-Commiſſion vom 3. October 1803,

---

*7) Von Thierärzten ſiehe Abtheilung VII dieſer Sammlung.

die Beſtrafung der Sanitätsdiener betreffend, wird hiermit Nachfolgendes verordnet: Bei allen doloſen oder culpoſen Verbrechen, welche ſich die Sanitätsdiener durch ungeſchickte Verſehung ihres Amtes zu Schulden kommen laſſen, ſoll das Straferkenntniß den Hofgerichten zuſtehen, jedoch ſo, daß wo die Verſchuldung in einer Amtsungeſchicklichkeit beſtände, zuvor jedesmal der Medicinal-Referent, und wo dieſer anderer Meinung als der betreffende Phyſikus wäre, die Sanitäts-Commiſſion zum Gutachten aufgerufen oder erſucht werden. — Hingegen bei bloßen Vergehen der Sanitätsdiener gegen Dienſtordnungen, welche nicht in ein edictmäßiges Verbrechen ausarten, ſollen die Hofgerichte nicht ſelbſt erkennen, ſondern die Sache, wenn ſie etwa aus Anlaß der Anſchuldigung eines ſolchen Verbrechens an ſie gekommen wäre, nach verhängter Klagfrei- oder Schuldloserklärung an die Hofraths-Collegien abgeben, dieſe die nöthige gemäßigte polizeiliche Beſtrafung auf eine Art erkennen, die nicht durch öffentliche Publication des Straf-Urtheils der Amtswirkſamkeit der Sanitätsdiener ſelbſt nachtheilig wird, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß auch die Hofraths-Collegien ſo gut als die Hofgerichte, keine, die Licenz der Sanitätsdiener aufhebende oder beſchränkende Verfügung ohne Communication mit der General-Sanitäts-Commiſſion erlaſſen dürfen, damit nicht die Ueberſicht und zuverläßige Wirkſamkeit der letztern geſtört werde *1). Verordnet Carlsruhe im kurfürſtl. Geheimen-Rath den 27. Mai 1805.

---

*1) Was hier von den Hofraths-Collegien geſagt iſt, gilt nun von den Kreisdirectorien. Eine die Lizenz aufhebende oder beſchränkende Verfügung der Gerichte oder der Kreisdirectorien findet nicht mehr Statt, ſolche kann nur von dem großh. Miniſterio des Innern ausgeſprochen werden. S. die Org. v. 1809, Beil. X, §. 22, Lit. O, und die Verordnung v. 8. Juli 1819, in dieſem Abſchnitt Nro. 10 und Nro. 21.

Nro. 5.

Auszug aus dem Edict vom 20. März 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 11).

Die Organiſation des großh. Geheimenraths=Collegii betr.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. geben anmit Männiglich, den es betrifft, zu vernehmen.

Da wir in Unſerm Edict vom 4. Februar 1803 über die Organiſation der oberſten oder directiven, und der mittleren oder adminiſtrativen Staats=Verwaltung .... die Verfaſſung Unſeres geheimen Raths=Collegii beſtimmten, konnten Wir den inzwiſchen eingetretenen mannigfachen Wechſel der Weltbegebenheiten und den dadurch entſtandenen Drang der Zeiten, ſo wenig als die nun daraus abgequollenen großen Staatsveränderungen vorausſehen.

Wann erſtere Uns nöthigten, die zum Vollzug jener Verfaſſung nöthigen Geſchäftsabtheilungen in die beſtimmte Ordnung ſetzen zu laſſen, ſo bringen Uns letztere die Nothwendigkeit unter die Augen, ſie jetzo nicht länger unvollzogen zu laſſen, zugleich aber einigen Modificationen ihres Vollzugs Statt zu geben. Dieſemnach iſt Unſer Wille:

I. Es bleibt zwar die bisherige collegialiſche Verfaſſung Unſeres Staats=Miniſterii, als des Centralpunctes, auf den der Regent vorzüglich wirkt, beſtehen. Jedoch

II. ſoll die dort ſchon verordnete Vertheilung in Departements für gewiſſe Gattungen der Directiv=Gegenſtände, die bisher noch nicht gehörig in Ordnung gekommen iſt, nun wirklich vollzogen werden, nur aber ſo, daß ſtatt der vorher in jenem Edict beſtimmten drei Abtheilungen, nun deren vier werden ſollen, jede unter Vorſitz eines dirigirenden Miniſters, nämlich:

das Staats=Departement,
das Juſtiz=Departement,
das Polizei=Departement,
das Finanz=Departement.

III. Das Staats=Departement ꝛc.

IV. Das Juſtiz=Departement ꝛc.

V. Das Polizei=Departement, unter Vorſitz des Polizei=Miniſters, beſorgt alles, was die Leitung der einzelnen Staatsbürger und Anſtalten zum allgemeinen Staatszwecke betrifft, mithin die Saats= und Oberlandes=Polizei in ihrem ganzen Umfang geiſtlich und weltlich,

wohin alles verfällt, was nicht beſtimmt einer andern Miniſterial-Abtheilung oder dem geheimen Finanz-Departement zugewieſen iſt. Namentlich gehört hierher:

1 rc., 2 rc., 3 rc., 4 rc., 5 rc., 6 rc., 7 rc., 8 rc., 9 rc.

10) Die Geſundheits-Polizei mit der Aufſicht auf die General-Sanitäts-Commiſſion und alle dahin einſchlagenden Angelegenheiten.

Nro. 6.

Auszug aus der Verordnung vom 10. Aug. 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 30).

Organiſation der adminiſtrativen Landesbehörden betr.

Nachdem Se. K. H. der durchl. Fürſt und Herr, Carl Friederich rc. durch die Verordnung vom 5. Mai 1806 ſchon in Hinſicht der Obergerichts-Verwaltung für ihre damaligen neu zugewachſenen Lande ein Hofgericht in Freiburg errichtet baben, von welchem alsdann der weitere Rechtszug an das Oberhofgericht in Bruchſal gehe; nachdem ſodann durch die Verordnung v. 22. Juni 1807 Höchſtdero Wille, wegen Eintheilung des Landes in drei Provinzen, und jeder Provinz in ihre angemeſſene Bezirke, kund geworden iſt, ... wird nunmehr Sr. Königl. Hoheit Entſchluß über die Staats-Verwaltungen dieſer Provinzen dahin vorläufig kund gemacht.

I. In gerichtlicher Hinſicht rc.

II. In ſtaatsrechtlicher Hinſicht rc.

III. In ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht rc.

IV. Im kirchlichen Fach rc.

V. Für die artiſtiſche Staats-Verwaltung wird nach dem Plan des erſten Organiſations-Edicts vom Jahr 1803

16) die General-Forſtcommiſſion rc.

17) die General-Sanitäts-Commiſſion, beide mit Ausdehnung auf das ganze Land, beibehalten rc.

Verordnet im großh. Geheimenraths-Departement der Polizei und der Finanzen. Carlsruhe am 10. Auguſt 1827.

Nro. 7.

Auszug aus der Verordnung vom 5. Juli 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 22).

Geſchäftsordnung der oberen Staatsbehörden.

Carl Friederich ꝛc.
fügen hiermit zu wiſſen:

In Folge der vorgegangenen Miniſterial-Organiſation, haben Wir dieſen oberſten Staatsbehörden folgenden Geſchäftskreis angewieſen:

D. Inneres Departement.

Das Departement des Innern begreift:

9) Die Geſundheits-Polizei mit der Aufſicht über die General-Sanitäts-Commiſſion und alle dahin einſchlagenden Commiſſions- und Staatsanſtalten.

Nro. 8.

Verordnung des großh. Cabinets-Miniſterium vom 9. Auguſt 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 26).

Die bei den Landes-Collegien angeſtellte Medicinal-Referenten betr *1).

Se. Königl. Hoheit finden Sich bewogen, gnädigſt zu verordnen, daß die jeweils bei den Landes-Collegien angeſtellten Medicinal-Referenten als correſpondirende Medicinalräthe bei der General-Sanitäts-Commiſſion angeſehen werden, und als ſolche den auf dieſen Stellen beruhenden Titel Medicinalräthe führen ſollen, wenn ſie nicht zugleich eine höhere Stelle bekleiden, wo denn dieſe für die Benennung entſcheidet.

---

*1) Die Einſetzung der correſpondirenden Mitglieder der Sanitäts-Commiſſion geſchah durch das erſte Org. Ed. v. 4. Febr. 1803 (Nro. 1 dieſes Abſchnitts) §. V. Die Inſtruction erfolgte 17. Dec. 1808 (Nro. 9 dieſes Abſchnitts).

Nro. 9.
Inſtruction für die correſpondirenden Räthe der General-Sanitäts-Commiſſion *1) vom 17. Dec. 1808.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, u. ſ. w.

fügen anmit zu wiſſen:

Die Medicinal-Coreſpondenten oder die correſpondirenden Räthe Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion ſind als deren auswärtige Mitglieder anzuſehen, und haben daher

1) ſo wie dieſe, im Ganzen und Allgemeinen, die Obliegenheit, über das Sanitätsweſen ihres Kreiſes im Einzelnen, das heist, über die Geſundheits-Polizei in Bezug auf Menſchen, Thiere und alles, was dazu gehört, ingleichem über die Dienſt-Obliegenheit der Geſundheits-Beamten ihres Bezirkes zu wachen, wenn ihnen Contraventionen dießfalls bekannt geworden, ſolche den betreffenden Phyſikaten zur baldigen Abhülfe namhaft zu machen, und die General-Sanitäts-Commiſſion davon in Kenntniß zu ſetzen, ferner derſelbigen Vorſchläge, welche die Erhöhung des öffentlichen Geſundheitswohls bezwecken, überhaupt und insbeſondere, nach den Localitäten ihres Kreiſes, zu ertheilen, und alle von derſelbigen ihnen zukommende Aufträge zu beſorgen; den Lebenswandel, die Geſchäfts- und Amtsführung der in ihrem Kreiſe angeſtellten Geſundheits-Beamten (ſo wie ſolches den Phyſikaten in Rückſicht der in ihrem Bezirk ſich aufhaltenden practicirenden Aerzten, Wund- und Hebärzten, auch Hebammen zuſteht) zu beobachten; wenn ſie Unregelmäßigkeiten bei ſolchen bemerken, ſie ihnen freundſchaftlich zu verweiſen,

---

*1) Vergl. 1 Org.-Ed. §. V (in dieſem Abſchnitt Nro. 1), und Verordn. die Organiſation des Sanitätsweſens, §. 8 (in dieſem Abſchnitt Nro. 3), Verordn. v. 9. Auguſt 1808 (in dieſem Abſchnitt Nro. 8).

wenn es nichts fruchtet, die General-Sanitäts-Commiſſion davon in Kenntniß zu ſetzen; wobei ſich von ſelbſten verſteht, daß ſie hierin ſtets mit dem beſten Beiſpiel vorangehen werden. Zur Erleichterung der meiſt unbemittelten Individuen, welche ſich einer Prüfung in dem pharmaceutiſchen und wundärztlichen Fache unterwerfen wollen, haben künftig die Medicinal-Correſpondenten

2) wenn Apotheker ihres Kreiſes, die nicht als Eigenthümer einer Apotheke, ſondern nur als Proviſoren einer ſolchen vorſtehen wollen, auf die ihnen dießfalls von hier aus zugehenden speciellen Aufträge, nach Vorſchrift der Medicinal-Ordnung, zu prüfen, einen ihnen beliebigen Apotheker mit zuzuziehen, und den Erfund unter Anſchluß des geführten Protokolls zur General-Sanitäts-Commiſſion einzuſenden. Wenn keine beſondere Rückſichten eintreten, ſo dürfte es immer am füglichſten ſeyn, einen im Phyſikatsorte wohnenden Apotheker zu dieſer Prüfung zu wählen, weil anſchauliche Kenntniß der einfachen und zuſammengeſetzten Arzneimittel, ſo wie öfters Selbſtverfertigung, Analyſe, Güte und Proben derſelben einen weſentlichen Theil dieſer Prüfung ausmachen, dazu aber nicht nur Arzneivorrath, ſondern auch ein Locale, jene Encheireſen zu machen, erforderlich iſt, dieſes jedoch bei einem auswärts wohnenden zur Prüfung herbeigerufenen Apotheker nicht Statt finden kann, oder dem Examinanden nur doppelte Koſten unnöthigerweiſe verurſachen würde. — Den Phyſicis bleibt die Prüfung der Apothekergehülfen und Lehrjungen ihres Bezirks, laut der Medicinal-Ordnung, ferner überlaſſen, ſo wie die der künftigen Eigenthümer einer Apotheke nur von der General-Sanitäts-Commiſſion vorgenommen werden kann.

3) Jeder Wundarzt, der nach der Vorprüfung ſeines Phyſicats und auf deſſen Gutachten ſich nur zur zweiten Klaſſe eignen dürfte, wird von hieraus zur Prüfung an den Medi-

cinal-Correſpondenten ſeines Kreiſes angewieſen, und erhält auf den günſtigen Bericht deſſelben von dieſſeitiger Stelle ſeinen Licenzſchein; glaubt er aber zur erſten Klaſſe oder zur Stelle eines Medicinal-Chirurgen befähigt zu ſeyn, ſo muß er ſich bei der General-Sanitäts-Commiſſion prüfen laſſen, es wäre denn, daß gänzliche Mittelloſigkeit des zu Prüfenden nebſt allzuweiter Entfernung eine Ausnahme geſtatten möchte, aber alsdann iſt die Zuziehung eines in Operationen geſchickten und bekannten Landchirurgen dabei unumgänglich erforderlich. Eben ſo können alle Geburtshelfer nur bei dieſſeitiger Stelle geprüft werden, indem Apparat von Inſtrumenten, Präparaten und ſonſtigen Hülfsmitteln zur Geburtshülfe nirgends ſo vollſtändig als dahier erwartet werden kann. — Wundärzte, die nur für die dritte Klaſſe ſich qualificiren, bedürfen nach geſchehener Vorprüfung durch den Phyſicus keiner weiteren Prüfung mehr, und auf deſſen Bericht wird ihnen der Licenzſchein von hieraus ausgefertigt.

Für die Prüfung eines Apotheker-Proviſors ſind nebſt dem Bericht dem Medicinal-Correſpondenten 4 fl., und dem mit beigezogenen Apotheker 2 fl. 45 kr. Gebühren bewilligt; eben ſo viel hat er auch von einem Chirurgen zweiter Klaſſe für die Prüfung; und wenn ein Landchirurg dazu beauftragt worden, ſolcher 2 fl. 45 kr. nebſt geordneter Diät, wenn dieſer auſſer dem Phyſikatsort wohnhaft iſt, zu beziehen.

4) Sollten beſondere Commiſſionen zu Unterſuchungen, Viſitationen oder andern Geſchäften erforderlich ſeyn *2), und dieſelbige nicht einem Mitglied der General-Sanitäts-Commiſſion ſelbſt übertragen werden, ſo wird man dieſes Geſchäft dem correſpondirenden Mitgliede des Kreiſes, in ſo ferne daſſelbe für ihn geeignet iſt, übertragen, wofür er nach dem Taxreglement ſeine Gebühren zu fordern hat.

---

*2) Z. B. die Apotheken-Viſitationen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe, unter dem großen Siegel Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion, den 17. December 1808.

Nro. 10.

Auszug aus dem Organitſations-Edict vom 26. November 1809 (Rg.Bl. Nro. 49).

Wir Carl Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Durch einige der neueſten Zeitbegebenheiten, namentlich durch die Folgen des Lüneviller Friedens, durch den Preßburger Frieden, durch die bald nachher geſchehene Auflöſung des deutſchen Reichs-Verbands und Entſtehung des rheiniſchen Bundes, hat ſich Unſer Staat in allen ſeinen Theilen ſo ſehr verändert, daß Wir ſchon lange die Nothwendigkeit fühlen, demſelben, anpaſſend zu den jetzigen Verhältniſſen, eine gleiche und einfache Verwaltung zu geben.

Unſere Edicte von 1807 und 1808 haben nur in Anſehung der directiven Stellen das Nöthigſte einſtweilen verfügt, da zu weiter greifenden Anordnungen damals die Vorbereitungen noch nicht vollendet waren.

Inzwiſchen ſind dieſe nun ſo weit gediehen, daß Wir Uns im Stande finden, auch rückſichtlich der unteren und mittleren Verwaltungsſtellen das Nöthige feſtzuſetzen, ſie an die Central-Stellen gehörig anzuknüpfen und ſo das Ganze der Staatsverwaltung zu umfaſſen.

(Nun folgt die Verfügung über die Centralſtellen, und die Beſtimmung über die Einrichtung der übrigen Stellen im Allgemeinen. Insbeſondere iſt aber für jede Klaſſe der nachgeordneten Stellen eine eigene Inſtruction als Beilage zu dem Edict angehängt.)

A. Kreis- und Bezirkseintheilung.

B. Inſtruction für die Orts-Vorſtände.

C. Inſtruction für die Bezirksſtellen, Aemter, Amtsreviſorate, Phyſikate, Dekanate, Verrechnungen, Forſtämter.

D. Inſtruction für die ſtaatspolizeilichen Mittelſtellen, Kreisdirectorien, Oberforſtämter.

E. Juſtiz-Collegien und Juſtiz-Verfaſſung.

F. Geſchäftsordnung für die Miniſterien.

(Was nun insbeſondere aus jeder dieſer Inſtructionen die Sanitätspolizei angeht iſt Nachſtehendes:)

Auszug aus der Inſtruction. Beilage C.

I. Beamtungen. Den Aemtern liegt ob:

§. 23. In Hinſicht auf die Geſundheits-Polizei: a) Die Sorge für die Geſundheit, beſonders bei anſteckenden Krankheiten an Menſchen oder Vieh, die Ergreifung von Maaßregeln, dagegen unter Communication mit dem Phyſikat, und die Einberichtung ſolcher Fälle an das Kreisdirectorium. b) Die Wachſamkeit auf die Beobachtung der Todtenordnung, auf Anwendung der Rettungsmittel bei Unglücksfällen, auch Bewirkung der jährlichen Apotheken-Viſitationen durch den Bezirks-Phyſikus, auf den Fortgang der Schutzblattern-Impfung, auf Verhinderung und Beſtrafung der Pfuſcherei im Sanitätsfach. c) Die Sorge für die Reinlichkeit an öffentlichen Plätzen.

III. Phyſikakate. §. 42. Für jeden Amtsbezirk wird der Regel nach ein Phyſikus oder Bezirksarzt aufgeſtellt, der in dem Hauptamtsort ſeinen Sitz haben ſoll. So lange die grundherrlichen Orte noch nicht in größere Aemter vereinigt ſind, werden ſie den benachbarten Amtsphyſikaten beigeſchlagen.

43) Der Geſchäftskreis der Bezirksärzte iſt in ihrer Inſtruction vom 22. Juni 1806 beſtimmt, bei welcher es mit dem Anfügen verbleibt, daß alle dort vorgeſchriebene, an die General-Sanitätäts-Commiſſion oder an die Hofraths-Collegien bisher zu erſtatten geweſene Berichte, künftig an die Kreisdirectorien gerichtet werden ſollen, welchen die Bezirksärzte unmittelbar untergeordnet ſind *1).

*1) S. unten Beil. D. §. 4.

44) Die Bezirksärzte haben ferner, wie bisher, die Aufſicht über die Bezirks- und andere Wund-, Heb-, Thierärzte, Apotheker und Hebammen.

In allen Theilen der mediciniſchen Polizei haben ſie den Aemtern auf Verlangen mit Rath und That beizuſtehen, auch von Amtswegen in den geeigneten Fällen das Nöthige an die Beamtung gelangen zu laſſen.

Auszug aus Beil. Lit. D. Einrichtung und Geſchäftskreis der Kreisdirectorien und Oberforſt-Aemter.

4) Den Kreisdirectorien ſind alle im Kreiſe befindlichen weltliche und geiſtliche Bezirksdiener unmittelbar, die Lokaldiener aber mittelbar, in ihrer ganzen Amtsführung, ſo weit ſie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet *2). Sie verpflichten die Bezirksdiener, ſorgen für die Stellung und Aufbewahrung ihrer Dienſtcautionen, treffen, unter Rückſprache mit den geeigneten Stellen, die proviſoriſche Vorkehr wegen Verſehung unbeſorgter weltlicher oder geiſtlicher Dienſte, ertheilen den Dienern im Kreis Urlaub bis auf 4 Wochen, beſchlieſſen über die Geſuche der Subalterndiener aller Bezirksſtellen und der Schulmeiſter um Heiraths-Erlaubniß, viſitiren nach Gutfinden die Dienſte der Bezirks- oder Lokaldiener, veranſtalten nach Befinden ſummariſche Unterſuchungen, und erkennen bei Dienſtnachläſſigkeiten oder Unordnungen die geſetzliche Strafe, ohne Beſchränkung arbitrairer Strafen aber bis zu 25 Rthl. Geldbuſſe gegen dieſelben. Sie ſind befugt, die Subalterndiener des Kreiſes, der Bezirks- und Lokalſtellen bis zu vierzehntägigem Arreſt zu beſtrafen, auch die Gerichtsleute und Polizeibedienten der Ortſchaften, die den Dienſt neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle verſehen, ſofern die Aemter darauf antragen, wegen Dienſtuntauglichkeit oder

---

*2) S. oben Beil. C. §. 42. 43.

Dienſtunordnungen, gegen ihren Willen zu entlaſſen; gegen Bezirksdiener aber können ſie, doch nur in eilenden Fällen, bis zur Suspenſion vom Amte, nicht aber vom Gehalt, und gegen katholiſche Geiſtlichen bis zur Temporalien-Sperre ſchreiten.

5 ꝛc., 6 ꝛc., 7 ꝛc.

15) Rückſichtlich der Geſungheits-Polizei:

a) Die Aufſicht auf alle dahin gehörigen Gegenſtände, die Wachſamkeit, daß die Aemter und Phyſikate ihren darauf Bezug habenden Obliegenheiten nachkommen.

b) Die Sperranlegung bei Menſchen- und Viehſeuchen.

c) Die Beſtellung der Unterchirurgen und Thierärzte aus der Zahl der dazu geprüften und approbirten Subjecten, nach erhobenen Phyſikats-Berichten.

d) Die Fertigung der Tabellen über die Sanitäts-Beamten und ihre Gehülfen im Kreis, nach zuvor in Gemäßheit der Phyſikatsordnung §. 28 erhobenem Berichte der Phyſikate. Die jährliche Einſendung eines Duplicats dieſer Tabellen an das Landespolizei-Departement.

Auszug aus Beilage Lit. F., den Geſchäfts-Kreis des Miniſterii des Innern betreffend.

b) Landes-Polizei-Departement.

§. 16. Das Landes-Polizei-Departement beſorgt die Central-Leitung:

c) Rückſichtlich der Geſundheits-Polizei in allen Beil. Lit. C. §. 23, 43, 44 und Lit. D. §. 15 bemerkten Gegenſtänden; daſſelbe beſorgt ferner

d) die Aufſicht über die Gefängniſſe und Zuchthäuſer; ingleichem

e) über die für das ganze Land oder größere Landesdiſtricte beſtimmte Spitäler, Waiſenhäuſer, Siechenhäuſer, Irrenhäuſer, und andere ähnliche Fonds;

f) die Lizenz-Ertheilung an höhere Geſundheits-Beamten, als: Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker *[3]); die Führung eines General-Verzeichniſſes über ſämmtliche höhere Geſundheits-Beamte, nach Anleitung der Phyſikats-Ordnung §. 28, die Vorſchläge wegen allgemeinen Anſtalten und Anordnungen im Medicinalweſen; die zweckmäßige Einrichtung und Emporbringung der Bäder im Lande ꝛc.

17) Unter dieſem Departement ſteht die Sanitäts-Commiſſion, welche aus Aerzten beſteht. — Dieſelbe prüft alle Candidaten, die ſich zur Praxis in den oben §. 16. Lit. F. bemerkten Fächern melden; legt den Prüfungs-Erfund dem Departement zur Entſchließung vor; erſtattet überhaupt, aufgefordert oder auch unaufgefordert, von Amtswegen, an daſſelbe ihre Berichte rückſichtlich aller derjenigen Gegenſtände, welche in der mediciniſchen Polizei zum Wiſſenſchaftlichen der Arzneikunde, der Wundarzneikunde und der Apothekerkunſt gehören, und vollzieht die von dem Departement an ſie gelangenden Aufträge. Sie ſteht mit den untern und mittlern adminiſtrativen und executiven Behörden in keiner unmittelbaren Verbindung *[4]).

Ein Mitglied der Sanitäts-Commiſſion beſorgt als Medicinal-Referent im Departement perſönlich den Vortrag über jene Gegenſtände, und über alles das, worin er allein zum Gutachten aufgefordert wird, und hat in dieſer Hinſicht in demſelben Sitz und Stimme.

§. 22. Das General-Directorium hat folgende Geſchäfts-Gegenſtände zu beſorgen:

l) die Vorſchläge wegen Beſetzung der Phyſikate, der Landchirurgen und Oberhebärzte,

m) Die Entſchließungen auf Urlaubsgeſuche der bei und unter dieſem Miniſterio ſtehenden Diener, ſo weit ſie die Vollmacht der Kreisdirectorien überſteigen.

---

*3) Steht jetzt der Sanitätäs-Commiſſion ausſchließlich zu. Verord. v. 6. Mai 1819. §. 3. Lit. a. b. (In dieſem Abſchnitt Nro. 19.) Verordnung vom 21. Juli 1825. (In dieſem Abſchnitt Nro. 24.)

*4) Der Geſchäftskreis der Sanitäts-Commiſſion iſt anders geſtaltet durch die Verordnung Nro. 19 und Nro. 24 in dieſer Sammlung.

n) Die Entſchlieſſung auf Heirathsgeſuche der Bezirks-, Kreis-, Miniſterialdiener, welche durch dieſes Miniſterium (des Innern) oder auf deſſen Anträge ihre Anſtellung erhalten.

o) Die Beſtrafung der bei dieſem Miniſterium angeſtellten und der ihm untergeordneten weltlichen und geiſtlichen Diener, wegen Dienſtnachläſſigkeiten oder Unordnungen, welche in deſſen Geſchäftskreis einſchlagen, ſo weit die Strafen die Vollmacht der Kreisdirectorien (Lit. D. Nro. 4) und der Departements überſchreiten, ſich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntniſſen eignen.

Nro. 11.

Edict vom 15. Nov. 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 49).

Die Organiſation der Sanitätsbezirke und die Ernennung der Sanitätsbeamten betr.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Um die Sanitätsverwaltung in Unſeren Landen dem Organiſations-Edicte vom 26. November v. J. (Beil. C. §. 42) anzupaſſen, verordnen Wir andurch, unter Rückweiſung auf Unſer unterm heutigen wegen der allgemeinen Kreis- und Aemtereintheilung des Großherzogthums ergehendes Reſcript, Nachſtehendes:

Jeder Kreis erhält einen Kreis-Medicinalrath, einen Kreis-Hebarzt, und die erforderlichen Phyſikats-Bezirke.

(Nun folgt die topiſche Beſtimmung der Kreiſe und Bezirke, wie ſie damals feſtgeſetzt wurde. Es ſcheint zweckmäßiger, die Eintheilung folgen zu laſſen, wie ſolche nach Aufhebung der vier Kreiſe, des Odenwälder-, Murg-, Wieſen- und Donau-Kreiſes und noch andern eingetretenen Beſtimmungen am 1. Jänner 1829 beſtanden hat.)

I. Die Phyſikate des Großherzogthums Baden.

Seekreis.	Dreiſamkreis.	Kinzigkreis.
Phyſikate.	Phyſikate.	Phyſikate.
1. Conſtanz.	1. Jeſtetten.	1. Tryberg.
2. Meersburg.	2. Waldshut.	2. Hornberg.
3. Ueberlingen.	3. St. Blaſien.	3. Haslach.

Seekreis. Phyſikate.	Deiſamkreis. Phyſikate.	Kinzigkreis. Phyſikate.
4. Salem.	4. Säckingen.	4. Wolfach.
5. Pfullendorf.	5. Schönau.	5. Gengenbach.
6. Heiligenberg.	6. Lörrach.	6. Ettenheim.
7. Möskirch.	7. Schopfheim.	7. Lahr.
8. Stetten a. k. M.	8. Müllheim.	8. Hohengeroldseck.
9. Stockach.	9. Staufen.	9. Offenburg.
10. Blumenfeld.	10. Freiburg, Stadt.	10. Oberkirch.
11. Engen.	11. Freiburg, L.Ph.	11. Kork.
12. Möhringen.	12. Breiſach.	12. Rh.Biſchofsheim.
13. Radolphzell.	13. Emmendingen.	13. Achern.
14. Hüfingen.	14. Waldkirch.	14. Bühl.
15. Villingen.	15. Kenzingen.	
16. Neuſtadt.		
17. Bonndorf.		
18. Stühlingen.		

Murg- u. Pfinzkreis. Phyſikate.	Neckarkreis. Phyſikate.	Main- u. Tauberkreis. Phyſikate.
1. Gernsbach.	1. Philippsburg.	1. Adelsheim.
2. Raſtadt, Stadt.	2. Wiesloch.	2. Borberg.
3. Raſtadt, L.Ph.	3. Schwetzingen.	3. Buchen.
4. Baden.	4. Mannheim.	4. Walldürn.
5. Ettlingen.	5. Ladenburg.	5. Gerlachsheim.
6. Carlsruhe, St.	6. Weinheim.	6. T.Biſchofsheim.
7. Carlsruhe, L.P.	7. Heidelberg.	7. Wertheim.
8. Durlach.	8. Neckargemünd.	8. Krautheim,
9. Pforzheim.	9. Sinsheim.	
10. Bruchſal.	10. Eberbach.	
11. Bretten.	11. N.Biſchofsheim.	
12. Eppingen.	12. Mosbach.	

Die 79 Phyſikatsbezirke ſind den Amtsbezirken analog.

II. Die Landchirurgate ſind den Phyſikatsbezirken analog, der Wohnſitz der Landchirurgen aber oft vom Phyſikatsbezirke verſchieden. Auch ſind noch hie und da in einem Phyſikatsbezirke zwei Landchirurgen (Staabschirurgen).

III. Die oberhebärztlichen Kreiſe ſind nicht unabänderlich beſtimmt. Sie ſollen in der Regel den Kreisbezirken analog ſeyn. Gegenwärtig ſind es ihrer ſechs, nämlich:

1) Der Seekreis, Sitz des Oberhebarztes: Donaueſchingen; begreift ſämmtliche Phyſikate des Seekreiſes, und vom Kinzigkreiſe die Phyſikate Wolfach und Haslach.

2) Der Wieſenkreis, Sitz des Oberhebarztes: dermalen Schopfheim; begreift die Phyſikate Jeſtetten, Waldshut, Säckingen, St. Blaſien, Schönau, Schopfheim, Lörrach und Müllheim.

3) Der Dreiſamkreis, Sitz des Oberhebarztes: Freiburg; begreift die Phyſikate Staufen, Stadtphyſikat Freiburg, Landphyſikat Freiburg, Breiſach, Emmendingen, Waldkirch und Kenzingen.

4) Der Kinzigkreis, Sitz des Oberhebarztes: Ettenheim; begreift alle Phyſikate des Kinzigkreiſes, mit Ausnahme von Wolfach und Haslach, welche zum Oberhebarzt-Kreiſe des Donaukreiſes gehören.

5) Der Murg- und Pfinzkreis, Sitz des Oberhebarztes: Carlsruhe; begreift ſämmtliche Phyſikate des Murg- und Pfinzkreiſes.

6) Der Neckar- und Tauberkreis, Sitz des Oberhebarztes: Heidelberg; begreift alle Phyſikate des Neckarkreiſes und des Main- und Tauberkreiſes.

Nro. 12.

Höchſtes Reſcript vom 21. Juli 1812 (Rg.Bl. 1813, Nro. 10) *1).

Nähere Beſtimmung der Geſchäftsverwaltung des Miniſterii des Innern und der Finanzen betreffend.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Nach Unſerem Edicte vom 20. November 1809, Beilage F, ſind Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen in General-Directorien und mehrere Departemente eingetheilt worden.

Wir finden Uns aber, zu Beſchleunigung und Abkürzung des Geſchäftsganges, nach angehörtem Staatsrath, bewogen, unter Aufhebung der, nach jenem Edict bei beiden Miniſterien bisher beſtandenen General-Directorien, Folgendes zu verordnen:

I. Bei Unſerem Miniſterio des Innern werden die drei Departemente der Landeshoheit, der Polizei und der Landes-Oekonomie unter dem Namen erſtes Departement; ſodann die beiden kirchlichen unter dem Namen des zweiten Departements vereinigt.

Dem erſten iſt die Sanitäts-Commiſſion für die Präparation der Entſchlieſſungen in Medicinalſachen und eine Oeconomie-Commiſſion für Präparation der Bewirthſchaftungsgegenſtände der Staatsanſtalten und Gemeinden, auch Erledigung ihres Rechnungsweſens, anhängig.

Das zweite Departement theilt ſich für alle Vorbereitungsgeſchäfte und für die Entſcheidung rein kirchlicher Gegenſtände in eine evangeliſche und eine katholiſche Section.

II. Unſer Finanzminiſterium ꝛc.

Alle Geſchäftserlaſſe, welche nicht von Dienſtuntergebenen an einzelne Commiſſionen und umgekehrt von dieſen an jene gerichtet ſind, werden unmittelbar an das betreffende Miniſterium dirigirt und von dort aus verbeſchieden.

Ueber die Geſchäftseintheilung und Behandlung beziehen Wir Uns auf Unſer heute an beide Miniſterien erlaſſenes Reſcript.

---

*1) Allerdings iſt die Verordnung von 1812. Sie ward erſt 1813 verkündet.

Nro. 13.

Auszug aus dem höchſten Reſcript vom 21. Juli 1812.

Geſchäftsvertheilung in Behandlung im Miniſterio des Innern und im Miniſterio der Finanzen betr.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

In Bezug auf Unſer heute erlaſſenes Edict, die Eintheilung Unſeres Miniſteriums des Innern und der Finanzen, jedes in zwei Departemente betreffend, wollen Wir rückſichtlich der Geſchäftsvertheilung und Behandlung Folgendes hiermit verordnen:

A. Miniſterium des Innern.

§. 5.

Bei der Oeconomie-Commiſſion und bei der Sanitäts-Commiſſion iſt ein Miniſterial-Commiſſär als Vorſteher *1).

§. 6.

Die Sanitäts-Commiſſion hat in eigenen Sitzungen, unter der gemeinſchaftlichen Leitung des Miniſterial-Commiſſärs und des Commiſſions-Directors, alle Geſchäfte zu erledigen, welche artiſtiſche Bildung, Prüfung, Zulaſſung und Inſtruirung der Geſundheitsdiener betreffen, wenn ſie rein artiſtiſch ſind und der Mitwirkung politiſcher Stellen nicht bedürfen. Alles Uebrige (wodurch Verfügungen an obrigkeitliche Behörden ertheilt oder auch an Geſundheitsbeamte endliche Erledigungsverfügungen ertheilt werden ſollen) erhält von ihr nur die artiſtiſchen Vorbereitungen, wird in der Departementsſitzung vorgelegt, berichtigt und abgelaſſen *2).

---

*1) Nach der Verordnung vom 6. Mai 1819, §. 1 (Nro. 19) findet dieſe Leitung nicht mehr Statt.

*2) Jedoch communicirt die Sanitäts-Commiſſion mit den Mittelſtellen. Reſcript vom 21. Juli 1825 §. 2 (in dieſer Samml. Nro. 24).

Nro. 14.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. October 1814 (Rg.Bl. 1814, Nro. 19).

Die Concurrenz bei Beſetzung vacanter Sanitäts-dienſte betreffend.

Es ſollen künftig alle vacant werdenden Sanitätsdienſte öffentlich ausgeſchrieben werden, damit die Vacatur zu Jedermanns Kenntniß komme, und jeder Competent in den Stand geſetzt werde, ſeine Anſprüche öffentlich geltend zu machen. Es wird dieß mit dem Anhang verkündet, daß die Bittſchriften um Verleihung einer ausgeſchriebenen Stelle, für jede insbeſondere, längſtens drei Wochen nach der Verkündigung, dahier eingereicht, und denſelben Abſchriften der Licenzſcheine oder andern Befähigungsurkunden, ſo wie abſchriften der letzten Dienſt-Anſtellungspatente anzuſchließen ſeyen. Auf diejenigen, welche ſich nicht melden, wird amtshalber keine Rückſicht genommen, ſo wie allgemein angebrachte, nicht auf einen ſpeziellen Dienſt gerichtete Anſtellungsgeſuche nicht beachtet werden können. Wer eine Anſtellung, um welche er gebeten, und die ihm conferirt wurde, ausſchlägt, wird bei künftigen Anſtellungen und Promotionen übergangen *1).

Nro. 15.

Höchſte Entſchließung vom 15. Februar 1815.

Die Anciennität der Militärärzte betreffend.

Auf den an Sereniſſimum einbeförderten Antrag des Miniſterii des Innern vom 9. Jänner 1815, Nro. 229, daß ausgezeichneten Militärärzten ein rühmlich mitgemachter Feldzug immer für drei Jahre

*1) Vergl. das Conſtitutiv-Reſcript für die Sanitäts-Commiſſion vom 3. October 1803, §. 5, und die dortige Note (in dieſem Abſchnitt Nro. 2).

in dem Anſtellungsalter angerechnet werden dürfe, iſt die höchſte Entſchließung Sr. königl. Hoheit dahin, sub dato Wien den 15. Februar 1815, erfolgt: daß der Vorſchlag des Miniſterii des Innern als Norm zu beſtimmen ſey *1).

Nro. 16.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. März 1816 (Rg.Bl. 1816, Nro. 9).

Die Behandlung der Militär-Sanitätsgegenſtände betr.

Seine königliche Hoheit haben unterm 20. Februar d. J. gnädigſt zu befehlen geruhet, daß nun auch die Militär-Sanitätsgegenſtände bei der Sanitäts-Commiſſion in Vortrag kommen, und daß in Folge dieſes höchſten Befehls die beiden Staabsärzte Zandt und Meier Sitz und Stimme bei bemeldeter Sanitäts-Commiſſion erhalten ſollen.

Nro. 17.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 17. März 1819 (Rg.Bl. 1819, Nro. 12).

Die Dienſt-Anciennität der Militär-Sanitätsbeamten bei ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitätsdienſten betr. Rangverhältniſſe der Militärärzte.

Seine königliche Hoheit haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 4. Februar d. J. Nro. 264 die Dienſt-Anciennität der Militär-Sanitätsbeamten bei ihrer Concurrenz

*1) Dieſe höchſte Entſchließung iſt durch großh. Regierungs-Commiſſion sub dato 4. März 1815, Nro. 638, mitgetheilt. Vergleiche übrigens die Verordnung vom 17. März 1819 (Nro. 17 dieſes Abſchnitts), in welcher die Beſtimmung der drei Jahre, auf zwei Jahre herabgeſetzt iſt.

zu Civil=Sanitätsdienſten folgendermaßen zu beſtimmen gnädigſt geruht, daß nämlich:

1) bei denjenigen Militär=Aerzten und Chirurgen, welche vor ihrer Anſtellung bei dem Militär=Sanitätsperſonale von der Sanitäts=Commiſſion die ärztliche oder wundärztliche Licenz erhalten hatten, die Anciennität von dem Tage an, wo ſie licenzirt wurden, beginnen ſoll.

2) Bei denjenigen Individuen aber, welche erſt nachher, als ſie ſchon eine Anſtellung bei dem Militär erhalten hatten, die ärztliche oder wundärztliche Licenz von der Sanitäts=Commiſſion bekamen, ihre Anciennität von dem Tage ihrer Anſtellung bei dem Militär den Anfang nehmen, und

3) endlich bei denjenigen, welche zwar als Regiments=Aerzte, wenn nämlich dergleichen Fälle vorkommen ſollten, oder als Chirurgen von dem Kriegsminiſterium angeſtellt wurden, ohne vorher oder nachher von der Sanitäts=Commiſſion licenzirt worden zu ſeyn, ihre Anciennität von der Zeit ihres Eintritts in den Militärdienſt, unter der Vorausſetzung anfangen ſoll, wenn ſie auf Univerſitäten ihre Studien vorſchriftsmäßig abſolvirt, und die letzten Feldzüge rühmlich mitgemacht haben.

Uebrigens wollen Wir, daß die durch Entſchließung vom 15. Februar 1815, auf einen Antrag des Miniſteriums des Innern vom 9. Januar deſſelben Jahrs, Nro. 229, bewilligte Begünſtigung für ausgezeichnete Aerzte bei dem Militär, welche Feldzüge mitgemacht haben, wornach ihnen je ein rühmlich mitgemachter Feldzug für drei Jahre im Anſtellungs=Alter angerechnet werden ſoll, alſo für die Zukunft beſchränkt werde, daß je ein ſolcher Feldzug nur für zwei Jahre im Anſtellungs=Alter gelten ſoll, welche Beſchränkung aber auf diejenigen Individuen nicht zurückwirken kann, die wegen der bereits mitgemachten vergangenen Feldzüge ein wohlerworbenes Recht auf die frühere Begünſtigung erlangt haben.

Rückſichtlich der Rangverhältniſſe bewilligen Wir den Militär-Aerzten proviſoriſch, bis zur Erſcheinung einer neuen Rangordnung, den Rang mit den Land-Phyſicis, und die Ober-Chirurgen des Militärs ſollen bei Dienſtanſtellungs-Geſuchen als auf gleichem Dienſtgrad mit den Landchirurgen ſtehend angeſehen werden *1).

Miniſterium des Innern.

Vdt. Wollſchläger.

Nro. 18.

Höchſtes Reſcript vom 15. April 1819 (Rg.Bl. 1819, Nro. 13).

Die Einrichtung des Staats-Miniſterii, die Aufhebung des Juſtiz-Miniſterii und die Beſtimmung eines Wirkungskreiſes für die Sanitäts-Commiſſion betr.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Unſer Staatsminiſterium ſoll aus ordentlichen und auſſerordentlichen Mitgliedern beſtehen. Die auſſerordentlichen Mitglieder des Staatsminiſterii wohnen den Sitzungen nur dann bei, wenn Wir ſie beſonders dazu berufen. Das bisherige Juſtizminiſterium wird aufgelöst; ſeine Geſchäfte werden im Staatsminiſterium ſelbſt beſorgt, ſo weit dieſelben nicht dem Miniſterio des Innern und dem Oberhofgericht zugewieſen werden. Die Oeconomie-Commiſſion wird aufgelöst, und ihre Geſchäfte werden im Miniſterium des Innern ſelbſt beſorgt. Nur wegen der Civill-Wittwencaſſe, der Brand-Aſſekurationscaſſe, und der Zucht- und Irrenhäuſer wird eine Commiſſion niedergeſetzt, der ein Mitglied des Miniſterii des Innern vorſteht.

---

*1) Vergleich das Conſtitutiv-Reſcript der General-Sanitäts-Commiſſion vom 3. October 1803, §. 4 (Nro. 2 dieſes Abſchnitts), und die oben allegirte Verordnung vom 15. Februar 1815 (Nro. 15 dieſer Abtheilung).

Die Sanitäts-Commiſſion wird in ihrer bisherigen Eigenſchaft aufgehoben, und bloß in artiſtiſcher Hinſicht von dem Miniſterio der Innern zu Rath gezogen. Ueber die innere Einrichtung derſelben werden Wir demnächſt weitere Entſchließung ertheilen *[1]).

Nro. 19.

Höchſtes Reſcript vom 6. Mai 1819 (Rg.Bl. 1819, Nro. 17).

Den künftigen Geſchäftskreis der Sanitäts-Commiſſion betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, ꝛc.

In Unſerm Reſcript vom 15. v. M. (Regierungsblatt Nro. XIII) haben Wir ausgeſprochen, daß die Sanitäts-Commiſſion in ihrer bisherigen Eigenſchaft aufgehoben, und künftig bloß in artiſtiſcher Hinſicht von den Miniſterien zu Rathe gezogen wird **[1]). Die Uns vorbehaltene nähere Beſtimmung ihrer künftigen innern Einrichtung ertheilen Wir nun in ſub- und objectiver Hinſicht wie folgt:

1) Die Beiwohnung eines beſondern Miniſterial-Commiſſärs hat nicht mehr Statt.

2) Der Aelteſte im Dienſt unter den artiſtiſchen Mitgliedern führt das Directorium, und bei deſſen Verhinderung der zweite im Dienſtalter.

3) Der Geſchäftskreis der auf das Artiſtiſche beſchränkten Sanitäts-Commiſſion umfaßt:

a) die Examinationen und Colloquien auf individuelle Anmeldungen um Licenz zum practiciren ***[2]);

---

*1) Welche in der nächſten Nummer folgt.

**1) Siehe die Verfügung des großh. M. d. Innern vom 1. Juni 1819 (Nro. 20 dieſes Abſchnitts) und die Verordnung v. 23. Dezember 1819 (Nro 22 dieſes Abſchnitts).

*2) Die Verordnungen über dieſe Prüfungen ſind in der II. Abtheilung geſammelt.

b) die Ertheilung dieſer Licenz;

c) die Vorſchläge zu Beſetzung der Phyſicate und Chirurgate, wie auch zu Ernennung der Medicinal-Referenten bei den gerichtlichen und polizeilichen Mittelſtellen *3);

d) die Prüfung ſolcher Stoffe und ihrer Miſchung, welche von Fremden als noch unbekannte Heilungsmittel angegeben, und wie andere Waaren verkauft werden ſollen;

e) die Vorſchläge zu Anordnungen bei Epidemien unter Menſchen und Vieh, ſowohl um einer weitern Verbreitung zu vorzukommen, als rückſichtlich der dazu gebrauchenden Heilmittel;

f) die Aufſicht, daß die wegen der Vaccination beſtehenden Vorſchriften genau befolgt werden, und die Anzeige an das Miniſterium in Fällen der Nichtbefolgung;

g) die Vorſchläge zu Verbeſſerung des Medicinalweſens überhaupt;

h) die Führung der Würdigungstabellen über das amtliche und moraliſche Benehmen der Sanitätsbeamten, und die Anzeige, wenn in einer oder der andern Hinſicht dienſtpolizeiliche Maaßregeln erforderlich ſcheinen;

i) die Ausſtellung artiſtiſcher Gutachten auf Erfordern der oberſten Adminiſtrationsbehörde.

Gegeben Carlsruhe im großherzoglichen Staatsminiſterium, den 6. Mai 1819.

---

*3) Wobei zu bemerken iſt, was Nro. 14 dieſes Abſchnittes über das Ausſchreiben der Sanitätsdienſte, und Nro. 17 über die Dienſt-Anciennität der Militärbeamten bei ihrer Concurrenz in Civil-Staatsdienſten enthalten iſt. Die Kreisdirectorien können zwar proviſoriſche Verfügungen über Verſehung erledigter Sanitäts-Bezirksſtellen treffen, communiciren aber darüber mit der Sanitäts-Commiſſion. S. Nro. 25 und 26 dieſes Abſchnitts.

Nro. 20.

Verfügung des Miniſterii des Innern v. 1. Juni 1819 an die Sanitäts-Commiſſion.

Den Geſchäftskreis derſelben betreffend *1).

Die Sanitäts-Commiſſion hat ihre neue Exiſtenz und Competenz nach der Enumeration der ihr durch das höchſte Reſcript v. 6. Mai (Rg.Bl. Nro. 17) zugewieſenen Geſchäfte und der dabei vorgeſchriebenen Behandlungsform zu bemeſſen. Dem zu Folge hat es keinen Anſtand, daß ſie den ihr untergeordneten Phyſikaten und auswärtigen Medicinal-Referenten, ſowohl was ihre Amtsobliegenheiten in artiſtiſcher Hinſicht, als auch was die Heilart betrifft, auf einkommende periodiſche Berichte, oder ex officio, directe Weiſungen geben könne, daß aber aller Verkehr mit Beamtungen, Kreisdirectorien und andern Mittel- und Centralſtellen die Sache des Miniſterii ſeye, welches nach Anhörung des dortigen, zum Vortrag beſtimmten Referenten, die geeignete Verfügung erlaſſen werde *2).

Nro. 21.

Auszug aus dem höchſten Reſcript vom 8. Juli 1819 (Rg.Bl. Nro. 21).

Erweiterung der Competenz der Aemter und der Kreisdirectorien betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, den Geſchäftskreis der Aemter und Kreisdirectorien zu erweitern, um jene der Miniſterien, vorzüglich des Miniſteriums des Innern, auf die wichtigeren Gegenſtände, und auf die Rekurſe, ſo weit dieſe zuläſſig bleiben, zu beſchränken.

---

*1) Bezieht ſich auf den Eingang, in §. 3 der Verordn. v. 6. Mai 1819 (Nro. 19).

*2) Dieſe Beſchränkung iſt durch Reſcript v. 21. Juli 1825 wieder aufgehoben worden (Nro. 24 dieſes Abſchnitts).

A. Erweiterte Competenz der Aemter ꝛc.

B. Erweiterte Competenz der Kreisdirectorien.

I. ꝛc. II. ꝛc. III. ꝛc. IV. ꝛc.

V. Geſundheitspolizei.

Die Kreisdirectorien können bei epidemiſchen und anderen, ſchleunige Maßregeln erfordernden Krankheiten, auf eingeholtes Gutachten des Kreismedicinal-Referenten, verfügen, müſſen aber ſogleich die Anzeige an das Miniſterium des Innern machen.

Den Kreisdirectorien ſteht auch die Dienſt- und Strafpolizei über das geſammte Sanitätsperſonal des Kreiſes zu *1).

VI. ꝛc.

Nro. 22.

Höchſtes Reſcript vom 23. December 1819.

Die collective Benennung der an das Miniſterium des Innern anhängigen Commiſſionen und Directionen.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Auf den Vortrag des M. d. J. genehmigen Wir, daß die Staatsanſtalten-Commiſſion, die Sanitäts-Commiſſion und die Waſſer- und Straßenbau-Direction den bisher geführten Titel: „Miniſterium des Innern“ und dann erſt die Benennung der Commiſſion, als unpaſſend zu ihrem jetzigen untergeordneten Verhältniß, künftig nicht mehr zu führen, ſondern ſich bloß als „großh. Staatsanſtalten-Commiſſion“ u. ſ. w. auszuſprechen habe **1).

---

*1) Vergl. die Verordn. Nro. 4 dieſes Abſchnittes und die Note zu derſelben.

**1) Bezieht ſich auf die Verordn. Nro. 19 dieſes Abſchnitts.

Nro. 23.

Auszug aus dem höchſten Reſcript v. 17. Jänner 1822 (Rg.Bl. 1822. Nro. 3).

Erweiterte Competenz der Bezirksämter und Kreis-directorien und des Miniſteriums des Innern.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Da Wir Uns mehrfältig zu überzeugen Gelegenheit hatten, daß der Wirkungskreis Unſeres Miniſterii des Innern, ſo wie er ſich in Beziehung auf innere Landesadminiſtration und Polizei durch verſchiedene auf einander gefolgte organiſche Verordnungen nach und nach ausgebildet hat, mancherlei minder wichtige, keineswegs in die Attributionen einer höchſten Landesbehörde gehörige Geſchäfts-Gegenſtände umfaßt, welche bisher weder zum Vortheil der Unterthanen, noch dem eines beſchleunigten Geſchäftsbetriebs, dabei behandelt wurden; Wir aber, in ſteter Berückſichtigung des Wohls Unſerer getreuen Unterthanen, Unſer vorzüglichſtes Augenmerk auf die Einführung eines möglichſt einfachen und raſchen Geſchäftsganges gerichtet haben: ſo haben Wir Uns, auf den Vortrag Unſerer Staats-einrichtungs-Commiſſion, gnädigſt entſchloſſen, mit Beziehung auf die Verordnung vom 8. Juli 1819 (Rg.Bl. 1819. Nro. 21) erweiterte Geſchäfts-Competenz der Mittel- und Unterſtellen, denſelben nunmehr annoch folgenden weiteren Geſchäftskreis in adminiſtrativer Hinſicht zuzutheilen, und Unſer Miniſterium des Innern dadurch ſeiner einfachern und wirkſamern Beſtimmung näher zu bringen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Den Ober- und Bezirksämtern werden zur Erweiterung ihrer gegenwärtigen Geſchäftsbefugniß noch folgende Gegenſtände zugewieſen:

1. ꝛc. 2. ꝛc. 3. ꝛc. 4. ꝛc. 5. ꝛc. 6. ꝛc. 7. ꝛc.

8. Bei Seuchen unter Menſchen und Vieh treffen die Aemter proviſoriſche Vorkehr, in Einverſtändniß mit den Phyſikaten. (Org. Beil. D. §. 15. 6.)

II. Den Kreisdirectorien ꝛc.

III. Unſerm Miniſterium des Innern ꝛc.

Nro. 24.

Höchſte Entſchließung vom 21. Juli 1825.

Den Geſchäftskreis der Sanitäts-Commiſſion betr.

S. K. H. haben ſich auf den Vortrag des Miniſterii des Innern vom 19. d. M. gnädigſt bewogen gefunden, über die künftige innere Einrichtung der Sanitäts-Commiſſion folgende Beſtimmungen zu ertheilen:

§. 1.

Die Sanitäts-Commiſſion iſt dem Miniſterio des Innern als eine ſeiner Branchen ganz untergeordnet, ſie empfängt von demſelben Befehle und Anordnungen, denen ſie ſich zu fügen und ungeſäumt Folge zu leiſten hat. Sie hat dieſer vorgeſetzten Stelle ſchleunig von dem Nachricht zu ertheilen, was auſſergewöhnliche Ereigniſſe, und vorzüglich Ergreifen polizeilich mediciniſcher Maaßregeln, betrifft.

§. 2.

Die Sanitäts-Commiſſion kann in Zukunft mit den Kreisdirectorien unmittelbar in Communication treten, über alles, was eine ſchnelle polizeiliche Veranſtaltung erfordert, wovon ſie jedoch das Miniſterium ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, und deſſen weitere Entſcheidungen zu entnehmen hat; ferner über von dem Kreisdirectorio zu ertheilende Verfügungen an die Bezirksämter wegen vorzunehmenden Unterſuchungen der Klagen über Pfuſchereien, wegen vernachläßigter Einſendung der Leichenſchau-, Sterb-Regiſter und Vaccinations-Tabellen von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten, endlich über die Unterſuchung dienſtwidriger oder moraliſcher Vergehungen der niederen Sanitäts-Perſonen.

§. 3.

Sie kann ſich mit den Kreisdirectorien in vorläufiges Vernehmen einlaſſen: über die Dienſtverhältniſſe eines Sanitätsbeamten, über die von demſelben eingereichten Bittſchriften um Anſtellung, Verſetzung, Beförderung oder Gehaltsvermehrung und Ausmittelung der dazu gehörigen Fonds, über Dienſtuntauglichkeit eines derſelben aus körperlichen oder moraliſchen Urſachen, um dieſe vorläufig erhaltenen Notizen zu den an das Miniſterium des Inneren deßfalls zu erſtattenden Vorträgen benutzen, um ſolche umfaſſender und mit wenigerem Zeitverluſt erſtatten zu können, nie aber um ſich dadurch zu erlauben, das Mindeſte in dieſer Hinſicht, ohne höchſte Bewilligung, ſelbſt zu verfügen.

§. 4.

Die Sanitäts-Commiſſion hat ſo, wie bisher, Jedem, der ſich einem oder dem andern Theil der Arzneikunde gewidmet hat, und ſolche nun ausüben will, nach den beſtehenden Verordnungen ſelbſt zu prüfen oder prüfen zu laſſen, nach Befund dieſer Prüfung ihm einen von dem Director und einem andern Mitgliede unterſchriebenen und beſiegelten Licenzſcheine auszufertigen, dieſen den betreffenden Kreisdirectorien ohne weiters zuzuſenden, damit ſolche ihn dem Candidaten zuſtellen, und eine Anzeige davon in das Regierungsblatt oder Anzeigeblatt gemacht werde.

Nur die Licenzertheilungen, wo die Examinatoren über die Ertheilung ſelbſt oder die Beſtimmung des Prädicats nicht einig ſind, auch wo von den Geprüften ſelbſt Reclamationen geſchehen ſollten, iſt das Prüfungs-Protokoll nebſt der Beſtimmung, mit den Gründen dafür, vorerſt dem Miniſterio des Innern vorzulegen und deſſen Entſchließung einzuholen.

§. 5.

In allem, was der Sanitäts-Commiſſion bisher in artiſtiſcher Hinſicht, und als Oberbehörde gegen die ihr untergebenen Sanitätsbeamten aller Art geſetzlich zukommt, hat es auch für die Zukunft in gleichem Maaße ſein Verbleiben, ſo wie alles, was durch dieſe Verordnung nicht abgeändert iſt, in voriger Kraft fortbeſteht. Von vorſtehender Verordnung hat das Miniſterium des Innern ſchriftliche Eröffnung an ſämmtliche Kreisdirectorien zu machen.

Nro. 25.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. Auguſt 1826.

Die interimiſtiſche Beſetzung der Sanitätsdienſte betr.

Die ſämmtlichen Kreisdirectorien werden hiermit angewieſen, in Zukunft bei nöthig werdenden interimiſtiſchen Beſetzungen erledigter Phyſikate und Amts-Chirurgate, vorerſt mit der Sanitäts-Commiſſion in Communication zu treten, damit ſolche einen oder mehrere taugliche praktiſche Aerzte dem Kreisdirectorium in Vorſchlag bringe *1).

Nro. 26.

Verfügung des Miniſterii des Innern an das Seekreisdirectorium vom 17. Oktober 1826.

Die interimiſtiſche Verſehung der Phyſikate betreffend.

Dem Seekreisdirectorium wird zu erkennen gegeben: daß bei Sterbe- oder ſonſtigen Fällen, wo die interimiſtiſche Verſehung eines

*1) S. die nächſt folgende Nummer 26.

Phyſikats oder Amtschirurgats nothwendig wird, der Dienſt augenblicklich an den zunächſt wohnenden Phyſikus oder Amtschirurg, und zwar von dem Kreisdirectorio aus, übertragen werden kann, woneben es jedoch bei der Verfügung vom 22. Auguſt 1826 verbleibt *1).

---

*1) S. die vorhergehende Numer 25.

II. Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Verfügungen,

über die

Vorbereitung, Befähigung und Prüfung

derjenigen Perſonen,

welche ſich dem Studio der Heilkunde widmen.

Inhalt.

Vorbemerkungen.

Nro. 1. Auszug aus dem fünften Organiſations-Edict vom 24. Februar 1803, die Vorbereitung weltlicher Staatsdiener betreffend.

Nro. 2. Auszug aus dem dreizehnten Organiſations-Edict vom 13. Mai 1803, die allgemeinen wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten betr.

Nro. 3. Verordnung vom 7. November 1804, die Candidaten der Medicin, der Chirurgie ꝛc. betreffend.

Nro. 4. Verordnung vom 29. Juni 1805, ſchriftliches Anmelden der Candidaten der Medicin und Chirurgie zum Examen betr.

Nro. 5. Verordnung vom 29. Mai 1807, die Annahme ausländiſcher akademiſcher Würden betreffend.

Nro. 6. Verkündigung vom 19. März 1808, das Anmelden um Anſtellung zu thierärztlichen Stellen bei großherzogl. Sanitäts-Commiſſion betreffend.

Nro. 7. Verordnung vom 1. Juni 1810, die Beſchränkung der Concurrenz zu Staatsdienſten betreffend.

Nro. 8. Edict vom 26. Juli 1810, die Aufhebung des Univerſitäts-banns betreffend.

Nro. 9. Auszug aus den akademiſchen Geſetzen für die Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg vom 25. Oktober 1810.

Nro. 10. Erläuterung des Miniſterii des Innern vom 15. November 1810, die Verminderung der Concurrenz zu Staatsdienſten betr.

Nro. 11. Verordnung des Miniſterii des Innern vom 4. Jänner 1813, die Prüfung der Candidaten der Arzneikunde, der Wund-arzneikunde, der Apothekerkunſt und der Thierarzneikunde betr.

Nro. 12. Verfügung des Miniſterii des Innern vom 4. Juli 1816, den Beſuch des Entbindungs-Inſtituts zu Heidelberg durch die Candidaten der Medicin und der Chirurgie, welche ſich zugleich der Geburtshülfe widmen wollen, betreffend.

Nro. 13. Auszug aus den akademiſchen Geſetzen vom 15. November 1821.

Nro. 14. Geſetz vom 23. Mai 1822, über die Studienfreiheit.

Nro. 15. Verordnung vom 13. Mai 1823, zur Vollziehung des Geſetzes über die Studienfreiheit.

Nro. 16. Vorſchriften für die Zöglinge der Veterinair-Schule, vom 23. Dezember 1823.

Nro. 17. Verkündigung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 20. Auguſt 1824, die Prüfung der Kurſchmiede betreffend.

Nro. 18. Bekanntmachung vom 9. Juni 1826, die Aufnahme in die Veterinair-Schule betreffend.

Nro. 19. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Rg.Bl. 1827, Nro. 12, die Prüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie, der Geburtshülfe und der Pharmacie betreffend.

Nro. 20. Aufforderung des großherz. Miniſterii des Innern an die Candidaten der Medicin, vom 5. Auguſt 1828, das Studium der Naturwiſſenſchaften betreffend.

Nro. 21. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 16. September 1828, daß die Candidaten der Geburtshülfe nur dann zur Prüfung zugelaſſen werden ſollen, wenn ſie ſich ausweiſen, zwei Semeſter hindurch auf einer Akademie an den geburtshülflichen Uebungen Theil genommen zu haben.

Nro. 22. Verkündigung einiger Kreisdirectorien vom 16. Auguſt 1828, die Studienfreiheit betreffend.

Nro. 23. Auszug aus den akademiſchen Geſetzen vom 14. Mai 1829.

Vorbemerkung.

Streng genommen, gehören die Anordnungen über die Art und Weiſe, wie diejenigen Perſonen, welche ſich die Heilkunde zum Lebensberuf wählen, die erforderlichen Kenntniſſe dazu erwerben ſollen, nicht in die Sphäre der Geſundheits-Polizei. Allein da, nach den beſtehenden Einrichtungen, die Vorſchriften, beſonders über die empiriſche Befähigung der unteren Geſundheitsbeamten, aus mehreren beſtimmenden Theilen der einſchlägigen Inſtructionen nicht entfernt werden können; da ferner von der Befähigung und Prüfung der wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzten und Wundärzten an vielen Stellen und in vielen Verordnungen die Rede iſt, folglich der Wunſch entſtehen muß, die Verordnungen, welche deren Befähigung und Prüfung betreffen, kennen zu lernen; ſo hat man es, der Vollſtändigkeit wegen, für angemeſſen gehalten, alle einſchlagenden Stellen der betreffenden allgemeinen Verordnungen aufzunehmen, und denſelben die ſpätern einzelnen Verordnungen und Verfügungen folgen zu laſſen. Erſtere beſchäftigen ſich ausſchließlich mit der wiſſenſchaftlichen Befähigung. Unter den letzteren ſind manche, welche die empiriſche Vorbereitung der Sanitätsperſonen betreffen. Die Hauptbeſtimmungen und Regeln für dieſe empiriſche Befähigung ſind in verſchiedenen allgemeinen Inſtructionen und Ordnungen für die Amts- und Geſchäftsführung der Geſundheitsbeamten enthalten, je nachdem die Lehrlinge unter der beſonderen Aufſicht dieſes oder jenes derſelben ihre Lehre

vollbringen, oder von dieſem oder jenem derſelben in die Lehre genommen zu werden pflegen.

Man hat die betreffenden Stellen nicht aus den einzelnen Inſtructionen ausgeſchieden und hier eingeſchalten, weniger noch dieſelben in dieſem Abſchnitte noch einmal abdrucken laſſen wollen.

Es wird genügen, hier die Stellen anzuführen, wo dieſe Anordnungen zu finden ſind.

Die Befähigung und Prüfung der hebärztlichen Hülfs- perſonen, unter denen allein die Hebammen hier zu verſtehen ſind, iſt in der fünften Abtheilung enthalten, indem die Candidaten der Geburtshülfe einen wiſſenſchaftlichen Jahres-Curſus auf der Univerſität gemacht haben ſollen (Verordnung vom 21. September 1828).

Von der Befähigung und Prüfung der wundärztlichen Perſonen iſt in der vierten Abtheilung ausführlich in den Inſtructionen für die Chirurgen und in der Geſellſchaftsordnung verfügt.

Von der Befähigung und Prüfung der Apotheker handelt die Apothekerordnung, die mit dem, was auf dieſelbe Bezug hat, die fünfte Abtheilung ausfüllt.

Das Geſetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822 hat freilich der ganzen Lehre eine Geſtalt gegeben, welche von der früheren abweicht. Dennoch aber hat man die weſentlichen früheren Verfügungen aufgenommen, theils aus Achtung für das hiſtoriſche Studium der Staatseinrichtungen, theils weil die neueren Geſetze und Verfügungen doch zum Theil in den früheren ihre Erläuterung finden.

Ueber die Art, wie ſich die Thierärzte zu bilden haben, iſt eine eigene Inſtruction ergangen, welche in dieſer Abtheilung Nro. 16 abgedruckt iſt.

Nro. 1.
Auszug aus dem fünften Organiſations-Edict vom 24. Februar 1803.

Die Vorbereitung weltlicher Staatsdiener betr.

Carl Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir ſetzen hiebei voraus:

I. daß Niemand zu Stellen der directiven Landes-Adminiſtration ordentlicher Weiſe gelangen könne, als der das Fach, in welchem er angeſtellt ſeyn will, wiſſenſchaftlich erlernt hat, und bleiben es daher immer auſſerordentliche und äuſſerſt ſeltene Fälle, wenn Jemand, unterſtützt durch ein großes Maaß von Geiſtesgaben, bloß mittelſt der Geſchäftserlernung im practiſchen oder Erfahrungswege zu ſolchem aufzuſteigen verſucht, wozu Niemand im Voraus ein Recht oder eine ſichere Hoffnung haben, Niemand alſo auch ſeinen Lebensplan darauf anlegen kann; Wir ſetzen jedoch eben ſowohl voraus,

II. daß der, wer auf wiſſenſchaftliche Erlernung eines Fachs der Staatsdienſte ſeine Bedienſtungs-Ausſichten gründen will, ſolche nicht bloß dem Namen nach betreiben, ſondern ſie wirklich ſich ſo weit eigen gemacht haben müſſe, um gegründete Hoffnung zu geben, er werde, wenn er auf den praktiſchen Weg eingeleitet wird, die ihm vorkommende Erfahrungskenntniſſe zu einem wiſſenſchaftlichen Ganzen zu verarbeiten Fähigkeit und Luſt haben. Dieſemnach

III. kann Keiner, er ſey vornehmer oder geringer Herkunft, reich oder arm, den Anfang einer praktiſchen Laufbahn machen, mithin zu einer auf Unſeren Landesdienſt insbeſondere abgewogenen Befähigungsſtelle gelangen, er ſey denn vorher zweckmäßig geprüft worden.

IV. ꝛc. V. ꝛc. VI. ꝛc.

VII. Alle Sanitätsamts-Candidaten, nämlich jene, welche die Arzneilehre und die Arzneibereitungskunde

erlernen, ingleichem jene, welche einer wiſſenſchaftlichen Erlernung des wundärztlichen, thierärztlichen und hebärztlichen Fachs ſich gewidmet haben, werden von der hieſigen Sanitäts-Commiſſion geprüft, welche jedoch hierunter wegen jener, die allzuweit entfernt von hier ſich aufhalten, ſachverſtändige Commiſſarien in der Gegend nach Befinden ernennen kann *1).

Nro. 2.

Auszug aus dem 13. Organiſations-Edict vom 13. Mai 1803.

Die allgemeinen wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten betreffend.

Carl Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

§. 45. Die gewöhnliche Studienzeit auf der Univerſität für Innländer ſoll in der ärztlichen Section auf drei und ein halb Jahr feſtgeſetzt ſeyn. Doch geſtatten Wir in jeder dieſer Sectionen für den, der von Lycäen kommt, der im erſten halben Jahre Fleiß und Talent bewieſen hätte, und wegen Vermögensſchwäche, vorhabenden Beſuch anderer Akademien, oder anderen erheblichen Urſachen, alsdann eine Abkürzung ſeines Studienlaufs bei dem akademiſchen Senat begehrte, daß ihm ein halb Jahr der oben geſchriebenen Zeit, unter der Bedingung nachgelaſſen werde, daß er mit deſto mehrerer Anſtrengung in dieſem Zeitraum alle jene Collegien dennoch beſuche, die er nach dem Studienplan zu erlernen nöthig hat **1).

§. 46. (Studien-Plan ſoll erſt entworfen werden ꝛc. *2).

---

*1) Letzteres geſchieht, beſonders nach der neueren Praxis, höchſt ſelten, ja beinahe gar nicht. Jedoch iſt es der Sanitäts-Commiſſion nicht verboten.

**1) Das Geſetz über die Studien-Freiheit und die darauf eingeführte ſtrenge Prüfung haben die Verfügung dieſes §. 45 modificirt.

*2) Iſt bis jetzt als diſpoſitive Vorſchrift für alle Facultäten nicht gegeben, und namentlich den Studierenden der Heilkunde nicht vorgeſchrieben worden.

§. 47. Von Oſtern des Jahres 1804 an ſoll jeder Innländer aus den ſämmtlichen Provinzen Unſerer Kurlande, der von Gymnaſien abgeht, die Univerſität Heidelberg zu beziehen, und darauf das geringſte Maaß der obigen Studienzeit zuzubringen, ſchuldig, und erſt nach deren Vollendung weitere Univerſitäten nach Belieben zu beziehen befugt ſeyn. Wer dieſes unterläßt, macht ſich der Anſprache auf Bedienſtung im Lande verluſtig, wenn nicht eine, nur in ſeltenen Fällen, wegen auſſerordentlichen Umſtänden, allenfalls zu hoffende Dispenſation von Uns erwirkt worden wäre *[1]).

§. 48. Jeder Studirende, der ankommt, beſonders aber ein Innländer, muß das Entlaſſungszeugniß von der letzten, von ihm beſuchten Mittelſchule, oder, wenn er von einer andern Univerſität kommt, ſeine dortige Imatrikulirung urkundlich vorlegen, und ſich darauf, gegen die geordnete Gebühr, in die Univerſitäts-Matrikel, und zwar längſtens in den erſten 14 Tagen, eintragen laſſen *[2]).

§. 49. Jeder Innländer, der abgeht, muß ein Senatszeugniß ſeines wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Betragens erheben, um es ſeiner Bittſchrift um Zulaſſung zur Prüfung bei der Behörde vorlegen zu können; einzelne Zeugniſſe der Lehrer dürfen aber zu dieſem Zweck weder gefordert, noch gegeben werden, ſondern der Senat hat, nach mündlicher, oder bei den noch nicht im Senat befindlichen Lehrern ſchriftlich eingeholter Vernehmung derſelben, das gewiſſenhafte Zeugniß über die Collegien, die frequentirt worden ſind, über den Fleiß in deren Beſuchung, über die Fortſchritte in deren Erfaſſung, und über die ſittliche Aufführung, nach der Majorität der Stimmen, auszuſtellen, die ſämmtlichen Votirenden aber haben über den Inhalt der einzelnen Stimmen das überhaupt den Senats-Berathſchlagungen ſchuldige Stillſchweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da Wir im Uebertretungsfall ſolchen ſcharf und allenfalls mit Dienſtentlaſſung zu ahnden Uns nicht entlegen werden *[3]).

---

*1) Durch Edict v. 26. Juli 1810 aufgehoben.

*2) Siehe das Geſetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822.

*3) S. das Geſetz von der Studienfreiheit.

Nro. 3.

Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 7. November 1804 (Rg.-Bl. 1804, Nro. 8).

Die Candidaten ſollen ſich zur Prüfung ſchriftlich melden.

Da man ſeit geraumer Zeit die Erfahrung gemacht hat, daß der größere Theil derjenigen, welche in den ärztlichen, wundärztlichen, hebärztlichen, thierärztlichen oder pharmaceutiſchen Kenntniſſen geprüft ſeyn wollen, ungerufen dahier in Carlsruhe erſcheinet, in der Meinung, allſogleich das Examen erſtehen zu können, hierdurch aber oftmals wegen Ungelegenheit der von ihnen erwählten Zeit, koſtſpieliger Aufenthalt oder gar Wegweiſung derer Examinanden veranlaßt wird, ſo werden hierdurch alle ſowohl der Medicin als Chirurgie, Hebarzneikunſt, Thierarznei- und Apothekerkunde Befliſſene in ſämmtlichen badiſchen Kurlanden angewieſen, zu Vermeidung vergeblicher Reiſekoſten, ſich vorher ſchriftlich bei dahieſiger Sanitäts-Commiſſion zur Prüfung zu melden, wo nachmals ihnen Stunde und Tag wird beſtimmt werden, an welchem ſie ſich zum Examen zu ſtellen haben *1).

Nro. 4.

Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 29. Juni 1805 (Rg.-Bl. 1805, Nro. 20).

Schriftliches Anmelden der Candidaten in der Medicin und Chirurgie zum Examen betr.

Von Seiten kurfürſtl. General-Sanitäts-Commiſſion hat man ſchon mehrmalen bemerken müſſen, daß ſich öfters Leute, welche von ihren Vorgeſetzten geradezu hieher gewieſen werden, zu Erſtehung des Examens bei dieſſeitiger kurfürſtl.

*1) Siehe die nächſte Nummer.

Commiſſion einfinden, ohne ſich vorher ſchriftlich darum gemeldet, und die Anberaumung einer Tagfahrt ausgewirkt zu haben.

Da nun den Mitgliedern der kurfürſtl. General-Sanitäts-Commiſſion die gleichbaldige Vornahme des Examens, ohne vorherige Beſtimmung eines Termins dazu, wegen anderweiter unverſchieblicher Geſchäfte, ſelten möglich iſt, und mithin durch einen deßfallſigen längern Aufenthalt die Examinanden in unnöthige Koſten verſetzt werden, ſo hat man ſich dadurch veranlaßt gefunden, ſämmtlichen Bezirksbeamten und Phyſikaten der badiſchen Kurlande anmit aufzugeben, ſolche Aſpiranten inskünftige nicht eher hieher zu weiſen, als bis denſelben auf ſchriftliches Anmelden zur Stellung dahier eine beſtimmte Tagfahrt anberaumt ſeyn werde. Verordnet bei der kurfürſtlichen General-Sanitäts-Commiſſion *1).

Nro. 5.

Verordnung aus großh. Geheimenraths-Collegio vom 29. Mai 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 19).

Die Annahme ausländiſcher akademiſcher Würden betr.

Da die Anzeige geſchehen, daß manche Landeskinder, der im Großherzogthum nunmehro befindlichen zwei Univerſitäten ungeachtet, immer noch auf ausländiſchen hohen Schulen akademiſche Würden annehmen, ſo wird anmit verordnet, daß ſolches von nun an, von Denjenigen, die ſich ſolche Würden verſchaffen wollen, um ſo gewiſſer auf einer der zwei inländiſchen Univerſitäten geſchehen müſſe, als die auswärts erlangten akademiſchen Würden im Lande nicht in Rückſicht genommen werden ſollen, und mithin ſich ſonſt Jeder den ihm im unverhofften Contraventionsfall zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben habe.

---

*1) Siehe unten die Verordnung Nro. 11 und 19.

Nro. 6.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 19. März 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 10).

Das Anmelden um Anſtellung zu thierärztlichen Stellen betreffend.

Da die tägliche Erfahrung zeiget, daß geprüfte, und zum Theil ſchon mit der licentia practicandi verſehene Thierärzte, ſchriftlich oder gar perſönlich dahier um Anſtellung oder Beſoldung nachſuchen, ſo wird hiermit, zu Erſparung der Reiſekoſten dieſer Supplikanten und Vereinfachung der dieſſeitigen Stelle dadurch veranlaßten Communicationen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dießſeitiger Behörde nur jene Geſuche anzubringen ſeyen, welche die Vorbereitung, Lehre, Prüfung und Licenzertheilung für Thierärzte *1) betreffen, da hingegen alles, was auf thierärztliche Anſtellung und Beſoldung Bezug hat, bei den großh. Kammern der drei Provinzen *2) anzubringen ſey. Wornach ꝛc.

Nro. 7.

Verordnung des großh. Cabinets-Miniſterii vom 1. Juni 1810, (Rg.Bl. 1810. Nro. 24).

Die Beſchränkung der Concurrenz zu Staatsdienſten betreffend **1).

Da man wahrgenommen hat, daß ſeit einigen Jahren die Zahl der Rechts- ſowohl, als der Kameral-Praktikanten ſich in einem auſſer-

---

*1) Nun bei den Kreisdirectorien oder bei dem Miniſterio des Innern.

*2) Nicht für Kurſchmiede, dieſe werden bei der großh. Thier-Arzneiſchule geprüft und licenzirt. S. Nro. 17 dieſer Abtheilung.

**1) Wiederholt zu Befolgung und Beobachtung eingeſchärft durch Verf. v. 7. Juli 1814. Nro. 6121. Rg.Bl. 1814. Nro. 13 S. 88. Obige Verordnung ſpricht zwar nur vom Studium der Rechtswiſſenſchaft und der Kameral-Wiſſenſchaft; allein es iſt damit auch die Zulaſſung zu dem Studium der medizíniſchen Wiſſenſchaften gemeint, wie aus der Belehrung, die unten Nro. 10 ſteht, zu ſehen iſt.

ordentlichen, und im Verhältniß gegen die Zahl der Staatsdienſte exceſſiven Grad vermehre, welches vorzüglich daher rührt, daß viele jungen Leute, welche theils, bei nicht vorzüglichen Geiſtesgaben, kein hinlängliches Vermögen für die gelehrte Ausbildung, theils überhaupt die nöthigen Fähigkeiten und Vorkenntniſſe für das akademiſche Studium nicht beſitzen, ſich demſelben widmen, und alsdann dem Staat als mittelmäßige und unbrauchbare Subjecte zur Laſt fallen, ſo ſind die Vorſtände ſämmtlicher Lycäen im Lande, von welchen aus eine Univerſität bezogen werden kann, anzuweiſen, in Zukunft jedesmal ein halbes Jahr vorher, ehe der Abgang auf die Akademie geſchieht, ein Verzeichniß über ſämmtliche, dem juriſtiſchen oder kameraliſtiſchen Studium ſich widmende jungen Leute, unter Bemerkung ihrer Eltern oder Vormünder, ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe und ihres Vermögens, an die einſchlägige Kreisdirectorien, zur weiteren Beförderung an das Miniſterium des Innern, einzuſenden, welches ſodann in Anſehung jener, die das juriſtiſche Studium wählen, mit dem Juſtizminiſterium in Anſehung der Kameraliſten, mit dem Finanzminiſterium, unter Mittheilung der Verzeichniſſe, communiciren wird, um zu beurtheilen, welchen von denſelben der Bezug der Univerſitäten mit der Hoffnung, ſeiner Zeit, nach erſtandener Prüfung und vorſchriftmäßiger practiſchen Uebung, bei ſich ereignenden Vakaturen ſolcher Dienſte, die nothwendig wieder durch neue anzuſtellende Diener erſetzt werden müſſen, im Staatsdienſte aufgenommen werden zu können, zu geſtatten ſey. Was ſodann diejenigen Subjecte, die ſich zu einer ſolchen Erlaubniß nicht qualificiren, betrifft, ſo iſt ihren Eltern oder Vormündern nachdrücklichſt abzurathen, ihre Söhne oder Pfleglinge die hohe Schule beziehen zu laſſen, und zwar mit der Verwarnung, daß, wofern ſie mit Verachtung dieſes Raths die Univerſität doch beziehen würden, ſie ſich lediglich ſelbſt die daraus entſpringenden traurigen Folgen beizumeſſen hätten, indem ſolche Subjecte ſich keine Hoffnung zu Staatsdienſten machen dürften. In dieſe Klaſſe ſind der Regel nach alle jene aufzunehmen, die nicht ſo viel Vermögen beſitzen, um ſich auch ohne Staatsdienſt durchzubringen, und daher die Vakatur ſolcher Stellen, welche planmäßig wieder zu beſetzen ſind, deſto eher abwarten zu können, und Ausnahmen ſind bloß alsdann zu geſtatten, wenn ein unbemitteltes Subject mit großer Application Talente von der ſeltenſten Auszeichnung vereinigen ſollte, in welchem Fall aber der betreffende Gymniaſiaſt vorher auf

das hieſige Lycäum zu einer mit demſelben beſonders vorzunehmenden ſtrengen Prüfung einzuberufen iſt.

Nro. 8.

Höchſtes Edict vom 26. Juli 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 30).

Die Aufhebung des Univerſitätsbanns betr.

Wir haben Uns überzeugt, daß der in manchen Staaten noch beſtehende, auch in Unſeren Staaten bisher beſtandene *[1]), Univerſitätsbann der wiſſenſchaftlichen Ausbildung in vielen Rückſichten hinderlich, auch für die Einzelnen, wegen ihren Privatverhältniſſen, oft ſehr drückend ſey; Wir wollen alſo dieſen Bann andurch aufgehoben wiſſen, und geſtatten einem jeden Unſerer Unterthanen, welcher ſich den höheren Wiſſenſchaften widmet, welche innländiſche oder ausländiſche hohe Schule derſelbe ſeinen Verhältniſſen angemeſſen erachtet, zu beſuchen und daſelbſt ſeine Studien zu vollenden. Nur bleibt es Obliegenheit der den Rechtswiſſenſchaften ſich Widmenden, auf einer der beiden Landesuniverſitäten einen Curs über das neue badiſche Landrecht zu hören.

Nro. 9.

Auszug aus den akademiſchen Geſetzen für die großh. hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg, vom 25. Oktober 1810.

§. 2.

(Iſt hier nicht abgedruckt, weil der unten folgende Auszug aus den akademiſchen Geſetzen im Weſentlichen das Nämliche verfügt.)

---

*1) Auf das 13. Organiſations-Edict §. 47 (in dieſer Abtheilung Nro. 2) gegründete.

Nro. 10.

Erläuterung des großherzogl. Miniſterii des Innern (General=Directorium) vom 15. Nov. 1810.

Die Verminderung der Concurrenz zu Staatsdienſten betreffend.

Auf die berichtliche Anfrage des Kreisdirectorii: ob die dem theologiſchen Fache ſich widmen wollende Studenten, da die Verordnung vom 1. Juni d. J. nur von Juriſten und Kameraliſten ſpricht, ausnahmsweiſe behandelt, und hinſichtlich derſelben keine beſondere Erlaubniß zu Beſuchung der Univerſitäten eingeholt werden ſolle; iſt beſchloſſen, demſelben zu erwiedern: daß nach denen erſt kürzlich erſchienenen neuen akademiſchen Geſetzen es allerdings auch mit den Theologen und Medicinern auf gleiche Art gehalten werden ſoll, wie es gedachtermaßen in Anſehung der Juriſten und Kameraliſten verordnet worden, und daß ſolchem nach die Kreisdirectorien immer vor Ende jeden Semeſters die deßfallſigen Berichte von den Lycäums=Directionen der mittleren Lehranſtalten zu erheben, ſofort ſolche alsdann wegen den Theologen in das betreffende kirchliche Miniſterial=Departement, und wegen den Medicinern an das Landes=Polizei=Miniſterial=Departement einzuſenden haben.

Nro. 11.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 4. Jänner 1813.

Die Prüfung der Candidaten der Arzneikunde, Wundarzneikunde, der Apothekerkunſt und der Thierarzneikunde betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß zur Prüfung der Candidaten, ſowohl der Arznei= als Wundarzneikunde, der Apotheker und Thierärzte, künftig zwei Termine, nämlich für die ärztlichen und pharmaceutiſchen Candidaten die Monate Mai und September, für die wund= und thierärztlichen Candidaten die Monate April und October,

jeden Jahrs beſtimmt ſeyn ſollen, vor deren Anfang ſich dann jeder Candidat dahier zu melden, und den Monatstag zur Vornahme der Prüfung zu vernehmen hat.

Nro. 12.

Verordnung des Miniſterii des Innern vom 4. Juli 1816 (Rg.Bl. 1816, Nro. 22).

Den Beſuch des Entbindungs-Inſtituts zu Heidelberg durch die Candidaten der Medicin und Chirurgie betreffend.

Da es eine allgemeine Erfahrungsſache iſt, daß ohne hinreichende Gelegenheit zu ſelbſt eigener praktiſcher Uebung keine brauchbare Geburtshelfer gebildet werden können, und ſich dieſelbe in dem durchaus zweckmäßig eingerichteten Entbindungs-Inſtitut zu Heidelberg hinreichend darbietet, ſo findet man ſich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß alle Candidaten der Medicin und Chirurgie, welche ſich zugleich der Geburtshülfe widmen wollen, wenigſtens ein halbes Jahr lang dieſes Inſtitut zu beſuchen haben *1), um ſich im praktiſchen Theile derſelben gehörig zu vervollkommnen; daß mithin künftig kein Candidat zur geburtshülflichen Prüfung zugelaſſen werden könne, wenn er ſich nicht mit dem erforderlichen Zeugniß hierüber, und über den Erfolg ſeines Aufenthalts in Heidelberg, auszuweiſen im Stande ſeyn wird.

Ausnahmen finden nur bei denjenigen Candidaten Statt, welche ſich bereits auf gleich vorzüglichen ähnlichen auswärtigen Anſtalten praktiſch ausgebildet haben, und ſich hierüber hinlänglich auszuweiſen im Stande ſind.

§. 13.

Akademiſche Geſetze für die großh. Hochſchulen zu Heidelberg und Freiburg vom 15. Nov. 1821.

(Die hier einſchlagende Stelle §. 2 hat man nicht abgedruckt, weil ſolches durch die unten folgende Stelle aus den akademiſchen Geſetzen vom 14. Mai 1829 überflüſſig geworden iſt.)

---

*1) Jetzt zwei halbe Jahrscurſe. S. Verord. v. 16. Sept. 1828 (in dieſem Abſchnitt Nro. 21).

Nro. 14.

Geſetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822 (Rg.Bl. 1822, Nro. 10).

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Mit Zuſtimmung der beiden Kammern Unſerer getreuen Stände erlaſſen Wir hiermit nachſtehendes, von ihnen im verfaſſungsmäßigen Wege erörtertes und angenommenes Geſetz über die Studienfreiheit.

§. 1. Künftig ſteht es jedem Inländer frei, ohne vorhergegangene Staatserlaubniß zu ſtudieren, was und wo er will.

§. 2. Die mit dieſem Grundſatze im Widerſpruch ſtehenden früheren Verordnungen ſind hiermit aufgehoben.

§. 3. Jeder Inländer, der eine der beiden Landesuniverſitäten beziehen, und ſich dadurch ein Recht zur Prüfung, und zu den Mitteln der praktiſchen Befähigung erwerben will (§. 6), muß ſich, ehe er zum akademiſchen Bürgerrechte zugelaſſen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweiſen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranſtalten des In- oder Auslandes, oder durch Privatunterricht erlangt hat. Solche Inländer, die ſich von inländiſchen Lycäen und Gymnaſien auf ausländiſche Univerſitäten begeben wollen, müſſen von dieſen Lehranſtalten auf gleiche Weiſe entlaſſen, und mit den Zeugniſſen über hinreichende vorbereitende Befähigung verſehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landesuniverſitäten fortſetzen wollen. Solche Inländer, die bloß Privatunterricht genoſſen haben, und ſich auf eine ausländiſche Univerſität begeben wollen, müſſen ſich bei einer inländiſchen mittleren Lehranſtalt prüfen laſſen, und von da aus mit den Zeugniſſen über hinreichende vorbereitende

Befähigung verſehen werden. Daſſelbe gilt von ſolchen, welche von einer ausländiſchen Mittelſchule auf eine ausländiſche Univerſität ſich begeben wollen, nur daß hier nach Umſtänden eine Dispenſation eintreten, und ſonach das Zeugniß der ausländiſchen Mittelſchule genügen kann.

§. 4. Wer ohne die Abſicht, dem Staatsdienſte, oder einer eigentlich wiſſenſchaftlichen Laufbahn ſich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbſtvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer ſich anzueignen wünſcht, hat zwar den freien Zutritt in die Hörſäle, ohne an die Bedingungen des §. 3 gebunden zu ſeyn, jedoch unter Beobachtung der bereits beſtehenden, oder künftig zu erlaſſenden Vorſchriften.

§. 5. Weder das akademiſche, noch das Privatſtudium gibt künftig einen Anſpruch auf Anſtellung in Staats- oder Kirchendienſten *[1]). Die jungen Theologen beider chriſtlichen Confeſſionen erwerben einen ſolchen Anſpruch erſt durch die Aufnahme in die Candidatenliſten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels. Junge Rechtsgelehrte, Kameraliſten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können erſt alsdann, wann ſie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg beſtanden, und ſich darauf die gehörige praktiſche Befähigung erworben haben, eine Anſtellung im Dienſte des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen poſitiven Anſpruch darauf zu haben.

§. 6. Die Prüfung, und wenn ſie ein genügendes Reſultat gewährt hat, die Zulaſſung zu den Mitteln praktiſcher Befähigung kann Keinem verſagt werden, der

a) das in dem §. 3 Vorgeſchriebene erfüllt hat;

---

*1) Zwar iſt in der aufgehobenen Geſetzgebung keine ausdrückliche Beſtimmung enthalten, welche den Grundſatz ausgeſprochen, daß Widmung und mit gutem Erfolg, unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Bedingungen, vollzogenes Studium Anſpruch auf Staatsdienſte gebe; allein factiſch hatte man den Grundſatz immerhin im Auge.

b) ſich in gehöriger Form über die Vollendung ſeiner akademiſchen Studien auszuweiſen vermag.

Ein Recht, die Zulaſſung zum Examen, und zu den Mitteln praktiſcher Befähigung zu verlangen, ſteht der §. 4 bezeichneten Klaſſe von Studirenden nicht zu.

§. 7. Durch beſondere Verordnungen, inſofern die bisher beſtandenen nun nicht mehr genügen, ſollen feſtgeſetzt werden:

a) Die Vorſchriften über die zum Beſuch der Univerſitäten bei Inländern erforderlichen Vorbereitung und Befähigung, und die darüber beizubringenden Nachweiſungen *2);

b) die Vorſchriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider chriſtlichen Confeſſionen über ihre Aufnahme in die Candidatenliſten, und die Ertheilung des Tafeltitels;

c) die Vorſchriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten und über die Zulaſſung derſelben zur praktiſchen Befähigung, und zur Advokatur;

d) die Vorſchriften über die Prüfungen junger Kameraliſten, und die Zulaſſung derſelben zur praktiſchen Befähigung:

e) die Vorſchriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieſelben.

§. 8. Auch auf Gymnaſien und Lycäen ſoll Keinem, welcher ſich über den Beſitz der nöthigen Vorkenntniſſe ausweist, die Aufnahme verſagt, und es ſollen die für dieſe Mittelſchulen beſtehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiſte des gegenwärtigen Geſetzes in Einklang geſetzt, die demſelben widerſprechenden Vorſchriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Wir beauftragen mit dem Vollzug dieſes Geſetzes Unſern Miniſter des Innern, und erwarten, daß die im §. 7 des

---

*2) Iſt in der Verordnung vom 13. Mai 1823, in dieſem Abſchnitt Nro. 15, enthalten.

vorſtehenden Geſetzes benannten Verordnungen unverzüglich vorbereitet, und zu Unſerer höchſten Genehmigung Uns vorgelegt werden.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe, den 23. Mai 1822.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit
Wollſchläger.

Nro. 15.

Verordnung vom 13. Mai 1823, über die Vorbereitung zu den Studien (Rg.Bl. 1823, Nro. 13).

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Das Geſetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822 (verkündet im Regierungsblatt von 1822 Nro. X) hat die früher beſtandenen Anordnungen, welche die Befugniſſe der Staatsbürger, ſich den höhern Studien als Lebensberuf zu widmen, beſchränkten, aufgehoben. Dagegen hat dieſes Geſetz §. 3 verfügt: daß jeder Inländer, welcher eine der beiden Landes-Univerſitäten beziehen, und ſich dadurch ein Recht auf Prüfung und auf den Zutritt zu den Mitteln der praktiſchen Befähigung erwerben will, verbunden ſey, ehe er das akademiſche Bürgerrecht erlangt, ſich darüber genügend auszuweiſen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranſtalten des Inlandes oder des Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt habe.

Im §. 7 dieſes Geſetzes iſt auf eine beſondere Verordnung verwieſen, welche die Art und Weiſe beſtimmen ſoll, wie dieſe vorbereitende Befähigung nachgewieſen werden müſſe;

Wir finden Uns daher veranlaßt, in Vollziehung des gedachten §. 3 und des §. 7 des Geſetzes vom 23. Mai 1822, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, der von einer inländiſchen Schule an eine inländiſche oder an eine ausländiſche Univerſität übergehen will, muß zuvor den vorgeſchriebenen Lehrcurſus in der oberſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder Lycäums vollendet, und eine befriedigende Endprüfung über die Lehrgegenſtände derſelben beſtanden haben.

Die Endprüfung geſchieht öffentlich in der bisher üblichen Weiſe und Form. Der zur Prüfung aufgeſtellte Commiſſarius berichtet an die oberſte Studienbehörde, welche alsdann nach Umſtänden mit nähern Beſtimmungen die Erlaubniß zum Beziehen der Univerſität verwilligt, oder noch zur Zeit verweigert.

§. 2.

Diejenigen, welche entweder auf auswärtigen öffentlichen Lehranſtalten oder durch Privatunterricht, und letzternfalls entweder ausſchließlich oder mit Benutzung öffentlicher Lehranſtalten des Inlandes oder des Auslandes, die zum Antritt des akademiſchen Studiums erforderlichen Kenntniſſe erworben haben, ſind ſchuldig, ſich der nämlichen Prüfung zu unterwerfen, welche diejenigen beſtehen müſſen, welche inländiſche öffentliche Lehranſtalten beſucht haben. Sie müſſen bei der Meldung zu dieſer Prüfung die Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über gute Aufführung und Fleiß in beglaubter Form vorlegen.

§. 3.

Diejenigen, welche von einer ausländiſchen Mittelſchule oder aus dem Privatunterricht an eine inländiſche oder an eine ausländiſche Univerſität übergehen wollen, haben ſich

drei Monate vorher bei der oberſten Studienbehörde (dem Miniſterium des Innern und ſeinen beiden Kirchenſectionen), unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe, um eine Prüfung über ihre Befähigung zu melden. Sie werden von dieſer an eine geeignete Mittellehranſtalt gewieſen, die ihnen die Zeit der Prüfung beſtimmt. Es wird über die Prüfung ein beſonderes Protokoll geführt, und von dem Commiſſarius mit den Probe-arbeiten und Bericht unmittelbar an die vorgeſetzte Studien-behörde eingeſendet.

Wenn kein beſonderer Commiſſarius ernannt wird, ſo iſt es der Director der Anſtalt. Die Prüfung geſchieht zwar ohne Oeffentlichkeit, jedoch in Gegenwart ſämmtlicher Lehrer des Inſtituts. Für eine ſolche auſſerordentliche Prüfung hat der Schüler zwei und zwanzig Gulden im Ganzen zu bezahlen. Diejenigen, welche ſich durch Zeugniſſe als arm legitimiren, ſind von der Bezahlung frei zu laſſen. Diejenigen, welche den hiernächſt folgenden Foderungen Genüge leiſten, haben von der Studienbehörde durch die geeignete Mittelſtelle die Erlaubniß zum Beziehen der Univerſität zu erwarten.

§. 4.

Um ihre Befähigung zum Uebertritt auf die Univerſität genügend zu beurkunden, müſſen die Prüflinge

1) durch einen unter Aufſicht zu fertigenden Aufſatz den Beweis ablegen, daß ſie in ihrer Mutterſprache ſich ſprach-richtig, zweckmäßig und edel auszudrücken gelernt haben. Das Thema wird gegeben. Sie müſſen

2) vorgelegte Stellen aus römiſchen Schriftſtellern, wie: Cicero, Livius oder Tacitus, Virgil oder Horaz; aus griechi-ſchen, wie: Xenophon, Herodot, Homer, mit Sinn und Geſchmack ohne ſonderlichen Anſtoß überſetzen, und über philoſophiſche und hiſtoriſche Fragen, zu welchen in dem Text Anlaß liegt, Auskunft geben, auch in der erſteren

Sprache (der lateiniſchen) einen fehlerfreien Aufſatz fertigen können. Jünglinge, welche ſich dem theologiſchen Studium widmen wollen, müſſen auſſerdem im Hebräiſchen an einer vorgelegten Stelle, etwa aus den Pſalmen oder Propheten, zeigen können, daß ſie die Grammatik dieſer Sprache gut inne haben, und einen nicht zu ſchweren Text grammatikaliſch wohl überſetzen können. Im Franzöſiſchen ſollen ſie einen leichtern Schriftſteller mit Fertigkeit leſen und verſtehen.

Auſſerdem wird erfordert, daß dieſelben

3) einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeſchichte und Bekanntſchaft mit der Geſchichte der vornehmſten Völker der alten Welt, namentlich der Griechen und Römer, ſo wie mit der Geſchichte von Deutſchland, und mit der europäiſchen Staatengeſchichte, beſonders von den drei letzten Jahrhunderten an, mitbringen;

4) in der Mathematik, daß ſie die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, deßgleichen die Elementarſätze der mechaniſchen, optiſchen und aſtronomiſchen Wiſſenſchaften inne haben;

5) in der Naturgeſchichte, daß ſie das Linneeſche Syſtem, oder dasjenige, welches an der Schule gelehrt, oder für den Privatunterricht gewählt worden iſt, und die gemeinſchaftlichen Eigenſchaften der in jeder Abtheilung beiſammenſtehenden Naturkörper kennen, und über die merkwürdigſten Gegenſtände ans allen drei Naturreichen Auskunft ertheilen können;

6) in der Phyſik, daß ſie von den allgemeinen Eigenſchaften der Materie, ſo wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntniſſe beſitzen, und die gewöhnlichſten Phänomene darnach erklären können; endlich

7) in der Philoſophie, und vorzüglich in der Logik, ſollen nur diejenigen geprüft werden, welche in ſolcher nach der

beſonderen Einrichtung jener Mittelſchulen, welche ſie beſuchten, oder nach Beſchaffenheit des genoſſenen Privatſtudii, Unterricht erhalten konnten. Denjenigen, welche weder durch Privatunterricht, noch durch Beſuch öffentlicher Anſtalten darin Unterricht erhalten haben, ſoll es zur Pflicht gemacht werden, denſelben auf Univerſitäten zu nehmen.

§. 5.

Jeder, der ſich nach der Vollendung ſeiner akademiſchen Studien für ſeine Anſtellbarkeit in dem Dienſte des Staates oder der Kirche will prüfen laſſen, iſt gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugniſſe, daß er vor dem Bezug einer Univerſität bei einer Mittelſchule des Landes nach vorbenannten Vorſchriften geprüft, und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig erfunden worden, als Bedingung ſeiner Zulaſſung zur Prüfung, in Kraft des Geſetzes über die Studienfreiheit §. 6 a, vorzulegen.

§. 6.

Dispenſation von den im §. 4 enthaltenen Aufgaben kann in einzelnen Fällen nur denen ertheilt werden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo ſie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländiſche Univerſität zu beziehen wünſchen. Dagegen haben ſie nach ihrer Zurückkunft von der Univerſität, unter Vorlegung ſämmtlicher Studienzeugniſſe, ſich vorderſamſt um eine Nachprüfung bei der Studienbehörde zu melden. Dieſe Nachprüfung iſt auf alle jene Gegenſtände auszudehnen, in welchen ſie vor dem Beziehen der Univerſität hätten geprüft werden ſollen. Fällt dieſe Vorprüfung genügend aus, ſo kann erſt zur weitern Prüfung geſchritten werden.

§. 7.

Das Miniſterium des Innern, welches Wir andurch mit der Vollziehung dieſer Anordnungen beauftragen, hat darauf

zu wachen, daß nicht nur diejenigen Stellen, welche dieſe Prüfung vorzunehmen haben, ſich genau und gewiſſenhaft nach dieſer Verordnung richten, ſondern es ſind hierdurch auch diejenigen Stellen, welche die von den Univerſitäten zurückkehrenden Candidaten prüfen, ernſtgemeſſen angewieſen, genau nachzuſehen, ob die Vorſchriften dieſer Verordnung beobachtet worden ſeyen, und es wird denſelben zur Pflicht gemacht, jede eigenmächtige Nachſicht zu ahnden, oder zur Ahndung anzuzeigen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe den 13. Mai 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Seiner königl. Hoheit.

Barack.

Nro. 16.

Vorſchriften für die Zöglinge der Veterinair-Schule.

§. 1.

Allgemeine Beſtimmung.

Die Beſtimmung des Thierarztes iſt, zu dem Emporkommen der von dem öffentlichen Wohlſtande, beſonders des Landmannes, unzertrennlichen Viehzucht auf das Thätigſte zu wirken, was zu deren Beförderung dient, mit gewiſſenhafter Treue eben ſo zu beſorgen, als allen ſolcher engegenſtehenden Hinderniſſen und Nachtheilen kräftigſt zu begegnen. Der Beruf des Thierarztes iſt daher von ſolcher Wichtigkeit, daß, neben Erwerbung aller deßfallſigen Kenntniſſe, auch der Ruf vorzüglicher und geprüfter Rechtſchaffenheit als unerläßliche Bedingung aufgeſtellt und ſtrenge gehandhabt werden muß.

Der Aufnahme eines Zöglings der Thierarznei-Schule muß daher vorangehen:

§. 2.

Erforderniſſe zur Aufnahme.

Beibringung obrigkeitlicher Zeugniſſe über Herkunft, Alter, erworbene Kenntniſſe und ſittliches Betragen. Ausweis darüber, daß der Lehrling während der Dauer der Lehrzeit die erforderlichen Subſiſtenzmittel beſitzt oder aufzubringen weiß. In Fällen, wo man es nöthig findet, wird man vor Bewilligung des Eintritts noch eine Prüfung anordnen.

Wegen der Erlaubniß zum Aufenthalte dahier haben ſich die Zöglinge bei der Polizei-Direction zu melden.

§. 3.

Probezeit.

Es wird eine Probezeit von vier Wochen feſtgeſetzt, binnen welcher Zeit ſowohl über Fähigkeit der Eleven zur Fortſetzung des Studiums, als auch von der andern Seite über das Geſchick, die Luſt und Neigung derſelben erkannt werden mag. Wo letztere mangelt, wird der Zurücktritt zwar keineswegs erſchwert; allein ſolcher muß in der Ordnung, und zwar mit Vorwiſſen der Eltern oder Vormünder, nachgeſucht werden, und darf daher eigenmächtig und ohne Anzeige zu keiner Zeit geſchehen.

§. 4.

Zeit des Anmeldens.

Da mit Endigung der Oſtern- und Herbſt-Ferien eines jeden Jahres der Anfang eines neuen Lehr-Curſes geſchieht, ſo muß in der Regel das Anmelden alſo eingerichtet werden, daß noch vor jenen Zeitpunkten darüber entſchieden werden kann.

§. 5.

Allgemeines Verhalten.

Dahin gehören: Ehrerbietiges und folgſames Betragen gegen die Lehrer, fleiſſiger und aufmerkſamer Beſuch der Lehrſtunden, deren ohne hinreichenden Grund und einzuholende

Erlaubniß keine verſäumt werden darf; Verträglichkeit unter ſich ſelbſt, anſtändiges Betragen überhaupt, regelmäßiger Beſuch des Gottesdienſtes derjenigen Confeſſion, welcher ein Zögling angehört; Vermeidung des Trinkens, Spielens, Wirthshausſitzens und Schuldenmachens, ſchlechter Geſellſchaft; die größte Reinlichkeit in der Kleidung und am Leibe. Koſthaus und Wohnung ſind bei unbeſcholtenen Leuten zu wählen, und ſolche, ſo wie jede deßfallſige Veränderung, dem Hofthierarzt Tſcheulin anzuzeigen.

§. 6.

Unterrichtsgegenſtände.

Während des Unterrichts ſoll die größte Stille und Aufmerkſamkeit Statt haben. Hat ein Zögling an den Lehrer eine Erläuterungsfrage zu richten, ſo muß ſolches mit aller Beſcheidenheit und ſtehend geſchehen. Bücher und Manuſcripte, ſo wie die eigenen Aufzeichnungen der Zöglinge, ſollen beſtens geſchont und ſauber erhalten werden.

Wer etwas an den zur Veterinair-Schule gehörigen Büchern, Geräthſchaften, Apparaten und ſonſtigen Gegenſtänden verdirbt, hat den Schadenerſatz zu tragen, und wird, wo Muthwille oder Bosheit zum Grund gelegen, noch beſonders geſtraft.

Die Eintheilung in die verſchiedenen Klaſſen, die Verſetzung aus einer in die andere, geſchieht nach Maaßgabe der Fähigkeiten und des Fleißes, keineswegs aber nach dem Alter oder aus ſonſt einer Rückſicht, und wird dieſes bei den jeweils Statt findenden Prüfungen beſtimmt werden. Die Eintheilung der Lehrſtunden wird durch die Lehrer ſelbſt bekannt gemacht.

Der praktiſche Unterricht, beſtehend in dem Abwarten und Behandeln kranker Thiere, abwechſelndes Wachehalten bei ſolchen, ſowohl Tags als Nachts; Abfaſſung der Krankheitsgeſchichten oder Journale, Vornahme von Operationen, noth-

wendig werdenden ſchnellen Hülfeleiſtungen, Fertigung von Arzneimitteln, oder Handreichung bei ſolchen, nebſt deren Anwendung, und ſonſtigen Vorfällen, kann ſich an keine beſtimmte Zeit und Stunde binden, und muß daher jeder Zögling, den die Reihe trifft, zu allen Stunden des Tags und Nachts hierzu bereit ſeyn; ja man erwartet von denſelben, daß ſie dergleichen Anläſſe zu ihrer beſſern Ausbildung gerne und willig benutzen werden. Es wird denſelben bei ſolchen nächtlichen Vorfällen die äuſſerſte Sorgfalt mit Feuer und Licht empfohlen.

Die Zöglinge ſollen ſich durchaus enthalten, über dasjenige, was in den Lehrſtunden ſowohl, als bei der Ausübung vorkommt, an andern Orten zu ſprechen, indem dieſe Gegenſtände bloß für den Bereich der Veterinair-Schule gehören.

§. 7.

Beurlaubung.

Jene Zöglinge, welche in der Nähe zu Hauſe ſind, können alle Abende dahin gehen, ſich auch den Tag über auſſer den Lehrſtunden in dem Unterrichtszimmer aufhalten, woſelbſt ſie freie Feuerung und Licht vorfinden, welche Vergünſtigung ſie jedoch auf keine Weiſe mißbrauchen dürfen. Jene, deren Heimath mehrere Stunden weit entfernt iſt, können, auf vorheriges Anmelden bei dem Hof-Thierarzte, über Sonn- und Feiertage ihre Eltern und Verwandte beſuchen, auch, wenn letztere ſolches geſtatten, einen Kameraden mit ſich nehmen, was jedoch durch unordentliches Verhalten im Urlaub oder zu langes Ausbleiben eingeſchränkt, oder, nach Erfund, gänzlich verwirkt wird. Längerer Urlaub wird, unter Darlegung der veranlaſſenden Urſachen, bei der großherzoglichen Landes-Geſtütts-Direction nachgeſucht.

Die Ferien über kann jeder Zögling, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche das Bedürfniß der Anſtalt zurück-

hält (worüber, im Fall nicht welche von ſelbſt zurückbleiben, man eine Abwechslung eintreten laſſen wird), ſeine Eltern oder Verwandten beſuchen; er muß aber davon die Anzeige machen, und zu gehöriger Zeit ſich wieder einfinden.

Liegt einem ſolchen daran, bei dieſer Gelegenheit die Seinigen mit Vorlegung eines Zeugniſſes über ſeine Fortſchritte und Aufführung zu erfreuen, ſo wird man ihm der Wahrheit gemäß gerne an die Hand gehen.

§. 8.

Praktiziren.

Keinem Zögling, ſo lange ſolcher den Unterricht an der Veterinair-Schule beſucht, iſt es geſtattet, für ſich ſelbſt irgend eine Kur an kranken Thieren zu unternehmen oder ein Arzneimittel zu verordnen. Aufträge von den Lehrern, welche den Zöglingen nach Maaßgabe ihrer Kenntniſſe dahier oder auswärts ertheilt werden, ſollen mit gewiſſenhafter Treue und Sorgfalt befolgt, und ſowohl die empfangenen Vorſchriften eingehalten, als auch von dem Erfolge umſtändliche Relation abgelegt werden.

§. 9.

Privatunterricht.

Will ein Zögling ſich zu ſeiner wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung, in ſo weit dafür nicht ſchon von Seiten der Anſtalt ſelbſt geſorgt iſt, in einem oder dem andern Fach durch Privatunterricht weiter bringen, ſo kann ſolches zwar geſchehen, allein es muß von ihm die Anzeige des Gegenſtandes, über welchen er Unterricht nehmen will, und der Perſon, welche ſolchen ertheilen ſoll, alſo gemacht werden, daß darüber keine Unterbrechung der bei der Veterinair-Schule ſelbſt beſtehenden Lehrſtunden Statt finde, und man auch neben dieſem die Ueberzeugung habe, daß ſolcher Unterricht bei keinen unzuverläſſigen Leuten genommen werde.

Man behält ſich indeſſen vor, zu ſeiner Zeit die wohlunterrichteten und vertrauteren Zöglinge in der letzten Zeit ihres Curſes zum Mitunterrichte der Anfänger zuzulaſſen und beizuziehen, welches Verfahren jedoch nicht als ein Recht, ſondern als Auszeichnung zu betrachten iſt.

§. 10.

Hufſchmiede.

Was im Allgemeinen von den Vorſchriften für die angehenden Thierärzte hier bemerkt iſt, gilt auch für diejenigen Subjecte, welche als gelernte Hufſchmiede zu dem bloßen Unterricht im Hufbeſchlagen zugelaſſen werden, und zwar als ganz gleiche Verbindlichkeit, mit alleiniger Ausnahme der die Thierarzneikunde betreffenden Lehrſtunden.

§. 11.

Strafen.

Die Zöglinge der Thierarznei=Schule ſind überhaupt verbunden, ſich in allen Fällen nach den beſtehenden Landes= und örtlichen Geſetzen und Verordnungen zu benehmen, und dieſelben bleiben in dieſer Hinſicht den beſtehenden hieſigen obrigkeitlichen Behörden eben ſo untergeordnet, als die Militärangehörigen den Kriegsartikeln und ſonſtigen militäriſchen Geſetzen verbunden bleiben; und in ſo fern werden auch Ueberſchreitungen der für die Thierarznei=Schule beſtimmte Anordnungen nicht anders, als durch Zurechtweiſungen von Seiten der Lehrer, und im Wiederholungsfalle durch Vorfordern vor die großh. Landes=Geſtütts=Direction gerügt, und wenn dieſes fruchtlos bleibt, der eigentlichen Gerichtsbehörde des betreffenden Subjects zum weiteren Verfahren anheim gegeben, in welchen Fällen aber die Entlaſſung von der Anſtalt ſelten ausbleiben dürfte.

§. 12.

Dauer des Unterrichts.

Die Zeit, welche ein Zögling der Veterinair-Schule auf ſolcher zu verbleiben hat, kann für jeden Einzelnen nicht beſtimmt werden, ſondern ſolche hängt von den Fähigkeiten und dem Fleiße eines jeden ab. Es kann aber keiner derſelben zum förmlichen Examen und nachheriger Licenz-Ertheilung empfohlen werden, ehe man nicht vom demſelben die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß er den desfallſigen Erforderniſſen vollſtändig Genüge leiſten werde.

§. 13.

Schluß.

Dieſe Vorſchriften und Verhaltungsregeln werden jedem Zögling bei ſeiner Annahme durch Zuſtellung eines Exemplars derſelben bekannt gemacht, und es hat ein jeder ſich zu deren, und der etwa in der Folge noch weiter für nöthig erfunden werdenden Zuſätze genauer Befolgung verbunden zu achten.

Carlsruhe, den 23. December 1823.

Nro. 17.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Auguſt 1824, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Prüfung der Kurſchmiede betr.

Dem N. Kreisdirectorium wird eröffnet: die bloß praktiſch gebildeten Thierärzte zweiter Klaſſe oder Curſchmiede werden von der großherzoglichen Landes-Geſtütts-Direction geprüft werden, und Falls ſie fähig gefunden werden, mit einer, den Grad ihrer Licenz bezeichnenden Beurkundung verſehen, und

angewieſen werden, ſich bei dem Phyſikat ihres Wohnſitzes oder Niederlaſſungsortes anzumelden.

Nro. 18.

Bekanntmachung, Aufnahme der jungen Leute in die Veterinair-Schule zu Carlsruhe betreffend.

Von großherzoglichem Miniſterium des Innern iſt unterm 9. Juni 1826 verordnet worden, daß in Zukunft alle jungen Leute, welche ſich zur Aufnahme in die Thierarzneiſchule in Carlsruhe melden, durch ein Zeugniß des Vorſtehers einer Mittelſchule nachzuweiſen verbunden ſind, daß ſie wenigſtens eine Klaſſe derſelben beſucht, und genügende Kenntniß in der deutſchen und einige in der lateiniſchen Sprache ſich erworben haben.

Nro. 19.

Verkündigung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion (Rg.Bl. 1827, Nro. 12).

Die Prüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie, der Geburtshülfe, auch der Pharmacie betr. *1).

Da man ſeit einiger Zeit die Erfahrung gemacht hat, daß der größere Theil der Candidaten der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe und der Pharmacie ſich zu den alljährlichen, im Frühjahr und Spätjahr, Statt findenden Prüfungen bei unterzeichneter Stelle entweder zu ſpät melden, oder aber ihren ſchriftlichen Anmeldungen die nach dem Studiengeſetz vorgeſchriebenen Studien- und Sittenzeugniſſe nicht beilegen, dadurch aber für die Stelle Störung in ihrem Geſchäftsgange, und für den Candidaten ſelbſt mancherlei Nachtheile entſtehen, ſo findet man ſich veranlaßt, die Candidaten darauf

*1) S. die Verordnungen Nro. 5 und 11.

aufmerkſam zu machen, daß künftig nur diejenigen zur Staatsprüfung in den verſchiedenen Zeiträumen zugelaſſen werden, welche ſich zur Frühjahrsprüfung in der erſten Hälfte des Monats März, und zur Spätjahrsprüfung in der erſten Hälfte des Monats Auguſt melden, und ihren Geſuchen die nach dem Studiengeſetz (Rg.Bl. 1822, Nro. 10, und 1823, Nro. 13) vorgeſchriebenen Studien- und Sittenzeugniſſe beilegen.

Nro. 20.

Verordnung vom 5. Auguſt 1828 (Rg.Bl. 1818, Nro. 16).

Das Studium der Naturwiſſenſchaften durch die Candidaten der Medicin betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die dem Studium der Arzneiwiſſenſchaft ſich widmenden jungen Leute das Studium der naturwiſſenſchaftlichen Fächer häufig entweder ganz vernachläſſigen, oder es wenigſtens nicht mit dem gehörigen Fleiß und Eifer betreiben, ſo findet man ſich veranlaßt, dieſelben zur geeigneten Berückſichtigung bei der Anmeldung zur Prüfung darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie nur dann unter die Zahl der praktiſchen Aerzte aufgenommen werden können, wenn ſie ſich eben ſo über gründliche naturwiſſenſchaftliche, als über reinärztliche Kenntniſſe genügend auszuweiſen vermögen.

Nro. 21.

Verordnung vom 16. September 1828 (Rg.Bl. 1828, Nro. 21).

Die Prüfung der Candidaten der Geburtshülfe betreffend.

Auf den Antrag der Sanitäts-Commiſſion ſieht man ſich zu der Verordnung veranlaßt, daß künftig nur diejenigen Candidaten der Geburtshülfe zur Staatsprüfung zugelaſſen

7

Bayeriſche Staatsbibliothek München

werden ſollen, welche ſich durch ein akademiſches Studienzeugniß darüber ausweiſen, daß ſie wenigſtens zwei Semeſter hindurch den Anweiſungen zu geburtshülflichen Uebungen mit Fleiß angewohnt, und ſich dabei in der Geburtshülfe praktiſch geübt haben.

Nro. 22.

Verkündigung der großh. Directorien des Murg- und Pfinzkreiſes und des Kinzigkreiſes, vom 16. Auguſt 1828 (Anz.Bl. 1828, Nro. 68).

Die Studienfreiheit betreffend.

Durch das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern iſt in obigem Betreff unterm 14. Juli Nro. 7305 folgende Anordnung getroffen worden:

Alle ſtudirende Innländer, welche ſich zur Aufnahme auf die Univerſität melden, und die in dem Geſetz vom 23. Mai 1822 (Regierungsblatt Nro 10, §. 3) und der Verordnung vom 13. Mai 1823 (Regierungsblatt Nro. 8) vorgeſchriebene Zeugniſſe über Vollendung der Studien auf Mittelſchulen, oder, Falls ſie Privatunterricht genoſſen hatten, über die genügend erſtandene Prüfung bei einer mittleren Lehranſtalt nicht beibringen können, deſſen ungeachtet aber die Aufnahme unter dem Vorgeben verlangen, daß ſie auf künftige Staatsdienſte keine Anſprüche machen wollten, in der That aber nur um die Prüfung zu umgehen, ſollen über die geſetzliche Folgen in Bezug auf den Staatsdienſt und rückſichtlich des Ausſchluſſes von der Staatsprüfung und von Staatsdienſten durch das Univerſitätsamt belehrt, hierüber jedesmal ein Protokoll aufgenommen, und durch die Betheiligten unterſchrieben, dabei auch dieſen eröffnet werden, daß ihre Verzichtleiſtung dem großh. hohen Miniſterium des Innern werde angezeigt werden, um ſeine Stelle davon zu benachrichtigen, welche die Prüfung in dem von ihnen gewählten Fache vornehmen.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Dieſe Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; zugleich werden ſämmtliche Aemter der Kreiſe angewieſen, allen Eltern und Vormündern ſolcher Jünglinge in vorkommenden Fällen bgleiche Belehrung zu ertheilen, Beſcheinigungen darüber zu erheben, und den Vormündern insbeſondere dabei zu bedeuten, daß ſie für jene, ihre Pflegbefohlene treffende Folgen, verantwortlich gemacht werden.

Nro. e23.

Auszug aus den akademiſchen Geſetzen für die großh. hohen Schulen Heidelberg und Freiburg vom 14. Mai 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

§. 2.

1) Vor der wirklichen Immatriculation, bei welcher der Univerſitäts-Amtmann gegenwärtig ſeyn muß, hat ein Jeder, welcher von einer anderen Univerſität kommt, ſeinen Matrikel, und auſſerdem ein öffentliches Zeugniß über ſeine dortige Aufführung vorzulegen. In Ermanglung des letztern wird von Univerſitätsamts wegen auf ſeine Koſten bei der zuvor beſuchten Univerſität Erkundigung eingezogen, bis zu deren Einlangung die Entſcheidung über ſeine Immatriculation ausgeſetzt bleibt, ſo wie er in dieſer Zwiſchenzeit, wie jeder andere Fremde auch, unter der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit ſteht.

2) Innländer, welche ſich durch den Bezug einer Landesuniverſität ein Recht zur Staatsprüfung und zu den Mitteln der praktiſchen Befähigung erwerben wollen, müſſen ſich, ehe ſie zum akademiſchen Bürgerrecht zugelaſſen werden, in Gemäßheit des Geſetzes vom 23. Mai 1822 und der Vollzugsverordnung vom 1. Mai 1823, durch ein Zeugniß des Vorſtehers der innländiſchen Mittelſchule, welche ſie beſucht haben, über ihre ſittliche Aufführung, ſo wie darüber

ausweiſen, daß ſie den vorgeſchriebenen Lehrcurſus der oberſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder Lycäums vollendet, und eine befriedigende Endprüfung über die Lehrgegenſtände derſelben beſtanden haben, oder wenn ſie von auswärtigen Mittelſchulen kommen, oder durch Privatunterricht und letzternfalls ausſchließlich oder mit Benutzung öffentlicher Lehranſtalten des Innlandes oder des Auslandes, ſich zum akademiſchen Studium vorbereitet haben, daß ſie an einem innländiſchen Lycäum oder Gymnaſium aus den Lehrgegenſtänden der oberſten Klaſſen deſſelben geprüft, und darin hinreichend befähigt befunden worden ſind.

3) Innländer, welche ſich mit dieſen Zeugniſſen nicht ausweiſen können, deſſen ungeachtet aber die Immatriculirung verlangen, indem ſie erklären, daß ſie keine Anſprüche auf Staatsdienſte machen, und nur zum Zweck ihrer intellectueller Bildung ſich den Studien widmen wollen, können zwar immatriculirt werden, ſie ſind aber vorher von der akademiſchen Behörde von den geſetzlichen Folgen ihres Verlangens beſonders zu belehren, und haben über ihre Belehrung und erklärte Verzichtleiſtung ein Protokoll zu unterzeichnen, und endlich iſt von jedem Fall der Art dem Miniſterio des Innern die Anzeige zu machen. Sodann iſt weiter noch von den akademiſchen Behörden dem betreffenden Kreisdirectorio die Anzeige davon zu machen, damit ſolches die Eltern und Vormünder ebenfalls von den Folgen in Kenntniß ſetze.

4) Bloße Chirurgen, welche nur die niedere Chirurgie zu erlernen gedenken, können zwar nach einem gut ausgefallenen Examen bei dem Decan der mediciniſchen Fakultät, wobei ſie Talent und die nöthigen Vorkenntniſſe bewieſen haben, auf einen von dem Prorector ertheilten Erlaubnißſchein, zum Beſuchen der Collegien zugelaſſen werden, ſie werden aber nicht immatriculirt, und bleiben der ſtädtiſchen Obrigkeit unterworfen.

III. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen und Beſtimmungen über das Verhalten derjenigen Perſonen, welche ſich die Ausübung der Heilkunde innerer menſchlicher Krankheiten zum Lebensberufe gewählt haben und vorzüglich

über die

Amtsführung der Bezirks=Staatsärzten

und alle in deren Amtsberuf einſchlagende Gegenſtände

(Phyſikats=Ordnung).

Inhalt.

I. Licenzſchein für praktiſche Aerzte.

II. Phyſikats=Ordnung.

III. Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen zur Phyſikats=Ordnung.

A. Zu §. 1. Allgemeine Dienerpflichten.

Nro. 1. Verkündigung des großh. Juſtizminiſterii vom 24. Jänner 1810, das Verbrechen der Conceſſion (Mißbrauch der Amtsgewalt) betreffend.

B. Zu §. 5. Urlaub der Geſundheitsbeamten.

Nro. 2. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. Jänner 1820 in dieſem Betreff.

Nro. 3. Erläuterung deſſelben zu obiger Verfügung, v. 31. Juli 1827.

C. Zu §. 6. Verhalten gegen die Mitbeamten.

Nro. 4. Reſcript des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 11. Oktober 1825, das Verhältniß der Phyſikate zu den Bezirks-Aemtern betreffend.

Nro. 5. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 15. November 1828, gemeinſchaftliche Berichte der Aemter und Phyſikate betreffend.

D. Zu §. 7. Allgemeines Dienſtverhalten der Phyſikate zu den Adminiſtrativ-Mittelſtellen.

Nro. 6. Verfügung der Arbeitshaus-General-Commiſſion vom 19. Mai 1805, die Kranken-Atteſtate, welche mit denen in das Siechenhaus und Irrenhaus abgehenden Kranken einzugeben ſind.

Nro. 7. Verfügung der nämlichen Stelle vom 30. Jänner 1806, im nämlichen Betreff.

Nro. 8. Verordnung der großherz. General-Sanitäts-Commiſſion vom 7. November 1807, die Genauigkeit der Phyſikatszeugniſſe betreffend.

Nro. 9. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. November 1819, die Aufſicht auf Gemüthskranke betr.

E. Zu §. 8. Die periodiſchen Berichte der Phyſikate und anderer Geſundheitsbeamten betreffend.

Vorbemerkungen.

Nro. 10. Verfügung des Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 21. Auguſt 1804, die Quartals-Berichte der Amtsphyſikate betr.

Nro. 11. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 3. März 1810, die Quartals-Berichte betreffend.

Nro. 12. Reſcript der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 25. April 1815, die Einſendung der wundärztlichen Quartals-Berichte betreffend.

Nro. 13. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 4. Juli 1815, die Phyſikats-Jahresberichte betreffend.

Nro. 14. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Februar 1816, die halbjährlichen Berichte der praktizirenden Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte betreffend.

Nro. 15. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. Juli 1816, die halbjährlichen Sanitäts-Berichte und die jährlichen Phyſikats-Berichte betreffend.

Nro. 16. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Jänner 1817, die Halbjahrsberichte betreffend.

Nro. 17. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 4. März 1817, die Halbjahrsberichte betreffend.

Nro. 18. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 14. Juli 1819, die Erſtattung der periodiſchen Phyſikats-Berichte betreffend.

Nro. 19. Verfügung des großh. Kriegsminiſterii vom 25. Mai 1824.

Nro. 20. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Phyſikate, die periodiſchen Phyſikats-Berichte betreffend.

Nro. 21. Erlaß des großh. Kriegsminiſterii vom 1. November 1825, die Einſendung der mediciniſch-artiſtiſchen Semeſtral-Berichte der Militär-Sanitätsdiener über ihre Civil-Praxis an die großh. Sanitäts-Commiſſion betreffend.

Nro. 22. Verfügung des großherz. Miniſterii des Innern vom 21. April 1829, die Einſendung der Haupt-Jahresberichte der Phyſikate betreffend.

F. Zu §. 9. Was bei Einſendung der Koſtenzettel zu beobachten iſt.

Nro. 23. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 17. Oktober 1806, die ärztlichen Deſerviten- und Arznei-Koſtenverzeichniſſe betreffend.

G. Zu §. 11. Phyſikats-Regiſtratur-Geſchäfts-Controle und Bureau-Koſten.

Nro. 24. Bekanntmachung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 12. September 1817, Anſchaffung der Schreibmaterialien für die Phyſikate betreffend.

Nro. 25. Höchſtes Reſcript vom 11. Jänner 1819, Bewilligung eines Schreibmaterial-Averſums für die Phyſikate betreffend.

Nro. 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 15. November 1826.

Nro. 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. September 1828, die Geſchäftsführung bei den Phyſikaten betr.

H. Zu §. 28. Berichte über den Zuſtand des Medicinalweſens. Tabelle über die Sanitäts-Perſonen.

Nro. 28. Verordnung des großh. Cabinetsminiſterii vom 21. Auguſt 1810, die tabellariſchen Darſtellungen in Gemäßheit der neueſten Organiſation.

Nro. 29. Auszug aus einer ſchriftlichen Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 25. April 1811.

Nro. 30. Verordnung vom 8. Mai 1818, die Einſendung der Geſchäftstabellen betreffend.

I. Zu §. 38. Aufſicht auf Perſonen, welche ohne Staatserlaubniß Theile der Heilkunde im Land ausüben.

Nro. 31. Verordnung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 21. November 1816, die Ausübung der innerlichen und äuſſerlichen Heilkunde betreffend.

Nro. 32. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Februar 1818, Verbot der Ausübung der Zahnarzneikunſt durch reiſende Zahnärzte ohne höhere Erlaubniß.

Nro. 33. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. März 1821, die herumziehenden Fußärzte betreffend.

Nro. 34. Entſcheidung des großherz. Miniſterii des Innern vom 4. März 1823, das Praktiziren ausländiſcher Aerzte im Lande betr.

K. Zu §. 39. Benehmen bei Legalfällen.

Nro. 35. Legal-Inſpectionsordnung vom 18. September 1803.

Nro. 36. Verfügung des großh. Hofgerichts des Mittelrheins vom 2. September 1803, die Phyſikatsberichte über gefangene Inquiſiten betreffend.

Nro. 37. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Markgrafſchaft vom 10. September 1804, die Legal-Inſpectionen betr.

Nro. 38. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. Oktober 1808, das Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle betreffend.

Nro. 39. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Dezember 1810, das künftige Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle betreffend.

Nro. 40. Verordnung des großh. Hofgerichts der See-Provinz vom 15. November 1815, die Phyſikatszeugniſſe in Unterſuchungsſachen betreffend.

Nro. 41. Inhalt einer Verordnung des großherz. Hofgerichts des Mittelrheins vom 14. März 1816, die Phyſikats-Gutachten in Unterſuchungsſachen betreffend.

Nro. 42. Verordnung des großh. Staatsminiſterii vom 12. Sept. 1822, ärztliche Gutachten in Criminalfällen betreffend.

Nro. 43. Verfügung des großh. Staatsminiſterii vom 17. Oktober 1822, mediciniſche Gutachten in Criminalfällen betreffend.

Nro. 44. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. April 1823, die Einſendung mediciniſcher Gutachten in gerichtlichen Unterſuchungsſachen von Seiten der Geſundheitsbeamten betr.

Nro. 45. Verfügung des großh. Staatsminiſterii vom 1. Mai 1823, ärztliche Gutachten in Criminalſachen betreffend.

Nro. 46. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 6. Juni 1823, die Einſendung der mediciniſchen Gutachten in gerichtlichen Unterſuchungsſachen von Seiten der Geſundheitsbeamten betreffend.

Nro. 47. Höchſtes Reſcript vom 1. April 1824, das Verfahren in Criminalfällen, da die Aerzte über die Tödtung verſchiedener Meinung ſind, betreffend.

Nro. 48. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Jänner 1826, den Einzug der Forderungen der Sanitätsbeamten bei Legalfällen betreffend.

L. Zu §. 40 und 42. Rettungsverſuche und Rettungsanſtalten bei Unglücksfällen.

Vorbemerkungen.

Nro. 49. Noth- und Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete. Zum erſtenmal von der Regierung des Mittelrheins 1806 herausgegeben. Neueſte Redaction von 1822.

Nro. 50. Rettungstafel zur Wiederbelebung der Scheintodten. Verfaßt bei großh. Regierung zu Freiburg 1808.

Nro. 51. Verordnung der Regierung des Niederrheins vom 11. Juni 1808, die Rettung und Wiederbelebung Ertrunkener betr.

Nro. 52. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. Auguſt 1828, die Anſchaffung der Rettungs-Apparate (Nothkiſtchen) betreffend, mit dem Verzeichniß, was ein ſolches enthalten ſolle.

Nro. 53. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Juni 1829, die Nothkiſtchen betreffend.

M. Zu §. 43. Verhütung der Unglücksfälle und Abwendung ſchädlicher Einflüſſe auf Geſundheit und Leben im Allgemeinen.

Ma. Vorſichten bei Anwendung des Gifts zur Vertilgung ſchädlicher Thiere.

Nro. 54. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 16. Oktober 1818, das Vergiften der Feldmäuſe und die daraus entſtehende ſchädliche Wirkung auf das wilde Geflügel und auf die Menſchen, durch den Genuß dieſes Geflügels.

Mb. Vorſichten und Warnung gegen den Genuß und ökonomiſchen Gebrauch ſchädlicher Pflanzen und Saamen.

Nro. 55. Verordnung des großh. Kinzigkreis=Directorii vom 25. November 1816, das Bekanntmachen der Schulkinder mit denen in ihrer Gegend wachſenden Giftpflanzen betreffend.

Nro. 56. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. März 1821, die nicht gänzliche Vertilgung der Giftpflanzen betr.

Nro. 57. Verordnung der Regierung des Oberrheins vom 18. Juni 1808, das Einſammeln und Trocknen der Wolfskirſche (Atropa Belladonna) betreffend.

Nro. 58. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 27. November 1811, das Oelpreſſen aus den Saamen der Wolfskirſche betreffend.

Nro. 59. Bekanntmachung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 28. Mai 1816, die Schädlichkeit des Genuſſes der Herbſtzeitloſe (Colchicum autumnale-montanum) für das Vieh betr.

Nro. 60. Warnung der großherzogl. Sanitäts=Commiſſion vom 26. Auguſt 1817, gegen den Genuß der Hülſenfrucht des gemeinen Bohnenbaums (Cytissus laburnum) betreffend.

Nro. 61. Warnung des großh. Dreiſamkreis=Directorii vom 7. Juni 1816, gegen den Genuß unbekannter Stoffe, welche dem Kaffee als Surrogate beigemiſcht werden.

Nro. 62. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 11. Jänner 1814, das Oelpreſſen aus den Saamen der Digitalis purpurea betreffend.

Nro. 63. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. Dezember 1826, das Oelpreſſen aus den Saamen der Digitalis pupurea betreffend.

Nro. 64. Warnung des großh. Dreiſamkreis=Directorii vom 5. Mai 1817, gegen den Genuß der Blätter des Ranunculus aquatilis.

Nro. 65. Bekanntmachung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 11. Juli 1816, Warnung gegen den Genuß unreifer Kartoffeln betreffend.

Nro. 66. Belehrung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 18. November 1816, die Aufbewahrung und Inhaltung der Grundbiernen, der Rüben, des Kohls ꝛc. betreffend.

Nro. 67. Warnung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 2. Juli 1817, gegen den Genuß unreifer Kartoffeln.

Nro. 68. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Dezember 1812, die Reinigung der Brodfrüchte von ſogenanntem Mutterkorn und andern ſchädlichen Beimiſchungen betr.

Nro. 69. Warnung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 12. Juli 1816, gegen das zu frühe Abſchneiden der Früchte und Ausmachen der Kartoffeln.

Nro. 70. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 10. November 1816, die Reinigung des Getreides von Tollkorn, Dippel- oder Schwindelhaber, von Ruß- und Matterkorn.

Nro. 71. Warnung des großherz. Dreiſamkreis-Directorii vom 6. Auguſt 1817, gegen den Genuß des Brods aus Frucht, die mit Tresp verunreinigt iſt, und Anweiſung, ſolche Frucht zu reinigen.

Mc. Vorſichten bei der Färbung der Conditoreiwaaren und der Kinderſpielſachen.

Nro. 72. Verordnung des gr. Miniſterii des Innern vom 5. Dezem. 1821, Verbot der Anwendung ſchädlicher Mineral- und Pflanzenſtoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren.

Md. Vorſicht gegen Anwendung ſchädlicher Waag- und Maasgeſchirre.

Nro. 73. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 18. November 1822, Verbot der Anwendung kupferner Waagſchalen zum Salzauswägen betreffend.

Me. Vorſichten beim Branntweinbrennen und bei Benutzung kupferner Brenngeräthſchaften gegen Verunreinigung des Branntweins mit Metalloxiden.

Nro. 74. Verordnung der kurfürſtlichen Sanitäts-Commiſſion vom 19. Juni 1804, Vorſicht beim Gebrauch der Branntweinblaſen betreffend.

Nro. 75. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Oktober 1812, die Vorſicht bei dem Branntweinbrennen betr.

Nro. 76. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14 April 1813, Vorſichtsmaaßregeln bei Einrichtung der Branntweinbrenn-Geräthſchaften betreffend.

Mf. Die Hundswuth betreffende Verordnungen.

Nro. 77. Verordnung des Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 30. Dezember 1805, wüthende Hunde und Vieh betreffend.

Nro. 78. Verfügung der großh. Directorien des Main- und Tauber-kreiſes, des Neckarkreiſes, des Murg- und Pfinzkreiſes und des Kinzigkreiſes vom 16. und 17. Juni 1822, Vorkehrungen gegen den Biß wüthender Hunde betreffend.

Nro. 79. Verfügung der großh. Directorien des Murg- und Pfinz-kreiſes und des Kinzigkreiſes vom 24. Juli 1824, Maaßregeln gegen ausbrechende Hundswuth betreffend.

Nro. 80. Verkündigung des großh. Seekreis-Directorii vom 9. Aug. 1825, Maaßregeln zu Verhütung der Hundswuth betr.

Nro. 81. Bekanntmachung des großh. Seekreis-Directorii vom 30. September 1825, Vorſichtsmaaßregeln gegen die Hundswuth betreffend.

Nro. 82. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. Auguſt 1828, die der Wuth verdächtigen Füchſe betr.

Mg. Maasregeln zur Verhütung des Nachtheils, welcher aus Benutzung der Theile kranker Thiere oder verdorbener thieriſcher Producte entſteht.

Nro. 83. Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 5. September 1815, den Verkauf des Fleiſches von Zäpfig aus-gefallenem Hornvieh betreffend.

Nro. 84. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 4. Auguſt 1818, über den Genuß des Fleiſches von ver-unglücktem oder krankem Vieh.

Nro. 85. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 3. März 1826, Schädlichkeit des Genuſſes verdorbenen Kaffee betr.

Mh. Vorſchriften wie ſich bei Behandlung der geſtorbenen Thiere und bei Benutzung der Theile derſelben zu benehmen ſey. Waſenmeiſter und Abdecker.

Nro. 86. Verordnung vom 27 März 1818, Anweiſung für Waſen-meiſter betreffend.

Nro. 87. Nachträgliche Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 21. September 1819, den Dienſt der Waſen-meiſter betreffend.

Nro. 88. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 9. Mai 1820, die Ueberlaſſung der Häute von gefallenen Thieren an die Waſenmeiſter betreffend.

Mi. Vorſichten beim Gebrauch der religiöſen Bäder Iſraelitiſcher Frauen.

Nro. 89. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern an den israelitiſchen Oberrath vom 11. September 1822, die religiöſen Bäder der israelitiſchen Frauen betreffend.

Mk. Vorſichten beim Beziehen neu erbauter oder ſonſt durchaus naßgewordener Gebäude.

Nro. 90. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 28. Auguſt 1804, Vorſchriften um neu gebaute Häuſer ohne Nachtheil bewohnen zu können.

Nro. 91. Verkündigung des gr. Miniſterii des Innern vom 1. Nov. 1824, Maaßregeln gegen die Folgen der Ueberſchwemmung betr.

N. Zu §. 45, 46 und 47. Verhalten der Bezirksärzte beim Ausbruch von Epidemien und Endemien.

Nro. 92. Landesherrliche Verordnung vom 13. Dezember 1804, Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betr.

Nro. 93. Verkündigung des kurfürſtl. Geheimenraths-Collegii vom 28. Dezember 1804, im nämlichen Betreff.

Nro. 94. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 27. Jänner 1806, Vorkehrungen gegen die herrſchenden Krankheiten (Spitalfieber, Nervenfieber) betreffend.

Nro. 95. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 2. September 1809, das Verhalten der Sanitätsbeamten beim Ausbruch von Epidemien betreffend.

Nro. 96. Bekanntmachung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 20. Auguſt 1811, die Verhütung und Abwendung der Ruhr betr.

Nro. 97. Bekanntmachung großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom September 1813, über das Verhalten beim Scharlachfieber.

Nro. 98. Belehrung, verkündet von großh. Sanitäts-Commiſſion vom 28. April 1815, Verhalten bei den herrſchenden Nervenfiebern betreffend.

Nro. 99. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Mai 1815, Verhütung der Anſteckung durch Nervenfieber betr.

Nro. 100. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Juli 1815, polizeiliche Maaßregeln gegen das anſteckende Nervenfieber betreffend.

Nro. 101. Bekanntmachung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 7. April 1819, das Scharlachfieber betreffend.

Nro. 102. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. Auguſt 1826, die Gebührenforderung der Bezirksärzte bei Epidemien betreffend.

Nro. 103. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 16. Dezember 1826, die Weitertransportirung ſolcher auswärtigen Kranken betr., deren Uebel ſo anſteckend iſt, daß es Sperranlegung erfordert.

Nro. 104. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Auguſt 1827, die Vorlage der Koſtenverzeichniſſe der Medicinalbeamten bei Epidemien und Epizootien bei großh. Sanitäts-Commiſſion.

O. Verhalten des Bezirksarzts beim Ausbruch der natürlichen Blattern und von deſſen Pflichten bei Beſorgung der Impfung der Schutzblattern.

Nro. 105. Aufforderung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion an die Aerzte vom 15. November 1803, die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nro. 106. Aufforderung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion an die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten vom 15. November 1803, die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nro. 107. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 14. Mai 1804, die Schutzpocken-Impfanſtalt in Carlsruhe betreffend.

Nro. 108. Aufforderung des kurfürſtl. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 14. Jänner 1805, die Impfung der Kuhpocken betreffend.

Nro. 109. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 4. Mai 1805, Warnung gegen unächte Kuhblattern, Regeln für die Impfärzte, Verbot der Impfens durch nicht licenzirte Perſonen. Tagebücher und Liſten.

Nro. 110. Verordnung des großherz. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 21. Jänner 1807, die Kuhpocken-Impfung bei dem Inſtitut in Mannheim betreffend.

Nro. 111. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 12. September 1807, einige Beobachtungen bei Schutzblattern-Impfungen betreffend.

Nro. 112. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins vom 19. Mai 1808, Reſultate der Kuhpocken-Impfung in einem Blattern angeſteckten Dorf. Gedrohte ſcharfe Maaßregeln zur Sperre ſolcher Orte, wo Blattern ausbrechen.

Nro. 113. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 29. Oktober 1808, die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nro. 114. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. November 1808, daß Almoſen-Pfründner, deren Kinder und Zunftlehrlinge der Impfung unterworfen ſeyn ſollten. Vorſchriften für das Verhalten der Impfärzte. Ueberſichtstabellen. Koſten.

Nro. 115. Verordnung der großh. Regierung der Markgrafſchaft vom 22. Dezember 1808, Behandlung derjenigen landfahrenden Familien, die von den Blattern angeſteckt ſind. Verhalten wenn die Blattern irgendwo ausbrechen.

Nro. 116. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins vom 12. Jänner 1809, Verhütung der Anſteckung mit natürlichen Blattern durch Vaganten.

Nro. 117. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 4. März 1809, Schutzpocken-Impfungstabellen, Taxe, das Impfen der Bezirksärzte und der Wundärzte.

Nro. 118. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 29. April 1809, die Entſchädigung der Impfärzte für Impfung der Armen und Unvermögenden betreffend.

Nro. 119. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins vom 7. September 1809, Beförderung der Schutzpocken-Impfung betr.

Nro. 120. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 6. October 1809, Beförderung der Schutzpocken-Impfung betr.

Nro. 121. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 30. September 1809, die Einſendung der Vaccinations-Tabellen zur großh. General-Sanitäts-Commiſſion betr.

Nro. 122. Verordnung der großh. General-Studien-Commiſſion vom 18. Oktober 1809, Beförderung der Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nro. 123. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins vom 26. Oktober 1809, Muſter für die Schutzpocken-Impfungstabellen.

Nro. 124. Aufruf des großh. Neckarkreis-Directorii vom 29. Jänner 1811, die Beförderung der Schutzpocken-Impfung betr.

Nro. 125. Verordnung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 7. Auguſt 1812, die Vorbereitungsliſten zu den Impftabellen betr.

Nro. 126. Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 27. April 1814, daß nur Chirurgen erſter Klaſſe impfen dürfen.

Nro. 127. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Oktober 1814, Beförderung der Schutzpocken-Impfung betreffend. Wer impfen dürfe.

Nro. 128. Verordnung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 30. März 1815, die Verbreitung der natürlichen Blattern durch Vaganten betreffend.

Nro. 129. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 17. April 1815, durch welche die Impfung mit Schutzblattern als geſetzlich nothwendig erklärt wird.

Nro. 130. Inſtruction der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 2. Auguſt 1815, den Vollzug der Verordnung vom 17. April 1815, die geſetzliche Einführung der Kuhpocken betreffend.

Nro. 131. Verfügung der großh. Directorien des Kinzigkreiſes, Murgkreiſes und Pfinz- und Enzkreiſes vom 28. Auguſt 1815, die Vollziehung des Geſetzes über die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nro. 132. Aufforderung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 2. April 1816, Auffinden der Pocken bei Kühen betreffend.

Nro. 133. Verfügung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 14. Mai 1816, das Impfen der Schutzpocken durch ausländiſche Aerzte betreffend.

Nro. 134. Bekanntmachung des großherz. Dreiſamkreis-Directorii vom 30. Mai 1816, das Oeffnen der Impfpuſteln der Schutzblattern betreffend.

Nro. 135. Verfügung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 14. Auguſt 1816, das Impfen der Schutzblattern durch ausländiſche Aerzte betreffend.

Nro. 136. Verkündigung des großherz. Neckarkreis-Directorii und des Dreiſamkreis-Directorii vom 27. März 1817, die Koſten für die Vaccinirung der Armen betreffend.

Nro. 137. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 11. November 1817, die Koſten für die Schutzpocken-Impfung betr.

Nro. 138. Bekanntmachung des großherz. Neckarkreis-Directorii vom 5. Dezember 1817, die Zahlung der Aerzte für die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nro. 139. Verfügung des großherz. Miniſterii des Innern vom 18. Oktober 1822, einzelne Regeln über das Verfahren bei der Schutzblattern-Impfung enthaltend.

Nro. 140. Verfügung des großherz. Miniſterii des Innern vom 4. März 1823, die Einſendung der Liſten der gebornen Kinder von Seiten der Pfarrämter an die Phyſikate betreffend.

Nro. 141. Entſcheidung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 10 Juni 1825, das Impfen durch Chirurgen betreffend.

Nro. 142. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Auguſt 1825, daß das Impfen der Schutzblattern nur den Phyſicis, Landchirurgen und praktiſchen Aerzten erlaubt ſey.

Nro. 143. Verordnung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 17. Februar 1826, Vorſicht gegen die Ausbreitung der natürlichen Blattern betreffend.

Nro. 144. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. Februar 1826, Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Blattern.

Nro. 145. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 31. März 1826, Beſchädigung der Impfpuſteln betr.

Nro. 146. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 11. April 1826, das Dienen ſolcher jungen Leute, welche weder die natürlichen Blattern, noch die Schutzblattern gehabt haben, betreffend.

Nro. 147. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 14. April 1826, wie es zu halten, wenn zweimal die Vaccine bei einem Menſchen nicht gefaßt hat.

Nro. 148. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 18. April 1826, die Verbreitung der Blatternkrankheit durch Vaganten betreffend.

Nro. 149. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Mai 1826, Aufnahme ſolcher Dienſtboten, welche die Blattern nicht gehabt haben, betreffend.

Nro. 150. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. Juli 1826, Vorſichten gegen Verbreitung der natürlichen Blattern durch Aufſicht auf die Handwerksburſche.

Nro. 151. Verordnung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 16. Dezember 1826, die Transportirung ſolcher fremden Kranken, deren Krankheit Sperranlegung erfordert, betreffend.

Nro. 152. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. März 1827, die Vornahme der Reviſion der Vaccination und die Belohnung der Phyſikate für dieſelbe betreffend.

Nro. 153. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 3. April 1827, die Unterſuchung der Art und Weiſe, wie eine Anſteckung mit natürlichen Blattern erfolgt iſt, und die darüber zu führenden Tabellen betreffend.

Nro. 154. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 3. April 1827, die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen über die ſchützende Kraft der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern.

Nro. 155. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. November 1827, die Koſten für die bei ausbrechenden Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betreffend.

Nro. 156 Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. April 1828, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend.

Nro. 157. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. April 1828, die Merkmale der Kuhpocken und die Entdeckung derſelben bei Kühen betreffend.

Nro. 158. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. Jänner 1829, nähere Beſtimmungen der Inſtruction über die Einführung der Vaccine.

Nro. 159. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. Mai 1829, das Gewinnen friſcher Lymphe aus den Eutern inländiſcher Kühe betreffend.

Nro. 160. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 12. Mai 1829, die Maaßregeln gegen Familien, in welchen die natürlichen Blattern ausbrechen, betreffend.

Nro. 161. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 31. Juli 1829, die Vaccinirung der Rekruten betreffend.

Nro. 162. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 4. Auguſt 1829, die mediciniſch-polizeilichen Vorkehrungen gegen ſolche Perſonen, welche von den Varioliden ergriffen werden, betreffend.

Nro. 163. Haupt-Ueberſichtstabelle über die Reſultate der Vaccination vom Jahr 1801 bis zum Jahr 1827, mit beigedruckten Verkündigungen der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion von jedem Jahr.

P. Zu §. 51, §. 52, §. 53. Von den Pflichten des Bezirksarztes in Bezug auf die Kranken ſeines Bezirks. Behandlung armer Kranken und Vergütung für dieſe Beſorgung.

Nro. 164. Verkündigung des großherzogl. Hofgerichts zu Freiburg vom 3. Februar 1810, die Beſuche der Aerzte und Wundärzte bei vorgefallenen Verwundungen betreffend.

Nro. 165. Verfügung des großh. Finanz-Miniſterii vom 30. Juni 1814, die Heilung ſolcher Patienten, für welche öffentliche Caſſen zahlen müſſen.

Nro. 166. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. Dezember 1819, die Bezahlung der Sanitätsdiener für Heilung armer Kranken betreffend.

Nro. 167. Verkündigung des großherzogl. Dreiſamkreis-Directorii vom 7. März 1820, den Transport kranker Schüblinge betr.

Nro. 168. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Mai 1820, Wartung und Verpflegung unvermöglicher Kranken betreffend.

Nro. 169. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 31. Mai 1820, die Kurkoſten für arme Kranke betreffen.

Nro. 170. Erklärung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. Juli 1820, im nämlichen Betreff.

Nro. 171. Verordnung des großherzogl. Kinzigkreis-Directorii vom 2. Dezember 1820, den Transport kranker Schüblinge betr.

Nro. 172. Belehrung von großherzogl. Miniſterii an das Kinzigkreis-Directorium vom 7. November 1821, die Behandlung armer Kranken betreffend.

Nro. 173. Verkündigung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 19. Februar 1825, die Diäten der Sanitätsdiener für auswärtige Krankenbeſuche betreffend.

Nro. 174. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. Auguſt 1826, ärztliche Gebühren bei Epidemien und für Behandlung armer Kranken betreffend.

Nro. 175. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Oktober 1827, die Dekretur der Forderungen unbeſoldeter Wundärzte für Behandlung armer Kranken betreffend.

Nro. 176. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 18. Auguſt 1829, die Diäten der Sanitätsbeamten betreffend.

Q. Zu §. 54. Aufſicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen und auf die Gefängniſſe.

Nro. 177. Verordnung des großh. Hofgerichts des Mittelrheins vom 11. Dezember 1804, die Reinlichkeit der Gefangenen betr.

Nro. 178. Verordnung des großh. Hofgerichts des Mittelrheins vom 3. Juli 1806, die Reinlichkeit der eingeliefert werdenden Sträflinge und Arreſtanten in die Zuchthäuſer betreffend.

Nro. 179. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. November 1808, die Behandlung der Gefangenen betr.

Nro. 180. Verordnung an ſämmtliche Juſtizſtellen des Oberrheins und des Mittelrheins von beiden Hofgerichten, alſo ergangen den 26. Auguſt und 12. September 1809, die Verpflegung der Gefangenen betreffend.

Nro. 181. Verfügung des großh. Hofgerichts zu Freiburg vom 8. Oktober 1822, die Viſitation der Gefängniſſe betreffend.

Nro. 182. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern v. 30. Okt. 1822, Feſtſetzung allgemeiner Regeln über den Gefängnißbau.

R. Zu §. 57. Umritte der Bezirksärzte in ihren Bezirken.

Nro. 183. Verordnung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 9. April 1811, die jährlichen Phyſikatsumritte betreffend.

Nro. 184. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 25. Oktober 1827, die jährlichen Phyſikatsumritte betreffend.

S. Zu §. 58 und 59. Die mediciniſchen Topographien betr.

Nro. 185. Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 8. Auguſt 1815 in dieſem Betreff.

T. Zu §. 60. Anzeige einflußreicher Naturerſcheinungen an großh. Sanitäts-Commiſſion.

Nro. 186. Aufforderung der großh. Sanitäts-Commiſſion an Naturforſcher, Oberämter u. Phyſikate in dieſem Betreff v. 7. Aug. 1804.

U. Von den zum Kriegsdienſt untauglich machenden Gebrechen und von der Viſitation der Conſcribirten.

Nro. 187. Auszug aus dem Conſcriptionsgeſetz vom 14. Mai 1825.

Nro. 188. Verordnung vom 25. Mai 1825, Verzeichniß der zum Kriegsdienſt untauglich machenden Gebrechen.

Nro. 189. Verordnung vom 9. Oktober 1827, mehrere weitere zum Kriegsdienſt untauglich machende Gebrechen betreffend.

I. Licenzſchein für Aerzte.

Wir zur kurfürſtlichen badiſchen Sanitäts-Commiſſion verordnete Director, Vicedirector, Räthe und Beiſitzer bezeugen hiermit, daß von Uns, nach veranſtalteter ordnungsmäßiger Prüfung und darüber gepflogener Berathung dem

(Raum für den Namen)

die Befugniß ertheilt worden ſey, die innere Heilkunde in den kurfürſtlichen Landen auszuüben. Als Bedingung dieſer Erlaubniß, und als Inſtruction für ihn in dem Gebrauch derſelben iſt ihm andurch vorgeſchrieben:

§. 1.

Allgemeines ſittliches und ſociales Verhalten.

Soll er ſich eines ſittſamen, nüchternen und beſcheidenen Lebenswandels befleißigen, und die allgemeinen geſellſchaftlichen Verbindungen, zu welchen ſein Beruf ihm Anlaß gibt, nie zur unberufenen Einmiſchung in Staats- oder Familienverhältniſſe mißbrauchen.

§. 2.

Beobachtung der Staatsgeſetze überhaupt, und der Sanitäts-Geſetze insbeſondere.

Soll er, ſo wie den Staatsgeſetzen überhaupt, alſo insbeſondere jenen, welche die Geſundheits-Polizei und die Verhältniſſe, Rechte und Pflichten der dazu geordneten höheren und niederen Heildiener betreffen, genau nachleben, und gegen die Medicinal-Verordnungen aller Art, unter keinem Vorwand, ein Vergehen ſich erlauben, oder zu Schulden kommen laſſen.

§. 3.

Subordination unter die Landesſtellen und unter die General-Sanitäts-Commiſſion. Befolgung der Aufträge, welche ihm leztere gibt.

Der General-Sanitäts-Commiſſion iſt er, ſo wie allen Landesſtellen, öffentliche Achtung, dann aber noch in Beziehung auf die Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft Gehorſam ſchuldig; er muß daher jede ihm von derſelben mittelbar oder unmittelbar zukommende Anordnung willig, thätig und verſtändig befolgen, in jedem Fall, es mag das Geſundheitswohl im Ganzen, oder in Beziehung auf Einzelne betreffen, ihre Weiſungen dankbar benutzen, ihre Berichtsaufforderungen deutlich, beſtimmt und ohne Zeitverluſt beantworten, und dahin unweigerlich gehen, wohin ſie in einzelnen Vorfällen ihn zu beſcheiden nöthig findet, weswegen auch er ihr, ſo oft er ſeinen Wohnort ändert, davon die Anzeige zu machen *1) hat.

§. 4.

Befolgung der Aufträge der Provinz-Collegien.

Wo auſſerordentlicher Weiſe der Fall einträte, daß das Provinz-Collegium *2), unter welchem er ſich aufhält, nöthig

---

*1) Die Subordination unter die Landesſtellen findet nach dem Organiſationsedict von 1809 in der Art Statt: daß in Bezug auf bürgerliches Recht und allgemeines polizeiliches Verhalten das Bezirksamt, in Bezug auf die Ausübung ſeiner Kunſt, ſo weit polizeiliche Beziehungen dabei vorkommen, das Bezirksamt unter Mitwirkung des Phyſikats in erſter Inſtanz, in zweiter Inſtanz das Kreisdirectorium, und in lezter Inſtanz das Miniſterium des Innern ſeine vorgeſetzten Behörden ſind. Die Sanitäts-Commiſſion bildet ihm zwar keine Inſtanz, allein er iſt derſelben in Beziehung auf die Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft allen den Gehorſam ſchuldig, welchen der Text für die aufgehobene General-Sanitäts-Commiſſion von ihm fordert.

*2) Jezt Kreisdirectorium, welches nach der Organiſation von 1809 diejenige Dienſtbehörde iſt, und von welcher ſolche Aufträge ordentlicher Weiſe ergehen.

ſände, ihm Aufträge zu geben, die in ſeinen Lebensberuf einſchlagen, da ſoll er dieſen eben ſo, als ob ſie ihm von der Sanitäts-Commiſſion zugekommen wären, Genüge leiſten.

§. 5.

Verhältniß zum Bezirksſtaatsarzt (Phyſikus). Anzeige bei demſelben, wenn er ſich auf kurze Zeit entfernt.

Dem Staatsarzt des Bezirks, in welchem er ſich aufhält, iſt er, neben der, allen Staatsbeamten ſchuldigen Achtung, auch collegialiſche Zuneigung, und in Fällen, die zur öffentlichen Geſundheitspflege gehören, Gehorſam ſchuldig; er muß alſo deſſen Zurechtweiſungen, die jedoch ſolcher in aller Stille vortragen wird, willig anhören und benutzen, ihn fleißig, beſonders bei wichtigen Fällen, um Rath fragen, und überhaupt ſich Mühe geben, ihn zum berathenden Freunde zu haben, mithin auch hinwiederum, wo er von ihm um Beiſtand angegangen wird, und er es ohne ſeinen Schaden thun kann, ihm ſolchen nicht verſagen, deßhalb ſoll er auch, wenn er über drei Tage von ſeinem Wohnorte ſich entfernen würde, demſelben davon die nachrichtliche Anzeige machen, mit Vermelden, wem er ſeine Kranken übergeben habe, und wann er wieder zurückzukommen gedenke *3).

§. 6.

Beſorgung der Aufträge, welche ihm der Phyſikus gibt.

Wenn er auf obige Art vom Bezirksarzt zu Beſorgung eines oder mehrerer Kranken Auftrag erhält, muß er dieſen willig und fleißig, doch nach denen, von ſolchen ihm zugleich etwa mitgetheilten leitenden Ideen beſorgen, und es an fleißigen Berichten über den Gang der Krankheit und die Erfolge der Heilart nicht mangeln laſſen *4).

---

*3) Ueber dieſes Verhältniß ſpricht die Phyſikatsordnung §. 13.

*4) Vergleiche Phyſikats-Ordnung §. 13.

§. 7.

Anwohnung bei Legal-Inſpectionen.

Würde er von einem Staatsarzt zu einem Legalfall, der in ſeiner Nähe ſich zutrüge, eingeladen, ſo ſoll er ſolchen, als eine Gelegenheit ſich zum künftigen Staatsarzt zu bilden, nicht verſäumen, ſondern ihm mit ſtiller Aufmerkſamkeit anwohnen, dem obducirenden Arzt und dem ſecirenden Wundarzt keine Hinderniſſe im Geſchäft durch Zwiſchenreden machen, weniger noch etwas einreden und beſſer angeben wollen *5).

§. 8.

Anwohnung bei Apotheken-Viſitationen.

Desgleichen wenn er Nachricht erhielte, daß ein Staatsarzt eine Apotheken-Viſitation vornehmen wolle, ſoll er ſolches dem Apotheker nicht vorher kund thun, wohl aber, wo er kann, in beſcheidener Stille derſelben anwohnen; zu allem, wozu er aufgefordert wird, hülfreiche Hand leiſten; wenn er durch ſeine Heilungsfälle Kenntniß von Fehlern, die der Apotheke zur Laſt fallen, erlangt hätte, ſie dem viſitirenden Arzt kund machen, niemals aber ſich mit dem Apotheker darüber in Streit einlaſſen *6).

§. 9.

Quartal-Berichte an das Phyſikat zu erſtatten.

Alle Vierteljahre ſoll er ſeinem Bezirksarzt, ſo lang er nicht ſelbſt zum Staatsarzt erklärt iſt, und dann unmittelbar gegen die Sanitäts-Commiſſion in Verhältniß tritt, über die von ihm behandelten Kranken, Geneſenen, Geſtorbenen und noch in der Kur Befindlichen, einen ſummariſchen Vortrag mit der ſkizzirten Angabe der Krankheitsformen und der dabei

---

*5) S. Phyſikats-Ordnung §. 13.

*6) S. ebenfalls Phyſikats-Ordnung §. 13 in der Note.

angewendeten Heilmethode, auch ſeine etwa gehabten beſonders intereſſanten Erfahrungen oder Ideen dabei, und, wenigſtens jährlich einmal, darinn die wichtigſten Piecen ſeiner wiſſenſchaftlichen Lectüre einreichen, damit dieſer in ſeinen Amtsberichten an die Oberbehörde davon Gebrauch mache *7).

§. 10.

Verhalten bei entſtehenden Epidemien.

Bei der Entdeckung eines epidemiſchen Charakters in Krankheiten ſporadiſcher auch endemiſcher Uebel, allgemeiner Krankheitsurſachen, denen etwa entgegen gewirkt werden könnte *8), einer Vergehung gegen die Geſetze der Kunſt, oder gegen die vorhandenen Sanitätsgeſetze, wodurch die Geſundheit der Menſchen gefährdet, oder ihr Beutel vervortheilt würde, oder einer unberechtigten Uebung irgend eines Zweigs der inneren oder äuſſeren Heilkunde, ſoll er, ohne den Quartal-Termin abzuwarten, auf der Stelle dem Bezirksbeamten und dem Bezirksarzte die Anzeige machen, und ihnen zur Unterſuchung und Ueberweiſung der betreffenden Perſonen hülfreiche Hand leiſten.

§. 11.

Schutzblattern-Impfung. Berichts-Erſtattung deßhalb an das Phyſikat.

So wie man von ihm erwarten darf, daß er mit den Kennzeichen der Schutzblattern in Abſicht auf ihre Aechtheit, und mit dem beſten Impfverfahren hinlänglich bekannt ſey; ſo muß er ſich innerhalb ſeines Wirkungskreiſes die möglichſte Beförderung jener Impfungen angelegen ſeyn laſſen, den etwa noch dagegen beſtehenden Vorurtheilen, durch eigene Beredſamkeit, und aufrufende freundſchaftliche Mitwir-

---

*7) Sind nun Semeſtral-Berichte. Nachzuſehen iſt Phyſikats-Ordnung §. 13 und §. 8 und die Anmerkung zu letzterer Stelle.

*8) S. Phyſikats-Ordnung §. 54 und die Anmerkung zu demſelben.

kung der Geiſtlichen ſeiner Bekanntſchaft entgegen wirken, ſelbſt auch mit zuvorkommender Bereitwilligkeit dem Impfgeſchäft ſich unterziehen und darüber die ordnungsmäßige Rechenſchaft in Quartal-Vorträgen an den Bezirksarzt ablegen *9).

§. 12.

Verhalten bei Unglücksfällen.

Wenn an ſeinem Wohnort oder an einem Ort, wo er ſich eben aufhält, Unglücksfälle ſich zutragen, die ärztliche Rettungsverſuche erfordern, ſo hat er ſich unverzüglich dieſen Verſuchen zu unterziehen, dabei, ſo weit nicht beſondere Landesvorſchriften das deßfallſige Verfahren beſtimmen, die er ſonſt vor allen Dingen dabei beobachten müßte, nach ſeinem kunſtgerechten Ermeſſen verfahren, immer aber wenn die Sache zu einem Legalfall ſich eignet, die deßfallſigen geſetzlichen Vorſchriften ſich zu vergegenwärtigen, damit er alles das kenntlich und beweislich erhalte, was die Staatsbeamten und Aerzte bei der nachfolgenden Unterſuchung zu erforſchen nöthig haben *10).

§. 13.

Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft.

In dem Studium ſeiner Wiſſenſchaft ſoll er nicht nur praktiſch am Krankenbette, ſondern auch theoretiſch durch beibehaltene Bekanntſchaft mit den Fortſchritten ſeiner Wiſſenſchaft ſich ſtets zu vervollkommenen befliſſen ſeyn, beſonders die anatomiſchen und botaniſchen Kenntniſſe, die dem Staatsarzt ſo wichtig ſind, lebhaft in ſich erhalten, und die Staatsarzneikunde in ihrem ganzen Umfang ſich immer mehr eigen

---

*9) Alles, was auf die Verhütung der Blattern-Epidemie und die Fortpflanzung der Schutzpocken Bezug hat, iſt ad §. 48 und Lit. O angemerkt und nachgetragen.

*10) Von Unglücksfällen ſ. Phyſikats-Ordnung §. 40, §. 42 und §. 43, und die Noten im Nachtrage zu dieſen Stellen.

zu machen ſuchen, ohne welche er einſt zum Bezirksarzt nicht angeſtellt werden könnte.

§. 14.

Anwendung der Geheimmittel oder Univerſalmittel. Selbſtausſpenden der Arzneien.

Geheime oder Univerſalmittel, ſo weit nicht ein oder das andere für beſtimmte Fälle die Billigung des hierländiſchen Sanitäts-Collegii erhalten hat, ſoll er unter keinerlei Vorwand gebrauchen oder verkaufen, wie er denn überhaupt mit dem Verkauf oder der Selbſtausſpendung der Arzneien ſich nicht abgeben ſoll, wenn nicht etwa die Beſchaffenheit der Landesgegend und Entfernung von Apotheken ihn dazu nöthigten, und dieſes durch Erlaubniß der Sanitäts-Commiſſion anerkannt wäre, in welchem Fall er alsdann aber auch allen dahin Bezug habenden Vorſchriften der Apothekerordnung unterworfen iſt *11).

§. 15.

Beobachtungen der Taxordnung. Unentgeldliche Hülfsleiſtungen bei Armen.

Wenn Menſchenpflicht ſchon den Arzt auffordert, bei Nacht wie bei Tag unverdroſſen und unaufgehalten dem Armen wie dem Reichen, ſobald er verlangt wird, zu Hülfe zu eilen, ſelbſt den Vermöglichen nicht zu übernehmen, bei Wenigerbemittelten Billigkeit und Nachſicht eintreten zu laſſen, und dem Armen unentgeldlich zu dienen; ſo haben die Landesgeſetze *12) dieſes weiter dahin beſtimmt, daß nie die jeweils beſtehende Taxordnung überſchritten werden dürfe, daß, wo ein Unterthan wohl etwas, aber nicht die ganze geordnete Gebühr entrichten kann, der, wer eine Kur geführt hat, ſich mit einem, nöthigen Falls durch Ermeſſen des Staatsbeamten des Bezirks

---

*11) Hierüber iſt die Abtheilung VI (von Apotheken) nachzuſehen.

*12) Sind in der Phyſikats-Ordnung zu §. 51 in der Anmerkung angegeben.

oder höhere Einſchreitung des Provinz-Collegii zu beſtimmenden, Antheil der Gebühr begnügen müßte; daß aber der unbeſoldete Arzt zu unentgeldlichen Heilungen nur an dem Wohnort, den er ſich gewählt hat, verbunden ſey *[13]), hingegen wenn er auſſer Orts berufen werde, es in ſeiner Wahl ſtehet, die Kur zu unternehmen, oder den Patienten an den Bezirksarzt zu weiſen, wo letzteren Falls er nur ſchuldig iſt, wenn Gefahr auf dem Verzug wäre, vorſorglich hinzugehen, und das Nöthige bis zur Ankunft des Staatsarztes zu beſorgen, wofür ihm dann auch die Zahlung vom Staat garantirt wird *[14]).

§. 16.

Pflichten gegen die Kranken im Allgemeinen, wann er dem Kranken Lebensgefahr ankündigen darf, und wo er es thun ſoll.

Er ſoll bei Hohen und Niedern, Armen und Reichen, gleichen Fleiß und gleiche Kunſtanſtrengung aufwenden, um die Natur der Krankheit zur deutlichen Erkenntniß zu bringen, das beſte Heilverfahren aufzufinden, und dabei allen Schein von Großverſprecherei und Verdachtheit am Krankenbette vermeiden. Beſonders ſoll er dem Kranken den näheren oder entfernteren unvermeidlichen Tod nicht bekannt machen, ausgenommen derſelbe verlangte es mit der gehörigen Reſignation. Dabei ſoll er Zeit und Umſtänden wohl berückſichtigen, unter welchen er, wenn es bürgerliche oder Familienverhältniſſe fordern, dem Kranken ſelbſt Lebensgefahr anzukündigen wagen

---

*13) Eine Modification ſcheint dieſer Satz durch die Verordnung vom 9. Oktober 1827 (in dem Nachtrage zu dieſer Abtheilung Nro. 175) erhalten zu haben, obwohl jene Verordnung nur von Wundärzten ſpricht. Ueberhaupt iſt das Meiſte, was unter Lit. P zu §. 51 ff. der Phyſikats-Ordnung zuſammengeſtellt iſt, auch hier als Ergänzendes und Berichtigendes zu beachten.

*14) Vergleiche die Verordnung vom 26. Jänner 1825 §. 6 (Abſch. I, Nro. 3), und die Phyſikats-Ordnung §. 51 ff. und die Noten im Nachtrage dazu.

darf. Jedoch ſoll er auch, wo er Gefahr ahnet, es Einem oder dem Andern von der Familie nicht verhalten, damit dieſe was ſie wegen Verſchaffung des Troſtes der Religion es für den Kranken nöthig erachten, vorkehren können.

§. 17.

Verhalten, wenn ſich ein Kranker, den er bisher beſorgt hat, an einen anderen Arzt wendet.

Würde ein Kranker ſein Zutrauen auf ihn verlieren, und einen anderen Arzt verlangen, ſo ſoll er dieſes weder mittelbar noch unmittelbar verhindern, am wenigſten ſich deßfalls Verkleinerungen anderer Aerzte und ihrer Kurverdienſte erlauben, vielmehr iſt er verbunden, auf geziemendes Begehren, über den bisherigen Verlauf der Krankheit und die dabei angewendete Heilmethode Auskunft zu geben. Hingegen

§. 18.

Verhalten, wenn ſich der nämliche Kranke abermals an ihn wendet.

darf er eben ſo wenig einem Kranken ſeine Hülfe darum verſagen, weil dieſer vorhin einen anderen Arzt gebraucht hat, ſondern er ſoll ſolchen, nach Rückſprache mit dem vorigen Arzt über die bisherige Kur, übernehmen, und ſich davon durch Gunſt oder Ungunſt, die er dadurch auf ſich laden könnte, nicht abhalten laſſen. Niemals aber darf er einen Patienten, der bereits von einem andern berechtigten Arzt behandelt wird, hinter dem Rücken deſſelben heimlich übernehmen.

§. 19.

Ob er einen Kranken aufgeben, und wann er einen Kranken verlaſſen darf.

Einen Kranken, deſſen Beſorgung er einmal übernommen hat, wenn es nicht bloß nach §. 15 proviſoriſch geſchehen wäre, darf er aus keiner Urſache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit, verlaſſen, es ſey denn, daß der Kranke ſeinen Vorſchriften, nach einigen fruchtlos voran-

gegangenen Ermahnungen, beharrlich nicht Folge leiſtete, oder ihn merken laſſe, daß er kein Zutrauen in ihn ſetze. In dieſem Fall kann er, doch daß es ohne alle Aeußerung einer niedrigen Empfindlichkeit geſchehe, den Kranken an einen andern Arzt mündlich oder ſchriftlich verweiſen. Ein ſtillſchweigendes Ausbleiben ſoll er, als eine Entehrung ſeiner ſelbſt, vermeiden.

§. 20.

Verſchwiegenheitspflicht.

Unerläßliche Pflicht iſt es, daß er alle ihm entdeckte heimliche Gebrechen, in gleichem alle bürgerliche und Familienverhältniſſe, deren Bekanntmachung dem Kranken oder ſeiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, in gleichem alles, was etwa bei Verrichtungen des Staatsarztes, zu denen er gezogen würde, ihm zur Kenntniß käme, das einer Geheimhaltung bedürfe, ſtreng verſchweige. Von dieſer Verſchwiegenheitspflicht ſind nur jene Nachrichten, welche zu legaler Unterſuchung gehören, als z. B. heimliche Schwangerſchaften, Vergiftungen u. ſ. w., in der Weiſe ausgenommen, daß er ſie dem Bezirksarzt anzuzeigen, gegen Jedermann, auſſer der Obrigkeit, aber dennoch das Stillſchweigen zu beobachten hat.

§. 21.

Zudringliche und überflüſſige Krankenbeſuche. Vorſorge für ſeine Kranken in Abweſenheitsfällen.

Nie ſoll er ſeine Kranken mit unnöthigen, den Verdacht des Eigennutzes weckenden Beſuchen beſchweren, weswegen auch bei gefährlichen Kranken nicht mehr als zwei, höchſtens drei Beſuche auf den Tag anzurechnen erlaubt iſt, wenn der Kranke oder ſeine Verwandten nicht ausdrücklich mehrere begehrt haben.

Wenn er auswärts hingerufen oder ſonſt abgehalten würde, ſeine Kranken zu beſuchen, ſo ſoll er dieſelben, wenigſtens

jene, deren Krankheit Gefahr beſorgen läßt, zumal wenn ſeine Abweſenheit mehrere Tage beträgt, für dieſe Zeit einem andern Arzt übergeben, und keiner darf ſich weigern, ſolche zu übernehmen. Wo es übrigens möglich iſt, ſoll er mit ihm zuvor über die Heilart Rückſprache nehmen. In Ermangelung eines in der Nähe befindlichen Arztes mag er ſie auch einem Oberwundarzt, unter ſachgemäßer Anleitung, übergeben.

§. 22.

Rezepte ſind ohne chemiſche Zeichen und mit Beſtimmung des Gewichts der Subſtanzen zu verſchreiben. Rezepte für Ungenannte. Sparſamkeit bei der Ordination für Unbemittelte.

Arzneien und Gewichte ſoll er bei ſeinen Arzneiverordnungen nicht mit chemiſchen Zeichen, ſondern mit Worten ſchreiben, und die Quantitäten nicht nach Handvoll der Fingergriffen, ſondern nach dem Gewicht beſtimmen. Auf jedes von ihm geſchriebene oder dictirte Rezept ſoll er ſeinen Namen, den Namen des Patienten, die Vorſchrift des Gebrauchs und den Tag der Verordnung ſetzen.

Nur bei Krankheiten, die verſchwiegen werden müſſen, mag er ſtatt dem Namen des Kranken, die Aufſchrift: „für einen Ungenannten“ ſetzen, wenn er nicht auf eigene Rechnung verſchreibt.

Dabei ſoll er, vorzüglich bei Wenigervermöglichen, von zwei ohngefähr gleich wirkſamen Subſtanzen, die minder koſtſpielige und das innländiſche Surrogat, wo es ein ausländiſches Product erſetzen kann, wählen, und ſo, wie überhaupt die vorgeſchriebenen Dispenſatorien, alſo beſonders da, wo es auf öffentliche Koſten geht, das vorgeſchriebene Armen-Dispenſatorium beobachten.

§. 23.

Gemeinſchaftliche Krankenbeſorgung mit anderen Aerzten.

Bei einer gemeinſchaftlichen Beſorgung eines Kranken durch mehrere Aerzte darf keiner für ſich allein und ohne des

anderen Vorwiſſen ein Rezept verſchreiben, wenn nicht ein Nothfall vorhanden iſt, und auch alsdann ſoll wenigſtens nachher dem anderen Arzt das Rezept gezeigt oder ſchriftlich gemeldet werden. Von dieſer Verbindlichkeit ſpricht nur die örtliche Abweſenheit des anderen Arztes oder deſſen Erlaubniß oder die beſtimmte Forderung des Kranken oder ſeiner Familie los.

§. 24.

Aerztliche Conſultationen.

Wenn ſchon bei wichtigen Krankheiten oder zweifelhaften Fällen, deren Gefährlichkeit, Verſtecktheit oder ſonſtige Bedeutenheit eine größere Vorſicht erheiſcht, jeder rechtſchaffene Arzt den Beiſtand anderer Aerzte auffordern wird, den auch keiner verweigern kann, wenn der Hausarzt, der Kranke oder deſſen Familie ſolchen von ihm begehrt; ſo iſt dieſes Verfahren doppelte Pflicht des angehenden Arztes gegen den Staatsarzt, in deſſen Bezirk er ſeine Wiſſenſchaft ausübt.

§. 25.

Fortſetzung. Auf welche Weiſe ſolche Conſultationen zu halten ſind.

Dergleichen ärztliche Berathſchlagungen ſollen nie in Gegenwart des Kranken, ſondern in einem abgeſonderten Zimmer mit ruhiger Prüfung und beſcheidener Nachgiebigkeit vor ſich gehen; der Hausarzt eröffnet ſie durch einen maaßgebenden Vortrag über ſeine Anſicht der Krankheit, über deren periodiſche Veränderungen, über das eingeſchlagene Heilverfahren, über den Erfolg deſſelben u. ſ. w. Die Meinung der anderen muß dabei mit Gründen vorgetragen, geprüft, beantwortet, ſofort angenommen oder verworfen werden, und aller Selbſtſucht oder Partheilichkeit der Einfluß auf ſolche Rathſchläge verſagt werden.

§. 26.

Fortſetzung. Schriftliche Gutachten der conſultirenden Aerzte. Verhalten bei zweiſpältigen Anſichten.

Auf Verlangen iſt der Hausarzt und der beigerufene Arzt, ſeine Meinung ſchriftlich zu verzeichnen verbunden. Können ſie über die Behandlungsart nicht einig werden, ſo ſollen ſie die Krankheitsgeſchichte und ihre verſchiedenen Meinungen der General-Sanitäts-Commiſſion oder einer inn- ländiſchen mediciniſchen Fakultät oder einem oder mehreren Staatsärzten, über die ſie überein kommen, oder in welche des Kranken Familie, die davon unterrichtet werden muß, Vertrauen ſetzet, ſo ſchleunig wie immer möglich iſt, vor- legen, und deren Stimme ſich erbitten, ſofort dieſer nochmals folgen, ſo weit nicht ändernde Umſtände ein Anderes erfordern. In der Zwiſchenzeit aber hat da, wo der Hausarzt aus eigenem Antrieb die Conſultation verlangte, derſelbe auch das Recht, nach ſeiner Anſicht die Behandlung des Kranken fortzuführen; wo aber der Kranke oder deſſen Familie die Berathſchlagung begehrt hätte, da ſoll der beigerufene Arzt nach ſeiner Anſicht die Krankheit behandeln dürfen, wenn nicht der Patient oder die herbeigerufene Familie ausdrücklich ein Anderes begehrte.

§. 27.

Verhalten, wenn ihm Verunglimpfungen widerfahren.

Würde er als Arzt von einheimiſchen oder auswärtigen Aerzten oder von ſonſt Jemand anderes, oder auch durch öffentliche Gerüchte von ungenannten Urhebern verunglimpft oder verläumdet, ſo kann er deßhalb bei der Oberbehörde des Medicinalweſens Ehrenrettung ſuchen, muß aber das Geſuch mit einer, nach den Regeln der Kunſt aufrichtig verfaßten Krankheitsgeſchichte begleiten, die in den wichtigeren Punkten mit den nöthigen Zeugniſſen begleitet ſey, wo dann nach

Befund für ſeine Rechtfertigung zweckmäßige Sorge getragen wird; wohingegen man ſich jenes Arztes, der ſich Gegenbeleidigungen erlaubt, nicht allein nicht annehmen, ſondern nach Befund ihn ſtrafen, und wenn die Gegenbeleidigung einen Staatsarzt oder gar den vorgeſetzten Bezirksarzt getroffen hätte, doppelt ſtreng ihn richten würde.

§. 28.

Schonung des Rufs anderer Aerzte. Benehmen, wenn Vergehen derſelben angezeigt werden müſſen.

Nie darf er die wiſſenſchaftliche Kenntniſſe oder den moraliſchen Charakter eines anderen Arztes öffentlich oder heimlich verdächtig machen, vielmehr ſoll er liebloſe oder irrige Urtheile der Nichtkenner, wodurch der Ruf des Arztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen; wo er aber je ein Vergehen eines ſolchen entdeckte, das gerügt oder abgeſtellt werden müßte, die Anzeige davon mit den Angaben zum Beweiſe bei der Sanitäts-Behörde machen, an anderen Orten aber eine ſtrenge Verſchwiegenheit darüber beobachten.

§. 29.

Verhältniß zu dem wundärztlichen Perſonal, und wie er daſſelbe zu behandeln hat.

Den Ober- und Unterwundärzten, auch Wundarzneigehülfen, ſoll er, je nach dem Grad ihrer anerkannten Kunſtbefähigung, die billige Achtung angedeihen laſſen; ihnen, wo es Gelegenheit gibt, oder die Nothwendigkeit fordert, wiſſenſchaftliche Belehrung geben; wichtigere Verdienſte oder Dienſtfehler derſelben, die er durch ſeine Kunſtübung in Erfahrung brächte, dem Bezirksarzt anzeigen, mithin deren mehrere Befähigung und die Steuerung aller Pfuſcherei, wo er kann, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 30.

Verhältniß gegen das hebärztliche Perſonal.

Das Aehnliche gilt auch in Bezug auf Hebärzte und Hebammen.

§. 31.

Verhältniß gegen die Apotheker.

Das Nämliche gilt ferner in Beziehung auf die Apotheker, mit welchen ſeine Berufsübungen ihn in Verhältniß führen, weßwegen, und damit er dieſes vermöge, er ſich mit ihnen nie auf eine, jene Pflicht ihm erſchwerende allzu genaue Vertraulichkeit einlaſſen, am wenigſten aber Geſchenke in Geld oder Geldeswerth, auch nicht unter dem Titel der ſo genannten Neujahrsgeſchenke, welche hiermit ſtreng verboten werden, von ihnen annehmen ſoll. Wo hingegen er auch niemals einen Kranken in eine Apotheke vor der anderen, wo deren mehrere ſind, anweiſen, ſondern ihnen die völlige freie Wahl laſſen, und nur wenn von ihm beſtimmt ein Urtheil über den Vorzug einer oder der anderen Apotheke verlangt wird, dieſes ſo weit eröffnen ſoll, als er gewiſſenshalber eine nicht hinlängliche Bereitung in der einen unter mehreren Apotheken zu unterſtellen genöthiget wäre, und keine Amtsgewalt über dieſe hätte, womit er ohne dieſes Mittel den Unordnungen ſteuern könnte.

§. 32.

Verbot der wundärztlichen und hebärztlichen Praxis ohne beſondere Licenz.

Er ſelbſt darf wundärztliche und hebärztliche Verrichtungen ohne beſondere Licenzerlangung nicht ausüben; denn obwohl ſeine ärztliche Prüfung ihn zu allen theoretiſchen Kenntniſſen dieſer Fächer befähigt darſtellen muß, ſo kann doch auf dieſe hin, ohne Einſicht in ſeine erlangte Fertigkeit und Gewandtheit, ihm die freie Ausübung nicht geſtattet werden, auſſer in Nothfällen, wo es an befähigten Perſonen fehlt, und wo er alsdann

deßfalls nach ſeinem beſten Wiſſen und Vermögen ſich unterziehen kann und ſoll *15).

§. 33.

(Raum für limitirte Licenz.)

Als zu deſſen Urkund ꝛc.

---

*15) Ueber die bürgerliche und häusliche Niederlaſſung der Aerzte, welche noch nicht in Staatsbeſoldung ſtehen, ſiehe die Anmerkung zu der Verordnung vom 16. Februar 1807, Abtheilung IV.

II. Instruction für Bezirksärzte.
(Phyſikats=Ordnung.)

Wir Carl Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.
fügen anmit zu wiſſen:

In Unſerem Reſcript über die Organiſation des Sanitätsweſens Unſerer Kurlande vom 3. Oktober 1803 *1) haben Wir beſtimmt, wie dieſer Zweig der Staats=Polizei zwiſchen einem eigends angeordneten Medicinalrath, unter dem Namen einer General=Sanitäts=Commiſſion, und zwiſchen den Regierungs=Collegien *2) der Provinzen, nämlich den Hofraths=Collegien, getheilt ſeyn ſolle.

Deßgleichen haben Wir in Unſerem Reſcript vom 26. Jänner 1805 *3) über die Organiſation der Sanitäts=Kreiſe und Bezirke in Unſeren Landen zugleich vorläufig im Allgemeinen die Amtsgewalt eines Staatsarztes in ſeinem Bezirke und einige der vornehmſten Obliegenheiten deſſelben voraus bezeichnet, Uns aber die nähere Entwickelung dieſer Rechten und Pflichten mittelſt einer beſonderen Phyſikats=Ordnung vorbehalten. Dieſe letztere geben Wir nun zu vernehmen wie folgt:

§. 1.
Allgemeine Dienerpflichten.

Fordern Wir von ihm die allgemeinen Dienerpflichten *4), nämlich Uns getreu, hold und gewärtig zu ſeyn, Unſeres

*1) S. Abtheilung I, Nro. 2.

*2) An deren Stelle nun in den hier einſchlagenden Beziehungen das Miniſterium des Innern, die Sanitäts=Commiſſion und die Kreisdirectorien getreten ſind. Organ. von 1809, Beilage B, §. 43 (Abth. I, Nro. 10).

3) S. Abtheilung I, Nro. 3.

*4) Durch eine Belehrung des großh. Juſtizminiſterii vom 24. Jänner 1810 (Nro. 1 dieſer Abtheil.) iſt angedeutet, daß ſich auch Medicinal=Perſonen des Verbrechens der Conceſſion ſchuldig machen können, wenn ſie die ihnen anvertraute Amtsgewalt zu ſelbſtſüchtigen Zwecken mißbrauchen.

fürſtlichen Hauſes und Landes Beſtes zu fördern, und deren Schaden zu warnen und zu wenden; allen von Uns und Unſeren nachgeſetzten Dikaſterien ausgehenden Rechte, Geſetze, Ordnungen und Verfügungen, ſo viel ihn davon treffen kann, genau und willig, auch mit gebührender Ehrerbietung und Beſcheidenheit, nachzuleben; alle Heimlichkeiten, die aus Gelegenheit Unſeres Dienſtes zu ſeiner Wiſſenſchaft kommen, oder Wir ihm ſelbſt anvertrauen, bis in ſeinen Tod zu verſchweigen, und ſein Amt durchaus ſo zu verſehen, wie er das einſt vor Gott dem Allmächtigen am jüngſten Gerichte, auch vor Uns ſelbſt jederzeit zu verantworten ſich getraut.

Insbeſondere

§. 2.

Dienſtaufkündigung.

ſo wie er von Uns mit Recht erwartet, daß Wir Uns gegen ihn der Dienſtaufkündigungs-Befugniß *5) nie bedienen werden, wenn er bei genügender Dienſtverſehung alt oder ſchwach geworden iſt, und deßfalls nicht mehr Allem wie ehemals nachkommen kann; ſo fordern Wir auch dagegen von ihm, daß ſeine etwa beliebende Aufkündigung nie zu Zeiten epidemiſcher Krankheiten, Landſeuchen oder anderen Nothfällen geſchehen dürfe; widrigenfalls Wir Uns vorbehalten, ſolche nicht anzunehmen, ſondern, bis die Noth vorüber iſt, ihn anzuhalten, daß er dem Bezirke, welchem er vorgeſetzt iſt, mit Rath und That an die Hand gehe *6).

---

*5) Dieſe Beſtimmung gilt nicht mehr. Das Verhältniß, in welchem die Sanitätsdiener zum allerhöchſten Dienſtherrn ſtehen, iſt ganz daſſelbige, in welchem alle übrigen Staatsdiener ſich befinden, gegründet auf Artikel 24 der Verfaſſungsurkunde, und auf das Geſetz vom 30. Jänner 1819 (Rg.Bl. 1819, Nro. 4).

*6) Dieſe Beſtimmung der Unaufkündbarkeit eines Sanitätsdienſtes während der Dauer einer Epidemie iſt nach der Analogie des obgedachten Geſetzes vom 30. Jänner 1819, §. 2, Nro. 2 noch als gültig zu betrachten.

In näherer Anwendung auf ſeinen beſonderen Lebens- und Dienſtberuf.

§. 3.

Gerichtsſtand.

benennen Wir ihm zu ſeinem ordentlichen Richter das Hofgericht ſeiner Provinz, und zu ſeinem unmittelbaren Amtsoberen Unſere General-Sanitäts-Commiſſion und Unſer Hofraths-Collegium der Provinz in derjenigen getheilten Maaße, welche Unſer Eingangs angezogenes Organiſations-Reſcript von 1803 feſtſetzt *7), deſſen Inhalt er daher ſeinem Gedächtniſſe wohl einprägen muß, um in allen Fällen ſeine Eingaben an die rechte Stelle zu richten.

§. 4.

Wiſſenſchaftliche Fortbildung. Anſtändiger Lebenswandel. Nüchternheit.

Setzen Wir in einen Jeden das gnädigſte Vertrauen, daß er ſtets bedacht ſeyn werde, durch genaue Aufmerkſamkeit auf alle praktiſchen Vorfälle in ſeinem Amte und Dienſte, durch Fortſtudieren in der Theorie und durch ſtete Verbindung derſelben mit einer immer wachſenden Erfahrung, der Wichtigkeit des ihm anvertrauten Amtes zu entſprechen, ſodann durch einen nüchternen und wohlanſtändigen Wandel und durch Vermeidung alles deſſen, was ihn auſſer Stand ſetzen könnte, zu jeder Zeit, wo es nöthig wird, ſeine Dienſte leiſten zu können, ſich das Zutrauen in dem ihm anvertrauten Bezirke zu ſichern.

---

*7) Nach dem Organiſations-Edict von 1809 (ſ. die 1. Abtheilung Nro. 10) ſteht der Phyſikus, wie alle übrigen Einwohner eines Bezirksamtes, in bürgerlichen Rechtsſachen und gemeinen polizeilichen Verhältniſſen in erſter Inſtanz unter dem Bezirksamte, in zweiter Inſtanz unter dem betreffenden Hofgerichte in bürgerlichen Rechtsſachen, und unter dem betreffenden großherzoglichen Kreisdirectorium in Polizeiſachen. In Dienſtesſachen iſt das betreffende großh. Kreisdirectorium ſeine nächſte vorgeſetzte Behörde, und in rein mediciniſch wiſſenſchaftlichen Sachen, bei denen keine polizeilichen Anordnungen geſchehen ſollen, die großherzogliche Sanitäts-Commiſſion.

§. 5.

Entfernung von Hauſe. Urlaub.

Deßhalb ſoll er, ſo oft er aus ſeinem Wohnorte, wenn gleich nur auf wenige Stunden und nicht über Nacht, weggeht, in ſeiner Behauſung hinterlaſſen, wohin er gehe und wo er anzutreffen ſeyn werde. Wollte er über Nacht aus ſeinem Phyſikats-Bezirke ſich entfernen, ſo darf ſolches nie geſchehen, ohne daß er das Vorhaben dem Jurisdictions-Beamten, in deſſen Bezirk er wohnt, angezeigt, auch gemeldet zu haben, wie einſtweilen wegen der Kranken die Zwiſchenvorſorge von ihm getroffen worden ſey; der ihm aber in ſein Vorhaben einiges Hinderniß nicht in den Weg legen kann, wenn nicht ein unverſchieblicher Vorfall der gerichtlichen Arzneikunde es forderte. Würde aber ſeine Entfernung über acht Tage dauern, oder auſſer Landes gehen, ſo iſt ihm dazu die Erlaubniß Unſerer Sanitäts-Commiſſion nöthig, wovon dieſe auch jedesmal das betreffende Hofraths-Collegium benachrichtigt *8), und welche ſich nach denen nämlichen geſetzlichen Regeln, gleich anderen Dikaſterien, je nach Verſchiedenheit des Falls, für ſich oder mit Einholung Unſerer Genehmigung, bewilligen, und damit, wo es nöthig befunden würde, zweckmäßige Interims-Anordnungen verbinden wird.

---

*8) Nach der Organiſation von 1809, Beilage D, §. 4 ertheilen die Kreisdirectorien dieſen Urlaub, und nach einer Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. Juni 1820 (in dieſer Abthlg. Nro. 2) haben ſich die Sanitätsdiener allein an das Kreisdirectorium zu wenden, welches von dem ertheilten Urlaub dem großherzoglichen Miniſterio des Innern Anzeige macht, durch deſſen Vermittelung die großh. Sanitäts-Commiſſion davon Kunde erhält.

Aſſiſtenz-Aerzte erhalten ihren Urlaub ebenfalls vom Kreisdirectorio, müſſen aber dem Phyſikus davon Nachricht geben, und ſich mit ihm benehmen, damit nicht beide Sanitäts-Beamten zugleich aus dem Bezirk abweſend ſind. Verfügung vom 31. Juli 1827 (in dieſer Abtheilung Nro. 3).

Wäre jedoch der Fall ſo eilend, daß jener Urlaub nicht abgewartet werden könnte, ſo ſoll wenigſtens bei dem Bezirks⸗beamten die Anerkennung der Nothwendigkeit und der Genüg⸗lichkeit der eingeleiteten Interims⸗Dienſtverſehung erwirkt, und daß dieß geſchehen der Sanitäts⸗Commiſſion angezeigt wer⸗den *9).

§. 6.

Verhalten gegen die Mitbeamten. Conferenzen mit denſelben. Unterſtützung benachbarter Beamten.

Mit allen übrigen Staatsbeamten ſeines Bezirks ſoll er auf einem friedlichen und freundſchaftlichen Fuße zu leben ſuchen, ihren Anforderungen zur Beiwirkung willig an die Hand gehen, ſtets das gemeine Beſte durch genaue Zuſammen⸗ſicht mit ihnen zu fördern ſich angelegen ſeyn laſſen, mit dem Jurisdictions⸗Beamten, mit welchem er an ein und demſelben Orte wohnt, wöchentlich eine beſtimmte Stunde verabreden, wo er ſich bei ihm zur Beſprechung, Beſorgung und Aus⸗fertigung der gemeinſchaftlichen Dienſtgeſchäfte *10) in der Kanzlei oder ſonſt wo einfinde; auch benachbarten innländiſchen Beamten, die ihn, in Ermangelung eines Bezirksarztes, re⸗quiriren, ſo viel er kann, in dem Anſuchen Statt geben.

§. 7.

Allgemeines Verhalten gegen die adminiſtrativen Mittelſtellen.

Durch gewiſſenhafte und unaufgehaltene Erfullung der er⸗haltenden Aufträge, auch durch berichtlichen Vortrag deſſen, was er einer höheren Entſcheidung nöthig findet, entweder damit es gebeſſert werde, oder damit ihm darüber Weiſung, Rath oder Belehrung zukommen könne, ſoll er gedachten

---

*9) Dieſe Anordnung iſt nirgends aufgehoben; die Anzeige muß aber auch an das Kreisdirectorium geſchehen.

*10) Einige nähere Vorſchriften, insbeſondere aber gemeinſchaftliche Berichte, ſiehe in den Verordnungen Nro. 4 und 5 dieſer Abthlg.

Unſeren adminiſtrativen Landescollegien zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten zweckmäßig vorarbeiten *11). Insbeſondere muß er

§. 8.

Periodiſche Berichte der Phyſikate und der anderen Sanitäts-Perſonen. Haupt-Jahresbericht. Abgeforderte und veranlaßte Berichte.

ſeine Jahresberichte zu den Zeiten, welche dieſe Ordnung beſtimmt *12), und wo keine beſtimmt wäre, doch unfehlbar im Laufe jeden Jahres wenigſtens einmal, und zwar den Haupt-Jahresbericht nach denen dieſer Ordnung angehängten Geſichtspunkten im erſten Monat jeden Jahres über das abgelaufene *13), andere ihm abgeforderte Berichte aber in

---

*11) Die Phyſikate werden, durch eine Verordnung großh. Sanitäts-Commiſſion vom 7. November 1807 (in dieſer Abtheilung Nro. 8), aufmerkſam gemacht, die Atteſtate, welche ſie den Partheien zuſtellen, genau und der Wahrheit treu zu faſſen. Von Berichten über den Statum morbi der in ein Irrenhaus oder ein Siechenhaus abzuſendenden Kranken handeln zwei Verordnungen vom 19. März 1805 und vom 30. Dezember 1806 (in dieſer Abtheilung Nro. 6, 7 und 9). Verwandten Inhalts mit obigem Gegenſtand ſind einige Verordnungen in dieſer Abtheilung sub Lit. K.

*12) Was in dieſem §. 7 und im §. 28 der Phyſikats-Ordnung über die periodiſchen Berichte der Phyſikate und anderer Sanitätsbeamten geſagt iſt, ſcheint nicht deutlich, und kann nur in Zuſammenſtellung mit einer ganzen Reihe von Verordnungen recht verſtanden werden, deren einige wiederum aufgehoben ſind. Man hat deßhalb in einer Vorbemerkung zu dem Nachtrag E in dieſem Abſchnitt das Verhältniß auseinander geſetzt, und beruft ſich auf dieſe Vorbemerkung.

Ueber diejenigen Berichte, welche bei Gelegenheit wichtigerer gerichtlicher Fälle von den Sanitätsbeamten, in deren Wirkungkreis ſich dergleichen zutragen, iſt Lit. K dieſes Abſchnitts, die Legal-Inſpections-Ordnung §. 39, und die dort befindliche Anmerkung zu vergleichen. Die einſchlagende Verordnung vom 15. April 1823 ſteht dort Nro. 44.

*13) Dieſer Haupt-Jahresbericht iſt keineswegs durch die im Anfang dieſes Paragraphen berührten Semeſtral-Berichte abgeſchafft. Siehe Verordnung vom 16. Juli 1816, Nro. 15 dieſes Abſchnitts.

möglichſter Bälde nach Empfang der Gerichtserforderung, ſo wie diejenigen Berichte, wozu Dienſtvorfälle ihn veranlaſſen, gleich nach eingetretener Veranlaſſung oder nach beendigtem Geſchäft, zu welchem ſie gehören, mit Beobachtung der in dem desfallſigen 12. Organiſationsedict vorgeſchriebenen Formen erſtatten, ſofort ſolche kurz und deutlich, ohne Einmiſchung entbehrlicher fremder Ausdrücke, aber auch ohne affectirte Unterſchiebung noch ungeläufiger deutſcher, für bekannte und angenommene fremde Kunſtwörter, verfaſſen.

§. 9.

Was bei Einſendung der Koſtenzettel zu beobachten iſt. Apothekerrechnungen.

Wenn er dabei Koſten zur Dekretur einzuſenden, oder dem Jurisdictions-Beamten einzuſenden hätte (welches der Fall iſt, wo ſie auf öffentliche Caſſen fallen, oder einer Perſon um ihr Verſchulden willen zur Zahlung richterlich heimgewieſen werden), ſo muß er ſorgen, daß ſie poſtenweiſe von denen, die die Verzeichniſſe einreichen, verfaßt auch von ihnen, zum Zeugniß, daß ſie für die Richtigkeit der von ihnen angerechneten Geſchäfte, Tage oder Abgaben ſich verantwortlich machen, unterſchrieben, annebens die Apothekerzettel mit den Rezepten belegt ſeyen; ſodann muß er ſie, wenn die Einreichung an eine executive Staatsbehörde geht, taxordnungsmäßig durchgehen und bekräftigen oder mäßigen, welches letztere er hingegen, wo ſie an eine obere oder adminiſtrative Staatsbehörde eingeſandt werden, dieſer zu überlaſſen hat *14).

---

*14) Nachzuſehen iſt §. 39 am Ende dieſer Ordnung.

Einige ſpeziellere Vorſchriften wie Koſtenverzeichniſſe abgefaßt und belegt ſeyn ſollen, gibt eine Provinzial-Verordnung vom 17. Oktober 1806, Nro. 23 dieſes Abſchnitts. Das Diäten-Reglement und die daſſelbe ergänzende Verordnungen hat man, um das Werk nicht zu voluminös zu machen, in die Sammlung nicht aufgenommen. Vergl. auch die Verfügung Nro. 48 dieſes Abſchnitts.

§. 10.

Beſcheidenheit in Annahme des Tadels vorgeſetzter Stellen.

Würden ihm Mängel in ſeinem Verfahren oder Irrthümer in ſeinen Amtsbeurtheilungen von ſeinen vorgeſetzten Behörden zu erkennen, und ihm eine Zurechtweiſung gegeben (welches, wie Wir zu ſolchen Behörden das Vertrauen hegen, mit anſtändigem, ruhigem Ton, und Schonung ſeiner Amtsehre vor ſeinen Mitbeamten oder Untergebenen geſchehen wird), ſo ſteht ihm darwider eine beſcheidene Vertheidigung allerdings frei, wenn er meinte, zeigen zu können, daß er unrichtig beurtheilt worden ſey; aber er muß ſich aller beiſſenden oder ſonſt unanſtändigen Ausdrücke nicht nur gegen die ganze Stelle, die in ihrem Amt Unſere Perſon repräſentirt, ſondern auch gegen einzelne Glieder oder Referenten derſelben, enthalten, da er damit (auch bei dem größten Recht in der Hauptſache) Unrecht erhalten, und ein Opfer ſeiner Leidenſchaft werden müßte.

§. 11.

Phyſikats-Regiſtratur und Geſchäfts-Controle. Mittheilung der an die Beamten und Phyſikate gemeinſchaftlich ergehenden Verfügungen.

Seine Dienſt-Regiſtratur ſoll er beſtändig in guter Ordnung erhalten *15), ſo daß er wenigſtens alle, in das Sanitätsweſen einſchlagende Landesverordnungen, alle für mehrere Fälle geltende Verfügungen, alle zur allgemeinen Notiz von ſeinem Bezirk ihm und einem Dienſtnachfolger wichtigen Aufſätze, und alle Arbeits-Conzepte oder höhere Beſcheide in einzelnen Angelegenheiten, die noch nicht gänzlich erledigt ſind und deßhalb wieder laufend werden mögen, leicht und ſicher finden

---

*15) Neuere ausführlichere Anweiſungen, dieſe Abtheilung des Dienſtes zu führen, ſind in den Nachträgen zu dieſem §. 11. Lit. G in dieſer Abtheilung enthalten, wo auch die Beſtimmung über das Schreibmaterial-Averſum der Phyſikate zu finden iſt.

könne. Da er nun zu dieſem Zweck von allen an die rechtlichen und ärztlichen Beamten ſeines Bezirks gemeinſchaftlich ergehende Verfügungen, welche eine bleibende Wichtigkeit für das Sanitätsfach haben, und welche von der Art ſind, daß man der Beibehaltung des Originals bei Amt bedarf, Abſchriften von der Amtskanzlei zu erwarten hat; ſo ſoll er, wo dieſes unterbliebe, es in kurzen Wegen erinnern, und wo man ſeiner Erinnerung nicht Statt gäbe, die Hülfe der Provinz-Regierung berichtlich aufrufen. Es verſteht ſich, um nun näher zu ſeinen Berufsgeſchäften überzugehen,

§. 12.

Pflichten des Phyſici als ausübenden Arztes.

daß der nun angeſtellte Staatsarzt von keiner jener Pflichten entbunden werde, welche ihm als ausübenden Arzt durch ſeine Lizenz [16*]), vermöge der darüber ergangenen Vorſchrift, anbedungen ſind, auſſer von jenen Modificationen derſelben, welche ihn vorhin in ein untergeordnetes Verhältniß gegen einen Bezirksarzt ſetzten, ſtatt deſſen er nun unmittelbar in das Verhältniß zu Unſeren Oberbehörden des Sanitätsweſens eintritt, wogegen in allem Uebrigen er vielmehr für die genaue Erfüllung derſelben überhaupt, und beſonders auch in Betreff ſeiner ſtets fortſchreitenden Vervollkommnung, die ſich nun vorzüglich auch auf gerichtliche und polizeiliche Arzneikunde erſtrecken muß, doppelt ſtreng verantwortlich wird.

§. 13.

Aufſicht auf die praktiſchen Aerzte. Zuziehung derſelben zu Legal-Inſpectionen.

Es ſtehet ihm ſeines Amtes wegen die Aufſicht auf alle in ſeinem Bezirk ohne Staatsanſtellung oder Charakteriſirung ſich aufhaltende ausübende Aerzte zu. Vermöge derſelben muß er

---

*19) Der Licenzſchein für praktiſche Aerzte iſt Nro. I. dieſer Abtheilung eingeſchaltet.

auf ihre wiſſenſchaftliche und ſittliche Vervollkommnung und auf ihre praktiſche Zeitverwendung genaue Acht tragen, und mit Rath und That anhaltend dahin wirken, daß ſie demjenigen genau nachleben, was ihnen ſowohl die allgemeinen Bedingungen der ärztlichen Licenz, als etwa noch die weiteren, welche einzelnen Aerzten in ihrem Licenzſchein ſchriftlich beſonders geſetzt werden, auflegen. Er muß aber hinwiederum ihnen dazu alle Förderung thun, die in ſeinen Kräften ſteht, mithin bei Legalfällen und Apotheken-Viſitationen *17), denen einer oder der andere ohne Koſten beiwohnen kann (indem für ihre Beirufung auf den gemeinen Beutel eine Anrechnung nicht Statt findet), ſie zur Anwohnung einladen, ihnen mit Beirath, ſo oft ſie ihn begehren, willig und freundlich an Händen gehen, ihnen an dem Ort, wo ſie wohnen, und für welche er ihnen Aufträge geben kann, nachſehen, um ſich ſelbſt von der Pünktlichkeit und Zweckmäßigkeit, womit dieſelben zu Werke gehen, zu überzeugen und ihre Urtheile allenfalls zu ſichern oder zu berichtigen, ſie hingegen auch keines Wegs aus Bequemlichkeitsliebe mit Aufträgen überladen, auch die Quartalsberichte *18), wenn ſie vergeſſen werden, bei ihnen in Erinnerung bringen.

Eben ſo

§. 14.

Winkel-Apotheken und Aufſicht über die Apotheken überhaupt.

führt er die Aufſicht, daß keine Winkel-Apotheken errichtet, die berechtigten Apotheken nicht geſchloſſen, noch, wo mehrere ſind, ſie in eine Hand gebracht, ſolche gehörig mit Vorrath

---

*17) Da die Phyſikate die Hauptviſitationen der Apotheken nicht mehr zur Pflicht haben, ſo fällt dieſer Theil der Obliegenheiten derſelben gegen die praktiſchen Aerzte weg, indeſſen liegt ohne Zweifel den nun mit der Apotheken-Viſitation beauftragten Kreis-Medicinal-Referenten die Verbindlichkeit gegen die praktiſchen Aerzte ob, welche der obige Text den Phyſikaten zugemeſſen.

*18) Semeſtral-Berichte. S. oben ad §. 8.

verſehen, dieſer ſtets unverdorben und von guter Eigenſchaft erhalten, die Arzneien reinlich, vorſichtig und ordnungsmäßig aufbewahrt, die Mittel daraus prompt und gut bereitet, die Gifte ſorgfältig verwahrt, die Abgabe derſelben mit Scheinen, ſo wie das Apothekenbuch mit den Recepten gehörig belegt, und Niemand von dem Apotheker mit Forderungen übernommen, oder wegen Unvermögenheit zu einer alsbaldigen Zahlung, oder wegen rückſtändigen früheren Zahlungen, mit Verfertigung der Arzneimittel abgewieſen werde *19).

Obwohl auch

§. 15.

Apotheken = Viſitation.

ein Bezirksarzt, dem ſeine Pflichterfüllung am Herzen liegt, die häufig ſich darbietende Gelegenheit nicht unbenutzt laſſen, da er bei ſeinen Patientenbeſuchen, oder bei jeweiligen Beſuchen der Apotheken, Wahrnehmungen darüber machen kann *20), ſo ſoll doch auch über dieſes derſelbe jährlich einmal, jedoch nicht immer zu gleichen Jahreszeiten, und ſtets ohne es dem Apotheker vorher wiſſen zu laſſen, eine genaue und vollſtändige Apotheken=Viſitation in jeder Apotheke ſeines Bezirks vornehmen, und dabei nach Anleitung der einzelnen Abſchnitten der Apotheker=ordnung alles dahin Gehörige in eigenen Augenſchein nehmen, bei jedem, wo etwas zu erinnern oder zu verbeſſern gefunden wird, die Bemerkung, und die dadurch hervorgerufene Phyſikats=Anordnung in ein Viſitations=Brouillon zu Sicherung ſeines Gedächtniſſes alsbald übertragen, und dann jedes Jahr auf

---

*19) Dieſer allgemeinen Aufſicht auf die Apotheken des Bezirks iſt kein Phyſikus enthoben, obgleich er nach der neueſten Einrichtung die Hauptapotheken=Viſitation nicht mehr zu beſorgen hat.

*20) Das Recht und die Pflicht, ſolche gelegenheitliche Inſpectionen zu machen, ſteht fortwährend den Phyſikaten zu.

Martini über die Viſitation ſeinen Bericht zur General-Sanitäts-Commiſſion erſtatten *[21]).

§. 16.
Vorkehrungen bei entdeckten Mängeln in der Apotheke.

Was bei befundenen Mängeln zu deren Beſeitigung zu verfügen ſey, das muß das kluge Ermeſſen des Arztes mittelſt Anwendung der Apothekerordnung von ſelbſt beſtimmen können, und finden Wir darüber nur dieſes beſonders zu beſtimmen nothwendig, daß untaugliche Arzneiſtoffe oder Arzneibereitungen gleichbalden, jedoch nicht von dem Arzt, ſondern in deſſen Gegenwart von dem Apotheker weggeſchafft, oder wo nöthig vernichtet werden müſſen. Sollte dieſer die Untauglichkeit widerſprechen, und deßwegen die Caſſirung verweigern, ſo muß ſolche Waare, oder doch ein zur Unterſuchung hinlänglicher Theil davon, gleichbalden in ein eigenes Gefäß mit dem Petſchaft des Arztes und des Apothekers verſchloſſen, an einen zur Aufbewahrung tauglichen Ort niedergeſtellt, ſofort unter einſtweiliger, ſeparater Niederlegung des unverſiegelt übrig bleibenden und Annotirung ſeines Quanti, dem Apotheker alsbalden den Aufſatz ſeiner Weigerungsgründe abgefordert, und dieſe mit deren Beleuchtung, und mit der Angabe der Caſſations-Gründe unverweilt berichtlich an die Sanitäts-Commiſſion abgeſendet werden, die alsdann weitere zweckmäßige

---

*21) Durch eine großherz. Verordnung vom 17. Oktober 1822 iſt die Viſitation der Apotheken den Kreis-Medicinal-Referenten übertragen worden. Man hat alle Verordnungen, welche über die Viſitation der Apotheken, und dasjenige, was dabei zu beobachten iſt, zu der VII. Abtheilung über die Apotheker und Apotheken Nro. III. im Anhang eingereiht. — Was hier §. 15, 16 und 17 den Bezirksärzten vorgeſchrieben iſt, leidet mit geringen, ſich von ſelbſt verſtehenden Modificationen Anwendung auf das Verfahren und Benehmen der nun aufgeſtellten Apotheken-Viſitationen.

Vorkehrung thun wird. Proviſoriſch gilt indeſſen das Verbot des Bezirksarzts oder der Provinz-Regierung *22).

§. 17.

Was der Bericht über die Apotheken-Viſitation enthalten ſoll.

Obwohl alle, einer Beaugenſcheinigung empfängliche Artikel der Apothekerordnung Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der Viſitation ſeyn müſſen, ſo iſt doch in dem Bericht nur von jenen Meldung zu thun, bei welchen etwas Bemerkenswerthes, nämlich eine vortheilhafte oder nachtheilige Auszeichnung, gefunden werden, wobei denn nicht nur der Erfund, ſondern auch das, was ſchon verfügt iſt, ſo wie die Vernachläßigung der Befolgung, und das, worüber etwa höhere Verfügung gewünſcht wird, angemerkt ſeyn muß. Auch muß der jeweilige Perſonalſtand des Apothekenperſonals mit ſeinen ordnungsmäßigen Qualificationen in dem Bericht angemerkt ſeyn, und ſoll die Ordnung des Berichts jedesmal genau nach den Hauptabſchnitten und Unterabtheilungen der Apothekerordnung eingerichtet werden, damit Wir deſto ſicherer ſind, daß ſie bei der Erſtattung des Berichts dem Phyſikat und bei deſſen Erledigung der General-Sanitäts-Commiſſion vor Augen liege *23).

§. 18.

Prüfung der Apotheker und deren Gehülfen.

So wie die Prüfung derjenigen Perſonen, welche allgemeine pharmaceutiſche Licenz in Unſerem Lande ſuchen, oder eine Apotheke als Eigenthumsherr oder Verwalter übernehmen wollen, bei Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion, oder durch beſondere Delegirte derſelben geſchehen muß, ſo

---

*22) Eine beſondere Inſtruction für die Apotheken-Viſitatoren vom 7. Mai 1816 liegt mit den übrigen, dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnungen in der VII. Abtheilung.

*23) S. die Anmerkung zu §. 16.

iſt hingegen die Prüfung der Hauptgehülfen oder Proviſoren, der Nebengehülfen und der eintretenden oder abgehenden Lehrlinge, ſo weit die Gehülfen nicht ſchon ihre, nach der Apothekerordnung ſie von weiterer Prüfung befreiendes inn-ländiſches Zeugniß auflegen, die Obliegenheit des Bezirks-arztes, der dabei genau die Vorſchriften der Apothekerordnung zu berückſichtigen und zu erfüllen, auch nochmals darauf zu ſehen hat, daß ein jeder die ordnungsmäßige Pflichtleiſtung vor ihm und dem Jurisdictions-Beamten, entweder als anderwärts im Lande ſchon geleiſtet, beſcheinige oder noch leiſte; ſo wie er auch insbeſondere nicht nur die Aufſicht, daß ſie zweckmäßig unterrichtet werden, tragen, ſondern ſelbſt auch nach Vermögen zu ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung mitwirken muß *24).

§. 19.

Prüfung der Materialien und Arzneien, welche die Apotheker für ihre Officinen ankaufen.

Um die Güte der Waaren zur Zeit, wo ſie der Apotheker bekommt, zu prüfen, und dadurch eines Theils deſſen Fleiß im Einkaufen zu beurtheilen, andern Theils ihn von Ueber-nahme untauglicher Waaren, die etwa der Materialiſt ihm ſchicken mögte, zu bewahren, und gegen Nachläßigkeit von vermiſchter Einpackung der Giftwaaren geſichert zu ſeyn, ſoll der Bezirksarzt ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, in den Apotheken auſſer ſeinem Wohnort bei Eröffnung des ein-langenden Meßeinkaufs, in jenen des Wohnorts aber, bei Oeff-nung jedes von andern Orten herkommenden Vorraths des Apo-thekers gegenwärtig zu ſeyn, die Güte zu beobachten und die Preiscurranten nachzuſehen, um darnach die im Preis wandel-baren Artikel der Taxordnung, für ſo lange als keine

---

*24) Die einſchlagenden Stellen der Apothekerordnung ſind die §. 2 bis §. 22.

Semeſtral-Taxation der Sanitäts-Commiſſion da iſt, zu beſtimmen, weßfalls er auch die Bücher und Meßrechnungen der Materialiſten nach Gutfinden ſich vorlegen laſſen und einſehen kann *25).

§. 20.

Prüfung der Waaren der Materialiſten und Chemiſten. Der Kräuterſammler und Wurzelgräber.

Auch iſt es ſeine Pflicht, die in ſeinem Bezirk befindlichen Materialiſten, Chemiſten oder Arzneifabrikanten und die mit Arzneiſtoffen handelnde Kaufleute oft und genau, doch unentgeldlich, zu viſitiren. In gleichem die Wurzel- und Kräuterſammler jemals zu beſprechen, und ſie wenigſtens nach den unentbehrlichſten Erfahrungszeichen zu belehren, ſofort von dieſer Seite jede Gefahr für das Geſundheitswohl entfernt zu halten *26).

§. 21.

Handapotheken.

Wo einzelnen Aerzten oder Wundärzten, je nach Erforderniß der Gegend, Handapotheken zu halten erlaubt wird, da muß der Bezirksarzt genau darauf wachen, daß ſie die Arzneiſtoffe aus einer inländiſchen privilegirten Apotheke, unter Genuß des ordnungsmäßigen Rabatts am Preiſe, nehmen, keine Gifte in ihrer Niederlage halten oder ausgeben, die Arzneien nicht höher als die Taxe erlaubt verkaufen, auch die ſelbſtverordneten Arzneien nicht anders als unter

---

*25) Auch von dieſer Function iſt der Phyſikus durch Uebertragung der Hauptapotheken-Viſitation an die Kreismedicinal-Referenten (ſ. §. 16) nicht entbunden.

*26) Die Viſitation größerer Materialhandlungen in Städten hat der Kreismedicinal-Referent über ſich. Belehrung vom 1. Februar 1823 (Abtheilung VII, Nro. III).

Beilegung ihres Rezepts in dem Rezeptenbehälter abgeben, ſofort wenigſtens das Armendispenſatorium und die Apotheker-ordnung, um ſich in allen Fällen, die ſie vernünftiger Weiſe mit betreffen können, darnach zu achten, beſitzen, und ſich wohl bekannt machen, und daß ſie die etwa beſonders beſtimmten Grenzen ihrer Conceſſion nicht überſchreiten. Solche erlaubte Handapotheken ſoll der Bezirksarzt, wenn gleich dabei eine förmliche Apotheken-Viſitation nicht Statt findet, dennoch bei jeder Gelegenheit, wo es ohne ſeine oder des Staats beſondere Koſten geſchehen kann, nach denen Geſichtspunkten der Apothekenordnung, die dort anwendbar ſind, unterſuchen, und die Mängel rügen und verbeſſern helfen *27).

§. 22.

Aufſicht auf den Landchirurg und auf die übrigen Wundärzte.

Es gibt ihm ſein Dienſt die Aufſicht über den Landwundarzt, noch mehr aber über die Ober- und Unterwundärzte und Wundarznei-Gehülfen, ſeines Bezirks.

Die für den erſteren erlaſſene Inſtruction und die für die drei letzteren vorliegenden Bedingungen der Licenzſcheine *28), welche die allgemeinen Pflichten ihrer Kunſtausübung enthalten, ſammt der Einſicht des beſonderen Artikels, der jedem noch die nöthig gefundenen Spezialverpflichtungen, wenn der Fall dazu vorhanden iſt, vorſchreibt, geben Maaß und Ziel über dasjenige, worauf der Staatsarzt hierbei zu wachen

---

*27) An der Pflicht und dem Recht der Bezirksärzte zur Aufſicht dieſer Handapotheken iſt nichts geändert. S. Verordnung vom. 1. Februar 1823 (Abtheilung IV, Nro. III). Von den Hand- oder Noth-apotheken handelt die Apothekerordnung §. 71 und die in der Anmerkung zu gedachten Paragraphen angezeigten Verordnungen.

*28) Sämmtliche dieſe Inſtructionen ſind mit allen darauf Bezug habenden einzelnen Verordnungen in der IV. Abtheilung zuſammen geſtellt.

und zu halten hat, ſo wie die wundärztliche Geſellſchafts-ordnung nachweiſet, auf welche Punkte wegen ihrer Befähigung, ihrem Fortkommen und ihrem Gemeinwohl insbeſondere zu ſehen iſt. Alles dieſes muß er ſich zu einem unausgeſetzten Anliegen machen, bei jeder Gelegenheit Kenntniß darüber einzuziehen unverdroſſen ſeyn, jeden Anlaß zur eigenen Belehrungsertheilung willig und freundlich benutzen, und die vorgeſchriebenen Uebungsberichte *29) von jenen, bei welchen es der Fall iſt, wenn ſie nicht unerinnert einkommen, einziehen, deßhalb auch darauf halten, daß Niemand in ſeinem Bezirk ſich niederlaſſe, der dieſer Kunſt verwandt iſt, und nicht ſeinen Licenzſchein ihm vorgelegt hat, und daß Niemand den Grad der ihm gegebenen Licenz überſchreite *30).

Insbeſondere

§. 23.

Anweſenheit des Phyſikus bei bedenklichen chirurgiſchen Operationen. Viſitiren der chirurgiſchen Inſtrumenten-Vorräthe der Wundärzte. Viſitation der öffentlichen Inſtrumenten-Vorräthe.

ſoll er bei jenen Operationen, wo es die Wundarznei-Ordnung von ihm fordert, gegenwärtig ſeyn, und ſie leiten *31), auch die etwa dabei nöthige innere Behandlung wo nicht ſelbſt beſorgen, doch ſie den betreffenden Wundärzten an die Hand geben. Auch muß er jeweils ihren Vorrath von chirurgiſchen Inſtrumenten ſich vorweiſen laſſen, um zu ſehen, ob ſie jene, welche am nöthigſten ſind, und nach ihrem Vermögen und Praxis von ihnen gefordert werden können, ſelbſt beſitzen, auch ſolche reinlich und in brauchbarem Stand

---

*29) Nämlich die Semeſtral-Berichte, ſ. §. 8 dieſer Inſtruction.

*30) Die Verordnungen, welche die Grenzen der wundärzlichen Licenzen beſtimmen, ſind in der IV. Abtheilung nachzuſehen.

*31) S. Licenzſchein für Oberwundärzte §. 4 (Abtheilung IV, Nro. I), auf welche der Bezirks-Wundarzt in der Inſtruction §. 1 (Abtheilung IV, Nro. II) verwieſen iſt.

erhalten. Iſt annebens in ſeinem Bezirk eine öffentliche Inſtrumenten-Niederlage *32), deren Wir mehrere ſchon für beſtimmte größere zuſammengeſchlagene Bezirke haben anſchaffen laſſen, und ferner wo nöthig aufzuſtellen gedenken, ſo hat er die doppelt ſtrenge Pflicht und Verantwortung, für deren gehörige Aufbewahrung, ſodann für die zweckmäßige Abgabe in Bedürfnißfällen, auch gereinigte und ergänzte Rücklieferung zu wachen und zu ſorgen, ſofort jede Gelegenheit zu benutzen, um über ihren Stand eigene Kenntniß ſich zu verſchaffen.

§. 24.

Prüfung der chirurgiſchen Lehrlinge.

Da die Prüfung der anzunehmenden Lehrlinge der Wundarzneikunde *33), die Prüfung derer, welche für Wittwen oder abweſende Wundärzte die Geſchäfte beſorgen und noch keine innländiſche Licenz haben, und die Vorprüfung derer in ſeinem Bezirk, welche zur Hauptprüfung für die Licenz dahier ſich melden wollen, unter die Amtspflichten des Bezirksarztes gehört: ſo wird er hierin nach den vorgeſchriebenen Ordnungen ſich richten, weder durch dunkle Fragen, noch die über die Sphäre der Erkenntniß, die man von einem Subjecte dieſer Art fordern kann, hinaus gehen, ſie verwirren, noch durch allzuleichte oder die Antwort ihnen auf die Zunge legende Fragen ihnen über Gebühr durchhelfen, ſondern es ſo einrichten, daß er, ohne Verletzung ſeines Gewiſſens, ein richtiges

---

*32) Vergl. Phyſikatsordnung §. 42 und auch die Anmerkung zum §. 42.

*33) Die Verfügungen über den Unterricht derjenigen, die ſich zu Wundärzten bilden wollen, und über die Prüfung derſelben ſtehen Inſtruction für den Bezirks-Wundarzt §. 9 d. Geſellſchaftsordnung der Wundärzte §. 11 bis §. 22, beide im Abſchnit IV, erſtere Nro. I, letztere Nro. V.

Urtheil über ſie fällen kann, das er dann, wenn es zu ihren Gunſten ausfällt, durch Ausſtellung eines Prüfungszeugniſſes (wenn ſie es verlangen, wozu ſie jedoch nur alsdann genöthigt ſind, wenn ſie es zu ihrer Legitimation bei einer Oberbehörde des Staats bedürfen) ihnen mittheilen ſoll; wo ſie aber nicht beſtehen, kann er ſie mündlich abweiſen, wenn das Zeugniß nicht zum Behuf einer Hauptprüfung geſucht wird, in welchem Fall er zugleich noch über die Gründe der Verſagung des Prüfungszeugniſſes an die Sanitäts-Commiſſion berichten muß. Jenen, die er zur Verſehung der Geſchäfte eines verhinderten Wundarztes geprüft hat, muß er beſtimmt vorſchreiben, wie weit ſie ohne Beirufung eines andern, Licenz habenden Wundartes gehen dürfen. Auch bei den angenommenen Wundärzten ſoll er jeweils gelegenheitlich die Fortſchritte in der Theorie und die Erweiterung ihrer Erfahrungskenntniſſe prüfen, und ihnen dabei Belehrung und Zurechtweiſung wo nöthig ertheilen.

§. 25.

Zuziehung der Wundärzte zu Legal-Inſpectionen.

Das, was Wir oben *34) wegen Zuziehung der Aerzte zu Legalfällen geordnet haben, wiederholen Wir in Beziehung auf die Wundärzte, die, ſo weit ſie ohne eigene große Koſten einer Leichenſchau oder Oeffnung anwohnen können, zu ihrer Uebung und Vervollkommnung dabei zu erſcheinen berufen werden ſollen; wo ſie ſich jedoch nach dem deßfallſigen Artikel ihrer Ordnung verhalten müſſen, und wo erſt nach Vollendung des gerichtlichen Acts der Bezirksarzt dieſe Gelegenheit nach Möglichkeit benutzen ſoll, die anatomiſchen Kenntniſſe derſelben und ihre Einſicht in wundarznei-gerichtlicher Beurtheilung

---

*34) Nämlich §. 13 dieſer Inſtruction. Vergl. Licenzſchein für Oberwundärzte §. 7, Licenzſchein für Unterwundärzte §. 7, beide in der Abtheilung IV, und zwar Nro. II und III.

aufzufriſchen und zu erweitern, als welcher Nutzen den Zweck ihrer Beiberufung ausmacht, um deßwillen ſie auch dafür keinerlei Tags=, Mahlzeits= oder Transportkoſten an den Staat oder an die zu den gerichtlichen Koſten verurtheilte Perſonen zu fordern haben.

§. 26.

Den Wundärzten wird Gelegenheit gegeben, ihre anatomiſchen Kenntniſſe zu erweitern.

Da eine beſtändige lebhafte Kenntniß der Anatomie ein Haupterforderniß guter Wundärzte iſt, ſo haben Wir deßhalb in Unſeren alten Landen den Bezirksämtern und denen in jedem Bezirke wohnenden Wundärzten gegönnt, daß zur Uebung in der Zergliederungskunde bei vorkommenden Selbſtmorden, wo die Entleibung nicht aus bloßer Melancholie, ohne vorherigen laſterhaften Lebenswandel, entſprungen; bei denen hingerichteten Miſſethätern; bei fremden, im Lande niederkommenden und ſterbenden gemeinen Huren; bei denen im Gefängniſſe ſterbenden und überwieſenen Verbrechern, deren Verbrechen ſeiner Natur nach peinlicher Strafe unterliegt; bei denen im Lande ſterbenden wahrhaften Vaganten: die Leichname auf Verlangen ihnen von dem Bezirksbeamten, ohne daß es einer Anfrage und beſonderen Legitimation bedürfte, unentgeldlich verabfolgt werden ſollen, um ſie öffentlich oder im Stillen zu öffnen und nach Belieben daraus Skelette zu verfertigen. Dieſe Gönnung machen Wir hiermit allgemein, jedoch mit der Einſchränkung, daß in jenen Bezirken, welchen öffentliche anatomiſche Landes=Inſtitute zu ihrem Kreis angewieſen ſind, davon in jenen Zeiten nicht Gebrauch gemacht werden kann, wo dieſe Inſtitute die Leichname an ſich ziehen wollen, und ſollen übrigens Bezirksärzte mit eigenem Beiſpiel und mit Ermahnungen dahin wirken, daß die Wundärzte dieſe Gönnung zu ihrer Befähigung benutzen, und daß ihnen von dem Juriſdictions=Beamten des Bezirks, wie Wir dieſem

zur Pflicht machen, dazu willfährig an Handen gegangen werde.

§. 27.

Der Oberwundärzte beſchränkte Erlaubniß zur Reichung innerer Heilmittel.

Nachdem Wir denen, die als Oberwundärzte qualificirt erklärt werden, aber auch nur dieſen, eine gewiſſe, ſehr beſchränkte Erlaubniß zu Reichung innerer Heilmittel gegeben haben *35), ſo muß der Bezirksarzt in dieſer ſie, ſo lange ſie ſolche nicht mißbrauchen, nicht ſtören, ſondern vielmehr ihnen alle Anleitung zu deren zweckmäßigſten Benutzung geben; hingegen auch nicht geſtatten, daß ſie eigenmächtig und ohne ſeine Spezialerlaubniß weiter gehen. Dieſe Spezialerlaubniß kann er, je nach dem Maaße, wo ſie für einzelne Bezirksorte wegen entfernterer Lage vom Phyſikatsorte für den Unterthanen nützlich, und nach den geprüften Kenntniſſen und der bewieſenen Beſcheidenheit und Folgſamkeit des Wundarztes unbedenklich ertheilen *36); nur muß er alsdann ihm einen die Grenzen ſeiner Erlaubniß enthaltenden ſchriftlichen Schein ausſtellen (den derſelbe auf Begehren Jedem, der ihn beruft, vorzuweiſen, auch zu ſeiner Rechtfertigung wohl aufzubewahren ſchuldig iſt), ihm ſolche Erlaubniß nie weiter, als auf ſeinen Wohnort und die mit ſolchen unmittelbar anſtößigen Ortſchaften

---

*35) Vergleiche aus der Abtheilung IV. Nro. II, Inſtruction für den Landchirurg §. 4, Nro. I. Licenzſchein für den Oberwundarzt §. 11. Hauptſächlich vom 24. November 1818, und die Vorbemerkungen zu jener Abtheilung.

*36) Dieſe Befugniß muß, nachdem die Verordnung vom 24. November 1818 (Abtheilung IV) den Wundärzten alle Behandlung innerer Krankheiten unterſagt, als dadurch aufgehoben angeſehen werden. Die vor der Verkündigung jener Verordnung von einem Phyſikus ertheilte Erlaubniß bleibt aber dem Wundarzt, ſo lange er ſich derſelben nicht unwürdig macht, ungeſchmälert. Folglich gilt das Obige noch in Beziehung auf einzelne Perſonen.

geben, ſie nie auf Alleinbehandlung epidemiſcher Krankheiten ausdehnen, und deſto ſtrenger wachen, daß ſie von dem, den er auf dieſe Weiſe durch ſein Zutrauen ehrt, nicht zu unberechtigten Kuren mißbraucht werden. Eine einmal gegebene Erlaubniß wird durch jeden ſolchen Mißbrauch ohne weiteres wieder verlohren, außer dieſem Fall aber kann ihr Widerruf nur mit Bewilligung der über die Gründe in Kenntniß zu ſetzenden Sanitäts-Commiſſion geſchehen.

§. 28.

Berichte über den Zuſtand des Wundarzneiweſens. Tabellen über die Sanitäts-Perſonen.

Damit der Zuſtand des Wundarzneiweſens bei Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion richtig überſehen werden könne, ſoll jährlich auf Johanni des Täufers Tag von dem Bezirksarzt ein Bericht über den Zuſtand deſſelben erſtattet werden *[37]). Dieſer muß jetzt erſtmals

---

*37) Dieſer Paragraph ſcheint nicht ganz klar zu ſeyn. Dem Wortlaut nach ſpricht er nur vom wundärztlichen Perſonal, und dennoch gilt ſeine Verfügung vom ſämmtlichen ärztlichen Perſonal eines jeden Bezirks. Es ſcheint auch zweifelhaft, ob die Einſendung der vorgeſchriebenen Notizen alle Jahre am Johannistage, oder nur alle zehen Jahre geſchehen ſolle. Nachgefolgte Verordnungen und die Uebung haben dieſe Zweifel gelöst. Die früheren Vorſchriften über dieſe Tabellen ſind mehrfältig abgeändert worden. Durch die Verordnung vom 21. Auguſt 1810 (in dieſer Abtheilung VIII a). iſt die Erhebung dieſer Notizen durch die Phyſikate in vorgeſchriebener tabellariſcher Form und Uebergabe an die Bezirksämter, und durch dieſe an die Kreisdirectorien zur Vorlage an das Miniſterium des Innern alljährlich befohlen. Durch die Verordnung vom 25. April 1811 (in dieſer Abtheilung Nro. VIII Lit. b) iſt deren Einbeförderung auf dem gedachten Weg ein- für allemal angeordnet worden. Durch die Verordnung vom 8. November 1818 (in gegenwärtiger Abtheilung Nro. VIII c) iſt dieſe tabellariſche Darſtellung unter diejenigen gerechnet, welche nur auf ausdrückliches Erfordern in Ausnahmsfällen erhoben und vorgelegt werden ſollen. Ein ſolcher Ausnahmsfall und ausdrückliches Erfordern iſt in dem Generalausſchreiben des großh. Miniſterii des

und auch nachher mit jedem Jahrzehend, das erfüllt wird, z. E. 1810, 1820, 1830 u. ſ. w., ingleichem innerhalb der erſten 18 Monaten, wo der Arzt erſtmals als Staatsarzt angeſtellt wird, vollſtändig über nachſtehende Rubriken erſtattet werden.

Nämlich:

1) In Bezug auf ſolche, die ſelbſtſtändig ihre Kunſt treiben, alſo Sanitäts-Commiſſions-Licenz haben: a) Namen; b) Alter; c) Zeit ihrer Licenz-Erlangung; d) Grad ihrer Licenz; e) ob nämlich als Oberwundarzt, Unterwundarzt oder Wundarznei-Gehülfe; f) Zeit ihres Aufenthalts an ihrem dermaligen Wohnſitz; g) Ruf in chirurgiſcher Praxis; h) Befugniß im hebärztlichen Fach, ob ſie nämlich dafür Licenz und ſolchenfalls mit oder ohne Reſtriction haben; i) Verhältniß zu inneren Krankheiten, ob ſie nämlich von dem Phyſikat zu mehr als den licenzmäßigen Kuren berechtigt worden ſind, und wie ſie in einem oder dem anderen Fall ſich in ihren Schranken halten, auch welches Zutrauen ſie genießen und verdienen; k) Subordination, ob ſie nämlich dem Bezirksarzt gehörig Folge leiſten, ihm in erlaubten Auftragsfällen gehörig an Hande gehen, und ihm die erforderlichen Berichte und Anzeigen machen; l) Staatsvortheile, ob ſie nämlich Beſoldung oder ſonſt Freiheiten und dergleichen für ihre Dienſtleiſtungen genieſſen, und worin in quali et quanto ſolche beſtehen.

Sodann

2) in Beziehung auf Helfer oder Geſellen, und Lehrlinge: a) Namen; b) ihren Geburtsort; c) ihren Vater und deſſen Lebensberuf oder Charakter; d) ihr Lebensalter; e) ihren Lehrherrn; f) Ort und Zeit ihrer Prüfung in die Lehre, und bei denen, wo es der Fall ſeyn kann, aus der Lehre; g) ihre Verſtandesgaben; h) die ihnen für ihr Studium gemachten beſonderen Auflagen; i) ihr Fleiß und ſittliches Betragen; k) die ihnen zum beſten etwa zu machenden weiteren Aufgaben.

Auf obgedachten Termin im Jahre muß auch dann, wenn der Fall eines vollſtändigen Berichts nicht da iſt, dennoch dasjenige, was ſeit

---

Innern vom 26. Oktober 1824 (in dieſem Abſchnitt Nro. VI, Lit. i) ausgeſprochen. In dem Texte der Phyſikats-Ordnung iſt die Tabelle auf die Gehülfen und Lehrlinge ausgedehnt, in den Tabellen-Muſtern iſt deren nicht mehr erwähnt; ſo wie überhaupt die in dem Texte vorgeſchriebenen ſpezielleren Rubriken auch in den Tabellen-Muſtern fehlen.

dem letzten Bericht ſich geändert hat, nach den obigen Rubriken in einem ſummariſchen Anzeigebericht nachträglich gemeldet werden.

§. 29.

Aufſicht auf das hebärztliche Perſonal.

In Bezug auf das hebärztliche Fach hat er in Anſehung des Bezirks-Hebarztes und der anderen darin ausübenden Hebärzte unter denen aus der Natur der Sache ſich ergebenden Verſchiedenheiten ähnliche Rechte und Pflichten, wie bei den Amtschirurgen und ausübenden Wundärzten *38).

Hingegen iſt

§. 30.

Unterricht der Hebammen. Hebammen-Prüfung durch den Oberhebarzt abwechſelnd mit dem Bezirks-Hebarzte.

der praktiſche Unterricht in der Entbindungskunſt für die gemeinen Hebammen durch Unſere Organiſation beſonderen Oberhebärzten zugewieſen, und der Bezirksarzt hat ſich damit auſſer jenen Fällen, wo etwa die Stelle eines Oberhebarztes unbeſetzt iſt, nicht zu befaſſen, ſondern lediglich dieſem nach Maaßgabe der Ordnung für Oberhebärzte, an Handen zu gehen *39). Dagegen die Hebammen-Prüfungen *40), welche, halbjährlich abwechſelnd, einmal vom Oberhebarzte, und das anderemal vom Bezirkshebarzte zu beſorgen ſind, hat er jedesmal, wo nicht unverſchiebliche andere Dienſtgeſchäfte ihn abhalten, mit

---

*38) Die Sanitäts-polizeilichen Inſtructionen und Verordnungen über das hebärztliche Fach machen die V. Abtheilung aus.

*39) Vom Unterrichte der Hebammen handelt die Inſtruction für den Oberhebarzt §. 8, 9 und 10 (Abtheilung Nro. I) und die daſelbſt allegirten einzelnen Verordnungen.

*40) Von der Hebammen-Prüfung handelt die Inſtruction für den Oberhebarzt §. 2, 3, 4, 5 und §. 6 (Abtheilung V, Nro. II) und die daſelbſt angeführten Verordnungen, unter denen die vom 1. Oktober 1808 hier zu bemerken iſt, nach welcher nur eine Hebammen-Prüfung (oder Viſitation) jährlich vom Oberhebarzte, unter Anweſenheit des Phyſikus, gehalten werden ſoll.

ſeiner Gegenwart eindringlicher zu machen, auch in letzterem Falle, wo nämlich der Bezirksheberarzt viſitirt, ſie wirklich zu leiten, und die Gelegenheit zu benutzen, um Fleiß und Geſchick des Hebarztes, auch Application und Betragen der Hebammen, richtig kennen und würdigen zu lernen, zu ihrer Vervollkommnung beizuwirken, und beſonders allen Gattungen des Aberglaubens, in welchen dieſe Klaſſe von Perſonen ſo gerne ſich hinreiſſen läßt, mittelſt Belehrung und Ermahnung kräftig ſich zu widerſetzen; auch dafür zu ſorgen, daß keine unentſchuldigt ausbleibe, oder diejenige, welche ſich dieſes zu Schulden kommen läßt, ordnungsmäßig geſtraft werde. Er ſelbſt ſoll bei dieſen Prüfungen, zumal wo ſie der Oberhebarzt verrichtet, nur ſelten mit eigenen Fragen darzwiſchen reden; wo Prämien auszutheilen ſind, dazu gemeinſchaftlich mit dem Oberhebarzte die Empfängerinnen ernennen, niemals einem oder dem andern dieſer beiden in Gegenwart der Weiber eine Erwiederung machen, die den Schein eines Tadels haben mögte, und über den Erfund entweder gemeinſchaftlich mit ihnen, oder, wenn er lieber will, einzeln für ſich, an die Sanitäts-Commiſſion berichten.

§. 31.

Wiederbeſetzung erledigter Hebammenſtellen.

Wo durch Altersſchwachheit, Dienſtaufſagung, Entlaſſung oder Tod eine Hebammenſtelle ledig würde, ſoll er, ſobald ſolches ihm zur Kenntniß kommt, wenn auch gleich ein Erſuchſchreiben des Oberhebarztes noch nicht eingelangt wäre, ſorgen, daß dazu durch Wahl der Weiber des Orts drei Subjecte, und zwar, wenn von gemiſchten Kirchſpielen die Rede iſt, von jener Religion, woraus ſie nach den kirchlichen Staatsgeſetzen alsdann genommen werden muß, auserleſen, und ſolche, mit Zeugniſſen eines nüchternen und geſitteten Lebenswandels von geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten verſehen, ihm dargeſtellt werden, wornach er diejenige, die er nach ihren vorläufig zu prüfenden Fähigkeiten auch häuslichen Verhältniſſen für die ſchicklichſte hält (unter Rückſprache mit dem Oberhebarzte, wenn derſelbe in ſeinem Bezirke wohnt, wobei nochmals, im Fall einer Meinungsverſchiedenheit, das durch Rückſprache

mit dem Juriſsdictions-Beamten einzuholende Ermeſſen, dieſes letztere den Ausſchlag gibt), mit dem vorgeſchriebenen Zeugniß der ordentlichen Erwählung an den Oberhebarzt zum Unterricht weiſet.

Wenn

§. 32.

Prüfung der angehenden Hebammen nach vollendetem Unterrichte.

ſolche aus dem Unterricht kommt, muß ſie angehalten werden, ſich bei ihm wieder zu ſtellen, und ihr Unterrichtszeugniß vorzulegen, und ſolle er ſie alsdann durch den Lehrer, wenn dieſer an einem Ort mit ihm iſt, in ſeiner Gegenwart prüfen laſſen, andernfalls ſie ſelber prüfen; wenn er Anſtände findet, ſich mit dem Oberhebarzte darüber in Communication ſetzen, und wenn keine Meinungsvereinigung dadurch erzielt würde, den Entſcheid der General-Sanitäts-Commiſſion einholen. Sobald aber dieſe Anſtände beſeitigt, oder deren keine vorhanden ſind, ſo hat er

§. 33.

Verpflichtung der angehenden Hebammen.

die Veranſtaltung mit dem einſchlagenden Juriſsdictions-Beamten zu verabreden, daß dieſelbe auf die vom Phyſikat ihr vorher vorzuleſende Hebammenordnung, nachdem ihr ſolche zur beſtändigen Rückſichtsnahme zu Handen geſtellt worden, wo möglich in ſeiner Gegenwart verpflichtet werde, wobei dann der Beamte ihr unter anderem die Folgeleiſtung gegen den Phyſikus und Oberhebarzt und ein freundſchafliches Betragen gegen den Bezirksarzt ernſtlich einſchärfen ſoll.

§. 34.

Wie fern der Phyſikus im wundärztlichen und hebärztlichen Fache praktiziren darf.

Er ſelbſt, wenn er auch ſchon zu wundärztlichen oder hebärztlichen Verrichtungen Licenz hat, ſoll ſich dennoch in

ſeinem Bezirk, wenn darin ein Landwundarzt oder Bezirks-hebarzt angeſtellt iſt, auſſer in Nothfällen, wo dieſer in Zeiten nicht zugerufen werden, oder ſonſt den Fall nicht beſorgen könnte, und etwa noch bei guten Freunden, wo er es als Freundſchaftsdienſt verrichtet, mit ſolchen Geſchäften nicht abgeben, damit derſelbe nicht veranlaſſen möge, daß dieſe ihn für eine gegen ſie durch eigenen Vortheil betheiligte, und ihr Berufs-Einkommen ihnen ſchmälernde Perſon anſehen, wodurch ſein Dienſtanſehen Noth leiden müßte.

Auſſer ſeinem Bezirk aber behält er alle Berechtigungen, welche ihm ſeine Licenz gegeben hat, auch in dieſem Stück ungeſchmälert.

§. 35.

Aufſicht auf die Thierärzte und auf die Veterinair-Polizei.

In Hinſicht der Thierärzte muß er ſorgen, daß keiner ſich in ſeinem Bezirk als berechtigt niederlaſſe, von deſſen Licenz er nicht die ordnungsmäßige Ueberzeugung bekommen hat *41); daß nochmals dieſer ſeiner Inſtruction nachlebe, beſonders bei Viehſeuchen ihm die erforderlichen Berichte gebe, und ſeinen Anweiſungen die ſchuldige Folge leiſte; in gerichtlichen Vorfällen der Thierarzneikunde nicht einſeitig zu Werke gehe, auch ſeine Quartalberichte ordentlich erſtatte, wovon er ſodann in dem Haupt-Jahresbericht an die General-Sanitäts-Commiſſion den erforderlichen Gebrauch zu machen hat; wo übrigens er auch hier als Vorgeſetzter die Pflicht hat, jede Gelegenheit zu benutzen, wo er durch Rathgebung und ſonſt in der

---

*41) Alles, was auf die Veterinair-Polizei Bezug hat, namentlich die zahlreich ergangenen, zur Bildung der Thierärzte und Belehrung der Eigenthümer der Thiere ſo vieles beitragenden, einzelnen Verkündigungen der großh. Sanitäts-Commiſſion, über das Verhalten bei Krankheiten der Thiere, iſt in der Abtheilung VIII zuſammen getragen.

Vervollkommnung, ſowohl bezüglich auf die Heilkunde der Thiere, als deren gerichtiche Beurtheilung, weiter fordern kann.

§. 36.

Amtsgewalt des Phyſikus über das Sanitäts-Perſonal ſeines Bezirks.

Allen Uebereilungen, noch mehr aber allen wiſſenſchaftlichen Pflichtübertretungen der oben erwähnten verſchiedenen Gattungen der Heilbeamten und Heildiener muß er zwar liebreich, doch ernſtlich, entgegen arbeiten; jedoch iſt hierbei zwiſchen höheren und niederen, ſo wie zwiſchen bedienſteten und bloß ausübenden Perſonen ein anſtändiger Unterſchied zu machen.

Alle ſeinem Bezirk angehörige dergleichen Sanitäts-Officianten kann er durch Ermahnungen, und durch Verweiſe, wo Ermahnungen fruchtlos bleiben, zu ihrer Schuldigkeit antreiben *42); die Hebammen, auch Unterwundärzte und Wundarzneidiener, oder Gehülfen und Lehrlinge, deßgleichen die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und die Thierärzte, mag er mit kleinen, verhältnißmäßigen und nicht über einen Gulden, bei den vermöglichſten anzuſetzenden, und zur wundärztlichen Geſellſchafts-Caſſe zur Einnahme zu verweiſenden Geldſtrafe anſetzen *43). Sollten dieſe nichts fruchten, oder gleich erſtmals eine größere Strafe wegen der Schwere des Falls nöthig ſeyn, oder die Sache eine höhere oder bedienſtete Sanitäts-Perſon betreffen, ſo muß die Sache zu einer mit dem Jurisdictions-Beamten des Bezirks gemeinſchaftlich vorzunehmenden Unterſuchung eingeleitet werden, und iſt von daher gemeinſchaftlich

---

*42) Dieſe Befugniß und Pflicht ſteht dem Phyſikus, auch nach der Organiſation von 1809 ohne Zweifel zu.

*43) Weil in der Organiſation von 1809, Beilage B, Nro. III dieſer Strafgewalt nicht erwähnt iſt, und weil es dem Geiſte der gedachten Organiſation widerſpricht, daß Jemand anderes, als wer mit richterlicher Gewalt organiſationsmäßig bekleidet iſt, Strafen verhängen könne, ſo ſcheint dieſe, ohnedem geringfügige Disciplinar-Strafgewalt der Phyſikate nicht im neuen Syſteme begründet zu ſeyn.

die Strafe zu verfügen, wenn ſie nicht wegen Canzleiſäſſigkeit *44) der Perſon, oder wegen Schwere des Falles höhere Erkenntniß erfordert, in welchem Falle ſolches durch Berichte an das betreffende Provinz-Collegium *45) (nämlich an die Hofraths-Collegien, wenn die Sache zur Staatspolizei gehört, oder an das Hofgericht, wenn die Sache zu einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe geeignet wäre) eingeholt werden muß.

Damit er

§. 37.

Verbot allzuvertrauten Umgangs mit ſeinen Untergebenen.

dieſes könne, ohne für oder wider eine und andere Sanitätsperſon, die ſeiner Aufſicht anvertraut ſind, parteiiſch zu ſcheinen, ſoll er aber hervorſtehende Vertraulichkeiten mit Einem oder dem Anderen derſelben vermeiden, am wenigſten aber auf irgend eine Art den Schein auf ſich laden, als ob er durch ein Partikular-Intereſſe an ihn gebunden ſey, mithin ſo viel möglich umgehen, bei Einem derſelben, und beſonders bei einem Apotheker ſeines Bezirks, Wohnung zu nehmen.

§. 38.

Aufſicht auf ſolche Perſonen, welche ohne Staatslicenz die Heilkunde ausüben.

Gegen Perſonen, die ſich unberechtigt in irgend einen Zweig des Sanitätsweſens einmiſchen, oder gegen Unterthanen, die ſich wider ihre deßfallſigen Obliegenheiten verfehlen, kann er für ſich allein auſſer Ermahnungen nichts vorkehren, da ſie nicht ſeine Dienſtuntergebenen ſind; ſondern was hier zu verfügen nöthig iſt, ſoll er mit dem Jurisdictions-Beamten verabreden und gemeinſchaftlich einleiten.

Dabei iſt übrigens nicht auſſer Acht zu laſſen, daß jene Perſonen, welche unberechtigter Weiſe an Menſchen Kuren

---

*44) Canzleiſäſſigkeit ſolcher Perſonen, von denen hier die Rede iſt, findet nicht mehr Statt.

*45) Jetzt Kreisdirectorium oder Hofgericht.

(innerliche oder äuſſerliche) oder Entbindungen unternehmen, oder Arzneien, Geheimmittel u. dgl. ordnungswidrig ausſpenden, ohne weiters jedesmal mit verhältnißmäßigen Polizeiſtrafen belegt werden können; daß hingegen eine Beſtrafung deren, welche ſich einer ſolchen ordnungswidrigen Perſon oder Mittel bedienen, in der Regel eben ſo wenig, als eine Beſtrafung derjenigen, die ohne Licenz Viehkuren vornehmen *46), Statt finde, und nur dann in beiden Fällen ausnahmsweiſe Strafe anzuwenden ſey, wenn ſolches in Epidemien oder Viehſeuchen geſchieht, wo man wegen der Gefahr, die für andere Staatsbürger daraus entſteht, dem Unterthanen einen unverſtändigen Gebrauch ſeiner Freiheit nicht nachſehen kann *47).

Wenn Wir bisher die Obliegenheiten eines Staatsarztes in Beziehung auf die ſeiner Aufſicht untergebenen Perſonen berührt haben; ſo finden Wir nun nöthig, ein Gleiches zu thun in Hinſicht auf die hauptſächlichſten Gegenſtände ſeiner Amtswirkſamkeit.

---

*46) Vergleiche die Inſtruction für Thierärzte I. Klaſſe §. 4 und die dort ſtehende Note (in der VIII. Abtheilung).

*47) Die einzige ſchickliche Stelle, wo die Entſcheidung einer Frage eingeſchaltet werden kann, die nach ſchulgerechten theoretiſchen Grundſätzen anders beantwortet werden müßte, als nach den Prinzipien des wirklichen praktiſchen Lebens, nämlich der Frage: „in wie weit kann einem ausländiſchen Arzt, der im Lande nicht licenzirt iſt, die Praxis im Lande unterſagt werden?“ und die das großh. Miniſterium auf Anfrage entſchieden hat, iſt hier. Man ſehe die Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. März 1823 (in dieſem Abſchnitt Nro. 34). Auſſer dieſer allgemeinen Anordnung ſind noch einige allgemeine Verkündigungen gegen herumziehende Zahnärzte, Fußärzte u. ſ. w. in dem Nachtrage zu finden. Weitere Maaßregeln ſind nach dem erfreulichen Stande der Medicinalpolizei durch bemerkte Mißſtände nicht hervor gerufen worden.

Hier verdienen

§. 39.

Legalfälle.

vor allen Dingen die Vorfälle der gerichtlichen Arzneikunde oder die ſogenannten Legalfälle der Erwähnung. Nachdem Wir hierüber eine eigene Geſundheitsſchau-Ordnung (Legal-Inſpections-Ordnung) haben verfertigen und durch den Druck bekannt machen laſſen, ſo genüget Uns, hier an die Pflicht ihrer genauen Befolgung mit dem weiteren Bemerken zu erinnern *48), daß, wo dabei der Fall eintritt, da von einem ſchuldigen Theil oder ſonſt aus hinzutretenden Gründen eine Bezahlung gefordert werden kann, die Anſätze nach der Tax-ordnung eingerichtet, und dem Richter zur Ermäßigung und Zahlungsbilligung, unter Beobachtung der oben §. 9 gegebenen Vorſchrift, vorgelegt werden müſſen *49).

§. 40.

Rettungsverſuche bei Unglücksfällen.

Wo bei Unglücksfällen Rettungsverſuche nöthig ſcheinen, da muß er ſich angelegen ſeyn laſſen, daß ſolche ordnungsmäßig vorgekehrt werden; mithin ſoll er beſonders bei ſcheintodten Perſonen ſich ohne alles Säumen an den Ort begeben, oder im Verhinderungsfall den Bezirkswundarzt dahin abſenden, um nachzuſehen, ob indeſſen die vorläufigen Mittel zu deren Wiederbelebung, gemäß der kürzlich mit Approbation Unſerer

---

*48) Die Legal-Inſpections-Ordnung iſt in dieſer Abtheilung Lit. K, nebſt denen auf dieſelbe Beziehung habenden ſpäteren Verordnungen, angelegt worden, weil man dieſelbe aus dem Geſichtspunkt, von welchem aus man dieſe Sammlung angelegt hat, als einen integrirenden Theil der Phyſikatsordnung angeſehen hat.

*49) Hier ſind die zu §. 9 dieſer Inſtruction nachgetragenen Verordnungen und noch ferner die Nro. 164 ſtehende Verordnung zu vergleichen.

General-Sanitäts-Commiſſion deßfalls erſchienenen Belehrung, deren Verbreitung der Phyſikus ſich angelegen ſeyn laſſen ſoll, geſchehen ſey.

Was nun nach dem Erfund in Gemäßheit der Kunſt weiter nöthig erachtet wird, muß er mit der Beſcheidenheit anordnen, daß, wo noch Hoffnung vernünftiger Weiſe gefaßt werden kann, nicht zu frühe abgelaſſen, aber auch, wo jenes nicht iſt, die Verſuche nicht ohne Noth verlängert, und damit ein unnützer Koſtenaufwand veranlaßt werde.

Der Bericht darüber muß jedesmal an das Hofraths-Collegium der Provinz erſtattet, und darin beſtimmt gemeldet werden, was vor ſeiner Ankunft geſchehen geweſen, in welchem Zuſtand er den Körper angetroffen, was er für Verſuche mit ſolchen weiter veranſtaltet habe, und wie lang deren Dauer geweſen ſey. Bemerkte er dabei in der vorigen Behandlung Fehler, ſo muß er nicht mit reichen Worten, ſondern mit ſanfter Belehrung deßfalls den betreffenden fehlerhaft befundenen Perſonen für die Zukunft zu einer vernünftigeren Behandlung Kenntniß und Muth beibringen *50).

§. 41.

Benehmen bei ſchnellem Tod ſchwangerer Frauensperſonen.

Wenn Schwangere, die ihre Frucht bereits über den ſechsten Monat getragen haben, ſchnell ſterben würden, welches ihm durch Veranſtaltung der geiſtlichen und weltlichen

---

*50) Weitere Vorſchriften, wie ſich bei den hier angeordneten Verſuchen zu Rettung der Verunglückten zu benehmen ſey, finden ſich in den Zuſätzen zur Phyſikatsordnung Lit. L, wo die öffentlich bekannt gemachten Rettungstafeln abgedruckt ſind, und Nachricht über die Rettungsapparate oder Nothkiſtchen gegeben iſt. Auch dem übrigen Sanitätsperſonal iſt die möglichſt ſchleunige Beihülfe zur Rettung der Verunglückten zur dringenden Pflicht gemacht, wie aus den Licenzſcheinen und Inſtructionen zu erſehen iſt.

Ortsvorgeſetzten unverzüglich angezeigt werden muß, und er zeitig genug ſelbſt, oder durch den Bezirksheberarzt oder Wundarzt zur Hülfe kommen könnte, ſo ſoll er ſorgen, daß die Frucht, auf den Fall ſie noch lebt, gerettet werden möge, dabei aber auch wohl Acht tragen laſſen, daß nicht etwa eine bloß ſcheintodte Mutter durch die Operation ſelbſt erſt zum Tode befördert werde, welches auch bei etwa nöthigen Legal-Sectionen ſolcher Perſonen ein vorzügliches Augenmerk ſeyn, mithin die Oeffnung nie ohne vorausgegangene Proben des eingetretenen Todes der Mutter und immer ſo vorgenommen werden muß, daß das etwa noch lebende Kind vor allen Dingen erſt zu retten verſucht werde *51).

§. 42.

Anzeige der Rettungsverſuche. Rettungsapparate.

In ſeinem Haupt-Jahresberichte muß er die vorgekommenen Fälle von beiden Gattungen der Unglücksfälle, das Weſentliche deſſen, was geſchehen iſt, und den Erfolg mit berühren; zugleich muß er auch, wenn in ſeinem Bezirk Vorrathskiſtchen mit Rettungsmittel aufgeſtellt ſind (deren Wir hie und da, wo es nöthig geſchienen hat, haben aufſtellen laſſen, und ſie nach Erforderniß zu unterhalten und zu vermehren gedenken), die jährlich einmal, ohne Koſten, bei Gelegenheit vorzunehmender Beſichtigung derſelben, unter Vermeldung ihres Zuſtandes und der etwa nöthig gewordenen Ergänzungs-Verfügungen, welche mit dem Jurisdictionsamt gemeinſchaftlich zu geben ſind *52), mit als geſchehen anzeigen.

---

*51) Alle Verordnungen, welche dieſen Gegenſtand betreffen, ſind in den Nachträgen zu der Inſtruction für Hebärzte und Oberhebärzte (Abtheilung V, Nro. IV) enthalten.

*52) Da den Phyſikaten nach der Organiſation keine Verfügungsgewalt über die Fonds zuſteht, aus welchen dieſe Koſten beſtritten werden, ſo findet eine gemeinſchaftliche Ergänzungs-Verfügung nicht mehr Statt.

§. 43.

Verhütung der Unglücksfälle.

Wo übrigens Unglücksfälle entweder durch gewiſſe Mängel in der Polizeiverwaltung, z. B. unterbleibende gehörige Verwahrung der Steege ꝛc., oder durch gewiſſe gemeinübliche Vorurtheile oder Unkenntniſſe veranlaßt würden, da muß er zu dem Provinz-Collegio die Anzeige *53) mit ſeinen Vorſchlägen, wie dieſem Mangel abzuhelfen, oder vorzubeugen ſey, einberichten, das dann deßfalls das Nöthige veranſtalten, oder bei entſtehenden Zweifeln über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der vorgeſchlagenen Abhülfe darüber mit der Sanitäts-Commiſſion ſich ins Einvernehmen ſetzen wird *54). Von

---

*53) Vorerſt muß die Erinnerung bei dem betreffenden Amte geſchehen, und erſt wenn dieſe ohne Erfolg bliebe, wird die Anzeige bei dem Kreisdirectorio zu machen ſeyn. Denn es darf keine Inſtanz überſprungen werden. Org. v. 1809, §. 14.

*54) Der Zuſätze zu dieſem Paragraphen, sub Lit. M, ſind ziemlich viele, aus einem doppelten Grund. Die vielfältigen einzelnen Belehrungen und Warnungen, welche ergangen ſind (und die zwar nicht zur Belehrung des Phyſikus, wohl aber dazu für ihn zu wiſſen nöthig und nützlich ſind, daß er kenne, was in dieſem Zweig ſeines Dienſtkreiſes geſchehen iſt), konnten zu großem Theil nicht unberührt bleiben, und ſodann hat ſich der Herausgeber gezwungen geſehen, an dieſe Stelle alle jene Verordnungen anzureihen, welche aus allgemeinen mediciniſch-polizeilichen Gründen ergangen ſind, und ſich nicht an einen andern Paragraphen dieſer Inſtruction haben anhängen laſſen. Denn es iſt nirgends in der Inſtruction von allgemeinen Pflichten des Sanitätsbeamten zu Handhabung der Sanitäts-Polizei die Rede (die nun auch eigentlich von demſelben nur durch Vorſchläge und Anträge gefördert werden kann, weßhalb davon nur bei den Haupt-Jahresberichten geredet iſt); durch eine natürliche Ideen-Aſſociation ſah ſich der Herausgeber aber veranlaßt, alle Verordnungen, welche zu dem Zweck ergangen ſind, um Gefahren und nachtheilige Wirkungen auf das Leben und die Geſundheit der Einwohner abzuwenden, deren Beſchaffenheit und Gefahr vorzüglich aus Gründen der Arzneiwiſſenſchaft erkannt werden

ſolchen Anzeigen und Vorſchlägen auch ihren Erfolgen iſt nachmals im Haupt-Jahresbericht kurze Meldung zu thun, beſonders auch

§. 44.

Handhabung der Todtenſchau-Ordnung.

ſoll er ſich bei jeder Gelegenheit, vorzüglich aber bei ſeinen Bezirksumritten durch genaue Nachforſchung bei den Geiſtlichen und Sanitätsdienern, auch den Todtengräbern, ſelbſt zu überzeugen ſuchen, ob Unſerer Todtenſchau-Ordnung gehörig nachgelebt werde, ſofort durch Erinnerung an den wichtigen Zweck derſelben, nämlich die Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens, und durch Belehrung über die leichteſte und zweckmäßigſte Anwendung der darüber gegebenen Vorſchriften, zur ſicheren Erreichung dieſer wohlthätigen Staatsabſicht, treulich mitwirken, und die dagegen unterlaufende Fehler durch Ermahnungen, Verweiſe, oder, nach Befinden, durch Anzeigen bei dem Hofraths-Collegio der Provinz, abzuſtellen ſich bemühen *55).

---

können, hierher zu reihen. Denn dergleichen Unglücksfälle entſtehen immer aus Vernachläßigung der Vorſichtsregeln, welche die Geſundheitswiſſenſchaften vorſchreiben, ſey es aus Nachläßigkeit oder Unkenntniß. Weiter als dieſes Beſtimmungszeichen führt, glaubte der Herausgeber nicht gehen zu dürfen, ſonſt wäre ihm die ganze perſönliche Sicherheitspolizei in den Plan gefallen, was er nicht wünſchen konnte. Es bleibt aber ſtets nähere Pflicht der Sanitätsbeamten, die Behörde auf ſolche Mängel aufmerkſam zu machen, aus welchen, obgleich ihre Schädlichkeit nicht aus Regeln der Arzneikunde hauptſächlich erkannt werden, Nachtheil für Leben und Geſundheit zu fürchten ſteht, wie dieß im Anfang obigen §. 43 beſtimmt angegeben iſt.

*55) Alle Verordnungen, welche die Verhütung des Begrabens noch lebender Menſchen und die angemeſſene Behandlung der Toden in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht betreffen, ſind in der Abtheilung VII zuſammengeſtellt, auf welche man ſich bezieht.

§. 45.

Verhalten des Staatsarztes beim Ausbruch epidemiſcher oder endemiſcher Krankheiten.

Sobald der Bezirksarzt Nachricht oder Muthmaßung bekommt, daß an einem oder mehreren Orten ſeines Bezirks eine Epidemie oder Endemie einreiße, ſoll er ſich unaufgefordert an ſolchen Ort begeben, Art und Natur der Krankheit unterſuchen, den Kranken die nöthigen Genesmittel, auch dieſen und den Geſunden das erforderliche diätetiſche Verhalten vorſchreiben; den Pfarrern, Ortsvorgeſetzten, auch Schullehrern, letzteres mündlich, oder wenn die Krankheit viele Orte ergriffen hätte, durch ein dem Amt vorzulegendes, von dieſem zu expedirendes Ausſchreiben kund machen, damit von dieſen Jeder in ſeiner Sphäre dazu mitwirke, allem Gebrauch von Pfuſchern ernſtlich ſteuere, und ſich durch die im Orte befindlichen Sanitätsdiener, oder wo deren keine ſind, durch die Ortsvorgeſetzte, öftere Berichte über die Wirkungen ſeiner Verordnungen erſtatten laſſen, auch ſelbſt fleißig nachſehen *[56]).

Annebſt

§. 46.

Fortſetzung. Zu erſtattende Berichte an die vorgeſetzten Stellen.

ſoll er gleich nach ſolcher erſten Unterſuchung der herrſchenden Krankheit eine vollſtändige Beſchreibung derſelben, ihrer Indicationen, Verwickelungen und etwaiger lokalen Entſtehungs- oder Verſchlimmerungsurſachen, mit der Anzeige der dagegen verordneten Heilmittel und Vorbeugungsmittel,

---

*56) Es ſind mehrere einzelne Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen, beſonders von großh. Sanitäts-Commiſſion, ergangen, die von großem wiſſenſchaftlichen Intereſſe ſind, diejenigen derſelben, welche nicht lediglich als populaire Belehrung angeſehen werden können, hat man unter dem Buchſtaben N zuſammengeſtellt, und ſie als Ergänzungen zu §. 45, §. 46 und §. 47 dieſer Phyſikatsordnung betrachtet.

zum Hofraths-Collegio ſeiner Provinz *57) berichten, demſelben auch von acht Tagen zu acht Tagen über Wachsthum oder Abnahme der Krankheit Nachricht geben, und denen von dorther einlangenden Verordnungen, ſo wie in polizeilichen Hinſicht durchaus, alſo in ärztlicher Hinſicht (wo dieſe Verordnungen allemal nur die Abſicht eines Proviſorii haben) ſo lange nachgehen, als nicht deßfalls von der Sanitäts-Commiſſion nöthig gefunden wird, veränderte Vorſchriften zu geben, als welcher Stelle jener erſte Bericht, nebſt der Nachricht von dem Hofraths-Beſcheide, aus dieſem Dikaſterio, gemäß Unſeres Reſcripts vom 3. Oktober 1803, jedesmal zugeſendet wird, um in ärztlicher Hinſicht das Weitere zu veranlaſſen *58).

§. 47.

Fortſetzung. Verhalten beim Aufhören einer Epidemie. Koſten.

Am Ende einer herrſchenden, allgemeinen, anſteckenden Krankheit hat der Bezirksarzt die Auslagen, welche durch

---

*57) Jetzt an das Kreisdirectorium, zu gleicher Zeit aber auch an die Sanitäts-Commiſſion. S. Verordn. vom 2. September 1809, Nro. 95. Ueberhaupt beſteht der nun ſehr vereinfachte Geſchäftsgang in Folgendem: Wenn beim Ausbruch der Krankheiten ſchleunige Maaßregeln zu ergreifen ſind, ſo kehren ſolche das Amt, in Einverſtändniſſe mit den Phyſikaten, vor. Verordn. vom 17. Jänner 1822 (I. 23). Amt und Phyſikat erſtatten an das Kreisdirectorium Bericht. Org. von 1809. Beil. C. §. 23 (I. 10). Das Phyſikat erſtattet noch beſonderen Bericht an die Sanitäts-Commiſſion. Von dieſer haben ſie, rückſichtlich der ärztlichen Behandlung, Weiſungen zu erwarten. Von dem Kreisdirectorium gehen die weiters nöthigen polizeilichen Anordnungen aus, bis zu deren Einlangung bleibt es bei den proviſoriſch vom Amt angeordneten Vorkehrungen.

*58) Siehe die vorhergehende Bemerkung. Die Kreiſe müſſen an die Sanitäts-Commiſſion in ſolchen Fällen nicht berichten, wohl aber an das großh. Miniſterium, allein darneben kann eine vorbereitende Communication zwiſchen der Sanitäts-Commiſſion und den Kreisdirectorien von einer dieſer Stellen eingeleitet werden.

ſeine Beſuche und Reiſen veranlaßt worden, zwar zu fordern, aber weil ſie hier den Geſunden wie den Kranken zum Vortheil gereichen, müſſen ſie der Regel nach nicht von den einzelnen Kranken (als welche bei Epidemien, ſo weit ſie vermöglich ſind, jene Bemühungen, welche er mit Rezepten und ärztlichen Verordnungen hat, taxordnungsmäßig zu belohnen ſchuldig ſind), ſondern aus dem gemeinen Orts- und Amtsbeutel erhoben werden, und ſind deßwegen dem Amt verzeichnet, zur Einbeförderung an das Provinz-Collegium, welches die Zahlung anzuweiſen hat, zu übergeben *[59]).

§. 48.

Verhalten des Bezirksarztes bei Blattern-Epidemien. Schutzblattern-Impfung.

Bei Blattern-Epidemien ſoll der Arzt, auſſer den allgemeinen Pflichten, beſonders auch die Vergleichung derjenigen, die befallen werden, mit den Impfnachrichten, die er vor ſich hat, oder einziehen kann, nicht vergeſſen, um ſich zu vergewiſſern, wie weit ſolche, denen die natürlichen oder Schutzblattern vorher eingeimpft worden, nicht wieder damit befallen werden, und daß er, wo etwas dergleichen gefunden werden wollte, die Sache ſo weit er kann, und es zur richtigen Beurtheilung nöthig iſt, auf den Grund ſehe. Vorzüglich aber ſoll er ſich die Beförderung der Schutzblattern-Impfung und die Aufſicht über den Gang derſelben in ſeinem Bezirk, die Verhinderung der Einimpfung durch unberechtigte, den Gebrauch hinlänglich bewährten Impfſtoffs, die Sicherung der Kenntniß der Geimpften, und die Beobachtung, nicht bloß der Zufälle während des Verlaufs der eingeimpften Krankheit, ſondern, ſo viel er

*59) Manche hier einſchlagende Verordnung iſt unter den über die Schutzblattern ergangenen Anordnungen enthalten. Aus dem Nachtrage gehört ferner hierher Nro. 102 (in dieſer Abtheilung 104). Auch ſind die zu §. 51 ff. gehörigen, Lit. P geſammelten Ergänzungs-Verordnungen nachzuſehen.

kann, auch ihm in der Folge in Vergleichung gegen nicht geimpfte Kinder ſich zeigende Geſundheitverhältniſſe beobachten, und jährlich zu Ende Novembers darüber an die General-Sanitäts-Commiſſion ſeinen ausführlichen Bericht, wozu ihm alle in ſeinem Bezirk impfende, unter ſeiner Leitung ſtehenden Perſonen die Angaben unweigerlich und zu rechter Zeit einliefern ſollen, erſtatten *60).

§. 49.

Verhalten des Bezirksarztes bei Viehſeuchen.

Bei Viehſeuchen findet in ſeiner Art auch alles dasjenige ſeine Anwendung, was im §. 45, 46 und 47 oben angeordnet iſt. Nur iſt weiter noch Folgendes zu beobachten: a) Bei einer nur etwas bedenklichen Seuche ſoll ein daran vollkommen erkranktes Vieh geſchlagen, und über deſſen Befund ein kunſtmäßiger Schaubericht verfaßt werden. Sodann b) iſt ſogleich im erſten Bericht mit anzutragen, wie weit nach Beſchaffenheit dieſer Krankheit der Gebrauch der Häute erlaubt werden kann; wobei, wenn der Bezirksarzt ihn zu geſtatten unbedenklich fände, er es in der Maaße vorläufig erlauben kann, daß die Haut nicht an der Luft getrocknet, ſondern unverzüglich in die Gerbergrube gebracht, oder bis dahin in eine Kalkgrube gelegt werde. Ferner c) iſt auch gleich im erſten Berichte mit zu überlegen und vorzuſchlagen, in welchem engeren oder weiteren Umfang die Sperre anzulegen, und die Ausſtellung der Geſundheitsſcheine einzuſtellen, auch

*60) Alle Verordnungen, welche von einigem Intereſſe für dieſe Abtheilung der Sanitätspolizei, ſo wie überhaupt eine Sammlung authentiſcher Nachrichten über die Erfolge der Schutzblattern-Impfung, finden ſich unter den Nachträgen zu dieſem Abſchnitt unter dem Buchſtaben O in chronologiſcher Ordnung zuſammengeſtellt. Den Beſchluß macht eine Hauptüberſicht aus den Impftabellen mit den dazu gehörigen erläuternden Verkündigungen der Behörde.

etwa die in der Gegend befindlichen Viehmärkte zu ſuspendiren, und was deßfalls vorſorglich bis zu Einlangung des höheren Beſcheids vorzukehren ſey. Endlich d) iſt im letzten Bericht über die zu Ende gegangene Seuche da, wo eine Sperre angelegt war, wiederum vorzuſchlagen, wann, und nach welchen vorläufigen Sicherheitsanſtalten, die Sperre wieder aufzuheben ſey *[61]).

§. 50.

Wirkſamkeit des Bezirksarztes da, wo ein wiſſenſchaftlicher Thierarzt aufgeſtellt iſt.

Wo für einen Sanitätsbezirk ein wiſſenſchaftlich gebildeter Thierarzt aufgeſtellt wäre, da ſchlägt zwar die Beſorgung des Vorigen zunächſt in deſſen Amtsobliegenheit ein, doch darf ſich auch der Bezirksarzt der oberen Aufſicht und Leitung, je bei Behinderung des erſteren, der wirklichen Einſchreitung nicht entziehen, muß wenigſtens den erſten und letzten Bericht mit unterſchreiben und die Kurart mit berathen. Wäre er bei der Heilart verſchiedener Meinung mit dem Thierarzte, ſo ſoll er dieſe nicht vor den Leuten äuſſern, weniger noch in deren Gegenwart mit jenem darüber ſtreiten, ſondern jeder Theil hat ſeine Meinung und Gründe ſchleunigſt zur Sanitäts-Commiſſion zu berichten und deren Beſcheid zu erwarten, wo inzwiſchen der wiſſenſchaftlich gebildete Thierarzt ſeiner Meinung auf ſeine Verantwortung hin folgen mag, der nur praktiſch bei andern gelehrten Thierärzten im Lande gebildete aber, bis zu einlangender Sanitäts-Commiſſions-Entſcheidung, den Phyſikatsvorſchriften nachgeben muß, ſo wie, was die Präſervativ-Anſtalten betrifft, bei Verſchiedenheit der Meinung durchaus einſtweilen die ſtrengere befolgt werden ſoll *[62]).

---

*61) Alle Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen, welche auf die Veterinair-Polizei Bezug haben, ſtehen in einer beſonderen Abtheilung Nro. VIII, auf welche man ſich des Weiteren halber bezieht.

*62) Siehe die Anmerkung zum vorigen §. 49.

§. 51.

Pflichten des Bezirksarztes in Bezug auf die Kranken in ſeinem Bezirke. Insbeſondere gegen Arme.

Daß der Bezirksarzt zu allen Kranken ſeines Bezirks, die ihn berufen, kommen, und ſie, gemäß der Bedingungen ſeiner ärztlichen Licenz, bedienen muß, verſteht ſich von ſelbſt, und verändert ſich hierbei nur dieſes, daß wenn er als ausübender Arzt nur an ſeinem Wohnort den Armen, die ihn berufen, unentgeldlich zu dienen ſchuldig war, nunmehro dieſes, gemäß Unſerer Verordnung vom 27. Jänner 1805 *63), auf alle ärztliche Verrichtungen bei armen Kranken ſeines Bezirks, deßgleichen auch auf jene eines angrenzenden inländiſchen Bezirks ſich ausdehne, welche näher zu ihm als zu dem Staatsarzt ihres Bezirks haben und ihm ihr Vertrauen widmen *64).

§. 52.

Fortſetzung. Beſtimmung feſter Stunden, wo ihn die Leute ſeines Bezirks in ſeiner Wohnung treffen.

Damit alle Kranke vom Lande, welche für ſich ſelbſt oder für die Ihrigen ſich ſeines Raths bedienen wollen, ohne unnöthige Zeitverſplitterung und vergebenes Hin- und Her-

---

*63) Dieſe Verordnung ſteht in der I. Abtheilung Nro. 3, hier ſchlägt deren §. 4 und 5 ein. Auch in den Inſtructionen der übrigen Sanitätsbeamten iſt an den entſprechenden Stellen gleiche Verfügung enthalten. In welchen Fällen der Sanitätsbeamte Transportkoſten (Pferdemiethe) und Pferdefourage zuſammen, oder letztere allein, anſprechen kann, iſt ebenfalls in der allegirten Verordnung §. 7 beſtimmt. Die Diäten der Sanitätsbeamten ſind in der Verordn. Nro. 176 neu beſtimmt.

*64) Die einzelnen Verordnungen, welche nachträglich ergangen ſind, und den Inhalt dieſes und der beiden folgenden Paragraphen (alſo 51, 52 und 53) betreffen, ſind in den Nachträgen Lit. P zuſammen geſtellt. Aus Lit. O iſt die Verordnung Nro. 151 zu beachten.

laufen dazu gelangen mögen, ſo ſoll er eine feſte Tageszeit, nach ſeiner Bequemlichkeit einerſeits, und nach der Bequemlichkeit der Bezirksorte anderſeits (welche letztere ſich durch die Entfernung von dem Phyſikatsorte, mithin durch die Möglichkeit, in ſchicklicher Tageszeit hin und her zu gehen, hauptſächlich beſtimmt), auswählen, und ſolche durch Ausſchreiben in ſeinem Dienſtbezirk bekannt machen, wo die Kranken und die Geſunden ſeines Bezirks ihn (wenn nicht im einzelnen Fall unverſchiebliche Geſchäfte ihn abgerufen haben) antreffen und ſich mit ihm beſprechen können, womit er jedoch in keine Wege die Erlaubniß erhält, jene, welche zu einer anderen Stunde kommen und ihn zu Hauſe finden, ab und auf eine andere Stunde zurück zu weiſen, oder ſich vor ihnen verläugnen zu laſſen.

§. 53.

Fortſetzung. Gelegenheitliches Erkundigen nach den Kranken in den Phyſikatsorten.

So oft er aus Gelegenheit ſolcher Berufungen oder ſeinen jährlichen Umritten oder aus einem anderen Anlaß in ein Bezirksort kommt, ſoll er bei den Pfarrern, Vorſtehern, Wundärzten und Wundarzneigehülfen oder Apothekern nach den Kranken ſich erkundigen, die ſonſt noch im Orte ſeyn mögen, und ſie unentgeldlich beſuchen, nicht zwar um, auſſer in Epidemiefällen, ihnen ſeine Hülfe unbegehrt aufzudringen, wohl aber um zu vernehmen, ob ſie ſeiner nicht bedürfen, um ihnen mit Belehrung, Rath und Warnung gegen Pfuſcher an Hand zu gehen, ſofort durch liebreiches Zuvorkommen das Vertrauen ſich immer allgemeiner zu erwerben.

§. 54.

Aufſicht auf die Gefängniſſe und Gefangenen.

Von den Gefängniſſen in ſeinem Bezirk iſt er der Arzt und Geſundheitsbeamte, er muß deßhalb in Zuſammenwirkung mit

dem Juſtizamte ſorgen, daß von ihrer Anlage alles, was für den Zweck nicht nothwendig, aber der Geſundheit nachtheilig iſt, weggeſchafft, ſolche reinlich gehalten und gelüftet, und die Gefangenkoſt unverdorben und unſchädlich zubereitet werde. Weßwegen er ſie von Zeit zu Zeit, doch nach Einvernehmung mit dem Juſtizamte, über Zeit und Stunde viſitiren kann und ſoll *65).

§. 55.

Aufſicht auf Geſundbrunnen, Heilbäder, Spitäler ꝛc. in dem Phyſikatsbezirke.

Befänden ſich in ſeinem Bezirke Geſundbrunnen, Heilbäder, Spitäler, Irrenhäuſer, Gebärhäuſer, Erziehungshäuſer u. dgl., welche keinen von einer höheren Stelle verordneten Staatsarzt zu ihrer Leitung hätten, als welcher ſonſt auch dabei alle Pflichten eines Bezirksarztes auf ſich haben würde, ſo iſt er, wenn dieſe Anſtalt oder ihre Theilnehmer für ſich ſelbſt einen anderen mit Licenz verſehenen Arzt wählen, zwar dieſes zu verwehren nicht befugt, auſſer dieſem Fall aber iſt er Amtshalber der Hausarzt, und in beiden Fällen der Sanitätsbeamte dieſer Anſtalten, in welcher Eigenſchaft er ſie von Zeit zu Zeit zu viſitiren, die Mängel den Vorſtehern oder dem Hausarzte zur Abhülfe anzeigen, nichts fruchtenden Falles ſie an das Provinz-Collegium berichten, und der Sanitäts-Commiſſion im Jahresberichte über ihre Verhältniſſe in Geſundheitsbeziehung Rechenſchaft geben muß.

---

*65) Alle Verordnungen und Inſtructionen, welche dem Phyſikus über dieſen Gegenſtand Licht und Unterricht geben können, ſind in den Nachträgen Lit. L enthalten. Die Inſtruction des Miniſterii des Innern vom 30. Oktober 1822 über den Bau und die Einrichtung der Gefängniſſe dürfte den Bezirks-Geſundheits-Beamten wohl intereſſiren, obgleich es dabei hauptſächlich auf Sicherheit im Bau der Gefängniſſe abgeſehen iſt.

§. 56.

Aufſicht auf die Erziehung die Waiſenkinder.

Da nach den Erfahrungen der neueren Zeit beſſer gefunden worden iſt, die Erziehung der Waiſenkinder nicht in eigenen Anſtalten zu bewirken, ſondern ſie hin und her auf dem Lande zu verſtellen, wo ſie von ihren Pflegeltern bei freierer Luft und unter Umſtänden, die ihrer künftigen Lebenslage angemeſſener ſind, erzogen werden können, dabei aber alles darauf ankommt, zu wachen, daß ſie nicht aus Vortheiligkeit in ihrer ſittlichen oder phyſiſchen Bildung vernachläßiget und verkrüppelt werden; ſo iſt es wichtig, daß, ſo wie die geiſtlichen Bezirksvorſteher der ſittlichen, der Bezirksarzt der phyſiſchen Erziehung ſolcher Waiſen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit widme, ſo weit er dazu durch ſeine Berufslage in den Stand kommt. Wenn ihm daher Waiſenvorſteher eine Liſte der in ſeinem Bezirke zur Erziehung hingegebener Waiſen zuſtellen, ſo kommt er dadurch in die Verpflichtung, bei ſeinen jeweiligen Umritten oder ſonſtigen Anweſenheiten in den Phyſikatsortſchaften, nach dieſen zu ſehen, wie ſie in ihrer Geſundheitspflege gehalten werden, wahrzunehmen, und den etwaigen Fehlern durch Belehrung, Erinnerung der Vorgeſetzten, und nöthigen Falls durch Berichtsabgabe an das Provinz-Collegium, entgegen zu arbeiten, auch jährlich, wenn es verlangt wird, dem Pflegſchafts-Collegio dieſer Waiſen die Anzeige ſeiner deßfalls gemachten Beobachtungen zu machen.

§. 57.

Die jährlichen Umritte im Phyſikatsbezirke.

Die Umritte, deren Wir ſchon mehreremals erwähnt haben, beſtehen in einer förmlichen Bereiſung ſeines Sanitätsbezirks, die jeder Bezirksarzt, erſtmals im erſten Semeſter ſeiner Anſtellung für ſolchen Bezirk, und nachmals jährlich wenigſtens einmal, wenn er es nicht zweimal vermöchte, zu der bequemſten

und ſchicklichſten Zeit, vornehmen ſoll, um die ihm anvertraute Gegend nach allen Berührungspunkten, welche ſie zu ſeiner amtspflichtigen Erkundigung und Beſorgung darbietet, durch eigenen Augenſchein kennen zu lernen und zu beobachten, auch ſich mit den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtehern in Bekanntſchaft zu ſetzen, dadurch aber dieſe geneigter und fähiger zu machen, ihm mit den dienlichen Nachrichten und hinwiederum dem Landmanne mit dem nöthigen diätetiſchen Unterrichte und zweckmäßgen Ermahnungen an die Hand zu gehen, ſie von Pfuſchern ab- und an ſich zu gewöhnen, bei den einzelnen Ortsbeſuchen (die er bei jedem Anlaß, der ſie nöthig macht, deßwegen nie unterlaſſen ſoll) deſto leichter ſeine Geſchäfte mittelſt jener Bekanntſchaft vollenden zu können, auch ſich die erforderlichen mediciniſch-ſtatiſtiſchen Notizen zu ſammlen *66).

Wir verlangen nämlich

§. 58.

Topographiſch-phyſikaliſche Bezirksbeſchreibung.

daß von nun an binnen zehn Jahren jeder Bezirksarzt eine vollſtändige Beſchreibung ſeiner Bezirksorte in mediciniſch-ſtatiſtiſcher Hinſicht einſende, welche auf die, dieſer Ordnung angehängte Geſichtspunkte der phyſiſchen Topographie abgewogen ſey; wobei es aber die Meinung nicht hat, dieſen Zeitraum dazu zu bewilligen, damit jeder darin zu der ihm am bequemſten Zeit an das Werk ſchreiten könne, womit unter dem Verſchieben auf ſchicklichere Zeiten endlich nichts geſchehen würde; ſondern dazu, damit jeder ſeinen Bezirk in zehn Theile eintheile, wovon er jährlich einen zu genauerer Unterſuchung ziehe, und die Notizen darüber vollſtändig

*66) Zwei nachträgliche Verordnungen zu dieſer Verfügung ſtehen in den Nachträgen unter Lit. R.

ſammle, und, wenn er je einmal in einem Jahr verhindert würde, deſto gewiſſer in dem folgenden den Rückſtand mit dem laufenden nachhole, und dadurch pflichtmäßig bewirke, daß man in einem Jahrzehend eine vollſtändige mediciniſche Topographie zuſammen bekomme, weßfalls bei Unſeren künftigen Erkundigungen über die Verdienſte der Bezirksärzte Wir vorzüglich mit auf die richtige und zweckmäßige Verfaſſung dieſer Beſchreibungen Rückſicht nehmen werden.

Das vom Phyſikat ausgeſetzte Conzept bleibt in der Phyſikats-Regiſtratur, eine Abſchrift davon muß der in ſeinem Bezirk ſeine Licenz benützende ausübende Arzt, und wo deren keiner iſt, der Bezirkswundarzt machen, welche zur General-Sanitäts-Commiſſion einzuſenden iſt, die nachmals dem Provinz-Collegio zum nützlichen Staatsgebrauche davon Mittheilung macht.

Dieſe Einſendung ſoll

§. 59.

Fortſetzung. Topographiſche Beſchreibung ſeines Phyſikats-Bezirks.

jedesmal mit einem beſonderen Poſtſcript zum Haupt-Jahresbericht geſchehen. In dieſem Nachbericht muß zugleich über die Veränderungen Rechenſchaft gegeben werden, welche ſich im Lauf des Jahres in jenen Orten zugetragen haben, über welche früher ſchon die ſtatiſtiſchen Beſchreibungen eingeſendet worden ſind, damit ſie dadurch als Nachtrag jenen Topographien in der Regiſtratur beigelegt werden können.

Wo aber in einem Jahr einſt weder Beſchreibungen einzuſenden, noch Veränderungen nachzuberichten ſind, da iſt im Jahresberichte ſelbſt, am geeigneten Orte, nur dieſes Nichtdaſeyn ſolcher Merkwürdigkeiten anzuzeigen *67).

*67) Eine einzige Verordnung, den Aufruf an die Bezirksärzte, dieſe für die Oberleitung der Sanitäts-Polizei wichtige Berichte ſorgfältig zu verfaſſen und einzuſenden, vom 8. Auguſt 1815, war Nro. 185 nachzutragen.

Wenn aber

§. 60.

Baldige Anzeige einflußreicher Naturerſcheinungen. Schluß-Sanction.

eine oder die andere ſolcher Naturerſcheinungen von der Art wäre, daß ſie einen nachtheiligen Einfluß auf Leben oder Geſundheit der Menſchen beſorgen ließe, z. B. Ueberſchwemmungen, welche Wohnungen der Menſchen und der Hausthiere unter Waſſer ſetzen, Erdbrände, Erdfälle an bewohnten oder gangbaren Orten, Qualm, der aus Höhlen aufzuſteigen beginnt, ungewöhnliches Erſcheinen giftiger Pflanzen unter den Culturgewächſen u. ſ. w., ſo ſoll er gleich zuverläßige Erkundigungen einziehen, ſofort mit dem Jurisdictions-Beamten zur Berathung zuſammentreten, für zweckmäßige Anordnungen mitſorgen helfen, auch mitwirken, daß über alles ein genauer Erfundsbericht mit Anzeige der getroffenen Vorkehr an die Regierungs-Behörde der Provinz ſogleich erſtattet werde, welcher Bericht ihn jedoch der Pflicht nicht enthebt, nachmals mit dem Jahresbericht das Weſentliche des Vorfalls, der Anſtalten und des Erfolgs, der Sanitäts-Commiſſion ebenfalls anzuzeigen *68).

Nach dieſer Unſerer Inſtruction haben ſich ſämmtliche Unſere Dienſtbehörden, welche es berühren mag, vorzüglich aber ſämmtliche angeſtellte Bezirksärzte, zu achten.

Gegeben in Unſerer Stadt Carlsruhe unter dem großen Siegel Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion vom 21. Juni 1806 *69).

---

*68) Unter den Zuſätzen Nro. 186 iſt eine hier einſchlagende Aufforderung an alle Phyſikate und Naturforſcher ꝛc., vom 7. Auguſt 1804, zu vergleichen.

*69) Den Phyſikaten iſt auch, nach dem neuen Conſcriptions-Geſetz, großer Einfluß auf die Beurtheilung der Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Kriegsdienſt anvertraut. Der Herausgeber hat deßhalb geglaubt, alle auf dieſen Gegenſtand Bezug habende Verordnungen sub Lit. U zuſammenſtellen und liefern zu müſſen.

III. Anhang zur Phyſikats-Ordnung.

A. Geſichtspunkte der phyſikaliſchen Bezirks-Beſchreibung (Topographie).

I.

Wie die Lage jedes Phyſikatsorts beſchaffen ſey, ob es hoch oder nieder liege, welchen Winden es vorzüglich ausgeſetzt, welche Temperatur, Luft und Waſſer es habe, ob es im Freien liege, oder mit Bergen und Waldungen, Seen, Teichen, Weihern, ſtehenden Waſſern und Moräſten umgeben ſey. Ob zu gewiſſen Jahreszeiten ſich ſtarke übelriechende Nebel oder ſtarke Hagelwetter gleichſam regelmäßig daſelbſt einfinden, ob irgendwo in der Gegend Blitze häufig einſchlagen, ob Flüſſe, Bäche durch denſelben oder an demſelben vorbeilaufen, wie ſolche in Betracht der höchſten, mittlern und geringſten Waſſerhöhe, in Betracht ihrer chemiſch-phyſiſchen Beſtandtheile, Miſchung, Klarheit und Temperatur beſchaffen, ob ſie in gewiſſen Gegenden Erde oder andere Beſtandtheile abſetzen, ob ſie ſchnell oder langſam fließen, ob ſie unter die ſogenannten weichen oder harten Waſſer gehören, ob ſie öftere Ueberſchwemmungen und Schaden anrichten, ob und welche Gewerke daran angebracht, ob die Hausthiere es gern ſaufen, wie es ihnen bekomme, ob die Wieſen damit gewäſſert werden, ob es auch als Trink- und Kochwaſſer für die Menſchen gebraucht werde. Was für Producte an Säugethieren, Vögeln, Fiſchen, Krebſen und andern Inſecten und Gewürmen in und auf demſelben angetroffen werden, u. ſ. w.

II.

Ob jeder Ort das ganze Jahr über hinreichend genug reines geſundes Quellwaſſer oder Brunnenwaſſer habe, ob Röhr- oder Ziehbrunnen, und wie viele derſelben vorhanden,

ob die Quellen aus Felſen oder Erde entſpringen, die Natur der Erden und Felſen, ob die Brunnen gehörig eingefaßt, unterhalten und gereinigt werden, wie bei den Röhrbrunnen die Waſſerleitung beſchaffen, wie unterhalten, ob nicht zu gewiſſen Zeiten fremdes oder unreines Waſſer dazu komme, wie das Waſſer beſchaffen ſey, deſſen Temperatur und Beſtandtheile, ob es keinen Bodenſatz mache, oder irgendwo Erde oder Eiſen, oder ſonſt fremdartige Subſtanzen abſetze, ob die Brunnen nicht durch Waſche, von Federvieh, durch Schlachten oder durch die Nachbarſchaft übel angebrachter Dunggruben, Lohgruben ꝛc. verunreiniget werden, ob die Brunnenſtuben wohl verſchloſſen.

III.

Ob Mineral-Geſundbrunnen oder Bäder daſelbſt vorhanden, ob ſie nach den Grundſätzen der neueren Waſſerunterſuchungen geprüft, ob das Waſſer in der Nachbarſchaft getrunken oder verſendet werde, in welchen Gefäßen man es verſende, ob beim Füllen und Verſiegeln die nöthige Vorſicht gebraucht werde, wo es entſpringe, und in welcher Menge, ob nur eine oder mehrere verſchiedenartige Quellen daſelbſt, ob die Trinkanſtalten und Badeeinrichtungen dem Waſſer, der Lage und dem Kranken entſprechen, wie die natürliche Lage und die Gegend beſchaffen, ob ſie in Abnahme oder Aufnahme ſind, von welchen Perſonen ſie vorzüglich beſucht werden, von Innländern oder Ausländern, benachbarten oder entfernten, ob man neben der inneren Badeeinrichtung gute Unterkunft und Bewirthung findet, wie die Wege dahin beſchaffen, in welchen Arten von Krankheiten daſſelbe vorzüglich gut befunden werde, wie die Berge und Thäler um daſſelbe beſchaffen, was für Mineralien, Pflanzen und Thiere daſelbſt angetroffen werden, ob in der Gegend Steinkohlen, Torf, Gypslager, vulkaniſche Producte, Salzquellen gefunden werden, und ob man von letzteren durch beſondere Salz-

pflanzen, die daſelbſt wachſen, Spuren habe; welche Bäche, Flüſſe und ſüſſe Waſſerquellen daſelbſt entſpringen. Dabei iſt noch auf alles zu ſehen, was unter Nro. II angezeigt worden.

IV.

Ob vorzüglich brauchbare Erdarten, als: Porzellan-Erde, Töpferthon zu Fayence, Steingut, Krügen, Tabakspfeifen, Schmelztiegeln, gemeiner Töpferwaare, gebrannten Steinen, Ziegeln; ferner Bolarerde, Walkererde, Farbenerden, Alaunerde, Umererde, Trippel, Mergel, Traß, Pozzolana, u. d. gl. vorkomme, und ob ſie in Menge zu haben und benutzt werde; ferner ob Steinbrüche daſelbſt vorhanden, als: Kalkſteine, Marmor mit und ohne Verſteinerungen, Kalkſpath, Tropfſteine, Kalkkreide, Stinkſtein, Gyps, Alabaſter, Schwerſpath, Flußſpath, Quarz, Quarz-Kryſtalle, Amethyſten, Rauchtopaſe, Hornſtein, Flintſtein, Achathe, Chalzedone, Jaſpis, Porphyr, Serpentin, Thonſchiefer, Wetzſteine, Breccien, Puddingſteine, verſteinerte in Hornſtein und Jaſpis übergegangene Hölzer, Alaunſtein, Dachſchiefer, Baſalt, Laven, Granit, Gneis und Sandſteine u. d. gl. Ob gute, haltbare, trockene Bauſteine, Pflaſterſteine und Mühlſteine in baubarer Menge vorkommen, wie ihre Qualität beſchaffen, wie der Sand oder das gröbere Gerölle, womit die Wege und Straßen unterhalten werden, beſchaffen. Ob Steinkohlen, unterirdiſche Holzkohlen, Brandſchiefer, Schwefelkieſe, Bergpech und andere brennbare Subſtanzen angetroffen werden, ob und wie man ſie benutze. Ob vorzüglich ſchöne und ſeltene Verſteinerungen, als: Orthoceraliten, Pentacriniten, Encriniten, Bellemmiten, Madreporiten, ferner Schnecken und Muſcheln, vorzüglich große Ammoniten, Nautiliten, Gryphiten, Oſtraciten, Ohamiten, Mituliten, Terebrateln und andere, ferner ob zu Zeiten foſſile Knochen und Zähne von Elephanten, Rhinoceroten, Seethieren u. ſ. f. in dem Phyſikatsbezirk gefunden werden. Ob nirgends keine

Ueberbleibſel von älteren und neueren Steinregen oder ſogenannten Himmelsſteinen zu ſehen ſind.

V.

Was im Phyſikatsbezirk für größere Waldungen liegen, ob ſie in der Ebene oder auf den Bergen, aus Nadel- oder Laubholz oder untermiſcht ſeyen, welche ſeltene und nutzbare Bäume, Sträucher und Kräuter daſelbſt angetroffen werden; dabei iſt vorzüglich Rückſicht auf die wildwachſenden Material- oder uſuellen Pflanzen des ganzen Phyſikats-Diſtricts zu nehmen, nämlich auf mediciniſch-pharmaceutiſche Gewächſe, Gerbe- und Färbepflanzen, auch ſolche, aus deren Früchten Wein, Eſſig, geiſtige Getränke, gebrannte Waſſer ꝛc. bereitet werden. Ferner auf ſolche, aus deren Saamen Oel gepreßt werden kann.

VI.

Nicht weniger ſoll der Phyſikus die geſunden und nachtheiligen oder giftigen Futterkräuter, die in ſeinem Diſtrict auf Wieſen, Waiden, Thälern, Bergen und Grasplätzen vorkommen, genau unterſuchen; und angeben, welche Gräſer und Kräuter die Oberhand an dieſen Plätzen haben. Sollten viele dem Vieh nachtheilige, ſauere Gräſer und Giftpflanzen als: Waſſerſchierling (Cicuta virosa), Peerſaat (Phellandrium aquaticum), Sumpfſilge (Selinum sylvestre und palustre), röhrige Rebendolde (Oenanthe fistulosa), Zeitloſen (Colchicum), Läuſekraut (Pedicularis), Hahnenkamm (Rhinanthus), Gifthahnenfuß (Ranunculus sceleratus), und andere Vieh und Menſchen ſchädliche angetroffen werden, ſo iſt ein vollſtändiges Verzeichniß davon zur großh. Sanitäts-Commiſſion einzuſchicken; und ob und welche Wieſenkräuter als Grasarten, Kleearten u. d. gl. angebaut werden, ob ſie grün oder gedörrt gefüttert, die Heubehälter trocken und luftig liegen, und etwa von den Wohnorten abgeſondert ſind.

VII.

Welche Getreidearten als: Waizen, Spelz (Triticum), Einkorn, Korn (Roggen) (Secale cereale), Gerſte (Hordeum), Hafer (Avena), Welſchkorn (Zea), Hirſen (Panicum), ferner Heidekorn (Polygonum fagopyrum und tartaricum) daſelbſt vorzüglich angebaut werden. Welche Unkräuter auf den Getreide-Aeckern vorkommen, wobei vorzüglich diejenigen, die der Geſundheit nachtheilig ſind, genannt werden müſſen, als: Tollkraut (Lolium temulentum), Treſpe (Bromus secalinus und vitiosus), Hederich (Raphanus raphanistrum), Ratten (Agrostema Gythago), Oberhahnenkamm (Rhinanthus Crista galli), Kuhwaizen (Melampyrum arvense) u. a.; welchen Krankheiten obige Getreidearten vorzüglich unterworfen, welche Inſecten und Gewürmer ihm Schaden zufügen, ob es gewöhnlich zur rechten Zeit geſammelt, gehörig getrocknet, in die Scheuer gebracht, ob dieſelben geräumig und luftig genug, ob die ausgedroſchenen Körner von fremdartigen Dingen gehörig gereinigt, die größeren Kornböden trocken und mit hinreichenden Windzügen verſehen, ob die Körner häufig von Käfern, Kornwürmern und anderen Inſecten ausgefreſſen und verunreinigt werden u. d. gl.

VIII.

Welche Abarten von Grundbirn (Solanum tuberosum) vorzüglich eingeführt ſind und gezogen werden, ob ſie keinen der Geſundheit nachtheilige Ausartungen oder Krankheiten erleiden, ob auch Erdäpfel (Helianthus tuberosus) angebaut werden; ferner welche Küchengewächſe in den Gärten, Feldern und Weinbergen vorzüglich gezogen werden, ob daraus die Giftpflanzen, als: Schierling (Conium maculatum), Hundsgleiſe (Aethusa Cynapium), Bilſenkraut (Hyoscyamus niger), gehörig ausgereutet werden; ob nicht hie und da in den Gärten

oder Weinbergen verdächtige Pflanzen, als: Sedebaum (Juniperus Sabina), Springkörner (Euphorbia Lathyris), Haſelwurz (Asarum) und andere gepflanzt werden.

IX.

Was für Material- als Gerbe- und Farbepflanzen öl-gebende, ökonomiſche, pharmaceutiſche, z. B. Hanf, Lein, Senf, Reps, Tabak, Hopfen, Färberröthe (Rubia tinctorum), Waid (Isatis tinctoria), Eibiſch (Althea), Süßholz ꝛc. daſelbſt angebaut werden, wie ſie fortkommen, welchen Krankheiten und Inſecten ſie vorzüglich unterworfen. Ferner ob und welche Obſtarten, als: Aepfel, Birnen, Pflaumen und Beerenobſt daſelbſt gezogen werden, oder mit Nutzen eingeführt werden könnten, welchen Krankheiten und Inſecten ſie vorzüglich unterworfen, und wie das Obſt benützt werde.

X.

Ob und was für Weinwachs daſelbſt, welche Traubenſorten vorzüglich angetroffen, welche Lage und Boden die Weinberge haben, welchen Krankheiten die Weinſtöcke, die Blätter, die Blüthen, die Trauben etwa unterworfen, und was für Inſecten ihnen nachtheilig ſind; wie die Behandlung der Weinſtöcke, der Weintrauben, des Moſtes, der Weine, der Treſter u. ſ. f., in welchem Verhältniß der Güte ſich der daſige Wein befinde, und welche Verbeſſerungen vorgeſchlagen werden könnten. Was für Künſteleien etwa mit demſelben getrieben werden.

XI.

Ob in den Ortſchaften ſelbſt oder nahe bei denſelben viele nachtheilige oder Giftpflanzen wachſen, als: Schierling, Waſſerſchierling (Cicuta virosa), Bilſenkraut, Stechapfel (Datura Stramonium), Tollkraut, Tollbeere (Atropa Belladonna), ſchwarzer Nachtſchatten (Solanum nigrum) u. d. gl.

XII.

Ob ſeltene Thierarten unter den Säugethieren (beſondere und öftere Ausartungen unter denſelben), Vögeln, Amphibien, Fiſchen, Inſecten und Gewürmen anzutreffen. Ob wirklich giftige Schlangen, z. B. die Kupferſchlange (Coluber chersea), die ſchwarze Viper (Coluber poester) daſelbſt angetroffen werden, ob die Gartengewächſe und Bäume, ſo wie andere Pflanzen, vielen Nachtheil der Inſecten, als Raupen und Käfern, leiden, welche Inſecten vorzüglich überhand genommen, ob ſich die den Menſchen ſo nachtheilige Eichenprozeſſions-Raupe um die Ortſchaften auf Eichen häufig einfinde, und über Hand genommen. Ob keine beſondere Zugthiere und Strichvögel bemerkt werden. Was für Eingeweide-Würmer vorzüglich beim Menſchen, in den Hausthieren, als Pferden, Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Katzen, Hausgeflügel und Fiſchen, die als Nahrung gebraucht werden, angetroffen werden u. d. gl.

XIII.

Welche Lebensart in Abſicht der Nahrungsmittel, Getränke, Verrichtungen, Gewerbe, Vergnügungen, Gebräuche und der Kleidung daſelbſt eingeführt, ob ſie dem Wachsthum, der Geſundheit und dem Wohl der Einwohner entſpreche.

XIV.

Ob in der Einrichtung der Wohnungen nicht gewiſſe, der Geſundheit nachtheilige Sitten ſeyen, ob die hohen Gebäuden mit Blitzableitern verſehen ſeyen, ob geräuſchvolle Gewerbe, und der Geſundheit nachtheilige Arbeiten, in gehöriger Entfernung von den Ortſchaften liegen, ob, vorzüglich an denjenigen Orten, wo viel Hanf gebaut wird, und wo es Sitte iſt, denſelben unter Waſſer zu legen, und zu reſen, die Hanf-

reſen oder Waſſergruben von fiſchreichen Bächen und Flüſſen, ferner von Straßen und Ortſchaften gehörig entfernt liegen; ob die Dunggruben, Stallungen, Abtritte in der Regel an unſchädlichen Orten angebracht, nicht zu nahe an Brunnen liegen u. ſ. w.

XV.

Ob die Gemeinds-Backöfen in erforderlicher Güte und Anzahl vorhanden, ob mit denſelben Gemeinds-Dörröfen verbunden, und ob ſolche den Bedürfniſſen entſprechen.

XVI.

Ob die Verwahrungshäuſer für Kranke und andere Perſonen der Sache angemeſſen ſind u. dgl.

XVII.

Ob für den Fall epidemiſcher Krankheiten oder ſchnell um ſich greifender Seuchen von den Ortſchaften entfernte Häuſer, in welchen die Kranken untergebracht werden können, vorhanden ſeyen.

XVIII.

Ob ein oder der andere Ort gewiſſen, ihm eigenen endemiſchen Ausſchlägen und anderen Krankheiten oder körperlichen Gebrechen unterworfen, woher dieſe kommen mögen, wie ihnen vorzubeugen.

XIX.

Ob die Begräbnißplätze ſich auſſer dem Ort befinden, ob ſie geräumig genug, die Gräber in gehörigem Abſtande, und tief genug, wie das Erdreich derſelben beſchaffen, ob ſie mit Bäumen und Mauren mit Zuglöchern umgeben, mit Grasraſen bedeckt, ob gewürzhafte Pflanzen und andere, z. B. Hyſſop, Lavendel, Thymian, Roſen, Wollweidenkraut-Arten (Epilobium) darauf gepflanzt werden.

XX.

Ob etwa noch einzelne Vorurtheile oder Gebräuche herrſchend ſind, welche in Beziehung auf den Wohlſtand und die Geſundheit der Unterthanen von nachtheiligen Folgen ſeyn mögten.

B. Geſichtspunkte des Haupt-Jahresberichts der Bezirksärzte.

A. Dienſtlage.

Unter dieſer Rubrik wird erſtmals nach dem Dienſtantritt angezeigt, in welchem Zuſtand ihm die Dienſtregiſtratur übergeben worden, und wenn ſie in Unordnung iſt, wie er mit Beſeitigung des unnütz gewordenen, die Actenſtücke von bleibender Wichtigkeit in Ordnung bringen wolle. Im folgenden muß alsdann, wie es geſchehen, gemeldet werden. Auſſerdem kommt jedesmal, wo er wegen ſeiner Dienſtlage eine Verbeſſerung oder Veränderung zu wünſchen hat, oder im Verhältniß mit ſeinen Mitbeamten des Bezirks ſich Hinderniſſe ſeiner Amtsführung in den Weg legen, welche etwa durch Vermittelung der Sanitäts-Commiſſion gehoben werden können, das Nöthige unter dieſe Rubrik.

B. Dienſtangehörige.

Unter dieſer Aufſchrift wird nach den fünf Unterabtheilungen: Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker gemeldet, welche mit Vor- und Zunamen zu bezeichnende, im Lauf des Jahres ſich im Bezirke neu niederlaſſen, und wie ſie ſich über ihre Licenz legitimirt haben, oder welche durch Wegzug oder Tod abgegangen ſind; ſodann ob von Einem oder dem Anderen durch die amtspflichtige Aufſicht im Lauf des Jahres etwas beſonders Vortheilhaftes oder Ruhmwürdiges, oder

Nachtheiliges und Tadelnswürdiges bekannt geworden ſey; wobei jedoch in Bezug auf Letzteres jeder von ſelbſt die Discretion anwenden wird, nur jenes zu berühren, was er entweder durch eigene mündliche oder ſchriftliche Ermahnungen zu beſeitigen vergebens getrachtet hätte, oder was gleich Anfangs ſo geordnet war, daß es nach dieſer Ordnung zur Strafe, mithin zur Oeffentlichkeit reif war. Bei den Wundärzten kann ſich wegen des Details auf den beſonderen deßfallſigen Bericht bezogen werden, wenn nur der Tag ſeiner Erſtattung und die Namen der etwa abgegangenen oder neu eingekommenen in dieſem Hauptberichte zu leſen ſind. Im Uebrigen muß es beſonders auch hier zur Anzeige kommen, wenn eine oder die andere derer Geſundheitsbeamten, welche dem Phyſikate beſondere Berichte einzuliefern haben, damit noch im Rückſtande ſind.

C. Unglücksfälle.

Hier iſt zu gedenken: a) der vorgefallenen Legal-Sectionen, mit Erwähnung, ob Ein oder Anderes etwa, das ein beſonderes wiſſenſchaftliches Intereſſe habe, vorgefallen ſey (das jedoch nicht weitläufig beſchrieben zu werden braucht, da gutfindenden Falls die Sanitäts-Commiſſion die Acten, ſobald ſie dem Richter entbehrlich ſind, zur Einſicht einrufen kann), und mit Vermeldung, welches zum Geſchäft nicht gehörige Sanitätsperſonal zu ſeiner Uebung daran Theil genommen habe. Sodann b) der etwa vorgefallenen Rettungsverſuche an Scheintodten, Schwangerverſtorbenen u. dgl. und ihrer Erfolge.

D. Krankheiten.

Hier iſt zu erwähnen: a) die unter Menſchen und Vieh vorgekommenen Seuchen, nur remiſſiv auf die, der Zeit nach anzugebende deßfalls erſtattete Berichte. b) Die Kinderkrankheiten, welche in ſolchem Jahr etwa gemein geweſen

ſind, und ihre Bösartigkeit oder Gutartigkeit; hierbei iſt auch jedesmal anzuzeigen, daß und unter welchem Tag der Schutzpocken-Impfungs-Bericht erſtattet worden ſey. c) Saiſons-krankheiten mit Bemerkung ihrer mehreren oder minderen Verbreitung, ihres gezeigten Hauptcharakters und der Haupt-mittel, die ſich dabei wirkſam gezeigt haben. d) Die chroniſchen oder anderen Krankheiten, welche ſich überhaupt, oder in Bezug auf einzelne Orte des Phyſikats häufig hervor thun, mit den etwa beobachteten Anläſſen ihrer Entſtehung. e) Die etwa bemerkbare Abnahme oder Zunahme veneriſcher Krankheiten.

E. Operationen.

Hier ſind die im Laufe des Jahres im Bezirke vorgefallenen wichtigen wundärztlichen und hebärztlichen Fälle, mit Angabe der gebrauchten Inſtrumente, Beurtheilung des Verfahrens, Anzeige der eingetretenen oder nicht eingetretenen Phyſikats-beiwirkung und Erfolgsmeldung aus den Quartalberichten dieſer Perſonen, die unter Gewartung der Rückſendung an-geſchloſſen werden müſſen, auszuheben.

F. Viſitationserfund.

Hier muß Erwähnung geſchehen: a) von der Apotheken-Viſitation nur remiſſiv durch Anzeige des Tags der deß-fallſigen Berichtserſtattung. b) Von jeder Hebammenviſitation, die der Phyſikus ſelbſt mit dem Bezirkshebarzt gehalten hat, ebenfalls nur remiſſiv, wenn er ſchon mit dem Hebarzt be-richtet hätte, andernfalls durch Inſertion ſeines Urtheils. c) Von der Inſtrumenten-Viſitation und deren Erfund an denen Orten, wo Inſtrumenten-Depots ſind, in gleichem, wo er etwa die Privatvorräthe ſeiner Wundärzte zu beſichtigen Gelegenheit hätte. d) Von Viſitation der Rettungsapparate, wo deren in ſeinem Bezirke aufgeſtellt ſind, und deren Con-ſervation. e) Von Viſitation der etwa im Bezirke befindlichen,

ihm in Sanitätshinſicht untergeordneten Staatsanſtalten. f) Von Viſitation ſeines Bezirks durch Umritt. Hier ſoll er die Zeit, wo dieſes geſchah, angeben, und diejenigen Erfunds-anzeigen, welche ihm höherer Kenntniß würdig ſcheinen, und nicht unter eine andere Berichtsrubrik zweckmäßiger geeignet ſind, einführen.

G. Merkwürdigkeiten der Praxis.

Hier wird ſich nur auf die früher eingeſendeten, oder nur in einer Beilage noch anzulegende beſondere Angabe bezogen, oder in Ermanglung Stoffs dazu, dieſer dießmalige Mangel gemeldet. Sodann aus den anzulegenden Quartalsberichten der etwa im Bezirke befindlichen praktiſchen Aerzten *1), zugleich das Wichtigere kurz mit dem Urtheil des Phyſici bemerklich gemacht.

H. Merkwürdigkeiten der Natur.

Hier wird vorerſt gemeldet, ob ein Stück der phyſikaliſchen Topographie *2), und ſolchen Falls über welche Orte, für dieſes Jahr gefertigt und eingeſendet, oder etwas zum Nachtrag für früher eingeſendete, angelegt worden ſey. Sodann wird jener Veränderungen, die zwar merkwürdig, aber nur

---

*1) Da dieſe Quartal-Berichte, wie in der Note zu §. 8 gegenwärtiger Phyſikatsordnung, und in der Note zu §. 9 des Licenzſcheins für praktizirende Aerzte (in dieſem Abſchnitt Nro. 1) auseinander geſetzt und mit den betreffenden Verordnungen belegt iſt, in Semeſtral-Berichte verwandelt ſind, da die Bezirksärzte ſelbſt dieſe Berichte für den Umkreis ihrer Praxis alle ſechs Monate erſtatten müſſen; da endlich den praktiſchen Aerzten vergönnt iſt, ihre Semeſtral-Berichte verſchloſſen an die Sanitäts-Commiſſion addreſſirt den Phyſikaten zu übergeben, ſo kann dieſer Abſchnitt des Jahresberichts vom Phyſikus nicht mehr mit der hier geforderten Gründlichkeit gegeben werden.

*2) Siehe oben in der Phyſikatsordnung §. 58, 59.

vorübergehend ſind, mithin der Topographie nicht angehören, und der etwa dadurch aufgerufenen Vorſichtsmaaßregeln, im Berichte ſelbſten gedacht.

I. Vorſchläge.

Hier müſſen alle diejenigen Anträge, zu welchen etwa die Data unter irgend einer der vorigen Rubriken liegen, oder zu welchen ſie ihm ſonſt aus mediciniſch-polizeilichen Beobachtungen zugegangen ſind, mit ihrer Motivirung vorgelegt, und es darf keineswegs irgend eine der vorigen Rubriken durch deren Einmiſchung unterbrochen werden.

Wo übrigens bei einer Rubrik jeweils nichts anzuzeigen iſt, da ſoll die Rubrik dennoch dem Bericht einverleibt, und durch einen Queerſtrich mit dem Beiſatz „Nichts“ angezeigt werden, daß ſie nicht aus Ueberſehen leer ſeye.

A. Zu §. 1. Allgemeine Dienerpflichten.

Nro. 1.

Verkündigung des großh. Juſtiz-Miniſterii vom 24. Jänner 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 7).

Das Verbrechen der Concuſſion (Mißbrauch der Amtsgewalt) betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Uns iſt vorgetragen worden, wie der §. 53 des achten Organiſations-Edictes, über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege, beſagend:

„gleiche Strafe (wie auf die Prävarication) folgt auf die „Concuſſion, da Jemand ſeine Amtsgewalt mißbraucht, „um etwas zu ſeinem Privatnutzen Gereichendes unerlaubter „Weiſe von ſeinen Amtsuntergebenen zu erzwingen;“

zu dem in ſeinen praktiſchen Folgen allerdings wichtigen Irrthum Veranlaſſung gegeben habe, daß ein Phyſikus dieſes Verbrechens nicht ſchuldig werden könne, weil er keine Amtsgewalt und keine Amtsuntergebene habe, eben daher alſo zur Erreichung ſeiner gewinnſüchtigen widerrechtlichen Abſicht weder phyſiſchen noch pſychiſchen Zwang anwenden könne. Wir ſehen uns daher veranlaßt, Folgendes als Erklärung Unſerer in gedachtem §. 53 enthaltenen Willensmeinung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Als Wir in Unſerem Strafedict den Begriff des Verbrechens der Concuſſion gegen das bisher beſtandene gemeine peinliche Recht dahin beſchränkten, daß dieſes Verbrechen forthin, ſtatt als ein gemeines, deſſen ſich jeder Unterthan ſchuldig machen könne, künftig als ein beſonderes, bloß Unſeren Staatsdienern imputables angeſehen werden ſolle, war es keineswegs Unſere Abſicht, ſolches bloß auf diejenige Klaſſe der Staatsdiener zu beſchränken, denen eine Amtsgewalt im eigentlichen Sinne, wie den adminiſtrativen und executiven Landſtellen, zuſteht. Vielmehr iſt unter jenem Ausdruck „Amtsgewalt“ alle jene öffentliche Autorität eines Staatsbeamten und das daher reſultirende Anſehen und Einfluß, zumal bei der ungebildeteren Menſchenklaſſe, zu verſtehen, welche die Möglichkeit eines durch den Begriff der Concuſſion nothwendig vorausgeſetzten phyſiſchen Zwanges überhaupt begründen.

Namentlich ſind alſo, auſſer den Juriſdictions- und verrechnenden Beamten, und ſelbſt den dahin gehörigen untergeordneten Dienern, auch die Geiſtlichen und Aerzte, letztere beſonders, wenn ſie durch Verwaltung eines Phyſikats den Charakter öffentlicher Geſundheitsbeamten an ſich tragen, ſo wie die licenzirten Wund- und Hebärzte, der Concuſſion fähig, wie ſolches bereits die Medicinal-Ordnung ausſpricht,

wenn ſie in der Vorrede zur Phyſikats-Inſtruction den Phyſikus einen Geſundheitsbeamten nennt, nach §. 1 von ihm die allgemeinen Dienerpflichten fordert, im §. 6 ihn anweist, mit allen übrigen Staatsbeamten das gemeine Beſte zu befördern, im §. 11 ausdrücklich ärztliche und rechtliche Staatsbeamte einander an die Seite ſetzt, und im §. 36 ſolchen mit den Jurisdictions-Beamten gemeinſchaftlich die Unterſuchungen überträgt; ferner, wenn ſie im §. 12 die allgemeinen ärztlichen Pflichten verſtärkt erklärt, welche im ärztlichen Licenzſchein §. 3 namentlich auf Bezeugung der Amtsvorfälle nach Wiſſen und Gewiſſen gehen, und in der Legal-Inſpections-Ordnung §. 25 dieſes noch energiſcher einſchärft; wie auch endlich ſolches ſchon in der im Regierungsblatte des Jahrs 1807, Nro. 41 enthaltenen Verordnung vom 7. November, die Genauigkeit der Phyſikats-Zeugniſſe betreffend *1), deutlich anerkannt wird.

Hiernach haben ſich Unſer Oberhofgericht, ſo wie Unſere Hofgerichte des Ober-, Mittel- und Unterrheins bei Beurtheilung künftig vorkommender Fälle genau zu achten *2).

B. Zu §. 5. Urlaub der Sanitätsbeamten.

Nro. 2.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtlichen Kreisdirectorien vom 7. Juni 1802.

Urlaub für Sanitätsbeamten betreffend.

Dem Kreisdirectorium wird eröffnet, das ſich die Urlaub nachſuchenden Sanitätsbeamten bloß an das Kreisdirectorium

*1) Steht Nro. 8 in dieſer Abtheilung.

*2) Das Nämliche, was obige Verordnung enthält, iſt in den Erläuterungen zum Strafedict (Rg.Bl. 1812, Beilage ad Nro. 20, §. 56, 57 beſtätigend wiederholt.

zu wenden haben, und von dieſem der Urlaub ertheilt werden könne; daß dem Kreisdirectorium aber dabei aufgetragen werde, von dem, irgend einem Sanitätsbeamten ertheilten Urlaub ſogleich Anzeige hierher zu machen, und dabei zu bemerken, auf welche Art für die interimiſtiſche Verſehung des Dienſtes geſorgt iſt, welche unter keinem Vorwand auf Koſten der Amtscaſſe, oder eines ſonſtigen Fonds, angeordnet werden darf, ſondern jedesmal durch die benachbarten Phyſicis oder durch einen dazu qualificirten, und deßhalb beſonders in Pflichten zu nehmenden praktiſchen Arzt geſchehen muß.

Nro. 3.

Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern vom 31. Juli 1827.

Die Urlaubsgeſuche der Aſſiſtenzärzte betreffend.

Daß alle diejenigen Aſſiſtenzärzte, welche ihre Anſtellung durch eine von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog eigenhändig unterſchriebenen Signatur erhalten haben, dem Phyſikus, welchem ſie zur Dienſtaushülfe beigegeben werden, als coordinirt zu betrachten ſeyen, und ſich darum mit ihren Urlaubsgeſuchen zwar unmittelbar an das betreffende Kreisdirectorium, als die ihnen zunächſt vorgeſetzte Stelle, zu wenden berechtigt ſeyen, dennoch aber von der erhaltenen Erlaubniß dem Phyſikus nicht nur die Anzeige zu machen, ſondern ſich auch, wenn allenfalls beide von Hauſe ſich entfernen wollten, ſo zu benehmen hätten, daß immer einer anweſend ſey.

C. Zu §. 6. Verhalten gegen die Mitbeamten. Converenzen mit denselben.

Nro. 4.

Reſcript des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Oktober 1825.

Die Dienſtverhältniſſe der Bezirksämter und Phyſikate gegen einander betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion, die Krankheit zweier Pferde zu N. betreffend, wird dem N. Kreisdirectorio bemerklich gemacht: daß es in Fällen von Menſchen- oder Viehſeuchen der Einbegleitung des Phyſikatsberichts durch das Amt nicht bedürfe, ſondern es jeder dieſer Stellen als coordinirt frei ſtehe, wenn kein gemeinſchaftlicher Bericht erſtattet werden will, an die obere Kreisbehörde ſeparat zu berichten *1).

Nro. 5.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 15. November 1828.

Die Behandlung gemeinſchaftlicher Geſchäfte zwiſchen den Aemtern und Phyſikaten betr.

Dem N. N. Kreisdirectorio wird zur Herſtellung einer geregelten Geſchäftsordnung zwiſchen den amtlichen und Phyſikats-Bezirksbehörden, in Erſtattung gemeinſchaftlicher Berichten bei ausgebrochener Hundswuth, bei Seuchen und in anderen Vorfällen, in welchen die Vorſchläge zu den zutreffenden polizeilichen Vorkehrungen gemeinſchaftlich zu machen ſind, aufgegegeben, die ihnen untergegebenen Aemter

*1) Man vergleiche jedoch die nächſte Nummer 5.

und Phyſikate anzuweiſen, daß dieſelben in den angeführten Fällen ihre Berichte an das Kreisdirectorium gemeinſchaftlich entwerfen und unterzeichnen ſollen; wobei es jedem Theil frei ſteht, ſeine allenfalls abweichende Anſicht beſonders anzuführen *1).

D. Zu §. 7. Verhalten der Bezirksärzte gegen die Administrativ-Stellen.

Nro. 6.

Verordnung der Arbeitshaus-General-Commiſſion vom 19. März 1805 (Rg.Bl. 1805, Nro. 10, 11).

Den Statum morbi, derer ins Irren- und Siechenhaus eingeliefert werdenden Kranken betr.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bis daher bei dem größten Theil der ins Irren- oder Siechenhaus eingelieferten Kranken meiſtentheils die Nachrichten des Phyſikats von der Beſchaffenheit der Krankheit, ihrem wahrſcheinlichen Urſprung und ihrer bisherigen Behandlung zurückgeblieben ſind, und nachmals erſt abgefordert werden müſſen, dieſes aber die gehörige Verpflegung der Kranken, welche gleich bei ihrem Eintritt anfangen ſollte, weſentlich hindert, und mithin von großem Nachtheil iſt; ſo wird hierdurch ſämmtlichen Ober- und Aemtern und Stadtvogteien auch Phyſikaten aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß allemal ſogleich bei Abführung eines Kranken in ein Irren- oder Siechenhaus ſogleich ſolche Nachricht von dem Zuſtand des Kranken zur Nachachtung für den Irren- und Siechenhausarzt mitgegeben werde.

---

*1) Siehe die vorhergehende Nummer. Der Widerſpruch beider Verfügungen ſcheint durch die Unterſtellung, daß in der früheren Verordnung die Regel, in der ſpäteren die Ausnahme ſtatuirt ſeye.

Nro. 7.

Verordnung der Arbeitshaus=General=Commiſſion vom 30. Jänner 1806 (Rg.Bl. 1806, Nro. 3).

Die berichtliche Angabe der Umſtände eines jeden in das Irrenhaus beſtimmten Gemüthskranken betreffend.

Da zu Wiederherſtellung der an einer Gemüthskrankheit leidenden Kranken, welche in das Irrenhaus nach Pforzheim gebracht werden, nicht nur von den Heil= und Wundärzten körperliche Mittel gebraucht, ſondern auch mit Einverſtändniß der Aerzte, von den zu Beſorgung dieſer Kranken angeſtellten Aufſehern, und vorzüglich von den zu dieſem Haus gehörigen Geiſtlichen durch Unterricht und andere auf den Gemüthszuſtand der Kranken wirkende, nicht bürgerliche Mittel, deren Geneſung zu befördern, oder ihren Zuſtand zu erleichtern getrachtet werden muß, hiezu aber außer den Umſtänden, welche der Arzt vorzüglich zu wiſſen nöthig hat, und deren Mittheilung bei Einlieferung eines jeden in das Pforzheimer Irrenhaus beſtimmten Kranken durch dießſeitige Verordnung vom 19. März v. J. erfordert worden iſt, noch weitere Vorkenntniſſe nöthig ſind, ſo wird hierdurch ſämmtlichen Ober= und Aemtern aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß künftighin bei Einlieferung von Irren nicht nur das ärztliche Gutachten, ſondern zugleich auch von dem Geiſtlichen des Orts, aus welchem der Irre herkömmlich iſt, oder zuletzt ſich befunden hat, ein beſtimmter Bericht an die Irrenhaus=Verwaltung mitgeſendet werde, welcher den Namen des Irren und ſeiner Eltern, Alter, Wohnort, Erziehung, bürgerliche Beſchäftigung nebſt dabei bewieſener Geſchicklichkeit, Geiſteskräfte und moraliſches Verhalten, herrſchende Neigungen und Leidenſchaften in geſundem und krankem Zuſtand, gewiſſe oder wahrſcheinliche Urſachen der Geiſteszerrüttung; nahe und entfernte, gewiſſe oder muthmaßliche erſte Spuren derſelben,

und wie ſie ſich zuerſt äußerten, factiſche Beſchreibung des Fortgangs der Krankheit bis zur Einlieferung des Kranken, angewandte Mittel, Art der Aufſicht und zeitherigen Verpflegung, Urſache der Abſendung in die öffentliche Anſtalt enthält, und den Aerzten ſowohl als den Geiſtlichen zu ihrem Gebrauch mitgetheilt werden wird.

Nro. 8.

Verordnung der Sanitäts-Commiſſion vom 7. November 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 41).

Die Genauigkeit der Phyſikats-Zeugniſſe betr.

Da man wahrgenommen, daß in manchen von Amts-Phyſikern des Großherzogthums auf Anſuchen von Supplikanten ausgeſtellten ärztlichen Atteſtaten mit den auf höheres Verlangen erſtatteten Berichten offenbare Widerſprüche ſich zeigen, und man daraus den Schluß machen muß, daß zuweilen die Barmherzigkeit auf Unkoſten der Wahrheit vorwalte, ſo werden hiemit ſämmtliche Staatsärzte alles Ernſtes erinnert, in keinen ihrer Atteſtate um keinerlei Urſachen und Vorſpiegelungen der Supplikanten willen (welche, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, oft falſche Umſtände von einem vorhabenden unverfänglichen Zweck des begehrenden Atteſtats anzuführen für gut finden) Verſicherungen zu ertheilen, deren Wahrheit ſie auf höhere Aufforderung mit ihrer Dienſtpflicht zu vertreten Anſtand nehmen müßten, indem widrigenfalls aller daraus entſtehende Nachtheil ihrer perſönlichen Verantwortung und möglichſten Vergütung zugewieſen werden ſoll *1).

*1) Nachzuſehen die Nro. 1 dieſer Abtheilung, Verkündigung vom 24. Jänner 1810.

Nro. 9.

Inhalt einer Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. November 1819.

Die Aufſicht auf Gemüthskranke betreffend.

Das großh. Miniſterium des Innern hat aus Veranlaſſung des ſich in Unterſuchung befindlichen Bernhard Wahl von Riegel, welcher nach einem abwechſelnden Zuſtande größerer und minderer Melancholie endlich im Wahnſinn ſeinen eigenen Vater, als ſeinen vorgeblichen Feind, ermordet hat, befohlen, ſämmtlichen Aemtern und Phyſikaten einzuſchärfen, auf jeden Geiſteskranken, der wahrſcheinlich oder nur muthmaßlich für ſeine eigene Familie oder die öffentliche Geſellſchaft gefährlich ſeyn könnte, ein wachſames Auge halten, und nöthigenfalls unter ſpezielle Aufſicht ſetzen zu laſſen.

E. Zu §. 8. Die periodiſchen Berichte der Phyſikate und anderen Sanitätsbeamten betr.

Vorbemerkungen.

Ueber die periodiſchen Berichte, welche theils die Phyſikate zu erſtatten, theils zu empfangen haben, ſind ſchon in der Phyſikats-Inſtruction Verfügungen enthalten, die einer Erläuterung bedürfen (wie §. 28 und dort ſtehende Note, verglichen mit dem Abſatz G in der Beil. B zur Phyſikats-Ordnung beweist). Nachgefolgte Beſtimmungen haben der Sache folgende Geſtalt gegeben.

Die Phyſikate haben zu erſtatten:

1) den Haupt-Jahresbericht, von welchem die Phyſikats-Ordnung §. 8 hauptſächlich redet, deſſen Geſichtspunkte in der Beilage A zur Phyſikats-Ordnung angegeben ſind, und über deſſen Tendenz ſich auch die in der Nro. 15 dieſes Abſchnitts enthaltene Sanitäts-Commiſſions-Belehrung verbreitet. Dieſer Haupt-Jahresbericht geht gegenwärtig an das Kreisdirectorium, durch deſſen Einſendung an das Miniſterium des Innern die Sammlung an die Sanitäts-Commiſſion gelangt, und muß bis zum 1. Februar jedes Jahres erſtattet ſeyn.

2) Den Bericht über die Schutzpocken-Impfung. Deſſelben geſchieht im §. 48 dieſer Inſtruction Erwähnung, und der ganze Gegenſtand iſt in dem Nachtrage Lit. N zu dieſem Abſchnitt ausführlich behandelt. Gegenwärtig muß dieſer Bericht am 1. März jeden Jahres ebenfalls an das Kreisdirectorium erſtattet ſeyn, von welchem die einzelnen Berichte der Phyſikate des Kreiſes, ſo wie ſie einlangen, der großh. Sanitäts-Commiſſion zugeſendet werden.

3) Die Berichte über die Reſultate der Leichenſchau erſtatten die Phyſikate alljährlich in der erſten Hälfte des Februars an die Sanitäts-Commiſſion. Die Verordnungen über die Leichenſchau ſind in dieſer Sammlung Abtheilung VII dargeſtellt, und in der Phyſikats-Ordnung iſt §. 44 davon die Rede.

4) Hierzu kommen noch die Berichte über die mediciniſche Topographie, von welcher §. 58 der Phyſikats-Ordnung und in der Note zu demſelben geredet iſt.

5) Die Phyſikats-Beamten erſtatten auch alle halbe Jahre in ihrer Eigenſchaft als praktiſche Aerzte Berichte an die Sanitäts-Commiſſion über die von ihnen behandelten Kranken. Sie ſchließen dieſen Berichten die Berichte aller in ihrem Bezirke wohnenden Aerzten, Wundärzten, Hebärzten und Thierärzten bei, welche zu dieſem Zweck ihre einzelne Berichte an das Phyſikat abzugeben haben. Die praktiſchen Aerzte können die ihrigen verſchloſſen übergeben. In der Phyſikats-Ordnung iſt keine Stelle, in welcher kathegoriſch dieſer Berichte erwähnt iſt, als etwa §. 13 am Ende. Allein in dem Licenzſchein für praktiſche Aerzte §. 9 iſt deren Erſtattung befohlen, ſo wie in dem Licenzſchein für Thierärzte §. 9 dieſelbe Anordnung ausgeſprochen iſt. Aber in den Inſtructionen für Wundärzte und Hebärzte iſt derſelben ausdrücklich nicht gedacht.

Dieſe Berichte waren vor dem Erſcheinen der Medicinal-Ordnung ſchon alle 3 Monate an die Hofraths-Collegien zu erſtatten.

Nachdem die Sanitäts-Commiſſion conſtituirt war, hörten mehrere Phyſikate auf, dieſe Berichte an die Hofraths-Collegien abzugeben, und ſendeten ſie an die General-Sanitäts-Commiſſion ein. Das Hofraths-Collegium der Pfalzgrafſchaft verfügte unter dem 21. Auguſt 1804 deren Einſendung (Nro. 10 dieſer Abtheilung) auch an dieſe Stellen, wobei es bis zur Organiſation von 1809 geblieben iſt. Dieſe verordnet nun Beil. B §. 43, daß gedachte Berichte künftig an die Kreisdirectorien zu erſtatten ſeyen, welche davon Duplikate an das Miniſterium des Innern einſenden. Auf den Antrag des

Neckarkreis=Directorii verordnete die Sanitäts=Commiſſion unter dem 25. April 1815 (Nro. 12), daß dieſe Berichte nur alle 6 Monate erſtattet werden ſollen. Obwohl dieſe Verfügung nur von den Berichten der Wundärzten redet, ſo hat man dieſelbe doch auf alle bisherige Quartal=Berichte angewendet, wie aus der Verkündigung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 4. Juli 1815 (Nro. 13) und der Uebung hervorgeht.

Ueber die Tendenz dieſer Berichte, deren Erſtattung mehreremale dringend empfohlen wurde, gibt die Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 1. Februar 1816 (Nro. 14) Anleitung, und verordnet zugleich, mit Genehmigung des Miniſterii des Innern, daß die Phyſikate dieſe Berichte nicht mehr durch die Kreisdirectorien, ſondern unmittelbar an die Sanitäts=Commiſſion einſenden ſollen. Zugleich erhalten die praktiſchen Aerzte die Erlaubniß, ihre Berichte der Art ebenfalls unmittelbar an die Sanitäts=Commiſſion zu erſtatten. Unter dem 9. Januar 1817 (Nro. 16) wurde die Form einer Tabelle zu dem einzureichenden Kranken=Rapport vorgeſchrieben, und unter dem 4. März 1817 (Nro. 17) nähere Vorſchriften über den Inhalt dieſer Berichte gegeben.

Daß die mit der Civil=Praxis ſich befaſſende Militär=Aerzte ebenfalls dieſe Tabellen der großh. Sanitäts=Commiſſion einreichen ſollen, iſt von großh. Kriegs=Miniſterio, durch die Verfügung vom 1. November 1815 (Nro. 21), ausgeſprochen.

Nro. 10.

Verordnung des Hofraths=Collegii zu Mannheim vom 21. Auguſt 1804 (Prov.Bl. 1804, Nro. 35).

Den Quartals=Bericht der Amts=Phyſici an das kurf. Hofraths=Collegio betreffend.

Man hat ſeit einiger Zeit wahrgenommen, daß die ſonſt in dem ehemaligen pfälziſchen Landestheile herkömmlich geweſenen Quartalberichte *1) von den Amts=Phyſici theils gar nicht mehr, theils unordentlich einbefördert werden, und den Grund darin zu entdecken geglaubt, daß den Amts=Phyſici nach dem Conſtitutiv=Reſcript der kurfürſtlichen unmittelbaren Sanitäts=Commiſſion vom 23. Oktober v. J. Art. 11 zur beſonderen Obliegenheit dürfte gemacht worden

*1) Werden nun halbjährlich an die Sanitäts=Commiſſion allein erſtattet. S. die Vorbemerkung.

ſeyn, von allen daſelbſt bezeichneten Gegenſtänden und dahin einſchlagenden Vorfällen gedachte kurfürſtl. Commiſſion in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Da es aber nicht minder für das kurfürſtliche Hofraths-Collegium von Intereſſe iſt, von Thatſachen und Gegenſtänden, welche auf die allgemeine Staatswohlfahrt und innere Sicherheit, auf Vorſorge für hülfloſe und unterſtützungswürdige Kranke, für blöd- oder wahnſinnige Menſchen, auf Minderung der bei den bürgerlichen Beſchäftigungen ſich ergebenden ſchädlichen Zufälle, auf ungeſunde Gewerbe und Lebensarten, auf Vervielfältigung der Nahrungswege, kurz auf eigentliche Polizei, Bezug haben, Wiſſenſchaft zu erhalten, ſo findet man, nach deßfallſiger Communicationspflege mit der kurfürſtlichen Sanitäts-Commiſſion, hiemit zu verordnen für nothwendig, daß in allen angezogenen Fällen, ſo wie in einzelnen Vorkommniſſen, wo es bloß auf eine, im Art. 12 und 13 des gedachten Conſtitutiv-Reſcripts, der directiven Landes-Adminiſtration überlaſſene Geſetzauslegung oder Anordnung ankommt, oder wo ein ſchleuniges Proviſorium zu treffen iſt, die Amts-Phyſici ſogleich die berichtliche Anzeige anher erſtatten, dahingegen über den Geſundheitszuſtand der Einwohner in den Phyſikats-Bezirken und die darin herrſchende Krankheiten überhaupt jedes Vierteljahr in einem gründlichen Bericht, mit Umgehung der Erzählung der Krankheits-Geſchichten und angewandten Heilmethoden, welche einzig der kurfürſtl. unmittelbaren Sanitäts-Commiſſion von Intereſſe iſt, Kenntniß geben.

Die Landvogteien und der Stadtrath zu Heidelberg haben hiernach die betreffenden Phyſikate zu inſtruiren, und zur pünktlichen Nachachtung anzuweiſen.

Nro. 11.

Verordnung der General-Sanitäts-Commiſſion vom 3. März 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 12).

Die von den Phyſikaten einzuliefernde Quartal-Berichte betreffend.

Da man hierorts wahrgenommen hat, daß die praktizirenden Aerzte, Wund- und Hebärzte über die ihnen in ihrer Praxis vorkommende Fälle den Phyſikaten meiſt nur tabel-

lariſch geordnete Quartal-Berichte *¹) übergeben, hierdurch aber der gewünſchte Zweck nicht erreicht wird, ſo werden dieſelbe hiermit angewieſen, in ihre fernere, den Phyſikaten vierteljährig einzuliefernde Berichte nur die wichtigeren Vorfallenheiten, jedoch in ausführlicher Beſchreibung, aufzunehmen.

Nro. 12.

Reſcript der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion an das Neckarkreis-Directorium vom 25. April 1815.

Die Einſendung der wundärztlichen Quartals-Berichte betreffend.

Auf den Bericht des Neckarkreis-Directorii vom 15. v. M., die Einſendung der wundärztlichen Quartals-Berichte betreffend, iſt demſelben nach Beſchluß zu erkennen zu geben, daß man deſſen gemachten Antrag, die wundärztlichen Berichte nur alle halbe Jahr einzuſenden, andurch vollkommen genehmige **¹).

Nro. 13.

Verfügung der Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 4. Juli 1815.

Die Phyſikats-Jahresberichte betreffend.

Da aus dem Jahresberichte der Phyſikate oft und unangenehmer Weiſe erſichtlich iſt, daß die anbefohlenen Quartals-

*1) Werden jetzt nur alle ſechs Monate erſtattet, und die praktiſchen Aerzte können den Phyſikaten ihre Berichte verſiegelt und an die gr. Sanitäts-Commiſſion adreſſirt übergeben. (Verfügung vom 1. Februar 1816, 9. Januar und 4. März 1817, in dieſem Abſchnitte Nro. 14, 16 und 17.)

**1) Iſt zwar nicht öffentlich an die Kreiſe verkündet worden, lautet auch nur von wundärztlichen Berichten, iſt aber auf alle von den nicht angeſtellten Aerzten und Wundärzten zu erſtattende Berichte ausgedehnt und für alle Kreiſe angenommen, ſofort im Prinzipien-Buch eingetragen worden.

Berichte (Halbjahrs-Berichte *1), welche zu Beurtheilung des *untergeordneten* Sanitäts-Perſonals und zu der erforderlichen medicinal-*polizeilichen* und ſonſtigen ärztlichen Geſchäfts-überſicht unumgänglich nöthig ſind, an die vorgeſetzten Sanitäts-Beamte nicht pünktlich und hie und da gar nicht eingeſendet werden; ſo hat das Kreisdirectorium die ſämmtlichen ärztlichen und wundärztlichen Prätikanten zur ſtracklichen Befolgung der deßfallſigen Verordnung ernſtlich anzuweiſen, mit dem Anhange, daß man wegen genauer Erfüllung dieſer Obliegenheit und wegen vorzüglicher Ausarbeitung dieſer Berichte auf die hierbei ſich auszeichnenden und Vorzug verdienenden Individuen bei künftigen Anſtellungen vorzüglich Rückſicht nehmen werde.

Nro. 14.

Verfügung der Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 1. Februar 1816.

Die Halbjahrs-Berichte der praktizirenden Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte betreffend.

Da über den Zweck der von den praktiſchen Aerzten, Wundärzten, Hebärzten und Thierärzten einzuſendenden halbjährlichen Berichten mehrfache Zweifel entſtanden und da dieſelben nicht immer zur gehörigen Zeit und in der gehörigen Ordnung eingekommen ſind, ſo findet man ſich bewogen, hierüber Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

Die Erſtattung der halbjährlichen Berichte, welche nach den beſtehenden Medicinal-Geſetzen ſämmtlichen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, hat nicht bloß zum Zweck, das Sanitäts-Perſonal hinſichtlich ſeiner Fortſchritte im Wiſſenſchaftlichen und ſeine

*1) Durch eine ſpätere Verfügung wurde der Ausdruck „Quartals-Berichte“ als ein Irrthum erklärt, und geſagt, es müſſe „Halbjahrs-Bericht“ heiſen.

Qualification zu Staatsdienſten kennen zu lernen, ſondern man will durch eine zuſammenſtellende Vergleichung der in demſelben aufgeführten Thatſachen vorzüglich richtige Schlüſſe auf den Genius der Krankheiten, welche in den verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums herrſchen, auf die Reſultate der verſchiedenen dagegen angewendeten Heilmethoden, auf die lokale und andere ſchädliche Einflüſſe, wodurch dieſelben hervorgebracht werden, wachen, wichtige und ſeltene Krankheitsfälle und ihre Heilung zur Kenntniß erhalten, ſich über Mißbräuche aller Art im Medicinalweſen informiren, und ſich von dem Verhältniß der Sanitäts-Diener für ſich und gegen ihre Collegen gehörig unterrichten und ſodann davon angemeſſenen Gebrauch machen, um die geeigneten Verfügungen hiernach treffen zu können. Man erwartet daher, daß dieſe halbjährlichen Berichte künftig auf eine dieſer Intention entſprechende Weiſe von dem ſämmtlichen Sanitäts-Perſonal verfaßt und den 1. Jänner und 1. Juli jedesmal regelmäßig eingeſchickt werden.

Die Phyſici ſowohl als die licenzirten praktiſchen Aerzte haben dieſelben unmittelbar, die Wund-, Heb- und Thierärzte aber durch die betreffende Phyſikate, an dießſeitige Stelle einzuſenden.

Das Kreisdirectorium hat dieſes bekannt zu machen, und daß es geſchehen von jedem Individuum handſchriftlich beſcheinigen zu laſſen.

Nro. 15.

Verfügung der Sanitäts-Commiſſion an alle Kreisdirectorien vom 16. Juli 1816.

Die halbjährlichen Sanitäts-Berichte und die jährlichen Phyſikats-Berichte betreffend.

Da mehrere Phyſici zu glauben ſcheinen, daß die halbjährlichen Berichte an die Stelle der jährlichen Hauptberichte

treten, ſo erhält das Kreis-Directorium den Auftrag, ſämmtlichen Phyſicis zu erkennen zu geben, daß die halbjährlichen Berichte bloß das Artiſtiſche betreffen, die Haupt-Jahresberichte aber, welche in Gemäßheit der Medicinalordnung nach wie vor zu erſtatten ſind, das ganze Sanitätsamtliche und Sanitätspolizeiliche umfaſſen, und daß ſich mithin die Rubrick Merkwürdigkeiten der Praxis lediglich auf die halbjährlichen Berichte beziehe, und daher in dem Haupt-Jahresberichte nicht mehr zu berühren iſt.

Zugleich iſt ſämmtlichen Phyſicis und praktiſchen Aerzten zu erkennen zu geben, man erwarte, daß ſie ihren halbjährlichen Berichten genaue und pünktliche Beobachtungen über die Witterung und den Einfluß derſelben auf den menſchlichen Organismus aufnehmen werden.

Nro. 16.

Verordnung der Sanitäts-Commiſſion an alle Sanitäts-Beamte vom 9. Januar 1817.

Die Halbsjahrs-Berichte betreffend.

Man findet ſich bewogen, hiermit allen angeſtellten Sanitäts-Beamten, und den praktiſchen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten aufzugeben, ihren, der dieſſeitigen Stelle einzuſendenden Halbjahrs-Berichten ein ſummariſches Verzeichniß nach der hier beigefügten Form aller in dem betreffenden Semeſter behandelten Krankheiten beizufügen, um daraus eine genaue Ueberſicht des geſammten Krankenzuſtandes in den großh. Landen erhalten zu können. Sämmtliche Phyſikate werden angewieſen, bei Einſendung der Halbjahrs-Berichte auf die Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu achten.

Summariſches Verzeichniß der von unterſchriebenem NN. während des erſten (zweiten) Semeſters 18   behandelten Kranken.

	Namentliche Bezeichnung der Krankheiten.												Summa.
Verbliebener Krankenſtand am Ende vorigen Halbjahrs													
Zugang im Laufe des Halbjahrs													
Abgang im Laufe des Halbjahrs:													
Geheilt													
Ungeheilt.......													
Geſtorben													
Verbleibender Krankenſtand am Ende des Halbjahrs ...													

Unterſchrift.

Nro. 17.

Verfügung der Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 4. März 1817.

Die Halbjahrs-Berichte betreffend.

Damit dem eigentlichen Zweck der von den Sanitäts-Beamten und praktiſchen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten zu erſtattenden Halbjahrs-Berichten beſſer als bisher geſchehen, entſprochen werde, erhält das Kreisdirectorium die Weiſung, unter Beziehung auf die dießſeitige Verordnung vom 1. Februar 1816 und vom 9. Januar 1817, ſämmtliche Phyſikate, Landchirurgate, und ſonſtige in dem Kreis praktizirende Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, anzuweiſen, ſtatt der Einſendung eines bloßen Tagebuchs

oder oberflächlichen Aeußerungen über Gegenſtände aus dem Gebiete der Heilkunde, ihren Semeſtral-Berichten künftig eine ſolche Einrichtung zu geben, nach welcher ſie zuvörderſt

a) Allgemeine Bemerkungen über den Krankenſtand, die Frequenz der Krankheiten bei Kindern und Erwachſenen, Vergleichungen in den verſchiedenen Monaten und mit früheren Jahren, Angabe des Mortalitäts-Verhältniſſes u. ſ. w.; ſodann

2) Allgemeine Bemerkungen

a) über den im Sanitäts-Bezirk des Berichterſtatters herrſchenden Krankheits-Charakter, deſſen Complicationen, Veränderungen und Uebergängen u. ſ. w.;

b) über die vorkommenden epidemiſchen und ſporadiſchen, contagiöſen, acuten und chroniſchen Krankheiten;

c) über die atmosphäriſchen, diätetiſchen Krankheitseinflüſſe, die Lebensart und Lebensverhältniſſe der Bewohner des Bezirks u. ſ. w.;

d) über das angewandte allgemeine Heilverfahren enthalten ſoll.

Die dießfallſigen allgemeinen Beleuchtungen ſind ſodann mit Thatſachen zu belegen und die merkwürdigen Krankheitsfälle in der Form von detaillirten Krankheits-Geſchichten aufzuführen. Angefügt wird dem Ganzen die nach der Verfügung vom 9. Januar d. J. vorgeſchriebene ſummariſche Ueberſicht der im betreffenden halben Jahre vorgekommenen und behandelten Krankheiten.

Nro. 18.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 14. Juli 1819.

Die Erſtattung der periodiſchen Phyſikats-Berichte betreffend.

Da mehrere Phyſikate mit Einſendung der periodiſchen Berichte die vorgeſchriebene Zeit nicht einhalten, dadurch aber

eine gleichheitliche umfaſſende Leitung des Sanitätsweſens geſtört wird, ſo iſt die frühere Verordnung über die Einſendung dieſer verſchiedenen Berichte den ſämmtlichen Phyſikaten mit dem belehrenden Anhang einzuſchärfen, daß

1) Die Semeſtral-Berichte jedesmal mit dem 1. Januar und 1. Juli geſchloſſen und ſpäteſtens innerhalb 8 Tagen an die Sanitäts-Commiſſion eingeſchickt werden.

2) Die Haupt-Jahresberichte aber und

3) die Vaccinations-Berichte nebſt Tabellen längſtens 4 Wochen nach Ablauf des Jahres an die Kreisdirectorien zur gleichbaldigen Prüfung und etwaigen Anordnung dringender polizeilicher Maaßregeln eingeſendet werden *1).

4) Die kreis-oberhebärztlichen Berichte über die Hebammen-Viſitationen, und

5) die Berichte über ausgebrochene Seuchen unter Menſchen oder Thieren ſind beide in duplo zu fertigen, ein Exemplar an das Kreisdirectorium, das andere an die Sanitäts-Commiſſion zu ſenden.

6) Die Berichte über etwaige Veränderungen, Sterbefälle ꝛc. unter den Sanitäts-Perſonen des Bezirks, ſo wie über Pfuſcherei, Ueberſchreiten der Licenzen der Wund-, Heb- und Thierärzte, ſind im ſich ereignendem Fall an die Sanitäts-Commiſſion zu richten.

Nro. 19.

Eine Verfügung des großh. Kriegs-Miniſterii vom 25. Mai 1824

weist alle Militär-Sanitäts-Beamte an, in Betreff ihrer Civil-Praxis der großh. Sanitäts-Commiſſion alle jene periodiſchen Berichte und Notizen zu geben, welche den Civil-Aerzten vorgeſchrieben ſind.

---

*1) Die Kreisdirectorien theilen ſolche einzeln, wie ſie einkommen, der großh. Sanitäts-Commiſſion mit. S. Nro. 21.

Nro. 20.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Phyſikate vom 26. Oktober 1824.

Die Phyſikats-Berichte betreffend.

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß ein großer Theil des Sanitäts-Perſonals die vorgeſchriebenen periodiſchen und andere Berichte entweder gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, mit der erforderlichen Vollſtändigkeit und in zweckmäſſiger Ordnung erſtatte.

Da hierdurch nothwendig der Geſchäftsgang bei der Sanitäts-Commiſſion erſchwert, geſtört, und die Aufſicht über das Sanitätsweſen, und das Sanitäts-Perſonale ſowohl, als die Handhabung einer regelmäßigen mediciniſchen Polizei größtentheils unmöglich gemacht werden muß, da die bisher gemachten dießfallſigen Mahnungen und Warnungen meiſtens fruchtlos geweſen ſind, ſo ſieht man ſich genöthigt, in Beziehung auf die ergangenen früheren Verordnungen Folgendes zu verfügen:

1) Sämmtliche Phyſikate haben

a) die Haupt-Jahrsberichte längſtens den 1. Februar, die Vaccinations-Berichte aber längſtens den 1. März jeden Jahrs an das betreffende Kreisdirectorium;

b) die Leichenſchau-Berichte aber, unter Anlegung ſämmtlicher Leichenſchau-Regiſter, längſtens in der erſten Hälfte des Februars unmittelbar an die Sanitäts-Commiſſion einzuſenden.

c) Von ausgebrochenen epidemiſchen, endemiſchen und contagiöſen Krankheiten unter den Menſchen und größern Hausthieren, ſo wie von beobachteter Hundswuth oder Waſſerſcheu unverzüglich der Sanitäts-Commiſſion ſowohl, als dem betreffenden Kreisdirectorium Anzeige zu machen, die wahrgenommenen Erſcheinungen ausführlich zu ſchildern und

die getroffenen polizeilichen und therapeutiſchen Anordnungen genau anzugeben.

d) Ueber diejenigen Legalfälle, welche eine criminelle Unterſuchung zur Folge haben, unter Anlegung des Inſpections- und Sektions-Protokolls und Judicii medico-chirurgici in Abſchrift, ſogleich Bericht an die Sanitäts-Commiſſion zu erſtatten.

2) Sämmtliche praktiſche Aerzte *1), Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe, Hebärzte *2) oder Thierärzte, ſie mögen Rang und Charakter haben, welchen ſie wollen, angeſtellt ſeyn oder nicht, haben Anfangs Januar und Anfangs Juli jedes Jahrs die vorgeſchriebenen Semeſtral-Berichte zu erſtatten, und durch das Phyſikat, in deſſen Bezirk ſie praktiziren, anher einzuſenden.

Den praktiſchen Aerzten iſt geſtattet, dieſelben verſiegelt und an die Sanitäts-Commiſſion adreſſirt dem betreffenden Phyſikus zu übergeben.

Diejenigen, welche zur beſtimmten Zeit ihre Berichte dem Phyſikus nicht zuſenden, ſind ſchriftlich, unter Anberaumung einer Friſt von 8 Tagen, zu mahnen, und daß dieſes geſchehen ſeye, iſt von denſelben eigenhändig zu bezeugen; die eingekommenen und eingeſammelten Semeſtral-Berichte ſind dann von den Phyſikaten längſtens Ende Januar und Juli

---

*1) Auf eine geſchehene Anfrage hat die großh. Sanitäts-Commiſſion unter dem 31. Dezember 1824 entſchieden: daß ſich dieſe Verordnung keineswegs auf diejenigen Profeſſoren der Medicin beziehe, welche praktiſche Aerzte ſind, ſondern daß dieſe, wie bisher, von der Erſtattung der Semeſtral-Berichte frei ſeyen.

*2) Auf eine geſchehene Anfrage hat die großh. Sanitäts-Commiſſion unterm 31. Dezember 1824 entſchieden: daß die Hebärzte neben dieſen Semeſtral-Berichten auch fernerhin die Sammlung der ihnen vorgekommenen geburtshülflichen Fällen, wie bisher, dem Kreis-Oberhebarzte zu übergeben haben.

an die Sanitäts-Commiſſion einzuſenden, und ſtatt der nicht eingekommenen die ſchriftlichen Beweiſe der geſchehenen Mahnung beizulegen, worauf ſodann ohne weitere Erinnerung die geſetzliche Strafe erfolgen wird. — Ausgenommen von Erſtattung der Semeſtral-Berichte ſind die bei Hofe angeſtellten Aerzte, Wund- und Thierärzte.

3) Da es nöthig iſt, den gegenwärtigen Perſonalſtand ſämmtlicher Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker und licenzirter Apothekenverwalter und Proviſoren im Großherzogthum genau zu kennen, ſo erhält das Phyſikat in der Anlage eine Tabelle, deren Rubriken mit größter Pünktlichkeit und pflichtmäßig auszufüllen, und welche ſodann längſtens in der erſten Hälfte des Januars 1825 an die Sanitäts-Commiſſion einzuſenden iſt.

In die Rubrik „Bemerkungen“ iſt beſonders die Würdigung der Sanitäts-Perſonen in moraliſcher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht und ihre praktiſche Application aufzunehmen.

Dieſe Verfügung hat das Phyſikat ſämmtlichen Sanitäts-Perſonen, ſo weit ſie nämlich jeden derſelben betrifft, ſchriftlich zu inſinuiren, die geſchehene Inſinuation eigenhändig beſtätigen zu laſſen, und dabei zu bemerken, daß man jede Nichtbefolgung derſelben künftig unnachſichtlich beſtrafen werde.

Nro. 21.

Erlaß des großherzoglichen Kriegsminiſterii an das Miniſterium des Innern vom 1. November 1825. Nro. 9278.

Die Einſendung der mediciniſch-artiſtiſchen Semeſtral-Berichte der Militär-Sanitätsdiener über ihre Civil-Praxis an die Sanitäts-Commiſſion betr.

1) Der General-Inſpection der Cavallerie und der Artillerie wird eröffnet: daß die Verfügung vom 14. Dezember v. J. Nro. 11106 in obigem Betreff, ſo wie die frühere vom 25. Mai 1824 Nro. 4865, wegen des Verhältniſſes der ſich mit der Civil-Praxis befaſſenden Militär-Aerzte zur oberſten Sanitäts-Behörde und zu den Civil-Sanitätsbeamten auf die Militär-Thierärzte auszudehnen ſey.

Nro. 22.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 21. April 1829.

Die Einſendung der Haupt-Jahresberichte der Phyſikate betreffend.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden hierdurch angewieſen, künftig die Haupt-Jahresberichte der Phyſikate nicht mehr zuſammen, ſondern einzeln, wenn ſie eingekommen und von dem Kreisdirectorio in Hinſicht auf das Mediciniſch-Polizeiliche das Erforderliche verfügt worden iſt, mit der Nachrichtsertheilung von dem gefaßten Beſchluß der Sanitäts-Commiſſion jedesmal ſogleich mitzutheilen. Hierbei werden die Kreisdirectorien erinnert, ſtreng darauf zu ſehen, daß von den Phyſikaten die Haupt-Jahresberichte künftig nach Vorſchrift der dieſſeitigen Verfügung vom 26. Oktober 1824 Nro. 12586 jedes Jahrs längſtens bis zum 1. Febr. eingeſendet werden.

F. Zu §. 9. Was bei Einsendung der Kostenzettel zu beobachten ist.

Nro. 23.

Verordnung des Hofraths-Collegii der Pfalz vom 17. Oktober 1806.

Die ärztlichen Deſervitten- und Apotheker-Arzneikoſten-Verzeichniſſe betreffend.

Da zeither faſt immer der Fall geweſen war, daß in den bei den Aemtern übergebenen, und zur Moderation eingeſendeten ärztlichen Deſervitten-Verzeichniſſen der Tag und das Datum der geleiſteten Arztes-Beſuchen umgangen, und dieſe nur ſummariſch bemerket, auch von den Apothekern die Arzneikoſten-Verzeichniſſe ohne Mitbeifügung der Original-Re-

zepten übergeben worden ſeyen, ſo werden hierdurch ſämmtliche Aemter und Phyſikate der Pfalzgrafſchaft nachdruckſamſt angewieſen, bei künftiger Stellung und Einſendung dergleichen Rechnungen oder Deſervitten-Verzeichniſſen darauf beſonders zu ſehen, daß die Diſtricts-, Heb- und Wundärzte (letztere mit beſonderer Bemerkung ihrer effektiven Dienſt- und Anſtellungsklaſſe) ihre gemachten Beſuche und Reiſen durch genaue Angabe des Tags und Datums bezeichnen, zugleich auch mit anmerken, ob ſie wirkliche Beſoldung nebſt Pferds-Fourage beziehen, und wie weit die Entfernung des Wohnortes des Kranken von jenem des Phyſikats, oder ſonſtiger Licenz-, Heb- oder Wundärzten jedesmal geweſen ſey. — Endlich auch die Apotheker unter ſtrenger Ahndung die Original-Rezepte ihrer Arzneikoſten-Verzeichniſſe, ohne welche eine Reviſion und Moderation nicht möglich iſt, jedesmal beilegen, ſohin nur die in der angegebenen Weiſe geſtellte Deſervitten- und Arznei-Lieferungs-Verzeichniſſe bei öffentlichen Stellen anzunehmen und einzubefördern.

G. Zu §. 11. Phyſikats-Regiſtratur-Geſchäfts-Controle und Bureau-Koſten.

Nro. 24.

Bekanntmachung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 12. September 1817 (Anzeigeblatt 1817, Nro. 78).

Anſchaffung der Schreibmaterialien für die Phyſikate betreffend.

Auf von einigen Phyſikaten gemachte Vorſtellungen um Abgabe der Schreibmaterialien auf Staatskoſten, hat das großh. Finanz-Miniſterium unterm 26. v. M. Nro. 13959 verfügt, daß, nachdem kein Reglement beſteht, wornach die Amtsphyſikate eine Entſchädi-

gung für Schreibmaterialien zu fordern haben, derſelben Abgabe auf Staatskoſten oder Beſtimmung eines Averſums dafür nicht ſtatt finde *1).

Nro. 25.

Höchſtes Reſcript vom 11. Jänner 1819.

Die Schreibmaterialien für die Phyſikate betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir bewilligen, auf den im Einverſtändniß mit dem Finanz-Miniſterium erſtatteten Antrag des Miniſteriums des Innern vom 30. Juni 1818, ſämmtlichen Phyſikaten eine jährliche Averſal-Summe von vier Gulden für Schreibmaterialien für ihre ſchriftlichen Official-Arbeiten.

Nro. 26.

Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 15. Novemb. 1826.

Die Uebergabe der Phyſikats-Regiſtraturen betreffend.

In Erwägung, daß die Dienſtregiſtraturen der Phyſikate im Allgemeinen ſich nicht in jenem geregelten Zuſtande befinden, wie es das Beſte des Dienſtes erfordert, wird zur Erzielung beſſerer Ordnung für die Zukunft verordnet, daß bei Uebergabe eines Phyſikats an einen neu eintretenden Phyſikus die Phyſikats-Regiſtratur ſowohl als auch die auf öffentliche Koſten angeſchafften, zur Stelle gehörigen Requiſiten, wie auch das Dienſt-Regal nur in Gegenwart eines amtlichen Commiſſairs und nach vorhergegangenem Sturz dem neu eintretenden Phyſikus übergeben werden ſollen.

---

*1) Abgeändert durch die folgende Nummer.

Nro. 27.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. September 1828.

Die Geſchäftsführung bei den Phyſikaten betrf.

Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von einzelnen Phyſikaten weder ein Geſchäfts-Journal noch ein Präſentations-Protokoll geführt wird. Da nun dieſe zur Erhaltung der Ordnung im Dienſt weſentlich erforderlich ſind, erſteres um einen ſteten Ueberblick über die Geſchäftsthätigkeit des Bezirksarztes, und letzteres um eine Ueberſicht über die bei dem Phyſikat eingekommenen Piecen und deren Erledigung zu haben; ſo findet man ſich veranlaßt, ſämmtliche Kreisdirectorien zu beauftragen, die Phyſikate ihres Bezirks anzuweiſen, ein Geſchäfts-Journal und Präſentations-Protokoll zu führen, und in erſteres von Tag zu Tag in gehöriger Ordnung alle diejenigen Dienſtgeſchäfte in Kürze namentlich einzutragen, welche von ihm beſorgt werden; und in letzteres, nach dem anliegenden Formular geführt, alle bei dem Phyſikat einkommenden Beſchlüſſe, Schreiben und ſonſtige Exhibita von Tag zu Tag mit fortlaufender Nummer bezeichnet einzutragen, und die Erledigung des Gegenſtandes mit kurzen Worten zu bemerken. Die Sanitäts-Commiſſion iſt angewieſen, ſich das Geſchäfts-Journal, ſo wie das Präſentations-Protokoll, von Zeit zu Zeit zur Einſicht und Prüfung vorlegen zu laſſen.

H. Zu §. 28. Berichte über den Zuſtand des Wundarznei=Weſens. Tabelle über die Sanitäts=Perſonen.

Nro. 28.

Verordnung des großh. Kabinets=Miniſterii vom 21. April 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 35).

Tabellariſche Darſtellungen in Gemäßheit der neueſten Organiſation *1).

In der neueſten Organiſation vom 26. November 1809 iſt verordnet, daß von den untern und mittleren Verwaltungsbehörden über mehrere Gegenſtände tabellariſche Darſtellungen erhoben und an die Centralſtelle eingeſendet werden ſollen.

Wenn letztere die bezweckte Ueberſicht über jene Gegenſtände enthalten ſoll, ſo iſt unumgänglich nöthig, daß die angeordneten Tabellen von allen einſchlägigen Stellen ganz auf dieſelbe Art und nach denſelben Rubriken verfaßt werden.

Zu dieſem Ende werden diejenigen tabellariſchen Formen, welche aus den Anlagen zu erſehen ſind, vorgeſchrieben.

Man hat hierbei ſo viel als möglich, Einfachheit und Leichtigkeit der Darſtellung im Auge gehabt, um die betreffenden Stellen nicht mit ſolchen Unterſuchungen, die zu ſehr ins Einzelne geben, zu beladen. Indeſſen behält man ſich die allmählige Vervollkommnung dieſer Tabellen *2) vor, und überläßt jeder Stelle, bei Gelegenheit ihrer Berichte, womit ſie dieſelben einſenden wird, dasjenige, was in dieſer Hinſicht zweckmäßig ſeyn möchte, in Vorſchlag zu bringen.

---

*1) Man bezieht ſich auf die Anmerkung zu §. 28 der Phyſikats=Ordnung.

*2) Conf. Phyſikats=Ordnung §. 28.

Im Einzelnen bemerkt man zu Tabelle XXII:

Phyſikat N.

Geſundheits-Beamte.

Namen.	Alter.	Zeit der Licenz-Erlangung.	Grad der Licenz als Ober-, Unterwundarzt, Gehülfe.	Ob mit oder ohne Beſchränkung.	Zeit des Aufenthalts am dermaligen Wohnſitz.	Kenntniß und Ruf in chirurgiſcher Praxis.	Befugniß im hebärztlichen Fache.	Befugniß bei innerlichen Krankheiten.	Betragen.	Staatsvortheile.	Bemerkungen.

Dieſe Tabelle iſt jährlich von den Phyſikaten an die Aemter, von dieſen an die Kreisdirectorien, und von letzteren an das Landes-polizei-Departement des Miniſteriums des Innern zu ſenden.

In der 4. Rubrik wird bemerkt: ob das betreffende Subjekt Ober-Wundarzt, Unter-Wundarzt oder Wundarznei-Gehülfe ſey. In der 8. Rubrik wird angeführt: ob daſſelbe mit oder ohne Beſchränkung im hebärztlichen Fache Licenz habe. In der 9. Rubrik iſt zu bemerken: ob und wie weit es zu Kuren innerlicher Krankheiten Berechtigung habe. In der 11. Rubrik: ob es Beſoldungen, Nutzungen oder ſonſt Freiheiten für ſeine Dienſtleiſtungen genieße, und worin ſolche nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Betrag beſtehen.

Nro. 29.

Auszug aus einer ſchriftlich ergangenen Verordnung des Miniſterii des Innern Generaldirectorium vom 25. April 1811.

Die Geſchäftstabellen betreffend.

Die vorgeſchriebenen Tabellen und Extracte, in ſo weit ſolche in den Geſchäftskreis des dießſeitigen Miniſterii gehören, ſind 1 ꝛc. 2 ꝛc.

3) Solche, welche ein- für allemal einzuſenden ſind, und welche alsdann bei den Miniſterien und Kreisdirectionen werden fortgeſetzt werden. Nämlich a ꝛc. b ꝛc.

c) Die Tabellen über die Geſundheitsbeamten zum Miniſterium.

Nro. 30.

Verordnung vom 8. Mai 1818 (Rg.Bl. 1818, Nro. 10).

Einſendung der Geſchäfts- und Dienſttabellen betreffend.

Se. Königl. Hoheit haben auf dießſeitigen Vortrag gnädigſt genehmigt, daß für die Zukunft folgende Geſchäfts- und Dienſttabellen als überflüſſig, unpaſſend und zeitraubend von den betreffenden Behörden nicht mehr gefertiget, ſondern nur auf ausdrückliches Erfordern in Ausnahmsfällen, bei beſondern vorkommenden Umſtänden, eingeſchickt werden ſollen, nämlich:

1 ꝛc., 2 ꝛc., 3 ꝛc., 4 ꝛc., 5 ꝛc., 6 ꝛc., 7 ꝛc., 8 ꝛc., 9 ꝛc., 10 ꝛc., 11 ꝛc., 12 ꝛc., 13 ꝛc.

14) Die Tabelle über die Geſundheitsbeamten.

Dagegen ſollen folgende Tabellen einſtweilen noch beibehalten und jährlich nach der Vorſchrift eingeſchickt werden, nämlich:

1 ꝛc., 2 ꝛc., 3 ꝛc., 4 ꝛc., 5 ꝛc., 6 ꝛc., 7 ꝛc., 8 ꝛc.

9) Die Schutzpocken-Impfungs-Tabellen.

Dieſes wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Zu §. 38. Aufsicht auf Personen, welche ohne Staatserlaubniss Theile der Heilkunde im Lande ausüben.

Nro. 31.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 21. November 1816.

Die Ausübung der äußerlichen und innerlichen Heilkunde betreffend.

Man findet ſich bewogen, die längſt beſtehende Verordnung hiermit zur pünktlichſten Nachachtung zu wiederholen, daß künftig niemand mehr, der nicht ausdrücklich von dießſeitiger Stelle dazu berechtigt iſt, ſich mit der äußerlichen oder innerlichen Heilkunde beſchäftigen, geheime Mittel, Bandagen, Maſchinen ꝛc., oder überhaupt irgend etwas anderes, was immer auf Menſchen- oder Thierheilkunde einen Bezug hat, auf irgend eine Art feil bieten ſolle, daß mithin auch keine ſolcher Ankündigungen ohne ſpezielle Erlaubniß dießſeitiger Stelle in die Staatszeitung, die Anzeige- und Lokalblätter aufgenommen werden dürfen.

Nro. 32.

Verordnung vom 14. Februar 1818 (Rg.Bl. 1818, Nro. 5).

Verbot der Ausübung der Zahnarzneikunſt durch reiſende Zahnärzte ohne höhere Erlaubniß.

Da man mehrfältig zu bemerken Gelegenheit hatte, daß die meiſten der durchreiſenden angeblichen Zahnärzte die erforderlichen Kenntniſſe bei Weitem nicht beſitzen, um ihre Kunſt mit gutem Erfolg auszuüben, und daß ſie denjenigen, welche ſich ihnen anvertrauen, vielmehr die Zähne und das

Zahnfleiſch auf lange Zeit oder auf immer verderben, und beim Putzen, Ausziehen oder Plombiren der Zähne durch ungeſchickte Manipulationen oft gefährliche und ſchwer heilbare Krankheiten verurſachen; da man ferner in jeder Apotheke die erforderlichen Zahnarzneien nach der Vorſchrift geſchickter Aerzte verfertigt vorräthig findet, auch jeder Wundarzt mit Verrichtungen der Zahnoperationen mehr vertraut iſt, als ſolche Hauſirer, ſo wird auf erſtattetes Gutachten der Sanitäts-Commiſſion, unter Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 21. November 1816, verordnet, daß künftig keinem fremden Zahnarzte weder die Ausübung ſeiner Kunſt, noch der Verkauf von Zahnarzneien geſtattet ſeye, bevor derſelbe ſich bei der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion durch eine zu erſtehende Prüfung über die erforderlichen Kenntniſſe wird ausgewieſen, und dieſe ſeine Zahnarzneien, nach vorhergegangener Unterſuchung, für zweckdienlich erfunden haben, und ſich endlich derſelbe hiernach mit einer auf den Grund dieſer Unterſuchung von erwähnter Sanitäts-Commiſſion gegebenen Erlaubniß legitimiren könne.

Hierauf haben ſämmtliche Polizeibehörden genau zu wachen, und die Contravenienten zur gehörigen Strafe zu ziehen.

Nro. 33.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 14. März 1821.

Die herumziehenden Fußärzte betreffend.

Sämmtliche Aemter und Phyſikate ſollen angewieſen werden, künftig keinem, gewöhnlich unter dem Namen Fußarzt herumziehenden Hühneraugenſchneider die Erlaubniß zur Ausübung ſeiner angeblichen Kunſt zu ertheilen, indem jeder Chirurg die Fertigkeit beſitzt, Hühneraugen zu ſchneiden, ſomit den innländiſchen Chirurgen durch derartige ausländiſche

Hühneraugenſchneider ihr Verdienſt geſchmälert und das Publikum meiſtens hintergangen wird.

Nro. 34.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. März 1823, Nro. 2863.

Das Praktizieren ausländiſcher Aerzte im Lande betreffend.

Dem See-Kreisdirectorium zu eröffnen:

In der Regel iſt den ausländiſchen Aerzten, welche notoriſch-wiſſenſchaftlich gebildet, und welche in ihrem Heimaths-Staat Staatserlaubniß haben, ihre Wiſſenſchaft auszuüben, kein Hinderniß gegen das Praktizieren im Lande in den Weg zu legen. Dieſe Verfügung iſt jedoch nicht als ein Recht der auswärtigen Aerzte zu betrachten, ſondern vielmehr als eine Vergünſtigung, welche man den nachbarlichen Verhältniſſen ſchuldig zu ſeyn glaubt, indem die ausländiſchen Aerzte der Strenge nach angehalten werden könnten, ſich auf die übliche Weiſe die Licentiam practicandi zu erwerben. Wenn in einzelnen vorkommenden Fällen Umſtände eintreten, welche eine Beſchränkung obgedachter Begünſtigung oder eine Rüge nothwendig machen, ſo hat das Kreisdirectorium entweder die erforderliche Vorkehrung ſelbſt zu treffen oder die Sache zur Entſcheidung vorzulegen. Bei Epidemien haben ſich die ausländiſchen praktiſchen Aerzte allen denjenigen Vorſchriften zu fügen, welche für derlei Fälle in den Landesverordnungen enthalten ſind, oder welche von dem Kreisdirectorio, auf den Vortrag des Medicinal-Referenten, oder auf höhern Befehl, anzuordnen für gut gefunden werden. Es kann alſo keinem Anſtand unterworfen ſeyn, daß der ausländiſche praktiſche Arzt über das Reſultat ſeiner Praxis bei Epidemien eine Tabelle, wie ſolche von dem Kreis-Medicinal-Referenten vorgeſchlagen wird, führen müſſe, daß der ausländiſche

praktiſche Arzt ſich auch an die von Staatswegen vorgeſchriebenen Maaßregeln binden müſſe, und daß er ſich über die Behandlung der epidemiſchen Krankheiten mit dem Phyſikat auf deſſen Verlangen zu beſprechen ſchuldig ſey.

Dagegen kann dem Phyſikat das Recht nicht eingeräumt werden, dem praktiſchen Arzte vorzuſchreiben, auf welche Weiſe er diejenigen Kranken, welche ſich ſeiner Geſchicklichkeit anvertrauen, behandeln ſolle. Findet ſich das Phyſikat in einem einzelnen Falle veranlaßt, gegen die Behandlungsweiſe Einwendungen machen zu müſſen, ſo ſieht man deren Vorlage nach Umſtänden bei dem Kreisdirectorio oder bei der Sanitäts-Commiſſion entgegen *1).

K. Zu §. 39. Benehmen bei Legalfällen.

Nro. 35.

Legal-Inſpectionsordnung vom 18. September 1802 (Rg.Bl. 1803, Nro. 15).

Eingang, Veranlaſſung des Geſetzes.

Carl Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.
fügen anmit zu wiſſen:

Die vielen Ungleichheiten, die vorhin bei vorgenommenen Legal-Beſichtigungen und Leichenöffnungen in Unſern altbadiſchen Landen ſich gezeigt haben, und um die daraus entſprungenen Weitläufigkeiten und Unſicherheiten in dem Urtheilſprechen zu verhüten, veranlaßten Uns ſchon im Jahr 1784, dieſen ärztlichen Rechtsgegenſtänden durch eine beſtimmte Ordnung ihre Vorſchrift zu geben. In Betracht aber, daß

*1) Eine Ausnahme ſcheint jedoch bei der Vaccine eintreten zu müſſen, indem durch beſtimmte ſpezielle Verordnungen dieſes Geſchäft an innländiſche Aerzte gewieſen iſt. Siehe in dieſer Abtheilung die Verordnungen Nro. 109, 133 und 135.

ſolche nach indeſſen weiters gemachten Erfahrungen mehrere Zuſätze bedarf, und in fernerem Betracht, daß Unſere, damalen ſo verſchiedenen Gerichtsbezirke eine Einförmigkeit in Behandlung dieſer Gerichtsgeſchäfte bedürfen, haben Wir dieſe erneuerte und erweiterte, auch auf alle Unſere Lande hiermit erſtreckte, ſofort vier Wochen nach der Verkündigung im Regierungsblatt in Wirkung tretende Vorſchrift verfaſſen laſſen.

Wir ordnen und wollen demnach:

A) Im Allgemeinen.

§. 1.

Der Phyſikus ſoll jeder Inſpection ſelbſt beiwohnen. Wie es zu halten iſt, wenn er unabwendlich verhindert wird.

Es ſoll der für Legalfälle angeſtellte Phyſikus die Beſichtigung verwundeter Perſonen, oder der Leichenöffnung ſolcher, die gerichtlich beſichtigt werden müſſen, ſelbſt anwohnen. Wäre aber in einem Amtsbezirke keiner geordnet, oder ſolcher wegen unvermeidlichen Hinderungen nicht zu haben, ſo ſolle ein anderer, benachbarter, wo möglich inländiſcher Arzt zugezogen, alsdann aber, wenn dieſer nicht ſchon auf ſolche Legalfälle beſonders vereidet wäre (weßhalb ihm, wenn das Amt keine gewiſſe Nachricht davon hat, darüber ein vergewiſſerndes, ſchriftliches Zeugniß abzufordern und zu den Akten zu legen iſt), ſolcher deßfalls beſonders in Eidespflichten genommen werden.

§. 2.

Anweſenheit des Landchirurgen. Wie es bei deſſen Abhaltung zu machen iſt.

Eben ſo iſt nöthig, daß, wo für ein Amt ein Landchirurg geordnet iſt, dieſer, wo aber kein ſolcher vorhanden iſt, ein anderer geſchworner Wundarzt zugezogen werde, wäre jedoch auch kein ſolcher, ſonſt aber ein examinirter und

approbirter inländiſcher Wundarzt da, ſo müßte dieſer beſonders vereidet, niemals aber ein nicht examinirter Chirurg zugezogen, ſondern lieber ein benachbarter qualificirter Wundarzt erbeten, jedoch alsdann das Nämliche, wie oben, wegen Beibringung eines ſchriftlichen Zeugniſſes, oder beſonderer Vereidung beobachtet werden *1)

§. 3.

Die Beirufung und Anweſenheit des Arztes iſt im Unterſuchungs-Protokoll anzuführen.

In dem Unterſuchungs-Protokoll iſt die Beirufung des Arztes und Wundarztes und die Beobachtung obiger Erforderniſſe zu bemerken.

§. 4.

Welche weitere Perſonen zuzuziehen ſind. Fall der Abweſenheit aller Oberamtsperſonen.

Dem Act der Beſichtigung ſelbſt muß eine Ober- oder Amtsperſon als Unterſuchungsrichter mit einem Actuar oder verpflichteten Schreiber und zwei Urkundsperſonen anwohnen, welch Erſteren der ganze Erfund deutlich vor Augen gelegt werde. Bei der zufälligen und nicht zu beſeitigenden Behinderung aller ober- und amtlichen Perſonen, ſollen dieſe eine von ihnen tüchtig erachtete, verpflichtete Perſon, aus der übrigen Dienerſchaft oder ſtädtiſchen Rathsgliedern, außer dem Actuar, unter ausdrücklicher Bemerkung der Urſache, in das Protokoll an ihrer Statt dazu verordnen dürfen.

§. 5.

Wo die Beſichtigung vorzunehmen iſt. Vorſicht bei Wegbringung des Körpers.

Eine ſolche Beſichtigung iſt auf dem Platze, wo der Körper gefunden worden, und wo er durch Anordnung

---

*1) Regeln für das Benehmen des Landchirurgen. S. deſſen Inſtruction §. 7.

der Ortsobrigkeit bis zur Ankunft der Beſichtigungsrichter bewacht werden muß (wenn nicht etwa ein nothwendiger Rettungsverſuch eine frühere Verbringung an einen andern Ort nöthig gemacht hätte) vorzunehmen, und wo dieß nicht möglich wäre, ſolle wenigſtens der Transport des Körpers nicht anders geſchehen, als: a) nach vorgängiger Beſichtigung des Orts, wo er gelegen, und nach der in dem Protokoll genau gegebenen Beſchreibung deſſelben, des Körpers und ſeiner äuſſerlichen Beſchaffenheit, auch der ſich allenfalls vorfindenden merkwürdigen Umſtände; auch b) nicht ohne vorgängiges Gutachten des Phyſikats, wie die Hinwegſchaffung ohne verändernde Einwirkung auf den Körper veranſtaltet werden könne. Und c) nach der ſichern Anordnung, daß dieſes in ſo geringer Entfernung als möglich und nicht ohne Beiſeyn einer gerichtlichen Perſon und eines Arztes oder Wundarztes geſchehe, alſo d) bei der pünktlichen Aufſicht, daß mit dem todten Körper vor der wirklichen Beſichtigung, außer dem Transport, ſonſt lediglich nichts vorgenommen, am wenigſten aber derſelbe dabei verletzt, oder die etwa daran befindlichen Verletzungen vergrößert worden.

§. 6.

Beſchleunigung der Beſichtigung.

Die Beſichtigung ſelbſt muß auf das ſchleunigſte nach eingelangter Nachricht von dem Falle veranſtaltet, dabei *2)

§. 7.

Rettungsverſuche.

vor allen Dingen den Pflichten des Amts und der Menſchlichkeit gemäß, da wo bei Anlangung der Kunſtverſtändigen

---

*2) Ueber die Frage, in welchen Fällen eine förmliche Legal-Inſpection unter Anweſenheit der Aerzte und des Richters nöthig ſey, ſind mehrere Verordnungen ergangen. Verordnung vom 10. September 1804, Verordnung vom 19. Oktober 1808, und Verordnung vom 20. Dezember 1810. In dieſer Abth. Nro. 37, 38 und 39.

ſich noch irgend ein Anſchein ergäbe, daß der zu unterſuchende Körper vielleicht noch in das Leben zurückgerufen werden könne, nicht nur kein Mittel dazu unverſucht bleiben, vielmehr darauf das erſte Beſtreben gerichtet ſeyn. Jedoch ſollen bloße Chirurgen oder gar Bader, welche zufällig etwa vor dem Phyſikus und Landchirurg an Ort und Stelle einträfen, bloß nach ihrem Ermeſſen nichts vornehmen, wozu nicht Gefahr auf dem Verzuge einerſeits und allgemein anerkannte Zweckmäßigkeit des Mittels anderſeits ſie rechtfertigte. Kommt es hiernächſt zur Beſichtigung, ſo muß

§. 8.

Vorſchriften, wie eine vollſtändige, ausführliche und zuverläßige Aufzeichnung des Erfunds zu den Akten zu bringen.

ſowohl der äußerliche als innerliche Erfund, nach allen ſeinen einzelnen Theilen und Beſtimmungen, nicht von den Aerzten oder Wundärzten, ſondern von dem verordneten Gerichtsſchreiber (Actuar), auf Angeben von jenen, in das Protokoll vollſtändig alſo aufgeſchrieben werden, daß in dem Gutachten der Aerzte und Wundärzte lediglich kein Thatumſtand vorkommen und zum Grund ihres Urtheils genommen werden darf, der nicht in ſolchem Protokoll aufgezeichnet ſtünde, und muß dieſes Protokolliren an dem Ort der Beſichtigung, und zwar nicht nur etwa mit Bleiſtift conzeptweiſe, ſondern gleich in völliger protokollmäßiger Form, und zwar alſo geſchehen, daß dieſes, was den Erfund eines Körpers und alſo die mediciniſch-chirurgiſche Beobachtung der einſchlagenden Thatumſtände betrifft, von einem Arzt in die Feder diktirt werde.

§. 9.

Wie ſich zu verhalten, wenn das Niederſchreiben am Orte der Inſpection nicht möglich wäre.

Wäre aber dieſes förmliche Niederſchreiben an dem Orte der Beſichtigung aus nicht zu hebenden Hinderniſſen ganz

unmöglich, ſo müßte dieſer Umſtand in den Acten angegeben, übrigens aber das Weſentliche des Protokolls an Ort und Stelle doch mit Bleiſtift beſtmöglichſt nach oben bemerkten Regeln aufgezeichnet, und dann noch am ſelbigen Tage zu Hauſe ordentlich, in Beiwohnung aller, zur Legal-Section nöthigen und dabei anweſend geweſenen Perſonen, ausgeführt werden.

§. 10.

Beurkundung des Unterſuchungs-Protokolls.

Das Protokoll muß von den richterlich erforderten Aerzten, Wundärzten auch Urkundsperſonen, dann von dem Gerichtsſchreiber unterſchrieben werden.

§. 11.

Mediciniſch-chirurgiſches Gutachten aus dem Inſpections- und Informations-Protokoll zu verfaſſen.

Das Protokoll über die Beſichtigung und Oeffnung iſt nachher den Aerzten und Wundärzten, welche zur Beſichtigung gebraucht wurden, eben ſo als jenes, welches im Wege der richterlichen Information über den Thatbeſtand des Verbrechens (corpus delicti) alſo über die vorausgegangenen und begleitenden Umſtände des Vorgangs erhoben worden iſt, zu übergeben, welche das mediciniſch-chirurgiſche Gutachten nach den Regeln der Wiſſenſchaft daraus fertigen, und zu den Acten, von denen zum Act richterlich erforderten Aerzten und Wundärzten unterſchrieben, ohne Verzug zurück zu geben haben. Wären aber dieſelben verſchiedener Meinung, ſo hat jeder die ſeinige nebſt den Gründen beſonders zu faſſen und einzureichen *3).

*3) Ergänzende Verfügungen ſind: Verordnung vom 2. September 1803 (Nro. 36). Verordnung vom 12. September 1822 (Nro. 42). Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. April 1823 (Nro. 44). Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Mai 1823 (Nro. 45). Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 6. Juni 1823 (Nro. 46).

§. 12.

Einrichtung des Inſpections-Protokolls.

Bei dem Vornehmen der Beſichtigung ſelbſt müſſen der Ort, die Zeit und die Stunden nebſt den hierzu nöthigen anwohnenden Perſonen im Protokoll gehörig bemerkt werden. Dabei muß

§. 13.

Ununterbrochene Fortſetzung der Handlung.

die Handlung ſelbſt, ſo viel als möglich, ununterbrochen vorgenommen, oder, wo eine Unterbrechung nicht zu vermeiden wäre, dieſelbe mit ihrer Urſache und Dauer in das Protokoll bemerkt, und wenn der Körper dabei verlaſſen werden müßte, dieſer gegen alle, etwa von auſſen mögliche, zufällige Veränderungen unterdeſſen ſicher verwahrt werden.

§. 14.

Umſtändlichkeit des Protokolls.

Wobei alles, was dabei auch an äußerlicher, auf die Sache Bezug habenden Umſtänden vielleicht vorkommt, in dem Protokoll anzumerken iſt, wohin denn beſonders zu rechnen iſt, ob der Körper entkleidet oder bekleidet war, und letzten Falls, wie. Ob der Ort, wo man ihn fand, frei oder bedeckt war. Ob die Leiche mit einem Mittelkörper, der auf ſie wirken und die Verweſung begünſtigen konnte, in Verbindung war. Ob der Ort feucht oder trocken. Wie die Witterung in ſelbiger und der kurz vorhergegangenen Zeit war u. dgl.

§. 15.

Angabe der äußerlichen Lage des Körpers.

Der angeſtellte Phyſikus beſonders muß genau zum Protokoll dictiren, in welchen äußerlichen, auf die Beurtheilung einflieſſenden Umſtänden der Körper angetroffen worden, und muß

§. 16.

Körper, welche näherer Unterſuchung nicht fähig ſind.

aus dieſen, wenn etwa der Körper der näheren Unterſuchung nicht fähig wäre, die Gründe zum Protokoll angeben.

§. 17.

Nähere Vorſchriften zur Unterſuchung der Körper.

Bei dem Körper aber, den der Arzt der Unterſuchung fähig hält, müſſen a) wenn der Körper bekleidet iſt, alle Kleidungsſtücke nach und nach behutſam ausgezogen, oder, wo das nicht mehr geſchehen kann, vorſichtig vom Leibe geſchnitten, und wenn an einem oder dem andern Kleidungsſtücke Blut, Schleim, Riſſe, Stiche, Zerfetzungen unter ſolchen Umſtänden angetroffen würden, daß muthmaßlich unter ihrer Bedeckung am Körper etwas Fremdes daher rührendes entdeckt werden möchte, alle dieſe Dinge genau beſchreiben und dergleichen Kleidungsſtücke in gerichtliche Verwahrung genommen werden. b) Es muß der Körper ganz nackend an allen Theilen und Gegenden beſichtigt, auch nöthigen Falls vorher gewaſchen, ſolches Waſchen aber auch, wo es geſchieht, in dem Protokoll angezeigt; c) dabei ſein anſcheinendes Alter und Geſchlecht angegeben, und d) bei der Beſichtigung des Kopfs, wenn ſich an den behaarten Theilen deſſelben Verletzungen ſehen laſſen, die Haare genau abgeſchoren werden, um die Verletzungen beſſer ſehen, und ſie nach der Gegend, Umfang, Länge, Breite, Tiefe und Richtung genauer beſchreiben zu können. e) Sonſt aber ſind bei ſolcher, der Leichenöffnung vorgehenden, äußerlichen Beſichtigung keine Inſtrumente, als etwa ein Maaßſtab und eine Sonde, um die Länge, Breite und Tiefe der Wunden zu beſtimmen; auch die Sonde nur in dem Falle, wenn man verſichert ſeyn kann, daß man durch Einbringung derſelben

keine neue Verletzung macht, zu gebrauchen; andern Falls iſt die Beſchreibung der Tiefe der Wunden bis zu der auf die Inſpection folgenden Section zu verſchieben. f) Bei dieſer Beſichtigung müſſen alle auf der Oberfläche des Körpers angetroffenen widernatürlichen Farben, braune und blaue Flecken, die nachher, um etwa wirkliche Blutunterlaufungen von bloßen Entmiſchungen zu unterſcheiden, bei der Section durch Einſchnitte näher zu unterſuchen ſind. Ferner Erhöhungen, Vertiefungen, ſo wie krankhafte Abweichungen, Verrenkungen der Hals- und übrigen Wirbelbeine, Knochenbrüche, Quetſchungen, Geſchwüre, und überhaupt ſelbſt auch feinere, weniger in die Augen fallende und übrige Verletzungen, beſonders auch das etwa an und in der Naſe, Ohren, Mund, Geſchlechtstheilen ꝛc. befindliche Blut, Schleim und am After vorgedrungene Excremente zu beſchreiben. g) Wenn auch Inſtrumente bei der Hand wären, von denen man zu muthmaßen Urſache hätte, daß damit einige der am Körper vorgefundenen Verletzungen verurſacht worden wären, ſo müſſen dieſe nicht nur beſchrieben und aufbewahrt, ſondern auch ſo weit als nöthig iſt, um die Uebereinſtimmung derſelben mit der Verletzung, als ihrem gemuthmaßten Effekt, zu beurtheilen, mit dieſer, doch unter Beobachtung der ad e angegebenen Vorſicht, verglichen werden, wovon dann das Reſultat zu Papier zu bringen iſt.

§. 18.

Vorſchriften zum Vollzug der Section, in welchen Fällen dieſelbe unterbleiben kann.

Sofort muß allemal zur Section geſchritten werden, wenn nicht a) die bei der Inſpection vorgefundenen Verletzungen von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie einem Naturzufall zuzuſchreiben ſind, z. E. Todtſchlag durch Wetterſtrahl, Ertrinken eines, erwieſenermaaßen zufällig ins Waſſer gefallenen, und daß die abſolute Tödtlichkeit derſelben ſo evident in die

Augen fällt, um nicht den mindeſten Zweifel oder Einwurf fürchten zu können, oder b) der ganze Körper ſchon durch die Fäulniß ſo zerſtört worden, daß auch durch den Sections-Erfund kein mediciniſch-chirurgiſches Urtheil mehr erhoben werden könnte. Wenn nun einer oder der andere Umſtand eintritt, ſo muß ſolches ganz genau zum Protokoll dictirt, ſomit angegeben werden, warum die Section unnöthig oder vergeblich geweſen.

§. 19.

Fortſetzung. Verfahren bei der Leichenöffnung und Protokollierung des Erfunds.

Bei der Oeffnung ſelbſt müſſen zuerſt diejenigen Theile geöffnet werden, an welchen bei der äußeren Beſichtigung die hauptſächlichſten Verletzungen vorgefunden worden ſind, wobei a) dann ſehr behutſam verfahren und jeder Erfund mit einem beſondern Abſatz und Ziffer in die Feder dictirt, auch b) der etwa in dem verletzten Theile vorgefundene fremde Körper, als Eiſen, Holz, Kugeln, Poſten, Schrot ꝛc., genau beſchrieben und in gerichtliche Verwahrung genommen werden muß.

§. 20.

Hiernächſt wird zur Leichenöffnung der andern, bei der Beſichtigung minder beträchtlich gefundenen verletzten Theile fortgeſchritten, und dabei, wie oben gemeldet worden, verfahren.

§. 21.

Nicht nur bei Körpern, an denen man äußerlich bei der Leichenſchau keine Verletzungen wahrgenommen, müſſen alle drei große Höhlen des Körpers, als Kopf, hernach Bruſt und dann der Unterleib geöffnet, ſondern auch

§. 22.

bei ſolchen Körpern ſollen die eben gedachten drei Höhlen geöffnet werden, bei welchen auch in der einen oder andern großen Höhle hinlängliche Urſachen der Tödlichkeit angetroffen werden, um a) von der Tödlichkeit deſto mehr und gewiſſer überzeugt zu werden, und b) um von dem kranken oder geſunden Zuſtand des abgelebten Körpers ſich zu vergewiſſern, und c) um allen ſonſt zu machenden Einwendungen auszuweichen; und verſteht ſich von ſelbſt, daß von dem Erfund in dieſen Höhlen eben ſo, als von den andern Verletzungen und Wunden, die oben §. 7 genannte Beſchreibung zu Protokoll geſchehen müſſe. Auch in wichtigen beſonderen Fällen ſind, um mehr Aufſchluß über die Urſache des Todes zu erhalten, die Rückenwirbel-Höhle und jene verſchiedenen Theile, die wichtige Organe enthalten, zu unterſuchen.

§. 23.

Muß, es mag nun eine Leichenſchau allein, oder auch die Leichenöffnung vorgenommen worden ſeyn, aus dem deßfallſigen Protokoll, und dem etwa weiter dazu gehörigen Informations-Protokoll über den Thatbeſtand des Verbrechens, das von dem Richter den Aerzten und Wundärzten entweder, wenn ſie in dem Gerichtsorte wohnen, gegen einen Schein in Urſchrift, wo ſie aber auswärts wohnen oder aus andern Urſachen der Richter es nöthig fände, in beglaubter Abſchrift zugeſtellt werden ſoll, von dieſem nach dem, was oben §. 11 bemerkt iſt, das mediciniſch-chirurgiſche Gutachten und Urtheil nicht in das Protokoll, ſondern für ſich beſonders, ſo bald als möglich, aufgezeichnet werden. Es wäre denn der Fall, wo das mediciniſch-chirurgiſche Gutachten ganz evident und leicht, oder im Gegentheil, wo gar kein erhebliches Urtheil geſtellt werden könnte, als wo ſodann der Arzt dieſes füglich am Ende des Leichenſchau-Protokolls bemerken und mit ſeinen Wundärzten unterſchreiben darf.

§. 24.

Was die mediciniſch-chirurgiſchen Gutachten enthalten ſollen.

Bei mediciniſch-chirurgiſchen Urtheilen über den Erfund der Leichenſchau und Oeffnung müſſen die Aerzte und Wundärzte genau beſtimmen: a) ob die vorgefundenen Verletzungen aus innerlichen oder äußerlichen Urſachen ihren Urſprung haben; b) ob letztern Falls aus dem bloßen Oeffnungserfund das äußerlich einwirkende Werkzeug beſtimmt werden könne; c) ob ſolche, wenn keine Tödtung daraus erfolgt iſt, einen bleibenden, und welchen, Nachtheil zurück laſſen, oder d) wo der Tod erfolgt iſt, ob ſie ſolche Verletzung für abſolut oder für zufällig tödtlich halten; niemalen aber dürfen ſie nur allgemeine Wahrſcheinlichkeiten hinſetzen, ſondern ſie müſſen ein entſcheidendes Urtheil aus den im Leichenſchau-Protokoll mit Zahlen bezeichneten Erfunden lediglich herleiten: müßten je dem Urtheile Thatſachen unterlegt werden, welche die urtheilenden Aerzte nicht ſelbſt durch ihre Sinne erkannt haben, ſondern die ihnen durch das Informativ-Protokoll, als von Andern mitgetheilt, zur Kenntniß gekommen ſind, oder die ſie um gewiſſer Erfunde willen als vorausgegangen unterſtellen müſſen, z. B. Lebensart des Verſtorbenen, Rettung im Moment der Verletzung ꝛc., ſo muß dieß ausdrücklich darin angemerkt, und das Urtheil darauf bedingt ſeyn. — Iſt aber aus den, von ihnen zu bemerkenden Gründen, ein zuverläßiges Urtheil nicht möglich, ſo iſt es in dieſem Fall erlaubt und Pflicht, das, was ihnen nach Gründen wahrſcheinlich dünkt, zu ſetzen, und ſich zu hüten, nicht größere Gewißheit ihren Urtheilen beizumeſſen, als die Umſtände nach wiſſenſchaftlichen Regeln zulaſſen *4)

---

*4) Dieſe mediciniſch-chirurgiſchen Gutachten werden von großh. Sanitäts-Commiſſion als vorzüglicher Prüfungsſtein der Kenntniſſe der Aerzte und Wundärzte betrachtet, und deren Einſendung verlangt. S. in dieſer Abtheilung die Nummern 44, 45 und 46.

§. 25.

Fortſetzung.

Insbeſondere ſollen ſie als Wahrheitsfreunde ihrer Pflicht eingedenk ſeyn, Niemand zu lieb und Niemand zu leid handeln, mithin zwar wegen den ſchweren Folgen, die oft ihr Urtheil haben kann, nicht abſprechende Urtheile hinlegen, wo ſie nach Wahrheit der Thatumſtände und nach Regeln der Wiſſenſchaft dazu nicht ermächtigt ſind; aber auch nicht mildere Urtheile, als dieſe erheiſchen, deßwegen fällen, um durch ihr Urtheil den Richter zu milderem Spruche geneigt zu machen, indem ſie ſich durchaus durch Mitgefühl an den Folgen, die ihr Urtheil haben kann, nicht beſtimmen laſſen dürfen. Auch dürfen im mediciniſch-chirurgiſchen Urtheil keine fremde, auſſerhalb der Acten geſchöpfte Beweisthümer, ſondern bloß ſolche, die aus dem Erfund oder dem Informativ-Protokoll des Richters über den Thatbeſtand des Verbrechens erſehen werden können, eingeſtreut und nur ähnliche aus Schriftſtellern hergenommene Fälle zur Beſtätigung der Beweiſe aufgeführt werden.

§. 26.

Styl und Abfaſſung der Gutachten.

Die Verzeichnung des Befundes in dem Protokoll und ärztlichen Gutachten ſoll in einer zweckmäßigen, deutlichen und bündigen Schreibart abgefaßt ſeyn. Was ohne Ziererei deutſch geſagt werden kann, ſoll in dieſer Mutterſprache ausgedrückt werden; doch ſollen da, wo die deutſchen Kunſtausdrücke noch nicht allgemein angenommen und allenfalls doppelſinnig oder ſchwer verſtändlich ſind, die lateiniſchen oder griechiſchen Kunſtausdrücke in einer Einklammerung beigeſetzt werden.

§. 27.

Verſchwiegenheitspflicht über den Inſpectionserfund.

Ueber den Inſpectionserfund und ihr Urtheil ſollen die Aerzte und Wundärzte, bis die Sache gänzlich und endlich

entſchieden iſt, auch das Urtheil in Vollzug gebracht worden, gegen Jedermann, auſſer ihre ſie etwa befragende Vorgeſetzte, das ſtrengſte Stillſchweigen, kraft Amtspflicht, beobachten.

Nach Vorausſetzung dieſer bei allen Vorfällen im Allgemeinen zu beobachtenden Normen, verordnen Wir weiter,

B) daß auſſer jenen allgemeinen Regeln, nach Verſchiedendenheit der einzelnen Fälle, Folgendes beſonders beobachtet werden ſolle:

§. 28.

Vorſchriften für einzelne Fälle. Bei ſchwer verwundeten Perſonen.

Bei Perſonen, die, ohne auf der Stelle todt zu ſeyn, ſchwer verwundet worden, muß a) von Jedem, der es erfährt, den Ortsvorgeſetzten und von dieſen ſogleich dem Oberamt und Phyſikat die Anzeige gemacht, und von dem Erſten, der es erfährt, ſogleich ein Wundarzt berufen, ſonächſt b) von dem Phyſikat, mit Zuziehung des geordneten Land- oder Amtschirurgen, die Beſichtigung des Verwundeten vorgenommen, das Nöthige zur Heilung vorgekehrt, und dießfalls aller Fleiß angewendet, auch gleich von dem Erfund und der vorgeſchriebenen Curart ein pflichtmäßiger Bericht an die Jurisdictions-Stelle, vor die es unmittelbar gehört, erſtattet werden. Wenn der Verwundete aber doch ſtirbt, ſo ſind c) die Inſpection und Section, wie oben verordnet, vorzunehmen, dabei, unter Beilegung des vorgedachten Berichts zu den Acten, alles das, was bis dahin zu deſſen Heilung verſucht und bis zu dem Abſterben beobachtet worden, genau in das Protokoll zu notiren, oder das dießfalls geführte Tagebuch dieſem beizulegen.

§. 29.

Bei todt gefundenen Kindern.

Bei Kindern, die todt gefunden werden, kommt es vorderſamſt darauf an, daß das neugeborne Kind, wenn

die Mutter deſſelben ſchon bekannt iſt, vor der Leichenöffnung dieſer vorgezeigt werde, ob ſie es für das Ihrige anerkenne, und ihre Erklärung darüber beſtimmt ins Protokoll komme; ſodann a) muß zum Protokoll bemerkt werden, welchen Geſchlechts, dann wie ſchwer, wie lang ſolches, und ob es friſch und derb, von dichter und weiß-röthlicher Haut oder sehr mager und runzlicht ſeye; oder ob breiiges Mittelfleiſch, leicht ſich losſchälendes Oberhäutchen, weißfarbige Haut, und etwa gar ſchon entſchiedene Merkmale von Fäulniß bei ſolchen vorfindlich ſeyen. Ferner: ob bei ihm die Fontanellen des Kopfs mit oder ohne Spur von Verletzung eingedrückt, oder erhaben, und ob ſich Sugillationen und Spuren eines Stichs daran zeigen; ob es zeitig oder unzeitig geweſen; alſo ob die Oberhaut noch ſehr dünne, zart, durchſichtig und ſtark wollhaarig iſt; ob die Nägel an Händen und Füßen noch weich, dünne und noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen hervorgewachſen ſind; ob das Haupthaar dünne, kurz oder gar nicht vorhanden iſt; ob die Ohren nur dünne, weich, platt ſind, mit lockeren zarten Läppchen; ob die Muskeln und Knochen die gehörige Feſtigkeit und dichte Stärke haben, oder nicht; ob die Größe des Kopfes unverhältnißmäßig und ob deſſen große Fontanellen etwa zu weit von einander abſtehen; ob, beim männlichen Geſchlechte die Hoden ſchon im Sack, beim weiblichen aber die Nymphen dick und roth vor den großen zurückgezogenen Schamlippen hervorſtehen. Ferner b) muß angezeigt ſeyn, ob es mit einer dicken, ſtarken, knotigen oder dünnen Nabelſchnur noch verſehen oder nicht, und ob dieſe abgeſchnitten, abgeriſſen, unterbunden oder nicht, blutvoll oder blutleer; ob die Nachgeburt noch bei dem Kinde geweſen oder nicht. Noch wird c) bei einem neugebornen Kinde die ſorgfältige Unterſuchung erfordert, ob irgendwo am Körper einige Spuren äuſſerlicher

Gewalt, Wunden, Quetſchungen, Riſſe, Stiche ꝛc. anzu⸗treffen ſind; ob braune und blaue Flecken von tiefen wahren Blutunterlaufungen zugegen ſind, die ſich bei dem nachherigen Einſchneiden durch wirklich ſtockendes Blut unter der Haut von den gewöhnlichen Todtenflecken unterſcheiden. Ob die Hautfarbe dunkler als gewöhnlich, oder ſehr bleich und wachsfarben; ob das Geſicht braunroth und aufgetrieben, oder nicht; ob an dem Halſe Sugillationen von vorhero an⸗gebrachtem, ſchnürendem oder anderem anhaltendem Drucke vorhanden; ob in dem Munde, Naſe, Ohren, After, Ge⸗ſchlechtstheilen, am Genick und zwiſchen den Wirbelbeinen keine groben oder auch feineren Verletzungen und nichts Ver⸗dächtiges (weßhalb die innwärts bei der wirklichen Section vorkommenden Blutunterlaufungen ein vorzüglicher Gegen⸗ſtand der Aufmerkſamkeit ſeyn ſollen) wahrzunehmen ſeye. Wenn auch d) ſchon ſolche Verletzungen geſehen würden, bei welchen die abſolute Tödtlichkeit evident in die Augen fällt, ſo muß dennoch die Section, ſo lange ſie immer noch einigermaßen möglich iſt, unausbleiblich vorgenommen werden, um aus dieſer nebſt Anderem auch das beſtimmen zu können, ob das Kind lebendig oder todt geboren, mithin getödet, oder todt ſo verletzt worden ſey. Vorzüglich e) iſt bei der Section des Kopfes nachzuſehen, ob die äuſſere Bedeckung ungewöhnlich mit Blut angefüllt; ob an den Knochen des Kopfes keine Eindrücke, Spalten, Brüche ſind, und wie dagegen die daran liegenden äuſſeren und die darunter liegenden inneren Theile ſich verhalten; ob in Gefäßen und Blut⸗behältern des Gehirns, mit oder ohne einige Zerreiſſung, viel Blut oder ſonſtige Feuchtigkeiten ſich befinden; ob in dem Rachen oder inneren Halſe fremde Stoffe, als Werg, Erde, Miſt ꝛc., befindlich; ob in den Luftröhren und deren feineren Aeſten ein wäſſeriger oder blutiger Schaum ꝛc. f) Bei der Oeffnung der Bruſt iſt anzugeben: ob dieſe hochgewölbt;

ob die Lungen in derſelben Höhle klein, mehr dicht als locker, eingefallen, an den Rückenwirbeln hinliegend, nur einen engen Raum einnehmen, und die Seitentheile des Herzbeutels nicht bedecken; wie überhaupt die Farbe, Conſiſtenz, Beſchaffenheit der Lunge ſeye. Es muß g) die Lungenprobe, wie dieſe bei neugebornen Kindern nothwendig iſt, alſo vorgenommen werden, daß 1) der Körper vor der Section auf das genaueſte gewogen, auch 2) nach der Section die Lungen einzeln abgewogen, hernach 3) dieſe unter dem Waſſer ebenfalls abgewogen, und das zunehmende Gewicht des Waſſers, worin die Lunge abgewogen wird, angemerkt, dabei 4) wie viel von dem Waſſer heraus trete, ſobald die Lungen hineingebracht worden, genau beobachtet; 5) ſomit das Gewicht der Lungen mit dem Gewichte des ganzen Körpers verglichen, und dazu 6) ſo reines temperirtes Waſſer als möglich genommen, demohnerachtet aber 7) noch auch die gewöhnliche Lungenprobe, ob die Lungen nämlich ganz oder ſtückweiſe auf einer hinlänglichen Quantität Waſſers ſchwimmen, zugleich angeſtellt und der Erfund genau angemerkt, vorzüglich aber auch darauf geſehen werden, ob bei dem Zerſchneiden der ziſchende, kniſternde Ton durch das Hervordringen der Luft aus den ausgedehnten Zellchen ſchon geathmet habender Lungen gehört wird; ob aus den einzelnen zerſchnittenen Lungenſtückchen, unter dem Waſſer ausgedrückt, Luftbläschen aufſteigen; ob die Gefäße der Lungen wenig oder gar kein Blut enthalten; ob auch in den größern, zumal venöſen Gefäßen, der Bruſt und in den Herzhöhlen viel oder wenig oder gar kein Blut anzutreffen geweſen. h) Bei der Section des Unterleibes iſt nachzuſuchen, ob durchaus keine Abweichung der Ausbildung der Eingeweide deſſelben vorhanden ſey (welche Angabe zwar auch von den andern größern Höhlen ſich verſteht, wenn etwas Widernatürliches darin gefunden würde), ob die Eingeweide des

Unterleibes ungewöhnlich bleich, und deſſen Gefäße blutleer ſeyen; ob das Zwerchfell noch hoch nach Oben in die Bruſthöhle gehe, oder herabgedrückt erſcheine; ob in den dicken Därmen viel Kindspech, das zum Theil ſchon aus dem After getreten; ob Urin in der Harnblaſe ꝛc. h) Um über das Daſeyn des Kindesmordes zu urtheilen, kommt es hier mehr, als bei einem andern Verbrechen, auf genaue und vollſtändige Eruirung der vorausgegangenen Umſtände an, vornehmlich ob das Kind eine Erſtgeburt war; ob bei der Geburt ungewöhnliche Fälle eintraten; ob ſie lange oder kurz dauerte; oder vielleicht plötzlich erfolgt ſey; in welchem Zuſtand ſich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand; beſonders ob ſie ſtehend, liegend oder ſitzend entbunden worden; ob das Kind nach der Geburt geſchrieen, ſeine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu ſich genommen habe u. dgl. Da dieſe gewöhnlich hier erſt ganz am Ende der Unterſuchung vollſtändig überſehen werden können, ſo ſollen die Acten nochmals den Aerzten zugeſtellt werden, denen die Leichenſchau oblag, um zu ſagen, wiefern ſie ihrem ärztlichen Gutachten etwas auszuſetzen oder daran abzuthun nöthig finden.

§. 30.

Bei muthmaßlichen Vergiftungen.

Bei Perſonen, bei denen entweder gewiſſe Anzeigen von Vergiftung, oder nur Muthmaßung derſelben obwalten, ſolle man a) genau ſich erkundigen, welche Zufälle dem Tode vorher gegangen. Man ſoll b) auſſer dem gewöhnlichen Wege der Vergiftung durch Mund und Darmkanal, auch noch die Naſe, Luftröhre, Maſtdarm, weibliche Geſchlechtstheile unterſuchen, und die Veränderungen dieſer Theile, inſonderheit den brandigen Zuſtand anmerken, vorzüglich aber c) bei der Section

ſelbſt auf den entzündlichen Zuſtand des Schlundes, Magens, Darmkanals acht geben, und die etwa da vorgefundenen Pflanzentheile nach Farbe, Geruch, Geſtalt aufnehmen, oder auch die da in der blutigen oder ſchleimigen Flüſſigkeit zu Klumpen geſammelten, angetroffenen mineraliſchen Pulver herausholen, und nachher beweiſende Verſuche mit jedesmaliger Rückſicht auf die neueſten chemiſchen Entdeckungen damit anſtellen, um die Menge, beſonders aber die Art des Giftes, zu großer Beleuchtung bei der Inquiſition angeben zu können. Eben ſo d) die wirklich noch gröber im Magen gefundenen Giftreſten, ſo auch die, dieſes Gift ſchon etwas aufgelöste Flüſſigkeit und Schleim in dem Magen und Gedärmen, auch das um den todten Körper gefundene, weggebrochene, in beſondere Gefäße auffaſſen, dieſe gerichtlich verſiegeln, und ſie, wenn der Phyſikus nicht genug Zeit, nicht die gehörige Vorrichtung und vielleicht nicht die vollſtändige Gewandtheit in dergleichen Geſchäften haben ſollte, einem in Pflichten ſtehenden Scheidekünſtler übergeben, der hernach die Unterſuchung und das Vorzüglichſte derſelben immer in des Erſteren Gegenwart kunſtmäßig bewerkſtelligen ſolle. Und e) hat auch der gerichtliche Arzt alles in der Wohnung des Vergifteten vorgefundene Verdächtige in Gläſern, Papieren rc. zur Hand zu nehmen, um theils ferneres Unheil zu verhüten, theils auch in Vergleichung dieſer Droguen, und des, die tödtliche Wirkung hervor gebracht habenden und in dem Körper gefundenen Giftes, die Art des letzteren durch übereinſtimmende Verſuche nicht bloß mit mehr Wahrſcheinlichkeit angeben, ſondern ſelbſt zum vollſtändigem Beweis darthun zu können.

§. 31.

Bei erſtickt gefundenen Perſonen.

Bei Perſonen, welche erſtickt angetroffen werden, iſt genau anzugeben, in welcher Lage man ſie

zuerſt erblickt, welche Zeichen man alſo gefunden habe, woraus man mit Gewißheit ſchließen könne, daß die erſtickt gefundene Perſon entweder von äuſſerer thieriſcher Gewalt oder von anderen äuſſerlichen Urſachen, böſen Dünſten Rauch, Mangel der Luft, oder auch von innerlicher Urſache, die zu einem Steck- oder Schlagfluß Anlaß gegeben, und weßhalb der Erfund der Section das Meiſte noch aufklären könnte, erſtickt ſeyen. Ob in der Höhle des Mundes oder Rachens keine fremden Körper geſteckt; ob der ganze Hals oder Kopf angeſchwollen, rothbraun oder auch blaulicht ausgeſehen; ob die Halsblutadern ſtrotzen, ob das Geſicht aufgetrieben, die Augen röthlich hervorragen, die Lippen dunkelfarbig, ob die Zunge innerhalb des Mundes rückwärts gezogen, oder geſchwollen hervorgetrieben und eingebiſſen; ob vor dem Mund und Naſenlöchern gar blutiger Schaum ꝛc. geweſen, darüber mag in dergleichen Fällen die Auskunft oft ſehr vielbedeutend ſeyn. In allen Fällen, wo der Tod durch Erſtickung nicht aus der vorher gehenden Unterſuchung ganz entſchieden iſt, iſt das, was im Darmkanale befindlich iſt, nicht zu überſehen, ſondern wo irgend eine Möglichkeit durch Vergiftung ſtatt hätte, genau zu unterſuchen.

§. 32.

Bei ertrunkenen Perſonen.

Bei Perſonen, welche als ertrunken gefunden werden, ſolle man genau anzeigen, ob Zeichen vorhanden ſind, die mit Gewißheit ſchlieſſen laſſen, daß entweder die Perſon vorher verletzt oder gar getödtet, und dann erſt in das Waſſer geworfen worden, oder ob ſie ſonſt unverletzt und lebendig in das Waſſer gekommen und endlich da ertrunken, deßwegen auf die Erſcheinung des flüſſigen Bluts, auch in dem ſchon erkalteten ſtarren Leichname, ferner auch auf den Zuſtand der von Blut ſtrotzenden dunkelblauen

Lungen und auf die mit ſchaumiger Flüſſigkeit angefüllten Aeſte ꝛc. vorzüglich zu ſehen iſt; und endlich, ob die an dem Ertrunkenen etwa gefundenen Verletzungen erſt nach dem Ertrinken, durch Anſtoſſen an harte Körper, entſtanden ſeyn können.

§. 33.

Bei erhenkten Perſonen.

Bei Perſonen, die erhenkt gefunden werden, müſſen die Zeichen alle genau angegeben werden, aus welchen, wo nicht mit Gewißheit, jedoch mit großer Wahrſcheinlichkeit, geſchloſſen werden kann, ob der Erhenkte ſich ſelbſt erhenkt habe, oder von Anderen erhenkt worden, und ob er vorher verletzt oder getödtet, und nachher erſt gehenkt worden ſey. Deßhalb die Spur des angelegten Stranges oder Bandes am Halſe, die vertieft und anders gefärbte, von einer Quetſchung und Verletzung der Haut und von tiefer gehender Blutergießung und Stockung insbeſondere zu unterſuchen.

§. 34.

Was bei erſtickten, erhenkten und ertrunkenen Perſonen allemal zu beobachten iſt.

Bei allen Perſonen, die erſtickt, ertrunken oder erhenkt gefunden werden, iſt anzuzeigen, ob Verſuche mit den zur Rettung ſolcher Unglücklichen verordneten Mittel geſchehen ſeyen, oder nicht, und im letztern Falle, warum man ſie unterlaſſen; im erſteren Falle, auf welche Art, wie lange ſie angewendet worden, und warum etwa die Mittel fruchtlos geblieben.

§. 35.

Unterſuchung der Frauensperſonen.

Bei denen in Unterſuchung gerathenen Weibsleuten, die einer heimlichen Geburt verdächtig ſind, ſoll eine genaue

Unterſuchung und Nachforſchung durch das Zufühlen veranſtaltet werden, ob die Brüſte ſich ſchlapp und hängend oder friſch und rund, und von welcher Farbe der Hof und die Bruſtwarzen ſind; ob auch Milch in den Brüſten enthalten, ob die Perſon noch die Kindbettreinigung habe, ob deutliche Zeichen eines ausgeſpannt geweſenen, welken, faltigen Unterleibes mit narbenähnlichen Runzeln vorhanden. Endlich, ob man Merkmale habe von erlittenen und harten Geburten und verletzten Geburtstheilen, als: erweiterte und aufgeſchwollene Schamlefzen mit myrtenförmigen Carunkeln; ob die Mutterſcheide weit, ſchlaff iſt; ob der Muttermund tief in die Scheide hervorragt, und ob er weich, ſchlaff, geſchwollen, gekärbt, ob der Mutterhals weich und wulſtig iſt. Hierbei, ſo wie

§. 36.

Unterſuchung der angeblich Genothzüchtigten.

bei Beſichtigung ſolcher Weibsleute, die eine Nothzüchtigung erlitten zu haben angeben, und überhaupt bei Beſichtigungen der Weibsperſonen, ſoll Niemand zugegen ſeyn, als der Phyſikus oder der Geburtshelfer und die Hebamme; mithin ſollen ſolche außer der Gerichtsſtube geſchehen, und ſodann der Erfund erſt daſelbſt von dem Phyſikus oder Geburtshelfer zu Protokoll gegeben, und von Einem oder Anderem, oder auch Beiden, und von der dabei geweſenen Hebamme, unterſchrieben werden, wobei jedoch zu merken iſt, daß die Unterſuchung der Umſtände niemals allein der Hebamme vom Phyſikus anvertraut werden dürfe, indem nur auf die Sinnenerfahrung des Hebarztes oder Phyſikus ein hinlängliches gerichtliches Urtheil gebaut werden kann.

Dieſe Unſere landesfürſtliche Verordnung wollen Wir inskünftige genau beobachtet wiſſen. Somit wird in dem Unterlaſſungsfall Jeder davon Uns Rechenſchaft zu geben haben.

Einem Inquiſiten aber ſoll nun die Unterlaſſung einer oder mehrerer dieſer Vorſchriften, beſonders auch die etwa nicht geſchehene Zuziehung der Urkundsperſonen, wenn nur ſonſt der unbezweifelt beweiſende körperliche Reſt des am Tage liegenden, daran begangenen Verbrechens, je nach Beſchaffenheit, jeden Falls hinlänglich erhoben, und durch den Mangel ihm nicht ein wahrſcheinlicher Vertheidigungsweg abgeſchnitten worden iſt, zum Vorwand oder Milderung der Strafe nicht gereichen *5).

---

*5) Es ſind dem Buchſtaben K dieſer Abtheilung unter anderm drei Verordnungen beigefügt, nämlich:

Nro. 42, Verfügung des großh. Staatsminiſterii vom 12. September 1822, ärztliche Gutachten in Criminalſachen betreffend, wornach die Obergerichte ermächtigt ſind, im Fall der obducirende Arzt und der Medicinal-Referent verſchiedener Meinung ſind, die Sanitäts-Commiſſion zum Obergutachten aufzufordern.

Nro. 43, Verfügung des großh. Staatsminiſterii vom 17. Oktober 1822, in welcher der Fall unterſtellt wird, daß eine Criminalunterſuchung hauptſächlich auf das Urtheil der Sanitäts-Commiſſion hin begangen werden (was vorzüglich bei ſträflich mißbrauchter Licenz zu innerlichen Curen der Chirurgen, oder bei Ueberſchreitung der Licenzgrenzen, oder bei Unterſuchungen unglücklicher Geburten, Unfällen durch mediciniſche Pfuſchereien u. dgl., gar leicht möglich werden kann, indem die Anzeigen und Materialien zu Unterſuchung des begangenen Verbrechens oder der vorliegenden groben Fahrläßigkeit dann gewöhnlich aus dem Gutachten der Sanitäts-Commiſſion über den Fall zu ſchöpfen iſt).

Sodann Nro. 47, Edict vom 1. April 1824, welches erſchöpfend beide vorgedachte Fälle nebeneinander bedacht und entſchieden hat. Alle drei dieſer Verordnungen gehören nun, ſtreng genommen, nicht in den Bereich der Sanitäts-Polizei. Allein ſie ſind mit den Functionen der Aerzte, von denen in der Legal-Inſpection nothwendig die Rede ſeyn mußte, ſo nahe verwandt, und intereſſiren Jeden, der ſich um das Sachverhältniß und die Lehre bekümmert, ſo ſehr, daß ihre Aufnahme Entſchuldigung finden wird.

Nro. 36.

Verfügung des Hofgerichts des Mittelrheins (Prov. Bl. des Mittelrheins 1803, Nro. 11).

Die Phyſikatsberichte über gefangene Inquiſiten betreffend.

Dem Oberamt (Amt) und Phyſikat wird andurch aufgegeben, künftighin bei den in Criminalſachen einzuſchikenden Berichten jedesmal in rubro ſogleich zu bemerken: inſitzend oder nicht inſitzend, und hat Vermögen oder hat kein Vermögen zur Koſtenzahlung. Danebſt wird in Anſehung der leider nur allzuhäufigen Verwundungen in Schlägereien verordnet, daß allemal vor Einſendung der dazu qualifizirten Acten, zu denſelben das Urtheil des Phyſikats gebracht werden ſoll, wie fern eine Wunde für gefährlich, oder einen bleibenden Schaden drohend, oder ſonſt für ſchwer und der chirurgiſchen Heilung unumgänglich bedürftig, zu erkennen ſey; indem die bloße Herbeirufung des Wundarztes, die oft nur aus Vorſicht ohne Noth geſchieht, die Sache darum noch nicht dem amtlichen Selbſterkenntniſſe entzieht.

Nro. 37.

Verordnung des Hofrathscollegii der Markgrafſchaft vom 10. September 1804.

Die Legal-Inſpectionen betreffend.

Zu Vermeidung unnützer Koſten und Zeitverſäumniſſe, auch Einführung mehrerer Gleichförmigkeit, wird andurch, in Betreff der Frage: in welchen Fällen bei Unglücksfällen eine Oberamtsperſon nebſt Actuar der Inſpection und Section beiwohnen ſollen, verordnet: daß dieß nur alsdann geſchehen ſoll, wenn nach dem pflichtmäßigen Berichte der Ortsvorgeſetzten und des nächſt dabei wohnenden, jederzeit beizurufenden, verpflichteten Wundarztes, oder nach der ſogleich mit

den Vermuthungsgründen zum Protokoll zu nehmenden Anzeige einer andern Perſon, oder aus andern, eben ſo zum Protokoll zu nehmenden, erheblichen Gründen, eine hinreichende Vermuthung vorhanden iſt, daß Jemand zu dieſem Unglücksfalle ſchuldhaft oder vorſätzlich beigewirkt habe *1).

Nro. 38.

Verordnung vom 19. Oktober 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 34).

Das Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle betreffend.

Man hat bisher eine oft bedeutende Ungleichheit an jenen Unterſuchungen wahrgenommen, welche, den beſtehenden Verordnungen nach, bei ſich ereignenden Unglücksfällen vorgekehrt wurden. Es wird daher eine allgemeine Anordnung über das bei ſolchen zu beobachtende Verfahren nöthig, zufolge deſſen wird andurch Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Unſere Legal-Inſpections-Ordnung, welche Unſerer Medicinal-Ordnung Nro. XII angehängt, auch beſonders erſchienen iſt, und von den Gerichts- und Geſundheits-Beamten genau beobachtet werden ſoll, ſchreibt dem Unterſuchungsrichter die Regeln vor, nach welchen er Art und Umfang einer durch Verbrechen herbeigeführten Verletzung eines Menſchen actenmäßig erheben ſoll. Indeſſen iſt auch die Unterſuchung aller jener Fälle überhaupt, da ein Menſch nur durch irgend einen Unglücksfall bedeutend verletzt erſcheint, längſt ſchon durch die Geſetze verfügt, weil öfters die erſte Anzeige nicht gleich deutlich angibt, ob eine beſtimmte Verletzung durch Verbrechen,

*1) Die beiden nächſtfolgenden Verordnungen gehören zu dieſer und verdienen verglichen zu werden.

oder ſträfliche Schuld bewirkt würde; weil daher leicht ein Verbrechen unter dem Schein eines Unglücksfalles verdeckt bleiben kann, und weil die Unterſuchung der Unglücksfälle auch in polizeilicher Hinſicht und zu Beförderung allgemein zweckmäßiger Vorſichtsmaaßregeln für die Zukunft wichtig iſt.

§. 2.

So oft ein Menſch lebensgefährlich verletzt oder gar getödtet wird, ſoll daher das Ereigniß actenmäßig unterſucht werden, wenn auch die Zufälligkeit der Verletzungsurſache noch ſo ſehr in die Augen fällt.

§. 3.

Unter allgemeiner Beziehung auf die gewöhnlichen Mittel jeder Unterſuchung überhaupt, die auch hier eintreten, wird nachfolgende nähere Anleitung für dieſe beſondere Art der Unterſuchung gegeben.

Sie betrifft:

I. Die erſte Anzeige,
II. die Inſpection,
III. die Berichte der Kunſtverſtändigen,
IV. die weitere Erhebung der Thatumſtände.

§. 4.

I. Erſte Anzeige.

Jedermann, welcher Kenntniß von einem der §. 2 gedachten Vorfälle erhält, wird, wenn er vorher alles gethan hat, was Menſchlichkeit und Bürgerpflicht erfordert, um die unglückliche Wirkung zu hemmen, und den Gefährdeten zu retten, ſogleich die Anzeige der nächſten polizeilichen Ortsobrigkeit, dem Vogt, Stabhalter ꝛc. machen. Die Unterlaſſung ſolcher Anzeige kann nach Befinden Strafe nach ſich ziehen, der benachrichtigte Ortsvorgeſetzte wird, nach Umſtänden, unter Beirufung oder Benachrichtigung des nächſten Arztes,

Wundarztes oder ſonſt eines verſtändigen Mannes, ſogleich, ſo viel an ihm iſt, Hülfe zu leiſten ſuchen, aber auch ungeſäumte ſchriftliche, ſo viel möglich die Umſtände beſchreibende Anzeige durch Expreſſen an das vorgeſetzte Oberamt, Amt, Stabs- oder Juſtizamt erſtatten; indeſſen aber dafür Sorge tragen, daß keine unzweckmäßige Veränderung in allem, was auf den Unglücksfall Bezug hat, und in deſſen Umgebungen geſchehe.

§. 5.

II. Inſpection.

In der Regel wird nun auf eine ſolche Anzeige die nähere Unterſuchung der Verletzung oder übrigen Umſtände nöthig ſeyn. Indeſſen erfordert ſolche die zu einer Legal-Inſpection vorgeſchriebene Förmlichkeiten nur dann, wann darauf eine Criminal-Unterſuchung gebaut werden ſoll; zur polizeilichen Erörterung genügt es aber, wenn die Umſtände ohne Förmlichkeit, jedoch glaubhaft, erhoben werden. Daher ſoll die Legal-Inſpection oder jene Unterſuchung, welche unter Leitung des Richters mit Zuziehung des Phyſikats, Landchirurgs, zweier Urkunds-Perſonen und des Actuars förmlich geſchieht, nur dann angeordnet und vorgenommen werden, wenn aus der erſten Anzeige oder anderen Umſtänden ſchon erhellet, daß böſer Vorſatz oder Verſchuldung bei dem Vorfall untergelaufen ſeyn könne. Erhellet aber dieſes nicht, ſo hat das betreffende Amt, Stabsamt, Juſtizamt u. ſ. w. dem Phyſikat (oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dem Landchirurgen), unter Mittheilung des Anzeigeberichts oder der ſonſtigen Angaben, aufzutragen, daß ſie die Beſichtigung an Ort und Stelle vornehmen, ohne dazu einen oberamtlichen Commiſſär, Actuar oder ſonſtige weitere Perſon abzuſenden. Der aufgeforderte Geſundheitsbeamte begibt ſich alsdann unverweilt an Ort und Stelle, erkundigt ſich über die Umſtände und unterſucht Anfangs kurz was geſchehen. Entdeckt er nun entweder aus der Erzählung der von der Sache

unterrichteten Perſonen, oder aus der Beſchaffenheit der Verletzung, oder aus anderen Umſtänden, daß ein böſer Vorſatz oder Verſchuldung untergelaufen zu ſeyn ſcheine; ſo unterbricht er gleich das weitere Verfahren, ertheilt dem Unterſuchungs-richter Nachricht, und dann beginnt die gerichtliche Unterſuchung des Thatbeſtandes, nach Vorſchrift der Legals-Inſpections-Verordnung. Kann ſich aber der Geſundheitsbeamte überzeugen, daß der Unglücksfall ohne eines Andern Schuld geſchehen ſey, ſo ſchreitet er zur Unterſuchung der Verletzung, ihrer Beſchaffenheit, Wirkung, Veranlaſſung und übrigen Umſtände, unter Beobachtung deſſen, was die allgemeinen Regeln und Geſetze und die Sanitäts-Ordnungen deßhalb vorſchreiben.

§. 6.

III. Berichte der Kunſtverſtändigen.

Die Unterſuchung in einem ſolchen Unglücksfalle kann durch Protokoll oder Bericht actenmäßig gemacht werden; nur iſt jedesmal der Hergang und der Thatbeſtand des Erfundes voraus zu ſchicken, ſodann das wiſſenſchaftliche Gutachten beizufügen, und beides der Bezirks-Polizei-Behörde zur weitern Verfügung alsbald zuzuſtellen. Erſcheinen im Laufe dieſer Unterſuchung Umſtände, welche eine Vermuthung eines böſen Vorſatzes oder eines Verſchuldens zulaſſen, ſo iſt abermals ſogleich einzuhalten, und dem Unterſuchungsrichter zum Behuf ſeiner Amtshandlung Nachricht zu ertheilen.

§. 7.

IV. Weitere Erhebung der Thatumſtände.

Wenn das Oberamt u. ſ. w. dieſen Bericht und die Unterſuchung ſo vollſtändig findet, und der Fall ſo einfach iſt, daß eine nähere Unterſuchung kein zuverläßigeres Reſultat erwarten läßt; ſo kann es dabei belaſſen werden, und wird alsdann das vorgenommen, was weiter unten §. 8 angeordnet iſt. In der Regel jedoch ſoll nun das Oberamt u. ſ. w.

möglichſt bald alle jene Perſonen, welche von dem Ereigniſſe Wiſſenſchaft haben, vorladen, ſolche unter Handgelübde zu Protokoll vernehmen, und überhaupt die Sache in den Stand ſetzen, daß man darauf ein Urtheil bauen kann.

§. 8.

Endlich werden ſämmtliche Acten, ſobald die Sache nicht zur gerichtlichen Unterſuchung erwächſt, jedesmal möglichſt bald zur Regierung berichtlich eingeſendet, und zugleich die etwa aufgelaufenen Koſten in einem ordentlichen Verzeichniſſe vorgelegt.

Wir erſtrecken die Wirkung dieſer Verordnung auch auf ſämmtliche ſtandesherrliche Juſtizämter, welche dergleichen Berichte unter Einſendung der Acten unmittelbar an die Regierung zu erſtatten haben.

Nro. 39.

Verordnung vom 20. Dezember 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 52).

Das künftige Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle betreffend.

Die im Regierungsblatt Nro. 34 vom Jahr 1808 enthaltene Verordnung vom 19. Oktober deſſelben Jahres, das Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle betreffend, findet man nöthig, dahin zu erläutern: daß künftig die Legal-Inſpection vom Amte ſelbſt, unter Beizug der nach den vorliegenden Verordnungen dazu weiter erforderlichen Perſonen, bei jedem Unglücksfalle, wo nicht klar vorliegt, daß ein böſer Vorſatz oder Verſchulden untergelaufen iſt, vorgenommen werden ſoll *1).

*1) Im Regierungsblatt, welches dieſe Verordnung enthält, iſt ein weſentlicher Druckfehler, indem nach dem Satz: „wo nicht klar

Nro. 40.

Verordnung des großh. Hofgerichts der See-Provinz vom 15. November 1815.

Die Phyſikatszeugniſſe in Unterſuchungsſachen betr.

Nicht ſelten geſchieht es, daß die vorſchriftmäßigen Phyſikatszeugniſſe über die körperliche Beſchaffenheit der Inquiſiten von Unterſuchungsbehörden entweder gar nicht, oder nicht in der gehörigen Form zu den Akten gebracht werden. Da dieſes Unterlaſſen oder Mangel durch Nachtragung des Fehlenden den Arreſt des Inquiſiten ungebührlich verlängert, und das Erkenntniß verzögert; ſo werden die, dieſem Hofgericht unterſtehenden Bezirksämter und Phyſikate angewieſen, pflichtmäßig darauf zu achten, daß dieſe geſetzlich geforderten Phyſikatszeugniſſe jedesmal zu den Unterſuchungsacten vor deren Einſendung gebracht, und von den Phyſikaten pflichtmäßig ſo ausgeſtellt werden, daß die urtheilende Behörde bei Fällung des Straferkenntniſſes genüglich ermeſſen möge, ob nach der körperlichen Beſchaffenheit oder den Geſundheitsumſtänden des Inquiſiten Ketten- und Schellenwerksſtrafen, oder körperliche Züchtigung ohne künftige nachtheilige Folgen für ihn anwendbar ſeyen oder nicht. Dieſe Zeugniſſe ſollen deutlich und beſtimmt gefaßt werden. Unbeſtimmte und

---

vorliegt," die Worte: "daß ein böſer Vorſatz oder Verſchulden untergelaufen iſt," da ſtehen, ſtatt daß das unterſtrichene Wort ein kein heißen ſollte. Im Ganzen ſcheint jedoch dieſe kurze Verordnung der motivirten und ausführlichen Belehrung vom 19. Oktober 1808 nicht zu derogiren, ſondern etwa nur den Zweck gehabt zu haben, die Beſorgniß zu entfernen, als ob, geleitet durch die Warnung in der Verordnung vom 10. September 1804 wegen Erſparung der Koſten für Legal-Inſpectionen, die Beamten abgehalten werden dürften, eine ſolche in zweifelhaften Fällen zu veranſtalten, was natürlich nicht in dem Intereſſe einer gut verwalteten Sicherheits-Polizei und Criminal-Verfaſſung liegt.

ſchwankende Zeugniſſe ſind von den Bezirksämtern ſogleich an das Phyſikat zurück zu ſtellen, und nach dem Zwecke erſchöpfende Gutachten abzufordern. Es verſteht ſich übrigens, daß ſelbige in peinlichen Fällen immer nur vom Amtsphyſikus, und nicht vom Amtschirurgen, ausgeſtellt werden können.

Nro. 41.

Inhalt einer Verordnung des großh. Hofgerichts des Mittelrheins vom 14. März 1816.

Die Phyſikatsgutachten betreffend.

Die Phyſikate ſollen in ihren Berichten über den Geſundheitszuſtand der Inquiſiten anzeigen, ob dieſelben eine körperliche Züchtigung ertragen können oder nicht.

Nro. 42.

Verordnung des großh. Staats-Miniſterii vom 12. September 1822.

Aerztliches Gutachten in Criminalfällen betr.

Sämmtlichen Obergerichten wird die denſelben ehemals ſchon zugeſtandene Befugniß wieder ertheilt, daß in ſchweren Criminalfällen, wo die obducirenden Aerzte und der nachmals aufgerufene Medicinal-Referent in ihrer wiſſenſchaftlichen Beurtheilung eines für das Richteramt weſentlichen Umſtandes von einander abweichen, die Sanitäts-Commiſſion um ihr superarbitrium angegangen werden könne *1).

*1) Zu vergleichen das Reſcript vom 1. April 1824, Nro. 47 in dieſer Abtheilung.

Nro. 43.

Verfügung aus dem großh. Staatsminiſterio vom 17. Oktober 1822.

Medeciniſche Gutachten in Criminalfällen.

Dem oberſten Juſtizdepartement wird eröffnet, daß Se. königl. Hoheit gnädigſt zu beſtimmen geruht haben, daß in den Fällen, in welchen die Sanitäts-Commiſſion vor beginnender Criminal-Unterſuchung ihr Gutachten erſtattet, und wo ſolches nachher die Veranlaſſung zur Criminal-Unterſuchung wird, und ihre Anſicht von jener des aufgerufenen Medicinal-Referenten abweicht, eine der medeciniſchen Facultäten der beiden Landesuniverſitäten um ihr superarbitrium anzugehen ſey *1).

Nro. 44.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. April 1823, Nro. 4782 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Einſendung der mediciniſchen Gutachten in gerichtlichen Unterſuchungsſachen von Seiten der Sanitätsbeamten betreffend.

Da es eines der ſicherſten Mittel iſt, bei der Sanitäts-Commiſſion die Befähigung der Sanitätsbeamten kennen zu lernen, wenn dieſelben von den Gutachten der Staatsärzte und der Staatswundärzte über die vorkommende Legalfälle Kenntniß erhält, ſo wird hierdurch verfügt, daß in gedachten dieſen Fällen die Sanitätsbeamten gleich nach der Ausſtellung ihres Gutachtens nicht nur eine Abſchrift deſſelben, ſondern auch einen getreuen Auszug aus ihrem Diario über den Verlauf der Krankheit und der angewendeten Heilmittel an die Sanitäts-Commiſſion dahier einſenden ſollen. Dieſe Ver-

---

*1) Zu vergleichen das Reſcript vom 1. April 1824, Nro. 47 dieſer Abtheilung.

fügung hat jedoch auf die gerichtliche Prozedur keinen Einfluß, als welche ihren vorgeſchriebenen Gang ungeſtört fortgehen muß *[1]).

Nro. 45.

Verfügung des großherzogl. Staatsminiſterii vom 1. Mai 1823.

Aerztliche Gutachten in Criminalſachen betr.

Die dießſeitige Verfügung vom 17. Oktober vorigen Jahres, wornach in den Fällen, in welchen die Sanitäts-Commiſſion vor beginnender Criminal-Unterſuchung ihr Gutachten erſtattet, und wo ſolches hernach die Veranlaſſung zur Criminal-Unterſuchung wird, und ihre Anſicht von jener des aufgerufenen Medicinal-Referenten abweicht, eine der mediciniſchen Facultäten der beiden Landesuniverſitäten um ihr superarbitrium angegangen werden ſoll, wird dahin abgeändert, daß dieſes akademiſche Facultäts-superarbitrium nur dann eingeholt werden ſoll, wenn die Sanitäts-Commiſſion vorerſt noch über die abweichende Meinung des Medicinal-Referenten gehört worden iſt, und ſich mit demſelben nicht vereinigt und der Gerichtshof überhaupt ein ſolches superarbitrium noch für nöthig findet **[1])

Nro. 46.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 6. Juni 1823.

Die Einſendung der mediciniſchen Gutachten in gerichtlichen Unterſuchungsſachen von Seiten der Sanitätsbeamten betreffend.

Daß es nicht nothwendig ſey, von allen, in minder wichtigen Fällen, von den Phyſikaten abzugebenden Gutachten

---

*1) Vergleiche die Nummer 46 dieſer Abtheilung.

**1) Vergleiche das Reſcript vom 1. April 1824, in dieſer Abtheilung Nro. 47.

Abſchriften an dieſſeitige Stelle einzuſenden. Die deßhalb von dem großh. Miniſterium des Innern unter dem 15. April 1823 *[1]) erlaſſene Verordnung beziehe ſich lediglich auf wichtige Legalfälle, welche eine peinliche Unterſuchung zur Folge haben, und wo das Phyſikat über den Grad der Lethalität mediciniſches Gutachten abzugeben hat. In ſolchen Fällen iſt das nach geſchloſſener Unterſuchung abzugebende (?) Gutachten in Abſchrift nebſt Auszug aus dem Diario über die Behandlung dieſſeitiger Stelle vorzulegen. Was den Vorſchlag des Phyſikats betrifft, dergleichen Abſchriften den Landchirurgen aufzutragen, ſo kann man ſich hierauf nicht einlaſſen.

Nro. 47.

Höchſtes Reſcript vom 1. April 1824 (Rg.Bl. 1824, Nro. 8).

Das Verfahren in Criminalfällen betreffend, da die Aerzte über die Tödtung verſchiedener Meinung ſind.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Da über die bisher beſtandenen Vorſchriften für das Verfahren **[1]), welches die Gerichte in denjenigen Fällen zu beobachten haben, wo die ihnen als Kunſtverſtändige beigegebenen Aerzte in ihren über Tödtungen oder körperliche Verletzungen erſtatteten Gutachten verſchiedene Meinungen äußern, mancherlei Zweifel entſtanden ſind, ſo verordnen Wir, auf den Vortrag Unſeres oberſten Juſtiz-Departements, unter Aufhebung der früheren Beſtimmungen, wie folgt:

Artikel 1.

Iſt eine peinliche Unterſuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung auf das Gutachten des Amtsphyſikus oder

*1) Nro. 46 dieſer Abtheilung.

**1) Siehe die Nummern 42, 43 und 45 dieſer Abtheilung.

ſeines Stellvertreters eingeleitet worden, und der hofgerichtliche Medicinal-Referent weicht in einem nach richterlichem Ermeſſen für die ſtrafrechtliche Würdigung des Falles erheblichen Umſtand von dem Gutachten des Phyſikus ab, ſo muß bei der Sanitäts-Commiſſion über die ganze Sache, nicht bloß über die zwiſchen dem Phyſikus und dem Medicinal-Referenten ſtreitigen Punkte, ein weiteres Gutachten eingeholt, und dieſes ſodann dem zu fällenden Erkenntniſſe unbedingt zum Grunde gelegt werden.

Artikel 2.

Stimmen aber auch der Phyſikus und der hofgerichtliche Medicinal-Referent in ihrer Meinung überein, ſo ſind die Gerichte dennoch zu ſolcher Einholung eines weitern Gutachtens befugt, wenn ihnen jene übereinſtimmende Meinung irgend einem beſondern Bedenken unterworfen ſcheint. Der Ausſpruch der Sanitäts-Commiſſion gilt alsdann ebenfalls ganz unbedingt.

Artikel 3.

Hätte die Sanitäts-Commiſſion, als oberaufſehende Behörde in Medicinal-Angelegenheiten, durch ihr eigenes Gutachten zur Einleitung einer peinlichen Unterſuchung die nächſte Veranlaſſung gegeben, und es würden hierauf von Seiten des Amtsphyſikus oder des hofgerichtlichen Medicinal-Referenten in erheblichen Punkten abweichende Meinungen geäußert, ſo ſind zwei Hauptfälle zu unterſcheiden:

a) Es hat wenigſtens der Phyſikus oder der Medicinal-Referent der Meinung der Sanitäts-Commiſſion beigeſtimmt, dann entſcheidet abermals die Meinung dieſer Letzteren, nachdem ſie vorderſamſt über die abweichende gehört worden iſt, vorausgeſetzt, daß ſie bei dieſer Gelegenheit ſich lediglich für ihre frühere Meinung oder doch für die abweichende, nicht für eine dritte Meinung, erklärt.

b) In den ebengedachten, wie in dem andern Hauptfalle hingegen, wo der Phyſikus und der Medicinal-Referent zugleich abweichender Meinung ſind, ſey es nun, daß ſie dieſelbe

Meinung gemeinſchaftlich, oder aber verſchiedene Meinungen vertheidigen, iſt (und zwar in dem andern Hauptfalle ohne nochmalige Vernehmung der Sanitäts-Commiſſion), eine der beiden mediciniſchen Facultäten Unſerer Landes-Univerſitäten zum endlichen Gutachten aufzufordern, und deren Meinung, wohin ſie irgend lauten mag, ſchlechthin als maaßgebend zu betrachten.

Nro. 48.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Januar 1826.

Den Einzug der Forderungen der Sanitäts-Beamten bei Legalfällen betreffend.

Da hie und da die Einrichtung noch nicht beſteht, wornach die ärztlichen und wundärztlichen Deſervitten in Legalfällen von den Aemtern mit den übrigen Amts-Sporteln und amtlichen Deſervitten-Forderungen von den betreffenden Parteyen eingezogen werden; ſo wird die Beobachtung dieſer Anordnung hiermit aufgegeben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Einzugsgebühren davon zu zahlen ſind *1).

L. Zu §. 40 und 42. Rettungs-Verſuche bei Unglücksfällen.

Vorbemerkung.

Rettung der Scheintodten.

Wie aus den betreffenden Artikeln in dem Real-Auszuge der badiſchen Verordnungen zu erſehen iſt, ergingen ſchon früher im badiſchen Lande, zur Ergänzung der in der Durlacher Landes-Ordnung über die Rettung verunglückter Perſonen, beſonders der im Waſſer Ertrunkenen, enthaltenen Anordnungen,

*1) Vergleiche §. 9 der Phyſikats-Ordnung.

verſchiedene Belehrung, und die alte Medicinal-Ordnung gab darüber, nach damaliger Lage der Sache, Vorſchriften.

Die Redaction und Deliberationen über die neue Phyſikats-Ordnung und eine Reihe neuerer Erfahrungen machte die Aufmerkſamkeit der oberſten Sanitäts-Behörden neuerdings auf dieſen Gegenſtand rege. Der damalige Hofrath, nachmalige geheime Hofrath und Medicinal-Referent im großh. Miniſterio des Innern, Dr. Flachsland, ſagte in einem am 19. Februar 1806 erſtatteten Gutachten, mit welchem er einen populären Unterricht über die Behandlung der Scheintodten in Tabellen- oder Plakatsform vorlegte (die ſogenannten Rettungstafeln), Folgendes: „Da in der Behandlung der Scheintodten nach der alten, die feinere Unterſcheidung der Momente der Anwendung der Reizmittel nicht bezeichnenden Methode noch hie und da nachtheilig verfahren wird, da beſonders durch die faſt allgemein nützlich geglaubten Aderläſſe, durch die zwar ſtark reizenden, aber wegen der zugleich mit betäubender Kraft derſelben auf die Nerven wirkenden, und die Belebung hindernden, ſowohl von Rauch als von wäſſerichen Abkochungen bereiteten Tabaks-Klyſtiren; ferner da bei dem Gebrauch der überreizenden, flüchtigen, laugenhaften und ſcharfen Dingen wichtige Fehler begangen werden, und da endlich aus denen, die Geſchichte ſolcher Verunglückten enthaltenden hieſigen Regierungs-Acten leider zu gut bekannt war, wie theils durch tumultuariſche, theils durch nicht ganz angemeſſene Anwendung den an ſich zwar wirkſamen Reizmitteln von den untergeordneten Offi-cianten den Scheintodten mehr Schaden zugefügt, und ſie um ſo bälder dem wirklichen Tod entgegengeführt werden konnten: ſo glaubte ich, in Aushebung und Zuſammenſtellung der von verſchiedenen Aerzten und Wundärzten gethanen Vorſchläge, und unter der Vorbemerkung einer leicht faßlichen theoretiſchen Einleitung, eine veränderte populäre kurze Anleitung dießfalls um ſo nothwendiger und dringender ꝛc. ꝛc.“

Dieſe Rettungstafeln erhielten von den höchſten Landes-Behörden die vollſtändigſte Approbation, und wurden, nachdem ſie in Patentform gedruckt worden, nach und nach in den Gemeinden (welche ſich dieſelben auf eigene Koſten anſchafften) eingeführt. Dieſe Einführung geſchah aber hauptſächlich nur in der mittelrheiniſchen und niederrheiniſchen Provinz. Später wurden nach dieſem Muſter von der Regierung des Oberrheins, durch den dortigen Medicinal-Referenten, geheimen Hofrath Dr. Eckert, ähnliche Rettungstafeln entworfen, in Patentform gedruckt, und in der oberrheiniſchen Provinz verbreitet. Sie ſind datirt vom 12. November 1808. Beide dieſe Rettungs-Tafeln ſind hier anliegend abgedruckt *2).

Verbunden mit dieſem Rettungsunterricht beſtehen in vielen Gemeinden des Landes, auf Gemeindeskoſten oder aus Bezirks-mitteln angeſchafft, ſogenannte Nothkäſtchen oder Rettungs-Apparate, d. h. Käſtchen, in welchen die nothwendigſten Geräthſchaften, Inſtrumente, Gefäße und Arzneimittel bei-ſammen aufbewahrt werden, deren Anwendung in ſolchen Fällen gewöhnlich erforderlich iſt, um ſolche bei eintretendem Ereigniſſe ſogleich zur Rettung der Gefährdeten bei Handen zu haben. Der geheime Hofrath Flachsland hat das Verdienſt, dieſe Rettungs-Apparate, von welchen hie und da ſchon frühere Spuren vorkommen, nach und nach an den meiſten Orten, in denen ihrer Lage nach, z. B. an Flüſſen, die Unglücksfälle nicht ſelten ſind, eingeführt zu haben.

Es iſt bei den Acten ein Verzeichniß, was in einem mäßig ausgeſtatteten Rettungs-Apparate enthalten ſeyn müſſe. Das Verzeichniß ſammt Koſtenanſchlag (wie er damals und auch noch jetzt beſtanden) iſt aus den Acten erhoben,

*2) Nro. 49 die Flachslandiſche, wie ſie durch das großherz. Miniſterium des Innern im Jahr 1822 abermals aufgelegt und zur Verkündigung gebracht worden ſind. Sodann Nro. 50 die Frei-burger oder Eckertſche Rettungs-Vorſchriften.

hier Nro. 52 beigedruckt. Daß bei mehr vorhandenen Mitteln eine größere Mannigfaltigkeit der Geräthſchaften ꝛc. möglich iſt, daß aber, wenn die Mittel nicht einmal zur Anſchaffung der auf der Liſte ſtehenden Dinge zureichen, auch von dieſen Manches entbehrt werden könne, verſteht ſich von ſelbſt.

Uebrigens findet die Anſchaffung und Ergänzung dieſer Rettungsapparate, ſo wie die Zahlung der Koſten bei etwaiger beſonders veranlaßten Viſitation derſelben, nicht mehr wie ehedeſſen, aus den Amtscaſſen (oder Landescaſſen) Statt, weil dieſe Amtscaſſen aufgehört haben, eine aus Mitteln eines gewiſſen Bezirks zuſammengeſchoſſene Caſſe zu ſeyn, ſondern einen integrirenden Theil der Staatscaſſe ausmachen, aus welcher nur in geſetzlich beſtimmten Fällen für Privatbedürfniſſe einzelner Gemeinden Aufwände Statt finden.

Nro. 49.

Noth- und Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete.

Allgemeine Vorſchriften.

1) Heilige Pflicht iſt es, dem Nebenmenſchen in der Noth beizuſtehen, und alſo auch, wenn man dieſen ſcheintodt, antrifft, ſogleich alle Hülfe entweder ſelbſt zu verſchaffen, oder ſie herbeizurufen, und daher auch zur Beſchleunigung jeder möglichen Rettungsvorkehr die Anzeige hievon bei dem Arzte und Wundarzte, und bei der Ortsobrigkeit ungeſäumt zu machen, oder machen zu laſſen.

2) Wenn kein Arzt oder Wundarzt in dem Orte ſeyn ſollte, ſo muß dieſer ſogleich durch einen reitenden Boten abgeholt, und muß ohnehin zur nämlichen Zeit nach dem nächſten Hülfskaſten geſchickt werden, worin die nothwendigſten Belebungsmittel verwahrt ſind.

3) Muß ein Verunglückter, wenn ſeine Wohnung zu entfernt iſt, und durch das Tragen dahin die erſte beſte Zeit verſäumt würde, in das Schul=, Gemeinde=, Wirths=, oder auch jedes andere nächſte Haus gebracht werden, wo, unter der Aufſicht des Pfarrers, oder des Ortsvorgeſetzten, oder des Schulmeiſters, oder eines ſonſt verſtändigen Mannes, die Rettungsverſuche in der vorgeſchriebenen Ordnung vorgenommen, und bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes unermüdet ſo fortgeſetzt werden ſollen.

4) Da zu viele zur Hülfe beiſpringende Perſonen einander nur hindern, ſo ſollen nur fünf bis ſechs gewandte Leute dem Rettungsgeſchäfte ſich unterziehen, wo übrigens den andern Herbeikommenden die eilfertige Beiſchaffung der nöthigen Geräthe zu übertragen iſt.

5) Nur dann darf eine Ader geöffnet werden, wenn der Verunglückte noch warm, und deſſen Glieder noch ſehr beweglich, das Geſicht rothblau und aufgetrieben, und die Augen glänzend hervorſtehend ſind; wo im Gegentheil dieſe Aderläſſe, wenn der Köper ſchon kalt, ſteif, und das Geſicht blaß iſt, den wahren Tod beſchleunigen würde.

6) Kein Verunglückter, und vorzüglich kein kürzlich Ertrunkener, kein Erſtickter, kein Erfrorner darf binnen den erſten ſechs Stunden von dem Orte, wohin er getragen worden iſt, als todt weggebracht oder verlaſſen werden.

7) Nur dann kann man die Hoffnung zur Rettung aufgeben, wenn die Oberhaut ſich leicht ablöst, und wenn grüngelbliche Stellen in den Weichen, und über den Nacken, Rücken, Schenkeln mißfarbige dunkelblaue, während den Wiederbelebungs=Verſuchen nicht verſchwindende Flecken erſichtlich ſind; und niemals ſolle das Begräbniß vor der Beſichtigung und Anordnung des Arztes Statt finden.

8) Der wieder zum Leben Gebrachte ſoll längere Zeit, und ſo lange es der Arzt haben will, an dem erſten Orte bleiben,

weil er ſonſt durch zu frühes Wegbringen in eine Ohnmacht, oder in Zuckungen verfallen, und ihm der Tod erſt zugezogen werden könnte.

9) Es iſt alles lärmevolle Verfahren zur Hülfe, und alle heftige Anwendung der überhäuften und zu ſtarken Mittel als ſchädlich zu vermeiden, auch darf, ſo lange der Menſch nicht ſchlingen kann, in dem Mund nichts eingeflöst werden

Beſondere Vorſchriften.

I.

Bei Ertrunkenen.

1) Ein ſolcher Menſch muß ſchnell, und zur Vermeidung auch der geringſten Beſchädigung, vorſichtig an den Oberarmen und Schultern herausgezogen werden.

2) Man darf ihn nicht auf den Kopf ſtürzen, muß aber deſſen Mund von Schleim und andern Unrath reinigen, und in flacher und etwas ſchiefer Lage des Körpers das bis an und in die Luftröhre gedrungene Waſſer auslaufen, und ihn dann mit etwas in die Höhe gehaltenem Kopfe in die nächſte zur Behandlung ſchickliche geräumige, helle, nicht heiße Stube tragen laſſen.

3) Muß ihn dort auf ein bequemes, und von allen Seiten zugängliches Lager bringen, und mit etwas aufgerichtetem Kopfe auf die rechte Seite legen, muß ohne zu vieles Rütteln die Kleider vom Leibe ſchneiden, den Körper wohl abtrocknen, und dann Anfangs ihn in gelindwarme Tücher und wollene Decken, und in ein gewärmtes Bette bringen, und allmählig durch mehrere mit warmen Waſſer gefüllte Krüge, oder mehrere in trockene Tücher gewickelte warme Backenſteine noch mehr erwärmen, und nachher in ein unterdeſſen aus einem Theil kochenden, und zwei Theilen kälten Waſſers zugerichtetes lauwarmes, von Zeit zu Zeit durch das Zu-

gießen heißen Waſſers im nämlichen Wärmegrade zu haltendes, auch endlich durch warmen Wein und Branntwein verſtärktes Bad, zu einer auſſer dem Waſſer aufrechten Kopfhaltung, ſetzen und gelinde reiben, oder auch bürſten, und die innere Naſe und den innern Hals mit einer Feder kitzeln. In einer heißwarmen Witterung und bei weiter Entfernung von Wohnungen, in der Nähe des Ufers, ihn mit trockenen warmen Sand bedecken, oder auch in die Wohnung gebracht, wo in der Eile die Vorrichtung zum Baden nicht zu haben, ihn in ein warmes Aſchenbett bringen.

4) Nach der durchgängigen Erwärmung mittelſt des warmen Sands oder Aſchenbetts, oder des verſtärkten Waſſerbads, müſſen alsdann, wann er herausgenommen, und in ein anderes warmes Lager gebracht iſt, die Reibungen mit warmem trockenem Wollenzeug, und mit weichen in Oel getauchten Bürſten fortgeſetzt, müſſen auch die wollenen Lappen mit flüchtigen Sachen zum weiteren Reiben befeuchtet werden.

5) Müſſen auch die Stirne, Schlafgegenden, die linke Bruſtſeite, die Herzgrube, die Arme und die Fußſohlen mit warmem Wein, Kampferſpiritus gewaſchen, und die damit angefeuchteten Tücher um den Hals, auf die Herzgrube und in die Weichen gelegt.

6) Müſſen bei etwa krampfhaft verengertem Munde die Wangen mit Kampferöl gerieben, und der Mund mehr geöffnet, muß auch auf die Zunge Hofmänniſcher Geiſt getröpfelt, muß auch Luft durch den Mund, indeſſen die Naſe zugehalten wird, und am beſten durch einen Blaſebalg eingeblaſen, und nachher die Bruſt gelinde nach Oben bewegt und der Körper etwas ſtärker noch gerieben werden.

7) Gebe man reizende Klyſtiere von lauwarmem Waſſer, worin Kochſalz und auch etliche Gran Brechweinſtein aufgelöst ſind, und dann weiterhin dergleichen erwärmende, mit etwas Wein oder Branntwein vermiſcht.

8) Muß man, wenn der Körper roth und warm zu werden anfängt, wenn einiges Zucken der Geſichtsmuskeln, ein Zittern der Lippen, eine Bewegung der Augenlieder, eine Empfindlichkeit des Auges gegen das Licht, einige Bewegungen des Herzens und der Bruſt ꝛc. bemerkt wird, die Reizmittel verdoppelt anwenden.

9) Muß man, da die Erwärmung ein vorzügliches Rettungsmittel iſt, dieſe noch vermehren, und kann auch deßhalb ein Geſunder zu dem Ertrunkenen in das warme Bett ſich legen, und dieſen in die Arme nehmen.

10) Muß, wenn dieſer auch erwacht, mit dem Reiben und Erwärmen fortgefahren werden, damit er nicht, wenn man zu frühe mit der Hülfe nachläßt, wieder in Schwäche verfalle und gar ſterbe.

11) Muß man, wenn er bei der Wiederbelebung Reiz zum Erbrechen und wirkliches Erbrechen bekommt, dieſes durch das Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder, und, wenn er zu ſchlucken im Stande iſt, durch das Einflößen von Kamillenthee befördern, und nachher zur Erquickung etwas Wein mit Zucker, Meliſſenthee mit Wein, oder etliche Tropfen flüchtigen Geiſt reichen.

12) Soll ein im Winter Ertrunkener zum Theil als zugleich Erfrorner angeſehen, und als ein ſolcher Letzterer auch Anfangs behandelt werden.

II.

Bei Erfrornen.

1) Solcher ſolle in eine kühle Stube gebracht, und etwas aufrecht gegen die Seite hingelegt, und deſſen Kleider ſogleich vom Leibe abgeſtreift oder aufgeſchnitten, und deſſen ganzer Körper, bis auf das Geſicht, mit feſt angedrucktem Schnee bedeckt, der geſchmolzene durch andern wieder erſetzt, und Kopf und Hals damit gerieben werden, bis die Starrheit

vergangen, der Körper aufgethaut, und die Gelenke etwas biegſam geworden ſind.

2) Solle, wo kein Schnee vorhanden iſt, der Erfrorne in ein eiskaltes Bad gelegt, oder in Tücher, welche in eiskaltes Waſſer getaucht ſind, eingewickelt und vom nämlichen kalten Waſſer fleißig und ſo lange begoſſen werden, bis der Körper aufthaut.

3) Solle man ihn mit eiskalten naſſen Tüchern waſchen und reiben, auf die Herzgrube dergleichen mit kalten Weineſſig und Kampfergeiſt angefeuchtete Tücher legen, die verſchloſſene Kinnlade mit Kampfergeiſt auch Kampferöl reiben, und

4) Klyſtiere von kaltem Waſſer mit Wein oder Branntwein geben, und

5) wenn die Aufthauung des Körpers erfolgt, und die Biegſamkeit der Glieder hergeſtellt iſt, und ſelbſt einige Spur von Wärme ſich äuſſert, den Körper gut abtrocknen, alsbald auch mit trockenen lauen Tüchern einwickeln, und in ein erwärmtes Bette bringen, die Zunge mit Salz reiben, oder auch mit einigen hofmänniſchen Tropfen ꝛc. beträufeln.

6) Solle man den Unterleib mit lauem Gewürzeſſig, Wein oder Branntwein waſchen, laue Klyſtiere von Kamillenaufguß, oder von Eſſig und Waſſer geben, und bei wirklichen Zeichen des Lebens, und bei hergeſtelltem Vermögen des Schluckens Thee von gewürzhaften wohlriechenden Kräutern mit etwas Weineſſig trinken laſſen, aber bei nachher gewöhnlich ſich einſtellendem Fieber das Uebrige der Behandlung des Arztes überlaſſen.

7) Solle man einzelne erfrorne Theile, Naſe, Ohren, Finger, Zehen noch nachher mit Schnee reiben, oder mit eiskaltem Waſſer waſchen, bis Gefühl und Wärme darin ſich wieder äuſſern, und dann mit Kampfergeiſt oder Branntwein kalt reiben.

8) Solle man die noch nicht Lebloſen, aber vom Froſt halb Erſtarrten auf ähnliche Art behandeln, und vorzüglich ſie nur allmählig zur Wärme kommen laſſen.

III.

Bei Erſtickten.

1) Dieſen muß man ſogleich in freie reine Luft bringen; zuvor aber ſich verſichern, ob er aus dem Orte, wo er liegt, ohne eigene Gefahr gebracht werden kann, und man darf ſich alſo in kein Gemach, Grube ꝛc. wagen, wenn nicht vorher Fenſter und Luflöcher geöffnet, und vieles Waſſer hineingeſchüttet worden, und wenn ein hineingehaltenes Licht oder angezündeter Strohwiſch nicht helle brennt, oder gar auslöſcht, und müſſen diejenigen, die den Verunglückten aus der gefährlichen Stelle ſchaffen wollen, bei irgend einem Zweifel einen in Eſſig getränkten Schwamm oder Tuch vor den Mund binden, einen Schluck Branntwein im Mund halten, und die Kleider mit Eſſig und Waſſer zuvor benetzen.

2) Muß der mit ſolcher Vorſicht in die freie Luft Gebrachte, in ein kühles, nicht dumpfiges Zimmer mit geöffneten Fenſtern getragen, ſchnell entkleidet und in eine aufrechte halbſitzende Lage auf einen Stuhl oder Gerüſte geſetzt, und vorzüglich deſſen Geſicht und Herzgrube mit vielem kalten Waſſer beſprengt, und deſſen Schläfe und Geſicht und ganzen Körper mit Eſſig wiederholt gewaſchen, und auch nach jedem Begießen mit wollenen Lappen oder mit weichen Bürſten gerieben, und

3) ihm mit Mundröhren durch einen Blasbalg Luft eingeblaſen werden, wobei die Bruſt abwechſelnd auf und nieder bewegt wird.

4) Müſſen Klyſtiere aus kaltem Waſſer und Eſſig in unterſetztem Zeitraum gegeben, auch, wenn einiges Leben ſich äuſſert, das gelinde Reiben, das Waſchen mit Weineſſig ꝛc. fortgeſetzt werden.

5) Muß man endlich mit einer in Oel getauchten Feder den Schlund reizen, und wenn das Schlingen hergeſtellt iſt, Weineſſig mit drei Theilen Waſſer oder Münzenthee einflößen, und den Wiederbelebten wohlabgetrocknet zu halb aufrechtem Lager in ein mäßig warmes Bette bringen.

IV.

Bei Erwürgten oder Erhängten.

1) Solcher iſt von Jedem, der ihn antrifft, von dem Stricke oder Band unverzüglich loszuſchneiden, und mit aller Behutſamkeit abzunehmen, daß der Körper nicht herabſtürze und nicht beſchädigt werde.

2) Sind ihm nach verſchaffter, etwas erhöhter Kopf- und Oberleibslage alle drückende und ſchnürende Kleidungsſtücke, Bänder, Gurten loszumachen, und friſche Luft zuzuwehen; iſt das Geſicht mit kaltem Waſſer zu beſpritzen, bei zugedruckter Naſenöffnung Luft in den Mund einzublaſen, die durch den Strang gedrückte Kehle zur gehörigen Lage zu bringen, und die Bruſt zugleich etwas zu bewegen, und, während des wiederholten Lufteinblaſens, die Bruſt und Unterleib mit wollenen Tüchern gelinde zu reiben.

3) Iſt er, wenn er ſchon etwas erkaltet, in warme Tücher und Betten zu hüllen, und iſt ihm eine mit warmem Waſſer gefüllte Blaſe auf die Herzgrube zu legen, und er, nebſt Auflegung warmer gewürzhafter Bähungen, in ein lauwarmes Bad zu ſetzen.

4) Iſt derſelbe nach verſchaffter Erwärmung gelinde und allmählig ſtärker und vorzüglich auf der linken Seite anhaltend zu reiben.

5) Iſt zugleich das Tropfbad damit zu verbinden, und ſind reizende Klyſtiere mit Oel und Salz nachher beizubringen.

6) Iſt bei der anfangenden Belebung noch Luft zuzufächeln, das Geſicht mit kaltem Waſſer zu beſchütten, und und der Ort ſelbſt mit friſcher reiner Luft zu erneuern.

7) Iſt dem Wiederbelebten ſogleich Waſſer mit Eſſig, oder, wenn der Schleim das Athmen erſchwert, mit Honig und Eſſig zum Trank zu reichen.

8) Sind bei ſtarker Röthe des Geſichts, und zurückbleibenden Schwindel und Betäubung, kalte Umſchläge aus Waſſer, Eſſig und Kochſalz oder Salpeter auf den Kopf zu legen, die auch erneuert werden müſſen, und ſind bei großer Schwäche, oder gar Vorboten einer Ohnmacht warmer Wein, Hofmänniſche Tropfen mit Münzen-Thee zu reichen.

V.

Bei den vom Blitze Getroffenen.

1) Dieſer muß ſogleich in die freie Luft gebracht, ſchnell entkleidet, und in eine halbſitzende Lage gebracht, und vorzüglich deſſen Geſicht mit kaltem Waſſer beſpritzt werden.

2) Dann müſſen wäſſerige kalte Aufſchläge auf den Kopf, und auch dergleichen mit Weineſſig und Wein verſtärkte auf die Bruſt und Herzgrube gelegt werden.

3) Muß man nachher mit trockenen Tüchern von unten nach oben nach der linken Seite hin ſehr gelinde reiben, auch kalt Waſſer von einiger Höhe auf die Herzgrube träufelnd fallen laſſen, dann wieder abtrocknen und das Reiben wiederholen.

4) Iſt der Verunglückte auf dem Felde zu einer etwas ſchrägen Lage in eine eilends aufgeworfene Grube zu bringen, mit lokerer Erde zu bedeken, und ſo ein oder mehrere Stunden lang zu laſſen, indeſſen man das Geſicht immer mit friſchem Waſſer begießt.

5) Iſt der Belebte in ein Bett zu tragen, mit ſtarkem Eſſig, Spiritus oder Hofmänniſchen Tropfen anzuſtreichen, und mit einem Trank von Eſſig und Waſſer, oder Waſſer mit Wein, oder Münzenthee zu laben und dann in Ruhe zu laſſen.

VI.

Bei Vergifteten.

1) Wenn nach dem Genuß der Schwämme, einer Frucht, einer Wurzel, eines Krautes entweder Schwindel, Verwirrung der Sinne und des Verſtandes, Dummheit, Schlummerſucht, oder auch Trockenheit und Brennen im Munde, Magenſchmerzen, Schluchzen, Neigung zum Erbrechen, Bauchgrimmen, Gliederſchmerzen ſich äußern, welchen ſodann Augenverdrehen, Kinnbackenzwang und Krämpfe folgen, ſo kann man die Zufälle einer giftigen Wirkung zuſchreiben.

2) Gleich Anfangs, wenn man von dem Genuß ſcharfer und betäubender Giftpflanzen durch eigenes Geſtändniß, und durch die Ausſage der Angehörigen, und auf andere Anzeigen verſichert ſich glaubt, iſt es dringend, um der vollſtändigen Wirkung dieſes Giftes zu begegnen, eine Auflöſung von 8 bis 12 Gran weiſſen Vitriols, je nach dem Alter, in eine Taſſe voll lauen Waſſers aufgelöst, unterſetzt zu reichen, bis Brechen erfolgt, und dann die giftigen Pflanzentheile ausgeworfen werden. Zur Beförderung des Erbrechens kitzelt man den Hals und Schlund zugleich mit einem in Oel getauchten Federbart. Bricht der Kranke dieſe von ſelbſt ſchon aus, ſo läßt man ihn nachher, ſo wie auch im erſten Falle, vieles laues Waſſer nachtrinken, und weiterhin Waſſer und Milch, oder auch Buttermilch, ſo viel als der Kranke nur vermag, und gibt alle Viertelſtund etliche Löffel voll kalt ausgepreßtes Oel, oder auch Butter mit warmem Waſſer.

Bei Vergiftungen von bloß betäubenden Pflanzentheilen, Mohnſaft ꝛc., dient eher gepulverte Ipecacuanha-Wurzel als Brechmittel, nebſt bloß ſäuerlichen Getränken und Kampfer-Klyſtiere, und läßt man auch reines, mit Eſſig oder Zitronenſaft geſäuertes, auch mit Pflanzenſchleim gemiſchtes Waſſer trinken.

3) Wenn nach dem Genuß anderer, in Getränken und Speiſen niedergeſchluckten, unbekannten Schädlichkeiten, ſobald eine ſehr brennende Empfindung im Halſe, ein Kneipen in der Herzgrube, heftige Magenſchmerzen und eine unſägliche Angſt mit Würgen und Erbrechen und Ohnmacht erfolgen, ſo kann man mit Grund vermuthen, daß Arſenik oder Rattenpulver, Sublimat oder ſonſt ätzendes Mineral verſchluckt worden ſeye.

4) Man muß alſo das Gift, wenn es nicht in flüſſiger, ſondern mehr in trockener Form, oder ganz kürzlich mit Speiſen verſchluckt worden, baldmöglichſt durch weißen Vitriol oder auch Ipecacuanha-Wurzel ꝛc. auszuleeren ſuchen, und auch warmes Waſſer, Milch und Oel pfundweiſe, auch Gerſten- und Haberſchleim genieſſen, und dann bei der Vermuthung der Vergiftung von etwa Arſenik oder Queckſilberſalzen oder Mineralſäuren und ſonſt ätzenden Mineralkörpern, laugenhaltige Getränke, Aſche mit Milch, Seifenwaſſer ꝛc. in Verbindung mit öligen und ſchleimigen Miſchungen trinken, auch dergleichen Klyſtiere beibringen laſſen, bis der Arzt kommt und das Weitere anordnet.

Nro. 50.

Rettungstafel zur Wiederbelebung der Scheintodten *).

Allgemeine Vorſchriften.

1) Jeder, der einen Verunglückten oder Scheintodten zuerſt erblickt, wird ſich ſchon durch Menſchengefühl angetrieben

*1) Die Anſchaffung dieſer Rettungstafel und die Einführung der damit in Verbindung ſtehenden Apparaten iſt, nachdem die großh. Regierung des Oberrheins am 12. November 1808 deren Einführung angeordnet, von dem großh. Dreiſamkreis-Directorium unterm 4. Juni 1819 Nro. 10228 (Anzeigeblatt 1819, Nro. 51) dringend erinnert worden, eben ſo durch Verkündigung vom 13. März 1821 (Anzeigeblatt Nro. 21).

finden, zu Hülfe zu eilen, Hülfe herbeizurufen, und bei der Ortsobrigkeit ungeſäumt die Anzeige zu machen, oder machen zu laſſen.

2) Wenn kein Arzt oder Wundarzt im Orte iſt, ſo ſoll dieſer ſogleich durch einen reitenden Boten abgeholt werden.

3) Zugleich muß nach dem nächſten Hülfskaſten, deren nach und nach in jeder größern Gemeinde einer (nach Anleitung des Hofraths Flachsland in ſeinem Werkchen über die Behandlung der Scheintodten) angeſchafft werden ſollte, geſchickt werden.

4) Da die meiſten Unglücksfälle außer der Wohnung zuſtoßen, und der Verunglückte nicht immer in ſeine Wohnung gebracht werden kann, weil dadurch die beſte Zeit zur Rettung verſtreichen würde, es auch nicht wohl möglich iſt, alle Rettungsverſuche im Freien zu machen: ſo muß der Verunglückte alſogleich in das nächſte Wirthshaus, in die nächſte Schule, oder im Nothfall in jedes andere Haus, das kein Menſchenfreund in einem ſolchen Falle dem Unglücklichen verſchließen wird, gebracht werden.

5) Bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes müſſen, unter der Aufſicht des Pfarrers, eines Ortsvorgeſetzten, des Schulmeiſters oder eines ſonſt verſtändigen Mannes, nach dem nachſtehenden Unterricht, die Rettungsverſuche mit dem größten Eifer, ohne Unordnung, und ohne ſich ermüden zu laſſen, vorgenommen und lange fortgeſetzt werden; indem man Beiſpiele hat, daß Scheintodte, vorzüglich Ertrunkene, erſt nach einer ununterbrochenen Fortſetzung der Rettungsverſuche von mehreren Stunden wieder ins Leben zurückgekehrt ſind.

6) Aus eben dieſem Grunde ſoll kein Verunglückter, beſonders kein kürzlich Ertrunkener, Erſtickter, Erfrorner, binnen den erſten 6 Stunden von dem Orte, wohin er gebracht iſt, als todt verlaſſen oder weggeführt, in keinem

Falle aber vor der Beſichtigung und Anordnung des Arztes begraben werden. Auch der wieder zum Leben Gebrachte ſoll längere Zeit, und bis es der Arzt erlaubt, an dieſem Orte liegen bleiben; weil er ſonſt durch zu frühes Weggehen in eine tödtliche Ohnmacht, oder in Zuckungen verfallen, und ſo ſich den Tod zuziehen könnte.

Beſondere Vorſchriften.

I.

Bei Ertrunkenen.

1) Die erſte Hülfe zur Rettung muß ſogleich, wie der Unglückliche aus dem Waſſer gezogen wird, welches mit Vorſicht und ohne ihn zu beſchädigen, geſchehen ſoll, angewendet werden.

2) Man reinige den Mund vom Schleim und anderm Unrath, hüte ſich aber, den Ertrunkenen auf den Kopf zu ſtürzen, weil man dadurch den wahren Tod herbeiführen könnte.

3) Der Ertrunkene wird mit etwas erhabenem Kopf auf die rechte Seite gelegt, und behutſam in dieſer Stelle unverzüglich in das nächſte Haus oder die nächſte Hütte, wo es aber nicht zu heiß ſeyn darf, übertragen.

4) Dort müſſen, ohne ihn zu bewegen, die Kleider vom Leibe geſchnitten, der Körper in trockene warme Tücher, in wollene Decken gewickelt, in ein warmes Bett gebracht werden; doch bleibe derſelbe immer in der oben beſchriebenen Stellung; die Wärme wird allmählig durch mit warmem Waſſer gefüllte Krüge verſtärkt; der Kranke kann ſelbſt in aufrechter Stellung in ein warmes Bad geſetzt, und darin, wie folgt, gerieben werden:

5) Die Reibung in und auſſer dem Bade wird mit warmem, trockenem wollenem Zeug, auch mit Bürſten vorgenommen.

6) In der Folge befeuchtet man die trockenen wollenen Lappen mit Salmiak= oder Hirſchhorngeiſt, oder mit andern flüchtigen Sachen, und fährt mit den Reibungen fort.

7) Mit warmem Wein oder Brandtwein angefeuchtete Tücher legt man in die Herzgrube, an den Hals, in die Weichen.

8) Man blaſe gleich Anfangs dem Ertrunkenen Luft durch den Mund ein; am beſten geſchieht dieß mit einem Blaſebalg, während man die Naſe verſchließt.

9) Nach dem Lufteinblaſen muß die Bruſt gelinde zuſammengedrückt, und mit dem Reiben des Körpers ſtärker und anhaltender fortgefahren werden.

10) Man flöst dem Ertrunkenen einige Tropfen warmen Wein, Brandtwein oder einige Hofmänniſche Tropfen, 4 bis 6, in den Mund.

11) Man kitzle die Oberfläche des Halſes und der Naſe mit dem Bart einer Feder.

12) Iſt der Mund krampfhaft geſchloſſen, ſo reibe man die Wangen und Schläfe mit Kampfer=Oel oder Geiſt ein.

13) Man gebe reizende Klyſtiere von einer Handvoll Rauchtabak mit etwas Salz in Waſſer gekocht.

14) Stärkere Reizmittel dürfen nur dann angewendet werden, wenn der Körper hie und da roth und warm zu werden anfängt, wenn man Bewegungen in dem Geſichte, an den Lippen, an den Augenliedern wahrnimmt; wenn das Sehloch, das Schwarze im Auge beim Licht ſich verengert, das Herz, die Bruſt ſich zu bewegen anfängt, wenn das Leben zurückkehrt.

15) Dann muß man unverzüglich den Ertrunkenen erwärmen; Wärme iſt ein vorzügliches Rettungsmittel; zu dieſem Behuf kann ſich auch ein Geſunder zu ihm legen, ihn in ſeinen Armen erwärmen.

16) Wenn ſich der Ertrunkene bei der Wiederbelebung erbricht, muß man es durch eingeflößten Kamillenthee, durch Kitzeln des Schlundes befördern.

17) Ein Aderlaß kann nur dann nützlich ſeyn, wenn der Ertrunkene noch warm, das Geſicht roth, blau oder ſchwärzlich iſt, die Augen glänzend hervorſtehen; er ſollte nie, als durch einen wohlunterrichteten Arzt oder Wundarzt vorgenommen werden, weil er, zur Unzeit angewendet, den Scheintod in den wirklichen verwandelt.

18) Die Rettungsmittel müſſen nicht tumultariſch, ſondern ruhig, und lange Zeit angewendet werden.

19) Den Wiedererweckten iſt Ruhe äuſſerſt nöthig.

20) Im Winter Ertrunkene muß man im Anfang wie Erfrorne behandeln.

21) Bei Ertrunkenen, bei denen ſich die Oberhaut leicht ablöst, in deren Weichen dunkelblaue, grüngelbe Flecken ſind, wo an mehreren Stellen des Körpers dunkelblaue, mißfarbige Flecken, die während des Wiederbelebungsverſuchs nicht verſchwinden, bemerkt werden, iſt alle Hoffnung zur Rettung verſchwunden.

II.

Bei Erfrornen.

1) Das Hauptrettungsmittel beſteht darin, daß man den Erfrornen allmälig erwärme, und die Wiederbelebung nicht durch ſchnelles Erwärmen in einem warmen oder gar heißen Gemach unmöglich mache.

2) Man ſchneidet ſogleich die Kleider vom Leibe, und legt den Erfrornen mit etwas aufrechtem, gegen die Seite geneigtem Körper bis auf das Geſicht in den Schnee, indem man etwas Schnee feſt an den Körper andrückt.

3) Man läßt den Erfrornen ſo lange liegen, bis die Glieder etwas biegſam werden, und der Körper etwas aufthaut; der geſchmolzene Schnee wird immer mit friſchem erſetzt.

4) Kopf und Hals werden mit Schnee fleißig gerieben.

5) Hat man keinen Schnee, ſo kann man den Körper in ein eiskaltes Bad thun, oder ihn in Tücher, welche in eiskaltes Waſſer getaucht worden, einwickeln, und durch Zugießen das Waſſer immer kalt erhalten, und das ſo lange, bis der Körper wärmer wird, und ſich belebt.

6) Man ſolle auf die Herzgrube Tücher mit kaltem Weineſſig und Kampfergeiſt legen, die verſchloſſenen Kinnbacken mit Kampfergeiſt reiben.

7) Klyſtiere von kaltem Waſſer mit Wein oder Brandtwein geben.

8) Wenn das Athmen ausbleibt, und der Körper noch leblos, aber ſchon biegſamer geworden iſt, dann kann man Luft in die Lunge blaſen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiakgeiſt auf die Zunge träufeln laſſen.

9) Der Körper muß aber in trockene laue Tücher gewickelt, und in ein erwärmtes Bett gebracht, und der Unterleib mit Wein und Brandtwein gerieben werden. Das Zimmer muß aber nicht erwärmt werden.

10) Gibt der Menſch Zeichen des Lebens, ſo flößt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas Weineſſig, nie aber Wein oder ſonſtige hitzige Getränke ein.

11) Iſt der Wiederbelebte noch immer betäubt, ſo laſſe man ihn mit dieſen Getränken fortfahren, und gebe ihm Klyſtiere von Eſſig, oder von einem Aufguß von Kamillen mit Salz; man laſſe ihn in Ruhe; ſtellte ſich aber ein Entzündungsfieber ein, ſo muß ihn der Arzt ferner behandeln.

12) Einzelne Theile, welche erfroren ſind, ſoll man mit Schnee reiben, oder in eiskaltes Waſſer legen, bis ſich Gefühl und Wärme äußern, dann müſſen ſie erſt mit kaltem Kampfergeiſt gewaſchen werden.

13) Erſtarrte vor Froſt, die noch nicht ſcheintodt ſind, müſſen eben ſo behandelt werden, nur allgemach und langſam in die Wärme kommen.

III.

Bei Erſtickten.

1) Man bringe ſogleich den Erſtickten in freie reine Luft; wenn man ihn aus dem Orte, wo er erſtickt iſt, nicht ohne eigene Gefahr zu erſticken, hinausbringen kann, ſo muß man vorher die Fenſter und Luftlöcher öffnen, viel Waſſer hineingießen, oder brennendes Stroh hineinwerfen, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöſcht. Der ſich zur Rettung eines Unglücklichen in eine ſolche verdorbene Luft wagt, muß ſich einen in Eſſig getauchten Schwamm oder ein ſo getränktes Tuch vor den Mund binden, etwas Brandtwein trinken, auch etwas davon im Munde halten, auch ſeine Kleider mit Waſſer oder Eſſig beſprengen.

2) Sobald der Erſtickte in freie Luft, in ein kühles, nicht dumpfiges Gemach mit offenen Fenſtern gebracht iſt, muß er ganz entkleidet, und in eine aufrechte, halb ſitzende Lage verſetzt werden.

3) Man muß ihn, und vorzüglich ſein Geſicht und Herzgrube, mit vielem kalten Waſſer beſprengen.

4) Man blaſe ihm Luft mit Mundröhren oder einem Blaſebalg ein.

5) Man gebe ihm Klyſtiere aus kaltem Waſſer und Eſſig.

6) Man reibe ihn nach jedem Begießen mit wollenen Lappen, oder mit in Oel getauchten Bürſten..

7) Man reize mit einer in Oel getauchten Feder den Schlund; iſt das Schlingen hergeſtellt, ſo flöſe man dem Unglücklichen Weineſſig mit 3 Theile Waſſer, oder Münzenthee ein; iſt er ganz belebt, ſo werde er abgetrocknet, in halb aufrechter Stellung in ein mäßig warmes Bett gebracht.

IV.

Bei Erwürgten und Erhängten.

1) Jeder, der einen Aufgehängten trifft, ſoll ihn ohne Verzug mit der Behutſamkeit ablöſen oder abſchneiden, daß der Körper nicht herabſtürze und ſo beſchädigt werde.

2) Man lege den Unglücklichen mit etwas erhöhtem Kopf und erhabener Bruſt an einen luftigen Ort, löſe alle Kleider auf, beſpritze ihn mit Waſſer, blaſe ihm bei geſchloſſener Naſe und hervorgezogener Zunge Luft in den Mund, indem man die Kehle vorher, beſonders wo der Strang gedruckt hat, von beiden Seiten etwas bewegt.

3) Wenn das Geſicht blauroth, die Augen glänzend hervorgetreten, der Erhängte noch warm iſt, öffne man eine Ader, wo möglich am Halſe.

4) Während man mit dem Lufteinblaſen fortfährt, reibe man Bruſt und Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürſten; bei zuſammengezogenem Bauch die Bruſt, bei aufgeblaſenem ihn ſelbſt.

5) Iſt der Erhängte ſchon erkaltet, ſo muß man ihn in warme Tücher hüllen, ihm eine mit warmem Waſſer gefüllte Blaſe in die Gegend der Herzgrube legen, gewürzhafte Umſchläge machen, ihn in ein warmes Bad ſetzen, dabei das Geſicht mit Waſſer und Eſſig beſpritzen.

6) Man gebe ihm reizende Klyſtiere.

7) Bei der Wiederbelebung fängt die Bruſt zuerſt an, ſich ein wenig zu bewegen, die Lippen, die Augenlieder zittern, es folgen Zuckungen; dann muß man dem Aufwachenden Luft zufächeln, das Beſprengen des Geſichtes mit kaltem Waſſer fortſetzen, für die Erneuerung der Luft und die Entfernung der unnützen läſtigen Menge beſorgt ſeyn.

8) Man gibt dem Wiederbelebten ſogleich Waſſer mit Eſſig oder Wein, oder, wenn ihm der Schleim das Athmen erſchwert, Honig und Eſſig zu trinken.

9) Bei Schwindel und Betäubung, und wo das Geſicht roth iſt, legt man kalte Umſchläge aus Waſſer, Eſſig, Kochſalz oder Salpeter auf den Kopf, die aber erneuert werden müſſen. Entſtehen Ohnmachten, ſo erwärme man den Unglücklichen, gebe ihm warmen Wein, Hofmänniſche Tropfen mit Münzenthee u. ſ. w.

V.

Bei den vom Bliz Getroffenen.

1) Der Unglückliche muß ſogleich in freie Luft gebracht, ſchnell entkleidet, und in einer halbſitzenden aufrechten Lage mit Waſſer beſpritzt werden.

2) Soll man ihm wäſſerichte kalte Aufſchläge auf den Kopf, verſtärkte von Wein und Eſſig auf Bruſt und Herzgrube machen.

3) Mit trockenen Tüchern gelinde reiben, dazwiſchen aber kleine Pauſen machen, und von einiger Höhe Waſſer auf die Herzgrube langſam herabgießen oder träufeln, den Körper dann wieder abtrocknen und mit dem Reiben fortfahren.

4) Man lege den Verunglückten in einer etwas aufrechten Lage mit freiem Geſichte in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedecke ihn einen halben Schuh hoch mit lockerer Erde, laſſe ihn ſo eine und mehrere Stunden, indeſſen begieße man das Geſicht immer mit kaltem Waſſer.

5) Der Erwachte wird in ein Bett gelegt, mit ſtarkem Eſſig oder etwas Hofmänniſchen Tropfen, oder mit Hirſchhorngeiſt angeſtrichen, auch etwas Eſſig mit Waſſer, oder Waſſer mit Wein oder Münzenthee eingeflößt, und dann in einiger Ruhe gelaſſen.

VI.

Bei Vergifteten.

1) Wenn nach dem Genuß einer Frucht, einer Wurzel, eines Krautes oder der Schwämme ſich Schwindel im Kopfe, eine Verwirrung, eine Sinnloſigkeit, eine Tröckne, ein Brennen im Munde, Magenſchmerzen, Schluchzen, Neigung zum Erbrechen, Bauchgrimmen, Gliederſchmerzen äußern, welchen Kinnbackenzwang, Augenverdrehen und Krämpfe folgen, oder eine kaum zu bezwingende Schläfrigkeit eintritt,

ſo kann man vermuthen, daß etwas Giftiges genoſſen worden; man läßt den Kranken ſo viel Buttermilch, oder Milch und Waſſer, oder auch nur laues Waſſer, als er vermag, trinken, und reicht ihm alle Viertelſtunden einige Löffel friſches, nicht ranziges Oel, es ſey nun Baum-, oder Lein-, oder Nuß-, oder Mohnſamen-, oder Lewat-Rübſaamen-Oel, oder auch Butter mit warmem Waſſer. Bricht es der Kranke weg, ſo iſt es um ſo beſſer, und man gibt ihm wieder von neuem zu trinken, bis die Zufälle vergehen.

2) Wollte er ſich nicht erbrechen, ſo kitzelt man ihn mit der Fahne (dem Bart) einer in Oel getauchten Feder den Hals, bis er ſich bricht. Hat er ſich einigemal gebrochen, ſo gebe man ihm viel mit Eſſig oder Citronenſaft geſäuertes Waſſer zu trinken; der unterdeſſen angekommene Arzt wird dann das Uebrige, wo es Noth iſt, ſchon verordnen.

3) Vergiftungen mit mineraliſchen Subſtanzen, mit Arſenik, Ratten- und Mäuſepulver, Hüttenrauch, Fliegenſtein, ätzendem Queckſilber u. dgl. erzeugen gewöhnlich ſehr ſchnell auf den Genuß die heftigſten Magenſchmerzen und Koliken, Ohnmachten und Zuckungen.

4) Um die bevorſtehende Gefahr zu verhüten muß das Gift in möglichſter Geſchwindigkeit ausgeleert werden.

5) Man läßt häufig warmes Waſſer, Milch und Oel pfundweis trinken.

6) Hat man Grund, Arſenikal-Vergiftung zu vermuthen, ſo läßt man häufig warmes Waſſer, worin Seife aufgelöst worden, trinken, reizt den Schlund, um Erbrechen zu bewirken; dieſes iſt hinlänglich, bis der Arzt kommt, und die fernere Behandlung anordnet.

Nro. 51.

Verordnung der Regierung des Niederrheins vom 11. Juni 1808.

Die Rettung und Wiederbelebung Ertrunkener betreffend.

Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß, ungeachtet des mehrmaligen Verbotes, die im Waſſer verunglückten Kinder oder Erwachſenen, unter dem Zweck ihrer Wiederbelebung, und um den Körper von dem Waſſer zu entledigen, auf den Kopf geſtellt oder geſtürzt werden, dieſes Verfahren aber dem durch Erſtickung im Waſſer leblos Scheinenden höchſt nachtheilig und wirklich tödtlich werden muß, für welchen noch durch vernünftige Behandlung Rettung möglich wäre; ſo will man dieſes, der Wiederbelebung ganz entgegengeſetzte Verfahren, das Stürzen auf den Kopf, hiermit wiederholt und bei gemeſſener Strafe unterſagen, dagegen aber jeden Menſchenfreund, welcher einen Unglücklichen aus dem Waſſer zu retten, oder bei deſſen Rettung gegenwärtig zu ſeyn Gelegenheit hat, mit den einfachſten nachſtehenden Wiederbelebungsverſuchen, bis zur Ankunft eines herbei zu rufenden Arztes oder Wundarztes, bekannt machen.

1) Wenn ein im Waſſer verunglückter Menſch ſchnell und behutſam herausgezogen, ſo entblöße man ihn ohne heftiges Rütteln ſeiner naſſen Kleider, am beſten durch Losſchneiden derſelben, lege ihn mit etwas erhöhtem Kopfe auf den Rücken, wenn die Luft und die Erde warm und trocken iſt, zwiſchen trockene, von andern entbehrliche wollene Kleidungsſtücke, und reibe, wo möglich mit gewärmten Flanelllappen, doch gelinde die Bruſt, den Unterleib und die Gliedmaßen, beſſer iſt ein Tiſchbrett, oder trockenes Bettzeug, wenn der Verunglückte darauf gelegt werden kann.

2) Man reinige den Mund von dem darin befindlichen Schlamme oder Unrath mit einer Feder oder einem Lappen, den Körper liegend, aber etwas auf die rechte Seite gekehrt.

3) Man blaſe mittelſt eines Federkiels oder Pfeifenröhren Luft in den Mund, wobei dieſer und die Naſe zugehalten werden, nachher aber die in die Lunge geblaſene Luft mittelſt gelinden Druckens auf die Bruſt wieder ausgepreßt, und ein künſtliches Athemholen bewirkt wird.

4) Da inzwiſchen derlei Verrichtungen gleich auf Ort und Stelle, oder nahe am Ufer nur bei warmer Luft und Erde ausführbar ſind, ſo bringe man bei entgegengeſetzter Witterung den Lebloſen auf einer Bahre oder Brett, auf dem Rücken mit erhöhtem Kopfe liegend, in das nächſte Haus, worin man ihn aufzunehmen geneigt iſt, oder bei Abgang deſſen in das nächſte Hoſpital, in ein geräumiges, anfänglich nur nicht gewärmtes Zimmer, lege ihn in ein Bett, und ſetze dort die mit gewärmten wollenen Lappen angefangenen Reibungen fort, bis zur Ankunft des nächſten, indeſſen herbeigerufenen, Arztes oder Wundarztes, welcher, mit Hülfe der in den Zollhäuſern des Rhein- und Neckarufers befindlichen Nothkiſtchen, das weiter Erforderliche ſelbſt vorkehren wird.

Nro. 52.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 5. Auguſt 1828.

Die Anſchaffung der Rettungs-Apparate (Nothkiſten) zur Behandlung von Scheintodten betreffend.

Das von der Sanitäts-Commiſſion vorgelegte Reglement über die Einrichtung der Nothkiſten zur Behandlung von Scheintodten wird dem Kreisdirectorium in Abſchrift mitgetheilt, mit dem Auftrag, dafür zu ſorgen, daß die ſchon

in verſchiedenen Orten vorhandenen Nothkiſten darnach eingerichtet, das Mangelhafte darin ergänzt, und da, wo ſolche noch ganz fehlen, nach Maaßgabe jenes Regulativs angeſchafft werden.

Die Koſten dafür, welche ſich im mittleren Anſchlag auf 22 fl. für einen Apparat belaufen, ſind aus der Amtscaſſe zu bezahlen.

Abdruck der angezogenen Beilage.

In die mit mehreren größeren und kleineren Nebenfächern verſchließbare Kiſte, wozu ein Schlüſſel eine Sanitätsperſon, den andern der Ortsvorſtand in Handen haben ſoll, müſſen folgende Stücke angeſchafft werden:

7 Ellen Flanell zu einem Hemd.

4 Ellen Flanell getheilt in Stücken zum Reiben.

6 Ellen Leinwand zum Abtrocknen ꝛc.

1 Bürſte mittlerer Sorte.

1 größerer und 1 kleinerer verzinnter blechener Löffel, mit länglichter Rinne.

2 ſehr biegſame Röhren mit Mundſtück und ſtumpfen Enden von Buchsbaum.

1 Glas mit 8 Unzen Kampfer-Spiritus.

1 Glas mit Kampfer-Oel (wo im Oel der vierte Theil Kampfer).

1 Pfund aromatiſchen officinellen Eſſig in einer kleinen Bouteille.

1 Gläschen mit 2 Unzen concentrirten Eſſig.

1 Gläschen mit Lavendelgeiſt zu 4 Unzen.

1 Gläschen mit Hofmänniſchen Tropfen zu 2 Unzen.

1 Gläschen flüchtiger Salmiakgeiſt zu 1 Unze.

1 Schächtelchen mit 1 Unze Sal tartari.

1 Schachtel mit 6 Unzen Kochſalz.

1 Schachtel mit reiner Seiſe (Sap. offic. med.) zu 2 Unzen.

6 Päckchen reiner gepulverter weißer Vitriol, davon 3 zu 8 Gran und 3 zu 6 Gran.

12 Paketchen Tartari stibiati jedes zu 1 Gran (Brechweinſtein).

1 Paketchen Kamillenblumen zu 2 Unzen.

1 Paketchen Hollunderblüthe zu 2 Unzen.

1 Paketchen Pfeffermünzkraut zu 2 Unzen.

1 Paketchen aromatiſche Species nach der preußiſchen Pharmacopoe zu 4 Unzen.

1 krummes Meſſer zum Aufreißen der Kleidung.

1 Lanzette mit Etuis.

1 ſchmale Wirbelbinde.

1 Loth Charpie.

1 Stückchen engliſches Heftpflaſter.

1 Blaſebalg *1).

1 Formular der gedruckten Rettungstafeln.

Nro. 53.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Juni 1829 an das Murg- und Pfinzkreis-Directorium.

Die Nothkiſten betreffend.

Bei Erinnerung der Verfügung vom 5. Auguſt 1828, die Einrichtung und Vervollſtändigung der Nothkiſten betreffend, hatte man allerdings die Intention, daß dieſe Nothkiſten nicht in allen Orten des Landes, ſondern nur in jenen, wo ſolche vorzugsweiſe nothwendig ſind, nämlich in Städten und bedeutenden Orten, und an ſolchen Orten, welche wegen

---

*1) Durch nachträgliche Verfügung vom 22. Auguſt 1828 angeordnet.

Entlegenheit, oder wegen ihrer Lage an Flüſſen, eigene Nothkäſten bedürfen *1), angeſchafft werden ſollen.

Ma. Vorsichten bei Anwendung des Gifts zur Vertilgung schädlicher Thiere.

Nro. 54.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Oktober 1818 (Rg.Bl. 1818, Nro. 23).

Das Vergiften der Feldmäuſe, und die daraus entſtehende ſchädliche Wirkung auf das wilde Geflügel und auf die Menſchen durch den Genuß dieſes Geflügels betreffend.

So ſehr auch den Materialiſten und Apothekern der Verkauf von Giften ohne Vorlegung eines Receptes eines inländiſchen approbirten Arztes verboten iſt **1), ſo hat man bisher dennoch wahrgenommen, daß an mehreren Orten Waizen- und Brodtkugeln mit Arſenik vermiſcht auf die Felder zur Vertilgung der Feldmäuſe gelegt, und daß der Arſenik auf Atteſtate der Ortsvorgeſetzten zu dieſem Ende abgegeben worden ſeye.

Die großen Nachtheile, welche ein ſolches Benehmen verurſachen kann, machen es nöthig, daß, wie hiermit geſchieht, nicht nur obiges Verbot wiederholt, ſondern auch alles Legen von Giften auf die Felder, auf welche Art es auch immer geſchehen möge, bei unnachläßiger körperlicher Strafe unter-

*1) Die Frage, welche Orte ſolcher Nothkäſten bedürfen, entſcheidet das Kreisdirectorium.

**1) Die Vorſchriften, welche auf dieſes Verbot Bezug haben, ſind in der VI. Abtheilung enthalten. Namentlich in der Apothekerordnung §. 42, 43 und 53. Verordnung vom 24. März 1808, Verordnung vom 22. April 1812, Verordnung vom 21. November 1815; ſämmtlich in gedachter VI. Abtheilung angereihet.

ſagt wird; wie denn auch die Ortsgerichte und Polizeidiener hierauf Acht zu tragen haben, wozu ſolche mit dem ferneren Anfügen anzuweiſen ſind, daß die deßfalls unterlaſſene Anzeige mit gleicher Strenge beſtraft werden wird.

Uebrigens enthält das Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes Nro. 79 vom 3. Oktober d. J. unſchädliche Maaßregeln zur Vertilgung der Feldmäuſe, von welchen der Gebrauch anmit empfohlen, und welche, wo es noch nicht geſchehen seyn ſollte, den Gemeinden bekannt zu machen ſind.

Mb. Vorsichten und Warnungen gegen den Genuss und ökonomischen Gebrauch schädlicher Pflanzen und Saamen.

Nro. 55.

Verordnung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 25. November 1816 *1) (Anz.Bl. 1816, Nro. 96).

Das Bekanntmachen der Schulkinder mit denen in ihrer Gegend wachſenden Giftpflanzen betreffend.

Da es in jeder Hinſicht wünſchenswerth iſt, daß in jeder Schule ſich ein Herbarium befinde, welches die in dem Bezirk häufig vorkommenden Giftpflanzen, ſo wie auch diejenigen Kräuter, welche theils einen techniſchen, theils einen pharmaceutiſchen Nutzen gewähren, in ſich faſſe, um die Jugend damit näher bekannt zu machen, ſo erhalten die Aemter des Kreiſes hierdurch die Weiſung, den Phyſikaten und Apothekern zu eröffnen: daß man es ſehr gerne ſehen

---

*1) Gegenwärtige und die nächſtfolgende Verordnung gehören zwar, der chronologiſchen Ordnung nach, nicht hierher, allein weil ſie einen allgemeinen Zweck haben, hat man ihre Einreihung an dieſe Stelle rechtfertigen zu können geglaubt.

werde, wenn ſie für die Schulen ihres Bezirks Herbarien ſammeln würden, welche die vorzüglichſten Futterkräuter, Arzneigewächſe, beſonders aber die Giftpflanzen, ihrer Gegenden enthalten, und ſolche an die Schullehrer abgeben, um ſie ihren Zöglingen vorzuzeigen und dieſe damit näher bekannt machen zu können. Diejenigen Bezirks-Phyſici und Apotheker, welche durch das Sammeln ſolcher Herbarien ſich vorzüglich auszeichnen, ſind ſeiner Zeit dahier anzuzeigen, damit man ſodann auf die öffentliche Belobung derſelben höheren Orts antragen könne.

Nro. 56.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. März 1821.

Die Vertilgung der Giftpflanzen betreffend.

Die Giftpflanzen, deren Gebrauch in den Officinen unentbehrlich iſt, können nicht gänzlich, ſondern nur an Straßen, Fußwegen, häufig beſuchten oder öffentlichen Orten, wie z. B. Spielplätze der Kinder u. dgl., wenn ſie hier gefunden werden, ausgerottet werden *1)

*1) Vergleiche noch Nro. 63 unten. Der Freund der Botanik kann dieſe, vernünftige Schonung der Kinder Florens empfehlende Verordnung, ſelbſt diejenigen, die, mißgebraucht, ſchädlich ſeyn könnten, nur mit Dank aufnehmen. Welcher Kenner weiß nicht, wie nahe uns, wenigſtens in einem großen Theil unſerer Fluren, das gänzliche Verſchwinden ganzer intereſſanter Pflanzengattungen bevorſteht? In dieſem Sinn iſt auch die Verfügung großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Januar 1814, in dieſer Abtheilung Nro. 62.

Nro. 57.

Verordnung der Regierung des Oberrheins vom 18. Juni 1808 (Prov.Bl. des Oberrheins 1808, Nro. 36).

Das Einſammeln und Trocknen der Wolfskirſche (Atropa Belladonna) betreffend.

Nach einer, dahier gemachten, officiellen Anzeige, ſammeln die Einwohner an mehreren Orten der oberen Provinz die Wolfskirſche (Atropa Belladonna L.), die auch unter den Namen Tollbeere, Tollkirſche u. ſ. w. vorkommt, dörren ſolche an der Sonne, und laſſen aus den Kernen ein Oel preſſen. Da nun dieſe Beere eines der heftigſten Pflanzengifte enthält, der Genuß derſelben oft den Tod unter den gräßlichſten Zufällen nach ſich zieht, auch durch das Oel ſchon mehrere Unglücksfälle bewirkt worden ſind, und ſelbſt das Sammeln und Trocknen der Beere ſchädlich auf die Geſundheit einwirkt und üble Zufälle erzeugt, ſo wird nicht nur das Einſammeln und Trocknen der Beere um Oel daraus zu preſſen allgemein bei ſcharfer Ahndung und Strafe verboten, ſondern auch allen Ortsobrigkeiten, nach denen ſchon beſtehenden Verordnungen, aufgetragen, dieſe ſchädliche Pflanze, ſo viel möglich, und beſonders nahe um Wohnungen herum, auszurotten, und empfiehlt man ſämmtlichen Executivbehörden, insbeſondere den Phyſikaten, eine genaue Wachſamkeit.

Nro. 58.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern Landes-Polizeidepartement vom 27. November 1811.

Das Oelpreſſen aus dem Saamen der Wolfskirſche (Atropa Belladonna) betreffend.

Da man hierorts ganz von der Schädlichkeit des Gebrauchs des aus der Wolfskirſche gepreßten Oels überzeugt iſt, und in den dortigen Gegenden mehrere oelreiche Saamen gedeihen, welche ohne Schaden benutzt werden können, ſo hat das Kreisdirectorium durch die Juſtiz- und Medicinalbeamten den Landleuten anrathen zu laſſen, anſtatt dieſer ſchädlichen Pflanze den Ackerſenft (Synapis arvensis L.) oder den Leindotter (Myagrum rativum G.), auch die Henfneſſel (Galcopsis tetrahit) (?) zu benutzen; welche in dem nämlichen reichlichen Maaße gutes Oel geben.

Um den Landleuten die Gelegenheit zu entziehen, die Wolfskirſche in der Nähe mit Bequemlichkeit ſammeln zu können, iſt die Anordnung zu treffen, daß dieſe Pflanze in der Nähe der Orte, und wo ſie zu häufig wächst, ſo viel möglich vermindert und verdrängt werde, daß auch in den Oelmühlen und Oelpreſſen deren Saamen nicht ausgepreßt werden.

Nro. 59.

Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 28. Mai 1816.

Die Schädlichkeit des Genuſſes der Herbſtzeitloſe (Colchicum autumnale mentarum) für das Vieh betreffend.

Da ſich kürzlich der Fall ereignet hat, daß mehrere Stücke Rindvieh, welchen man die Herbſtzeitloſe (auch wilder Safran, Hundshode, nackte Jungfer ꝛc.) als Futter reichte, dadurch

vergiftet worden ſind; ſo findet man ſich veranlaßt, dieſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und gegen den Gebrauch dieſer Pflanzen, als Futter für das Rindvieh, zu warnen.

Nro. 60.

Warnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 26. Auguſt 1817.

Den Genuß der Hülſenfrüchte des gemeinen Bohnenbaums (Cytisus laburnum L.) betr.

Statt der gewöhnlichen Bohnen wurden vor kurzem in Neckargemünd die Hülſenfrüchte des hie und da in Luſt- und andern Gärten angepflanzten Bohnenbaums (auch Schwarzlinſenbaum, Welſchenbaum, auch Alpen-Ebenholzbaum genannt) zubereitet und geſpeiſet *1). Auf den Genuß derſelben erfolgten ſogleich Schwindel, Eckel, Brennen im Magen, Beängſtigungen, Beklemmungen, heftiges Erbrechen, Ohnmachten, kalter Schweiß, Auflaufen des Unterleibes und alle Zeichen einer Vergiftung, welche jedoch durch (ärztliche Hülfe) Brechmittel und ſchwarzen Kaffee glücklich gehoben wurden.

Es wird daher Jedermann vor dem Genuß dieſer Früchte gewarnt.

Nro. 61.

Warnung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 7. Juni 1816.

Gegen den Genuß unbekannter Stoffe, welche dem Kaffee beigemiſcht werden.

Es hat eine Frau von Oehlinsweiler von einer anderen, nun verſtorbenen, unten dem Namen: „neumodiſcher

*1) Wie eine Belehrung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 29. Juni 1817 (im Anzeigeblatt für den Neckar-, Main- und Tauberkreis für 1817, Nro. 53) zeigt.

Kaffee", einen ihr unbekannten Saamen erhalten, den ſie, mit ächten Kaffeebohnen vermiſcht, zum Frühſtück zubereitete, und mit zwei Kindern wirklich trank. Bald darauf äußerten ſich an ihr und an den Kindern alle Zeichen der Vergiftung mit einem betäubenden Pflanzenſtoff. Die Frau, die am heftigſten ergriffen war, wurde durch die Bemühungen des Chirurgen Schädle gerettet. Man erkannte die angewendeten Saamenkörner als den Saamen des Stechapfels (Datura stramonium).

Nro. 62.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 11. Januar 1814.

Das Oelpreſſen aus dem Saamen der Digitalis purpurea betreffend.

Dem Donaukreis-Directorium iſt zu erwiedern, daß man hierorts ſeinem erlaſſenen Beſchluß: „daß der Gebrauch des Oels aus dem Saamen der Digitalis purpurea in Lampen dann geſtattet werde, wenn ſolches zuvor gehörig gereiniget worden ſeye," nicht beiſtimme, indem dadurch bei aller Vorſicht leicht Unglück erwachſen könnte; es iſt daher das Oelpreſſen aus dieſer Pflanze ganz zu verbieten, die Pflanze ſelbſt aber, da ſie eine vorzügliche Arznei- und Heilpflanze iſt, und ihre nachtheilige Wirkung durch geeignete Belehrung und ſonſtige Vorſichten entfernt gehalten werden kann, nicht auszurotten.

Nro. 63.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Dezember 1826.

Das Oelpreſſen aus den Saamen der Digitalis purpurea wird verboten.

Auf die eingekommene Anzeige, daß die Digitalis purpurea oder der rothe Fingerhut noch immer hie und da als

Oelſtoff benutzt werde, wird hiemit das Auspreſſen von Oel aus dem Saamen dieſer Giftpflanze gänzlich verboten, auch allgemein vor dem gefährlichen Gebrauche des Oels aus derſelben gewarnt; zugleich aber angeordnet, daß dieſe Pflanze ſelbſt, da ſie bei ſachverſtändiger Anwendung eine vorzügliche Arznei- und Heilpflanze iſt, und ihre nachtheilige Wirkung durch geeignete Belehrung entfernt gehalten werden kann, nicht ausgerottet werden darf *1).

Nro. 64.

Warnung des großh. Dreiſamkreis-Directorium vom 5. Mai 1817 (Anz.Bl. 1817, Nro. 40).

Gegen den Genuß des Waſſer-Hahnenfußes **1) (Ranunculus aquatilis sceleratus).

(Lediglich populaire Belehrungen enthaltend).

Nro. 65.

Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Juli 1816 (in ſämmtlichen Anzeigeblättern).

Warnung gegen den Genuß unreifer Kartoffeln betreffend.

(Iſt, als bloße populaire Belehrung über die Kennzeichen reifer und unreifer Kartoffeln, und über den Nachtheil des Genuſſes letzterer, nicht abgedruckt worden).

Nro. 66.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 18. November 1816 (verkündet in den Anzeigeblättern).

Die Erhaltung und Benutzung der Grundbirn (Kartoffeln), der Rüben, des Kohls u. dgl. Nahrungsmittel betreffend.

(Iſt, als bloße populaire Belehrung, nicht abgedruckt worden).

---

*1) Vergleiche die Verordnung vom 23. März 1821, Nro 56 in dieſer Abtheilung.

**1) Derſelbe wurde ſtatt Zellerie unter Ackerſalat genoſſen.

Nro. 67.

Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 2. Juli 1817 (verkündet in den Anzeigeblättern).

Warnung und Belehrung, den Genuß unreifer Kartoffeln betreffend.

(Iſt, als bloße populaire Belehrung, nicht aufgenommen).

Nro. 68.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 5. Dezember 1812.

Die Reinigung der Brodfrüchte von dem Mutterkorn betreffend *1).

Die vorjährige naſſe Witterung, welche nach gemachten Erfahrungen, das der Geſundheit ſo ſchädliche ſogenannte Mutterkorn in ungewöhnlich großer Anzahl zu erzeugen pflegt, gebietet es, die Saamenfrucht von dieſem gefährlichen Mutterkorne ſorgfältig zu reinigen.

Das Mutterkorn iſt eine dem Roggen faſt nur allein eigene Krankheit, da ein oder mehrere Körner über die andern ſchnell hervorwachſen, eine ſchwarzbraune Farbe annehmen, und meiſtentheils die Geſtalt, Dicke und Länge eines einzelnen Vogelklauens vorſtellen; äußerlich finden ſich länglicht leichte Streifen, innerhalb aber noch ziemlich weißes Mehl.

Eine Familie zu Faulenfürſt, Bezirksamt Bettmaringen und Phyſikats Bonndorf, hat ſich durch den Genuß des Brodes von Getreidegattung, die von dem Mutterkorn nicht

---

*1) Die angehängte Inſtruction über das Verfahren bei der Reinigung und über die Natur des Mutterkorns und andere ſchädliche Saamen, hat man, als bloße populaire Belehrung, nicht abdrucken laſſen.

gereiniget worden, die ſogenannte Kriebelkrankheit in einem ſo heftigen Grade zugezogen, daß ihre Wiedergeneſung zweifelhaft iſt.

Die geſammten Landes- und grundherrlichen Aemter werden daher hiermit nachdrücklich angewieſen, ſämmtlichen Müllern, unter Androhung einer Geldbuße von zehn Reichsthalern für jeden einzelnen Fall, und nach Befund angemeſſener ſchärferer Strafe, aufzugeben, kein Getreide anzunehmen, von welchem ſie ſich nicht durch genaue Beſichtigung überzeugt haben, daß es vom Mutterkorn ſorgfältig gereinigt iſt, welches beſonders von der ſogenannten Miſchelfrucht zu verſtehen iſt.

Ferner iſt den Polizei- und Zollgardiſten zu Pferd und zu Fuß, da dieſe ohnehin die Mühlen zu viſitiren haben, zur beſondern Pflicht zu machen, auf die Beobachtung dieſer Verordnung von Seiten der Müller genau zu wachen, indem denſelben der dritte Theil der gegen die Müller erkannten Geldſtrafen als Anzeigsgebühr hiermit zugeſichert wird.

Nro. 69.

Warnung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 12. Juli 1816 (Anz.Bl. 1816, Nro. 56).

Das zu frühe Abſchneiden der Früchte und Ausmachen der Erdäpfel betreffend.

(Als bloße populaire Belehrung und Warnung nicht aufgenommen).

Nro. 70.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 10. November 1816 (in ſämmtl. Anz.Bl.).

Die Reinigung des Getreides von Tollkorn, Dippel oder Schwindel-Haber, ſo wie von Ruß und Mutterkorn betreffend.

(Als bloße populaire Belehrung nicht aufgenommen).

Nro. 71.

Warnung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 6. Auguſt 1817 (Anz.Bl. 1817, Nro. 64).

Gegen den Genuß des Brods aus Früchten, denen Tresp beigemiſcht iſt, und Anleitung ſolche Früchte zu reinigen.

(Bleibt, als bloße populaire Belehrung, ausgeſchloſſen).

Mc. Vorsichten bei der Färbung der Conditorei-Waaren und der Kinderspielsachen.

Nro. 72.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Dezember 1821 (Rg.Bl. 1821, Nro. 20).

Verbot der Anwendung von ſchädlichen Mineral- und Pflanzenſtoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren, und des Verkaufs derſelben.

1) Man findet ſich veranlaßt, die Anwendung ſchädlicher Mineral- und Pflanzenfarben, namentlich des Gummigutts, des Grünſpans, des Auripigments, der arſenikaliſchen Schmalte, oder ſogenannten blauen Farbe, des Mennigs, des Zinnobers, des Berliner- oder Eiſenblaues, und der metalliſchen Farben überhaupt zum Färben der verſchiedenen Gattungen von Conditorei- und Zuckerwaaren, den Conditoren und Zuckerbäckern, und den Verkauf derſelben ſowohl dieſen, als den mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten zu verbieten.

2) Statt der obbenannten ſchädlichen Farben werden den Conditoren und Zuckerbäckern vorgeſchrieben, und zwar:

a) zum Gelbfärben: Safran, Saflor, Kurkume, auch eine Infuſion der Ringelblume.

b) Zum Rothfärben: die Säfte von den Kirſchen, Saurachbeeren und Himbeeren, ſo wie eine Abkochung von Fernambuc, Cochenille nnd Klapperroſen.

c) Zum Blaufärben: reiner Indigo und Lakmus, Blauholz.

d) Zum Grünfärben: Saftgrün, oder eine Miſchung des Schüttgelbs, mit reinem Indigo, oder eine Abkochung der Ringelblumen mit reinem Indigo.

e) Zu Gold- und Silberfarben: nur ächtes Gold und ächtes Silber.

3) Diejenigen Conditoren und Zuckerbäcker, welche ſich zum Färben ihrer Conditorei- und Zuckerwaaren nicht der im §. 2, ſondern der im §. 1 benannten Farben künftig bedienen, haben nicht allein die Confiscation der mit ſchädlichen Farben gefärbten Waaren, ſondern auch eine, den Umſtänden und den daraus entſtehenden üblen Folgen angemeſſene Strafe zu gewärtigen. Dieſelbe beſteht mindeſtens in einer Geldbuße von zehn Gulden, und ſteigt nach Verhältniß des angerichteten Schadens.

4) Hiernach haben ſich auch auswärtige Conditoren und Zuckerbäcker, ſo wie die mit dergleichen Waaren in den dießſeitigen Landen handelnden auswärtigen Kaufleute, genau zu richten.

5) Von dem Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an darf kein Conditor, Zuckerbäcker und Handelsmann Zuckerwaaren verkaufen, welche mit den im §. 1 benannten ſchädlichen Farben gefärbt ſind, bei Vermeidung der im §. 3 angedrohten Strafen.

6) Die Phyſikate haben über die Befolgung dieſer Verordnung bei eigener Verantwortung zu wachen, und ſich von der Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit der angewendeten Farben, bei den in ihrem Sanitätsbezirk zum Verkauf beſtimmten Conditorei- und Zuckerwaaren, beſonders bei ſolchen, die ſich durch ſehr lebhafte Farben auszeichnen, durch An-

ordnung chemiſcher Unterſuchung in der Ortsapotheke, zu überzeugen, und im erſten Falle dem betreffenden Amte ſogleich die Anzeige zu machen, welch letzteres auf die ſchädlichen Waaren ungeſäumt Beſchlag zu legen, die Sache, unter Zuziehung des Phyſikats, genau zu unterſuchen, und ſo fern aus der Unterſuchung ſich die Thatſache ſo herſtellt, daß das Maaß der zu erkennenden Strafe die Amtsgewalt der Bezirksämter nicht überſteigt, das Erkenntniß ſelbſt zu ertheilen, andern Falls aber die Acten an die höhere Polizei-Inſtanz oder Juſtizſtelle einzuſenden hat.

Md. Vorsicht gegen Anwendung schädlicher Waag- und Maassgeschirre.

Nro. 73.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. November 1822 an das Main- und Tauberkreis-Directorium.

Verbot der Anwendung kupferner Waagſchaalen zum Salzauswägen betreffend.

Dem ..... iſt zu erwiedern, daß die Verfügung des Amts ....., wornach ſtatt der hölzernen, kupferne oder blecherne Waagen zur Auswägung des Salzes anzuwenden ſeyen, nicht genehmigt werden könne, ſondern daß ſich deßfalls an die Rentkammer-Verordnung vom 22. Auguſt 1797 *1)

---

*1) Dieſes Decret vom 22. Auguſt 1797, Nro. 7832, lautet alſo: Da das Fürſtl. Hofraths-Collegium bedenklich findet, daß kupferne Geſchirre beim Salzauswägen, wegen der Schädlichkeit des Kupfers in Abſicht auf die Geſundheit, ferner beizubehalten; ſo hat die Salzfaktorie die bisher von herrſchaftswegen angeſchafften und beim Salzverkauf von den Salzſtädtlern gebrauchte kupferne Waagſchaalen zurück zu nehmen und zu verkaufen; und dagegen hölzerne anzuſchaffen.

zu halten ſeye, durch die die kupfernen Geſchirre bei dem Salzauswägen gegen Anwendung der hölzernen abgeſchafft wurde *2).

Me. Vorsicht beim Branntweinbrennen und Beschaffenheit der Branntweinblasen.

Nro. 74.

Verordnung der kurfürſtlichen Sanitäts-Commiſſion vom 19. Juni 1804 (Rg.Bl. 1804, Nro. 26).

Vorſicht beim Gebrauch der Branntweinblaſen betreffend.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß faſt durchgängig die Branntweinblaſen, deren Hüte und Röhren bloß allein von Kupfer und unverzinnt in den badiſchen Kurlanden gebräuchlich ſind, hierdurch aber, vorzüglich bei Nachläßigkeit im Reinigen, häufig Grünſpan, der durch den Spiritus aufgelöst worden, ſich mit dem Branntwein vermiſcht und der Geſundheit des Menſchen gefährlich werden kann. Es wird daher hierdurch verordnet, daß künftig darauf geſehen und gehalten werde, daß in keinen Blaſen, die nicht entweder ſelbſt mit ihren Röhren, oder deren Röhren doch wenigſtens von Zinn verfertiget, oder gut verzinnt ſind, Spiritus diſtillirt oder geläutert werde.

Nro. 75.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern Landespolizei-Departement an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 24. Oktober 1812.

Die Vorſicht bei dem Branntweinbrennen betreffend *1).

Da man ſich mehrfach von der Schädlichkeit der nicht gehörig eingerichteten Diſtillirgefäße oder Brenngefäße zum Branntweinbrennen

*2) Von dieſer Verfügung ſind die übrigen Kreisdirectorien unterrichtet worden.

*1) Gegen dieſe Verordnung ſind vielfältige Reclamationen eingekommen, und darauf folgten mehrfältige Modificationen.

überzeugt hat, und beſonders die gewöhnlichen Kupfergefäße, wenn ſie nicht gehörig verfertigt ſind und reinlich gehalten werden, leicht Grünſpan ziehen, welcher der Geſundheit entweder allmählig, oder auch ſogleich, ſehr nachtheilig ſeyn kann, ſo wird hiermit, unter Beziehung auf das Regierungsblatt von 1804, Nro. 26, nachträglich verfügt:

1) Daß zwar die kupfernen Brennblaſen oder Keſſel wohl verzinnt noch beibehalten werden können.

2) Daß aber die Helme oder Hüte dazu von reinem, keine Bleitheile enthaltenden Zinn, und

3) die daran befindlichen Röhren nicht ſpiralförmig oder gekrümmt, und nicht von Kupfer, ſondern von Zinn, innwendig verzinntem Eiſen, oder auch von Glas ſeyn ſollen.

Nro. 76.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern Landespolizei-Departement an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 14. April 1813.

Vorſichtsmaaßregeln bei Einrichtung der Branntweinbrenn-Geräthſchaften betr.

Wegen verſchiedenen, über die Branntweinbrennereien im Großen von Technikern vorgefundenen Anſtänden, findet man ſich veranlaßt, die unterm 24. Oktober 1812, Nro. 6396, erlaſſene Verfügung *1) dahin zu berichtigen, daß das Verzinnen des Branntweinkeſſels nicht nöthig ſeye, dagegen die Helme und Kühlröhren, wenn die erſteren bei größeren Apparaten nicht ganz von Zinn angeſchafft werden können, ſehr gut verzinnt und überhaupt die Keſſel und Helme immerhin ſorgfältig rein gehalten werden müſſen, daß auch wegen der, in der Maiſche oft verhandenen, das Kupfer angreifen-

*1) In den Expeditionen iſt irriger Weiſe geſetzt: „Die unterm 19. Auguſt a. p. Nro. 4820 und 4828 erlaſſene Verfügung“. Dieſer Nummern Datum bezieht ſich auf die Vorträge der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion an das Miniſterial-Departement.

den freien Säure, wodurch der Branntwein verunreiniget und ſo bei verſtärkter Hitze dieſe ſchädliche metalliſche Auflöſung ſogar übergetrieben werden könnte, jedesmal reine glatte, das Kupfer anziehende, eiſerne Stäbe, in den Keſſel gelegt werden ſollen, welche nach jedesmaligem Gebrauche wieder rein abgerieben werden ſollen *2).

---

*2) Nachdem gegen das Verzinnen der Keſſel, der Helme, der Röhren ꝛc. von allen Seiten die dringendſten Reclamationen erſchienen, hat das großh. Miniſterium des Innern ſich beſtimmt, die Frage unterſuchen zu laſſen: ob (die theoretiſche Richtigkeit des Satzes: daß kupferne Deſtillir-Apparate einen, für die menſchliche Geſundheit ſchädlichen Weingeiſt liefern könnnen, dahin geſtellt) die in dem Genuß und Verkehr befindlichen, ſowohl im Innland als im Ausland bereiteten, geiſtigen Getränke aller Art, vorzüglich aber die gewöhnlichen Branntweine, Zweſchgenwaſſer, Kirſchenwaſſer ꝛc., häufig, gewöhnlich, oder auch nur hie und da mit ſchädlichen Metalloxiden geſchwängert erſcheinen. Die Polizeibehörden der bedeutendſten Städte ſind daher unter dem 11. Juli 1816 zur Unterſuchung dieſer Frage, durch häufige Viſitationen und genaue Prüfungen, aufgerufen worden.

Folgendes iſt das Reſultat der angeſtellten Unterſuchungen in den Städten Mannheim, Freiburg and Carlsruhe:

1) In Mannheim hat das Phyſikat unter dem 29. November 1816 berichtet, daß es aus 9 der beſuchteſten Wirthsſtuben Proben der Branntweine und Liqueurs unterſucht, und nach angewendeten verſchiedenen Reagentien durchaus keine metalliſchen Theile in den gebrannten Waſſern habe entdecken können.

2) Aus Freiburg wurde unter dem 6 März 1817 berichtet, daß eine ganze Reihe von, zu verſchiedenen Zeiten angeſtellten, Verſuchen mit allen Gattungen gebrannten Waſſers das Reſultat gegeben habe, daß keine Metalloxide in demſelben enthalten ſeyen.

3) In der Stadt Carlsruhe fanden ſich die meiſten Branntweinbrenn-Geräthſchaften ohne Verzinnung, und wiederholt angeſtellte Unterſuchungen zeigten die gebrannten Waſſer frei von Kupferoxiden, wobei bemerkt wird, daß die Brenner die empfohlene Vorſicht der Eiſenſtabeinſenkung beobachteten.

Mf. Die Hundswuth betreffend *1).

Nro. 77).

Verordnung des Hofraths der Pfalzgrafſchaft vom 30. Dezember 1805 (Prov.Bl. der Pfalz 1806, Nro. 3).

Wüthende Hunde und Vieh betreffend.

Da ſich ſeit kurzer Zeit mehrere traurige Fälle ereignet haben, daß durch herumlaufende wüthende Hunde nicht nur andere Hunde, ſondern auch, beſonders auf dem Lande, Rindvieh angefallen und gebiſſen worden ſind, hierdurch aber bei wiederholten Fällen ein unüberſehbares Unglück über ganze Gemeinden und Gegenden hervorgebracht werden kann, beſonders wenn das gebiſſene Vieh nicht ſogleich getödtet, und wohl gar von den Eigenthümern an Fremde, die mit deſſen Zuſtand unbekannt ſind, verkauft wird; ſo findet man ſich bewogen, nicht nur die beſtehende ältere Verordnung, welche die Kennzeichen eines wüthenden Thieres und die Art an Handen gibt, wie ein, von einem wüthenden Thiere gebiſſener, unmittelbar nach dem Biß behandelt werden ſoll, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung zu erneuern, ſondern auch insbeſondere allen Eigenthümern den Verkauf eines ſolchen, von einem wüthenden Thiere gebiſſenen Viehs unter unnachläßlicher Strafe von 20 Reichsthalern, und nach Befund der Umſtände, ſchärferer Ahndung, zu verbieten, viel-

*1) Alle Verordnungen, welche auf die Hundstaxe Bezug haben, ſind, als dem Plane dieſer Sammlung fremd, weggelaſſen. Dagegen ſind die, in dem Abſchnitt VIII, von der Veterinair-Polizei vorkommenden Verordnungen vom 18. Auguſt 1818, vom 18. Juni 1822, vom 2. Oktober 1822 und vom 17. September 1824, als dieſe Lehre bewährend, zu vergleichen.

mehr ſoll der Eigenthümer eines ſolchen gebiſſenen Stück Viehes ſogleich die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit daſſelbe, um allem möglichen Unglück deſto ſicherer und gewiſſer vorzubeugen, auf der Stelle todt geſchlagen, und tief unter die Erde verſcharret werde. Auch verſiehet man ſich zu ſämmtlichen Aemtern und Ortsvorgeſetzten, daß ſie um ſo gewiſſer über den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung wachen werden, als dieſelben im Falle einer, ihnen zu Schuld fallenden Nachläßigkeit, für alle hieraus entſtehenden Folgen verantwortlich gemacht werden.

Nro. 78.

Verfügung der großh. Directorien des Murg- und Pfinzkreiſes, des Kinzigkreiſes, des Neckarkreiſes und des Main- und Tauberkreiſes vom 16. und vom 17. Juni 1822 *1) (in den betr. Anz.Bl.).

Vorkehrung gegen den Biß wüthender Hunde betreffend.

Das hohe Miniſterium des Innern hat auf erhaltene Anzeige, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils der Wuth verdächtige, theils wirklich wüthende Hunde wahrgenommen, und eine nicht unbeträchtliche Zahl von Menſchen und Thiere von denſelben gebiſſen worden ſind, zur Verhütung weitern Unglücks, Folgendes verordnet:

1) Die bereits angeordnete, ſonſt ſpäter ſtatt findende Hundsmuſterung, iſt da, wo ſolches noch nicht geſchehen, ſogleich mit vermehrter Aufmerkſamkeit, und unter Zuziehung eines Thierarztes, vorzunehmen.

---

*1) Eine gleichzeitig zur Verkündigung gekommene Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion über die Kennzeichen der Hundswuth, vom 18. Juni 1822, ſteht in der VIII. Abtheilung unter den Verordnungen über die Veterinair-Polizei.

2) Die verdächtigen Hunde ſind ohne weiters zu entfernen.

3) Herrenlos umherlaufende Hunde ſollen getödtet, und für die Tödtung derjenigen, welche von Verkündigung dieſes an binnen 3 Monaten getödtet werden, eine Belohnung von 30 kr. aus der Amtscaſſe gegeben werden.

4) Wo ein Vorfall ſich ereignet, welcher Verdacht erregt, daß eine Perſon oder ein Thier von einem wüthenden Hunde verletzt worden ſeye, iſt ſogleich bei dem Amt und bei dem Phyſikat die Anzeige zu machen, bei Strafe von 5 bis 10 Reichsthalern.

5) Niemand, als angeſtellte Staatsärzte und Landchirurgen, auch unbeſchränkt licenzirte praktiſche Aerzte und patentiſirte Wundärzte erſter Klaſſe, dürfen ſich der Behandlung einer Perſon unterziehen, von welcher zu vermuthen iſt, daß ſie von einem wüthenden Hunde verletzt worden ſeye, bei Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

6) Die unbeſchränkt licenzirten Aerzte und Wundärzte erſter Klaſſe haben von Fällen, die ihrer Behandlung anvertraut werden, ſogleich dem betreffenden Phyſicat die Anzeige zu machen, und die Behandlung nur unter Aufſicht des Phyſikats fortzuſetzen, bei gleicher Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

7) Die Polizei- und Sanitätsbeamten ſind überhaupt nachdrücklich zu erinnern, daß ſie ſich an die ſtrenge Befolgung der bereits beſtehenden Verordnungen über das Benehmen bei dergleichen gefährlichen Krankheiten halten, und alle aus der Natur der Sache fließende Vorſichtsmaaßregeln in Anwendung bringen ſollen.

8) Wenn nutzbare Thiere von einem der Wuth verdächtigen Hunde verletzt worden, ſo iſt deren Benutzung nur dann zuläßig, wenn dieſelben nach vorgängiger genugſamer Prüfung von den polizeilichen und ſanitätiſchen Bezirksſtellen für unbedenklich erklärt worden ſind. Im entgegengeſetzten Falle ſind die Thiere zu tödten und mit Vorſicht zu beſeitigen.

Nro. 79.

Verordnung der großherzogl. Directorien des Neckar-, Murg-, Pfinz- und Kinzigkreiſes vom 24. Juli 1824.

Maaßregeln bei ausbrechender Hundswuth.

Das großherzogliche hochpreisliche Miniſterium des Innern hat aus Veranlaſſung der durch öffentliche Blätter in Erfahrung gekommenen zahlreichen Unglücksfällen, welche in den meiſten Gegenden Deutſchlands, wie auch in mehreren angrenzenden Ländern, durch wüthende Hunde entſtanden ſind, alle gegen den Ausbruch dieſer furchtbaren Krankheit in frühern Zeiten ſchon angeordneten Maaßregeln in Erinnerung gebracht, und insbeſondere Folgendes weiter verfügt:

1) Die Hundesmuſterungen ſind, ſofern ſie in dieſem Jahre noch nicht Statt gefunden haben, ohne Verzug genau und ſtreng vornehmen zu laſſen.

2) Alte, biſſige, oder ſonſt verdächtige, hauptſächlich aber herrenloſe Hunde, ſind auf der Stelle wegzuſchaffen, auch überhaupt jeder Hund, ſobald nur erwieſen iſt, daßer auch, ohne daß er der Wuth verdächtig iſt, Menſchen gebiſſen hat.

3) Wird ein Hund oder anderes Thier von einem wüthenden oder auch nur der Wuth verdächtigen Hunde gebiſſen, ſo ſind ſolche ſämmtlich in ſichere Verwahrung zu bringen, und ſo lange daſelbſt zu beobachten, als es nach ärztlichem Ermeſſen zur allgemeinen Sicherheit für nöthig erachtet werden mag. Auch iſt dafür zu ſorgen, daß ſolche mit Menſchen oder Thieren durchaus in keine nähere Berührung kommen können.

4) Wird ein Menſch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde verletzt, ſo iſt der Arzt oder Wundarzt ſchleunig herbeizurufen, inzwiſchen aber die bekannten, aufs neue zu publizirenden Vorſichtsmaaßregeln gegen den Aus-

bruch dieſer Krankheit in Anwendung zu bringen, beſonders, daß, wenn ein Hund an einem Orte wüthend iſt, oder nur die Nachricht ſich verbreitet, daß ein Hund von der Wuth befallen ſeye, alle übrigen Hunde von den Straßen und von dem Verkehr mit den übrigen Hunden zurück gehalten werden.

In allen Fällen iſt der Polizeibehörde die ungeſäumte Anzeige zu machen.

5) Eben ſo hat der Eigenthümer oder Verpfleger eines Hundes, ohne Rückſicht der Perſon, welche an demſelben Spuren einer ausbrechenden Wuth entdeckt, oder auch nur Verdächtiges wahrnimmt, oder der von andern Perſonen dieſerhalb gewarnt wird, ſolchen ſogleich einzuſperren und die Anzeige zu machen.

6) Der Eigenthümer ꝛc., welcher dieſe Anzeige unterläßt, den Zuſtand ſeines Thieres verheimlichet, oder ſich gar der Befolgung dieſer Anordnungen förmlich widerſetzt, wird für alle dadurch entſtehende Folgen verantwortlich gemacht; er zieht ſich eine polizeiliche Züchtigung zu; und kann nach dem Grade ſeiner Schuld oder Nachläßigkeit ſowohl, als dem Maaße des zugefügten Schadens, peinlichen Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben werden.

Nro. 80.

Verkündigung des großh. Seekreis-Directorii vom 9. Auguſt 1825 (Anz.Bl. 1825, Nro. 66).

Maaßregeln zur Verhütung der Hundswuth betreffend.

Das großherzogliche hochpreisliche Miniſterium des Innern hat durch Beſchluß vom 26. v. M. Nro. 8522 hinſichtlich der Bezeichnung der Hunde, im Seekreis Folgendes verfügt:

1) Die ſämmtlichen Hunde erhalten bei der Hundsmuſterung ein Zeichen, dieſes Zeichen muß ſo beſchaffen ſeyn, daß oben das badiſche Wappen, darunter der vollſtändige Name des Bezirksamtes, und zuletzt die Nummer des Hundes nach der Reihenfolge zu erſehen iſt.

2) Von dem, bei der Hundsmuſterung anweſenden und das Protokoll führenden Actuar oder Orts-Gerichtsſchreibers muß bei jedem Eintrage einer Nummer, der Name des Hundseigenthümers, die Rače des Hundes, deſſen Farbe und beiläufige Größe bemerkt werden.

3) Die Zeichen müſſen von den Hunden wenigſtens vom 1. Mai bis 31. Oktober getragen werden. Die Hunde ohne Zeichen ſind ſofort tödten zu laſſen, und der Eigenthümer iſt, wenn er den Mangel des Zeichens wußte oder wiſſen konnte, außerdem in eine empfindliche Geldbuße, oder in eine angemeſſene polizeiliche Arreſtſtrafe zu verfällen *1).

Nro. 81.

Bekanntmachung des großh. Seekreis-Directorii vom 30. September 1825 (Anz.Bl. 1825, Nro. 82).

Vorſichtsmaaßregeln gegen die Hundswuth betreffend.

In Gemäßheit Beſchluſſes des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 13. September Nro. 10410, wird unter Beziehung auf die, durch das Anzeigeblatt Nro. 66 verkündete Verordnung vom 9. Auguſt d. J. **1) ferner verfügt: daß die Fremden im dießſeitigen Kreis angehalten werden ſollen, ihre Hunde am Stricke mitzuführen, und an Ort und Stelle anzubinden und einzuſperren.

*1) Siehe die nächſtfolgende Nummer.

**1) Iſt die vorherſtehende Verkündigung.

Nro. 82.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. Auguſt 1828 an ſämmtliche Kreisdirectorien, Nro. 4341.

Die der Wuth verdächtigen Füchſe betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 23. v. M. (Juli *1), die in einigen Gemeinden getödteten, der Wuth

---

*1) Man glaubt, dieſen intereſſanten Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion im Weſentlichen um ſo mehr mittheilen zu müſſen, da er die Tendenz der oben ſtehenden Verfügung eigentlich recht feſt ſtellt. Er lautet alſo:

„Seit etwa zwei Decenien hat ſich unter den Füchſen eine gewiſſe Krankheit häufig gezeigt, welche von der vorhandenen Neigung dieſer Thiere, alles, was ihnen in den Weg kommt, Menſchen und Thiere, anzufallen und zu beiſſen, mit dem Namen: „Beiſſeſucht“ belegt wird, und welche in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums, namentlich auf dem Schwarzwalde, hauptſächlich zur Sommerszeit, bei großer Hitze und Trockenheit, beſonders in den Jahren 1811, 1819 bis 1825, beobachtet worden iſt, worüber unſere Acten viele Thatſachen enthalten.

Den Reſultaten der vorgenommenen Unterſuchungen zu Folge, beſteht dieſe Krankheit in einer eigenthümlichen entzündlichen Affection der Hinterleibsorgane, namentlich der Leber und der Milz, wobei weder das Gehirn und ſeine Häute, noch der Schlund und der Magen in der Art afficirt ſind, wie dieß bei der eigentlichen Tollwuth (Hydrophobie) der Fall iſt.

Es entſteht nun die wichtige Frage: wie verhält ſich dieſe Krankheit zu der eigentlichen wahren Tollſucht. Iſt die fragliche Beiſſeſucht eine von der Tollſucht völlig verſchiedene Krankheit, welche bloß die Neigung zum Beiſſen mit jener gemein hat; oder iſt ſie mit ihr, und wie nahe verwandt? finden in einzelnen Fällen Uebergänge der Beiſſeſucht in die wahre Tollwuth Statt, oder iſt Dichotimie der Krankheit — eine Wurzel mit fruchttragenden und ſterilen Zweigen — durch Beobachtung nachzuweiſen? hat ſonach die Beiſſeſucht in einzelnen Fällen den contagiöſen Charakter? wird durch den Biß ſolcher

verdächtigen Füchſe betreffend, werden ſämmtliche Kreis-directorien beauftragt, die Einleitung zu treffen, daß alle,

---

Thiere in beſtimmten Fällen das eigenthümliche hydrophobiſche Wuth-gift oder ein dieſem ähnliches Gift mitgetheilt oder nicht?

Dieſe Fragen ſind noch keineswegs befriedigend beantwortet. So viel hat die Erfahrung gelehrt, und unſere Acten enthalten darüber mehrere Fälle, daß es mit der Beiſſeſucht befallene Füchſe gibt, deren Biß die Tollſucht nicht zur Folge hatte; anderntheils aber, daß durch den Biß von Füchſen die Tollwuth (Hydrophobie) in einzelnen Fällen bei Thieren erzeugt worden iſt. Da aber die fragliche Beiſſeſucht und die wahre Tollwuth, beide eine Erſcheinung, die Neigung zum Beiſſen mit einander gemein haben, und es ſchwer iſt, mit Beſtimmtheit auszumitteln: ob ein Thier an der Beiſſeſucht oder an der Tollheit leide, da wir bisher kein beſtimmtes, pathognomiſches Zeichen kennen, wodurch ſich beide Krankheiten, wenn ſie verſchieden ſind, von einander unterſcheiden, ſo iſt der Sicherheit wegen, jeder beisſüchtige Fuchs und jedes ſolche Thier als wuthverdächtig zu betrachten, und es wurden bisher gegen dieſe beisſüchtigen Füchſe, und gegen die von letzteren gebiſſene Thiere überhaupt, alle mediciniſchen Vorſichtsmaaßregeln und Schutzmittel, wie bei der Tollwuth, mit aller Strenge durchgeſetzt, und die von ſolchen Thieren gebiſſene Menſchen prophylactiſch behandelt.

Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes erfordert es nun, durch möglichſt genaue Beobachtungen der Wahrheit in dieſer Hinſicht näher zu rücken, und zu erforſchen, ob die ſogenannte Beiſſeſucht die wirkliche Wuth, ſomit die Waſſerſcheu hervorbringe.

Um jedoch dieſer Wahrheit näher zu kommen, iſt es erforderlich, daß ſolche der Wuth verdächtige Thiere, gebiſſene Hunde ꝛc. nicht gleichbalden todt geſchlagen, ſondern daß dafür geſorgt werde, daß dieſelben in gehörige Verwahrung gebracht, für Menſchen und Thiere unſchädlich gemacht, und hierbei die ſich bei denſelben ergebenden Krankheitserſcheinungen von dem Bezirks-Medicinalbeamten genau beobachtet werden. Erſt wenn ſich das Phyſikat von dem wirklichen Daſeyn der Waſſerſcheu Ueberzeugung verſchafft hat, wäre die Anordnung zu treffen, daß die Thiere getödtet, gehörig verlocht und das Weitere nach Vorſchrift beſorgt werde. Dieſe Beobachtungen könnten aber nur dann mit Sicherheit ſowohl für das Allgemeine

von Füchſen gebiſſene Hunde und andere Thiere (zum Behuf der in ſanitäts-polizeilicher Hinſicht wichtigen Unterſuchung: ob die ſogenannte Beiſſeſucht der Füchſe die wirkliche .Wuth hervor bringt), bei den Waſenmeiſtern (?) in einem eigenen Zwinger aufbewahrt und hier die ſich ergebenden Krankheitserſcheinungen von dem Bezirks-Medicinalbeamten genau beobachtet werden. Erſt wenn ſich das Phyſikat von dem wirklichen Daſeyn der Waſſerſcheu überzeugt hat, iſt die Anordnung zu treffen, daß die Thiere getödtet, gehörig verlocht, und das weiter Nöthige nach der Vorſchrift beſorgt werde.

Ueber jeden ſolchen Vorfall, ſo wie auch über die dabei gemachten Beobachtungen, iſt von dem Phyſikat ſogleich Bericht an die Sanitäts-Commiſſion zu erſtatten.

Die ſich ergebenden Koſten beſtreitet die Amtscaſſe.

Mg. Die Verhütung des Nachtheils, welcher aus Benutzung der Theile kranker Thiere oder verdorbener thierischer Producte entstehen.

Nro. 83.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 5. September 1815.

Den Verkauf des Fleiſches von zäpfig ausgefallenem Horn-Schlachtvieh betreffend.

Der Genuß des Fleiſches von zäpfig oder hirſchig ausgefallenem Hornvieh iſt zwar der Geſundheit keineswegs

---

vorgenommen werden, wenn derlei Thiere in eigends gefertigte, ſogenannte Hündezwinger eingeſperrt würden, welches am beſten bei den Waſenmeiſtern geſchehen könnte, denen auch die beſondere Aufſicht auf dieſe Thiere aufzutragen ſeyn dürfte. Derlei Anordnungen, ſo wie die Verpflegungs- und Hüterkoſten der wenigſtens vier Monate lang eingeſperrten Hunde, und die Beſuche der Medicinalbeamten, welche oft geſchehen müßten, würde jedoch Koſten veranlaſſen, die nur die Amtscaſſe zu zahlen hätte."

ſchädlich, da aber viele Menſchen Abſcheu dagegen haben, ſo kann der Verkauf deſſelben nur dann erlaubt werden, wenn die Käufer davon erſt unterrichtet worden ſind, es darf daher ſolches nicht in den gewöhnlichen Fleiſchbänken, ſondern nur vor denſelben auf öffentlicher Straße verkauft werden. Wenn dieß nicht beobachtet wird, ſo iſt es Betrug und verdient Beſtrafung.

Nro. 84.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Auguſt 1818.

Ueber den Genuß des Fleiſches von verunglücktem oder krankem Vieh.

Sämmtlichen Kreisdirectorien iſt zu erkennen zu geben:

Da man neuerlich auf offiziellem Wege in Erfahrung gebracht hat, daß hie und da verunglücktes oder erkranktes Vieh ohne amtliche Bewilligung geſchlachtet und verſpeist worden iſt, ſo findet man, in Erwägung, daß daraus in mancher Hinſicht großer Nachtheil für die Geſundheit der davon Genießenden entſpringen kann, ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn ein ſonſt geſundes Stück Vieh durch einen Stoß, Schlag, Fall, Sprung ꝛc. ſo beſchädigt wird, daß die Wiederherſtellung deſſelben ungewiß oder unmöglich iſt, oder der Eigenthümer deſſelben ſich mit Heilverſuchen nicht befaſſen will, ſo darf daſſelbe geſchlachtet, und das Fleiſch deſſelben genoſſen werden. Ehe dieſes aber geſchieht, muß dem Ortsvorſtand davon die Anzeige gemacht werden, welcher entweder einen geordneten Thierarzt, oder, in Ermanglung deſſelben, einen verpflichteten Viehbeſchauer, beauftragen wird, zu unterſuchen, ob bloß eine der gedachten Verletzungen, nicht aber eine andere Krankheit, die Urſache der Weg-

ſchaffung des Thieres ſey. Im erſten Falle wird dem Eigenthümer erlaubt, ſämmtliche Theile deſſelben entweder ſelbſt zu benutzen, oder dieſelbe an andere Perſonen, mit Ausnahme der Metzger, zu verkaufen. Im letzten Falle aber iſt nach der unten vorkommenden Vorſchrift zu verfahren.

Sollte der Fall ſo dringend ſeyn, daß es unmöglich wäre, vor dem Schlachten dem Ortsvorſtand die gebührende Anzeige zu machen, ſo kann dieſes (das Schlachten) ſogleich in Gegenwart zweier Ortsbürger als Urkundsperſonen geſchehen; es muß aber alsdann der Ortsvorgeſetzte alsbalden davon in Kenntniß geſetzt werden, damit die oben vorgeſchriebene Beſichtigung durch einen Thierarzt oder Viehbeſchauer angeordnet, und nach dem Befund das Erforderliche verfügt werden könne.

2) Sind nach der Verletzung manche fruchtloſe Heilverſuche gemacht worden, ſo bleibt das Schlachten und die Benutzung des verunglückten Thiers unter den §. 1 angeführten Bedingungen nur dann erlaubt, wenn daſſelbe noch nicht zu ſehr abgemagert und mit keinem Wund- oder Eiterungsfieber behaftet iſt. Im letztern Fall darf bloß die Haut und das Fett oder Unſchlitt benützt werden, die übrigen Theile aber müſſen verlocht werden.

3) Das heimliche Schlachten eines kranken oder einer Krankheit verdächtigen Thiers iſt bei ſchwerer Strafe unterſagt, und das Schlachten eines ſolchen kranken oder verdächtigen Thiers darf nur nach eingeholter Erlaubniß des Amts und Phyſikats geſchehen. Letzteres hat ſich eine genaue Beſchreibung der Krankheit nach ihren Erſcheinungen, ihren Urſachen und ihrer Dauer entweder von dem das kranke Thier behandelnden Thierarzt, oder von dem verpflichteten Viehbeſchauer und dem Eigenthümer, zu verſchaffen, und darnach zu ermeſſen, ob daſſelbe und casu quo sic, welche Theile verſpeiſt werden dürfen. In zweifelhaften

Fällen hat der Phyſikus ſich ſelbſt an Ort und Stelle zu verfügen, das Thier zu beſichtigen und das Nöthige zu verordnen.

4) In ſehr dringenden Fällen, wie z. B. bei dem Aufblähen des Rindviehs von naſſen grünen Futterkräutern ꝛc., kann das kranke Thier in Gegenwart zweier Urkundsperſonen geſchlachtet werden. Die Erlaubniß zum Genuß und zur Benutzung deſſelben muß aber ebenfalls vom betreffenden Amt und Phyſikat eingeholt werden.

Nro. 85.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 3. März 1826 (in den Anzeigeblättern von 1826).

Schädlichkeit des Genuſſes verdorbener Handkäſe oder Schmierkäſe betreffend.

Man hat aus einem Bericht des Phyſikats Tauberbiſchofsheim erſehen, daß mehrere Perſonen durch den Genuß von ſchlecht bereiteten und in Verderbniß übergegangenen ſogenannten Hand- oder Schmierkäſen, unter bedeutenden und zum Theil gefährlichen Zufällen, als heftigen Kolikſchmerzen, Erbrechen, Durchfall, Schwindel, Abgeſchlagenheit der Glieder ꝛc., erkrankten.

Es wird deßhalb das Publikum auf die ſchädlichen Folgen des Genuſſes ſolcher, durch eine ſchmierige Beſchaffenheit und einen widrigen ſtechenden Verweſungsgeruch ſich auszeichnenden Käſe, um ſo mehr aufmerkſam gemacht, als ſich auch an andern Orten, nämlich in Norddeutſchland, Fälle ereignet haben, daß Perſonen durch den Genuß ſolcher Käſe erkrankt, und einige ſogar das Opfer davon geworden ſind.

Insbeſondere werden die Bereiter dieſer ſogenannten Hand- oder Schmierkäſe gewarnt, das Gefäß, worin der käſige Theil der Milch bis zur Gährung aufbewahrt wird, nachdem

es ausgeleert iſt, nicht ungereinigt bei Seite zu ſetzen, oder ſelbſt einen Theil der käſigen Subſtanz darin zurück zu laſſen, um ihn mit dem künftig zu bereitenden Käſe zu vermiſchen, damit der Fäulungsprozeß deſto ſchneller von Statten gehe, indem von dieſem Theile des faulenden thieriſchen Stoffes die Entwicklung jener giftigen thieriſchen Subſtanz auszugehen ſcheint.

Mh. Vorschriften, wie sich bei der Behandlung gestorbener Thiere und bei Benutzung der Theile derselben zu benehmen sey. Wasenmeister und Abdecker.

Nro. 86.

Verordnung vom 27. März 1818 (Rg.Bl. 1818, Nro. 7).

Anweiſung für Waſenmeiſter.

In Betreff des Dienſtes der Waſenmeiſter und der Vergrabung des gefallenen oder getödteten Viehes, findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das gefallene oder auf polizeiliche Anordnung getödtete größere Vieh, als Pferde, Rindvieh ꝛc., ſoll nur von den aufgeſtellten Waſenmeiſtern weggeführt und vergraben werden.

Kleineres Vieh, z. B. Hunde, Katzen, welches krepirt oder getödtet wird, muß der Eigenthümer, wenn er bekannt iſt, und wenn er nicht vorzieht, daß ſolches durch den Nachrichter unter die Erde gebracht werde, verſcharren laſſen, und zwar an entlegene Orte, wo die Verweſung ohne nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit iſt, und wenigſtens drei Fuß tief.

Thiere, welche auf öffentlichen Straßen oder ſonſt todt liegen, ohne daß der Eigenthümer bekannt wäre, ſollen auf Anordnung der Polizei weggeſchafft werden. Der Waſenmeiſter iſt ſchuldig, ſich auf Befehl der Polizei ſolcher Verrichtung zu unterziehen.

§. 2.

Das gefallene oder getödtete Vieh ſoll nicht mehr auf offenem Karren aus Städten und Dörfern weggeführt, ſondern dazu von dem Waſenmeiſter ein auf dem Boden, und auf beiden Seiten mit Brettern und Leiſten wohlverwahrter, oben und vornen mit einem beweglichen Deckel, hinten aber mit Leinwand oder ſonſt gehöriger Verſchließung verſehener Karren angewendet werden, ſo, daß das Cadaver gehörig bedeckt, und zugleich das Ausfließen von Blut, Schleim, Eiter u. ſ. w. und das Zerſtreuen deſſelben auf dem Wege verhütet werde. Der Waſenmeiſter iſt auch ſchuldig, die Löcher zu graben und das Cadaver zu verſcharren.

§. 3.

Der Waſenmeiſter hat als Belohnung für ſeine Mühe die Haut und die übrigen Theile des Viehes, welche benutzt zu werden pflegen, zu beziehen. Da, wo bisher noch eine beſondere Belohnung neben der Haut u. ſ. w. von jeher abgereicht zu werden pflegte, mag ſolche fortbeſtehen. Niemals aber ſoll der Waſenmeiſter gegen Vergütung die Haut an den Eigenthümer des Viehes zurück geben *1).

Wenn aus polizeilichen Rückſichten die Haut und andere Theile des todten Thiers nicht benutzt werden dürfen, ſo darf auch der Waſenmeiſter ſich dieſelben bei ſchwerer Strafe nicht zueignen.

---

*1) Siehe jedoch die Verordnung vom 21. September 1819 und vom 9. Mai 1820 unter den beiden nächſt folgenden Nummern.

§. 4.

Dagegen darf künftig kein Eigenthümer das ihm gefallene Vieh ſelbſt abziehen und begraben. Auch darf Niemand waſenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen.

Eben ſo findet die hier und da üblich geweſene Einlöſung der Haut vom Waſenmeiſter gegen eine Taxe nicht Statt.

Wer gegen die Verfügungen dieſes Abſchnitts handelt, verfällt in eine unnachſichtliche Strafe von 10 Reichsthalern.

§. 5.

Da, wo noch nicht ſchicklich gelegene, den Forderungen einer guten Polizei entſprechende Plätze beſtimmt ſind, wohin das Vieh verſcharrt werden kann, ſollen die Polizeibehörden ſogleich für Anweiſung ſolcher Plätze ſorgen. Dieſe dürfen weder in der Nähe eines Orts noch einer Landſtraße, auch nicht an einer ſehr gangbaren Seitenſtraße oder Feldwege, noch weniger in der Nähe der Viehweiden, liegen. Solcher Platz muß wenigſtens eine Viertelſtunde von Ortſchaften und von den Straßen, Wegen und Weidplätzen entfernt ſeyn; er darf nicht ſumpfig, wo möglich nicht auf der Süd- oder Südweſt-Seite eines Orts gelegen, auch muß er dem Luftzug von allen Seiten ausgeſetzt ſeyn; ſeine Lage darf auch nicht tief, ſondern dieſelbe muß vielmehr erhaben, oder wenigſtens in einer Ebene ſeyn.

§. 6.

Es iſt ernſtlich darauf zu ſehen, daß kein Cadaver unbegraben liegen bleibe, ſondern daß alles gehörig, und wenigſtens 5 bis 6 Fuß tief, ſo ſchleunig wie möglich verſcharrt werde.

Der Waſenmeiſter iſt dafür verantwortlich, daß ſolches geſchehe.

§. 7.

Es iſt ferner darauf zu ſehen, daß der Waſenmeiſter das gefallene Vieh ſobald als möglich, und wenigſtens innerhalb zwölf Stunden, nachdem ihm die Anzeige gemacht worden, abhole, und ſoll dieſes im Sommer wo möglich bei Nacht geſchehen.

§. 8.

Wenn ein Stück Vieh an einer anſteckenden Krankheit gefallen iſt, oder wenn ein Stück Vieh mit einer ſolchen Krankheit befallen, aus polizeilichen Rückſichten getödtet wird, ſo dürfen die Theile deſſelben nicht benutzt werden, ſondern daſſelbe wird mit der Haut verſcharrt. Die Haut muß aber in Gegenwart der Ortsvorgeſetzten oder eines Thierarzts, an verſchiedenen Stellen alſo zerſchnitten werden, daß ſolche durchaus unbrauchbar iſt.

Für ſeine Bemühung erhält der Waſenmeiſter in einem ſolchen Fall von einem Pferd zwei Gulden, von einem Stück Rindvieh 1 fl. 30 kr.

§. 9.

Kein Waſenmeiſter darf Fleiſch oder Fett von gefallenem oder getödtetem Vieh zum Genuß für Menſchen aufbewahren oder verkaufen oder verſchenken, bei Vermeidung ſchwerer, nach Umſtänden zu ermeſſenden Strafe.

§. 10.

Wenn die Wohnungen der Waſenmeiſter nicht ſchon ſo auſſerhalb der Stadt oder dem Ort gelegen ſind, daß alle Operationen, die ſie mit dem gefallenen Vieh, oder mit dem zu tödtenden Vieh, ſo wie mit den zur Benutzung beſtimmten Theilen, ſo wie endlich die Bereitung und Trocknung der zum techniſchen Gebrauch beſtimmten Theile, ohne Verletzung des Anſtands und ohne Gefahr für die Geſundheit darin

vorgenommen werden können, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß eigene Gebäude oder Hütten für dieſen Zweck, an entlegenen Orten, wo möglich in der Nähe des Waſens, errichtet werden.

Die betreffenden Polizeibehörden haben zu beſtimmen, auf weſſen Koſten dieſe Einrichtung, in Erwägung der jeden Orts vorliegenden Verhältniſſe, zu bewirken ſind. Hiernach iſt ſich genau zu achten.

Nro. 87.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. September 1819 (RgBl. 1819. Nro. 15).

Nachträgliche Verordnung in Betreff des Dienſtes der Waſenmeiſter.

Man findet hinſichtlich der Waſenmeiſtereien für nöthig, Folgendes in Bezug auf die Verordnung vom 27. März 1818, im Regierungsblatt von 1818 Nro. VII, zur allgemeinen Norm feſtzuſetzen.

In jenen Gegenden, wo der Waſenmeiſter die Haut ſolcher Thiere, die getödtet worden ſind, zurückgeben mußte, und für ſeine Mühe eine Belohnung erhielt, ſoll künftig, im Falle die Benutzung der Haut in polizeilicher Rückſicht überhaupt Statt findet, dieſe zwar dem Waſenmeiſter verbleiben, derſelbe aber gehalten ſeyn, dem Eigenthümer eine von den Localbehörden im Durchſchnitt feſtzuſetzende Entſchädigung zu verabreichen.

Nro. 88.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Mai 1820 (Rg.Bl. 1820. Nro. 9).

Die Ueberlaſſung der Häute der gefallenen Thiere an die Waſenmeiſter betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, den §. 3 der Verordnung vom 27. März 1818, Regierungsblatt Nro 7 vom 31. gedachten

Monats, die Belohnung der Waſenmeiſter für Vergrabung des gefallenen oder getödteten Viehes betreffend, dahin zu modificiren, daß den Eigenthümern von dem abgedeckten Vieh die Wahl belaſſen werde, dem Waſenmeiſter die Häute von denjenigen Stücken, welche nicht an epizootiſchen oder anſteckenden, ſondern nur an ſporadiſchen oder ſonſt zufälligen Krankheiten gefallen ſind, ſtatt des Lohns zu überlaſſen, oder ſolche gegen Bezahlung des nach Verſchiedenheit der Umſtände von den Aemtern zu beſtimmenden Abdeckerlohns an ſich zu ziehen.

Den Waſenmeiſtern iſt bei Verluſt ihres Waſenmeiſter-Privilegiums ernſtlich aufzugeben, den einſchlagenden Phyſikaten ſogleich die Anzeige zu machen, wenn mehrere Thiere in einem Orte von einer und derſelben Krankheit befallen werden, und daran umſtehen, in welchem Falle das Phyſikat ſodann zu beſtimmen hat, ob die Häute der gefallenen Thiere den Eigenthümern überlaſſen werden dürfen, oder ob ſolche verſchnitten, und nach der beſtehenden Verordnung ſammt dem Cadaver verlocht werden müſſen.

Mh. Vorsicht beim Gebrauch der vorgeschriebenen Bäder bei den israelitischen Frauen.

Nro. 89.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. September 1822 an den israelitiſchen Oberrath.

Die religiöſen Bäder der israelitiſchen Weiber betreffend.

Dem Oberrath wird eröffnet, daß die Vorſchläge in obigem Betreff *1) genehmigt ſeyen, und demſelben der Auftrag

*1) Dieſe Vorſchläge ſind von dem Oberrath, in Form einer Verfügung, in Gemäßheit obigen Miniſterial-Erlaſſes, an ſämmtliche Rabbiner und Ortsälteſte erlaſſen worden, welche alſo lautet:

ertheilt, für deren Ausführung Sorge zu tragen; auch den Kreisdirectorien iſt davon Nachricht zu geben, mit dem Auftrag, die Phyſikate anzuweiſen, den betreffenden Rabbinern, bei der vorzunehmenden neuen Einrichtung, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Mit Genehmigung und aus hohem Auftrag des großh. badiſchen Miniſterii des Innern vom 11. vorigen Monats, wird hierdurch Nachfolgendes verordnet:

1) Bei jeder israelitiſchen Gemeinde muß das in religiöſer Hinſicht nöthige Bad in der Regel ſo beſchaffen ſeyn, daß ſowohl das Bad ſelbſt, als das Badezimmer gehörig gewärmt werden kann.

2) Bei der Einrichtung eines ſolchen warmen Bades hat beſonders der Rabbiner des Bezirks darauf zu wachen, daß die hierauf ſich beziehenden religiöſen Vorſchriften ſtreng beobachtet werden.

3) Die deßfalls erforderlichen Koſten werden, wie jedes andere kirchliche Gemeindsbedürfniß, nach dem hierfür geltenden Repartitions-Fuß von allen Gemeindsgliedern ohne Ausnahme beſtritten.

4) Wenn die Erbauung einer neuen Synagoge in einer Gemeinde erforderlich iſt, muß auch zugleich ein warmes Bad eingerichtet werden, in ſo fern kein anderes der Art in der Gemeinde zum allgemeinen Gebrauch ſchon vorhanden iſt.

5) Auch bei allen andern Gemeinden, welche nicht in dem Fall ſind, eine neue Synagoge zu bauen, muß die Vorkehrung getroffen werden, daß längſtens innerhalb eines Jahres ein warmes Bad eingerichtet werde.

6) Ausnahmen finden nur Statt, bei ganz armen Gemeinden, welche zur Beſtreitung des Aufwandes durchaus unvermögend ſind, denen dispenſationsweiſe eine ausgedehntere Friſt zur Herſtellung eines warmen Bades geſtattet werden kann, ſo wie die Errichtung eines gemeinſchaftlichen warmen Bades für mehrere benachbarte israelitiſche Gemeinden.

Mk. Vorsichten beim Beziehen neu erbauter Häuser oder sonst durchnässter Wohngebäuden.

Nro. 90.

Verkündigung der Sanitäts-Commiſſion vom 28. Auguſt 1804.

Vorſchrift um neu gebaute Häuſer ohne Nachtheil bewohnen zu können.

Da es in der Erfahrung gegründet iſt, daß die frühe Bewohnung neu und zumal ſchnell erbauter Häuſer einen ſehr ſchädlichen Einfluß auf die Geſundheit der Bewohner derſelben haben muß, wenn nicht paſſende Luftreinigungs-Mittel noch vor dem Beziehen ſolcher Wohnungen gehörig angewendet werden, ſo ſieht man ſich, da künftiges Spätjahr häufig dieſer Fall, daß friſchgebaute Häuſer in hieſiger Stadt bezogen werden, eintreten dürfte, veranlaßt, folgende Vorſchrift zum Gebrauch einiger bewährter Luftreinigungs-Mittel bekannt zu machen:

1) Man unterhalte, ſobald als die Wohnzimmer fertig ſind, einen anhaltenden Luftzug in denſelben.

2) Bei kalter, feuchter Witterung heize man die Zimmer lange vor derſelben Beziehung ſtark ein, um das Verdünſten der Mauern, der geweißten Gewände, der Oelfarben ꝛc. zu befördern.

3) Man laſſe, abwechſelnd mit ſolchem Einheizen, Thüren und Fenſter Tag und Nacht offen ſtehen, um die mit ſchädlichen Lufttheilen beladene Zimmerluft zu entfernen; doch wird dieſe am beſten weggeſchafft, wenn man

4) täglich ein- auch zweimal die beſtimmte Wohn-, vorzüglich aber Schlafzimmer, kunſtmäßig ausräuchert, welches auf folgende Art bewerkſtelliget wird:

Man gießt in eine Kaffee-Taſſe ohngefähr ein Loth Vitriolöl, ſtellt die Taſſe auf einen erdenen Teller in mäßig heiſſen

Sand, und ſtreuet, wenn das Vitriolöl erwärmt iſt, nach und nach ohngefähr ein Loth reinen gepulverten Salpeter hinein. Dieſe Miſchung wird mit einem Hölzchen gehörig umgerührt. Während dem Räuchern müſſen Thüren und Fenſter zugehalten, und erſt eine Stunde nachher geöffnet werden. Bei dem Ausgieſſen des Vitriolöls in die Taſſe aber muß man ſich in Acht nehmen, nichts an die Hände, oder Kleider zu bekommen, weil es ſehr freſſend oder ätzend iſt. Während dem der ſtarke Dampf aus der Taſſe emporſteigt, wendet man das Geſicht etwas weg, damit er der Naſe und dem Mund nicht zu nahe kommt.

Man kann auch folgende Räucherung vornehmen:

Man ſetzt eine Kohlpfanne mit glühenden Kohlen mitten in das Zimmer, und ſetzt auf dieſelbe eine erdene Schüſſel, die zur Hälfte mit Aſche angefüllt iſt. Auf dieſe Aſche ſetzt man eine andere erdene Schüſſel, mit ohngefähr acht Loth angefeuchtetem Kochſalz, gießt auf daſſelbe ohngefähr ſechs Loth Vitriolöl, zieht ſich zurück, ſchließt Thüre und Fenſter zu, hält dieſe verſchloſſen, bis der Dampf gänzlich verſchwunden iſt, alsdann öffnet man wieder alles, und läßt friſche Luft hinein. Doch muß hiebei vorſichtig alles Feuerfangende von der Gegend der Kohlpfanne entfernt, und ſie ſelbſt auch nicht auf einen Holzboden, ſondern auf eine Steinplatte oder erdene Schüſſel geſtellt werden.

Nro. 91.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. November 1824.

Maaßregeln gegen die Folgen der Ueberſchwemmung *1).

Durch die, in dieſen Tagen eingetretenen, außerordentlichen Ueberſchwemmungen ſind, neben vielem anderm un-

---

*1) Obgleich dieſe Verkündigung eigentlich nur auf die im Herbſt 1824 an den Ufern mehrerer Binnen-Waſſer des Großherzogthums

beſchreiblichem Unglücke, eine große Zahl meiſt untere Stockwerke der Wohnungen, ſo wie der Stallungen, unter Waſſer geſetzt worden. Wenn dieſe Stuben und Kammern, ehe ſie gehörig geſäubert und getrocknet ſind, bewohnt, erwärmt, und die Fenſter und Thüren an ſolchen zugemacht erhalten werden; wenn ferner das Vieh in den ungeſäuberten, feuchten Stallungen aufbewahrt wird, ſo werden Krankheiten unter Menſchen und Thieren der Natur der Dinge nach eine nothwendige Folge ſeyn, die ſehr leicht in allgemeine Anſteckung übergehen und dadurch ein noch weit unüberſehbareres Unglück herbeiführen können.

Zu möglichſter Vermeidung derartiger trauriger Ereigniſſe, findet man ſich zu zweckmäßigen Vorkehrungen, und daher zu nachfolgender Verordnung veranlaßt, die man ſämmtlichen Kreisdirectorien, Ober- und Bezirksämtern, Landphyſikaten, praktiſchen Aerzten, Land- und übrigen Chirurgen, Ortsgeiſtlichen und Ortsvorgeſetzten und ſämmtlichen Unterthanen zur gewiſſenhaften Befolgung mit der Aufforderung empfohlen haben will, ſich wechſelſeitig zur Erreichung des heilſamen Zweckes treulich zu unterſtützen, auch da, wo die Oertlichkeit beſondere Maaßregeln nöthig machen ſollte, ſolche ſelbſt zu ergreifen.

1) Keine Wohnung, die der Ueberſchwemmung ausgeſetzt war, darf eher wieder bezogen werden, bis nicht nur der Fußboden, ſondern auch die Wände vollkommen getrocknet ſind, und bis der Landphyſikus oder der Landchirurgus, oder, weil dieſe nicht überall zu gleicher Zeit ſeyn können, ein practiſcher Arzt oder endlich ein verpflichteter Chirurgus auf

---

eingetretene große Ueberſchwemmung berechnet, und alſo nur vorübergehenden Werth zu haben ſcheint, ſo iſt das Materielle derſelben auch bei anderen ähnlichen Unglücksfällen anwendbar und belehrend. Man wird ihr daher wohl einen Raum hier gönnen.

ihre Pflichten verſichert haben, daß die Wohnung ohne Nachtheil für die Geſundheit wieder bezogen werden könne.

Die Aemter und Ortsvorgeſetzten haben für die Unterbringung der Eigenthümer und Bewohner von ſolchen Häuſern bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte zu ſorgen. Man darf hoffen, daß ihre Mitbürger zu der, von der Menſchenpflicht gebotenen Aufnahme, beſonders der ärmeren Klaſſe, geneigt ſeyn werden, und daß aller, im entgegengeſetzten Falle anzuwendender Zwang, vermieden werden kann.

2) Sobald das Waſſer in den Wohnungen abgelaufen oder ausgeſchöpft iſt, ſind die Fußböden und die Wände ſauber zu waſchen, darauf iſt der Ofen anhaltend, jedoch nicht zu ſtark, zu heizen, und von Zeit zu Zeit ſind die Fenſter und Thüren zu öffnen, damit die verdünſtete Feuchtigkeit entweichen kann.

Zur Nachtzeit iſt das Einheizen auszuſetzen, dagegen aber ſind, wenn es nicht regnet, Thüren und Fenſter offen zu halten. Täglich drei- bis viermal iſt auf heiße, aber nicht glühende, Backſteine wo möglich Weineſſig, und zwar ſo gut er zu haben iſt, zu ſchütten, und ſolcher bei zugemachten Fenſtern und Thüren verdampfen zu laſſen, nachher ſind letztere wieder zu öffnen.

In Zimmern, die keine Oefen haben, und daher nicht geheizt werden können, iſt nach vorangegangener Reinigung mehrere Tage lang, fünf- bis ſechs- und mehreremal des Tages, Wachholderholz oder Reiſig anzuzünden, und ſo lang es brennt, ſind die Thüren und Fenſter verſchloſſen zu halten, nachher aber zu öffnen.

In Ermangelung von Wachholderholz iſt anhaltend mit Wachholderbeeren zu räuchern.

3) Auf gleiche Weiſe darf kein Vieh in die unter Waſſer geſetzten Stallungen gebracht werden, ehe ſolche vom

Schlamme gereiniget und getrocknet ſind, und bis einer der obengedachten Sanitätsbeamten ſeine Zuſtimmung ertheilt hat.

Die Stallungen ſind wiederholt auszuwaſchen, mit reinem Waſſer auszuſchwemmen, die Fenſter, Thüren und Zuglöcher Tag und Nacht offen zu laſſen, und nur ſo lange zu ſchließen, als mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren in ſolchen geräuchert oder auf oben beſchriebene Weiſe Eſſigdämpfe gemacht werden, welches abwechſelnd mehrere Tage lang, des Tages wenigſtens viermal, unter der gehörigen Vorſicht gegen Feuersgefahr, geſchehen muß.

Wenn Heu, Ohmet und Stroh durch die Ueberſchwemmung durchnäßt worden, ſo müſſen ſolche, ehe ſie benutzt werden dürfen, gehörig getrocknet, dann gedroſchen, wohl durchſchüttelt und dadurch vom Staub und Schimmel gereiniget werden.

Räthlich iſt es, den Thieren, die mit ſolchem durchnäßten und getrocknetem Futter gefüttert werden, Kochſalz darauf zu ſtreuen, oder ihnen Salzwaſſer zum Saufen zu reichen.

4) Den Ortsvorgeſetzten wird die Sorge für die Befolgung dieſer Maaßregeln zur gewiſſenhaften Pflicht gemacht, und die Aemter haben dieſerhalb genaue Nachſicht zu pflegen. Die Ortsgeiſtlichen werden durch zweckmäßigen Zuſpruch zu Beobachtung dieſer Vorſchriften auffordern, die Kreisdirectorien endlich ſich fleißig Nachricht von dem Zuſtande der überſchwemmten Orte geben laſſen, und theils ebenfalls darüber wachen, daß das allgemein Vorgeſchriebene geſchieht, theils die beſonders nöthig ſcheinenden Vorkehrungen treffen.

5) Jeder Landphyſikus, oder bei ſeiner Verhinderung der von ihm dazu zu beauftragende Landchirurgus, hat ſich in den nächſten vier Wochen in jedes der auf obengedachte Art der Ueberſchwemmung ausgeſetzt geweſenen Orte ſeines Bezirks einmal in der Woche, wenn nicht beſondere Veranlaſſungen,

die gehörig nachzuweiſen ſind, ein Mehreres erfordern, zu begeben, daſelbſt jedes der überſchwemmten Häuſer und die unter Waſſer geſetzt geweſenen Stallungen zu durchgehen, und nachzuſehen, ob alle Vorſichtsmaaßregeln getroffen ſind, die fehlenden anzuordnen und mittelſt Hülfe der Orts-vorgeſetzten und durch Anzeigen an die Aemter zu bewirken, daß das Vorgeſchriebene und ſonſt Erforderliche geſchieht. Insbeſondere aber iſt von ihm durch Augenſchein zu erforſchen, ob ſich nicht erkrankte Perſonen in dieſen Häuſern oder krankes Vieh in den Stallungen befinden, und in ſolchem Falle ſowohl wegen der allenfalls mangelnden Verpflegung, als wegen der Heilung, das Geeignete, nach Vorſchrift der bereits ertheilten Inſtructionen, auf welche er hiermit ausdrücklich verwieſen wird, zu thun und einzurichten, oder die Anzeige zu dieſem Ende an das Amt zu machen.

Für dieſe wöchentlichen Beſuche ſoll dem Phyſikus oder Landchirurgus die geordnete Diät auf die Amtscaſſe von den Kreisdirectorien decretirt werden; er wird aber den Bedacht nehmen, ſämmtliche Orte ſeines Bezirks, ſofern es nur immer geſchehen kann, an einem Tage zu dem vorgeſchriebenen Zwecke zu beſuchen.

6) Sollten einzelne Einwohner durch die Ueberſchwemmung ihrer Wintervorräthe ganz oder zum Theile beraubt worden ſeyn, ſo iſt für dieſelben, ſo weit ſie es bedürfen, theils durch freiwillige Sammlungen bei den übrigen nicht auf gleiche Weiſe Beſchädigten in der Gemeinde, theils durch Anzug der zu Unterſtützung geeigneten öffentlichen Fonds, jedoch alles auf dem geeigneten und vorgeſchriebenen Wege, zu ſorgen.

Die Kreisdirectorien, Aemter, Ortsgeiſtlichen und Orts-Vorgeſetzten werden ſich dieſe Unterſtützung der Verunglückten beſonders angelegen ſeyn laſſen.

Den Kreisdirectorien wird zugleich eröffnet, daß ſie, der höchſten Abſicht Sr. königl. Hoheit des Großherzogs gemäß, die zur Erhaltung der Geſundheit der Unterthanen und zur Abhaltung der Krankheiten, die in dem, beinahe allgemeinen, traurigen Ereigniſſe ihren Grund haben, und leicht anſteckend werden können, nöthigen und unentbehrlichen Koſten nicht zu ſcheuen, aber alle überflüſſigen Ausgaben zu vermeiden, allen Mißbräuchen zu begegnen, und ſolche, wo ſie ſich an den Tag legen, ernſtgemeſſenſt zu rügen haben.

N. Zu §. 45, 46 und 47. Verhalten des Bezirksarztes beim Ausbruch von Epidemien und Endemien.

Nro. 92.

Landesherrliche Verordnung vom 13. Dezember 1804 (Rg.Bl. 1804, Nro. 44).

Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betr.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc. fügen anmit zu wiſſen:

Auf die öffentliche Nachricht, daß ſich das ſogenannte gelbe Fieber in einem Theile des Königreichs Hetrurien ausgebreitet habe, und eine weitere Verbreitung zu befürchten ſeye, haben Wir bereits unter dem 16. v. M. einſtweilen und bis durch Verbindung mit Unſeren Mitſtänden gegen dieſes anſteckende Uebel gemeinſame Vorkehrungen getroffen werden können, Unſern Hofraths-Collegien die nöthigen Verhaltungsbefehle ertheilt, wie gegen die Fremden, welche aus den Gegenden kommen, wo dieſe epidemiſche Krankheit herrſchet, zu verfahren ſeye.

Nachdem nunmehr von mehreren benachbarten Regierungen öffentliche Verordnungen zu Sicherſtellung vor dieſer Krank-

heit erlaſſen worden ſind, ſo finden Wir Uns bewogen, jene, Unſern Landesbehörden vorgeſchriebene Maaßnehmungen ebenfalls zur Warnung für Reiſende und Kaufleute öffentlich bekannt zu machen, auch dieſelben in ſo weit auszudehnen, und mit den Verordnungen der benachbarten Lande in Harmonie zu ſetzen, als es zur Erreichung eines gemeinſchaftlichen Endzweckes erforderlich und mit der Lage Unſerer Lande vereinbarlich iſt.

Wir wollen und befehlen demnach, wie folgt:

1) Allen Unſern Unterthanen und Landeseinwohnern wird hiermit aller Waarenverkehr mit dem ſüdlichen Spanien und der hetruriſchen Provinz Piſa, ſammt Livorno, ſo wie auch mit allen Gegenden, die etwa deßfalls noch durch die Regierungsblätter, als unter das Verbot gefallen, werden angezeigt werden, unterſagt.

2) Jedem Fremden, welcher aus einer dieſer Provinzen kommt, iſt der Eintritt in Unſere Lande durchaus zu verſagen; jenen Fremden aber, welche nur aus der Nähe einer ſolchen Gegend kommen, iſt der Eintritt nur dann zu bewilligen, wenn ſie mit einem Quarantaine- und Geſundheitspaſſe verſehen ſind, ſo wie überhaupt bei allen herumziehenden oder aus entfernten Gegenden kommenden Perſonen darauf, daß ſie Geſundheitspäſſe mitbringen, genau zu ſehen iſt.

3) Die Einführung von Waaren und Effecten aus jenen angeſteckten Gegenden, vornehmlich von Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Pelzwaaren, Kleidungsſtücken, Häuten, Leder, Federn, Bettgeräthen, Flachs, Hanf, Leinwand ꝛc., dieſelbe geſchehe mittelbar oder unmittelbar, iſt ſo weit unterſagt, als nicht hinreichend dargethan werden kann, daß die Waare ſchon vorher, ehe die Anſteckung in einem Lande ausgebrochen, daſelbſt abgegangen, mithin ſeither an dritten unverdächtigen Orten gelegen ſeye, auch kein angeſtecktes Land paſſirt habe.

4) Insbeſondere ſoll auf Jahrmärkten genau darauf geſehen werden, daß keine Krämer und keine Waaren zugelaſſen werden, von denen man nicht hinlänglich verſichert iſt, daß ſie nicht aus einer angeſteckten Gegend oder deren Nachbarſchaft kommen.

5) Allen Vaganten, hauſirenden, nicht hinlänglich bekannten Krämern, beſonders denen, welche mit obgedachten, in Nro. 3 bemerkten Waaren handeln, auswärtigen Bettlern und mit fremden Thieren herumziehenden Perſonen, iſt ohne Hinſicht, ob ſie Päſſe bei ſich haben oder nicht, der Eintritt in Unſere Lande zu verwehren und der Aufenthalt darin nicht zu geſtatten.

6) Allen in Unſern Landen befindlichen Poſtämtern wird hiermit auferlegt, alle aus angeſteckten Ländern und ihrer Nachbarſchaft kommende Briefe, wann es auswärts nicht bereits früher geſchehen wäre, ehe ſie abgegeben oder weiter ſpedirt werden, zu durchſtechen und nach der Vorſchrift Unſerer Sanitäts-Commiſſion zu reinigen.

7) Zur Warnung und Nachricht für Reiſende und Fuhrleute, ſoll dieſe Unſere höchſte Verordnung in Placatform an allen öffentlichen Orten, beſonders an den Grenzſtöcken, Thoren, an den Poſt- und Wirthshäuſern angeſchlagen werden.

8) Damit nun dieſelbe auch gehörig exequirt werde, ſo befehlen Wir allen Unſern oberen Provinzbehörden, allen Landvogteien, Ober- und Aemtern, Gemeindevorſtehern, Zoll-Officianten, Thorwächtern, Hatſchieren und Polizeibedienten, auf den Poſtämtern, in den Wirthshäuſern, unter den Thoren, auf den Straßen theils fleißig nachſehen zu laſſen, theils ſelbſt nachzuſehen, daß nicht verdächtige Menſchen oder Waaren gegen dieſe Unſere höchſte Verordnung ſich einſchleichen.

Insbeſondere aber werden die Grenzbeamten hiermit angewieſen, die Frachtbriefe und Certificate der hereinkommenden Fuhrleute genau zu unterſuchen, und diejenigen, die nicht hinreichend darthun können, daß ſie und die Waaren von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, ohne Nachſicht an den Grenzen zurückzuweiſen.

9) Auch ſollen Unſere Landesbehörden, Ober- und Aemter mit den benachbarten auswärtigen Regierungen und Aemtern zu Erreichung dieſes gemeinſchaftlichen Zweckes ein freundſchaftliches Benehmen unterhalten, und denſelben die dießſeits getroffenen Vorkehrungen, ſo wie die etwa gemachte Wahrnehmung, mittheilen, auch ſich die jenſeitigen dagegen erbitten.

10) Da jedem Unſerer Unterthanen, um ſeiner und der Seinigen Sicherheit willen, an der genauen Vollſtreckung dieſer Unſerer höchſten Verordnung gelegen ſeyn muß, ſo hegen Wir zu ihnen das feſte Zutrauen, daß Niemand aus Gewinnſucht, Eigennutz oder ſonſt einem niedrigen Intereſſe derſelben entgegen handeln; auch Jeder, der einen ſolchen Contravenienten bemerkte, ihn der Obrigkeit augenblicklich anzeigen werde.

Sollte aber doch Jemand erfunden werden, welcher aus Vorſatz oder grober Nachläſſigkeit dieſe Unſere Verordnung übertritt, ſo ſoll er eine ſcharfe, nach dem Maaß der Schuld bis auf Leib und Leben gehende, Strafe zu erwarten haben, auch ſollen Unſere Landesbehörden und Dienſtuntergebene, welche aus Pflichtvergeſſenheit auf die genaue Vollſtreckung derſelben nicht gehörig wachen, einer ſchweren Verantwortlichkeit und Strafe unterliegen.

Vorſchrift wegen Reinigung der Briefe.

Alle und jede einzelne Briefe, die von den Gegenden und aus den Orten herkommen, die in dem kurfürſtl. Edict

deßfalls benannt ſind, ſollen, wenn ſie kein Zeichen der ſchon geſchehenen Reinigung an ſich haben,

1) mit feinen Nadeln durchgeſtochen, auch, beſonders wenn ein Brief dick oder lang iſt, feine Einſchnitte, die durch und durch gehen, in denſelben gemacht, ſodann

2) in einer Schaale voll erwärmten, ächten, ſcharfen Weineſſig ganz untergetaucht, und ſo

3) wieder getrocknet, nicht mit den andern Briefen vermengt, ſondern beſonders ausgetheilt werden *1).

Nro. 93.

Verkündigung des großherzogl. Geheimenraths vom 28. Dezember 1804 (Rg.Bl. 1805, Nro. 2).

Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betr.

Es wird für nöthig gefunden, das, was zur Verhütung der weitern Ausbreitung des gelben Fiebers von Seiten des löblichen ſchwäbiſchen Kreiſes ergangen iſt, unter Bezug auf die deßfallſige, durch das Regierungsblatt vom 18. d. M. Nro. 44 publizierte, landesherrliche Verordnung vom 13. ejusdem hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen.

Nachdem man bei gegenwärtiger allgemeinen ſchwäbiſchen Kreisverſammlung in Erwägung gezogen hat, welche Maaßregeln von Seiten des Kreiſes zu ergreifen ſeyn dürften, um der Ausbreitung der, unter dem Namen des gelben Fiebers bekannt gewordenen, gefährlichen Krankheit, die neuerlich wieder in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs Spanien und in einem Theile von Hetrurien ausgebrochen iſt, ſo viel es den ſchwäbiſchen Kreis betrifft, unter Mitwirkung zu den, von den vorliegenden Staaten, auch von einzelnen höchſt und hohen Ständen bereits getroffenen Anordnungen, Einhalt

---

*1) Wörtlich das Nämliche iſt in einer Verkündigung der General-Sanitäts-Commiſſion vom 15. Dezember 1804 enthalten. S. auch Verkündigung vom 28. Dezember 1804.

zu thun, und die Kreislande vor dem Eindringen jener anſteckenden Krankheit ſo viel möglich ſicher zu ſtellen; ſo hat man vor allen Dingen dieſen Gegenſtand der Aufmerkſamkeit, Wachſamkeit und ernſtlichen Fürſorge der einzelnen höchſt, hoch und löblichen Stände anempfohlen, im Allgemeinen aber zu verordnen beſchloſſen:

1) Keinem fremden Reiſenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Päſſe erweiſen kann, daß er ſeit dem neuen Ausbruche des gelben Fiebers in Europa ſich weder in den angeſteckten Gegenden, noch in der Nachbarſchaft derſelben, aufgehalten habe, iſt der Eintritt in die ſchwäbiſchen Kreiſeslande zu geſtatten.

2) Vaganten, auswärtige Bettler und Hauſirer, beſonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand, Leinwand und Pelzwaaren handeln, ingleichem die mit fremden Thieren herumziehenden Perſonen, ſind von den ſchwäbiſchen Kreislanden zurückzuweiſen.

3) Die Einfuhr jeder Art von Waaren oder Effecten, von welchen nicht Stück vor Stück dargethan werden kann, daß ſie weder unmittelbar noch mittelbar von den angeſteckten Gegenden und der Nachbarſchaft herkommen, vornehmlich von Wollen-, Baumwollen-, Pelz- und Seidenwaaren, Kleidungsſtücken, gegerbten Häuten, Bettgeräthe, Flachs, Hanf, Leinwand ꝛc., in die ſchwäbiſche Kreislande iſt gänzlich verboten.

4) Alle Fuhrleute, welche nicht durch ihre Frachtbriefe und Certificate hinreichend erweiſen können, daß ſie und die einzelnen Waaren, die ſie führen, von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, ſind an den Grenzen zurückzuweiſen.

Eben ſo ſind

5) auf Jahrmärkten weder Krämer noch Waaren zuzulaſſen, von welchen nicht, wie oben, erwieſen werden kann, daß

ſie nicht von einer angeſteckten, noch von einer derſelben nahe liegenden Gegend kommen.

6) Reiſende und Fuhren mit Waaren dürfen ſich von den öffentlichen Commerzial- oder den von jeder Landesherrſchaft beſtimmten Routen nicht entfernen, auch ſich nur der ordentlichen Ueberfahrten über den Rhein und den Bodenſee bedienen.

7) Alle aus Italien oder Spanien, mit welcher Gelegenheit es auch immer ſeyn möge, ankommende Briefe, Pakete und öffentliche Blätter ſind von den Poſtämtern, wenn ſolches nicht zuvor ſchon geſchehen iſt, zu durchſtechen und mit den Dämpfen von Weineſſig, der oxygenerten Salzſäure oder Salpeterſäure zu durchräuchern.

8) Die Vollziehung dieſer Verordnungen wird von jeglichem höchſt, hoch und löblichen Stande mit der, für das allgemeine Beſte ſo nothwendigen Wachſamkeit und Strenge gehandhabt, und werden zu dem Ende von jeglichem Stande die erforderlichen Lokalanordnungen getroffen werden; wo im Uebrigen die Uebertreter jener Verordnungen, je nach dem Grade ihrer Verſchuldung, angemeſſene Strafen zu gewärtigen haben.

Nro. 94.

Verkündigung der großherzogl. General-Sanitäts-Commiſſion vom 27. Januar 1806 (Rg.Bl. 1806, Nro. 2).

Vorkehrungen gegen herrſchende anſteckende Krankheiten betreffend.

In jenen Orten, wo gefangene und kranke Soldaten zuvor durchgeführt, oder auch beherberget worden ſind, reißet ſeit Kurzem eine gefährliche Krankheit unter den Menſchen ein. Nach der ſchon gemachten eigenen Erfahrung und nach

den dieſsfalls eingelangten Berichten, iſt es außer allem Zweifel, daß dieſe Krankheit wirklich anſteckend ſeye. Demnach findet man ſich dringend veranlaßt, das Publikum in Rückſicht der Verhütung und der geſunden Lebensweiſe durch Folgendes aufmerkſam zu machen.

Dieſe durch Anſteckung verurſachte Krankheit äußert ſich Anfangs mit Mattigkeit, betäubendem Kopfwehe, zuweilen mit ſchleimichter Zunge, Eckel und Aufſtoßen, mit Zerren in den Gliedern, beſonders in den Füßen, dann endlich Froſt, unerträgliche Hitze ꝛc., und bei zunehmendem Fieber mit ſchwächenden Schweißen, am dritten und vierten Tage oft mit rothen Flecken, immer mit unerträglicher Unruhe, Irrereden ꝛc., ſo daß man dieſes Uebel mit Recht zu den nervöſen faulichten Fiebern zählen muß. Deſſelben Anſteckungsſtoff kommt meiſtens von der Ausſonderung krankhaft zerſetzter thieriſcher Theile her, welche dunſtartig in die Luft aufgenommen, dieſe verändern, und ſo zuerſt die Kopfnerven und dann das übrige Nervenſyſtem angreifen, und das Fieber mit allem ſeinem Gefolge herbeiführen.

Das Vorzüglichſte der Verhütung beſteht alſo darinnen, daß man zwar alle zu ängſtliche Gemüthsbewegung von ſich entfernt zu halten ſuche, auch, wenn es ſeyn kann, die Gemeinſchaft, die Wohnung und die Nähe dieſer Kranken meide, und ſich vor Berührung und ſelbſt vor dem Gebrauche der durch Schweiß verunreinigten Kleidungsſtücke ꝛc. derſelben hüte; daß man indeſſen, wo man aus Dienſtes-, Freundes- oder auch Menſchenpflicht, dergleichen Kranken beizuſtehen, aufgefordert iſt, ſo viel möglich in den Zimmern derſelben die Reinlichkeit bei den Bett- und den übrigen Geräthſchaften erhalte, und die heiſſe, dumpfe Stubenluft durch Zutritt friſcher atmosphäriſcher Luft, und auch durch die, von gutem, in flache ſteinerne Teller geſchüttetem, Weineſſig, auf dem warmen Ofen aufſteigende Dünſte, und nach Erforderniß

ſelbſt, jedoch mit Vorſicht, durch die bekannten mineralſauren Dämpfe verbeſſern und den Anſteckungsſtoff unſchädlich mache, auch wirklich zerſtöre.

Daß man um ſo mehr noch anjetzo an ſeinem eigenen Körper und Kleidungsſtücken ſich reinlich halte, ſich mit Weineſſig waſche, einen aromatiſchen erquickenden Eſſig zum abwechſelnden Riechen und Beſtreichen bei ſich führe, die Oberkleidungen, die man bei Krankenbeſuchen angezogen hat, bei der Nachhauſekunft an einen abgeſonderten Ort zum Ausluften lege, und, wo es die Farbe deſſelben geſtattet, durch Dampf und Räucherung reinige.

Daß man die, von Kranken gebrauchte Kleidungen, Bettzeug ꝛc. ſogleich in das friſche Waſſer bringe, auswaſche, und in freier Luft an einem abgeſonderten Orte austrockne, ſolche aber, die gänzlich verdorben, ſogleich verbrenne; daß man ferner, um für die Aufnahme des anſteckenden Stoffes weniger empfänglich zu werden, und um auch den Einfluß der davon verdorbenen Luft zu mindern, in Speiſe und Trank mäßig ſeye; jedoch auch nicht verſäume, das zu nöthiger Stärkung Erforderliche zu ſich zu nehmen, da bei Ueberbleibſeln von Unverdaulichkeit oder bei Berauſchungen, ſo wie bei Entbehrungen der gewohnten Diäten, leicht eine Schwäche in dem Körper erfolgt, die dann die Wirkung der um ſo leichter geſchehenden Anſteckung noch gefährlicher macht. In Anſehung der Heilung dieſer Krankheit läßt ſich übrigens wegen der Verſchiedenheit des Grades und des Verlaufes derſelben, bei der auch verſchiedenen Beſchaffenheit der damit befallenen Perſonen, aus gegründeter Bedenklichkeit wegen irgend eines leicht geſchehenden Mißbrauches, auch im Allgemeinen nicht einmal etwas poſitiv vorſchreiben, welches nur der geordnete Arzt in jedem ihm vorkommendem Falle erſt dann anzuordnen im Stande iſt. Doch ſo viel ſeye wohlmeinend erinnert und gewarnt, daß man bei einigem

Uebelbefinden, Betäubung, leichten fieberhaften Regungen, außergewöhnlicher Mattigkeit ꝛc. ungeſäumt, und zumal wenn man vorher bei Kranken geweſen, an den geordneten Arzt ſich wende, und deſſen Rath einhole, und nicht noch etliche Tage bis zu dem wirklichen Arzneigebrauche hinhalte, wornach oft ſchon der Grad der Entkräftung und der Krankheit ſo hoch geſtiegen iſt, daß die beſten Arzneien zuweilen nicht mehr hinreichen. Daß man endlich vor allem, was eine Schwäche und Entkräftung zur Folge hat, ſich hüte, beſonders aber auf eigenen Willen, oder auf den Rath eines Unverſtändigen hin, kein Heilverfahren unternehme, am wenigſten ohne Vorſchrift eines Arztes den Gebrauch heftig wirkender Brechmittel, oder der theils aus Aloe, Jalappe ꝛc. beſtehenden, theils Abführungsmittel, oder auch die Vornahme einer Aderläſſe gegen die, bei Einigen anfänglich ſich etwa äußernde, ſtarke Fieberhitze, ſich erlaube. Der bei dieſer Krankheit nur ſehr ſeltene Fall einer nothwendig Anfangs zu bewirkenden Ausleerung kann allein nach hinlänglicher Erkenntniß des Falls von dem ordentlichen Arzte beurtheilt werden. Wenn dieſe hier einzeln bemerkten Verhaltungsregeln genau beobachtet werden, ſo wird gewiß, in Verbindung der Befolgung der ſchon im Allgemeinen erlaſſenen, das Polizeiliche betreffenden Verordnung, das für die Bewohner der Städte und Dörfer in der Nachbarſchaft wo Etappen angelegt ſind, und wo die militäriſche Straße durchfuhr, ſo gefährliche und anſteckende Fieber nicht mehr um ſich greifen, und nach und nach durch Zerſtörung des Anſteckungsſtoffes ſogar endlich verbannt, werden, das bei gegentheiligem Verhalten weiter um ſich greifen, und gerade unter den Bewohnern von dem beſten Alter einen traurigen Verluſt unabwendbar verurſachen würde. Jeder alſo iſt ſich ſelbſt und ſeinen Nebenmenſchen dieſe pünktliche Befolgung ſchuldig. Uebrigens, da die Landespolizeigeſetze ſchon vorſchreiben,

daß bei Epidemien keinem Fürſorger der Kranken die, ſonſt zwar verbotene, doch mit Nachſicht behandelte Zuziehung von unautoriſirten Aerzten oder Pfuſchern ſtraflos hingehen dürfe, und daß noch weniger dieſe Pfuſcher ſelbſt deßfalls ungeſtraft bleiben, auch daß alle Wundärzte, wenn ſie gleich als Wundärzte erſter Klaſſe einige Erlaubniß zur innerlichen Praxis haben, anders als auf Befehl und nach Leitung des Phyſikats von dieſer Erlaubniß bei dergleichen Seuchen nicht Gebrauch machen, ſo werden alle Oberämter und Phyſikate angewieſen, mit aller Strenge gegen die Uebertreter vorzugehen, und ſolchen unautoriſirten Curen mit Ernſt zu ſteuern, als wofür ſie andurch perſönlich verantwortlich gemacht werden.

Nro. 95.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 2. September 1809 (Rg.Bl. 1809, Nro. 39).

Das Verhalten der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruche von Epidemien betreffend.

Sobald in einer Stadt oder auch in irgend einem Bezirke eine Epidemie, vorzüglich wenn ſie contagiöſer Art ſeyn ſollte, ſich äußert, ſo hat der Sanitätsbeamte die ſämmtlich daſelbſt befindlichen Aerzte zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung über deren Charakter und Behandlung ſchleunig zuſammen zu rufen, und, in dem Falle zu befürchtender contagiöſer Verbreitung, den Juſtizbeamten zur Mitwirkung und Ausführung der nöthigen polizeilichen Anſtalten zu erſuchen, und hierüber einen eben ſo ungeſäumten, als erſchöpfenden Bericht an die dießſeitige Stelle zu erſtatten.

Nro. 96.

Verkündigung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 20. Auguſt 1811 (Anz.Bl. 1811, Nro. 68).

Die Verhütung und Abwendung der Ruhr betreffend *1).

(Als rein populaire Belehrung, nicht abgedruckt.)

Nro. 97.

Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom Monat September 1813 (in den Anz.Bl.).

Ueber das Verhalten beim Scharlachfieber.

(Iſt, als eine meiſt populaire Belehrung, nicht abgedruckt.)

Nro. 98.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 28. April 1815 (in ſämmtl. Anz.Bl.).

Maaßregeln und Schutzmittel gegen anſteckende Krankheiten betreffend.

(Bloß populaire Belehrung, und daher nicht aufgenommen).

Nro. 99.

Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Mai 1815 (im Carlsruher Anz.Bl. 1815, Nro. 41).

Die zu ergreifenden Maaßregeln beim Ausbruch des Nervenfiebers.

(Ebenfalls bloß populaire, und gleichen Inhalts mit der Nro. 98 angeführten Belehrung).

---

*1) Aehnliche Verkündigung des großherzogl. Donaukreis-Directorii vom 21. Auguſt 1811 ſteht im Anzeigeblatt Nro. 69.

Nro. 100.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 6. Juni 1815.

Die polizeilichen Maaßregeln gegen das anſteckende Nervenfieber, auch Lazareth-, Lager-, Soldaten-, Petechial-, Fleckfieber, Spitaltyphus, Kriegspeſt ꝛc. benannt.

Die unterm 28. April dieſes Jahres von dieſſeitiger Stelle ergangene Bekanntmachung enthält zwar bereits die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln gegen anſteckende Krankheiten überhaupt, beſonders aber gegen das anſteckende Nervenfieber, welches bei dem Einrücken fremder Heere in die großherzogl. Lande und durch die Errichtung von Feldſpitälern leicht wieder entſtehen könnte. Um jedoch dieſem Uebel aufs kräftigſte entgegen zu wirken, findet man ſich bewogen, noch folgende polizeiliche Anordnungen zu treffen:

1) Sämmtliche praktiſche Aerzte, Wundärzte, Pfarrer und Ortsvorſtände ſind verpflichtet, wenn ſie Spuren vom anſteckenden Nervenfieber in einem Orte wahrnehmen, dem betreffenden Amte und Phyſikate alsbald Bericht darüber zu erſtatten.

2) Sogleich nach erhaltener Anzeige verfügt ſich das Phyſikat an Ort und Stelle, unterſucht den Stand der Krankheit genau, und trifft, ſobald dieſelbe als anſteckendes Nervenfieber anerkannt wird, gemeinſchaftlich mit der betreffenden Localbehörde, auf der Stelle die nöthigen Anſtalten zur Verhinderung ihrer weitern Ausbreitung. Die Kranken werden nämlich, ſo viel als es nur immer thunlich iſt, von den Geſunden abgeſondert, und nur denjenigen Perſonen der Zutritt zu denſelben erlaubt, welche mit ihrer Wartung und Pflege beſchäftiget ſind. Alle Krankenbeſuche müſſen daher ſtrenge verboten werden. Auch den Krankenwärtern und

Krankenwärterinnen, wozu, wenn es möglich iſt, ſolche Perſonen zu wählen ſind, welche das anſteckende Nervenfieber ſchon gehabt haben, iſt alle Gemeinſchaft mit Geſunden ernſtlich zu verbieten. Nie ſollen ſie daher das Krankenhaus verlaſſen, als wenn ſie etwa eine Viertelſtunde oder eine halbe Stunde täglich, um friſche Luft zu ſchöpfen, ins Freie gehen. Es wird fleißiges Auslüften der Krankenzimmer, Ausräuchern derſelben, ſo wie auch der übrigen Zimmer und Kammern des Hauſes, der Hausgänge ꝛc. mit ſalpeter- oder ſalzſauren Dämpfen, Reinlichhaltung der Wäſche und des Bettzeugs, und Befolgung einer angemeſſenen Lebensordnung ſtrenge anempfohlen. Die Kinder aus den angeſteckten Häuſern dürfen die Schule nicht beſuchen, ſo wie auch allen übrigen Perſonen aus denſelben der Beſuch der Kirchen, Wirthshäuſer und anderer öffentlicher Plätze zu verbieten iſt. In Straßen und Gaſſen, in welchen ſich Spitäler befinden, oder wo viele Nervenfieberkranke in Privatwohnungen liegen, müſſen mehreremal des Tages ſalzſaure Räucherungen gemacht werden. Bei notoriſch Armen wird für die nöthigen Arzneien, Lebensmittel, Wartung und Pflege vom betreffenden Bezirksamte auf Rechnung dazu geeigneter milder Fonds, oder in deren Ermangelung der Gemeindscaſſe geſorgt.

In Städten und größern Dörfern wird für Arme, ſo wie auch für Handwerksgeſellen und Dienſtboten überhaupt, ein hinlänglich großes, und wo möglich von andern Gebäuden abgeſondertes Haus beſtimmt, in welches ſie im Fall der Anſteckung gebracht, und ärztlich behandelt werden. Daſſelbe dürfen ſie alsdann auch nicht eher verlaſſen, bis der Arzt es für räthlich findet. — Damit jedoch gehörig beim Ausbruche des Nervenfiebers alles Nöthige ſogleich angeordnet und in Vollzug geſetzt werde, hat ſich in jedem Phyſikatsſitze, in deſſen Bezirke es ſich zeigt, zu dem Ende eine Commiſſion, beſtehend aus dem Bezirtsbeamten, dem Phyſikus,

und einem der Ortsvorgeſetzten zu bilden, welche ſich über die in polizeilicher Hinſicht zu ergreifenden Maaßregeln gemeinſchaftlich zu berathen hat.

3) Um in ſolchen Orten, wo das anſteckende Nervenfieber einmal ausgebrochen iſt, ſeiner Verbreitung um ſo eher kräftig Einhalt thun zu können, wird jedem Familienvater noch überdieß zur Pflicht gemacht, jeden ſich in ſeinem Hauſe ereignenden Krankheitsfall ſogleich dem Ortsvorſtande anzuzeigen, damit dieſer an das Phyſikat Bericht darüber erſtatten, und ſodann die Art der Krankheit von demſelben gehörig unterſucht werden kann. Verheimlichung eines Kranken hat ſtrenge Beſtrafung zur Folge.

Den Bewohnern angeſteckter Orte iſt das Beſuchen benachbarter Ortſchaften auf das ſtrengſte zu unterſagen. Ueberhaupt darf Niemand zur Zeit herrſchender Epidemien von einem Orte zum andern reiſen, ohne ein obrigkeitliches Zeugniß, des Inhalts, daß er aus einem unverdächtigen Orte komme.

Weder in angeſteckten Ortſchaften, noch in einem Umfange derſelben von 3 bis 4 Stunden, dürfen Märkte gehalten werden.

4) Jedem einzelnen Kranken ſteht es zwar frei, ſich aus der Zahl der licenzirten Aerzte den zu wählen, zu welchem er beſonderes Zutrauen hat. Er muß ſich aber gefallen laſſen, wenn der Phyſikus des Bezirks von Zeit zu Zeit nachſieht, ob alle, von ihm getroffenen, polizeilichen Anordnungen gehörig befolgt werden. Den Wundärzten iſt die alleinige Behandlung von ſolchen Kranken, die am anſteckenden Nervenfieber darnieder liegen, gänzlich unterſagt; ſie ſind aber verpflichtet, wenn die Zahl derſelben ſehr groß iſt, dem Phyſikus Aushülfe zu leiſten, und ſeine Aufträge pünktlich zu erfüllen.

5) Wenn ſich nun das anſteckende Nervenfieber in einem Bezirke zeigt, ſo hat das Amt und Phyſikat, unter genauer Anführung aller pathologiſchen und therapeutiſchen Momente, und der bereits getroffenen polizeilichen Anordnungen, ſogleich an das betreffende Kreisdirectorium und an die Sanitäts-Commiſſion einen Bericht in tabellariſcher Form, nach beigefügtem Muſter, darüber zu erſtatten, und dieſes, ſo lange die Krankheit dauert, alle 8 Tage zu wiederholen.

6) Eben ſo ſollen die benachbarten Aemter und Phyſikate von dem Ausbruche dieſer Krankheit alsbald in Kenntniß geſetzt werden, um auch ihrerſeits die nöthigen Vorkehrungen gegen die Entſtehung derſelben treffen zu können.

7) Da das anſteckende Nervenfieber am häufigſten durch kranke Soldaten verbreitet wird, ſo wird es den auf Etappen-Stationen angeſtellten Beamten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, ſich bei den Commandanten der durchmarſchierenden Truppen jedesmal genau zu erkundigen, ob ſie kranke oder unpäßliche Soldaten mit ſich führen. Iſt dieß der Fall, ſo wird dem Phyſikus ſogleich die Anzeige davon gemacht, welcher dieſelbe ſodann, unter vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Militärarzte, ſorgfältig unterſucht. Findet er, daß Einzelne derſelben entweder bereits mit dem anſteckenden Nervenfieber behaftet, oder deſſen verdächtig ſind, ſo hat er, unter Rückſprache mit dem Bezirksbeamten, dafür zu ſorgen, daß dieſelben in eigends hierzu bereit zu haltenden, abgeſonderten Häuſern untergebracht werden, und mit den Einwohnern nicht in den geringſten Verkehr kommen. In Ermanglung eines hierzu tauglichen Locals werden auſſerhalb des Orts zu dieſem Behufe einige Baracken aufgeſchlagen.

8) Damit auf der nächſten Station noch bei Zeiten die nöthigen Anſtalten zum Empfange ſolcher kranken Soldaten getroffen werden können, iſt von den betreffenden Phyſikaten ſogleich durch einen Expreſſen die Zeit der Ankunft und die

Zahl derſelben dahin anzuzeigen. Es iſt ferner dafür zu ſorgen, daß auf den Etappen=Stationen immer einige Wagen in Bereitſchaft ſtehen, welche bloß zum Transporte kranker Soldaten beſtimmt ſind, und welche eben ſo, wie die Fuhrleute, zu keiner andern Militärvorſpann verwendet werden dürfen. Den Fuhrleuten ſind die gehörigen Mittel, um der Anſteckung möglichſt vorzubeugen, an die Hand zu geben, und ihnen alsbaldige Reinigung der Kleidungsſtücke bei der Zurückkunft vom Transporte anzuempfehlen.

9) Wenn es immer möglich iſt, müſſen dergleichen Krankentransporte nicht durch Städte und Dörfer geführt, ſondern denſelben Nebenwege, auf welchen ſie mit den Bewohnern am wenigſten in Berührung kommen, angewieſen werden.

10) Jeder Quartierträger iſt verbunden, die für Beherbergung der Soldaten beſtimmten Stuben oder Kammern täglich reinigen und auslüften zu laſſen, und dieſelbe ſogleich nach ihrem Abzuge mit friſchem Stroh und Leintüchern wieder zu verſehen, auch die Bettdecken im Freien, wo ein ſtarker Luftzug iſt, aufzuhängen. Erkrankt ein Soldat in einem Quartier, ſo hat der Quartierträger ſeinem Ortsvorſtande ſogleich die Anzeige davon zu machen, welcher ſodann, unter Rückſprache mit den betreffenden Militärbehörden, für Unterbringung deſſelben in einem dazu beſtimmten Hauſe ſorgen wird. Bei ſchwerer Geld= oder Leibesſtrafe, nach Befinden der Umſtände, iſt es verboten, Kleidungsſtücke, Wäſche und andere Effekten von Soldaten zu kaufen.

11) Da die Eingriffe unerfahrener und nicht geprüfter Perſonen in die praktiſche Heilkunde nie gefährlicher und nachtheiliger ſind, als bei herrſchenden anſteckenden Krankheiten, ſo wird ſämmtlichen Bezirksbeamten ernſtgemeſſenſt aufgegeben, ſolche Pfuſcher, ſobald ſie ihnen angezeigt werden, mit empfindlicher Geld= oder Leibesſtrafe, nach Befinden

der Umſtände, zu belegen, und alles anzuwenden, um ſie für die Folge unſchädlich zu machen.

12) Der Erfahrung zufolge, geht der Anſteckungsſtoff des Nervenfiebers vorzüglich leicht und ſchnell von Wiedergeneſenden auf Geſunde über, und bringt bei ihnen die Krankheit ſelbſt hervor; es muß deshalb die polizeiliche Anordnung getroffen werden, daß ſich ſolche Reconvalescenten, ehe ſie wieder öffentlich erſcheinen, entweder mit warmem Seifenwaſſer am ganzen Körper mehreremal waſchen, oder, wenn es ſeyn kann, einige Seifenbäder nehmen; daß ferner ihre Kleider und ihr Bett und Weißzeug theils mit Lauge gut ausgewaſchen, theils mit ſalzſauren Dämpfen gereiniget werden.

13) Da die Leichname der am anſteckenden Nervenfieber verſtorbenen Perſonen ſehr bald in Fäulniß übergehen, wodurch der Anſteckungsſtoff geſchwind und leicht verbreitet wird, ſo müſſen dieſelben, nach geſetzlich vorgenommener Beſichtigung, ſchon nach 18 bis 24 Stunden beerdiget werden. Der Sarg wird im Leichenhauſe verſchloſſen, und darf auf dem Kirchhofe, wohin er nicht getragen, ſondern auf einem Wagen gebracht werden muß, nicht mehr geöffnet werden. Eine zahlreiche Begleitung zum Grabe darf nicht Statt finden, höchſtens iſt dieß den nächſten Anverwandten zu erlauben. Diejenigen Perſonen, welche mit dem Leichname umgegangen ſind, haben ſich ſorgfältig zu reinigen, ihre Kleider mit ſalzſauren Dämpfen zu beräuchern, den ganzen Körper mit gutem Weineſſig zu waſchen, und ein Glas guten Weins zu trinken.

Die Gräber müſſen wenigſtens 6 bis 7 Schuhe tief ſeyn.

14) Die Betten, Matratzen, Kanapees, gepolſterte Stühle, Kleider und anderes Hausgeräthe, welche von den am Nervenfieber verſtorbenen Perſonen gebraucht worden ſind, müſſen ſorgfältig ausgelüftet, nach Befinden der

Umſtände gewaſchen, oder mit ſalzſauren Dämpfen beräuchert, und dürfen auf keinen Fall vor 3 Monaten wieder benutzt werden. Der Handel damit und der Verkauf derſelben iſt während dieſer Zeit auf das ſtrengſte zu verbieten.

15) Der Vollzug dieſer Anordnungen wird den Kreis-directorien, ſo wie den Aemtern und Phyſikaten, zur unerläßlichen Pflicht gemacht, und die Pfarrämter werden hiermit noch beſonders angewieſen, ſo viel es in ihren Kräften ſteht, hierzu mitzuwirken.

Tabellariſche Ueberſicht der Nervenfieber-Kranken im Bezirke des Phyſikats NN. im NN. Kreis, vom . . ten des Monats . . . . bis den . . ten . . . . . 1815.

Stadt. Dorf. Hof.	Nro. des Kranken im Tagebuch.	Vor-u. Geſchlechts-name d. Kranken.	Alter.	Tag des Anfangs der Krankheit.	Tag der Geneſung.	Tag des Todes.	Noch unter der Behandlung.	Werden als arm auf Gemeindskoſten behandelt.		Bemerkungen.
								In Spitälern.	In ihrer Wohnung.	

Nro. 101.

Verkündigung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 7. April 1819 (Anz.Bl. 1819, Nro. 30).

Vorſichtsmaaßregeln beim Scharlachfieber betreffend.

(Nur populaire Belehrung, und deßhalb nicht aufgenommen.)

Nro. 102.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. Auguſt 1826.

In Betreff der Gebührenforderung der Aerzte bei Epidemien.

Nach dem §. 47 der Inſtruction für Bezirksärzte, pag. 60 der Medicinalordnung, iſt der Phyſikus befugt, außer ſeiner, aus öffentlichen Caſſen zu erhaltenden Vergütung für Auslagen, welche durch ſeine Beſuche und Reiſen verurſacht werden, auch noch bei Epidemien von den einzelnen Kranken, ſofern ſie vermöglich genug ſind, die taxordnungsmäßige Belohnung für jedes Recept anzuſprechen. Da man indeſſen wahrgenommen hat, daß die Kranken auf dem Lande auch bei Epidemien gewöhnlich jede ärztliche Hülfe verſchmähen, wenn ſie dieſelbe bezahlen müſſen, da ferner von einzelnen beſoldeten Aerzten bei Anrechnung ihrer Deſervitten in ſolchen Krankheitsfällen nicht ſelten auch von unbemittelten Unterthanen die Zahlung dieſer, geſetzlich nur an notoriſch Vermögliche zu machen habende Nebenanrechnung verlangt worden iſt, ſo findet man ſich, um die Unterthanen eines theils vor Zahlung ungeregelter Anforderung zu ſichern, anderntheils aber auch den Phyſicis nicht etwas zu entziehen, was ſie geſetzlich anzuſprechen haben, zur Verfügung veranlaßt, daß der im Eingang gedachte §. 47 der Inſtruction für Bezirksärzte, pag. 60 der Medicinalordnung, noch in voller Wirkſamkeit, daß aber die Bezirksärzte gehalten ſeyen, jedesmal nach dem Verlauf einer Epidemie das Verzeichniß der von ihnen behandelten Perſonen dem Ortsvorſtande vorzulegen, welcher die notoriſch Bemittelten von den Unbemittelten und Armen auszuſcheiden, und dem Bezirksarzte diejenigen Perſonen namhaft zu machen hat, welche ihn für die gemachten Verordnungen taxordnungsmäßig zu belohnen haben.

Nro. 103.

Verordung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Dezember 1826.

Die Weiterbringung ausländiſcher Kranken betreffend.

Ausländiſche Kranke, die mit einem ſolchen Uebel befallen ſind, das Sperranlegung erfordern würde, ſollen vor ihrer völligen Heilung nicht nach ihrer Heimath gebracht, ſondern an dem Ort, wo ſie die Krankheit ergriffen hat *1), belaſſen werden, bis ſie gänzlich hergeſtellt ſind, und nach dem Zeugniß des Arztes ohne Gefahr, Anſteckung zu verbreiten, ſich weiter begeben können; welches Verfahren auch hinſichtlich innländiſcher Perſonen, die außer ihrer Heimath von einem ſolchen Uebel befallen werden, zu beobachten iſt.

Nro. 104.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 14. Auguſt 1827.

Die Vorlage der Koſtenverzeichniſſe der Medicinalbeamten bei Epidemien und Epizootien bei gr. Sanitäts-Commiſſion betreffend.

Von der Sanitäts-Commiſſion iſt dahier die Anzeige geſchehen, daß nur ſelten, und nur von einigen Kreisdirectorien, die Koſtenverzeichniſſe der Medicinalbeamten wegen Beſuchen bei Epidemien und Epizootien und Contagionen, ehe ſie zur Zahlung auf die Amtscaſſen decretirt werden, ihr zur Einſicht und etwaiger Bemerkung mitgetheilt würden, und daß dieſe Vorlage gewöhnlich nur in ſehr verwickelten Fällen

*1) Oder wo man ſolche entdeckt. Vergleiche die Verkündigung in dieſer Abtheilung Nro. 167.

geſchehe, wobei ſich dieſe Stelle dann immer von der Uebertreibung der Koſtenverzeichniſſe überzeuge. Man ſieht ſich darum veranlaßt, ſämmtliche Kreisdirectorien anzuweiſen, künftig alle Koſtenverzeichniſſe der Medicinalbeamten für Beſuche bei Epidemien, Epizootien und Contagionen, ehe ſie auf die Amtscaſſen decretirt werden, vorerſt der Sanitäts-Commiſſion, von welcher die Beſuche beſtimmt worden ſind, zur Einſicht und allenfallſigen Bemerkungen vorzulegen.

O. Zum §. 48. Verhalten des Bezirksarztes beim Ausbruche der natürlichen Blattern, und von dessen Pflichten bei Besorgung des Impfens der Schutzblattern, auch was rücksichtlich des Letztern angeordnet ist.

Nro. 105.

Aufforderung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion an die Aerzte vom 15. November 1803 (Rg.Bl. 1803, Nro. 22).

Die Impfung der Schutzpocken betreffend.

Wir Carl Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Haben aus den Uns vorgelegten Berichten und tabellariſchen Ueberſichten über die in Unſeren Landen veranſtalteten Impfungen der ſogenannten Kuh- oder Schutzpocken mit höchſter Zufriedenheit erſehen, wie die meiſten Phyſici, Medicinæ practici, Wund- und Hebärzte ſich mit allem Eifer dem Geſchäfte der Kuhpocken-Impfung unterzogen haben, und wie ihre dießfallſigen rühmlichen Bemühungen mit dem erwünſchteſten Erfolge gekrönt worden. So ſehr Wir nun auch durch dieſe Erfahrungen immer mehr von dem wohlthätigen Vermögen dieſer Schutzpocken gegen die natür-

lichen Menſchenblattern zu ſichern, überzeugt wurden, und daher die allgemeinere Verbreitung dieſer Kuhpocken-Impfung gerne ſehen würden, ſo ſind Wir doch noch zur Zeit nicht gemeint, nach dem Antrag einiger Aerzte, dieſem Unſerem Wunſche Geſetzeskraft zu ertheilen, um ſo mehr, als Wir noch nicht volle Gewißheit haben, ob die Schutzkraft der Kuhpocken für die ganze Lebensdauer, oder etwa nur auf mehrere Jahre hinaus ſich erſtrecke *1), und wollen Wir Uns inzwiſchen noch damit begnügen, immer mehrere Erfahrungen darüber anſtellen zu laſſen; zu dem Ende wird ſämmtlichen Phyſikaten Unſerer Kurlande hiemit aufgegeben, auch in Zukunft mit der bisherigen Sorgfalt ſich dieſem Geſchäfte zu unterziehen; nicht zu geſtatten, daß andere als mit wirklicher Erlaubniß zu praktizieren verſehene Aerzte, ſodann angeſtellte Wund- und Hebärzte *2), (keineswegs aber gewöhnliche Barbierer oder andere Perſonen ohne ihre ſpecielle Aufſicht und Verantwortlichkeit) Schutzpocken-Impfungen vornehmen mögen, und, nach Maaßgabe vorliegender Verordnung, jedesmal mit dem Schluß des Jahres ihre Berichte nebſt angefügten tabellariſchen Ueberſichten über die Anzahl der in ihrem Diſtricte Geimpften, die Impfärzte, und was ſich beſonders Merkwürdiges, ſowohl im Verlaufe der Kuhpocken als nach ſolchem, und hauptſächlich in Abſicht der Schutzkraft derſelben gegen Menſchenblattern, ergeben, vorzüglich wegen dem Letztern auch mit ſtetem Rückblick auf die ſchon vor mehreren Jahren geimpfte Perſonen einzuſenden, wobei es ihnen unbenommen bleibt, in Fällen wo Menſchenpocken in einem Orte herumgehen ſollten, daſelbſt und noch

---

*1) Die Geſchichte dieſes Inſtituts zeigt, daß man auf dieſe Idee ernſtlich zurück kam.

*2) Alles, was über dieſe Tabellen verfügt iſt, findet ſich in Nro. 130, §. 14.

in den zunächſt angrenzenden Ortſchaften, ihre Impflinge mit Menſchenblattern zu inoculieren, jedoch mit der nöthigen Vorſicht, daß durch ſolche keine Verbreitung dieſes Uebels entſtehen möge, um ſich und das Publikum auch auf dieſe Art von der Schutzkraft der Kuhpocken zu überzeugen. Wir würden denen, bei allen jenen Medicinalperſonen, denen Wir die Kuhpocken-Impfung geſtatten, vorauszuſetzenden und aus ihren Berichten ohnedieß ſchon erwieſenen Einſichten und Kenntniſſen zu nahe treten, wenn Wir ſie mit Vorſchriften verſehen wollten, über die beſte Art die Impfung zu verrichten, den Verlauf der Krankheit, die Kennzeichen der ächten und unächten Kuhpocken, den Zeitpunkt, wann die Lymphe zur ſichern Mittheilung an andere Impflinge die gehörige Reife erlangt habe, und andere ſchon allgemein bekannte Sachen; nur wollen Wir bemerken, daß allgemein, laut der ärztlichen Berichte, eine mildere Jahreszeit der Impfung vorzüglich günſtig geweſen, und daß mehrere leichte Stiche mit der Lanzette, deren Spitze mit Kuhpocken-Lymphe belegt war, unter die Oberhaut des Oberarms angebracht, unter allen Verfahren bei der Impfung am ſicherſten und zweckdienlichſten geweſen, daher Wir auch ſolches vorzüglich hiermit anempfehlen *3), und da übrigens auch hier, wie allerwärts, die Impfungen von Arm zu Arm, oder wenigſtens doch mit nicht veralteter wohlverwahrter Lymphe ſtets den ſicherſten Erfolg gehabt haben, ſo ſind, wo möglich, ſolche anzuwenden, und haben Wir Uns daher auch gnädigſt entſchloſſen, in jeder der drei Hauptſtädte Unſerer Eurlande, Carlsruhe, Mannheim und Mörsburg, eine Impfanſtalt errichten zu laſſen, in welcher unausgeſetzt einige Kinder vorhanden ſeyn werden, die mit Kuhpocken behaftet ſind, und

---

*3) Alles, dieſen Gegenſtand Betreffende, iſt in der Anmerkung zur Inſtruction vom 2. Auguſt 1815 (Nro. 130) zuſammen geſtellt.

von welchen jederzeit friſche, zur gehörigen Zeit geſammelte, und ſorgfältig verwahrte Lymphe zum Verſenden vorzüglich an Unſere Aerzte, auf Begehren vorräthig ſeyn werden. Wir verſehen Uns übrigens zu allen Medicinæ practicis, angeſtellten Wund- und Hebärzten, die ſich mit Impfung der Kuhpocken abgeben, daß ſie ihre Beobachtungen über alle von ihnen geſchehene Impfungen vor dem Schluſſe des Jahres, dem ſie betreffenden Phyſikus zuſtellen werden, damit ſolcher ſie ſeiner zu verfertigenden Tabelle einverleiben, und ſomit Alles, was auf die Kuhpocken in ſeinem Phyſikats-Diſtricte Bezug hat und dabei geſchehen iſt, alljährlich Unſerer Sanitäts-Commiſſion einzuſenden vermögend ſeye.

Nro. 106.

Aufforderung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion an die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten vom 15. November 1803 (Rg.Bl. 1803, Nro. 22).

Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Wir Carl Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Haben Uns durch Vorlegung der Berichte und Tabellen Unſerer Aerzte über den Erfolg der Kuh- oder Schutzpocken-Impfungen in Unſeren Landen mit Wohlgefallen überzeugt, daß dieſe wohlthätige Erfindung bei mehr als 7000 Kindern iſt angewendet worden, daß ſelbſt erwachſene, ganz alte und ſchwangere Perſonen ſich dieſer Impfung unterzogen haben, und daß alle mit einer nur ſehr leichten ganz unbedeutenden Unpäßlichkeit davon gekommen; daß bei keinem derſelben ein bleibender Schaden an einem Gliede des Körpers oder eine ſonſtige Kränklichkeit davon zurückgeblieben, daß vielmehr ſchwächliche Kinder nach ſolcher ſtärker und geſunder geworden, daß keines der Geimpften, bei dem die Impfung

gehörig angeſchlagen hatte, von den natürlichen Menſchen⸗blattern befallen worden, ſelbſt wenn es in der unmittel⸗barſten Berührung und engſten Verbindung mit Blattern⸗kranken von der bösartigſten Gattung ſich befunden hatte; es reihen ſich daher dieſe in Unſern Landen gemachte Er⸗fahrungen an jene unzählige in andern Landen an, welche eben dieſe glücklichen Erfolge beurkunden, und ſomit geben ſie Uns einen ſo großen Beweis von der Schutzkraft dieſer ſogar nie gefährlichen Kuhpocken gegen jene oft ſo verheerende Peſt der Menſchenblattern, daß Wir die allgemeine Ver⸗breitung dieſes wohlthätigen Mittels für Unſere getreue Unterthanen nicht genug wünſchen können. Da Wir jedoch noch zur Zeit nicht gemeint ſind, die Freiheit eines Jeden hierin zu beſchränken, ſo würden Wir mit größtem Wohl⸗gefallen bemerken, wenn Eltern aus eigenen Ueberzeugungen ihre Kinder durch dieſes Mittel vor der Gefahr der natür⸗lichen Blattern ſichern wollten, und haben Wir daher das gnädigſte Zutrauen zu Unſeren ſämmtlichen geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten, ſie werden nicht nur dem rühmlichen Eifer jener Aerzte, denen Wir die Erlaubniß zur Betreibung der Kuhpocken⸗Impfung ertheilt haben, keine Schwierigkeiten bei Ausübung dieſes Geſchäftes in den Weg legen, ſondern vielmehr ſie darin möglichſt zu unterſtützen, und allen ihren Einfluß bei ihren Untergebenen und Kirchſpielskindern dahin verwenden, ihnen das Wohlthätige dieſer Entdeckung recht an das Herz zu legen, mit gutem Beiſpiel allenfalls ſelbſt voran zu gehen, und beſonders die vorgefaßten Meinungen und oft religiöſe Vorurtheile durch Gegengründe aus der Vernunft und Religion zu benehmen ſuchen, mithin ihnen die Ueberzeugung zu verſchaffen, dieſes von der göttlichen Vorſehung geſchenkte Mittel auch dankbar zu benutzen. Sollten ſich übrigens Gerüchte verbreiten, welche dem Impfgeſchäfte nachtheilig ſeyn dürften, ſo erfordert ihre Pflicht, die Wahrheit

derſelben möglichſt und durch eigenen Augenſchein zu ergründen, ſofort bei gegründeten Urſachen die nöthigen Anzeigen an das Phyſikat zu machen, bei ausgeſtreuten falſchen Gerüchten aber, und vorſätzlich boshaften Verläumdungen der guten Sache, den Verbreiter derſelben zu erforſchen ſuchen, und ihn der betreffenden Obrigkeit zur gebührenden Beſtrafung bekannt zu machen.

Nro. 107.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 14. Mai 1804.

Schutzpocken-Impfungs-Anſtalt in Carlsruhe betreffend.

Nachdem Seine kurfürſtl. Durchlaucht die von Sanitäts-Commiſſions wegen zu Errichtung einer öffentlichen unentgeldlichen Schutzpocken-Impf-Anſtalt in der Reſidenz Carlsruhe genehmiget haben, ſo wird hierdurch dieſes mit der weitern Weiſung bekannt gemacht, daß alle diejenigen Eltern der Reſidenzſtadt Carlsruhe oder derer nahe gelegenen Ortſchaften, welche in Betreff ihrer Kinder von dieſer unentgeldlichen Vaccination und ärztlichen Aufſicht während des ganzen Blatternimpfungs-Verlaufes Gebrauch machen wollen, ſich deshalb bei dem Oberhofrathe, Doctor Schweikhart dahier, zur weitern Anweiſung zu melden haben, und daß dieſe Vaccination auf Sonntags den 27. Mai dieſes Jahres, Nachmittags um 3 Uhr, auf dem allhieſigen Rathhauſe ihren Anfang nehmen, und ſo alle Sonntage je mit 6 Kindern fortgeſetzt werde *1).

---

*1) Aehnliche Anſtalten beſtehen in Mannheim, Freiburg und Meersburg, S. Nro. 105. Ihr Fortbeſtehen beurkundet ſich aus der Verordnung vom 21. Februar 1826 (in dieſem Abſchnitte Nro. 144 §. 6. a).

Nro. 108.

Aufforderung des kurfürſtl. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 14. Januar 1805.

Die Impfung der Kuhpocken betreffend.

Ungeachtet den Verheerungen der natürlichen Kinderblattern nach allen zeitherigen Erfahrungen und Verſuchen nur durch die wohlthätige Kuhpockenimpfung Grenzen geſetzt werden können, und ungeachtet von Seite der oberſten Landesſtellen nicht nur Alles geleiſtet worden, die Belehrungen hierüber allgemein zu machen, und ſie jeglichem Familienvater an das Herz zu legen, ſondern auch eine öffentliche Anſtalt zur unentgeldlichen Vornahme dieſes Impfungsgeſchäftes bereits beſtehet, ſo hat ſich gleichwohl gezeigt, daß der Ort Ziegelhauſen der warnenden Stimme für die Erhaltung ſeiner Jugend zeither wenig Gehör gegeben, indem wirklich nach den eingegangenen berichtlichen Anzeigen daſelbſt der größere Theil der Kinder an den Blattern erkrankt, und von dieſen ſchon viele ein Raub des Todes geworden ſind, oder ohne Hoffnung darnieder liegen. Man ſiehet ſich daher durch dieß traurige Ereigniß veranlaßt, dieſes nicht nur allgemein bekannt zu machen, ſondern auch wiederholt alle geiſtlichen und weltlichen Behörden aufzufordern, die gegen die Anwendung der Schutzpocken-Impfung noch an mehreren Orten, beſonders aber auf dem Lande, beſtehende Vorurtheile durch geeignete Belehrungen zu entkräften, und den Gebrauch dieſes einzigen Rettungsmittels gegen die tödtlichen Gefahren der natürlichen Kinderblattern allen Familienvätern und Erziehern auf das dringendſte zu empfehlen *[1]).

---

*1) Aufforderungen und Ermahnungen der vorſtehenden Art ſind öfters von den Verwaltungsſtellen erlaſſen worden. In dieſer Sammlung konnten nur die bemerkenswertheſten eine Stelle finden. Wir zählen dazu, außer den beiden vorher ſtehenden Nummern 105 und 106, noch die unter den Nummern 112 und 113.

Nro. 109.

Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 4. Mai 1805 (Rg.Bl. 1805, Nro. 16).

Warnung gegen unächte Lymphe, Regeln für die Impfärzte, Verbot des Impfens durch nicht licenzirte Aerzte. Tagebücher und Liſten.

Man hat aus verſchiedenen Berichten zu entnehmen gehabt, daß bei der bisherigen Schutzpockenimpfung zuweilen Kuhpocken-lymphe in einen Körper übertragen worden, die in demſelben nicht die charakteriſtiſche Merkmale von ächten, gegen die natürlichen Kinderblattern gewiß ſichernden Schutzpocken hervorgebracht haben, und doch aus Unachtſamkeit oder Unkunde zu gefährlich täuſchender Sicherung der Geimpften, ächt und gewiß ſichernd ausgegeben worden ſind; da nun hieraus ſowohl bei dem Publikum ein nachtheiliger Eindruck gegen die Schutzpocken hie und da entſtanden, als auch ihre ſehr zu wünſchende Verbreitung verhindert worden iſt: ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Phyſikate neuerdings dahin aufmerkſam zu machen, keinen andern Medicinalperſonen, als denen Erlaubniß zu practizieren in dieſſeitigen Landen zuſtehet, ferner Medicinal-Chirurgen, mit Erlaubniß zu impfen verſehenen Geburtshelfern, und ſolchen Wundärzten, für deren Kenntniß in Beurtheilung der Aechtheit der Schutzpocken und des Impfgeſchäftes ſelbſt ſie verantwortlich ſeyn können, die Vornahme der Kuhpockenimpfung zu geſtatten *1), Allen und Jeden aber dabei ſtreng aufzugeben, ein genaues Tagebuch über ihre Impflinge zu führen, einen inſtructiven Auszug davon mit dem Schluſſe des Jahres dem Phyſikat

*1) Die weiters hier einſchlagenden Verordnungen ſind aufgezeichnet in der Impf-Inſtruction (Nro. 130) bei §. 9, wo überhaupt die ſämmtlichen Verordnungen angezogen ſind.

einzuſenden, von dieſem aber alle dieſe ihm zugeſchickten Berichte mit Begleitung ſeiner deßfallſigen eigenen Beobachtungen und eines Hauptberichtes über das Ganze der General-Sanitäts-Commiſſion jedes Jahr zu überſenden. Da es aber dem Staat zu wiſſen nöthig iſt, ob das Impfgeſchäft unter der gehörigen Aufſicht und den nöthigen Rückſichten geſchehe, ob, und wo demſelben Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, wie denſelben am beſten zu begegnen ſeye, ſo wie von der Anzahl der bereits Geimpften, und von dem Verhältniſſe derſelben gegen nicht natürlich Geblatterte, oder nicht mit Schutzpocken geimpfte Individuen ſich zu überzeugen, wovon aber der, die allgemeine Geſundheitspflege zu berückſichtigende Zweig der Staatsverwaltung nur durch richtig geführte Tagebücher und beſtimmte jährliche Berichte der Geſundheitsbeamten in Kenntniß geſetzt werden kann, ein ſolches aber von ausländiſchen, hierorts nicht angeſtellten Medicinalperſonen nie erlangt werden dürfte, ſo wird von nun an, nach dem gleichmäßigen Vorgange einiger benachbarten Staaten, das Impfgeſchäfte der Schutzpocken allen und jeden ausländiſchen Medicinalperſonen, von welcher Klaſſe ſie auch ſeyn mögen, in dießſeitigen Staaten unterſagt, und ſämmtliche Ober- und Aemter, Obervogteien und Staabsämter, auch Phyſikate, angewieſen, hierauf genau zu achten, ihre Untergebene künftig allein an die inländiſchen Impfärzte zu verweiſen, und die Kontravenienten vor Unannehmlichkeiten zu warnen. Wobei es übrigens ſein Bewenden behält, daß den, in dem Mannheimer Provinzialblatte, Nro. 180, angeführten Impfärzten die Ausübung des Impfgeſchäftes fernerhin geſtattet ſeye.

Nro. 110.

Verordnung des großh. Hofraths⸗Collegii der Pfalz⸗grafſchaft vom 21. Januar 1807.

Die Kuhpockenimpfung in Mannheim betr.

Nach einem Beſchluſſe des großh. Hofraths⸗Collegiums dahier vom 21. l. M. iſt ſämmtlichen, zur Verrichtung der Kuhpockenimpfung legitimirten, hieſigen Wundärzten aufgegeben worden: a) alle, ihnen zur Impfung angetragen werdende arme Kinder, ohne Ausnahme, an das großherzogliche öffentliche Impf⸗Inſtitut an⸗ und zu verweiſen; dann b) jenen, von bemittelten Eltern vaccinirten Kindern pflicht⸗mäßig zu ſammelnden, allenfalls übrigen Impfſtoff jedesmal dem Inſtitute zu deſſen möglichſter Sicherheit und Begründung um ſo unfehlbarer zuzuſenden, oder daſſelbe wenigſtens in beſtimmte Kennt⸗niß hierüber zu ſetzen, als widrigenfalls deſſen Unterlaſſung theils Entziehung der Impfungserlaubniß ſelbſt, theils auch künftige Ver⸗weigerung des um Mittheilung fernerhin gebeten werdenden Impf⸗ſtoffes von Seiten des Inſtituts nothwendig und ernſtlich zur Folge haben werde; wornach ſich alſo dieſelben zu achten haben.

Nro. 111.

Bekanntmachung der großherzogl. General⸗Sanitäts⸗Commiſſion vom 12. September 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 33).

Einige Beobachtungen bei Blatternimpfungen.

Aus den von den Impfärzten des Großherzogthums vor⸗ſchriftmäßig eingeſchickten Vaccinationstabellen für das Jahr 1806 hat man erſehen, daß von einigen Aerzten die Be⸗obachtungen gemacht wurden:

a) Daß, wo die Impfung nach ſchon Statt gehabter An⸗ſteckung von natürlichen Blattern geſchah, dieſe letztern zwar ihren gewöhnlichen, jedoch gutartigen Verlauf machten, während dem hingegen die Schutzpocke ſich zwar auch ent⸗

wickelte, nie aber die peripheriſche Röthe und Härte an derſelben ſich zeigte.

b) Daß bei Kindern, die zuvor an der Scharlach- und Maſern-Epidemie krank geweſen, der Impfſtoff nicht faßte, ſo daß unter, mit ein und der nämlichen Lymphe geimpften Kindern ſolche, die vorher Scharlachfieber oder Maſern gehabt, die Schutzpocken gar nicht, oder nur unregelmäßig und unächt, ſolche hingegen, die vom Scharlachfieber oder Maſern verſchont geblieben, die Schutzpocken ſtets normal bekamen *1).

Man will daher hierauf ſämmtliche Impfärzte des Großherzogthums aufmerkſam machen, und dieſelben zu einer genauen Beobachtung und Einberichtung darüber auffordern, ob bei wieder vorkommenden ähnlichen Fällen, auch wieder ähnliche Erſcheinungen ſich zeigen.

Nro. 112.

Verordnung der oberrheiniſchen Regierung vom 19. Mai 1808.

Reſultate der Schutzpockenimpfung in einem mit Blattern angeſteckten Orte. Gedrohte ſcharfe Maaßregeln gegen Orte, wo Blattern ausbrechen.

Eine, in dem Dorfe Maulburg ausgebrochene, natürliche Blatternepidemie, wobei alle, mit den Kuhpocken geimpfte Kinder, die etwa ein Drittel des Ganzen betragen, von der Anſteckung frei blieben, veranlaßt es, die Beförderung der Kuhpocken-Einimpfung allen Oberämtern, Aemtern, Phyſikaten und Pfarrern der Provinz wiederholt dringend zu

*1) Aehnliche Beobachtungen und Erfahrungen finden ſich in Nro. 112, 134, 139, 145, 147 und 154; ſo wie in den Verkündigungen des großh. Miniſterii über die Reſultate der Impfung, die hier als Beilagen zu der Ueberſichtstabelle, Nro. 163, gedruckt erſcheinen.

empfehlen, indem man zum Beſten des Ganzen, wenn irgendwo eine Blattern-Epidemie ausbrechen ſollte, wie dieſes in Maulburg wirklich geſchehen iſt, den Ort enger zu ſperren, und die daraus entſpringenden Koſten auf die betreffenden Gemeinden zu wälzen ſich gezwungen ſehen würde. Jene, die keinen Impfſtoff haben und ſich ſelben nicht näher verſchaffen können, haben ſich deßwegen an die Regierung zu wenden *1).

Nro. 113.

Verkündigung der großherzogl. General-Sanitäts-Commiſſion vom 29. Oktober 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 36).

Die Schutzpockenimpfung betreffend.

Aus dem, Sr. königl. Hoheit von dießſeitiger Stelle übergebenen Berichte über die Vaccination, haben Höchſtdieſelben die Fortſchritte der Schutzpockenimpfung mit höchſter Zufriedenheit zu erſehen geruhet, dagegen aber auch mit Mißfallen daraus entnommen, daß viele Phyſikate mit ihren dießfallſigen Berichten noch rückſtändig ſind.

Allen Phyſikaten wird daher ernſtlich aufgegeben, binnen vier Wochen nicht nur von denen Schutzpockenimpfungen, welche ſie ſelbſt vorgenommen haben, ſondern auch von allen andern in ihrem Bezirke durch die darin wohnenden Aerzte und Chirurgen vorgenommenen Impfungen hieher berichtliche Anzeige zu erſtatten; und haben ſelbſt diejenigen Phyſikate, wo vielleicht noch nie, oder in dieſem Jahre nicht, ſollte geimpft worden ſeyn, davon die Anzeige zu machen, widrigenfalls die Säumigen in den Regierungs- und Provinzblättern nicht nur namhaft gemacht, ſondern ſelbſt ſtrengere Maaßregeln gegen dieſelbe ergriffen werden ſollen.

---

*1) Siehe die Note zu Nro. 108 und 111.

Nro. 114.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. November 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 40).

Maaßregeln zu Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend. Vorſchriften für die Impfärzte. Tabellen. Koſten *1).

Da wahrzunehmen iſt, daß die Gewalt des Vorurtheils viele Unterthanen, deren Wohl unter jeder Rückſicht Seiner königl. Hoheit am Herzen liegt, von dem Gebrauche der wohlthätigen Schutzpockenimpfung abhält, wodurch nicht ihre perſönlichen und Familienverhältniſſe allein, ſondern das allgemeine Wohl und die Lebenserhaltung jetziger und künftiger Geſchlechter leiden, und da Höchſtſie wünſchen und wollen, daß die wohlthätige Wirkſamkeit dieſer Impfung baldigſt und möglichſt allgemein werde, ſo verordnen Se. königl. Hoheit andurch:

1) Nach Jahresfriſt, von der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, ſoll kein Eingeborner der großherzoglichen Staaten bei Gymnaſien, Lyzäen, Univerſitäten, ſo wie bei Gewerben und Handwerkern aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von ſeinem Orts- und Amtsvorſtande bekräftigtes Zeugniß des betreffenden Phyſikats bewährt, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit den Schutzpocken geimpft worden iſt.

2) Alle in Armen-, Waiſen- oder andern Staats-Verſorgungshäuſern aufgenommene, oder ſonſt der Staatsvorſorge heimfallende Kinder, Findlinge ꝛc. ſollen (vom Tage der Verkündigung des Gegenwärtigen anzufangen) durch die bei dieſen Häuſern oder ſonſt öffentlich angeſtellten Aerzte mit den Schutzpocken geimpft werden.

---

*1) Beſtätiget durch die Inſtruction vom 2. Mai und respect. 2. Auguſt 1815, §. 15 (Nro. 130 dieſer Abtheilung).

3) Bei den hierzu geeigneten Inſtituten iſt alsbald die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder armer Eltern umſonſt geimpft werden.

4) Jene Eltern, welche aus Staats- oder Gemeinde-Armenfonds Unterſtützung erhalten, ſollen dieſelbe nach Jahresfriſt, von Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an, nur dann fortgenießen, wenn ſie vor der, ſolche Unterſtützung ertheilenden Behörde, vermöge der §. 1 erwähnten Zeugniſſe, die Schutzblatternimpfung ihrer Kinder, welche die natürlichen Blattern noch nicht gehabt, ausgewieſen haben.

5) Alle drei Monate haben ſämmtliche Ortsvorſtände bei den Aemtern *2), ſo wie ſämmtliche obrigkeitliche autoriſirte Aerzte und Wundärzte bei den Bezirks-Phyſikaten anzuzeigen, wie viele Kinder binnen des Vierteljahres mit Schutzpocken geimpft worden, welches der Erfolg der Impfung geweſen, wie viele Kinder die natürlichen Blattern gehabt, und wie viel an dieſen letztern geſtorben ſind.

6) Die Beamten ſchicken dieſe Berichte vierteljährlich an die Provinzregierungen ein *3), welche ſie mit ihren Bemerkungen an das großherzogliche Miniſterium des Innern befördern. Die Bezirksärzte ſenden die von den einzelnen Aerzten und Wundärzten bei ihnen eingegangenen Berichte vierteljährlich an die großh. General-Sanitäts-Commiſſion, welche hierüber eine General-Ueberſicht und ihre Bemerkungen dem großh. Miniſterium des Innern vorlegt.

7) Das großh. Miniſterium des Innern veranlaßt die höchſte Entſchließungen über die, in einzelnen Fällen von den Provinzregierungen und der General-Sanitäts-Commiſſion zu begutachtenden Entſchädigungen der Aerzte und Wundärzte, welche arme Kinder impfen.

---

*2) Fällt nun weg. S. Nro. 130 §. 14.
*3) Fällt nun weg. S. Nro. 130 §. 14.

8) Alljährlich iſt von der General-Sanitäts-Commiſſion durch das großh. Miniſterium des Innern, wie bisher, die General-Ueberſicht der Reſultate und Fortſchritte der Schutzpockenimpfung vorzulegen *4).

Nro. 115.

Verordnung der Regierung der Markgrafſchaft vom 22. Dezember 1808 (Prov.Bl. 1809, Nro. 5).

Behandlung ſolcher landfahrenden Chriſten- und Judenfamilien, die mit Blattern angeſteckt ſind. Verhalten, wenn ſich die Blattern im Lande zeigen.

In Rückſicht auf die Schutzblatternimpfung finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen:

1) Daß die, durch das Land und in dem Lande herumziehenden, armen Chriſtenfamilien, als: Korbmacher, Spengler, Keſſelflicker u. ſ. w., wenn ſie ein oder mehrere von den natürlichen Blattern befallene Kinder, beſonders in der völligen Eiterungsperiode ſich befindende Kinder, mit ſich führen, ſogleich angehalten, ihnen ein angemeſſener, abgeſonderter Aufenthaltsort verſchafft, ſie außer Communication mit andern Leuten geſetzt, und ihnen die nöthigen, von Gemeinds- oder Almoſen- oder ſonſt öffentlichen Fonds zu beſtreitende Nahrung durch eine eigene Perſon zugetragen werde.

2) Daß die durchziehenden jüdiſchen Bettelfamilien in dergleichen Fällen ebenfalls angehalten, und ſie, wenn der Ort keine Gelegenheit an die Hand gibt, nach ihren Gebräuchen und Geſetzen zu leben, an einen ſolch geeigneten

*4) An dieſe Verordnung, welche zum erſtenmale einen indirecten Zweig einführt, ſchließen ſich folgende an, als: Nro. 120, 122, 129, 146, 149 und 161.

Ort unter Aufſicht geführt, und dort alſo unter einer jüdiſchen Anſtalt unter der nämlichen Vorſicht und Verhütung der Gemeinſchaft mit Andern, bis zur gänzlichen Geneſung, verpflegt werden ſollen.

3) Daß nachher niemals dergleichen Familien entlaſſen werden ſollen, ohne vorher das Leinzeug zu waſchen, die übrigen und beſonders die wollenen Kleider zu reinigen und zu durchräuchern, auch ſelbſt über mineralſaure Dämpfe zu bringen, oder, wenn die Kleidungsſtücke, als Lumpen, es nicht werth wären, ſie zu verbrennen, und ihnen andere alte, jedoch noch brauchbare Kleidungsſtücke und Leinzeug mitzugeben *1).

4) Daß, weil das Blatterngift, ehe es gänzlich vertilgt ſeyn wird, doch hie und da noch fortgepflanzt, und alſo auch bei all dieſer Sorgfalt auf verſchiedene, nicht leicht zu verhütende Art eingebracht werden kann, und weil, wie es zur Zeit noch die Erfahrung beweist, Einzelne davon angeſteckt werden, alsdann bei dem Ausbruche dieſer Kinderblattern die Eltern oder Angehörigen in den Städten die Anzeige bei den Sanitätsbeamten, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe, machen ſollen.

5) Die Eltern auf dem Lande, eben ſo bei Strafe, in ſolchem Falle den geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten hiervon ſogleich die Anzeige machen, und dieſe ſodann die ungeſäumte Nachricht dem Diſtrictsarzte zu geben haben, welcher auf der Stelle das nöthige Aerztliche beſorgen, und, in Gemeinſchaft mit dem Beamten, das erforderliche Polizeiliche veranſtalten wird.

6) Daß das Haus, worin der Blatternkranke ſich befindet, von aller Gemeinſchaft abgeſondert, mithin alle Beſuche den

---

*1) Weitere Verordnungen, wie ſich gegen ſolche landfahrende Leute zu benehmen ſeye, ſ. Nro. 116, 128, 143, 148, 150 und 151.

Anverwandten, Nachbarn und Verwandten unterſagt, der Ausgang der Hausbewohner ſelbſt in andere Häuſer ſtreng verboten, und bloß wegen den häuslichen und übrigen Erforderniſſen, die man in der eigenen Wohnung nicht vorräthig hat, eine eigene Perſon zur Beiſchaffung angeſtellt werden ſoll, welche, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die Hausgeräthe, welche vielen Anſteckungsſtoff leicht faſſen und enthalten können, zu berühren, jedesmal die angehabte Kleidung wechſeln, an einen abgeſonderten Ort dieſe in die Luft hängen, und ſich öfters waſchen ſoll.

7) Daß, wo unverhoffter und zufälliger Weiſe in einem kleinen Bezirk eines Dorfes in mehreren Häuſern Blatternkranke wären, dieſes Quartier geſperrt, und mehrere Perſonen zu Beiſchaffung der nothwendigſten Sachen, unter obiger Vorſicht, beſtellt werden; und daß, im Falle im ganzen Dorfe hin und wieder verſchiedene und viele Blatternkinder lägen, auch dieſes unter nähere oberpolizeiliche Aufſicht genommen, und die nöthigen und ſtrengen Maaßregeln nach Befund genommen werden ſollen.

8) Daß in Betreff des Waſchens des Leinzeugs, der Auslüftung und Räucherung der Kleidungsſtücken, Säuberung der Kammern u. ſ. w. auch in dieſen Privathäuſern genau dasjenige befolgt werde, was §. 3 bemerkt iſt, welches bei der Armenklaſſe auf öffentliche Koſten geſchehen ſolle.

Dieſes wird den Ober- und Aemtern, auch Phyſikaten zur Nachachtung bekannt gemacht, um die Amtsuntergebenen darnach anzuweiſen, und beſonders haben die Oberämter den jüdiſchen Religionslehrern in ihrem Bezirk es zur Pflicht zu machen, der Schutzpockenimpfung bei ihren Glaubensgenoſſen durch angemeſſenen Vortrag Eingang zu verſchaffen *2).

---

*2) Dieſe Verordnung iſt auch vom großh. Dreiſamkreis-Directorio unter dem 9. Mai 1815 für den Dreiſamkreis durch das Anzeigeblatt

Nro. 116.

Verordnung der Regierung des Niederrheins vom 12. Januar 1809.

Verhütung der Anſteckungsgelegenheit mit natürlichen Blattern durch Vagabunden.

Zur möglichſten Beſeitigung aller Anſteckungsgelegenheiten der natürlichen Blattern, wird ſämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern hiermit aufgegeben, in ihren Diſtricten die nachdrückliche Weiſung ergehen zu laſſen, fremde durchpaſſirende Leute ohne augenblickliche Anzeige und erhaltene Erlaubniß jeder Obrigkeit, dann ohne vorherige Unterſuchung von Seiten des zeitlichen Arztes oder Wundarztes aufzunehmen, noch weniger zu beherbergen *1).

Nro. 117.

Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 4. März 1809 (Rg.Bl. 1809, Nro. 11).

Schutzpockenimpfungstabellen und Taxe für die Impfungen; Befugniß und Pflicht des Phyſikus, ſelbſt zu impfen **1).

Bei den vorjährigen Vaccinationstabellen hat man eine auffallende Verſchiedenheit zu bemerken gehabt, einige derſelben zeigten nur ſummariſch die Zahl der Geimpften an, andere enthielten zwar beſtimmtere Nachrichten, aber die wichtigſte von allen, ob der Verlauf der Vaccination ſo beſchaffen geweſen, daß der Geimpfte für

---

Nro. 39 verkündet worden. Für den Seekreis und Donaukreis im Anzeigeblatt von 1815, Nro. 37. Die weitern Maaßregeln gegen diejenigen Perſonen, Häuſer und Orte, in denen natürliche Blattern ausbrechen, ſind zu finden Nro. 112, 128, 143, 150, 153, 160.

*1) S. die erſte Anmerkung zu Nro. 115.

**1) Vergleiche Inſtruction Nro. 130, §. 9, §. 13, §. 14 und die Note dazu.

hinlänglich vor den natürlichen Blattern geſchützt dürfte erklärt werden, fehlte faſt durchaus. Zwar wurde in einem der vormaligen Intelligenzblättern ein Schema vorgeſchrieben, nach welchem die Impftabellen zu verfertigen wären, da aber dieſes Blatt nur in Weniger Hände ſeyn dürfte, ſo ſieht man ſich genöthigt, folgende allgemeine Vorſchrift bei Verfertigung dieſer Tabellen einzuführen, nämlich daß ſolche aus acht Colonnen beſtehen, wovon die erſte die Zahl des Geimpften, die zweite den Ort, wo die Impfung vorgenommen worden, die dritte den Namen des Vaters, die vierte den des Impflings, die fünfte ſein Alter, die ſechste den Tag der Impfung, die ſiebente den Verlauf der Vaccination (ob ſolcher ächt und regelmäßig, oder unächt und alſo nicht ſchützend geweſen, oder ob die Impfung gar nicht gefaßt habe), endlich die achte allenfallſige beſondere Erſcheinungen und Bemerkungen während und nach der Vaccination enthalten ſolle. Mit dem Schluſſe des Jahres übergibt jeder Impfarzt dem Phyſikus ſeines Bezirks eine ſolche vom Phyſikus ihm bekannt gemachte Tabelle, und dieſer ſendet dieſelbigen nebſt ſeiner etwa eigenen, mit einem das Ganze umfaſſenden Berichte, gleich nach dem neuen Jahre, zur General-Sanitäts-Commiſſion ein.

Ob zwar gleich die meiſten Impfärzte bisher theils unentgeldlich geimpft, theils nur eine geringe Belohnung dafür verlangt haben, ſo hat es doch auch mehrere gegeben, die aus der Impfung einen gewinnreichen Erwerb zu machen geſucht, aber auch durch ihre ſtarken Forderungen der Ausbreitung der Vaccination Nachtheil gebracht haben.

Man findet daher nöthig, eine deßfallſige Taxe feſtzuſetzen, und zu beſtimmen, daß der Impfarzt bei bemittelten Perſonen für jede Impfung in ſeinem Wohnorte nicht mehr als 20 kr., auſſerhalb deſſelben aber 24 kr., und wenn die Entfernung mehrere Stunden betrifft, 30 kr., für eine wiederholte Impfung aber nur die Hälfte dieſer Taxe verlangen dürfe, und zwar nicht für das Impfungsgeſchäfte allein, ſondern auch für die, während der Vaccination wenigſtens zweimal nothwendige Beſichtigung des Impflings, um die ſiebente Colonne beſtimmt ausfüllen zu können. Daß durch dieſe Taxe einer freiwilligen größern Erkenntlichkeit für den Impfarzt keine Schranken geſetzt ſeyen, verſteht ſich von ſelbſten, und was die im vorjährigen Regierungsblatte, Nro. 40, Art. 7 zugeſagte Entſchädigung der Impfärzte für Impfungen bei ganz armen Kindern betrifft, ſo dürfte in Kurzem über die Größe derſelben, und die

Quellen, woraus ſie zu ſchöpfen, von Seiner königl. Hoheit höchſte Entſchlieſſung ertheilt werden.

Noch will man gelegenheitlich der Meinung mancher praktiſchen und Bezirksärzte, als ob die Schutzpockenimpfung allein den Wundärzten zuſtehe, und dieſelbige von ihnen nur zu leiten ſeye, durch die Bemerkung begegnen, daß zwar allerdings dieſe Leitung und Aufſicht den Phyſikaten zuſtehe, daß aber auch ſolche gar wohl Impfungen ſelbſt verrichten können, und man aus mehreren Gründen es ſogar gerne ſehen wird, wenn ſie ſich ſelbſt damit abgeben, wobei ihnen obige Taxe ebenmäßig zu ſtatten komme; wenn ſie aber bloß den Zuſchauer bei Impfungen machen, ſo könne nicht eine gedoppelte Bezahlung der Taxe für ſie und den Wundarzt Statt finden.

Nro. 118.

Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 29. April 1809 (Rg.Bl. 1809, Nro. 20).

Die Entſchädigung der Impfärzte für Schutzpockenimpfung bei Armen und Unvermögenden betr. *1).

In der Verordnung vom 19. November v. J. Art. 7, wurde den Impfärzten auch für ihre Schutzpockenimpfungen bei Armen und Unvermögenden Entſchädigung zugeſagt.

Seiner königl. Hoheit haben nunmehr gnädigſt geruht, ſolche dahin zu beſtimmen, daß für jedes, in dem Wohnorte des Impfarztes geimpfte, arme Kind 15 kr., auſſerhalb demſelben (jedoch nicht mehr als eine Stunde davon entfernt) 20 kr., in größerer Entfernung aber 24 kr. angerechnet werden dürfen, und daß dieſe Forderungen auf die Provinzialcaſſen decretirt werden ſollen. Um aber allenfallſigen Mißbräuchen dabei möglichſt vorzubeugen, ſo haben ſämmtliche Impfärzte (außer ihrem gewöhnlichen

---

*1) Ueber die Entſchädigung der Impfärzte wegen Impfung der Armen, ſo wie über die Zahlung derſelben, für dieſe Bemühung überhaupt, ſiehe die Inſtruction Nro. 130, §. 13 und die Noten zu demſelben.

Jahres-Impfbericht und Tabellen) halbjährlich ein ſpezifiques, nach den Ortſchaften eingerichtetes Verzeichniß ihrer unentgeldlichen Impfungen bei armen und unvermögenden Perſonen dießſeitiger Stelle einzureichen, ſolchem Atteſtate von geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten über die wirklich geſchehene Impfungen, ſo wie über die Zahlungsunvermögenheit der Eltern, anzulegen; und jedesmal die Entfernung des Ortes, wo geimpft worden iſt, von dem Wohnorte des Impfarztes anzuzeigen. Nur ſolche vorſchriftmäßig eingelaufene Verzeichniſſe werden von dießſeitiger Stelle durchgeſehen, und den betreffenden großherzoglichen Kammern zur Decretur übergeben werden, dieſe aber werden dergleichen Forderungen, ohne von hieraus durchgegangen worden zu ſeyn, weder annehmen noch zur Bezahlung anweiſen. Es haben ſich daher ſämmtliche Impfärzte hiernach zu richten und ihre Impfforderungen an Arme durch das ſie betreffende Phyſikat halbjährlich hierher einzuſenden.

Nro. 119.

Verordnung der oberrheiniſchen Regierung vom 7. September 1809.

Beförderung der Schutzpockenimpfung betr.

Da man aus den, in Betreff der Schutzpockenimpfung für die beiden verfloſſenen Quartalien eingekommenen amtlichen Berichten entnommen hat, daß dieſes, für das Heil der Menſchheit ſo erwünſchte Schutzmittel nicht aller Orten, und zwar beſonders in den Waldgegenden, Fortgang findet, ſo ſieht man ſich Nachfolgendes zu verfügen veranlaßt *1):

*1) Andere Aufforderungen ſtehen Nro. 105, 106, 108, 112, 113, 124, 127 und 156.

1) Sollen für die Zukunft die Amtsphyſikate rückſichtlich derjenigen Orte, wo das Vorurtheil der Eltern, aus was immer für Gründen, gegen die Schutzpocken vorwaltet, eine ordentliche Erklärung von der Impfung, ihrem Prozeß und ihren Wirkungen verfaſſen, damit ſolche ſohin von den Pfarrherrn, Seelſorgern und Schullehrern, auf Anweiſung der Amtsbehörden, wohin dieſe Erklärung mitzutheilen iſt, mittelſt Unterrichts, dem Volke im Allgemeinen und den Eltern insbeſondere beigebracht werden könne.

2) Wird den Pfarrern und ſonſtigen Seelſorgern, wie auch den Schullehrern, unter perſönlicher Verantwortlichkeit, aufgetragen, daß ſie, und zwar erſtere in öffentlichen Predigten, letztere aber in der Schule, das Weſentliche dieſes heilſamen Schutzmittels erklären, um die Eltern und Jugend durch genügende zweckmäßige Darſtellungen von den nützlichen Folgen deſſelben zu überzeugen, und von ihrem Irrthum durch täglich vorkommende Beiſpiele der Wohlthätigkeit des Impfungsmittels für die Rettung der Kinder, ihrer Organe und ihres Körperbaues mit Eifer und thätiger Mitwirkung für die gute Sache zu überführen, ſich angelegen halten ſollen. Endlich

3) werden die ſämmtlichen Amtsphyſikate und Chirurgate bei perſönlicher Verantwortlichkeit angewieſen, ſich jeweils mit gutem wirkendem Impfſtoffe zu verſehen, den Fortgang der Impfung beſtens zu befördern und darüber jederzeit in der geſetzlichen Friſt ihre Tabellen einzuſenden.

Nro. 120.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. Oktober 1809 (Rg.Bl. 1809 Nro. 42).

Beförderung der Schutzpockenimpfung betr.

In Beziehung auf die Verordnung vom 16. November 1808, Regierungsblatt 1808, Nro. 40, S. 316, über die

Schutzpockenimpfung *¹). In Erwägung, daß die Zeit nunmehr heran naht, wo die geſetzliche Wirkung der §. §. 1 und 4 dieſer Verordnung rückſichtlich der Aufnahme zu Gymnaſien, Lycäen, Univerſitäten, ſo wie zu Gewerben und Handwerkern, auch zur Unterſtützung aus Staats- oder Gemeinde-Armenfonds zur Vollziehung kommt, und daß ebenmäßig die Ueberſicht deſſen, was ſeit Erlaſſung der vorgedachten Verordnung zufolge §. §. 2 und 3 in den öffentlichen Verſorgungshäuſern deßfalls geſchehen iſt, nach Verlauf eines Jahres nöthig wird.

Erhalten die Regierungen der drei Provinzen, ſo wie die General-Sanitäts- und General-Studien-Commiſſion, die hieſige Polizei-Deputation und die akademiſchen Directionen in Heidelberg und Freiburg den Auftrag (ſoviel es verhältnißmäßig ihren Wirkungskreis betrifft):

1) Die, vermöge §. §. 1 und 4 verordnungsmäßige Legitimation vom Eintritte des geſetzmäßigen Terminus an zu handhaben und durch die nachgeordneten Behörden handhaben zu laſſen.

2) Ueber die Vollziehung der Verfügung §. §. 2 und 3 bis zu Ende Novembers d. J. anher zu berichten.

Nro. 121.

Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 30. September 1809 (Rg.Bl. 1809, Nro. 43).

Die Einſendung der Vaccinations-Tabellen zur großh. General-Sanitäts-Commiſſion betreffend.

Sämmtlichen Phyſikaten wird hiermit aufgegeben, ſtatt nur mit dem Schluſſe des Jahres, künftighin die Vaccinations-

---

*1) Die angezogene Verordnung ſteht Nro. 114, vergleiche die Noten zu derſelben und die Impf-Inſtruction (Nro. 130) §. 1 und die Note 2.

Tabellen von den Impfärzten ihres Bezirks ſich vierteljährlich einreichen zu laſſen, und ſo wie ſolches von den Oberämtern an die Regierungen geſchiehet, dieſelbige auch an dießſeitige Stelle mit einem Bericht einzuſenden.

Was aber die Einſendung der von den Vorgeſetzten zu beſcheinenden Impfliſten von Armen betrifft, ſo bleibt es bei der Verordnung, daß dieſelbige halbjährlich erfolge, nur iſt dabei noch zu erinnern, daß auch dieſe armen Impflinge in die vierteljährlichen Vaccinations-Tabellen eingetragen werden müſſen, und nicht, wie man ſchon verſchiedenemal zu bemerken gehabt hat, aus denſelbigen weggelaſſen werden dürfen *1).

Nro. 122.

Verordnung der großh. General-Studien-Commiſſion vom 18. Oktober 1809 (Rg.Bl. 1809, Nro. 43).

Beförderung der Schutzpockenimpfung betr.

In Beziehung auf höchſte Verfügung vom 6. d. (Regierungsblatt Nro. 42, pag. 366) werden die Directionen ſämmtlicher Lycäen und Gymnaſien angewieſen, von nun an, und zwar zum erſtenmale bei Eintritt des nächſten Schuljahres, gemäß höchſter Verordnung vom 16. November 1808 (Regierungsblatt Nro. 40, pag. 16, §. 1 **1), keinen Schüler aufzunehmen, der nicht durch ein von ſeinem Orts- und Amtsvorſtande bekräftigtes Zeugniß des betreffenden Phyſikats bewährt, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit den Schutzpocken geimpft worden iſt.

*1) S. die Impf-Inſtruction (Nro. 130) §. 13 und §. 14 und die Verordnung Nro. 118.

**1) Nro. 114 dieſer Abtheilung.

Nro. 123.

Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins vom 26. Oktober 1809 (Prov.Bl. 1809, Nro. 53).

Tabellen über die Schutzpockenimpfung betr.

(Da dieſe Tabellenformulare nicht mehr gebraucht werden, hat man ſie auch nicht abdrucken laſſen.)

Nro. 124.

Aufruf des großh. Neckarkreis-Directorii vom 29. Januar 1811 (Prov.Bl. Nro. 10).

Beförderung der Schutzpockenimpfung betr.

Man ſieht ſich durch mehrere Wahrnehmungen veranlaßt, ſämmtliche unterſtehende geiſtliche Bezirks- und Lokalbehörden, insbeſondere aber die praktiſchen Aerzte und Wundärzte jeder Klaſſe, aufzufordern, zur Beförderung der Schutzblatternimpfung und zur Vertilgung der dagegen noch hie und da beſtehenden Vorurtheile mit aller in ihrem Wirkungskreiſe begründeten Mitteln nach Bürger- und Menſchenpflicht beizutragen.

Nro. 125.

Verordnung des Neckarkreis-Directorii vom 7. Auguſt 1812 (Anz.Bl. 1812, Nro. 65).

Die Vorbereitungstabellen zu den Impftabellen betreffend.

Da die Anzeige geſchehen iſt, daß in den von den Ortsvorſtehern vierteljährlich eingeſendet werdenden Impftabellen hinſichtlich der geſtorbenen und neugebornen Kinder gemachten

Bemerkungen öfters Unrichtigkeiten enthalten ſind, hierdurch aber die nach höchſter Vorſchrift zu fertigende Vaccinations-General-Tabelle unmöglich mit der gehörigen Genauigkeit geſtellt werden kann, ſo wird ſämmtlichen Pfarrämtern hierdurch aufgegeben, ſogleich nach Ablauf eines jeden Quartals die Verzeichniſſe der in den Pfarreien geſtorbenen und neu geboren wordenen Kindern den einſchlägigen Phyſikaten unmittelbar zuzuſenden *1).

Nro. 126.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 27. April 1814.

Daß nur Chirurgen erſter Klaſſe impfen dürfen.

Da durch die Erfahrung die Gewißheit hervorgegangen iſt, daß öfters Kinder für gegen die Pockenkrankheit geſchützt gehalten werden, die es doch aus Unkunde ihrer Impfer über den wahren Verlauf ächter Kuhpocken nicht ſind; ſo wird ſämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, allen und jeden Chirurgen, die nicht erſter Klaſſe Licenz haben, das unbedingte, nicht unter genauer Aufſicht des Phyſici geſchehende Kuhpocken-Impfen bei Strafe zu unterſagen, und der Befolgung ſtrenge Aufmerkſamkeit zu widmen **1).

---

*1) Wiederholt durch Verordnung vom 26. Oktober 1812, Anzeigeblatt von 1812, Nro. 88. S. auch die Verordnung vom 4. März 1823, Nro. 140 dieſer Abtheilung.

**1) Vergleiche Impf-Inſtruction Nro. 130, §. 9 und die Note 2 zu demſelben.

Nro. 127.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Oktober 1814 (Rg.Bl. 1814, Nro. 20).

Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend. Wer impfen dürfe.

Ungeachtet man ſich von der ſchützenden Kraft der Kuhpocken gegen die oft fürchterliche Verheerungen anrichtenden Menſchenpocken oder Kinderblattern längſt vollkommen überzeugt hat, ſo iſt doch dieſe wohlthätige Erfindung noch nicht ſo allgemein verbreitet, wie man es ihrer großen Wichtigkeit nach hätte erwarten können, und manche Eltern ſträuben ſich, den eingegangenen Berichten zufolge, aus bloßem Vorurtheile, immer noch hartnäckig, ihre Kinder vacciniren zu laſſen: daher kam es nun auch, daß im laufenden Jahre an mehreren Orten des Großherzogthums die natürlichen Blattern ausbrachen, und vielleicht großen Schaden angerichtet haben würden, wenn man nicht ſogleich kräftige polizeiliche Maaßregeln gegen dieſelben getroffen hätte. Da ſich in Unterſcheflenz, Bezirksamt Moßbach, wo ſich dieſe Krankheit in der erſten Hälfte des laufenden Jahrs ebenfalls zeigte, das Gerücht verbreitet hatte, es wären einige Kinder, denen vor mehreren Jahren die Kuhpocken eingeimpft worden ſeyen, wieder mit den natürlichen Blattern befallen worden, und hiervon bei der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion Anzeige geſchah, ſo ordnete man ſogleich eine ſtrenge Unterſuchung darüber an, wornach es ſich dann zeigte, daß die Impfung bei dem einen dieſer Kinder gar nicht gefaßt hatte, bei den andern zweien aber bloß unächte Pocken entſtanden waren, die bekanntlich vor den Menſchenblattern nicht ſchützen. Indem man dieſes nun zur Beruhigung des Publikums zur allgemeinen Kenntniß bringt, erinnert man nochmals ernſtlich

an die bereits beſtehende Verordnung, daß nur licenzirte Aerzte und Wundärzte erſter Klaſſe ſich mit der Schutzpocken-Impfung befaſſen dürfen, und macht es denſelben zur unerläßlichen Pflicht, den Verlauf derſelben jederzeit genau zu beobachten, und mit dem Anfange jeden Jahrs, bei Strafe im Unterlaſſungsfalle, die vorgeſchriebenen Impftabellen berichtlich an die geeigneten Behörden einzuſenden *⁹).

Nro. 128.

Verordnung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 30. März 1815.

Die Verbreitung der natürlichen Blattern durch Vaganten betreffend *¹).

Bei einer neuerlichen Verbreitung der natürlichen Blattern im Großherzogthum, hat man wahrgenommen, daß ein vorzüglicher Grund der Ausbreitung dieſes Uebels darin be-

---

*9) Im Regierungsblatt ſteht dieſe Verordnung, zwar als vom 2. Oktober 1814, in den Acten aber iſt ſie vom 24. Oktober 1814, Nro. 8893 datirt, was ihr wahrer Datum zu ſeyn ſcheint, wenn man den Datum des Regierungsblattes Nro. 21 vom 22. Dezember 1814 mit dem angeblichen Datum der Verordnung 2. Oktober 1814 vergleicht, indem ſchwerlich dieſe Verkündigung vom 2. Oktober bis 22. Dezember liegen geblieben wäre, während die Regierungsblätter Nro. 18 vom 13. Oktober 1814, Nro. 19 vom 31. Oktober 1814 inzwiſchen erſchienen ſind, deren keines ſo reichhaltigen und zugleich wichtigen Stoff enthielt, um obige Bekanntmachung auszuſchließen. Vergleiche die übrigen ähnlichen Aufforderungen in Nro. 105, 106, 108, 112, 113, 119, 124, 156, und über das Impfen durch Chirurgen die Impf-Inſtruction §. 9 und die dort ſtehenden Anmerkungen.

**1) Aehnliche Verfügungen des großh. Kinzigkreis-Directorii iſt vom 29. März 1813 im Carlsruher Anzeigeblatt von 1815 Nro. 36. Weitere Verordnungen über dieſen Gegenſtand finden ſich Nro. 115, 116, 143, 148, 150 und 151.

ſtehe, daß man, der beſtehenden Verordnung gemäß, die Vaganten mit blatternkranken Kindern von der Grenze nicht zurück weiſet, oder wenn ſie ſolche ſchon paſſirt haben, nicht arretirt und ſogleich bis zur vollkommenen Reinigung abgeſondert hält.

Die deßfalls ſchon erlaſſene Verordnung vom 22. Dezember 1808 wird daher hiermit in Erinnerung gebracht und ſämmtliche Aemter werden wiederholt angewieſen, auf die genaue Befolgung derſelben ſtrenge zu wachen.

Nro. 129.

Verordnung vom 17. April 1815 (Rg.Bl. 1815, Nro. 6).

Durch welche die Impfung mit Schutzblattern als geſetzlich nothwendig erklärt wird.

Unter Bezug auf die wegen Einimpfung der Kuhpocken bereits erlaſſenen Verordnungen wird andurch weiters verfügt, daß die Eltern oder die Pfleger derjenigen Kinder, welche bereits das erſte Jahr ihres Alters zurückgelegt, und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch geimpft worden ſind, nach den Umſtänden und ihrem Vermögensſtand, auf amtliches Ermeſſen, mit einer Strafe von 1 bis 8 fl. belegt werden, und wenn alsdann in dem folgenden Jahre dieſe Impfung wieder unterlaſſen wird, bei der Sanitäts-Commiſſion die Anzeige davon gemacht werden ſolle.

Man verſiehet ſich zu den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten, daß ſie auf Befolgung dieſes genau achten.

Nro. 130.

Inſtruction, erlaſſen von der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion am 2. Mai, und wieder aufgelegt am 2. Auguſt 1815.

Den Vollzug der Verordnung vom 17. April 1815, die geſetzliche Einführung der Kuhpocken betreffend *1).

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. April d. J. (ſiehe Regierungsblatt Nro. 6, 1815), welche die geſetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung im Großherzogthume befiehlt, ſieht man ſich veranlaßt, mit höherer Genehmigung, folgende erläuternde Vorſchriften dießhalb zu geben:

1) Alle Kinder ſollen im Verlaufe des erſten Jahres geimpft werden. Herrſchende epidemiſche Kinderkrankheiten oder eine beſonders ſchwache phyſiſche Konſtitution berechtigen allein zu einer Ausnahme, die jedoch durch ein Zeugniß des betreffenden Bezirksphyſikus beſcheinigt werden muß *2).

2) Kinder, welche jetzt, nach Erſcheinung dieſes Edikts, ſchon älter als ein Jahr ſind, und die Menſchenblattern noch nicht gehabt haben, müſſen ſogleich zur Kuhpocken-Impfung gebracht werden; im Unterlaſſungsfalle ſind ohne Nachſicht die weiter unten feſtgeſetzten Geld- oder Gefängniß-ſtrafen an ihren Eltern oder Vormündern in Vollzug zu ſetzen.

3) Die jährlich Statt habende General-Impfung ſoll jedesmal in den Monaten Mai und Juni vorgenommen werden. Den Pfarrämtern wird daher zur beſondern Obliegenheit

---

*1) Eine weitere Ausführung um Ergänzung dieſer Inſtruction ſteht Nro. 158 dieſer Abtheilung.

*2) Wie ſtufenweiſe die Zwangsmaaßregeln vermehrt worden ſind, ſiehe die Verordnungen unter folgenden Nummern dieſes Abſchnittes: Nro. 114, 120, 122, 129, 146, 149 und 161.

gemacht, den Phyſikaten einen Monat vor dieſem geſetzlichen Termine einen Auszug aus dem Kirchenbuche der im verfloſſenen Jahre Gebornen zuzuſtellen *3).

4) Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pfleglinge, nachdem ſolche bereits das erſte Jahr zurückgelegt haben, nicht impfen laſſen, ſollen von dem betreffenden Bezirksamte, nach Verhältniß ihres Vermögens, mit einer Geldſtrafe von 1 bis 8 Gulden, zum Beſten der Gemeindscaſſe, belegt werden. Nach Umſtänden iſt dergleichen Halsſtarrigkeit auch mit Gefängnißſtrafe zu rügen.

5) Eltern und Vormünder müſſen ihre Kinder und Pflegbefohlene, bei welchen die Kuhpocken nach dem Urtheile des revidirenden Impfarztes oder Impfchirurgen nicht gehaftet haben, oder unächt befunden worden ſind, in ſechs Wochen, nach geſchehener Reviſion, nochmals impfen laſſen, widrigenfalls ſie gleichfalls in eine verhältnißmäßige Geld- oder Körperſtrafe zu verurtheilen ſind. Es wäre dann, daß durch ein ärztliches Atteſtat die Nothwendigkeit eines längern Aufſchubes gerechtfertigt wird.

6) Alle hier in Betreff der Kinder getroffene Anordnungen finden auch bei denjenigen erwachſenen Perſonen Anwendung, welche die Menſchenblattern noch nicht gehabt und ſich bisher der Schutzpockenimpfung entzogen haben. Unter Mitwirkung der Pfarrämter ſind daher von den Ortsvorgeſetzten dießhalb ſogleich beſondere Liſten, vermittelſt genauer Umfrage bei den einzelnen Hausbewohnern jeden Ortes, zu fertigen und den Phyſikaten abſchriftlich

*3) Siehe die Nro. 140 dieſes Abſchnittes. Es ſoll nur im Mai und September geimpft werden. Verordnung vom 13. Januar 1829, §. 1 (Nro. 158 dieſer Abtheilung).

zuzuſtellen. Im Monate Februar und März jeden Jahres ſind dieſe Tabellen zu ergänzen und zu berichtigen, und die unterdeſſen wieder Statt gehabten Veränderungen den Phyſikaten anzuzeigen *4).

7) Sollte ſich jedoch in irgend einem Theile des Großherzogthums eine beſonders ſtrafbare Widerſetzlichkeit gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung zeigen, ſo iſt wegen des deßhalb nothwendig werdenden ſtrengeren Verfahrens ſogleich hierher Bericht zu erſtatten.

8) Den geiſtlichen und weltlichen obern und untern Behörden wird zur beſondern Pflicht gemacht, das Sanitäts-Perſonale bei dem Impfgeſchäfte auf alle Weiſe zu unterſtützen. Sie haben daher gleichfalls von ihrer Seite zur Verbreitung der Vaccination und zur gänzlichen Ausrottung der Kinderblattern mitzuwirken. Vorzüglich liegt es den geiſtlichen Vorgeſetzten ob, ſowohl in ihren Predigten, als auch bei jeder andern ſchicklichen Veranlaſſung, die Eltern und Vormünder zur Erfüllung der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen zu ſorgen, nachdrücklichſt zu ermahnen *5).

9) Das Impfungsgeſchäft liegt in der Regel dem in jedem Amtsbezirke aufgeſtellten Phyſikus allein ob. In größern Bezirken kann jedoch daſſelbe, unter der Aufſicht und Leitung des Phyſikus, den Land- oder Staabschirurgen überlaſſen werden. Auch bleibt es jedem approbirten Arzte un-

---

*4) Die Stellen mit dieſer ausgezeichneten Schrift ſind dieſer Verordnung erſt zugefügt worden, als ſie zum zweitenmale aufgelegt ward.

*5) Die von der Regierung ausgegangenen Verkündigungen, Belehrungen und Ermahnungen ſtehen an folgenden Stellen dieſer Abtheilung: Nro. 105, 106, 108, 112, 113, 119, 124, 127, 156.

benommen, in einzelnen Fällen, nach vorläufig gemachter Anzeige bei dem Phyſikate, zu impfen *6). Derſelbe muß aber auf ſeine Verantwortlichkeit jede Impfung zur gehörigen Zeit controliren, die benöthigten Impfungsſcheine ausſtellen, die vorgeſchriebenen Tabellen darüber führen, und dieſe jährlich an das Phyſikat abgeben.

10) Wer heimlich und unbefugter Weiſe impft, ſoll für jede Impfung in eine Geldſtrafe von drei Reichsthalern, zum Vortheil der betreffenden Gemeindscaſſe, verurtheilt, und im Wiederholungsfalle noch ſchärfer beſtraft werden. In ſolch einem Falle muß der Impfling zur Vorſorge einer nochmaligen Impfung unterworfen werden.

11) Jedem Impfarzte liegt ob, dafür zu ſorgen, daß er das ganze Jahr hindurch mit friſchem Impfſtoff verſehen iſt. Zu dieſem Behufe hat er daher die Vaccination in ſeinem Wohnorte an einzelnen Kindern, wo möglich unausgeſetzt, fortzuſetzen, oder wo dieß nicht ausführbar wäre, gute und ächte Lymphe in wohlverſchloſſenen Apparaten aufzubewahren. Sollte ihm jedoch dieſelbe ausgehen, ſo muß ihm der erforderliche Impfſtoff jederzeit auf deſſen Begehren, je nach der Lage ſeines Bezirks, von den öffentlichen Impf-Inſtituten zu Mörsburg, Freiburg und Mannheim ungeſäumt und unentgeldlich abgegeben werden.

12) Den Eltern derjenigen Kinder, von welchen Impf-Lymphe genommen wird, und die zu dieſem Behufe in einen

---

*6) Früher fand dieſe Beſchränkung nicht in der hier feſtgeſtellten Maaße Statt. Man vergleiche die Verordnungen in dieſer Abtheilung Nro. 105, 109, 117. Schon im Jahr 1814 wurden aber Beſchränkungen ausgeſprochen, ſ. Nro. 126 und 127. Noch mehr ward dieſe Beſchränkung ausgeſprochen durch die Verordnung Nro. 141; und endlich durch die Verordnung vom 9. Auguſt 1825, Nro. 142 wurden ſelbſt alle Chirurgen erſter und zweiter Klaſſe von dem Impfgeſchäfte ausgeſchloſſen.

benachbarten Ort gebracht werden müſſen, ſoll von der Gemeinde, in welcher die Impfung vorgenommen wird, eine nach der Entfernung und dem damit verbundenen Zeit- und Koſtenaufwande abzumeſſende Schadloshaltung ausgeworfen werden *7). Den Impflingen ſoll zu ihrer Legitimation über die Aechtheit der gehabten Schutzpocken ein Schein unentgeldlich ausgefertigt werden.

13) Bei bemittelten Perſonen kann der Impfarzt für jede Impfung in ſeinem Wohnorte nicht mehr als 18 kr., auſſerhalb derſelben aber 24 kr., und wenn die Entfernung mehrere Stunden beträgt, 30 kr. verlangen. Für eine wiederholte Impfung aber darf nur die Hälfte dieſer Taxe in Anrechnung gebracht werden, und zwar nicht bloß für das Impfungsgeſchäft allein, ſondern auch für die während der Vaccination wenigſtens zweimal nothwendige Beſichtigung des Impflings. Daß jedoch durch dieſe Taxe einer freiwilligen größern Erkenntlichkeit für den Impfarzt keine Schranken geſetzt ſeye, verſteht ſich von ſelbſten *8). Als Entſchädigung der Impfärzte für Impfungen bei ganz armen Kindern wird denſelben geſtattet, die Hälfte der obigen Taxe in Anrechnung zu bringen, nämlich 9 kr. in ihrem Wohnorte, 12 kr. auſſer demſelben und 15 kr. bei einer mehrere Stunden betragenden Entfernung. Der Betrag dieſer Schadloshaltung iſt aus der betreffenden Gemeindscaſſe um ſo mehr zu beſtreiten, als derſelben alle durch dieſe Verordnung ausgeſprochenen Geldſtrafen zugeſchieden werden *9). Die Phyſikate ſollen

*7) Vergleiche die Belehrungen in der Verfügung vom 18. Oktober 1822 (in dieſer Abtheilung Nro. 139) §. 1 — 5.

*8) Nach Verordnung vom 4. März 1809 (Nro. 117) beſteht dieſe Gebühr reſpective in 20, 24 oder 30 kr.; ſolche iſt aber durch Verordnung vom 11. November 1817 (Nro 137) auf 27 kr., 36 kr. und 1 fl. erhöht worden, welche nun an die Stelle obiger Taxe tritt.

*9) Ueber die Entſchädigung der Bezirksärzte für Vaccinirung der Armen verfügen nachbemerkte Stellen dieſer Abtheilung: Nro. 114,

die Verzeichniſſe über ihre zu fordern habenden Vaccinations-Taxen bei den Bezirksämtern eingeben, welche deren Betrag durch die Orts-vorgeſetzten einziehen laſſen, und denſelben alsdann gegen Quittung den Phyſikaten aus-händigen. Diäten und Reiſekoſten können jedoch nur dann noch beſonders in Anrechnung gebracht werden, wenn der Betrag, der für das Impfen zu beziehenden Taxe ſo unbedeutend wäre, daß dadurch nicht ſchon jene Tagsgebühren und Auslagen gedeckt ſind *10).

14) Der Impfarzt oder Chirurge ſoll die ſpeciellen Orts-Impfliſten mit aller Genauigkeit führen, und ſolche alsdann ab-ſchriftlich dem Phyſikate übergeben. Dieſe Stelle hat die jährliche Bezirks-Impfungstabelle gegen das Eden jeden Jahres mit Be-richt an das betreffende Kreisdirectorium einzuſenden, welches alsdann daraus die General-Impfungstabelle über den ganzen Kreis fertigen zu laſſen und ſolche nebſt den dabei zu machen-den Bemerkungen im Monat Januar jeden Jahrs an die dieſſeitige Stelle einzuſenden hat. Die Auslagen für die gedruckten Orts-Vaccinationsliſten ſind aus der betreffenden Gemeindscaſſe zu be-ſtreiten *11).

Nro. 118 (ſetzt ſelbige auf 15, 20 und 24 kr. feſt), und ſchreibt die Weiſe vor, wie die deßfallſigen Gebühren beurkundet werden ſollen.

*10) Für jetzt aufgehoben durch Verordnung vom 11. November 1817 (Nro. 137). Die Art und Weiſe, wie die Phyſikate zum Genuß der ihnen ausgeworfenen Entſchädigung für Impfung der Armen gelangen, und welche in der Verordnung Nro. 118 vorgeſchrieben iſt, bleibt dieſelbe.

*11) Die Tabellen und Liſten ſind durch frühere Verordnungen zwar ſchon eingeführt worden, allein die Vorſchriften für deren Ein-richtung waren meiſt mangelhaft und nicht deutlich genug. Dieſe früheren Vorſchriften findet man Nro. 105, wo die erſte allgemeine

15) Die früher zur größern Verbreitung der Kuhpocken-Impfung erlaſſene Verordnung vom 16. November 1808 (Regierungsblatt Nro. 40, S. 316) ſoll nicht allein noch ferner gehandhabt werden, ſondern überhaupt kein Kind in irgend eine Schule aufgenommen, Niemand in die Lehre gegeben oder freigeſprochen oder zum Meiſter gemacht, auch Niemand die Heirathserlaubniß mehr ertheilt werden können, der ſich nicht mittelſt ärztlichen Zeugniſſes auszuweiſen im Stande iſt, daß er in früheren Zeiten die Kinderblattern gehabt, oder der nicht einen Vaccinationsſchein vorzuweiſen vermag *12).

16) Sollte dennoch ein Kind oder eine erwachſene Perſon von den natürlichen Blattern befallen werden *13), ſo haben die Eltern oder deſſen nächſte Anverwandte davon ſogleich der betreffenden Polizei- und Sanitätsbehörde die Anzeige zu machen, damit ohne Verzug die nöthigen ärztlich-polizeilichen Vorkehrungen dießhalb gemeinſchaftlich getroffen werden können.

Die Unterlaſſung ſolch einer Anzeige, oder die Verheimlichung eines Blatternkranken, ſoll mit einer Geldſtrafe von 3 Rthlr. (zum Beſten der Gemeindscaſſe), und bewandten Umſtänden nach, mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe belegt werden.

Anordnung zu denſelben, aber nur als Andeutung ſteht; ferner Nro. 109, Nro. 113, Nro. 114 (in letzterer ſind die Ortsvorgeſetzten und die Bezirksämter neben den Phyſikaten in Anſpruch genommen, was nun aufhört). Ferner Nro. 117, Nro. 121, Nro. 123, Nro. 125 und Nro. 140.

*12) Die oben gezogene Verordnung ſteht Nro. 114 dieſer Abtheilung.

*13) Die Vorſichten und Maaßregeln beim Ausbrechen natürlicher Blattern, welche gegenwärtiger Inſtruction voraus gegangen, ſind an folgenden Stellen zu finden: Nro. 112, Nro. 115, Nro. 128, und widerſprechen dem Obigen nicht. Nach dem Erſcheinen der Inſtruction ſind noch folgende Verordnungen ergangen: Nro. 143, Nro. 144, Nro. 150, Nro. 153 und Nro. 160, deren keine die früheren abändert, ſondern entweder Befohlenes ins Gedächtniß ruft, oder weitere Vorſichts-Maaßregeln anordnet. Wie es bei erſcheinenden Varioliden zu halten, iſt aus Nro. 162 zu erſehen.

17) Das Haus, worin ſich der Blatternkranke befindet, iſt von aller Gemeinſchaft abzuſondern und gänzlich zu ſperren. Den Bewohnern deſſelben iſt daher der Ausgang in andere Häuſer ſtrenge zu verbieten, auch ſind den Anverwandten, Bekannten und Nachbarn alle Beſuche bei den Blatternkranken zu unterſagen. Wegen der häuslichen und übrigen Erforderniſſe, die in dem Blatternhauſe nicht vorräthig ſind, ſoll eine eigene Perſon zu deren Beiſchaffung angeſtellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Anſteckungsſtoff leicht faſſenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabten Kleider zu wechſeln, dieſelben an einem abgeſonderten Orte an die Luft zu hängen, auch ſich ſelbſt öfters zu waſchen hat.

18) Wo ſich zufälliger Weiſe in einem Bezirke, einer Stadt oder eines Dorfs mehrere mit den Kindsblattern befallene Perſonen befinden, ſoll dieß ganze Quartier geſperrt, und alsdann eben ſo, wie im vorhergehenden Artikel befohlen iſt, verfahren werden. Sollten ſich jedoch in einem ganzen Orte hier und da zerſtreute Blatternkranke befinden, ſo iſt ſolch ein Dorf unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht zu ſetzen, und gegen daſſelbe eine förmliche Ortsſperre zu verhängen. Die dadurch verurſacht werdenden Koſten fallen denjenigen Gemeindsgliedern zur Laſt, durch deren Verſchulden die Blatternpeſt verbreitet worden iſt *14).

*14) Ueber die Koſten, welche durch die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Menſchenblattern auflaufen, verfügt vor allem nunmehr die Verordnung vom 11. Februar 1826, §. 5 (Nro. 144 dieſes Abſchnitts), welche dieſelbe auf die Amtscaſſen, und nur dann auf die Ortsvorgeſetzten, wenn dieſen eine Schuld zur Laſt fällt, verweiſet. Nähere und beſtimmtere Vorſchriften, nach welchen auch der ſchuldhaft befundene Privatmann der Koſten wegen in Anſpruch zu nehmen iſt, finden ſich in der Verordnung vom 20. November 1827, Nro. 155 dieſer Abtheilung.

19) Die Schutzpocken-Impfung iſt übrigens in dergleichen, von der Blatternpeſt angeſteckten Orten, ſo wie in der Nachbarſchaft, ohne allen Verzug vorzunehmen, indem der Zweifel, daß wenn das Blatterngift etwa ſchon im Körper aufgenommen ſeye, die Kuhpocken-Impfung alsdann eine verſchlimmernde Abweichung veranlaſſe, völlig ungegründet iſt. Mehrfältige Erfahrungen haben es vielmehr beſtätigt, daß alsdann die Kinderblattern ſehr gutartig werden.

20) In Häuſern, worin Blatternkranke waren, muß alles Weißzeug ſauber gewaſchen, und die übrigen, beſonders wollene, Kleidungsſtücke öfters ausgelüftet, durchräuchert und über mineralſaure Dämpfe gebracht werden. Die dadurch verurſacht werdenden Koſten ſind bei der ärmern Klaſſe aus den Gemeindscaſſen zu beſtreiten.

21) Die Kreisdirectionen macht man nunmehr für den pünktlichen Vollzug dieſer Verordnung beſonders noch verantwortlich, und erwartet von denſelben, daß ſie ſich die Beförderung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung, und mithin die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern, beſtens angelegen ſeyn laſſen werden.

Nro. 131.

Verfügung der großh. Directorien des Kinzigkreiſes, des Murgkreiſes, des Pfinz- und Enzkreiſes, vom 26. Auguſt 1815 (Anzeigeblatt für dieſe Kreiſe Nro. 77).

Erläuternde Vorſchriften über den Vollzug der Verordnung, die geſetzliche Einführung der Schutzblattern betreffend.

(Iſt bloß eine Verkündigung der unter vorhergehender Nummer gegebenen Inſtruction vom 2. Mai, und reſpective 2. Auguſt 1815, deßhalb aber nicht abgedruckt.)

Nro. 132.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 2. April 1816 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Auffindung der Pocken bei Kühen betreffend.

Dem Kreisdirectorium wird aufgetragen, auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß, wenn etwa bei Melkkühen eine rothlaufartige Entzündung mit Blattern am Euter entdeckt werde, dieß alsbalden durch den Eigenthümer an das betreffende Phyſikat angezeigt werde, um auf dieſe Weiſe dieſen Blatternſtoff aufzufaſſen, und Verſuche damit anzuſtellen, um ſolchergeſtalt vielleicht den Schutzpockenſtoff im Innlande fortpflanzen zu können *1).

Nro. 133.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 14. Mai 1816.

Das Impfen der Schutzblattern durch ausländiſche Geſundheitsbeamten betreffend.

Da mehrere ausländiſche Aerzte, und beſonders Wundärzte, angrenzender Ortſchaften benachbarter Staaten in den großh. Landen vacciniren, ohne den dießſeitigen Sanitäts-Beamten eine Liſte der geimpften Kinder, des Erfolgs der Impfung ꝛc. zu übergeben, wodurch zu vieler Unbeſtimmtheit der geſchehenen Vaccination und zu vielen Ausflüchten Veranlaſſung gegeben wird, ſo verbietet man dieſen Unfug hiermit wiederholt. Es haben daher die Phyſikate bei der nunmehr vorzunehmenden,

---

*1) Fernere Aufforderungen und Belehrungen über dieſen Gegenſtand enthalten die Verordnungen, welche Nro. 157 und 159 in dieſer Sammlung ſtehen. Man macht auf die Anmerkung unter der Nummer 159 aufmerkſam.

allgemeinen Reviſion der Vaccinirten die von ſolchen Impfern vaccinirten Individuen als mit zweifelhaftem Erfolg geimpft in die darüber aufzunehmenden Tabellen einzutragen *[1]).

Nro. 134.

Bekanntmachung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 30. Mai 1816.

Das Oeffnen der Impfpuſteln der Schutzblattern bei Kindern betreffend.

Es hat ſich das Vorurtheil verbreitet, als ob das Oeffnen der Impfpuſteln der Schutzblattern den Kindern ſchädlich wäre, weßwegen ſich auch einige Eltern weigern, ihren geimpften Kindern die Puſteln öffnen zu laſſen, wodurch ſie die ſo wohlthätige Verbreitung der Impfung hemmen. Da nun das Oeffnen der Impfpuſteln nur dann nachtheilig werden und zur Entſtehung einer ſtarken Entzündung Anlaß geben kann, wenn zu tiefe und blutige Stiche in die Puſteln gemacht, oder die geöffneten Puſteln zu ſtark gedrückt werden, was ohnehin von jedem Impfarzte vermieden werden wird, auſſerdem aber, der Erfahrung zu Folge, das Oeffnen der Puſteln weder den normalen Verlauf der Schutzblattern hindert, noch auch ihre ſchützende Kraft hemmt, mithin gar nichts ſchadet; ſo wird dieß zur Beruhigung der Furchtſamen anmit öffentlich bekannt gemacht **[1]).

---

*1) Ueber das Impfen der ausländiſchen Aerzte ſind noch Verordnungen in Nro. 109 und 135 enthalten. Ueber das Practiziren ausländiſcher Aerzte im Land überhaupt ſiehe die Entſcheidung vom 4. März 1823, Nro. 34 dieſer Abtheilung.

**1) Andere Beobachtungen und Belehruugen ſtehen in Nro. 108, 111, 112, 139, 145, 147 und 154.

Nro. 135.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 14. Auguſt 1816 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Das Impfen der Schutzblattern durch ausländiſche Aerzte betreffend.

Da mehrere ausländiſche Aerzte und Wundärzte angrenzender Staaten in den großherzoglichen Landen vacciniren, ohne den dieſſeitigen Sanitätsbeamten eine Liſte der geimpften Kinder über den Erfolg der Impfungen zu übergeben, wodurch zur Unbeſtimmtheit der geſchehenenen Vaccination und zu Ausflüchten Anlaß gegeben wird, ſo verbietet man dieſen Unfug hiermit wiederholt. Es haben die Phyſikate bei der Reviſion der Impfung die von ausländiſchen Aerzten Geimpfte als „zweifelhaft“ in die Tabellen einzutragen *1).

Nro. 136.

Verkündigung des großh. Directorii des Neckarkreiſes, des Dreiſamkreiſes vom 27. März 1817.

Die Koſten für Vaccinirung der Armen betr.

Nach einer Entſchließung des großh. Finanz-Miniſterii vom 18. v. M., Nro. 2786, ſoll es bei der General-Verfügung, wornach in Betreff der Vaccinirungs-Koſten die reglementsmäßigen Gebühren, bei ganz Armen zur Hälfte zahlbar, aus den Gemeindscaſſen **1) beſtritten werden ſollen, ſein Bewenden behalten, jedoch in der Maaße, daß in speziellen Fällen, wo die Impfung auf einzelnen Höfen vorgenommen wird, und wo ſich keine, oder doch ganz mittelloſe Gemeindscaſſen befinden, welche wegen gänzlicher Unvermögenheit ohnehin eine Unterſtützung aus den Amtscaſſen anzuſprechen haben, die dießfallſigen Koſten auf dieſe Unterſtützungsſumme decretirt werden können.

---

*1) S. die Note zu Nro. 133.

**1) Fällt nun ganz auf die Gemeindscaſſen. S. Inſtruction vom 2. Mai 1815 (Nro. 130) §. 13 wo auch die übrigen Verordnungen, die auf dieſen Gegenſtand Bezug haben, allegirt ſind.

Nro. 137.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 11. November 1817.

Die Koſten für die Schutzpocken-Impfung betr.

In der ſpeziellen Inſtruction, in Betreff der geſetzlich ausgeſprochenen Schutzpocken-Impfung vom 2. Auguſt 1815[*1]), iſt beſtimmt worden, daß die Diäten und Reiſekoſten nur dann in Anrechnung gebracht werden können, wenn der Betrag der für das Impfen zu beziehenden Taxen ſo unbedeutend wäre, daß dadurch nicht die Tagsgebühren und Auslagen gedeckt ſind. Da nunmehr aber, nach der geſchehenen General-Reviſion der die natürlichen oder auch die Schutzblattern gehabten Individuen, die Zahl der Impflinge ſich um vieles gemindert hat, und meiſtens nur die im Jahr Gebornen zu impfen ſind, und demnach hier und da durch den Diätenanſatz die Gemeinds- und öffentlichen Fonds zu ſehr in Anſpruch genommen werden dürften, ſo wird die oberwähnte Beſtimmung nunmehro, mit höherer Genehmigung, dahin abgeändert, daß bemittelte und reiche Eltern der Impflinge eine um die Hälfte höhere Impftaxe, nämlich 27 bis 36 kr. bis 1 fl., ſtatt 18 bis 24 bis 30 kr., je nach der Entfernung, zu entrichten haben; dagegen aber bei den Aermeren es bei der bisherigen Impftaxe ſein Verbleiben habe, wobei noch, zu Vermeidung einigen Mißbrauchs, die Zuläſſigkeit von Diätenforderungen für jetzt aufgehoben werden.

---

*1) Nro. 130 dieſer Abtheilung. In der dort ſtehenden Verordnung iſt §. 13 von den Gebühren die Rede, und in der Note ſind die übrigen Verfügungen allegirt.

Nro. 138.

Bekanntmachung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 5. Dezember 1817 (Mannheimer Anzeigeblatt Nro. 100).

Die Bezahlung der Aerzte für das Impfen der Schutzblattern betreffend.

(Dieſe Verkündigung, ſo wie die in den übrigen Anzeigeblättern dieſer Zeit enthaltenen ähnlichen Bekanntmachungen, ſind nur ein Abdruck der vorhergehenden Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. November 1817, und werden deßhalb hier nur angezeigt.)

Nro. 139.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Oktober 1822 an das großh. Seekreis-Directorium.

Einzelne Regeln über das Verfahren bei der Schutzpocken-Impfung betreffend.

Dem ꝛc. iſt zu erkennen zu geben:

1) Es hängt von der Witterung ab, wie weit ein Impfling von ſeinem Wohnort, woſelbſt er geimpft worden iſt, in einen anderen Ort gebracht werden darf. Bei ſchöner Witterung kann ein Kind $1\frac{1}{2}$ Stunde weit zur Impfung getragen werden. Uebrigens iſt der Monat Mai zur allgemeinen Vornahme des Impfgeſchäfts beſtimmt, und wenn dieſer nicht hinreicht, ſo kann auch der Monat Juni dazu verwendet werden *1).

2) Von einem Kinde, welches mehrere vollkommene Puſteln hat, können nur fünf bis ſechs andere Kinder geimpft werden.

*1) Zur Impf-Inſtruction (Nro. 130) §. 12, wohin auch die folgenden Paragraphen obiger Verordnung bis §. 5 Bezug haben. Vergleiche auch die Verordnung, die Nro. 144 ſteht.

3) Die Beſtimmung, welche geimpfte Kinder zur Fortpflanzung des Impfſtoffs von einem Ort in den andern gebracht werden ſollen, ſteht dem Impfarzt zu. Sollten jedoch die Eltern dieſe Ueberbringung ihrer Kinder in andere Orte ſtandhaft verweigern, ſo iſt der Impfſtoff auf Fiſchbein ꝛc. zu bringen, und dann mit dieſem anderwärts, jedoch bald darauf, zu impfen.

4) Das Ueberbringen der geimpften Kinder von einem Ort in den andern hat bei guter Witterung durch Tragen, bei ſchlechter Witterung durch Frohnfuhren zu geſchehen.

5) Es iſt zweckmäßiger, wenn eines der zu impfenden Kinder, deſſen Eltern ſich freiwillig dazu verſtehen, in den Ort gebracht wird, wo ſich bereits geimpfte Kinder befinden, von welchen die Lymphe zur weiteren Fortpflanzung genommen werden kann. Wo dieſes der Fall nicht iſt, da muß die Impfung mit friſcher, trockener Lymphe fortgeſetzt werden.

6) Die im §. 13 der Impf-Inſtruction beſtimmte Gebühr von 30 kr. hat der Impfarzt in ſo fern zu beziehen, als die Entfernung ſeines Wohnorts von dem Impforte wenigſtens 2 Stunden Wegs beträgt.

7) Ueber die Frage: ob ein Impfling rückſichtlich der Gebühren-Bezahlung als arm zu betrachten ſey, entſcheidet der Ausſpruch des Pfarrers und des Ortsvorſtehers. Die Impfgebühren armer Eltern werden aus der Gemeindscaſſe bezahlt.

8) Das Phyſikat oder der Impfarzt hat das Ausſchreiben der Impfung wenigſtens acht Tage vor der Vornahme der Impfung dem Amte zu übergeben, welches das Weitere ungeſäumt zu beſorgen hat.

9) Wenn nur wenige Kinder auf einem Weiler oder Hof geimpft werden müſſen, welcher von dem nächſten Orte dreiviertel Stunde entfernt iſt, ſo fallen die Koſten, jedoch nur in dem unter §. 15 beſtimmten Maaße, auf die Amtscaſſe.

10) Wenn ein Kind regelmäßig dreimal mit guter Lymphe geimpft worden iſt, aber keine Puſteln erhalten hat, ſo iſt es zum viertenmale zu impfen *2).

11) Wenn ein Kind auf die Einimpfung Puſteln bekommt, dieſe aber in der Entwicklung oder im weiteren Verlauf ſich unächt oder zweifelhaft zeigen, oder aufgeriſſen werden, und dieſes bei der wiederholten, zweiten und dritten Impfung wieder geſchieht, und zwar ſo, daß die Aechtheit der Impfung zweifelhaft wird, ſo muß die Impfung im folgenden Jahre wiederholt werden.

12) In ſo fern in dem vorbemerkten Fall die Entfernung des Wohnſitzes des Arztes von jenem beträchtlich iſt, ſo leidet §. 5 der Impfordnung die Modification, daß ein ſolches Kind im Impfjahre nur einmal, im folgenden Jahr aber wieder zu impfen iſt.

13) Hinſichtlich der Verordnung, wornach die während oder gleich nach der Impfung ſterbenden Kinder in den Impfausweiſen beſonders angegeben werden ſollen, wird erläutert, daß jene Vorſchrift nur auf diejenigen Kinder anwendbar ſey, welche bis zum fünfzehnten Tag von der Impfung an ſterben.

14) Bei der Vornahme der allgemeinen Impfung auf dem Lande können zur Erſparung der Koſten die Kinder mehrerer benachbarten Gemeinden, wenn dieſe einwilligen, in einem Orte vereinigt werden.

15) Bei einer Entfernung von zwei Stunden hat der Impfarzt eine halbe, bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden zwei Drittheile der Diät zu fordern.

16) Die Gegenwart eines Ortsvorgeſetzten iſt bei der Vornahme der Impfung nicht nothwendig.

17) Derjenige, welcher die Impfgebühren einzieht, hat dafür keine Belohnung anzuſprechen.

---

*2) Vergleiche die Verordnung Nro. 147.

18) Es iſt den Verordnungen von 1805 und 1807 nicht entgegen, wenn an Sonntagen und Feiertagen geimpft wird.

Nro. 140.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. März 1823 (Rg.Bl 1823, Nro. 7).

Die Einſendung der Liſten der Neugebornen von Seiten der Pfarrämter an die Phyſikate betreffend.

Sämmtliche Pfarrämter werden hierdurch angewieſen, künftig jedesmal im Anfang des neuen Kalenderjahrs die Liſten der geborenen und geſtorbenen Kinder vom verfloſſenen Kalenderjahr an die Phyſicate einzuſchicken, welche letztere ſodann die Phyſikats-Vaccinationstabellen unfehlbar in dem Monat März des neuen laufenden Jahrs an die Kreisdirectorien einzuſenden haben [1*].

Nro. 141.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 10. Juni 1825 an das Phyſikat Heidelberg.

Die Vornahme der Impfung durch Chirurgen betreffend.

Da die Impfung in dem ganzen Phyſikatsbezirk, nach Maaßgabe der Verordnung über ihre allgemeine Einführung, ausſchließlich dem Phyſikus zuſteht; ſo bleibt es dieſem lediglich anheim geſtellt, dieſelbe, ſofern er ſie nicht allein beſorgen

*1) S. die Inſtruction (Nro. 130 dieſes Abſchnitts) §. 3. Nach ſpäterer Verfügung vom 13. Jänner 1829, §. 2 (Nro. 158 dieſer Abtheilung) ſollen die Pfarrämter und Rabbinate (als Beamte des bürgerlichen Standes) alle ſechs Monate dieſe Liſten den Phyſikaten übergeben.

kann oder will, dem Amtschirurgen, und nur dann, wenn auch dieſer ſie nicht ſollte beſorgen können oder wollen, irgend einem Chirurgen erſter Klaſſe theilweiſe zu übertragen *1).

Nro. 142.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Auguſt 1825 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Das Impfen der Schutzblattern iſt nur den Phyſicis, Landchirurgen, Staabschirurgen und praktiſchen Aerzten erlaubt **1).

Da neuerlich die natürlichen Blattern aus der Schweiz in zwei dießſeitige Amtsbezirke eingeſchwärzt worden ſind, und da man bei dieſer Gelegenheit die Erfahrung gemacht hat, daß manche Chirurgen, welche die Erlaubniß hatten, zu vacciniren, ſich bei dieſem Geſchäft eine ſtrafbare Nachläſſigkeit haben zu ſchulden kommen laſſen, ſo wird hiermit, in Beziehung auf die unterm 2. Auguſt 1815 erlaſſene Inſtruction, den Vollzug der Verordnung, die geſetzliche Einführung der Kuhpocken-Impfung betreffend, verordnet: daß in Zukunft nur den Phyſicis und den Land- oder Staabs-Chirurgen erlaubt ſeyn ſolle, zu vacciniren, und daß alle andere Chirurgen erſter und zweiter Klaſſe, welche bisher hie und da damit beauftragt waren, dieſes Geſchäft unbedingt, und bei ſtrenger Strafe, zu unterſagen ſey. Nur in den größeren Städten wird neben den Phyſicis und Landchirurgen auch den praktiſchen Aerzten erlaubt, ſich mit der Vaccination zu befaſſen, wobei ihnen jedoch zur Pflicht gemacht wird, ihre Vaccinations-Tabellen mit größter Pünktlichkeit zu fertigen, und am Ende jeden Jahres dem betreffenden Phyſikat zu übergeben.

---

*1) Die nämlichen Grundſätze ſind in vielen anderen einzelnen Verfügungen der großh. Sanitäts-Commiſſion ausgeſprochen. Siehe Impf-Inſtruction (Nro. 130) §. 9 und die dort ſtehende Note.

**1) S. Impf-Inſtruction (Nro. 130) §. 9.

Nro. 143.

Verordnung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 17. Februar 1826.

Vorſicht gegen Ausbreitung der Blattern betr.

Man hat ſich aus den eingekommenen Berichten überzeugt, daß die natürlichen Pocken, die ſeit einiger Zeit im dießſeitigen Lande, vorzüglich an der Grenze von Frankreich und der Schweiz, ſo häufig ſich zeigen, nur von Fremden, und beſonders von Vaganten, eingeſchleppt werden; um auch in dieſer Hinſicht nichts zu unterlaſſen, was zu Verhütung und Unterdrückung jener Peſt, und zu Verhinderung weiterer Verbreitung beitragen kann, ſo werden ſämmtliche Ortsvorgeſetzten, Gardiſten und Polizeidiener hierauf aufmerkſam gemacht, und angewieſen, alle durchwandernden Handwerksburſchen, Vaganten u. d. gl. genau zu beobachten, und hauptſächlich letztere, wenn ſie ſogar mit den Blattern angeſteckte Kinder mit ſich führen ſollten, an der Grenze anzuhalten und zurückzuweiſen. Falls dieſe Perſonen ſich ſchon zu tief in das Land herein geſchlichen haben ſollten, und ohne Gefahr des Erkrankens nicht mehr zurück transportirt werden können, ſolche in ein hierzu geeignetes, abgeſondertes Haus zu verbringen, dieſes zu ſperren, und ſowohl dem Amte, als dem betreffenden Phyſikate die ungeſäumte Anzeige hiervon zu machen. Dieſe Behörden haben die weiteren ſachdienlichen Vorſchriften zu ertheilen, und nach Umſtänden Anzeigen davon höheren Orts zu machen *1).

---

*1) Nachfolgende Verordnungen in dieſer Abtheilung handeln von obigem Gegenſtand: Nro. 112, 115, 116, 128, 143, 144, 148, 150, 151, 153 und 160.

Nro. 144.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Februar 1826 (Rg.Bl. 1826, Nro. 5).

Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Blattern und Regeln für die Operation des Impfens *1).

Die natürlichen Blattern, welche ſeit geraumer Zeit in den angrenzenden Theilen Frankreichs und der Schweiz herrſchen, ſind, durch den Verkehr mit dieſen Ländern, auch in das dießſeitige Großherzogthum eingeſchleppt worden. In vielen Amtsbezirken ſind einzelne, meiſtens erwachſene, noch nicht vaccinirte Perſonen davon befallen, und auch mehrere davon ein Opfer derſelben geworden.

Da vor der, erſt im Jahr 1815 erfolgten, geſetzlichen Einführung der Vaccination viele Individuen, welche von den natürlichen Blattern verſchont geblieben, ſich der Vaccination entzogen haben, mithin der Anſteckung noch empfänglich ſind, und da alles daran gelegen ſeyn muß, auf die möglichſt ſichere und ſchleunige Weiſe der weitern Verbreitung dieſer verheerenden Krankheit Schranken zu ſetzen, ſo findet man nöthig, zu dieſem Zwecke Folgendes zu verordnen:

1) Die Polizei-Directionen in den Hauptſtädten und die Stadt- und Ortsvorgeſetzten in den kleinern Städten und Dörfern haben unverzüglich in jedem Hauſe ihrer Gemeinden genaue Nachfrage zu halten, ob ſämmtliche Bewohner, Kinder und Erwachſene, entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder vaccinirt worden ſeyen.

Die Namen derjenigen Perſonen, hinſichtlich welcher weder das Eine noch das Andere beſtimmt verſichert werden kann, ſind aufzuzeichnen, und die nach Beendigung des Geſchäfts darüber gefertigte Liſte iſt mit einem an die Polizei-Direction und den Stadt-Phyſikus an das Bezirksamt und an den Bezirks-Phyſikus zu richtenden Bericht ungeſäumt ein-

---

*1) S. die Note zur vorhergehenden Nummer, und die Belehrungen in Nro. 139, 145, 147 und 154.

zuſenden, von welchen die letzteren, gegen Beziehung der geordneten Diäten aus der Amtscaſſe, ſo weit ſolche gefordert werden können, die als anſteckungsfähig Bezeichneten ſo ſchleunig als möglich unentgeldlich zu vacciniren haben.

Der Sanitäts-Commiſſion ſowohl, als den betreffenden Kreisdirectorien iſt ſeiner Zeit ein ausführliches namentliches Verzeichniß der, in Folge dieſer Anordnung vaccinirten Perſonen von obgedachten Stellen vorzulegen.

Wer ſich dieſer Vaccination nicht unterwerfen will, wird von der Polizei-Direction oder vom Bezirksamte mit den zu Gebot ſtehenden Zwangsmitteln dazu angehalten, und verfällt auſſerdem noch, wegen ſeiner Widerſetzlichkeit, nach Ermeſſen jener Behörden, in eine verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe. Jede wiſſentlich unrichtige Beantwortung der oben gedachten Nachfragen wird von der Polizei-Direction oder dem Bezirksamte mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Reichsthalern gerügt.

2) Die Phyſikate haben die Geburtsliſten von den letztverfloſſenen drei Jahren mit den betreffenden Impfregiſtern zu vergleichen, und die hiernach als nicht vaccinirt befundenen Kinder ohne alle Nachſicht auf der Stelle zu impfen.

3) Wenn bei einem Kinde oder einem Erwachſenen, nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als: Froſt, Hitze, Kopf- und Gliederſchmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durſt u. d. gl., am dritten oder längſtens am vierten Tage zuerſt im Geſichte, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmaßen, kleine rothe, den Flohſtichen ähnliche, Flecken zum Vorſcheine kommen, welche ſich bald zu förmlichen Blattern ausbilden, ſo iſt der Polizei-Direction, oder, in kleineren Städten, dem Bürgermeiſter, oder, in Dörfern, dem Ortsvorgeſetzten unverzüglich die Anzeige davon zu machen. Die erſtere hat ſogleich das Phyſikat zur ärztlichen Beſorgung zu veranlaſſen,

die letzteren, nämlich die Bürgermeiſter und Ortsvorgeſetzten, aber haben ſogleich an das Bezirksamt und Phyſikat zu berichten, damit von den letzteren auf der Stelle ihre Fürſorge eintrete.

Die Phyſikate haben ſich dabei ganz nach der ihnen zugekommenen Inſtruction, den Vollzug der Verordnung, die geſetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung betreffend, vom 2. Auguſt 1815, zu benehmen, und die Bezirksämter haben ſich die pünktliche Vollziehung aller vorgeſchriebenen polizeilichen Maaßregeln zur beſonderen Pflicht zu machen, und die Stadt- und Ortsvorgeſetzten dazu anzuhalten.

4) Die unterlaſſene Anzeige eines Blatternkranken von Seiten der Eltern, Geſchwiſter und Verwandten oder Hausgenoſſen iſt mit 10 bis 20 Reichsthalern unnachſichtlich zu beſtrafen.

5) In der Regel ſind die Koſten, welche durch die dießfalls nöthig gewordenen polizeilichen Maaßregeln erwachſen, aus der Amtscaſſe zu beſtreiten. Sollte aber den Ortsvorgeſetzten eine Verheimlichung der in ihren Gemeinden ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachläßigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeilichen Vorkehrungen erwieſen werden, ſo ſind ſämmtliche Koſten als Strafe von dieſen zu tragen.

6) Da die Vaccination äußerſt große Aufmerkſamkeit erfordert, wenn ſie wirklich gegen die natürlichen Blattern ſchützen ſoll, ſo werden den Phyſikaten und Landchirurgaten, welchen allein dieſes Geſchäft obliegt, folgende nie außer Acht zu laſſende Regeln dringend empfohlen:

a) Man impfe, wenn es immer möglich iſt, von Arm zu Arm; kann dieſes nicht geſchehen, ſo wende man ſich an die Impf-Inſtitute zu Mannheim, Freiburg oder Meersburg, welche ſtets friſche Lymphe abzugeben verbunden ſind *2).

---

*2) S. Nro. 105.

Alte oder nicht ſorgfältig genug aufbewahrte Lymphe erzeugt unächte, nicht ſchützende Puſteln.

b) Man benutze die Lymphe nie vor dem ſiebenten, und nie nach dem achten Tage nach geſchehener Impfung.

c) Lymphe aus Puſteln genommen, die durch Aufkratzen, Reiben u. d. gl. in ihrer Entwicklung geſtört worden ſind, ſchützt nicht; dieſe iſt demnach nicht nur nicht zu benutzen, ſondern es ſind ſolche Impflinge ſogar nach einiger Zeit noch einmal zu vacciniren.

d) Man öffne die Puſteln an der Seite, nicht in der Mitte; wenigſtens eine Puſtel laſſe man uneröffnet, damit die Lymphe reſorbirt werden kann.

e) Die Impfnadel oder Lancette ſeye ſtets rein, und von allem Roſt geſäubert.

f) Nur von Kindern, die in jeder Hinſicht vollkommen geſund ſind, nehme man Lymphe zum Weiter-Vacciniren.

Man erwartet von den Kreisdirectorien, Polizei-Directionen, Bezirksämtern, Phyſikaten und Ortsvorgeſetzten, und hat das Vertrauen zu ihnen, daß ſie dieſem wichtigen Gegenſtande ihre ganze Aufmerkſamkeit widmen, und ſo viel es in ihren Kräften ſteht, zur möglichſten Verhütung der weitern Verbreitung dieſer an ſich und in ihren Folgen ſo furchtbaren Krankheit beitragen werden, und auch die Pfarrämter werden dringend aufgefordert, durch zweckmäßige Belehrungen und Ermahnungen das Ihrige zur Erreichung dieſes Zweckes beizutragen.

Nro. 145.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 31. März 1826 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Beſchädigung der Impfpuſteln betreffend.

Da dahier die Anzeige geſchehen iſt, daß bei einem großen Theil der Unterthanen das Vorurtheil herrſche, daß durch

Oeffnung der Impfpuſteln, und durch das Herausnehmen der Lymphe, den Geimpften Schaden oder Nachtheil zugehe, dadurch aber, und durch die Widerſetzlichkeit gegen das Lymphnehmen aus den Impfpuſteln, oder auch durch die vorſätzliche Zerdrückung derſelben, dem Impfgeſchäfte ſelbſt weſentliche Hinderniſſe in den Weg gelegt werden; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, großh. Kreisdirectorien zu erſuchen, zur Beſeitigung dieſer Hinderniſſe, durch eine allgemeine Verordnung zu beſtimmen, daß alle vor der Zeit aufgedrückte oder aufgeriebene Impfpuſteln als nicht ſchützend angeſehen werden, mithin alle dergleichen Geimpfte ſich noch einmal der Vaccination zu unterziehen hätten *1).

Nro. 146.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. April 1826 an alle Kreisdirectorien.

Das Dienen ſolcher Leute, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, betreffend.

Das Kreisdirectorium hat ſogleich durch Verfügung an ſämmtliche Aemter die Anordnung zu treffen, daß, bei Strafvermeidung, durchaus keine Dienſtboten, ohne Unterſchied, ſie ſeyen fremd oder inländiſch, mehr aufgenommen werden dürfen, welche ſich nicht auszuweiſen vermögen, daß ſie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder aber mit Erfolg geimpft worden ſind **1).

---

*1) Man ſehe die Nummern 111, 112, 134, 139, 144, 147 und 154.

**1) Die merkwürdigſten übrigen Verordnungen, welche Zwangs-Maaßregeln zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung einführen, ſind: Nro. 114, 120, 122, vorzüglich 129, 130, 149 und 161.

Nro. 147.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 14. April 1826 an das Phyſikat Neuſtadt.

Wie es zu halten, wenn zweimal die Vaccination nicht angeſchlagen.

Dem Phyſikat wird bemerkt:

Es ſey hinreichend, wenn ein und daſſelbe Individuum, bei welchem weder die Entſtehung der natürlichen Blattern noch die Impfung beſtimmt nachgewieſen werden kann, zweimal gehörig vaccinirt worden.

Eben ſo könne ſich der Arzt beruhigen und die Nach-Vaccination unterlaſſen, wenn von den Eltern pflichtmäßig bezeugt werde, daß ihre Kinder die natürlichen Blattern gehabt haben *1).

Nro. 148.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. April 1826.

Das Verbreiten der Blatternkrankheit durch Bettler und Vaganten betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die in einigen Theilen des Großherzogthums herrſchende Blatternkrankheit hauptſächlich durch Bettler und heimathloſes Geſindel in das Land herein geſchleppt und in demſelben verbreitet worden iſt. Um ähnlichem Uebel für die Zukunft ſo viel als möglich vorzubeugen, werden ſämmtliche Kreisdirectorien veranlaßt, den ihnen untergebenen Aemtern aufzutragen, in ihren Amtsgemeinden öffentlich verkündigen zu laſſen, daß durchaus keine fremde Perſon im Orte beherbergt werden dürfe, die nicht bei dem Ortsvorſtande angezeigt worden iſt, bei dieſem ſich perſönlich geſtellt und Erlaubnißſchein zum Aufenthalt erhalten hat. Jede Verheimlichung iſt unnachſichtlich ſtreng mit Geld, und, nach

*1) Ueber dieſen Fall ſpricht auch die Belehrung Nro. 139, §. 10.

Umſtände, Gefängniß zu beſtrafen, und der Verheimlicher ſelbſt für alle, durch ſeine ſtrafbare Handlung etwa entſtehende nachtheilige Folgen verantwortlich zu machen.

Den Ortsvorgeſetzten und Polizeigardiſten iſt genaue Handhabung dieſer Vorſchrift beſonders zur Pflicht zu machen, und erſtere mit empfindlicher Strafe, und, nach Umſtänden, mit Dienſtentſetzung im Nichtbefolgungsfalle zu bedrohen, auch anzuweiſen, im Fall daß fremde Perſonen in das Ort kommen ſollten, die Spuren der Blatternkrankheit an ſich haben, allſogleich die Anzeige an das Amt und Phyſikat zu machen *1).

Nro. 149.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 2. Mai 1826 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Dienſtboten, welche die Blattern nicht gehabt haben.

Man findet ſich veranlaßt, der unterm 11. April d. J. erlaſſenen Verordnung, wornach Niemand geſtattet iſt, einen Dienſtboten, ſey derſelbe inn- oder ausländiſch, in Dienſt zu nehmen, der ſich nicht auszuweiſen vermag, daß er die natürlichen Blattern gehabt habe, oder geimpft worden ſey, nachträglich beizufügen, daß ſich dieſe Anordnung auch auf die Handwerksgeſellen erſtrecke, welche daher, wenn ſie ſich nicht hierüber ausweiſen können und im Lande bleiben wollen, ſogleich impfen zu laſſen ſind. Erklären ſie aber, daß ſie nicht im Lande bleiben wollen, ſo iſt in ihr Wanderbuch einzuſetzen, daß ſolche, weil ſie die natürlichen Blattern noch nicht gehabt, und ſich der Vaccine nicht hätten unterwerfen

*1) Den nämlichen Gegenſtand betreffen die Verordnungen, welche Nro. 115, 116, 128, 143, 150 und 151 in dieſer Abtheilung ſtehen.

wollen, aus dem Lande auf dem nächſten Wege fortzubegeben hätten, und daß ihnen bis an die Grenze nirgends, auſſer über Nacht, Aufenthalt zu geſtatten ſey. Auf gleiche Weiſe iſt auch gegen fremde Dienſtboten zu verfahren *1).

Nro. 150.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 7. Juli 1826 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Vorſichten gegen Verbreitung der natürlichen Blattern durch Aufſicht auf die Handwerks-burſche betreffend.

Das Kreisdirectorium hat Behufs der genaueren und leichteren Vollziehung der dießſeitigen Verordnungen in rubricirtem Betreff vom 11. April und 2. Mai d. J. ſämmtliche miterhebende Aemter und Polizeiſtellen anzuweiſen, bei Ausſtellung oder Viſirung der Heimathſcheine oder Wanderbücher ebenfalls darauf zu achten, daß die Bemerkung, ob der Innhaber geimpft ſeye oder die natürlichen Blattern gehabt habe, beigeſetzt werde **1).

Nro. 151.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Dezember 1826.

Die Transportirung ſolcher fremder Kranken, deren Krankheit Sperranlegung erfordert, betreffend.

Ausländiſche Kranke, welche mit einem ſolchen Uebel befallen ſind, das Sperranlegung erfordern würde, ſollen

---

*1) Gehört zu den Zwangsmaaßregeln die Schutzpocken-Impfung zu befördern. Ergänzungen ſtehen Nro. 114, 120, 122, 129, 146, 162.

**1) Ergänzende Verfügungen finden ſich in Nro. 115, 116, 128, 143, 148, 151.

vor ihrer völligen Heilung nicht nach ihrer Heimath gebracht, ſondern an dem Ort, wo ſie die Krankheit ergriffen hat *[1]), belaſſen werden, bis ſie gänzlich hergeſtellt ſind, und, nach dem Zeugniſſe des Arztes, ohne Gefahr Anſteckung zu verbreiten ſich weiter begeben können, welches Verfahren auch hinſichtlich innländiſcher Perſonen, die auſſer ihrer Heimath von einem ſolchen Uebel befallen werden, zu beobachten iſt.

Nro. 152.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern an die Sanitäts-Commiſſion und ſämmtliche Kreisdirectorien vom 6. März 1827.

Die Vornahme der Reviſion der Vaccination und die Belohnung der Phyſikate für ſolche btr.

Uebrigens bleibt es bei dem Grundſatz, daß die Reviſion **[1]) der Vaccination allein dem Phyſikus obliege, von dieſem in ſeinem Wohnort unentgeldlich, auswärts aber gegen Bezug der geordneten Diät vorzunehmen ſey, und nur in Fällen, wo wegen Dringlichkeit der bevorſtehenden Gefahr der Phyſikus die Reviſion allein nicht beſorgen kann, ihm ein oder mehrere Gehülfen zu geſtatten ſind, welche auſſerhalb des Wohnorts die geordnete Diät, innerhalb deſſelben aber eine Tagsgebühr von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. aus der Amts- oder Gemeindscaſſe zu beziehen haben.

---

*1) Oder wo man ſolche entdeckt. Siehe die Note zur vorhergehenden Nummer.

**1) Dieſe Reviſion iſt als Maaßregel für die damalige Zeit durch Verordnung vom 21. Februar 1826 (Nro. 144 dieſer Abtheilung) §. 1 ff. angeordnet.

Nro. 153.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectionen vom 3. April 1827.

Die Unterſuchung der Art und Weiſe, wie eine Anſteckung mit natürlichen Blattern erfolgt iſt, und die deßhalb zu führenden Tabellen betreffend.

Es iſt von vorzüglicher Wichtigkeit, in jedem einzelnen Fall eines Blattern-Ausbruchs, mögen es nun die wahren Menſchenblattern, oder nur ſogenannten Varioliden ſeyn, zu erfahren:

einmal: auf welche Art die Anſteckung des betreffenden Individuums erfolgt iſt,

und dann: ob der Angeſteckte wirklich mit den Schutzblattern geimpft worden iſt, und welchen Verlauf dieſe Impfung gehabt habe.

Hiernach haben die Kreisdirectorien die nöthigen, weiteren Verfügungen an die Aemter und Phyſikate zu verlaſſen *1), und namentlich letztere anzuweiſen, daß ſie das über den zweiten Punkt ſich herſtellende Ergebniß in eine eigends dafür anzulegende Tabelle aufnehmen ſollen, worin der Vor- und Zuname des Blatternkranken, das Alter, der Tag der Schutzpocken-Impfung deſſelben, der Name des Impfarztes, der angegebene Verlauf der Schutzblattern, endlich der Zeitpunkt und Verlauf der natürlichen Blattern einzutragen iſt. Das Ergebniß hierüber ſowohl, als über die Ausmittelung der

---

*1) Durch eine ſpätere Verfügung vom 26. Juni 1827, Nro. 6388 hat großherzgl. Miniſterii des Innern verordnet, daß dieſe Nachforſchung vom Phyſikat allein gemacht, und nicht etwa zur Beſchwerde der Staatscaſſe eine gemeinſchaftliche Lokalunterſuchung vom Amt und Phyſikat veranſtaltet werden ſolle. Der an das Kreisdirectorium zu erſtattende Bericht aber iſt gemeinſchaftlich mit dem Amte zu erſtatten.

Art der Anſteckung, iſt von dem Bezirksamt an das Kreis-directorium und von dem Phyſikat an die Sanitäts-Commiſſion zu berichten.

Nro. 154.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 3. April 1827 (Rg.Bl. 1827, Nro. 10).

Die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen über die ſchützende Kraft der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern btr.

Da neuerdings hie und da Zweifel über die ſchützende Kraft der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern entſtanden ſind, ſo findet man ſich veranlaßt, zur Beruhigung der dießſeitigen Staatsangehörigen die Reſultate der aufmerkſamſten Beobachtungen und Erfahrungen über dieſen wichtigen Gegenſtand öffentlich bekannt zu machen:

Gleich nachdem der engliſche Arzt Jenner die wichtige Entdeckung gemacht hatte, daß Menſchen, welche die Kuhpocken entweder durch Impfung, oder zufällig überſtanden haben, in der Regel nachher nie mehr von den natürlichen Blattern befallen werden, beeiferten ſich mehrere badiſche Aerzte, Verſuche damit anzuſtellen, und es gelang ihnen bald, unterſtützt von den Beamten, Pfarrern und Ortsvorſtänden, viele Eltern zu finden, welche ihre Kinder vacciniren ließen. Da der Erfolg der Vaccination mit den Angaben ihres Entdeckers ganz übereinſtimmte, mithin den Erwartungen vollkommen entſprach, ſo ſuchte die Regierung ſowohl die Aerzte, als das Publikum zur Benutzung dieſer wichtigen Entdeckung theils durch Belohnungen, theils durch Belobungen aufzumuntern, und verordnete ſpäter, daß kein Kind in die Schule aufgenommen werden, Niemand in die Lehre bei einem zünftigen Handwerker kommen, in Staats-

oder Kirchendienſte treten, und daß Niemand heirathen dürfe, der ſich nicht durch einen gültigen Impfſchein ausweiſen kann, daß er gehörig vaccinirt ſeye.

Schneller als erwartet werden konnte, gewann man nun in den Städten und auf dem Lande Zutrauen zu dieſem wohlthätigen Schutzmittel, und die oberſte Medicinalbehörde wurde durch eine unendlich große Reihe von Erfahrungen, geſchöpft aus den amtlichen Berichten der Impfärzte, in den Stand geſetzt, der Regierung die vollkommene Verſicherung zu geben, daß ſich die Schutzkraft der Vaccination gegen die natürlichen Blattern immer mehr erprobe, worauf ſie dann im Jahr 1815 geſetzlich eingeführt wurde *1).

So wie ſich ſchon früher die meiſten Eltern bereitwillig gezeigt hatten, ihre Kinder vacciniren zu laſſen, ſo fügten ſich nun die wenigen Widerſpenſtigen ebenfalls, und nur bei einigen mußten die vorgeſchriebenen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden.

Drei oder vier Fälle ausgenommen, wo die Menſchenblattern durch Vaganten eingeſchleppt wurden, ſich jedesmal aber nur auf ein Haus beſchränkten, kannte man dieſelben jetzt nur noch dem Namen nach, bis ſie im Jahr 1825 in der benachbarten Schweiz und dem Elſaß unter den vielen Nichtvaccinirten wieder ausbrachen, ſich ſchnell verbreiteten, und durch den immerwährenden Verkehr auch auf das dießſeitige Gebiet verpflanzt wurden. Durch eine im ganzen Lande angeſtellte Generalreviſion wurden viele tauſend Erwachſene aufgefunden, welche weder die natürlichen Blattern noch die Schutzpocken überſtanden hatten; dieſe wurden ſämmtlich ſogleich vaccinirt, und dadurch ſowohl, als durch andere zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln wurde bewirkt, daß die

*1) Die Verwaltungs-Grundſätze, welche alle Verfügungen der großh. badiſchen Regierung über die Durchführung des Schutzblattern-

natürlichen Blattern, obſchon ſie ſich, begünſtigt durch eine eigenthümliche atmoſphäriſche Conſtitution, in vielen Orten

---

Impf-Inſtituts geleitet haben, und welche ſtets den im Conſtitutiv-Reſcript der großh. General-Sanitäts-Commiſſion ausgeſprochenen Maximen entſprechen, laſſen ſich am beſten aus nachſtehendem Miniſterial-Erlaß erſehen:

Carlsruhe den 20. Februar 1827 (Rg.-Bl. Nro. 1831).

Aus Anlaß des von der Sanitäts-Commiſſion unter dem 15. d. angezeigten Falles, daß dahier ein früher vaccinirter, junger Mann von den Menſchenblattern befallen worden ſey, finden Wir Uns veranlaßt, der Sanitäts-Commiſſion zu eröffnen:

Die ſeitherige Geſetzgebung, hinſichtlich der Einführung der Kohpocken, war darauf gegründet, daß letztere einen vollkommen ſicheren Schutz gegen die Menſchenblattern gewähren.

Deſſen ungeachtet iſt der Geiſt der Mäſſigung und Milde in ſolcher ſo vorherrſchend, daß ſie mehr durch Belehrung und Ueberzeugung, als durch Zwang zu dem beabſichtigten Zweck der allgemeinen Vaccination hinführen wollte.

Nur in den Fällen hat man ſich berechtigt geglaubt, ſtrengere Maaßregeln eintreten zu laſſen, wenn Jemand von der ſchützenden Wohlthat der Kuhpocken keinen Gebrauch gemacht, ſpäter aber von der Blatternkrankheit ergriffen worden iſt, und dadurch die Beſorgniß erweckt hat, daß dieſe Krankheit ſich weiter verbreiten könne. In dieſen Fällen konnten ſich die nicht vaccinirten Perſonen nicht beſchweren über Maaßregeln, die zum Schutz der Geſammtheit darum ergriffen wurden, weil ſie durch ihre Sorgloſigkeit allgemeine Gefahr verbreiten konnten.

Alle dieſe Maaßregeln gelten daher nur in der Unterſtellung, daß die, welche von Menſchenblattern befallen wurden, nicht vaccinirt waren.

des Landes bisher gezeigt haben und noch zeigen, nirgends weit um ſich greifen konnten, und überall gleichſam in ihrem Entſtehen wieder erſtickt wurden.

Nun hat ſich aber der Standpunkt der Sache geändert. Es iſt Thatſache, daß Perſonen von Blattern befallen wurden, welche nach den erhobenen Zeugniſſen die Vaccine ſo überſtanden hatten, wie ſolche nach den gemachten Erfahrungen für ſchützend angeſehen werden mußten, und es mögen nun die Blattern, von denen ſie befallen wurden, die alte Krankheit oder eine neue, zwar ähnliche, in ihren Wirkungen und Symptomen aber verſchieden ſeyn. Die früheren Anordnungen können daher gegen diejenigen nicht mehr ihre volle Anwendung finden, welche alles gethan hatten, was die geſetzlichen Vorſchriften von ihnen forderten, ſeyen es nun die ſelbſt, welche von den Blattern befallen wurden, oder ihre Eltern und Verwandte. Ja es würde ſich ſchwer rechtfertigen laſſen, wie man die Eltern zwingen könnte, ihre Kinder impfen zu laſſen, wenn ſie ſpäter auf den Fall, daß ihre Kinder von Blattern befallen würden, einer gleichen, für ihre häuslichen Einrichtungen eben ſo, wie für ihr Gewerb, höchſt beſchwerlichen Sperre ſich auf gleiche Weiſe unterwerfen müßten, wie diejenigen, welche ihre Kinder nicht haben vacciniren laſſen.

Man muß daher wünſchen, von den Sanitäts-Behörden des Landes darüber ihre gutächtliche Anſicht zu vernehmen:

1) Kann, nach denen, in neueren Zeiten im Innland und Ausland gemachten Erfahrungen die Vaccine als ein allgemeines Schutzmittel gegen die Menſchenblattern, wie ſolches in den Regierungsblättern, namentlich in dem vom 24. November 1814, Nro. 20, verkündet wurde, fernerhin angeſehen werden?

Daß das plötzliche Wiedererſcheinen dieſer fürchterlichen Krankheit, welche man ſchon ganz ausgerottet glaubte, großes Aufſehen machen, und Gelegenheit geben werde, Zweifel über die Schutzkraft der Vaccine zu erheben, konnte man leicht vorausſehen. Zur Wegräumung jeden Beſorgniſſes in dieſer Hinſicht mögen nun folgende Reſultate der im dießſeitigen Großherzogthum ſowohl, als in andern Staaten, gemachten Beobachtungen und Erfahrungen dienen:

1) Perſonen, welche mit gutem Impfſtoff vaccinirt worden ſind, bei denen die Impfung den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, und die Pocken nicht in ihrer Entwicklung geſtört wurden, werden in der Regel niemals von den natürlichen Blattern befallen; es finden jedoch

2) hie und da, wiewohl äuſſerſt ſelten, Ausnahmen Statt. Nach einer in England angeſtellten, auf unbeſtreitbare Thatſachen ſich gründenden, ungefähren Berechnung, mit welcher auch die bei uns gemachten Beobachtungen vollkommen über=

---

2) Wenn dieſes nicht ſeyn ſollte, iſt dieſe ausgeſprochene Sicherheit in eine bloße Wahrſcheinlichkeit der Sicherung verwandelt? und in dieſem Fall: kann ſolche auch noch immer ſo groß angenommen werden, daß dadurch die Schutzpocken=Impfung nur wenig an ihrem Werth verliert?

3) Kann daher die Kuhpocken=Impfung noch immer als allgemeine Verbindlichkeit auferlegt werden?

4) Welche Vorſichtsmaaßregeln wären zu ergreifen, wenn vaccinirte Perſonen von den Blattern befallen werden, um die Verbreitung zu verhindern?

Das Reſultat der von der großh. Sanitäts=Commiſſion und den mediciniſchen Facultäten der beiden Landes=Univerſitäten erſtatteten Gutachten gab den Stoff zu der Miniſterial=Verordnung vom 3. April 1827 (Rg.Bl. 1827 Nro. 10, in dieſer Sammlung Nro. 154).

einſtimmen, bekommen von 250,000 Vaccinirten nur 50 die natürlichen Blattern, und unter dieſen ſind vielleicht nur 10 Fälle, in welchen es auſſer allen Zweifel geſetzt iſt, daß es wirklich wahre, und nicht bloß modificirte Blattern ſind. Selten oder nie nehmen die bei Vaccinirten entſtandenen natürlichen Blattern einen tödtlichen Ausgang. Uebrigens hat man mehr Beiſpiele, daß nicht vaccinirte Perſonen zweimal von den natürlichen Blattern, als daß vaccinirte einmal von ſolchen befallen worden ſind.

3) Von modificirten Blattern oder Varioloiden werden die Vaccinirten, wenn ſie ſich der Anſteckung ausſetzen, häufiger befallen; dieſe Krankheit, die zwiſchen den wahren und den falſchen Pocken in der Mitte ſteht, iſt aber keineswegs neu. Man hat ſie vor Entdeckung der Vaccination bei ſolchen, welche die natürlichen Blattern in größter Heftigkeit überſtanden hatten, eben ſo häufig beobachtet, als ſie jetzt bei Vaccinirten beobachtet werden, und auch im vorigen Jahre ſind viele Fälle vorgekommen, daß Perſonen, welche vor Entdeckung der Vaccination die natürlichen Blattern gehabt hatten, von Varioloiden befallen wurden. Sie haben viele Aehnlichkeit mit den wahren Pocken, und es gehört eine ſorgfältige und äußerſt aufmerkſame Beobachtung dazu, um die eine von den andern zu unterſcheiden; ſie ſind aber nie gefährlich, hinterlaſſen zwar hie und da Narben, niemals aber Verunſtaltung oder bleibende Gebrechen.

4) Die von einigen Gelehrten in mediziniſchen Zeitſchriften geäußerte Meinung, daß die Vaccination vielleicht nicht auf immer, ſondern nur auf eine gewiſſe Reihe von Jahren ſchütze, gründet ſich durchaus nicht auf erwieſene Thatſachen; eine zweite Vaccination bei Perſonen im fünfzehnten oder zwanzigſten Lebensjahre kann daher nicht als unumgänglich nothwendig betrachtet werden.

Da übrigens dieſe Operation an ſich und in ihren Folgen ganz unbedeutend iſt, ſo mag es zur größern Sicherheit und zur Beruhigung Mancher dienen, wenn man dieſelbe wiederholen läßt.

5) Die von der königlichen Akademie der Medizin zu Paris nach einer ſtrengen Prüfung ſämmtlicher, zu ihrer Kenntniß gekommenen Erfahrungen und Beobachtungen, zu Anfang dieſes Jahrs geäußerte Anſicht, daß die Vaccination ihren Werth als Schutzmittel gegen die natürlichen Blattern bis auf den heutigen Tag vollkommen erhalten habe, daß kein Beiſpiel bekannt ſeye, daß von den wenigen Vaccinirten, welche von den natürlichen Blattern befallen worden, auch nur ein einziges Individuum geſtorben wäre, daß endlich keine einzige, gegründete Urſache vorhanden ſeye, vorausgeſetzt, daß die erſte Impfung ihren ganz regelmäßigen Verlauf gemacht habe, ſich zum zweitenmal vacciniren zu laſſen — beſtätigt die im dießſeitigen Großherzogthume gemachten Beobachtungen und ihre Reſultate vollkommen.

Nro. 155.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. November 1827 (Rg.Bl. 1827 Nro. 28).

Die Koſten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betreffend.

In §. 5 der dießſeitigen Verordnung vom 21. Februar v. J. (Regierungsblatt Nro. V) iſt feſtgeſetzt, daß die Koſten, welche durch den Vollzug polizeilicher Maaßregeln bei ausgebrochener Blatternkrankheit erwachſen, in der Regel aus der Amtscaſſe beſtritten werden ſollen.

Hierher gehören jedoch nur die Koſten, welche durch Anordnung ſolcher Maaßregeln entſtehen, welche nicht bloß zur Sicherung eines einzelnen Kranken oder einer einzelnen

Gemeinde, ſondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden und ſelbſt für einen größern Theil des Landes nothwendig ſind, alſo namentlich die durch Sperrung einer ganzen Gemeinde erwachſenden Koſten. Wenn es ſich jedoch um die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuſer oder der Genoſſen einer einzelnen Gemeinde handelt, und zu dieſem Ende die ſtrenge Abſonderung der Kranken durch Anlegung einer Sperre der Häuſer und Aufſtellnng beſonderer Wächter angeordnet wird, ſo ſind die Koſten hiefür aus der betreffenden Gemeindscaſſe zu beſtreiten.

Rückſichtlich des im gedachten §. 5 erwähnten Straffalls der Ortsvorgeſetzten behält es bei der Verordnung ſein Bewenden; wo aber durch erwieſene, ſchuldhafte Nachläßigkeit eines Privaten die Blattern in ein Ort gebracht, und dadurch eine Hausſperre nothwendig geworden iſt, fallen die Sperrkoſten auch dem Nachläßigen zur Laſt.

Bei der Vermögensloſigkeit eines ſolchen Individuums treten die übrigen, vorangeſchickten Grundſätze in Anwendung.

Dieſes wird erläuterungsweiſe zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht *1).

Nro. 156.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. April 1828.

Die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend.

Die dießſeitigen Unterthanen ſollen nochmals auf die gefährlichen Folgen aufmerkſam gemacht werden, denen ſich

---

*1) Siehe die Anmerkung am Ende des §. 18 in der Inſtruction über das Impfen, Nro. 130 dieſer Abtheilung.

diejenigen ausſetzen, welche die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, und ſich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche ſich über die geſchehene Impfung zuverläſſig nicht auszuweiſen vermögen. Zugleich haben die Aemter dieſe Individuen anzuweiſen, ſich innerhalb drei Monaten bei ihren Phyſikaten und Landchirurgen auf ihre eigene Koſten um ſo mehr impfen zu laſſen, als jeder Unterthan, der die natürlichen Blattern nicht gehabt, und dem nach obiger Friſt nachgewieſen werden kann, daß er nicht vaccinirt iſt, unnachſichtlich in eine namhafte Strafe verfällt.

Nro. 157.

Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. April 1828 in ſämmtlichen Anzeigeblättern verkündet.

Ueber die Merkmale der Kuhpocken, und Entdeckung derſelben bei Kühen *1).

Durch hohen Miniſterialerlaß des Innern, vom 15. April l. J., Nro. 3802, wird verfügt, daß nach vorhergeſchehener Belehrung über die Merkmale der Kuhpocken ſämmtliche Viehbeſitzer eines jeden Amtsbezirks durch die Aemter und Phyſikate aufgefordert werden ſollen, ein ſorgfältiges Augenmerk darauf zu richten, ob ſich nicht Kühe finden, von denen der Stoff zur Vaccination der Menſchen zu erhalten iſt, in welchem Falle ſogleich Anzeige an das Kreisdirectorium, ſo wie an die Sanitäts-Commiſſion, zu erſtatten ſey.

Es wird dieſe hohe Verfügung, welche bereits ſämmtlichen Aemtern und Phyſikaten durch dießſeitigen Beſchluß vom 5. l. M., Nro. 6766, zur Nachachtung zugekommen iſt, nebſt einer Belehrung über die Merkmale der Kuhpocken, hiermit noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

*1) Dieſer Gegenſtand wird auch in den Verkündigungen, die Nro. 132 und 159 dieſer Abtheilung ſtehen, behandelt.

Belehrung über die Merkmale der Kuhpocken.

Die Kuhpocken ſind eine Ausſchlagskrankheit, welche an den Eutern und den Zitzen milchender Kühe, gemeiniglich im Frühjahr und Vorſommer, unter der Geſtalt runder, in der Mitte vertiefter, bläulicher, blei- oder ſilberfarbiger Blattern, mit einer rothlaufartigen Entzündung umgeben, und einer klaren, zuweilen leicht gefärbten Flüſſigkeit angefüllt, erſcheinen. Die davon befallenen Thiere fiebern, ſind unruhig, niedergeſchlagen, freſſen wenig oder gar nichts, das Auge iſt trübe, die Milch wird in geringer Menge abgeſondert, und iſt dünn und aufgelöst. Es gibt aber auch unächte Kuhpocken, die zuweilen eine täuſchende Aehnlichkeit mit den ächten haben, deren Verwechslung aber, im Falle man davon Impfungen veranſtalten wollte, die gefährlichſten Folgen haben kann. Dieß ſind die ſchwarzen, gelben und weißen Kuhpocken, und die Wundpocken; dann eine andere Art, die von dem Stich oder Biß einer beſondern Gattung Fliegen herrührt. Dieſe unächten Kuhpocken unterſcheiden ſich dadurch von den ächten, daß ihnen die bläuliche oder bleiartige Farbe fehlt, daß ſie ſich ſchnell in einen trockenen Schorf verwandeln, und daß ſie überhaupt nicht den regelmäßigen Verlauf der ächten haben. Sie entſtehen gewöhnlich im Frühling, bei Veränderung des Futters, oder wenn eine milchende Kuh ein Paar Tage lang nicht gemolken, und ſo das Euter von der ſich anhäufenden Milch ausgedehnt und ſtrotzend wird.

Nro. 158.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. Jänner 1829 (Rg.Bl. von 1829, Nro. 3).

Nähere Beſtimmungen der Inſtruction über die Einführung der Vaccine betreffend.

Durch die Erfahrungen, welche ſeit der geſetzlichen Einführung der Vaccination im Großherzogthum gemacht worden

ſind, veranlaßt, findet man ſich zu folgenden, die Impf-Inſtruction vom 2. Auguſt 1815 theils abändernden, theils erläuternden Verfügungen bewogen:

1) Die General-Impfung ſoll künftig zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September, vorgenommen werden *1).

2) Die Pfarrämter und Rabbinate werden in der Eigenſchaft als Beamte des bürgerlichen Standes beauftragt, je von ſechs zu ſechs Monaten zum Behuf der General-Impfung ein genaues, namentliches Verzeichniß ſämmtlicher Neugeborenen in ihrem Sprengel zu fertigen. Dasjenige, welches die erſten ſechs Monate umfaßt, iſt unfehlbar längſtens den 1. Auguſt, und das von den folgenden ſechs Monaten den 1. Februar dem betreffenden Phyſikate zu überſenden. In dieſen Verzeichniſſen iſt zu bemerken, welche dieſer neugeborenen Kinder nicht mehr am Leben ſind *2).

3) Sollten einzelne Geburtsliſten zur beſtimmten Zeit nicht einkommen, ſo hat das Phyſikat die betreffende Beamtung des bürgerlichen Standes um deren Einſendung anzugehen, wenn ſie aber auf dieſes Erſuchen innerhalb acht Tagen nicht erfolgt, dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, welches ſodann, unter Anberaumung eines Termins von acht Tagen, die ſaumſelige Stelle zu moniren hat. Verſtreicht dieſer Termin fruchtlos, ſo iſt von dem Phyſikat Bericht darüber an das Kreisdirectorium zu erſtatten, welches das Erforderliche verfügen wird.

4) Da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Geſundheit der Kinder äußern kann, ſo müſſen auch ſolche von ſchwacher, phyſiſcher Conſtitution, oder diejenigen,

---

*1) Dadurch iſt die Inſtruction vom 2. Mai 1815, Nro. 130 abgeändert. S. deren §. 3, Nro. 130, und die Note zu demſelben.

*2) Siehe die Verordnung Nro. 140.

welche an chroniſchen Krankheiten leiden, zur beſtimmten Zeit vaccinirt werden; bei fieberhaften Krankheiten allein kann die Impfung bis zur gänzlichen Wiederherſtellung unterbleiben *3).

5) Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen ſie nicht den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, ſind bei der nächſten General-Impfung zur nochmaligen Vaccination vorzufordern *4).

6) Widerſpenſtigkeit der Eltern oder Vormünder gegen die Vaccination ihrer Kinder iſt, wenn ſich ſolche auf angemeſſene Vorſtellung des Phyſikats nicht legen, oder von dem Ortsvorgeſetzten nicht ſollte gehoben werden können, von dem Phyſikat dem Bezirksamt unverweilt anzuzeigen, welches ſodann unnachſichtlich die vorgeſchriebenen Zwangsmittel gegen die Widerſpenſtigen zu verfügen hat.

7) Die Phyſikats-Vaccinations-Tabelle iſt, wie bisher, nur einmal jährlich an das betreffende Kreisdirectorium, und zwar längſtens im Laufe des Monats Februar, einzuſchicken. Es ſind derſelben die Orts-Vaccinations-Tabellen und die Geburtsliſten beizulegen, damit der Kreis-Medicinalrath beide mit einander vergleichen, und ſich die Ueberzeugung verſchaffen kann, daß ohne gültigen Grund kein Kind ungeimpft geblieben iſt.

8) Da die Rubriken 7 und 9 in den Phyſikats-Vaccinations-Tabellen häufig unrichtig ausgefüllt worden ſind, ſo findet man für nöthig zu bemerken, daß in die Rubrik 7 diejenigen Kinder gehören, welche vom erſten bis zum vierzehnten Tag nach der Vaccination von irgend einer Krankheit befallen worden, und in Folge derſelben geſtorben ſind, in die Rubrik 9 aber nicht nur diejenigen, welche noch nicht geblattert haben,

---

*3) Einige nähere Vorſchriften über die Operation der Vaccination und über das Verhalten während dem Verlauf, ſo wie Beobachtungen über dieſen Verlauf, finden ſich an folgenden Stellen dieſes Abſchnitts: Nro 111, 112, beſonders Nro. 139, 147 und 154.

*4) Vergleiche die Belehrungen: Nro. 139 (§. 10) und Nro. 147 dieſer Abtheilung.

ſondern vorzüglich auch ſolche, welche aus triftigen Gründen nicht vaccinirt werden konnten, oder bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen ſie den regelmäßigen Verlauf nicht gemacht hat, welche alſo bei der nächſten General-Impfung wieder vorzufordern ſind.

9) Die Phyſikate haben die Vaccinations-Tabellen mit einem Berichte einzubegleiten, in welchem alle merkwürdige Beobachtungen, die auf die Vaccination, und auf die Erſcheinung der wahren oder modifizirten Menſchenpocken Bezug haben, ausführlich zu beſchreiben ſind.

10) Alle das Vaccinations-Weſen betreffende Verordnungen, welche durch Gegenwärtiges keine Abänderung erleiden, bleiben in Wirkſamkeit, und es werden die Phyſikate und andere betreffenden Behörden zur pünktlichen Befolgung derſelben wiederholt aufs nachdrücklichſte nachgewieſen.

Nro. 159.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Mai 1829 (Rg.Bl. 1829, Nro. 11).

Das Gewinnen friſcher Schutzpocken-Lymphe aus den Pocken an den Eutern inländiſcher Kühe, die Merkmale ihrer Aechtheit und ihre Anwendung betreffend *1).

Das ſeit einiger Zeit wieder bemerkte Erſcheinen von natürlichen Blattern bei ungeimpften, und von modificirten Pocken bei früher geimpften Perſonen hat mehrere Aerzte zu

*1) Bezüglich auf die Nummern 132 und 157 dieſer Abtheilung. Man glaubt, daß folgende aktenmäßige Bemerkung nicht ohne Intereſſe geleſen werden dürfte:

Der großherz. geheime Hofrath Dr. Ecker zu Freiburg hat am 28. April 1827 den Verſuch gemacht, eine junge Kuh an den Zitzen des Euters mit Schutzpocken von einem Kinde genommen zu impfen. Es erfolgte eine ſchwache Entzündung, aber nur an einigen

der Behauptung veranlaßt, daß wahrſcheinlich der ſeit Jenners Entdeckung durch ſo viele Generationen und menſchliche Körper durchgewanderte Kuhpockenſtoff allmählig an ſeiner Schutzkraft gegen die Blattern verloren haben und ausgeartet ſeyn dürfte, daß es daher unumgänglich nöthig werde, ſich mit friſcher Kuhpocken-Lymphe von Kühen aus England, oder auch von inländiſchen Kühen, zu verſehen, um damit künftig zu impfen, und ſelbſt früher Geimpfte noch einmal zu vacciniren. Ob nun gleich die tägliche Erfahrung bezeugt, daß der gegenwärtige Kuhpockenſtoff, in ſo fern er nur zu gehöriger Zeit gefaßt und während der Impfung mit demſelben alle die nöthige Vorſicht und Sorgfalt beobachtet worden, noch eben ſo ſchützend gegen die Blattern ſich zeige als anfänglich, ſo

---

der Impfſtellen, aus deren einigen ſich knotenartige Anſätze zu Puſteln bildeten, die ſich aber eben ſo wenig zu vollkommenen Puſteln entwickelten als wenig ſie Lymphe erzeugten, mit welcher man den Verſuch hätte fortſetzen können. Vom 7. Mai an verloren ſich alle Spuren der Impfung.

Dr. Wimmer, großh. Phyſikus in Hornberg, machte bei großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. Juni 1829 den anfragenden Vorſchlag: ob Vortheil daraus zu erwarten ſey und ihm geſtattet werde, eine geſunde junge Kuh mit ächten Menſchenblattern zu impfen, und Falls dieſe faſſeten, das in dem Organismus der Kuh wahrſcheinlich ſchon modificirte Blatterngift nochmals auf eine zweite Kuh zu übertragen, und die aus dieſer Impfung zu gewinnende Lymphe auf Menſchen zu übertragen. Worauf die großh. Sanitäts-Commiſſion unter dem 25. Juni 1829 reſcribirte:

„Mit ächten Menſchenblattern Kühe zu impfen ſcheint noch ſchwieriger und bedenklicher zu ſeyn (als das Impfen der Kuhe mit Schutzblattern-Lymphe), und wenn es gelänge, zu gewagt, um mit ſolcher Lymphe Kinder zu impfen. Es dürfte daher vor der Hand räthlich ſeyn, noch zuzuwarten, ob ſich nicht bei inländiſchen Kühen Kuhpocken finden laſſen, um ſo mehr, als es leicht möglich wäre, daß durch die Impfung der Kühe mit Menſchenblattern, zu den Variolen, Varioloiden und Varicellen noch eine weitere Pockenart erzeugt würde.“

kann doch die Möglichkeit einer allmähligen Ausartung und Abnahme an Schutzkraft deſſelben nicht gerade in Zweifel gezogen werden, daher auch ſchon bei der unausgeſetzten Aufmerkſamkeit, die man von Anfang an dieſem Schutzmittel geſchenkt hatte, Bedacht genommen wurde, im Jahr 1816 und ſpäter friſche Kuhpocken-Lymphe von dem National-Etabliſſement für die Vaccine aus London kommen zu laſſen, die auch bereitwillig in verſchiedenen Abtheilungen überſendet, und mit welcher an mehreren Orten des Landes Impfungen vorgenommen wurden; der Erfolg hat aber den Erwartungen nicht genügend entſprochen, ſo wenig als die anbefohlenen Verſuche, ſich bei innländiſchen Kühen um die Erhaltung von Kuhpocken-Lymphe umzuſehen.

Wahrſcheinlich war die Vertrocknung des Stoffes aus London, und die Unkenntniß über die Natur dieſer Krankheit bei den Kühen und über den rechten Zeitpunkt, wann die Kuhpocken-Lymphe zu nehmen iſt, Urſache an dem Mißlingen.

Man will daher durch die nachſtehende Verordnung nicht nur die nöthige Belehrung darüber ertheilen, ſondern auch zum Gewinnen dieſes Stoffes von innländiſchen Kühen neuerdings aufmuntern:

Bei den Melkkühen zeigen ſich zuweilen nach zwei- bis dreitägigem Uebelbefinden, unordentlichem Wiederkäuen und leichten Fieberbewegungen, an den Strichen der Euter zugleich mehrere runde, ebene, in der Mitte etwas vertiefte Blattern, mit einem ſchmalen, rothen Ringe umgeben, wobei die Milch dünner und ſparſamer wird. Der Ring wird allmählig breiter und röther, die Blattern werden größer, erhabener, glänzender und weißlicht, ſie behalten jedoch ſtets ihre Vertiefung in der Mitte, und es erſcheint in denſelben eine helle, klare, geruchloſe Feuchtigkeit gegen den fünften Tag nach dem Ausbruch der Blattern, und dem ſiebenten oder achten des allgemeinen Uebelbefindens der Thiere, zu welcher Zeit das Euter ſelbſt

etwas angegriffen, härter anzufühlen und beim Druck ſchmerzhaft iſt. Dieſes iſt der geeignete Zeitpunkt zur Gewinnung der ächten Kuhpocken-Lymphe, denn von nun fängt die Lymphe an ſich zu verdicken, die Puſteln bilden bräunlichte, dicke Kruſten, der rothe Kreis um dieſelben wird dunkler, jene fallen gegen den zwölften Tag ab, und laſſen runde, deutlich geformte Narben zurück. Ganz anders aber verhält ſich ein ähnlicher an dem Euter der Kühe bemerkbarer Ausſchlag. Derſelbe erſcheint ohne vorhergegangene Fieberbewegungen und Unwohlſeyn der Thiere, und zwar nicht auf einmal, ſondern nach und nach, ſo daß einige Blattern ſchon groß und ausgebildet ſind, während andere erſt nachkommen; die Puſteln ſind dabei nicht rund, und mit einem rothen Kreis umgeben, ſondern werden zugeſpitzt, haben einen bläulichten Umkreis, und enthalten ſtatt einer hellen Lymphe ein trübes Eiter, ſie vertrocknen bereits am fünften Tag ihres Erſcheinens, bilden kleine Kruſten, und fallen gegen den ſiebenten Tag ſchon wieder ohne bezeichnete Narben ab. Dieſes ſind keine ächten Kuhpocken, und von ihnen darf weder Impfſtoff genommen, noch damit vaccinirt werden.

Wo aber ſich Spuren von jenen erſten ächten Kuhpocken bei dem Melkvieh zeigen, da hat der Eigenthümer ſogleich die Anzeige davon an den Ortsvorſtand, und dieſer an das Amt und Phyſikat zu machen; letzteres ſich ohne Verzug an die bezeichnete Stelle zu begeben, über die nach oben bezeichnete Aechtheit der gefundenen Pocken ſich genau zu inſtruiren, und bei richtigem Erfund derſelben, ſo wie des geeigneten Zeitpunkts dazu, ſogleich die Lymphe zu ſammeln, mit ſolcher, wo möglich auf der Stelle, Impfungen vorzunehmen, dieſe genau zu beobachten, und bei Erkennung ihres normalen Verlaufs weitere Impfungen von Arm zu Arm damit zu veranſtalten, den übrigen Vorrath der Lymphe aber ſchleunigſt an die Impf-Inſtitute zu verſenden, nie aber bereits verdickte Lymphe zu

ſammeln, und damit zu impfen, auch bei noch nicht gänzlicher Entwicklung der Kuhpocken ſolche erſt abzuwarten, ehe es von der Lymphe Gebrauch macht, oder zu machen erlaubt, dabei ſtets Sorge zu tragen, daß dieſer Impfſtoff nur von einem ſonſt ganz geſunden Thiere genommen werde.

Das Phyſikat hat ferner nicht nur von dieſem Auffinden das betreffende Kreisdirectorium und die Sanitäts-Commiſſion ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch die Thierärzte ſeines Bezirks von den ächten und unächten Kennzeichen dieſes Pockenausſchlags an den Eutern der Kühe vollſtändig zu unterrichten, und ihnen aufzugeben, alle ihnen vorkommende Erſcheinungen dieſer Art ungeſäumt dem Phyſikate anzuzeigen; den Eigenthümern eines Viehſtandes aber, welche zeitlich das Erſcheinen ſolcher wahren Kuhpocken, wie ſie oben bezeichnet ſind, bei dem Ortsvorſtand anzeigen, iſt eine Belohnung von zwei Ducaten hiermit zugeſichert.

Nro. 160.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern an das Main- und Tauberkreis-Directorium vom 12. Mai 1829.

Die Maaßregeln gegen Familien, in welchen die Menſchenblattern ausbrechen.

Wenn Sperrmaaßregeln gegen ſolche einzelne Individuen gerade in jener Zeit angewendet werden müſſen, wo die nothwendigſten Feldarbeiten zu verrichten ſind, ſo bleibt nichts anders übrig (vorausgeſetzt jedoch, daß es nöthig ſey, daß die Sperre auch gegen die Perſonen ausgeſprochen werde, die nicht in beſtändiger Berührung mit dem Kranken ſind), als daß ſich entweder die Verwandten der eingeſperrten Familie hierum annehmen, oder aber, daß von Seiten des Ortsvorſtandes

auf geeignete Art die Anordnung getroffen wird, daß dieſe Feldarbeiten beſorgt werden. Von der Sperre jedoch kann nicht abgegangen werden *1).

Nro. 161.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an alle Kreisdirectorien vom 31. Juli 1829.

Die Vaccinirung der Rekruten betreffend.

Das großh. Kriegs-Miniſterium hat die großh. General-Cantons-Inſpection beauftragt, daß ſie bei den künftigen Rekruten-Aushebungen die Rekruten hinſichtlich der geſchehenen oder nicht geſchehenen Vaccination, durch die Militair-Aerzte genau unterſuchen laſſen, und das betreffende Phyſikat veranlaſſen, die nachträgliche Impfung bei den noch nicht Vaccinirten, und bei denen, bei welchen die Vaccination zweifelhaft iſt, in der Zwiſchenzeit bis zur Einberufung der Rekruten vorzunehmen. Dieſem Geſchäft haben ſich demnach die Phyſikate zu unterziehen.

Nro. 162.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 4. Auguſt 1829.

Die mediciniſch-polizeilichen Vorkehrungen bei ſolchen Individuen, welche von den Varioloiden oder den modificirten Blattern befallen worden ſind.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet, daß in Zukunft bei ſolchen Perſonen, welche von den Varioloiden oder den modificirten Blattern befallen werden, keine beſtimmte Sperr-

*1) Die übrigen Verordnungen, die Maaßregeln betreffend, welche bei ausbrechenden Menſchenblattern zu ergreifen ſind, finden ſich in der Anmerkung zu Nro. 143 in dieſer Abtheilung.

Jahrgänge und Kreiſe.	Impflinge.			Erfolge.		
	Männl.	Weib.	Summa	Aecht.	Unächt.	Nicht-gefaßt.
Vom J. 1801 bis zum J. 1808 ſind die Tabellen nicht vorhanden. Es liegt nur eine nach den Phiſikats-Bezirken verfaßte Zuſammenſtellung vor, aus welcher nur die Zahl der in dieſ. Periode Geimpften, aber ſonſt keine Notizen hervor gehen	—	—	75098	—	—	—
1809 (S. Beil. 163 a, b, c, cc und d). Auch die Tabellen aus dieſem Jahrgang ſind unvollſtändig. Von 13 Phyſikaten ſind gar keine Tabellen geführt	—	—	23467	—	—	—
1810.						
(*) Wieſenkreis	—	—	3748	—	—	—
Seekreis . . . . . . (S. Beilage 163 e)	—	—	1624	—	—	—
(*) Pfinz- und Enzkreis	—	—	2666	—	—	—
Kinzigkreis	—	—	2559	—	—	—
Donaukreis	—	—	1625	—	—	—
Dreiſamkreis	—	—	2317	—	—	—
Murgkreis	—	—	1506	—	—	—
Neckarkreis	—	—	1748	—	—	—
Odenwaldkreis . . .	—	—	1193	—	—	—
Main- u. Tauberkr.	—	—	1157	—	—	—
	—	—	20143	19453	334	356
1811.						
Wieſenkreis	—	—	1686	—	—	—
Seekreis . . . . (S. Beil. 163 f)	—	—	1948	—	—	—
Donaukreis	—	—	3027	—	—	—
Dreiſamkreis	—	—	3068	—	—	—
Kinzigkreis	—	—	3335	—	—	—
Murgkreis	—	—	1946	—	—	—
Pfinz- und Enzkreis	—	—	1827	—	—	—
Neckarkreis	—	—	3233	—	—	—
Main- u. Tauberkr.	—	—	2077	—	—	—
	—	—	22147	20338	—	—

An natürlichen Blattern erkrankt	An natürlichen Blattern geſtorben.	Während dem Impf-Verlauf geſtorben.	Bevölkerung. Männl.	Bevölkerung. Weib.	Bevölkerung. Summa	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	451502	467340	918842	
—	—	—	50438	51308	101746	*) Die Zahl der Bevölkerung, die in der Beil. 163 e angegeben iſt, weicht von der hier ſtehenden ab. Der Herausgeber glaubte ſich an die Seelentabellen, die vor ihm lagen, halten zu müſſen.
—	—	—	41648	41682	83330	
—	—	—	57966	61000	118966	
—	—	—	55720	58701	114421	
—	—	—	43344	49053	92397	
—	—	—	57742	62138	119880	
—	—	—	39155	41026	80181	
—	—	—	51970	53070	105040	
—	—	—	39791	40897	80688	
—	—	—	37165	39884	77049	
981	113	—	474939	498759	973698	
—	—	—	51283	52513	103796	
—	—	—	40896	43607	84503	
—	—	—	43921	49277	93198	
—	—	—	58391	62331	120722	
—	—	—	55548	58782	114330	
—	—	—	40117	43114	83231	
—	—	—	61245	62657	123902	
—	—	—	83295	85941	169236	
—	—	—	47200	50545	97745	
663	34	—	481896	508767	990663	

Jahrgänge und Kreiſe.	Impflinge.			Erfolge.		
	Männl.	Weib.	Summa	Aecht.	Unächt.	Nicht-gefaßt.
1812 (zu Beil. Nro. 163 g).						
Seekreis	1660	1469	3129	2965	96	68
Donaukreis	1665	1685	3350	3149	80	121
Wieſenkreis	1274	1265	2539	2431	26	82
Dreiſamkreis	1010	935	1945	1918	11	16
Kinzigkreis	1505	1518	3023	2892	30	101
Murgkreis	1638	1537	3175	3131	11	33
Pfinz- und Enzkreis	1515	1478	2993	2935	15	43
Neckarkreis	2945	2999	5944	5881	25	38
Main- u. Tauberkr.	1360	1286	2646	2586	30	30
	14572	14172	28744	27888	324	532
1813 (ſ. Nro. 163 h).						
Seekreis	1319	1223	2542	2365	101	85
Donaukreis	485	524	1009	966	8	35
Wieſenkreis	708	705	1413	1370	12	31
Dreiſamkreis	837	844	1681	1651	12	18
Kinzigkreis	1078	1030	2108	1989	27	92
Murgkreis	979	962	1941	1884	29	28
Pfinz- und Enzkreis	1014	1004	2018	1822	151	45
Neckarkreis	2190	2242	4432	4338	45	49
Main- u. Tauberkr.	594	609	1203	1188	3	12
	9204	9143	18347	17564	388	395
1814 (ſ. Nro. 163 i).						
Seekreis	1026	1075	2101	1788	209	104
Donaukreis	67	67	134	113	10	11
Wieſenkreis	498	484	982	949	6	27
Dreiſamkreis	665	660	1325	1257	18	50
Kinzigkreis	740	724	1464	1374	50	40
Murgkreis	2281	2201	4482	4163	153	166
Pfinz- und Enzkreis	1031	1011	2042	1969	—	31
Neckarkreis	2105	2158	4263	4263	*	*
Main- u. Tauberkr.	1135	1090	2225	2184	13	28
	9548	9470	19018	1860	501	457
1815 (ſ. Nro. 163 k).						
Seekreis	843	848	1691	1395	133	163
Donaukreis	2157	2153	4310	3915	131	264
Dreiſamkreis	5141	5130	10271	9686	287	298
Kinzigkreis	1890	1914	3804	3129	300	375
Murgkreis	1597	1601	3198	3022	70	106
Pfinz- und Enzkreis	1668	1638	3306	3194	52	80
Neckarkreis	2335	2308	4643	4504	20	119
Main- u. Tauberkr.	1715	1668	3383	3220	67	96
	17346	17260	34606	32065	1060	1501

An natürlichen Blattern		Während dem Impf-Verlauf geſtorben.	Bevölkerung.			Bemerkungen.
erkrankt	ge-ſtorben.		Männl.	Weib.	Summa	
6	—	—	41463	44018	85481	
56	4	—	43587	49015	92602	
217	16	2	51898	52865	104763	
—	—	—	58768	63255	122023	
3	1	—	56672	60412	117084	
1	—	—	41266	43052	84318	
—	—	3	61385	63626	125011	
1	—	—	82091	86434	168525	
—	—	—	47613	52409	100022	
284	21	5	484743	515086	999829	
—	—	—	—	—	89350	
30	—	—	—	*	—	*) Die für den Jahrgang 1813 zuſammengetragenen Seelen-Tabellen ſind nicht aufzufinden geweſen. Aus den Spezial-Tabellen konnten aber der vielen nicht mehr verſtändlichen Correcturen wegen, keine neue Zuſammenſtellungstabellen mehr gefertigt werden.
17	1	—	—	—	—	
143	7	5	—	—	—	
—	—	2	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
190	8	7	—	—	—	
155	33	—	41961	45575	87536	
28	2	—	33293	37828	71121	
—	—	5	114008	121312	235320	
25	7	—				
19	3	—	54955	59337	114292	
90	3	—	40590	42902	83492	
16	4	—	64671	67033	131704	
53	23	—	80379	85069	165448	**) Nicht angegeben.
—	—	—	43963	47785	91748	
386	75	9	473820	506941	980661	
228	3	1	42347	45732	88079	
707	25	17	33658	38033	71691	
521	36	11	114941	122332	237273	
582	19	35	55990	60337	116327	
*	*	*	41476	43670	85146	***) Nicht zuverläßig angegeben.
343	25	—	65671	67932	133603	
140	3	23	82598	86275	168873	
510	38	5	44337	48089	92426	
3031	149	92	481018	512400	993418	

Jahrgänge und Kreiſe.	Impflinge.			Erfolge.		
	Männl.	Weib.	Summa	Aecht.	Unächt.	Nicht=gefaßt.
1816 (ſ. Nro. 163 l).						
Seekreis	1362	1368	2730	2557	96	77
Donaukreis	812	881	1693	1543	41	83
Dreiſamkreis	3550	3503	7053	6589	186	278
Kinzigkreis	2887	2771	5658	5397	89	172
Murgkreis	1841	1842	3683	3405	104	174
Pfinz= und Enzkreis	1618	1682	3300	3103	62	135
Neckarkreis	2650	2676	5326	5228	38	60
Main= u. Tauberkr.	1553	1500	3053	2853	110	110
	16273	16223	32496	30675	732	1089
1817 (ſ. Nro. 163 m).						
Seekreis	1027	1064	2091	1870	128	93
Donaukreis	813	881	1694	1543	42	109
Dreiſamkreis	2725	2618	5343	4871	243	229
Kinzigkreis	1676	1731	3407	3340	43	24
Murg= und Pfinzkr.	2444	2503	4947	4778	95	74
Neckarkreis	2411	2403	4814	4560	110	144
Main= u. Tauberkr.	1100	1105	2205	2121	26	58
	12196	12305	24501	23083	687	731
1818 (ſ. ebenf. Nro. 163 m).						
Seekreis	938	938	1876	1674	81	121
Donaukreis	451	460	911	841	30	40
Dreiſamkreis	2453	2280	4733	4406	157	170
Kinzigkreis	1393	1270	2663	2539	65	59
Murg= und Pfinzkr.	2126	2044	4170	4049	55	66
Neckarkreis	1836	1826	3662	3459	75	146
Main= u. Tauberkr.	1004	1023	2027	1945	42	40
	10201	9841	20042	18913	487	642
1819 (ſ. ferner Nro. 163 m).						
Seekreis	1334	1317	2651	2408	65	178
Dreiſamkreis	3194	2928	6122	5810	162	150
Kinzigkreis	2129	2074	4203	4040	33	130
Murg= und Pfinzkr.	2788	2959	5747	5584	46	117
Neckarkreis	2613	2479	5092	4918	74	100
Main= u. Tauberkr.	1247	1346	2593	2493	27	73
	13305	13103	26408	25253	407	748
1820 (ſ. Nro. 163 n).						
Seekreis	1240	1309	2549	2372	101	76
Dreiſamkreis	3494	3405	6899	6630	88	181
Kinzigkreis	2430	2331	4761	4594	31	136
Murg= und Pfinzkr.	2926	2784	5710	5581	54	75
Neckarkreis	2682	2604	5286	5129	32	125
Main= u. Tauberkr.	1234	1208	2442	2324	16	102
	14006	13641	27647	26630	322	695

An natürlichen Blattern.		Während dem Impf-Verlauf geſtorben.	Bevölkerung.			Bemerkungen.
erkrankt	geſtorben.		Männl.	Weib.	Summa	
1	—	—	42687	46211	88898	
41	6	—	33714	38311	72025	
335	36	—	116155	123572	239727	
329	16	—	57319	60815	118134	
31	1	—	42058	44703	86761	
20	1	—	66108	69146	135254	
575	35	—	83928	87789	171717	
265	32	—	44923	48480	93403	
1597	127	—	476892	519027	995919	
					*	*) Wahrſcheinlich iſt die Summe der Seelenzahl von 1817 aus dem Grunde irrig, weil in den vorliegenden Seelen-Tabellen die Auflöſung des Murgkreiſes nicht berückſichtigt ſcheint, was jetzt nicht wohl mehr ecuirt werden kann.
25	2	—	43173	46507	89680	
42	5	1	33758	38131	71889	
4	4(?)	2	116167	123930	240097	
—	—	—	57701	61103	118804	
47	2	5	66379	69127	135506	
219	14	7	84066	88208	172274	
34	3	8	45038	48850	93888	
371	30	23	446282	475856	922138	
79	20	3	68531	74481	143012	
—	—	1				
7	—	—	115764	122970	238734	
—	—	—	83605	89233	172838	
8	—	14	94298	98807	193105	
11	1	—	87660	88977	176637	
17	1	6	42850	46291	89141	
122	22	24	492708	520759	1013467	
21	1	2	70303	75962	146265	
—	—	—	119531	125446	244977	
2	1	—	87434	93004	180438	
1	—	8	95344	99628	194972	
6	1	9	84967	90202	175169	
1	—	3	43563	46892	90455	
122	22	24	501142	531134	1032276	
4	—	2	73556	79425	152981	
1	—	4	121126	127168	248294	
—	—	—	88725	94183	182908	
—	—	1	96785	100989	197774	
—	—	—	86558	91406	177964	
—	—	3	44098	47369	91467	
5	—	10	510848	540540	1,032276	

Jahrgänge und Kreiſe.	Impflinge.			Erfolge.		
	Männl.	Weib.	Summa	Aecht.	Unächt.	Nichtgefaßt od. zweifelh
1821 (ſ. Nro. 163 o)						
Seekreis	2402	2352	4754	4396	164	294
Dreiſamkreis	2824	2757	5581	5347	113	121
Kinzigkreis	4099	3906	8005	7763	60	182
Murg- und Pfinzkr.	2830	2836	5666	5476	67	123
Neckarkreis	2625	2521	5146	4999	45	102
Main- u. Tauberkr.	1303	1313	2616	2507	30	79
	16083	15685	31768	30488	479	801
1822 (ſ. Nro. 163 p).						
Seekreis	2128	2203	4331	4077	135	119
Dreiſamkreis	3555	3488	7043	6873	43	127
Kinzigkreis	3375	3429	6804	6675	45	84
Murg- und Pfinzkr.	3123	3092	6215	6064	74	77
Neckarkreis	2829	2841	5670	5608	13	49
Main- u. Tauberkr.	1303	1342	2645	2551	27	67
	16313	16395	32708	31848	337	523
1823 (ſ. Nro. 163 q d. Note).						
Seekreis	1814	1832	3646	3457	121	68
Dreiſamkreis	3233	2990	6223	5662	336	225
Kinzigkreis	3055	3005	6060	5881	17	162
Murg- und Pfinzkr.	3004	3227	6231	6162	27	42
Neckarkreis	2307	2317	4624	4596	7	21
Main- u. Tauberkr.	1203	1237	2440	2384	18	38
	14616	14608	29224	28142	526	556
1824 (ſ. Nro. 163 q).						
Seekreis	1972	1964	3936	3744	104	28
Dreiſamkreis	3488	3501	6989	6754	27	108
Kinzigkreis	3904	3859	7763	7636	31	226
Murg- und Pfinzkr.	2809	3889	6698	6630	37	40
Neckarkreis	2632	2633	5265	5221	—	65
Main- u. Tauberkr.	1470	1521	2991	2933	19	39
	16275	17367	33642	32918	218	506
1825 (ſ. Nro. 163 r).						
Seekreis	2388	2406	4794	—	—	—
Dreiſamkreis	3845	3795	7640	—	—	—
Kinzigkreis	3155	3332	6487	—	—	—
Murg- und Pfinzkr.	2864	2843	5707	—	—	—
Neckarkreis	2648	2647	5295	—	—	—
Main- u. Tauberkr.	1162	1231	2393	—	—	—
	16062	16254	32316	31052	770	494

An natürlichen Blattern		Während dem Impf-Verlauf geſtorben.	Bevölkerung.			Bemerkungen.
erkrankt	geſtorben.		Männl.	Weib.	Summa	
—	—	—	74468	80517	154985	
3	—	—	125384	128859	254243	
—	—	—	91035	96757	187792	
4	—	—	98552	102367	200919	
—	—	—	88508	93055	181563	
—	—	—	44908	48144	93052	
7	—	—	522855	549699	1072554	
—	—	—	75017	81266	156283	
—	—	—	127875	131116	258991	
—	—	—	92865	78097	170962	
—	—	—	100785	104564	205349	
—	—	—	89640	94670	184310	
—	—	—	45959	49073	95032	
—	—	—	532141	538786	1070927	
—	—	—	76222	82305	158527	
—	—	—	130630	133125	263755	
—	—	—	94663	99928	194591	
—	—	—	102459	106665	209124	
—	—	—	90969	95900	186869	
—	—	—	46669	49902	96571	
—	—	—	541612	567823	1109437	
—	—	—	77602	83840	161442	
—	—	—	129098	133493	262591	
—	—	—	96366	101306	197672	
—	—	—	103562	108160	211722	
—	—	—	91908	97160	189068	
—	—	—	47199	50299	97498	
—	—	—	545735	574258	1119993	
—	—	—	78406	84567	162973	
—	—	—	130609	134881	265490	
—	—	—	97424	101973	199397	
—	—	—	105225	109764	214989	
—	—	—	93370	98454	191824	
—	—	—	47646	50648	98294	
9	3	58	552680	580288	1132967	

Jahrgänge und Kreiſe.	Impflinge.			Erfolge.		
	Männl.	Weibl.	Summa	Aecht.	Summa	Nichtgefaßt od. zweifelh.
1826 (ſ. Nro. 163 s).						
Seekreis	2987	3105	6092	5618	—	—
Dreiſamkreis	6018	5889	11907	10890	—	—
Kinzigkreis	4663	4747	9410	9252	—	—
Murg- und Pfinzkr.	3940	3953	7893	6225	—	—
Neckarkreis	3386	3423	6809	6217	—	—
Main- u. Tauberkr.	1303	1372	2675	2543	—	—
	22297	22489	44786	40745	871	3170
1827.						
Seekreis	2384	2385	4769	4236	—	—
Dreiſamkreis	4071	4200	8271	7626	—	—
Kinzigkreis	3754	3869	7623	7356	—	—
Murg- und Pfinzkr.	3439	3172	6611	6639	—	—
Neckarkreis	2742	2909	5651	5127	—	—
Main- u. Tauberkr.	1285	1251	2536	2478	—	—
	17675	17786	35461	33462	723	1296

An natürlichen Blattern		Während dem Impf=Verlauf geſtorben.	Bevölkerung.			Bemerkungen.
erkrankt	ge= ſtorben.		Männl.	Weibl.	Summa	
—	—	—	78856	84847	163703	
—	—	—	131967	135938	267905	
—	—	—	99048	103789	202837	
—	—	—	106799	111094	217893	
—	—	—	94791	99957	194748	
—	—	—	47975	50891	98866	
—	—	16	559436	586516	1145952	
—	—	—	79991	86102	166093	
—	—	—	133801	137912	271713	
—	—	—	101158	106020	207178	
—	—	—	108161	112478	220639	
—	—	—	96082	101328	197010	
—	—	—	48783	51866	100649	
—	—	—	567976	595706	1,163682	

Nro. 163 a.

Bekanntmachung der groſsh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 15. März 1806 (Anz.Bl. 1806, Nro. 9).

Die Schutzpocken-Impfungen betreffend.

Welche Vorkehrungen und Anordnung zur Empfehlung und Verbreitung der Schutzpocken-Impfung von Seiten der General-Sanitäts-Commiſſion geſchehen ſind, ſolches iſt aus den dieſsfalls erlaſſenen, mehrfältigen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniſs gekommen; von dem Erfolg und dem Vortheil, welchen dieſe Impfung bis hieher in dem geſammten Kurſtaat gehabt, will nun auch dieſe Stelle hiedurch öffentliche Nachricht ertheilen.

Ob zwar gleich von jenen Medicinal-Perſonen, welche Erlaubniſs haben, mit der Schutzpocken-Impfung ſich abzugeben, die ihnen auferlegte alljährige Einſendung der vorgeſchriebenen Tabellen über die Geimpften ihres Diſtricts nicht allgemein geſchehen iſt, vielmehr noch ein groſser Theil derſelben damit ſich noch in bald nachzuholendem Rückſtande befindet, ſo ergibt ſich doch aus den bisher eingegangenen Nachrichten, daſs von Einführung dieſer Impfung bis Ende des Jahrs 1803 14,773, und in den beiden letztverfloſſenen Jahren 7632, zuſammen alſo 22,405 mit Schutzpocken ſeyen geimpft worden, wobei ohne Uebertreibung dieſe Summe noch um die Hälfte ſtärker angenommen werden darf, wenn alle jene Geimpfte dazu gerechnet werden, von denen man zwar Nachrichten, jedoch nicht aus officiellen Berichten hat. Unter dieſer Anzahl befinden ſich nun Perſonen von jedem Alter und Geſchlecht, Schwächliche und Kränkliche, Schwangere und Säugende, keines derſelben erlitte durch die Impfung ſelbſt einigen Nachtheil an ſeiner Geſundheit; im Gegentheil, bei ſehr vielen wurde dieſelbige darauf viel dauerhafter, und waren ſie mit ächtem, gutem Pockenſtoff geimpft, und der darauf erfolgte

Verlauf der Impfung ganz ſo wie er ſeyn muß geweſen, ſo hat ſich auch nicht ein Beiſpiel ergeben, daß ein Geimpfter früh oder ſpät von den natürlichen Blattern wäre befallen worden, möchte er auch in unmittelbarer Berührung, und in ununterbrochenem Umgang mit Blatternkranken ſich befunden haben. Nur einige, die mit unächten Schutzpocken waren geimpft worden, und bei denen der Verlauf derſelbigen nicht ganz regelmäßig geweſen, und welche zu einer dießfalls nöthig geweſenen Wiedereinimpfung theils aus Abneigung, theils aus Unwiſſenheit des Impfarztes, der ihnen die Unächtheit dieſer Pocken nicht bekannt machte, nicht geſchritten waren, wurden, wie natürlich, dadurch vor den Menſchenblattern nicht geſchützet; daher auch Bedacht darauf genommen wurde, daß nur innländiſchen, hinlänglich befähigten Medicinal-Perſonen die Impfung geſtattet wurde, mit dem Auftrag, ein genaues Tagebuch über den Verlauf ihrer Impfungen zu fuhren. Am auffallendſten hat ſich die vortreffliche Schutzkraft dieſer ſo-genannten Kuhpocken im verfloſſenen Jahre gezeigt, da faſt allent-halben die natürliche Blatternſeuche zum Theil ſehr mörderiſch geherrſcht hatte; ſogleich als ſie in einem Orte ſich zeigte, ergriff ſie alle jene, welche daſelbſt noch nicht mit Schutzpocken geimpft waren, und nicht ſelten raffte ſie die Hälfte derſelben oder gar zwei Drittel hinweg, indeſſen die Geimpften unberührt von derſelbigen, und geſund umher wandelten. Manche Eltern beeiferten ſich daher, ihre Kinder noch bei dieſer androhenden Gefahr impfen zu laſſen, die auch von dieſer ſchrecklichen Krank-heit dadurch befreit blieben, in ſo fern ſie nicht ſchon vor der Impfung von derſelbigen angeſteckt geweſen. Ganze Gemeinden hatten ſich von der Kraft dieſer Schutzpocken ſo ſehr überzeugt, daß ſie alle und jede ihrer Einwohner impfen ließen, welche die Menſchenblattern noch nicht gehabt hatten, und mit innigem Dank für dieſe wohlthätige Entdeckung ſahen ſie den Würgengel bei ihnen vorüber ziehen, indeſſen er bei ihren Nachbarn, die

nicht ſo wie ſie verfahren waren, noch mehr als den Erſtling, oft ihre ſämmtliche Kinder, durch die Blatternpeſt tödtete, oder blind, lahm und ſonſt elend machte.

Daß ſo auffallende Erſcheinungen noch nicht die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung bewirkt haben, iſt doch wohl nur unſtatthaften Vorurtheilen noch beizumeſſen, welche vielleicht durch dieſe wahrhafte officielle Darſtellung des Erfolgs der Impfungen gehoben werden dürften. Auch hofft man, daß Obrigkeiten und Volkslehrer durch ſolche neuerdings ermuntert werden möchten, nach ihren Kräften und Ueberzeugung die allgemeine Verbreitung dieſer Impfung zu empfehlen, wobei die verſchiedentlich von unſerm gnädigſten Landesherrn aufgeſtellte Impf-Inſtitute und die thätige Beihülfe der Impfärzte möglichſt beiwirken würden.

Nro. 163 b.

Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 12. September 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 33).

Von den Fortſchritten der Schutzpocken-Impfungen.

Aus fünfzehn Phyſikats-Bezirken kamen über die daſelbſt im Jahrgang 1806 geſchehene Schutzpocken-Impfungen Nachrichten und Tabellen ein; ſie betragen 1830, und die Geſammtzahl aller bis Ende des Jahres 1806 bekannt gewordenen Impfungen in dem Großherzogthume Baden (in ſeiner Ausdehnung vor dem preßburger Frieden) iſt nun 27,027. Das Jahr 1806 war vorzüglich, geeignet die ſchützende Kraft der Vaccination gegen die natürlichen Blattern zu beſtätigen, indem letztere ſehr häufig ſich gezeigt, und viele Verheerungen und Nachtheile zurück gelaſſen hatten. Aber auch keine einzige Perſon, welche die Schutzpocken vollſtändig und nach ihrem ächten Verlauf überſtanden hatte,

wurde von den Blattern angeſteckt, mochte ſie ſich auch beſtändig unter Blatternkranken aufgehalten und ſelbſt bei ihnen geſchlafen haben; wohl wurden jene Geimpfte von ihnen befallen, welche ſchon vor der Impfung damit angeſteckt waren, und bei denen der gänzliche Verlauf der Schutzpocken noch nicht vollſtändig geendigt war, aber doch pflegten auch dann die natürlichen Blattern meiſt gutartig zu ſeyn. Noch mehr aber fanden natürliche Anſteckungen bei ſolchen Geimpften Statt, die keine ächten Schutzblattern gehabt, und bei denen der Impfarzt eine nochmalige Impfung entweder nicht veranſtaltet hatte, oder die Eltern ſolche gegen ſeine Vorſtellung nicht mehr wollten vornehmen laſſen. So ereignete ſich ein auffallendes Beiſpiel in einem Dorf des Oberamts Heidelberg; der dortige Impfarzt hatte zwei Kinder von verſchiedenen Eltern mit Schutzpocken geimpft, aber bei beiden fand er nach dem Verlauf, daß ſolche nicht ächt waren, er forderte daher die Eltern, weil ihre Kinder dadurch vor den natürlichen Blattern nicht geſchützt ſeyen, zu einer nochmaligen Impfung auf; der Vater des einen Kindes ließ ſich ſolche gefallen, und daſſelbige bekam nun ſchöne, ächte Schutzpocken; die Mutter des andern aber wollte ſich von der Unſtatthaftigkeit der erſten Impfung nicht überzeugen laſſen, und verweigerte mithin die zweite; aber nicht lange hernach brachen die natürlichen Blattern in dem Ort aus, das zum zweitenmal und ächt vaccinirte Kind jenes Mannes wandelte nun ohne alle Anſteckung unter allen Blatternkranken herum, während das andere bald von den Blattern befallen, und nebſt vielen andern ungeimpften Kindern des Orts ein Raub derſelbigen wurde. Sollte ein ſolches Beiſpiel nicht endlich die noch herrſchende und verſchiedentlich wieder erneuert auftretende Vorurtheile gegen die Schutzpocken-Impfung gänzlich vertreiben? Sollte die vorgefaßte Meinung Mancher, als ob Kinder nach der Impfung kränklich würden, und beſonders viel mit Ausſchlägen zu

kämpfen hätten, nicht ſchwinden, wenn die bisherigen Beobachtungen ſolches nicht nur nicht beſtätigen, vielmehr das Gegentheil davon aufweiſen? Billig ſollten aber auch manche Eltern ſeyn, und von den Schutzpocken-Impfungen nur Sicherung gegen die Menſchenblattern, und nicht auch gegen Scharlach, Keichhuſten und das übrige Heer von Kinderkrankheiten erwarten; noch viel weniger, den an einer derſelben etwa erfolgten Tod ihrer ehedem geimpften Kinder den Schutzpocken zur Laſt legen, da ja zu allen Zeiten jene Kinderkrankheiten herrſchend und längſt vor der Schutzpocken-Entdeckung öfters auch gefährlich und tödtlich geweſen ſind.

Nro. 163 c.

Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 17. September 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 32).

Die weiteren Fortſchritte der Kuhpocken-Impfung btr.

Mit dem Schluſſe des Jahres 1806 betrug die geſammte Anzahl der in dem Großherzogthume Baden mit Schutzpocken Geimpften 27027 (ſiehe Regierungsblatt 1807, Nro. 33), und in dem verfloſſenen Jahr, ſo wie zum Theil in den erſten Monaten des gegenwärtigen, wurden abermals 7199 geimpft, zuſammen 34226.

Daß dieſe Zahl aber im Ganzen viel ſtärker ſeyn müſſe, beweiſet der Umſtand, daß von den jetzt beſtehenden 83 Phyſikaten nur aus 25 die Impftabellen dieſesmal eingekommen ſind, daß allein im vorigen Jahr an 20 inländiſche Impfärzte aus dem Mannheimer Impf-Inſtitut Impfſtoff abgegeben worden, und doch nur zwei derſelben ihre Impftabellen einſchickten; alſo nur von den bei dießſeitiger Stelle nach der Vorſchrift bekannt gewordenen Impfungen kann obige Anzahl gelten. In keinem Jahr hat ſich die Schutzkraft

der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern ſo überzeugend bewieſen, als in dem verfloſſenen, indem faſt allenthalben Pocken-Epidemien herrſchten, unter den Uneingeimpften oft fürchterlich wütheten, die mit ächten Schutzpocken Geimpften aber durchaus verſchonten. Zwar entſtanden hier und an andern Orten Gerüchte, daß auch ſelbſt mit wahren Schutzpocken geimpfte Kinder von natürlichen Blattern ſeyen befallen worden; eine genaue Unterſuchung aber zeigte, daß dieſes entweder keine wirklichen Kindsblattern, ſondern nur ſogenannte wilde Blattern waren, oder daß bei den vorher mit Schutzpocken Geimpften die Vaccination entweder nicht angeſchlagen gehabt, in ihrem Verlauf unächt geweſen, oder durch zu frühes Abreiben oder ſonſtige Urſache geſtört worden, alſo nicht für ächte Schutzblattern gehalten werden konnten. Dieſes wird vorzüglich der Fall auch mit ſechs Kindern aus dem Phyſikate Wertheim ſeyn, die einige Jahre vorher nebſt mehreren andern mit Schutzpocken geimpft, und doch in dieſem Jahr mit natürlichen Blattern befallen wurden; denn da über den Verlauf der Vaccination bei ihnen weder ein Tagbuch geführt, noch zum Theil dieſeligen nach der Impfung von den Impfärzten wieder geſehen wurden, ſo kann über die Aechtheit ihrer Schutzpocken kein vollſtändiges Urtheil gefällt, aber eher behauptet werden, daß ſolche unächt waren, oder zu früh abgerieben wurden, und daher keine Schutzkraft äuſſern konnten, weil die übrigen mit ihnen zugleich und mit der nämlichen Lymphe geimpften Kinder von der Pockenſeuche verſchont geblieben ſind.

Des ſo augenſcheinlichen Nutzens der Vaccination zur Abwendung der natürlichen Blattern ungeachtet, finden ſich immer noch viele Vorurtheile gegen dieſes wohlthätige Mittel, und zu bedauern iſt es, daß ſelbſt angeſehene Diener, geiſtliche und weltliche Vorgeſetzte öfters das Volk in dieſen Vorurtheilen noch unterſtützen; deſto lobenswürdiger aber iſt der Eifer

eines katholiſchen Geiſtlichen für die gute Sache, der unter Aufſicht eines Impfarztes 203 Kinder in ſeiner Gemeinde ſelbſt glücklich impfte, und der den Dank derſelben für ihre Rettung, ſo wie die Belobung ſeiner Handlung von höhern Orten, einerndete. Uebrigens hat ſich an den Verächtern der Schutzpocken-Impfung auch die gute Sache zuweilen gewaltig gerächt; ſo ſtarben einem derſelben bei ausgebrochener Pockenſeuche ſeine drei Kinder an derſelben hinweg, und nun hatte er nichts angelegentlicheres zu thun, als ſein ihm bald hernach gebornes viertes Kind ſo ſchleunig als möglich vacciniren zu laſſen.

Ob nun gleich eine hohe Landesregierung nicht geneigt war, die Schutzpocken-Impfung mit Zwang zu befehlen, ſo konnte doch ſolche auch nicht geſtatten, daß bei deren ſo ſehr beſtätigtem Nutzen, durch die Vorurtheile Einzelner gegen dieſelbige, ganze Gemeinden bei einbrechender Pocken-Epidemie ſollten gefährdet werden; das Wenigſte alſo, was gegen ſolche verfügt werden konnte, war, ſie in ihren Häuſern, wo ſich natürliche Blattern gezeigt hatten, zu iſoliren, von der Gemeinſchaft mit den übrigen Einwohnern auszuſchließen, und dadurch ſie ſo viel möglich für alle andere Perſonen unſchädlich zu machen.

Die Behauptungen, daß mit Schutzpocken geimpfte Kinder von nachfolgenden Scharlach- oder Maſern-Krankheiten weit heftiger angegriffen werden ſollten, haben ſich durch die aufmerkſam darüber angeſtellten Beobachtungen eben ſo wenig beſtätiget, als daß dieſe Krankheiten nachtheilig auf die Schutzpocken wirken ſollten; wohl haben kurz nach der Impfung eingetretener Scharlachausſchlag den Verlauf der erſtern, aber nur auf kurze Zeit, zerſtört, und gleich nach Scharlach oder Maſern, wo das Hautorgan von dieſen Krankheiten noch geſchwächt, und daher zur Aufnahme des Impfſtoffs weniger geſchickt war, wollte zuweilen die Impfung nicht haften,

aber nach weniger Zeit pflegte die Vaccination ihren Verlauf erwünſcht zu machen.

Nro. 163 cc.

Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 22. April 1809 (Rg.Bl. 1809, Nro. 20).

Die weiteren Fortſchritte der Kuhpocken-Impfung btr.

Es gereicht der General-Sanitäts-Commiſſion zum beſondern Vergnügen, anzeigen zu können, daß die Schutzpocken-Impfung in dem verfloſſenen Jahre ſehr bedeutende Fortſchritte gemacht habe, daß zu ihrer Verbreitung Regierung, Beamte, Geiſtliche, Schullehrer und Ortsvorgeſetzte im Allgemeinen ſehr thätig mitgewirkt, und die Impfärzte unterſtützt haben, daher auch 24,048 Individuen im Jahr 1808 geimpft wurden; dieſe, nebſt 16,824 in den vorigen Jahren Geimpften, und von welchen jetzt erſt die beſtimmten Nachrichten eingiengen, zu den mit Ende des Jahrs 1807 bekannt geweſenen 34,226 gerechnet, erheben die ganze Summe aller bis zu dem Schluß des Jahrs 1808 in dem Großherzogthume Baden Geimpften, in ſo weit man darüber officielle Nachrichten und Tabellen hat, auf 75,098. Und dieſe Anzahl würde noch ſtärker ſeyn, wenn man aus den Phyſikats-Bezirken Konſtanz, Engen, St. Blaſien, Freiburg, Durlach und Adelsheim hätte Berichte und Tabellen erhalten konnen, weil theils die Phyſici daſelbſt verſtorben, theils erſt neue angeſtellt wurden, und wenn Stadt- und Land-Phyſikat Bruchſal die anbefohlene Einſendung ihrer Berichte befolgt hätte.

Durchaus hat die Vaccination ſich als Schutzmittel gegen Menſchenblattern erwieſen und beſtätigt, und wenn auch an einigen wenigen Orten etliche vorher geimpfte Kinder in der Folge von natürlichen Blattern befallen wurden, ſo ergab es

ſich doch, daß dieſelben nur unächte Schutzblattern gehabt, oder ſie zu frühe abgerieben und aufgekrazt hatten, wodurch ſie nicht mehr ſchützend ſeyn konnten, und daß ſolche von ausländiſchen Impfärzten waren geimpft worden, von denen man aber über den Verlauf der Vaccination keine Nachrichten hatte, und man daher deren Aechtheit wohl bezweifeln dürfte.

Die verordnete Sperre einzelner Häuſer oder ganzer Ortſchaften, in welchen ſich Menſchenblattern gezeigt hatten, brachte die erwünſchte Wirkung hervor, daß nämlich die Blatternſeuche ſich nicht ausbreiten konnte, und daß die Ungeimpften ſich der Vaccination unterwarfen, um den verheerenden natürlichen Blattern ſowohl, als der Iſolirung zu entgehen.

Einige Geiſtliche, Schullehrer und andere Perſonen haben ſich mit der Impfung der Schutzpocken ſelbſt abgegeben; ſo lange dieſelbige dieſes Geſchäft unter der Aufſicht und Leitung der Phyſikate verrichten, dabei ein genaues Tagebuch über ihre Impflinge und den Gang der Vaccination führen, auch dieſes mit dem Schluſſe des Jahrs dem Phyſikat zuſtellen, kann ihnen ſolches, beſonders wenn es aus wahrer Menſchenliebe, und nicht aus Eigennutz geſchieht, ferner geſtattet ſeyn, und zum Verdienſt gereichen. Mehreren Beamten, Geiſtlichen, Aerzten und Wundärzten wurde bereits von der höchſten Stelle Zufriedenheit und Belobung über ihre Thätigkeit für die Verbreitung der Vaccination bezeugt und ertheilt, und dürften ſich noch beſonders mehrere der verdienteſten Impfärzte Auszeichnungen und Belohnungen zu erfreuen haben, und dadurch bei allen übrigen der Nacheifer erhöht und erweckt werden.

Nro. 163 d.

Bekanntmachung der großherzogl. General-Sanitäts-Commiſſion vom 14. April 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 17).

Nachricht über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1809.

Unterzeichnete Stelle kann auch von dem verfloſſenen Jahrgang 1809 in Hinſicht der Schutzpocken-Impfung das rühmen, was ſie in den vorigen Jahren dießfalls ſchon bekannt zu machen das Vergnügen hatte. Ueber 300 Impfärzte waren eifrigſt bemüht, die Vaccination möglichſt zu verbreiten, thätig wurden ſolche von dem größten Theil der Beamten, Geiſtlichen, Schullehrer und Ortsvorgeſetzten dabei unterſtützt, und die großherzoglichen Regierungen hinderten nicht nur durch die anbefohlene Sperre einzelner Häuſer oder ganzer Ortſchaften, in denen ſich Spuren von natürlichen Blattern äuſſerten, deren weitere Verbreitung, ſondern nöthigten auch dadurch deren Bewohner, ihre noch nicht geimpfte Kinder ſogleich impfen zu laſſen, obgleich dadurch der beabſichtete Zweck nicht allemal erreicht wurde, weil viele ſolcher in der Noth geimpften Kinder ſchon von dem natürlichen Blatterngift angeſteckt waren, und daher die zu ſpät vorgenommene Impfung vor ihnen nicht mehr ſichern konnte. Auch trug die landesväterliche gnädigſte Einrichtung, daß die Impfung der Kinder von armen und unbemittelten Eltern aus öffentlichen Kaſſen bezahlt wurde, und daß die Impfärzte nicht nach Willkühr ihre Gebühren für die Impfungen anſetzen konnten, ſehr viel zur größern Verbreitung der Vaccination bei. Es wurden daher in dem letzten Jahr in 70 Phyſikatsbezirken 23,467 Kinder geimpft, dieſe zu den 75098 in den vorhergehenden Jahren geimpften gezählt, ſo beträgt die Geſammtzahl aller in dem Großherzogthum Baden bis Ende

von 1809 bekannt gewordenen Impfungen 98,565. Dreizehn Phyſikate ſind aber noch mit Einſchickung ihrer Impftabellen im Rückſtand geblieben, ob man gleich weis, daß in ihren Bezirken viele geimpft wurden; hätte die Nachläßigkeit dieſer Stellen nicht Statt gehabt, ſo würde man die Beweiſe von mehr als hundert tauſend Impfungen vorzulegen haben.

Wie in den vorigen Jahren, und zu allen Zeiten, ſo ſchützte auch dieſesmal jede mit ächter Lymphe bewirkte, und einen regelmäßigen Verlauf gehabte Vaccination vor den natürlichen Blattern, und nur unächte, nicht normal abgelaufene, oder zu früh abgeriebene Kuhpocken verſagten dieſe Schutzkraft. Viele zuvor kränkliche Kinder wurden erſt nach der Vaccination recht geſund, und wo man dieſer einen nachgefolgten kränklichen Zuſtand zuſchrieb, da ergab ſich bei genauer Unterſuchung, daß dieſe Kränklichkeit ſchon vor der Impfung vorhanden geweſen ſeye, und gegen ſolche weder vor- noch nachher etwas gebraucht worden war. Obgleich ganze Phyſikats-Diſtricte, Aemter und Ortſchaften vorhanden ſind, wo es gar keine andere ungeimpfte Kinder, als die neugebornen oder fremden mehr gibt, und daher die ehemals thätigſten Impfärzte im letzten Jahr nur ſehr wenige Impflinge mehr aufrechnen konnten, ſo gab es doch auch noch Ortſchaften, wo die Vaccination noch gar keinen Eingang gefunden hatte, als zu Mauenheim im Amte Möhringen, und zu Langenbrand im Amte Gernsbach. Der Ort Grüningen in dem Phyſikat Villingen hatte noch 30 ungeimpfte Kinder, 6 davon ließen die Impfung geſchehen, be 24 aber wurde ſie verweigert; alle dieſe wurden einige Monate ſpäter mit natürlichen Blattern befallen, und mehrere davon ſtarben, während jene 6 geimpfte unter dieſen von der Seuche unangetaſtet herumwandelten. Der älteſte Impfling im verfloſſenen Jahr war eine Frau von 61 Jahren, Mutter von 7 Kindern, die nebſt ihr ächt vaccinirt hatten. Auch

haben ſich abermals einige Geiſtliche und Schullehrer unter Aufſicht der Phyſikate dem Impfgeſchäfte unterzogen, und dadurch der guten Sache um ſo mehr genützt, als in ihre den größten Theil des Jahrs unzugängliche Thäler des Schwarzwaldes ſeltener Impfärzte kommen konnten.

Nro. 163 e.

Bekanntmachung, den Fortgang der Schutzpocken-Impfung für 1810 betreffend.

Aus der vorgelegten Ueberſicht der ſämmtlichen, im Laufe des Jahres 1810 in dem Großherzogthume Baden vorgenommenen Impfungen der Schutzpocken ergeben ſich folgende Reſultate:

Auch in dieſem Jahrgange muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß der unermüdete Fleiß und die Uneigennützigkeit der Impfärzte, ſo wie der lobenswerthe Eifer und die Beiwirkung der Beamten, Geiſtlichen, Schullehrer und Ortsvorgeſetzten in den meiſten Landestheilen der Schutzpocken-Impfung immer größeren Eingang und Verbreitung verſchafften, und immer mehr die hie und da noch bemerkbaren Vorurtheile gegen dieſe wohlthätige Anſtalt verdrängten. Hiervon gibt die Summe der im vorigen Jahre geimpften Kinder den vollen Beweis. Dieſe betrug nämlich 20143.

Von dieſen hatten 19453 Kinder die ächten und ſchützenden Blattern, 334 die unächte und nicht ſchützende Impfung, und bei 356 faßte die Impfung gar nicht.

Die hie und da noch ausgebrochenen natürlichen Pocken wurden durch Vaganten und Bettler in einigen Kreiſen verbreitet, indeſſen durch Anlegung der Häuſerſperre und durch ſchleunige Anordnung der allgemeinen Impfung der Schutz-

pocken in dergleichen Orten und Bezirken bald wieder unterdrückt, ſo daß von 981 von den natürlichen Pocken angeſteckten Kindern nur 113 ein Raub des Todes wurden, welches auffallend verminderte Verhältniß der Sterblichkeit, auſſer der beſſern Behandlung, vorzüglich der durch die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung erfolgten Abnahme der bösartigen Eigenſchaft der natürlichen Blatternkrankheit zuzuſchreiben iſt. Dabei muß insbeſondere bemerkt werden, daß kein ächt geimpftes Kind, welches die Krankheit regelmäßig überſtanden hatte, bisher von den natürlichen Pocken befallen wurde, ungeachtet dieſes verfloſſene Jahr ſehr auffallende Beiſpiele lieferte, daß mehrere geimpfte Kinder ſich in der nächſten Berührung mit den an natürlichen Blattern Erkrankten befunden haben. Da nun ehemals, nach der Mittelzahl, das vierte oder fünfte an natürlichen Blattern erkrankte Kind dahin ſtarb, ſo kann hiernach angenommen werden, daß durch die im Jahr 1810 in dem Großherzogthume geſchehenen Impfungen der Schutzpocken 3890 Kinder mehr für die Bevölkerung gewonnen worden ſind, ohne die zu rechnen, welche durch dieſe verheerende Krankheit mit Augen- und Gehörfehlern, ſonſtigen Verkrüppelungen und entſtellenden Verhäßlichungen am Leben geblieben, und mehr oder weniger dem Staate zur Laſt gefallen wären.

In Beziehung auf die einzelnen, im Jahr 1810 beſtandenen Kreiſe ergibt ſich endlich nachſtehendes Verhältniß der Seelenzahl zu den Impfungen:

1) Der Wieſenkreis hatte bei einer Bevölkerung von 103254 Seelen, 3748 Geimpfte. Es geht alſo ein Geimpfter auf 27 $^{1029}/_{1874}$ Einwohner.

2) Der Seekreis hatte 53677 Einwohner, und dabei 1648 Vaccinirte; das Verhältniß iſt daher wie 1 zu 32 $^{941}/_{1648}$.

3) Der Pfinz- und Enzkreis hatte 113239 Einwohner, und 2666 Geimpfte; Verhältniß wie 1 zu 42 $^{1667}/_{2666}$.

4) Der Kinzigkreis hatte 111052 Einwohner, und dabei 2559 Geimpfte; Verhältniß wie 1 zu 43 $^{1015}/_{2559}$.

5) Der Donaukreis hatte 78282 Einwohner, und 1625 Geimpfte; Verhältniß wie 1 zu 48 $^{282}/_{1625}$.

6) Der Dreiſamkreis hatte 117663 Einwohner, und 2317 Geimpfte; Verhältntß wie 1 zu 510 $^{1813}/_{2317}$.

7) Der Murgkreis hatte 78910 Einwohner, und 1506 Geimpfte; Verhältniß wie 1 zu 52 $^{598}/_{1506}$.

8) Der Neckarkreis hatte 100707 Einwohner, und 1748 Geimpfte; Verhältniß wie 1 zu 57 $^{1071}/_{1748}$.

9) Der Odenwälderkreis hatte 78745 Einwohner, und 1193 Geimpfte; Verhältniß wie 1 zu 66 $^{107}/_{1193}$.

10) Der Main- und Tauberkreis hatte 88778 Einwohner, und 1157 Geimpfte; Verhältniß wie 1 zu 76 $^{846}/_{1157}$.

Nro. 163 f.

Ueberſicht über die ſämmtlichen im Jahr 1811 in dem Großherzogthum Baden vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen.

Es haben ſich aus den vorgelegten Ueberſichten über die im Großherzogthum Baden vorgenommene Schutzpocken-Impfung folgende Reſultate ergeben: Es wurden nämlich 21347 Kinder geimpft, wovon 20338 Kinder die ächten und ſchützenden Blattern hatten. Es erhielt von den geimpften im Ganzen das 64te Kind keine ächte Vaccine, und bei dem 31te war die Impfung gar nicht von Wirkung.

Von den natürlichen Blattern wurden im Jahr 1811 noch 663 Kinder, die noch nicht geimpft waren, ergriffen. Es ſtarben daran 54, und alſo das 12te Kind. In dem vorhergehenden Jahr 1810 wurden 981 Kinder von den Kinderblattern ergriffen, und es ſtarben daran 113, alſo das 8te Kind.

Dieſen günſtigen Erfolg hat man dem unermüdeten Fleiß und der Uneigennützigkeit mehrerer Impfärzte zu verdanken. Auch war hierbei der Eifer und die Einwirkung der Beamten, Geiſtlichen, Schullehrer und Ortsvorgeſetzten in den meiſten Landestheilen ſehr bemerklich, ſo daß man hiernach zu erwarten allen Anlaß hat, die hie und da noch bemerklichen Vorurtheile gegen dieſe wohlthätige Anſtalt bald ganz verdrängt zu ſehen.

Nro. 163 g.

Reſultate der Schutzpocken-Impfung pro 1812.

Es wurden im Ganzen 28744 Kinder geimpft. Hiervon hatten 27888 Kinder die ächten ſchützenden Kuhpocken, und 324 die unächten Pocken, ſo daß das $89^{128}/_{324}$ Kind nicht geſchützt erklärt werden kann. Bei 532, alſo bei dem $54^{16}/_{532}$, faßte die Impfung gar nicht. Fünf Kinder ſtarben bald nach dem Verlauf der Vaccine an andern zufälligen Krankheiten. Natürliche Blattern wurden nicht bemerkt.

Die Impf-Inſtitute zu Mannheim, Meersburg und Freiburg erfüllten vollkommen den Zweck, und allein das letztere verſah binnen 9 Monaten 50 Impfärzte mit friſchem Blatternſtoff.

Nro. 163 h.

Bekanntmachung (Rg.Bl. 1814, Nro. 16).

Reſultate der Impfung von 1813.

(Enthält keine wichtige Bemerkung, und bleibt deßhalb, zur Erſparung des Raumes, weg.)

Nro. 163 i.

Bekanntmachung vom 14. Mai 1816 (Rg. Bl. 1816, Nro. 16).

Reſultate der Schutzpocken-Impfung von 1814.

(Enthält keine merkwürdige Umſtände, und bleibt, zu Erſparung des Raumes, weg.)

Nro. 163 k.

Verkündigung des großherzogl. Miniſterii des Innern (Rg. Bl. 1817, Nro. 27).

Die Reſultate der Schutzpocken-Impfung pro 1815.

Es wurden zuſammen 34626 Perſonen geimpft, und hatten von dieſer Zahl 32065 die ächten Schutzpocken, und 1060 die unächten, und bei 1501 faßte die Impfung gar nicht; es war ſomit ungefähr das 33te Kind nicht ächt vaccinirt, und bei dem 23ten hat die Impfung gar nicht gefaßt.

Von den nicht natürlich geblattert habenden, oder aber die Vaccine zweifelhaft gehabten Individuen wurden von den natürlichen Pocken im Verlaufe dieſes Jahres 3031 befallen; wovon 149 im Ganzen (folglich das 20te) geſtorben.

Die Menſchenblattern-Peſt hat ſich daher im Jahr 1815 weniger in ſeinen tödtlichen Folgen, als in den vorigen, bewieſen, und es würden ohne die wohlthätige Vaccination bei der Zahl von 31,333 noch 6,413 Individuen geſtorben ſeyn, wenn man annimmt, daß die Blatternſeuche immer wenigſtens das 5te Kind vormals wegraffte, welche Anzahl dem Staate durch dieſe heilſame Vorkehrung erhalten worden iſt.

Nro. 163 l.

Verkündigung (Rg.Bl. 1816, Nro. 25).

Die Vaccination vom Jahr 1816 betreffend.

Nach den geſammelten Kreis-Vaccinationsliſten vom Jahr 1816, jene des Donaukreiſes nicht mitbegriffen, ſind 15461 Kindern männlichen, 15342 weiblichen, alſo 30803 beiderlei Geſchlechts, die Kuhpocken eingeimpft worden.

Hiervon haben 29123 Kinder die ächte regelmäßige Vaccine verarbeitet; 665, folglich das $46^{213}/_{665}$, ſind als nicht ächt und nicht ſchützend erklärt worden; und 1006, folglich das $29^{423}/_{508}$, haben gar nicht gefaßt.

Es ſind von dieſen Kindern, obgleich nach dem Verlauf der Kuhpocken an zufälligen andern Krankheiten, 23, folglich das $1266^{14}/_{28}$, geſtorben.

In dieſem nämlichen Jahre ſind 1566 Kinder von den natürlichen Blattern ergriffen worden, wovon 86, folglich das $18^{4}/_{43}$, geſtorben ſind.

Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 163 m.

Bekanntmachung (Rg.Bl. 1821, Nro. 6).

Die Vaccination in den großh. Landen vom Jahr 1817, 1818 und 1819 betreffend.

Während der Jahrgänge 1817, 1818 und 1819 ſind in den großh. Landen 72644 Kindern, nämlich 36514 männlichen Geſchlechts, und 36130 weiblichen Geſchlechts, die Kuhpocken eingeimpft worden; 68792 ſind nach regelmäßigem Verlauf als geſchützt, und 1622 als nicht geſchützt erklärt worden; 2230 haben den Pockenſtoff nicht gefaßt. Durch einſchleichende und durchziehende Bettlerfamilien ſind zwar die natürlichen Blattern in verſchiedenen Grenzbezirken eingebracht, durch

die ſtrengen polizeilichen Vorkehrungen, und vorzüglich durch die ſogleich zur auſſergewöhnlichen Zeit vorgenommene Schutzpocken-Impfung, iſt aber der weitern Verbreitung der Blatternpeſt vorgebeugt worden. Dieſes beſonders an den Grenzen der Schweiz nicht leicht zu verhütende Uebel hat jedoch zugleich dazu gedient, durch die Thatſache ſelbſt die Ueberzeugung zu beſtärken, daß ſchon vaccinirte Kinder von den natürlichen Blattern nicht mehr ergriffen wurden, ungeachtet ſie in mehreren Gelegenheiten in den nämlichen Wohnungen in Gemeinſchaft und Berührung mit den natürlichen Blatternden geweſen ſind. Die zur allgemeinen Beförderung der Vaccinationen errichtete Impf-Inſtitute zu Mannheim, Freiburg und Meersburg haben durch die Austheilung des immer friſchen Schutzpockenſtoffs, und mehrere Impfärzte durch ihren Fleiß, ſo wie viele Bezirks- und Ortsvorgeſetzte durch ernſtliche Vorkehrungen, verdienſtlich ſich ausgezeichnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 163 n.

Bekanntmachung (Rg.Bl. 1822, Nro. 6).

Die Vaccination in den großherzoglichen Landen vom Jahre 1820 betreffend.

Im verfloſſenen Jahre ſind in den großherzoglichen Landen in Allem 27647 Kindern, nämlich 14006 männlichen und 13641 weiblichen Geſchlechts, die Schutzpocken eingeimpft worden; 26630 ſind nach regelmäßigem Verlauf als geſchützt, und 322 als nicht geſchützt erklärt worden; 695 haben den Pockenſtoff nicht gefaßt. Es wurde alſo bei dem $85^{77}/_{322}$ Impfling der unächte Verlauf der Vaccine beobachtet, und es hat von den ſämmtlich Geimpften bei dem $39^{542}/_{695}$ der Schutzpockenſtoff nicht gefaßt. In dem Seekreis wurden vier Kinder, und in dem Dreiſamkreis ein Kind, durch einen aus

der Schweiz rückkehrenden Innländer, und durch etliche von dorther eingeſchlichenen angeſteckte Vaganten-Familien von den natürlichen Blattern ergriffen; dennoch aber durch ſorgfältige Behandlung geheilt, und durch ſtrenge polizeiliche Vorkehrungen, durch Häuſer-Sperre, durch ungeſäumte Vaccination in dem Orte ſelbſt und in den angrenzenden Dörfern, wurde die Verbreitung der Blatternpeſt glücklich verhütet. Während oder gleich nach dem Verlauf der Schutzpocken ſind an einigen zufälligen Krankheiten, Convulſionen, zehn Kinder geſtorben, welches Verhältniß nämlich wie 1 zu $2764^{7}/_{10}$, ſelbſt in Vergleichung des gewöhnlichen Standes der Bevölkerung, im Allgemeinen zur Sterblichkeit äuſſerſt gering iſt.

Nro. 163 o.

Bekanntmachung (Rg.Bl. 1823, Nro. 6).

Den Erfolg der Schutzpocken-Impfung im Großherzogthum von dem Jahr 1821 betreffend.

Man hat mit Zufriedenheit erſehen, daß das Schutzpocken-Impfungsgeſchäft immer mehr Fortgang gewinnt. In dem Jahr 1821 wurden 16083 männlichen und 15685 weiblichen Geſchlechts, im Ganzen 31768 Kinder geimpft, und davon 30488 als geſchützt anerkant; bei 479 hingegen hatte die Impfung nicht den ächten Verlauf, und bei 801 Kinder hat der Schutzpocken-Stoff nicht gefaßt. Der unächte Verlauf der Kuhpochen wurde demnach nur an dem $66^{154}/_{479}$ Kinde beobachtet, und das $39^{529}/_{801}$ Kind hat den Stoff gar nicht angenommen. Von den natürlichen Blattern wurden in Allem 7 Kinder in dem Dreiſamkreiſe durch Eingewanderte von Lyon und der Schweiz, und in dem Murg- und Pfinzkreiſe durch auſſer Landes, von eingeſchlichenen Vaganten, eingeführtes Contagium befallen, von welchen jedoch, wegen Gebrauch ärztlicher Hülfe, keines geſtorben, ſo wie auch jede weitere An-

ſteckung durch ſtrenge polizeiliche Anordnungen verhütet worden iſt. Während oder gleich nach dem Verlauf der Schutzpocken ſind von 30438 Impflingen 4, ſomit nur das 7622te, der geimpften Kinder geſtorben. Dieſes für die Vaccination äuſſerſt günſtige Reſultat wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da nach gemachter Beobachtung, der Mittelzahl nach, das 4te neugeborne Kind in dem nämlichen Jahr wieder ſterbe, die Schutzpocken-Impfung deßhalb ein ſehr heilſames Geſchäft zur Erhaltung und Vermehrung der Menſchen zu empfehlen ſeye, indem dieſe Sterblichkeit während des Verlaufs der Schutzpocken um ein Bedeutendes verhältnißmäſſig vermindert wird.

Nro. 163 p.

Verkündigung (Rg.Bl. 1823, Nro. 29).

Das Schutzpocken-Impfungsgeſchäft im Großherzogthum vom Jahre 1822 betreffend.

Aus denen von den einzelnen Kreisdirectorien eingekommenen Berichten, über die im Jahre 1822 vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen und deren jedesmaligen Erfolg ergibt ſich folgendes Reſultat:

Die Zahl ſämmtlicher Impflinge beträgt 33676.

Von dieſen erhielten 32819 die ächten Pocken; bei 353 waren ſie unächt, und bei 534 hat der Impfſtoff gar nicht gefaßt [1]).

---

*1) Dieſe Zahlen weichen von jenen in den Tabellen ab. Der Herausgeber hat ſich umſonſt bemüht, die Urſache dieſer Differenz aufzufinden. Sie beträgt in der Summe 1908 Impflinge, die in der Tabelle weniger enthalten ſind als in dieſem Bericht. Unterdeſſen ſchien es beſſer, die aus den Haupttabellen geſchöpften Materialen gerade ſo wieder zu geben, wie man ſie gefunden, da eine Aufklärung nicht vollſtändig gegeben werden konnte. Vielleicht beruht die höhere Angabe in obigem Bericht darauf, daß ſpätere Nachträge eingegangen ſind, die nicht in die Tabelle eingetragen worden ſind, und von denen man in den Generalacten keine Spur findet.

Man hat zugleich die beruhigende und erfreuliche Erfahrung gemacht, daß in dieſem Jahrgang nicht ein einziger Fall von natürlichen Blattern vorgekommen iſt, und man wird mit aller Zuverſicht der ſchmeichelhaften Hoffnung Raum geben dürfen, dieſelben binnen kurzer Zeit endlich völlig vertilgt zu ſehen, wenn, wie zu erwarten ſteht, das Schutzpocken-Impfungsgeſchäft in den Nachbarſtaaten mit gleichem Eifer betrieben, und durch ſtrenge polizeiliche Maaßregeln eine Anſteckung von dort her verhindert wird.

Nro. 163 q.

Verkündigung (Rg.Bl. 1826, Nro. 23).

Ueberſicht der Schutzpocken-Impfungen im Großherzogthum vom Jahr 1824 betreffend *1).

Im Jahr 1824 wurden, laut der eingeſendeten General-Tabellen, 33,367 Individuen mit Schutzpocken im ganzen Großherzogthum geimpft, wovon 16,630 männlichen, und 16,737 weiblichen Geſchlechts waren. Bei 32,529 Individuen war der Verlauf der Vaccination ächt und ſchützend, bei 234 aber unächt, und bei 544 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, dieſe beiden müſſen daher einer nochmaligen Impfung ſich unterziehen.

Während des Verlaufs der Impfung, oder bald nach derſelben, ſind 52 Impflinge geſtorben, bei keinem derſelben ſtand jedoch der Tod in urſächlicher Beziehung mit der Vaccination, immer war er Folge von eingetretenen äußerlichen Zufällen, oder Ergreifen von gerade geherrſchten, epidemiſchen Kinder-Ausſchlagskrankheiten.

Von natürlichen Blattern war in dieſem Jahr nichts zu bemerken, und nur gegen das Ende deſſelben zeigten ſich hin

*1) Ueber die Reſultate der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1823 iſt keine öffentliche Verkündigung erfolgt, weil die Acten ſich verſchoben hatten, und erſt weit ſpäter aufgefunden wurden.

und wieder Spuren von ſogenannten wilden oder falſchen Pocken (Varicellen), die aber wie gewöhnlich einen ſchnellen und leichten Verlauf hatten.

Nro. 163 r.

Bekanntmachung (Rg.Bl. 1827, Nro. 9) *1).

Das Schutzpocken-Impfungsgeſchäft im Großherzogthum vom Jahr 1825 betreffend.

Die Geſammtzahl aller Geimpften im Jahr 1825 beträgt 32,316, mithin 1051 weniger als im vorigen Jahr.

Dieſe Summe theilt ſich in 16,069 Individuen männlichen und 16,245 weiblichen Geſchlechts, und unter dieſen 605 über 3 Jahre alt. Bei 31,052 war der Verlauf der Vaccination normal, bei 770 zeigte ſich derſelbe unächt oder doch zweifelhaft, bei 494 hatte der Impfſtoff gar nicht gefaßt, und 56 ſtarben während des Verlaufs der Impfung, jedoch nicht an dieſer, ſondern meiſtentheils an den Folgen des Keuchhuſtens oder verſchiedener Ausſchlagskrankheiten.

Die bedeutende Anzahl von 770 Impflingen, bei welchen die Impfung keinen normalen Verlauf hatte, rührt jedoch keineswegs von fehlerhafter Beſchaffenheit des Impfſtoffes, ſondern nach angeſtellter Unterſuchung davon her, daß bei dem größern Theil dieſer Impflinge das Vaccinationsgeſchäft gerade in den Zeitpunkt des Ausbruchs exanthematiſcher Krankheiten fiel, wodurch theils die Entwicklung der Vaccine geſtört, theils durch dieſe Ausſchlags-Krankheiten bei den Impflingen ein ſolches Jucken und Beißen der Haut veranlaßt wurde, daß ſie die ſich entwickelten Schutzpocken vor der Zeit aufkratzten.

*1) Die vorliegenden Impf-Tabellen fand der Herausgeber mangelhaft und unvollſtändig, deßhalb von einer detaillriten Darſtellung abſtrahiret.

Im Juli 1825 zeigten ſich zuerſt wieder natürliche Blattern im Phyſikat Waldkirch, dann in Emmendingen, und hin wieder im Seekreis.

Neun Individuen wurden davon befallen, und 3 ein Opfer dieſer Krankheit.

Dieſes veranlaßte die Vornahme einer Reviſion aller ſeit dem Jahr 1815 geimpften Perſonen, als dem Zeitpunkt, wo die letzte Impfreviſion geſchehen iſt.

Da jedoch ſpäterhin die natürlichen Blattern auch in andern Kreiſen ſich zeigten, ſo wurde eine General-Impfreviſion im ganzen Lande anbefohlen.

Nro. 163 s.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. Juli 1828 (Rg.Bl. 1828, Nro. 13).

Die Blattern-Impfung für 1826 betreffend *1).

Im Jahr 1826 wurde eine doppelte Vaccination in dem Großherzogthum vorgenommen, einmal die alljährliche in den Monaten Mai und Juni, mit den in dieſem und den nächſt verfloſſenen Jahren gebornen Kindern, und ſodann eine außerordentliche, durch die Gefahr der eingeſchleppten natürlichen Blattern bedingt, und nach einer allgemeinen Impfreviſion veranſtaltet. Ueber beide Impfungen ſollten abgeſonderte Tabellen, und bei der letzteren noch namentliche Verzeichniſſe, mit Angabe des Alters ꝛc. der Geimpften, verfertiget und eingeſendet werden.

Dieſes wurde aber nicht durchaus von allen Phyſikaten ſo genau beobachtet, indem Mehrere beide Impfungen in eine gemeinſchaftliche Tallelle brachten, und ſo geſchah es, daß

*) Von den Impftabellen gilt beinahe das Nämliche, was in der Note zur vorhergehenden Bekanntmachung geſagt worden iſt.

9352 über 5 Jahre alte Individuen in die Jahrsvaccinations-Tabellen kamen, die in die namentlichen Verzeichniſſe der nach der Impfreviſion Geimpften hätten ſollen eingetragen werden, daher auch von der Zahl aller dieſer Geimpften keine ganz ſichere Angabe kann gemacht werden. Da jedoch die namentlich aufgeführten 16,330 betragen, und man jene in den Jahrestabellen befindliche hieher gehörige 9352 hinzurechnet, auch bemerken muß, daß ſelbſt noch einige Tabellen im Rückſtand ſind, ſo kann man beſtimmt annehmen, daß wenigſtens 26,000 Perſonen, fremde und einheimiſche, geimpft wurden, die ſich nicht hatten ausweiſen können, daß ſie früher die natürlichen Blattern gehabt hatten, oder ächt wären geimpft geweſen. Unter ihnen befinden ſich Leute von dem höchſten Alter, die Mehrzahl aber iſt von den Jahren 18 bis 24.

Bei ſehr vielen hatte die Impfung gar nicht gefaßt, oder keinen regelmäßigen Verlauf, auch wann ſie mehrmals waren geimpft worden.

Nach den Kreisvaccinations-Tabellen wurden bei der gewöhnlichen Jahresvaccination 44,786 Individuen geimpft, wovon 22,297 männlichen und 22,489 weiblichen Geſchlechts waren; 40,745 erhielten dadurch ächte, 871 aber unächte Schutzpocken; bei den übrigen hatte die Impfung nicht gefaßt.

Von allen dieſen Geimpften ſtarben während oder doch bald nach der Vaccination nur 16, keines derſelben aber an Zufällen, die mit der Impfung in näherem Verhältniß ſtanden, ſondern wo allein durch Keuchhuſten, Cholera, Wurm- und Zahnfieber der Tod bedingt war.

Nro. 163 t.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Februar 1829 (Rg.Bl. 1829, Nro. 5).

Die Vaccination von 1827 betreffend.

(Enthält keine merkwürdige Daten, und iſt deßhalb ausgelaſſen.)

P. Zu §. 51, §. 52, §. 53. Von den Pflichten des Bezirksarztes in Bezug auf die Kranken in seinem Bezirk. Pflichten desselben zu Behandlung armer Kranken.

Nro. 164.

Belehrung, verkündet vom großh. Hofgericht zu Freiburg den 3. Februar 1810 (Oberrheiniſches Prov.-Blatt 1810, Nro. 8).

Die Befugniß der Aerzte und Wundärzte, einen Verwundeten zu beſuchen, betreffend.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß hie und da Aerzte und Wundärzte bei vorgefallenen Verwundungen die Verwundeten, ohne von ihnen gerufen oder von der Obrigkeit dazu aufgefordert zu werden, beſuchen und ſodann über ihre Bemühungen die Rechnungen oder Zahlungs-Anweiſungen dem Unterſuchungsrichter übergeben. Um dieſem Mißbrauch zu ſteuern, wird anmit, nach dem Geiſt der Medicinalordnung, verordnet: In der Regel, und wo nicht Verzugsgefahr eine Ausnahme erheiſcht, ſoll kein Phyſikus, prakticirender Arzt, Land- oder anderer Chirurgus einen Verwundeten beſuchen, wenn er nicht zu demſelben gerufen, oder von der Obrigkeit dazu aufgefordert worden iſt, und nur bei ſchwer Verwundeten ſoll der Phyſikus auſſer dem nächſten Wundarzt aufgefordert werden. In dem Fall, da ſich der Verwundete ſchon einen andern Lizenz genieſſenden Arzt oder Wundarzt gewählt hat, hat der Phyſikus oder Landchirurgus ſich aller Anordnung von Heilmitteln zu enthalten, und ſich bloß mit der Beſichtigung und Unterſuchung, wozu ihn die Obrigkeit aufgefordert hat, zu begnügen; es wäre denn Sache, daß einer von jenen, in der Medicinal-Ordnung Stück I, Art. 3 und 4 benannten Fällen einträte, wo er ſich nach der darin enthaltenen

deutlichen Vorſchrift zu benehmen hat. Beſonders haben die Phyſici und Wundärzte ihre Beſuche, wenn ſie einmal von den Verwundeten oder von der Obrigkeit berufen worden ſind, nicht unnöthiger Weiſe zu vervielfältigen, welches beſonders, je nach Umſtänden, bei der Beſichtigung eines Geneſenen vermieden, und ſolcher oft leichter zu dieſem Zweck zu dem Arzt berufen werden kann. Findet der einmal berufene, oder zu dem Verwundeten beorderte Arzt die Beiziehung anderer zu ihrer Belehrung räthlich, ſo hat ſich ſolcher den §. 13 und §. 25 ſeiner Inſtruction im Stück II der Medicinal-ordnung gegenwärtig zu halten, und dieſe bloß zur eigenen Belehrung beigezogene können keine Bezahlung fordern. Diejenigen Aerzte oder Wundärzte, welche gegen dieſe, auf die Medicinal-Ordnung ſich gründende Anordnung handeln werden, haben bei vorkommenden Fällen zu gewärtigen, daß ihnen ihre Deſerviten nach Befund der Sache ganz oder zum Theil werden geſtrichen werden.

Nro. 165.

Verfügung des großh. Finanz-Miniſterii vom 30. Juni 1814 an das Murgkreis-Directorium.

Die Heilung ſolcher Krankem oder Verwundeten, für welche die öffentlichen Caſſen zahlen müſſen, betreffend.

Sämmtliche Bezirksämter des Kreiſes ſind anzuweiſen, die Beſorgung aller armen Kranken, welche innerliche oder äuſſerliche Hülfe bedürfen, lediglich den beſoldeten Aerzten und Wundärzten zu überlaſſen, und denſelben, wenn ſie auch wegen Abweſenheit oder ſonſtiger zufälliger Abhaltungen, nicht ſogleich zu Hülfe genommen werden können, doch nachher die Kranken, zur Schonung der herrſchaftlichen und öffentlichen

Caſſen, zu übergeben, mit dem Anhang, daß, wenn von anderen Aerzten Forderungen gemacht würden, dießfalls keine Zahlungs-Dekretur erfolgen werde *1).

Nro. 166.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. Dezember 1819 an das Neckarkreis-Directorium.

Die Bezahlung der Sanitätsdiener für Beſorgung armer Kranken betreffend.

Im Fall in einem auswärtigen Ort **1), wo ein Sanitätsdiener arme Kranke zu behandeln hat, ſich keine Almoſen oder andere dazu geeignete milde Fonds befinden, ſind die Diäten und Auslagen der Sanitätsdiener aus der Gemeindscaſſe zu beſtreiten.

Nro. 167.

Verkündigung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 7. März 1820 (Anz.Bl. 1820, Nro. 22).

Den Transport kranker Vaganten betreffend.

Da aus dem Jahresbericht eines Phyſikats zu erſehen iſt, daß am 1. Dezember 1819 eine Vagantin mit ihrem Kinde während des Transports auf einem Karren bei..... geſtorben iſt, ſo wird, vermöge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 9. Februar 1820, Nro. 1445, allen Aemtern und Ortsvorgeſetzten aufgetragen, daß nur ſolche kränkliche und ſchwache Perſonen weiter transportirt werden ſollen, welche nach dem Zeugniß des einſchlagenden Phyſikats den

---

*1) Eine Verkündigung ähnlichen Inhalts des Kinzigkreis-Directorium vom 27. Mai 1815 ſteht im Anz.Bl. von 1815, Nro. 44.

**1) D. h. in einem ſolchen Ort, welcher nicht der Wohnort des befragten Sanitätsdiener iſt.

Transport aushalten können; daß hingegen diejenigen, bei welchen man Gefahr für ihr Leben zu befürchten hat, ſo lange an Ort und Stelle bleiben ſollen, bis ſie vom Phyſikat als transportabel erklärt werden *1).

Nro. 168.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Mai 1820.

Die Wirkung und Verpflegung unvermöglicher Kranken betreffend.

Man hat bisher öfters wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Kur- und Verpflegungskoſten für arme Kranke oder ſonſt arme Verunglückte ſehr übertrieben werden, weßhalb man ſich bewogen ſieht, Nachſtehendes zu verfügen:

Wenn ſich bei armen Kranken ein Krankheitsfall von Wichtigkeit oder von der Art ergibt, daß eine längere Dauer der Krankheit voraus zu ſehen iſt, und die Kurkoſten einem öffentlichen Fond anheim fallen, ſo ſoll das einſchlägige Amt und Phyſikat davon in Kenntniß geſetzt werden.

Dieſe haben die Pflicht, für die Verpflegung, Wartung, ärztliche Behandlung des Kranken alſogleich zu ſorgen, über beide erſtere Puncte möglichſt genaue Accorde abzuſchließen, und ſolche ungeſäumt an das Kreisdirectorium zur Beſtätigung vorzulegen.

Wird aber ein armer Kranker ohne Vorwiſſen des Amts oder Phyſikats und ohne vorher geſchloſſenen Accord willkührlich der Wartung und Verpflegung irgend Jemandes anvertraut, und der Kranke iſt zahlungsunfähig, ſo ſoll bei der nachherigen Einreichung des Koſtenverzeichniſſes keine Rückſicht darauf genommen, und die Zahlungs-Decretur der Koſten auf öffentliche Fonds verweigert werden.

*1) Man vergleiche auch die Verordnung vom 16. Dezember 1826, in dieſer Abtheilung Nro. 103.

Nro. 169.

Belehrung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 31. Mai 1820, Nro. 6039, an das Neckarkreis-Directorium.

Die Kurkoſten für arme Kranke betreffend.

Den Sanitätsbeamten ſind für Geſchäfte, welche ſie auſſer ihrem Wohnort zu beſorgen haben, die Diäten nach dem beſtehenden Reglement in allen Fällen zu paſſiren, wenn der Ort, wo ſie beſchäftigt ſind, nicht unter einer halben Stunde vom Wohnort entfernt iſt, und ſie ſich da geſchäftshalber länger aufzuhalten genöthigt ſind *1).

Nro. 170.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an das Neckarkreis-Directorium, von 5. Juli 1820, Nro. 7568.

Die Belohnung der Sanitäts-Beamten für Behandlung armer Kranken betreffend.

Die von ihm geſchehene Interpretation des dießſeitigen Beſchluſſes vom 31. Mai d. J., Nro. 6039, iſt ganz richtig, daß ſomit in allen Fällen die Diät nach dem Reglement zu paſſiren ſey, wenn der Ort, wo der Sanitätsdiener beſchäftigt war, über eine halbe Stunde von ſeinem Wohnort entfernt iſt, und alsdann auch, wenn der Ort auch noch näher gelegen iſt, und der Sanitätsdiener ſich lange aufzuhalten genöthigt war.

Im umgekehrten Fall aber, nämlich wenn der Ort unter einer halben Stunde von dem Wohnort des Sanitätsdieners entfernt iſt, und das Geſchäft denſelben nicht über einen halben Tag aufgehalten hat, darf nur der Anſatz für Futtergeld, Trinkgeld und etwaige geringfügige Zehrungs-Auslagen paſſirt werden.

---

*1) Vergleiche die Verordnung Nro. 176.

Nro. 171.

Verordnung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 2. Dezember 1820 (Anz.Bl. 1820.

Den Transport Kranker mittelſt Schubs betreffend.

Da ſchon mehrmal in Erfahrung gebracht wurde, daß kranke Perſonen mittelſt Schub von einem Orte zum andern transportirt worden, und während des Transports geſtorben ſind, ſo werden nunmehr in Gemäßheit höherer Anordnung großh. Miniſterii des Innern vom 22. November d. J., ſämmtliche Aemter des Kreiſes angewieſen, jeden Kranken, der durch Schub transportirt werden ſoll, nur dann weiter bringen zu laſſen, wenn von dem betreffenden Phyſikat erklärt worden iſt, daß derſelbe transportabel ſey *1).

Nro. 172.

Belehrung des groß. Miniſterii des Innern an das Kinzigkreis-Directorium vom 7. November 1821.

Die Behandlung armer Kranken betreffend.

Das Kinzigkreis-Directorium hat den Phyſikus N. N. zu verſtändigen, daß er in dringenden Fällen, beſonders bei Epidemien, allerdings die armen Kranken ſelbſt zu beſuchen, und dießfalls aus den geeigneten Fonds, den Almoſen oder Gemeindscaſſen, die Diät und Pferdsfutter anzuſprechen habe. Man verſehe ſich indeſſen zu ihm, daß er die hierzu beſtimmten, ohnehin ſehr belaſteten Fonds ſchonen, und bei der einmal ſich verſchafften Ueberzeugung von der Krankheit, wo es immer thunlich iſt, die Anordnung ſo treffen werde, damit auf die

*1) Vergleiche die Verkündigung Nro. 167.

erhaltene, pünktliche Rapporte die Patienten eben ſo ſicher mit Arzneien verſehen werden können.

Was den weiteren Anſtand in Betreff der Unterſtützung armer Kranken betrifft, ſo hat das Kreisdirectorium demſelben zu eröffnen: daß er in ſolchen Fällen ein Zeugniß über die benöthigten Nahrungsmittel der Kranken oder Reconvalescenten zu fertigen habe, welches durch deren Angehörige den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten, theils zur Einſicht und Beurtheilung der wahren Dürftigkeit (Armuth), theils zur Anweiſung, zuzuſtellen iſt *1).

Nro. 173.

Verkündigung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 19. Februar 1825.

Die Diäten der Sanitätsdiener für auswärtige Krankenbeſuche betreffend.

Das großh. hohe Miniſterium des Innern hat unter dem 13. Februar 1822 verordnet, daß ein Sanitätsdiener für einen, nicht lange aufhaltenden Krankenbeſuch in einem Orte, welcher nur eine halbe Stunde von ſeinem Wohnſitz gelegen iſt, nicht einmal eine halbe Diät, ſondern nur eine billige Verſäumnißgebühr; ſodann für dergleichen Beſuche in Orten, welche 2 und unter 2 Stunden von ſeinem Domicilium entfernt ſind, eine halbe Tagsdiät; endlich für ſolche in Orten, welche über 2 Stunden von ſeinem Wohnſitze gelegen ſind, eine ganze Diät einzureichen befugt iſt.

Durch verſchiedene Fälle, in denen dieſe Verordnung nicht beobachtet wurde, veranlaßt, wird dieſelbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht **1).

---

*1) Vergleiche auch die Verordnung vom 24. Mai 1820, Nro. 168 dieſes Abſchnitts.

**1) Nachzuſehen iſt Nro. 176 dieſes Abſchnitts.

Nro. 174.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. Auguſt 1826.

Die ärztlichen Gebühren bei Epidemien für Behandlung armer Kranken betreffend.

Nach dem §. 47 der Inſtruction für Bezirksärzte in der Medizinal⸗Ordnung iſt der Phyſikus befugt, außer ſeiner, aus öffentlichen Caſſen zu erhaltenden Vergütung für ſeine Auslagen, welche durch ſeine Beſuche und Reiſen veranlaßt werden, auch noch bei Epidemien von den einzelnen Kranken, ſofern ſie vermöglich genug ſind, die taxordnungs⸗mäßige Belohnung für jedes Rezept anzuſprechen.

Da man indeſſen wahrgenommen hat, daß die Kranken auf dem Lande auch bei Epidemien gewöhnlich jede ärztliche Hülfe verſchmähen, wenn ſie dieſelben bezahlen müſſen, da ferner von einzelnen beſoldeten Aerzten, bei Anrechnung ihrer Deſerviten in ſolchen Krankheitsfällen, nicht ſelten auch von unbemittelten Unterthanen die Zahlung dieſer, geſetzlich nur an notoriſch Vermögliche zu machen habenden Nebenanrechnung verlangt worden iſt, ſo findet man ſich, um den Unterthanen einestheils vor Zahlung ungeregelter Anforderung zu ſichern, anderntheils aber auch den Phyſicis nicht etwas zu entziehen, was ſie geſetzlich anzuſprechen haben, zur Verfügung veranlaßt, daß der im Eingang gedachte §. 47 der Inſtruction für Bezirksärzte noch in voller Wirkſamkeit bleibe, daß aber die Bezirksärzte gehalten ſeyen, jedesmal nach dem Verlauf einer Epidemie, das Verzeichniß der von ihnen behandelten Perſonen dem Ortsvorſtande vorzulegen, welcher die notoriſch Bemittelten von den Unbemittelten und Armen auszuſcheiden, und dem Bezirksarzt diejenigen Perſonen namhaft zu machen hat, welche ihn für die gemachten Verordnungen taxordnungsmäßig zu belohnen haben.

Nro. 175.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Oktober 1827.

Die Dekretur der Forderungen unbeſoldeter Wundärzte für Dienſtleiſtungen bei armen Kranken auf Gemeindscaſſen und milde Stiftungen betr.

Dem Neckarkreis-Directorium wird zur weiteren Verfügung und eigenen Nachachtung eröffnet:

Daß die Forderungen der unbeſoldeten Wundärzte, (die Orte ausgenommen, in denen ſich der Sitz des Phyſikus oder reſpective des Landchirurgs befindet), für Kunſtverrichtungen bei vermögensloſen Kranken in loco, für Beſuche der Kranken und für Berichtserſtattungen über ihr Befinden an den Phyſikus, aus öffentlichen Caſſen nach der beſtehenden Taxordnung nur dann zu bezahlen ſeyen, wenn dieſe Geſchäfte mit Vorwiſſen und aus Auftrag des Phyſikats geſchehen ſind, daß aber für abgegebene Arzneien, zu deren Haltung der Ortswundarzt nicht befugt iſt, keine Zahlung geleiſtet werde.

Nro. 176.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Auguſt 1829 (Rg.Bl. 1829, Nro. 17).

Die Diäten der Sanitäts-Beamten betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion ſieht man ſich veranlaßt, zu verfügen, daß die Sanitäsbeamten bei gewöhnlichen auswärtigen Verrichtungen in Orten, welche nicht über eine Stunde von ihrem Wohnſitz entfernt ſind, keine Diät, ſondern nur eine billige Entſchädigung, welche jedoch nicht den dritten Theil der Tagsdiät, alſo 1 fl. 20 kr., überſteigen darf; ſodann für Beſuch an Orten, welche zwei und unter zwei Stunden vom Wohnort entfernt ſind, eine halbe Tagsdiät; endlich für Verrichtungen an Orten, welche über zwei Stunden vom Wohnſitz gelegen ſind, die ganze Diät oder ⅔ derſelben, je nach dem ſie Abends zurückkommen

oder über Nacht auszubleiben genöthigt ſind, anzuſetzen befugt ſeyn ſollen.

Die Aufrechnung von Pferdefourage, Trinkgeld und Bedienung paſſirt in den beiden letzten Fällen, nicht aber in dem erſten, wenn nämlich der Ort nur eine Stunde vom Wohnſitz entfernt iſt [1*].

Q. Zu §. 54. Aufsicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen [1**] und Gefängnisse.

Nro. 177.

Verordnung des kurfürſtlichen Hofgerichts zu Raſtadt vom 11. Dezember 1804.

Die Reinlichkeit der Gefangenen betreffend.

Unter Bezug auf die bereits zum Theil beſtehenden Verordnungen, und unter deren ergänzender Ausdehnung auf alle Theile der kurbadiſchen Markgrafſchaft, wird anmit verfügt, daß

1) in Anſehung der Reinlichkeit der Gefangenen die Thurnwärter nicht nur dieſelben mit den kleinen Geräthſchaft zum Waſchen und Kämmen täglich zu verſehen, ſondern auch ſelbſt, wenigſtens zweimal in der Woche, der Reinlichkeit genau nachzuſchauen, und wenigſtens einmal wöchentlich jeden Arreſtanten mit friſcher Waſche zu verſorgen haben; die geringen deßfallſigen Koſten ſind, ſo weit ſie nicht von vermögenden Schuldigen ſelbſt getragen werden können, und ſo weit ſie nicht ſchon in der Dienſtobliegenheit und den Accidenzien des Thurnwärters liegen, unter andere Jurisdictionskoſten zu verzeichnen, vom Unterrichter als richtig zu atteſtiren, und der Decretur zu unterwerfen. Unmittelbar auch vor

---

*1) Vergleiche Nro. 173 dieſes Abſchnitts.

**1) Ueber die Behandlung kranker Schüblinge ſind zu vergleichen die Nummern 167 und 171 dieſes Abſchnitts.

der Entlaſſung aus dem Gefängniß iſt jeder Sträfling, er mag auf freien Fuß geſtellt, oder in ein Zucht- oder Correctionshaus transportirt werden, nochmals zu reinigen, und mit ſeiner geſäuberten Wäſche zu bekleiden.

2) Die wöchentliche Viſitation der Inſitzenden durch einen Oberbeamten ſoll von dieſem in Begleitung von einer Perſon des Phyſikats regelmäßig vorgenommen, und von letzterer auch in dem Fall, wenn ein Züchtling weiter transportirt wird, demſelben ein Atteſtat, entweder daß er geſund ſey, oder an welchem Uebel er leide, an die betreffende Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung jedesmal mitgegeben werden.

Nro. 178.

Verordnung des Hofgerichts zu Raſtadt vom 3. Juli 1806.

Die Reinlichkeit der eingeliefert werdenden Sträflinge und Arreſtanten in die Zuchthäuſer btr.

Da die Anzeige dahier geſchehen, daß von mehreren Ober- und Aemtern die Verordnung vom 11. Dezember 1804, die Obſorge für Gefangene betreffend, nicht gehörig befolgt werde, ſondern die Arreſtanten öfters noch mit zerriſſener unſauberer Wäſche voll Ungeziefers in die Zuchthäuſer eingeliefert werden; ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteyen zur genaueſten Befolgung der erwähnten Verordnung hiermit wiederholt und nachdrücklichſt angewieſen. Verordnet bei kurfürſtl. Hofgericht.

Nro. 179.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. November 1808 (Rg. Bl. 1808, Nro. 39).

Die Behandlung der Gefangenen betreffend.

Bereits am 9. Oktober 1784 wurde für den damaligen Umfang der Markgrafſchaft Baden verordnet *1):

Daß jedem auf mehrere Zeit verhafteten, der nicht zwei Hemden und kein Vermögen beſitze, um ſolche anzuſchaffen, zwei Hemden angeſchafft, und von dem Thurmhüter für deren wöchentliche Abwechslung und Waſche geſorgt werden ſolle; daß ſolche Gefangene, die mit zerriſſenen oder unreinlichen Kleidern eingeliefert werden, Kleidung, und zwar den Mannsperſonen ein Paar Beinkleider von Zwilch und ein Wamms, den Weibsperſonen aber Röcke und Kittel von Leinen- oder Wollenzeug, gegeben, und die Koſten zur Decretur eingeſchickt werden ſollen. Endlich daß die Gefängniſſe reinlich zu halten und von den Beamten alle 14 Tage zu beſuchen ſind.

Dieſe Verordnung wird hiermit ihrem ganzen Inhalt nach erneuert, für alle großherzogliche Eigenthums- und Hoheitsland verbindlich erklärt, und ſämmtlichen Provinz-, Hoheits- und Executivſtellen zur genauen Befolgung, allen Juſtizſtellen aber zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Nro. 180.

Verordnung an ſämmtliche Juſtizſtellen des Mittelrheins und des Oberrheins vom 26. Auguſt u. 12. Sept. 1809.

Die Verpflegung der Gefangenen betreffend.

Auf Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii wird andurch in Betreff der Atzung der Gefangenen Folgendes verfügt:

1) Alle kranke Gefangenen ſind nach Vorſchrift des Arzts zu beköſtigen, und der für dieſelben, während ihrer Krankheit

*1) Die Verordnung ſteht im Real-Auszug Th. II, S. 190. Auch im erſten Theil S. 193 ſind mehrere ältere Verordnungen enthalten.

unumgänglich nöthige, beſondere Aufwand, unter genauen Beſtimmung der Täge, von ihm pflichtmäßig zu atteſtiren.

2) Arme Inquiſiten, die noch in Unterſuchung ſtehen, und die zum bürgerlichen Gefängniß verurtheilten Sträflinge, während der Strafzeit, ſind gleichförmig mit ordinärer, hiernach (§. 4) beſtimmter Gefangenkoſt zu ernähren, mithin letzteren, wenn ſie auch Vermögen beſitzen, keine beſſere Koſt zu geſtatten.

3) Vermöglichen Inquiſiten, die nur noch in Unterſuchung ſind, iſt zu erlauben, ſich, ſo lang dieſe dauert, ſelbſt zu verköſtigen, wobei aber, wie vorgedachte höchſte Anordnung beſonders vorſchreibt, genau darauf zu ſehen iſt, daß ſie mit dem Eſſen keine Briefe oder Inſtrumente zum Ausbrechen auch nicht viel ſtarke Getränke erhalten. Sodann

4) iſt denen zum Schellenwerk und peinlichen Gefängniß Verurtheilten die Koſt der ſchweren Zuchthaus-Gefangenen zu verabreichen, und überhaupt zwiſchen ſchweren und leichten Zuchthaus-Gefangenen in Abſicht auf die Koſt kein Unterſchied zu machen, und ſoll dieſe Koſt beſtehen: bei erwachſenen Mannsperſonen in täglichen zwei Pfund Brod, bei den Weibsperſonen in ein und ein halb Pfund Brod *1), von welch beiden Brodportionen das Bedürfniß zu ihren Suppen abgegeben werden muß; ferner ohne Unterſchied des Geſchlechts für die Perſon, Mittags in einer Portion Suppe, Gemüße, und jede Woche einmal ein viertel Pfund Fleiſch ohne Knochen. Abends aber in Suppe und Gemüße oder Salat *2).

---

*1) Durch Verfügung des großh. Finanz-Miniſterii vom 31. Juli 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 33), iſt der Unterſchied zwiſchen Brodportionen für Männer und Weiber aufgehoben, und beiden täglich zwei Pfund zu reichen befohlen worden.

*2) Die Beſtimmung, daß den Gefangenen Abends Suppe und Salat gereicht werden ſolle, beruht auf einem Irrthum, und iſt in einer nachfolgenden Bekanntmachung vom 12. September 1809 (Prov.Bl. Nro. 52) dahin berichtigt worden, daß den Gefangenen Abends nur Suppe, und weder Salat noch Gemüß gebühre.

Das ordinäre Koſtgeld für einen erwachſenen Gefangenen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, wird auf tägliche 12 kr. hierdurch beſtimmt. Steigt aber das Malter Kernen auf 12 und 14 fl., das Korn auf 8 und 10 fl., ſo wird eine Koſtgelds-Erhöhung auf 14 bis 16 kr. eintreten.

Nro. 181.

Verfügung des großh. Hofgerichts zu Freiburg vom 8. Oktober 1822.

Die Viſitation der Gefängniſſe betreffend.

Da man bei Einſendung der Tabellen über die bei den Aemtern zur Unterſuchung gekommenen Verbrechern zu erſehen gehabt hat, daß die durch das Anzeigeblatt neuerlich kund gemachte, dieſſeitige Verfügung vom 29. Auguſt d. J., Nro. 2151, die Fertigung der Criminal-Tabellen betreffend, nicht gehörig befolgt, und gewöhnlich nur angezeigt wird, daß die Gefängniſſe viſitirt worden ſeyen, ohne des Zuſtandes derſelben, und der Gefangenen und ihrer Verpflegung zu erwähnen; ſo wird den ſämmtlichen, der dieſſeitigen Stelle untergebenen Aemtern andurch aufgetragen, die Gefängniſſe von Zeit zu Zeit, jedesmal mit Zuziehung des Phyſikus, zu beſichtigen, darüber ein Protokoll aufzunehmen, und darinn zu bemerken, in welchem Zuſtand ſich dieſelben befinden, und wie die Gefangenen rückſichtlich der Koſt und anderer Verpflegung behandelt werden, ſofort jenes Protokoll mit der Tabelle jedesmal anher vorzulegen.

Nro. 182.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Oktober 1822.

Feſtſetzung allgemeiner Regeln über den Gefängnißbau betreffend.

Wegen den über die Gefängniß-Baulichkeiten feſtzuſetzenden, allgemeinen Grundſätzen hat man, auf Veranlaſſung des großh. oberſten Juſtiz-Departements, und hierauf erfolgte Zuſtimmung der großh. Miniſterien des Innern und der Finanzen, unter Zuziehung der betreffenden artiſtiſchen Stellen, eine Conferenz abzuhalten für nöthig erachtet, und überſendet nun das Reſultat davon, durch das hier abſchriftlich mitfolgende Conferenz-Protokoll, um die einſchlagenden Kreis- und Bezirks-Behörden darnach anzuweiſen, und ſich ſelbſt nach den hierinn enthaltenen Beſtimmungen genau zu achten, bei einer jeden, vor ſich gehenden, neuen Erbauung der Gefängniſſe aber Riß und Ueberſchlag anher einzuſenden.

Beilage.

Conferenz-Protokoll, abgehalten Carlsruhe den 13. Auguſt 1822.

Zu Feſtſetzung allgemeiner Grundſätze über den Gefängniß-bau hielten die gr. Miniſterien der Juſtiz nnd des Innern die Ernennung eines Ausſchluſſes zur Berathung dieſes Gegenſtandes für nöthig, und beſtimmten hierzu die Nebengenannten, welche ſich demnach über folgende Vorſchläge vereinigt haben:

I. Im Allgemeinen.

Jedes Gefängniß muß unter Berückſichtigung folgender Grundſätze angelegt werden:

1) Daß es hinlänglich geſund ſey.

2) Daß es ſo feſt ſey, daß den Gefangenen alle Verbindung mit der Auſſenwelt, und das Entweichen unmöglich werde.

3) Daß die peinlichen Gefängniße von den polizeilichen ſo viel möglich getrennt und unterſchieden ſeyen.

Zu Durchführung dieſer drei Grundſätze bei dem Gefängnißbau glaubte man ſolche nach folgenden Hinſichten durchgehen zu müſſen:

A) bei dem Bauplatz,

B) bei dem Bauriſſe,

C) bei der inneren Einrichtung.

II. Insbeſondere.

A. Bauplatz.

1) Das Gefangniß ſoll auf einem freien Platze angelegt werden, nicht zwiſchen anderen Gebäuden, ſo daß Sonnenſchein und friſche Luft ungehindert in das Innere dringen können; nicht an den Abhang eines Berges, weil das Gebäude dadurch feucht wird; ferner weder an Miſtplätzen, Stallungen, Hanfrötzen, Sümpfen ꝛc., noch auch zu nahe an fließende Waſſer.

2) Das Gefängniß iſt wo möglich in die Nähe des Amthauſes zu bauen, damit

a) der Beamte um ſo leichter über den, gewöhnlich auch den Gerichtsdiener-Dienſt verſehenden Gefangenwärter genaue Aufſicht führen könne;

b) damit der Gefangene nicht, oder ſo wenig als möglich, über die Straße zum Verhör geführt werden müſſe.

3) Das Gefängniß iſt nahe an den Thorwachen zu erbauen, damit im Falle der Widerſetzlichkeit von Seiten der Gefangenen ſogleich Hülfe bereit ſey.

4) Ringsum frei ſtehend, damit die Meuter keinen Rückhalt finden.

5) Eher hoch als von großem Flächenraum, daß die Umzingelung mit wenig Mannſchaft ſchnell geſchehen könne, und durch die Höhe ſelbſt das Entweichen erſchwert werde.

B. Bauriß.

1) Im Allgemeinen iſt der Steinbau vorzuziehen, weil er, wenn ſchon in der erſten Anlage koſtbarer und Platz raubender, doch die Vorzüge der längern Dauer und Sicherheit gegen innere und äußere Feuergefahr vor dem Holzbau beſitzt.

2) Anzahl der Gemächer:

a) Bei den Bezirksämtern von kleinerem Umfange genügen drei peinliche und zwei polizeiliche Gefängniſſe.

b) Bei den größeren (Aemtern) iſt das Verhältniß vier zu zwei.

c) In kleinen Landſtädten, wo zwei Aemter zugleich beſtehen, fünf zu drei.

d) In Reſidenzen und Hauptſtädten, beſonders wenn ſich noch ein Landamt in der Stadt befindet, wenigſtens zehn zu ſechs.

Dieß iſt jedoch nur ein beiläufiger Ueberſchlag, der ſich zwar auf den bisherigen Stand gründet, gegen welchen noch keine erhebliche Beſchwerden vorgebracht worden ſind, der aber für den einzelnen Ort Ausnahmen leiden muß.

3) Jedes Gefängniß ſoll eine Wohnung für den Wärter enthalten, und zwar zu ebener Erde, damit dem Ausbruch oder der Flucht eines Gefangenen um ſo mehr begegnet werde.

Dieſe Wohnung ſoll in der Regel beſtehen in Wohnſtube, Kammer, kleiner Küche, Holzſchopf und kleinem Keller. Der übrige Gelaß des unteren Stocks ſoll entweder für polizeiliche Gefängniſſe oder zur Verhörſtube verwendet werden.

4) Zur perſönlichen Sicherheit des Wärters und zur Verwahrung der Gefangenen dienen die hinter den Stockwänden und Blockwänden der Gefängniſſe angebrachten Scheidegänge. Der Wärter kann mittelſt derſelben zu jeder Zeit ab- und zugehen und das Eſſen durch angebrachte Schalter reichen, und ſonſtigen Bedürfniſſen ungefährdet abhelfen. Auch wird dadurch ein zweiter Verſchluß hergeſtellt, jede Verbindung

mit Auſſen abgeſchnitten, und das Publikum vor Beläſtigung, Betteln, Klagen ꝛc. geſichert. Nebſtdem befördert ein ſolcher Gang den Luftzug, und gewährt einen Raum zur Bewegung für kranke Gefangene.

5) Damit jedoch alle dieſe Zwecke erreicht werden, muß ſich hinter dem Hauſe ein wohl verwahrter Hof befinden, auf welchen die Fenſter hinaus gehen, dieſer Hof gewährt zugleich den Gefangenen Gelegenheit jeder Bewegung im Freien, wobei jedoch die gehörige Vorſicht gegen Verabredungen oder Entweichen zu beobachten iſt.

6) Wo die Verhaftung der polizeilichen Frevler in abgeſonderten Gemächer nicht thunlich iſt, ſollen ſie wenigſtens im unteren Stock bei dem Gefangenwärter untergebracht werden.

7) Das ganze Gebäude muß endlich durch einen Blitzableiter vor dem Einſchlagen geſichert ſeyn.

C. Innere Einrichtung.

1) Der Wärter ſoll eine eigene Thür aus ſeiner Wohnung auf die Straße haben, damit die, welche zu den Gefängniſſen führt, immer wieder geſchloſſen werden kann.

2) Die Ringmauern und die Stockmauern müſſen aus Bruchſteinen erbaut werden.

3) Die Scheidewände zwiſchen den Kammern von quer liegenden Backſteinen, ein Schuh dick und vergypſt. Sollte jedoch aus irgend einem Grund hierzu Holz genommen werden müſſen, welches den Schall ſehr deutlich fortpflanzet, die Ausdünſtungen in ſich aufnimmt, und Ungeziefer und Mäuſe hegt, ſo müſſen die Wände in Holz $1/2$ Schuh dick ſeyn, die Ritzen und Fugen mit Moos verſtopft, und das Ganze über verkehrt aufgenagelte Reife mit Leim und Mörtel überworfen und verputzt werden.

4) Der Boden beſtehe aus zwei Zoll dicken gehobelten und gefalſeten Dielen.

5) Die Decke ſey entweder aus Stein gewölbt, in der Art, daß der Schildbogen gegen die äuſſere Seite oder das Fenſter zu ſtehen komme; oder aber aus einem (zur Verhinderung von Zeichengeben durch Klopfen) doppelten Diebelgebälk, jedes 7 bis 9 Zoll dick und 6 bis 8 Zoll von dem andern abſtehend, und von unten in den Gemächern verrohrt und vergypſt.

6) Jedes Gemach ſoll wenigſtens 800 Kubikſchuh Raum enthalten, und dazu 10 Schuh hoch, 10 Schuh lang und 8 Schuh breit ſeyn, jedoch wo möglich noch mehr länger als breit.

7) Die Thüren der einzelnen Gemächer ſollen 6 Schuh hoch und 2 breit ſeyn, von einem Stück, gut beſchlagen, eingefaßt und auswärts gehend, mit einem kleinen feſten Laden, der beſonders auch zur Beobachtung der peinlichen Gefangenen dient, und den Luftzug begünſtigt, weßhalb die Thüre, wo möglich, dem Fenſter gegenüber angebracht werden ſoll.

8) Die Fenſter dürfen nicht unter 6 Schuh über dem Fußboden erhöht ſeyn, und die Mauer muß innwendig, und wenn ſie ſehr dick iſt, auch auswendig abgeläuft ſeyn, damit das Licht eindringen könne. Die Höhe der Oeffnung beträgt demnach noch 4 Schuh. Die Breite muß wenigſtens 2 Schuh ſeyn. Im oberen Theil iſt ein Ventilator anzubringen, der ſich mit einer Kapſel ſchließen läßt; auch müſſen die Fenſter leicht geöffnet und wieder geſchloſſen werden können. Das Fenſter iſt von auſſen zu vergittern.

9) Der Ofen, aus gebrannten Steinen, iſt in einer Blende anzubringen und mit einem eiſernen Gitter oder einer durchlöcherten eiſernen Gußplatte zu umgeben. Jede Kammer muß ihren eigenen Ofen haben. Das Kamin iſt dicht über dem oberſten Gebälk mit einem leichten beweglichen Gitter zu verwahren.

10) Als Lagerſtatt in den peinlichen und gewöhnlichen polizeilichen Gefängniſſen eine 6 Schuh lange und 2 Schuh hohe Pritſche, auf jeder Seite wenigſtens einige Zolle (zur Vermeidung der Schallleitung) von der Wand entfernt, auf dem Boden befeſtigt, worauf der Gefangenwärter kurzes Stroh zu liefern hat, zu deſſen häufiger Erneuerung er durch den Vortheil, den er aus dem Abgang zieht, bewogen wird. Roßhaar würde des hohen Preiſes wegen nicht oft erneuert werden können, und daher, und weil es leicht Anſteckungsſtoff aufnimmt, die Geſundheit gefährden.

11) Als Eß- und Trinkgeräthſchaften erhält der peinliche Gefangene blechernes Geſchirr (Stein oder Holz könnte er als Waffe gebrauchen) und einen hölzernen Löffel. Als Seſſel dient ihm der Nachtſtuhl.

12) Jedes Zimmer muß mit einem Nachtſtuhl und dieſer mit einem hermetiſch verſchließbaren Topf verſehen ſeyn. Zum Topfe deſſelben iſt Blech dem Steingute vorzuziehen. Der Wärter hat ihn dreimal täglich zu reinigen. Damit ihm dieſes erleichtert werde, iſt auf den oben erwähnten Scheidegängen in jedem Stockwerk ein Abtritt anzubringen, welcher auch von den bürgerlichen Verhafteten benützt werden darf.

13) Die Kammern der polizeilichen Gefangenen ſollen überhaupt beſſer eingerichtet ſeyn, wie die peinlichen Kerker, und ſo viel möglich wie Wohnſtuben hergeſtellt werden.

14) Die Treppe ſoll, zur Vermeidung von Feuersgefahr, und damit das Betreten derſelben nicht durch den Schall verrathen wird, aus Stein ausgeführt werden.

R. Zu §. 57. Die jährlichen Umritte der Phyſikate.

Nro. 183.

Verordnung des Neckarkreis-Directorii vom 9. April 1811.

Die jährlichen Phyſikats-Umritte betreffend.

Nach erſtattetem Vortrag an H. M. d. J. Landes-Pol.-Dep. und auf hochdeſſelben erfolgte Genehmigung, findet man, als Erläuterung zum §. 57 der Phyſikats-Inſtruction, andurch bekannt zu machen ſich veranlaßt, daß der Phyſikus zur thunlichſten Koſtenverminderung, die mit den Umritten des Phyſikatsbezirks verbundenen Beobachtungen ſo viel möglich bei gelegenheitlichen Anweſenheiten in den Phyſikatsorten beſorgen, und nur in ſolche Orte, wohin er etwa ein ganzes Jahr lang nicht mehr durch ſonſtige Amtsverrichtungen geführt worden wäre, ſich jeweils für den Zweck der Umritte eigens hin begeben ſollen. Geſchieht dieß aber, ſo iſt hierzu eine ſchickliche und bequeme Zeit, und nicht, wie es ſchon hie und da der Fall war, die Periode der kurzen Wintertage, zu wählen. Auch ſind die hierbei ſich ergebenden ſanitäts-polizeilichen Erinnerungen nicht auf den Zeitpunkt des Hauptberichts auszuſetzen, ſondern dem betreffenden Amte ſogleich mitzutheilen.

Nro. 184.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 25. Oktober 1827.

Das Bereiſen der Phyſikats-Bezirke durch die angeſtellten Bezirksärzte betreffend.

Da es in ſanitäts-polizeilicher Hinſicht unumgänglich nothwendig iſt, daß jeder Phyſikus ſobald als möglich ſich eine vollſtändige Kenntniß ſeines Bezirks, namentlich rückſichtlich

der Lage und des Climas deſſelben, ſo wie der Sitten und gewöhnlichen Lebensart der Einwohner, zu erwerben ſucht, ſo wird jedem Phyſikus zur Pflicht gemacht, nach Antritt ſeines Dienſtes ſeinen Bezirk zu bereiſen, und ſind die Ausgaben hiefür nach der beſtehenden Taxordnung aus der Amtscaſſe zu vergüten.

S. Zu §. 58 und 59. **Die von den Physikaten einzusendenden medicinischen Topographien ihrer Bezirke.**

Nro. 185.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 8. Auguſt 1815.

Die mediciniſchen Topographien betreffend.

Man hat ungern wahrgenommen, daß die in der Medicinal-Ordnung den Bezirksärzten zur Pflicht gemachte Einſendung mediciniſcher Topographien von den meiſten derſelben vernachläßigt wird; man findet ſich deßhalb bewogen, zu verordnen, daß jeder Phyſikus alljährlich wenigſtens die Topographie eines Orts ſeines Bezirks mit dem Haupt-Jahresbericht anher einzuſenden habe.

T. Zu §. 60. **Anzeige einflussreicher Naturereignisse an die Sanitäts-Commission.**

Nro. 186.

Aufforderung der großh. Sanitäts-Commiſſion an Naturforſcher, Oberämter und die Phyſikate vom 7. Auguſt 1804.

Anzeige merkwürdiger Fälle betreffend.

Eine Reihe von Erfahrungen hat bewieſen, daß theoretiſche Principien nicht nur in der Medicinal-Kunde, ſondern in

der ganzen Naturlehre, durch Beobachtungen in einzelnen Fällen, ihre wahre Grundveſte erhalten.

So wie man nun hierdurch veranlaßt worden, denen Phyſikaten zur Obliegenheit zu machen, in ihren Jahresberichten vorzüglich merkwürdige Ereigniſſe bei Krankheiten beſonders zu bemerken und zu dießſeitiger Sanitäts-Commiſſion einzuſenden, das Wohl und die Sicherheit der Staatsunterthanen aber eben auch durch Publicität anderer Natur-Ereigniſſe befördert, ſo wie durch den Unterlaß einer zweckmäßigen Publicität gefährdet werden kann, ſo werden nicht nur ſämmtliche Naturforſcher, ſondern auch Oberämter und Phyſikate hierdurch aufgefordert, jede wichtige, mit Folgen fürs öffentliche Wohl begleitete oder ungewöhnliche Umſtände mit ſich führende Naturbegebenheiten ihres Diſtricts, beſonders die jeweiligen merkwürdigen Folgen der einſchlagenden Blitzſtrahlen, aufzuzeichnen, und zur öffentlichen Bekanntmachung, auch ſonſtigen Benutzung, an die Sanitäts-Commiſſion einzuſenden.

U. Anhang von den zum Kriegsdienst untauglich machenden Gebrechen, und der Visitation der Conscribirten.

Nro. 187.

Auszug aus dem Conſcriptions-Geſetz vom 14. Mai 1825 (Rg.Bl. 1825, Nro. 10).

Wir Ludwig ꝛc. ꝛc.

§. 16.

Vollziehungs-Behörden.

1) ꝛc. 2) ꝛc.

3) Die Aushebungs-Behörde beſteht von Seiten des Militärs aus dem General-Cantons-Inſpector *1), dem Cantons-Staabsoffizier

*1) Der General-Cantons-Inſpector und der Civil-Commiſſär wohnen dem Geſchäft nach neuerer Verfügung nicht mehr bei.

und dem Militärarzte, von Seiten der bürgerlichen Behörde: aus einem Commiſſär, dem erſten Bezirksbeamten oder ſeinem Stellvertreter, dem von dem Kreisdirectorio für jede Conſcription beſonders zu beſtimmenden Phyſikus und Amtschirurgus eines andern Bezirks. Dagegen wohnen der Bezirksarzt und der Bezirkswundarzt des Conſcriptions-Bezirks dem Geſchäft nur zur Ertheilung der erforderlichen Notizen in Gegenſtänden ihres Amts bei, ꝛc. ꝛc.

§. 22.

Untauglichkeit, welche vom Loos befreit.

Die Gebrechen, deren Daſeyn von der Verbindlichkeit zum Looſen befreit, ſind nachfolgende:

1) Blindheit an beiden Augen, bei ſichtbarer Desorganiſation derſelben; 2) Stummheit; 3) vollkommene Taubheit; 4) der Höcker; 5) der Verluſt einer Hand, eines Fußes; 6) beträchtliches Hinken, in Folge eines zu kurzen oder verkrüppelten Fußes; 7) Geiſteszerrüttung, Blödſinn.

Die unter Ziffer 2, 3 und 7 genannten Gebrechen müſſen auf unzweifelhafter Kundbarkeit oder unzweideutiger Ausſage mehrerer beeidigter und tüchtiger Zeugen beruhen. Ueber alle übrigen, zum Kriegsdienſte untauglich machenden Gebrechen und Mängel ſteht das Erkenntniß nicht der Ziehungs-Behörde, ſondern der im §. 33 des Geſetzes angeordneten Viſitations-Behörde zu ....

§. 33.

Viſitation und Meſſung.

.... Die Frage über die Tauglichkeit und Untauglichkeit haben die von Seiten der Kriegsbehörde und von Seiten der Civilbehörde zur Vollziehung des Ziehungs-Geſchäfts berufenen Perſonen, nämlich: (der General-Cantons-Inſpector, der Civil-Commaſſarius), der Cantons-Staatsoffizier, der Bezirksbeamte, der Militär-Arzt des (General-) Cantons-Inſpectors, der vom Kreisdirectorium beſtimmte Civilarzt nach Stimmen-Mehrheit zu entſcheiden. Der nach §. 16 vom Kreisdirectorium beſtimmte Civil-Wundarzt iſt nur zum Zweck der

Viſitation anweſend. Er hat dabei, ſo wie der Phyſikus und der Wundarzt des Conſcriptions-Bezirks, nur berathende Stimme. Die beiden letztern ſind vorzüglich deßhalb vorhanden, um über frühere Krankheitsverhältniſſe und andere einſchlagende Umſtände Auskunft geben zu können.

Die Unterſuchung hat in einem abgeſonderten Zimmer zu geſchehen, und iſt mit möglichſter Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen. Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von ſämmtlichen ſtimmführenden Unterſuchungs-Aerzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgeſondert unterſucht zu werden. Sowohl von Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Commiſſion und der Urkundsperſonen wird die größte Verſchwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieſer Pflicht bei dem Kriegsminiſterium oder bei dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beklagte ein Militär- oder Civil-Angeſtellter iſt, ſoll der ſchuldig Erfundene nach Umſtänden mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthaler oder 14tägigem bis auf 4 Wochen anſteigendem Arreſt beſtraft werden.

Die anweſenden Urkunds-Perſonen haben das Recht, ſich nach dem Erfund der Unterſuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Ziehungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, ſo iſt die im §. 19 feſtgeſetzte gemiſchte Commiſſion die entſcheidende Stelle, welche ihr Urtheil nach Vernehmung der Staabsärzten ertheilt. Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienſt untauglich machen, ſind in der, dem Conſcriptions-Geſetz beiliegenden Verordnung *2) beſtimmt. Ge-

*2) Folgt in der nächſten Nummer, und Nro. 189 iſt ein Nachtrag.

brechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Unterſuchung und vollſtändig geführten Beweis berückſichtigt werden, wenn nicht alle Intereſſenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten laſſen.

Nro. 188.

Verzeichniß der Mängel und Gebrechen, welche zum Kriegsdienſt untauglich machen, vom 14. Mai 1825 (Rg.Bl. 1825, Nro. 16).

A. Krankheiten und Abnormitäten der geiſtigen Verrichtungen, der Sinneswerkzeuge und des Kopfes überhaupt.

§. 1.

Die habituelle Geisteszerrüttung und Gemüths-Krankheiten; als: Tiefſinn, Wahnſinn, Tollſucht *1), Narrheit, Blödſinn, oder Verſtandesſchwäche.

§. 2.

Die vollkommene Epilepſie, welche durch die Verbindung von periodiſch eintretenden Starrkrämpfen und Convulſionen mit gleichzeitig untergegangenem Empfindungs-Vermögen und Bewußtſeyn ſich charrakteriſirt.

Die unvollkommene Epilepſie, bei welcher nicht alle dieſe Merkmale vorhanden ſind, iſt nur dann befreiend, wenn ſie — bei einem ohnedieß an kränklicher Nervenſtimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell ſich dargethan.

§. 3.

Der Verluſt eines Auges, oder des Sehvermögens eines Auges durch ſchwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar (Glaucoma), oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut,

*1) Im Regierungsbl. ſteht: Tobſucht, wahrſcheinlich ein Druckfehler.

welche Fehler in den Zeugniſſen jedesmal namentlich angeführt werden müſſen.

§. 4.

Die bleibenden Mängel des Geſichts, durch welche das Erkennen der Gegenſtände in der, für den Kriegsdienſt nöthigen Entfernung, nämlich das Erkennen einzelner Perſonen nach ihrer Kleidung, Waffenart ꝛc., wenn gleich nicht nach der Geſichtsbildung, in einer Entfernung von dreißig Schritte gehindert iſt; als: Kurzſichtigkeit (Myopia), Blödſichtigkeit (Amplyobia), Tagblindheit oder Lichtſcheue (Nyctalopia) *2).

§. 5.

Die habituellen, chroniſchen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugniſſe erwieſen iſt. Die unheilbaren Krankheiten der Augenlieder, als chroniſche Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derſelben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erſchwert wird.

§. 6.

Die Thränenfiſtel, unter welcher jede habituelle, auf organiſcher Verletzung oder Abnormität beruhende Hemmung des freien Abfluſſes der Thränen durch den Naſenkanal verſtanden wird.

§. 7.

Der Verluſt der Naſe, oder beträchtliche Verunſtaltung derſelben, überhaupt in hohem Grade entſtellende Narben und Mißbildung des Geſichts.

§. 8.

Die unheilbaren, beſonders cariöſen Naſengeſchwüre, und ſolche Naſenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Naſenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erſchweren.

---

*2) Siehe im Nachtrag Nro. 189.

§. 9.

Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachloſigkeit (Aphonia), ſo wie beſtändiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beſchaffenheit oder Subſtanzverluſt der Zunge, oder durch nicht operirte Haſenſcharte ꝛc.

§. 10.

Der Verluſt, oder die unheilbar verlorne Feſtigkeit der vier obern, oder der vier untern Schneidezähne, oder dreier Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe; desgleichen der Verluſt oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten.

Der Verluſt von vier Schneidezähnen aus beiden Reihen, wobei wenigſtens zwei der verbliebenen auf einander paſſen, hebt die Tauglichkeit für ſolche militäriſche Verrichtungen nicht auf, bei denen das Abbeißen der Patronen nicht Statt findet *3).

§. 11.

Die Speichelfiſtel, und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit.

§. 12.

Das erſchwerte Niederſchlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verletzung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößung der Mandeln, Verluſt des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumens ꝛc.

§. 13.

Die vollkommene Taubheit, oder das erſchwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militäriſchen Verrichtungen erſchwert oder unmöglich werden.

§. 14.

Der habituelle, ſtinkende Geruch aus Mund und Naſe,

---

*3) Siehe im Nachtrag Nro. 189.

der ſtinkende Ausfluß aus den Ohren, die ſtinkende Ausdünſtung des Körpers aus unheilbaren Urſachen *[1]).

§. 15.

Große Verletzung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernaürliche Knocheneindrücke, oder Knochenſubſtanzverluſt, Knochengeſchwülſte, oder ſehr ausgedehnten tiefen und nnbeweglichen Narben am Kopfe, welche das Tragen der bei dem Wehrſtande üblichen Kopfbedeckungen und die Bewegungen des Kopfes erſchweren.

§. 16.

Geringere, erkennbare Verletzungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwieſen iſt, daß in deren Folge Schwindel, Betäubung, ſchlafſüchtige Zuſtände, heftige Kopfſchmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle habituell erſcheinen.

§. 17.

Gänzlicher Verluſt der Haare, des ganzen obern Theils des Kopfes, die ſich nicht wieder erſetzen.

B. Krankheiten und Abnormitäten des Halſes, der Bruſt, des Unterleibes, der Blutgefäße, fehlerhafte Conſtitution, Cacherien.

§. 18.

Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erſchwerende Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüſen (Struma), und des umgebenden Zellgewebes (Satthals), (Intumescentia telæ cellulosœ colli).

§. 19.

Die unheilbare, das Athmen erſchwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der ſcrophulöſe Zuſtand der Halsdrüſen.

---

*4) Siehe den Nachtrag Nro. 189.

§. 20.

Die Steifheit, oder das Schiefſtehen des Halſes (obliquitas colli) aus unheilbaren Urſachen.

§. 21.

Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgrats, überhaupt Verſchiebung und Mißſtaltung des Bruſtbaus, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäckes erſchwert wird.

§. 22.

Die fehlende erforderliche Körperſtärke zu den Verrichtungen, Anſtrengungen und Beſchwerlichkeiten des Wehrſtandes, gegründet vorzugsweiſe in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelſyſtems, ſelbſt ohne vorhandene Kränklichkeit, und ohne ſchwindſüchtige Anlage.

§. 23.

Die ſchwindſüchtige (phthiſiſche) Conſtitution und Architectur, welche namentlich durch engen, ſchmalen Bruſtbau, flügelartig hinausſtehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerheit des Körpers, Kurzathmigkeit bei geringer körperlicher Anſtrengung, Neigung zu Catarrhen, zu Naſenbluten und Bluthuſten ſich kund gibt, um ſo mehr, wenn ſcrophulöſer Zuſtand und erbliche Anlage zugleich Statt findet.

§. 24.

Die Schwindſucht (Phthisis), gegründet in krankhafter Beſchaffenheit oder wirklicher, organiſcher Verletzung der Lungen, oder der Organe des Unterleibs und der Ernährungswerkzeuge überhaupt; desgleichen die Nervenſchwindſucht, Rückendarre, ſodann die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus), ohne vorwaltende Leiden eines Organs.

§. 25.

Das habituelle Blutſpeien.

§. 26.

Das unheilbare, habituelle Asthma.

§. 27.

Das anhaltende, krampfhaft verſtärkte Herzklopfen mit erſchwertem Athem, welches auf organiſche Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens.

§. 28.

Pulsadergeſchwülſte.

§. 29.

Große und vielfältige Blutaderknoten, beſonders der untern Extremitäten.

§. 30.

Allgemeine und örtliche unheilbare Waſſerſuchten.

Chroniſche, in organiſchen Fehlern der Leber gegründete Gelbſucht.

Unheilbare Verhärtung der Unterleibs-Eingeweide.

Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Ausſonderung eines mit Nahrungsſtoff vermiſchten Harns beſteht, und mit Abzehrung des Körpers verbunden iſt.

§. 31.

Das habituelle, unheilbare Wiederkauen.

§. 32.

Veneriſche, ſcorbutiſche, ſcrophulöſe, und andere tief eingewurzelte, veraltete und für unheilbar erkannte Cacherien.

§. 33.

Veraltete, habituelle, jeder Behandlung trotzende, anſteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, ausgebreiteter Flechtenausſchlag, ausgeartete Krätze, Ausſatz u. dgl. *[5]).

*5) Siehe den Nachtrag Nro. 189.

§. 34.

Der Krebs.

§. 35.

Veraltete, bösartige Geſchwüre, die unheilbar ſind, oder deren beabſichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

Ausgebreitete, auf Discraſie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

§. 36.

Beträchtliche, oder die militäriſchen Bewegungen hindernde Balg- und Lymphgeſchwülſte; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüſen in der Achſelhöhle oder der Leiſtengegend.

§. 37.

Der periodiſche, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chroniſche und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal.

§. 38.

Das Unvermögen den Koth zurückzuhalten; der habituelle, unheilbare Vorfall des Maſtdarms; die unheilbaren Maſtdarmfiſteln.

§. 39.

Das Unvermögen den Harn zurück zu halten, Urinfiſteln, Verluſt des Penis, und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich der Zuſtand des wahren hypospadiacus, deſſen Harnröhre ſich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar ſind, oder faſt beſtändig ärztliche Hülfe erfordern.

§. 40.

Der Blaſenſtein, der Gries.

§. 41.

Die wirklichen Brüche ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewiſſer Eingeweide, und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, das ausgetretene Eingeweide mag zurückgebracht, und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Urſachen ihren Grund haben mag, ſo wie früher vorhanden geweſene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für ſich nicht die Untauglichkeit zum Wehrſtand.

§. 42.

Die unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erſchwerenden Krankheiten des Hodenſacks, der Hoden, Nebenhoden, oder des Saamenſtrangs, namentlich der Fleiſchbruch (Sarocele oder Scirrhocele), und der Waſſerbruch (Hydrocele).

Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich ſogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeſchwulſt (Oscheocele), Hodenſackgeſchwulſt (Cirsocele) und Varicocele), Krampfaderbruch (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, ſind nicht unbedingt befreiend vom Wehrſtand, ſondern es ſind die Größe und Beſchaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umſtände maaßgebend für die Entſcheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit.

§. 43.

Der Verluſt beider Hoden, ſo wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Charakter der Mannheit. Der Verluſt eines, oder das Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle iſt nicht befreiend, es wäre denn, daß der im Hodenſack fehlende Hode in dem Bauchring oder der Leiſtengegend feſtſäße.

C. Krankheiten und Abnormitäen der äuſſern Gliedmaßen und der Bewegungswerkzeuge überhaupt.

§. 44.

Der Verluſt eines Gliedes, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes.

§. 45.

Der Verluſt des rechten oder des linken Daumens oder auch des letzten Glieds deſſelben. Der Verluſt eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand. Der Verluſt der letzten Glieder zweier oder mehrerer Finger *6).

§. 46.

Der Verluſt einer großen Zehe oder des letzten Glieds derſelben. Der Verluſt zweier Zehen, oder der letzten Glieder dreier Zehen.

§. 47.

Der unheilbare Verluſt der Bewegung, oder die unheilbare Beſchränkung der Freiheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geſchwülſten (Gliedſchwamm), in Verwachſung derſelben, oder ganzer Finger und Zehen unter ſich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verrenkungen, oder in bleibender Verkürzung, Verwachſung der Beuge- und Ausſtreckemuskeln oder Flechſen; das ſteife Glied mag in ausgeſtreckter oder verkrümmter Stellung verharren.

§. 48.

Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der engliſchen Krankheit; beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes. Beträchtliches Hinken, gegründet in einer von dieſen oder in einer andern unheilbaren Urſache.

---

*6) Siehe den Nachtrag Nro. 189.

§. 49.

Das habituelle unheilbare Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, habituelle und für unheilbar erkannte Convulſionen.

§. 50.

Die habituelle wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die vielfach vorkommenden rheumatiſchen Beſchwerden ſind ſelbſt bei öfterer Wiederkehr nur dann befreiend vom Wehrſtande, wenn durch ihre Dauer oder durch ſinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeſchwülſte, Abmagerung des leidenden Theils u. ſ. w. der chroniſche Charakter derſelben und die bleibende Beſchränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens und der Gliedmaßen dargethan iſt.

§. 51.

Große und alte, wenig dauerhafte Narben, beſonders wenn ſie mit Subſtanzverluſt verknüpft ſind, und auf den unterliegenden Theilen feſt aufſitzen *4).

§. 52.

Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenkſteifheit durch Verwachſung der Knochenenden (Ankylosis), Knochenweichheit (Osteosarcosis und Osteomalacia), Knochengeſchwüre (Caries), Knochenbrand (Necrosis), beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchſe (Exostoses), und Geſchwülſte der Beinhaut; ſodann ſchlecht geheilte alte, die Bewegung erſchwerende oder nicht vereinte Beinbrüche.

§. 53.

Die unheilbare Mißſtaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen, und das Tragen des Gepäckes erſchweren.

---

*7) Siehe den Nachtrag Nro. 189.

Hierher gehören namentlich zu ſtark eingebogene Kniee, mit zu ſtark auswärts gebogenen Beinen; beträchtlich veraltete Froſtbeulen; ſodann die wahren Plattfüße, welche ſich dadurch charakteriſiren, daß der innere Knöchel ſehr hervorragt, und tiefer als gewöhnlich ſteht, daß unter dem äuſſern Knöchel eine zu ſtarke Aushöhlung ſich bildet, der Fußrücken nicht die gehörige Wölbung, und namentlich in der Gegend der Fußwurzel ſeine größte Breite beſitzt; daß endlich die Aushöhlung an der innern und untern Seite der Fußwurzel und des Mittelfußes nicht nur ausgefüllt, ſondern noch mehr erhaben, faſt bogenförmig hervorragend iſt, daher der Plattfüßige auf dem ganzen innern Rand des Fußes auftritt, und gewöhnlich mit gebogenen Knieen einhergeht.

Bei dem ſogenannten breiten Fuß dagegen iſt der Fuß in der Fußwurzel normal, unter der Fußſohle die gewöhnliche Aushöhlung vorhanden, der Rücken des Fußes in dieſer Gegend gewölbt, und hier nicht breiter als gewöhnlich. Die Breite fängt erſt von dem Mittelfußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu, wobei die Zehen zuweilen faſt in gerader Linie liegen, ſo daß die große Zehe vor der kleinſten nur wenig hervorragt. Da das anhaltende Gehen hierdurch keineswegs erſchwert iſt, ſo liegt in dieſer leichten Abweichung vom normalen Bau des Fußes kein Befreiungsgrund vom Wehrſtand.

Nro. 189.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern (Rg.Bl. 1827, Nro. 25).

Die zum Militärdienſte untauglich machenden Gebrechen betreffend.

Nach eingeholter höchſter Genehmigung, wird die, dem Conſcriptions-Geſetze von 1825 zur Beilage dienende, durch

Regierungsblatt von 1826, Nro. 16, nachträglich verkündigte Verordnung in obigem Betreffe dahin ergänzt, daß

ad §. 45, ein fehlender Phalanx eines Fingers,

ad §. 51, Haſenſcharten, die entweder noch nicht geheilt ſind, oder eine Mißſtaltung zurückgelaſſen haben;

ad §. 14, das Fußſchwitzen, wenn erwieſen wird, daß der Conſcribirte damit von jeher behaftet war, und ſich bei der Unterſuchung findet, daß durch den ätzenden Fußſchweiß die Haut wirklich angegriffen iſt, und er deßhalb zum Marſchieren untüchtig ſey;

ad §. 33, der geheilte Kopfgrind, wenn der Haarwuchs gelitten hat; der Schuppenausſchlag, wenn er als anſteckend erkannt wird;

ad §. 4, das Schielen, wenn dadurch das vollkommene Sehen beeinträchtiget, oder das Sehen in der nöthigen Richtung gehindert wird, zum Militärdienſte untauglich mache.

ad §. 10, carioſe Zähne, als welche die Feſtigkeit unheilbar verloren haben, den fehlenden gleichzuſetzen ſind.

Die bei der Aushebung mitwirkenden Sanitäts-Beamten haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu bemeſſen.

IV. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Beſtimmungen über das Verhalten derjenigen Perſonen, welche ſich die Ausübung der Wundarzneikunde zum Lebensberuf gewählt haben,

und über die

Amtsführung der Bezirks-Wundärzte,

als Landchirurgen, Amtschirurgen und Staabschirurgen.

Inhalt.

Vorbemerkungen.

I. Lizenzſchein für Oberwundärzte.

II. Instruction für die Bezirks-Wundärzte.

III. Lizenzſchein für Unterwundärzte.

IV. Lizenzſchein für Wundarzneidiener.

V. Geſellſchafts-Ordnung für Wundärzte.

VI. Nachträge aus einzelnen theils neuern Verordnungen zu ſämmtlichen vorſtehenden Instructionen und Ordnungen.

Nro. 1. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 21. Auguſt 1805, den Ankauf der Baderſtuben betr.

Nro. 2. Belehrung des großh. Geheimenraths-Collegii an das Hofraths-Collegium der Markgrafſchaft vom 8. Dezember 1806, die Berechtigung der lizenzirten Chirurgen zu Errichtung von Baderſtuben betreffend.

Nro. 3. Verordnung des großh. Geheimenraths-Collegii vom 16. Februar 1807, Niederlaſſung ſolcher Chirurgen, die noch keine Dienſtanſtellung haben, betreffend.

Nro. 4. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 5. November 1816, das Halten der Blutigel betreffend.

Nro. 5. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 25. März 1817, die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel betreffend.

Nro. 6. Verordnung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 5. Juli 1817, das Verordnen der Rezepte auf öffentliche Fonds durch Chirurgen, die nicht angeſtellt ſind, betreffend.

Nro. 7. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. November 1818, die Beſchränkung der Wundärzte in der ärztlichen Praxis betreffend.

Nro. 8. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 2. März 1819, die Ausübung der ärztlichen Heilkunde durch die Wundärzte betreffend.

Nro. 9. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 26. April 1820, das Praktiziren der Wundärzte und das Abgeben der Arzneien auf unbefugte Verordnungen.

Nro. 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 27. September 1820, die Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.

Nro. 11. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 24. Jänner 1821, das Halten der Blutigel betreffend.

Nro. 11. a. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 26. Jänner 1822, das Aderlaſſen betreffend.

Nro. 12. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. Mai 1823, die Haltung der Blutigel in den Apotheken betreffend.

Nro. 13. Verordnung vom 27. Juni 1825, das Studium der Wundarzneikunſt und deſſen Verbindung mit der innern Heilkunde betreffend.

Nro. 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 10 Juli 1827, die Ertheilung der Heirathserlaubniß an praktiſche Aerzte und Wundärzte betreffend.

Nro. 15. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. September 1827, welche Behörde den praktiſchen Aerzten, Hebärzten und Wundärzten die Heirathserlaubniß ertheile.

Nro. 16. Notizen, die chirurgiſchen Inſtrumenten-Depots betrffend.

Vorbemerkung.

Nach der, in der Organiſation des Medizinalweſens enthaltenen, den damaligen Umſtänden, und dem Grad der Befähigung der Mehrzahl damals vorhandener Perſonen, welche ſich die Wundheilkunde zu ihrem Lebensberuf gewählt, und ſich meiſt nach der alt herkömmlichen Weiſe dazu gebildet hatten, entſprechenden Einrichtung, ſind drei Klaſſen von Wundärzten aufgenommen, je nach dem Grad ihrer mehreren oder minderen wiſſenſchaftlichen oder empiriſchen Bildung. Nämlich: 1) Oberwundärzte, in der Folge auch Wundärzte erſter Klaſſe genannt, aus welchen die Bezirks-Wundärzte (Landchirurgen) genommen werden. 2) Unterwundärzte, auch Chirurgen zweiter Klaſſe genannt. 3) Wundarzneidiener, auch Baader (Barbier) genannt.

Der Hauptunterſchied, der dieſe Klaſſen bezeichnet, beſteht in der ausgedehnteren, oder beſchränkteren Befugniß, die chirurgiſchen Fälle zu behandeln, und in der beſchränkten Befugniß der höheren Klaſſe zur Unternehmung der Heilung innerer Kranheiten.

In der neueſten Zeit hat dieſe Eintheilung eine doppelte Modification erhalten, welche ſie dem erſten Anblick nach ganz aufhebt, und nur Wundärzte und Baader übrig läßt. Durch eine Verordnung vom 24. November 1818 iſt nämlich den Chirurgen aller Klaſſen, ſelbſt den Bezirks-Wundärzten (Landchirurgen), die Behandlung der inneren Krankheiten mit geringen Modificationen ganz unterſagt, wenn ſie ſich nicht durch Erſtehung einer Prüfung zu Ertheilung einer ausgedehntern Lizenz qualificiren. Verordnung vom 24. November

1818 (in dieſer Abtheilung Nro. 7), von welcher Prüfung die Verordnung vom 26. April 1820 (Nro. 9 dieſes Abſchnitts) handelt. Durch eine landesherrliche Verordnung vom 27. Juni 1825 wurde ferner der Unterſchied zwiſchen Oberwundärzten und Unterwundärzten (Chirurgen erſter und zweiter Klaſſe), für diejenigen, welche nach dem 1. April 1827 zur Prüfung kommen, ganz aufgehoben, und nur denen Lizenz zur Ausübung der Wundarzneikunſt zugeſichert, welche ſich in dem Hauptexamen als zu Oberwundärzten geeignet darſtellen würden. Dieſe Verordnung behielt aber denjenigen Wundärzten, welche damals ſchon, nach erſtandenem ſpäterem Examen, zur inneren Praxis beſchränkt, licenzirt waren, nicht allein vor, ſondern ließ es auch bei dem Unterſchied zwiſchen Ober- und Unterwundärzten für alle diejenigen, welche vor dem 1. April 1827 zur Prüfung gekommen ſind, bewenden.

Obgleich daher für die Zukunft die Inſtruction für die Unterwundärzte wegfallen, und die Inſtruction für Oberwundärzte und Bezirks-Wundärzte, in Bezug auf die Ausübung der inneren Heilkunde, nicht ganz mehr ſo gilt, wie ſie hier folgt; ſo iſt doch der vielen noch exiſtirenden Wundärzten wegen, die nach dieſer Klaſſification und nach dieſen Conzeſſionen beurtheilt zu werden ein Recht haben, dieſe dreifache Inſtruction in der nächſten Zukunft noch keine Antiquität. Man hat es alſo nicht für überflüſſig gehalten, allen drei Inſtructionen oder Lizenzſcheinen hier einen Platz zu gönnen.

I. Bedingungen der Licenz für Oberwundärzte.

§. 1.

Allgemeine Obliegenheiten.

Er ſoll ſtets bereit ſeyn, die ihm verſtattete Hülfsleiſtung nach richtigen Grundſätzen der Wundarzneikunde ohne Verzug da angedeihen zu laſſen, wo ſolche von ihm verlangt wird *1); deßhalb ſich eines nüchternen und ſittlich guten Lebenswandels befleißigen, verſchwiegen ſeyn in Allem, was ihm aus Anlaß ſeiner Praxis zur Kenntniß kommt; ſofort trachten, durch dieſes, ſo wie durch eine ſanft- und liebreiche Behandlung der Patienten ſich das nöthige Zutrauen zu erwerben; auch ſoll er durch ſtetes Fortſtudiren ſeine Kenntniſſe und Geſchicklichkeit immer mehr zu erweitern und zu vermehren nicht unterlaſſen.

§. 2.

Abweſenheit von Hauſe. Längere Entfernung. Urlaub.

Ohne Noth ſoll er nicht von Haus abweſend ſeyn, am wenigſten wenn er Patienten in der Kur hat, die noch ſeiner perſönlichen Handreichung bedürfen; wo aber ſeine Geſchäfte, oder ſonſtige Lebensverhältniſſe ſeine Abweſenheit fordern, ſo ſoll er für die etwa habende Patienten, mit deren Zufriedenheit, die Interims-Vorſorge einleiten; auch, wenn er in der Nähe bleibt, in ſeiner Wohnung Nachricht hinterlaſſen, wo er zu finden ſeyn möchte, wenn ſeine Hülfe ſollte

---

*1) Er ſoll deßhalb unter Anderem ſtets mit Blutigeln verſehen ſeyn. Verordnung vom 5. November 1816 (Nro. 4). Verordnung vom 21. Jänner 1821 (Nro. 11). Verordnung vom 16. Mai 1823 (Nro. 12 in dieſer Abtheilung). Vergleiche übrigens in dieſer Abtheilung Nro. 16. Notizen, die chirurchiſchen Inſtrumenten-Depots betreffend.

begehrt werden; ſo wie, wenn er ſich ſo weit entfernte, daß er für eilende Fälle nicht zu Dienſt ſeyn könnte, wer derjenige ſey, an den ſtatt ſeiner diejenigen, die ihm ihr Vertrauen zugewendet hätten, ſich wenden mögen.

Außerdem muß bei längeren, oder in die Ferne gehenden Abweſenheiten von ſeinem Wohnort, er ſeinem Phyſikat die Zeit ſeines Abganges, den Ort, wohin er ſich zu begeben gedenkt, die etwa in der Kur habenden Patienten, und die für ſie gepflogene Interims-Fürſorge, ſo wie die wahrſcheinliche Dauer ſeiner Abweſenheit, angeben; endlich, ſobald ihm einſt eine dienſtpflichtliche Beſorgung als Wundarzt oder als Geſchworner übertragen werden wird, zuvor den Urlaub und die Anordnung über die Dienſtverſehung in ſeiner Abweſenheit abwarten.

§. 3.

Umfang ſeiner Befugniß in der Wundarzneikunſt.

Demſelben ſteht die Befugniß zu, alle Arten der in die äußere Heilkunde einſchlagenden Geſchäfte zu übernehmen, und nach den Regeln der Kunſt zu behandeln; auch iſt er befugt, die zum Behuf ſolcher Curen nöthigen, innerlichen Arzneien zu verſchreiben, ſo lang nicht durch Hinzutreten einer von dem äußern Schaden unabhängigen, innerlichen, bedenklichen Krankheit, oder durch Erſcheinen ſolcher Zufälle, die aus dem natürlichen Lauf der zu heilenden, äuſſerlichen Krankheit, nicht erklärlich ſind, der Fall verwickelt wird: denn in ſolchem Fall ſoll er allemal den Phyſikus, oder ſonſt einen mit der Licenz zur innern Heilkunde verſehenen Arzt, beirufen, und dieſem die innerliche Anordnung überlaſſen, oder ſie nur auf deſſen Geheis und nach ſeiner Anleitung verſchreiben.

§. 4.

Zuziehung des Phyſikus zu Amputationen.

Zu Amputationen aber, auch zu Operationen, wodurch leichtlich ein edler Theil verletzt, Verblutung veranlaßt, oder

worüber nach den Geſetzen der Kunſt der Ausgang voraus nicht mit ſicherer Wahrſcheinlichkeit verbürgt werden kann, ingleichem, wo er nach Erwägung aller Anzeigen über die Natur des Falls ungewiß wäre, da ſoll er zuvor den Rath des Bezirks-Phyſikus (und ſo lang er nicht ſelbſt als Amtswundarzt angeſtellt iſt, des Bezirks-Wundarzts oder Landchirurgus) einholen *2), und damit niemals auf ſeine Einſicht allein vorangehen, auch nach feſtgeſetztem Tage ſich ohne alle Weigerung oder Empfindlichkeit gefallen laſſen, daß dieſe mit anwohnen, und nach Befinden die Anordnungen leiten, die ihm hingegen in der Manipulation ſelbſt, ſo weit es von ihm aus eigenem Antrieb nicht gewünſcht und erbeten wird, niemals eingreifen ſollen.

§. 5.

Zu führendes Tagebuch. Auszüge aus demſelben an das Phyſikat zu ſenden.

Ueber die ihm bei Ausübung ſeiner Kunſt vorkommende wichtige Fälle, ſie mögen von der Art ſeyn, daß er ſie für ſich behandelte und behandeln konnte, oder von der Art, daß er vorigem Artikel zufolge ſie unter Direction von Amtsärzten unternehmen mußte, ſoll er ein Tagebuch führen, in welchem er die erheblichen Umſtände des Falls, ſeines Verhaltens und des Erfolgs, je nach ihrer mindern oder mehreren Wichtigkeit, kürzer oder ausführlicher, ohne Verſchweigung der widrigen Erfolge, bemerke.

Aus dieſem habe er die merkwürdigſten im letzten Monat jeden Jahrs auszuziehen, und dem Phyſico und Landchirurgo zu übergeben, damit dieſe davon bei ihrem Jahresbericht über den Zuſtand ihres Bezirks davon Gebrauch machen, auch ſolche zu etwaigen, ihm mitzutheilenden, zweckmäßigen, wiſſenſchaftlichen Bemerkungen benutzen können *3).

---

*2) S. Phyſikats-Ordnung §. 23.

*3) Dieß ſind die Materialien zu den früher alle Quartal, nunmehr aber alle halbe Jahre, zu erſtattenden Berichte. Ausführlichere Er-

Die Offenheit, die er hierbei in Bezug auf widrige Erfolge beobachtet, kann ihm nie zum Schaden gereichen, da auch dann, wenn ſie einem Fehler zugeſchrieben werden müſſen, er in Hinſicht der eigenen Angabe hierauf nie etwas Mehreres als Belehrung und Ermahnung, im Verſchweigungsfall aber, wo nachmals man durch andere Veranlaſſung in Kenntniß käme, verhältnißmäßige polizeiliche Strafe zu gewarten hat.

§. 6.

Anzeigung der beobachteten Geſetzübertretungen.

Wenn bei ſeiner Kunſtübung ihm ein Fall vorkömmt, wobei es ungewiß iſt, ob nicht ein Verbrechen, oder eine Geſetzübertretung den heilbedürftigen Zuſtand herbeigezogen habe; da muß er dem Bezirksbeamten und Phyſikus davon die Anzeige vor allen Dingen und unverweilt machen, und Beſcheid erwarten, ob und was dieſe deßfalls nöthig finden, wenn nicht dieſe Anzeige von andern Seiten her ſchon geſchehen wäre ſofort unterdeſſen nur jene Heilerforderniſſe vorkehren, deren Verſchiebung Nachtheil beſorgen ließ, oder bei Scheintodten die Wiederbelebungsmittel, die vorgeſchrieben, oder ſonſt ihm dienlich ſcheinend ſind, anwenden; muß aber alsdann den Zuſtand, wie er vor ſolcher Vorkehr war, einigen Umſtehenden bemerklich machen, und ſich ſelbſt ſo feſt eindrücken, daß er darüber nachmals vollſtändige Auskunft geben kann *4).

§. 7.

Anwohnung bei Legalfällen.

Wo in ſeinem Wohnort oder in deſſen Nachbarſchaft eine Leichenſchau und Oeffnung vorgienge, welcher er folglich

---

läuterungen und Vorſchriften darüber finden ſich in der Phyſikats-Ordnung §. 8 und §. 28 und den Noten und Nachträgen zu dieſen Paragraphen.

*4) Letztere Verfügung hat Zuſammenhang mit der Legal-Inſpections-ordnung §. 5 ff., welche daher zu vergleichen iſt.

ohne für ihn beſchwerlichen Koſtenaufwand anwohnen könnte, da ſoll er dieſe Gelegenheit nicht unbenutzt laſſen, ihr als Zuſchauer anzuwohnen, um damit ſeine Kenntniſſe zu erfriſchen und zu erweiteren, auch die Behandlung der Legalfälle anſchaulich ſich eigen zu machen, ſofort dadurch zu einem Staatswundarzt vorzüglich ſich zu befähigen, weßfalls er auch an die dabei beſchäftigten Staatswundärzte alle nöthig findenden Fragen, jedoch erſt wenn der gerichtliche Act ganz geendigt iſt, ſtellen, und deren Beantwortung hoffen darf; hinwiederum aber auch auf Verlangen jener Aerzte dabei, wo und wie es dieſe nöthig achten, hülfliche Hand, ohne deßfalls zu erwartende Belohnung, anlegen ſoll *5).

§. 8.

Verhalten, wenn ihm eine Schau aufgetragen wird.

Sollte ihm, wie das vornämlich in Fällen ſeines Wohnorts alsdann geſchehen kann, wenn es dabei nicht auf Leben und Tod ankommt, von den Beamten eine Schau aufgetragen, und ein Erfundsbericht abgefordert werden, ſo ſoll er ſich dazu willig finden laſſen, und Alles ſo genau und gewiſſenhaft beobachten, beſchreiben und beurtheilen, als ob er ſchon wirklich eidlich darauf verpflichtet wäre, und wie er es nöthigenfalls noch hintennach eidlich erhärten könne.

§. 9.

Verhalten bei entdeckten Seuchen.

Wenn er aus Anlaß ſeiner Geſchäften zu bemerken hätte, das Seuchen unter Menſchen oder Vieh einreißen, die nicht zuvor ſchon von den Ortsvorgeſetzten angezeigt worden wären; ſo ſoll er ſelbſt einen Bericht an das Phyſikat erſtatten, auch ſich auf Verlangen deſſelben in ſeinem Ort dabei gebrauchen laſſen *6).

---

*5) S. die Phyſikats-Ordnung §. 13, §. 25 und §. 26.

*6) Die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften über das Benehmen der Geſundheitsbeamten bei Epidemien und Endemien ſind zur Phyſikats-Ordnung §. 45, §. 46 und §. 47 in dem Nachtrag zuſammengeſtellt.

§. 10.

Den Unterwundärzten zu leiſtender Beiſtand.

Wo ihn ein Unterwundarzt zu einem Kranken ruft, der ſich dieſem zur Heilung anvertrauet hat, ſoll er unverweigerlich kommen, den Fall und die vorhabende Behandlungsart des Erſteren gewiſſenhaft erwägen, und wo er nicht grobe Verirrungen oder Ungeſchicklichkeiten daraus wahrnähme (die er jedoch niemals vor dem Patienten oder deſſen Angehörigen ſolchem vorhalten darf), ihm in die Behandlung nicht einſtehen, ſondern nur allenfalls die Operationen verrichten, das Minderſchwere der Kur aber ihm überlaſſen, und ihm darin mit Rath und That gewiſſenhaft beiſtehen.

§. 11.

Behandlung innerer Krankheiten.

Die Behandlung der zur innerlichen Heilkunde gehörigen Fälle darf er auf eigene Einſicht hin (ſo lang nicht eine Anſtellung als Amtswundarzt ihn zu Mehrerem berechtigen wird) in der Regel nicht unternehmen *7): ausgenommen

---

*7) Bei der Frage nach der Befugniß der Oberwundärzten, oder vielmehr der Wundärzten (indem in der Folge keine Oberwundärzte und keine Unterwundärzte als ſolche mehr angenommen, alſo jene, welche ſich nicht wenigſtens zu den bisherigen Oberwundärzten qualifiziren, bloße Wundarzneidiener ſeyn können) iſt zu unterſcheiden zwiſchen jenen, welche vor dem 24. November 1818 Licenz erhalten haben, und jenen, welche ſolche ſpäter erhielten. Erſtere haben noch die ihnen in den Licenzſcheinen zugeſtandene Befugniß zur inneren Praxis, ſo fern ſie ſolche nicht misbrauchen, und in einer ſpäter angeordneten, weiteren Prüfung beſtanden ſind. Letztere ſind, bis auf wenige Ausnahmen, davon ausgeſchloſſen. Endlich jene, welche nach dem 1. April 1827 Licenz erhalten haben, ſind gänzlich von der Heilung innerer Krankheiten ausgeſchloſſen, und auf die Wundarzneikunſt im eigentlichen Sinne des Wortes verwieſen. S. die Verordnung in Nro. 6 oder dem Nachtrag zu dieſer Abtheilung Nro. 7, 8, 13 und auch die Vorbemerkung zu dieſer Abtheilung.

und ihm überlaſſen ſind ganz einfache Fälle, wovon die richtige Erkenntniß der Krankheit leicht iſt, und die Kurart ihre ſichern Regeln hat, auch keiner draſtiſchen oder gar giftigen Mittel bedarf *8), ſodann die Beſorgung der Veneriſch-Kranken, die ſich an ihn wenden, ſo lang er ſich dieſer ſtets widerruflichen Conceſſion nicht unwürdig macht; hinwiederum ſoll er ſich beſonders in dem Ort, wo er wohnt, als Diener des Phyſikus in Beſuchung aller Art Kranken, Erſtattung der Berichte über deren Krankheit und Ausgebung der Anordnungen, nach des Phyſikus Anleitung und Weiſung, ſo weit es ohne ſeine Koſten und Schaden geſchehen kann, willig gebrauchen laſſen, und dadurch ſich zu einer mehreren Freiheit in dieſem Fach zu befähigen trachten, die ihm zu ertheilen oder nicht zu ertheilen lediglich von dem Phyſikus ſeines Bezirks, mithin von dem Zutrauen, das er ſich bei ihm erwirbt, abhängend bleibt. Niemals aber darf er Arzneien ſelbſt ausgeben, die für ſeine Kunſt etwa im Vorrath habende Pflaſter und Umſchlags-Species allein ausgenommen, es wäre dann, daß er wegen iſolirter Lage ſeines Wohnorts, Erlaubniß zu einer Handapotheke *9) erlangte, deren Schranken er alsdann innehalten, und niemals für ſich ohne Beilegung des Recepts etwas daraus diſpenſiren darf.

§. 12.

Verhalten gegen den Phyſikus und Landchirurg.

Soll er zu jeder Zeit den Phyſikus ſeines Bezirks (auch den Landchirurgus, ſo lang er nicht ſelbſt als Staatswundarzt angeſtellt iſt) als ſeine nächſtvorgeſetzte Obrigkeit achten und ehren, mithin die Beſcheidenheit gegen ſie nie aus den Augen

---

*8) Vergleiche z. B. die Verordnung vom 25. März 1817 (in dieſer Abtheilung Nro. 5), welche den Wundärzten die Anwendung des Arſeniks als Fiebermittel verbietet.

*9) Von Handapotheken. Siehe Phyſikats-Ordnung §. 21. Apotheker-§. 71 und die daſelbſt angeführten Nachträge.

ſetzen, ihnen Folgſamkeit in allen billigen Dingen beweiſen, in wichtigen Fällen ihren Rath und Beiſtand ſich erbitten, und ſolchen gewiſſenhaft ſich zu Nutzen machen; und wo er etwas fände, womit er ſeine Rechte oder Pflichten beeinträchtigt hielte, die Gegenvorſtellungen beſcheiden einrichten, nöthigenfalls auf hieſige Entſcheidung ſich berufen, niemals aber den Weiſungen derſelben eigenmächtig ſich entziehen, weniger noch ſie durch Worte oder Handlungen und Gebärden vor andern Perſonen verkleinern oder verdächtig machen.

§ 13.

Schutzpocken-Impfung.

Die Beſorgung der Schutzpocken-Impfung ſteht ihm zu, und muß er ſich darin nicht nur nach den beſtehenden Verordnungen achten, ſondern auch alle Quartal mit großer Präciſion und gewiſſenhafter Genauigkeit ſeinen Bericht an die General-Sanitäts-Commiſſion erſtatten *[10]).

§. 14.

Einſendung der Tabellen ans Phyſikat.

Ueber die zur Ueberſicht des phyſikaliſchen Standes jedes Sanitätsbezirks erforderliche Notizen ſoll er, ſo viel ſeinen Wohnort betrifft, das Phyſikat durch die vorgeſchriebenen oder ferner vorzuſchreibenden, tabellariſchen Rapporte zu den beſtimmten Zeiten unaufgehalten und gewiſſenhaft in Kenntniß zu ſetzen, und dadurch in der erforderlichen Accurateſſe ſich zu üben, und zu ferneren Dienſten ſich zu befähigen, ſtets befliſſen ſeyn *[11]).

---

*10) Alles was die Impfung der Schutzpocken betrifft, ſteht im §. 48 der Phyſikats-Ordnung und im Nachtrag zu derſelben, von Nro. 105 bis 162.

*11) Dieſer Paragraph bezieht ſich auf die Phyſikats-Ordnung §. 28. Man vergleiche aber die Note zu gedachtem Paragraph und den Nachtrag zur Phyſikats-Ordnung, wo die erforderlichen Erläuterungen zu finden ſind.

§. 15.

Gebühren und Diäten.

Wegen Gebühren und Diäten hat er ſich genau nach den beſtehenden, oder ferner ergehenden Verordnungen zu achten, und obwohlen er, ſo lang er nicht öffentlich angeſtellt und beſoldet iſt, außer ſeinem Wohnort unentgeldlich Dienſte zu leiſten nicht ſchuldig iſt, den Fall sub Nro. 7 ausgenommen, ſondern es ihm frei ſteht, wenn er von dem Kranken Zahlung zu erhalten nicht ſicher iſt, und nicht unentgeldlich beizuſpringen aus Liebe zur Kunſt oder zum Nebenmenſchen gemeint wäre, den Fall an den angeſtellten Bezirkswundarzt zu weiſen: ſo ſoll er doch, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, für das Erſte hingehen und das Nöthige vorſorglich beſorgen, für welche unverſchiebliche Dienſtleiſtungen ihm alsdann aus öffentlichen Caſſen, wo es Arme betroffen hat, Zahlung werden wird. Dahingegen muß er in ſeinem Wohnort Allen und Jeden, die ſeine Dienſte für die ihm zuſtehende, äußerliche Heilkunde verlangen, gewärtig ſeyn, ohne dafür an öffentliche Caſſen etwas, oder an die betreffende Perſonen mehr, als dieſe von der geordneten Taxe zu geben vermögen, fordern zu können *[12]).

§. 16.

Veränderung des Wohnorts.

Sollte er in der Zeit, da er noch unangeſtellt iſt, ſeinen jetzt erſtmals erwählten Wohnort verändern, ſo muß er ſolches jedesmal ſowohl der General-Sanitäts-Commiſſion, als dem Phyſikus, unter dem er bisher wohnte, und demjenigen, unter welchem er anderweit zu wohnen ſich begeben will, anzeigen *[13]).

---

*12) Ueber die Verpflichtung der Aerzte und Wundärzte zur unentgeldlichen Verſorgung der Armen iſt Alles, was darüber verfügt worden, zum §. 51, 52 und 53 der Phyſikats-Ordnung in den Anmerkungen und in den Nachträgen aufgezeichnet.

*13 Ueber bürgerliche und häusliche Niederlaſſung derjenigen Wundärzte, welche noch nicht in Staatsbeſoldung ſtehen, ſiehe Verordnung

§. 17.

Vorweiſen des Licenzſcheines.

Dieſer Licenzſchein, der ihm ſowohl zur Inſtruction in ſeinem Verhalten, als zur Vertheidigung in ſeinen jeweiligen Geſchäfts-Unternehmungen dient, ſoll er jedem Phyſikus und Amts-chirurgus, unter welchem er jeweils ohne angeſtellt zu ſeyn, ſeinen Aufenthalt nimmt, um von da aus ſeine Kunſt aus-zuüben, vorweiſen, auch ſolches ſich darauf mittelſt des Bei-ſatzes: Vorgewieſen, ſammt Unterſchrift, auch Ort und Tag atteſtiren laſſen; ſofort, wenn er ihn durch einen Zufall verlieren ſollte, ohne etwa ſchon als Staatswundarzt in Dienſte gezogen zu ſeyn, ſich dahier um deſſen Erneuerung melden, widrigenfalls er die ihm aus deſſen Nichtvorweiſung zugehende Verdrüßlichkeit ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat.

---

vom 16. Februar 1807, in dieſer Abtheilung Nro. 3, die Anmerkung zu derſelben; ſodann die Verordnung vom 10. Juli 1827, Nro. 14, und die Belehrung vom 14. September 1827, Nro. 15 in dieſer Abtheilung.

II. Inſtruction für die Bezirkswundärzte.
(Land- und Staabschirurgen.)

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Verpflichten jeden von Uns angeſtellten Bezirks- oder Amtswundarzt andurch in Verſehung ſeines Amts nachfolgende Vorſchriften genau und gewiſſenhaft zu befolgen:

§. 1.

Rückweiſung auf den Licenzſchein.

Dasjenige, was ihm zuvor ſchon als Oberwundarzt und als Hebarzt, gemäß ſeines Licenzſcheines und voriger Anweiſung, obgelegen iſt (ſo weit es in erſterem Betreff nicht eine Unterordnung unter einen Amtswundarzt bezwecke, und in dieſem Stück nunmehro in ſeiner Wirkung erloſchen iſt), muß derſelbe mit vermehrtem Eifer pünktlich erfüllen, und dadurch allen anderen Wund- und Hebärzten ſeines Bezirks mit ermunterndem Beiſpiel vorleuchten, und beſonders ſoll er durch dieſes Staatsamt ſich nicht auf den Wahn verleiten laſſen, als ſey er nunmehr dem Phyſikus die nämliche Untergebung und Rückſicht auf ſeine Erinnerungen und Vorſchriften, wie zuvor, zu beweiſen nicht ſchuldig, indem er durch ein ſolches, ſeine Brauchbarkeit für den Staat ſchwächendes Benehmen jedes andere Verdienſt weſentlich herunterſetzen, wo nicht gar auslöſchen würde *1).

§. 2.

Subordination unter die Sanitäts-Commiſſion und die Mittelſtellen.

Die General-Sanitäts-Commiſſion und das Hofraths-Collegium ſeiner Provinz hat er beide, nach jenem ver-

*1) Siehe die Note zu §. 1 der Phyſikats-Ordnung.

ſchiedenen Geſichtspunkten, welche das Edict über den Geſchäftskreis der Sanitäts-Commiſſion vorzeichnet, als ſeine Obervorgeſetzte zu betrachten *2), und muß in Worten und Werken ſie gebührend ehren, mithin alle von ein oder anderm Ort durch das Phyſikat oder etwa unmittelbar empfangende Befehle willig und genau befolgen, und wenn er auch (was ihm frei ſteht) wegen anderer Anſicht der Sache, Vorſtellung zu machen nöthig fände, dieſes in beſcheidenen Ausdrücken thun, und wo ohne Nachtheil das Befohlene nicht aufgeſchoben werden könnte, es einſtweilen in Vollzug bringen.

§. 3.

Verpflichtung zu Annahme der Patienten, namentlich der Armen.

Alle mit äuſſerlichen Krankheiten behaftete Perſonen in ſeinem Dienſtbezirk, die ſich an ihn wenden oder von der Obrigkeit ihm zugewieſen werden, ingleichem jene aus angrenzenden inländiſchen Dienſtbezirken, welche näher zu ihm als zu einem andern Amtswundarzt haben, muß er willig übernehmen, auch treu und eifrig beſorgen, und darf er ſich beſonders bei Armen (deren Koſten auf öffentliche Caſſen fallen würden) nicht erlauben, ſie unter etwaig geſuchten Vorwänden anderen, unbeſoldeten Wundärzten zuzuſchieben *3), wohl aber mag er bei Vorfällen, die an einem Ort ſich zutragen, wo ein Ober- oder Unterwundarzt ſeßhaft iſt, nach genommener erſten Einſicht und Bewirkung des dabei Nöthigen, demſelben die weitere Beſorgung, ſo weit ein ſolcher

---

*2) Ueber die Subordinations-Verhältniſſe des Bezirks-Wundarztes zu den Staatsbehörden, namentlich der Kreisdirectorien, die Sanitäts-Commiſſion und das Miniſterium des Innern, gilt genau daſſelbe, was in der Note zum §. 3 der Phyſikats-Ordnung geſagt iſt.

*3) Ueber die Behandlung armer Kranken iſt in der Phyſikats-Ordnung §. 51, 52 und 53 dasjenige geſagt, was alle beſoldete Sanitätsdiener betrifft. Man ſehe dort nach, und beachte die Anmerkungen und Nachträge zu gedachten Paragraphen.

ſeinem Licenzſchein nach dazu befähigt erklärt iſt, übertragen, die auch dieſer als Gelegenheiten zu ſeiner Uebung willig übernehmen muß, wenn er nicht erhebliche Hinderungen hat: nachſehen muß er, der Amtswundarzt, jedoch nach Erfordern der Umſtände auch alsdann von Zeit zu Zeit, weil die Kur auf ſeiner Verantwortlichkeit ruhen bleibt.

§. 4.

Wie fern er ſich mit inneren Kuren abgeben darf.

Wegen der innerlichen Kuren erweitert ſich nunmehr die Erlaubniß, welche ihm ſein Licenzſchein anweiſet, dahin, daß er, wo ihn Patienten fordern, dieſelbe zur eigenen, innerlichen Behandlung annehmen darf, ſobald er nicht Verwicklungen findet, die ihn über die Natur der Krankheit, oder die dabei anzuwendende Heilart ungewiß machen *4); nur darf er dabei keine erſt auf Beſtätigung durch Verſuche noch beruhende neue Mittel, und keine die giftartig ſind *5), und daher leicht auf die Natur des organiſchen Körpers zerſtörend wirken, anwenden, ſondern wo zu ein oder anderm der Fall ſich eignete, muß er dem Phyſikus Rapport geben, und dieſem ganz überlaſſen, ob er ſelbſt einſchreiten, oder ihn zur weitern Beſorgung inſtruiren wolle: das Nämliche tritt auch ein, ſobald die

---

*4) Durch die neue Grenzbeſtimmung zwiſchen der ärztlichen und wundärztlichen Praxis iſt Letzteren, ſelbſt den Angeſtellten, mit wenigen Ausnahmen, die Behandlung innerer Krankheiten unterſagt. S. die Vorbemerkungen zu dieſer Abtheilung, und die Verordnungen in dieſer Abtheilung 7, 8, 9, 10 und 13, welche jedoch die Praxis der bis zum Jahr 1827 licenzirten Staats=Wundärzte, die ſich einer nochmaligen Prüfung in beſtimmten Theilen der Heilkunde unterzogen haben, nicht beſchränken, indem dieſe in Beſitz ihrer Befugniſſe gelaſſen worden ſind. Vergleiche die Verordnung vom 2. März 1819, Nro. 8 dieſer Abtheilung.

*5) Z. B. des Arſeniks als Fiebermittel. S. Verordnung vom 25. März 1817, in dieſer Abtheilung Nro. 6.

Krankheit epidemiſch zu werden drohte *6). Annebſt darf er niemals ſich zur Heilung innerlicher Krankheiten unerfordert antragen, weniger noch denen Leuten von Berufung des Phyſikus abrathen, oder durch verkleinerliche Reden oder Gebärden davon abzubringen ſuchen, bei Verluſt dieſer Conceſſion zur Ausübung der innerlichen Heilkunde, als welche ohnehin auf Gutfinden widerruflich bleibt, und daher vom Phyſikus, wenn es ihm nach Pflichten nöthig dünkt, proviſoriſch und von der General-Sanitäts-Commiſſion definitiv eingezogen werden kann. Zum Untergehülfen für innerliche Krankheiten ſoll er ſich vom Phyſikus da gebrauchen laſſen, wo dieſer durch einen Vorfall verhindert iſt, ſelbſt die Beſorgung zu übernehmen, oder wo er ohnehin an einem Ort ſeiner Hauptdienſtverrichtungen wegen zu thun hat; niemals aber iſt er befugt, deßfalls irgend ein Geſchäft der äußern Heilkunde, die ſeine eigentliche Dienſtobliegenheit ausmachen, zu verſäumen, und nie iſt er ſchuldig, außer ſeinem Wohnort — ſo lang der Phyſikus geſund und einheimiſch iſt — ſich zu begeben, um den Berichteinholer für den Phyſikus zu machen, und dieſem die Mühe der ſelbſtigen Pflichterfüllung durch außerordentliche Bemühungen von ſeiner Seite zu erſparen, ausgenommen bei Epidemien, wo, nach Größe des Phyſikats, dieſer allein nicht herum kommen kann.

§. 5.

Obliegenheiten im hebärztlichen Fach.

Wegen der hebärztlichen Obliegenheiten, ſofern er einen deßfallſigen Licenzſchein beſitzt *7), und ihm alſo dieſe mit zu-

---

*6) Alle Verordnungen und Belehrungen, welche ſich auf epidemiſche und endemiſche Krankheiten unter den Menſchen beziehen, ſind zur Phyſikats-Ordnung, deren §. 45, 46 und 47 davon handelt, in dem Nachtrag zuſammengeſtellt. Dieſe und die Anmerkungen zu gedachten Paragraphen ſind hier zu vergleichen.

*7) Die Verordnungen und Inſtructionen, welche das hebärztliche Fach berühren, ſind in der folgenden Abtheilung V vollſtändig zuſammengetragen.

kommen, iſt zu dem, wozu der Licenzſchein ihn anweiſet, nur noch das beizufügen, daß er alle Jahr einmal, entweder Frühjahrs oder Spätjahrs, je nachdem der Oberhebarzt für ſolches Jahr ſeine Hebammen-Viſitation beſtimmt, die wechſelnden halbjährlichen Hebammen-Prüfungen, nach vorgängiger Beſprechung, an einem von dem Phyſikus genehmgehaltenen Tag, unter deſſen Vorſitz halten *8), und dabei nach Erfragung der wichtigeren Fälle, die einer oder der anderen Hebamme vorgekommen ſind, und nach angeſtellter, curſoriſcher Prüfung über deren beibehaltene Kunſtbegriffe und Kenntniſſe, ſie darin durch ſchickliche Belehrungen und etwaig handgreifliche Zurechtweiſungen zu befeſtigen und weiter zu fördern ſuchen muß, wobei übrigens am Ende der Phyſikus nach Beſprechung mit ihm, und nicht er ſelbſt, Prämien, Lob und Tadel auszutheilen hat *9).

§. 6.

Pflichten bei Vorfällen der gerichtlichen Wundarzneikunde.

In allen Vorfällen der gerichtlichen Wundarzneikunde *10) muß er auf obrigkeitliche Aufforderung ſich ſtets bereit finden laſſen, alles Erforderliche ſelbſt einzuſehen, zu beſchreiben und zu verrichten, oder wo, wie bei Unterſuchung der Schwangerſchaften u. d. gl., dazu eine Hebamme hinreichend, der Sitt-

---

*8) Nach der Verordnung vom 1. Oktober 1808 (Abth. V), findet nur eine Prüfung der Hebammen jährlich Statt, welche der Oberhebarzt unter Anweſenheit des Phyſikus vornimmt. S. die V. Abtheilung Nro. 1, Inſtruction für den Oberhebarzt und Phyſikats-Ordnung §. 29 ff., beſonders §. 30, Note *40.

*9) Geſchieht nun durch den Oberhebarzt, unter Rückſprache mit dem Phyſikus.

*10) In Bezug auf die gerichtliche Wundarzneikunde ſind vorzüglich die Phyſikats-Ordnung §. 39 (Abtheilung III. Nro. 2), die dort allegirten, in der nämlichen Abtheilung Lit. K zuſammengeſtellten Verfügungen, und vorzüglich die dort Nro. 35 eingerückte Legal-Inſpections-Ordnung, zu beachten.

ſamkeit nach ſchicklicher iſt, wenigſtens in der Nähe anweſend ſeyn, um die Erhebung der Umſtände durch ſeine Inſtruction zu leiten, auch ihre Ausſagen gehörig vervollſtändigt zu erfragen und ſchriftlich nieder zu ſchreiben, nöthigenfalls, ſobald nämlich deren Angaben nicht gehörig zuſammenſtimmen, oder ſonſt Dunkelheiten und Zweifel zurücklaſſen, oder Irrungen derſelben beſorglich werden, oder es einen ſchweren Straffall betrifft, ſelbſt Hand anzulegen, und den niedergeſchriebenen Erfund in jedem Fall ſofort von ihr mit atteſtiren zu laſſen.

§. 7.

Verhalten bei den vorkommenden Legal-Inſpectionen.

Wund- und Leichenſchauen oder Oeffnungen, ſobald Menſchenleben dabei, als durch ein Verbrechen hingeopfert, oder in Gefahr geſetzt, erſcheint *11), ſoll er nicht ohne Mitzuzug eines Phyſikus unternehmen — es wäre dann, daß die Civilobrigkeit wegen Mangel der Zeit, um einen ſolchen beizuſchaffen, es ausdrücklich verordnete (wo alsdann wenigſtens noch ein Amtswundarzt, Geſchworner, oder doch ein Oberwundarzt als Urkundsperſon von ihm beigerufen werden ſolle, wenn ſie in der Nähe zu finden ſind). Er ſoll die Schau und Oeffnung, letztere wenigſtens in Abſicht der Haupthandgriffe, woraus leicht alterirende Folgen auf die richtige Erkennung der Verletzung entſtehen könnten, ſelbſt und mit eigener Hand verrichten, und dem Phyſikus alles an dem beſchauten oder geöffneten Körper widernatürlich Gefundene zur eigenen Mitanſicht und Mitbeurtheilung vorzeigen, übrigens dabei nach der beſtehenden beſondern Leichenſchau- und Oeffnungsordnung pünktlich verfahren, mithin dieſe ſich wohl einprägen, auch deren Inhalt durch öftere Wiedererwägung ſeinem Gedächtniſſe ſtets gegenwärtig halten.

---

*11) S. die Note zum vorigen §. 6.

§. 8.

Aufſicht auf die Wundärzte, Hebärzte und Hebammen ſeines Bezirks.

Auf Leben und Wandel, auch Fleiß und Lernbegierde der Wundärzte, Hebärzte und Hebammen ſeines Bezirks ſoll er ſein ſtetes Augenmerk, jedoch in der Maaße richten, daß er ſein Urtheil nie nach dem, was da und dort der zweizüngige Ruf ihm zu Ohren trägt, ſondern lediglich nach dem, was durch eigene Beobachtungen oder ſichere Erkundigungen ihm kund wird, beſtimme, ſofort wo er Erinnerungen über einen oder den andern Punkt nöthig findet, dieſe den betreffenden Perſonen unter vier Augen mittheile *12). Wo dergleichen Privat-Erinnerungen nicht fruchteten, oder gar, was Wir nicht hoffen, ungeziemend aufgenommen würden, ſoll er dem Phyſikus anzeigen, damit dieſer mit ihm gemeinſchaftlich das Weitere nach ſeiner Inſtruction beſorge. Sollte gegen Verhoffen dieſer irgendwo ihn hierbei, oder ſonſt im Amt nicht gehörig unterſtützen; ſo bleibt ihm frei, mit Anzeigung aller einſchlagenden Umſtände, unmittelbar bei der General-Sanitäts-Commiſſion *13) ſolche Unterſtützung nachzuſuchen: indem Wir von ihm durchaus fordern, und ihn dafür verantwortlich machen, daß er dieſe obgedachten Perſonen ſeines Bezirks einestheils zu immer mehrerer Vervollkommnung, ohne durch Neid, Eiferſucht, oder andere kleinliche Eigenſchaften ſich davon abhalten zu laſſen, zu befördern ſuche, anderntheils Unſere General-Sanitäts-Commiſſion in richtige Kenntniß von ihrem wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Verhalten zu bringen helfe *14).

---

*12) Ueber dieſen Punkt iſt jedoch die Phyſikats-Ordnung §. 22 und folgende zu vergleichen, indem der Phyſikus die Oberaufſicht führt.

*13) Dieſe Anzeige ſoll nach der neueſten Verfaſſung an das Kreisdirectorium, als nächſt vorgeſetzte Behörde, geſchehen.

*14) Jetzt nicht mehr unmittelbar, ſondern mittelbar durch die an das Phyſikat, und von dieſem weiter zu erſtattende Berichte und

§. 9.

Unterricht der Wundarzneibefliſſenen.

Wegen dem Unterricht derer, welche ſich der Wundarznei widmen, erlaſſen Wir eine eigene Verordnung, auf welche Wir daher nur verweiſen, und weiter bemerken *[15]):

a) daß er ſelbſt insbeſondere jederzeit bereit ſeyn ſoll, denen, die gehörig qualificirt ſind, auf billige Bedingungen jenen Vorunterricht in den wundärztlichen Kenntniſſen und vorzüglich in den Handgriffen zu ertheilen, womit ſie nachmals in den dazu geeigneten Bildungsſchulen kurz und leicht zu demjenigen Grade der Vollendung gelangen können, der für die Stufe erforderlich iſt, welche ſie zu beſteigen ſich beſtimmen;

b) daß er, ſo oft ſich ihm die Gelegenheit darbietet, die bei anderen Wundärzten ſeines Bezirks im Unterricht befindlichen Lehrlinge prüfen, wo er ſie nachläßig im Erlernen oder in ihrer äußeren anſtändigen Bildung findet, ſie ernſtlich zurechtweiſen, wo er aber am Lehrherrn Saumſaal bemerkt, dieſem auf vorhin bemerkte, anſtändige Art ſeiner Pflichten erinnern ſoll, damit er im Stand ſeyn möge, jederzeit Uns gute Rechenſchaft dafür zu geben, daß nicht durch ſein oder der Lehrherren Verſchulden, Lehrlinge Zeit und Geld verſchwenden, und zu Stümpern oder Taugenichtſe heranwachſen.

§. 10.

Jahresberichte.

Die ihm vorher ſchon als Oberwundarzt obgelegene Erſtattung der Jahresberichte, wird nun noch weit ſtrengere Pflicht für ihn, und ſoll er dabei auſſerdem, was er aus

Rapporte. S. Phyſikats-Ordnung §. 8 (Abtheilung III. Nro. 1), und die Nachträge zu derſelben.

*15) Dieſe Verordnung, welche lediglich diejenige Befähigung betrifft, welche auf dem Erfahrungswege beinahe auf die Weiſe, wie man die zünftigen Handwerker zu lehren und zu lernen pflegt, iſt in der Geſellſchafts-Ordnung für Wundärzte §. 11 ff. (in dieſer Abtheilung Nro. V) enthalten. Eine Verordnung, welche nachgefolgt, und Bezug auf das

ſeiner eigenen Erfahrung laut ſeines Licenzſcheines zu berichten hat, nunmehro darin auch

a) aus den eingekommenen wundärztlichen Quartalberichten *[16]) ſeines Bezirks diejenige Fälle, welche Lob oder Tadel, oder Belehrung hauptſächlich zu verdienen, und deßfalls höherer Aufmerkſamkeit werth zu ſeyn ſcheinen, nur kurz und rückweiſend auf dieſe Berichte, die angeſchloſſen werden müſſen, mit ſeinem Urtheil begleitet ausheben;

b) diejenigen Wundärzte, die ſich im Lauf des Jahrs vorzüglich von einer vortheilhaften oder nachtheiligen Seite in ihrer Unterordnung oder in ihrem Wandel erwieſen haben, gewiſſenhaft, und mit Angabe der Urſache ſeines Urtheils und des Grunds ſeiner Wiſſenſchaft, namhaft machen.

c) Diejenige, die im Lauf des Jahrs in Unterricht eingetreten oder aus demſelben zu höherer Bildung, oder zu Verlaſſung dieſer Kunſt entlaſſen worden ſind, mit allgemeinen Bemerkungen über ihre Befähigung, benennen, auch anzeigen, wenn die in der Lehre Befindliche, in irgend einem Stück vortheilhaft, oder nachtheilig in ſolchem Jahr ſich auszeichnen. Dieſen Bericht muß er im erſten Monat eines neuen Jahrs, und zwar der Regel nach in den erſten vierzehn Tagen, dem Phyſikus einhändigen, damit ihn dieſer mit denen ihm etwa nöthig ſcheinenden Beianmerkungen zur General-Sanitäts-Commiſſion einſende.

Hieran geſchieht Unſer Wille, urkundlich Unſeres beigedruckten General-Sanitäts-Commiſſions-Siegels.

Studium der Wundarzneikunde hat, iſt in dieſer Abtheilung Nro. 13 enthalten. Was wegen wiſſenſchaftlicher Befähigung zur Wundheilkunde angeordnet iſt, und wovon namentlich die oben gedachte Verordnung in dieſer Abtheilung Nro. 13 ſpricht, iſt in der II. Abtheilung dieſer Sammlung abgedruckt.

*16) Nun Halbjahrbericht. S. Phyſikats-Ordnung §. 8, Note *12 und *13. In dem Nachtrag zur Phyſikats-Ordnung Lit. E die Vorbemerkungen.

III. Bedingungen der Licenz für einen Unterwundarzt *1).

§. 1.

Allgemeine Pflichten.

Er ſoll ſtets bereit ſeyn, die ihm verſtattete Hülfsleiſtung nach richtigen Grundſätzen der Wundarzneikunde ohne Verzug da angedeihen zu laſſen, wo ſolche von ihm verlangt wird; deßhalb ſich eines nüchternen und ſittlich guten Lebenswandels befleißigen, verſchwiegen ſeyn in Allem, was ihm aus Anlaß ſeiner Praxis zur Kenntniß kommt, ſofort trachten, durch dieſes, ſo wie durch eine ſanfte und liebreiche Behandlung der Patienten, ſich das nöthige Zutrauen zu erwerben; auch ſoll er durch ſtetes Fortſtudiren ſeine Kenntniſſe und Geſchicklichkeit immer mehr zu erweitern und zu vermehren nicht unterlaſſen.

§. 2.

Abweſenheit von Hauſe.

Ohne Noth ſoll er nicht von Hauſe abweſend ſeyn, am wenigſten wenn er Patienten in der Kur hat, die noch ſeiner perſönlichen Handreichung bedürfen; wo aber ſeine Geſchäfte oder ſonſtige Lebensverhältniſſe ſeine Abweſenheit fordern; ſo ſoll er für die etwa habende Patienten, mit deren Zufriedenheit, die Interimsvorſorge einleiten, auch wenn

*1) In Zukunft wird es keine Unterwundärzte mehr geben. Siehe die Vorbemerkungen und die Anmerkung zum §. 11 des Licenzſcheines für Oberwundärzte. Welcher Wundarzt ſich nicht ſo weit gebildet hat, daß er das Examen eines Oberwundarztes beſtehen kann, bleibt Wundarzneidiener.

er in der Nähe bleibt, in ſeiner Wohnung Nachricht hinterlaſſen, wo er zu finden ſeyn möge, wenn ſeine Hülfe ſollte begehrt werden; ſo wie, wenn er ſich ſo weit entfernte, daß er für eilende Fälle nicht zu Dienſt ſeyn könnte, wer derjenige ſey, an den ſtatt ſeiner diejenigen, die ihm ihr Vertrauen zugewendet hätten, ſich wenden mögen. Auſſerdem muß bei längeren oder in die Ferne gehenden Abweſenheiten von ſeinem Wohnort er dem Landchirurg ſeines Bezirks die Zeit ſeines Abgangs, den Ort, wohin er ſich zu begeben gedenkt, die etwa in der Kur habende Patienten, und die für ſie gepflogene Interimsfürſorge, ſo wie die wahrſcheinliche Dauer ſeiner Abweſenheit, anzeigen; ſobald ihm aber eine dienſtpflichtliche Beſorgung als Geſchworner übertragen werden wird, zuvor den bei Amt und Phyſikat nachzuſuchenden Urlaub und die Anordnung über die Dienſtverſehung in ſeiner Abweſenheit abwarten.

§. 3.

Umfang ſeiner Licenz.

Derſelbe iſt befugt, alle Arten äuſſerlicher Schäden, deren Zufälle nicht auf eine Verwicklung des Falls hindeuten, alle Knochenbrüche oder Verrenkungen, die nicht den Kopf, Hals oder Rückgrat betreffen, alle Wunden, welche nicht in die Höhle des Kopfs, der Bruſt oder des Unterleibes durchgedrungen, noch mit Verletzung einer Hauptſchlagader, mit ſtarken Verſplitterungen oder Quetſchungen verbunden ſind, für ſich allein in ſo weit zur Heilung zu übernehmen, als ſie ohne Darreichung innerer Arzneimittel (leichte Abführungs- oder Brechmittel, ingleichem kühlende Arzneien abgerechnet) vollführt werden können *2). Hingegen

---

*2) Man vergleiche die Vorbemerkung zu dieſer Abtheilung, um zu ſehen, daß für die Zukunft dieſe Beſtimmungen aufhören, und ein Unterwundarzt nicht mehr angenommen wird.

§. 4.

Verhalten, wenn innerliche Krankheiten ſich zu Wunden ſchlagen, oder dieſe bedenklich ſind.

ſobald irgend eine innerliche Krankheit hinzukommt, ſobald ſich bei einem leicht geſchienenen Fall auſſergewöhnliche Zufälle hervorthun, welche eine Verwicklung der Umſtände vorausſetzen, ſobald die Verrenkung, der Bruch oder die Wunde einen der oben genannten edlen Theile betroffen hat, ſobald eine ſolche Operation nöthig zu werden ſcheint, wodurch leichtlich ein edler Theil verletzt, ſtarke Verblutung herbeigeführt oder ſonſt Lebensgefahr veranlaßt werden kann, ſoll er die Beſorgung für ſich allein nicht unternehmen, noch die zuvor unternommene allein fortſetzen, ſondern entweder den Phyſikus davon benachrichtigen, und deſſen weitere Anordnung erwarten und befolgen, mithin inzwiſchen nur die unverſchiebliche Vorhülfe leiſten, oder er ſoll einen Oberwundarzt dazu rufen, der die Kurmethode mit ihm beſpreche, und die etwa nöthige Operation ſelbſt verrichte, oder ſie unter ſeinen Augen und nach ſeiner Anleitung durch ihn verrichten laſſen.

Hinwiederum ſoll er ſich zu jeder von einem Oberwundarzt an ihn gefordert werdenden Beihülfe in äuſſerlichen Kuren oder Operationen willig gebrauchen laſſen.

§. 5.

Befugniß, innerliche Krankheiten zu heilen.

Innerliche Krankheiten zu behandeln oder dazu Recepte zu verſchreiben darf er ſich nie unterſtehen *3); veneriſche Krankheiten abgerechnet, wo er Diejenigen, welche ſich an ihn wenden, annehmen, und mit Verſchweigung ihres Namens behandeln mag, ſo lang die Zufälle gemein bekannter Natur bleiben, und er dem Phyſikus oder Landchirurg genauen

---

*3) Für die Zukunft bleibt es dabei ohne Ausnahme, und für die bereits licenzirten Chirurgen iſt zu vergleichen, was die Verordnungen Nro. 10, Nro. 13 und Nro. 14 dieſer Abtheilung verfügen.

Rapport, ohne Benennung der Kranken, darüber macht, und ſich durch deſſen directive Weiſungen leiten läßt; auch mag er auf Verordnung des Phyſikus oder Landchirurgus andere innerliche Kranken beſuchen, Berichte über ihren Zuſtand erſtatten, und die Verordnung derſelben vollziehen; endlich kann der Phyſikus — aber auch nur dieſer — wenn ſolcher ſeine Kenntnißfortſchritte und Beurtheilungsgabe einerſeits und ſeine Beſcheidenheit in Beobachtung ſeiner Schranken anderſeits wenigſtens zwei Jahre lang beobachtet, oder auf eine gleiche Beobachtung eines andern innländiſchen Phyſikus hin, Zutrauen zu ihm gefaßt hat, auf ſeine Verantwortung hin, ihm für leichtere innere Krankheitsfälle, unter den zweckgemäßigen näheren Beſtimmungen eine Licenz geben, die jedoch ſchriftlich ausgefertigt ſeyn, und die der Unterwundarzt genau befolgen muß und nirgends überſchreiten darf, die er auch nur in dem Gewaltsbezirk des Phyſikus, der ſie ausgeſtellt hat, und in keinem andern, benutzen kann, und die ſtets widerruflich bleibt.

§. 6.

Verhalten bei bemerkten Geſetzübertretungen.

Wenn bei ſeiner Kunſtübung ihm ein Fall vorkommt, wobei es ungewiß iſt, ob nicht ein Verbrechen oder eine Geſetzübertretung den heilbedürftigen Zuſtand herbeigezogen habe; da muß er dem Bezirksbeamten und Phyſikus davon die Anzeige vor allen Dingen und unverweilt machen, und Beſcheid erwarten, ob und was dieſe deßfalls nöthig finden, wenn nicht dieſe Anzeige von andern Seiten her ſchon geſchehen wäre, ſofort unterdeſſen nur jene Heilerforderniſſe vorkehren, deren Verſchiebung Nachtheil beſorgen ließ, oder bei Scheintodten, die Wiederbelebungsmittel, die vorgeſchrieben oder ſonſt ihm dienlich ſcheinend ſind, anwenden; muß aber alsdann den Zuſtand, wie er vor ſolcher Vorkehr war, einigen Umſtehenden bemerklich machen, und ſich ſelbſt ſo

feſt eindrücken, daß er darüber nachmals vollſtändige Auskunft geben kann.

§. 7.

Anwohnung bei Legalfällen.

Wo in ſeinem Wohnort oder in deſſen Nachbarſchaft eine Leichenſchau und Oeffnung vorgieng, welcher er folglich ohne für ihn beſchwerlichen Koſtenaufwand anwohnen könnte, da ſoll er dieſe Gelegenheit nicht unbenutzt laſſen, ihr als Zuſchauer anzuwohnen und damit ſeine Kenntniſſe zu erfriſchen und zu erweitern, auch die Behandlung der Legalfälle anſchaulich ſich eigen zu machen, ſofort dadurch zu einem Geſchwornen vorzüglich ſich zu befähigen, weßfalls er auch an die dabei beſchäftigte Staatsärzte alle nöthigfindende Fragen, jedoch erſt wenn der gerichtliche Act ganz geendigt iſt, ſtellen, und deren Beantwortung hoffen darf; hinwiederum aber auch, auf Verlangen jener Aerzte, dabei, wo und wie es dieſe nöthig achten, hülfliche Hand, ohne deßfalls zu erwartende Belohnung, anlegen ſoll *4).

§. 8.

Verhalten, wenn ihm eine Schau aufgetragen wird.

Sollte ihm ſelbſt, wie das in minder wichtigen Fällen ſeines Wohnorts geſchehen kann, von den Beamten eine Schau aufgetragen, und ein Erfundsbericht abgefordert werden, ſo ſoll er ſich dazu willig finden laſſen, und Alles ſo genau und gewiſſenhaft beobachten, beſchreiben und beurtheilen, als ob er ſchon wirklich eidlich darauf verpflichtet wäre, und wie er es nöthigenfalls noch hintennach eidlich erhärten könne.

§. 9.

Verhalten bei Entdeckung von Seuchen.

Wenn er aus Anlaß ſeiner Geſchäfte zu bemerken hätte, daß Seuchen unter Menſchen oder Vieh einreißen, die nicht

---

*4) S. Phyſikats-Ordnung §. 25.

zuvor ſchon von dem Ortsvorgeſetzten angezeigt worden wären; ſo ſoll er ſelbſt einen Bericht an das Phyſikat erſtatten, auch ſich auf Verlangen derſelben in ſeinem Ort dabei gebrauchen laſſen.

§. 10.

Kann ſich mit der Zeit zur Prüfung als Oberwundarzt melden.

Würde er dieſer Inſtruction genau nachkommen, dabei mit der Zeit in ſeiner Wiſſenſchaft fortſchreiten, auch das Zutrauen des Publikums und ſeiner Oberen ſich eigen machen, ſo ſteht ihm frei, ſich nach erlangter hinlänglichen theoretiſchen und praktiſchen Befähigung um eine neue Prüfung für die Oberwundarzts-Licenz zu melden *5).

§. 11.

Arzneiverkauf.

Arzneien zu äuſſerlichem oder innerem Gebrauche darf er ſelbſt niemals ausgeben, die für ſeinen Kunſtgebrauch etwa im Vorrath habende Pflaſter und Umſchlags-Species allein ausgenommen.

§. 12.

Schutzpocken-Impfung.

Die Beſorgung der Schutzpocken-Impfung ſteht ihm für ſich allein nicht zu, wohl aber mag er auf Anordnung und unter Leitung des Phyſici oder Landchirurgi, mithin auch unter deren Verantwortung, ſolche beſorgen, und muß er ihnen alsdann genaue Rapporte darüber zum Gebrauch bei ihren Quartalberichten geben *6). Uebrigens

---

*5) Da es in der Folge keine Unterwundärzte mehr gibt, wäre der Uebergang von dem Grad eines Wundarzneidieners zu dem Grad des Wundarztes nur allein noch möglich, welches zwar nicht verboten iſt, allein ſelten geſchehen wird.

*6) Die ſämmtlichen Verordnungen und Verkündigungen, in Betreff der Schutzpocken-Impfung, ſind zur Phyſikats-Ordnung §. 48, in den Nachträgen Nro. 105 bis 163 vorgelegt.

§. 13.

Verhalten gegen den Phyſikus und Landchirurg.

ſoll er jederzeit den Phyſikus und Landchirurgus ſeines Bezirks als ſeine nächſtvorgeſetzte Obrigkeit achten und ehren, mithin die Beſcheidenheit gegen ſie nie aus den Augen ſetzen, ihnen Folgſamkeit in allen billigen Dingen beweiſen, in wichtigen Fällen ihren Rath und Beiſtand ſich erbitten, und ſolchen gewiſſenhaft ſich zu Nutz machen, und wo er etwas fände, womit er ſeine Rechte oder Pflichten beeinträchtiget hielte, die Gegenvorſtellungen beſcheiden einrichten, nöthigenfalls auf hieſige Entſcheidung ſich berufen, niemals aber den Weiſungen derſelben eigenmächtig ſich entziehen, weniger noch ſie durch Worte oder Handlungen und Gebärden vor andern Perſonen verkleinern oder verdächtig machen.

§. 14.

Dem Phyſikat einzureichende Tabellen.

Ueber die zur Ueberſicht des phyſikaliſchen Standes jedes Sanitätsbezirks erforderliche Notizen ſoll er, ſo viel ſeinen Wohnort betrifft, das Phyſikat durch die vorgeſchriebenen oder ferner vorzuſchreibenden tabellariſchen Rapporte zu den beſtimmten Zeiten unaufgehalten und gewiſſenhaft in Kenntniß ſetzen, und dadurch in der erforderlichen Akkurateſſe ſich zu üben und zu ferneren Dienſten ſich zu befähigen ſtets befliſſen ſeyn *7).

§. 15.

Gebühren und Diäten.

Wegen Gebühren und Diäten hat er ſich genau nach den beſtehenden, oder ferner ergehenden Verordnungen zu achten, und obwohlen er, ſo lang er nicht öffentlich angeſtellt und

---

*7) Von den periodiſchen Berichten der Sanitätsbeamten handeln in der Phyſikats-Ordnung die §. 8 und §. 28, und die Noten *12 und *37 zu denſelben. Sodann die Nachträge zu §. 8 der Phyſikats-Ordnung Lit. E.

beſoldet iſt, außer ſeinem Wohnort unentgeldlich Dienſte zu leiſten nicht ſchuldig iſt, den Fall sub Nro. 7 ausgenommen, ſondern es ihm frei ſteht, wenn er von dem Kranken Zahlung zu erhalten nicht ſicher iſt, und nicht unentgeldlich beizuſpringen, aus Liebe zur Kunſt oder zum Nebenmenſchen, gemeint wäre, den Fall an den angeſtellten Bezirkswundarzt zu weiſen: ſo ſoll er doch, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, für das Erſte hingehen und das Nöthige vorſorglich beſorgen, für welche unverſchiebliche Dienſtleiſtungen ihm alsdann aus öffentlichen Caſſen, wo es Arme betroffen hat, Zahlung werden wird. Dahingegen muß er in ſeinem Wohnort Allen und Jeden, die ſeine Dienſte für die ihm zuſtehende äußerliche Heilkunde verlangen, gewärtig ſeyn, ohne dafür an öffentliche Caſſen etwas, oder an die betreffende Perſonen mehr, als dieſe von der geordneten Taxe zu geben vermögen, fordern zu können *8).

§. 16.

Veränderung des Wohnorts.

Sollte er in der Zeit, da er noch unangeſtellt iſt, ſeinen jetzt erſtmals erwählten Wohnort verändern, ſo muß er ſolches jedesmal ſowohl der General-Sanitäts-Commiſſion, als dem Phyſikus, unter dem er bisher wohnte, und demjenigen, unter welchen er anderweit zu wohnen ſich begeben will, anzeigen *9).

§. 17.

Vorzeigung und Viſirung des Licenzſcheines.

Seinen Licenzſchein, der ihm ſowohl durch Vorweiſung der Bedingungen zur Inſtruction in ſeinem Verhalten, als zur Vertheidigung in ſeinen jeweiligen Geſchäftsunternehmungen

---

*8) Dieſe letztere Beſtimmung iſt modificirt durch die Verordnungen, welche unter Lit. P der Phyſikats-Ordnung nachgetragen ſind.

*9) Ueber bürgerliche und häusliche Niederlaſſung der Sanitäts-Perſonen ſiehe die Verordnung vom 16. Februar 1807 (Abtheilung IV, Nro. VI, Nro. 3), und die Anmerkung zu derſelben.

dient, ſoll er jedem Phyſikus und Amtschirurgus, unter welchem er jeweils, ohne angeſtellt zu ſeyn, ſeinen Aufenthalt nimmt, um von da aus ſeine Kunſt auszuüben, vorweiſen, auch ſolches ſich darauf mittelſt des Beiſatzes: Vorgewieſen, ſammt Unterſchrift auch Ort und Tag, atteſtiren laſſen, ſofort, wenn er ihn durch einen Zufall verlieren ſollte, ohne etwa ſchon als Staatswundarzt in Dienſte gezogen zu ſeyn, ſich dahier um deſſen Erneuerung melden, widrigenfalls er die ihm aus deſſen Nichtvorweiſung zugehen mögenden Verdrüßlichkeiten ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat.

IV. Bedingungen der Licenz für einen Wundarzneidiener.

§. 1.

Er ſoll ſtets bereit ſeyn, die ihm verſtattete Hülfsleiſtung nach richtigen Grundſätzen der Wundarzneikunde ohne Verzug da angedeihen zu laſſen, wo ſolche von ihm verlangt wird; deßhalb ſich eines nüchternen und ſittlich-guten Lebenswandels befleißigen, verſchwiegen ſeyn in Allem, was ihm aus Anlaß ſeiner Praxis zur Kenntniß kommt, ſofort trachten, durch dieſes, ſo wie durch eine ſanfte und liebreiche Behandlung der Patienten, ſich das nöthige Zutrauen zu erwerben; auch ſoll er durch ſtetes Fortſtudiren ſeine Kenntniſſe und Geſchicklichkeit immer mehr zu erweitern und zu vermehren nicht unterlaſſen *1).

§. 2.

Ohne Noth ſoll er nicht vom Hauſe abweſend ſeyn; wo aber ſeine Geſchäfte oder ſonſtige Lebensverhältniſſe dieſes fordern, ſoll er, ſo lang er noch in der Nähe bleibt, in ſeiner Wohnung Nachricht hinterlaſſen, wo er zu finden ſeyn möge, wenn ſeine Hülfe ſollte begehrt werden. Auſſerdem muß bei längeren oder in die Ferne gehenden Abweſenheiten von ſeinem Wohnort er ſeinem Phyſikat die Zeit ſeines Abgangs, den Ort, wohin er ſich zu begeben gedenkt, und die wahrſcheinliche Dauer ſeiner Abweſenheiten anzeigen.

---

*1) Das was in den Zuſätzen zu dieſem Abſchnitt in den Verordnungen Nro. 4, 11 und 12 vom Halten der Blutigel geſagt iſt, gilt auch dem Wundarzneidiener.

§. 3.

Für ſich ſelbſt darf er von innerlichen Heilungen gar nichts, von äuſſerlichen aber nur gemeine leichte Schäden oder Geſchwüre, die ihre beſtimmte Heilungsmethode haben, leichte Quetſchungen, wobei keine Beſorgniſſe eines Knochenbruchs, oder einer Verrenkung eintreten, und leichte Fleiſchwunden übernehmen; ſodann ſoll er zum Aderlaſſen, Schröpfen, Kliſtirſetzen, Zahnausziehen, Fontanellen, Badbereiten und Krankenwarten da, wo es an ihn verlangt wird, ſich gebrauchen laſſen *2).

§. 4.

Sein weiterer Beruf iſt die Handreichung, deren die Ober- und Unterwundärzte in begebenden Fällen bedürfen, weßwegen er auf deren jedesmaligen Berufung, und zwar an Orten, wo er ohne Koſten hinkommen kann, ohne Unterſchied, an andern aber gegen Zuſicherung des Koſtenerſatzes, ohne Widerrede, erſcheinen muß, wo er dann bei deren Kunſtbemühungen nach Verlangen mit Hand anzulegen, Verbände auch in deren Abweſenheit auf ihr Geheiß und Verantwortung zu erneuern, den äuſſern Zuſtand der Patienten zu beobachten, und darüber auf Erfordern Bericht zu geben, und dasjenige zu verrichten hat, was ihm der eigentlich die Heilung beſorgende Arzt oder Wundarzt aufträgt, ohne ſich darüber irgend ein zumal widriges Urtheil zu erlauben, weniger noch eine Veränderung und vermeintliche Verbeſſerung auf ſich zu nehmen.

§. 5.

Wenn bei ſeiner Kunſtübung ihm ein Fall vorkommt, wobei er ungewiß iſt, ob nicht ein Verbrechen oder eine Geſetzübertretung den Krankheitszuſtand herbeigeführt habe, da

---

*2) Zu vergleichen iſt die Note zu der Nro. 7 dieſes Abſchnitts ſtehenden Verordnung. Auch die Verordnung Nro. 11 a dieſes Abſchnitts.

muß er dem Bezirksbeamten und Phyſikat davon die Anzeige machen, auch, wenn einſtweilige Hülfe nöthig ſeyn kann, den nächſten Ober- und Unterwundarzt deßfalls herbeirufen laſſen, ſo wie er auch, wenn ihm ein Scheintodt kund wird, alle vorgeſchriebene Belebungsmittel, bis zu Ankunft des Phyſikats oder ſeiner Anordnung, anwenden muß.

§. 6.

Obwohl ihm weder die Schutzpocken-Impfung, noch die Behandlung innerlicher Krankheiten erlaubt iſt, ſo mag er doch veneriſche Kranke, die ſich etwa an ihn wenden, annehmen und mit Verſchweigung ihres Namens behandeln, ſo lange die Zufälle ganz gemeiner, bekannter Natur bleiben; nur muß er auch in dieſen leichteren Fällen dem Phyſikus oder Landchirurgus genauen Rapport, ohne Benennung der Kranken, darüber machen, ihm die Recepten über alle gebrauchte Mittel vorlegen, und ſich durch deſſen Directiv-Weiſungen leiten laſſen.

§. 7.

Wenn er aus Anlaß ſeiner Geſchäfte zu bemerken hätte, daß Seuchen unter Menſchen oder Vieh einreißen, die nicht zuvor ſchon von den Ortsvorgeſetzten angezeigt worden wären, ſo ſoll er ſelbſt einen Bericht an das Phyſikat erſtatten, auch ſich auf Verlangen derſelben in ſeinem Ort dabei gebrauchen laſſen.

§. 8.

Arzneien zu äußerlichem oder innerem Gebrauch darf er ſelbſt niemals ausgeben, die für ſeinen Kunſtgebrauch etwa in Vorrath habende Pflaſter und Umſchlags-Species allein ausgenommen. Uebrigens

§. 9.

ſoll er jederzeit den Phyſikus und Landchirurg ſeines Bezirks als ſeine nächſtvorgeſetzte Obrigkeit achten und ehren,

mithin die Beſcheidenheit gegen ſie nie aus den Augen ſetzen, ihnen Folgſamkeit in allen billigen Dingen beweiſen, in wichtigen Fällen ihren Rath und Beiſtand ſich erbitten, und ſolchen gemeinſchaftlich ſich zu Nutz machen, und wo er etwas fände, womit er ſeine Rechte oder Pflichten beeinträchtiget hielte, die Gegenvorſtellungen beſcheiden einrichten, nöthigenfalls auf hieſige Entſcheidung ſich berufen, niemals aber den Weiſungen derſelben eigenmächtig ſich entziehen, weniger noch ſie durch Worte oder Handlungen und Gebärden vor andern Perſonen verkleinern oder verdächtig machen, auch den Ober- und Unterwundärzten ſeines Bezirks iſt er beſcheidene Folgſamkeit in Aufträgen, die ſie ihm geben, ſchuldig.

§. 10.

Ueber die zur Ueberſicht des phyſikaliſchen Standes jedes Sanitätsbezirks erforderliche Notizen ſoll er, ſo viel ſeinen Wohnort betrifft, das Phyſicat durch die vorgeſchriebene oder ferner vorzuſchreibende tabellariſche Rapporte zu den beſtimmten Zeiten unaufgehalten und gewiſſenhaft in Kenntniß zu ſetzen, und dadurch in der erforderlichen Accurateſſe ſich zu üben, und zu ferneren Dienſten ſich zu befähigen, ſtets befliſſen ſeyn *3).

§. 11.

Wegen Gebühren und Diäten hat er ſich genau nach der beſtehenden oder ferner ergehenden Verordnungen zu achten, und gleich wie er, wenn er nicht etwa beſoldet iſt, außer ſeinem Wohnort etwas unentgeldlich zu verrichten nicht ſchuldig iſt, ſo mag ihm auch in ſeinem Wohnort, außer dem Beſuchen der Kranken und dem Berichtgeben darüber, dann den Amts-Rapporten an den Phyſikus oder Landchirurgus

---

*3) Die Vorſchriften über dieſe Berichte und Rapporte finden ſich in der Phyſikats-Ordnung §. 8 und §. 28, ſodann in den Nachträgen Lit. E und H.

etwas unentgeldlich zu verrichten nicht zugemuthet werden, da ſein Wirkungsbezirk, wenn er in den Schranken bleibt, ſo klein iſt, daß eine unentgeldliche Arbeitszumuthung dabei unbillig wäre.

§. 12.

Sollte er in der Zeit, da er noch unangeſtellt iſt, ſeinen jetzt erſtmals erwählten Wohnort verändern, ſo muß er ſolches jedesmal ſowohl der General-Sanitäts-Commiſſion als dem Phyſikus, unter dem er bisher wohnte, und demjenigen, unter welchem er anderweit zu wohnen ſich begeben will, anzeigen *4).

§. 13.

Seinen Licenzſchein, der ihm ſowohl durch Vorweiſung auf dieſe Bedingungen zur Inſtruction in ſeinem Verhalten als zur Vertheidigung in ſeinen jeweiligen Geſchäftsunternehmungen dient, ſoll er jenen Phyſikus und Amtschirurgus, unter welchem er jeweils, ohne angeſtellt zu ſeyn, ſeinen Aufenthalt nimmt, um von da aus ſeine Kunſt auszuüben, vorweiſen, auch ſolches ſich darauf mittelſt des Beiſatzes: Vorgewieſen, ſammt Unterſchrift, auch Ort und Tag atteſtiren laſſen; ſofort, wenn er ihn durch einen Zufall verlieren ſollte, ſich dahier um deſſen Erneuerung melden, widrigenfalls er die ihm aus deſſen Nichtvorweiſung zugehen mögenden Verdrüßlichkeiten ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat.

---

*4) Ueber die Bürgerrechtsverhältniſſe und häusliche Niederlaſſung der Wundarzneidiener ſ. unter den Nachträgen zu dieſem Abſchnitt die Verordnung Nro. 3 und die Anmerkung zu derſelben.

V. Geſellſchafts-Ordnung für die Wundärzte.

Vorbemerkungen.

Von der nachfolgenden chirurgiſchen Geſellſchaftsordnung iſt nur allein die Aufhebung des Zunftverbands vollſtändig in Ausführung gekommen; auch an die Vorſchriften über die Lehre hat man ſich meiſt gehalten; alles Uebrige iſt aber nirgends in vollſtändigen Vollzug gekommen. In ſo fern überhaupt die Wundarznei-Perſonen einer geſellſchaftlichen Verfaſſung bedürfen, iſt deren Verkündigung entgegen zu ſehen. Zur Erſparung des Raums hat man alle Paragraphen, welche kundig nicht in gehörige Anwendung gekommen ſind, weggelaſſen, und nur jene aufgenommen, welche ſich auf die Vorbereitung, Befähigung und Prüfung der Lehrlinge und Gehülfen der Wundärzte beziehen.

Wir Carl Friederich ꝛc.

Fügen anmit zu wiſſen:

Nachdem ehemals ziemlich allgemein, und noch jetzt in einem Theil der unter Unſerer Regierung vereinigten Lande die Wundarzneikunde unter dem Bann einer **zünftigen Verfaſſung** gelegen iſt, dieſes aber einer zweckmäßigen Befähigung der Wundärzte auf einer Seite, und der billigen Achtung jener, die ſich hinlänglich befähigt haben, auf der anderen Seite nachtheilige Hinderniſſe in den Weg gelegt hat, ſo finden Wir nothwendig, dieſe zunftartige Verbindungen gänzlich aufzuheben *1), damit jedoch die mancherlei geſellſchaftlichen

---

*1) Dieſe Aufhebung des Zunftverbandes bringt jedoch keineswegs mit ſich, daß nun jeder licenzirte Wundarzt eine Barbier- oder Baaderſtube errichten dürfe. Vielmehr bleibt das Barbiergewerbe ein **bürgerliches Gewerbe**, und ſetzt, wie jedes derſelben, zu ſeiner Betreibung Erforderniſſe voraus, welche verhanden ſeyn müſſen, und zu welchen nebſt anderen, die bürgerliche oder ſchutzbürgerliche Auf-

Angelegenheiten und nothwendigen wechſelſeitigen Hülfleiſtungen und Handreichungen der Wundärzte nicht unterbrochen werden, ſondern einen zuſammenſtimmenden Gang fortgehen mögen; ſo vereinigen Wir ſie alle wiederum auf das Neue anmit in einen geſellſchaftlichen Verein der Wundarzneikunde, wobei Nachſtehendes die Geſetze und beſtändigen Regeln ſeyn ſollen.

§. 1.

Wer als Lehrling angenommen werden kann.

Als Lehrling kann in der Regel nur ein Innländer aufgeſtellt werden; wollte Jemand einen Ausländer nehmen, ſo müßte dazu beſondere Genehmigung des Jurisdictions-Beamten des Bezirks eingeholt werden, welcher dann darauf ſehen muß, daß ein ſolcher nicht anders als mit Beobachtung der Geſetze ſeines Heimathsſtaats, und mithin ohne Beſorgniß dadurch ſein Heimathsrecht zu verlieren, und daraus an das Land oder den Verein eine einſtige Anſprache zur Aufnahme herzuleiten, angenommen werde, wenn die Landesherrſchaft nicht aus beſonderer Gnade ihm Innlandsrecht ertheilt *2). Jeder aber, der angenommen werden ſoll, muß hinlängliche Verſtandesfähigkeiten und Vorkenntniſſe beſitzen. Die Vorkenntniſſe, die er in die wundärztliche Lehre mitbringen muß, ſind: richtig Schreiben und Leſen der Mutterſprache, Rechnen in benannten und unbenannten Zahlen und einfachen Brüchen, Decliniren und Rechtſchreiben lateiniſcher Wörter. Bei ſolchen aber, die wiſſenſchaftlich die Wundarznei erlernen, und ſich ſo mit zu Oberwundärzten bilden wollen, gehört dazu, wenn ihre Lehre an einem Ort iſt, und unter Bedingungen eingegangen wird, daß ſie von höheren, wiſſenſchaftlichen Erziehungs-Anſtalten Gebrauch machen können, alles das, was zum Aufſteigen

---

nahme in dem Ort, wo dieſes Gewerbe getrieben werden ſoll, gehört. Jeder licenzirter Wundarzt aller Klaſſen kann das Baadergewerbe treiben, wenn er ſich nach den Ortsverhältniſſen das Recht zu deſſen Betreiben erwirbt. Verordnung vom 21. Auguſt 1805, und 8. Dezember 1806, in dieſer Abtheilung unter den Nachträgen Nro. 1 und 3.

*2) Wie in anderen ähnlichen Fällen würde auch hier die Beibringung eines Heimathsſcheins, in welchem der Zweck des Aufenthalts in dießſeitigem Land von der Obrigkeit des Heimathsſtaats billigend angegeben iſt, hinreichend ſeyn.

aus der uneinsletzten in die oberſte Klaſſe eines Gymnaſii erfordert wird; wo ſie aber an einem Ort in die Lehre gehen, wo dieß nicht iſt, und ſie folglich dieſe Kenntniß ſchon mitbringen müſſen, jene Fertigkeit, die an einem Lyceo zum Austritt aus der oberſten Klaſſe unter die Exemten vorgeſchrieben iſt. Hierüber haben ſie dem Bezirks-arzt, unter dem ihre Lehre geſchehen ſoll, die Zeugniſſe der Lehranſtalt, aus welcher ſie austreten, vorzulegen, dieſer hat ſie ſelber über den Beſitz dieſer Fähigkeiten zu prüfen, und wenn ſie nothdürftig beſtehen, indem ſie andernfalls zurück gewieſen werden, das Lehraufnahms-Zeugniß zu ertheilen, und in dieſem zugleich, wenn etwa eine oder andere Vorkenntniß noch etwas ſchwach, doch der Erfund im Ganzen nicht verwerflich gefunden würde, zur Nachricht des Lehrherrn auszudrücken, was noch vorzüglich nachzuholen wäre, wofür von dem, welcher nicht zum Armenrecht gelaſſen iſt, 45 kr. an den Bezirksarzt zu bezahlen ſind. Erſt darauf hin können ſie zur Lehre angenommen werden.

§. 2.
Welcher Wundarzt einen Lehrling annehmen kann.

Das Recht der Lehre hat kein Wundarzneidiener. Nur den Oberwundärzten und Unterwundärzten ſteht es zu, doch beiden in verſchiedener Maaße. Erſtere können den ganzen Lehrkurs eines Wundarzts II. Klaſſe ohneweiter bei ſich vollenden laſſen, und mithin ihrem Lehrling in der gleich hernach zu erwähnenden Ordnung das Recht geben, als Wundarznei-Gehülfe ſein Fortkommen zu ſuchen.

Unterwundärzte aber müſſen endweder ihren Lehrling alle Vierteljahr bei dem Amtschirurg ihres Bezirks zur Prüfung ſtellen, ſofort nach dem jeweiligen Erfund der Prüfung die einzelnen Lehranordnungen ſich gefallen laſſen, oder ſie dürfen nur den Hauptgrund des Unterrichts legen, und müſſen ſich mit irgend einem Oberwundarzt vereinbaren, daß er ihren Lehrling den Vollendungsunterricht bei ſich genießen laſſe, ehe ihm das Gehülfenrecht ertheilt werden kann.

§. 3.
Bedingungen der Lehre. Lehrzeit.

Die Bedingungen hängen hauptſächlich von der Uebereinkunft des Lehrherrn und des Lehrlings oder ſeinem Fürſorger ab. Nur ſo viel wird deßfalls allgemein feſtgeſetzt: a) Wer bloß von ſeiner Kunſtausübung lebt, dem kann nie eine unentgeldliche Lehre zugemuthet werden. Dagegen kann er auch nie mehr als zwei Jahre zur Lehrzeit, oder ein Jahr zur Lehrvollendung ſich be-

dingen. b) Wer Badſtuben= oder Barbierſtuben=Gerechtigkeit mit als Lebensgewerb benützt, der iſt ſchuldig, wenn er Lehrlinge an=nehmen will, auch unentgeldliche Lehre zu geben, wenn es verlangt wird; kann aber auch dafür eine längere Lehrzeit, doch höchſtens nicht mehr als drei und ein halb Jahr, ausbedingen; niemals aber kann ihm irgend ein Aufwand für Kleidung oder Handausgaben des Lehr=lings zugemuthet werden. c) Mildere Bedingungen zu machen ſteht Jedem frei, nicht aber härtere, es müßten denn beſondere Umſtände vorwalten, worüber bei entſtehender Beſchwerde die Oberdirection zu erkennen hat. d) Wo über einen Lehrvertrag hintennach Schwie=rigkeiten oder Zweifel entſtehen, da kann niemals auf eine richterliche Erörterung provocirt werden, ſondern die Entſcheidung ſteht der Oberdirection zu, welche nicht bloß nach ſtrengen Rechtsregeln, aber auch nicht nach einer, alle Rückſicht auf Recht bei Seite ſetzenden Barmherzigkeit für einen oder den andern Theil, ſondern nach Recht und Billigkeit, den Streit ſchiedsrichterlich ſchlichtet, vorbehaltlich der landesherrlichen oberſten polizeilichen Entſcheidung, wenn Jemand wegen Unzufriedenheit mit dem Spruch der Oberdirection an den Regenten recurriren wollte. e) Wer mit einem Unterwundarzt einen Lehrvertrag abſchließt, kann verlangen, daß er die ganze Lehre auf ſich nehme, folglich ſolche entweder mit Prüfung des Amtschirurgs beſorge, oder mit einem Oberwundarzt, der die Vollendung der Lehre übernehme, ſich ſelbſt in Vereinigung auf ſeine Koſten ſetze; er kann aber auch, wenn er will, auf ſich nehmen, für die Vollen=dung die Gelegenheit ſelbſt zu ſuchen, in welchem Fall er an obiger Lehrzeit durchaus (ſie mag nun kürzere oder längere Termine haben) die Herabſetzung eines Jahres fordern kann.

§. 4.

Lehrgegenſtände für den Anfangsunterricht.

Die Lehrgegenſtände ſind für den Anfangsunterricht (der von jedem, auch dem Unterwundarzt, gefordert wird) folgende: a) An=haltung zu fortgeſetzter Uebung in der lateiniſchen und deutſchen Sprache, nach dem Maaß der Erforderniß und Bildung des Lehrlings. b) Anleitung zu der Gewandheit in allen jenen Handgriffen, die von einem Wundarzneidiener nach den Bedingungen ſeiner Licenz ge=fordert werden. c) Kenntniß des Unterſchieds und der Lage auch des Zuſammenhangs der an der äußeren Oberfläche des menſchlichen Körpers hinziehenden Schlagadern und Blutadern, und des Ein=fluſſes, den dieſer auf Verletzung oder Verbindung hat. d) Kennt=

niß der an der Oberfläche des Körpers wirkenden Hauptmuskeln und Sehnen, und des Einfluſſes, den dieſe Kenntniß in Hinſicht auf Verletzungen und Verbindungen lehrt. e) Kenntniß der größeren Knochen des menſchlichen Körpers, ihrer gewöhnlichen Verletzungsarten, und der Kennzeichen, woran man dieſe in einem gegebenen Fall erkennen mag. f) Kenntniß der verſchiedenen Arten äußerlicher Verletzungen, des verſchiedenen Zuſtandes der daher entſtehenden Wunden, ihrer Eiterung und Heilung. g) Kenntniß der verſchiedenen Gattungen von Inſtrumenten zu Operationen und Verbänden, ihrer Namen, ihrer Beſtimmung, und der Art, letztere anzuwenden. h) Gemeine Kenntniß der als Haus- oder gewöhnlichen Heilmittel zur Wundarznei dienenden einheimiſchen Gewächſe, auch der Pflaſter und ihrer Beſtimmung.

§. 5.

Lehrgegenſtände für den Vollendungsunterricht.

Der Vollendungsunterricht bezielt nochmals: a) Die Verdeutlichung und Vervollſtändigung der vorigen Kenntniſſe. b) Die Kenntniß der Structur und des Zuſammenhangs des Knochenbaues nach Namen und Anſchauung am Gerippe. c) Kenntniß der inneren Beſchaffenheit des Menſchen nach ſeinen Haupttheilen und ihrem Zuſammenhang mit dem Aeußeren des Körpers nach Namen und Anſchauung in Kupfer, ſo weit zur Anſchauung in der Natur keine Gelegenheit iſt. d) Die Kenntniß der inneren Verletzungen, ihrer mehreren oder minderen Gefährlichkeit und deren äußere Kennzeichen, mithin der Zeit ſich um beſſer unterrichtete Hülfe umzuſehen. e) Die Kenntniß der pharmazeutiſchen Zeichen und der üblichen Art der Verordnung der zur gemeinen Wundarznei nöthigen Mittel. f) Die Kenntniß des Nutzens und Schadens, mithin des vorſichtigen Gebrauchs der in dem ſogenannten Handverkauf in den Apotheken zu habenden innerlichen Mitteln.

§. 6.

Pflichten des Lehrherrn.

Die Pflichten des Lehrherrn ſind: a) Dem Lehrling, je nachdem er in der Periode des Anfangs- oder des Vollendungsunterrichts ſteht, mit denen dahin gehörigen Gegenſtänden nach ſeinem beſten Wiſſen und Vermögen bekannt zu machen. b) Ihn anzuhalten, jede bei ihm ſelbſt beſtimmungsmäßig nicht benutzte Zeit, zumal in der letzteren Hälfte der Lehre, zur Leſung ſchicklicher Bücher und Anſchauung von Kunſtgegenſtänden (zu welch beiden Gegenſtänden er

ihm den Mitgebrauch ſeines Vorraths öffnen muß), oder zu ſchriftlichen kurzen Aufſätzen, wenn ſie einem Wundarzt künftig vorkommen, anzuwenden, und jeweils durch Prüfung und Verbeſſerung der Aufſätze Rechenſchaft über die Verwendung ſolcher Zeiten einzuziehen. c) Auf ſein ſittliches Betragen genau Acht zu haben, und vorzüglich an Wahrheitsliebe, Verſchwiegenheit und Aufmerkſamkeit, als weſentliche Grunderforderniſſe eines guten Wundarztes, ihn ernſtlich zu gewöhnen. d) Ihn nicht zu gemeinen häuslichen oder Feldgeſchäften anders als etwa für kurze Zeit in eilenden Fällen, und für ſolche Gegenſtände, wo er ſelbſt auch mit Hand anzulegen keinen Anſtand nimmt, zu verwenden. e) Für Badſtuben- und Raſierſtuben-Geſchäften ihn nur dann zu gebrauchen, wenn es im Lehrvertrag bedungen iſt, oder wenn der Lehrvertrag auf mehr als zwei Jahre lautet, wo es bei einem Lehrherrn, der im Fall iſt, ſolche Anſtalten zu haben, für ſtillſchweigend einverſtanden gilt. f) Ihm für Fortübung in der lateiniſchen Sprache, da, wo Gelegenheit dazu iſt, eine verhältnißmäßige Zeit zu gönnen, und die Gelegenheit dazu zu erleichtern. g) Wenn im Lauf der Lehrzeit er bemerkte, daß ſeiner Erinnerungen ohngeachtet der Lehrling nicht ſo anließ, wie er es fordern kann, und damit am Ende wohl Gefahr laufen mögte, in der Prüfung nicht zu beſtehen, dem Bezirkswundarzt, oder wenn er ſelber ein ſolcher wäre, dem Bezirksarzt davon Anzeige zu machen, damit dieſer nachſehen, und mit Liebe oder Ernſt, je nachdem es nöthig iſt, remediren können. h) Den Lehrvertrag um keinerlei Urſache willen ohne die Bewilligung des Bezirksarzts, auch wenn es mit Einverſtändniß der Intereſſenten geſchehe, aufzuheben oder an einen Andern abzutreten.

§. 7.

Pflichten des Lehrlings.

Die Pflichten des Lehrlings ſind: a) treu, aufmerkſam und folgſam gegen ſeinen Herrn, auch ehrerbietig und verträglich gegen deſſen Familie ſich zu beweiſen; mit eigenem Trieb das, was er zu hören, zu ſehen oder zu leſen Gelegenheit hat, bei ſich zu wiederholen, um es ſeinem Gedächtniß wohl einzuprägen und ſeinen Verſtand damit zu ſchärfen; b) niemals ohne Erlaubniß ſeines Herrn von Hauſe abweſend zu ſeyn, und wo er Erlaubniß erhält, aufrichtig zu hinterlaſſen, wo er hin geht, damit er zu aller Zeit, wo es nöthig iſt, wieder gefunden werden könne; beſonders c) die ihm zu Beſuchen von Unterrichtsſtunden gegönnte Zeit zu nichts Anderem als dieſem

Zweck anzuwenden; d) keinerlei wundärztliche Hülfleiſtungen, keinerlei Rathſchlagsertheilung, keinen Inſtrumenten-Gebrauch ohne Anweiſung ſeines Herrn zu unternehmen; e) was er für ſolchen einzunehmen hat, ihm jedesmal vollſtändig und unverzüglich abzuliefern; f) von demjenigen Geld, das er zu ſeiner eigenen Dispoſition hat, demſelben, ſo oft er es verlangt, aufrichtige Rechenſchaft zu geben; und g) von jedem andern Geſellſchaftsglied oder Gehülfen jede Erinnerung dankbar aufzunehmen und zu benutzen, beſonders aber den Erinnerungen des Phyſici oder Landchirurgi, als ſeiner Vorgeſetzten, gebührend zu ehren und zu befolgen. h) Die Bad- oder Raſierkundſchaften ſeines Herrn, wo er für dergleichen angenommen iſt, pünktlich und höflich zu beſorgen; wo er aber auch nicht dafür angenommen iſt, in Nothfällen dabei, ſo wie bei andern häuslichen Dienſtleiſtungen, ſich ſeinem Herrn gefällig zu erweiſen. i) Wenn ihn ſein Herr in der Lehre verſäumte oder ſonſt übel hielte, nicht durch Geſchwätze denſelben in übeln Ruf zu bringen, ſondern bei Gelegenheit dem Phyſikus oder Amtschirurg ſelbſt, oder in Ermanglung ſolcher Gelegenheit, durch Aufrufung der Interpoſition ſeines Ortspfarrers, davon die Anzeige zu machen, damit dieſe in Zeiten für die Abhülfe ſorgen können. k) Seine Lehrzeit geduldig ausharren, und ohne etwaige obrigkeitliche Bewilligung nicht aus der Lehre zu treten.

§. 8.

Prüfung bei dem Bezirkswundarzt. Ausfertigung des Lehrbriefs als Wundarznei-Gehülfe.

Nach vollendeter Unterrichtszeit, oder auch früher, wenn der Lehrer es verlangte, und ſeinen Lehrling als tüchtig zum Gehülfen ſtellen zu können vermeinte, muß er um die Prüfung bei dem Bezirkswundarzte bitten, der dann ſeine Bitte mit Vermeldung ſeiner eigenen Anſicht über die Befähigung des Lehrlings an die Unterdirection ſeiner Abtheilung meldet; dort wird ein Tag zur Prüfung beſtimmt, an welchem der Lehrling erſcheinen muß, der Lehrherr zur Selbſtbeobachtung des Erfunds erſcheinen kann, der Unterdirections-Arzt und Wundarzt die Prüfung in den oben angezeigten Lehrgegenſtänden vernehmen, beide, den Lehrer und den Lehrling, alsdann anweiſet, wieder nach Hauſe zu gehen, und den Beſcheid von ihrem Bezirksarzt zu erwarten; ſofort, wenn der Erfund befriedigend iſt, ein Zeugniß der wohlbeſtandenen Prüfung, mit Ermächtigung, nun nach eigenem Gutfinden ſeiner weiteren Vervoll-

kommnung als Gehülfe in Wundarzneigeſchäften nachzugehen, nach einem beſonderen Formular, unter dem Geſellſchaftsſiegel ausgefertigt, und ihm durch den Bezirks-Phyſikus gegen Erlegung der Gebühr zuſtellen läßt. Wäre aber der Lehrling in dem Sanitäts-Bezirk des dirigirenden Kreisarztes in der Lehre geſtanden, ſo ſoll dieſer die Prüfung nicht ſelbſt vornehmen, ſondern durch Erſuchſchreiben den Arzt und Wundarzt eines angrenzenden inländiſchen Bezirks dazu veranlaſſen, welches dieſe zu bewilligen nie abſchlagen dürfen, wenn nicht unhintertreibliche Hinderniſſe ſie dazu nöthigen, und worauf dieſe unter ihrer Unterſchrift verſchloſſen den Erfund an jenen überſchicken müſſen, damit darauf hin dort das Erfundszeugniß ausgefertiget werde.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn die Prüfung nicht genügend ausfällt.

Wo der Erfund nicht befriedigend wäre, ſo wird es ebenfalls dem Bezirksarzt und Wundarzt von dem prüfenden Sanitätsbeamten gemeldet, von dieſem dem Herrn und Lehrling eröffnet, über die Anläſſe des ungenügenden Befunds durch Beſprechung beider die hinlängliche Information eingezogen, ſofort eine weitere Fortſetzung der Lehre, wenn die Schuld an dem Lehrling war, gegen billig, nach den Umſtänden durch Vergleich zu regulirende Vergütung, eingeleitet, oder, wenn die Schuld an dem Herrn war, auf deſſen Koſten eine Vollendung der Lehre bei einem andern Herrn ausgemittelt, oder, wenn ſich etwa inmittelſt eine Verſtandesſtumpfheit und daher eine Untauglichkeit zu dieſem Lebensgewerbe hervorgethan hätte, mit den Eltern oder Pflegern die Ergreifung eines anderen Gewerbszweigs eingeleitet. Könnte aber dieſes von den Geſundheitsbeamten des Bezirks gütlich nicht ausgeglichen werden, entweder weil einer der Betheiligten gegen die Befundsaufnahme der Prüfung reclamirte, oder weil ſie die Bedingungen der Lehrvollendung für allzudrückend hielten; ſo muß die Sache mit Bericht an die Sanitäts-Commiſſion gebracht werden, die erſtenfalls, auf die Gefahr und Koſten des Reclamanten, entweder bei ſich ſelbſt, oder durch eine unparteiiſche Commiſſion, nach beſtimmt vorzuſchreibenden Fragepunkten, eine ſchriftliche Prüfung vornehmen läßt, letzternfalls die Bedingungen auf eine den Verhältniſſen des Vermögens und der Schuldhaftigkeit gemäße mittlere Billigkeit ermäßigt, wobei nochmals dagegen zwar ein Rekurs an den Landesherrn und deſſen Obereinſicht offen bleibt, aber keinerlei Rechtsverfahren darüber Statt findet.

§. 10.

Pflichten der Wundarznei-Gehülfen. Fernere Befähigung derſelben auf dem empiriſchen Weg.

Wer nun auf obigem Weg des techniſchen Unterrichts zum Gehülfen erklärt iſt, der hat nachmals die Pflicht, für ſein Fortkommen durch weitere Befähigung ſelbſt zu ſorgen, auch wenigſtens fünf Jahre im Gehülfenſtand zu verharren, ehe er ſich um eigene Licenz meldet, und das Recht, ſeine weitere Befähigung, je nach ſeiner häuslichen Convenienz, entweder zum Theil auf dem Wege des Studii, in einer öffentlichen chirurgiſchen Lehranhalt, wenn er dazu die Vorkenntniſſe hat, und die Mittel zu finden weiß (wofür ihm alsdann ein Jahr an der Gehülfenzeit abgekürzt werden kann, wenn er ſich befähigt darſtellt), oder allein im Weg der Hülfleiſtung bei andern Ober- und Unter-Wundärzten zu ſuchen, nur muß er im letzteren Fall immer ſeine Plane ſo machen, daß ehe er zur Licenzprüfung ſich meldet, er an einem Ort, wo anatomiſche und andere wundärztliche Lehranſtalten ſind, und eben ſo an Orten, wo er hebärztliche oder thierärztliche Kenntniſſe ausübend ſich zu verſchaffen Gelegenheit hat (indem Eines von Beiden neben der Wundarznei zu erlernen jedem Wundarzte anempfohlen wird), Hülfsleiſtungs-Gelegenheit ſuchen, damit er im Stande ſey, diejenige weitere Vervollkommnung ſich beizulegen, welche ihm nöthig iſt, um die Licenz für diejenige Klaſſe, zu welcher er ſich zu erheben wünſcht, zu erlangen.

§. 11.

Wiſſenſchaftliche Befähigung der Wundarznei-Gehülfen.

An dieſen Lehrweg iſt jedoch nur derjenige gebunden, der ſeiner Lage nach zu einem Unterwundarzt ſich zu befähigen wünſcht oder hofft: wer zu einem Oberwundarzt ſich zu bilden gedenkt, kann zwar denſelben auch gehen, ſo weit er es ſeinen Umſtänden gemäß findet, kann aber auch den Weg des wiſſenſchaftlichen Studii durchaus gehen, wenn er will, nur muß er in dieſem Fall, um nicht bloß anſchauliche Kenntniſſe von den Verrichtungen zu haben, zu denen er ſich beſtimmt, ſondern auch Gewandtheit und Richtigkeit in Anwendung der ſeiner Kunſt eigenen Handgriffe, auch Kenntniß der mancherlei kleinen Bemühungen, denen der Wundarzt nicht entgehen kann, nothwendig nach Vollendung ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung einige Zeit, und wenigſtens ein Jahr, in praktiſchen Uebungs-Inſtituten, als großen Spitälern, Feldlazarethen u. d. gl., als Gehülfe bei einem geſchickten

und zu praktiſchen Uebungen hinlängliche Gelegenheit habenden Oberwundarzt, zugebracht haben, ehe er ſich deßfalls zur Prüfung melden darf.

§. 12.

Prüfung zur Erlangung der Licenz als Oberwundarzt.

Worinn die Prüfung für die Licenz geſchehen müſſe, das weiſen die Bedingungsvorſchriften dieſer Licenz genugſam aus, und muß hiernach Derjenige, der nicht die vollkommene Fähigkeit zu einem Oberwundarzt darin darlegt, möge er ſich befähigt haben, auf welchem Wege er wollte, ſich gefallen laſſen, nur als Unterwundarzt, bis auf beſſere, in einer weiteren Prüfung zu bewährende Befähigung, angenommen zu werden, oder wenn er es verlangt, kann alle Reſolution und Annahme, bis auf eine weitere Befähigung hin, ſiſtirt werden. Das Nämliche gilt von Einem, der ſich zur Prüfung als Unterwundarzt gemeldet hat, und darin nicht gehörig beſteht, daß es nämlich bei ihm ſteht, zu verlangen, ob auf Wiederanmeldung zur weiteren Prüfung alle Reſolution zurückgeſtellt, oder er einſtweilen bis zu beſſerer Befähigung nur als Wundarzneidiener angenommen werden ſolle; wo letzternfalls ihm alsdann die etwaigen Erweiterungen der Licenz, zu der er geeignet gefunden würde, beſonders geſtattet werden. Niemals aber kann Jemand verlangen oder erwarten, daß er in eine höhere Klaſſe, als wozu er befähigt iſt, etwa mit Reſtrictionen, die alsdann doch von ihm leicht eludirt werden könnten, angenommen werde *3).

§. 13.

Zeugniſſe, welche ſich die Wundarznei-Genoſſen auf ihren Befähigungsreiſen zu verſchaffen haben.

Alle Wundarznei-Gehülfen, die auf ihre Vervollkommnungsreiſen ſich begeben wollen, ſollen auſſer ihrem Endprüfungs-Zeugniß oder Lehrbrief und außer dem jeweils nöthigen Amtspaß noch von dem Phyſikat, aus welchem ſie abgehen, unter deſſen Siegel ein allgemeines Empfehlungs-Zeugniß mitnehmen, und unter dieſes in der Folge von

---

*3) Hier ſchlägt ganz beſonders die Verordnung vom 27. Juni 1825, in dieſer Abtheilung Nro. VI. 13, ein, nach welcher der Klaſſenunterſchied zwiſchen Oberwundärzten, Unterwundärzten und Wundarzneidienern aufgehoben iſt. Wer das Examen, das von einem Oberwundarzt zu beſtehen iſt, nicht mit Vollſtändigkeit machen kann, bleibt Wundarzneidiener, wenn er ſich niederlaſſen, und nicht ferner als Wundarznei-Gehülfe in Condition treten will.

jedem Inſtitut, bei dem ſie ſich aufhalten, oder von jedem Wundarzt, dem ſie als Gehülfen zur Hand geweſen ſind, die Zeit des Eintritts, auch des Austritts und ihr Verhalten ſich atteſtiren laſſen, um damit bei andern, zu denen ſie ſich weiter begeben, ihr Thun und Laſſen, und ſeiner Zeit bei der Anmeldung um die Lizenz ihre Zeitanwendung beſcheinigen zu können. Diejenigen, welche mit ſolchen Urkunden verſehen ſind, ſollen nachmals von allen Geſellſchaftsgliedern als Vereinsgenoſſen geachtet, und ihnen nach beſtem Vermögen zu ihrer Unterkunft und weiterem Fortkommen verholfen werden.

Unter Vorbehalt jeder gutfindenden Minderung und Mehrung wollen Wir, daß hiernach ſich pünktlich geachtet werde. Hieran geſchieht Unſer Wille.

VI. Nachträge zu allen Nummern dieſes Abſchnitts.

Nro. 1.

Verordnung des Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 21. Auguſt 1805.

Den Ankauf der Baderſtuben von nicht gelernten Badern.

Da man bewogen worden iſt, in Zukunft keinen Ankauf einer Barbier- oder Badſtube zu geſtatten, wenn der Käufer ſich nicht zuvor zur bürgerlich-, auch Aufnahme in die chirurgiſche Innung qualifiziret habe: ſo wird ſolches ſämmtlichen Landvogteien zur Anweiſung der einſchlägigen Aemtern, dann den Stadtvogteiämtern zur Nachricht und Beobachtung andurch bekannt gemacht; gleiche Verfügung wird auch auf alle jene Gewerbſchaften ausgedehnt, bei welchen ein zu übendes Feuerrecht und deßfallſig landesherrliche Conceſſion mit in Frage kömmt.

Nro. 2.

Belehrung des großherzogl. Geheimeraths-Collegii vom 8. Dezember 1806 an das Hofraths-Collegium der Markgrafſchaft.

Die Berechtigung der licenzirten Chirurgen zur Errichtung von Baderſtuben betreffend.

Nach der neuen Medicinal-Ordnung iſt es allerdings richtig, daß jede der drei Klaſſen von Wundärzten ihre Licenzen auf das ganze Land erhalten, und daß mithin ein ſolcher das, was dieſe mit ſich bringen, da, wo er ſich befindet, auszuüben nicht gehindert werden könne, und daß er deßfalls, da er nicht nur negative, ſondern auch poſitive Pflichten in unentgeldlicher Beſorgung gewiſſer Klaſſen von Kranken habe, auch da, wo er keine fixe Beſoldung hat, nicht als bloßer Gewerbsmann, ſondern als ein durch Verdienſttaxe belohnter Staatsdiener anzuſehen ſey. Gleich wie ihnen aber dieſe Licenz noch keineswegs die ſtaatspolizeiliche Erlaubniß gebe, ſich bürgerlich niederzulaſſen, wo jeder wolle, die allerdings noch von weiteren Rückſichten der Staatsbedürfniſſen abhänge; ſo gebe ihm ſolche auch keineswegs ein Recht zu jenen bürgerlichen Nahrungsarten, welche, obwohl häufig mit der Wundarznei verbunden, doch ihr nicht weſentlich angehörig ſeyen, wohin das Halten der Bad- und Raſierſtuben gehört, ſondern dazu müſſe er ſich durch Erkaufung einer Gerechtigkeit oder Erwerbung des Bürgerrechts, je nachdem die Ortsverfaſſung das Eine oder das Andere erfordere, eben ſo beſonders vereigenſchaften, wie z. B. der Apotheker zum Spezereihandel.

Nro. 3.

Verordnung vom 16. Februar. 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 6, S. 16).

Niederlaſſung der Chirurgen, die noch keine Dienſtanſtellung haben.

Bei einigen Chirurgen, die zwar Licenz zu prakticiren, aber noch keine wirkliche Anſtellung haben, ſind wegen ihrer Niederlaſſung an einem Ort Anſtände entſtanden, woraus die Nothwendigkeit hervor geht, darüber eine gewiſſe Norm feſtzuſetzen. Man ſieht ſich daher veranlaßt zu verordnen, daß jeder der in dem mediciniſchen, wund-ärztlichen oder hebärztlichen Fach Licenz, aber noch keine wirkliche Dienſtanſtellung hat, und ſich verheirathen und irgendwo bürgerlich niederlaſſen will, die Erlaubniß hierzu bei der großh. Sanitäts-Commiſſion zu ſuchen haben ſolle, welche ſodann darüber, ob es in artiſtiſcher Hinſicht ſeiner Beſtimmung zuträglich ſey, entſcheiden, ſodann aber mit dem Hofraths-Collegium der Provinz, in welcher ſich der Supplikant niederlaſſen will, communiciren wird, damit dieſes in Miterwägung deſſen, was in bürgerlicher Hinſicht zuträglich iſt, den Trauſchein entweder verwillige oder abſchlage *1).

---

*1) Dieſe ganze Belehrung iſt durch des unter dem 4. Juni 1808 erſchienene VI. Conſtitutions-Edict und darauf gefolgte Verordnungen etwas geändert und näher beſtimmt worden. Gegenwärtig verhält ſich die Sache alſo: die bürgerliche Niederlaſſung und Verheirathung derjenigen Sanitäts-Perſonen, welche in Staatsbeſoldung ſtehen, richtet ſich ganz nach denjenigen Vorſchriften, welche über dieſen Gegenſtand für die Staatsdiener überhaupt beſtehen. Die mit einer gehörigen Licenz verſehenen Sanitäts-Perſonen werden nun für ſolche angeſehen, welche das Haupterforderniß einer bürgerlichen Niederlaſſung und Verheirathung, nämlich einen hinlänglichen Erwerbszweige, beſitzen. Um aber des Ortsbürgerrecht oder Schutzbürgerrecht an einem Ort des Landes zu erlangen oder das angeborne anzutreten, ſind noch mehrere andere Bedingungen zu erfüllen nöthig, welche entweder nachgewieſen werden müſſen, oder gegen deren Abmangel Nachſicht erlangt werden muß. Denn ohne vorangegängene Bürgerannahme oder Schutzbürgerannahme findet die häusliche Niederlaſſung durch Verheirathung nicht Statt. Unter dieſen Umſtänden iſt auch die Einholung der Sanitätscommiſſions-Erlaubniß zur Ver-

Nro. 4.

Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 5. November 1816 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Blutigel betreffend.

Es iſt dahin wiederholt angezeigt worden, daß ein großer Theil der Wundärzte in dem Großherzogthum entweder nur ſelten oder gar nie mit Blutigeln gehörig verſehen ſey. In Erwägung, daß die ſchleunige Anwendung derſelben in manchen Krankheiten und unter gewiſſen Umſtänden dringend nothwendig und unentbehrlich iſt, findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Die Land= und Staabschirurgen ſowohl als die licenzirten Wundärzte 1., 2. und 3. Klaſſe ſind verbünden, zu jeder Zeit eine der Größe ihres Wirkungskreiſes angemeſſene Anzahl von ächten Blutigeln vorräthig zu haben, damit ſie dieſelben ſogleich nach Verordnung des betreffenden Arzts appliziren können.

2) Die Phyſici haben über pünktliche Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und den alljährlich einzuſendenden Haupt=Jahresberichten die nöthige Bemerkung beizufügen.

Nro. 5.

Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 25. März 1817.

Die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel betr.

Auf geſchehene Anzeige, daß mehrere Wundärzte unbefugter Weiſe ſich des Arſeniks als eines Fiebermittels bedienen, erhält das Kreisdirectorium die Weiſung, ſämmtlichen Phyſikaten

heirathung für eine nicht angeſtellte Sanitätsperſon nicht nothwendig; es erlangt dieſelbe aber auch durch die Verheirathung keine dringendere Anſprüche auf Staatsanſtellung. S. auch die Verordnung vom 10. Juli 1827 (Nro. 14), die Belehrung vom 14. September 1827 (Nro. 15 dieſer Abtheilung).

aufzutragen, allen im Bezirk ſich aufhaltenden Wundärzten den innerlichen Gebrauch dieſes ſehr gefährlichen Mittels ſtreng zu unterſagen, und zugleich ſämmtlichen, ihrer Aufſicht unterſtehenden Apothekern dieſes Verbot bekannt zu machen, damit dieſelben die etwa dagegen handelnden Wundärzte zur Beſtrafung anzeigen.

Nro. 6.

Verordnung des großh. Kinzigkreis-Directorii vom 5. Juli 1817.

Das Verordnen der Rezepte auf öffentliche Fonds durch Chirurgen, die nicht angeſtellt ſind, betr.

Man hat mehreremals wahrgenommen, daß ſich Wundärzte 1. Klaſſe und Unterwundärzte erlauben, auf öffentliche Fonds und milde Stiftungen Rezepte zu verordnen. Da nun die erſteren, ſo lang ſie nicht als angeſtellte Amtswundärzte zu Mehrerem berechtigt werden, in der inneren Heilkunde ſehr beſchränkt ſind; den letzteren hingegen alles innere Praktiziren gänzlich verboten iſt, ſo werden andurch ſämmtliche Apotheker dieſes Kreiſes angewieſen, keine derartige Verordnungen mehr anzunehmen, die Kranken an den geordneten Arzt zu verweiſen, und nur auf die von dieſem, oder auch von dem Land- und Amtschirurgen verordnete oder wenigſtens vidimirte Rezepte Arzneien abzugeben, widrigen Falls dergleichen Forderungen nicht mehr paſſirt, ſondern ohneweiters würden geſtrichen werden.

Nro. 7.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. November 1818 (Rg.Bl. 1818, Nro. 26).

Die Beſchränkung der Wundärzte in der ärztlichen Praxis betreffend.

Nach nunmehr gemachter mehrjährigen Erfahrung findet man ſich veranlaßt, die Grenzlinie der den Wundärzten durch die

Titel VII, VIII, IX und X der Medicinal-Ordnung vom Jahre 1807 ertheilten Licenz theils näher zu bezeichnen, theils auch weſentlich zu beſchränken, wie folgt:

I. Den Bezirks-Wundärzten ſoll künftighin die Behandlung der zur innerlichen Heilkunde gehörigen Fälle auf eigene Einſicht und Anordnung gänzlich unterſagt ſeyn, wenn ſie nicht zugleich über die ärztliche Qualification beſonders geprüft und als tüchtig anerkannt worden ſind; oder wenn ihnen nicht ausnahmsweiſe die beſondere Erlaubniß dazu für jetzt zugeſtanden iſt, oder aber künftig ertheilt werden wird *[1]).

Sie dürfen jedoch wegen der vorausgeſetzten beſſern Befähigung und Erfahrung ausnahmsweiſe gewöhnliche, ganz einfache Krankheiten, deren richtige Erkenntniß leicht iſt, und deren Kurart ſichere Regeln hat, ſo wie auch nicht complicirte veneriſche Krankheiten forthin behandeln, ſo lange ſie ſich dieſer immerhin widerruflichen Erlaubniß nicht unwürdig machen. Dagegen haben ſie ſich der auf eigenen Heilrath hin unternommenen Kuren aller fieberhaften und beſonders epidemiſchen Krankheiten gänzlich zu enthalten.

II. Eben ſo wird den Wundärzten erſter Klaſſe die Behandlung innerlicher Krankheiten unterſagt; dieſe hätten ſich denn durch Zeugniſſe über einen ärztlichen Kurs in der Pathologie und Therapie ausgewieſen, und wären darin bei der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion ſpeciell geprüft und als hinreichend befähiget erfunden worden *[2]).

---

*1) Man vergleiche die Vorbemerkungen zu dieſer Abtheilung und die Verordnung vom 27. Juni 1825, Nro. 13 dieſer Abtheilung, ſo wie die Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 2 März, 1819 Nro. 8, und vom 26 April 1820, Nro. 9, die Verordnung vom 27. September 1820, Nro. 10.

*2) Die Art und Weiſe wie dieſe Befugniß erlangt wird, iſt in der Verordnung vom 2. März 1819, Nro. 8 dieſer Abtheilung, angegeben.

Sie können übrigens die veneriſchen Kranken, welche ſich ihnen anvertrauen, und zugleich der gewöhnlichen innern Mittel bedürfen, jedoch ſo übernehmen, daß, wenn das Uebel einen hohen Grad erreicht haben würde, und verwickelt wäre, ſie alsdann das Phyſikat oder den Bezirkschirurgen hiervon zugleich in Kenntniß ſetzen, und durch derſelben Weiſungen ſich leiten laſſen müſſen.

Es können ihnen ferner, wenn der Phyſikus von ihrer erweiterten Kenntniß und Beurtheilungsgabe, ſo wie von der gewiſſenhaften Beobachtung des ihnen vorgeſchriebenen Wirkungskreiſes ſich hinlänglich überzeugt hat, auf deſſen Verantwortlichkeit hin, leichtere innere Krankheitsfälle, in den von dem Wohnſitze des Bezirksarztes zu ſehr entfernten und ſchwer zugänglichen Gebirgs- und Waldgegenden, zugeſtanden werden; aber auch hierzu iſt denſelben eine unter näheren Beſtimmungen ſchriftlich ausgefertigte ſanitätsamtliche, niemals zu überſchreitende, und bloß in deren Bezirken gültige, auch ſtets widerrufliche Erlaubniß nothwendig.

III. Den Wundärzten zweiter Klaſſe kann durchaus keine innerliche ärztliche Behandlung überlaſſen, ſondern höchſtens in den beſonderen Verwundungsfällen die Befolgung der ärztlichen Vorſchriften, und nach dem etwa gegebenen Unterricht, die Berichtserſtattung über den Erfolg des Arzneigebrauches, und über das Befinden der Kranken anvertraut werden.

IV. Die Wundarzneidiener ſind endlich auf den bloßen Krankendienſt einzig und allein zu beſchränken, und dürfen ſich auſſer der dem Badersgewerbe zuſtehenden Verrichtungen als: Aderlaſſen *3) Schröpfen, Klyſtiren, Zahnausreiſſen,

---

*3) Das Aderlaſſen ſollen die niederen Chirurgen nur mit größter Vorſicht (wenn ſie dazu nicht durch Verordnung eines licenzirten Arztes oder Oberwundarztes auctoriſirt ſind), und auf eigene Verantwortung hin, bei kranken und ſchwangeren Perſonen nie, vornehmen. Dieß iſt ſchon längſt in allen ſpeziellen Zunftartikeln der

Fontanellſchneiden, und den einfachen Verbänden und Aufſchlägen, nichts unterziehen.

Chirurgen und der Bader dieſen zur Pflicht gemacht. Z. B. es heiſt in der Baden-Durlachiſchen Barbierordnung von 1719, §. 25: „Etliche aber ſind ſo vermeſſen, daß ſie hochſchwangere Weibsperſonen zu Verhütung, wie ſie dafür halten, eines beſorgenden, wiewohl manchmal geringen Schadens uff den Füßen, oder ſonſt kranken oder preſthaften Perſonen zur Ader laſſen, und dadurch reſpective die Leibesfrucht unverantwortlicher Weis verderben oder beſagter Kranken großen Schaden zufügen. So iſt hiermit Unſer ernſtlicher Befelch, Will und Meinung daß hinfüro alle Wund- und Schnittärzte, wie auch Barbierer, Baader und männiglich in allen dieſen Fällen ſich möglichſter Behutſamkeit befleiſſigen, und Ihnen ſelbſt nicht zu viel vertrauen noch die Schranken ihres Handwerks, Berufs und Verſtands überſchreiten, ſondern allein bei demjenigen ſo ſie redlich gelernt, und nicht über ihren Beruf iſt, verbleiben, denn da jemand beſchädiget und deswegen billige Klagen fürkommen, — Sollen wir alsdann deſſen unterthänigſt berichtet und der oder die Uebertretter, neben dem ſie Gott und dem geſtrengen Richter ſchwere Rechenſchaft zu geben, nach Anleitung und Ausweiſung gemeiner geſchriebener Rechten, mit allem Ernſt und nach Beſchaffenheit ihres Verbrechens unnachläßig geſtraft werden ꝛc.“ Die Baden-Badiſche Ordnung der Barbierer und Wundärzte beſagt §. 22: „Mit dem Aderlaſſen, abſonderlich in giftigen graſſirenden Krankheiten, ſollen ſie ſich nicht übereilen und ohne Rath eines Medici ſich nichts fürnehmen, weilen in Krankheiten Leben und Tod daran hanget, wiewohl ihnen bei geſunden Perſonen, die ſolches jährlich gewohnt, hierin etwas mehr zugelaſſen wird ꝛc.“ Wenn daher in der oben ſtehenden Verordnung die Wundarzneidiener auf die ihnen, nach der Bader-Gewerbsverfaſſung zuſtehenden Verrichtungen, als Aderlaſſen ꝛc., verwieſen ſind, ſo verſteht ſich dieſes ohne Zweifel unter den für dieſes Gewerbe beſtehenden Beſchränkungen. Daß die Bader nach dem Geiſt der Medicinal-Ordnung ohne ärztliche Ordination nicht Aderlaſſen dürfen, geht aus dem Antrag der großherzoglichen San täts-Comiſſion vom 24. März 1818 hervor, auf welchen obſtehende Verordnung erfolgte. In dieſem Antrag heist es: „IV. Daß endlich die Wundarzneidiener auf den bloßen Krankendienſt einzig und allein zu beſchränken ſind, und auſſer den dem Badergewerbe zuſtehenden

Dieſe Vorſchriften werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich ſämmtliche Phyſikate und Aerzte angewieſen, auf deren pünctliche Beobachtung ſtets ein wachſames Auge zu haben, und in Contraventionsfällen unfehlbar berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Nro. 8.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 2. März 1819.

Die Ausübung ärtlicher Heilkund durch die Wundärzte.

Auf die im Regierungsblatt von 1818, Nro. 26 *1) enthaltene General-Verordnung, die Beſchränkung der Wundärzte in der ärztlichen Praxis betreffend, iſt in kurzer Zeit von verſchiedenen Wundärzten die Bitte dahier angebracht worden, ihnen die Erlaubniß zu fernerer Ausübung innerer Heilkunde, wie früher, zu geſtatten. In dem Abſchnitt 1 obiger Verordnung hat man ſich zwar vorbehalten, den Bezirkswundärzten jene Erlaubniß auch künftig zu ertheilen; und damit nun

---

Verrichtungen, und den einfachen Verbänden und Aufſchlägen des verordneten Aderlaſſens, Schrepfens, Klyſtirens ꝛc. ſich nichts Anderem unterziehen dürfen.“ Das mit dem Wort Aderlaſſen in Verbindung gebrachte Wort verordneten, welches mehr als die in dem Licenzſchein enthaltene Worte: „wo ſolche von ihm verlangt wird“, bezeichnet (nämlich eine ärztliche Ordination während letztgedachter Ausdruck jedes Anſuchen um eine der den Wundarzneidienern verſtattete Kunſthüblfe, wenn ſolches auch von einem, der nicht Arzt iſt, geſtellt wird, andeutet) zeigt deutlich die Abſicht, das Aderlaſſen nur auf ärztliche Ordination zulaſſen zu wollen. Es mögte einem Verſehen zuzuſchreiben ſeyn, daß die von der großh. Sanitäts-Commiſſion angetragene Faſſung nicht wörtlich in den Text der Verordnung aufgenommen worden iſt. S. auch die Verordnung in den Nachträgen zu dieſer Abtheilung Nro. 11a.

*1) In der vorhergehenden Nummer.

nicht einerſeits durch Zulaſſen willkührliger Ausnahmen von dem Geſetze nachtheilige Conſequenzen herbei geführt werden, und andererſeits jenen Bezirkswundärzten, welche ſich zu Behandlung der zur inneren Heilkunde gehörigen Fällen auf eigene Anordnung hin für hinlänglich qualifizirt halten, die Gelegenheit eröffnet wird, ſich auf dem leichteſten und wenigſt koſtſpieligen Wege darüber auszuweiſen, ſo findet man ſich bewogen, das Kreisdirectorium hiermit zu beauftragen:

1) Sämmtlichen, im Kreis befindlichen Bezirkswundärzten und Chirurgen 1. Klaſſe in geeignetem Wege wiſſen zu laſſen, daß jeder, der von Eingangs gedachter Verordnung eine Ausnahme anſprechen zu können glaubt, ſich einer von dem Kreismedicinal-Referenten vorzunehmenden, ſchriftlichen Prüfung in der allgemeinen und ſpeziellen Pathologie und Therapie, in der Materia medica und pharmaceutiſchen Chemie zu unterziehen habe.

2) Kreismedicinal-Referent iſt davon zu verſtändigen, um denen Individuen, die ſich dazu melden, Zeit und Ort der Prüfung zu beſtimmen.

3) Das Reſultat jeder Prüfung der dießſeitigen Stelle vorzulegen, von welcher alsdann die geeignete Entſchließung nachfolgen wird.

Nro. 9.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 26. April 1820.

Das Prakticiren der Wundärzte und die Abgabe der Arzneien auf unbefugte Verordnungen betr.

Man hat bisher ſich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß ſich von den meiſten Chirurgen nach der Verordnung vom 24. November 1818 nicht benommen wird. Dem Kreisdirectorio wird daher aufgetragen, ſämmtlichen Phyſikaten ſeines Kreiſes aufzugeben, daß jeder Phyſikus ein Verzeichniß der in ſeinem

Phyſikatsbezirk domicilirenden Chirurgen zu fertigen, darin diejenigen, welche nach erſtandenem Examen aus der allgemeinen und ſpeziellen Therapie, aus der Materia medica und pharmaceutiſchen Chemie beſchränkte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunde erhalten haben; und jene, welche dazu nicht befugt ſind, genau zu bemerken, und in jede Apotheke des Phyſikatsbezirks ein Exemplar, gegen Schein vom Apotheker, davon zu geben.

Dann hat das Kreisdirectorium ſämmtlichen Apothekern ſeines Kreiſes, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthl., die Annahme und Fertigung der Rezepten von denjenigen Chirurgen, welche zur Ausübung der inneren Heilkunde, nach ihnen dem vom Phyſikat zuzuſtellenden Verzeichniß, nicht berechtigt ſind, auf das ſtrengſte unterſagt, und ihnen dabei beſonders zur Pflicht gemacht, jedes ſolches Rezept dem betreffenden Phyſikat ſogleich einzuliefern, theils um eine richtige Behandlung der Kranken einleiten zu können, theils um die Anzeige von der Pfuſcherei des einen oder andern Chirurgen damit zu belegen. Ausnahmsweiſe dürfen jedoch ſolche Rezepte in eilenden Fällen verfertigt werden, welche mit dem Vidit des Phyſikus oder eines andern licenzirten, innländiſchen Arztes verſehen ſind.

Nro. 10.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 27. September 1820 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde.

Dem N. Kreisdirectorio iſt zu erkennen zu geben:

1) Jeder Wundarzt, der zur Haltung einer Handapotheke berechtigt iſt, darf nur ſolche Arzneien diſpenſiren, welche zu Behandlung äuſſerlicher Krankheiten nöthig ſind.

2) Derjenige Oberwundarzt und derjenige Bezirkswundarzt, welcher nach erſtandenem Examen die beſchränkte Licenz zur inneren Praxis erhalten hat, und zur Haltung einer Handapotheke berechtigt iſt, darf die zur ſchnellen Hülfe bei innerlichen Krankheiten nöthigen Arzneien, nach der Beſtimmung des betreffenden Phyſikus, zwar halten, muß aber ſolche aus der betreffenden Bezirksapotheke nehmen.

3) Denjenigen Land-, Staabs- oder anderen Chirurgen, welche zu Haltung einer Handapotheke nicht berechtigt ſind, iſt das Dispenſiren äuſſerlicher und innerlicher Heilmittel ſtrenge verboten.

4) Sämmtlichen Phyſikaten iſt es zur Pflicht gemacht, jährlich weniſtens zweimal zu unbeſtimmter Zeit dieſe Handapotheken zu unterſuchen.

5) Sollten ſich in einer ſolchen Handapotheke Arzneien finden, welche bloß zur Behandlung innerlicher Krankheiten dienen, ſo ſind ſolche nicht nur in Beſchlag zu nehmen, ſondern auch an das Amt abzugeben, von welchem ſodann das betreffende Individuum, als der Pfuſcherei überführt, ſtrenge zu beſtrafen iſt.

6) Jedem, zur Haltung einer Handapotheke berechtigen Chirurgen iſt der Ankauf von Arzneiſtoffen von Materialiſten und Droquiſten unter dem Androhen der Confiskation derſelben, und dazu noch einer ſtrengen Strafe, zu unterſagen, und demſelben aufzugeben, bei Verluſt der Handapotheke, auch die zu äuſſerlichen Krankheiten nöthigen Heilmittel nur aus der betreffenden Bezirksapotheke zu beziehen.

7) Es iſt den Apothekern, unter Androhung einer Strafe von 5 Rthl., aufzugeben, an keinen dieſer Chirurgen Arzneiſtoffe für innerliche Krankheiten abzugeben, in ſo weit nicht die oben §. 2 bemerkte Ausnahme eintritt.

Nro. 11.

Reſcript der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 24. Jänner 1821 an ſämmtliche Phyſikate.

Das Halten der Blutigel betreffend.

Das Phyſikat hat den Apothekern ſeines Phyſikats zu bedeuten, wie man es gern ſehen würde, wenn auch die Apotheker immer Blutigel vorräthig halten würden.

Zugleich hat auch das Phyſikat die in ſeinem Bezirk domicilirenden Chirurgen wiederholt auf die in dieſer Hinſicht beſtehende Verordnung aufmerkſam zu machen, und in ſeinem Haupt-Jahresbericht beſonders zu bemerken, welche Apotheker Blutigel halten *1).

Nro. 11 a.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 26. Jänner 1822 an ſämmtliche Phyſikate.

Anſchaffung der zum Auffaſſen des Bluts beim Aderlaſſen beſtimmten, das Maaß angebenden Gefäßen betreffend.

Man hat ſchon häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß Chirurgen auf ärztliche Verordnung kranken Individuen Blut ablaſſen, ohne deſſen Quantität genau ermeſſen zu können, weil ſolche nicht mit Geſchirren oder Bechern verſehen ſind, in welchen das durch Stifte bezeichnete Maaß enthalten iſt.

Das Phyſikat hat daher ſämmtlichen Chirurgen ſeines Bezirks aufzugeben, ungeſäumt ſolche Aderlaßſchalen anzuſchaffen. Auf Befolgung dieſes von Seiten der Chirurgen hat das Phyſikat genau zu wachen, und zugleich denen die

---

*1) Siehe die Verordnungen in dieſer Abtheilung Nro. 4 und Nro. 12, und in der Abtheilung VI, von Apotheken, im Nachtrag II, wo die nämliche Verordnung, die oben ſteht, angezogen iſt.

in ſeinem Bezirk domicilirenden praktiſchen Aerzten mit dem Anhang zu verſtändigen, ihm (dem Phyſikat) ſogleich die Anzeige zu machen, wenn ihm irgend ein Chirurg zur Kenntniß kommen ſollte, der mit einer Aderlaßſchale nicht verſehen iſt *1).

Nro. 12.

Belehrung, ausgegangen von der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. Mai 1823.

Die Haltung der Blutigel betreffend **1).

Dem Phyſikat N. iſt zu eröffnen, daß es unrecht habe, wenn es glaube, die Haltung der Blutigel ſey mehr Sache des Apothekers als des Chirurgen, da bekanntlich Blutigel nicht als Medicamenten, ſondern als Inſtrementen zu betrachten ſind. Man habe zwar in früheren Verfügungen vom 24. Jänner 1821, Nro. 121 ausgeſprochen, daß man gern ſehe, wenn auch die Apotheker immer Blutigel vorräthig halten; und in Beziehung auf dieſen Beſchluß trägt man dem Phyſikat auf, den Apotheker N. zur Haltung der Blutigel anzumahnen.

Was hingegen den Landchirurg und die ſämmtlichen Chirurgen ſeines Bezirks betrifft, ſo hat das Phyſikat, in Gemäßheit der dießſeitigen Verfügung vom 5. November 1816, Nro. 1747, alles Ernſtes darauf zu halten, daß dieſe das ganze Jahr hindurch Blutigel vorräthig halten, hierwegen ſogleich das Geeignete an dieſelben zu erlaſſen, und jedesmal in den Semeſtral-Berichten zu bemerken, welche Chirurgen dieſem Befehl nicht nachgekommen ſind *2).

---

*1) Vergleiche die Verordnung Nro. 7 dieſes Abſchnitts.

**1) Vergleiche die Nro. 4 und 11 dieſer Abtheilung.

*2) Siehe die Verordnungen oben in dieſer Abtheilung und Nummer VI, 4, 11.

Nro. 13.

Verordnung vom 27. Juni 1825 (Rg.Bl. 1825, Nro. 15).

Das Studium der Wundarzneikunſt und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde btr. *1).

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir finden Uns, ſowohl zur Beſeitigung der vielfältigen Ueberſchreitungen der beſchränkten Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, als auch um den Unterthanen den Gebrauch ärztlicher Hülfe zu erleichtern, gnädigſt bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Die nach Maaßgabe der Medicinal-Ordnung bisher Statt gefundene Reception von Wundärzten erſter, zweiter und dritter Klaſſe iſt aufgehoben. Es werden nur ſolche Wundärzte recipirt, die, mit den nöthigen Vorkenntniſſen ausgerüſtet, durch eine ſtrenge Prüfung ſich über ihre Fähigkeit, die Wundarzneikunſt in ihrem ganzen Umfange auszuüben, genügend ausgewieſen haben. Hierzu wird ihnen dann die Staatserlaubniß ertheilt, dagegen die Behandlung innerlicher Krankheiten ohne Unterſchied unterſagt. Für die niederſten chirurgiſchen Verrichtungen und als Gehülfen für die Wundärzte werden Wundarzneidiener angenommen.

2) Diejenigen, welche vor Erſcheinung dieſer Verordnung das Studium der Chirurgie begonnen haben, werden hinſichtlich der Prüfung und Licenzirung wie bisher behandelt, wenn ſie ſich vor dem 1. April 1827 vorſchriftsmäßig zur Prüfung melden; nach dieſer Zeit aber treten die Beſtimmungen dieſer Verordnung in ihrem ganzen Umfange ein.

3) Die Amtschirurgen und die Chirurgen erſter Klaſſe, welche nach erſtandener Prüfung die limitirte Licenz zur Ausübung

---

*1) Man vergleiche die Vorbemerkung zu dieſer Abtheilung und die Verordnung vom 24 November 1818, in dieſer Abtheilung Nro. 7, Nro. 8 und Nro. 10.

der innern Heilkunſt erhalten haben, bleiben im Beſitz derſelben, ſo lange ſie ſich durch auffallende Fehler oder durch Licenz-Uebertretungen derſelben nicht unwürdig machen; von jetzt an aber werden keine limitirte Licenzen weder an Aerzte noch an Wundärzte mehr ertheilt.

4) Die Amtschirurgen und Chirurgen erſter Klaſſe, welche keine ſolche limitirte Licenz beſitzen, haben ſich hinſichtlich der Verordnung innerlicher Heilmittel genau an die in der Medicinal-Ordnung darüber gegebenen Beſtimmungen zu halten. Die Chirurgen zweiter Klaſſe aber behalten ihren bisherigen Wirkungskreis.

5) Die bereits licenzirten, aber noch nicht angeſtellten, ſodann die bis zum 1. April 1827 noch licenzirt werdenden Chirurgen erſter Klaſſe können bei ſich ergebenden Vacaturen noch als Land- oder Staabs-Chirurgen angeſtellt werden; die nach dem 1. April 1827 recipirten Wundärzte aber haben niemals Hoffnung auf Staatsanſtellung.

6) Wenn ſämmtliche im §. 5 genannte ſich dazu eignende Wundärzte erſter Klaſſe im Staatsdienſte untergebracht ſeyn werden, ſo ſollen nur Aerzte, welche mit der chirurgiſchen und geburthülflichen Licenz verſehen ſind, und durch mehrjährige geſchickte Ausübung dieſer Theile der Heilkunſt ſich dazu qualifizirt bewieſen haben, zu Land- oder Staabs-Chirurgaten in Vorſchlag kommen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug dieſes Unſeres Willens beauftragt.

Nro. 14.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Juli 1827 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Ertheilung der Heirathserlaubniß an praktiſche Aerzte, Wundärzte ꝛc. betr.

Die Verordnung vom 18. September 1818 (Regierungsblatt 1818, Nro. 20, S. 133), welche den Grundſatz aufſtellt,

daß Amtsactuarien, Scribenten, Theilungs-Commiſſarien, Practikanten und dergleichen in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Perſonen, die Heiraths-Erlaubniß nur dann erhalten können, wenn ſie neben ihrer bürgerlichen Aufnahme an einem Orte, zugleich ein Vermögen von 8000 fl. nachweiſen, hat vielfach die irrige Anſicht veranlaßt, daß die Bewilligung der Heirathsgeſuche praktiſcher Aerzte, Wund- und Hebärzte eben dieſer Bedingung unterliege. Da aber dieſe Verordnung hauptſächlich den Zweck hat, den möglichen Nachtheilen vorzubeugen, welche ein allzu geringer Vermögensſtand der dort genannten Perſonen als künftige Staatsdiener, ſowohl für ſie ſelbſt und ihre Familie, als insbeſondere für den Staatsdienſt leicht haben könnte, jedoch die praktiſchen Aerzte, Wund- und Hebärzte zwar als Aſpiranten zum Staatsdienſt, aber auch als Perſonen, die ein höheres kunſtmäßiges Gewerbe treiben, betrachtet werden können, und ſomit bei ihnen die Gefährdung des Staatsdienſtes durch unbedingte Heirathsbewilligung nicht zu beſorgen iſt; da ferner das auf wiſſenſchaftliche Ausbildung gegründete Gewerbe derſelben ihnen im Allgemeinen ein hinlängliches Auskommen ſichert, und da endlich der ledige Stand derſelben auf das Zutrauen der Patienten, und insbeſonders des weiblichen Geſchlechts, unbezweifelt nachtheilig wirkt, und dadurch die Praxis nebſt dem Erwerb dieſer Aerzte beſchränkt, ſo ergibt ſich hieraus, daß die genannte Verordnung auf die Aerzte, Wundärzte und Hebärzte nicht angewendet werden darf, und daß ſomit die Erlaubniß zur Verehelichung derſelben nur von den allgemeinen Erforderniſſen abhängig gemacht werden kann, daß ſie ſich über ihre und ihrer Braut bürgerliche Annahme an einem Orte des Großherzogthums ausweiſen *[1]).

*1) Siehe die Verordnung vom 16. Februar 1807, in dieſer Abtheilung Nro. 3, und die bei derſelben ſtehende Anmerkung, ſo wie die nächſt folgende Belehrung Nro. 15.

Nro. 15.

Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. September 1827 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Welche Behörde den praktiſchen Aerzten, Wundärzten und Hebärzten die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen hat.

Obgleich die dießſeitige Verfügung vom 10. Juli d. J. erklärt: daß die praktiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte zur Erwirkung der Heirathserlaubniß ſich allein über ihre und ihrer Braut bürgerliche Annahme in einem Ort des Großherzogthums genügend auszuweiſen haben, ohne daß noch überdieß eine beſtimmte Summe des Einbringens der Braut erfordert würde, ſo kommt dennoch die Ertheilung einer ſolchen Heirathsbewillung weder dem Amt, noch dem Kreisdirectorium, ſondern der dießſeitigen Stelle zu, und die Kreisdirectorien haben dergleichen Geſuche mit Bericht hierher vorzulegen *1).

Nro. 16.

Notizen, die chiruriſchen Inſtrumenten-Depots btr.

Die großh. Sanitäts-Commiſſion geht bei den Fragen: welche Inſtrumente für die öffentlichen Inſtrumenten-Depots anzuſchaffen ſind, von folgenden Grundſätzen aus: Nicht die nothwendigſten, im täglichen Gebrauch vorkommenden Inſtrumenten, als welche jeder Wundarzt eigentlich beſitzen ſoll, ſondern nur ſolche chirurgiſche Werkzeuge, welche zur Beſorgung beſonderer Legal- und Unglücksfälle oft unverweilt und ſchnell nöthig ſind, und deren Anſchaffung, ihrer Koſtſpieligkeit wegen, den angeſtellten Wundärzten nicht zugemuthet werden kann. Dieß ſind ausſchließlich die Amputations- und Trepanations-Apparate. Folgendes iſt das Verzeichniß dieſer Inſtrumente mit Beiſatz des (dermaligen) ohngefähren Preiſes:

*1) Der letzte Satz ſcheint das bisherige Verfahren abzuändern, was jedoch der Art der Abfaſſung noch nicht in der Intention zu liegen ſcheint ſiehe die Anmerkung zu Nro. 3, und die vorhergehende Verordnung Nro. 14 dieſer Abtheilung.

I. Amputations=Apparat.

Ein großes gerades Amputations=Meſſer . .	5 fl.	— kr.
Ein kleines dergleichen	3 „	30 „
Ein langes zweiſchneidiges Meſſer zur Lappen=Amputation	4 „	30 „
Ein kleines dergleichen	2 „	— „
Eine große Blattſäge	11 „	— „
Eine kleine Bogenſäge	3 „	30 „
Eine Arterien=Pincette mit Schieber . . .	1 „	36 „
Ein bromfieldiſcher Arterien=Haken . . .	— „	40 „
Eine Knochenzange	4 „	— „
Ein Schrauben=Tourniquet	7 „	30 „
Ein ſtarkes Scapell	2 „	— „
Summa	45 fl.	16 kr.

II. Trepanations=Apparat.

Ein Trepanſcabell mit Beinhautſchaber . .	1 fl.	12 kr.
Ein Trepanbogen	12 „	— „
Eine Trepine	4 „	— „
Zwei große cylindriſche Kronen mit Pyramiden	12 „	— „
Eine kleine ditto	5 „	30 „
Ein Profocati=Trepan	2 „	12 „
Ein Exfolliativ=Trepan	2 „	12 „
Ein Tirefond	1 „	— „
Eine Zange zur Entfernung des ausgebohrten Knochenſtücks	3 „	— „
Ein Linſenmeſſer	2 „	10 „
Eine Knochenzange mit Linſenknöpfchen . .	3 „	— „
Eine Knochenſäge nach Hay	1 „	— „
Ein Elevatorium nach Louis	6 „	— „
Ein gerader Hebel nach Savigny	1 „	— „
Summa	56 fl.	46 kr.

Etuis und Schloß für beide Apparate etwa 22 fl.

Solcher Inſtrumenten-Depots exiſtirten ſchon mehrere im Großherzogthum, in den Bezirksämtern Salem, Donaueſchingen, Jeſtetten, Schopfheim, Freiburg, Emendingen, Ettenheim, Offenburg, Wolfach, Kork, Raſtadt, Carlsruhe, Bruchſal, Mannheim, Heidelberg, Wertheim. Dieſe aber ſind nur zum Theil Staatseigenthum, mehrere derſelben, wie die Depots zu Salem, Donaueſchingen und Wertheim, ſind Eigenthum der Standesherren; andere, wie die zu Freiburg und Heidelberg, gehören den Univerſitäten, die meiſten übrigen ſind aus Bezirksmitteln angeſchafft.

Nachdem aber die Eigenthümer dieſer Inſtrumenten-Depots gegen die fernere Benutzung derſelben für das gemeine Wohl nichts zu erinnern finden, die aus Bezirksmittel angeſchafften Depots ohnedem für den öffentlichen Dienſt gewidmet ſind, hat das großh. Staats-Miniſterium, durch Verfügung vom 26. Juni 1820, die nöthigen Fonds angewieſen, theils die bei den ſchon vorhandenen Depots nothwendigen Ergänzungen und Reparaturen zu machen, theils da, wo es für unerläßlich nöthig galt, neue Inſtrumenten-Depots zu errichten. Hiernach exiſtiren nun folgende chirurgiſche Inſtrumenten-Depots:

1) In Conſtanz, für dieſes Amt und für das Amt Radolphzell.

2) In Salem, für dieſes Amt und für das Amt Meersburg, Ueberlingen und Heiligenberg.

3) In Möskirch, für dieſes Amt und für das Amt Stockach, Pfullendorf und Stetten.

4) In Engen, für dieſes Amt und für die Aemter Blumenfeld und Möhringen.

5) In Donaueſchingen, für dieſes Amt und für die Aemter Hüfingen, Villingen und Neuſtadt.

6) In Jeſtetten, für dieſes Amt und für das Amt Stühlingen.

7) In Waldshut, für dieſes Amt und für das Amt Thiengen.

8) In St. Blaſien, für dieſes Amt und für die Aemter Bonndorf und Schönau.

9) In Schopfheim, für dieſes Amt und für die Aemter Lörrach und Säckingen.

10) In Müllheim, für dieſes Amt und für das Amt Stauffen.

11) In Freiburg, für Stadt- und Landamt, die Aemter Waldkirch und Breiſach.

12) In Emendingen, für dieſes Amt und das Amt Kenzingen.

13) In Ettenheim, für dieſes Amt.

14) In Offenburg, für dieſes Amt und für die Aemter Lahr, Gengenbach und Oberkirch.

15) In Wolfach, für dieſes Amt und für die Aemter Haslach und Hornberg.

16) In Triberg, für dieſes Amt.

17) In Kork, für dieſes Amt und das Amt Rheinbiſchofsheim.

18) In Bühl, für dieſes Amt und das Amt Achern.

19) In Raſtadt, für dieſes Amt und die Aemter Gernsbach und Baden.

20) In Carlsruhe, für dieſes Stadt- und Landamt, für die Aemter Durlach und Ettlingen.

21) In Pforzheim, für dieſes Amt.

22) In Bruchſal, für dieſes Amt und für die Aemter Bretten und Philippsburg.

23) In Eppingen, für dieſes Amt und für das Amt Sinsheim.

24) In Mannheim, für dieſes Stadtamt und für die Aemter Ladenburg und Schwetzingen.

25) In Heidelberg, für dieſes Amt und für die Aemter Neckargemünd, Weinheim und Wiesloch.

26) In Mosbach, für dieſes Amt und für die Aemter Eberbach und Neckarbiſchofsheim.

27) In Krautheim, für dieſes Amt und für die Aemter Borberg und Oſterburken.

28) In Buchen, für dieſes Amt und für das Amt Walldürn.

29) In Tauberbiſchofsheim, für dieſes Amt und für die Aemter Gerlachsheim und Lauda.

30) In Wertheim, für dieſes Amt.

V. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen über die Pflichten und Befugniſſe derjenigen,

welche ſich die

Ausübung der Geburthülfe

zum Lebensberuf gewählt haben, oder welche dieſe Kunſt ausüben, nebſt den polizeilichen Anordnungen und Vorkehrungen zur Vorſorge für Schwangere, Gebärende, Kindbetterinnen und Neugeborne.

Inhalt.

I. Bedingungen der Licenz für Hebärzte.

II. Inſtruction für die Oberhebärzte.

III. Hebammen-Ordnung.

IV. Nachträge einzelner Verordnungen zu allen drei vorhergehenden Inſtructionen.

Nro. 1. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 30. Auguſt 1803, die Haustaufen betreffend.

Nro. 2. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 29. November 1803, Vorſicht beim Beſchneiden der Judenknaben.

Nro. 3. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 12. Juli 1805, unbefugte Ausübung der Geburtshülfe betreffend.

Nro. 4. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 5. Auguſt 1805, das Ankleiden der Todten durch Hebammen betreffend.

Nro. 5. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 4. November 1805, die Verpflichtung der Hebammen betr.

Nro. 6. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 14. November 1806, die Perſonalfreiheit der Hebammen btr.

Nro. 7. Verordnung der Regierung des Unterrheins vom 7. Jänner 1808, die Beſoldungen der Hebammen betreffend.

Nro. 8. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Oktober 1808, die Hebammen-Viſitationen betreffend.

Nro. 9. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 15. Juli 1809, ein Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen betreffend.

Nro. 10. Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii vom 15. Juli 1809, die Kindtaufen in Privathäuſern betreffend.

Nro. 11. Verfügung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 1. Februar 1811, die Belohnung der Hebammen betreffend.

Nro. 12. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Dezember 1813, das Verhalten der Phyſikate bei Mißgeburten betreffend.

Nro. 13. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 10. Dezember 1814, die Behandlung ſolcher Schwangeren, welche während dem Gebären ſterben.

Nro. 14. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 8. November 1815, Vorſicht bei Beſchneidung der Judenknaben betreffend.

Nro. 15. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 23. Jänner 1816, das Verbringen der Hebammen durch Frohndfuhren an den Prüfungsort betreffend.

Nro. 16. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Juni 1816, das Beerdigen der todtgebornen oder ohne Nothtaufe geſtorbener Kinder betreffend.

Nro. 17. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern an beide kirchliche Sectionen vom 16. September 1816, das Taufen der Kinder in den Kirchen betreffend.

Nro. 18. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 19. November 1816, das Beiwohnen der Hebärzte bei den Hebammen-Prüfungen betreffend.

Nro. 19. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Jänner 1817, das Beſchneiden der Judenknaben in den Synagogen betreffend.

Nro. 20. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Februar 1817, die Ausübung der Hebammenkunſt betreffend.

Nro. 21. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. März 1818, die Transportirung der Hebammen an den Ort, wo ſie geprüft werden, durch Frohndfuhren betreffend.

Nro. 22. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Oberhebärzte, die Prämien für Hebammen betreffend.

Nro. 23. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. November 1820, die unglücklichen Entbindungen betreffend.

Nro. 24. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Dezember 1820, die Koſten bei der Section ſolcher Frauen, welche in ſchwangerem Zuſtand, oder während der Entbindung, oder bald nachher geſtorben ſind, betreffend.

Nro. 25. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Mai 1821, die Section der Schnellſterbenden, Schwangern oder Gebärenden betreffend.

Nro. 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 31. Oktober 1821, die vorzunehmenden Unterſuchungen in Sterbfällen bei Entbindungen betreffend.

Nro. 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. Jänner 1822, die vorzunehmende Unterſuchung in Sterbfällen bei Entbundenen betreffend.

Nro. 28. Verfügung des Miniſterii des Innern vom 30. Jänner 1822, die von den Hebärzten zu erſtattende Berichte über geburtshülfliche Fälle betreffend.

Nro. 29. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an das Murg- und Pfinzkreis-Directorium vom 3. April 1822, die Diäten der Hebammen während der Zeit ihres Unterrichts betr.

Nro. 30. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſikaten vom 31. Auguſt 1822, die von den Hebärzten anzuſchaffenden, zur Geburtshülfe nöthigen Inſtrumente betr.

Nro. 31. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 17. September 1824, die Frohndfreiheit der Hebärzte betreffend.

Nro. 32. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Oktober 1824, die Prämien für die Hebammen betreffend.

Nro. 33. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an mehrere Phyſikate vom 22. Oktober 1822, die Aufſtellung lediger Frauensperſonen als Hebammen betreffend.

Nro. 34. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Dezember 1824, die Wahl der Hebammen betreffend.

Nro. 35. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreis-Oberhebärzte, die Verordnung innerlicher Arzneien an Wöchnerinnen durch Hebammen betreffend.

Nro. 36. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. Dezember 1825, die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend.

Nro. 37. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Oberhebärzte vom 9. Juni 1826, die von den Hebammen zu führenden Tagbücher betreffend.

Nro. 38. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. April 1827, das bei erfolgtem Ableben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Nro. 39. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Auguſt 1827, die Penſionirung alter oder kränklicher Hebammen betreffend.

Nro. 40. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 29. Auguſt 1827, die Belohnung der Ortshebammen, wenn eine andere Hebamme gebraucht wird, betreffend.

Nro. 41. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. September 1827, die Aufſtellung tüchtiger Hebammen in allen Gemeinden betreffend.

Nro. 42. Verkündigung des großh. Seekreis-Directorii vom 4. März 1828, die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend.

Nro. 43. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. November 1828, die Ausübung der Geburtshülfe durch abgekommene Hebammen betreffend.

I. Bedingungen der Licenz für Hebärzte.

§. 1.

Allgemeine Pflichten.

Er ſoll ſtets bereit ſeyn, ſeine Hülfsleiſtung nach den richtigſten Grundſätzen ſeiner Wiſſenſchaft ohne Verzug da angedeihen zu laſſen, wo ſolche von ihm verlangt wird *1); deßhalb ſich eines nüchternen und ſittlich-guten Lebenswandels befleißigen, beſcheiden und zurückhaltend ſeyn in ſeinen Reden, vorzüglich vor dem weiblichen Geſchlecht, und verſchwiegen in Allem, was ihm aus Anlaß ſeiner Praxis zur Kenntniß kommt, ſofort trachten, durch alles dieſes ſich das nöthige Zutrauen zu erwerben; auch ſoll er durch ſtetes Fortſtudiren ſeine Kenntniſſe und Geſchicklichkeit immer mehr zu erweitern und zu vermehren ſuchen.

§. 2.

Abweſenheti von Hauſe. Anzeige längerer Abweſenheiten beim Phyſikat und Oberhebarzt.

Ohne Noth ſoll er nicht von Hauſe abweſend ſeyn; wo aber dieſes ſeine Geſchäfte oder ſonſtige Lebensverhältniſſe fordern, ſo ſoll er, wenn er in der Nähe bleibt, in ſeiner Wohnung Nachricht hinterlaſſen, wo er zu finden ſeyn möge, wenn ſeine Hülfe ſollte begehrt werden, ſo wie er, wenn er ſich ſo weit entfernt, daß er für eilende Fälle nicht zu Dienſte ſeyn könnte, einen Anrath, an wen ſtatt ſeiner die Nachfragenden ſich zu wenden hätten, zu hinterlaſſen hat.

Außerdem muß bei längeren, oder in die Ferne gehenden Abweſenheiten von ſeinem Wohnort er ſeinem Phyſikat, ſo

---

*1) Deßhalb ſollen dieſelben mit den nöthigen Inſtrumenten verſehen ſeyn. S. Verordnung vom 31. Auguſt 1822, in dieſem Abſchnitt Nro. 30.

wie dem Oberhebarzt des Kreiſes, die Zeit ſeines Abgangs, den Ort, wohin er ſich zu begeben gedenkt, die wahrſcheinliche Dauer ſeiner Abweſenheit, endlich (ſobald ihm einſt eine dienſtpflichtliche Beſorgung der Geburtshülfe in einem gewiſſen Bezirk übertragen ſeyn wird), die Perſon, die er an ſeiner Statt zur Hülfeleiſtung zu erſuchen den Hebammen ſeiner Gegend benannt habe, anzeigen.

§. 3.

Zu führendes Tagebuch.

Ueber die ihm bei Ausübung ſeiner Kunſt vorkommende Fälle ſoll er ſorgfältig ein Tagebuch führen, wozu die tabellariſche Form vorzüglich empfohlen wird, in welchem er, je nach ihrer mindern oder mehrern Wichtigkeit, kürzer oder ausführlicher die erheblichen Umſtände bemerke; aus dieſem muß er für die jeweilige Zeit der Hebammenprüfungen des Oberhebarztes oder Amtshebarztes die wichtigſte mit Beſchreibung ihrer Behandlung ausheben, und ſie dieſem theils zur unterrichtenden Beſprechung darüber, theils zur Beilegung bei ſeinem Prüfungsbericht an die General-Sanitäts-Commiſſion ſchriftlich zuſtellen *2).

§. 4.

Gebrauch der Inſtrumente bei Geburten, Hauptoperationen ſoll er nur mit Zuziehung des Oberhebarzts oder wenigſtens des Phyſikats vornehmen.

Zum Gebrauch der Inſtrumente bei Geburtsfällen ſoll er nicht ohne Noth ſchreiten, mithin niemals da, wo wahrſcheinlich durch Handgriffe noch zu helfen wäre. Hauptoperationen aber, wie z. B. Kaiſerſchnitt, Enthirnung, oder Zerſtücklung des Kindes ſoll er, ſo lang er nicht angeſtellt ſeyn wird, niemals anders als hülfsweiſe mit dem angeſtellten Oberhebarzt des Bezirks, aber auch dann, wenn er einſt

---

*2) Auch ſollen die Hebärzte jährliche Berichte über die ihnen vorgekommenen Fälle machen, und ſolche dem Kreis-Oberhebarzt zuſenden. S. Verordnung vom 30. Januar 1822, in dieſem Abſchnitt Nro. 28.

angeſtellt ſeyn wird, und ſie ſomit für ſich ſelbſt beſorgen darf, ſie doch nicht ohne Zuzug des Phyſikats oder Oberhebarzts unternehmen, wenn nicht ſolche Gefahr auf dem Verzug haftet, daß einſeitige Vorſchritte unvermeidlich ſind.

§. 5.

Subordination unter die ihm vorgeſetzten Sanitäts-Beamten.

Gegen den Phyſikus ſeines Bezirks und den Oberhebarzt ſeines Kreiſes, auch (ſo lang er nicht ſelbſt als Staabshebarzt, oder Land-Accoucheur angeſtellt wird) gegen den Staabshebarzt ſeines Bezirks, als ſeine nächſte Vorgeſetzten, hat er Beſcheidenheit und ſchuldige Achtung nie aus den Augen zu ſetzen, ſich vielmehr in wichtigen Fällen an ſie zu wenden, ihren Rath und Beiſtand zu begehren, den ihm dieſe freundlich zu ertheilen, ihrer Amtspflicht gemäß, unvergeſſen ſeyn werden. Vorzüglich

§. 6.

Anzeige wenn eine Schwangere über der Geburt ſtirbt.

ſoll er nie verſäumen, die Nachricht an den Phyſikus ſogleich gelangen zu laſſen, wenn ihm bekannt würde, daß eine Schwangere über der Geburt ohne von einem Hebarzt des Landes entbunden worden zu ſeyn, verſtorben wäre, oder wenn er zu einer plötzlich verſtorbenen, ſchon im ſiebenten Monat wahrſcheinlich ſchwangern Perſon gerufen würde, damit ihm letztern Fall dieſer (oder der Oberhebarzt, wenn er näher wohnte) ſich auch dort einfinden könne, um bei vorhandener Wahrſcheinlichkeit des Lebens des Kindes deſſen Rettung durch gemeinſchaftliche Oeffnung der Mutter zu bezwecken, die er jedoch in dieſem Fall da, wo das Ausbleiben des Phyſici oder Oberhebarzts eine Zögerung veranlaſſen würde, welche dem Leben des Kindes gefährlich werden könnte, auch ſogleich ſelbſt und allein verrichten mag, jedoch daß er zuvor die angemeſſene Belebungsmittel bei der Mutter fruchtlos verſucht habe, und daß er auch nachmals bei dem Kaiſer-

ſchnitt mit aller Vorſicht und gerade ſo, wie wenn die Mutter noch am Leben wäre, verfahre *3).

§. 7.

Benehmen gegen die Hebammen.

Gegen die Hebammen, in deren Amtsbezirken er Geſchäfte verrichtet, ſoll er ſich ſtets freundlich, beſcheiden und belehrend im Umgang erweiſen; niemals aber, beſonders vor den Weibern, die im Fall ſeyn können, ſie zu gebrauchen, verkleinerlich über ſie urtheilen, mithin die etwa bemerkende Fehler ihnen nur unter vier Augen mit zweckmäßigen Aufklärungen und Ermahnungen vorhalten, und ſie nach Befinden der Wichtigkeit des Falls, oder der Unaufmerkſamkeit der Hebammen auf ſeine Erinnerungen, dem Phyſikat oder Oberhebarzt anzeigen.

§. 8.

Anweſenheit bei den Hebammen-Prüfungen.

Bei den oberhebärztlichen und amtshebärztlichen Prüfungen ſeines Bezirks ſoll er ſich jedesmal, wo er nicht gültige, ſolchenfalls dem Oberhebarzt oder Amtshebarzt anzuzeigende Entſchuldigungsurſachen hat, einfinden, nicht um dabei den Examinator zu machen, ſondern um die vortheilhafteſte Art ſolcher Prüfungen anſchaulich zu erlernen, und um die Kenntniſſe und Geſchicklichkeit der Hebammen, mit denen er bei ſeinen Berufsgeſchäften in ſteter Verbindung ſtehet, zu lernen, damit er darnach in Fällen, wo er gerufen wird,

---

*3) Die Verordnungen über das Verfahren, wenn eine Hochſchwangere plötzlich ſtirbt, ſiehe Phyſikatsordnung §. 41, und in den Nro. IV ſtehenden Nachträgen dieſes Abſchnitts die Verordnung Nro. 13. Was insbeſondere die Verordnungen, welche über das Verfahren bei unglücklichen Geburten und Section der Geſtorbenen ergangen ſind, betrifft, ſo ſind ſolche in der gegenwärtigen Abtheilung Nro. IV, 23, 24, 25, 26, 27 und 38 enthalten, worunter vorzüglich die letztere vom 20. April 1827 maaßgebend und die übrigen aufhebend.

ſein eigenes Betragen deſto zweckmäßiger beſtimmen könne, auch um dem Oberhebarzt und dem Phyſikus von dem Benehmen der einen oder andern bei widernatürlichen Geburtsfällen Nachricht zu geben, und dadurch Gelegenheit darzubieten, ſie und die übrigen Wehemütter hier und da zu belehren, zu warnen, und zu beloben, auch um gedacht ſeinen Dienſtvorgeſetzten auf Verlangen nach geſchloſſener Prüfung und erfolgter Entlaſſung der Hebammen über ſeine eigene Fortſchritte Rechenſchaft zu geben, und dieſen Gelegenheit zu machen, ſich über die im dritten Artikel erwähnte oder andere vorgekommene Fälle wiſſenſchaftlich zu beſprechen; das Neue, beſonders in Bezug auf Inſtrumente und Geräthſchaften der Geburtshülfe, zur allgemeinen Kenntniß unter einander zu bringen, auch Anzeigen von Mißbräuchen mit Fehlern oder Vorſchläge zu Verbeſſerungen im geburtshülflichen Fache vorzutragen *4).

§. 9.

Ausſchlieſſung von der innerlichen Heilkunde.

Durch dieſen hebärztlichen Licenzſchein, und ſo lang er nicht einen weitern für innerliche Heilkunde erlangt hat, iſt er keineswegs ermächtigt, mit dieſer ſich abzugeben, und darf er nur in ſolchen Fällen, welche auf Schwangerſchaft und Geburt Bezug haben, und welche alsdann nicht durch hinzutretende, fremdartige Krankheiten oder Krankheitszufälle verwickelt erſcheinen, innerliche Arzneien verordnen, und ſelbſt von dieſen Verordnungen ſoll er, ſo lang er nicht als Staatshebarzt angeſtellt worden iſt, dem Phyſikat die jeweilige, von ihm ertheilte wichtigere anzeigen, und deſſen Belehrung darüber ſich erbitten, auch dieſe treulich befolgen; bei allen übrigen,

---

*4) Ueber die Anwohnung der Hebärzte bei den Prüfungen der Hebammen ſ. unten die Nro. 8 und 18. Welche Belohnung ſie dafür anzuſprechen haben ſ. Verordnung vom 12. Jänner 1819, Nro. 22 dieſes Abſchnitts.

innerlichen Krankheiten der Schwangern und Kindbetterinnen aber, ſo wie bei jenen der Kinder, die nach geendigten ſechs Wochen ſich ereignen, oder, obwohl ſie früher kommen, den Charakter einer beſtimmten Krankheit, als Pocken, Maſern u. ſ. w., darbieten, ſoll er den Verwandten den Gebrauch eines geordneten Arztes anempfehlen, und dem Phyſikat Anzeige machen.

§. 10.
Gebühren und Diäten.

Wegen Gebühren und Diäten hat er ſich genau nach den beſtehenden, oder ferner ergehenden Verordnungen zu achten, und obwohlen er, ſo lang er nicht als Staatshebarzt angeſtellt und beſoldet iſt, außer ſeinem Wohnort unentgeldlich Dienſte zu leiſten nicht ſchuldig iſt, ſondern es ihm freiſteht, wenn er von der Perſon Zahlung zu erhalten nicht ſicher iſt, und unentgeldlich beizuſpringen aus Liebe zur Kunſt oder zum Nebenmenſchen nicht gemeint wäre, den Fall an den angeſtellten Bezirkshebarzt zu weiſen: ſo ſoll er doch, wenn Gefahr auf dem Verzug wäre, für das Erſte hingehen, und das Nöthige vorſorglich beſorgen, für welche unverſchiebliche Dienſtleiſtungen ihm alsdann aus öffentlichen Caſſen, wo es Arme betroffen hat, Zahlung werden wird. Dahingegen muß er in ſeinem Wohnort Allen und Jeden, die ſeine Dienſte verlangen, gewärtig ſeyn, ohne dafür an öffentliche Caſſen etwas, oder an die betreffende Perſonen mehr, als dieſe von der geordneten Taxe zu geben vermögen, fordern zu können.

§. 11.
Wohnortsveränderung.

Sollte er in der Zeit, da er noch unangeſtellt iſt, ſeinen jetzt erſtmals erwählten Wohnort verändern, ſo muß er ſolches jedesmal der General-Sanitäts-Commiſſion anzeigen, deßgleichen dem Phyſikus und Oberhebarzt ſeines Bezirks und Kreiſes; ſofort, wenn er unter einem andern ſeinen neuen Wohnort

nähme, auch demjenigen Phyſikus und Oberhebarzt, in deren Gewaltkreis er ſich zu wohnen begeben will.

§. 12.

Vorweiſen ſeines Licenzſcheins.

Seinen Licenzſchein, der ihm mittelſt Vorweiſung auf dieſe Bedingungen zur Inſtruction in ſeinem Verhalten, als auch zur Vertheidigung in ſeinen jeweiligen Geſchäftsunternehmungen, dient, ſoll er jedem Phyſikus und Oberhebarzt, unter welchem er, ohne angeſtellt zu ſeyn, jeweils ſeinen Aufenthalt nimmt, um von da aus ſeine Kunſt auszuüben, jenem ſogleich, dieſen bei der erſten Hebammenprüfung in ſeinem Bezirk verweiſen, auch die Vorweiſung ſich darauf mit dem Wort — Vorgewieſen — und der Unterſchrift ſammt Datum atteſtiren laſſen, ſofort, wenn er ihn durch einen Zufall verlieren ſollte, ehe er als Amtshebarzt bedienſtet wäre, ſich dahier um deſſen Erneuerung melden, widrigenfalls er die ihm aus deſſen Nichtvorweiſung zugehen mögende Verdrüßlichkeiten ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat.

II. Inſtruction für den Oberhebarzt.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Jeden von Uns angeſtellten Oberhebarzt, verpflichten Wir andurch, in Verſehung ſeines Amts nachfolgende Vorſchriften genau und gewiſſenhaft zu befolgen:

§. 1.

Verweiſung auf die als Hebarzt gehabten Pflichten.

Dasjenige, was ihm zuvor ſchon als Hebarzt, gemäß ſeines Licenzſcheins und voriger Anweiſung, obgelegen iſt (ſo weit es nicht auf eine Unterordnung unter andere Hebärzte Bezug hat, und deßfalls bei ihm jetzo wegfällt), muß derſelbe nicht nur überhaupt möglichſt getreu erfüllen, um dadurch

allen andern Hebärzten mit erwecklichem Beiſpiel vorzuleuchten; ſondern er ſoll beſonders auch in Abſicht auf ſein Verhältniß zum Phyſikus fernerhin jene Vorſchriften zur Richtſchnur ſeiner Handlungen nehmen, indem, wenn gleich ſeine erhöhte Amtswürde nun den Phyſikum, in deſſen Amtsbezirk er hebärztliche Geſchäfte verrichtet, auffordert, in der Art des Umgangs mit ihm, die jener Würde entſprechende, erhöhte Achtung allen ſeinen Handlungen aufzuprägen, ſie ihn (Oberhebarzt) doch nicht berechtigt, in ſeinen hebärztlichen Functionen dem vorſchriftsmäßigen Geſchäftszuſammenhang ſich zu entziehen.

§. 2.

Hebammen-Viſitationen (d. h. Prüfungen).

Da die Hebammen-Viſitationen in jedem Phyſikatsbezirk jährlich zweimal, und zwar einmal durch den Phyſikus und Bezirkshebarzt, das anderemal aber durch ihn (den Oberhebarzt), mit ebenmäßiger Anwohnung des Phyſikus (ſofern dieſer nicht verhindert iſt), vorgenommen werden ſoll *5); ſo beſtimmen Wir ihm zu letzterer als Regel das Spätjahr, damit, wenn Mängel ſich erzeigen, in deren Gefolg neue Hebammen unterrichtet werden müßten, dieſes den Winter über, als der ſchicklichern Zeit, geſchehen könne, und hat er deßfalls durch Ausſchreiben an die betreffende Aemter und Phyſikate Tag und Stunde der Zuſammenkunft im Phyſikatsort ſo zeitig zu beſtimmen, damit die amtlichen Ausſchreiben die

---

*5) Dieſe Beſtimmung zweimaliger Hebammen-Prüfung, abwechſelnd zwiſchen dem Oberhebarzt und dem Phyſikus, iſt abgeändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 1808 (in dieſer Abtheilung Nro. IV, 8). Der Oberhebarzt prüft einmal jährlich im Spätjahr in Anweſenheit des Phyſikus, mit Zuziehung des Bezirkshebarzts und der übrigen Hebärzte. Die jährliche Prüfung durch den Phyſikus iſt abgeſtellt. Die übrigen Beſtimmungen des §. 2 des Textes ſind noch unverändert.

Hebammen zu rechter Zeit noch zuvor erreichen *2). Dabei hat er ſeine deßfallſige Umreiſe ſo einzutheilen, wie ſie nach der topographiſchen Lage am ſchicklichſten mit einander verbunden, und folglich am wohlfeilſten und kürzeſten vollbracht werden kann.

§. 3.

Was er bei den Hebammen-Viſitationen vorzüglich zu beobachten hat.

Bei dieſen Hebammen-Viſitationen muß ſein Hauptaugenmerk ſeyn, daß er ſich von den Hebammen die merkwürdigſten Fälle, die ihnen vorgekommen ſind, nebſt ihrem Verhalten dabei, erzählen laſſe *3), und davon den Anlaß nehme, eines theils Prämien *4) (da, wo und ſo weit ſie geſetzlich beſtimmt ſind), auch Lob und Tadel nach Verdienſt auszutheilen, anderntheils da, wo aus der Praxis Lücken in dem populären, den Hebammen nöthigen Theil der Theorie ſich äußern, durch einen kurzen Unterricht ihnen die einſchlagende Lehrſätze wieder in das Gedächtniß zurückzurufen, und wo es die Zeit geſtattet, immer fortſchreitend einen Theil des Hebammenunterrichts zur Wiedererinnerung des Gelernten, mit ihnen durchzugehen. Nebenbei muß er ſich auch erkundigen, ob denſelben in ihren Amtsgehalten und angewieſenen Dienſtnutzungen nichts entgehe, ingleichem, ob nicht in Bezug auf die Behandlung der Kindbetterinnen, Säugenden und Kinder abergläubiſche Behandlungen, beſonders ſolche, die der vernünftigen Beſorgung derſelben hinderlich ſind, einreißen. Alles Erhebliche hat er ſich in ein Viſitations-Diarium zu notiren.

*2) Daß die Hebammen durch Frohndfuhren an den Ort, wo die Prüfungen gehalten werden, gebracht werden ſollen, beſtimmen die Verordnungen Nro. 15 und 21 in dieſem Abſchnitt.

*3) Die Hebammen ſollen tabellariſche Tagebücher über die ihnen vorgekommenen Geburten führen. Verordnung vom 9. Juni 1826, in dieſem Abſchnitt Nro. 37.

*4) Von dieſen Prämien handeln die Verkündigungen Nro. 22 u. 32.

§. 4.

An die Sanitäts-Commiſſion zu erſtattender Bericht.

Ueber den Erfund der Hebammen-Viſitationen, ſo viel davon die vermehrte, oder verminderte Befähigung der Hebammen betrifft, hat derſelbe, ſobald er die Viſitationen in ſeinem Kreis vollendet hat, einen Hauptbericht zur General-Sanitäts-Commiſſion, nach Maaßgabe der in ſeinem Diarium dafür annotirten Merkwürdigkeiten, zu erſtatten, auch darin ſeine innerhalb des, vom vorhergehenden Viſitationsbericht an zu rechnenden Zeitraums ſelbſt gemachte Erfahrungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und den dahin gehörigen Gegenſtänden einzutragen, und die ihm von den Hebärzten ſeines Bezirks ſchriftlich, in Gefolg der Anweiſung in ihrem Licenzſchein übergebene merkwürdige Fälle, mit kurzen Betrachtungen begleitet, anzuſchließen, und Alles das in Vortrag zu bringen, was ſeiner Anſicht nach zur Verbeſſerung des ihm untergebenen Zweigs der Sanitäts-Anſtalten, vorzüglich in polizeilicher Hinſicht, dienlich ſcheint.

§. 5.

An die Kreisdirectorien zu erſtattender Bericht.

Auch an das Hofraths-Collegium ſeiner Provinz *5) muß er über ſolche Hebammen-Viſitation einen Bericht erſtatten, in welchem jedoch nur die Zeit, wann in jedem Bezirk er ſolche vorgenommen, wer etwa mit oder ohne Entſchuldigung dabei ausgeblieben, wer mit Prämien, Lob oder Tadel belegt worden, eben ſo wie in vorigem Bericht, einzurücken, dann mit Uebergehung des übrigen Inhalts des vorhin gedachten Berichts an die General-Sanitäts-Commiſſion, der das Wiſſenſchaftliche betrifft, dasjenige noch eingerückt werden muß, was wegen Abſchaffung und Beſtrafung von ordnungswidrigen Mißbräuchen, von Aufſtellung neuer Hebammen oder Beifrauen, und Ausmittlung oder Verbeſſerung ihres Gehalts,

*5) Nun an das betreffende Kreisdirectorium.

Abſtellung deßfalls angezeigter Verkürzungen, Anſchaffung der erforderlichen Geräthſchaften, oder dießſeits approbirter Bücher anzumerken, und in Antrag zu bringen, und wegen Decretur ſeines Reiſekoſtenverzeichniſſes, das ſich angelegt befinden muß, wenn er nicht dafür ein accordirtes Firum hat, zu begehren iſt, als welche Punkte dagegen in jenem Berichte an die General=Sanitäts=Commiſſion ſo lang übergangen werden können, als lang nicht eine Enthörung der oberhebärztlichen Anträge wünſchenswerth machte, daß dieſe oberſte Sanitäts=Behörde ſolche Anträge zum Behuf einer etwaigen Einnerung oder Unterſtützung bei den einſchlagenden Staatsbehörden in Erwägung nehme.

§. 6.

Was, ohne die Zeit des Jahresberichts abzuwarten, eigens einzuberichten iſt.

Hierbei verſteht ſich von ſelbſt, daß auf den einen oder andern dieſer Jahresberichte nur das ausgeſetzt bleiben dürfe, was bis dahin ohne Nachtheil fur das gemeine Wohl in Anſtand bleiben kann.

Wo ein Vorfall ſich zutrüge, der dieſen Verzug nicht geſtatten möchte, und doch durch bloße Communication mit den Civil= und Sanitäts=Beamten des Bezirks nicht erledigt werden könnte (als welche allemal zuerſt zur Einſchreitung oder Gedankenmittheilung geziemend zu veranlaſſen ſind), da ſoll der Bericht über dieſen Umſtand jedesmal auf friſcher That, ohne Verzug, an eines oder das andere der vorgedachten Collegien, wohin er ſich nach der *6) Organiſation der General=Sanitäts=Commiſſion und nach obigen beiden vorhergehenden daraus geſchöpften Artikeln dieſer Inſtruction eignet, erſtattet, im Hauptbericht aber von dieſem Umſtand rückweiſende Erwähnung gethan werden. Hiermit

*6) Organiſations=Edict von 1809 und deſſen Beilage.

§. 7.

Vollziehung der ihm von den vorgeſetzten Behörden zugehenden Aufträge.

verſteht ſich weiter von ſelbſt, daß er allem, was ihm aus Einem oder dem Andern dieſer beiden, in verſchiedenen Beziehungen vorgeſetzten Collegien, ſo wie auch dem, was ihm etwa aus den betreffenden Ober- und Hofgerichten in Beziehung auf gerichtliche Fälle des hebärztlichen Fachs zukommt, gewiſſenhafte und prompte Folge leiſte. Wo ihm aber Ein oder Anderes, was befohlen wurde, vermög näherer, ihm bekannter Localumſtände unausführbar, oder in der Ausführung nachtheilig erſchiene, dagegen darf er beſcheidene, in Styl und Ausdruck ſeinem untergeordneten Verhältniß angemeſſene Gegenvorſtellungen machen, und wenn etwa ſolche Anſtände darin beſtünden, daß ihm ſchiene, das von dem einen Collegio Angeordnete würde in Colliſion kommen mit demjenigen, was das andere angeordnet hat, wie es etwa zuweilen in ſolchen Punkten geſchehen könnte, wo die beiderſeitigen Gewaltskreiſe in einander greifen, ſo ſoll er zu Vermeidung aller Vergrößſerung der Colliſionen ſeinen Bericht darüber, und zwar in Hinſicht des Hauptinhalts gleichlautend, an beide vorgedachte, ihm vorgeſetzte Collegien erſtatten, damit dieſe unter ſich Einverſtändniß pflegen können.

§. 8.

Erſetzung abgehender Hebammen oder Beifrauen.

Wo eine Hebamme abgeht, oder eine ſchon geordnete Beifrauenſtelle zu erſetzen iſt (indem neue ſolche Stellen vor eingelangter Anordnung des Provinz-Collegii nicht wirklich aufgeſtellt werden können), da ſoll er das betreffende Amt und Phyſikat durch Erſuchſchreiben veranlaſſen, eine geſetzmäßige Wahl dazu zu veranſtalten, ſofort eine in Abſicht der Fähigkeiten und der häuslichen Verhältniſſe nach ihrem Erachten taugliche Perſon ihm zum Unterricht mit dem Atteſtat ihrer ordnungsmäßigen Erwählung zu benutzen, damit

er ihr alsdann einen ſchicklichen Tag zum Erſcheinen bei dem Unterricht anzeigen könne. Ohne ein ſolches Atteſtat ſoll er keine Perſon, die auf öffentliche Koſten und für ein beſoldetes Amt Unterricht verlangt, annehmen; wohl aber mag er ohne dieſes ſolche Weiber, die etwa auf eigene Koſten, oder für beſtimmte Privatgeſellſchaften Lehre ſuchen, dazu annehmen, wenn er ſie tauglich befindet *7).

§. 9.

Unterricht der Hebammen.

Den Unterricht, wo er dringend iſt, muß er zu jeder Zeit zu geben bereit ſeyn; in der Regel aber, und wo eine Dringenheit nicht eine ſolche Ausnahme nöthig macht, ſoll er jährlich einmal, und zwar in der Winterzeit, wo die Landleute am beſten von Haus abkommen können, für alle vorhandene Candidatinnen zugleich gegeben werden, da eine Mehrheit der Lehrlinge auch zugleich die gemeinſchaftliche Erfaſſung des Unterrichts erleichtert. Deſſen Anfang muß ſo zeitig ausgeſchrieben werden, daß er nicht nur allen Aſpiranten zuvor hinlänglich bekannt werde, ſondern dieſen auch noch Zeit bleibe, ihre häuslichen Einrichtungen für die Abweſenheitszeit zu machen. Dabei hat er ſich des vorgeſchriebenen Unterrichtsbuchs zu bedienen *8), auch, wo es ſeyn kann, ſie bei Kreiſenden zur anſchaulichen Erfaſſung derſelben anzuleiten; wo aber dieſes nicht möglich iſt, wenigſtens an gut gearbeiteten Fantomen (womit er ſich zu verſehen ſchuldig iſt) ſie zu allen erforderlichen Handgriffen geſchickt zu machen. Dabei darf er

---

*7) Ueber die Wahl der Hebammen ſ. Phyſikats-Ordnung §. 31. Zu dieſer Abtheilung gehören noch folgende Verordnungen über die Aufſtellung der Hebammen, als Ergänzung hierher, nämlich: Nro. 33 (wo die Frage entſchieden iſt, in wie weit ledige Frauensperſonen als Hebammen anzuſtellen ſind), Nro. 34 und Nro. 41.

*8) Dieſes iſt in der Verordnung vom 15. Juli 1809 (in dieſer Abtheilung Nro. 9), angedeutet, wo auch der vollſtändige Titel ſteht.

zwar nicht umgehen, ihnen einige oberflächliche Kenntniß von dem Beckendurchmeſſer und den Verhältniſſen des Kopfs gegen dieſelbe, nach den verſchiedenen Lagen, zu geben: hingegen in eine tiefe Erörterung dieſer und ähnlicher, nur durch phyſiſch, mathematiſch und phyſiologiſche Vorkenntniſſe völlig erfaßbarer Kenntniſſe, ſoll er ſich um ſo weniger einlaſſen, als ſolche doch nie gründlich von ihnen erfaßt und leicht ſchief angewandt, ſofort zu einem Wiſſen, das aufblüht, aber nicht Frucht bringt, mißbraucht werden *9).

§. 10.

Dauer des Unterrichts der Hebammen.

Dieſem Unterricht muß er des Tags in der Regel wenigſtens zwei Stunden widmen, und ihn durch weniger nicht, als ſechs Wochen fortſetzen, jedoch auch nicht ohne dringende Noth verlängern, damit die Koſten des Aufenthalts für die zahlende Fonds oder Perſonen nicht zu beſchwerlich werden. Am Ende muß er ſie, wenn er nach einer curſoriſchen Prüfung ſie theoretiſch und praktiſch genugſam befähigt findet, und das Daſeyn dieſer Befähigung auf ſein Gewiſſen und Verantwortlichkeit nehmen kann, mit einem Atteſtat über ihre erſtandene Lehrzeit und erlangte Befähigung, mit ſeiner Unterſchrift und Pettſchaft verſehen, entlaſſen, wofür er alsdann die geordnete Unterrichtsgebühr zu beziehen hat.

§. 11.

Aufſicht auf die Hebärzte ſeines Bezirks.

Auf die Hebärzte ſeines Kreiſes ſoll er aus Anlaß der Hebammen-Viſitationen und ſonſt ein wachſames Auge tragen, und ſuchen, mittelſt liebreicher und gründlicher Belehrung, bei jeder Gelegenheit durch ſeine höheren Kenntniſſe ſie mehr zu bilden, und auch zu höheren Kenntnißſtufen hinanzuheben, beſonders aber ſie

*9) Einige Verordnungen, die Diäten der Hebammen während dem Unterricht, die Art und Weiſe, wie ſie an den Unterrichtsort transportirt werden, ſtehen in Nro. 21 und Nro. 29.

zu Beobachtung der Grenzen und Bedingungen ihres Licenz-ſcheins, durch Ermahnungen und Anzeigen an das Phyſikat, oder an die General-Sanitäts-Commiſſion, zu vermögen.

Hierau geſchicht Unſer Wille.

III. Hebammen-Ordnung.

Da dem gemeinen Weſen ſehr viel daran gelegen iſt, daß diejenigen Weibsperſonen, welche Schwangeren und Gebärenden beiſtehen wollen, vorher geprüft werden, ob ſie die erforderlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe dazu beſitzen; ſo ſoll keine Frauensperſon ſich unterfangen, das Amt einer Hebamme auf irgend eine Art auszuüben, die nicht nach vorliegender Verordnung dazu auserwählt, von dem Hebammenmeiſter einen ordentlichen Unterricht genoſſen, nachher ordnungsmäßig examinirt und verpflichtet worden iſt *1).

Allgemeine Pflichten.

So wie aber eine jede unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme ſich eines unbeſcholtenen, chriſtlichen, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen hat, weil ſie ohne Gottesfurcht, Klugheit, Wachſamkeit, Unverdroſſenheit, Aufrichtigkeit, Verſchwiegenheit, Genügſamkeit, Beſcheidenheit, Freundlichkeit, Verträglichkeit dem Amte einer Hebamme nicht vorſtehen kann; ſo hat ſie auch noch folgende Pflichten in genaue Ausübung zu bringen:

*1) Ausführlicher und wiederholter iſt dieß verkündet in der Verordnung vom 12. Juli 1805, Nro. 3 dieſes Abſchnitts, vom 18. Februar 1817, Nro. 20 dieſes Abſchnitts. Vergleiche auch die Verordnung Nro. 43 in dieſem Abſchnitt.

I.

Beſondere Pflichten.

Soll jede Hebamme ſich alles Aberglaubens enthalten, auch allem Segenſprechen und andern abergläubiſchen Gebräuchen entſagen.

II.

Sind die Hebammen auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. B. Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerſchaft, Kindermord, bekannt werden, ſolche der geiſt- und weltlichen Obrigkeit, mit Verſchwiegenheit gegen jeden Andern, ungeſäumt anzuzeigen.

III.

Nicht nur ſollen die Hebammen jedem geordneten Arzt und Wundarzt mit gebührender Achtung begegnen, ſich alles heimtückiſchen und unbeſonnenen Tadels ihrer Verfügungen enthalten, ihre Verordnungen und Rathſchläge getreu und willig befolgen, alle Kranken an ſie verweiſen, hingegen von den Quackſalbern, oder andern zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigten Perſonen, für die ihnen anvertraute Weiber und Kinder Arzneien weder annehmen noch verordnen laſſen, und wenn ſolches ihres Abmahnens ungeachtet geſchehen ſollte, dem Hebammenmeiſter davon unverweilte Anzeige thun, vielweniger ſelbſt quackſalbern *2), ſondern nur in den ſchnelle Hülfe erfordernden Fällen, nach dem ihnen hierüber ertheilten Unterricht, die ſicheren und gelinden Mittel, die ihnen im Unterricht zu gebrauchen vorgeſchrieben worden ſind, anwenden, im Verlauf dieſer Krankheiten aber ſogleich die Anverwandten an einen geordneten Arzt oder an den Hebammenmeiſter verweiſen. Sondern auch

IV.

ſollen ſie den von dem Hebammenmeiſter erhaltenen Unterricht ſorgfältig beſorgen, deſſelben Lehren nicht mit ihren eigenen

---

*2) Siehe ferner die Verordnung Nro. 35 dieſes Abſchnitts.

Meinungen vermengen, ſich in bedenklichen Fällen unverweilt bei ihm Raths erholen, diejenigen Bücher, die er zur Wiederholung des Unterrichts empfiehlt, fleißig leſen, und nicht ohne dringende Noth von der jeweiligen halbjährlichen Prüfung wegbleiben.

V.

Unter ſich ſelbſt ſollen die Hebammen in Einigkeit und Freundſchaft leben, einander weder verunglimpfen noch unhöflich begegnen, und da es in der Willkühr einer jeden Schwangeren ſteht, diejenige Hebamme zu wählen, zu welcher ſie das meiſte Zutrauen hat, ſo ſoll ſich keine durch Schmeicheleien, Verſprechungen, Großthun u. dgl. aufdringen, oder eine andere zu verdrängen ſuchen *3).

Wenn auch mehrere zu einer Frau gerufen würden, ſollen ſie ſich nicht neidiſch, zänkiſch und unfreundſchaftlich betragen, ſondern einander, und vorzüglich bei jüngeren, unerfahrenern Hebammen, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen mit Rath und That beiſtehen, und ihnen jederzeit zur Erlangung mehrerer Erfahrung in ihrer Kunſt behülflich ſeyn. Beſonders ſollen an den Orten, wo zwei oder mehrere Hebammen angeſtellt ſind, die ſchon ältern Hebammen die erſt aus dem Unterricht gekommene Hebamme bei vorfallenden Geburten mit zuziehen, damit dieſe nach und nach praktiſche Kenntniſſe durch Geburtsfälle erlangen möge, und nicht, wie es bisher leider nur zu oft geſchehen iſt, durch allerlei Ausflüchten, anſtatt die jüngeren Hebammen zu empfehlen, den Kreiſenden widrige Meinungen von ihnen beizubringen ſuchen.

VI.

Im Fall eine bejahrte Hebamme bei einer Gebärenden zu ſehr ermüdet werden, oder ſich ſonſt genöthigt ſehen ſollte,

---

*3) Wie es mit der Belohnung der Ortshebammen zu halten ſey, wenn eine auswärtige Hebamme zugezogen wird, ſiehe Verordnung vom 29. Auguſt 1827, Nro. 40 dieſer Abtheilung.

eine andere Hebamme zur Hülfe rufen zu laſſen, ſo ſoll dieſe ohne alle Weigerung ſich zu dieſer Aushülfe gebrauchen, dabei aber nichts von Spötteleien oder Mißmuth oder Neid blicken laſſen *4).

VII.

Da eine jede Hebamme bei der Nacht wie am Tage Allen, die ihre Hülfe begehren, Reichen und Armen, Verehelichten und Unehelichen, Vornehmen und Geringen ohne Unterſchied, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man ſie zur Hülfe verlangt hat, ſogleich ohne Widerrede völlig zu Dienſten ſtehen muß, ſo ſoll ſie

a) ſich von dem Ort ihres Aufenthalts ohne dringende Noth nicht entfernen, oder über Nacht abweſend bleiben, ſie hätte es dann bei ihren Vorgeſetzten, von denen ſie Erlaubniß einzuholen hat, gehörig angezeigt. Auch muß ſie in ihrer Abweſenheit von ihrem Hauſe beſtändig Jemand in ihrer Wohnung anſtellen, der ſie ſogleich herbei holen oder wenigſtens ſichere Nachricht von ihrem Aufenthalt geben kann.

b) Im Fall ſie ſich bei einer Gebärenden befindet, die ſie ohne offenbare Gefahr für dieſer oder des Kindes Leben nicht verlaſſen kann, und zu einer andern Kreiſenden gerufen würde, jene, ſie mag auch noch ſo arm, oder gering gegen dieſe ſeyn, ja nicht verlaſſen, ſondern zu dieſer, zu welcher man ſie ſpäter begehrt hat, eine andere Hebamme ſchicken, hingegen dieſe nicht warten laſſen, noch jene zur Vollendung der Geburt zur Entbindungsarbeit anſtrengen; wäre es aber, daß eine andere, an die Hebamme ſchon gewöhnte Kreiſende, aus beſonderem Zutrauen, dieſe Hebamme abverlangen würde; ſo ſoll ſie diejenige Schwangere, bei der ſie ſich ſchon befindet, ohne derſelben Einwilligung nicht verlaſſen, ehe und bevor eine

*4) Ueber die Zuziehung abgekommener Hebammen bei Niederkunften ſiehe Verordnung vom 11. November 1828, Nro 43 dieſer Sammlung.

andere unterrichtete und in ihrem Beruf beſtätigte Hebamme das Geburtsgeſchäft zu beſorgen übernommen hat.

c) Auſſer daß ſie immer ſaubre Hände, und beſchnittene Nägel an den Fingern hat, die nöthigen Geräthſchaften, als eine ſcharfe Scheere mit ſtumpfen Spizen, Nabelſchnurbändchen, eine Clyſtirſpritze für Erwachſene und Kinder ſtets bereit und in Ordnung halten, um ſolche, wenn es erforderlich iſt, ohne Aufenthalt anwenden zu können *5).

VIII.

Gegen jede Schwangere und Gebärende ſollen ſich die Hebammen dienſtfertig und ſanftmüthig betragen, ihnen Muth und Troſt zuſprechen, hingegen keine traurige Fälle ſchwerer Geburten und dergleichen aus Ruhmſucht oder Schwatzhaftigkeit erzählen, vielmehr unerfahrnen Schwangeren ſorgfältig alle Fehler, wodurch der Schwangeren und der Leibesfrucht Geſundheit Nachtheil zugezogen werden kann, abrathen, zum Beiſpiel: alle ſtarke Leibes- und Gemüthsbewegungen, ſtarkes Schnüren, Tragen, Bücken, Springen und dergleichen, und ſoll die Hebamme alle von dergleichen Perſonen ihr anvertrauten Heimlichkeiten oder ihr bekannt gewordenen geheimen Umſtände ſorgfältig gegen Jedermann verſchweigen, doch muß ſie bei Krankheiten dem Hausarzt der Perſon Alles genau ohne Rückhalt entdecken, um dadurch, ſo wie überall allen Schaden, den die oft übertriebene Schamhaftigkeit ſolcher Perſonen verurſachen könnte, möglichſt zu verhüten.

IX.

Bei der Geburt ſelbſt ſoll die Hebamme die nöthige Hülfe vorſichtig und herzhaft, nie aber voreilig oder verwegen, leiſten. Sie ſoll

a) alle überflüſſige, theils unanſtändige, theils durch Erkältung der Theile ſchädliche Entblößung der Kreiſenden vermeiden.

---

*5) Die Hebammen dürfen keine Toden ankleiden. S. Verordnung vom 5. Auguſt 1805, Nro. 4 dieſer Abtheilung.

b) Keine Gebärende auf irgend eine Art zur Geburtsarbeit zu frühe und gewaltſam anſtrengen und darinnen übertreiben, vielweniger

c) die Kreiſende eher, als bis der Muttermund zum Durchgang des Kindes ganz geöffnet iſt, in den Geburtsſtuhl nöthigen, und zur Verarbeitung der Wehen anhalten.

d) Niemals durch Drücken auf den Unterleib, oder durch Ausdehnen und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen Wehen zu erregen ſuchen, oder nicht durch das Sprengen der Waſſer, auſſer in dringenden Fällen, die ſie aus dem erhaltenen Unterricht kennen muß, die Geburt zu beſchleunigen trachten, indem ſie von den hieraus leicht entſtehenden ſchweren Geburten, Zerreiſſungen des Mittelfleiſches, Muttervorfällen, Entzündungen und andern üblen Folgen die unvermeidlich ernſtlichſte Ahndung ſich auf den Hals zieht.

X.

Vorzüglich wird einer jeden Hebamme auf das ernſtlichſte und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe hiemit verboten, ſich in ſchweren, harten und widernatürlichen Geburten auf ihre eigene Geſchicklichkeit zu verlaſſen, oder wohl gar die Herbeirufung eines Geburtshelfers abzurathen, noch weniger ſich eines Inſtruments zu bedienen; ſondern ſie ſoll, wenn auch bei übrigens gut ſcheinenden Umſtänden, Wehen und Oeffnung des Muttermundes, bei einer Perſon, die ſchon ehemals geboren hatte, acht Stunden, bei einer Erſtgebärenden aber zwölf Stunden nach geſprungener Waſſerblaſe, die Geburt nicht erfolgt, und hauptſächlich bei bedenklichen Vorfällen, z. B. bei übler Lage der Gebärmutter und der Leibesfrucht, bei ungeſunden verwachſenen alten Perſonen, bei vorgefallener Nabelſchnur, vorliegender Nachgeburt, Blutſtürzungen, Gichtern und andern dergleichen Zufällen, wo ein geringer Verzug der Mutter wie dem Kinde gefährlich werden kann, unverzüglich einen geordneten Geburtshelfer

zur Hülfe rufen laſſen, indeſſen aber der Gebärenden Muth zuſprechen, Ruhe und Geduld anempfehlen, und ſich ſelbſt auſſer der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers alles Arbeitens bei der Kreiſenden gänzlich enthalten.

Auch ſollen die Hebammen nur in dem Fall die Wendung unternehmen, wenn ſie nach geendigtem Unterricht von dem Hebammenlehrer die ausdrückliche Erlaubniß zu dieſem Geſchäft erhalten.

Sollte aber einer Hebamme, die bei bedenklichen Geburtsfällen die ſchleunige Herbeiholung eines geordneten Geburtshelfers wiederholt und mit Vorſicht begehrt, von der Gebärenden oder den Anverwandten derſelben ihr dringendes Verlangen nicht geſtattet werden wollen; ſo ſoll ſie den Ortsgeiſtlichen rufen, und dieſen bitten laſſen, daß er entweder durch Zureden den Geburtshelfer herbeiſchafft, oder der Hebamme, im Fall auch ſein Zureden fruchtlos ſeyn ſollte, ein ſchriftliches Zeugniß ihres Verfahrens bei dieſem Geburtsfalle zu ihrer Rechtfertigung zuſtelle. Nie aber darf ſie zugeben, daß ein Pfuſcher oder nicht geordneter Geburtshelfer zu einer Geburt gezogen werde, oder ſie ſoll ſogleich den Hebammenmeiſter davon benachrichtigen laſſen.

XI.

Von widernatürlich gebildeten neugebornen Kindern und Mißgeburten ſoll die Hebamme nicht nur dem Hebammenlehrer, ſondern auch dem Phyſikus ſogleich Anzeige thun, oder, wenn beſondere Umſtände es nicht verhindern, die Frucht ſelbſt überbringen, wenn aber dieſe noch ſo widernatürlich geſtaltet wäre, ſo muß die Hebamme an derſelben keine Gewalt begehen, oder etwas, was zu ihrer Erhaltung dienen könnte, unterlaſſen, vielmehr dieſelbe wie ein geſundes Kind behandeln *6).

*6) Vom Verhalten bei Mißgeburten handelt auch die Verordnung vom 14. Dezember 1813, Nro. 12 dieſer Sammlung.

XII.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringen ſollte, daß in ihrem Wohnungsort eine Perſon in und nach dem ſechsten Monat ihrer Schwangerſchaft unentbunden geſtorben wäre, oder in der Geburt unter ihren Händen plötzlich ſterben ſollte; ſo muß ſie dieſes ohne den geringſten Zeitverluſt dem Phyſikus oder dem Hebammenmeiſter, oder dem Landchirurgus melden laſſen; aber dergleichen Perſonen nicht gleich aus dem Bette in die Kälte bringen, ſondern ſie auf dem Bette liegen laſſen, und ſo viel als möglich bei der Perſon gegenwärtig ſeyn, auch der etwaigen Leichenöffnung anwohnen, und ſich über die Umſtände und Urſache des plötzlichen Todes genau belehren laſſen *7).

XIII.

Nach vollendeter Geburt des Kindes ſoll die Hebamme die Nachgeburt mit Geduld abwarten, und wenn die Entbundene ſich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch ſehr gelindes Ziehen an der Nabelſchnur nicht folgen will; ſoll ſie nicht gleich mit der ganzen Hand in die Gebärmutter langen, noch ſie mit Gewalt losſchälen, noch weniger ſie ſtückweiſe herausreißen, ſondern, wenn kein Blutſturz oder andere ihr im Unterricht bekannt gewordene Umſtände vorhanden ſind, auf die durch das äuſſerliche Anfühlen zu erkennende kugelförmige Zuſammenziehung der Gebärmutter und darauf folgende natürliche Löſung der Nachgeburt eine halbe, ja ganze Stunde warten, und ſodann die Herausziehung derſelben auf eine langſame, möglichſt unſchmerzhafte und vorſichtige Art verrichten; wenn aber dieß nicht leicht zu bewerkſtelligen wäre, einen geordneten Geburtshelfer um Rath und Hülfe

---

*7) Die Verordnungen, wie ſich bei ſchnellſterbenden Schwangeren und bei in dem Geborenſterbenden zu verhalten ſey, ſtehen in dieſem Abſchnitt Nro. 13, 23, 24, 25, 26, 27 und 38.

anſprechen. Sollte nach Herausziehung des Mutterkuchens ein Stück deſſelben zurückgeblieben ſeyn, ſo muß ſie es dem Geburtshelfer nothwendig anzeigen. Mit dem Wegſchaffen und der Verwahrung der Nachgeburt ſoll die Hebamme keinen albernen Aberglauben treiben, z. B. ſie nicht unter die Bettſtätte der Wöchnerinn zur Vertreibung der Nachwehen ſetzen, oder mit der Nachgeburt Muttermähler vertreiben wollen, indem ſie damit, wo ein ſolches Mahl vorhanden iſt, das Kind beſchmieret, weil ein ſolches ſchmutziges, abergläubiſches und ohnehin unwirkſames Verfahren den Stand der Hebammen entehrt, ſondern ſie ohne Umſtände begraben, oder in ein fließendes Waſſer tragen.

XIV.

Die Hebamme darf die Entbundene nicht eher verlaſſen, als bis ſie ſie in das Bette geſchafft, ihr den Leib mäßig mit einer breiten Binde gebunden und ſie gereinigt hat, auch das Kind von ihr gehörig gebadet, gereinigt und trocken gelegt worden iſt.

XV.

Jedem neugebornen Kind ſoll die Hebamme die Nabelſchnur nach dem empfangenen Unterricht unterbinden und ablöſen, in dem Bad das Kind ſorgfältig beſichtigen, und die etwa an demſelben wahrgenommenen Fehler, zur Vermeidung des Schreckens, nicht ſogleich der Mutter, ſondern einem Anverwandten entdecken, keineswegs aber darf ſie den etwa ſchiefen oder ſpitzigen Kopf eines Kindes mit Gewalt gerade drücken, oder das zu kurz ſcheinende Zungenband mit den Nägeln zu löſen trachten *8).

*8) Weitere Verfügungen ſchutzneugeborner Kinder gegen ſchädliche Einflüſſe, namentlich ſolche, die bei der in Kirchen zu vollziehenden Taufen, und bei Juden durch die Operation der Beſchneidung entſtehen könnten, ſind enthalten Nro. 1, 2, 10, 14 und 19 dieſes Abſchnitts.

XVI.

Jedes neugeborene, todt ſcheinende Kind ſoll die Hebamme durch alle ihr im Unterricht ertheilte Mittel möglichſten Fleißes zum Leben zu bringen bemühet ſeyn, und wenn noch gar keine Zeichen der anfangenden Fäulniß an demſelben vorhanden ſind, jene Mittel an demſelben Stunden lang mit Geduld anwenden.

XVII.

Schwache, neugeborne Kinder aber, die in Lebensgefahr ſchweben, ſoll die Hebamme ohne Aufſchub, unter Anwendung der erlernten Erweck- und Stärkungsmittel, zur Taufe befördern, oder die ſogenannte Nothtaufe ſelbſt an ihnen verrichten *9).

XVIII.

Wenn einer Hebamme von Obrigkeits wegen eine Beſichtigung oder andere ihrem Amte gemäße Verrichtung aufgetragen wird; ſo ſoll ſie ſich dazu nicht allein willig und bereit finden laſſen, ſondern auch alle Umſtände genau und gewiſſenhaft unterſuchen, ihre darüber zu erſtatten habende Ausſage der Wahrheit gemäß, und wie ſie es vor Gott zu verantworten ſich getrauet, einrichten, und weder aus Liebe, Freund- oder Feindſchaft, oder aus andern Urſachen, wahre Umſtände verheimlichen, oder falſche dazu ſetzen.

XIX.

Wenn eine Hebamme zu unverheiratheten oder unbekannten Weibsperſonen, vor oder nach der Geburt, zeitiger oder unzeitiger, lebendiger oder todter Kinder gerufen wird, und es wäre der Obrigkeit noch gar keine Anzeige von der

---

*9) Todgeborne oder ohne Nothtaufe geſtorbene Kinder ſollen nicht bei Nachtzeit begraben, ſondern gleich andern Verſtorbenen behandelt werden. Verordnung vom 11. Juni 1816, Nro. 16 dieſes Abſchnitts.

Schwangerſchaft geſchehen; ſo ſoll ſie ſich zuförderſt zwar nach dem Namen des Vaters oder Schwängerers erkundigen *10), jedoch wenn ſolcher nicht angegeben werden wollte, nichts deſtoweniger der Gebärenden die nöthige Hülfe leiſten, ſodann aber ohne Anſehen der Perſon, den geiſt- und weltlichen Ortsvorgeſetzten ſolches melden. Auch von unzeitigen Geburten, oder todt zur Welt gebrachten Leibesfrüchten verheiratheter Weibsperſonen, hat die Hebamme jederzeit dem Phyſikat oder Hebammenmeiſter Nachricht zu geben.

XX.

Die Hebammen ſollen keiner, am wenigſten ledigen oder unbekannten Weibsperſonen, etwas zur Beförderung ihrer monatlichen Reinigung anrathen, oder geben, hingegen ſie an einen geordneten Arzt verweiſen, und wenn ſie von ledigen, oder unbekannten Perſonen, deren Umſtände eine Schwangerſchaft vermuthen laſſen, um Rath und Hülfe angeſprochen werden, wie auch verdächtigen, ſtarken Blutflüſſen und dem wirklichen Abgang einer unreifen Frucht oder Mole, ſo müſſen ſie ſolches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

XXI.

Gleich wie endlich jede Hebamme nach den ſchon oben bemerkten Geſetzen ſich bei der halbjährigen Prüfung einfinden muß, eben ſo ſoll ſie auch der Privatprüfung des Hebammenmeiſters, ſo oft er es verlangt, ſich unterwerfen und ſich dazu bei ihm einſtellen *11).

---

*10) Es findet, als im Landrecht verboten, die Nachfrage nach dem Schwängerer oder Vater des Kindes nicht mehr Statt.

*11) Die Verordnungen, welche über Wahl, Beſoldung, Frohndfreiheit und Penſionirung der Hebammen noch weiters ergangen ſind, und in dieſer Inſtruction nicht angezogen

Hebammen-Eid *12).

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich die mir vorgehaltenen Punkte, welche meine Aufführung ſowohl, als die künftig von mir zu beſorgenden Hebammenverrichtungen betreffen, und die ich wohl verſtanden habe, auch was ſonſten dabei nöthig und nützlich ſeyn wird, nach meinem beſten Wiſſen und Vermögen jederzeit aufrichtig, treulich und redlich bedenken und in Obacht nehmen will, ſo wahr mir Gott helfe und ꝛc.

IV. Nachträge einzelner Verordnungen zu allen drei vorhergehenden Inſtructionen.

Nro. 1.

Verordnung des Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 30. Auguſt 1803.

Die Taufen im Haus betreffend.

Nachdem mehrere Ereigniſſe den Wunſch veranlaßt haben, daß in den Wintermonaten und ſonſt bei rauher Witterung neugeborne Kinder in dem Hauſe getauft, und bei dieſer Gelegenheit die Ausſegnung katholiſcher Mütter zugleich vorgenommen werden mögte; ſo hat man deßhalb mit ſämmtlichen geiſtlichen Behörden Benehmen gepflogen, wornach künftighin geſtattet wird, zu beſagten Zeiten das Taufen im Hauſe vorzunehmen.

Man verſieht ſich jedoch zu den Eltern, daß ſie in Fällen, wo der Pfarrer zur Taufhandlung über Land auf Pfarr- oder

werden konnten, ſtehen in den Nachträgen Nro. 6, 7, 11, 31, 34, 36, 39, 40 und 42.

*12) Daß die Hebammen noch zu beeidigen ſind, geht aus einer Verordnung, die Nro. 5 dieſes Abſchnittes ſteht, hervor.

Filialorte, zumal bei ſchlechtem Weg und rauher Witterung, berufen wird, demſelben ein Pferd oder eine Fuhr zu ſeiner Hin- und Herreiſe zuſenden werden *1).

Nro. 2.

Verordnung der churfürſtl. Sanitäts-Commiſſion vom 29. November 1803 (Reg.Bl. 1803, Nro. 24).

Vorſicht bei Beſchneidung der Judenknaben betr.

Nachdem man durch häufige Erfahrungen und eingezogene Berichte der Aerzte überzeugt worden, mit wie weniger Vorſicht und artiſtiſcher Kenntniß oft die Beſchneidung der Judenknäblein verrichtet werde, ſo, daß nicht ſelten tödtliche Verblutungen entſtehen, die Abhelfung dieſes Gebrechens auch um ſo mehr in die mediciniſche Polizei einſchlägt, als ſolches ohne Störung der jüdiſchen, religiöſen Gebräuche möglich iſt, und ſelbſt erfahrne und gelehrte Rabbiner beſtimmteren Unterricht für die Unwiſſenden und geſetzliche Vorſchriften deßhalb wünſchen; ſo befehlen Wir hierdurch Unſeren ſämmtlichen Ober- und Aemtern, künftig keinen neu auftretenden Beſchneider zu dulden, noch weniger ihn einen Beſchneidungs-

*1) In der Urkunde über die Vereinigung der beiden evangeliſchen Kirchen iſt von den Haustaufen Folgendes enthalten:

Beilage A, §. 9. „Die in den Städten hauptſächlich und bei diſtinguirten Klaſſen ſo häufig gewordenen Haustaufen ſind der Inſtitution und dem Zweck der Taufe nicht angemeſſen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, dieſem Mißbrauch, ſo viel in ihren Kräften ſteht, zu begegnen und dafür zu ſorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden. Die Zeit, innerhalb welcher dieſes geſchehen ſoll, darf nach den Geſundheitsumſtänden des Kindes, der Beſchaffenheit der Jahreszeit, der Witterung und allenfälligen beſonderen, wohl nachzugebenden Wünſchen der Eltern bemeſſen werden. Doch ſoll die Taufe in keinem Fall über ſechs Wochen verſchoben werden.“

act vornehmen zu laſſen, der nicht vorher vom Phyſikat gehörig geprüft und approbirt ſeye, wie er mit gehöriger anatomiſcher und phyſiologiſcher Kenntniß, ohne der Geſundheit eines Knäbleins zu ſchaden, eine Beſchneidung vorzunehmen habe.

Nro. 3.

Verordnung der General-Sanitäts-Commiſſion vom 12. Juli 1805 (Rg.Bl. 1805, Nro. 23).

Unbefugte Ausübung der Geburtshülfe *1).

Man hat verſchiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Phyſici, Medicinä Praktici und andere Medicinalperſonen ſich mit Ausübung der Geburtshülfe abgeben, ohne dießfalls darüber legitimirt zu ſeyn; man erwartet daher von allen ſolchen, welche nicht in der Geburtshülfe eigends geprüft, und denen keine ausdrückliche Erlaubniß zur Ausübung derſelben ertheilt worden, daß ſie von nun an deſſelben ſich gänzlich enthalten, dagegen die ſolcher Hülfe Bedürftigen an die geordneten Oberhebärzte und Accoucheurs weiſen werden. Sollten ſie jedoch die Entbindungskunſt fernerhin auszuüben wünſchen, ſo haben ſie binnen 6 Wochen bei kurfürſtl. General-Sanitäts-Commiſſion die Gründe anzugeben, welche ſie bis jetzt zur Ausübung derſelbigen veranlaßt haben, auch zur künftigen Fortſetzung berechtigen dürften, und von daher weiterer Reſolution ſich zu gewärtigen; indem nach Verfluß dieſer Zeit jedem Oberhebarzt ein genaues Verzeichniß der in ſeinem Kreiſe zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten Perſonen wird zugeſtellt, und er dabei angewieſen werden, genau darauf zu achten, daß auſſer ſolchen Niemand bei ſchwerer Ahndung ſich unterfangen möge, damit ſich abzugeben.

---

*1) S. die Hebammenordnung im Eingang.

Nro. 4.

Verordnung des Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 5. Auguſt 1805.

Das Todten-Ankleiden durch Hebammen betr.

Da nach eingekommenen Anzeigen die Hebammen an einigen Orten der Pfalzgrafſchaft ſich mit dem Ankleiden der Todten abgeben, dieſe Beſchäftigung aber ſich mit dem Berufe einer Hebamme um ſo weniger verträgt, als die ihrer Behandlung untergebenen zarten jungen Kinder für anſteckende Stoffe am empfänglichſten ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die bereits in den altbadiſchen Landen deßfalls beſtehende Verordnung *1), wonach den Hebammen die Behandlung und das Ankleiden der Verſtorbenen bei 10 fl. Strafe verboten iſt, auch auf die dießſeitigen Lande auszudehnen, und dieſes zur allgemeinen Nachricht bekannt zu machen; zugleich allen kurfürſtl. Aemtern und ſtädtiſchen Behörden aufzugeben, die Hebammen ihrer Bezirke hiernach anzuweiſen, und auf die Beobachtung dieſer Verordnung ſelbſt zu wachen.

Nro. 5.

Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 4. November 1805.

Verpflichtung der Hebammen.

Auf geſchehene amtliche Anfrage über die Art der Verpflichtung der neu recipirt werdenden Hebammen, wird der unterm 5. v. M. verkündeten Verordnung als Nachtrag beigefügt: daß jede neu angenommen werdende Hebamme noch zur Zeit durch förmliche Eidesleiſtung nach der am Ende der kurbadiſchen Hebammen-Inſtruction vom Jahr 1795 vorge-

---

*1) S. Gerſtlachers Sammlung Th. I. S. 507 u. 508.

ſchriebenen Formel in Pflichten genommen werden ſolle; welches ſämmtlichen Aemtern und Phyſikaten zur Nachtung andurch eröffnet wird.

Nro. 6.

Verordnung vom 14. November 1806 (Prov. Bl. der Pfalzgrafſchaft 1806, Nro. 50).

Befreiung der Hebammen.

Aus mehreren Veranlaſſungen findet man ſich bewogen, die bereits unterm 16. Auguſt 1805 an ſämmtliche Aemter der Pfalzgrafſchaft erlaſſene Verordnung, wornach ſämmtlichen Hebammen der Pfalzgrafſchaft die Perſonalfreiheit, nämlich die Befreiung von Frohnden und Wachen (ſo weit nicht von den auſſerordentlichen, bei welchen auch die Gefreiten zu konkurriren haben, die Sprache iſt) für ſich und ihre Ehemänner geſtattet, ſo wie die Befreiung von der Leibſchatzung, und eben ſo der fixe Gehalt und etwaige andere Nutzungen derſelben, an jedem Orte, wo ſolches hergebracht, beſtätigt worden iſt, hiermit dem Beifügen zu erneuern, daß ſämmtliche Ortsvorgeſetzte der Pfalzgrafſchaft darauf zu wachen haben, daß die öffentlich angeſtellten Hebammen auch nur im äußerſten Nothfalle mit militäriſcher Einquatierung belegt werden.

Nro. 7.

Verordnung der Regierung des Unterrheins vom 7. Jänner 1808 (Prov.Bl. Nro. 3).

Beſoldung der Hebammen betreffend.

Durch die, von mehreren Hebammen der Pfalzgrafſchaft wegen zu geringem Gehalt geäuſſerten Beſchwerden, und um ſie für ihre, mit Aufopferung der eigenen häuslichen Ge-

ſchäften oft zu leiſtende Berufspflichten auf einige Art zu entſchädigen, findet man ſich bewogen, zu verordnen, daß Hebammen in jenen Gemeinden, wo ſie nicht bereits die Summe von acht Gulden, ſey es nun in baarem Gelde oder in Naturalien und Gemeindsnutzungen, welche für den Dienſt ausgeſetzt ſind, beziehen, acht Gulden aus der Gemeindscaſſe beziehen ſollen. Dabei macht man es ihnen zur Pflicht, arme Perſonen unentgeldlich zu bedienen, und erwartet, daß ſie ſich gewiſſenhaft der Erfullung ihres Berufs widmen werden.

Nro. 8.

Verordnung vom 1. Oktober 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 33).

Die Hebammen-Viſitationen betreffend.

Durch die großh. Medicinalordnung, Inſtruction für Hebärzte Abſchnitt 2 *1) wurde verordnet, daß die Hebammen-Viſitationen jährlich zweimal, und zwar einmal durch den Phyſikus und Bezirkshebarzt, das anderemal durch den Oberhebarzt mit Anwohnung des Phyſikus vorgenommen werden ſollen. Dieſe Einrichtung hat aber dem Zweck, den man davon erwartete, nicht entſprochen, und findet man ſich daher veranlaßt, um mehr Einheit in der Bildung der Hebammen, und mehrere Gleichförmigkeit in Aufſicht und Leitung des Hebammenweſens hervor zu bringen, dieſe Verordnung dahin abzuändern, daß die Hebammen-Viſitationen nur einmal jährlich im Spätjahr, und zwar von dem Oberhebarzt, unter Anwohnung des Phyſikus, mit Zuziehung der Bezirks- und übrigen Hebärzte des Phyſikats, vorgenommen werden ſollen.

---

*1) In dieſer Abtheilung Nro. I, §. 8, und Nro. II, §. 2.

Nro. 9.

Verordnung vom 15. Juli 1809 (Rg.Bl. 1809, Nro. 31).

Das neue Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen btr.

Man hat ſich genöthiget geſehen, zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit in der Lehrart und in den Lehrgegenſtänden, einen eigenen „Unterricht in der Geburtshülfe für die Hebammen des Großherzogthums Baden“ zu verfaſſen, der, vermöge Beſchluſſes eines hohen Miniſterii des Innern, von nun an bei dem Unterricht der Hebammen in dem ganzen Großherzogthum als Lehrbuch eingeführt werden ſoll, und worüber der Verleger deſſelben, Hofbuchhändler Carl Macklot dahier, ein ausſchließendes Privilegium erhalten, auch dafür geſorgt hat, daß ſowohl bei ihm als in allen Bluchhandlungen des Landes das Exemplar davon um einen Gulden gebunden zu haben ſeye. Sämmtliche Phyſikate und Oberhebärzte werden daher hiedurch angewieſen, den künftigen Hebammen-Unterricht, der nunmehr den in der Medicinalordnung eingeräumten Zeitraum nicht wohl überſchreiten dürfte, nur nach dieſem Lehrbuche zu ertheilen, und dafür Sorge zu tragen, daß jeder ihrer künftigen Schülerinnen bei Antritt ihres Unterrichts ein Exemplar davon auf Gemeindskoſten angeſchafft und zugeſtellt werde. Daß übrigens die Hebammenlehrer die in dem Lehrbuch nur in kurzen Sätzen vorgetragene Lehrgegenſtände bei dem Unterricht ſelbſt näher erklären, und ihren Schülerinnen faßlicher zu machen ſich beſtreben werden, hat man dießorts eben ſowohl das Zutrauen, als man erwartet, daß ſie nur die in dem Lehrbuch abgehandelten Marterien, und keine weitere, Unſern Hebammen unnöthige, dabei vortragen und abhandeln werden *1).

---

*1) Siehe Inſtruction des Oberhebarztes §. 9.

Nro. 10.

Verordnung (Rg.Bl. 1809, Nro. 31).

Die Kindestaufen in Privathäuſern betreffend.

In der unter dem 17. Juli 1807 erlaſſenen neuen Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung iſt auf die Taufe in Privathäuſern ganz allgemein 2 fl. als Taxe gelegt. Da aber durch dieſe Beſtimmung vorzüglich die minder bemittelten Unterthanen öfters in die Lage kommen, ihre neugeborne Kinder in den rauhen Wintermonaten, ſelbſt wenn ſie auch ſehr ſchwächlich ſind, nicht ohne Beſorgniß für ihre Geſundheit in die Kirche zur Taufe tragen laſſen zu müſſen, ſo findet man ſich bewogen, zu verordnen, daß nicht nur die bei ungünſtiger Witterung eines von armen Eltern erzeugten und mit einer bedenklichen Schwächlichkeit behafteten Kindes, über welchen letztern Umſtand jedoch der Hebarzt oder die Hebamme ein pflichtmäßiges Zeugniß auszuſtellen hat, vorgenommene Haustaufe, ſondern auch überhaupt jede, wo bei irgend einer Jahrszeit auſſerhalb Orts an einen andern das Kind verbracht werden müßte, und jede auch im Ort, welche in den Monaten Dezember, Jänner, Februar und März vorgeht, von obenerwähnter Taxe von 2 fl. ganz frei gelaſſen werden ſoll *1).

Nro. 11.

Verordnung des Neckarkreis-Directorii vom 1. Februar 1811 (Anz.Bl. 1811, Nro. 11).

Die Hebammen betreffend.

Sämmtliche Aemter erhalten andurch den Auftrag, die ihnen untergebenen Ortsvorſtände dahin anzuweiſen, daß ſie die Hebammen bei denen ihnen ordnungsmäßig zuſtehenden Frei-

---

*1) S. die Anmerkung zu Nro. IV in dieſem Abſchnitt.

heiten und ſonſtigen Nutzungen ſchützen, auch insbeſondere für richtige Bezahlung das ihnen gebührenden Gehalts, der, laut Prov. Bl. 1808, Nro. 3, wenigſtens 8 fl. jährlich betragen muß, und der denjenigen Hebammen, die aus entfernten Orten zur Prüfung ſich ſtellen müſſen, verwilligten Taggebühr von 45 kr. beſorgt ſeyn; endlich daß ſie die Publication und gehörige Handhabung der Taxordnung über Hebammenverrichtungen, wie ſie im Anzeigeblatt von 1810, Nro. 12 vorgeſchrieben iſt, ſich angelegen halten ſollen. Den Hebammen aber haben dieſelben zu bedeuten, daß ſie zu den jährlichen oberhebärztlichen Prüfungen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthl., pünktlich ſich einzufinden haben, in ſo fern ſie nicht durch triftige, alsdann gehörig anzuzeigende Entſchuldigungsgründe abgehalten ſind.

Nro. 12.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Dezember 1813 (Rg.Bl. 1813, Nro. 34).

Das Verhalten der Phyſikate bei Mißgeburten betreffend.

Da man bisher wahrzunehmen gehabt, daß die, in einigen Landestheilen bisher beſtandene Verordnung, wornach Mißgeburten nicht eher begraben werden ſollen, als bis ſie von dem Hebarzt und Phyſikus beſichtigt und ſecirt worden, nicht gehörig beobachtet wird, ſo findet man ſich veranlaßt, gedachte Verordnung hierdurch auf das ganze Land auszudehnen, ſofort die Kreisdirectorien anzuweiſen, ſämmtliche Phyſikate ihres Kreisbezirks hierauf aufmerkſam zu machen, und ſolche zur genauen Befolgung derſelben und Anhalten ihrer Diſtrictshebammen zur pünktlichen gleichbaldigen Anzeige einer zur Welt gekommenen Mißgeburt beim Phyſikat oder Hebammenmeiſter zu ermahnen.

Nro. 13.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectionen vom 10. Dezember 1814 *1).

Die Behandlung ſolcher Schwangeren, welche während dem Gebären ſterben, betreffend.

In Erwägung, daß die ſo heilſame (in dem Realauszuge der badiſchen Geſetzgebung Th. II, S. 417, ſo wie in der Medicinal-Ordnung befindliche) Verordnung, keine bereits über ſechs Monate ſchwanger gegangene, und während der Geburt ſterbende Perſon, zur Rettung der etwa noch lebenden Leibesfrucht, beerdigen zu laſſen, ohne an der Verblichenen nach den Regeln der Kunſt den Kaiſerſchnitt zu machen, und ſie alſo, als wäre ſie nur ſcheintod, mit der größten Vorſichtigkeit zu ſeciren, von ſo manchem Phyſikus und Hebarzt nicht geachtet werden, ſondern ſolche Schwangere unentbunden nach ihrem Abſterben begraben werden; ſo werden die ſämmtlichen Kreisdirectorien andurch aufgefordert, ihre Kreis-Sanitäts-Behörden zur künftigen, fleißigen Beachtung obbenannter Verordnung anzuhalten.

Nro. 14.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 8. November 1815, Nro. 1742, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Vorſicht bei Beſchneidung der Judenknaben betr.

Da man öfters die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß die Beſchneider der Judenknäblein nicht immer die gehörige Vorſicht bei Beſchneidungen beobachten, wovon oft bedenkliche, ja lebensgefährliche Zufälle die Folge ſind, ſo findet

---

*1) Mit Genehmigung des Miniſterii des Innern vom 1. Dezember 1814, Nro. 7633 alſo erlaſſen, abgedruckt im Carlsruher Anzeigeblatt von 1815, Nro. 1.

man ſich veranlaßt, die unterm 29. November 1803 (Reg.Bl. 1803, Nro. 24) dießhalb erlaſſene Verordnung mit dem weiteren Zuſatz zu erneuern, daß die Erlaubniß zum Beſchneiden keinem Individuum ertheilt werden dürfe, welches ein kurzes Geſicht habe, ſich einer Brille bediene, oder aber aus Alters- oder ſonſtiger Schwäche an den Händen zittere. Bei dem Acte der Beſchneidung ſelbſt hat ſich der Beſchneider jedesmal des ſogenannten Zwängchens zu bedienen. Bei Verblutungen iſt das Theden'ſche Schußwaſſer anzuwenden.

Nro. 15.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 23. Jänner 1816.

Die Verbringung der Hebammen durch Frohndfuhren an den Ort, wo dieſelben geprüft werden, betreffend.

Nach den Beſchlüſſen des großh. Miniſterii des Innern und der Finanzen ſollen die zu den gewöhnlichen Prüfungen einzuberufenden Hebammen durch Frohndfuhren an den Prüfungsort hin und her gefahren werden. Das Kreisdirectorium hat deßhalb die geeignete Weiſung zu erlaſſen, und die Kreis-Oberhebärzte davon zu unterrichten.

Nro. 16.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Juni 1816 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Das Beerdigen todtgeborner oder ohne Nothtaufe geſtorbener Kinder betreffend.

Eingekommenen Berichten zu Folge, herrſcht in manchen Orten noch die üble Gewohnheit, daß todtgeborene, oder ohne Taufe verſtorbene Kinder nur bei Nachtzeit beerdigt werden dürfen. In Erwägung, daß mancherlei nachtheilige

Folgen hieraus entſtehen können, findet man ſich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß dieſer Mißbrauch an allen Orten, wo er etwa noch herrſcht, allgemein aufgehoben werden ſolle, und überläßt es dem N. Kreisdirectorium, die deßfalls nöthigen Verfugungen an die betreffenden Bezirksämter und Pfarrämter zu erlaſſen, damit auch hier die Leichenſchau Statt finde.

Nro. 17.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. September 1816, Nro. 7356, an die beiden kirchlichen Sectionen.

Das Taufen der Kinder in den Kirchen betreffend.

Der.... iſt zu eröffnen, daß man die geſetzliche Einführung der Haustaufe in den Wintermonaten dermalen nicht rathſam erachte, daß aber auch auf der andern Seite zur Geſundheit der Kinder die Einleitung zu treffen ſey, den Eltern, welche die Haustaufe ihrer Kinder verlangen, dieſelbe unverweigerlich zu bewilligen; dahingegen, wenn ſolche nicht verlangt wird, die Taufe, wie bisher, in der Kirche vorzunehmen iſt.

Nro. 18.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 19. November 1816.

Die Beiwohnung der Hebärzte bei den Hebammenprüfungen betreffend.

Da man mit Mißfallen hat wahrnehmen müſſen, daß die Hebärzte bei den von den Oberhebärzten alljährlich abgehaltenen Hebammenprüfungen *1) zu erſcheinen unterlaſſen, ſo

*1) Welche §. 8 der Inſtruction für Hebärzte angeordnet iſt, und in der Note zu gedachtem Paragraph die weiter einſchlagenden Verordnungen angezogen ſind.

erhält das Kreisdirectorium den Auftrag, ſämmtlichen Hebärzten des Kreiſes bedeuten zu laſſen, daß ſich dieſelben künftig, bei Vermeidung der über ſie zu verhängenden Strafe, bei den Hebammenprüfungen, nach der Vorſchrift der Medicinalordnung, jedesmal einfinden ſollen.

Nro. 19.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Jänner 1817, Nro. 459.

Das Beſchneiden der Judenknaben in den Synagogen btr.

Zur Verhütung der üblen Folgen, welche durch die Beſchneidung auſſer dem Geburtshaus bei übler Witterung und Kälte entſtehen, ſoll es der Willkühr der Eltern anheim geſtellt bleiben, ob ſie ihre Kinder in der Synagoge oder in ihrer Wohnung wollen beſchneiden laſſen.

Nro. 20.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Februar 1817, Nro. 1413.

Die Ausübung der Hebammenkunſt betreffend.

Man hat neuerlich wiederholt die traurige Erfahrung gemacht, daß, der beſtehenden nachdrücklichen Verbote ungeachtet, ſich immer noch unwiſſende und nicht dazu berechtigte Perſonen beigehen laſſen, kreiſenden Frauen und Dirnen beizuſtehen, und Kinder von denſelben zu empfangen, wodurch große Nachtheile geſtiftet worden *1).

Die Bezirksämter und Phyſikate haben daher die Anordnung in ihren ganzen Bezirken zu treffen, daß dieſem Unfug auf

*1) Siehe Hebammenordnung im Eingang.

das nachdrücklichſte geſteuert, die Contraventionsfälle unterſucht, und nach Befund der Umſtände auf das nachdrücklichſte beſtraft werden. Dabei verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß in jenen ſeltenen Fällen, wo eine Frauensperſon von einer Entbindung übereilt wird, und aus Mangel der Zeit keine Hebamme oder Hebarzt herbeigerufen werden kann, erfahrne Weiber den kreiſenden Perſonen die erforderliche Hülfe leiſten dürfen; es muß aber in ſolchen Fällen deſſen ungeachtet unverzüglich, und ſo ſchnell als es geſchehen kann, die geordnete Hebamme oder der Hebarzt davon benachrichtigt und beigezogen werden.

Nro. 21.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10 März 1818.

Die Transportirung der Hebammen an den Ort, wo ſie geprüft werden, durch Frohndfuhren btr.

Die Hebammen ſollen künftig, wenn ſolche ſich zur Prüfung auſſer ihrem Wohnort zu begeben haben, durch Frohndfuhren von Seiten der Gemeinde an den Prüfungsort gebracht und auf gleiche Weiſe von da in ihren Wohnort wieder abgeführt werden.

Nro. 22.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 12. Jänner 1819 an ſammtliche Oberhebärzte.

Die Prämien für die Hebammen und die Diäten der Hebärzte bei den Prüfungen betreffend.

Die nur hie und da geſtatteten Prämien für zwei Hebammen, welche bei den durch den Kreisoberhebarzt jährlich vorgenommen werdenden Prüfungen, am beſten beſtanden, ſind nun in den ſämmtlichen großh. Landen, nämlich eine

Prämie von 1 fl. und die andere mit 30 kr. *¹), zur Auszeichnung und Aufmunterung zugeſtanden worden. Eben ſo haben die in den einzelnen Bezirken wohnenden Hebärzte, welche ſich jedesmal zu dieſen Prüfungen verfügen ſollen, als einigen Erſatz für ihre Auslagen, je nach derſelben Kathegorie, 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. anzuſprechen.

Nachdem das großh. Finanzminiſterium wegen beiden Punkten die nöthigen Befehle zur Auszahlung aus den Amtscaſſen erlaſſen hat, ſo wird der Kreisoberhebarzt hiervon beſonders in Kenntniß geſetzt, um vor der Prüfung bei jeder Bezirksverrechnung die 1 fl. 30 kr. Prämien für die Hebammen zu erheben, und auch den anweſenden Hebärzten bekannt zu machen, daß ſie ihre Forderungszettel bei jener Verrechnung einreichen ſollen.

Nro. 23.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſammtliche Kreisdirectorien vom 8. November 1820 **¹).

Unglückliche Entbindungen betreffend.

Das N. Kreisdirectorium hat ſämmtlichen, in ſeinem Kreis domicilirenden Hebärzten, durch die betreffenden Phyſikaten aufzugeben, von jedem unglücklichen Geburtsfall und auch davon, wenn eine Kreiſende während der Entbindung oder auch nach der Entbindung ſogleich geſtorben iſt, dem betreffenden Phyſikat ungeſäumt, und bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, die Anzeige zu machen. Zugleich hat das Kreisdirectorium ſämmtlichen Phyſikaten ſeines Kreiſes aufzutragen, jedesmal nach erhaltener Anzeige von dem ſchnellen Abſterben einer Entbundenen

*1) Wiederholt durch die Nro. 32 dieſes Abſchnitts ſtehende Verordnung.

**1) Die großh. Sanitäts-Commiſſion allegirt das Datum dieſer Verfügung vom 30. September 1820, Nro. 1192, als unter welchem ſie ſolches an ihre Untergebenen erlaſſen hat.

die Section zu machen, ein ausführliches Protokoll darüber zu führen, daſſelbe an die Sanitäts-Commiſſion einzuſenden, und darüber zu wachen, daß ſich von den Hebärzten ſeines Phyſikats hiernach genau benommen werde *²).

Nro. 24.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 30. Dezember 1820.

Die Koſten der Section ſolcher Frauensperſonen, welche im ſchwangeren Zuſtand, oder während der Geburt, oder bald nachher ſterben, betr.

An ſämmtlichen Kreisdirectorien iſt zu verfügen, daß derartigen Koſten aus den Amtscaſſen zu beſtreiten ſind *¹).

Nro. 25.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 9. Mai 1821.

Die Section der ſchnell ſterbenden Schwangeren und Gebärerinnen betreffend.

Dem ..... iſt zu eröffnen: Es bleibe zwar bei der dießſeitigen Verfügung vom 8. November v. J. ſein Bewenden, daß jedoch dieſe Verfügung, welche die Entdeckung einer den Hebammen oder Hebärzten etwa zur Laſt liegenden Pflichtvergeſſenheit oder ſtrafwürdigen Nachläſſigkeit zum Zwecke hat, keineswegs auf alle Fälle, und wo kein Grund oder Inzicht zu einer ſolchen Beſchuldigung vorliegt, ihre unbedingte Anwendung finden könne **¹).

---

*2) Vergleiche Verordnung vom 20. April 1827, Nro. 38 dieſes Abſchnitts.

*1) Wenn nicht der Hebarzt oder die Hebamme aus Rechtsgründen zu deren Bezahlung verurtheilt werden. S. Verordnung vom 20. April 1827, in dieſen Nachträgen Nro. 38.

**1) Aufgehoben und näher beſtimmt durch die unten Nro. 38 ſtehende Verordnung.

Nro. 26.

Verfügung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 31. October 1821, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die vorzunehmenden Unterſuchungen in Sterbfällen bei Entbindungen betreffend.

Sämmtlichen Kreisdirectorien iſt nachträglich zu den deßfallſigen ſchon ergangenen Verfügungen aufzugeben, darauf zu ſehen, daß die frühere Verordnung, nach welcher von jeder während oder nach der Entbindung geſtorbenen Perſon dem Phyſikat zur Vornahme der Inſpection, und demnächſtiger Beurtheilung, ob nach der Beſtimmung des Reſcripts vom 9. Mai 1821 eine Section nothwendig ſey oder nicht, und wozu im affirmativen Fall, wie es ſich von ſelbſt verſteht, immer die amtliche Mitwirkung nachzuſuchen iſt, ſogleich die Anzeige gemacht — immer genau beobachtet werde *1).

Nro. 27.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 23. Jänner 1822.

Die vorzunehmenden Unterſuchungen in Sterbfällen bei Entbundenen betreffend.

Wenn einem Phyſikat von dem während oder gleich nach der Entbindung erfolgenden Ableben irgend einer Perſon die Anzeige gemacht wird, ſo hat ſich das betreffende Phyſikat ſogleich in das Sterbhaus zu begeben, und genau zu unterſuchen, ob dem Hebarzt oder der Hebamme, welche bei der Entbindung der Verſtorbenen zugegen waren, irgend eine Pflichtvergeſſenheit oder eine ſtrafwürdige Nächläſſigkeit zur Laſt fällt. Iſt dieſes der Fall, ſo hat das Phyſikat dem betreffenden Amt ſogleich die Anzeige zu machen. Dieſes hat ſodann darüber zu erkennen, ob eine förmliche Legal-Inſpection und Section nöthig iſt. Iſt aber eine Legal-Inſpection und Section nach dem Urtheil des Amts nicht nöthig, ſo hat es bei der vom Phyſikus geſchehenen Inſpection ſein Verbleiben **1).

*1) Aufgehoben und näher beſtimmt durch die Nro. 38 folgende Verordnung.

**1) Aufgehoben und reſpective näher beſtimmt durch die unten Nro. 38 ſtehende Verordnung.

Nro. 28.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 30. Jänner. 1822.

Die von den Hebärzten zu erſtattende Berichte über geburtshülfliche Fälle betreffend.

Das hat ſämmtlichen in ſeinem Kreis domicilirende Hebärzten und praktiſchen Aerzten, welche die Geburtshülfe ausüben, durch die betreffende Phyſikate, unter Androhung einer Strafe von 5 Reichthalern, aufgeben zu laſſen, über die während einem Jahre von ihnen behandelten geburtshülflichen Fälle ausführliche Bemerkungen zu machen, und ſolche jederzeit 4 Wochen vor der von dem Kreis-Oberhebarzt vorgenommen werdenden Hebammen-Prüfung an denſelben abzugeben *1), damit ſolcher bei Gelegenheit dieſer Prüfungen die vorgekommenen Fälle zur Sprache bringen und etwa gutfindende Belehrungen geben könne.

Davon hat das Kreisdirectorium den Oberhebarzt mit dem Auftrage zu verſtändigen, ihm (dem Kreisdirectorium) diejenigen Geburtshelfer namhaft zu machen, welche dieſem Befehle in dem benannten Termine keine Folge leiſten, worauf das Kreisdirectorium von den Saumſeligen die obgedachte Strafe ſogleich erheben zu laſſen, und ſolche anher anzuzeigen hat.

Nro. 29.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an das Murg- und Pfinzkreis-Directorium vom 3. April 1822.

Die Diäten der Hebammen während der Zeit ihres Unterrichts betreffend.

Dem...... zu erkennen zu geben: daß man ihm überlaſſe, dieſe Diäten, wenn anders keine beſondere Uebereinkünfte

---

*1) Ergänzung zum Licenzſchein für Hebärzte, §. 3.

mit der Gemeinden deßhalb getroffen ſind, nach ſeinem Ermeſſen zu beſtimmen *1).

Nro. 30.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſikate vom 31. Auguſt 1822.

Die von den Hebärzten anzuſchaffenden, zur Geburtshülfe nöthigen Inſtrumente betreffend.

Man hat bisher mit Mißfallen zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß von den meiſten Hebärzten die beſtehende Vorſchrift, wornach jeder mit den zur Geburtshülfe nöthigen Inſtrumenten verſehen ſeyn ſoll, nicht befolgt werde. Dem Phyſikat wird daher aufgetragen, den in ſeinem Bezirk domicilirenden unbeſoldeten Hebärzten aufzutragen, ſich binnen 2 Monaten alle zur Geburtshülfe nöthigen Inſtrumente **1)

---

*1) Zur Erläuterung möchte nachſtehende Entſcheidung dienen, welche das großh. Hofrathscollegium der Markgrafſchaft unter dem 17. April 1808, Nro. 2528, an das Oberamt und Phyſikat Mahlberg über obigen Gegenſtand erlaſſen hat:

Man finde nicht für räthlich, wegen Beſtimmung der den Hebammen während ihrer Unterrichtszeit zukommenden Gebühren ein General-Dekret in die ganze Markgrafſchaft zu erlaſſen, jedoch könne im Oberamt Mahlberg, wo nicht leicht eine Hebamme im Fall ſey, während des Hebammen-Unterrichts in der Zwiſchenheit ihre Küche zu erreichen, bis auf gutfindende Aenderung hin, für die Dauer der Lehrzeit per Tag 1 fl. für die Verpflegung, Quartier und Verſäumniß derſeben als Gebühr feſtgeſetzt werden.

**1) Als unumgänglich nöthig erklärt die großh. Sanitäts-Commiſſon laut mehreren Verfügungen, z. B. 4. April 1823, Nro. 433, 6. Juni 1823, Nro. 672:

Zwei brauchbare Zangen.
Ein ſtumpfer } Haken.
Ein ſpitzer } Haken.
Ein Perforatorium.
Ein weiblicher Katheder.
Eine Mutterſpritze.
Eine Beinzange.

anzuſchaffen, oder zu gewärtigen, daß man ihnen ihre hebärzt-liche Licenz entziehen werde.

Das Nämliche hat das Phyſikat den beſoldeten Hebärzten, jedoch mit der Abänderung zu bemerken, daß derjenige, welcher ſich binnen 2 Monaten hiernach nicht benehmen ſollte, zu gewärtigen habe, daß man ihm fragliche Inſtrumente an-ſchaffen und den Koſtenbetrag an ſeiner Beſoldung abziehen laſſen werde.

Nro. 31.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 17. September 1824.

Die Frohndfreiheit der Hebärzte betreffend.

Den licenzirten Wund- und Hebärzten als ſolchen iſt zwar für ihre Perſon die gewöhnliche Wacht- und Frohnd-freiheit zugeſtanden; beſitzen dieſelben aber eine Baderſtube, oder treiben ſie ein ſonſtiges Gewerbe dabei, oder ſind ſie etwa mit Häuſern und Gütern angeſeſſen, ſo ſind dieſelben allerdings verbunden und ſchuldig, die deßfallſigen Laſten zu tragen. Im Falle einer Verhinderung durch ihre Dienſtgeſchäfte, zu Leiſtung der Naturalfrohnde, haben ſie mit der Gemeinde, mittelſt einer billigen Uebereinkunft, ſich entweder von den Laſten frei zu machen, oder auf ihre eigene Koſten Frohnden und Wachen beſorgen zu laſſen.

Nro. 32.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Oktober 1824 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Prämien für die Hebammen betreffend.

In Erwägung, daß die bisherigen Prämien für die He-bammen zu geringfügig waren, um zu deren Aufmunterung

weſentlich beitragen zu können, und daß in dieſer Geringfügigkeit ſogar eine Geringſchätzung des Dienſtes liegt, wegen welchem ſie gegeben werden, findet man ſich bewogen, das erſte Hebammenprämium von 1 fl. auf 2 fl., und das zweite von 30 kr. auf 1 fl. zu erhöhen, und dieſe in neuen badiſchen Gulden- und Zweiguldenſtücken auszahlen zu laſſen.

Nro. 33.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 22. Oktober 1824 an die Phyſikate Donaueſchingen, Villingen, Bondorf, Stühlingen, Neuſtadt, St. Blaſien, Waldshut, Schönau, Säckingen, Landamt Freiburg, Triberg, Hornberg, Wolfach, Haslach.

Die Aufſtellung lediger Frauensperſonen als Hebammen betreffend.

Bei den Prüfungen haben ſich die zu Hebammen gewählten ledigen Perſonen durch vorzügliche Kenntniſſe ausgezeichnet, und es ſteht zu erwarten, daß dergleichen junge Perſonen, welche zum Lernen die meiſte Faſſungskraft beſitzen, und mit zunehmenden Jahren durch die Praxis immer mehr Geſchick und Brauchbarkeit erhalten, die tüchtigſten Hebammen geben werden, welche vor den Weibern den weiteren Vortheil gewähren, daß ſie durch eigene Haushaltungsgeſchäfte nicht abgehalten ſind. Der hierauf gegründete Antrag, daß zum weſentlichen Vortheil für die Geburtshülfe künftig allgemein mehr ledige Perſonen zu Hebammen gewählt werden mögten, wurde höheren Orts in der Art genehmigt, daß dieß vor der Hand wenigſtens auf dem Schwarzwalde geſchehen könne.

Nro. 34.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Dezember 1824 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Wahl der Hebammen betreffend.

Das Kreisdirectorium will man hierdurch veranlaſſen, den ſämmtlichen Aemtern, Phyſikaten und Pfarrämtern zur Pflicht zu machen, in den Gemeinden die Wahl der Hebammen durch die Ortsfrauen ſo viel möglich zu leiten, und darauf zu ſehen, daß keine ſolche Perſon in den Unterricht geſchickt wird, welche ihr 30ſtes Jahr ſchon zurück gelegt hat, und auſſerdem auch die bekannten nöthigen intellectuellen und körperlichen Eigenſchaften nicht beſitzt.

Nro. 35.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreis-Oberhebärzte.

Die Verordnung innerlicher Arzneien für Wöchnerinnen durch Hebammen.

Dem wird hierdurch aufgetragen, bei den Hebammenprüfungen die Hebammen vor dem Verordnen innerer Heilmittel, ſowohl für Kindbetterinnen als Kindern, unter Androhung ſcharfer Strafe, zu warnen, und wenn er bei dieſer Gelegenheit in Erfahrung bringen ſollte, daß ſich von der einen oder der anderen Hebamme hiernach nicht benommen wird, ſolche anher anzuzeigen.

Nro. 36.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. Dezember 1825 an das Seekreis-Directorium.

Die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend.

Die Hebammen ſind unbedingt von allen Staats- und Gemeindsfrohnden frei zu laſſen, ſogar in dem Fall, wenn

ſtatt der Naturalfrohnden dafür ein Surrogat in Geld zu leiſten geſtattet ſeyn ſollte.

Nro. 37.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Juni 1826 an ſämmtliche Oberhebärzte.

Die Einführung tabellariſcher Tagebücher der Hebammen betreffend.

Mehrere Klagen, daß die Hebammen bei den jeweiligen Hebammen-Viſitationen ſelten glaubwürdige Verzeichniſſe der ihnen im Laufe des Jahres vorgekommenen Geburtsfälle dem Kreis-Oberhebarzt vorlegen, dadurch aber der Nutzen, den vollſtändige glaubwürdige Jahresüberſichten der obſtetriziſchen Vorfälle, ſowohl in wiſſenſchaftlicher als in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht, haben, ganz verloren gehe; haben dieſſeitige Stelle bewogen, bei dem großh. Miniſterii des Innern den Antrag zu ſtellen, daß gedruckte Tagebücher für die Hebammen eingeführt werden. Dieſe hohe Stelle hat auch dieſen Antrag genehmigt, und mit Beſchluß vom 23. Mai d. J., Nro. 4588, anher notificirt, daß eine Quantität ſolcher Tagebücher gedruckt, und die Hebammen im Großherzogthum mehrere Bogen davon demnächſt erhalten ſollen. Indem man den Oberhebarzt N. hiervon in Kenntniß ſetzt, trägt man demſelben auf, bei der demnächſt abgehalten werdenden Viſitation der Hebammen hinſichtlich der Einträge der Geburtsfälle in das Tagebuch die erforderliche Einleitung zu geben.

Was die Controlirung der Hebammen bei dieſen Einträgen, welche eben ſo nothwendig als zweckmäßig erſcheint, betrifft, ſo haben wir großh. Kirchenſectionen erſucht, die Pfarrämter anzuweiſen *1), die ihnen von den Hebammen von 3 Monat

*1) Angeordnet von der katholiſchen Kirchenſection am 21. Juni 1826, von der evangeliſchen Section am 24. Juni 1826.

zu 3 Monat vorzulegenden Tagebücher mit ihren Kirchenbüchern zu vergleichen, und die Richtigkeit der Einträge jedesmal zu beſtätigen.

Der Kreis-Oberhebarzt hat die Phyſikate von dieſer Anordnung zu unterrichten, und dieſen die ſpezielle Aufſicht über die Führung dieſer Tagebücher in der Art zu übertragen, daß ſie von Zeit zu Zeit Einſicht derſelben nehmen, und da, wo Belehrung nothwendig iſt, dieſe ertheilen, gefliſſentliche Nachläßigkeiten der Hebammen aber durch Anzeige bei dem betreffenden Amt gehörig zu rügen.

Jahr und Tag der Geburt.	Namen u. Alter der Gebärenden.	Ob ſie vorher geboren habe, und wie viel.	Art der Entbindungen.				Erfolg für		Anmerkungen.
			Lage des Kindes.	Ob beſondere widrige Zufälle ſtatt gehabt, u. welche.	Ob u. welche beſondere Kunſthülfe, u. v. wem dieſ. gel. worden	Ob und welche Zufälle nach der Entbindung eingetreten.	die Mutter.	das Kind.	

Nro. 38.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. April 1827 (Reg.Bl. 1827, Nro. 11).

Das bei erfolgtem Abſterben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da es von großer Wichtigkeit iſt, daß die Pflichtvergeſſenheit, Sorgloſigkeit und das kunſtwidrige Verfahren der Hebärzte und Hebammen bei Behandlung von Kreiſenden gebührend geahndet werde, ſo wird hiermit, unter Aufhebung aller über

dieſen Punkt ergangenen, ſchriftlichen Verfügungen *1), zur genaueſten Nachachtung Folgendes verordnet:

1) Wenn eine Kreiſende während der Entbindung oder kurz nach derſelben mit Tod abgeht, ſo hat der beigezogene Hebarzt, oder in deſſen Ermangelung die Hebamme, dem betreffenden Phyſikate und dem Ortsvorgeſetzten ſchleunigſt davon die Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von dem Kreisdirectorium zu erkennenden, namhaften Strafe.

2) Der Ortsvorſtand hat ohne Verzug dafür zu ſorgen, daß der Leichnam gehörig bewacht werde.

3) Das Phyſikat hat ſich alsbald an Ort und Stelle zu verfügen, und den Leichnam genau zu beſichtigen.

4) Zeigen ſich hiebei nach dem pflichthaften Ermeſſen des Phyſikats Spuren und Inzichten, daß ſich der Hebarzt oder die Hebamme einer Pflichtvergeſſenheit, Sorgloſigkeit oder kunſtwidrigen Behandlung ſchuldig gemacht haben, ſo hat das Phyſikat ſogleich dem betreffenden Bezirksamte Nachricht von dem Vorfalle zu ertheilen.

5) Das Bezirksamt hat ſodann mit dem Phyſikate, um über jenen wichtigen Punkt ins Klare zu kommen, zur Oeffnung der Leiche ordnungsmäßig zu ſchreiten. Weder der Wittwer, noch, in Ermanglung eines ſolchen, die nächſten Verwandten der Verblichenen haben das Recht, ſich dieſer Oeffnung des Leichnams zu widerſetzen.

6) Ueber die Section iſt vorſchriftsmäßig ein Protokoll aufzunehmen, und dieſes ſodann vom Phyſikate mit Bericht der Sanitäts-Commiſſion einzuſenden.

7) Letztere verfügt ſofort das Geeignete, und ſetzt ſich namentlich nach Geſtalt der Sache mit dem betreffenden Kreisdirectorium, oder, ſo viel die hieſige Reſidenz betrifft, mit der Stadtdirection, unter Mittheilung der Acten, ins Benehmen.

*1) Dieſe Verordnungen ſtehen in dem gegenwärtigen Abſchnitt Nro. 23, 24, 25, 26 und 27.

8) Das Kreisdirectorium, resp. die Stadtdirection, erkennt nach Befund der Umſtände die geeigneten Strafen.

9) In dem Falle, wenn der Phyſikus des Bezirks ſelbſt eine ſolche Kreiſende als Hebarzt behandelt hat, ſoll derſelbe, bei Strafe, ſogleich nach erhaltener Kunde, von dem Ableben derſelben dem Phyſikus des nächſten Bezirks Nachricht davon geben. Dieſer tritt ſodann hinſichtlich der Beſichtigung und Oeffnung des Leichnams ganz an die Stelle des ſelbſt in der Sache betheiligten Phyſikus, und hat ſich genau nach obigen Vorſchriften in einem ſolchen Falle zu benehmen. Dem betheiligten Phyſikat ſteht jedoch frei, der Beſichtigung und Oeffnung des Leichnams beizuwohnen.

10) Wenn der Landchirurg des Bezirks die Kreiſende als Hebarzt behandelt hat, ſo iſt der Landchirurg des nächſtgelegenen Bezirks, oder nach vorheriger, beſonderer Beeidigung ein Wundarzt erſter Klaſſe aus demſelben Bezirk, wo ſich der Fall ereignet hat, zur Hülfeleiſtung bei der Section zu verwenden.

11) Die durch jene Beſichtigung und Oeffnung veranlaßten Koſten werden in ſo weit aus der Amtscaſſe bezahlt, als kein Grund vorhanden iſt, den Hebarzt oder die Hebamme zur Zahlung des ganzen Betrags oder eines Theils deſſelben zu verurtheilen.

12) Die Kreisdirectorien und die hieſige Stadtdirection werden beauftragt, für die weitere Verkündigung dieſer Verordnung, durch Einrückung in die betreffenden Localblätter, zu ſorgen, und auf die pünktliche Beobachtung derſelben zu wachen.

Nro. 39.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Auguſt 1827 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Penſion alter oder kränklicher Hebammen betreffend.

Bei der bisher beſtandenen Vorſchrift, wornach jede active Hebamme in einer Gemeinde wenigſtens ein Wartgeld von 8 fl. aus der Gemeindscaſſe beziehen muß, hat es auch für die Zukunft ſein Verbleiben; was aber die wegen Altersſchwäche oder Kränklichkeit abgehenden Hebammen betrifft, ſo ſoll denſelben lebenslänglich ein Ruhegehalt von 4 fl. verbleiben, wozu die an ihre Stelle tretende Beifrau dasjenige beizutragen hat, was ſie über das normalmäßige Wartgeld der 8 fl. jährlich bezieht, und ſoferne der Ruhegehalt der 4 fl. dadurch nicht erreicht würde, ſo iſt die betreffende Gemeinde verbunden, das Fehlende alljährlich aus der Gemeindscaſſe aufzuzahlen.

Nro. 40.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 29. Auguſt 1827.

Die Belohnung der Ortshebammen in dem Fall, wenn eine andere Hebamme gebraucht wird, btr.

Dem iſt auf die Anfrage, ob die Ortshebammen die ihnen ſtipulirte Belohnung auch in dem Fall anzuſprechen haben, wenn eine andere gleichfalls examinirte und angeſtellte Hebamme aus einem anderen Ort ſtatt ihrer berufen wird, eröffnet: daß in dieſem Fall die Ortshebamme allerdings den geſetzlich beſtimmten Hebammenlohn mit anzuſprechen habe.

Nro. 41.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 11. September 1827.

Die Anſtellung tüchtiger Hebammen in allen Gemeinden betreffend.

Schon mehreremal hat man Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die Verſuche, welche Aemter und Phyſikate

gemacht haben, um in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums, welche noch keine Hebammen haben, taugliche Perſonen zur Annahme dieſes Dienſtes zu vermögen, fruchtlos waren, indem die mit demſelben verbundenen Mühwaltungen der Entfernung der Häuſer wegen, bedeutend, die Belohnung aber gering iſt. Dieſes aber gibt nun zu dem Uebelſtand Anlaß, daß nicht unterrichtete Frauen der Hebammen Stelle vertreten. Das Kreisdirectorium hat daher, zur Verhütung dieſes Mißſtandes, folgende Anordnungen bekannt zu machen:

1) Daß für die Zukunft fur diejenigen Orte, welche eine geeignete Wahl nicht treffen wollen, auswärtige Perſonen zu Hebammen aufgeſtellt werden ſollen.

2) Daß dieſen Hebammen das Bürgerrecht des Orts, in welchem ſie ſich als Hebammen niederlaſſen, zu Theil werden ſoll.

3) Daß ihnen nöthigenfalls ein erhöhtes Wartgeld aus der Gemeindscaſſe gegeben werde.

Nro. 42.

Verkündigung des großh. Seekreis-Dirrctorii vom 4. März 1828 (Anzeigeblatt für den Seekreis 1828, Nro. 22).

Die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend.

Mehrfache Beſchwerden über Kränkung der Hebammen, im Beſitz der denſelben zuſtehenden Frohndfreiheit, veranlaſſen uns, hierüber, zur künftigen genauen Nachachtung der Aemter und Ortsvorgeſetzten, folgende geſetzliche Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Den angeſtellten Hebammen gebührt die volle Frohndfreiheit; die gleiche Begünſtigung ſteht ihren Ehemännern und Familiengliedern zu.

2) Die Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Familienglieder iſt allgemein, ſie umfaßt die walzenden und perſönlichen Hand- und Spannfrohnden, ohne Unterſchied, ob dieſelben dem Staat, der Grundherrſchaft oder der Gemeinde geleiſtet werden.

3) Die Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Familien-Angehörigen findet auch in denjenigen Gemeinden Statt, in welchen die Frohnden durch eine Geldabgabe erſetzt werden.

4) Die Frohndfreiheit der Hebammen muß jedoch den Frohndberechtigten unſchädlich bleiben; deßhalb hat die Gemeinde das Frohndbetreffniß der Hebammen und ihrer Familie zu leiſten.

Nro. 43.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 11. November 1828.

Die Ausübung der Geburtshülfe durch abgekommene Hebammen betreffend.

Denen wegen Altersſchwäche oder anhaltender Kränklichkeit zur Ruhe verſetzten Hebammen kann nicht ferner geſtattet werden, die Hebammenkunſt auszuüben. Lediglich in ſchwierigen Fällen mögen ſie den wirklich aufgeſtellten Hebammen zur Unterſtützung beigegeben werden. Sind die Hebammen aber wegen begangener Kunſtfehler durch Urtheil oder auf eigenes Verlangen entlaſſen worden, ſo bleibt ihnen die Ausübung der Geburtshülfe gänzlich unterſagt.

VI. Abtheilung.

Apotheker= und Apotheken=Ordnung,

nebſt

Nachträgen der einzelnen Verordnungen und Anhang von der Viſitation der Apotheken.

Inhalt.

I. Apotheker=Ordnung vom 28. Juli 1806.

II. Nachträge zur Apotheker=Ordnung.

Nro. 1. Verordnung des großh. Hofraths=Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 15. Juli 1803, den Arzneihandel der Tyroler Hauſirer btr.

Nro. 2. Verordnung der großherz. Sanitäts=Commiſſion vom 20. Dezember 1803, den Handverkauf der Apotheker betreffend.

Nro. 3. Verordnung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 20. März 1804, die Aufſtellung eines Dispenſatorii für ſämmtliche Apotheker im Lande betreffend.

Nro. 3 a. Verordnung der großh. Sanitäts=Commiſſion, die Bereitung der Blauſäure betreffend.

Nro. 4. Verfügung des großh. Hofraths der Markgrafſchaft vom 19. Februar 1806, Arzneiverkauf herumziehender Krämer btr.

Nro. 5. Verordnung des großh. Gemeimenraths=Collegii vom 4. März 1808, den Verkauf von Giftwaaren, Fliegenſtein und Krähenaugen betreffend.

Nro. 6. Verfügung des großh. Neckarkreis=Directorium vom 22. Auguſt 1812, den Verkauf von Rattengift und anderen draſtiſchen Stoffen.

Nro. 7. Bekanntmachung der neuen Apotheker=Taxordnung vom 13. Auguſt 1812.

Nro. 8. Verkündigung des Murg= und Pfinzkreis=Directorii vom 26. Jänner 1813, den Verkauf der Möriſchen Blutreinigungs=pillen betreffend.

Nro. 9. Verkündigung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 22. April 1814, den Abſatz der Droguen und Arzneimittel im Großen betreffend.

Nro. 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Juli 1814, den Verkauf der Apothekerwaaren unter dem Taxe betreffend.

Nro. 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. September 1814, die Anſtellung tauglicher Gehülfen bei den Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Nro. 12. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Jänner 1815, die zum Verkauf ausgeſetzten Eſſige in den Apotheken betreffend.

Nro. 13. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 7. April 1815, die Aufzeichnung der Taxe auf die Rezepte btr.

Nro. 14. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 21. September 1821, Hauſierhandel betreffend.

Nro. 15. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 21. November 1815, den Verkauf der Giftwaaren betreffend.

Nro. 16. Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 15. Februar 1816, den Mißbrauch, welcher mit Vitriolſäure, Salzſäure und Salpeterſäure getrieben wird, betreffend.

Nro. 17. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Oktober 1816, den Handel mit Wurzeln, Kräutern, Thee und anderen Materialwaaren betreffend.

Nro. 18. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 10. November 1816, die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten betreffend.

Nro. 19. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 25. März 1817, die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel btr.

Nro. 20. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. November 1817, den Verkauf der Zahnarzneien betreffend.

Nro 21. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. März 1818, den Durchgang fremder Krämer und Hauſirer mit Materialwaaren betreffend.

Nro. 22. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 24. Jänner 1821, die Haltung der Blutigel betreffend.

Nro. 23. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Februar 1823, die Haltung der Nothapotheken betreffend.

Nro. 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Juli 1823, den Eingang fremder Materialwaaren-Händler in das Großherzogthum betreffend.

Nro. 25. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 26. Juli 1826, den übermäßigen Preis bei Verkäufen der Apotheken betreffend.

Nro. 26. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. April 1828, die Hand- oder Nothapotheken betreffend.

Anhang, die Apotheken-Viſitation betreffend.

Nro. 27. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Dezember 1811, die Einſendung der Apotheken-Viſitations-Protokolle betreffend.

Nro. 28. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Februar 1816, daß ein Amtsactuar zu Führung des Viſitations-Protokolls zuzuziehen ſey.

Nro. 29. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 30. April 1816, die jährliche Apotheken-Viſitation im ganzen Lande durch ein Sanitäts-Commiſſions-Mitglied, und die Abſtellung der Apotheken-Viſitation durch die Bezirksärzte betreffend.

Nro. 30. Inſtruction für den Viſitator der Apotheken vom 7. Mai 1816.

Nro. 31. Verfügung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, daß die Apotheken-Viſitationen wieder von den Bezirksärzten vorgenommen werden ſollen, vom 11. Aril 1819.

Nro. 32. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. Juni 1819, die Viſitation der Apotheken in den Univerſitäts-Städten betreffend.

Nro. 33. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Auguſt 1819, die Zahlung der Gebühren für Viſitation der Material-Handlungen betreffend.

Nro. 34. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 26. Jänner 1820, die Gebühren von den Apotheken-Viſitationen betreffend.

Nro. 35. Verfügung aus großh. Staats-Miniſterio vom 17. Oktober 1822, daß die Apotheken-Viſitationen künftig durch die Kreis-Medicinal-Referenten vorgenommen werden ſollen.

Nro. 36. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. Dezember 1822, die Koſten für die Apotheken-Viſitationen btr.

Nro. 37. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Febraur 1822, die Viſitation der größeren Material-Handlungen, in

den Städten durch den Kreis=Medicinal=Referenten, und der kleineren Material=Handlungen und Nothapotheken durch den Phyſikus betreffend.

Nro. 38. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Februar 1823, die Gebühren für die Apotheken=Viſitationen btr.

Nro. 39. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. November 1823, die Koſten für die Apotheken=Viſitationen und den Einzug der deßfallſigen Taxen betreffend.

Nro. 40 Reſcript aus großh. Staats=Miniſterium vom 27. November 1823, die Gebühren für die Viſitationen werden den Apothekern erlaſſen.

Nro. 41. Reſcript des großh. Miniſterii des Innern vom 13. April 1824, die Zeit der Apotheken=Viſitationen betreffend.

I. Apotheken= und Apotheker=Ordnung.

Wir Carl Friedrich ꝛc.

Fügen anmit zu wiſſen:

Aus Anlaß der Organiſation des Sanitätsweſens in Unſern ſämmtlichen Kurlanden, iſt Uns zugleich unterthänigſt vorgetragen worden, wie nach Durchſicht der älteren Apotheker=Ordnung eine ſchärfere Bezeichnung des Geſchäftsumfangs und eine mehrfache Rückſicht auf Veränderungen und Erfindungen, welche in dem Arzneigebrauch und in der Arzneibereitung ſeit jenen 60 Jahren, wo die vorige in Unſern alten Landen verfaßt wurde, Statt gehabt haben, auch eine gänzliche Umarbeitung derſelben nöthig gemacht habe, ehe ſie zur allgemeinen Norm für Unſere ſämmtliche Lande anpaſſend ſey.

Hierdurch finden Wir Uns bewogen, nunmehr nachſtehende, von Unſerer General=Sanitäts=Commiſſion Uns in Vorſchlag gebrachte Anordnung landesherrlich zu genehmigen und zur ſchuldigen Nachachtung für jeden Unſerer Staatsdiener, in deſſen Amt es einſchlagen mag, in Geſetzeskraft verkünden zu laſſen.

I. Die Befähigung der Apotheker betreffend.

§. 1.

Wer im Lande das Apotheker=Gewerbe und den Arzneiverkauf treiben oder dabei helfen dürfe.

Grundgeſetz der deßfallſigen Verfaſſung bleibt es, daß Niemand die Apotheker=Kunſt in Unſern Landen ausüben, eine Apotheke verwalten, zu deren Verwaltung Hülfe leiſten, oder

ſonſt mit dem Arzneiverkauf *¹) oder mit der Arzneibereitung ſich abgeben könne, er habe denn dieſelbe ordnungsmäßig erlernt, und ſey darauf, nach Maaß dieſer Ordnung, geprüft, ſofort mit dem vorgeſchriebenen Licenz= oder Prüfungsſchein verſehen.

§. 2.

Eigenſchaften deſſen, der die Apotheker=Kunſt lernen will.

Wer zur Erlernung dieſer Kunſt zugelaſſen werden ſoll, muß a) wenigſten das 14. Lebensjahr zurück gelegt haben; er muß b) keine merkliche Geiſtesſchwäche, keine Fehler des Geſichts oder Gehörs haben; c) kein Vorwurf eines lüderlichen Lebens oder eines Hanges zur Betrügerei oder Lügenreden darf auf ihm haften; d) er muß eine leſerliche Hand ſchreiben, das gemeine Rechnen in Zahlen und Buchſtaben wohl inne haben, und in der lateiniſchen Sprache einen nicht ſchweren klaſſiſchen Autor aus dem Stegereif richtig überſetzen, und einen leichten deutſchen Aufſatz in das Lateiniſche ohne viele grammatikaliſche und orthographiſche Fehler, die er nicht wenigſtens auf Erinnern, wo ein Fehler, ſelbſt finden und verbeſſern, mithin dadurch zu bloßen Uebereilungsfehlern ſich vereigenſchaften möchte, übertragen könne.

§. 3.

Zeugniſſe über das Vorhandenſeyn der Erforderniſſe.

Damit man der hinlänglichen Rückſicht auf dieſe Erforderniſſe gewiß werde, ſo muß er: a) das Zeugniß des Inſtituts, bei welchem er zuletzt die wiſſenſchaftliche Vorbereitung erhielt, über ſeine Gaben und die Fortſchritte ihrer Ausbildung; b) das Zeugniß ſeines Seelſorgers über ſeine religiöſe und ſittliche Bildung, und c) ſeinen Taufſchein dem Herrn, der ihn in die Lehre nehmen will, übergeben, welcher alsdann, wenn

*1) Verbote des Arznei= und Materialverkaufs im Lande enthalten die in den Nachträgen Nro. 14, 24 ſtehenden Verordnungen. Vom verbotenen Hauſierhandel, beſonders der Tyroler, Nro. 1, 4, 5 u. 21. Von den Wurzelgräbern und Kräuterhändlern Nro. 17.

er demnach bei der Aufnahme keinen Anſtand findet, d) ein den Empfang der obgedachten drei Zeugniſſe (die vom Lehrherrn wohl aufzubewahren ſind) vermeldendes Zeugniß ſeiner Aufnahme ihm zuſtellt, und ihn anweiſet, damit bei dem Phyſiko des Bezirks *2), in welchem er ſeine Lehre erſtehen will, um die Prüfung ſich zu melden, welcher dann, e) nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung, im Fall gezeigter hinlänglicher Befähigung, gegen Zurückbehaltung jenes Aufnahmszeugniſſes, f) ihm einen Unterrichts-Licenzſchein gibt, auf welchen hin erſt ſeine wirkliche Annahme zur Lehre Statt findet, welcher Schein abermals an den Lehrherrn zur Aufbewahrung abgegeben werden muß, wornach alsdann g) der Lehrherr auch noch ſchuldig iſt, eine beſtimmte verhältnißmäßige Caution für ſein Betragen von den Eltern oder Vormündern zu begehren, wenn nicht die General-Sanitäts-Commiſſion aus bewegenden Gründen ſie nachläßt.

§. 4.

Befugniß, Lehrlinge anzunehmen.

Das Recht, ſolche Lehrlinge anzunehmen, haben in der Regel nur jene Apotheker, welche in größeren Städten, mithin in ſolchen Ortſchaften wohnen, wo ein ſtarker Abgang von Arzneien Statt hat, und wo alle inländiſche Arzneimittel vom Apotheker ſelbſt verfertigt, auch die chemiſch zuſammen geſetzten, wenigſtens größten Theils, nach den Regeln der Kunſt von dem Lehrherrn ſelbſt zubereitet werden; wo endlich zugleich eine ſolche Mittelſchule, oder ſonſtige öffentliche Gelegenheit iſt, wobei der Lehrling die Uebung in der lateiniſchen Sprache, ſo wie Rechnen, fortſetzen, und ſich darin vervollkommnen kann. Wo eines dieſer beiden Haupterforderniſſen fehlt, da bedarf der Apotheker, um einen Lehrling anzunehmen, der beſonderen Erlaubniß der General-Sanitäts-Commiſſion,

---

*2) S. Phyſikatsordnung §. 18.

die dann, je nachdem durch Privatunterricht vorzügliche Qualification des Lehrherrn, oder durch Vereinigung desſelben mit einem andern ſtädtiſchen Apotheker, zu zweckmäßiger Vollendung der Lehre, dieſe am beſten geſchehen kann, beſtimmen wird, wiefern allenfalls auſſerordentlicher Weiſe ihm erlaubt werden könne, einen Aſpiranten in die Lehre aufnehmen zu können.

§. 5.

Wann ein Apotheker des Rechts, Lehrlinge anzunehmen, verluſtig wird.

Aber auch in großen Orten ſeßhafte Apotheker können dieſes Recht nur ſo lange ausüben, als nicht grobe Fehler in der Arzneibereitung, mehrmals fruchtlos geahndete Saumſal in der Apothekenverwaltung, hinlänglich beurkundeten Unſittlichkeiten, oder erhebliche und vorſätzliche Fehler in der Amts-Subordination gegen den Phyſikus oder die höhere Behörde der General-Sanitäts-Commiſſion (die hierinn nicht unzeitige Nachſicht zu tragen von Uns ernſtlich angewieſen iſt) Urſache werden, ihm den Gebrauch dieſes Rechts ganz oder für eine Zeit lang zu ſperren.

§. 6.

Pflichten des Lehrherrn gegen den Lehrling.

Der neu angenommene Lehrling ſoll von ſeinem Herrn zu Gehorſam, Ordnung, Treue, Fleiß, Reinlichkeit, Uebung einer guten Handſchrift und Beobachtung ſeiner Religionspflichten angehalten, mithin durch Liebe, und, wo dieſes nicht fruchtete, durch Ernſt zu Allem, was dazu gehört, vermocht, auch ihm zur Fortſetzung der nöthigen Uebung in Sprach und Rechenkunde, in den dafür geeigneten Stunden, die Zeit gegönnt, und er zu deren Benutzung angewieſen werden. Daneben ſoll ihm ſein Lehrherr die Kenntniß der einfachen Arzneimittel aller Naturreiche, vorzüglich aber die des Pflanzenreichs, ſowohl nach ihren richtigen Kennzeichen der Aechtheit und Güte, als nach der Zeit der Einſammlung und Auf-

bewahrung, auch nach ihrer Behandlungsart, beibringen; ihn in den Anfangsgründen der pharmaceutiſchen Pflanzenkunde und Chemie unterrichten; ihm die Einrichtung und Ordnung der Officin, auch die Zeichen ſammt ihrer Bedeutung und die Kunſtſprache bekannt machen; ihm die nöthigen Vorſchriften für die Bearbeitung und Zuſammenſetzung der chemiſchen Arzneimittel geben, alle pharmaceutiſche Prozeſſe erklären, alles dieſes bei jeder Gelegenheit ihm anſchaulich machen, ſofort ihn beſonders zu eigenem Handanlegen dabei, und zu der hierin nothwendigen Genauigkeit und Gewandheit angewöhnen, ihn zu Leſung zweckmäßiger pharmaceutiſch-botaniſcher, naturkundiger und chemiſcher Bucher, die er ihm vorzulegen hat, ſo wie auch insbeſondere dieſer Apotheker-Ordnung, anleiten und anhalten; auch, wo dazu Gelegenheit iſt, ihn zu Beſuchung botaniſcher, phyſiſcher und pharmaceutiſch-chemiſcher Collegien nach ſchicklicher Eintheilung in der Zeit der Lehrjahre anweiſen.

§. 7.

Verwenden des Lehrlings zu häuslichen und Feldarbeiten.

Damit derſelbe auch dieſem gehörig nachkommen könne, darf er von ſeinem Lehrherrn, bei ſchwerer Strafe, zu häuslichen, Feld- und Gartenarbeiten (mit Ausnahme der botaniſchen Gartenarbeiten und anderen leichten vorübergehenden, deren ſich der Herr ſelbſt mit unterzieht), oder zu anderen, etwaigen Nebengeſchäften nicht angehalten werden.

§. 8.

Lehrzeit.

Die Lehrzeit beſtimmen Wir hiermit in der Regel auf vier Jahre, ſo daß auf eine geringere kein Accord geſchloſſen werden ſoll, obwohl damit nicht verboten iſt, daß der Lehrherr hintennach einem ſich vorzüglich beeifernden, und in der Prüfung wohl beſtandenen Lehrling bis auf ſechs Monate, mehr aber nicht, daran ſchenke. Dahingegen aber mag derſelbe, wenn

der Lehrherr ſeine Mühwaltung des Unterrichts unentgeltlich übernimmt, auf ein Jahr länger geſchloſſen, und alsdann, wenn er auch Koſt, Wohnung und Kleidung, oder einen Theil hiervon, gibt, weiter auf den Beding geſtellt werden, daß der Lehrling nach geendigter Lehrzeit noch zwei Jahre um den halben üblichen Lohn in dieſer Officin als Gehülfe Dienſte zu leiſten verpflichtet ſey.

§. 9.

Erſtes Lehrjahr iſt Probejahr.

Da alle Vorſicht mit den Sitten- und Lehrzeugniſſen und mit der Phyſikatsprüfung vor dem Eintritt niemals ein ganz zuverläſſiges Urtheil das Fähigkeit begründen; ſo ſoll jederzeit das erſte Jahr der Lehrzeit als Probejahr zu dem Ende gelten, damit der Lehrer (der in dieſer Zeit fände, daß es dem Lehrling an Gelehrigkeit, Fleiß und gutem Willen mangle, und daß ſeine, und des in Zeiten davon in Kenntniß zu ſetzenden Phyſikats Ermahnungen dieſe Hinderniſſe nicht beſeitigen könnten) ihn am Ende ſolchen Jahres der Lehre entlaſſen könne, wozu, wenn Eltern oder Pfleger ihn gutwillig zurück nehmen, es keiner weiteren Staatseinſicht bedarf, andernfalls eine vorausgängige, abermalige Prüfung und beifälliges Urtheil des Phyſikats oder eines Commiſſarii der Sanitäts-Commiſſion erforderlich iſt. Die Entſchädigung des Lehrers für dieſe Zeit, ſofern der Lehrling dazu Vermögen beſitzt oder zu hoffen hat, hängt alsdann von der vorher gegangenen Convention, einem nachgefolgten Vergleich, oder, in Ermangelung beider Entſcheidungswege, von dem in Kraft compromiſſariſcher Entſcheidung geltenden, und allen Rechtsgang eines ſolchen Streites abſchneidenden, billigen Ermeſſen des Hofraths-Collegii der Provinz ab.

§. 10.

Verbindlichkeit des Lehraccords nach Umlauf des Probejahrs.

Wenn dieſes Jahr abgelaufen iſt, ohne daß der Apotheker auf Rückgang des Lehraccords gedrungen hätte, ſo kann er

nachmals eine Aufhebung deſſelben aus andern Gründen, als ſolchen, welche aus den allgemeinen Vertragsrechten fließen, und im Widerſpruchsfall vom Richter gebilligt werden, nicht weiter verlangen, auch am Ende der Lehrzeit einen etwaigen, unhinlänglichen Befund der Kenntniſſe des Lehrlings mit Mangel an Fähigkeiten gar nicht weiter, und mit Mangel an Fleiß, gutem Willen oder Aufmerkſamkeit nur ſo weit entſchuldigen und von ſeiner Verantwortlichkeit abwälzen, als er zuvor und während der Lehrzeit darüber dem Phyſikat mehrmalige Anzeige gemacht, und dadurch wiederholte Einſchreitungen deſſelben gegen den Lehrling aufgerufen hat.

§. 11.

Wie es mit dem Lehrling zu halten iſt, wenn der Lehrherr in der Lehrzeit ſtirbt.

Stürbe ein Lehrherr, ſo geht die Pflicht der Fortſetzung des Unterrichts auf den erbs- oder vertragsweiſen, zur Apotheke gelangenden, neuen Herrn, oder auf den dabei angeſtellt werdenden Apotheken-Verwalter über, ſofern an deren Fähigkeit hierzu kein Mangel erſcheint, oder ſonſt keine Hinderniſſe eintreten; wo aber einer der beiden letzten Fälle ſich hervor thäte, da iſt ein anderer inländiſcher Apotheker, unter Vermittlung der Sanitäts-Commiſſion, aufzuſuchen, der auf billige Bedingungen, welche im Fall entſtehender, gütlichen Vereinbarung gedachte Commiſſion ſchiedsrichterlich zu ermeſſen hat, die Endigung des Unterrichts übernehme, wobei jedoch allemal eine vorauszuſendende Prüfung den Stand der Kenntniſſe ins Klare ſetzen muß, mit welchen er an dieſen neuen Lehrherrn kommt.

§. 12.

Prüfung nach vollendeter Lehrzeit.

Wenn nun die Lehrzeit ganz oder bis auf das, was etwa der Lehrherr daran ſchenken kann und will, abgelaufen iſt, ſo muß dieſer ſolches der Sanitäts-Commiſſion, durch eine ſeinem Phyſikat zum Beibericht zuzuſtellende Anzeige, worin auch

beſonders die gute Aufführung atteſtirt ſeyn muß, melden, welche nachmals einem benachbarten Phyſikus und Apotheker die Prüfung auftragen wird, in welcher der Lehrling, um freigeſprochen zu werden, darthun muß, daß er anſchauliche Kenntniß der einfachen Arzneimittel, nach ihrem Namen und Unterſcheidungs-Merkmale, wohl gefaßt habe; daß ihm die Anfangsgründe der Naturgeſchichte, und insbeſondere der Kräuterkunde, der Phyſik, der pharmaceutiſchen Chemie, auch der Receptierkunſt eigen ſind; daß er das Weſentliche dieſer Apotheker-Ordnung, wenigſtens ſo weit es ſeine Pflichten als Gehülfen betrifft, inne, und daß er in der lateiniſchen Sprache und im Rechnen ſich fortgebildet, wenigſtens nichts von dem vergeſſen habe, was deßfalls bei der erſten Prüfung an ihn gefordert werden mußte *3).

§. 13.

Ausfertigung des Lehrbriefs und Vergelübdung.

Auf den, bei der Sanitäts-Commiſſion über die Prüfung eingelangten Bericht, und von daher über die Ausfertigung des Lehrbriefs erfolgte Reſolution, hat er vor dem Beamten und Phyſikus ſeines Bezirks die am Schluſſe dieſer Ordnung unter Buchſtaben A angeführten Pflichten, mittelſt feierlicher Vergelübdung zu übernehmen, ſodann von dem Phyſikus beglaubte Abſchrift des Vergelübdungs-Protokolls, und den Lehrbrief mit der Unterſchrift des Lehrherrn, auch der Unterſchrift und Beſiegelung des Phyſikats zu empfangen, und wenn dabei, nach höherer Anordnung, noch beſondere Weiſungen über ſeine fernere Befähigung gegeben werden ſollten, ſind ihm dieſe zugleich vom Phyſikus in einer beſonderen, ſchriftlichen Weiſung zuzuſtellen: allemal muß er mündlich angewieſen werden, zu ſeinen Gehülf-Stationen ſolche Orte

---

*3) Ueber dieſe Prüfung muß ein ordentliches Protokoll geführt werden. S. §. 14 dieſer Ordnung.

auszuſuchen, wo er die zum ferneren Fortſchritt in der Wiſſenſchaft nöthige Gelegenheit vorfinde, um dieſe anhaltend und ernſtlich zu benutzen.

§. 14.

Was geſchieht, wenn der Lehrling die Prüfung nicht beſteht.

Würde hingegen der Lehrling in dieſer Prüfung nicht beſtehen, über welche ein ordentliches Protokoll geführt werden muß, ſo wird der examinirende Phyſikus von ſolchem die Urſachen, womit er ſeine Unwiſſenheit zu entſchuldigen vermeint, vernehmen, und eben ſo der von ihm zu benachrichtigende Bezirks-Phyſikus von dem Lehrherrn (wenn er nicht bei dem Examen mit anweſend wäre, und folglich von dem Examinator zugleich mit vernommen werden könnte) die Urſachen, denen dieſer jenen Erfolg zuſchreibt, erkundigen, worauf dann, nach Befund dieſer Entſchuldigungen und der etwa deßfalls weiter nöthig werdenden Unterſuchungen, Lehrherr und Lehrling von der Sanitäts-Commiſſion die weitere Beſtimmung zu erwarten haben, ob, wo, wie, und auf weſſen Koſten, der Unterricht des Letzteren fortzuſetzen ſey, bis er in einer nochmaligen Prüfung die hinlänglich erlangte Tüchtigkeit nachweiſen könne; in keinem Fall aber kann zuvor, und ehe dieſe Befähigung zugleich mit der guten Aufführung nachgewieſen iſt, eine Freiſprechung erfolgen.

§. 15.

Welche Befugniſſe der Lehrbrief ertheilt.

Ein Arzneibereitungs-Befliſſener, der einen ſolchen Lehrbrief aus Unſeren Landen hat, kann darauf in jeder Apotheke Unſerer Lande als Nebengehülfe angenommen, mithin zur Beihülfe in den Rezeptur-Geſchäften und zur Mitbeſorgung aller übrigen Arbeiten, unter der ſteten Aufſicht des Apothekherrn oder des erſten Hauptgehülfen, angeſtellt werden; doch daß von deſſen Annahme ſogleich dem Phyſikat die Anzeige geſchehe, damit dieſes darin die Aufforderung finde, auf ihn

aufmerkſam zu ſeyn *4). Wo aber ein Nebengehülfe aus dem Ausland käme, muß er zuvor dem Bezirks-Phyſikus dargeſtellt, von dieſem, ob er diejenigen Kenntniſſe beſitze, die zur Freiſprechung obgedachtermaaßen erforderlich ſind, auch die Zeugniſſe guter Aufführung mitbringe, geprüft werden, und erſt dann, wenn hieraus keine erhebliche Anſtände ſich hervor thun, er dieſe Ordnung durchleſen hat, und darauf, nach der Formel Lit. A, für die Zeit ſeiner Dienſtleiſtung im Lande (wenn er nicht darlegt, daß es ſchon anderwärts im Lande geſchehen) vergelübdet iſt, mag ſeine Einſtellung in die Apotheke erfolgen, indem widrigenfalls er ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn er zurück gewieſen wird.

§ 16.

Wer Hauptgehülfe in einer Apotheke ſeyn könne.

Als Hauptgehülfe, d. h. als ein ſolcher, dem Apothekergeſchäfte ohne beſtändige Aufſicht des Apothekherrn oder Verwalters überlaſſen werden, und der daher auch in kurzen Abweſenheits- oder Krankheitsfällen die Apotheke allein beſorge oder dirigire, kann hingegen Niemand angeſtellt werden, der nicht ſchon wenigſtens zwei Jahre nach vollendeter Lehrzeit in einer anderen Apotheke als Nebengehülfe Dienſte geleiſtet, auch darüber gute Zeugniſſe vorgelegt hat, und von dem Bezirks-Phyſikus (dem er in dieſem Fall allemal, er ſey Innländer oder Ausländer, vorgeſtellt werden muß), nach vorgängiger Prüfung, befähigt erfunden worden iſt, folglich in Verſtehung der Rezepte, Kenntniß der Arzneimittel, Verfertigung der Rezepte und Bearbeitung gewöhnlicher chemiſcher Prozeſſe nun auch die volle Gewandheit mit dem erforderlichen Wiſſen vereinigt hat. Nachmals muß er, wenn es zuvor im Lande noch nicht ſchon geſchehen, wie obgedacht, vergelubdet, oder,

---

*4) Vergleiche Verordnung vom 19. September 1814, §. 1, Nro. 11 dieſer Sammlung.

wo es geſchehen, wenigſtens durch Wiedervorleſen der Formel daran erinnert werden *5).

§. 17.

Pflichten und Obliegenheiten der Apothekengehülfen.

Jeder Gehülfe muß während der Zeit, wo er in einer Apotheke Dienſte leiſtet, über ſeinen guten ſittlichen Wandel, über Fleiß und Ordnung im Fortſtudiren, über Genauigkeit und Gewandheit im Arbeiten, über unbewegliche Unpartheilichkeit zwiſchen ſeinem Herrn und dem Publikum, über unbeſcholtene Treue in Verwaltung deſſen, was ihm anvertraut iſt, und über gewiſſenhafte Erfüllung ſeiner Verpflichtung die fortgeſetzten Beweiſe geben, wenn er längere Zeit beibehalten werden will, indem widrigen Falls, da er hierin ſich nachläßig finden und die Ermahnungen des Apothekherrn oder Verwalters und die Weiſungen des Phyſikus an ſich nicht fruchten ließ, ſobald wie möglich mit ihm Aenderung getroffen, oder bei beſorglichem Nachtheil für die Apotheke oder das Publikum, mit Genehmigung des Phyſikats, auf der Stelle die Wegweiſung aus der Apotheke verfügt werden ſoll.

§. 18.

Wer Apothekenherr oder Apothekenverwalter ſeyn könne. Befähigung, Prüfung und Licenzirung dazu.

Apothekher, der ſelbſtverſehende Eigenthümer einer Apotheke, oder Apothekverwalter, d. i. dienſt- oder pachtweiſe eintretender Uebernehmer einer fremden Apotheke, kann Niemand werden, er habe denn nach rühmlich überſtander Lehrzeit noch fünf Jahre in anderen Apotheken als Gehülfe Dienſte geleiſtet, oder einen Theil dieſer Zeit auf zweckmäßigen Univerſitäten oder Unterrichts-Inſtituten ſtudirend, den andern aber, und zwar wenigſtens $^2/_5$, als Gehülfe praktiſch verlebt, und ſeye darauf von Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion

*5) Vergleiche Verordnung vom 19. September 1814, §. 2, Nro. 11.

durch deren Verordnete, wie nachfolgt, feierlich geprüft und approbirt, auch mit dem wirklichen Eide, nach dem im Anhang befindlichen, mit B bezeichneten Formel, in Pflichten genommen, und ihm über all dieſes Urkund der erhaltenen Licenz zu ſeiner Legitimation ausgefertigt worden. Von der Jahresvorſchrift kann bei befindlicher Dringenheit der Gründe und Hinlänglichkeit der Befähigung, ein Jahr, mehr aber nicht, durch die Sanitäts-Commiſſion erlaſſen werden, und ſoll dieſes allemal demjenigen erlaſſen werden, wer zwei Jahre mit Zeugniſſen zweckmäßiger Zeitverwendung auf der Landesuniverſität zugebracht hat.

II. Die Prüfung und Verpflichtung der Apotheker betreffend.

§. 19.

Meldung zur Prüfung um pharmaceutiſche Licenz.

Wer ſich um Prüfung zur Licenz meldet, muß ſeiner an die Sanitäts-Commiſſion einzureichenden Bittſchrift, unter Erwartung der Rückgabe anlegen: a) ſeinen Lehrbrief, b) gute Zeugniſſe der Phyſikorum oder Apotheker, bei denen er als Gehülfe geſtanden, oder der Lehrer, in deren Inſtitut er geweſen, oder der Facultät, unter welcher er ſeine Studien gemacht hat; c) Zeugniſſe der Pfarrgeiſtlichkeit, in deren Sprengel er die drei unmittelbar voraus gegangenen Jahre verlebt hat, über unanſtößigen Wandel und Beobachtung ſeiner Religionspflichten; d) wenn er ein Ausländer iſt, das Zeugniß der auf den Fall eines hinlänglichen Prüfungserfunds aus irgend einem Anlaß von der Behörde ertheilten Indigenats- oder Staats-Aufnahms-Zuſicherung. Hierauf wird ihm von daher Zeit und Wahlſtatt zur Prüfung beſtimmt werden, wo er ſich dann unweigerlich einfinden und bei dem ihm angewieſenen Prüfungsvorſteher melden muß.

§. 20.

Die Prüfung geſchieht in der Regel bei der Sanitäts-Commiſſion.

Die Prüfung ſoll, wo es immer thunlich iſt, und nicht Entſeſſenheit und Dürftigkeit der Aſpiranten oder ſonſtige wichtige Hinderniſſe eine Ausnahme dringend anrathen, an dem Sitz der General-Sanitäts-Commiſſion geſchehen. Der Prüfungs-Commiſſarien ſollen niemals unter dreien, und unter ihnen jedesmal ein wirklich arbeitender Apotheker, und dieſe allemal bei der Prüfung ſämmtlich zugegen ſeyn; über deren Erfund wird ein Protokoll geführt, in welches jeder Examinator die Gegenſtände ſeiner Prüfung, die Bemerkung, daß der Erfund genugthuend oder nicht genugthuend geweſen, und letzteren Falls, unter näherer Angabe der Prufungserfolge, den Grund ſeines Urtheils angeben muß. Das geſchloſſene Protokoll wird mit einem, von dem erſten Prüfungsvorſteher zu entwerfenden, von allen übrigen mit zu unterzeichnenden Bericht eingeſendet, und dabei gutachtlich gemeldet, ob die Examinatoren ſämmtlich ihn der Licinz, ohne Reſtriction, oder allenfalls mit einer beſtimmten Bedingung, würdig achten.

§. 21.

Prüfung der pharmaceutiſchen Candidaten bei der Sanitäts-Commiſſion.

Die Form dieſer Prüfung ſoll folgende ſeyn: a) wird der Aſpirant aus der pharmaceutiſchen Phyſik, und vorzüglich über ſeine theoretiſch-praktiſche Pflanzenkunde, mit Vorlegung mehrerer, friſchen oder getrockneten, officinellen Pflanzen befragt, welche er nach den ſyſtematiſch-Linnéeſchen, und nach den gebräuchlichen alten und neuen officinellen Namen, mit Beſtimmung der wahren Erkennungszeichen, mithin der Unterſcheidungszeichen, von nah verwandten oder leicht zu verwechſelnder Pflanzen, ſo wie ihres Vaterlandes und Standorts, ihrer Einſammlungszeit, Trocknung und Aufbewahrung, und mit Anzeige des Gebrauchs der einzelnen Theile, nämlich: Wurzel, Stängel, Rinde, Baſt, Blätter,

Blüthe, Fruchttheile u. d. gl., muß angeben können; b) muß er, nach Vorzeigung verſchiedener Hölzer, Rinden, Harze, Salze und pharmaceutiſchen, auf naſſem und trockenem Weg verfertigten Zuſammenſetzungen, ſowohl über die einfachen Arzneimittel, als über die zuſammengeſetzten (von welchen er Form, Zubereitung und Miſchung beſonders noch angeben muß) Rechenſchaft geben von ihren Benennungen, ihren Eigenſchaften, ihrer Güte, und Merkmalen des Verderbens oder der Verfälſchung, von ihrer vorzüglichſten Wirkung im Allgemeinen, und von der Gabe, Gewicht und Maaß, wornach ſie gewöhnlich verordnet werden; c) ſoll er über die chemiſchen Beſtandtheile der Körper, und vorzüglich jener, die ſeine Kunſt bearbeitet, und noch über einige andere wichtige Arbeiten, in ſalzigen und metalliſchen Präparaten, über die Beurtheilung der allgemeinen Wirkung derſelben, auch ihm gegenſeitige Wirkungen und Zerſetzungen, befriedigende Auskunft geben; d) nicht minder ſoll er die wichtigeren und leicht vorkommenden Giftarten, ihre Erzeugung und Mittheilungs-Geneigtheit gegen andere Subſtanzen, mit den daraus herquellenden, pharmaceutiſchen Vorſichtsmaaßregeln, ihrer Wirkungsart auf den thieriſchen Organismus, und die dadurch beſtimmte, allgemeine Natur der Gegenmittel erklären. Auch ſoll er e) ſeine genaue Bekanntſchaft mit dieſer Apotheken-Ordnung bewähren. Endlich, wenn in dieſen Stücken er befriedigend beſtanden zu ſeyn ſcheint, ſoll er f) in dem Laboratorium des prüfenden Apothekers, unter deſſen pflichtmäßig ſcharfer Aufſicht, gegen fremde Beihülfe oder ſonſtige Unterſchleife, wenigſtens vier gangbare, pharmaceutiſche Prozeſſe, unter welchen wenigſtens zwei wichtiger Art ſeyn müſſen, zur Zufriedenheit der am Schluß dieſer Arbeiten mit beizurufenden, ſämmtlichen Examinatoren vollenden.

§. 22.

Beeidigung der pharmaceutiſchen Candidaten, und die Erlangung des Licenzſcheins.

Wenn er gut beſtanden iſt, ſo wird ihm von der Sanitäts-Commiſſion, oder wenn es nicht gleich am Schluſſe ſeiner Prüfung dort hätte geſchehen können, aus deren Auftrag von dem Bezirksbeamten, unter welchem er ſich aufhält, der oben Nro. 18 erwähnte Eid abgenommen, ſofort ein, die Treibung ſeiner Wiſſenſchaft auf eigene Rechnung und Verantwortung in ſämmtlichen Kurlanden ihm geſtattender Licenzſchein, mit ausdrücklicher Meldung ſeiner vorausgegangenen und zu Acten regiſtrirten, ordentlichen Verpflichtung, unter dem großen Siegel ausgefertigt. Auf dieſen hin kann er nun aller Orten beſtehende Apotheken für erb- oder eigen, ingleichem in Dienſt- oder Pachtverwaltung übernehmen; niemals aber kann er darauf allein eine neue Arzneibereitungs-Werkſtätte und Arzneiverkaufsanſtalt anlegen, ſondern hierzu müßte er von Uns ein, nach Vernehmen des Sanitäts-Collegii, durch das Hofraths-Collegium der Provinz ihm zuzuſtellendes Privilegium auswirken.

III. Von Anlegung und Ausſtattung der Apotheken.

§. 23.

Auswahl des Lokals zu Anlegung neuer Apotheken.

Wo Jemand ein Privileg zu Anlegung einer neuen Apotheke erhält, da ſoll er dem Bezirksbeamten und Phyſiko zum Wohnhaus, in welchem er es ausüben will, ein ſolches (und zwar ehe er irgend eine Einrichtung mache, mithin ſo lange noch jede Aenderung ohne Schaden möglich iſt) anzeigen, welches an einer gangbaren Straße, ſo viel möglich mitten im Ort, oder in dem am wenigſten vorhin beſorgten Quartier deſſelben, und wenigſtens jedesmal ſo gelegen ſey, daß es dem Arzneiſaal, oder der eigentlichen Apotheke im engeren Sinn, der Arzneiwerkſtätte oder dem Laboratorium, dem Arzneikeller oder Aquario, der Vorrathskammer und dem

Kräuterboden an Licht, an Trockne und am Zugang reiner Luft nicht gebreche. Wo auch mit allen Apotheken eine Veränderung vorgeht, und dieſe wären nicht nach jenen Geſichtspunkten wohl gelegen, da ſoll der Apotheker ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo viel es ohne merklichen Schaden für ihn in anderweitigen Hinſichten möglich iſt, die Aufſtellung derſelben an einen gelegenen Platz überzuſetzen.

§. 24.

Einrichtung des zur Apotheke beſtimmten Gebäudes.

In dieſem Hauſe muß der Arzneikeller für die flüſſige Waare von dem Keller zum Hausgebrauch gänzlich abgeſondert, luftig, trocken und kühl, auch beſonders verſchloſſen ſeyn. Das Nämliche gilt von der Vorrathskammer für trockene Waaren, und von dem Kräuterboden, mit der Einſicht, daß, wenn bei letzterem die Eigenſchaft der Kühle nicht in Betracht kommt, dagegen hier die mögliche Einlaſſung der Sonnenſtrahlen und die ſeparate Verwahrung des Orts mit deſto größerer Sorgfalt ins Auge zu faſſen iſt, indem überhaupt nicht nur den Hausgenoſſen und Hausthieren, ſondern auch ſo viel möglich dem Ungeziefer aller Art, und dem Staub der Zugang zu den Waaren verſperrt ſeyn muß. In allen dieſen Behältern ſollen die Waaren von einander durch Käſten, Schubladen, Gefäße, Umwickelungen, worauf der Name des Enthaltenen bemerkt iſt, abgeſondert erhalten werden.

§. 25.

Eben ſo muß ein verhältnißmäßiges, geräumiges und feuerfeſtes Loboratorium in jeder Apotheker-Behauſung angebracht, und ſo eingerichtet ſeyn, daß, wenn etwa während einer chemiſchen Arbeit durch Zerplatzen der Gefäße, oder ſonſt, eine Entzündung entſteht, ihr leicht geſteuert werden könne, und die öffentliche Sicherheit nicht in Gefahr komme, wie denn eben deßwegen die Kohlenbehälter davon hinlänglich abgeſondert, und gegen Entzündung durch Feuer oder durch

naſſe Gährung verwahrt, auch die für den Gebrauch zur Scheidekunſt beſtimmte Gefäße von gehöriger Stärke, und ſtets in gutem Stand, auch wohl gereinigt, erhalten ſeyn ſollen.

§. 26.

Giftſchrank.

In dem Arzneiſaal, oder unmittelbar darneben, im Buchhaltungszimmer, wenn dafür ein eigenes vorhanden iſt, muß ein ganz abgeſondertes, wohl verwahrtes Käſtchen angebracht ſeyn, worin die giftigen und verdächtigen Mittel, und zwar jedes wiederum einzeln wohl abgeſondert und deutlich überſchrieben, verwahrt werden können, wozu der Apotheker oder Verwalter, als einzig berechtigter und hauptſächlich verantwortlicher Abgeber der Giftgaben, ſtets den Schüſſel in Verwahrung haben muß. In dieſem abgeſonderten Käſtchen muß ein beſonderes bewegliches Tiſchblatt eingerichtet werden, und ſollen eben darin einige Waagen, Mörſer, Reibſchalen, Löffel und andere Geſchirre, die bloß zum Giftabgeben gebraucht werden, und die von Glas, Agat, Porzellan oder Elfenbein, je nach ihrem beſtimmten Gebrauch, ſeyn müſſen; auch zugerichtete, ſchwarze Papiere und ſchwarz überzogene Schachteln, oder Steinguts-Geſchirre und Gläſer aufgenommen, und zur Bezeichnung der Giftwaaren vorräthig ſeyn. Müßten Gifte wegen Größe des Vorraths in die Vorrathskammer aufgenommen werden, ſo ſollen ſie dort auch unter beſonderem Beſchluß und Verantwortung des Alotheker-Vorſtehers ſeyn.

§. 27.

Einrichtung des Arzneiſaals.

Für alle übrige einfache oder zuſammengeſetzte Arzneiſtoffe werden die angemeſſenen Behälter oder Gefäße frei in dem Arzneiſaal angebracht oder aufgeſtellt, und mit den angenommenen Kunſtnamen ſo bezeichnet, daß zuerſt oben die neue Benennung und dann unmittelbar darunter die vorhin üblich geweſene, für die darin aufzubewahrenden Waaren deutlich,

leſerlich und mit lateiniſchen Buchſtaben, keineswegs aber bloß mit Zeichen oder Zahlen, bemerkt; ſofort, wenn ſie durch Gebrauch und Zeit unleſerlich verwiſcht und unkenntlich wurden, alsbald wieder erneuert werden. Die Aufſtellung geſchieht nach der alphabetiſchen Ordnung einer dieſer Bezeichnungen. Damit jedoch bei draſtiſchen Dingen, die dadurch neben andere unſchädliche zu ſtehen kommen, nämlich heftige Purgir-, Brech- und Aetzmittel, nicht etwa ein bedenklicher Mißgriff Entſchuldigung finde, ſo ſollen die Gefäße zu dieſen (welche in der Taxordnung eben ſo wie die Gifte, jedes beſonders werden ausgezeichnet werden) durch einen ſchwarzen Deckel oder einen dergleichen auffallenden Ring um das Gefäß ausgezeichnet ſeyn. Niemals ſollen dergleichen ſtark wirkende noch auch ſtark riechende, ob wohl unſchädliche, Stoffe in ein kleines, offenes Gefach ein und deſſelben größeren Behälters, z. E. einer eingetheilten Schublade, gelegt, ſondern dieſe Eintheilung nur für Arzneiſtoffe, deren Verwechſelung ſowohl als Vermiſchung nicht bedenklich oder entfernt giftartig wirkt, noch einen widrigen Geruch annehmen kann, geduldet werden, aber immer auch jedes Fach ſeinen beſonderen Inhaltszettel haben.

§. 28.

Gefäße zum Aufbewahren und Behandeln der Arzneien.

Die Gefäße oder Behälter, deren man ſich zur Aufbewahrung oder Arbeiten bedient, ſollen, ihrem beſtimmten Gegenſtand nach, chemiſchen Geſetzen anpaſſend ſeyn, mithin insbeſondere a) zwar hart trockene Arzneiſtoffe in genau ſchließenden hölzernen Büchſen verwahrt werden dürfen, b) nicht aber näſſende oder leicht Feuchtigkeit anziehende, z. B. Eiſenfeile und Salze, ſondern dieſe, ſo wie alle ſtark ausdünſtenden, z. B. flüchtige Salze, Spiritus, ätheriſche Oele, Gewürze, ſollen in Gefäßen von Glas, Porzellan, Fayance, glattem hartem Stein oder Steingut bearbeitet, und in ſolchen allenfalls auch in Gefäßen von gebrannter Erde, wo die

Stoffe von der Art ſind, daß ſie die Glaſur nicht angreifen, und dann von ihr alterirt werden können, bewahrt werden, die wohl verſtopft und bei den feinen und flüchtigen Stoffen durch eingeriebene Glasſtöpſel verſchloſſen ſeyen. Eben ſo c) müſſen Gefäße und Arbeitsgeräthſchaften, die von Kupfer oder von Kupfer und Zink bereitet ſind, ſo weit ſie nicht entbehrt, und durch Gefäße von anderen Subſtanzen erſetzt werden können, je nach der Gebrauchserforderniß, gut verzinnt ſeyn und in der Verzinnung unmangelhaft erhalten werden; wo aber d) andere unbedenklichere Gattungen von Geräthſchaften den erforderlichen Dienſt hinlänglich zu leiſten vermögen, als z. B. eiſerne verzinnte, da ſind die von Kupfer, Meſſing und Bley verfertigte gar nicht zuzulaſſen, am wenigſten dürfen ſie jemals zum Abdampfen oder Abkühlen der Zubereitungen, die durch das Feuer geſchehen ſind, noch zu Aufbewahrung oder Abwägung fetter, ſalziger, ſaurer oder ſüßer Arzneimittel gebraucht werden. Insbeſondere e) ſollen auch die Deſtillir-Gefäße mit gläſernen oder eiſernen verzinnten Kühl-Röhren oder ächt zinnernen Helmen verſehen ſeyn; und f) keine meſſingenen Pillenmaſchinen, ſondern nur ſolche von Stahl oder hartem Holz geduldet werden.

§. 29.

Es ſoll nach dem Gewicht dispenſirt werden. Gewicht und Waggeräthſchaften.

Keine Menſurirgläſer ſollen auſſer dem Handverkauf gebraucht, ſondern alles auf das Gewicht dispenſirt, und dazu kein anderes als Nürnberger Apothekergewicht genommen werden, welches immer auf den möglichſten Grad der Richtigkeit gefecht, in dem Arzneiſaal vorhanden ſeyn ſoll, und wofür auſſer den gewöhnlichen Wagen mit meſſingenen Schalen, auch einige mit Schalen von Glas, Porzellan, Kokosſchalen oder Elfenbein, vorzüglich zum Abwägen ſauerer oder kaliſcher Arzneien, nebſt dergleichen Löffeln, vorhanden ſeyn.

§. 30.

Reinlichkeit der Gefäße und der Arzneibehälter.

Alle Gefäße und Geräthſchaften aller Art ſollen, eben ſo wie der Arzneiſaal, die Vorrathsbehälter und die Arznei-Werkſtätte, ſtets reinlich gehalten, mithin nach Vollendung eines Gebrauchs jedesmal nach ihrer Art und Natur zweckmäßig gereinigt, und damit um deſto genauer verfahren werden, je nachdem die Reſte des vorigen Gebrauchs auf die Geräthſchaft oder auf den ſpäterhin damit zu bearbeitenden Stoff nachtheilig wirken könnte.

§. 31.

Bücher zum Nachſchlagen im Arzneiſaal.

Hiernächſt ſoll auch in jedem Arzneiſaal die Apotheker-Ordnung, das im Land eingeführte, ſowohl größere und allgemeine, als kleinere und Armen-Dispenſatorium, die Tar-ordnung, die Sammlung nachgefolgter landesherrlicher Verordnungen, welche das Apothekerweſen betreffen, endlich ein gutes Handbuch über Arzneiſtoffe, deßgleichen über die Arzneibereitung, und wiederum über die pharmaceutiſche Chemie an einem beſonderen Ort aufgeſtellt ſeyn. Auch muß der Apotheker ein gutes belehrendes Kräuterbuch von eingelegten Pflanzen halten, das wenigſtens Anfangs über alle in der Gegend, ſpäterhin über alle irgendwo im Lande einheimiſche Pflanzen ſich erſtrecke, das er daher gleich Anfangs anzulegen, und jährlich mit Fleiß zu vermehren und zu ergänzen, auch in bequemer und ſchicklicher Ordnung zum leichteſten Gebrauch für die anſchauliche Darlegung der Pflanzen einzurichten hat.

IV. Von Anſchaffung und Bereitung der Arzneiſtoffe.

§. 32.

Wie die Arzneivorräthe beſchaffen ſeyn ſollen. Anſchaffung derſelben.

Der ſämmtliche Vorrath aller zu Arzneien anzuwendenden natürlichen oder durch Kunſt gewonnenen Stoffe muß aus

friſchen, ächten und unverdorbenen Producten beſtehen. Deßwegen ſoll von denen, die einerſeits zu jeder Zeit wieder eben ſo gut angeſchafft werden können, und anderſeits einem Verderben oder einer Kraftabnahme ausgeſetzt ſind, niemals ein größerer Vorrath angeſchafft werden, als man nach dem bekannten Abſatz der Apotheke in dem verhältnißmäßigen Zeitraum abzuſetzen Hoffnung hat; dieſe ſollen jeder Zeit unter dem Rechtsnachtheil, bei einer Beſichtigung ſchlechthin verworfen zu werden, von vollkommener Güte ſeyn, und wenn davon ein anſehnlicher Vorrath über die Zeit übrig bliebe, der durch Ausdünſtung oder Umwandlung veraltet oder verdorben wäre, ſo ſoll ſolcher Reſtvorrath, wenn er noch zu Gewerben dienen kann, dazu weggegeben, ſonſt lediglich weggeworfen, und in jedem Fall aus dem Arzneivorrath weggeſchafft werden *6).

§. 33.

Anſchaffung der Heilpflanzen aus der Umgegend.

Die in der umliegenden Gegend einer Apotheke wachſenden, wirkſame Pflanzen und derſelben zu Arzneien gebräuchlichen Theile ſoll der Apotheker entweder ſelbſt und durch ſeine durch ſeine Gehülfe und Lehrlinge, nicht aber durch bloßes Hausgeſinde, ſammeln, oder durch Pflanzenſammler *7), welche er in Abſicht auf ihre richtige Pflanzenbeurtheilung auf die Probe geſetzt und bewährt gefunden hat, ſich zutragen laſſen, und bei dem Empfang ſie allemal wohl unterſuchen, ſie ſortiren, ſäubern, auf ſchickliche Art wohl trocknen, und ſie ſodann unter ihrer bezeichnenden Aufſchrift und mit Bemerkung der Zeit der Einſammlung wohl aufbewahren, niemals aber die friſch geſammelten mit den überjährigen zuſammenwerfen.

---

*6) Vorſicht bei Anſchaffung des Eſſigs. Verordnung vom 4. Jänner 1815, Nro. 12.

*7) Von Kräuterhändlern, Wurzelgräbern u. d. gl. ſ. Verordnung vom 21. Oktober 1816, Nro. 17 dieſer Sammlung.

Die ausländiſchen, oder die bloß in großer Entfernung zu ſammelnden und zu gewinnenden Arzneiſtoffe ſoll er nur von bekannten, angeſeſſenen, im Ruf der Ehrlichkeit und Kenntniß ſtehenden Materialien-Handlungen, oder von andern innländiſchen Apothekern, die damit ins Große handeln, beziehen.

§. 34.

Anſchaffung der chemiſch zuſammengeſetzten Arzneien.

Alle chemiſch zuſammengeſetzte oder verwandelte Arzneiſtoffe ſollen die Apotheker nach den Vorſchriften der angenommenen Dispenſatorien *8) der etwaig neueren, von der Sanitäts-Commiſſion gebilligten Vorſchriften des Verfahrens, ſelbſt in ihrer Werkſtätte durch ſie und die Ihrige verfertigen, oder ſie aus andern innländiſchen Apotheken, wo ſie nach dieſer Ordnung verfertigt werden, beziehen, niemals aber von auswärtigen Handlungen oder Officinen, weniger noch von Marktkrämern oder Hauſirern, da man alsdann ihrer Verfertigungsart, und mithin auch des Grads ihrer Wirkung, nicht gewiß ſeyn kann. Deßhalb ſollen die in größeren Städten beſtehende Apotheker ſich jederzeit willig und bereit finden laſſen, jenen, die in kleineren Städten oder Nebenorten ſind, und deßfalls die eigene Erarbeitung ſolcher Arzneiſtoffe mit Vortheil nicht unternehmen können, auf zeitige Beſtellung und ordentliche Zahlung hin, in billigen Preiſen *9) mit ſolchen Producten zu verſehen. Von jenem innländiſchen Erkauf werden zur Zeit nur noch ausgenommen die Mineralſäuren, deren Zubereitung nur ins Große geſchehen kann, die davon bereitete Mittelſalze, und die zum äuſſeren Gebrauch mehr dienende metalliſche Salze, welche auch von zuverläßigen Großhändlern aus dem Auslande bezogen werden mögen.

---

*8) Welche Dispenſatorien angenommen ſind iſt aus der Verkündigung vom 20. März 1804, unter den Nachträgen Nro. 3, zu erſehen. Wie die Blauſäure zu bereiten ſey iſt aus Nro. 3a zu erſehen.

*9) S. Verordnung vom 22. April 1814, Nro. 9.

§. 35.

Genügende Anſchaffung der Vorräthe, auf daß kein Mangel ſey.

Wenn übrigens obgedachtermaßen keine Waaren, zumal ſolche, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, im Ueberfluß angeſchafft werden ſollen; ſo darf auf der andern Seite noch weniger ein Mangel an irgend einer Gattung der erforderlichen Stoffe geduldet werden. Es muß daher nicht nur im Ankauf ein auf den wahrſcheinlichen Abſatz berechneter Ueberſchlag der Erforderniß bis zur neuen Einkaufs- und Einſammlungs-Periode gemacht werden, zumal wegen ſolchen, die zwiſchen der Zeit nicht eben ſo leicht ergänzt werden können; ſondern es muß auch, wo durch außerordentlichen Abgang in einem oder dem anderen Stück früher eine Ergänzungs-Nothwendigkeit einträte, dieſe in Zeiten geſchehen, damit es nie bis zum gänzlichen Entbehren komme, und darf dabei der Apotheker durch den etwa zu zahlenden höheren Preis und die daraus folgende Minderung ſeines Gewinnes davon ſich nicht abhalten laſſen *10).

§. 36.

Fortſetzung.

Die nämliche Vorſicht, daß nicht zu viel und nicht zu wenig Vorrath entſtehe, iſt auch bei den ſelbſt verarbeitenden Stoffen zu beobachten, und dabei außerdem, daß keine, oben verbotene Gefäße gebraucht werden, noch weiter darauf zu ſehen, daß, wo allenfalls metalliſche, leicht angreifliche Gefäße bei der Arbeit nicht entbehrt werden können, doch die Abdampfung bis zur gehörigen Conſiſtenz oder die Erkaltung nie darinnen geſchehe, ſondern das Präparat zu dieſem Zweck in andere geeignete Gefäße übergegoſſen werde. Auch ſollen dergleichen Präparate vor der Aufſtellung in der Vorrathskammer oder

---

*10) Es iſt zu wünſchen, daß die Apotheker auch Blutigel führen, allein ſie ſind dazu nicht verbunden. S. die Verordnung vom 24. Jänner 1821, Nro. 22 in dieſer Abtheilung, und die Verordnung vom 16. Mai 1823, Nro. 12 in der IV. Abtheilung.

dem Arzneiſaal, und vor dem Verkauf jedesmal geprüft werden, ob ſich nicht eine metalliſche Auflöſung beigemiſcht habe, damit, wo etwa zufällig ein ſolcher Fall einträte, der Phyſikus darüber zu Rath gezogen werde, ob und wozu ein ſolches Product noch unbedenklich benutzt werden könne.

§. 37.

Aufbewahrung leicht verderbender Gegenſtände.

Beſonders ſollen Pulver aus gewürzhaften oder ſtark riechenden Stoffen, ingleichem Arzneien von öligten und ſchleimigen Theilen, und alle andere, die leicht verderben oder nicht viel abgehen, nicht in großer Quantität im Voraus bereitet, ſondern ſo viel thunlich in jedem Fall, oder doch in einem nicht zu langen Zeitraum, ohne die dadurch entſtehende Vermehrung der Mühe zu ſcheuen, neu zuſammengemiſcht werden. Uebrigens,

§. 38.

Nothwendige vorhandene Mittel in größeren und kleineren Apotheken.

wenn oben das Vorhandenſeyn alles Erforderlichen geordnet wird, ſo iſt hierbei ein Unterſchied zwiſchen Apotheken in größeren Städten, wo ein an ärztliche Hülfe und weichliches Leben gewohntes Publikum einen hinlänglichen Abſatz ſichert, und zwiſchen Landſtädten und Nebenorten, wo dieſer Fall nicht eintritt, zuzulaſſen. In jenen müſſen alle in den eingeführten Dispenſatorien *11) verzeichnete, einfache und zuſammengeſetzte Mittel eben ſo aufgeſtellt ſeyn, als diejenigen, welche etwa auſſer dieſen ein Phyſikus oder geordneter Arzt als ſolche dem Apotheker bezeichnet hat, die er häufig zu verordnen nach ſeinen Heilgrundſätzen nothwendig finde. In Land- und Nebenapotheken aber kann zwar der Apotheker auch alle dieſe aufſtellen, aber ſchuldig iſt er dazu nicht; ſondern

---

*11) Die Einführung der Dispenſatorien, nämlich: Pharmacopoea borussica und Pharmacopoea Hamburgensis pauperum, beruht auf der Verordnung vom 20. März 1804, Nro. 3 dieſer Abtheilung.

nur dazu, alle in dem Armen-Diſpenſatorio angezeigte oder in der Taxordnung durch Auszeichnung als allgemein nöthig angegebenen Arzneimittel, ſodann diejenigen, wozu ihn der Bezirksarzt, der jedoch darunter alle Beſcheidenheit gebrauchen wird, noch als weiter nothwendig ſchriftlich angewieſen hat, vorräthig zu haben.

§. 39.

Anweſenheit des Phyſikus beim Auspacken der Apothekerwaaren.

Jeder Vorrath, den ein Apotheker anderwärts her, als von inländiſchen Apotheken bezieht, ſey es nun von Kaufleuten oder von Apothekern des Auslandes, muß, ſo wie er anlangt, und bevor er eröffnet wird, dem Phyſikus angezeigt werden, damit dieſer der Eröffnung anwohne, von der Güte der Waare an ſich und von ihrer Unverdorbenheit in Abſicht des Transports und der Verwahrungsart ſich überzeuge, auch Einſicht von dem dazu gehörigen Preiszettel der abſendenden Großhandlung nehmen, und darnach die wandelbaren Artikel der Taxe berichtigen könne *[12]).

V. Von Verfertigung und Abgabe der Arzneimittel.

§. 40.

Vorſicht beim Verkauf giftiger oder draſtiſcher Stoffe.

Arzneien, welche bekannt dafür ſind, daß ſie zu Begehung gewiſſer Verbrechen, z. E. Giftmiſcherei, mißbraucht werden, in gleichem ſolche, welche draſtiſcher Eigenſchaft ſind, oder welche gar Gift enthalten, überhaupt keine, welche, ſchon in geringer Gabe gebraucht, von gefährlicher Wirkung auf den Organismus des menſchlichen Körpers ſind, dürfen im Handverkauf *[13]), d. h. auf ein bloßes unter dem Namen der

---

*12) Vergleiche Phyſikats-Ordnung §. 19.

*13) Eine erläuternde und ergänzende Verordnung vom Handverkauf der Apotheker vom 20. Dezember 1803 ſteht Nro. 2 im Nachtrag.

Waare geſchehenes Erfordern, niemals abgegeben werden, und auf Beſtellung, d. h. mittelſt Vorlegung einer Arzneivorſchrift oder Rezeptes, nur alsdann, wenn das Rezept von einem inländiſch approbirten Arzt, oder auf deſſen ausdrücklich darin genannte Genehmhaltung von einem Oberwundarzt des Landes, ingleichem, wenn es von einem Thierarzt für Viehkuren, endlich, dafern es für einen Ausländer verlangt wird, wenn es von einem, im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertigt iſt. Auch darf eine dergleichen Arznei ohne neue Verordnung des Arzts nicht wiederholt werden *14).

§. 41.

Verkauf nicht draſtiſcher Heilmittel.

Alle übrigen Arzneien, die nicht von dieſer bedenklichen Beſchaffenheit ſind, die aber zum inneren Gebrauche dienen, oder dafür verlangt werden, können, in Gemäßheit Unſeres Straf-edicts vom 20. Dezember 1803 **14), das Wir in Erinnerung bringen, im Handverkauf nur an bekannte Perſonen alsdann abgegeben werden, wenn ſie beſtimmt unter dem Kunſtnamen, unter welchem ſie in der Apotheke aufgeſtellt ſind, begehrt werden, und wenn zugleich (da ſie von dem, der ſie gebrauchen will, nicht ſelbſt abgefordert werden), mittelſt eines dem Dienboten mitgegebenen Zettels, der Abholende legitimirt iſt, auch das Begehren nicht in ſo großer Quantität oder in öfteren Wiederholungen geſchieht, daß daraus Unkunde oder vorhabender Mißbrauch zu Pfuſcherei beſorglich würde. Noch

---

*14) Vom Abgeben der giftigen Subſtanzen in der Apotheke ſ. Verordnung vom 14. März 1808, Nro. 5 im Nachtrag. Verordnung vom 22. April. 1802, Nro. 6 im Nachtrag. Verordnung vom 21. November 1815, Nro. 15. Den Verkauf der mineraliſchen Säuren Verordnung vom 15. Februar 1816, Nro. 16 des Nachtrags. Ferner Verordnung vom 25. März 1817, Nro. 19 im Nachtrag.

**14) Steht Nro. 2 dieſer Abtheilung im Anhang.

weniger Anſtand darf der Apotheker bei dieſer Art Arzneien nehmen, wenn die Forderung einer bekannten Perſon durch ein, den Namen deſſen, der es begeht, nachweiſendes Rezept, von der Hand deſſen ſelbſt, der es verlangt, oder von der Hand eines in- oder ausländiſchen Arztes, Hebarztes, Wundarztes oder Thierarztes vorgelegt wird, indem alsdann denen, welche das Mittel begehren oder verſchreiben, auch die Verantwortlichkeit für zweckmäßigen Gebrauch oder für ihr Recht zur Ordination von dem Apotheker mit Recht überlaſſen wird *15). Es können auch dieſe Arzneien ohne neue Verordnung auf Wiederzurückgabe der Signatur, keineswegs aber bloß auf mündliche Beſtellung, ohne jene Verweiſung der Signatur wiederholt werden. Nur wenn Perſonen, die für kein Fach des Sanitätsweſens Approbation haben, für fremden Gebrauch, alſo nicht bloß für eigenes Bedürfniß, Arzneien verſchreiben, mithin ſchon die bloße Anſicht, einen unerlaubten Eingriff in die Sanitätspolizei bezeuget, ſoll die Verfertigung eines, wenn auch übrigens unſchädlich ſcheinenden Rezepts zum innern oder äuſſeren Gebrauch verſagt, und von ſolchen Verſchreibungen dem Phyſikat die Anzeige gemacht werden.

§. 42.

Verkauf giftiger oder draſtiſcher Stoffe, welche auch von Künſtlern und Gewerbsleuten gebraucht werden.

Jene giftige oder ſtark draſtiſche Stoffe, welche auſſer dem Arzneigebrauch auch noch zu Gewerben oder häuslichen Bedürfniſſen dienen, ſollen, wenn ſie dazu verlangt werden,

---

*15) Deſſen ungeachtet ſind die Apotheker angewieſen, bekannten Pfuſchern und denjenigen Chirurgen, welche die Grenzen ihrer Licenz überſchreiten, die Abgabe der Arzneien zu verweigern, wie vorzüglich aus der Verordnung vom 26. April 1820, und aus der Verordnung vom 27. September 1820, §. 7, erhellet. Beide Verordnungen ſtehen im Abſchnitt IV von den Wundärzten, im Nachtrag Nro. 9 und 10.

anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künſtler oder Handwerker, und darneben ein angeſeſſener, dem Apotheker wohl bekannter, unverläumdeter Mann iſt, und ihm über den Empfang des Gifts einen von ihm geſchriebenen oder doch unterſchriebenen Schein einhändigt, worin der beſtimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau beſtimmt iſt; oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Phyſici oder des Hausarztes brächte, daß ihm zu dieſem oder jenem benannten Gebrauch ein beſtimmtes Quantum dieſer oder jener Giftart nöthig, und über deren vorſichtigen Gebrauch er belehrt ſey, und wenn er nachmals Tag und Stunde des Empfangs unter ſolchen Schein mit ſeiner Unterſchrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftwaaren an Geſellen, Jungen oder Dienſtboten verabfolgt werden; ſondern wenn der beſtimmte Empfänger ein ſolcher wäre, dem Standes-, Alters- oder Krankheitswegen die ſelbſtige Abholung vom Apotheker nicht zugemuthet werden könnte, muß er es ihm ſelbſt oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, wo es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgeſetzten, Wundarzt oder ſonſt eine öffentliche Perſon, wohl verſchloſſen und überſchrieben, zur Ablieferung und Quittungserhebung überſenden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftwaare niemals, und auch an Bekannte niemals anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorſichten, wie an Inländer, abgegeben werden. Solche, die zwar im Ort bekannt ſind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn ſie einen angeſeſſenen, vermöglichen Mann des Orts mitbringen, der für ihre auswärtige Angeſeſſenheit und für ihren guten Leumuth zeugt, und zu dem Ende deren Giftempfangsſchein mit atteſtirt *16).

*16) Beſtätigt und erläutert durch Verordnung vom 1. Mai 1816, Nro. 16 dieſes Abſchnitts.

§. 43.

Abgabe der Giftwaaren lediglich durch den Herrn oder Verwalter, und Vorſichten dabei.

So wie die Miſchung und Verfertigung der Giftarzneien, alſo auch die Ausgabe der Gifte zu anderem Gebrauch, muß von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke ſelbſt unmittelbar am Giftſchrank geſchehen; ſie müſſen in ſchwarz bekleideten Schachteln, Steingeſchirren oder Gläſern abgegeben werden, und (wenn ſie nicht zum Heilgebrauch verordnet ſind, wo dann der verordnende Arzt ſeine Patienten darüber zweckmäßig zu belehren wiſſen wird), ſo muß die ausdrückliche Benennung: „Gift“, mit Bezeichnung eines Todenkopfs zu der ſpezifiſchen Benennung, wornach daſſelbe begehrt wurde, beigeſetzt werden. Die Scheine der Legitimation und des Empfangs müſſen in dem Giftkäſtchen zum Beleg der herausgenommenen Giftportionen verwahrlich niedergelegt werden, bis ſie bei der Viſitation controlirt ſind, und dann erſt in die allgemeine Apotheken-Regiſtratur gelegt werden dürfen.

§. 44.

Vorſchrift über Verfertigung der Rezepte.

Jedes zur Verfertigung geeignete Rezept muß genau nach den Vorſchriften und den Geſetzen der Kunſt gefertigt werden. Sollten in ſolchem Worte oder Zeichen unleſerlich geſchrieben ſeyn, oder nicht verſtanden werden, oder der Apotheker Grund finden, zu vermuthen, es mögte die Gabe unrichtig, oder ſonſt ein Fehler im Rezeptſchreiben untergelaufen ſeyn, ſo ſoll er nichts ſelbſt ändern, aber auch nicht gleichgültig dabei bleiben, ſondern von dem Verfertiger der Vorſchrift Erläuterung, oder wenn dieſer über Land wohnte, mithin dieſer Weg zu weitläufig wäre, von dem Phyſikus Weiſung ſeines Verhaltens wegen fordern, und nur wo auch dieſer nicht anzutreffen wäre, und ihm ein Schreibfehler, und wie eigentlich die Verſchreibung habe geſetzt werden wollen, klar wäre, mag er für ſich ändern, muß es aber ſogleich dem verſchreibenden

Arzt melden. Das Gleiche iſt ſeine Pflicht, wenn etwa einer der vorgeſchriebenen Stoffe nicht vorhanden, noch ſchnell zu bekommen wäre, und mithin die Frage entſtünde: ob und wie er auf andere Art zu erſetzen ſey; indem in keinem Fall ihm eine eigenmächtige Verwechſelung erlaubt iſt, als im äußerſten Drang unter Eröffnung an den Arzt.

§. 45.

Wie draſtiſche Mittel nach Rezept abgegeben werden ſollen.

Wo der Apotheker oder Verwalter mit Gehülfen und Lehrlingen arbeitet, da ſoll er alle draſtiſche Mittel, ingleichem alle jene, welche in anderer Hinſicht eine vorzüglich accurate Bearbeitung der Miſchung fordern, wenn er ſie nicht ſelbſt verfertigt, nur an Hauptgehülfen, und nur allenfalls in eilenden Fällen unter Mitaufſicht an Nebengehülfen, niemals aber an bloße Lehrlinge abgeben, und dabei feſt darauf halten, daß Jeder, der ein Rezept zu verfertigen angefangen habe, ſolches auch bis zur Abgabe hin, ohne Ausſetzung und ohne Einſtehung eines Anderen in die Arbeit, vollende.

§. 46.

Spezielle Vorſchriften über Verfertigung der Rezepte.

Vor dem Anfang der Verfertigung muß auf das Rezept (welches Tag und Jahr der Verfertigung, auch Namen und Wohnung des beſtimmten Empfängers, und Benennung oder Gebrauchsvorſchrift, wenn gleich auch nur mit der allgemeinen rückweiſenden Formel, nach Bericht zu gebrauchen; ſodann, wenn es ſchon abgetheilte Gaben, als Pulver, ſind, die Zahl derſelben enthalten ſollte) dasjenige dieſer Erforderniſſe, das etwa darauf nicht ausgedruckt wäre, hinzugeſetzt werden. Am Schluſſe, wenn Alles in ſeine gehörige Form gebracht worden iſt, muß der Behälter, worin es abgegben werden ſoll, mit der Signatur, welche die Aufſchrift genau, wie ſie die Rezeptsformel vorſchreibt, ſodann den Namen deſſen, für den ſie beſtimmt iſt, und den Tag der Ver-

fertigung angeben muß, verſehen, auch wenn ſie über Land zu verbringen ſind, wohl verpackt und geſiegelt, ſofort eher nicht aus der Hand gelaſſen, denn aber, wenn ſie gleich nicht weggebracht wird, an einen zur Abgabe ſtändig beſtimmten Ort des Rezeptiertiſches geſtellt werden. Auch muß gleich nach der Vollendung (zumal wenn das Rezept zurück verlangt wird), oder andernfalls und bei überhäuften Geſchäften doch längſtens noch am nämlichen Tage, der Tar auf das Rezept mit leſerlichen Zahlen annotirt werden, das Arzneimittel mag gegen baare Bezahlung oder auf Rechnung abgegeben worden ſeyn *17).

§. 47.

Fortſetzung. Welche von mehreren Rezepten am früheſten zu verfertigen ſind.

Wenn mehrere Rezepte zu verfertigen zuſammen kommen, als zu gleicher Zeit beſorgt werden können, ſo ſollen zuerſt diejenigen, auf welche von der Hand des Arztes oder Wundarztes, Hebarztes, Thierarztes „Eile“ oder „Dringenheit“ mit irgend einer Benennung ausdrücklich angemerkt iſt, den Vorgang haben; unter den übrigen ſollen diejenigen, welche über Land zu verbringen ſind, wenn Jemand auf deren Rückbringung wartet, zuerſt verfertigt werden; für alle übrige aber ſoll die Ordnung der Zeit, wie ſie nach und nach gebracht werden, auch die Ordnung in Verfertigung entſcheiden, und darunter keinerlei Anſehen der Perſon des Arztes oder des Kranken Statt finden, niemals aber um Handverkauf willen die Verfertigung der Verordnungen aufgehalten werden, alles bei ſchwerer Verantwortung.

§. 48.

Der Apotheker darf keine Rezepte verſchreiben, noch Arzneien auf eigenen Heilrath hin verkaufen.

Selbſt Rezepte zu verſchreiben oder Arzneien für fremden Gebrauch auf eigenen Heilrath hin auszugeben iſt keinem

*17) Verordnung vom 7. April 1815 (Nro. 13).

42

Apotheker erlaubt, inmaaßen er ſich mit Treibung alles deſſen, was zur äuſſern oder innern Heilkunde gehört, nicht abgeben darf, er habe denn dazu eine beſondere Licenz vom General-Sanitäts-Collegio nach geeigneter Befähigung erhalten. Eben ſo wenig darf er ſelbſtverfertigte oder von Andern in Commiſſion genommene Univerſal- oder Geheimmittel verkaufen, es ſeyen denn ſolche, welche für gewiſſe Zuſtände von der General-Sanitäts-Commiſſion etwa approbirt wären.

VI. Von Schätzung und Verrechnung der Arzneimittel.

§. 49.

Arznei-Taxordnungen.

Nach der beſtehenden und jeweils weiter ergehenden Apotheker-Taxordnung *18) ſollen ſich ſämmtliche Apotheker und Apothekenverwalter auch Gehülfen bei Berechnung und Tarirung der Rezepte ſowohl, als bei dem Handverkauf genau richten, und ſolche niemals überſchreiten, mithin bei jenen Arzneimitteln, welche nach jenen Ordnungen wegen ſtark wechſelnden Preiſen von Meſſe zu Meſſe neue Beſtimmung erhalten müſſen, jenen Taxzetteln nachgehen, welche von Meſſe zu Meſſe von der General-Sanitäts-Commiſſion für ſolches Semeſter werden beſtimmt werden, auch ſich bei Strafe der Verfälſchung nicht unterſtehen, ein Mehreres einzufordern oder anzunehmen als ſie auf den Rezepten notirt und zu Buch eingetragen ſind.

---

*18) Durch Verkündigung vom 13. Auguſt 1812, iſt dieſe Apotheker-Taxordnung als wirklich erſchienen, verbindlich erklärt. Um das Werk nicht zu bogenreich zu machen, hat man dieſe Taxordnung nicht abdrucken, auch die erfolgten Abänderungen nicht aufnehmen laſſen. Wenn Arzneien und Droguen im Großen abgegeben werden, findet eine geminderte Taxe Statt. Siehe Verordnung vom 22. April 1814, Nro. 9. In wiefern den Apotheken unter der Taxe zu verkaufen erlaubt iſt, ſiehe Verordnung vom 4. Juli 1814, Nro. 10.

§. 50.

Aufbewahren der Rezepte.

Jedes Rezept ſoll ſogleich nach der Verfertigung in ein nach dem Alphabet eingetheiltes, mit Bändern zugebundenes und dadurch gegen das Herausfallen verwahrtes Buch, oder in ein eben ſo in Gefächer eingetheiltes Käſtchen gelegt; von Zeit zu Zeit, und wenigſtens alle acht Tage einmal, ſollen die Rezepte herausgenommen, nach dem Namen der Empfänger und der Zeitordnung zuſammengeſtochen und in ein eigenes dazu gewidmetes Niederlagsort aufbewahrt werden, um darauf in benöthigten Wiederholungs- und Streitfällen zurückgreifen zu können. Müßte das Rezept wegen baar geleiſteter Zahlung auf Verlangen zurückgegeben werden, ſo ſoll der Apotheker unfehlbar davon zuvor Abſchrift nehmen, und dieſe an dem betreffenden Ort einlegen, um damit auf alle Fälle ſich über die ausgegebenen Arzneien rechtfertigen zu können, wenn darüber Anſtand entſteht *19).

§. 51.

Taxirung und Eintragung der Rezepte zu Buch. Apothekerbuch.

Alle Rezepte, die auf dieſe Weiſe regiſtrirt werden, müſſen zugleich zu Buch gebracht werden: nämlich es muß in einem Ausgabebuch, das nach dem Alphabet gefertigt iſt, und worin jeder Empfänger ſein eigenes Blatt hat, der Tag, der Namen des Empfängers, die Hauptbenennung des Arzneimittels nach dem Rezept und die angeſetzte Taxe, jedoch ſo eingetragen werden, daß der baar bezahlte Poſten gleich der Länge der Zeile nach leicht, und ſo, daß es die Leſerlichkeit nicht hindere, durchſtrichen, die auf Rechnung gereichten aber erſt nach erfolgter Zahlung mit einem durchgehenden Querſtrich, als gelöſcht, ausgezeichnet werden, alsdann aber auch ſogleich, als die Zahlung geſchieht, der Durchſtrich

---

*19) Auf die Rezepte muß die Taxe geſetzt werden. Verordnung vom 7. April 1815, Nro. 13.

unaufgehalten geſchehen, damit das Buch ungeſchwächten Glauben genießen könne.

§. 52.

Vorrathsbuch.

Außer dieſem Ausgabebuch ſoll aber der Apotheker auch ein ordentliches Vorrathsbuch haben, in welches er alles, was er von Großhändlern, von andern Apothekern oder Chemikern, oder von beſtellten Kräuterſammlern empfängt, den Tag des Empfangs, Namen und Quantum der Waare, Namen des Lieferanten, und Preis des Ankaufs oder der Einſammlung einſchreibe. Wo dabei nach obiger Anordnung die Gegenwart des Phyſici zur Auspackung nöthig iſt, da ſoll dieſem zugleich oder nachher das Buch vorgelegt werden, um mit Namenszug bei den betreffenden Poſten die Beobachtung dieſer Erforderniß anzuzeigen. In dieſes Buch werden jedoch nicht die Gifte eingetragen, ſondern es ſoll

§. 53.

Giftbücher.

über dieſe ein eigenes, in dem Giftkäſtchen ſtets liegendes Giftbuch gehalten werden, welches einſeits Anſchaffung, anderſeits Ausgabe nachweiſen ſoll, und in welches der bei dem Empfang oder der Auspackung der Gifte gegenwärtig ſeyn ſollende Phyſikus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuſchreibenden Einnahmsempfang atteſtiren muß, und worin nachmals alles das, was zum Rezeptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Rezepts oder des Produkts, wozu es herausgenommen worden, des Tags der Herausnahme, und des herausgenommenen Quanti eingetragen wird; dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Name des Empfängers, und Nummer des Empfangs- oder Abgabeſcheins eingezeichnet werden muß.

§. 54.

Rechnungen für öffentliche Caſſen.

Die Rechnungen für diejenigen Arzneien, welche für Rechnung öffentlicher Caſſen abgegeben werden, müſſen alle Quartal unfehlbar an die Behörden übergeben werden, damit nicht durch längeres Aufſchwellen die zahlenden Caſſen in Unordnung kommen, widrigenfalls der Apotheker ſich jede Zahlungs-Termine gefallen laſſen muß, welche die Caſſen-Vorſteher nöthig finden, wenn ſie ſich auch noch ſo weit hinauszögen. Bei anderen Kunden, die auf Rechnung holen laſſen, ſteht es ihm frei, je nachdem er will, Jahresrechnungen oder Meßrechnungen zu halten, nur ſoll er feſtgeſetzte, ſich gleich bleibende Perioden bei allen Kunden beobachten, mit deren Ablauf die Rechnungen an alle im Ausſtand laufende Empfänger abgegeben, und durch ſein Verſchulden nichts länger in Ausſtand erwachſen laſſen, auch darf er ſich nicht weigern, denen, die zwiſchen der Zeit die Rechnung fordern laſſen, ſolche abzureichen, und eben ſo wenig darf er ſich herausnehmen, einem Kranken ärzlich verſchriebene Arzneien deßwegen zu verſagen, weil derſelbe ihm oder einem anderen Apotheker auf einen vordern Arzneiempfang noch Geld ſchuldig ſey, weniger noch mag dieſes wegen anderen Schulden, oder wegen ſonſtiger geſpannter Privatverhältniſſe geſchehen.

VII. Von der Apotheken-Polizei.

§. 55.

Verſchwiegenheitspflichten.

Der Apotheker mit ſeinen Gehülfen und Lehrlingen ſollen die ſtrengſte Verſchwiegenheit über alle diejenigen Fälle beobachten, wo Arzneien gegen Krankheiten verordnet werden, deren Bekanntmachung dem Kranken oder dem Arzt nachtheilig ſeyn könnte, mithin davon auch nicht einmal vor ihren Familien-gliedern und Hausgenoſſen reden, wodurch leicht ein unvor-geſehener Anlaß zu Kundwerdung gegeben wird. Nur wenn

aus Gelegenheit ſeines Gewerbes dem Apotheker oder ſeinen Leuten Eröffnungen geſchähen, oder Anſtalten ihm muthmaßlich kund würden, wodurch das Wohl der Herrſchaft oder des Landes, in gleichem Leben oder Geſundheit der Menſchen in Gefahr geſetzt werden ſollte, ſo darf er dieſes nicht verſchweigen, ſondern ſoll ſolches, bei Strafe als Mitſchuldiger behandelt zu werden, dem Beamten, dem Phyſikus oder ſonſt einer mit öffentlicher Gewalt bekleideten Perſon anzeigen.

§. 56.

Geheimhaltung der Rezepte.

Deßgleichen darf er auch die von einem Arzt verſchriebenen Rezepte von keinem andern Arzt (den Phyſikus ausgenommen), einſehen laſſen, noch ihm Abſchriften davon geben oder zu nehmen verſtatten, ohne Wiſſen und Erlaubniß des verſchreibenden Arztes, weniger noch mag er ohne ſolche Vergünſtigung dritten unberechtigten Perſonen dergleichen Einſicht oder Abſchriftsnahme zukommen laſſen; ſo wie hinwiederum er ſolche dem verordnenden Arzt und dem Kranken für den oder deſſen Familie ſie verſchrieben wurden, nie verweigern kann.

§. 57.

Verbotenes Tadeln der Arzneivorſchriften.

Eben ſo wenig darf ein Apotheker ſich erlauben, oder ſeinen Gehülfen und Lehrlingen nachſehen, daß über die Arzneivorſchriften der Aerzte und Wundärzte übel geurtheilt, oder durch Handlungen und Gebärden ſolche als unpaſſend oder ſonſt verkleinerlich dargeſtellt werden; überhaupt darf er wiſſentlich nie Anlaß geben, daß die Kranken Mißtrauen in ihren gewählten Arzt ſchöpfen, auch ſoll er einen Arzt vor dem andern, wo deren etwa mehrere in oder nahe bei dem Apothekerort ſind, nicht empfehlen, ſondern ſich hierunter gerade ſo unpartheiiſch und gleichgültig erweiſen, wie er hinwiederum an einem Ort, wo mehrere Apotheken ſind, es von den Aerzten zu gewarten hat, und zu verlangen, ſeinem

Vortheil gemäß finden muß. Ueberhaupt ſoll der Apotheker ſich angelegen ſeyn laſſen, und ſeine Leute dazu anhalten, mit dem übrigen Sanitätsperſonal in guter Eintracht zu leben, jedem in dieſem Fach angeſtellten Staatsdiener die verhältnißmäßig gebührende Achtung zu beweiſen, dem ihm vorgeſetzten Phyſikus aber beſonders alle Ehrerbietung und Folgſamkeit bezeugen.

§. 58.

Verbot des Abſpannens der Kunden. Gebot wechſelſeitiger Aushülfe.

Eben ſo ſoll an Orten, wo mehrere Apotheken ſind, jeder ſich des Abſpannens der Kundſchaften enthalten, mithin keine directen oder indirecten Bemühungen durch Verkleinerung des Werths einer andern Apotheke den Zugang der ſeinigen zu vermehren, ſich zu Schulden kommen laſſen, indem, wo er gründliche Angaben über einen ordnungswidrigen Zuſtand einer anderen Apotheke hätte, er ſolches dem Phyſikat oder der General-Sanitäts-Commiſſion mit der nöthigen Behutſamkeit und Sitte zur ordnungsmäßigen Vorkehr anzeigen, nicht aber in verkleinerlichen Abſichten oder aus ungezügelter Geſchwätzigkeit ins Publikum bringen ſoll. Vielmehr ſoll ein jeder ſtets bereit ſeyn, dem andern, der mit ihm an einem Ort wohnet, in Krankheitsfällen, einen aus mehreren Gehülfen für kurze Zeit abzugeben; einem jeden aber, der ſich an ihn wendet, er wohne mit ihm an einem oder am verſchiedenen Ort, in Nothfällen mit Arzneimitteln, wovon er entbehrlichen Vorrath hat, an Handen zu gehen, und beſonders liegt dieſe Pflicht denjenigen Apothekern, die in der Lage ſind, chemiſche Producte ſelbſt zu verarbeiten, gegen jene Apotheker auf geringeren Stationen ob, die in ſolcher Lage ſich nicht befinden.

§. 59.

Verhalten der Gehülfen und Lehrlinge zur Sittlichkeit und Reinlichkeit.

Seine Gehülfen und Lehrlinge muß der Apotheker, wie überhaupt obgedachter Maaßen, zur Sittlichkeit anziehen,

alſo insbeſondere dazu anhalten, daß ſie ſich aller unreinlichen und eckelhaften Angewohnheiten, z. B. des Ausſtreichens der Gefäße mit den Fingern, des Ableckens der Mündungen der Gefäße, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpſel u. dgl., enthalten; daß ſie ſich mit denen, die Arzneien abholen, nicht in unnöthige Unterredungen einlaſſen, und dadurch ſich oder andere Nebendiener zerſtreue, noch weniger ein unanſtändiges Ausfragen über die Geſundheitszuſtände oder häuslichen Verhältniſſe der Abholenden oder ihrer Herrſchaften ſich zu Schulden kommen laſſen, oder gar unziemliche Scherze und Neckereien treiben, vielmehr ſich ſchleunige Förderung und freundliche wohlgefällige Behandlung bei Tag und bei Nacht eigen machen, und niemals wegen ihrer etwa unterbrochenen Nachtruhe eine üble Laune an den Arzneiempfängern auslaſſen.

§. 60.

Der Arzneiſaal ſoll kein Geſellſchafts- und Schenkzimmer werden.

Weniger noch iſt zu geſtatten, daß der Arzneiſaal zu einem geſellſchaftlichen Zaſammenkunftsort und Erheiterungszimmer mißbraucht werde, indem geſellſchaftliche Beſuche oder gar Trinkgelage darein nicht gehören, weßwegen auch ein Apotheker, ſo weit er das Recht hat, gebrannte Waſſer oder ſogenannte Magentränke auszuſchenken, dieſes nicht im Arzneiſaal, ſondern lediglich in einem oder dem anderen ſeiner Hauszimmer bewirken ſoll; wie denn auch weder er ſelbſt noch einer ſeiner Gehülfe oder Lehrlinge jemals mit einer brennenden Tabakspfeife im Arzneiſaal oder im Laboratorium ſich betreten laſſen ſoll, als welches insbeſondere hiermit als eine ſcharfe unnachläßliche Pflicht jedem an das Herz gelegt wird. Das Discurriren mit den Arzneiempfängern zum Zeitvertreib und das freie Herumlaufen der Kinder im Arzneiſaal ſoll nicht geſtattet, auch Hunden und Katzen der Zugang dazu möglichſt verſperrt werden.

§. 61.

Wechſeln zwiſchen den arzneibereitenden und diſpenſirenden Gehülfen.

Wo ein ſo ſtarkes Perſonal in einer Apotheke iſt, daß zwiſchen den arzneibereitenden oder laborirenden und arzneivertheilenden oder diſpenſirenden Gehülfen gewechſelt werden kann; da ſoll der Wechſel nicht zu häufig, niemals unter 8 Tagen, ja auch nach dieſer Wochenperiode nicht ohne dringende Gründe, ſondern in der Regel nur nach Monatsperioden geſchehen, damit ein jeder in ſeinem Turnus eine gewiſſe Handfeſtigkeit ſich eigen zu machen im Stande ſey, die durch öftere Wechſel ſehr erſchwert wird.

§. 62.

Lehr-Accorde.

Die Accorde mit den Lehrlingen und Gehülfen bleiben zwar jedem Herrn oder Verwalter einer Apotheke ſo weit frei, als daß nichts darin bedungen wird, was obigen Verfügungen dieſer Ordnung entgegen iſt. Inzwiſchen ſollen auch Aufkündigungen, welche nach dieſen Privatverkommniſſen zeitig und rechtmäßig geſchehen, alsdann von dem Amt und Phyſikat für unzuläßig auf Verlangen des Herrn erklärt werden, wenn entweder a) dieſelbe aus Gelegenheit ordnungsmäßigen Zurechtweiſungen erwiederungsweiſe und alſo zum Trotz zur Hand genommen würden, oder ſie b) in Zeiten gefährlicher Seuchen, wo der Apotheker nicht leicht einen andern erhalten, und ohne deſſen Beihülfe das Publikum nicht nothdürftig bedienen mochte, geſchehen.

§. 63.

Nebengewerbe der Apotheker.

Damit ein Herr oder Verwalter einer Apotheke allen dieſer Obliegenheiten gewachſen ſeyn möge, ſo ſoll er mit Nebengewerben ſich nicht beladen, es wäre denn, daß er an einem ſolchen Nebenort wohnte, wo ihm ſeine Officin nicht gehörige Beſchäftigung und Nahrung gebe, wo er dann,

ſo weit er von den geeigneten Staatsbehörden dazu die Erlaubniß erlangt, ſolche übernehmen mag, die nicht häufige Abweſenheiten von Haus fordern, ſondern füglich zu Hauſe verſehen werden können, und daß er die deßfallſigen Beſchäftigungen niemals in den Arzneiſaal verlege, ſondern ſolche durchaus abgeſondert halte, auch nie um ihrentwillen eine Arzneibereitung oder Abgabe verſchiebe.

§. 64.

Gegenwart des Apothekers im Arzneiſaal und im Laboratorium.

Der Herr oder Verwalter ſoll anbei ſeine Zeit ſo viel möglich im Arzneiſaal, in der Arzneiwerkſtätte oder ſonſt in ſeinem Berufsgeſchäft zubringen, und für den Dienſt des Publikums oder die Vervollkommnung der Gehülfen und Lehrlinge verwenden. Würden ihn Geſchäfte über Nacht, oder gar auf mehrere Zeit außer Orts rufen, ſo ſoll er davon, mit Meldung, wie er die Apotheke inzwiſchen beſorgen laſſe, und wohin er gehe, dem Phyſikus die Anzeige machen, auch alsdann, wenn er nicht einen Hauptgehülfen bisher in der Apotheke mit Wiſſen des Phyſikus angeſtellt hatte, vorderſamſt darüber die Weiſung des Phyſikats einholen, mithin in dieſem Fall den förmlichen Urlaub von ſolchem erwarten *20).

VIII. Von den Vorrechten der Apotheker.

§. 65.

Apotheker ſind Staatsdiener. Rang der Apotheker.

Obwohl die Apotheker einige Beſoldungs-Anſprüche an den Staat nicht haben, da ihnen der bei ihren Arbeiten und ihrem Verkauf nach der Taxe zu machende Gewinn ſtatt Gehalts angewieſen iſt: ſo ſind doch ſolche in Hinſicht, daß ſie für die Betreibung ihres Gewerbs in Eid und Pflichten

---

*20) Vergleiche Verordnung von 19. September 1814, Nro. 11 im Nachtrag.

ſtehen, auch ſolches nicht nach dem Geſichtspunkt ihres Privatvortheils, ſondern lediglich nach den Normen, welche der allgemeine Staatsvortheil dictirt, verſehen dürfen, als wirkliche Staatsdiener anzuſehen; es ſollen daher dieſelben den Wundärzten in Rang, Rechten und Würden in der Maaße paricirt, daß jene, welche pharmaceutiſche Licenz von der Sanitäts-Commiſſion haben, ohne noch eine eigene, privilegirte Apotheke zu haben, den Unterwundärzten oder Chirurgen zweiter Klaſſe, diejenigen derſelben, welche nun weiter eine Apotheke erlangen, den Oberwundärzten oder Chirurgen erſter Klaſſe, ſodann jene in den Reſidenzen, Haupt- und Handelsſtädten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchſal, Raſtadt, Mörsburg, Freiburg, Conſtanz, Pforzheim und Lahr, denen Landchirurgen gleich zu achten ſind, und mit ihnen auf gleiche Dienerrechte Anſpruch zu machen haben.

§. 66.

Ausſchließliche Berechtigung der Apotheker zum Arzneiverkauf. Handel anderer Gewerbsleute mit Arzneiſubſtanzen. Handel derjenigen, die nicht Apotheker ſind, mit draſtiſchen Stoffen. Hauſiren mit Arzneiwaaren iſt verboten.

Den Apothekern allein ſteht das Recht des Arzneiverkaufs zu, es werde nun ſolcher mit vorräthigen oder nach Vorſchriften präparirten, mit in eigenem Verlag oder in Commiſſion führenden Arzneimitteln getrieben. Daher können a) Stoffe oder Mittel, die bloß zum Arzneigebrauch für Menſchen oder Vieh dienen, von Niemand anders als von Apothekern an andere Perſonen als Apotheker verkauft werden, und ſo weit demnach Materialiſten und chemiſche Laboranten ſolche führen, dürfen ſie ſolche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialiſten oder Apotheker, in angemeſſenen, größeren Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend Jemand zum eigenen Arzneigebrauch, noch an unberechtigte Perſonen, zum Ausgeben als Arznei verkaufen. b) Stoffe, die zu Gewerbs- oder Lebensbedürfniſſen eben ſo wohl als zum Arzneigebrauch

dienen, dürfen erſagte Händler an bekannte Leute, die keiner Pfuſcherei verdächtig ſind, und einen rechtmäßigen Gewerbs- oder Hausbrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend Jemand, außer an apothekberechtigte Perſonen, zum Arzneigebrauch, oder in ſo kleinen Gaben, daraus ein ſolches Vorhaben des Arzneigebrauchs eher, als eines jeden anderen geſchloſſen werden möchte; und ſie müſſen dabei, c) ſo weit dieſe Stoffe unter die Giftwaaren gehören, ſolche nie an andere als bekannte, mit dieſen Waaren arbeitende Gewerbsleute, und auch an ſolche anders nicht verkaufen, als daß ſie in der Aufbewahrung, Abſonderung, Ausgabe, Bebuchung und Beſcheinigung die nämlichen Vorſichten, bei Verluſt ihres deßfallſigen Handelsrechts, beobachten, welche hier oben vorgeſchrieben ſind. d) Hauſiren mit Arzneien und mit Stoffen zur Arzneibereitung, am wenigſten aber jenes mit Giften oder draſtiſchen Mitteln, iſt durchaus und ſtreng verboten, da ſich Jemand an ein oder dem andern fehl finden ließe, haben e) die Apotheker das Recht, auf den Verfall aller ihrer führenden, zum Arzneigebrauch dienenden oder ſonſt verbotenen Materialwaaren, halb zu eigenem Gewinn, und halb zum Vortheil der Orts-Armencaſſe, zu klagen, welche Klage von der Polizei-Obrigkeit jeden Orts (die übrigens auch Amtswegen, wo ſie in Kenntniß käme, verfährt), im Wege der polizeilichen Unterſuchung, auf ihr Anbringen, zum Kürzeſten unterſucht und erledigt werden muß *21).

---

*21) Die einzelnen, in dieſem Betreff ergangenen Verordnungen ſind folgende: Verordnung vom 15. Juli 1803, Nro. 1, das Herumziehen der Tyroler betreffend; Verordnung vom 19. Februar 1806, Nro. 4, Arzneiverkauf durch herumziehende Krämer; Verordnung vom 24. März 1808, Nro. 5, Verkauf des Fliegenſteins, Krähenaugen und anderer Gifte durch die Krämer; Verordnung vom 26. Jänner 1813, Nro. 8, Verkauf der Möckiſchen Pillen; Verordnung vom 21. September 1815, Nro. 14, den Hauſierhandel betreffend; Verordnung

§. 67.

Vorzugsrechte der Ausſtände und Forderungen der Apotheker bei Ganten.

Alle Ausſtände der innländiſchen Apotheker, welche ſie nicht über die in dieſer Verordnung benannte Zeit uneingefordert und über die in den Landesgeſetzen zur Privilegienerhaltung vorgeſchriebenen Zeit im Nichtzahlungsfall uneingeklagt laſſen, genießen, wenn ſie nicht von Material- oder Spezereiverkauf, ſondern von Arzneiverkauf herrühren, des Vorzugsrechts, das die gemeinen Rechte den letzten Krankheitskoſten angewieſen haben, mithin der nach jeder Provinz dermaligen oder künftigen Gantordnungen, darnach verhältnißmäßig beſtimmten Collocationsordnung, damit dieſe ihnen verſchafft werdende Sicherheit für ihren Credit die Möglichkeit begründe, von ihnen für Arme *22), wie für Reiche, die unaufgehaltene Arzneiabgabe und für alle Landeseinwohner die genaue Taxe fordern zu können.

§. 68.

Beweiskraft der Apothekerbücher.

Nicht minder, und da die Apotheker, Obigem zu Folge, ſo wie auf die ganze Ordnung, alſo namentlich auf die ordentliche Führung ihrer Bücher, allſchon eidlich verpflichtet ſind, und ſie ſolche als Staatsdiener führen, ſo kann ihnen nicht, wie bei andern Handelsbüchern geſchieht, eine beſondere eid-

---

vom 21. Oktober 1816, Nro. 17, fremde Wurzel- und Kräuterhändler betreffend; Verordnung vom 10. November 1816, Nro. 18, Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten betreffend; Verordnung vom 7. November 1817, Nro. 20, Verkauf der Zahnarzneien betreffend; Verordnung vom 28. Februar 1823, Nro. 23, die Nothapotheken betreffend; Verordnung vom 4. Juli 1823, Nro. 24, den Eingang fremder Materialwaaren betreffend; Verordnung vom 1. April 1828, Nro. 26, die Hand- oder Nothapotheken betreffend.

*22) Ueber das Verſchreiben der Rezepte ad rationes pauperum durch nicht angeſtellte Chirurgen, und die Abgabe von Arzneien auf ſolche, ſiehe Verordnung vom 5. Juli 1817, Abtheilung IV, Nro. 6.

liche Beſtärkung zugemuthet werden, vielmehr ſteht denſelben, wenn ſie vollſtändig, deutlich und ordentlich geführt erfunden werden, der volle öffentliche Glaube ſo lang zu, als nicht aus andern Umſtänden von ihrem Gegentheil ſolche Argumente hervorgebracht werden können, welche, nach rechtlich vernünftiger Concludenz, ihnen die Glaubwürdigkeit ganz oder zum Theil zu entziehen zureichen mögten, weßwegen denn auch auf erfolgte Klage und vorgelegte beglaubte Auszüge daraus gegen die ſaumſeligen Zähler mit der Hülfsvollſtreckung eben ſo unaufgehalten als über liquide und abgeurtheilte Sachen verfahren werden ſoll, wenn nicht eine erſten Anblicks ſich offenbarende Ueberſchreitung der Taxordnung erſcheint, indem jede nicht auf der Stelle klar gemachte Einrede in ein beſonders, nach geendigter Hauptſache und erfolgter Bezahlung zu erledigendes Wiederklagsverfahren verwieſen werden ſoll *23).

§. 69.

Wer eine Apotheke zum Zweck der Selbſtbenutzung erwerben könne. Ein Apotheker kann nicht zwei Apotheken zugleich umtreiben.

Der Regel nach darf Niemand als ein gehörig qualificirter Apotheker eine Apotheke oder ein Apotheken-Privileg, aber auch keiner deren zwei zugleich erwerben oder beſitzen. Iſt es erblich oder verkäuflich, ſo kann es daher nur an Kunſtverwandte verkauft werden, und unter mehreren Erben nur an die kunſtverwandten, wenn welche darunter ſind, überwieſen, und muß bei dem Verkauf, wie bei der Vererbung, ein billiger Anſchlag zum Grund gelegt werden 24), weßhalb, wenn zum Vortheil der Erwerber, auſſer dem billigen Werth der Gebäude, Geräthſchaften und Vorräthe noch ein all-

*23) Jedoch werden hier die Landrechtsſätze 1329 und 2272, in Verbindung mit 2101 a 7, in Berückſichtigung zu nehmen ſeyn.

*24) Beſtätigend und erläuternd iſt die Verordnung vom 26. Juli 1825, Nro. 25 in den Nachträgen.

zumerklicher Aufſchlag wegen der Erwerbsgelegenheit, welche doch nie aus dem Privileg, ſondern allein aus der erlangten perſönlichen Bildung und Betriebſamkeit abquillt, gemacht, und dadurch die gute Führung der Apotheke erſchwert werden würde, die General-Sanitäts-Commiſſion den Anſchlag definitiv zu beſtimmen, und ihre Beſtimmung gegen den Verkäufer, der ſich ihr nicht untergeben wollte, durch Ertheilung eines neuen Privilegs an den Erwerber gegen unbillige Verkäufer oder Miterben zu handhaben hat. Unter den erwerbfähigen Perſonen ſind die Weiber, die kunſtverwandte Männer ehelichen oder geehelicht haben, mit begriffen.

§. 69 a.

Apothekerwittwen führen das Gewerb des Mannes durch Verwalter fort.

So lange eines Apothekers Wittwe lebt, und ihr ein Nutzniesungsrecht an das Vermögen ihres verſtorbenen Mannes zuſteht; ſo lange noch ungewiß iſt, ob unter mehreren Erben Jemand werde übernahmsfähig werden, oder ſo lang der Uebernehmer noch in der Befähigungsperiode iſt, mag eine Apotheke auch durch einen qualificirten Verwalter dienſt- oder pachtweiſe verſehen werden; doch kann ein Pachtcontract nicht ohne Radification der General-Sanitäts-Commiſſion gelten, welche darauf zu ſehen hat, daß nicht durch übermäßigen Pachtſchilling der Verwalter zu Unterſchleifen gleichſam genöthiget werde. Auſſer jenen beſtimmten Fällen muß ein unqualificirter Staatsbürger oder Fremder, dem eine Apotheke zufiele, oder auch ein qualificirter, der eine zweite erlangte, deren Fortdauer von der Staatsbehörde für nöthig gehalten würde, innerhalb Jahr und Tag ſolche an qualificirte Perſonen veräuſſern, und kann ihr nur für dieſe Zwiſchenzeit einen Verwalter vorſetzen, wenn er nicht aus ſehr dringenden Gründen die ſelten zu hoffende Diſpenſation, nach Vernehmung gedacht Unſerer Sanitätsbehörde, von Uns erwirkt hätte.

§. 70.

Errichtung neuer Apotheken.

Der Errichtung neuer Apotheken, ſowohl wenn ſie in einem Ort, wo ſchon andere vorhanden ſind, als wenn ſie an Nebenorten, wo vorhin keine waren, mit Unſerer Geſtattung geſchieht, kann keiner der früheren Apotheker widerſprechen, indem Wir in dieſer Materie am wenigſten irgend einen Alleinhandel zu begünſtigen, und Uns in Verfügung deſſen, was das gemeine Wohl fordern mag, die Hände binden wollen, obwohl Wir auch jederzeit landesväterlich dafür ſorgen werden, daß nicht durch allzugroße Concurrenz von Apotheken der Kreis ihres Abſatzes allzuſehr eingeſchränkt, und damit die Möglichkeit, hinlänglichen und guten Vorrath zu halten, erſchwert werde.

§. 71.

Von Hand- oder Nothapotheken.

Wo daher, wegen Entlegenheit von Apothekorten, Handapotheken den Wundärzten zu geſtatten nothwendig würde, da ſollen am wenigſten die Apotheker dieſen, ſobald ſie gehörige Conceſſion haben, darin etwas Hinderliches in den Weg legen, vielmehr ſie mit den erforderlichen Arzneiſtoffen und Arzneimitteln in guter Qualität und gemindertem, d. i. um 20 Proc. herabgeſetzten Preiſen verſehen, damit auch dieſe noch nach der Taxe zu dispenſiren im Stande ſind, wogegen auch dieſe werden angehalten werden, ihre Arzneibedürfniſſe anders nicht, als bei inländiſchen Materialiſten und Apothekern zu nehmen, niemals Gifte zu führen, alle Miſchung und Abgabe ſelbſt, und niemals durch Andere zu verrichten, und nach dieſer Ordnung ſo viel die Bewahrung, Verfertigung, Ausgabe und Verrechnung der ihm erlaubten Arzneigattungen betrifft, ſich zu richten [25].

---

*25) Die nachgefolgten Verordnungen wegen den Handapotheken ſtehen im Nachtrag zur Apotheker-Ordnung Nro. 23 und Nro. 26.

§. 72.

Strafbeſtimmungen gegen Fehler, welche die Apotheker als ſolche begehen.

Wenn Wir ſolchemnach für den Vortheil der Apotheker alle billige Vorſicht genommen haben, ſo wollen Wir dagegen auch jene, welche dieſe Verordnung übertreten, mit ernſter Strafe anſehen laſſen, weßwegen Unſere Sanitäts-Commiſſion ermächtigt iſt, bei Fehlern aus Nachläßigkeit oder Bequemlichkeit, wenn ſie auf vorausgegangenes Erinnern nicht unterbleiben; bei Fehlern aus Gewinnſucht und Leidenſchaftlichkeit aber gleich erſtmals mit angemeſſenen, in Wiederholungsfällen ſteigenden und von fünf bis zu einhundert Gulden zu ermeſſenden Strafen, je nach der Größe des Falls und der Vermöglichkeit des Apothekers, zu verfahren, ſo lang nicht wirkliche Arzneiverfälſchungen, oder ſonſt Betrügereien in Frage ſtehen, als welche der Juſtizbehörde zur ſtrafedictmäßigen Unterſuchung und Beſtrafung anheim fallen, und dieſer gleich nach erlangter Kenntniß von der General-Sanitäts-Commiſſion angezeigt werden müſſen.

Der allgemeinen und pünktlichen Befolgung, auch Handhabung dieſer Verordnung verſehen Wir Uns zu allen Unſeren Räthen, Dienern und Unterthanen, ſo viel davon einen jeden berühren mag. Hieran geſchieht Unſer Wille und meinen Wir das ernſtlich. Urkundlich Unſeres beigedruckten General-Sanitäts-Commiſſions-Inſiegels.

Beilage A.

Formel der Verpflichtung angehender Apothekergehülfen durch feierliche Vergelübdung.

Ihr ſollet geloben und auf ehrlichen Mannes Treue verſprechen, daß ihr die euch bekannt gemachte Apotheker-Ord-

---

Von der Befugniß der Thierärzte zum Dispenſiren ihrer Arzneien ſiehe Inſtruction für Thierärzte I. Klaſſe, §. 7 (im Abſchnitt VII. dieſer Sammlung).

Von den Handapotheken, welche Chirurgen halten dürfen, ſ. Verordnung vom 27. September 1820, Abtheilung IV, Nro. VI, 10.

nung ferner fleißig leſen und nach allen ihren Theilen euch gegenwärtig zu machen ſuchen, ſofort in allen ihren Punkten, ſo viel an euch iſt, ihr nachkommen, wiſſentlich ihr niemals zuwider handeln, oder Andere, die neben euch arbeiten, dawider zu handeln geſtatten oder ihnen dazu behülflich ſeyn; auch ſo lang ihr nicht eine volle Apothekenlicenz einſt werdet erlanget haben, für euch ſelbſt, auf euere Einſicht und Rechnung hin, weder Arzneien verarbeiten noch austheilen, ſondern lediglich als Gehülfe ordentlich beſtellter Apotheker arbeiten, dieſen als eueren Dienſt- und Brodherrn und Lehrern in allen billigen Dingen, und mithin, ſo weit es Unſerer Apotheker-Ordnung oder den Landesgeſetzen nicht zuwider iſt, willigen und völligen Gehorſam leiſten, ihnen alle Treue und Dienſtbefliſſenheit beweiſen; den Apothekerverrichtungen, die ſie von euch fordern, mit aller Sorgfalt und Behändigkeit obliegen, ohne deren Wiſſen und Willen Euch von der Apotheke nicht entfernen, und ihnen den Ort, wohin ihr euch alsdann begebet, und auf Erfordern zu finden ſeyn möchtet, offen und richtig anzeigen; ohne Vorwiſſen des Apothekers oder erſten Hauptgehülfen, ſo lang ihr ſelber dieſer nicht ſeyn werdet, keine Rezepte, wozu die in der Apotheke mit ſchwarzen Deckeln oder Ränder der Gefäße ausgezeichneten, ſtark wirkenden Mittel gebraucht werden, verfertigen, nichts ohne deſſen Gutheiſen auf Borg hingeben; auf die Lehrlinge, die neben euch ſind, ein wachſames Auge haben, und durch Ermahnung und Beiſpiel ſie zum Guten anführen helfen. Wo ihr aber etwas Ordnungswidriges bemerktet oder zu bemerken glaubtet, es dem Herrn oder Vorſteher der Apotheke, oder, wenn dieſer ſelbſt es unternähme oder billigte, dem Phyſikus anzeigen, gegen ſonſt Männiglich aber es geheim halten, und auſſer der Obrigkeit auf deren Befragen es Niemand offenbaren, ſondern darin, ſo wie über die Krankheiten der Patienten und die dafür verordnete Arzneimittel,

ſo weit es die Apotheker-Ordnung erfordert, das geſetzliche Stillſchweigen beobachten, und überhaupt euch ſo gewiſſenhaft und redlich halten wollet, wie ihr das vor Gott dem Allmächtigen und Unſerem gnädigſten Churfürſten (Großherzog) und Herrn, auch deſſen Räthen und Amtleuten zu verantworten getrauet. (Beſtabung wie bei anderen Vergelübdungen.)

Beilage B.

Formel der Verpflichtung eines Apothekers durch körperliche, feierliche Beeidung.

Ihr ſollet geloben, und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, daß ihr die euch bekannt gemachte Apotheker-Ordnung ſtets, und in allen dahin einſchlagenden Geſchäften vor Augen haben, ſie nach allen ihren Artikeln getreulich und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen befolgen, und eure Gehülfen, Lehrlinge und Hausgenoſſen, ſo viel davon jeden betrifft, zur Befolgung anhalten, darwider zu handeln weder euch ſelbſt noch einem andern nachſehen, den obrigkeitlichen Geboten und Verboten, die euch bekannt gemacht werden, vorzüglich aber den Anordnungen des Phyſikats in euren Amts- und Berufsſachen willige und völlige Folge leiſten, beſonders aber jenen Artikeln der Inſtruction, welche die Bewahrung der Gifte, die Aufſicht gegen ſchädliche Verwechſelungen und Miſchungen, die Vermeidung der zu nachtheiligen Decompoſitionen der Arzneien neigenden Gefäße, die Geheimhaltung deſſen, was ihr gewerbshalber erfahret, und die Nichtbegünſtigung der Pfuſchereien betrifft, die genauſte Aufmerkſamkeit und Folgeleiſtung widmen wollet, wie ihr das vor Gott dem Allmächtigen, ſodann Unſerem gnädigſten Churfürſten (Großherzog) und Herrn, auch deſſen Räthen und Amtsleuten zu verantworten getrauet. (Beſtabung wie bei allen Eiden.)

II. Nachträge zur Apotheker-Ordnung.

Nro. 1.

Verordnung des Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft vom 5. Juli 1803.

Den Arzneihandel der Tyroler Hauſierer btr. *1).

Da nach neueren Anzeigen die dießſeitigen Lande immer noch von Tyroler Gänglern, beſonders ſolchen, die mit Theriak handeln, beſucht, und dabei den Landleuten verſchiedene, der Geſundheit nachtheilige Quackſalbereien verkauft werden, ſo findet man für nothwendig, die hierunter bereits am 27. Februar 1801 erlaſſene General-Verordnung wiederholt mit dem Beifügen zu erneuern, daß dergleichen Quackſalber auf Betreten mit dieſem verbotenen Verkaufe in den dießſeitigen Landen unnachſichtlich arretirt werden ſollen, weßwegen die geſammten obrigkeitlichen Vorſtände, auf die ſorgfältige Benachdrückung dieſes Generalverbots hiedurch aufmerkſam gemacht werden.

Nro. 2.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Dezember 1803 (Rg.Bl. 1804, Nro. 2).

Den Handverkauf der Apotheker betreffend **1).

Es ſind zwar in den altbadiſchen Landen bereits mehrere Verordnungen vorhanden, die den Handverkauf der Apotheker

---

*1) Hat Bezug auf die Phyſikats-Ordnung §. 38, und in der Apotheker-Ordnung ad §. 1 und §. 66. Wiederholt verkündet durch Bekanntmachung vom 3. März 1808. Fernere Verordnungen enthalten die Nachträge Nro. 4, 5 und 21.

**1) Dieſe Verordnung iſt zwar älter als die Apotheker-Ordnung, und im Weſentlichen auch in derſelben enthalten. Man hielt es jedoch für angemeſſen, dieſelbe aufzunehmen, ad §. 40 der Apotheker-Ordnung.

beſtimmen; um aber hierin eineſtheils eine Gleichförmigkeit mit den neuerworbenen Landen zu bewerkſtelligen, und allen Unterthanen gleiche Rechte, ſo weit es nur immer ſeyn kann, zufließen zu laſſen, anderntheils weder durch allzugroße Strenge den Ruin der Apotheker, noch durch allzu viel Nachſicht unvermeidlichen Schaden der Unterthanen zu veranlaſſen, ſo verordnen Ihro kurfürſtl. Durchlauch hierdurch, in Betreff des Handverkaufs der Apotheker, unter Aufhebung aller deßfalls beſtehenden, dieſer Verordnung widerſprechenden åltern Strafgeſetze, für Höchſtdero ſämmtliche badiſche Kurlande, wie folgt:

1) Ohne Vorlegung eines Rezepts eines landesherrlich approbirten Arztes dürfen keine ſolche Medikamente verkauft oder abgegeben werden, welche bekannt dafür ſind, daß ſie zu gewiſſen Verbrechen, z. E. zum Kinderabtreiben, mißbraucht zu werden pflegen, oder welche draſtiſcher Eigenſchaft ſind, Gift enthalten, überhaupt ſolche, welche, ſchon in geringer Doſis gebraucht, von gefährlicher Wirkung für den Organismus des menſchlichen Körpers ſind, und welche daher in jedem Kurfalle nur bei vorausgeſetzter ſachkundiger Vorſicht als Heilmittel angewendet werden können, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Reichsthalern.

2) Medikamente, die dieſe ſtark wirkende Natur nicht haben, übrigens nach einem approbirten Diſpenſatorio oder nach einem vorgelegten und aufbewahrten Rezept gefertigt ſind, kann der Apotheker (obwohl er ſie nicht auf eigenes Urtheil hin einem rathfragenden Patienten verordnen darf) dennoch dem, der beſtimmt ein ſolches Medikament verlangt, abgeben.

3) Die Verſchreibung der Rezepte ſelbſt kann zum äuſſerlichen Gebrauch von Wundärzten aller Klaſſen geſchehen, und darauf von den Apothekern das Verſchriebene abgegeben werden; hingegen

4) zu innerem Gebrauche kann ſie nur von jenen Wundärzten geſchehen, welche für die erſte Klaſſe, nämlich als Medicinal-Chirurg, approbirt oder angeſtellt ſind, widrigenfalls der ohne Berechtigung verſchreibende Wundarzt um zehn Reichsthaler geſtraft werden ſoll.

5) Es iſt jedoch auch auf innerliche Rezepte der niedern Chirurgen, wenn ſie nur nicht von der oben im erſten Abſatz gedachten gefährlichen Art ſind, denen Apothekern das Verſchriebene abzugeben erlaubt, um damit der Möglichkeit einer bedenklichen Verſäumung in einem Nothfalle zu ſteuern; nur müſſen auf dieſen Fall die Rezepte, um die geeignete Rüge wider den verſchreibenden Wundarzt vornehmen zu können, mit doppelter Sorgfalt, bei Vermeidung ſonſt als Mitſchuldiger des übertretenden Wundarztes angeſehen und geſtraft zu werden, aufbewahrt, und bei der jährlichen Viſitation der Apotheken dem Arzte vorgelegt werden.

6) Deßgleichen darf jeder Apotheker die von fremden, ausländiſchen, bekannten oder unbekannten Perſonen ihm gebracht werdende Rezepte verfertigen, und den verlangenden Ausländern abgeben, in ſo fern ſie nur nicht in die in obigem erſten Artikel von dem Handverkauf ausgenommene Klaſſe gehören. Es müſſen aber auch in dieſem Falle dieſe, ſo wie überhaupt alle Orginal- oder in Abſchrift genommene Rezepte, bei Strafe von fünf Reichsthalern, aufbewahret, und wie oben vorgelegt werden, damit die Verantwortlichkeit derer Apotheker richtig ermeſſen, und eine fremde ungeſchickte Anwendung der ihnen zuſtehenden Verkaufserlaubniß von dem eigenen Mißbrauch der ihnen ertheilten Erlaubniß allemal ſicher unterſchieden werden, und jedes ſeine richtige Kontrole finden könne.

Nro. 3.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 20. März 1804 *1) (Rg.Bl. 1804, Nro. 17).

Die Aufſtellung eines Diſpenſatorii für ſämmtliche Apotheker im Lande betreffend.

Nachdem man für ſämmtliche Apotheker der badiſchen Kurlande die Aufſtellung eines neuen Diſpenſatorii für nöthig erachtet, die Entwerfung eines eigenen aber vielen lokalen Schwierigkeiten und einem allzuviel Zeit und koſtſpieligen Aufenthalt unterworfen iſt, dagegen der nämliche Zweck durch uniforme Einführung eines der beſten, auswärtigen, und in benachbarten Landen zum Theil ſchon üblichen Apothekerbuchs vor der Hand ebenfalls erhalten werden kann, ſo wird hiermit, auf Serenissimi eingelangte höchſte Approbation, verordnet, daß vom 1. Juli d. J. an in ſämmtlichen badiſchen Apotheken die neueſte Pharmacopaea borussica vom Jahr 1799 als Diſpenſatorium gebraucht werden ſoll, nach welchem alſo die Aerzte im Rezeptverſchreiben, und die Apotheker im Rezeptverfertigen ſich zu achten haben. Zugleich wird jedoch verordnet, die Pharmacopeam Hamburgensem pauperum vom Jahr 1804 alsdann als Vorſchrift zu gebrauchen, wenn ein Arzt für Armenrechnung (ad rationes pauperum), für Hoſpitäler und öffentliche Verpflegungs-Anſtalten Arzneien verſchreibt, oder auch wenn er auſſer dieſem Fall ein Rezept, namentlich ad dispensatorium hamhurgense, zu verſchreiben ſachdienlich finden würde.

Nro. 3 a.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſikate.

Die Bereitung der Blauſäure betreffend.

Da ſeit geraumer Zeit die Blauſäure als Heilmittel gebraucht wird, und dieſelbe mit größter Vorſicht und Genauigkeit,

*1) Dieſe, der Apotheker-Ordnung vorangehende Verordnung iſt zur Ergänzung der §. 34 und 38 derſelben nothwendig.

wegen ihrer lebensgefährlichen Wirkungen, gegeben werden muß, die Bereitung derſelben aber auf verſchiedene Art geſchehen kann, wodurch bald eine ſtärkere, bald ſchwächere Säure erhalten wird, und die durch die verſchiedene Bereitungsart erhalten, bald mehr, bald minder dem Verderben ausgeſetzt iſt; der Arzt aber ein ſicheres und beſtimmtes, jedesmal auf gleiche Art bereitetes Mittel haben muß, ſo wird hiemit ſämmtlichen Apothekern des Landes die nachſtehende Formel zur Bereitung der Blauſäure mit dem Befehl mitgetheilt, in ihren Offizinen keine andere, als die auf dieſe Art bereitete vorräthig zu halten, und dieſelbe ſchlechterdings Niemanden, als einem licenzirten Arzt, und zwar nur gegen ein Rezept, verabfolgen zu laſſen.

Zugleich iſt den inländiſchen Materialiſten durch ihr Phyſikat bekannt zu machen, daß ſie keine andere, als die auf dieſe Art bereitete Blauſäure an die Apotheker des Landes verſenden.

Bereitung der Blauſäure.

Man nehme: Blauſaures Queckſilber einen Theil, löſe es in acht Theilen deſtillirtem Waſſer auf, und laſſe in die filtrirte Flüſſigkeit ſo lange Schwefelwaſſer-Stoffgas einſtrömen, bis dieſelbe ganz zerſetzt iſt. Jetzt nehme man die abermals filtrirte Flüſſigkeit, und ſchüttle ſie mit einer hinlänglichen Menge kohlenſauren Bleys (Bleyweiß), bis das etwa reſorbirte Schwefelwaſſer-Stoffgas wieder durch daſſelbe entfernt iſt; dieſe Flüſſigkeit ziehe man nun in einer Retorte, nachdem man vorerſt etwa den 18. Theil deſtillirtes Waſſer vorgeſchlagen, bis auf eben ſo viel Rückſtand, über, und bewahre die erhaltene Flüſſigkeit unter dem Namen Acidum hydrocyanicum dilutum, in kleinen wohlverſchloſſenen Gläſern von höchſtens ℥jj haltend, nach Art des Ol. Animal. Dippel. rectificat. auf.

Blauſaures Queckſilber.

Man nehme: Blauſaures Eiſen zwei Theile, rothes Queckſilberoxyd einen Theil. Nachdem beides äußerſt fein gepulvert

und gemiſcht iſt, ſo koche man es in einem gläſernen oder porzellanenen Gefäße mit 16 Theilen deſtillirtem Waſſer zu einem dicklichen Brei ſo lange, bis keine rothen Punkte mehr in demſelben zu bemerken ſind, jetzt wird dieſer Brei mit einer hinlänglichen Menge deſtillirtem Waſſer übergoſſen, und die filtrirte Flüſſigkeit durch Verdunſten zur Kryſtalliſation befördert.

Bereitung des blauſauren Eiſens.

Man nehme: Blauſaures Kali in hinlänglicher Menge deſtillirtem Waſſer aufgelöst, drei Theile; reines, sebſt bereitetes ſchwefelſaures Eiſen (Vitriol Mart. fact.), zwei Theile, ebenfalls in deſtillirtem Waſſer aufgelöst; gieße beide filtrirte Flüßigkeiten untereinander, und hebe den öfters edulcorirten und getrockneten Niederſchlag unter obigem Namen auf.

Nro. 4.

Verordnung vom 19. Februar 1806 an die Behörden der Markgrafſchaft (Prov.Bl. der Markgrafſchaft 1806, Nro. 20).

Arzneiverkauf durch herumziehende Krämer betr.

Die in dem allgemeinen badiſchen Intelligenz- oder Wochenblatt vom 17. Juli 1794, Nro. 29 enthaltene Generalverordnung vom 20. Juli e. a. H. R. N. 5517 gegen den Verkauf der Arzneien durch herumziehende Krämer *1) wird hiermit dahin erneuert:

Daß den Tyrolern und andern Arzneikrämern, die ſich mit Pulvern, Eſſenzen und andern Arzneien in den kurfürſt-

*1) Dieſe ſteht im Realauszug Th. II, S. 384. In beiden Theilen jenes Werks (unter verſchiedenen Rubricken), ſo wie in Gerſtlachers Sammlung, ſind mehrere frühere Verordnungen gegen dieſen Arzneihandel enthalten.

Die Phyſikatsordnung §. 38 und die Apothekerordnung ad §. 1 und §. 66 haben hierher Bezug.

lichen Landen einfinden, und ſolche an die Unterthanen verkaufen wollen, kein Aufenthalt verſtattet, ſondern dieſelben gleichbalden weiter fortgewieſen, und wenn ſie irgendwo über den Verkauf ſolcher Waaren betreten werden, ſie gleichbalden arretirt, und zum Oberamt (Amt) eingeliefert werden ſollen, welches nach Befund ihnen nicht nur ihre Waare zu konfisciren, ſondern ſie auch ſonſt zu ſtrafen und auſſer Landes transportiren zu laſſen hat, wobei dem Denuncianten jedesmal eine der Sache angemeſſene, doch nie unter 1 fl. 30 kr. zu beſtimmende Rügungsgebühr auszuwerfen iſt, wornach die Zollbereiter, Hatſchiers und übrige Polizeibediente zu inſtruiren ſind.

Als welches gehörig zu publiciren, und auch zugleich denen Unterthanen der Erkauf der in Frage liegenden Arzneien ebenfalls abzurathen iſt.

Nro. 5.

Verordnung vom 24. März 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 10).

Den Verkauf von Giftwaaren, Fliegenſtein und Krähenaugen betreffend.

Nachdem anhero vorgetragen worden iſt, daß ſowohl Fliegenſtein als Krähenaugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden Krambuden verkauft werden, beide aber zum Fabrikationsgebrauch nicht nöthig und zum Hausgebrauch entbehrlich und durch andere unſchädliche Mittel leicht zu erſetzen ſind (wie man ſtatt des Fliegenſteins zum Mückenfangen einen Abſud des Quaſſiaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zuckerſyrup in Gläſern mit ganz engem Hals hinlängliche Dienſte thun), ſo haben alle Unterpolizeibehörden in ihrem Bezirk zu verordnen, und genau darauf zu ſehen, daß die Kaufleute, auch ſitzende und wandernde Krämer, Fliegenſtein und Krähenaugen unter ihren

Waaren zu führen aufhören, und jeder, der vier Wochen nach Verkündigung dieſes dergleichen noch führen würde, für jeden Ueberweiſungsfall mit zehn Reichsthaler geſtraft werde, vorbehältlich ſchärferer Strafe, wenn Unglück durch Verkauf angerichtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und Fabrikationsgebrauch dienen, als rothen Arſenik, Auripigment oder gelben Arſenik, weißen Arſenik, Gummigutti, Sublimat u. dgl., iſt allen wandernden Krämern, auch ſolchen kleinen ſitzenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieſer Waaren, bei gleicher Strafe, wie oben gemeldet iſt, unterſagt. Den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr alſo denen Kaufleuten und Großhändlern, bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß ſie die in der großh. Apotheker-Ordnung Art 40, 42, 43, 53 und 66 vorgeſchriebene Vorſichten genau, und bei Vermeidung der in letzterem erwähnten Strafe, beobachten, weßwegen alle Provinz- und Bezirksblätter zur allgemeinen Kenntniß jene Stelle der Apotheker-Ordnung in einer ihrer nächſten Nummern nachrichtlich abzudrucken haben *1).

Nro. 6.

Verordnung des Neckarkreis-Directorii vom 22. April 1812 (Anz. Bl. 1812, Nro. 35).

Den Verkauf der Rattengift-Kügelchen, des Arſeniks und ſonſtiger draſtiſchen Arzneikörper betreffend.

Man hat aus verſchiedenen berichtlichen Anzeigen erſehen, daß in Abgabe des Arſeniks die durch die Apotheker-Ordnung

*1) Hat Bezug auf die Phyſikatsordnung ad §. 38, und auf die Apotheker-Ordnung ad §. 40 und 66. Dieſe Verordnung iſt mehrmals ſchriftlich in Erinnerung gebracht worden, z. B. Landespolizei-Departement vom 7. Juli 1813, an die Directorien des

vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln nicht immer gehörig beobachtet werden, und dadurch manche Individuen, welche ſich mit Verfertigung der ſogenannten Rattengift-Kügelchen abgeben, Gelegenheit gefunden haben, ſich dieſes, für Menſchen und Vieh ſo gefährlichen Arzneikörpers, in größeren oder geringeren Quantitäten zu verſchaffen. Es werden daher ſämmtliche Apotheker, Materialiſten und ſonſtige, mit dergleichen draſtiſchen Arzneiſtoffen handelnde Kaufleute hiermit nachdruckſamſt, und bei Vermeidung der ſtrengſten Ahndung, zur genaueſten Befolgung der in der Apothekerordnung hierüber enthaltenen Vorſchriften aufgefordert, die Phyſikate und Aemter aber aufgefordert, die genannten Individuen auf gegenwärtige Verkündigung ſpeziell anzuweiſen; es wird ferner den Phyſikaten und ſonſtigen recipirten Aerzten, vorzüglich aber den Ortsvorgeſetzten, in Ertheilung der Giftabgabe-Scheinen die möglichſte Behutſamkeit und genaue Prüfung der Perſonen ſowohl, als der angegebenen Zwecke zur Pflicht gemacht.

Insbeſondere darf die Abſicht, den Arſenik zum Bereiten von Rattengift oder Mäuſegift gebrauchen zu wollen, niemals die Abgabe eines ſolchen Scheins begründen, wie ſchon die Hofrathsordnung vom 27. Auguſt 1803 (Prov.Bl. 1803, Nro. 10) den Verkauf eines ſolchen mit Arſenik zubereiteten Gifts ausdrücklich unterſagt. Die Aemter haben daher mit beſonderer Wachſamkeit auf dergleichen Individuen zu ſehen, und in Betretungsfällen die geeigneten Maaßnahmen zu deren Beſtrafung ſowohl, als Hinwegnahme ihres Vorraths und Erforſchung, wie und woher ſie den Arſenik erhalten haben, ungeſäumt zu ergreifen.

Dreiſam-, Pfinz-, Enz- und Neckarkreiſes, welche bloße Erinnerungen nicht in die Sammlung aufgenommen wurden. Weiters ſind noch hier zu vergleichen die Verordnungen, welche Nro. 6, 15, 16 und 19 im Nachtrag ſtehen.

Zugleich wird zum Behuf der Vertilgung der Ratten und Mäuſe auf die in genannter Verordnung von 1803 angeführten, gefahrloſen Mittel hingewieſen *1).

Nro. 7.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. Auguſt 1812.

Die neue Apotheker-Taxordnung betreffend.

Da die in der Medicinal-Ordnung als Anhang angeführte neue Apotheker-Taxordnung im Druck erſchienen iſt, ſo wird dieß mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß, vom Tage dieſer Publikation an gerechnet, dieſe Apothekertaxe allgemein zur Norm dient, und in verbindliche Kraft übergehe, auch daß ſich ſowohl bei Abgaben für öffentliche Caſſen, als für Privatperſonen hiernach genau zu benehmen iſt **1).

Nro. 8.

Verkündigung des großherz. Pfinz- und Enzkreis-Directorii vom 26. Jänner 1813 (Carlsruher Anzeigeblatt 1813, Nro. 10).

Den Verkauf der Mörikſchen Blutreinigungs-Pillen betreffend.

Von der königlich Würtembergiſchen Behörde iſt nach einer von daher geſchehenen Eröffnung dem Apotheker Mörike zu Neuſtadt am Kocher die Zubereitung und der Verkauf ſeiner ſogenannten Blutreinigungs-Pillen ſtrenge verboten

---

*1) Dieſe Verordnung bezieht ſich auf die Phyſikats-Ordnung §. 38, und auf die Apotheker-Ordnung §. 40 und 66. Anderweite, einſchlagende Verordnungen ſtehen Nro. 5, 15, 16 und 19 dieſes Nachtrags.

**1) Zur Apotheker-Ordnung §. 49 in der Note angezogen, wo auch die übrigen Verordnungen allegirt ſind. Angehängt iſt ein Abdruck dieſer Taxordnung.

worden, und zugleich das Erſuchen geſchehen, daß, da deren Abſatz ſich auch in die dießſeitigen Lande verbreitet habe, dem Verkaufe derſelben, bei ihrer anerkannten Schädlichkeit, auch dießſeits Einhalt gethan, und ihre Zurückbringung in das Königreich Würtemberg verhindert werden möge. Nach Auftrag des großh. Miniſteriums des Innern, Landes-Polizei-Departement, vom 5. d. werden daher die Aemter und Phyſikate zur vorzüglichen und ununterbrochenen Aufmerkſamkeit gegen die mit dieſem gefährlichen Verkaufe ſich beſchäftigende Perſonen, unter dem Anfügen angewieſen, den hie oder da entdeckt werdenden Vorrath jener Pillen ſogleich zu vernichten, den Verbreiter derſelben mit angemeſſener Strafe zu belegen, und überhaupt alle die ihnen zu Gebote ſtehende Mittel anzuordnen, daß die Verbreitung dieſer Pillen, und mit ihr die daraus hervorgehenden ſchädlichen Folgen, verhindert werden *1).

Nro. 9.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 22. April 1814.

Den Abſatz der Droguen und Arzneimittel im Großen betreffend.

Da man mißfällig erſehen hat, wie hie und da von dem einen und dem andern Apotheker bei dem Verkauf der rohen Droguen und Arzneimittel auch in der Menge die nämliche Taxe, wie ſie in der ſogenannten Rezeptur im Kleinen zu-

---

*1) Hat Bezug auf den §. 66 der Apotheker-Ordnung, und ſind die übrigen in ähnlichem Sinn abgefaßten Verordnungen dort in der Note allegirt. Auch in der Phyſikats-Ordnung §. 38 iſt ähnliches Verbot der Geheimmittel enthalten. Uebrigens ſind vielfältige Verbote des Verkaufs ſolcher Geheimmittel und Warnungen gegen deren Gebrauch erſchienen, die man zur Erſparung des Raums nicht aufgenommen hat.

läßig und beſtimmt iſt, beibehalten, und ſonach ein unverhältnißmäßiger und unbilliger Gewinn ſich zugeeignet wird; ſo wird dem N. Kreisdirectorium aufgetragen, die ſämmtlichen Phyſikate ſeines Bezirks hierauf aufmerſam zu machen, damit die Apotheker auf den §. 24 der in der neuen Apothekertaxe vorangeſchickte Grundſätze ſogleich und ernſtlich verwieſen werden, mit dem weiteren Anhange, daß ſie bei der in Menge und auf einmal geſchehenden Bereitung und Abgabe von Arzneimiſchungen für Spitäler den ſonſt zugeſtandenen Vortheil in einzelnen kleinen Abgaben nicht anſprechen dürfen. Nach welcher Beſtimmung daher auch in der Taxation der für Rechnung der Gemeinden oder öffentliche Fonds in Quantität abgegebener Arzneien genau zu verfahren iſt *¹).

Nro. 10.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Juli 1814 (Rg.Bl. 1814, Nro. 13).

Den Verkauf der Apothekerwaaren unter der geſetzlichen Taxe betreffend.

Auf die geſchehene Anfrage, ob den Apothekern frei ſtehe, ihre Medikamente unter der Taxordnung zu verkaufen, wird der Sinn des §. 49 der Apotheker-Taxordnung dahin anmit erläutert, daß dieſer Paragraph nur das Maximum des Preiſes der Medikamente beſtimme, dieſe Beſtimmung aber das Verbot, jene um einen geringeren Preis abzugeben, nicht in ſich ſchließe, es ſohin den Apothekern frei ſtehe, ihre Medikamente unter dem durch das Geſetz feſtgeſetzten Preis zu verkaufen. Damit aber allen dadurch möglichen Veranlaſſungen zur Verabreichung ſchlechter und unächter Waaren begegnet

---

*1) Iſt Erläuterung und Beſtätigung der Apotheker-Ordnung ad §. 34 und 49.

werde, ſo verordnet man hierdurch, daß die Apotheken der unter der Taxordnung verkaufenden Apotheker öfters viſitirt, und dieſe, ſo wie überhaupt jeder Apotheker, in dem Falle der Verabreichung einer ſchlechten oder unächten Waare, wenn ſolche anders nur in die Cathegorie der im §. 50 Lit c des 8. Organiſations-Edicts vom Jahr 1803 unterſtellten Waarenverfälſchung fällt, und für die Geſundheit und das Leben der Menſchen ganz unbedenklich iſt, das erſtemal mit 150 Reichsthaler Strafe, und das zweitemal mit dem Verluſt ſeines Privilegiums angeſehen werden ſolle *[1]).

Nro. 11.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. September 1814 (Rg.Bl. 1814, Nro. 18).

Die Anſtellung tauglicher Gehülfen in den Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Man hat vielfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß in den Apotheken des Großherzogthums während der Abweſenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothekherrn nicht die gehörige Fürſorge rückſichtlich der über Offizin und Laboratorium zu führenden Aufſicht getroffen ſeye; die Apotheken wurden vielmehr häufig Leuten überlaſſen, welche ſich dazu durchaus nicht qualificiren; oft wurden Leute als Gehülfen angeſtellt, welche nicht die erforderlichen Kenntniſſen beſitzen; man findet ſich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Jeder, Innländer ſowohl als Ausländer, der als Gehülfe in einer Apotheke des Großherzogthums angeſtellt ſeyn will, muß dem betreffenden Phyſikus ſeinen Lehrbrief vorweiſen, dann von demſelben, unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten, geprüft und hinreichend befähigt erfunden werden. Wer einmal eine ſolche Prüfung erſtanden hat, kann

*1) Zur Apotheker-Ordnung §. 49 als Ergänzung gehörig.

nach Vorweiſung des Zeugniſſes darüber, in jede andere Apotheke des Großherzogthums wieder als Gehülfe eintreten. Es bleibt jedoch jedem Phyſikus anheim geſtellt, einen ſolchen, ſeine Stelle ändernden Mann nochmals zu prüfen, wenn er es für nöthig findet.

Solche Prüfung geſchieht Amtshalber unentgeldlich.

2) In den Apotheken der Reſidenz Carlsruhe, in ſämmtlichen Kreisſtädten, ſo wie auch in den Städten Heidelberg, Bruchſal, Mörsburg, Pforzheim, Baden, Donaueſchingen und Lahr, muß ein vorzüglich tüchtiges Subject als erſter Gehülfe angeſtellt werden, dem in Abweſenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothekherrn die Aufſicht über die Offizin und das Laboratorium anvertraut werden kann, und welcher dann auch für das Ganze verantwortlich gemacht wird. Die erſten Gehülfen in den Apotheken der Reſidenzſtadt Carlsruhe müſſen ſich bei der Sanitäts-Commiſſion zur Prüfung melden, die in den Apotheken der übrigen oben genannten Städte aber ſollen von dem betreffenden Kreis-Medicinal-Referenten, unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten, geprüft, und können nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie vorzüglich befähigt erfunden worden ſind.

3) In den Apotheken der kleineren Städte, wo gewöhnlich nur ein Gehülfe angeſtellt iſt, hat der betreffende Phyſikus während der Abweſenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothekhern täglich ein- bis zweimal die Apotheke zu beſuchen, und über Alles genaue Aufſicht zu halten *1).

---

*1) Dieſe Verordnung ergänzt und erläutert §. 64, und §. 15 und 16 der Apotheker-Ordnung, hängt auch mit der Phyſikats-Ordnung §. 14 ff. zuſammen.

Nro. 12.

Verordnung vom 4. Jänner 1815 (Rg.Bl. 1815, Nro. 2).

Die zum Verkauf ausgeſetzten Eſſige in den Apotheken betreffend.

Da man bei der vorgenommenen Viſitation mehrerer Apotheken gefunden, daß in einigen derſelben die Eſſige mit Schwefelſäure verfälſcht ſeyen, ſo werden hiemit ſämmtliche Apotheker angewieſen, ihren Eſſig entweder ſelſt zu bereiten, oder, wenn ſie ihn kaufen, ſich vorerſt von der Aechtheit deſſelben durch chemiſche Unterſuchung zu überzeugen.

Zugleich wird ſämmtlichen Phyſikaten aufgegeben, die zum Verkauf ausgeſetzten Eſſige von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, und das Reſultat, wenn es ungünſtig iſt, großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion berichtlich anzuzeigen *1).

Nro. 13.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 7. April 1815, Nro. 519, an ſämmtliche Kreis-directorien.

Die Aufzeichnung der Taxe auf die Rezepte betr.

Die Apotheker ſind ernſtgemeſſenſt anzuweiſen, ſowohl auf Rezepte, die auf öffentliche Fonds, als auch auf jene, welche von Privatperſonen bezahlt werden, die geordnete Taxe mit Zahlen, und nicht mit Buchſtaben, zu bezeichnen, anſonſten man im Betretungsfall gegen die Uebertreter dieſer Verordnung mit angemeſſener Strafe fürfahren werde **1).

---

*1) Zur Apotheker-Ordnung ad §. 32 gehörig.

**1) Sächrft die Verfügung in der Apotheker-Ordnung §. 46 ein.

Nro. 14.

Auszug aus der Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. September 1815 (Rg.Bl. 1815, Nro. 17).

Den Hauſierhandel betreffend. (Quand passum concernentem.)

§. 8. In jedem Falle kann aber weder an Inländer noch an Ausländer die Hauſiererlaubniß mit Material= und Spezereiwaaren, chemiſchen Präparaten, einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneien für Menſchen oder Thiere ertheilt werden *1).

Nro. 15.

Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 21. November 1815, Nro. 1809.

Den Verkauf von Giftwaaren betreffend.

Da man mißfällig wahrgenommen hat, daß ſich einige Materialiſten beigehen laſſen, Gifte und andere Arzneiſtoffe an das Publikum im Detail abzugeben, wodurch die Geſundheit deſſelben, wie die Erfahrung gelehrt hat, gar leicht gefährdet werden kann; ſo ſieht man ſich veranlaßt, mit Beiſtimmung großh. Plenar=Sitzung, dem... Kreisdirectorium den Auftrag zu ertheilen, in Erneuerung des unterm 24. März 1808 (Rg.Bl. 1808, Nro. 10, S. 94) erlaſſenen Geſetzes, ſämmtlichen Materialiſten den Verkauf dergleichen Stoffe auf das ſtrengſte zu unterſagen **1).

---

*1) Gehört zu §. 1 und 66 der Apotheker=Ordnung.

**1) Gehört zu §. 40 der Apotheker=Ordnung. Die weiteren Verordnungen verwandten Inhalts ſtehen Nro. 2, 5, 6, 16 und 19 in den Nachträgen.

Nro. 16.

Verfügung der großh. Sanitäts⸗Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 1. Mai 1816.

Den Mißbrauch, welcher mit Vitriolſäuren, Salzſäuren und Salpeterſäuren getrieben wird, betreffend.

Da man ſich neuerdings überzeugt hat, daß der §. 42 der Apotheker⸗Ordnung, nach welchem giftige und ſtark draſtiſche Stoffe nur auf Verordnung eines licenzirten Arztes, oder gegen eigenhändigen Schein, an bekannte, inländiſche Gelehrte, Künſtler und Handwerker abgegeben werden ſollen, an manchen Orten nicht gehörig befolgt werden, und daß daraus mancherlei Nachtheile für das Publikum entſtehen, ſo findet man für nöthig, in Beziehung auf obigen Paragraph, Folgendes zu verordnen:

1) Giftige, ſcharfe und überhaupt heftig wirkende Stoffe dürfen in der Regel nur auf Anordnung eines licenzirten Arztes aus den Apotheken abgegeben werden. Die deßfallſigen Rezepte oder Scheine werden von den Apothekern ſorgfältig aufbewahrt, und zugleich in ein eigenes Buch eingetragen.

2) An Bediente oder Mägde wird gegen einen ſolchen Schein von einem Arzte das Gift nur dann verabfolgt, wenn dieſelben von ihrem Dienſtherrn zugleich einen ſchriftlichen Auftrag dazu vorzeigen, welcher ebenfalls aufbewahrt wird.

3) Künſtler und Handwerker, welche Vitriolſäure, Salzſäure oder Salpeterſäure, Grünſpan, Kupfer, Vitriol, Arſenik ꝛc. zur Ausübung ihrer Kunſt oder ihres Gewerbes bedürfen, müſſen dieſe Stoffe in der Apotheke ſelbſt abholen, und den Empfang in ein beſonderes, hiezu bereit liegendes Buch, worin Quantität und Qualität des Gifts, Art der Benutzung deſſelben, Ort, Tag und Jahr genau angemerkt ſind, eigenhändig unterzeichnen. Kennt der Apotheker dieſelben nicht perſönlich, ſo muß ein Zeugniß vom Amt, Bügermeiſter oder Orts⸗

vorgeſetzten über den Stand, das Gewerb, den Namen und den Wohnort des Empfängers beigebracht werden. An Dienſtboten, Geſellen, Kinder oder unbekannte Perſonen werden dieſe Stoffe unter keinem Vorwand abgegeben.

4) Materialiſten, Spezereihändler, Krämer oder andere Gewerbsleute, welche ſolche Artikel zu führen berechtigt ſind, dürfen dieſelbe nur unter genauer Beobachtung obiger Anordnungen abgeben.

5) Da die Vitriolſäure häufig zur Bereitung der ſogenannten engliſchen Stiefelwichſe angewendet, und unter dieſem Vorwand vielfältig in Apotheken oder in Kaufläden abgeholt, gerade aber damit ſehr oft großer und boshafter Mißbrauch getrieben wird, ſo kann man auch für dieſen Fall keine Ausnahme von dieſer Verordnung machen, und zweifelt keineswegs, daß für die Folge manche Kaufleute dieſe Stiefelwichſe verfertigen, bereit halten und an die Liebhaber verkaufen werden *1).

Nro. 17.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 21. October 1816.

Den Handel mit Wurzeln, Kräutern, Thee und anderen Material-Waaren betreffend.

Sämmtlichen Kreisdirectorien geſchieht anmit der Auftrag, allen fremden Thee-, Wurzeln- und Kräuter-Krämern den Handel und Wandel ins Land zu verbieten, und jeden auf Betreten hinaus weiſen zu laſſen. Sollten ſich dagegen dießſeitige Unterthanen zum Aufſuchen von Pflanzen, Wurzeln oder Kräuter verſtehen wollen, ſo ſind ſolche mit einem Atteſtat des Ortsvorſtandes an das betreffende Phyſikat zu verweiſen, welches ſie, nach vorheriger Prüfung, zur Aus-

*1) Siehe die Note zum vorigen Nro. 15.

fertigung eines Erlaubnißſcheines dem betreffenden Amt empfehlen wird *1).

Nro. 18.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 10. November 1816.

Die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten im Großherzogthum betreffend **1).

Da man mißfällig wiederholt wahrgenommen hat, daß mehrere Materialiſten und Droguiſten ſich durch Gewinnſucht verleiten laſſen, die meiſten Materialien und Droguen, welche nur in Apotheken diſpenſirt werden ſollen, im Detail an Jedermann zu verkaufen, woraus nicht nur ein beträchtlicher Nachtheil für die Apotheker, die ohnehin nur im Kleinen verkaufen können, entſteht, ſondern wodurch auch das allgemeine Geſundheitswohl, durch die Unkunde dieſer Leute in Heilſachen, als auch wegen der Unmöglichkeit, eine genaue mediciniſch-polizeiliche Aufſicht darüber führen zu können, ſehr gefährdet wird, ſo hat man, um ſowohl vor den Eingriffen der Materialiſten und Droguiſten die Rechte der Apotheker zu ſchützen, welchen ſo ſchwere Pflichten und Verantwortlichkeiten für das allgemeine Geſundheitswohl auferlegt ſind, als auch dagegen die Materialiſten in ihrem merkantiliſchen Geſchäftskreiſe nicht zu ſehr zu beſchränken, hierorts, mit Genehmigung großherzogl. Plenar-Sitzung, Folgendes zu verordnen für nöthig erachtet:

1) Jeder Kauf- oder Handelsmann in den dießſeitigen Landen, der in Zukunft ſich etabilirt, oder ſein bisheriges Geſchäft dahin ausgedehnt hat, oder noch ausdehnen will, um unter die Zahl der Materialiſten oder Droguiſten

---

*1) Erläutert §. 33 und 66 der Apotheker-Ordnung.

**1) Ergänzt und erläutert den §. 66 der Apotheker-Ordnung.

gerechnet zu werden, hat hievon die Anzeige bei ſeinem Amt zu machen, welches ihn in eine hierüber zu führende Liſte einzutragen hat. Dieſe Liſte iſt ſowohl hierher, als auch an das Kreisdirectorium einzuſenden.

2) Jeder dieſer beiden Arten von Gewerbsleuten wird hiemit ihre angemeſſene Geſchäftsgrenze, und zwar auf folgende Art, beſtimmt:

a) Der Materialiſt kann mit jeder Art Waare, ſie mag einfach, roh, oder zuſammengeſetzt ſeyn, im Großen handeln, da hingegen

c) der Droguiſt nur mit einfachen und rohen Waaren im Großen handeln darf, und ſich des Verkaufes aller zuſammengeſetzten chemiſch-pharmaceutiſchen Präparaten gänzlich zu enthalten hat.

3) Beide dürfen die in der Beilage A aufgeſtellten Waaren, nach Maaßgabe derſelben, nur an ſolche Leute verkaufen, die ſie zu ihrem Gewerbe nöthig haben, keineswegs aber an Chirurgen oder Hand-Apotheken führende Medicinal-Perſonen, indem ſolche, nach Vorſchrift der Medicinalordnung, §. 21, gehalten ſind, ihre Waaren von den benachbarten inländiſchen Apotheken zu beziehen.

4) Rückſichtlich der in Beilage A mit einem † verſehenen Waaren haben ſich Materialiſten und Droguiſten auf das ſtrengſte in allen Punkten nach der Beilage B zu richten.

5) Da das Geſchäft des Materialiſten mehrere theils chemiſche, theils naturhiſtoriſche Kenntniſſe von der Aechtheit der rohen und zuſammengeſetzten Droguen erheiſcht, ſo kann in Zukunft keiner ohne vorausgegangene Prüfung durch eine Commiſſion der dießſeitigen Stelle ſich als ſolcher etabliren, er habe ſich denn zuerſt über ſeine Fähigkeiten hinlänglich ausgewieſen.

6) Auch der Droguiſt hat ſich vor dem Arzte ſeines

Bezirks auszuweiſen, ob er hinlängliche Kenntniſſe von denjenigen Waaren beſitze, die er nach Beilage A zu führen berechtigt iſt; der Bezirksarzt hat ſodann das darüber abgehaltene Protocoll zur Schlußnahme hierher einzuſenden.

7) Die Läden, Magazine, Keller, und überhaupt alle Aufbewahrungsorte der Waaren, ſo wie dieſe ſelbſt, unterliegen, gleich den Apotheken, einer genauen Viſitation, um ſich ſowohl von der Aechtheit ihrer Waaren als auch von der richtigen und guten Aufbewahrung derſelben überzeugt halten zu können. — Bei der Viſitation muß der Eigenthumsherr ſtets gegenwärtig ſeyn, um ſowohl das darüber abgehaltene Protocoll unterzeichnen, als auch die Auskunft über die etwa nöthigen Fragen geben zu können. Ueberhaupt iſt hierbei daſſelbe zu beobachten, was in der unterm 7. Mai l. J. bekannt gemachten Inſtruction für den Viſitator der Apotheken im Großherzogthume angeordnet worden iſt.

8) Für die Mühe des Viſitators haben dieſelben die Taxe mit 5 fl. 30 kr. zu entrichten.

9) Sämmtliche Materialiſten und Droguiſten haben ſich dieſe Inſtruction anzuſchaffen, und auf's genaueſte in allen Punkten zu befolgen, widrigenfalls die daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen und Strafen ſie ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

10) Die Polizeibehörden und Phyſikate haben von ihrer Seite auf den genauen Vollzug dieſer Verordnung zu wachen, und jede Uebertretung derſelben ſtrenge zu rügen.

Beilage A.

Verzeichniß derjenigen Apothekerwaaren, welche die Materialiſten, und ſolcher, welcher nur die Droguiſten führen dürfen, nebſt Angabe des Gewichts, unter welchem nicht verkauft werden darf.

Nota. Das † bedeutet Gifte, und ſolche Waaren, die in den Giftkäſten aufbewahrt werden müſſen, und nur gegen einen Schein abgegeben werden dürfen.

0 bedeutet Apothekerwaaren ausſchließlich; alſo ſolche, die nur an Apotheker verkauft werden dürfen.

Die current Schrift bedeutet die Droguen und Waaren, womit die Droguiſten handeln dürfen, da hingegen den Materialiſten erlaubt iſt, auſſerdem auch noch die mit *liegenden Lettern* gedruckte Waaren zu führen.

Acetum concentratum (Konzentrirter Eſſig) 0
† *Acidum phosphoricum* (Phosphorſäure) 0
Agaricus crudus (Lerchenſchwam) 0
Alumen ustum (Gebrannter Alaun) 1/2 ℔
Aloë caballina (Roß Aloë) 0
— hepatica (Leber Aloë) 0
— succotrina (Succotrin Aloë) 0
Ambra grisea (Grauer Amber) 1/2 Loth
— nigra (Schwarzer Amber) 1/2 Loth
Anacardium (Elephantenläuſe) 0
Antimonium hungaricum (Spießglanz) 1 ℔
† — — *butyrum* (Spießglanzbutter) 1/2 ℔
— — *diaphoreticum* (Schweißtreibender Spießglanz) 0
† — — *hepar* (Spießglanzleber) 1/2 ℔
— — regulus (Spießglanzkönig oder Metall) 1/2 ℔
— — *vitrum* (Spießglanzglas) 0
† Aqua fortis (Scheide-Waſſer) beliebig
† — Regis (Königs-Waſſer) 1/4 ℔
† — *Laurocerasi* (Kirſchlorbeer-Waſſer) 0
Arcanum duplicatum (Doppelſalz) 0
† Arsenicum album (Weißer Arſenik) 1/2 ℔
† — — citrinum (Gelbrother Arſenik) 1/4 ℔

† Arcanum rubrum (Rothes Operment oder Rauchgelb) 1 ℔

† Auripigmentum (Operment) 1/2 ℔

Baccae Alkekengi (Judenkirſchen) 1 ℔

— Lauri (Lorbeeren) 0

Balsamum copaivae (Copaiva Balſam) 1/4 ℔

— peruv. nigr. (Peruvianiſcher Wundbalſam) 1 ℔

Boletus cervinus (Hirſchbrunſt) 0

Bovista (Boviſt) 0

Camphora (Kampher) 1 ℔

Candelae fumales (Rauchkerzen) 1 ℔

† Cantharides (Spaniſche Fliegen) 0

Capita papaveris (Mohnköpfe) 1 ℔

Cassia fistula (Rohrcaſſie) 1 ℔

Castoreum anglicum (Biebergeil Engliſches) 0

— Moscov. (Biebergeil Moscowitiſches) 0

† Cinnabar. praeparat. (Zinnober) 1 Loth

† Cobaltum (Kobalt oder Fliegen Stein) 1 ℔

† Cocculi indici (Kokkels-Körner) 0

† Colocynthides (Koloquinten) 1/4 ℔

Cortex Alcornoque (Alkornoc-Rinde) 0

— *capparum* (Kappern-Rinde) 0

— Cascarillae (Kaskarill-Rinde) 1 lb

— Chinae (China-Rinde) 0

— Culilaban (Bitter-Zimmt-Rinde) 0

— Geoffreae (Geoffrea-Rinde) 0

— Granatorum (Granatapfel-Rinde) 1 lb

— Ligni sancti (Franzoſenholz-Rinde od. Quajac-Rinde) 0

— — Sassafras (Saſſafrasholz-Rinde) 0

— — Quassiae (Quaſſienholz-Rinde) 0

† — Mezerei (Seidelbaſt-Rinde) 0

— Simarubae (Simarube-Rinde) 0

— Tamarisci (Tamarisken-Rinde) 0

— Thymiamatis (Judenweihrauch) 0

Cortex Winteranus (Amerikaniſche Gewürz-Rinde) 1 lb

Cremor Tartari (Präparirter Weinſtein) 1 lb

Crocus martis (Eiſenſaffran) 1 lb

Crystalli Tartari (Gereinigte Weinſtein-Kryſtalle) 1 lb

† Dolichos pruriens (Brennende Faſel) 0

Fabae St. Ignatii (Ignaz-Bohnen) 0

Flores Acaciarum (Schlehenblüthen) 0

— Arnicae (Wolverleyblumen) 0

— *Benzoës* (Benzoeſäure oder Blumen) 1/4 ℔

— Centaurii minoris (Tauſendguldenkrautblumen) 0

— Chamomillae Rom. (Römiſche Kamillen) 0

— — vulg. (Gemeine Kamillen) 0

— Farfarae (Huflattichblumen) 0

— Hyperici (Johanniskrautblumen) 0

— Malvae arboreae (Pappelroſenblumen) 1 lb

— Meliloti (Steinkleeblumen) 1 lb

— Millefolii (Schaafgarbenblumen) 0

— Naphae (Orangeblüthen) 1/2 lb

— Papaveris rhoead. (Klapperroſen) 1 lb

— Persicorum (Pfirſchingblüthen) 0

— Paeoniae (Gichtroſen) 0

— Primulae veris (Schlüſſelblumen) 0

— Rosarum (Roſenblätter) 1/2 lb

— Salis ammoniaci martial. (Eiſenhaltige Salmiakblumen) 0

— Sambuci (Hollunderblüthen) 0

— Sulphuris (Schwefelblüthen) 1 lb

— Tanaceti (Rheinfarrnblumen) 0

— Tiliae (Lindenblüthen) 0

— Urticae (Weiße Neſſelblüthen) 0

α) — Verbasci (Wollblumen) 0

— Zinci (Zinkblumen) 1/4 lb

Folia Aquifolii (Stechpalmenblätter) 0

— Rhododendri ferruginei (Roſtfarbige Alpenroſenblätter) 0

Folia Sennae (Sennesblätter) 0
Folliculi Sennae (Sennesbälglein) 0
Fungus Sambuci (Hollunderſchwamm) 0
Globul. martiales (Stahlkugeln) 0
† Grana Paradisi (Paradieskörner) 1 ℔
† Grana Tiglii (Purgierkörner) 0
Gummi Ammoniac (Amoniakgummi) 0
— Anime (Animegummi) 0
— Asae foetid. (Teufelsdreck) 0
— Benzoes (Benzoesharz) 1 ℔
— Bdellium (Bdellium) 0
— Elemi (Elemiharz) 0
† — Euphorbiae (Euphorbium Gummi) 0
— Galbani (Mutterharz) 0
— Guajaci (Quajakgummi) 0
— Hederae (Epheugummi) 0
— Kino (Kinogummi) 0
— Ladani (Ladangummi) 0
— Myrrhae (Myrrhen) 0
— Opoponacis (Opoponax Gummi) 0
— Sagapen (Sagapen Gummi) 0
— Sarcocollae (Fleiſchleimgummi) 0
— Storacis (Storax) 1 ℔
— Tacamahacae (Takahamak) 1 ℔
Herba Abrotani (Stabkraut) 0
— Absinthii (Wermuth) 2 ℔
— — pont. (Römiſcher Wermuth) 0
† — Aconiti (Eiſenhüthlein) 0
— Adianthi albi (Mauerraute) 0
— Adianthi aurei (Goldner Widerthon) 0
— Adianthi capill. vener. (Frauenhaar) ½ ℔
— Agrimoniae (Odermennig) 0
— Althaeae (Altheekraut) 0

† Herba Belladonnae (Tollkirſchenkraut) 0
— Betonicae (Betonien) 0
— Botryos mexicanae (Traubenkraut) 0
— Brancae ursin. ital. (Italieniſche Bärenklauen) 0
— Cardui benedicti (Bitterdiſtel) 0
— — Mariae (Mariendiſtel) 0
— — tomentos (Krebsdiſtel) 0
— Centaurii minoris (Tauſend-Guldenkraut) 0
— Ceterach (Milzkraut) 0
† — Cicutae (Schierling) 0
† — Digitalis purpureae (Fingerhütlein) 0
— Farfarae (Huflattich) 0
— Chamaedryos (Edel Gamander) 0
— Chamaepithyos (Schlagkraut) 0
— Chelidonii *maj.* (Schöllkraut) 0
† — Gratiolae (Gnadenkraut) 0
— Hederae terrestris (Gundelreben) 0
† — Hyosciami (Bilſenkraut) 0
— Hyssopi (Yſop) 0
— Jacaee seu violae tricoloris (Dreifaltigkeitskraut) 0
† — Lactucae virosae (Giftlattich) 0
— Malvae vulgaris (Käſepappeln) 0
— Mari veri (Maſtichkraut) 0
— Marrubii alb. et nigr. (Schwarzer u. weißer Andorn) 0
— Meliloti (Steinklee) 2 ℞
— Melissae (Meliſſen) 0
— Menthae crispae (Krauſemünze) 0
— Menthae piperit. (Pfeffermünzkraut) 2 ℞
— Mercurialis (Bingelkraut) 0
— Millefolii (Schaafgarbenkraut) 0
— — nobil. (Edles Schaafgarbenkraut) 0
— Oreoselini (Grundheil) 0
— Origani cretici (Spaniſcher Hopfen) 0

Herba Origani (Wolgemuth) 0
— Pulmonariae (Lungenkraut) 0
— Ononidis (Hauhechelkraut) 0
— Ptarmicae (Wieſen Bertramkraut) 0
† — Pulsatillae nigr. (Schwarze Küchenſchelle) 0
— Rhododendri chrysanth. (Schneeroſe) 0
— Rorismarin. sylv. (Sumpfroſt) 0
— Sabinae (Sevenbaum) 0
— Saniculae (Sanikel) 0
— Sclareae (Sklare Salbey) 0
— Scolopendrii (Hirſchzung) 0
— Scorodoniae (Wilder Gamander) 0
— Scordii (Lachenknobloch) 0
— Serpylli (Quendel) 0
— Sideritis (Beſchreikraut) 0
— Tanaceti (Rheinfarrn) 0
— Thujae arb. vitae (Lebensbaum) 0
— Trifolii fibrin. (Fiberklee) 0
— Uvae ursi (Bärentraubenkraut) 0
— Veronicae (Ehrenpreis) 0
Jujubae (Bruſtbeeren) 0
Kali borussicum (Blauſaures Kali) 4 Loth
— *muriatic. oxygenat.* (Oxidirt Salzſaures Kali) 2 Loth
Kermes minerale (Mineral Kermes) 0
† *Lapis causticus chirur.* (Aetzſtein) 0
— *divinus* (Augenſtein) 0
† — *infernalis* (Höllenſtein) 0
— *prunellae* (Salpeterküchlein) 0
— spongiarum (Schwammſtein) 0
Lac lunae (Mondmilch) 1 ℔
— *sulphuris* (Schwefelmilch) 0
Lichen islandicus (Isländiſch Moos, Flechte) 1 ℔

β) Lichen pulmonarius seu Pulmonaria arborea (Lungen-Moos, Flechte) 1 ℔

— pyxidatus (Pyren-Moos, Flechte) 1 ℔

— cocciferus (Rothes Pyren-Moos, Flechte) 1 lb

Lignum Aloës (Aloe-Holz) 0

— Quassiae (Quaſſienholz) 0

— Rhodii (Roſenholz) 1 lb

— Sanctum (Franzoſenholz) 0

— Sassafras (Saſſafrasholz) 0

Limatura martis alcoholisat (Alkoholiſirte Eiſenfeile) 0

Liquor anodyn. min. Hoffm. (Hoffmannstropfen) 0

— — *vegetabilis* (Eſſigätherg eiſt) 0

— *corn, cerv. succin.* (Bernſteinſaurer Ammoniakgeiſt) 0

Manna (Manna) 0

Magnesia alba (Bittererde) 0

— *usta* (Gebrannte Bittererde) 0

— vitrariorum (Braunſtein) ½ lb

Mercurius acetosus (Eſſigſaures Queckſilber) 0

— *alcalisatus* (Alkaliſches Queckſilber) 0

— *cinereus Blackii* (Blaks aſchgraues Queckſilber Oxyd) 0

— *dulcis* (Verſüßtes Queckſilber) 0

† — *nitrosus* (Salpeterſaures Queckſilber) 0

† — *phosphor.* (Phosphorſaures Queckſilber) 0

† — *praecipit. alb.* (Weißer Präzipitat) 0

† — — *ruber.* (Rother Queckſilber Präzipitat) 0

— — *solubilis Hahn.* (Schwarzes Queckſilber Oxyd) 0

† — — *sublimat corros.* (Sublimat) ¼ lb

† — — *tartarisat Sellii* (Tartariſirtes Queckſilber) 0

Moschus (Biſam) ½ Loth.

Muscus corallinus (Korallen Moos) 0

— helmintochort. (Wurmmoos) 0

Naphtha aceti (Eſſigäther) 0

— *nitri* (Salpeteräther) 0

Nitrum vitrioli (Schwefeläther) 0
Nilhilum album (Weißes Nichts) 0
Nitrum crudum (Salpeter) 2 Loth.
— depuratum (Gereinigter Salpeter) 2 Loth
† Nuces vomicae (Kräheraugen) 0
Oculi cancrorum (Krebsaugen) ½ Loth
Oleum Absinthii (Wermuthöl) 0
— *animal. Dipp.* (Dippels thieriſches Oel) 0
— amygdalar (Mandelöl) 1 lb
— *Anisi* (Anisöl) 0
— Anthos (Rosmarinöl) ½ lb
— *Asphalti* (Asphaltöl) 0
— Aurantiorum (Pomeranzenöl) ¼ lb
— Bergamottae (Bergamottöl) ½ lb
— Cajeput (Kajeputöl) 0
— *Calami aromat.* (Kalmusöl) 0
— Caryophyllorum (Nelkenöl) ¼ lb
— *Cascarillae* (Kaskarillöl) 0
— Cassiae flor. (Zimmetblumenöl) 1 Loth
— *Cerae* (Wachsöl) 0
— *Chamomillae* (Kamillenöl) 0
— Cinamomom. v. (Zimmetöl) ½ Loth
— Citri (Citronenöl) ¼ lb
— *Cumini* (Römiſches Kümmelöl) 0
— *Foeniculi* (Fenchelöl) 0
— *Hyoscyami* (Bilſenkrautöl) 0
— Juniperi (Wachholderöl) 0
— Laurinum (Lohröl) 0
— Lavandulae (Lavendelöl) ½ lb
— Ligni rhodii (Roſenholzöl) 2 Loth
— Macis (Muskatenblütöl) 2 Loth
— *Majoranae* (Majoranöl) 0
— Menthae crisp. (Krauſemünzöl) ¼ lb

Oleam Menthae pip. (Pfeffermünzöl) 4 Loth
— *Millefolii* (Schaafgarbenöl) 0
— *Momordicae* (Momordikaöl) 0
— *nucistae express.* (Muskatenbalſam) 0
— *Petrae* (Steinöl) 0
— *Ricini* (Rizinusöl) 0
— *Rutae* (Rautenöl) 0
— *Sabinae* (Sevenbaumöl) 0
— *Salviae* (Salbeiöl) 0
— *Serpilli* (Quendelöl) 0
— Spicae (Spiköl) $^1/_2$ lb
— Succini (Bernſteinöl) 0
— *Tanaceti* (Rheinfarrnöl) 0
— *Tartari* (Weinſteinöl) 0
— Terebinthinae (Terpentinöl) $^1/_4$ lb
— *Zingiberis* (Ingweröl) 0
— *Valerianae* (Baldrianöl) 0
† *Opium* (Mohnſaft) 0
† *Phosphorus* (Phosphor) $^1/_4$ lb
† Piper hispanicum (Spaniſcher Pfeffer) 1 lb
† — longum (Langer Pfeffer) $^1/_2$ lb
Pulpa Cassia (Kaſſienmark) 0
— Tamarindorum (Tamarindenmark) 0
Radix Acori palustris (Gelbe Waſſer Lilienwurzel) 0
— Alcannae (Alkannawurzel) $^1/_4$
— Althaeae (Althee oder Eibiſchwurzel) 2 lb
— Angelicae (Angelikawurzel) 2 lb
— Aristolochiae (Oſterluzeiwurzel) 0
— Arnicae (Wohlverleiwurzel) 0
— Ari (Aronswurzel) 0
— Arundinis vulg. (Gemeine Schilfwurzel) 0
† — Asari (Haſelwurzel) 0
— Asparagi (Spargelwurzel) 0

γ) Radix Astragal. excabi (Stengelloſe Aſtragalwurzel) 0
— Bardanae (Klettenwurzel) 0
† — *Belladonae* (Tollkirſchwurzel) 0
— Bistortae (Natterwurzel) 1 lb
† — Bryoniae (Zaunrübe) 0
— Calcitrapae (Kalzitrappenwurz) 0
— Cardopatii (Eberwurzel) 0
δ) — Caricis arenar. (Riedgraswurzel) 0
— — hirtae (Rauhaarige Seggewurzel) 0
— Caryophyllatae (Benediktwurzel) 0
— Chelidonii maj. (Schöllkrautwurzel) 0
— Cervariae nigr. (Schwarze Hirſchwurzel) 0
— Chinae (Chinawurzel) 0
— Chichorei (Zichorienwurzel) 1 lb
† — Colchici (Zeitloſewurzel) 0
— Columbo (Kolumbowurzel) 0
— Contrajervae (Giftwurzel) 0
— Cynoglossi (Hundszungenwurzel) 0
— Cyperi rotund. (Zyperwurzel) ½ lb
— Dictamni albi (Weiße Diptamwurzel) 0
— Dipsaci (Narrendiſtelwurzel) 0
— Eryngii (Mannstreuwurzel) 0
— Eupatorii (Alpkrautwurzel) 0
— Enulae (Alantswurzel) 0
— Felicis (Farrnkrautwurzel) 0
— Foeniculi (Fenchelwurzel) 0
— Galangae (Galgant) 0
— Gentianae (Enzian) 0
ε) — — alb. (Weiße Enzianwurzel) 0
ζ) — — cruciat. (Kreuzwurzel) 0
— Graminis (Graswurzel) 4 lb
η) † — Gratiolae (Gnadenkrautwurzel) 0
ϑ) † — Hellebori foetidi (Stinkende Nieswurzel) 0

† Radix Hellebori nigri (Schwarze Nieswurzel) 0
† — — viridis (Grüne Nieswurzel) 0
— Hirundinariae (Schwalbenwurzel) 0
† — Ipecacuanhae (Brechwurzel) 0
† — Ialappae (Jalappenwurzel) 0
— Ireos florentinae (Veilchenwurzel) ½ lb
— Lapathi acuti (Grindwurzel) 0
— Levistici (Liebſtöckel) 0
— Liliorum alborum (Weiß Lilienwurzel) 0
— Liquiritiae (Süßholz) 4 lb
— Mei (Bärenwurzel) 0
— Ononidis (Hauhechelwurzel) 0
— Ostrutii (Meiſterwurzel) 0
— Paeoniae (Gichtwurz) 0
— Pareirae bravae (Grieswurzel) 0
ι) — Petasitidis (Peſtilenzwurzel) 0
κ) — Peucedani (Schwefelwurzel) 0
— Pimpinellae alb. (Pimpinellwurzel) 0
λ) — Pimpinell. italic. (Blutkrautwurzel) 0
— Polygalae amarae (Kreuzblumenwurzel) 0
— Poypodii (Engelſüß) 4 lb
μ) — Ptarmicae (Wieſen Bertramwurzel) 0
— Pulsatillae nigr. (Küchenſchellwurzel) 0
— Pyrethri (Bertramwurzel) 0
ν) — Radhanis (Radhanwurzel) 0
— Rhababari (Rhabarber) 0
ξ) — Rhabarbari monach. (Mönchs-Rhabarber) 0
— Rhapontici (Rhapontiumwurzel) 0
— Salep (Salep) 0
— Saniculae (Sanikelwurzel) 0
— Saponariae (Seifenwurzel) 0
— Sarsaparillae (Saſſaparillwurzel) 0
ο) — Scorzonerae (Skorzonerenwurzel) 0

π) Radix Scirpi maximi (Großer weißer Binſenwurzel) 0
— Senegae (Senegawurzel) 0
— Serpentariae virg. (Virginiſche Schlangenwurzel) 0
— Squillae (Meerzwiebel) 0
— Symphyti (Beinheilwurzel) 0
— Taraxaci (Pfaffenröhrleinwurzel) 0
— Tormentillae (Tormentillwurzel) 1 lb
— Urticae majoris (Große Neſſelwurzel) 0
— Valerianae sylv. (Baldrianwurzel) 0
ρ) — Verbasci nigri (Schwarze Wollblumenwurzel) 0
— Victorialis long. (Allermanns-Harniſchwurzel) 0
— — rotund. (Allermanns-Harniſchwurzel) 0
— Zedeoariae (Zittwerwurzel) 0
† *Resina Ialapae* (Jalappenharz) 0
— *Quajaci* (Quajakharz) 0
Roob Ebuli (Attichbeerenmus) 0
— Juniperi (Wachholdermus) 0
— Sambuci (Holdermus) 0
Saccharum Lactis (Milchzucker) 1 lb
† — Saturni (Bleizucker) beliebig
Sal acetosellae (Sauerkleeſalz) 1 lb
— *Alcali mineral.* (Mineral-Alkali) 1 lb
— — *volat. alb.* (Flüchtiges Alkali) 1 lb
— *Amar. Sedlitzens* (Sedlitzerſalz) 0
— *Anglicum* (Bitterſalz) 0
— *Corn. cerv. volat.* (Hirſchhornſalz) 0
— *Essentiale Tartari* (Weinſteinſäure) 0
— Gemmae (Steinſalz) 1 lb
— *mirabile Glauber.* (Glauberſalz) 0
— *Sedativ Homberg* (Sedativſalz) 0
— *Seignette* (Seignettſalz) 0
— *Succini* (Bernſteinſalz) 0
σ) — Tartari (Gereinigte Potaſche) 1 lb
† *Scammonium* (Skammonium) 0

Sanguis hirci (Bocksblut) 0
Sapo Quajacinus (Quajatſeife) 0
— *Mercurialis* (Queckſilberſeife) 0
— *Jalappinus* (Jalappenſeife) 0
— *Medicatus* (Mediziniſche Seife) 0
— *Stibiatus* (Spiesglanzſeife) 0
— *terebinthinatus* (Terpentinſeife) 0
Sebestena (Schwarze Bruſtbeeren) 0
τ) Semen Adjiowaen (Adjoven-Saamen) 0
— Anisi stellati (Sternanis) 1 lb
† — Cataputiae major. (Purgierkörner, große) 0
† — — minoris (Springkörner, kleine Purgierkörner) 0
— Cinae (Wurmſaamen) 0
† — Coccognidii (Kellerhals-Saamen) 0
— Cumini (Kuminſaamen, Mutterkümmel) 0
— Dauci cretici (Kretiſcher Möhrenſaamen) 0
— — sylvestris (Wilder Möhrenſaamen) 0
— Foenugraeci (Bockshornſaamen) 0
† — Hyoscyami (Bilſenkrautſaamen) 0
† — Nigellae (Schwarzkümmel) 0
† — Phellandrii (Pferdeſaat) 0
— Paeoniae (Gichtroſenſaamen) 0
— Psyllii (Flohſaamen) 1 lb
— Oreoselini (Grundheilſaamen) 0
† — Sabadilli (Sabadilſaamen) 0
† — Staphidis agriae (Läuſekörner) 0
† — Stramonii (Stechapfelſaamen) 0
— Tanaceti (Rheinfarrnſaamen) 0
Siliqua dulcis (Bockshorn) 1 lb
† Smalta (Smalte, Blaue) beliebig
Soda phosphorata (Phosphor Soda) 0
Spath ponderos. (Schwerſpath) 1 lb
Sperma Ceti (Wallrath) 1 lb

Spirit. Angelicae compos. (Zuſammengeſetzter Angelikgeiſt) 1 lb
— *Anisi* (Anisgeiſt) beliebig
— *Cornu cervi* (Hirſchhorngeiſt) 0
† — *Nitri fumans* (Rauchender Salpetergeiſt) beliebig
† — — *acid.* (Salpetergeiſt oder Säure) beliebig
— *Salis ammon. caust.* (Salmiakgeiſt) 0
Stipites Dulcamarae (Bitterſüßſtengel) 0
Succus Liquiritiae (Lakrizenſaft) 1 lb
Sulphur aurat. Antim. (Goldſchwefel) 0
Summitates centaur. min. (Tauſendguldenkraut-Blumen) 0
— Pini (Fichtenſproſſen) 0
— Millefolii (Schaafgarben-Blumen) 0
— Tanaceti (Rheinfarrn-Blumen) 0
Tamarindi (Tamarinden) 0
Tatarus boraxatus (Weinſteinrahm) 0
— *chalybeatus* (Eiſenweinſtein) 0
† — *emeticus* (Brechweinſtein) 0
— *solubilis* (Auflöslicher Weinſtein) 0
— *tartarisatus* (Tartariſſirter Weinſtein) 0
Terra Cactechu (Japaniſche Erde) 0
— *foliata tartari* (Geblätterte Weinſteinerde) 0
† — *ponderosa salita* (Salzſaure Schwererde) 0
Terebinthina (Terpentin) ½ lb
Theracia (Theriak) 0
Tutia Alexandrina (Tutia) 0
† Viride aeris (Grünſpan) beliebig
† Vitriolum album (Weißer Vitriol) beliebig
— viride (Grüner Vitriol) beliebig
† — coeruleum (Blauer Vitriol) beliebig

α) Die Flores Verbasci nigri ſind in mehreren Fürſtenbergiſchen Apotheken eingeführt, ſie ſind angenehmer und noch wirkſamer als unſere Fl. Verbasci Thapsus.

β) Lichen pulmonarius, Lichen pyxidatus, Lichen cocciferus, ſind in mehreren Apotheken und Material-Handlungen; ſie ſind nicht nur als wirkſame Arzneimittel, ſondern auch, nebſt mehreren andern Flechtenarten, als Färbe-Droguen zu betrachten.

γ) Unter Rad. Astragali exscapi kommt in den Apotheken und Materialhandlungen oft die Wurzel von Astragalus glycyphyllos vor.

δ) Da Carex arenaria bei uns nicht wächſt, ſo kann Carex hirta L., der bei uns häufig vorkommt, und der dieſelben Eigenſchaften hat, genommen werden. Bei unſern Apothekern und Materialhändlern finden ſich gewöhnlich letztere unter Rad. Caricis arenariæ.

ε) Die Rad. Gentianæ albæ kommt von Laserpitium latifolium Linn., und gehört, nach ſo vielen wichtigen Erfahrungen, unter die inländiſchen trefflichen Arzneien.

ζ) Die Rad. Gentianæ cruciatæ gehört unter die vorzüglichſten inländiſchen Mittel.

η) Die Rad. Gratiolæ iſt in mehreren Apotheken des Großherzogthums, und auch bei den Materialiſten eingeführt.

ϑ) Die Rad Hellebori foetidi kommt von Helleborus foetidus Linn. Sie iſt in England ſchon längſt als ein ſehr wirkſames Heilmittel bekannt. Dieſelbe verdiente auch als häufig vorkommende inländiſche Pflanze bei den Materialiſten und Apothekern eingeführt zu ſeyn.

ι) Die Rad. Petasitidis iſt ſchon längſt als vorzügliches Heilmittel bekannt, dabei inländiſch.

κ) Die Rad. Peucedani gehört von den älteſten bis in unſere Zeiten unter die ganz vorzüglichern inländiſchen Heilmittel.

λ) Die Rad. Pimpinellæ italicæ kommt von Sanguisorba officinalis Linn., iſt inländiſch, und vorzüglich auch in arte veterinaria bekannt.

μ) Die Rad. Ptarmicæ kommt von Achillea Ptarmica Linn., iſt inländiſch, und gehört unter die vorzüglichſten Heilmittel.

ν) Die Rad. Radhanis iſt neu eingeführt, ſoll aus Amerika kommen, und unter die vorzüglichſten zuſammenziehenden Mittel gehören, wahrſcheinlich iſt ſie eine ſtarke Wurzel der Tormentilla.

ξ) Rad. Rhabarbar. Monarchorum kommt von Rumex alpinus Linn., und muß als eines der erſten inländiſchen Heilmittel angeſehen werden.

ο) Rad. Scorzoneræ ſoll nicht von Scorzonera hispanica Linn., ſondern von Scorzonera humilis Linn., welche inländiſch iſt, genommen werden.

π) Rad. Scirpi maximi kommt von Scirpus lacustris Linn., und iſt als ein vorzügliches inländiſches Heilmittel zu betrachten.

ϱ) Rad. Verbasci nigri Linn. iſt als ein ganz vorzügliches inländiſches Heilmittel anzuſehen.

σ) Unter Sal Tartari verſteht der Arzt das gereinigte kohlenſaure Weinſteinkali, das aus rohem Weinſtein bereitet werden ſoll, oder reines Kali carbonicum. Statt dieſem findet ſich aber durchgängig ſogenannte gereinigte Pottaſche, welche Erde, ſalzſaure oder ſchwefelſaure Salze enthält.

τ) Der Adioven-Saame iſt bereits in mehreren Apotheken des Großherzogthums eingeführt, hat einen angenehmen, gewürzhaften Geruch und Geſchmack, und kommt von Ammi copticum Linn.

Beilage B.

Die in der Beilage A, mit einem † bezeichneten Droguen, welche theils Gifte ſind, theils aber auch auf andere Art der menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich werden können, müſſen von den übrigen Waaren abgeſondert, und überhaupt mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit, wie ſolches aus den folgenden Paragraphen zu erſehen iſt, behandelt werden.

§. 1.

Alle Materialiſten und Droguiſten haben ſich in ihren Waarenmagazinen ſolche Schränke oder Käſten anzuſchaffen,

in denen bloß die Gifte oder gefährlichen Droguen aufbewahrt werden dürfen, dieſe Schränke, welche gut verſchloſſen ſeyn müſſen, dürfen nie ohne Vorwiſſen des Herrn der Handlung geöffnet, oder Waaren daraus genommen werden.

§. 2.

Zum Abwägen dergleichen trockenen Subſtanzen oder zum Meſſen der Flüſſigkeiten müſſen eigene Wagen, Maaße, Gewichte und Löffel vorhanden ſeyn, welche ebenfalls in den Giftkäſten aufbewahrt und unter Schlüſſel gehalten werden müſſen.

§. 3.

In dem Giftkaſten muß ein Buch befindlich ſeyn, worin ſowohl der Einkauf der mit † bezeichneten Waaren, als auch der Verkauf derſelben mit der Nummer des Giftſcheins aufs genaueſte eingetragen werden muß, um bei einer allenfallſigen Viſitation eine genaue Controle führen zu können.

§. 4.

Bloß an ſolche Leute, die das verlangte, ſchädliche Mittel oder Gift zu ihrem Handwerksgebrauch abſolut nöthig haben, und welche im Orte des Verkäufers anſäſſig oder genau von ihm gekannt ſind, darf ſolches gegen einen Schein, worin die Qualität und Quantität des Giftes ſowohl, als auch der Gebrauch und das Datum, bemerkt ſeyn müſſen, abgegeben werden; an ſolche Perſonen aber, die nicht anſäſſig, oder vom Handelsherrn nicht gekannt ſind, kann es nur dann abgegeben werden, wenn ſie einen von ihrem Ortsvorſtand und Phyſiko unterzeichneten Bezirks-Schein einliefern.

§. 5.

Starke Gifte, wie z. B. Arſenik, Operment, Suplimat, Kobalt rc., müſſen vor der Abgabe in doppeltes Papier gepackt und gut verſiegelt werden; auf beiden Umſchlägen muß der Name ſowohl als das Gewicht des abgegebenen Giftes angegeben ſeyn; auf dem äuſſeren Umſchlage aber muß noch

auſſerdem 1) der Name der Handlung, 2) die Nummer des Giftſcheins, und 3) mit großen Buchſtaben „Gift“ nebſt einem Todtenkopf oder drei Kreuzen bemerkt ſeyn.

§. 6.

Obige Sorgfalt iſt ſelbſt dann nicht zu unterlaſſen, wenn auch der Empfänger des Giftes es auf der Stelle brauchen ſollte, oder es zu thun ſich erböte.

Nro. 19.

Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 25. März 1817 an ſämmtliche Kreisdirectorien

Die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel betr. *1).

Auf geſchehene Anzeige, daß mehrere Wundärzte unbefugter Weiſe ſich des Arſeniks als eines Fiebermittels bedienen, erhält das N. Kreisdirectorium die Weiſung, ſämmtlichen Phyſikaten aufzutragen, allen in dem Bezirk ſich aufhaltenden Wundärzten den innerlichen Gebrauch dieſes ſehr gefährlichen Mittels ſtreng zu unterſagen, und zugleich ſämmtlichen, ihrer Aufſicht unterſtehenden Apothekern dieſes Verbot bekannt zu machen, damit dieſelben die etwa dagegen handelnden Wundärzte zur Beſtrafung anzeigen.

Nro. 20.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. November 1817 (Reg.Bl. 1817, Nro. 28).

Den Verkauf der Zahnarzneien betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß bisher Parfumerie= und andere Händler, auch Privatperſonen, Zahnpulver,

---

*1) Zur Ergänzung und Erläuterung der §. 40 und 41 der Apotheker=Ordnung dienend.

Zahnlatwergen und Zahntinkturen verkauft haben, derlei Zahnmittel aber öfters für die Zähne, ja ſogar für die Geſundheit des Menſchen überhaupt, nachtheilige Beſtandtheile enthalten, ſo wird hiermit der Verkauf von Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahntinkturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beſchränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatperſonen aber der Verkauf und die Verbreitung von derlei Zahnarzneien, bei zehn Reichsthaler Strafe anmit gänzlich unterſagt *1).

Nro. 21.

Verordnung vom 24. März 1818 (Reg.Bl. 1818, Nro. 10).

Den Durchgang fremder Krämer und Hauſirer mit Materialwaaren betreffend.

Da man aus mehreren Gegenden des Großherzogthums mit Mißfallen wahrgenommen, daß, den beſtehenden frühern Verordnungen ungeachtet, dennoch fremden Krämern und Hauſirern mit Arzneiwaaren, bloß auf Vorzeigung ihrer Päſſe, der Eintritt in das Großherzogthum geſtattet, von dieſen ſodann der verbotwidrige Handel getrieben, und die Käufer durch den Gebrauch dieſer Arzneien ſehr oft in große Uebel verſetzt werden: ſo wird, um das Publikum gegen dieſe Nachtheile zu ſchützen, unter Beziehung auf die deßhalb ſchon beſtehenden Verbote des Verkaufs ſolcher Materialwaaren, anmit weiter beſtimmt, daß künftig jede derartige Waare gleich bei dem Eingang in das Land von der Grenzzollſtätte dem Ortsvorgeſetzten zu übergeben, von dieſem ſodann die Behälter derſelben, gegen eine Gebühr von 6 kr., mit dem Ortsſiegel ſorgfältig zu verſiegeln, und auf dieſe Art dem

*1) Zur Phyſikats-Ordnung §. 38, zur Apotheker-Ordnung §. 66 gehörig.

Eigenthümer nebſt der Anmerkung dieſer Verſiegelung in ſeinem Reiſepaſſe mit der Weiſung zurückzugeben ſeye, ſich, bei Strafe der Confiscation ſeiner Waaren, und nach Befund einer noch ſchärfern Ahndung, der Verletzung des Sigills, welches bei der Ausgangsſtation wieder genau zu unterſuchen iſt, und allen Verkaufs der Waare zu enthalten habe.

Auf dieſe Verordnung haben ſämmtliche Polizeibehörden und Zollgardiſten ſowohl, als die Grenzzoller beim Ein- und Ausgang ſolcher Waaren genau zu wachen, und im Uebertretungsfalle für den Vollzug der angeordneten Strafe gehörig zu ſorgen *1).

Nro. 22.

Verfügung der Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſikate vom 24. Jänner 1821.

Die Haltung der Blutigel betreffend.

Das Phyſikat hat den Apothekern ſeines Bezirks zu bedeuten, wie man es gern ſehe, wenn auch die Apotheker immer Blutigel vorräthig halten würden. Zugleich hat das Phyſikat die in ſeinem Bezirk domicilirenden Chirurgen wiederholt auf die in dieſer Hinſicht beſtehende Verordnung aufmerkſam zu machen, und in ſeinem Haupt-Jahresbericht beſonders zu bemerken, welche Apotheker Blutigel halten **1).

---

*1) Hat Bezug auf die Phyſikats-Ordnung §. 48, und auf die Apotheker-Ordnung §. 1 und §. 66. Aehnliche Verordnungen ſtehen in dieſen Nachträgen Nro. 1, 4 und 5.

**1) Jedoch iſt es keine Verbindlichkeit der Apotheker, die Blutigel zu halten, da dieſe Thiere in der Arzneikunde wie Inſtrumente, nicht wie Medikamente betrachtet werden. Siehe Belehrung vom 16. Mai 1823, Abtheilung IV, Nro. 12.

Nro. 23.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Februar 1823 (Rg.Bl. 1823, Nro. 6).

Die Haltung von Nothapotheken betreffend.

In Erwägung, daß die Haltung von Arzneivorräthen den Sanitätsperſonen für Nothfälle nicht gänzlich unterſagt werden kann, findet man ſich veranlaßt, wegen Verhütung des dadurch entſtehen könnenden Mißbrauchs und ſonſtiger nachtheiligen Folgen, Nachſtehendes zu verordnen:

1) Den Phyſikaten wird Salvo recursu zu beſtimmen überlaſſen, wer dazu berechtigt ſeyn ſolle, einen Arzneivorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demſelben vorhanden ſeyn ſollen und dürfen. Dieſelben ſind jedoch nur im Falle der Noth, und beſonders denen fern von ordentlichen Apotheken in Gebirgsgegenden anſäßigen Aerzten und Wundärzten zu geſtatten.

2) Ueber die Namen derjenigen Aerzte und Wundärzte, die dieſe Erlaubniß erhalten, ſo wie über die bewilligten Arzneimittel, hat das Phyſikat eine Tabelle zu führen, und Abſchrift davon an das Kreisdirectorium einzuſenden, auch gleiche Abſchrift mit den Jahresberichten an die Sanitäts-Commiſſion einzuſenden.

3) Die Wundärzte haben den ihnen zugeſtandenen Arzneivorrath aus den inländiſchen Apotheken zu beziehen, und die Phyſici jedesmal die in angemeſſener Menge und Gewicht beſtimmte Abgabe der ſpeciell zu benennenden Mittel durch ihre unterſchriftlich ausgeſtellte Anweiſung zu billigen.

4) Die Aerzte und die Wundärzte dürfen dieſe in Empfang genommenen Mittel nur auf ſolche in Form eines Rezepts gefertigten Scheine mit der Bemerkung des Namens der Perſon, des Wohnorts derſelben, ſo wie des Tags und des Preiſes, wieder abgeben, welche Abgabszettel

5) zu nummeriren, und in einen beſonderen Kaſten zu legen ſind, damit der Phyſikus bei gelegenheitlicher Viſitation

die Vergleichung des Reſts mit den Abgabsſcheinen genau machen kann. Endlich

.6) hat der Phyſikus bei dieſer Viſitation über die noch gute Beſchaffenheit der einzelnen Arzneimittel zu urtheilen, um die verdorbenen ſogleich zu verwerfen.

Den Kreisdirectorien wird daher aufgegeben, die Phyſikate hiernach anzuweiſen *[1]).

Nro. 24.

Verordnung vom 4. Juli 1823 (Rg.Bl. 1823, Nro. 16).

Den Eingang fremder Material-Waarenhändler in das Großherzogthum betreffend **1).

Vermöge höchſter Entſchließung aus großherzogl. Staats-Miniſterium vom 26. Juni d. J., Nro. 1431, wird allen fremden, Materialwaaren mit ſich führenden Material-händlern der Eingang in das Großherzogthum unbedingt unterſagt, ſo wie auch allen denjenigen Perſonen, welche zum Verkauf der ſogenannten Kaiſerpillen nicht berechtigt ſind, der Verkauf derſelben unter Androhung einer Strafe von 10 Reichsthalern nebſt Confiskation der Waare verboten. Welches zur Kenntniß des Publikums hiemit bekannt gemacht wird.

Nro. 25.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 26. Juli 1825.

Den übermäßigen Preis bei Verkäufen der Apotheken betreffenden.

Man hat dahier in Erfahrung gebracht, daß beim Verkaufe der Apotheken zuweilen die Privilegien ſo übertrieben

*1) Ergänzt, in Verbindung mit der Nro. 26 folgenden Verordnung vom 1. April 1828, den §. 71 der Apotheker-Ordnung, und hat Bezug auf §. 21 der Phyſikats-Ordnung.

**1) Ergänzt §. 1 und §. 66 der Apotheker-Ordnung, wo die anderen Verordnungen verwandten Inhalts allegirt ſind.

hoch in Anſchlag kommen, daß der Käufer kaum beſtehen kann. Soll dieſer ſeinen Unterhalt gewinnen, und darneben, wie es dahier vorgekommen, einen Kaufſchilling von 18000 fl. für eine Apotheke auf dem Lande, wobei das privilegium auf 14000 fl. angeſchlagen iſt, binnen 3 Jahren, und zwar, in Ermanglung bedeutender Mittel, größtentheils aus dem Ertrag der Apotheke bezahlen, ſo ſpringt es in die Augen, wie ſehr ein ſolcher Käufer dazu verleitet wird, durch unerlaubte Handlungen ſich auf Rechnung der leidenden Menſchheit aus der Verlegenheit helfen und ſchadlos zu halten.

Das Kreisdirectorium wird auf dieſen Unfug aufmerkſam gemacht, und aufgefordert, wenn dortſeits ein ähnlicher Apothekenverkauf zur Sprache kommt, wo der Käufer nicht ſo bedeutende Zahlungsmittel beſitzt, daß der Kauf in obiger Rückſicht unbedenklich geſtattet werden kann, die Anzeige hieher zu machen, um, wenn der Käufer im übrigen die erforderlichen Eigenſchaften hat, durch Ertheilung eines neuen privilegii den überſchätzten Werth des bisherigen zu moderiren und dadurch den Ankauf der Apotheken zu erleichtern, oder auch die Conceſſion zur Errichtung einer weiteren Apotheke zu ertheilen, und dadurch das Publikum vor Schaden am Vermögen und Geſundheit zu bewahren *1).

Nro. 26.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. April 1828 (Rg.Bl. 1828, Nro. 6).

Die Hand- oder Nothapotheken betreffend **1)

Nach erhobenem Gutachten der Sanitäts-Commiſſion finden Wir Uns veranlaßt, den Aerzten und Wundärzten, welchen

---

*1) Bezieht ſich auf §. 69 der Apotheker-Ordnung.

**1) Bezieht ſich auf §. 71 der Apotheker-Ordnung und auf §. 21 der Phyſikats-Ordnung. Unter den Nachträgen zu dieſem Abſchnitt ſteht Nro. 23 eine weitere, hierher gehörige Verordnung.

die Haltung von Hand= und Nothapotheken geſtattet worden iſt, folgende Inſtruction zu ertheilen:

§. 1.

Die Führung der, nach den vorliegenden Verordnungen beſtehenden Hand= und Nothapotheken iſt den, jeweils in den betreffenden Orten wohnenden, praktiſchen Aerzten oder Oberwundärzten geſtattet; dieſe Erlaubniß iſt jedoch bei ſtattfindenden gegründeten Urſachen ſtets widerruflich.

§. 2.

In Handapotheken, welche von praktiſchen Aerzten geführt werden, dürfen ſich alle einfachen und zuſammengeſetzten Arzneimittel vorfinden, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten aller Art unentbehrlich ſind; in die Handapotheken der mit beſchränkter Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunſt verſehenen Oberwundärzten aber dürfen nur ſolche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreiſe derſelben entſprechen. Heftig wirkende, narcotiſche und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologiſch=therapeutiſche Kenntniſſe und große Vorſicht erfordert, ſind ganz davon ausgeſchloſſen. Es ſteht dem betreffenden Phyſikus zu, dasjenige daraus zu entfernen, was nach obigen Beſtimmungen nicht in dieſelben gehört.

§. 3.

Die Nothapotheken dürfen nur ſolche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, unentbehrlich ſind. Sie ſind in der Anlage verzeichnet, und ihre Zahl darf auf keinen Fall vermehrt werden.

§. 4.

Die Beſitzer von Hand= oder Nothapotheken dürfen ſich mit chemiſch=pharmaceutiſchen Arbeiten nicht befaſſen, mithin keine pharmaceutiſche Präparate irgend einer Art ſelbſt verfertigen; ſie ſind vielmehr verbunden, die einfachen und zuſammengeſetzten Arzneimittel, welche ſie zu halten berechtigt

ſind, aus der Apotheke des Bezirks, in welchem ſie wohnen, zu beziehen. Die Medicamente werden nach der jeweiligen Taxe berechnet und ſodann 20 Procent als Rabat davon abgezogen.

§. 5.

Der Bezirks-Apotheker hat die ihm zukommenden Verzeichniſſe der Defecte in Hand- oder Nothapotheken vor der Abgabe dem Phyſikus zur Vidimirung zuzuſtellen, und dieſelben ſodann ſorgfältig aufzubewahren, damit Letzterer ſie, ſo oft es erforderlich iſt, zur Einſicht abverlangen kann.

§. 6.

Die Beſitzer von Hand- und Nothapotheken haben über die aus der Bezirks-Apotheke bezogenen Arzneimittel ſowohl, als über die Abgabe derſelben an einzelne Kranke beſondere Bücher zu führen. In erſteres iſt die Zeit des Bezugs, die Quantität der bezogenen Arzneimittel und ihre Preisberechnung, in letzteres ſind die abgegebenen Arzneimittel einzutragen.

§. 7.

Aus den Hand- und Nothapotheken darf in der Regel nichts abgegeben werden, als was die betreffenden Beſitzer den von ihnen behandelten Kranken ſelbſt verordnen. Sie haben alle ihre Verordnungen, ſelbſt wenn es nur ganz einfache Mittel, z. B. Kräuter, Blumen u. d. gl. zum Thee, ſind, eben ſo, wie wenn ſie in einer Bezirks-Apotheke gefertigt werden ſollten, in Rezepten-Form aufzuzeichnen. Dieſe Rezepte ſind mit fortlaufenden Nummern, vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahrs zu verſehen, die Taxation iſt darauf mit Zahlen zu bemerken, und ſie ſind mit den Büchern über Empfang und Abgabe der Arzneien in einem geeigneten Behälter aufzubewahren.

§. 8.

Die Handapotheken müſſen in einem beſonders dazu beſtimmten, geräumigen, hellen, nicht feuchten Zimmer, die

Nothapotheken aber in einem dazu geeigneten, wohlverſchloſſenen Kaſten aufgeſtellt ſeyn. Nur der Beſitzer derſelben darf Arzneimittel aus ihnen abgeben; den Schlüſſel muß er immer bei ſich führen, und er darf ihn Niemand, wer es auch immer ſeyn mag, anvertrauen.

§. 9.

Die Zimmer und Kaſten, worin ſich die Hand- und Nothapotheken befinden, ſowohl als die erforderlichen Geräthſchaften müſſen immer gehörig rein gehalten werden; zu den giftigen und draſtiſchen Mitteln, deren Haltung jedoch nur den Aerzten, welche Beſitzer einer Handapotheke ſind, zukommt, iſt ein eigenes ſchließbares Repoſitorium, beſondere Löffel, Gewichte und dergleichen zu halten.

§. 10.

In Beziehung auf Verfertigung, Aufbewahrung und Taxation der Medicamente haben ſich die Beſitzer der Hand- und Nothapotheken ſtrenge nach der Apotheken- und Medicamenten-Taxordnung zu richten.

§. 11.

Die Viſitation der Handapotheken kömmt den Kreis-Medicinal-Referenten, die der Nothapotheken den Bezirksärzten zu. Bei dieſen Viſitationen iſt genau darauf zu ſehen, daß alle Vorſchriften gehörig befolgt werden; beſonders aber ſind die Bücher über Empfang und Abgabe mit den Rezepten und mit den in der Bezirksapotheke vorhandenen Defecten-Scheinen genau zu vergleichen. Die Kreis-Medicinal-Referenten haben in den jährlichen Apotheken-Viſitations-Berichten, und die Bezirksärzte in den Haupt-Jahrsberichten den Erfund ausführlich anzuzeigen.

§. 12.

Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Unrichtigkeit in der Buchführung, Ueberſchreitung der Taxordnung, unbefugte Führung gewiſſer Arzneimittel, ſo wie überhaupt Uebertretung

der Apotheken-Ordnung und gegenwärtiger Inſtruction, wird mit Zurücknahme der Erlaubniß, eine Hand- oder Noth-apotheke zu halten, beſtraft.

Anhang zu §. 3.

Acetum concentratum.
— Saturninum.
Aether Sulphuricum.
Agaricum chirurgorum.
Alum crudum.
Ammonium muriaticum.
— carbonicum.
Aq. cinnamomi.
Alcohol vini.
Emplastrum adhaesivum.
— cantharidum.
Flores chamomillae.
— arnicae.
— verbasci.
Gummi arabicum.
Herba menthae pip.
Liquor Corn. cerv. succinatus.
— ammonii caustici.
Magnesia sulphurica.
Natrum sulphuricum.
Nitrum depuratum.
Oleum lini.
— menthae pip.
Pulv. rad. ipecacuanh.
— — rhei.
Radix valerian.
Semen. Sinapeos gross. mod. pulv.
— lini pulv.

Species aromaticae.
Lapis caust. chirurg.
— infernalis.
Spiritus camphoratus.
Tartarus stibiatus.
— depuratus.
Tinctura amara.
— cinnamomi.
— opii crocata.
— rhei aquosa.
Unqt. saturnicum.

Anhang. Von Viſitation der Apotheken.

Nro. 27.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern Landespolizeidepartements an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 21. Dezember 1811.

Die Einſendung der Apotheken-Viſitations-Berichte betreffend.

Dem N. Kreisdirectorium wird eröffnet, daß zur Vereinfachung der Geſchäfte hinfüro alle Apotheken-Viſitations-Berichte von einem Jahrgang zu ſammeln, die dringendſten Gegenſtände darin ſogleich ſelbſt zu erledigen, und erſt wenn alle beiſammen ſind, mit Gutachten des Kreis-Medicinalraths verſehen, einzuſenden ſeyen.

Nro. 28.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Februar 1816, Nro. 284.

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Dem Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes wird eröffnet: man billige hierorts den Beſchluß deſſelben in ſo fern, daß

man es für angemeſſen erachtet, daß die Apotheken-Viſitationen jedesmal unter Zuziehung einer amtlichen, zur Führung des darüber abzufaſſenden Protocolls beſtimmten Perſon von dem Phyſikat vorgenommen werden ſollen.

Nro. 29.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 30. April 1816 *1).

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Da die Erfahrung wiederholt gelehrt hat, daß ſich manche Apotheken des Großherzogthums theils in einem nicht befriedigenden, theils ganz ſchlechten Zuſtand befinden; da dieſer wichtige Gegenſtand der mediciniſchen Polzei daher eine beſondere Aufmerkſamkeit erheiſcht, und dieſem großen Uebelſtand, der die nachlheiligſten Folgen für die Geſundheit und das Leben der Menſchen und Thiere hat, nur dadurch abgeholfen werden kann, wenn von Zeit zu Zeit eine ſorgfältige und erſchöpfende Unterſuchung derſelben durch einen dieſem wichtigen Gegenſtand in jeder Hinſicht gewachſenen Mann vorgenommen wird, ſo findet man nöthig, Folgendes zu verordnen:

1) Sämmtliche Apotheken, größere Handapotheken, Material- und Spezereihandlungen, welche vorzüglich Arzneiſtoffe führen, werden alle zwei Jahre regelmäßig, jedoch zu unbeſtimmten Jahreszeiten, durch den Geh. Hofrath Gmelin nach allen ihren Theilen unterſucht, und von demſelben ſogleich an Ort und Stelle alle diejenigen Anordnungen proviſoriſch getroffen, welche er für dringend nothwendig findet, was in der ihm darüber ertheilten Inſtruction näher bezeichnet iſt.

2) Zu dieſer Unterſuchung hat derſelbe jedesmal das betreffende Bezirksamt, das Phyſikat und den Land- oder Staabs-Chirurg ex officio beizuziehen, welche das über den Act abgefaßte ausführliche Protocoll mit zu unterzeichnen haben. Dieſes iſt in der Folge, ſammt gutachtlichem Bericht des Viſitators, der dießſeitigen Stelle vorzulegen.

---

*1) Vom großh. Miniſterio des Innern unter dem 25. April 1816, Nro. 3423 gebilligt; aber durch nachgefolgte Verfügungen abgeändert, ſiehe Nro. 35.

3) Damit wird ſodann die vorgeſchriebene, jährlich einmal durch den betreffenden Phyſikus vorzunehmende förmliche Viſitation der Apotheken (S. §. 15 der Inſtruction für die Bezirksärzte) überflüſſig, und hiernach ganz aufgehoben. Dagegen wird ſämmtlichen Phyſicis ernſtgemeſſen aufgegeben, fortwährend eine ſtrenge Aufſicht über ſämmtliche untergeordnete Apotheken, Handapotheken, Material- und ſolche Spezereihandlungen, welche vorzüglich Arzneiſtoffe führen, zu halten, und ſich durch öftere Beſuche in denſelben von ihrem guten oder ſchlechten Zuſtand ſorgfältig zu überzeugen, auch davon in den zu erſtattenden Jahresberichten jedesmal ausführliche Erwähnung zu thun, überhaupt in dieſer Hinſicht alles dasjenige gewiſſenhaft und pünktlich zu beobachten, was im §. 14, 17, und 19 ihrer Inſtruction deßhalb vorgeſchrieben iſt.

4) Gelegenheitlich der Apotheken-Viſitationen hat der Geh. Hofrath Gmelin ſich zugleich nach dem Zuſtand des Sanitätsweſens im Großherzogthume überhaupt zu erkundigen, und die Bezirksämter ſind angewieſen, ihm zu dem Ende hülfreiche Hand zu bieten.

5) Für die Viſitation hat jeder Apotheker, oder zur Führung einer größeren Handapotheke Berechtigte, ſo wie auch jeder Materialiſt oder Spezereihändler, dem Geh. Hofrath Dr. Gmelin, ſogleich nach Beendigung derſelben, eilf Gulden zu bezahlen *2).

Nro. 30.

Inſtruction für den Viſitator der Apotheken *1) vom 7. Mai 1816.

Inſtruction für den Viſitator der Apotheken im Großherzogthum Baden.

1) Hat derſelbe alle zwei Jahre **2) ſämmtliche Apotheken des Großherzogthums, nebſt deren Materialkammern, Kräuter-

*2) Abgeändert durch höchſtes Reſcript vom 17. October 1822, Nro. 35 dieſes Nachtrags.

*1) Obgleich dieſe Inſtruction urſprünglich für den Commiſſarius der großh. Sanitäts-Commiſſion gegeben iſt, ſo unterliegt ihre Anwendbarkeit auf die von den Kreismedicinal-Referenten zu beſorgenden Viſitationen doch keinem Zweifel.

**2) Geſchieht alle Jahre. S. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. April 1824, Nro. 41 dieſer Nachträge.

böden, Trockenböden, Laboratorien und Arzneikellern, genau und ſtrenge, in Gemeinſchaft mit den betreffenden Bezirksämtern und Phyſikaten, zu unterſuchen. Ueber den Erfund iſt ein genaues Protocoll von dem Amt *3) zu führen, wovon jedesmal eine beglaubigte Abſchrift dem betreffenden Phyſiko zu deſſen Kenntnißnahme einzuhändigen wäre.

2) Hat derſelbe vorzüglich darauf zu ſehen, daß die großherzoglich badiſche Apotheken-Ordnung in allen Stücken genau und pünktlich befolgt werde.

3) Er iſt ernſtlich angewieſen, durchgängig auf Ordnung und Reinlichkeit, auf zweckmäßige Einrichtung der Apotheken, der Materialkammern, Kräuter- und Trockenböden, der Laboratorien, und der Arzneikeller zu ſehen.

4) Sämmtliche einfache Arzneien, welche nicht gehörig ſortirt, gereinigt, getrocknet und aufbewahrt, oder gar verſtaubt, verſchimmelt, veraltet und verdorben ſind, hat er ſogleich, nachdem er den Apotheker und den Phyſikum davon hinreichend und mit den nöthigen Belegen überzeugt hat, und wenn der Apotheker es eingeſtehet, aus der Apotheke, der Materialkammer, dem Kräuterboden ꝛc. verbannen zu laſſen, zu caſſiren und auf immer unſchädlich zu machen, und wie dieſes geſchehen, zu Protocoll zu geben.

5) Im Fall ſich der Apotheker von der Verdorbenheit einer Arznei nicht ſogleich überzeugen laſſen wollte, hat der Viſitator dieſelbe in Gegenwart des Phyſikats und Amts mit ſeinem Viſitations- und dem amtlichen Siegel zu verſehen, wie dieſes geſchehen, zu Protocoll zu geben, und durch das betreffende Amt und Phyſikat, ohne Verzug, zur Sanitäts-Commiſſion einzuſenden. Sollte ſich aber zeigen, daß der Apotheker entweder untüchtig wäre, oder daß demſelben Ver-

*3) Nicht das Amt führt das Protocoll, ſondern es wird dem Viſitator ein Actuar von demſelben zu dieſem Zweck zugetheilt. S. Verordnung vom 20. Februar 1816, Nro. 28 dieſer Nachträge.

fälſchung oder ſonſtiger ſchädlicher Betrug zur Laſt fiele, oder daß ſich bei mehreren Viſitationen derſelbe Fehler immer wieder offenbare, ſo iſt die Sache genau zu conſtatiren, und das Protocoll an das Miniſterium einzuſenden.

6) Er hat darauf zu ſehen, daß die Apotheker, wo möglich immer nur eine und dieſelbe, und zwar die anerkannt beſte Arznei-Sorte führen.

Als: Cort. Chinæ fuscæ opt. — Fol. Sennae calabr. opt., und ſind die Folia Sennae parv. durchgängig zu caſſiren, die Rad. Rhei opt., und iſt jede andere Rad. Rhei ſogleich zu caſſiren, und darauf zu wachen, daß, im Fall Thierärzte ſolche verſchreiben, ſie keine verdorbene oder ſchlechte Sorte, was bisher größtentheils der Fall war, bekommen.

7) Er hat ein wachſames Auge auf ſämmtliche ſtarkwirkende Arzneiſtoffe und Giftpflanzen, und deren Abſonderung von anderen, in der Apotheke, der Materialkammer und dem Kräuterboden und deren Präparate zu haben; ferner hat er vorzüglich auf die Aechtheit des Biſams, des Caſtoreums, des ſtinkenden Aſants, des Safrans und des Opiums zu ſehen.

8) In Betreff der inländiſchen Arzneipflanzen hat er vorzüglich darauf zu ſehen, daß §. 33 der Apotheken-Ordnung genau befolgt werde.

9) Er hat mehrere und zwar die vorzüglichſten einfachen und chemiſch zuſammengeſetzten Arzneien genau zu unterſuchen, und die damit angeſtellten Verſuche und deren Reſultate zu Protocoll zu geben.

10) Er hat vorzügliche Rückſicht auf die deſtillirten Waſſer, Oele, Syrupe, Extracte, Tinkturen, Eſſenzen, den Weineſſig, den Minderers-Geiſt, Weingeiſt, die Säure, die Aether, die Praeparata antimonialia, mercurialia, martialia etc., und auf die Salben, Balſame und Pflaſter zu nehmen, und darauf zu ſehen, daß ſie nach den eingeführten Vorſchriften gehörig bereitet ſind.

11) Deßgleichen hat er ſämmtliche Handapotheken der Aerzte und Chirurgen nach allen Stücken genau zu unterſuchen und über deren Erfund ein Protocoll zu führen.

12) Deßgleichen hat er ſämmtliche Materialiſten und Spezereikrämer, welche pharmaceutiſche Droguen führen, mit Zuziehung des Amts oder der betreffenden Polizei-Stelle, ſo wie des Phyſikats, genau zu unterſuchen, und die ſich vorfindenden, ſchlechten, verdorbenen und veralteten Droguen ſogleich zu caſſiren und unſchädlich zu machen, oder unter Siegel zu legen, wenn dagegen von Seiten des Materialiſten Einwendungen gemacht würden, oder der Materialiſt eines abſichtlichen Betrugs verdächtig wäre; wie ſolches geſchehen, wird zu Protocoll gegeben, wovon eine beglaubigte Abſchrift dem Amte oder der betreffenden Polizeiſtelle einzuhändigen iſt.

13) Schließlich wird bemerkt, daß bei jeder Viſitation der Apotheker oder der Materialiſt ſtets gegenwärtig ſeyn muß.

Nro. 31.

Großh. Geheime Cabinets-Verfügung vom 11. April 1819, an das großherzogliche Miniſterium des Innern.

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Da es der Wille S. K. H. des Großherzogs iſt, daß der Geh. Hofrath Dr. Gmelin in ſeinen Vorleſungen über Pflanzenkunde den Sommer über nicht unterbrochen werde, ſo hat das Miniſterium des Innern denſelben der ihn bisher obgelegenen Viſitation der Apotheken zu entheben. In Gemäßheit der Medicinal-Ordnung von 1807 haben daher dieſes Geſchäft wieder die Bezirksärzte zu übernehmen. Bei beſonderer Veranlaſſung können jedoch auch ausnahmsweiſe die Kreis-Medicinal-Referenten zur Apotheken-Viſitation verwendet werden *1).

*1) Vergleiche das höchſte Reſcript vom 17. October 1822, Nro. 35 dieſer Nachträge.

Nro. 32.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. Juni 1819, an das Dreiſamkreis=Directorium und an das Neckarkreis=Directorium.

Die Viſitation der Apotheken in den Univerſitäts-Städten betreffend.

Nachdem durch die höchſte Entſchließung vom 11. April d. J. das Geſchäft der Apotheken=Viſitation, der Medicinal=Ordnung nach, wieder in die Competenz der Bezirksärzte gelegt worden iſt, ſo findet man nichts dabei zu erinnern, daß die Apotheker in den beiden Univerſitäts=Städten Freiburg und Heidelberg in Beiſeyn des Stadtphyſici, mit Zuzug einiger Mitglieder der mediciniſchen Facultät, welche dieſe dazu beſonders ernennt, jedoch ohne beſonderen Gebührenbezug dafür, viſitirt und das Reſultat dem Kreis=Medicinal=Referenten zur berichtlichen Vorlage an die Sanitäts=Commiſſion eingereicht werde *1).

Nro. 33.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Auguſt 1829.

Die Apotheken=Viſitationen betreffend.

Sämmtlichen Kreisdirectorien iſt in Bezug auf die großh. Cabinets=Verfügung vom 11. April 1819, Nro. 122 zur weiteren Bekanntmachung zu eröffnen, daß auch für jede Viſitation der Materialhandlungen eine Louisdor, wie bei den Apotheken, zu beziehen erlaubt werde **1).

---

*1) Abgeändert durch das höchſte Reſcript vom 17. October 1822, in dieſen Nachträgen Nro. 35.

**1) Abgeändert durch großh .Staats=Miniſterial=Reſcript vom 27. November 1823, Nro. 40 dieſer Nachträge.

Nro. 34.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 26. Jänner 1820, an die großherzogliche Sanitäts-Commiſſion.

Die Gebühren von den Apotheken-Viſitationen betreffend.

Der Sanitäts-Commiſſion iſt zu erwiedern: Die Gebühr, welche ein Bezirksarzt für Viſitation einer Apotheke anzuſprechen hat, iſt, nach der Größe einer ſolchen, und zwar dergeſtalt zu bemeſſen, daß für die Viſitation einer bedeutenden Apotheke eilf Gulden, für jene einer minder bedeutenden kleinen Apotheke hingegen nur fünf Gulden angeſetzt werden können *1).

Nro. 35.

Höchſte Reſolution Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Seine königl. Hoheit haben, auf den Vortrag des Miniſterii des Innern vom 2. Oktober 1822, gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß von jetzt an die Viſitation der Apotheken in jedem Kreis von dem jeweiligen Kreis-Medicinal-Referenten vorzunehmen ſey **1).

Nro. 36.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. Dezember 1822.

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet: Man findet es geeigneter, daß die Kreis-Medicinal-Referenten künftig nach vollbrachter Apotheken-Viſitation ihre taxordnungsmäßig

*1) Abgeändert durch höchſtes Reſcript vom 27. November 1823, Nro. 40 dieſer Nachträge.

**1) Selbſt in der Reſidenz, laut Entſcheidung großh. Staats-Miniſterii vom 30. November 1826.

zu berechnenden und zu beſcheinigenden Diäten- und Auslagen-Berechnungen dem Kreisdirectorio zur Prüfung und Dekretur auf die Amtscaſſen vorlegen; ſtatt daß die Apotheken-Viſitatoren früherhin ihre Gebühr mit 11 fl. unmittelbar von den Apothekern bezogen haben. Nichts deſto weniger bleibt es aber, bis auf etwa erfolgende weitere Verfügung, Obliegenheit der Apotheker, ihre vordem unmittelbar entrichtete Gebühr ad respective 11 fl. und 5 fl., je nach Größe und Beſchaffenheit der Officin, nunmehr an die betreffende Amtscaſſe zu bezahlen *1).

Nro. 37.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Februar 1823 **1).

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Dem Seekreis-Directorium iſt zu reſcribiren: Die Viſitation der größeren Materialhandlungen in Städten ꝛc. hat durch den Kreis-Medicinal-Referenten zu geſchehen. Die Viſitation der Nothapotheken, ſo wie der kleineren Materialhandlungen, iſt die Obliegenheit des Phyſikus.

Nro. 38.

Verfügung des großh. Miniſterium des Innern vom 14. Februar 1823, an des Dreiſamkreis-Directorium.

Die Gebühren der Apotheken-Viſitationen betreffend.

Den Kreis-Medicinal-Referenten gebührt für die Viſitation der Apotheken in ihren Wohnorten keine Diät, aber eine Ver-

---

*1) Das Kleingedruckte iſt durch die Verordnung Nro. 40 in dieſen Nachträgen abgeändert.

**1) Vom großh. Miniſterium des Innern unter dem 11. Februar 1823, Nro. 1670, genehmigt, und von der Sanitäts-Commiſſion unterm 25. Februar 1823 abgelaſſen.

gütung für die anzuwendenden Reagentien und andere Koſten, worüber dieſelben das Koſtenverzeichniß zur Dekretur vorzulegen haben.

Auſſer ihrem Wohnort werden denſelben die geſetzlichen Diäten und Reiſekoſten, wie ſie ſolche bei anderen auswärtigen Geſchäften beziehen, nebſt der vorgedachten Vergütung für die Reagentien, zugeſichert. Um die bisherigen Viſitationskoſten zur Amtscaſſe erheben zu können, ſind die Medicinal-Referenten anzuweiſen, in ihren Viſitationsberichten anzuzeigen, zu welcher Klaſſe, nämlich zu jener der größeren oder kleineren Apotheken, die viſitirte gehöre, wornach das Kreis-Directorium ſodann die betreffende Amtscaſſe zur Erhebung der Gebühr von respective 11 fl. und 5 fl. zu legitimiren hat *1).

Nro. 39.

Verfügung des grroßherzogl. Miniſterii des Innern vom 4. November 1823, an das Dreiſamkreis-Directorium.

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Die Koſten wegen Viſitation der Apotheken können den, dieſe Verrichtung beſorgenden Kreis-Medicinal-Referenten jeweils auf eine Amtscaſſe, und am ſchicklichſten auf die am Sitz dieſes Referenten befindliche, angewieſen werden, da eine getrennte Verzeichnung und Anweiſung dieſer Gebühren auf mehrere Caſſen eine Weitläufigkeit ohne Zweck wäre.

Was die dermalen noch beſtehende Entrichtung einer Taxe für jede viſitirte Apotheke betrifft, ſo muß ſolche jeweils derjenigen Amtscaſſe zum Einzug überwieſen werden, in deren Bezirk ſich die Apotheke befindet **1).

---

*1) Das Kleingedruckte iſt durch Verordnung vom 27. November 1823, Nro. 40 dieſer Nachträge, abgeändert.

**1) S. Nro. 40 dieſes Abſchnitts.

Nro. 40.

Reſcript aus dem großh. Staats-Miniſterium vom 27. November 1823.

Die Koſten für die Apotheken-Viſitationen betr.

Se. königl. Hoheit haben gnädigſt genehmigt, daß die Apotheker von der bisher, für die Viſitation ihrer Apotheken bezahlten Gebühr für die Zukunft .... enthoben, und daß die Diäten und Reiſekoſten der Kreis-Medicinal-Referenten, welche durch Vornahme dieſer ihnen aufgetragenen Viſitationen entſtehen, auf die Amtscaſſen übernommen werden.

Nro. 41.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. April 1824, an das Main- und Tauberkreis-Directorium.

Die Apotheken-Viſitationen betreffend.

Dem ... wird auf ſeinen Bericht, die Viſitation der Apotheken betreffend, erwiedert, daß ſolche alljährlich Statt finden ſollen.

VII. Abtheilung.

Geſundheitspolizeiliche Anordnungen und Vorkehrungen

über die

Behandlung der Geſtorbenen

und die mit dieſem Gegenſtand zuſammenhängenden Beziehungen.

(Leichenſchau-Ordnung.)

Inhalt.

Nro. 1. Leichenſchau-Ordnung vom 15. Februar 1822.

Nro. 2. Verordnung vom 13. Jänner 1804, das Begraben der Todten in den Kirchen betreffend.

Nro. 3. Verordnung vom 27. Oktober 1807, das Beerdigen der Todten betreffend.

Nro. 4. Auszug aus dem Edict vom 13. Jänner 1809, §. 3, die Gottesäcker der Juden betreffend.

Nro. 5. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Juni 1816, das Beerdigen der todtgebornen Kinder betreffend.

Nro. 6. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 23. April 1824, die Beobachtung der Leichenſchau betreffend.

Nro. 7. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. März 1825, die Beobachtung der Leichenſchau-Ordnung betreffend.

Nro. 8. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 22. April 1825, daß aus den Todtenſchau-Regiſtern eine Ueberſicht der Krankheiten gemacht werden ſolle.

Nro. 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Juni 1827, die Zeit der Beerdigungen betreffend.

Nro. 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. September 1827, Einſendung der Todtenſchauſcheine an die Phyſikate betreffend.

Nro. 11. Verfügnng des großh. Miniſterii des Innern vom 31. März 1829, Leichenſchau-Regiſter und Sterbſcheine betreffend.

Nro. 1.

Leichenſchau-Ordnung *[1]) für das Großherzogthum Baden vom 15. Februar 1822, nebſt einer Inſtruction für die Leichenbeſchauer.

Man findet ſich veranlaßt, theils zur Verhinderung des zu frühen Beerdigens der Leichen, theils zur Beruhigung derjenigen, welche Beſorgniß wegen der Möglichkeit, lebend begraben zu werden, haben könnten, nachfolgende Verordnung zu erlaſſen:

1) Im ganzen Großherzogthum wird eine Leichenſchau eingeführt.

Längſtens bis zum 1. Juli 1822 ſoll dieſelbe nach der hier gegebenen Vorſchrift in Vollzug geſetzt werden.

2) Zu Leichenſchauern ſind in der Regel immer licenzirte Wundärzte zu beſtellen *[2]).

Die Wahl derſelben bleibt den betreffenden Aemtern und Phyſikaten überlaſſen, und es wird hier nur bemerkt, daß

---

*1) Die in der großh. Medicinal-Ordnung enthaltene Leichenſchau-Ordnung hat man hier nicht abgedruckt, um den Raum zu erſparen. Eben ſo wenig hat man die früheren, durch Verordnung im Reg.Bl. 1809, Nro. 9, auf das ganze Land ausgedehnten, älteren badiſchen Verordnungen (Badendurlachiſche Verordnung vom 20. Juli 1781, Realauszug Th. I. S. 380, Th. II. S. 328, Beilagen zum Synodal-Rezeß vom 31. Mai 1802) hier einrücken laſſen, da das Weſentliche derſelben in der neuen Leichenſchau-Ordnung und in der Inſtruction für Todtenbeſchauer enthalten iſt.

*2) Daß Hebammen ſich mit Ankleiden der Todten nicht abgeben ſollen, iſt eine längſt beſtehende Verordnung. S. Verordnung vom 5. Auguſt 1805, in der V. Abtheilung Nro. 4. Abſtellung eines Mißbrauchs bei Beerdigung todtgeborner Kinder, ſ. Verordnung vom 11. Juni 1816, Abtheilung V, Nro. 16.

denen der erſten Klaſſe vor denen der zweiten und dritten der Vorzug gegeben werden müſſe.

3) Für jede Stadt, jeden Marktflecken oder jedes Dorf wird ein eigener Leichenbeſchauer aufgeſtellt.

In größeren Städten, deren Population über 6000 Seelen beträgt, wird dieſes Geſchäft unter zwei oder mehrere Wundärzte getheilt.

4) In ſolchen Gemeinden, in welchen kein Chirurg ſeinen Wohnſitz hat, oder wo deſſen Wohnſitz zu entlegen iſt, ſoll ein eigener Leichenſchauer beſtellt werden.

In zerſtreuten Zinken und langen Thälern ſollen deren einige dergeſtalt aufgeſtellt werden, daß ein jeder möglichſt in der Mitte der Wohnungen anſäßig ſey, wie ſolches nach dem Ermeſſen des Amts und des Phyſikats am ſchicklichſten geſchehen möge.

5) Macht es die Lage eines Orts unmöglich, die Leichenſchau einem Wundarzte zu übertragen, ſo wird dazu von den geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten ein braver, geſchickter, des Leſens und Schreibens kundiger Bürger vorgeſchlagen, und, Falls er tauglich befunden wird, von dem betreffenden Amt und Phyſikat beſtätigt. Die in manchen Orten bereits aufgeſtellten Leichenſchauer ſind, Falls ſie von dem betreffenden Bezirks-Phyſikat als hinreichend dazu qualifizirt anerkannt werden, beizubehalten, iſt dieſes der Fall nicht, ſo müſſen ſogleich andere taugliche Subjecte gewählt werden.

Sollte übrigens an einem Orte, in welchem ein geprüfter Wundarzt wohnt, die Leichenſchau bisher nicht dieſem, ſondern einer Perſon, welche nicht Wundarzt iſt, übertragen ſeyn, ſo iſt letztere zu entlaſſen, und erſterer dazu zu beſtellen.

6) Jedem Leichenſchauer wird eine gedruckte Inſtruction zugeſtellt, welche ſeine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen, und insbeſondere Alles dasjenige, was er bei Vor-

nahme der Leichenſchau zu beobachten hat, genau bezeichnet. Auf dieſe Inſtruction hin wird er von dem betreffenden Amt handgelübdlich verpflichtet.

7) Man ſetzt voraus, daß die Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe alle diejenigen Kenntniſſe beſitzen, welche zur zweckmäßigen Vornahme der Leichenſchau nöthig ſind, fordert dieſelben aber dennoch auf, Falls ſie über irgend etwas, was die Inſtruction vorſchreibt, den geringſten Zweifel haben ſollten, ſich von ihren Amtsbezirksärzten die nöthige Erläuterung darüber geben zu laſſen. Was hingegen die Chirurgen dritter Klaſſe oder Wundarzneidiener, und ſolche, die nicht Wundärzte ſind, betrifft, welche als Leichenſchauer angeſtellt werden, ſo iſt dieſen von den betreffenden Amtsbezirksärzten, nach Maaßgabe der Inſtruction, ein faßlicher, mündlicher Unterricht über dasjenige zu ertheilen, was ihnen in dieſer Eigenſchaft zu wiſſen nöthig iſt. Sie ſind hiernach darüber gehörig zu prüfen, und das Reſultat der Prüfung zu den Acten zu nehmen.

8) Unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menſchen jeglichen Alters, ohne Unterſchied des Standes, und ſpäteſtens 2 Stunden darnach, iſt dem betreffenden Todtenſchauer die Anzeige davon zu machen.

Dieſer begibt ſich ſogleich nach dem Hauſe, worin ſich der Tode befindet, erkundigt ſich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgegangen, nach der Dauer derſelben, nach dem Arzte, welcher den Geſtorbenen behandelte, und welcher, wenn er in dem Wohnorte des Geſtorbenen oder in der Nähe deſſelben anſäßig iſt, eine ſchriftliche Angabe über die Natur der Krankheit deſſelben in dem Sterbehauſe zu hinterlegen hat, ſo wie auch nach etwaigen beſonderen Nebenumſtänden, welche ſich vor und während der Krankheit und bei dem Tode etwa erreignet haben, beſichtigt ſodann den Leichnam genau, und wenn er vorerſt nichts bemerkt, was ihn an

dem vorhandenen wirklichen Tode zweifeln laſſen könnte, ordnet er an, wann er aus dem Sterbebette genommen und auf ein anderes Lager gebracht werden dürfe, was hinſichtlich der Behandlung deſſelben bis zur Beerdigung überhaupt zu beobachten ſey, u. ſ. w., worüber das Nähere in der Inſtruction umſtändlich enthalten iſt.

Wo öffentliche Leichenhäuſer, Todenkammern und ähnliche Anſtalten errichtet ſind, darf die Verbringung des in ſeiner Wohnung Verſchiedenen in dieſe Gebäude, ohne Genehmigung des Leichenſchauers, nicht geſchehen.

Dem betreffenden Pfarramte wird hierauf von dem erfolgten Todesfall durch einen Sterbſchein, welcher nach dem der Inſtruction beigefügten Formular Nro. 1 auszufertigen iſt, und von der Zeit, wann die Beerdigung geſchehen ſoll, Falls nicht eintretende beſondere Umſtände eine Aenderung erfordern, die vorläufige Anzeige gemacht.

9) Iſt eine Perſon plötzlich ohne vorhergegangene Krankheit, oder nach einer ungewöhnlichen kurzen Dauer derſelben geſtorben; ſo hat der Leichenſchauer ſeine Aufmerkſamkeit bei Unterſuchung des Leichnams zu verdoppeln, und beſonders genau darauf zu ſehen, ob nicht gewiſſe Zeichen vorhanden ſeyen, welche auf eine gewaltſame Todesart, auf geſchehene Vergiftung und dergleichen ſchließen laſſen.

Sollte dieſes der Fall ſeyn, ſo iſt, jedoch ganz in der Stille, und ohne daß irgend-Jemand das Geringſte davon ahnen kann, dem Ortsvorſtand die Anzeige davon zu machen, welcher dann die weitere Anzeige bei dem betreffenden Amt zu machen hat, von welchem das weiter Erforderliche eingeleitet werden wird.

Die nämliche Anzeige iſt zu machen, wenn ein Menſch an einer epidemiſchen oder anſteckenden Krankheit, nach dem Genuß verdächtiger oder ſchädlicher Dinge, z. B. giftiger Kräuter, Wurzeln, Beeren u. d. gl., oder unter der Be-

handlung einer zur Ausübung der inneren Heilkunde nicht berechtigen Perſon geſtorben iſt.

10) Iſt der geringſte Grund vorhanden, die Gewißheit des wirklichen Todes zu bezweifeln, alſo Scheintod zu vermuthen; ſo ſind anhaltende Verſuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Inſtruction angegebenen, Hülfsmitteln zu machen, und Alles wegzuräumen, was derſelben auf irgend eine Art entgegen wirken könnte.

Befindet ſich entweder der Phyſikus ſelbſt, oder der Amtswundarzt, oder ein praktiſcher Arzt im Orte, ſo ſind vorzugsweiſe die Erſteren, und nur in Ermanglung derſelben, Letzterer unverweilt herbeizurufen, und es iſt ihren Anordnungen pünktlich nachzukommen.

11) Auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwand darf der Leichnam aus dem Sterbebette weggebracht werden, bis derſelbe von dem Leichenbeſchauer unterſucht und von dieſem das Nöthige angeordnet worden iſt.

12) In gewöhnlichen Fällen wird der Leichnam 48 Stunden nach dem Hinſcheiden beerdigt; es bleibt jedoch in nur einigermaaßen zweifelhaften Fällen der Beurtheilung des Leichenſchauers anheim geſtellt, dieſe Friſt 12 bis 24 bis 48 Stunden zu verlängern, oder aber die Beerdigung nach Verfluß von 30 bis 36 Stunden vornehmen zu laſſen, was jedoch nur dann geſchehen darf, wenn ein Menſch an einer anſteckenden Krankheit geſtorben und die Fäulniß bereits ſichtbar eingetreten iſt. Im Fall der Verlängerung und Verkürzung der geſetzlichen Friſt iſt die Urſache im Leichenſchauſchein zu bemerken *3).

---

*3) Eine ſolche Ausnahme kann nur auf ausdrückliche Anordnung des Phyſikats (Verordnung vom 8. März 1825, Nro. 7 dieſer Abtheilung), oder eines licenzirten, praktiſchen Arztes, oder eines licenzirten Wundarztes erſter Klaſſe (Verordnung vom 5. Juni 1827, Nro. 9 dieſer Abtheilung) gegeben werden.

Ohne die angeführten Gründe ſoll jedoch die Beerdigung nicht vor 48 — und auf keinen Fall vor 30 Stunden nach dem Hinſcheiden geſtattet werden, und weder Religion, noch Stand und Alter oder häusliche Verhältniſſe eine Ausnahme zu begründen im Stande ſeyn *4).

13) Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt ſich der Todtenſchauer zum zweitenmal in das Sterbhaus, ſieht nach, ob Alles genau befolgt worden ſeye, was von ihm früher angeordnet wurde, und unterſucht ſodann den Leichnam nochmals genau.

Sind die beſtimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden; ſo ſtellt derſelbe den definitiven Todtenſchauſchein nach einem der Inſtruction angehängten Formular Nro. 2 aus, welcher ſodann ſogleich dem betreffenden Pfarrer zugeſchickt wird. Findet er aber irgend eine Erſcheinung, welche ihn daran zweifeln läßt, ſo verſchiebt er die Beerdigung nach Umſtänden auf längere oder kürzere Zeit, und läßt das betreffende Pfarramt davon benachrichtigen.

14) Auch bei ganz kleinen und ſogar todtgebornen Kindern muß die geſetzliche Leichenſchau vorgenommen werden. Bei Letzteren muß beſonders genau darauf Acht gegeben werden, ob nicht der Verdacht einer gewaltſamen Todesart oder eines Verſehens von Seite der Hebamme obwalte, in welch erſtem Fall dann ſogleich Anzeige an den Ortsvorſtand, im letzten Fall an das betreffende Phyſikat zu erſtatten iſt *5).

15) Dem Leichenſchauer gebührt für die zweimalige Unterſuchung des Leichnams, und für die Ausſtellung des Sterbſcheins und des Leichenſchauſcheins bei Erwachſenen eine

---

*4) Verbot des Beerdigens zur Mittagsſtunde (Verordnung vom 27. Oktober 1807, Nro. 3), ſodann die Verordnungen Nro. 6, 7 und 8 in dieſer Abtheilung.

*5) S. die Verordnungen Nro. 5 dieſer Abtheilung, und die Note zu §. 2 der Leichenſchau-Ordnung.

Belohnung von zwölf Kreuzern. Der nämliche Fond, welcher bei Armen die Anſchaffung des Sargs und der übrigen Beerdigungskoſten beſtreitet, hat auch dieſe Leichenſchaugebühr zu bezahlen *6).

16) Jeder Leichenſchauer hat ſämmtliche, ihm vorkommende Todtenbeſichtigungen in ein eigenes Regiſter, nach einem ſeiner Inſtruction beigefügten Formular Nro. 3 eingerichtet, einzutragen, und daſſelbe am 1. Januar jeden Jahrs dem Bezirks=Staatsarzt einzuſenden *8).

17) In Militärſpitälern und in Civilſpitälern bleibt die nähere Anordnung über die Leichenſchau der vorgeſetzten Behörde überlaſſen.

18) Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne erhaltenen, vorſchriftmäßig ausgefertigten Leichenſchauſchein beerdigen. Eben ſo wenig darf derſelbe, ohne ausdrückliche Bewilligung des Leichenſchauers, die dazu beſtimmte Zeit im Geringſten abändern.

19) Da es bei den Iſraeliten nicht gewöhnlich iſt, daß ein Rabbiner die religiöſen Beerdigungs=Ceremonien beſorgt, da auch nur an wenigen Orten ſich ſolche befinden, ſo ſind die, eine verſtorbene iſraelitiſche Perſon betreffenden Leichenſchauſcheine der vorgeſetzten Ortspolizei=Behörde, auf dem Lande dem Ortsvorgeſetzten, zuzuſtellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenſchauers hinſichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden *7).

20) Am Ende jeden Jahrs haben die Pfarrämter die Leichenſchauſcheine mit einem darüber zu fertigenden Verzeichniß, als Beilagen zu den Duplikaten der bürgerlichen Standesbücher, an die vorgeſetzten Bezirksämter einzuſenden *8).

---

*6) Dieſe Gebühr iſt hie und da nach Verhältniß der Umſtände erhöht worden.

*7) Die Kirchhöfe der Israeliten betreffend ſiehe Nro. 4 dieſes Abſchnitts.

*8) Werden nun monatlich an die Phyſikate geſendet. S. Nro. 10.

21) Die Bezirksämter überſenden dieſe Leichenſchauſcheine mit dem Verzeichniß den betreffenden Bezirks-Staatsärzten zur Benutzung bei ihren nächſten, an die Sanitäts-Commiſſion zu erſtattenden Jahres-berichten *9).

22) Jeder Orts-Leichenſchauer überſendet dem vorgeſetzten Bezirks-Staatsarzt eine Abſchrift des von ihm geführten Leichenſchau-Regiſters am Schluß des Kalender-Jahres.

23) Wenn Bezirksamt oder Staatsarzt aus den übergebenen Materialien unzweckmäßige Behandlung der Anſtalt wahr-nehmen, ſo ſind die erforderlichen Weiſungen unter wechſel-ſeitigem Benehmen zu erlaſſen *10).

24) Das Phyſikat ſendet eine, nach dem Formular Nro. 3, eingerichtete Ueberſicht der Todtenſchau-Regiſter, mit Gutachten im Jahresbericht, an die Sanitäts-Commiſſion ein, welche nach deren Einſicht und Prüfung das Weitere in Vortrag bringen oder anordnen wird.

25) Wenn einzelne, beſonders beobachtenswerthe Vorfälle vorkommen, welche entweder die Aufmerkſamkeit oder Polizei-gewalt zu erwecken geeignet wären, oder als beſonders merk-würdige, pathologiſche Erſcheinungen anzuſehen wären, ſo ſind alsbald die geeigneten Anzeige-Berichte an die nächſt vorgeſetzte Stelle zu erſtatten, welche dieſe nach Umſtänden an die höchſte Behörde gelangen laſſen wird.

26) Die Kreisdirectorien, Bezirksämter, Phyſikate, Pfarr-ämter und Ortsvorgeſetzte haben über den pünktlichen Vollzug dieſer Anordnungen ſtrenge zu wachen.

Uebertretungen derſelben ſind nach Umſtänden mit Geld- oder Gefängnißſtrafe ernſtlich zu ahnden *11).

---

*9) Es ſollen die Phyſikate dabei eine Tabelle über die Krankheiten, an welchen die Menſchen geſtorben ſind, beifügen. S. Verordnung vom 22. April 1825, Nro. 8 dieſer Abtheilung.

*10) S. die Verordnung Nro. 10 dieſes Abſchnitts.

*11) Verbot des Beerdigens in Kirchen. Verordnung vom 13. Jänner 1804, Nro. 2.

Inſtruction für die Leichenſchauer im Groß-herzogthum Baden.

§. 1.

Das Schrecklichſte, was dem Menſchen begegnen kann, iſt lebendig begraben zu werden, oder das Wiedererwachen im Grab.

Schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit deſſelben erſchütert ſein Innerſtes. Zur großen Beruhigung muß es daher gereichen, wenn man verſichert iſt, daß in dieſer Hinſicht zweckmäßige Anſtalten getroffen ſind, welche deßhalb die vollkommenſte Sicherſtellung gewähren. Hierzu dient vorzüglich die Aufſtellung von wohlunterrichteten Leichenſchauern, welche mit den Merkmalen, wodurch ſich der Scheintod vom wirklichen Tode unterſcheidet, gehörig vertraut ſind, welche daher durch ſorgfältige Unterſuchung und wiederholte aufmerkſame Beobachtung des Leichnams die erforderlichen Beſtimmungen darüber zu geben wiſſen.

Dieß iſt der Hauptzweck der Leichenſchau, jedoch nicht der einzige. Sie ſoll überdieß noch zuverläßige Notizen liefern, über das Vorkommen epidemiſcher oder anſteckender Krankheiten, über gewaltſame Todesarten, entweder durch äußere Verletzungen, oder durch Beibringung von giftigen, ſcharfen oder äzenden Subſtanzen, über die unerlaubten Eingriffe unwiſſender und unberechtigter Perſonen in die praktiſche Heilkunde, und endlich ſoll dadurch die Wiederbelebung ſcheintoder Menſchen durch ſchleunige Anwendung zweckdienlicher Mittel möglichſt befördert und erleichtert werden.

§. 2.

Daß das Amt eines Leichenſchauers von höchſter Wichtigkeit ſeye, erhellt aus dem Vorhergehenden. Er ſoll daher einen nüchternen, ſtillen und ſittſamen Lebenswandel führen, mit allen Menſchen in gutem, friedlichem Einvernehmen ſtehen, höflich und gefällig gegen Jedermann, beſonders aber gegen diejenigen Perſonen ſeyn, mit denen er in Geſchäftsberührung kommt. Wenn er ſich ſeiner Geſchäfte wegen auf längere Zeit als einen Tag von Hauſe entfernen müßte, ſo hat er davon dem Ortsvorſteher Anzeige zu machen, und die Einleitung einmal für immer zu treffen, daß im Nothfall ein benachbarter Leichenſchauer ſeine Verrichtungen für die Dauer ſeiner Abweſenheit übernehme. Er ſoll ferner der über die Leichenſchau ergangenen Verordnung ſowohl, als der ihm ertheilten Inſtruction nach allen ihren Theilen gewiſſenhaft und pünktlich nachkommen, die von ſeinem Phyſikate entweder unmittelbar für ſpezielle Fälle, oder auf höhere Weiſungen getroffenen Anordnungen pünktlich befolgen, und bei ſeinen Verrichtungen jeder Zeit den geziemenden Anſtand beobachten.

§. 3.

Wenn er die Anzeige erhält, daß Jemand mit Tod abgegangen ſey, ſo begibt er ſich unverzüglich in das ihm bezeichnete Sterbehaus, erkundigt ſich auf eine beſcheidene Weiſe nach dem Tauf- und Geſchlechtsnamen, und nach dem Alter des Verſtorbenen, und, wenn es eine erwachſene Perſon iſt, nach dem Stand und Gewerb, nach der Art der Krankheit und ihrer Dauer, nach den dem Tode etwa vorangegangenen, beſonderen Zufällen, nach dem Arzt, welcher den Verblichenen behandelte, oder nach den Mitteln, welche auf ſonſtiges Anrathen gebraucht worden ſind. Die hiernach erhaltenen Notizen zeichnet er ganz kurz in einer Schreibtafel, welche er zu dieſem Zweck bei ſich zu führen hat, auf. Iſt

die Art der Krankheit weder mündlich noch ſchriftlich von dem behandelnden Arzte angegeben worden, ſo hat er dieſelbe ſo gut als möglich, nach den ihm geſchilderten Zufällen während ihrem Verlauf, zu beſtimmen.

Hiernach begibt er ſich in das Sterbezimmer, um den Leichnam zu beſichtigen, und zu unterſuchen, ob wirklicher Tod eingetreten ſey.

§. 4.

Die Zeichen des wirklichen Todes, welche in den erſten Stunden nach erfolgtem Hinſcheiden wahrgenommen werden können, ſind folgende:

1) Stillſtand des Kreislaufs des Bluts.

Weder an den Schlagadern des Vorderarms, noch an denen des Halſes und der Schläfe iſt der Pulsſchlag, und eben ſo wenig der Herzſchlag mehr zu fühlen. Wenn man ein Band oberhalb des Ellenbogens um den Arm legt, ſo ſchwellen die Adern unterhalb dieſer Stelle nicht an, und der Theil wird auch nicht röther.

2) Aufhören des Athemholens.

Eine ganz nahe vor den Mund und die Naſe gehaltene Pflaumfeder, oder eine brennende Kerze wird dadurch nicht in die geringſte Bewegung geſetzt. Ein vor den Mund gehaltener, trockener Spiegel läuft nicht an. Ein auf verſchiedene Gegenden der Bruſt geſtelltes, und mit Waſſer ganz angefülltes Glas zeigt auf der Oberfläche nicht die geringſte Bewegung.

3) Die vollkommene Lähmung der Augenlieder.

Wenn man ſie von einander zieht, ſo bleiben ſie geöffnet.

4) Das ſogenannte Brechen der Augen.

Sie haben ihren Glanz vollkommen, und auch etwas von ihrer Wölbung verloren, ſind matt, trübe, ſchmierig, der Augenſtern (Pupille) iſt gegen alle Reize unempfindlich.

5) Erdfahle Farbe und Zuſammenfallen des Geſichts.

Die Augen liegen tief in ihren Höhlen, die Wangenknochen ſtehen weiter wie gewöhnlich hervor.

6) Das Herunterhängen der unteren Kinnlade.

Wenn man ſie in die Höhe drückt, ſo ſinkt ſie gleich wieder herab.

7) Allmählig eintretendes Erkalten und Erſtarren des Körpers.

Erſteres tritt zuerſt am Rumpf, am Hals, am Unterkiefer, an den Oberſchenkeln, ſpäter an der Bruſt, am Unterleib, an den Beinen und Unterſchenkeln ein.

§. 5.

Sind alle dieſe phyſiſchen Erſcheinungen vorhanden, ſo iſt das Daſeyn des Todes wahrſcheinlich, und es ſtellt der Leichenſchauer den Sterbſchein (ſ. Formular Nro. 1) aus, trifft die Einleitung, daß dieſer ſogleich dem betreffenden Pfarrer, oder, wenn der Verſtorbene moſaiſchen Bekenntniſſes iſt, der weltlichen Behörde überſchickt werde, und trifft ſodann die erforderlichen Verfügungen hinſichtlich der weitern Behandlung des Leichnams.

§. 6.

In der Regel ſoll man denſelben 6 Stunden in dem Bette, in welchem er verſchieden, ruhig liegen laſſen, ehe man ihn auf das gehörig zubereitete Todenlager bringt; dieſes kann entweder aus einem bloßen Strohſack beſtehen, oder es kann auf denſelben noch eine Matratze gelegt werden.

Es darf dem Leichnam keine ganz horizontale Lage gegeben, ſondern Kopf und Bruſt müſſen mäßig erhöht gelegt werden; man darf nicht zugeben, daß die Augen mit Gewalt zugedrückt, der Unterkiefer mit einem Tuch in die Höhe gebunden, das Geſicht mit einem naſſen Tuch ganz bedeckt und ein Halstuch feſt umgelegt werde, wie es an manchen Orten noch jetzt gewöhnlich iſt. Er wird bloß mit einem Leintuch im Sommer, im Winter mit einer wollenen Decke, oder

mit einer genähten baumwollenen Decke, bedeckt, mit Ausnahme des Kopfs, welcher frei bleiben muß. Das Zimmer, worin er ſich befindet, muß mäßig erwärmt ſeyn, und die Fenſter dürfen, wenn es kalt iſt, nur wenig und nicht anhaltend geöffnet werden.

§. 7.

Einige Stunden vor der zur Beerdigung beſtimmten Zeit *12) begibt ſich der Leichenſchauer wieder in das Sterbehaus, ſieht nach, ob ſeine Anordnungen pünktlich befolgt worden, und unterſucht den Leichnam nochmals genau. Findet er, daß die bei der erſten Beſichtigung wahrgenommenen Erſcheinungen noch zugegen ſind; findet er ferner, daß die Hornhaut der Augen eingeſunken, und dieſe ihre Wölbung größtentheils verloren haben, alſo glatt ſind, daß mit den Fingern gemachte Eindrücke ſich nicht wieder erheben; daß das Innere der Naſe trocken iſt, und ſchwärzlich ausſieht; daß die Lippen blau oder ſchwärzlich ſind, ein Schaum vor dem Mund iſt, eine braune oder ſchwarze Materie aus demſelben fliest; daß der ganze Körper kalt und erſtarrt, und auch in der Gegend des Herzens keine Spur von Wärme mehr zu fühlen iſt; daß der Unterleib eine blaue oder gar grüne Farbe hat; daß an verſchiedenen Stellen des Körpers, beſonders auf dem Rücken, dem Geſäß und den Hintertheilen des Schenkels ſich ſogenannte Todtenflecken zeigen; daß die weichen Theile des Körpers breiartig anzufühlen ſind; daß die Schließmuskel des Afters offen ſteht, daß Rücken und Lenden da, wo die Leiche aufliegt, platt gedrückt ſind, und gibt der Leichnam gar ſchon einen ſtinkenden aashaften Geruch von ſich: ſo ſchließt er, daß der natürliche Tod wirklich erfolgt ſey, und er ſtellt den Leichenſchauſchein (nach dem Muſter Beilage

*12) Verbot Leichname in der Mittagsſtunde zu begraben, Verordnung vom 27. October 1807, Nro. 3.

Nro. 2) aus, läßt dieſen auf obige Weiſe der betreffenden Behörde ſogleich überliefern, und trägt gleich bei ſeiner Nachhauſekunft den Fall in das von ihm zu führende Leichenſchauregiſter (ſ. Formular Nro. 3) ein.

§. 8.

Findet der Leichenſchauer aber, daß die im §. 4 angegebenen Merkmale nur zum Theil vorhanden ſind; findet er namentlich, daß der Körper, beſonders in der Gegend des Herzens, noch warm, und der Augenſtern noch etwas beweglich iſt, beſonders wenn man die Finger vor den Augen hin und her bewegt, oder eine brennende Kerze nahe an dieſelbe hält; daß die Augen noch ihre natürliche Wölbung, und auch ihren Glanz noch nicht ganz verloren haben; daß die Lippen noch roth und die Wangen auch noch etwas gefärbt ſind: ſo hat er ſogleich die erforderlichen Mittel anzuwenden, um bei etwaigem Scheintod die Wiederbelebung zu bewirken. (S. §. 9.) Er läßt daher den Körper in eine halb ſitzende, halb liegende Richtung bringen, läßt Senftaig auf die Waden und auf die Bruſt legen, hält Salmiakgeiſt oder Gewürzeſſig unter die Naſe, reibt den Körper abwechſelnd an verſchiedenen Theilen mit warmen, wollenen Tüchern, entweder trocken oder mit warmem Weingeiſt, Camphergeiſt, Salmiakgeiſt oder Wein befeuchtet, reitzt den Schlund mit einer in Baumöl oder Mandelöl getauchten Feder, gibt Klyſtiere aus einem weinigten Aufguß aromatiſcher Kräuter, und gießt von Zeit zu Zeit mit größter Vorſicht einige Tropfen hofmänniſchen Liquors, mit einem Theelöffel voll Wein vermiſcht, in den Mund.

Dieſes Verfahren ſetzt er wenigſtens eine Stunde lang fort, und wenn es fruchtlos geweſen iſt, ſo ſtellt er zwar den Sterbſchein aus, befiehlt aber doch, den Leichnam länger, als gewöhnlich, im Bett liegen zu laſſen. Kehrt aber der Scheintodte nach und nach wieder ins Leben zurück, ſo läßt er ihm, ſobald er wieder ſchlucken kann, kräftige Brühen

und etwas guten Wein reichen, ſo ſchnell als möglich aber einen Arzt herbeirufen, um das weiter Nöthige anzuordnen, wozu gleich Anfangs bei zweifelhaften Anzeichen des Daſeyns des natürlichen Todtes auf das ſchleunigſte Anordnung getroffen werden muß.

§. 9.

Ueber das Verfahren, welches bei den verſchiedenen beſondern Arten von Scheintodt zu beobachten iſt, gibt die Rettungstafel, wovon jedem Leichenſchauer ein Exemplar zugeſtellt wird, die nähere Anleitung.

In ſolchen Fällen muß jedoch auf der Stelle dem Phyſikus die Anzeige gemacht, und derſelbe, oder wenn in geringerer Entfernung ein praktiſcher Arzt wohnt, dieſer ebenfalls herbeigerufen werden.

§. 10.

Stirbt ein Menſch plötzlich nach einem kurzen Krankſeyn, oder ganz ohne vorhergegangene Krankheit, ſo ſind auf jeden Fall die oben angegebenen Wiederbelebungsverſuche zu machen. Außerdem hat aber der Leichenſchauer genau zu unterſuchen, ob derſelbe nicht entweder ſelbſt Hand an ſich gelegt, und dadurch den Todt herbeigeführt habe, oder ob er nicht durch fremde Gewalt, durch äußere Verletzungen, durch Schuß, Stich, Hieb oder gequetſchte Wunden, durch Schläge und dergleichen, oder durch Beibringung von Giften, von ſcharfen oder ätzenden Subſtanzen das Leben verloren habe.

Letzteres läßt ſich beſonders dann vermuthen, wenn der Menſch unter den heftigſten Schmerzen im Schlund, im Magen und in den Gedärmen, unter fürchterlicher Angſt und Beklemmung mit anhaltendem Erbrechen, Durchfall, Convulſionen und Raſerei ſchnell und unvermuthet geſtorben iſt.

Gewöhnlich treibt ſich in ſolchen Fällen der Unterleib ſehr ſtark auf, und auch die übrigen Theile des Körpers ſchwellen mehr oder weniger widernatürlich an, es zeigen ſich bald rothe,

bald blaue, braune oder ſchwarze Flecken auf der Haut, die Oberhaut löst ſich an einigen Stellen ab, die Nägel werden mißfarbig, ſind locker und können leicht abgelöst werden, die Haar gehen leicht aus, es tritt ſchneller als gewöhnlich Fäulniß ein.

Iſt Eines oder das Andere der Fall, ſo hat er auf der Stelle, jedoch insgeheim, dem Ortsvorgeſetzten die Anzeige zu machen, welcher alsdann entweder ſelbſt, oder durch Meldung an eine höhere Behörde, die nöthigen Anſtalten zu treffen hat. Inzwiſchen iſt Alles zu thun, was etwa die Wiederbelebung möglich machen könnte; der Körper ſelbſt aber ſoll, wenn die Anwendnng der Belebungsmittel gar nicht mehr angezeigt iſt, in der Lage, in der er gefunden worden, bis zur Ankunft des Amts und Phyſikats alsdann belaſſen werden.

Wenn nach gemachter Anzeige bei dem Ortsvorgeſetzten keine Weiſung von dem Bezirksamt erfolgte, ſo iſt dieſem unmittelbar Anzeige zu machen.

§. 11.

Vón epidemiſchen oder anſteckenden Krankheiten, die in dem ihm zur Todtenſchau übertragenen Bezirk vorkommen, hat er dem Phyſikat ſogleich gewiſſenhafte Anzeige zu machen. Das Nämliche muß geſchehen, wenn ein Menſch unter der Behandlung einer zur Ausübung der inneren Heilkunde nicht berechtigten Perſon, oder nach dem Gebrauch ſogenannter ſpezifiſcher Mittel, die ihm von Marktſchreiern oder Quackſalbern entweder angerathen oder verkauft worden, geſtorben iſt. Finden ſich noch von ſolchen Arzneimitteln vor, ſo ſind dieſe ohne weiters zur Hand zu nehmen, und verſiegelt dem Phyſikat zuzuſchicken.

I.

Bezirksamt (Raſtadt.) | 18 (22.) | Gemeinde (Forchheim.)

Sterbſchein.

1) Taufname, Geſchlechtsname, wahrſcheinliches Alter des Verſtorbenen.

(Johann Ludwig Gerber, 48 Jahr alt.)

2) Stand und Gewerb des Verſtorbenen.

(Schiffer und Fiſcher.)

3) Ob ledig, verheirathet oder im Wittwerſtand.

(verheirathet.)

4) Monatstag und Stunde des Todes.

(den 20. Februar, Abends 8 Uhr.)

5) Tag und Stunde der erſten Leichenſchau.

(den 21. Februar, Nachts 2 Uhr.)

6) Muthmaßliche Beerdigungszeit.

(den 23. Februar, Vormittags.)

7) Art der Krankheit oder ſonſtige Todesart.

(Schwindſucht.)

8) Name des behandelnden Arztes.

(Phyſikus Dr. N.)

9) Beſondere Bemerkungen.

(Die Geſichtsfarbe noch friſch, neben ſehr abgezehrtem Muskelbau.)

Unterſchrift.

(Chriſtoph Stapff, Chirurg I. Klaſſe.)

II.

Bezirksamt (Raſtadt.) | Gemeinde (Forchheim.)

Todtenſchau-Schein.

1) Taufname, Geſchlechtsname und wahrſcheinliches Alter des Verſtorbenen.
   (Johann Ludwig Gerber, 48 Jahr alt.)

2) Stand, Gewerb oder Nahrungszweig des Verſtorbenen.
   (Schiffer und Fiſcher.)

3) Ob ledig, verheirathet oder im Wittwerſtand.
   (verheirathet.)

4) Tag und Stunde des Todes.
   (den 20. Februar 1822, Abends um 8 Uhr.)

5) Tag und Stunde der erſten Leichenſchau.
   (den 21. Februar 1822, Nachts 2 Uhr.)

6) Tag und Stunde der zweiten Leichenſchau.
   (den 22. Februar, Abends 10 Uhr.)

7) Geſehene Zeichen des wirklichen Todes.
   (Todtenflecken an allen Theilen des Leibes. Unverkennbarer Geruch der beginnenden Verweſung.)

8) Tag und Stunde der Beerdigung.
   (den 23. Februar 1822, Morgens N. Uhr.)

9) Art der Krankheit oder ſonſtigen Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Perſonen.
   (Schwindſucht der Lungen, nach anliegender ſchriftlichen Aeuſſerung des Arztes.)

10) Dauer der Krankheit.
   (6 Monate.)

11) Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.
   (Phyſikus Dr. N. N. zu Raſtadt.)

12) Beſondere Bemerkungen.
   (keine.)

Unterſchrift des Leichenſchauers.
(Chriſtoph Stapff.)

III.

Bezirksamt (Raſtadt.) Gemeinde (Forchheim.)

Todtenſchau-Regiſter.

vom Jahr 18 (22.)

Ziffer.	1.	2.
Tauf- und Geſchlechtsname der Beſichtigten.	(Johann Ludwig Gerber.)	
Stand oder Gewerbe.	(Schiffer und Fiſcher.)	
Alter.	(48 Jahr.)	
Religion.	(Katholiſch.)	
Ledig, verheirathet oder verwittwet.	(Verheirathet.)	
Monat, Tag und Stunde des Todes.	(20. Febr. 1822, 8 Uhr Abends.)	
Tag und Stunde der erſten Leichenſchau.	(21. Febr. 1822, 2 Uhr Nachts.)	
Tag und Stunde der zweiten Leichenſchau.	(22. Febr. 1822, 10 Uhr Abends.)	
Tag und Stunde der Beerdigung.	(23. Febr. 1822, Morgens.)	
Art der Krankheit oder ſonſtige Todesart, ob nach Angabe des Arztes oder der Verwandten.	(Schwindſucht, nach Angabe des Arztes.)	
Dauer der Krankheit.	(6 Monate.)	
Namen und Wohnort des Arztes, welcher den Verſtorbenen behandelt.	(Phyſikus Dr. N. N. in Raſtadt.)	
Wahrgenommene Zeichen des wirklichen Todes.	(Todtenflecken. — Verweſung.)	
Beſondere Bemerkungen.	(Keine.)	

IV.

Pfarrei Bezirksamt

Sterb-Regiſter
vom Jahr 182

Ziffer.	Tauf- und Geſchlechtsnamen der Verſtorbenen.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Empfangs des Sterbſcheins.	Tag und Stunde des Empfangs des Todtenſchauſcheins.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit oder ſonſtige Todesart.	Bemerkungen.

V.

Phyſikat Kreis

Summariſches Verzeichniß

ſämmtlicher in dieſem Bezirk im Jahr 18 verſtorbenen Perſonen.

Stadt, Marktflecken, Dorf.	Geſammtzahl der in jedem Ort Geſtorbenen.	Darunter befinden ſich															Bemerkungen.
		Männliche.	Weibliche.	An acuten Krankheiten.	An chroniſchen Krankheiten.	An äuſſerlichen Krankheiten.	Verunglückte.	Selbſtmörder.	In ärztlicher Behandlung geſtorben.	Ohne ärztliche Behandlung verſtorben.	Unter 7 Jahren.	Von 7 bis 18 Jahren.	Von 18 bis 40 Jahren.	Von 40 bis 50 Jahren.	Von 50 bis 70 Jahren.	Ueber 70 Jahre.	

Nro. 2.

Verordnung vom 13. Jänner 1804 (Reg.Bl. 1804, Nro. 4).

Das Begraben der Todten in den Kirchen betr *1).

Serenissimus Elector haben bei den bekannten nachtheiligen Folgen, welche das Beerdigen der Todten in die Kirchen für die Geſundheit der Lebenden verurſacht, und bei der, durch eingegangene Berichte beſtätigten Erfahrung, daß dieſe ſchädliche, einen Mißbrauch der zum Gottesdienſt beſtimmten Kirchengebäude enthaltende Begräbnisart noch hier und da in Ihren kurfürſtlichen Landen, beſonders bei Geiſtlichen und Honoratioren, im Gebrauch ſey, hingegen Niemand billig ein Privilegium auf Unkoſten der Geſundheit ſeiner Mitmenſchen ſuchen ſoll, Sich veranlaßt geſehen, andurch zu befehlen, daß die Beerdigung der Todten in die Kirche, ohne alle, auch gegen eine Taxentrichtung nicht zu geſtattende Ausnahme, in Ihren ſämmtlichen Kurlanden für die Zukunft gänzlich unterbleiben, auch geiſtlich und weltliche Obrigkeiten auf die ſtrenge Beobachtung dieſer Verordnung halten, annebſt auch nach und nach, wie ſich Gelegenheit und Mittel dazu ergeben, auf Verlegung der Todtenäcker oder Friedhöfe auſſerhalb der Ortſchaften den Bedacht nehmen ſollen.

Nro. 3.

Verordnung der großh. Regierung zu Mannheim vom 27. Oktober 1807.

Das Beerdigen der Todten betreffend.

In mehreren Orten der unterrheiniſchen Provinz beſteht die Gewohnheit, die Todten während der Sommerzeit um

*1) Schon lange beſtehen im Badiſchen Verordnungen über dieſen Geſundheits-Polizeizweig. Sie ſtehen bei Gerſtlacher Th. I. S. 371 bis 373, ſodann im Realauszug Th. 1 S. 60.

die Mittagsſtunde zu beerdigen. Da hierdurch die Geſundheit der geſammten Ortseinwohner offenbaren Gefahren bloß geſetzt wird, ſo findet man ſich bewogen, dieſen gemeinſchädlichen, unter keiner guten Polizei geduldeten Gebrauch hierdurch zu verbieten, und allgemein zu verordnen, daß vom 23. Mai an bis den 20. September *[1]) keine Leiche ſpäter als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends 6 Uhr *[2]) zur Erde beſtattet werden ſoll. Wonach alſo geſammte Ober- und Aemter der Provinz das Erforderliche zu verfügen, die Geiſtlichkeit hievon in Kenntniß zu ſetzen, und für den genauen Vollzug zu ſorgen habe.

Nro. 4.

Auszug aus dem höchſten Edict vom 13. Jänner 1809.

Die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Bekenner des moſaiſchen Glaubens betreffend. (Quoad passum concernentem.)

§. III. Gottesäcker.

Jeder Synagogen-Sprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, ſo lange nicht aus polizeilichen Urſachen eine Schließung und Verlegung nothwendig wird, beibehalten, auch wo er keine, oder keine hinlänglich gelegene oder geräumige hat, neue, auf eigenthümlich erworbene, von der Polizei dafür zuläſſig erkannte Plätze ſolche anlegen; muß aber in Abſicht ihrer Einfaſſung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. d. gl. nach den allgemeinen Polizeigeſetzen ſich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den

---

*1) Bis zum letzten Auguſt, nach einer Verordnung vom 17. September 1808.

*2) Abends 5 Uhr, nach einer ſpäteren Verordnung vom 17. September 1808.

andere kirchliche Begräbnißſtätten landesverfaſſungsmäſſig genießen *1).

Nro. 5.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Juni 1816.

Das Beerdigen der todtgebornen oder ohne empfangene Nothtaufe geſtorbenen Kinder betreffend.

Eingekommenen Berichten zu Folge, herrſcht in manchen Orten noch die üble Gewohnheit, daß todtgeborne oder ohne Taufe verſtorbene Kinder nur bei Nachtzeit beerdigt werden dürfen. In Erwägung, daß mancherlei nachtheilige Folgen hieraus entſtehen können, findet man ſich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß dieſer Mißbruch an allen Orten, wo er etwa noch herrſcht, allgemein aufgehoben werden ſolle, und überläßt es dem Kreisdirectorium, die deßfalls nöthigen Verfügungen an die Bezirksämter und an die Pfarrämter zu erlaſſen, damit auch hier die Leichenſchau Statt finde.

Nro. 6.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſikate vom 23. April 1824.

Die Beobachtung der Leichenſchau-Ordnung btr.

Aus den von den Phyſikaten eingekommenen Todtenſchau-Regiſtern hat man wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt, daß die Todtenſchau-Ordnung bis jetzt überall nur ſehr unvollſtändig in Vollzug geſetzt worden, und man leider noch weit von dem Ziel ſey, das man durch dieſelbe zu erreichen ſich vorgenommen hat.

---

*1) Durch mehrfältige Provinzial- und Kreisverfügungen iſt bei Beerdigung der geſtorbenen Juden die Befolgung der obgedachten, allgemeinen Polizeigeſetzen eingeſchärft worden.

Es war insbeſondere daraus zu erſehen, daß die Leichname nur ſelten, der Vorſchrift gemäß, erſt nach Verfluß von 48 Stunden, häufig ſchon nach 30 und noch weniger Stunden beerdigt; daß die Todteszeichen entweder gar nicht, oder nur unzuverläſſig in ungeeigneten, oft ungereimten Ausdrücken angegeben worden ſind, und der Status morbi ſelten gehörig eingetragen wurde; daß ferner die Aerzte, welche die Verſtorbenen in der letzten Krankheit behandelten, nicht gewiſſenhaft in den Liſten benannt wurden, was zuweilen ſogar zur Vermuthung führte, daß Wundärzte, welchen einen Verſtorbenen in der Behandlung hatten, und zugleich Todtenſchauer ſind, die Namen anderer Aerzte fälſchlich eingeſchoben haben mögten; daß endlich die Regiſter von keinem Todtenſchauer unterzeichnet worden, und man ſomit nicht ausmitteln kann, an wen man ſich bei vorkommenden Unrichtigkeiten oder Vernachläßigungen zu halten habe.

Da man übrigens dieſen mangelhaften Vollzug der Todtenſchau-Ordnung viel eher der Unwiſſenheit der damit beauftragten Perſonen, als der Nachläßigkeit oder dem böſen Willen derſelben zuzuſchreiben Urſache hat, ſo hält man es für das zweckmäßigſte, dieſelben beſſer unterrichten zu laſſen.

Das Phyſikat N. N. wird daher andurch beauftragt, die ſämmtlichen Todtenſchauer ſeines Bezirks zu dieſem Ende einzuberufen. Wenige Stunden werden hinreichen, um dieſelben über ihre Obliegenheiten und Verrichtungen aufs neue zu belehren und ihnen hauptſächlich den eigentlichen Zweck derſelben lebhaft vor Augen zu ſtellen. Es iſt ihnen hiebei insbeſondere einzuſchärfen, die Leichname nicht eher beerdigen zu laſſen, als bis die vorſchriftmäßige Zeit der 48 Stunden verfloſſen iſt; mit Ausnahme jedoch der in der Todtenſchau-Ordnung namentlich angeführten Fälle, die eine frühere Beiſetzung erheiſchen oder geſtatten, wovon in der Liſte ſodann

ausdrückliche Erwähnung zu machen iſt, und in welchen Fällen der Phyſikus die Todtenſcheine immer ſelbſt zu unterſchreiben hat. Es iſt ihnen hiebei bemerklich zu machen, daß Falls die Beerdigung in den gewöhnlichen Fällen, etwa wegen ſchon zu ſehr vorgerückter Tagszeit oder wegen anderen Umſtänden, innerhalb der geſetzlichen 48 Stunden füglich nicht mehr ſollte vorgenommen werden können, ſolche deßhalb nicht früher Statt finden dürfe, ſondern damit noch etwa 10 — 12 Stunden zugewartet werden müſſe.

Nach einem ſolchergeſtalten vorgenommenen kurzen Unterricht wird der Phyſikus durch eine kurze ſummariſche Prüfung ſich ſodann zu überzeugen ſuchen, ob das zu der Todtenſchau erwählte Individuum denſelben ſo gut gefaßt habe, daß man nunmehr verſichert ſeyn könne, es werde ſeine Function künftig genau und zuverläßig auszuüben im Stande ſeyn.

Ueberhaupt erwartet man von dem Phyſikate, daß es einem ſo hoch wichtigen Gegenſtande, wie die Leichenſchau, die möglichſte Aufmerkſamkeit widmen, und keine Gelegenheit verſäumen werde, die pünktlichſte Vollziehung der darüber beſtehenden Verordnungen mit Eifer und Nachdruck zu bewirken.

Nro. 7.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an die katholiſche und evangeliſche Kirchenſection vom 8. März 1825.

Die Beobachtung der Leichenſchau-Ordnung btr.

Man hat wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Todtenſchau-Ordnung in vielen Gegenden hauptſächlich aus dem Grunde äußerſt unvollkommen vollzogen wird, weil die Pfarrämter dieſelbe nicht gehörig unterſtützen, ja manchmal bei ihren Functionen durchaus keine Rückſicht darauf nahmen. Die Folge hiervon iſt die, daß die Beerdigungen häufig vor

der geſetzlichen Zeit der 48 Stunden Statt findet; oder aber, daß die in Verweſung übergehende Leichname, zum Nachtheil für die Angehörigen, oft 15 — 20 Stunden länger in der Wohnung verbleiben. Es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß die Pfarrämter, welche ſo viele Gelegenheit und Zeit dazu haben, ſich des wichtigen Gegenſtandes der Todtenſchau-Ordnung wärmer annehmen, zu dieſem Ende wird daher die katholiſche und evangeliſche Kirchenſection veranlaßt, ſämmtliche evangeliſche und katholiſche Pfarrämter durch ihre Dekanate anweiſen zu laſſen, darauf Bedacht zu nehmen, daß

a) die Beerdigungen vor der geſetzlich beſtimmten Zeit der 48 Stunden niemals vorgenommen und eine Ausnahme hiervon nur auf ausdrückliche Anordnung des Phyſikats gemacht werde;

b) daß die Todtenſchau-Scheine zur gehörigen Zeit von den Pfarrämtern an die Phyſikate eingeſendet, und die Sterbregiſter mit der erforderlichen Genauigkeit geführt werden *1).

Nro. 8.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſikate vom 22. April 1825.

Ueberſichten über die Krankheiten der Verſtorbenen aus den Todtenſchau-Regiſtern betr.

Da es der dießſeitigen Stelle daran gelegen iſt, eine allgemeine Ueberſicht der Krankheiten, an welchen die in den verſchiedenen Monaten jeden Jahres im ganzen Großherzogthum verſtorbenen Perſonen gelitten haben, zu erhalten, ſo wird dem Phyſikat andurch der Auftrag gegeben, eine ſolche Ueberſicht ſpeziell für ſeinen Bezirk jedes Jahr aus den in

---

*1) Hiernach ſind nicht allein die Dekanate angewieſen, ſondern die Beobachtung der Leichenſchau-Ordnung auch dringend und bei Strafandrohung anbefohlen worden. Vergleiche Nro. 9 dieſer Abth.

Handen habenden Leichenſchau-Scheinen und Regiſtern, nach anliegender tabellariſcher Form, zu fertigen, und dieſelbe jedesmal mit dem ſummariſchen Verzeichniß und den Todtenſchau-Regiſtern ſeines Bezirks hierher einzuſchicken. Da in dem ſummariſchen Verzeichniß, wie es vorgeſchrieben iſt *1), ſich keine Rubrik für die Todtgebornen, befindet, ſo iſt dieſelbe jedesmal zwiſchen der Rubrik: für Verſtorbene über 70 Jahre und für Bemerkungen, anzubringen.

Beilage.

Spezielle Ueberſicht der im Jahr 18   im Phyſikat N. N. verſtorbenen, nach Krankheit und Geſchlecht.

(Aus den Sterbregiſtern ausgehoben.)

Januar.						Februar.					
Krankheiten.	Männl.		Weibl.		Summa	Krankheiten.	Männl.		Weibl.		Summa
	Erwachſen.	Unerwachſen.	Erwachſen.	Unerwachſen.			Erwachſen.	Unerwachſen.	Erwachſen.	Unerwachſen.	

*1) Beilage V zur Todtenſchau-Ordnung.

Nro. 9.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Juni 1827 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Beerdigungszeit betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 30. v. M., die Leichenſchau-Ordnung betreffend, ſieht man ſich, in Erwägung der angeführten Gründe, veranlaßt, die dießſeitige Verfügung vom 8. März 1825 *1), wodurch die Pfarrämter angewieſen wurden:

„die Beerdigung niemals vor der geſetzlich beſtimmten Zeit von 48 Stunden vorzunehmen, und eine Ausnahme hiervon nur auf ausdrückliche Anordnung des Phyſikats zu machen,“

dahin abzuändern:

„die Befugniß zu Abkürzung der Begräbnißzeit wird, auſſer den Phyſicis, auch noch den mit Licenz verſehenen, praktiſchen Aerzten und den Wundärzten erſter Klaſſe eingeräumt.“

Hierbei iſt aber in jedem einzelnen Fall die Urſache zu dieſer früheren Beerdigung genau und deutlich in dem Leichenſchau-Schein anzugeben, und weder von den Bezirks-ärzten, noch Wundärzten, noch praktiſchen Aerzten, noch Oberwundärzten für dieſe Verrichtung eine Gebühr in Anrechnung zu bringen.

Nro. 10.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. September 1827 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Einſendung der Todtenſchau-Scheine an die Phyſikate betreffend.

Das N. Kreisdirectorium wird beauftragt, ſämmtliche Pfarrämter und Todtenſchauer dahin anzuweiſen, künftig nicht mehr am Ende des Jahres, ſondern nach Abfluß jeden

*1) Siehe Nro. 7 dieſer Abtheilung.

Monats, die Leichenſchau=Scheine und Todtenſchau=Regiſter an die Phyſikate einzuſenden, welche dann dieſelbe gehörig zu durchgehen, und zu unterſuchen haben, ob die Leichenſchau=Ordnung in allen ihren Theilen gehörig befolgt, ſomit ob keine Beerdigung vor der geſetzlichen Friſt ohne gültige Erlaubniß vorgenommen worden; — ob keine Licenzüberſchreitungen oder Pfuſchereien daraus erſichtlich ſind; — ob überhaupt ſonſt nichts zu bemerken ſey, was Abhülfe erfordere. — Contraventionsfälle hat dann das Phyſikat, mit gehörigem Beweis verſehen, ſogleich dem Amt zur Unterſuchung und weiteren Verfügung anzuzeigen, und in dem an die Sanitäts=Commiſſion zu erſtattenden Jahresbericht, unter Vorlegung des ſummariſchen Verzeichniſſes und der ſpeziellen Ueberſicht der im Laufe des Jahres Verſtorbenen, ſich nicht allein über das Reſultat der Leichenſchau auszuſprechen, ſondern auch jedesmal pflichtmäßig zu bemerken, ob und was daſſelbe bei Durchgehung der Leichenſchau=Regiſter während dem Jahr Ordnungswidriges gefunden und was daſſelbe zur Herbeiführung der geſetzlichen Ordnung in dieſer Hinſicht gethan habe.

Nro. 11.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 31. März 1829.

Die Leichenſchau=Regiſter und Sterbſcheine betr.

Auf den Antrag der Sanitäts=Commiſſion wird den Phyſikaten andurch erlaubt, die Todtenſchau=Regiſter und Sterbſcheine, ſobald ſolche älter als von drei Jahren ſind, zu caſſiren.

VIII. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen,

welche die

Erhaltung des Geſundheits-Zuſtandes der Thiere

überhaupt, und die Heilung erkrankter Thiere insbeſondere zum Zweck haben.

(Veterinair-Polizei.)

Inhalt.

Nro. 1. Licenzſchein für Thierärzte erſter Klaſſe (1826).

Nro. 2. Von Befähigung, Dienſtpflichten und Obliegenheiten der Bezirks-Thierärzte (1826).

Nro. 3. Inſtruction für Kurſchmiede vom 21. Juli 1826.

Nro. 4. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 26. April 1805, die Seuche unter den Pferden betreffend (Druſe).

Nro. 5. Geſetz vom 20. Juni 1806, über die Viehmängel (Hauptmängel).

Nro. 6. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 21. Juli 1807, Vorſichtsmaaßregeln gegen die unter den Pferden, dem Rindvieh und der Schweinen herrſchende Seuchen betreffend.

Nro. 7. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins vom 1. Auguſt 1808, Verhütung der Ausbreitung der Viehſeuchen btr.

Nro. 8. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins vom 1. Dezember 1808, die Rindviehſeuche betreffend.

Nro. 9. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 6. Mai 1810, Schützung gegen die Maul- oder Klauenſeuche betr.

Nro. 10. Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii vom 25. Auguſt 1810, die Viehmängel und deren Gewährung betreffend.

Nro. 11. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. September 1813, welche Epizootien eine Stall-, Orts- oder ſelbſt Bezirks-Sperre nöthig machen.

Nro. 12. Warnung und Belehrung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 17. Dezember 1813, die Verhütung der Verbreitung der Rindviehſeuche betreffend.

Nro. 13. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Jänner 1814, die Polizei=Anſtalten gegen die Rindviehſeuche btr.

Nro. 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. März 1815, den Verkauf des Futters aus Ortſchaften, in welchen eine Viehſeuche geherrſcht hat, betreffend.

Nro. 15. Verordnung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 10. Mai 1815, die polizeilichen Anſtalten gegen die Löſerdürre betr.

Nro. 16. Belehrung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 31. Mai 1815, die Kennzeichen und Behandlung der Löſerdürre betr.

Nro. 17. Belehrung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 25. Juli 1815, Verhalten bei der Borſtenſeuche (Bräune) unter den Schweinen.

Nro. 18. Verordnung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 5. Auguſt 1815, die im Elſaß herrſchende Rindviehſeuche betr.

Nro. 19. Verordnung des großh. Finanz=Miniſterii vom 31. Oktober 1815, die Vergütung für das Vieh, welches zu Abwendung der Anſteckung getödtet wird, betreffend.

Nro. 20. Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 28. November 1815, Unterdrückung der Klauenſeuche (Zungenkrebs) unter dem Rindvieh.

Nro. 21. Verordnung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 29. April 1816, die Schaafpocken=Krankheit betreffend.

Nro. 22. Bekanntmachung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 28. Mai 1816, die Schädlichkeit des Genuſſes der Herbſtzeitloſe für das Rindvieh betreffend.

Nro. 23. Verordnung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 1. Juli 1816, die Verhütung der Rindviehſeuche betreffend.

Nro. 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Juli 1816, die Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher Thiere, welche zur Abwendung der Anſteckungsgefahr getödtet werden.

Nro. 25. Verkündigung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 6. Auguſt 1816, die Schädlichkeit der Fütterung verſchlammten Heues und Graſes betreffend.

Nro. 26. Verordnungen mehrerer großh. Kreisdirectorien vom (4.) 5. Oktober 1806, das Benehmen bei der Pockenſeuche unter den Schaafen betreffend.

Nro. 27. Verkündigung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 8. April 1817, die unter dem Rindvieh herrſchende Sterzſeuche (Wolf) betreffend.

Nro. 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Februar 1818, Maaßregeln gegen die Verbreitung des Rotzes der Pferde betreffend.

Nro. 29. Aeſſerung des großh. Miniſterii des Innern an großh. Finanz=Miniſterium, die Anweſenheit eines Thierarzts bei der Hundsmuſterung betreffend.

Nro. 30. Verordnung vom 11. Mai 1819, die Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher Thiere, die zur Abwendung der Anſteckungs=gefahr getödtet werden.

Nro. 31. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Mai 1819, über die Vergütung des Werths der bei der Rotzkrankheit zu Verhütung der Anſteckung getödteten Pferde btr.

Nro. 32. Belehrung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 18. Juni 1822, über die Kennzeichen, die Verhütungsmittel und die Behandlung der Hundswuth oder Waſſerſcheue.

Nro. 33. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Juli 1822, polizeiliche Maaßregeln und andere Vorkehrungen bei Entſtehung des Milzbrandes unter dem Rindvieh.

Nro. 34. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. Juli 1822, den Milzbrand betreffend.

Nro. 35. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Oktober 1822, die Zuziehung eines Thierarztes zu den Hunds=muſterungen betreffend.

Nro. 36. Belehrung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 9. November 1822, die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betr.

Nro. 37. Bekanntmachung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 23. April 1824, die Einimpfung der Schaafpocken zur Ab=haltung der Pockenſeuche unter den Schaafen betreffend.

Nro. 38. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 17. September 1824, die Hundsmuſterungen betreffend.

Nro. 39. Verkündigungen der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 19. November 1824, die Schädlichkeit des Genuſſes der Buchel=Oelkuchen für die Pferde betreffend.

Nro. 40. Verkündigung des großh. Miniſterii vom 31. Mai 1825, eine in Frankreich herrſchende Pferdekrankheit betreffend.

Nro. 41. Verkündigung des groſsh. Seekreis-Directorii vom 3. Auguſt 1825, im nämlichen Betreff.

Nro. 42. Verfügung des groſsh. Murg- und Pfinzkreis-Directorii vom 14. April 1826, das Caſtriren der Hengſte betreffend.

Nro. 43. Verordnung des groſsh. Miniſterii des Innern vom 4. September 1826, die Vornahme der Caſtration der Pferde durch ausländiſche Thierärzte betreffend.

Nro. 44. Verordnung des groſsh. Miniſterii des Innern vom 8. Februar 1828, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend.

Nro. 45. Verordnung des groſsh. Miniſterii des Innern vom 15. Juli 1828, mediciniſch-polizeiliche Maaßregeln gegen die Klauenſeuche betreffend.

Nro. 46. Verfügung des groſsh. Miniſterii des Innern vom 16. September 1828, die Behandlung des aufgeblähten Rindviehs btr.

Nro. 47. Bekanntmachung des groſsh. Miniſterii des Innern vom 5. Jänner 1830, die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

Nro. 1.

Licenzſchein für Thierärzte erſter Klaſſe *1).

§. 1.

Vorbereitung und Prüfung der Thierärzte.

Wer unbeſchränkte Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde erlangen will, muß 1½ Jahr den theoretiſchen und wenigſtens ½ Jahr lang den praktiſchen Unterricht an einer thierärztlichen Heilanſtalt genoſſen haben, und ſich darauf, unter Vorlegung ſeiner Studienzeugniſſe, bei der Sanitäts-Commiſſion zur ſtrengen Prüfung ſchriftlich melden. Dieſe Anmeldung muß im Monat Auguſt oder November geſchehen, weil die thierärztlichen Prüfungen nur in den Monaten April und September vorgenommen werden; worauf ſodann die Einberufung auf einen beſtimmten Tag der letzten Monate erfolgt. Erklärt ſich die Examinations-Commiſſion mit den Kenntniſſen des Candidaten zufrieden, ſo erhält derſelbe einen Licenzſchein und wird dadurch zum Thierarzt I. Klaſſe der großh. badiſchen Lande ernannt *2).

---

*1) Das großh. Miniſterium des Innern hat unterm 9. Mai 1826 der großh. Sanitäts-Commiſſion überlaſſen, mit großh. Geſtüt-Direction die Inſtructionen für die Thierärzte erſter Klaſſe, für die Kurſchmiede, und für Bezirks-Thierärzte definitiv zu redigiren, worauf die hier folgenden Inſtructionen zu Stande gekommen ſind. Den in der Medicinal-Ordnung enthaltenen Licenzſchein für Thierärzte, welcher unter dieſen Umſtänden wenig Merkwürdiges mehr enthält, hat man zur Erſparung des Raums nicht in dieſe Sammlung aufgenommen.

*2) Zu vergleichen iſt die Verordnung vom 23. Dezember 1823, Abtheilung I, Nro. 16, auch Nro. 18 daſelbſt.

§. 2.

Anmelden beim Phyſikat des Niederlaſſungsorts.

Der Thierarzt hat ſeinen Licenzſchein dem Phyſikate desjenigen Bezirks, in dem er ſich niederlaſſen will, vorzuweiſen, und ſich, daß dieſes wirklich geſchehen ſey, von demſelben bezeugen laſſen. Das Nämliche hat er zu thun, wenn er in einen andern Phyſikatsbezirk überziehen will.

§. 3.

Subordination unter Amt und Phyſikat ſeines Wohnorts. Allgemeines Verhalten.

Das Amt und Phyſikat des Bezirks, in welchem er ſeine Kunſt ausübt, hat er als ſeine nächſten Vorgeſetzten zu betrachten, ihnen den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, die gebührende Achtung zu bezeugen, und zu trachten, ſich durch ſittliches, anſtändiges Betragen gegen Jedermann das allgemeine Zutrauen zu erwerben *3).

§. 4.

Befugniſſe der Thierärzte zur Ausübung der Thierheilkunde. Pfuſcherei.

Die Behandlung innerlicher und äußerlicher, ſporatiſcher und epizootiſcher Krankheiten ſteht dem Thierarzt I. Klaſſe, und jedoch nur für beſtimmte Fälle, welche die Inſtruction bezeichnet, den Thierärzten II. Klaſſe (oder Kurſchmieden) zu. Wer ſich auſſer dieſen unbefugter Weiſe mit Ausübung der Thierheilkunde beſchäftiget, unterliegt der geſetzlichen Beſtrafung *4).

---

*3) Ueber die Wirkſamkeit des Bezirksarztes in Bezirken, wo ein wiſſenſchaftlich gebildeter Thierarzt aufgeſtellt iſt, ſiehe Phyſikats-Ordnung §. 50 (in der III. Abtheilung, Nro. II).

*4) Dieſe geſetzliche Beſtrafung findet jedoch nur in den Fällen Statt, da Jemand bei herrſchenden Viehſeuchen ſich mit Heilverſuchen am Vieh abgibt. Auſſer dieſen Fällen iſt Niemanden bei Strafe verboten, an Thieren, mit Einwilligung des Eigenthümers, Heilverſuche zu machen. Es exiſtirt kein Strafgeſetz und keine Strafverordnung dagegen. Vergleiche die Phyſikats-Ordnung (im III. Abſchnitt) §. 38. Vergleiche die Note zur Inſtruction für Kurſchmiede ad . 3.

§. 5.

Annahme kranker Thiere zur Behandlung. Von unheilbaren oder koſtſpieligen Krankheiten.

Der praktiſche Thierarzt ſoll ſich dagegen nie weigern, kranke Thiere, für welche man Hülfe bei ihm ſucht, in die Kur zu nehmen, es müßte denn ſeyn, daß befragte Krankheit unheilbar wäre, oder daß die Kurkoſten den Werth des Thieres nach ſeiner Heilung muthmaßlich überſteigen würden, in welchem Falle alsdann er dem Eigenthümer die gehörige Vorſtellung darüber zu machen, und nur dann, wenn dieſer es dem ungeachtet verlangt, Heilverſuche damit anzuſtellen hat.

§. 6.

Anwendung wohlfeiler Mittel.

Er ſoll die Heilung der kranken Thiere auf die am wenigſt koſtſpielige Art zu bewirken ſuchen; daher niemalen theure Arzneimittel anwenden, wenn wohlfeilere, eben ſo wirkſame, bekannt ſind, den Gebrauch derſelben nur ſo lange fortſetzen, als es dringend nöthig iſt, die Zahl ſeiner Beſuche und anderer Bemühungen nicht ohne Noth vermehren, und dafür nie mehr fordern, als nach der Taxordnung erlaubt iſt; endlich nie vergeſſen, die Eigenthümer kranker Thiere auf die geeignete Futterordnung, Wartung und Pflege während und nach der Krankheit aufmerkſam zu machen.

§. 7.

Diſpenſiren der Arzneien.

Befindet ſich in dem Wohnort des Thierarztes eine Apotheke, ſo ſoll er von ihm die verordneten Arzneien in dieſer fertigen laſſen; iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo darf er dieſelben ſelbſt zuſammen ſetzen und abgeben; er muß aber die einzelnen Arzneien aus der Apotheke der Bezirks, in welchem er wohnt, beziehen, über dieſelben ein beſonderes, vom Phyſikus und Apotheker bei jedem Empfang zu unterzeichnendes Buch führen, in ein anderes über die abgegebenen Arzneien der ganzen Vorſchrift

nach, unter Beiſetzung des Preiſes, eintragen, und beide Bücher am Ende jeden Jahres ſeinem Phyſikus vorlegen, um zu beweiſen, daß ſämmtliche abgegebene Arzneimittel aus der Bezirksapotheke bezogen, und bei zweckmäßiger Zuſammenſetzung nicht zu theuer berechnet worden ſeyen.

§. 8.

Tagebücher und Semeſtral-Berichte.

Der Thierarzt ſoll über alle von ihm behandelte Thiere ein Tagebuch führen, worin er den ganzen Verlauf der Krankheit getreu aufzeichnet. Aus dieſem Tagebuch hat er die am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres durch das Phyſikat an die Sanitäts-Commiſſion einzuſendende Semeſtral-Berichte und das ſummariſche Verzeichniß der von ihm behandelten Thiere vorſchriftmäßig *5) zu fertigen, auch ſoll es ihm zur Rechtfertigung ſeines thierärztlichen Handelns in vorkommenden Fällen dienen.

§. 9.

Verhalten bei Entdeckung ſeuchhafter Krankheiten unter den Hausthieren.

Entdeckt er ſeuchhafte Krankheiten unter den Hausthieren ſeiner Gegend, ſo ſoll er dem betreffenden Phyſikat ſogleich die ſchriftliche Anzeige davon machen, und dabei ſeine Meinung über die Natur derſelben, ihre Urſachen und die etwaigen Heilanzeigen äuſſern. Die hiernach erfolgenden, polizeilichen und Heilverordnungen des Phyſikats und der höheren Behörden ſoll er pünktlich und gewiſſenhaft befolgen *6).

---

*5) Vergleiche die Phyſikats-Ordnung (im III. Abſchnitt) §. 8, die Note zu dieſem Paragraph und die Nachträge zu demſelben.

*6) Von den anſteckenden Krankheiten, die gewöhnlich unter den Hausthieren herrſchen, ſowohl ſeuchenhaften (§. 9) als bloß anſteckenden (§. 10), handeln folgende Verordnungen dieſer Abtheilung: a) Allgemeine Vorſchriften gegen ſolche Krankheiten überhaupt, oder gegen mehrere derſelben, ſind enthalten in Nro. 6, 7, 8, 11 (vorzüglich), dann Nro. 14, 33 und 34. b) Ueber die Entſchädigungen, welche den Eigenthümern ſolcher Thiere, die zur Verhütung der

§. 10.

Verhalten bei Entdeckung anſteckender, aber nicht ſeuchhafter Krankheiten.

Auch von nicht ſeuchenhaften, anſteckenden Krankheiten, z. B. dem Rotze, der Krätze ꝛc., ſoll er das Phyſikat ungeſäumt in Kenntniß ſetzen, damit die weitere Verbreitung derſelben durch geeignetes, polizeiliches Verfahren verhindert werden kann *7).

§. 11.

Verhalten beim Behandeln eines mit Hauptmängel behafteten Thieres.

Kommt ein mit einem geſetzlichen Hauptmangel *8) behaftetes Thier in ſeine Behandlung, ſo ſoll er, nach vorgängiger genauer Unterſuchung des Uebels, ſich erkundigen, ob daſſelbe erſt kürzlich erkauft, und die Währſchaftsfriſt noch nicht verfloſſen ſey. Iſt dieſes der Fall, ſo ſoll er den Käufer darauf aufmerkſam machen, und ihn zur Anzeige bei ſeinem Bezirksamt veranlaſſen *9), damit durch dieſes, unter Be-

---

Anſteckung getödtet werden, zu bewilligen iſt, ſ. Nro. 19, 24, 30 und 31. c) Ueber die anſteckenden Krankheiten der einzelnen Thiergattungen, ſind nachfolgende Stellen zu beachten:

1) Von Pferden: die Druſe Nro. 4. Der Rotz Nro. 28, Nro. 31. Vom Milzbrand Nro. 33, 34. Von der in Frankreich ausgebrochenen Entzündungs-Krankheit Nro. 40 und 41.

2) Vom Rindvieh: Löſerdörre Nro. 12, 13 (vorzüglich), Nro. 15 (Hauptverordnung), Nro. 16, 18 und Nro. 23. Klauenſeuche Nro. 9, 20 und 45. Sterzſeuche Nro 27. Milzbrand Nro. 33 und 34. Lungenſeuche Nro. 45.

3) Von Schweinen: Borſtenſeuche Nro. 17.

4) Von Schaafen: Schaafpocken Nro. 21, 26. Milzbrand Nro. 33, 34 und 37.

5) Von der Hundswuth: Nro. 32, 35, 38 und 47.

*7) S. die Anmerkung zum vorigen §. 9.

*8) Die Verordnung von den Hauptmängeln ſteht in dieſem Abſchnitt Nro. 5 und Nro. 10.

*9) Die Verpflichtung der Thierärzte, Amtshalber auf die Hauptmängel in der angegebenen Weiſe zu ſehen, ſcheint der Natur der

nachrichtigung des Verkäufers, hiervon eine vorſchriftmäſſige, gerichtliche Unterſuchung verfügt, und hiernach das richterliche Urtheil gefällt werden kann.

§. 12.

Aufmerkſamkeit auf Abwendung ſchädlicher Einflüſſe auf die Geſundheit der Thiere.

Entdeckt er ſchädliche Einflüſſe auf die Geſundheit der Hausthiere, z. B. verdorbenes Futter *10), ſchlechte Weiden und Tränken, ungeſunde Stallungen ꝛc., findet er, daß das Austreiben der Thiere auf die Weiden bei ungünſtiger Witterung, bei weit vorgerückter Jahreszeit u. d. gl. Krankheiten erzeugend wirke, ſo ſoll er ebenfalls ungeſäumt Bericht darüber an das Phyſikat erſtatten.

§. 13.

Bedachtnahme auf Verbeſſerung der Viehzucht.

Wenn ihn ſeine Beobachtungen und Erfahrungen auf Verbeſſerung der Viehzucht und Veredlung der Racen in ſeiner Gegend leiten, ſo ſoll er dem Phyſikat die geeignete, deßfallſige Vorſchläge zur Berückſichtigung einreichen.

§. 14.

Längere Abweſenheit von Hauſe.

Veranlaſſen ihn dringende Geſchäfte zu einer längeren Abweſenheit aus ſeinem Wohnort, ſo ſoll er ſeine Kranken einem in der Nachbarſchaft wohnenden, licenzirten Thierarzt zur interimiſtiſchen Behandlung übergeben, und davon dem Phyſikat die Anzeige machen.

Verhältniſſe nicht angemeſſen, und iſt ihnen deßhalb auch in der Verordnung über die Polizei auf Viehmärkten (Nro. 44) nichts Beſonderes aufgelegt.

*10) Ueber die Schädlichkeit verdorbenen Futters, und die Mittel, ſolches zu verbeſſern, ſ. die Verordnung vom 6. Auguſt 1816, Nro. 25 dieſer Abtheilung. Ueber die beſonders ſchädliche Wirkung verſchiedener Stoffe als Nahrungsmittel für Thiere, ſiehe die Verordnungen Nro. 17, Nro. 22 und 39 dieſer Abtheilung.

§. 15.

Verpflichtung.

Er ſoll gleich nach Empfang des Licenzſcheins ſich vom Bezirksamt, in Gegenwart des Phyſikats, auf dieſe Inſtruction handgelübdlich verpflichten laſſen *11).

Nro. 2.

Von Befähigung, Dienſtpflichten und Obliegenheiten der Bezirks-Thierärzte *1).

§. 1.

Befähigung zu bezirksthierärztlichen Stellen.

Als Bezirks-Thierärzte können nur diejenigen Individuen angeſtellt werden, welche die Thierheilkunde nach allen ihren Theilen ordnungsmäßig ſtudirt, und nach erſtandener, ſtrenger Prüfung die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung derſelben erhalten, welche darauf dieſe Kunſt wenigſtens 3 Jahre ausgeübt, und durch die von ihnen eingeſandte Semeſtral-Berichte fortwährende Beweiſe von rühmlichem Fortſchreiten in wiſſenſchaftlicher und praktiſcher Hinſicht gegeben haben, welche endlich im Stande ſind, gründliche thierärztliche, gerichtliche, ſchriftliche Gutachten und Krankheits-Berichte in einem correcten Deutſch abzugeben.

---

*11) Für jeden Thierarzt ſind noch beſonders wichtig die zur Phyſikats-Ordnung §. 43, in dieſer Sammlung sub Litt. M. f. g. h. nachgetragenen Verordnungen, nämlich: M. f., die in Betreff der Hundswuth ergangenen Verordnungen Nro. 77 bis 82. M. g. Maaß-regeln zu Verhütung des Nachtheils, welcher aus der Benutzung der Theile kranker Thiere entſteht. M. h. Verordnungen über den Dienſt der Waſenmeiſter.

*1) Vergleiche die in der II. Abtheilung über Vorbereitung, Befähigung und Prüfung der Sanitäts-Perſonen. Hier ſchlagen beſonders die Nro. 6, 11, 16, 17 und 18 abgedruckten Verfügungen ein.

§. 2.

Unterordnung der Bezirks-Thierärzte unter Amt und Phyſikat.

Die Bezirks-Thierärzte ſind zunächſt dem betreffenden Amt und Phyſikat untergeordnet, und haben durch dieſe die Verfügungen und Anordnungen des Kreisdirectorii und der Sanitäts-Commiſſion zu empfangen, welche ſie, ſo wie auch die unmittelbar von dem Amt und Phyſikate an ſie ergehenden Befehle, gewiſſenhaft und pünktlich zu befolgen haben *2).

§. 3.

Sittliches Verhalten und wiſſenſchaftliche Fortbildung.

Durch ein ſittliches und anſtändiges Betragen ſollen ſie ihrem Stande Ehre zu machen, und ſich das öffentliche Zutrauen zu erwerben trachten; eben ſo ſollen ſie es ſich angelegen ſeyn laſſen, ſich durch das Leſen der vorzüglicheren neuen Schriften mit den Vervollkommnungen und Bereicherungen ihres Fachs unausgeſetzt bekannt zu machen.

§. 4.

Allgemeine Pflichten zur Erhaltung der Geſundheit der Hausthiere.

Auf die Erhaltung der Geſundheit der Hausthiere ſollen ſie ſtets bedacht ſeyn, ſie ſollen demnach von Zeit zu Zeit die Weidplätze derſelben unterſuchen, und wenn ſie auf dieſen irgend etwas entdecken *3), was Krankheit oder ſonſtigen Schaden herbei führen könnte, dem betreffenden Phyſikate ſogleich davon die Anzeige machen. Das Nämliche gilt in Beziehung auf die Stallungen derſelben, auf ihre Fütterung und auf ihre Tränke. Sind die Stallungen ſchlecht und ungeſund, iſt das Futter verdorben, das Waſſer unrein oder

---

*2) Vergleiche Phyſikats-Ordnung §. 50.

*3) Die Verkündigung vom 28. Mai 1816, Nro. 22, macht die Thierärzte auf das Colchicum autumnale, und die Verordnung vom 25. Juli 1815, Nro. 17, auf den Schierling, Bilſenkraut, als für die Thiere ſchädlich, aufmerkſam. S. überhaupt die Anmerkung zu §. 12 der Inſtruction für Thierärzte erſter Klaſſe.

von ſonſtiger übler Beſchaffenheit, ſo ſollen ſie vorerſt den Thiereigenthümern rathen, wie allen dieſen Mängeln abgeholfen, und ihr nachtheiliger Einfluß auf die Geſundheit abgewendet werden könne; im Fall aber dieſes fruchtlos ſeyn ſollte, ſo haben ſie dem betreffenden Phyſikat zur weiteren, geeigneten Einſchreitung Bericht darüber zu erſtatten.

§. 5.

Verhalten beim Entſtehen ſeuchhafter oder anſteckender Krankheiten unter den Hausthieren.

Bemerken ſie entweder ſelbſt ſeuchhafte oder anſteckende Krankheiten unter den Hausthieren ihres Bezirks, oder erhalten ſie davon auf anderem Wege Kunde, ſo ſollen ſie ungeſäumt eine genaue Unterſuchung *4) über die Natur derſelben, und über ihre veranlaſſenden Urſachen, an noch lebenden, von dieſer Krankheit befallenen Thieren ſowohl, als an ſolchen, welche daran eingeſtanden ſind, anſtellen, einen geeigneten Heilplan entwerfen, die erforderlichen, polizeilichen Maaßregeln zu Verhinderung ihrer weiteren Verbreitung damit verbinden, über all dieſes ausführlichen, ſchriftlichen Bericht an das Phyſikat erſtatten, und dann nach den Anordnungen deſſelben, ſo lange dieſe nicht durch höhere Verfügungen eine Abänderung erleiden, pünktlich verfahren.

§. 6.

Aufmerkſamkeit auf die Viehzucht.

Die Zucht der Hausthiere in allen Orten ihres Bezirks ſollen ſie aufmerkſam beobachten, dieſelbe nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen ſowohl, als nach ihren Erfolgen prüfen, und hiernach die geeigneten Vorſchläge zu ihrer möglichſten Verbeſſerung und Vervollkommnung, und zu Veredlung der Racen machen.

---

*4) Hier iſt zu wiederholen, was in der Anmerkung zu §. 9 der Inſtruction für Thierärzte erſter Klaſſe vorgetragen wird.

§. 7.

Pflichten bei gerichtlichen, thierärztlichen Unterſuchungen. Nothwendige Sections-Inſtrumente.

Die gerichtlich-thierärztlichen Unterſuchungen wegen geſetzlichen Hauptmängeln *5), welche noch in der Währſchaftszeit ſich befinden, ſind von dem betreffenden Bezirks-Thierarzt vorzunehmen. Sie beſtehen entweder in der Beſichtigung eines noch lebenden, oder in der Section eines umgeſtandenen, oder zum Behuf der Unterſuchung getödteten Thieres. Um die Section gehörig vornehmen zu können, muß der Bezirks-Thierarzt mit den dazu erforderlichen Inſtrumenten:

Einer Kopfſäge,
Einigen Meiſeln,
Einem Ziehmeſſer,
Einem Knorpelmeſſer,
Einigen Piſtories,
Einigen Lancetten,
Einigen Haken,
Einer Scheere,
Einem Kropfmeſſer

verſehen ſeyn. Er hat die vorhandenen Urkundsperſonen auf jede wahrgenommene, auch noch ſo unbedeutende Abnormität aufmerkſam zu machen, den Erfund ſodann dem vorhandenen Actuar in die Feder zu dictiren, das Protokoll von ſämmtlichen Anweſenden unterſchreiben zu laſſen, und darauf ſein Gutachten zu gründen.

§. 8.

Was bei den gewöhnlichen Viehmärkten den Bezirks-Thierärzten zu beobachten obliegt.

Die Bezirks-Thierärzte, in deren Dienſtbezirk Viehmärkte *6) gehalten werden, ſind verpflichtet, an den dazu beſtimmten

*5) Die Verordnungen über dieſe Hauptmängel ſ. in dieſem Abſchnitt Nro. 5 und Nro. 10. Zu vergleichen iſt die Note zum §. 4 der Inſtruction für Thierärzte erſter Klaſſe.

*6) Eine beſondere Verordnung vom 8. Februar 1828 (in dieſem Abſchnitt Nro. 44) gibt nähere Vorſchriften darüber, was ein Bezirks-Thierarzt auf dieſen Märkten zu beobachten hat.

Tagen jedesmal auf dem Marktplatz anweſend zu ſeyn, das zum Verkauf aufgeſtellte Vieh aufmerkſam zu beobachten, ſolches, welches etwa mit einer anſteckenden Krankheit behaftet ſeyn ſollte, ſogleich durch die vorhandenen Polizei- oder Gerichtsperſonen von dort wegweiſen zu laſſen; die Eigenthümer von Thieren, welche mit offenbaren, nicht zu bezweifelnden geſetzlichen Hauptmängeln behaftet ſind, eben ſo wie diejenigen, welche ſolche etwa kaufen wollen, darauf aufmerkſam zu machen *7); die Viehurkunden oder Geſundheitsſcheine nach vorheriger nochmaliger Beſichtigung der erkauften Thiere mit zu unterſchreiben *8), und ſomit ſowohl der Verbreitung anſteckender Krankheiten, z. B. des Rozes ꝛc., durch Viehmärkte, als auch den häufig entſtehenden Prozeſſen wegen geſetzlichen Hauptmängeln, ſo viel wie möglich vorzubeugen.

§. 9.

Aufſicht auf die Fleiſchbeſchau.

Den Bezirks-Thierärzten ſteht die Aufſicht auf die Fleiſchbeſchau in allen Orten ihres Bezirks zu *9), und ſie haben ſich gelegenheitlich über die Art, wie dieſelbe vorgenommen wird, gehörig zu erkundigen, oder auch, ſo oft es, jedoch ebenfalls nur bei zufälliger Anweſenheit in einem Ort, ohne

---

*7) Vergleiche die Note zu dem §. 4 der Inſtruction für Thierärzte erſter Klaſſe. Daß er aber in einem ſolchen Fall, wenn er den Hauptmangel erkennt, einen Geſundheitsſchein nicht unterzeichnen könne, verſteht ſich von ſelbſt.

*8) Dieſe Geſundheitsſcheine mögten aber wohl nichts Anderes beurkunden können und ſollen, als daß das Thier mit keiner anſteckenden Krankheit behaftet iſt.

*9) Hierher gehört dasjenige, was in der III. Abtheilung, in den Nachträgen Litt. M. g. enthalten iſt, namentlich die Verordnung Nro. 83, vom 5. September 1815, den Verkauf des Fleiſches von zäpfig ausgefallenem Schlachtvieh, und Nro. 84, Verordnung vom 4. Auguſt 1818, den Genuß des Fleiſches von verunglücktem oder erkranktem Vieh betreffend.

Koſten geſchehen kann, derſelben perſönlich beizuwohnen, und über die Abſchaffung der dabei beobachteten Mängel und Gebrechen geeignete Vorſchläge zu machen. In zweifelhaften Fällen haben die Fleiſchbeſchauer den Bezirks-Thierarzt zur entſcheidenden Beurtheilung beizuziehen.

§. 10.

Beiwohnen bei den Hundsmuſterungen.

Sie ſollen der alljährlich vorzunehmenden Hundsmuſterung anwohnen, alle vorgeführt werdende Hunde aufmerkſam beobachten, und wenn ſie irgend etwas Verdächtiges, namentlich in Beziehung auf drohende Gefahr des Ausbruchs der Wuth *10), bei einem oder dem anderen Hunde wahrnehmen, denſelben auf der Stelle durch den Waſenmeiſter todt ſchlagen, dabei aber durch den anweſenden Actuar die Gründe zu Protokoll nehmen zu laſſen, aus welchen deſſen Tödtung für nothwendig gefunden worden ſey.

§. 11.

Verpflichtung, kranke Hausthiere zu behandeln. Verweiſung auf die Inſtruction für Thierärzte.

Die Bezirks-Thierärzte ſind verpflichtet, Jedem, der bei ihnen für ſeine kranke Hausthiere Hülfe ſucht, dieſelbe ungeſäumt und zu jeder Zeit zu leiſten. In Beziehung auf die Ausübung der Thierheilkunde haben ſie ſich genau nach der Inſtruction für praktiſche Thierärzte I. Klaſſe zu benehmen.

§. 12.

Abweſenheit von Haus. Urlaub.

Die Bezirks-Thierärzte ſollen ohne dringende Urſache nie über Nacht ihren Wohnort verlaſſen. Sind ſie genöthigt, ſich

---

*10) Die Verordnungen, welche über dieſen Gegenſtand der Geſundheits-Polizei ergangen ſind, hat man unter die Zuſätze zur Phyſikats-Ordnung zu §. 43, unter Litt. M. f. aufgeführt, welche zu vergleichen ſind, ſo wie die Verordnung vom 22. Oktober 1822, und vom 5. Jänner 1830, über die Kennzeichen der Hundswuth, in dieſem Abſchnitt.

auf längere Zeit in eigenen Angelegenheiten aus demſelben zu entfernen; ſo haben ſie, wenn ihre Abweſenheit höchſtens 8 Tage dauert, bei dem betreffenden Phyſikat, wenn ſie über 8 Tage dauert, durch dieſes bei dem Kreisdirectorium den Urlaub nachzuſuchen, und dabei anzugeben, mit welchem in der Nähe wohnenden Bezirks-Thierarzt oder Thierarzt I. Klaſſe ſie ſich wegen Verſehung ihres Dienſtes für die Dauer ihrer Abweſenheit verſtanden haben.

§. 13.

Vergelübdung.

Die Bezirks-Thierärzte ſollen ſich gleich nach ihrer Anſtellung von dem betreffenden Bezirksamt, in Gegenwart des Phyſikats, durch feierliche Vergelübdung verpflichten laſſen, und verſprechen, Alles, was in dieſer Inſtruction vorgeſchrieben iſt, treulich zu erfüllen.

Nro. 3.

Inſtruction für die Kurſchmiede vom 21. Juli 1826, von großh. Geſtütdirection, nach erhobener Genehmigung des großh. Miniſterium des Innern erlaſſen.

§. 1.

Die Kurſchmiede werden von den Lehrern des Carlsruher Thierarznei-Inſtituts, nachdem ſie an demſelben wenigſtens ein Jahr lang einigen theoretiſchen, und hauptſächlich den praktiſchen Unterricht genoſſen haben, geprüft, und erhalten dann, wenn ſie für befähigt erklärt worden, von der großh. Landes-Geſtüts-Direction einen Annahmsſchein als Kurſchmied.

§. 2.

Der Haupterwerbszweig dieſer Kurſchmiede ſoll das Schmiedhandwerk überhaupt, beſonders aber der Hufbeſchlag, ſeyn;

nebenbei iſt ihnen aber auch geſtattet, äußerliche Gebrechen aller Art, in ſo fern dieſelben nicht mit innerlichen Krankheiten zuſammenhängen, zu behandeln; wobei ihnen jedoch, bei Strafe des Widerrufs dieſer Erlaubniß, zur Pflicht gemacht wird, in denjenigen Fällen, wo Beinfraß, Gelenkverwachſung oder ſonſtige Verkrippelung zu befürchten iſt, einen wirklich licenzirten Thierarzt 1. Klaſſe beizuziehen.

Das Caſtriren *[1]) und Engliſiren der Pferde kann nur von Thierärzten 1. Klaſſe geſchehen.

§. 3.

Die Behandlung innerlicher Krankheiten iſt den Kurſchmieden durchaus unterſagt. In Fällen, wo augenblickliche Gefahr auf dem Verzug der Hülfe iſt, und wo ein Thierarzt 1. Klaſſe nicht ſogleich aufgefunden werden kann, dürfen ſie jedoch einſtweilige Anordnung ertheilen, ſind aber bei Strafe und Haftung für den Schaden verbunden, dem nächſtwohnenden oder von dem Eigenthümer des erkrankten Thieres benannten Thierarzt 1. Klaſſe die Anzeige ſowohl von dem Zuſtande des Thiers, als von den angewendeten Hüflsmitteln zu machen, und ſich nicht weiter in die Behandlung, ohne Anordnung jenes, einzumiſchen *[2]).

1*) Zu vergleichen ſind die Verordnungen, die Nro. 42, 43 dieſes Abſchnitts ſtehen.

*2) Obgleich in der Regel, d. h. wenn von keiner anſteckenden Krankheit die Rede iſt, Niemand verboten iſt, an den eigenen Thieren, oder an den Thieren Anderer, mit Einwilligung des Eigenthümers, Heilverſuche zu machen; ſo ſteht dieſe Befugniß doch denjenigen, die ſich durch Erlangung eines Licenzſcheines als Kurſchmiede haben aufnehmen laſſen, unbeſchränkt nicht zu, ſondern dieſelben haben ſich innerhalb der ihnen durch ihre Inſtruction vorgeſchriebenen Grenzen zu halten. Vergleiche die Note zum §. 4 der Inſtruction für Thierärzte erſter Klaſſe.

§. 4.

Da es häufig vorkommt, daß trächtige Thiere wegen Schwäche, wegen Mißgeſtaltung der Beckenknochen, wegen widernatürlicher Lage des Jungen, wegen unverhältnißmäßiger Größe oder naturwidrigem Bau und Beſchaffenheit, oder wegen ſeit längerer oder kürzerer Zeit erfolgten Abſterbens desſelben, ohne künſtliche Hülfe nicht gebären können, da dieſe meiſtens ſchleunig geleiſtet werden muß, wenn das Mutterthier ſowohl als das Junge erhalten werden ſoll, ſo iſt es den Kurſchmieden ohne Ausnahme geſtattet, den Hausthieren in ſolchen Fällen nach den Regeln der Kunſt beizuſtehen; wobei man ſich jedoch zu ihnen verſieht, daß ſie in ſchwierigen und zweifelhaften Fällen einen Thierarzt 1. Klaſſe, wenn ein ſolcher in der Nähe wohnt, beiziehen werden.

§. 5.

Von ſeuchhaften und anſteckenden Krankheiten, welche ſie etwa beobachten, ſollen ſie dem Phyſikat des Bezirks, in welchem ſie wohnen, ſogleich die Anzeige machen, damit von dieſem die in jeder Hinſicht nöthigen Anordnungen dagegen auf der Stelle getroffen werden können; ſie ſollen ſich aber nie unterfangen, dabei ſelbſt zu verordnen, oder ſich auf irgend eine Weiſe einzumiſchen, wohl aber die Aufträge, die ihnen wegen Beſorgung der kranken Thiere, oder wegen der erforderlichen Aufſicht über die pünktliche Vollziehung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln vom Phyſikat gegeben werden, gewiſſenhaft erfüllen.

§. 6.

Bei gerichtlichen Unterſuchungen wegen geſetzlicher Hauptmängel können ſie wohl als Urkundsperſonen zugezogen werden, nie aber die Stelle eines gerichtlichen Thierarztes ſelbſt vertreten.

§. 7.

In ihrem Wohrorte ſoll ihnen vorzugsweiſe die Fleiſchbeſchau übertragen werden *3), in ſo ferne nämlich derſelbe nicht zugleich der Sitz eines Thierarzts 1. Klaſſe iſt, wo ſie ſodann dieſem zukommt. In Fällen, worüber allein zu entſcheiden ſie ſich nicht getrauen, iſt ſich an dieſen zu wenden.

§. 8.

Sollten ſie durch Beobachtung und Erfahrung auf eine mögliche Verbeſſerung der Viehzucht geleitet werden, ſo haben ſie dem betreffenden Phyſikat deßhalb die geeigneten Vorſchläge zur weiteren Einbeförderung an die höheren Behörden zu machen.

§. 9.

Wenn mancherlei einzeln vorkommende Krankheiten unter den Hausthieren durch ſchlechtes Futter, ſchlechte Weiden und Tränken veranlaßt, und von ihnen beobachtet werden ſollten, ſo haben ſie dieſes ebenfalls dem Phyſikat ſogleich anzuzeigen *4).

§. 10.

Wenn ſie nicht an einem Ort wohnen, wo ſich eine Apotheke befindet, ſo dürfen ſie Salben, Tinkturen, Oele und andere derartige Mittel zum äußerlichen Gebrauch, ſo wie auch, jedoch nur in Nothfällen, einige innerliche Mittel ſelbſt verabreichen; jedoch nur unter gewiſſenhafter Beobachtung des §. 3 dieſer und des §. 7 der Inſtruction für die Thierärzte 1. Klaſſe, welcher dahin lautet:

---

*3) In dieſer Beziehung ſind die Verordnungen vom 5. September 1815 und 4. Auguſt 1818, welche, als Nachtrag zur Phyſikats-Ordnung, in der Abtheilung III, Nro. 83, 84 dieſer Sammlung abgedruckt ſtehen.

*4) Hier iſt §. 12 der Inſtruction der Thierärzte (Nro. 1 dieſer Abtheilung) und die Note zu dieſem Paragraph, ſodann §. 4 der Inſtruction für Bezirks-Thierärzte, und die Note zu demſelben, zu vergleichen.

Befindet ſich in dem Wohnort des Thierarzts eine Apotheke, ſo ſoll er die von ihm verordneten Arzneien in dieſer fertigen laſſen, iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo darf er dieſelben ſelbſt zuſammenſetzen und abgeben; er muß aber die einzelnen Arzneien aus der Apotheke des Bezirks, in welchem er wohnt, beziehen, über dieſelben ein beſonderes, von Phyſikus und Apotheker bei jedem Empfang zu unterzeichnendes Buch führen, in ein anderes aber die abgegebenen Arzneien der ganzen Vorſchrift nach, unter Beiſetzung des Preiſes, eintragen, und beide Bücher am Ende jeden Jahres ſeinem Phyſikus vorlegen, um zu beweiſen, daß ſämmtliche abgegebene Arzneimittel aus der Bezirks-Apotheke bezogen, und bei zweckmäßiger Zuſammenſetzung nicht zu theuer berechnet worden ſeyen.

§. 11.

Dem Amt und Phyſikat des Bezirks, in dem ſie wohnen, ſind ſie Achtung und Gehorſam ſchuldig; ſie ſollen ſich vom erſteren in Anweſenheit des letzteren, dem ſie vorerſt ihren Annahmsſchein vorzuweiſen haben, handgelübdlich verpflichten laſſen, und dabei verſprechen, alles treulich zu erfüllen, was in dieſer Inſtruction vorgeſchrieben iſt.

Nro. 4.

Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion vom 26. April 1805 (Reg.Bl. 1805, Nro. 14).

Die um ſich greifende Seuche unter den Pferden btr.

Nachdem durch verſchieden eingegangene Berichte bewährt worden, daß die nach öffentlichen Blättern, im nördlichen Deutſchland graſſirende Seuche unter den Pferden (die ſogenannte Druße, eine Lungen-Affection ohne Entzündung, mit nervöſer Schwäche) auch bereits in mehreren Gegenden

der kurbadiſchen Lande um ſich gegriffen habe, die Krankheit ſelbſt aber bei richtiger Behandlung nicht ſehr gefährlich, dagegen die gewöhnliche Heilart der Afterärzte durch Aderlaſſen und Abführungen gewöhnlich tödtlich, und der Verluſt der Pferde faſt unausbleiblich iſt, ſo wird hierdurch ſämmtlichen Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht, die gemeſſenſten Anſtalten zu treffen, daß, ſobald ein Pferd mit dieſer Krankheit befallen wird, daſſelbe abgeſondert geſtellt, jeder Unterthan vor allem Quackſalben gewarnt, und dieſe Kurart lediglich an die aufgeſtellten Thierärzte verwieſen werde. Den Thierärzten ſelbſt hingegen wird hierdurch als bereits gemachte Erfahrung bekannt gemacht, daß Aderläſſe, kühlende und abführende Mittel bei dieſer Krankheit ſorgfältig zu vermeiden, dagegen wenig Heu, gekochte Gerſte, oder Hafer mit Wein genetzt, Kleien- und Mehltrank, gleich Anfangs täglich zweimal eine Latwerge, oder ein mit Waſſer verdünnter Trank von

1 Loth gepulverten Genzian,
¼ — Baldrian,
1 — Calmuswurzel,
½ — Angelica,
1 — Campfergeiſt und
3 — Honig

denen Pferden beizubringen ſeye. Nicht undienlich wird hiebei weiter die ſogenannte Scharfſalbe (Ungu. Cantharid.) zwiſchen die Vorderfüſſe eingerieben, und bei Verſtopfung Cliſtiere von Camillen-Decoct und etwas Leinöl angewandt, auch bei vermehrender Abnahme der Kräfte 10 bis 15 Tropfen Vitriol-Aether und Sydenhans-Tropfen unter den eben angegebenen Trank gemiſcht, da ſtärker reizende Mittel nicht allemal gute Folgen haben, auch trockene Umſchläge bei Geſchwulſten von mehrerem Nutzen gefunden worden ſind; wobei man jedoch dem Ermeſſen des Thierarztes anheim ſtellt, in Verminderung

oder Verſtärkung der angegebenen Mittel, auch Anwendung einer nach Befund der Umſtände abzuändernden Kurart, das Nöthige ſelbſt, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Phyſikat, vorzukehren. Ueber die Ausbreitung, Verſchlimmerung oder Verminderung der Krankheit, ſo wie von beſonders merkwürdigen, dabei vorkommenden Fällen, werden ſowohl von den aufgeſtellten Thierärzten, als von den Oberämtern und Phyſikaten, allemal beſtimmte Berichte erwartet *1).

Nro. 5.

Geſetz vom 20. Juni 1806 (Rg.Bl. 1806, Nro 17).

Ueber die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung **1).

Carl Friedrich ꝛc.

In Erwägung der bedeutenden, dem Gewerbs- und Rechtsgang nachtheiligen Verſchiedenheit der Geſetzgebung und des Herkommens in Unſeren neuen Landen in Betreff der Gebrechen, welche im Handel und Wandel einer Währſchaftsforderung Platz machen, ſodann in Betreff der Zeit jener Gewährleiſtung, und des hierbei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahrens, haben Wir, auf das erhobene Gutachten Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion, beſchloſſen, und verordnen hiermit, unter Grundlegung auf Unſere, mit den mehrſten benachbarten Landen vorhin ſchon verabredeten Verordnung vom 21. Auguſt 1789, daß in Unſeren ſämmtlichen Staaten künftig allein Folgendes gelten ſoll:

---

*1) Weitere Verordnungen über die Maaßregeln bei verſchiedenen anderen Pferde-Krankheiten ſind in den Verordnungen enthalten, die unter den Nummern 23, 28, 40 und 41 abgedruckt ſind.

**1) Auch nach dem neuen Landrecht Art. 1641 findet dieſe Verordnung noch volle Anwendung, und iſt ihr Fortbeſtehen durch Verfügung vom 25. Auguſt 1810, im Regierungsblatt von 1810, Nro. 36, auf entſtandene Zweifel, ausdrücklich anerkannt worden. S. die Verordnung Nro. 10 in dieſem Abſchnitt.

A) In Hinſicht auf Beſtimmung der Viehmängel.

1) Hauptviehmängel ſind ſolche Gebrechen, die, entweder um ihrer Beſchaffenheit und Wirkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwiſchen Käufer und Verkäufer, Falls ſie während der beſtimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh ſich äußern und binnen der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflöſung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden.

2) Sie ſind dieſemnach entweder bedungene oder geſetzliche, je nachdem ſie dieſe Wirkung nur mittelſt einer beſonderen Abrede oder Kraft Unſerer Landesgeſetze erlangen.

3) Die bedungenen müſſen in einem niedergeſchriebenen Vertrag genau von den Parthieen angegeben ſeyn; wo hierin Zweifel und Dunkelheiten von ihnen übrig gelaſſen werden, iſt gegen die Auflöſung oder Preißverminderung zu ſprechen. Die Gewährzeit, wenn ſie nicht von den Parthieen beſtimmt iſt, ſoll vier Wochen, drei Tage ſeyn.

4) Die geſetzlichen ſind jene, welche in dieſer Verordnung genannt, und in einer derſelben angehängten Beſchreibung ihrer Erſcheinungsformen bezeichnet ſind, ſie mögen nun in einer einzelnen Gegend die hier angegebenen, oder etwa irgend andere Namen im gemeinen Leben führen.

5) Geſetzlich ſind bei Pferden: a) diejenigen, welche rozig oder rözig ſind, b) alle Arten von Kolderern, c) was krätzig, fuſtlicht, wurmicht, hauptmärtig iſt (als worunter überhaupt alle unheilbaren Unſauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verſtanden werden); ingleichem Alles, was d) herzſchlechtig, e) wehetägig, und f) mondblind iſt. Für die fünf erſten Gebrechen dauert die Währſchaftszeit vier Wochen drei Tage, für das ſechste oder die Mondblindſucht aber acht Wochen.

6) Bei dem Hornvieh iſt geſetzlicher Mangel: a) hirſchig, kranig, zäpfig oder perlicht; b) wehetägig; c) tipplich oder

umläufig, und d) lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallicht. Für den erſten, oder die Perlen ꝛc., muß der Verkäufer zwei Monate, für die folgenden drei Mängel, vier Wochen und drei Tage gut ſtehen.

7) Bei Schaafen ſoll geſetzlicher Mangel ſeyn: a) die naſſe oder trockene Reute, und b) der ſogenannte Anbruch; für einen wie den andern muß der Verkäufer zwei Wochen und einen Tag haften.

8) Bei Schweinen iſt geſetzlicher Mangel: a) die Lungenfäule, und b) die Pfinnen oder Finnen; für jeden iſt die Gewährzeit vier Wochen und drei Tage. Endlich

9) bei den Geiſen muß der Verkäufer überhaupt friſche und geſunde Waare liefern, widrigenfalls allen Schaden auf ſich leiden.

10) Bei keiner Thierart haben Wir der in einigen Unſerer neuen Lande mit dahin gezogenen geſtohlenen Waare erwähnt, nicht deßwegen, als ob dabei kein Rückgriff des Käufers an den Verkäufer Statt finden ſolle, ſondern deßwegen, weil hier bei den Thieren nichts Beſonderes eintreten, und es lediglich bei dieſen, wie mit anderem geſtohlenem Gut, gehalten werden ſoll.

B) In Hinſicht auf das Recht der Wandelklagen.

11) Die durch dieſe Mängel begründete Aufhebung des Kaufs legt die Rücknahme des Thiers, ſo weit es noch lebt, und nach den Polizeigeſetzen nicht geſchlagen werden muß, und die Rückerſtattung des Kaufpreiſes, auch alles deſſen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den Kauf gezahlt oder gegeben worden iſt; über dieſes iſt der Verkäufer, im Fall rechtlicher Ueberweiſung eines wiſſentlichen Verkaufs des mangelbehafteten Thiers, ſchuldig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil oder entgangenen Vortheil zu erſetzen, und verfällt noch, wenn er ſich von einem etwa begründeten Schein einer Gefährde nicht los machen kann,

nebſtdem in eine obrigkeitliche Strafe vom Betrag des zehnten Theils des übereingekommenen Kaufpreiſes.

12) Wo der Mangel erſt durch das Tödten des Thiers erſchien, und es noch zur Speiſe genutzt werden kann, darf der Käufer nur auf Preisverminderung, für ſo viel als es durch die von ihm zu beſorgende Verwerthung für dieſen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihm am Kaufpreis und Aufwand gekoſtet hatte, klagen.

13) Das aus den benannten Hauptmängeln entſpringende Klagrecht erliſcht mit Ablauf der oben für jeden Fall beſtimmten Gewährzeit, ausgenommen jedoch: a) wenn ein, hinſichtlich des eingeklagten Mangels beim Verkauf geſpielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden iſt, ſondern ihre allgemeine Rechtsdauer genießt; b) wenn eine längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die geſetzlichen oder bedungenen Gebrechen beſonders und ſchriftlich bedungen worden wäre, wo alsdann dem Vertrag nachzugehen iſt. Der Lauf der Gewährzeit wird von Tag und Stunde des Vertrags über das verkaufte Vieh gerechnet, wenn nichts Anderes beſonders ausbedungen iſt, jedoch mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Betreff Verzugs und Gefahr zwiſchen Käufer und Verkäufer.

14) Die geſetzliche oder bedungene Gewährzeit bildet jedoch bloß die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß ein binnen derſelben am verkauften Thier erſcheinender beſtimmter Mangel an ihm ſchon vor dem Verkauf gehaftet habe; ſo wie umgekehrt ein, nach Ablauf jener Zeit ſich äuſſerndes Gebrechen, als ein erſt nach vollendetem Kauf entſtandenes, im Zweifel angeſehen wird; allein dieſe rechtlichen Vermuthungen ſchließen den, freilich ſchwer zu führenden, daher nur mit großer Vorſicht zu unternehmenden Gegenbeweis nicht aus, daß ein auch erſt nach Ablauf der Gewährzeit ausgebrochener Mangel das Thier dennoch ſchon

vor deſſen Verkauf befallen gehabt, oder im entgegen geſetzten Falle, daß ein binnen der Gewährzeit erſcheinendes Gebrechen doch erſt nach vollendetem Handel das Thier ergriffen habe.

15) Nach Verfluß der geſetzlichen oder bedungenen Währſchaftszeit findet weder auf Rücknahm des Thiers, noch auf Preisverminderung eine Klage Statt, ohne daß jener nur gedachte Beweis zweifellos geführt erſchiene; ſo wie auch wegen keines Mangels, der im Geſetz nicht ausgedruckt oder durch einen ſchriftlichen Vertrag nicht namentlich feſtgeſetzt iſt.

C) In Betreff des gerichtlichen Verfahrens bei Wandelklagen iſt Unſer Wille:

16) Der Beweis des Daſeyns eines die Wandelklage begründenden Hauptmangels wird durch Beſichtigung Kunſtverſtändiger, und das darauf gegründete Kunſtermeſſen oder das Parere geführt.

17) Zur Einnahme ſolcher Augenſcheine und zur Stellung der Schauberichte ſollen, ſo wie bisher in Unſern alten Landen, alſo auch in Unſern neuen, in ſchicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus mehreren Aemtern zuſammenzuſchlagenden, jedoch auch nicht zu weitläufigen Bezirken, die Unſere Provinz-Collegien zu bennenen haben, zwei hinlänglich unterrichtete Schmiede für Pferde, und zwei andere praktiſche Viehverſtändige für das übrige Vieh, von Unſeren Beamten ein- für allemal aufgeſtellt und ernannt, denſelben, wo möglich, in begebendem Fall ein wohlunterrichteter Thierarzt (oder in deſſen Ermanglung ein Kurſchmied) vorgeſetzt, ſolche drei Perſonen, die ſich mit dieſem Geſetz und der angehängten Benennung und Beſchreibung der geſetzlich beſtimmten Viehmängel genau bekannt machen müſſen, zu einer, ihr gemäßen, gewiſſenhaften und ordnungsmäßigen Stellung der Beſichtigungsberichte für immer verpflichtet, ſofort, ereignenden Falls, hierzu amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters oder eines von ihm verordneten Gerichtſchreibers und der ſtreitenden

Theile oder deren ordnungsmäßig ernannten Stellvertretern, die Beſichtigung vorgenommen wird.

18) Ueber den Erfund muß das Protokoll ſogleich und in Gegenwart der Parthieen von ihnen ſchriftlich verfaßt oder in die Feder dictirt werden; auch können ſie, wenn ſie wollen, ſogleich ihr Kunſtermeſſen anhängen, doch müſſen in dieſem Fall die Parthieen zum Weggehen angewieſen werden, weil dieſe ſolches erſt durch des Richters Eröffnung zu erfahren haben, bis wohin daher die Kunſtverſtändigen auch über ihr Urtheil gegen jeden Dritten das Stillſchweigen zu beobachten ſchuldig ſind; jedoch iſt dieſe Anhängung nicht erforderlich, ſondern die Ueberreichung des Gutachtens, mithin die Abfaſſung des Beſichtigungsberichts, kann 24 Stunden (aber nicht länger) allenfalls von ihnen zu bedenken genommen werden, wenn nur die Beſichtigungs-Beſchreibung ſelbſt unmittelbar nach der Beſichtigung verfaßt worden iſt, als welches bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich iſt.

19) Im Fall einer Abweſenheit, Verhinderung oder eines erheblichen Einwands gegen die Perſonen verpflichteter Kunſtverſtändigen, ſind, unter beſtändiger Beobachtung der geſetzlichen dreifachen Zahl, ſolche aus den öffentlich aufgeſtellten Viehbeſchauern benachbarter Aemter beizurufen; wenn aber Entfernung oder ſonſt ein Anſtand dieſes nicht geſtattete, ſo ſind vom Richter andere, von beiden Theilen gebilligte, oder aus beider Theile Vorſchlägen, vom Richter beſonders ernannte Kenner zur kunſtverſtändigen Beſichtigung und ordnungsmäßigen Ausſtellung des Erfundberichts beſonders zu verpflichten.

20) Im Fall rechtmäßiger Verhinderung an der Klage binnen der beſtimmten Friſt, darf der Kläger, zur Bewahrung ſeines Verweismittels, die Vornahme einer Schau, nach den oben gegebenen Beſtimmungen, vor ſeinem eigenen Gerichtsſtand, und ohne Zuziehung des Gegentheils, für welchen in

dieſem Fall nur von Amtswegen ein Vertreter beizuordnen iſt, auf eigene Gefahr nachſuchen und auswirken; nur liegt ihm ob, ſeiner Zeit nachmals vor dem Gerichtsſtand des Beklagten die Befugniß jener Vorkehre, mittelſt Beweiſes rechtlicher Hinderniſſe einer zeitigeren Klage und einer Beirufung des Producten, und mittelſt unverzüglicher Erhebung der Klagen, nach Beſeitigung jener Hinderniſſe, unter dem Rechtsnachtheil der Abweiſung, zu rechtfertigen.

21) Nach geſtelltem, auch beiden Theilen verkündigtem Parere, und von den Parthieen für und wider geſchehenen einmaligen Rechtsausführungen, folgt der richterliche Entſcheid, von dem keine ordentliche Appellation, ſondern nur, wenn ſich der Fall dazu eignet, Wiedereinſetzung und Nichtigkeitsklage, oder, nach Beſchaffenheit der Summe, Reviſion oder ſummariſche Appellation Statt findet, wobei der, deßfalls vom Richter vorher zu warnende, Implorant-Quärulant oder Revident dem Gegentheil, im Fall er unterliegt, nicht nur allein allen durch Ergreifung jener Rechtsmittel zugegangenen Schaden oder entgangenen Vortheil erſetzen, ſondern, im Fall einer Gefährde, noch obrigkeitlich beſtraft werden ſoll, und wogegen nachmals eine weitere Inſtanz nicht Platz greift.

22) Wiederholung der Beſichtigung findet nur dann Statt, wenn die vorher eingenommene, durch eine, in ihr ſelbſt liegende Nichtigkeit zerfällt, wohin auch gehört, wenn der Producent die im §. 20 ihm geſtattete, einſeitige Bewirkung derſelben auf die dort beſtimmte Weiſe nicht rechtfertigen kann, und die Umſtände noch eine weitere Beſichtigung mit Effect möglich laſſen. Iſt aber eine ſolche Beſichtigung einmal rechtlich und ordnungsmäßig bewirkt, ſo bleibt ſie als ein wohlerworbenes Beweismittel auch dann in ihrer Kraft beſtehen, wenn etwa das übrige gerichtliche Verfahren als nichtig zerfallen ſollte.

23) Hingegen mag in geeigneten Fällen das darauf gegründete Kunſtertheil (Parere) allerdings weiterer Prüfung unterliegen, und ſoll dieſe bei obigen Rechtsmitteln in einem durch den Richter von Unſerer General-Sanitäts-Commiſſion einzuholenden Ober-Parere, oder Oberermeſſen beſtehen.

24) Von jener unterſagten Wiederholung der Beſichtigung unterſcheidet ſich die kunſtverſtändige Oeffnung und Zerlegung eines vorhin lebendig beſchauten, nachmals natürlich oder gewaltſam geſtorbenen Thiers. Dieſe findet, einer über das noch lebend geweſene Thier vorgegangenen Beſichtigung ungeachtet, unter folgenden Beſtimmungen Statt:

a) Es werden dazu, mit Vorübergehung der Ausſteller des erſten Parere, andere nach den Bedingniſſen des §. 19 ernannt.

b) Die Oeffnung und Zerlegung, auch das darauf gegründete Parere, ſind genau nach den Vorſchriften des §. 17 und 18 einzurichten.

c) Das auf innerliche Beſichtigung des Thiers erſtattete Parere hebt das auf äußerliche Beſichtigung des lebend geweſenen Thiers geſtellte Kunſtermeſſen nur dann auf, wenn es deſſen Unbeſtand aus dem Daſeyn innerlicher, nothwendiger und augenfälliger Charaktermerkmale der behaupteten Krankheit darthut. Hingegen

d) daß eine ſolche Oeffnung und das darauf gegründete Parere noch während des Laufs der Gewährzeit erſtattet werde, iſt nicht erforderlich, auch nicht, daß der Tod des Thiers noch während dem Lauf jener Zeit erfolgt ſey, wofern nur die inneren Beſtandtheile des Thiers bei ihrer Zerlegung noch in dem Zuſtand ſind, daß ſie richtig beurtheilt werden können, und der vorgefundene Zuſtand einen ſichern Rückſchluß auf die Gewährzeit darbietet.

25) Schließlich iſt dieſe Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt und nach Befinden durch die Provinzial-

blätter bekannt zu machen, ſondern auch deren beſonderer Abdruck zu Jedermanns Kenntnißnahme eigens feil zu bieten; und ſoll ſie acht Wochen nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Wirkung treten.

Erklärung der Kennzeichen, durch welche ſowohl im lebendigen, als todten Zuſtand der Thiere die Hauptmängel, die ſich zur Wandlungsklage eignen, beſtimmt werden können.

I. Bei Pferden.

1) Einem rotzigen Pferd fließt im lebendigen Zuſtand eine ſcharfe, ſtinkende, im Waſſer zu Boden ſinkende Materie aus den Naſenlöchern, beſonders aber nur aus einem derſelben, und dieſe Materie hängt ſich an der Mündung desjenigen Naſenlochs, woraus ſie fließt, ſchmierig an, und macht die äußere Haut umher runzlicht oder wohl gar wund.

Die Schleimhaut (eine, die ganze innere Naſenhöhle auskleidende, im geſunden Zuſtand des Pferdes ſchön roth und glänzend ausſehende, ziemlich dünne Haut) iſt glanzlos, aufgetrieben, todtenfarbig und mit mehr oder weniger freſſenden Geſchwürchen (Chancres), die meiſtens eine blaue Umfaſſung haben, beſetzt. Die (im geſunden Zuſtand nicht fühlbaren) Drüßen zwiſchen und unter der untern Kinnlade (Ganaſch) ſind ſehr erhaben, hart anzufühlen, wenig beweglich, und beim Druck des Fingers auf dieſelben ſchmerzhaft für das Thier, auch ſitzen ſie meiſtens nur auf einer, beſonders auf derjenigen Seite des Geſichts, zu deren Naſenloch der ſtinkende Ausfluß Statt hat. Die Augenlieder ſind aufgetrieben, deren Wimpern mit zähem Schleim beſetzt, und die Augäpfel ſelbſt glanzlos und trübe. Der Schlauch, oder bei der Stute das Euter, und die Füße ſind von zäher Feuchtigkeit aufgetrieben.

Hiebei verſagt nun aber das Pferd das Futter nicht, und ſieht im Uebrigen nicht kränklich aus.

Nach dem Tode eines ſolchen Pferdes findet man in beiden, oder auch oft nur in einer Naſenhöhle eine Menge zäher, ſehr übelriechender Materie, die Schleimhaut aufgetrieben, bleifarbig, und mit mehr oder weniger freſſenden Geſchwüren (Chancres) beſetzt. Auch manchmal die Naſenknochen, beſonders die ſchwammichten Beine in der Naſenhöhle, angefreſſen. In der Hirnmaſſe iſt mehr Feuchtigkeit als gewöhnlich und in den Lungen und in der Luftröhre, mehr oder weniger, veralteter, zäher Eiter.

2) Ein kolleriges Pferd iſt entweder a) ein dummkolleriges; dieſes iſt beim lebendigen Zuſtand wie tiefſinnig und unempfindlich, hängt den Kopf, und bleibt oft wie in tiefe Gedanken verſenkt ſtehen, läßt ſich die vordern Füße leicht kreuzweiſe übereinander ſtellen, und bleibt eine Zeit lang in dieſer Stellung ſtehen; wehrt ſich wenig, wenn man ihm in die Ohren greift, hebt das Futter lieber vom Boden auf, als daß es ſelbiges aus der Raufe holt, behält manchmal das Futter gedankenlos eine Zeit lang im Maul, ohne zu kauen, ja es läßt es oft wieder herausfallen, frißt zu Zeiten auf einmal ſehr haſtig und kehrt dann wieder die Augen unverwandt auf einen Fleck hin, ſcheint eben ſo wenig auf das Gebiß, als auf die Strafe zu achten, und geht nicht gerne rückwärts; hebt die Füße hoch in die Höhe, wenn es geht, als wadete es im Waſſer, ſpringt oft ungereizt und auf einmal auf die Seite, oder ſteht auch ſtill, oder legt ſich nieder: bei allen dieſen Umſtänden wird in deſſen Puls wenig Veränderung gefühlt; — oder aber es iſt b) ein Tollkolleriges; dieſes hat außer dem Anfall, der übrigens keine beſtimmte Zeiträume hält, beinahe dieſelben Zufälle, wie beim dummen Koller, beim Anfall hingegen, der ſowohl im Stall, als außer demſelben Statt haben

kann, zeigt daſſelbe ſtire, wilde Augen, bäumt ſich unverſehens in die Höhe, oder lauft mit dem Kopf gegen die Wand, wie ein von der Hirnwuth befallenes Pferd, wird hernach wider ruhig, und man merkt alsdann an demſelben außer einem trübſinnigen Ausſehen nichts Krankes mehr an ihm, bis ein neuer Anfall entſteht. Meiſtens trifft man bei ſolchen Pferden hier und da haarloſe Stellen am Kopf an. Der Koller tödet das Pferd ſelten, und ſelten iſt alſo der Fall, daß ein ſolches Thier geöffnet wird. Aber auch in ſolchem Fall findet man (weil das Uebel tief im Gehirnmark verborgen zu liegen ſcheint) wenig oder nichts, welches dem Auge des Unterſuchers auffallen könnte, während dem man bei einem an der Hirnwuth gefallenen Pferde die Hirnhäute und deren Falten, ſo wie gemeiniglich auch die Lungen, von geſtocktem Blut ſtrotzend antrifft.

3) Die Kräze (wenn ſie nicht durch betrügeriſche Kunſtgriffe auf kurze Zeit zurückgetrieben worden) kennt Jedermann. Auch kann man bei genauer Unterſuchung die fiſtuloſe, oder Hohlgeſchwüre an den Kinnbacken, dem Schlauch, dem Euter ꝛc., wie auch die Krebslöcher in den Ohren, leicht entdecken. Der Wurm oder Wurmigtſeyn gibt ſich durch bald größere, bald kleinere, entweder noch unter der Haut verborgene, oder bereits in offene Geſchwüre übergegangene Knoten zu erkennen, welche im letzteren Fall erhaben und unrein ſind, und eine ſcharfe Jauche abſetzen, die die umgebenden Haare entfärbt, oder gar wegfrißt. Dieſe Wurmknoten zeigen ſich an verſchiedenen Stellen des Körpers, wo Blutadern hinlaufen, beſonders an der inwendigen Seite des Hinterſchenkels, wo die ſogenannte Schrankader hinlauft, wo ſie oft wie an eine Schnur gereihet untereinander liegen. Der Appetit des Thiers iſt hierbei nur wenig vermindert, doch ſind ſeine Augen trüber und matter, die Haare ſträubigers, der Harn mehr wäſſericht und der Puls langſamer

als im geſunden Zuſtand. Bei der Oeffnung zeigen ſich in vielen Blutadern lange polypöſe Schleimzapfen, die wie Regenwürme ausſehen, und auch gemeiniglich Eiterbeulen in der Lunge. Der Wurm iſt durch unmittelbare Berührung eben ſo anſteckend, als die Krätze.

4) Die Herzſchlechtigkeit oder Dämpfigkeit der Pferde kann mit der Engbrüſtigkeit der Menſchen verglichen werden, und iſt langwierig. Sie wird erkannt an einem beſonders hohlklingenden Huſten, welcher durch einen gewiſſen Druck auf den Kehlkopf beſonders veranlaßt werden kann, und der ſich hauptſächlich des Morgens früh von ſelbſt hören läßt. Bei jedem Einathmen werden die Naſenlöcher weit auseinander geriſſen, die Weichengegend aufgetrieben und der Afterdarm herausgeſchoben; beim Ausathmen fallen die Weichen auf zwei deutlich zu unterſcheidende Stöße wieder zuſammen, da im geſunden Zuſtande dieſes auf einmal geſchieht; dieſes iſt beſonders nach einer ſtärkeren Bewegung des Thiers ſehr bemerkbar. Wenn das Thier ſchon eine geraume Zeit an der Dämpfigkeit leidet, ſo bildet ſich in der Weichengegend eine bleibende Wulſt unter der Haut, welche vom Darmbeinknochen an ſeine Richtung ſchief nach Vorne und Abwärts nimmt, und welche von den alten Thierärzten Schnur genannt ward. Bei einem an der Herzſchlechtigkeit oder Dämpfigkeit getödteten Thiere findet man verhärtete Knoten, verhärtete Eiterneſter, Schleimanhäufungen in der Lunge, oder letztere iſt welk, oder an das Zwerchfell, oder an das Bruſtfell angewachſen. Minder weſentliche, und nur als Folgen einer lange anhaltenden Dämpfigkeit zu betrachtende Dinge ſind, mehrere Schlaffheit des Herzens, polipöſe Schleimzapfen in den Pulsader-Ausgängen deſſelben, und eine Waſſeranſammlung in dem das Herz überall umgebenden Beutel.

5) Die Wehetage der Pferde ſind während den Anfällen, die in unbeſtimmten Zeiträumen ſich einſtellen, ſehr leicht daran zu erkennen, daß das damit behaftete Thier ohne vorangehende, bemerkbare Vorzeichen plötzlich hinfällt, aller Sinne beraubt wird, die Augen verdreht, ſtark geifert, den Kopf und die Füße heftig bewegt, hart athmet und aufzieht, nach einigen oder mehreren Minuten wieder aufſteht, ſich ſchüttelt, und alsdann wieder munterer wird, und frißt und ſauft, wie vorher, mit dem Unterſchied, daß es etwas matt iſt. Deſto ſchwerer ſind die Wehetage beim Pferd auſſer dem Anfall zu erkennen; denn ein matteres Ausſehen, wie beim dummen Koller, ausgenommen, iſt an dergleichen Thieren wenig wahrzunehmen, eben ſo wenig findet man nach der Oeffnung eines getödteten Pferds, welches allein an dieſem Uebel gelitten hatte, weil auch hier, wie beim Koller, die Grundlage der Krankheit tief im Nerven-Syſtem verborgen liegt.

6) Die Mondblindheit iſt eine periodiſche Augenentzündung, die aber nicht, wie Einige glauben, ſich nach dem Mond richtet, obwohl ſie in beſtimmten Zeiträumen ſich einſtellt. Dieſe Zeiträume ſind bald kürzer, bald länger, je nachdem eine Gelegenheitsurſache den Krankheitsſtoff früher oder ſpäter weckt, der im Auge ſich zeigende Reiz eine Menge Feuchtigkeit herbeilockt, dieſe ſcharf wird, und als ſolche überfließt, die benachbarte Theile mehr oder weniger reizt, entzündet u. ſ. w., bis entweder dieſer reizende Stoff wieder ſich völlig ausgegoſſen, oder die Reizung nach einer anderen Gegend des Körpers heftiger geworden, wonach das Uebermaß der Augenflüſſigkeiten nach jener Gegend hin gelockt wird, dem gereizten Augapfel Zeit läßt, ſich wieder zu beruhigen und möglichſt ſeine natürliche Beſchaffenheit wieder zu erlangen. Zur Zeit des Anfalls bemerkt man daher bei einem mondblinden Pferd die Augenlieder, und beſonders deren Ränder, von wäſſerichter Feuchtigkeit aufgetrieben, den Stern, oder die

elliptiſche Oeffnung des Augapfels, wodurch die Lichtſtrahlen in den Hintergrund des innern Augapfels fallen ſollen, zuſammen gezogen, und enger als im geſunden Zuſtand. Eben dieſer Stern, welcher ſich ſonſt dem unterſuchenden Auge als ein glänzender, ſchwarzer Körper entgegenſtellt, worin der Kopf des Unterſuchers abgebildet zu ſeyn ſcheint, iſt glanzlos und ohne jenes Gebilde; auch die davorliegende, wäſſerichte Feuchtigkeit trübe, das ſogenannte Weiße des Augapfels aufgetrieben und runzlicht und vollblütig, und aus dem Innern, nach der Naſe zu gelegenen Augenwinkel fließt eine ſcharfe, wäſſerichte Feuchtigkeit herab. Mit Zu- und Abnahme dauern dieſe Umſtände acht, manchmal vierzehn Tage, vergehen alsdann wieder, um nach einem unbeſtimmten Zeitraum ſich aufs neue einzuſtellen, bis endlich auch die Criſtalllinſe undurchſichtig wird, und der graue Staar ſich bildet, der das Thier ganz blind macht.

II. Bei dem Hornvieh.

1) Hirſchig, oder kranigt, oder zäpfig, oder perlicht. Dieſer Umſtand beim Hornvieh wird in einigen Provinzen Deutſchlands die Franzoſen genannt, und dieſe Benennung, ob ſie ſchon widerſinnig iſt, hat Anlaß zu einem Abſcheu gegen den Genuß des Fleiſches gegeben, obwohl er unſchädlich iſt, deßwegen iſt die Perlenſucht beim Hornvieh unter den Hauptmängeln beibehalten worden. Weil das Hornvieh, welches perlicht iſt, von auſſen beinahe keine Merkmale eines Krankheitszuſtandes von ſich gibt, wodurch man auf das Daſeyn der Perlen ſchlieſſen könnte, ſondern deren Gegenwart erſt nach der Oeffnung des Thiers bemerklich wird, ſo kommt meiſtens der Umſtand im Schlachthauſe zur Sprache, wo man an der Oberfläche des Rippenfells, des Zwerchfells, der Lunge, oder anderer Eingeweide, an welchen allen ſie nur durch ein leichtes Zellengewebe zuſammen hangen, mehr oder weniger, bald größere, bald kleinere, bald weißgrau, bald aſchgrau,

bald roth, bald braun ausſehende, Waſſerblaſen ähnliche Klumpen antrifft, welche einen mehr oder minder verdickten Saft enthalten, der zwar etwas ſalzig ſchmeckt, aber geruchlos und nicht ätzend iſt.

2) Wehetägig. Hier gilt alles, was von den Wehetagen bei Pferden geſagt worden iſt.

3) Tipplich, umläufig, iſt dem Schwindel beim Menſchen zu vergleichen, und beſteht in einer periodiſchen, halben Beſinnungsloſigkeit, während welcher das Thier den Kopf hängend, taumelnd und ſchwankend umher lauft, und wie betäubt iſt. Auch hier findet kein beſtimmter Zeitraum Statt, in welchem ſich der Anfall einſtellt, und die Oeffnung des Thiers gibt keine merkliche Dinge zu erkennen, wodurch auf das Daſeyn des Tipplichſeyns geſchloſſen werden könnte.

4) Lungenfaul, lungenhart, herzweich, übergällig. Hierunter verſteht die Geſetzgebung eine langwierige Lungenkrankheit des Rindviehes, welche mit der ſogenannten Herzſchlechtigkeit, oder Dampfigkeit der Pferde übereinkommt, und nicht mit jener Lungenentzündung verwechſelt werden muß, welche in kurzer Friſt in einen eiterhaften, oder in einen aufgelösten Zuſtand, das iſt, in den kalten Brand, übergegangen iſt, und welch letztern Zuſtand die nicht unterrichteten Viehbeſchauer faul zu nennen pflegen.

Bei dem hier als Hauptmangel aufgenommenen Uebel müſſen nach dem Tod des Thiers alle Zeichen vorhanden ſeyn, daß die Lunge ſchon einen längern Zeitraum gelitten habe, als derjenige iſt, welcher ſeit dem Einkauf des befragten Thiers beſteht; wenn er nämlich angenommen werden ſoll. Ein an der Lungenfäule ꝛc. leidendes Hornvieh hat ſträubige Haare, triefende Augen, einen magern und matten Körper. Es iſt traurig, huſtet und keucht, athmet ſchwer, und bei Melkkühen verſiegt die Milch, das Thier hat dabei nur wenig Neigung zum Freſſen, und das Wiederkäuungs-Geſchäft geht langſam von Statten.

Die untrüglichſten Kennzeichen, welche man nach dem Tod eines ſolchen Thiers findet, ſind: eine allgemeine Abmagerung alles Fleiſches, eine knotigte, zähe, welke Lunge, oder verhärtete Eiterſäcke in derſelben, oder deren Verwachſung mit dem Bruſtfell oder dem Zwerchfell.

III. Bei den Schaafen.

1) Die naſſe und trockene Reute oder die Krätze kennt Jedermann.

2) Der ſogenannte Anbruch, welches Uebel in einigen Gegenden die Fäule genannt wird, gibt ſich beim lebenden Schaaf durch deſſen matten Gang, durch aufgedunſene Augendeckel, durch einen ſtinkenden Athem, einen aufgetriebenen Leib und Schenkel zu erkennen.

Bei der Todtenöffnung ſolcher Schaafe findet man eine Menge übelriechenden Waſſers im Zellgewebe, ein blaſſes, weiches Fleiſch, übelausſehende Eingeweide, eine dünne und aufgelöste Galle, wenig Fett und ſchlechtes Blut.

IV. Bei Schweinen.

1) Die Lungenfäule. Hier gilt alles, was von der Lungenfäule des Hornviehes und deren Kennzeichen geſagt worden iſt.

2) Die Pfinnen oder Finnen ſind nichts anderes als kleine Blaſenwürmchen, welche dem Fleiſch keinen Nachtheil bringen.

Man hat keine ſichere Kennzeichen beim lebendigen Schweine, welche das Daſeyn der Finnen untrüglich angeben:

Nach dem Tod aber findet man bei der Oeffnung ſolcher Thiere in ihrem Speck und Fleiſch hie und dort, minder oder mehr harte, bald nur wie ein Hirſekorn große, bald ſo groß wie eine Erbſe angewachſene Körner in unbeſtimmter Menge, und dieſe Körner heist man Finnen.

§. 6.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 21. Juli 1807 (Rg.Bl. 1807, Nro. 25).

Vorſichtsmaaßregeln gegen die unter Pferden, Rindvieh und Schweinen ſich zeigende Seuche.

Die anhaltende heiße Witterung, und beſonders die Nachricht, daß in den angrenzenden Ländern ſich bedenkliche Spuren von Seuchen unter den Pferden, dem Rindvieh und den Schweinen äußern, welche zwar allgemeine, übermäßige Hitze und Trockene zur Urſache haben, ſich jedoch unter verſchiedenen Krankheitsformen bei den Thieren zeigen, die dem Landmann unter dem Namen: gelber Knopf, Milzbrand, wildes Feuer ꝛc. bekannt ſind, veranlaßen nachſtehende höchſte Verordnung: 1) Alles Vieh muß bei der heißen Tageswitterung ſo wenig als möglich iſt, übertrieben, 2) täglich ein- oder zweimal mit kaltem Waſſer begoſſen, oder — wenn es die Lage des Orts geſtattet — im fließenden Waſſer geſchwemmt werden, jedoch darf dieſes nicht geſchehen, ſo lange die Thiere ſchwitzen, ſondern ſie müſſen in dieſem Falle vorerſt trocken abgerieben werden, ehe man ſie dem kalten Waſſer ausſetzt. 3) Jedem erwachſenen Pferd gebe man täglich etlichemal zwei Löffel voll von folgendem Gemiſch: als geſtoßene Entianwurzel ½ Pfund. Geſtoßene Wachholderbeer 1 Pfund. Geſtoßenen Salpeter 6 Loth. Geſtoßenes Küchenſalz 1½ Pfund, und laſſe es ihnen, ſo wie auch dem übrigen Vieh, nie an friſchem Trinkwaſſer fehlen. Dem erwachſenen Rindvieh gebe man täglich etlichemal unter 3 Löffel voll von obigem Pulver noch mehrere zerqueſchte ſauere Aepfel mit dem kurzen Futter. Den erwachſenen Schweinen werfe man in jedes gewöhnliche Getränk einen Löffel voll von gedachtem Pulver, nebſt etlichen saueren Aepfeln, und ſetze ihnen täglich ſogenannte ſauere oder geſtandene Milch vor. Daß man dem kleinern, noch nicht erwachſenen Vieh

eine geringere, und verhältnißmäßige Gabe dieſes Pulvers reichen muſſe, verſtehet ſich von ſelbſt. 4) Man enthalte ſich, wo es nur immer möglich, ſo lange die heiße und trockene Zeit andauert, alles Weidgangs für das Vieh; wo aber, nach Ermeſſen des Bezirks-Beamten und Arztes, dieſes nicht ausführbar wäre, und folglich 5) Thiere auf die Weide geführt werden müſſen, da laſſe man ſie nicht über die heiße Mittagszeit der Sonnenhitze ausgeſetzt, ſondern bringe ſie lieber gegen Mittag nach Hauſe, um ſie mit friſchem Waſſer tränken und beſpühlen oder baden zu können. Wenn aber ſich 6) dem ungeachtet bei dem Vieh Krankheitskennzeichen, als: ein Zittern über den ganzen Leib, ein ſchnellerer Herzſchlag, heißes und trockenes Maul, Mattigkeit, Mangel an Freßluſt, Hinken am hintern Fuß, Geſchwulſt am Halſe, oder an einem andern Theil ſeiner Oberfläche zeigen ſollten, ſo hat der Beſitzer eines ſolchen erkrankenden Viehes, oder auch der Ortsvorgeſetzte, dieſes dem nächſtwohnenden Thierarzt anzuzeigen, damit dieſer die Form der Krankheit beſtimme, die dienlichen Heilmittel verordnen, und in bedenklichen Fällen dem Phyſikat des Bezirks die Anzeige davon machen könne *1).

Nro. 7.

Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins vom 11. Auguſt 1808.

Verhütung der Ausbreitung der Viehſeuchen.

Um jeder aufkeimenden Viehſeuche ſogleich bei ihrer Entſtehung möglichſt entgegen wirken zu können, werden folgende Maaßregeln zweckmäßig und nothwendig:

---

*1) Fernere allgemeine Verordnungen und Unterricht über die Maaßregeln gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten

1) Hat jeder Ortsvorſtand alle Jahre eine tabellariſche Ueberſicht ſämmtlichen Viehſtandes ſeines Bezirks zu fertigen und bei Handen zu behalten.

2) Es darf kein Eigenthümer ein gefallenes Stück Vieh ſtillſchweigend ſelbſt verlochen, ſondern dieſes muß durch den Waſenknecht geſchehen.

3) Der Waſenknecht hat bei ſtrenger Ahndung jede Verlochung eines gefallenen Stück Vieh dem Ortsvorſtand anzuzeigen, damit derſelbe in den Stand geſetzt wird, wenn mehrere Hinfälle kurz auf einander folgen ſollten, das Phyſikat und den nächſten Thierarzt ſogleich hierauf aufmerkſam zu machen. Wornach nunmehro ſämmtliche groß̧h. Oberämter und Aemter, auch Phyſikate angewieſen werden, auf die ſtrenge und pünktliche Befolgung dieſer Maaßregel ein ſtets wachſames Auge zu haben, und gegen die entgegen handelnden Individuen mit nachdruckſamer Zurechtweiſung und Strafe vorzufahren *¹).

Nro. 8.

Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins vom 1. Dezember 1808.

Die Rindviehſeuchen betreffend.

Gelegenheitlich einer im Oktober l. J. eingetretenen Viehſeuche iſt die Anzeige geſchehen, daß die von dem Phyſikat zur Unterſuchung dieſer Seuche verlangt wordenen Abſchlachtung

---

unter den Thieren kommen vor in dieſer Abtheilung Nro. 7, 8, 11 (welches beobachtenswerth iſt) und Nro. 14. Die weiteren Anordnungen ſind bei Gelegenheit des Entſtehens und Verlaufs von Krankheiten erfolgt, und werden in der Note zum §. 9 der Inſtruction für Thierärzte 1. Klaſſe aufgeführt.

*1) Siehe die Note zu Nro. 6 dieſer Sammlung, und die Nummern 8, 11 und 14.

eines kranken Viehes verweigert worden iſt. Da bloß durch Tödtung eines erkrankten Viehes und augenſcheinlicher Unterſuchung der inneren zerſtörten Eingeweide die eigentliche Krankheitsform, als möglichſt ſicheres Reſultat und Anleitung für deren richtige Erkenntniß, ſo wie zu Beſtimmung der Heilmittel für jeden Arzt und Thierarzt, unumgänglich nothwendig iſt, ſo wird die bereits am 11. Auguſt 1808 *1) erlaſſene Verordnung mit dem Anhang erneuert, daß ein erkranktes Stück Vieh auf Begehren des Phyſikats oder eines legalen Thierarztes, ohne alle Widerrede, ſogleich geſchlagen und dem Eigenthümer der taxmäßige Erſatz aus gemeinen Mitteln, nach vorheriger Unterſuchung des Stück Viehes, vergütet werden ſoll.

Nro. 9.

Belehrung des großh. Neckarkreis-Directorii vom 6. Mai 1810.

Wie die Haus- und Landwirthe ihr geſundes Vieh gegen die Maulfäule oder ſogenannte Klauenſeuche ſchützen, und das allenfalls daran erkrankte wieder herſtellen können.

1) Das erkrankte Vieh iſt ſogleich von dem geſunden abzuſondern.

2) Das Vieh iſt nicht auf die Weide zu laſſen, ſondern zu Hauſe zu behalten.

3) Die Ställe ſind fleißig zu reinigen, auszulüften, und mit Wachholderbeere oder Eſſig einigemal des Tags zu durchräuchern.

4) Demjenigen Vieh, an welchem irgend eine innere Verletzung der Zunge und des Mauls wahrgenommen wird,

*1) Iſt die vorhergehende Verordnung Nro. 7, ſiehe auch die Verordnungen Nro. 6, 7, 11 und 14. In dem officiellen Prov.-Blatt iſt aus Irrthum der Datum 8. Juli 1808 geſetzt.

iſt der ganze Rachen, bis an den Schlund, mit Eſſig, Waſſer und Honig, worin ein wenig Salpeter, oder Küchenſalz aufgelöst wird, des Tags wenigſtens zweimal, bis zur gänzlichen Heilung, auszuwaſchen.

Man bedient ſich hierzu eines, an einem Ende mit einem leinenen oder wollenen Lappen verſehenen Stocks, welcher angefeuchtet in das Maul gebracht wird. Der Kopf des Thiers muß bei dieſem Verfahren mehr niedrig als hoch gehalten werden, um das Hinunterſchlucken der losgemachten Unreinigkeit zu verhindern.

5) Fütterung und Tränkung darf dem kranken Vieh erſt eine halbe Stunde nach der vorgegangenen Reinigung des Mauls gegeben werden.

6) Das Futter ſey weich, entweder zartes Heu, oder junger Klee.

7) Der Trank: lauwarmes Mehlgetränk.

8) Bei dem Reinigen des Mauls der kranken Thiere haben die damit ſich beſchäftigende Hauswirthe, oder deren Dienſtbothen, ihr Geſicht und ihre Hände gegen die ihnen etwa entgegen kommende Unreinigkeiten möglichſt zu ſchützen.

9) Von der Milch und der Butter der erkrankten Thiere iſt weder für Menſchen noch Vieh einiger Gebrauch zu machen *1).

Nro. 10.

Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii vom 25. Auguſt 1810 (Rg.Bl. 1810, Nro. 36).

Die Viehmängel und deren Gewährung betr.

Das neue Landrecht handelt im Satz 1641 bis 1649 von der Gewährleiſtung für Fehler verkaufter Sachen, und enthält namentlich im Satz 1648 die allgemeine Vorſchrift:

---

*1) Von der Klauenſeuche handelt noch die Verordnung Nro. 28 und 45 dieſer Abtheilung. Vergl. §. 9 der Inſtruction für Thierärzte.

Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beſchaffenheit dieſer Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geſchah, in einer kurzen Friſt angeſtellt werden.

Was insbeſondere die Viehmängel betrifft, ſo iſt in dieſer Rückſicht bereits unterm 20. Juni 1806 (Regierungs-Blatt Nro. 17) eine ausführliche Verordnung ergangen, wodurch auch beſonders die Verjährungs-Termine der Wandel-klagen genau beſtimmt werden.

Da nun Zweifel entſtanden ſind, ob die Verordnung über die Viehmängel durch Einführung des neuen Landrechts ab-geſchafft ſey, oder ob ſie wegen ihrer mehr polizeilichen Natur auch jetzt noch fortbeſtehe; ſo wird hiermit erklärt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nicht nur jene Verordnung über die Viehmängel ihrem ganzen Umfange nach beibehalten und dadurch die oben angeführte Stelle des neuen Landrechts rückſichtlich der Viehmängel beſchränkt werden ſoll, ſondern es wird auch jene Verordnung vom Jahr 1806 auf alle ſeitdem erworbene Hoheitslande ausgedehnt, damit dieſe Ma-terie, welche ſo häufig der Gegenſtand von Rechtsſtreitigkeiten, beſonders der Landleute, wird, im ganzen Umfange Unſeres Großherzogthums vollkommen gleichförmig behandelt werde, mit Beſeitigung aller etwa beſtandenen Ortsgebräuche *1).

Nro. 11.

Entſcheidung des großherz. Miniſterii des Innern, Landesdepartement, vom 1. September 1813, an das Donaukreis-Directorium.

Welche Epizootien nach ihrem mehr oder minder contagiöſen Charakter eine Stall-, Orts- oder ſelbſt Bezirksſperre nöthig machen.

Auf dieſe Anfrage wird dem...., nach dem Urtheil der Sanitäts-Commiſſion..., dahin geantwortet, daß bei den

*1) Die Hauptverordnung ſteht Nro. 5 in dieſem Abſchnitt.

gedachten Krankheiten folgende polizeiliche Anordnungen in Hinſicht der Sperre zu treffen ſind:

1) Nerven und Faulfieber, welche man bei Hausthieren überhaupt, und bei den Pferden und bei dem Rindvieh insbeſondere beobachtet, ſind meiſtens anſteckend. Sie erfordern daher gleich im Anfang eine ſorgfältige Stallſperre, und wenn ſie allgemeiner werden, iſt die Anlegung der Orts- oder Bezirksſperre durchaus nothwendig.

2) Die bösartige Druſe der Pferde, mit nervöſem Charakter, iſt ausgemacht anſteckend; und wo dieſelbe daher herrſcht, iſt die Anlegung einer Ortsſperre dringendes Bedürfniß.

3) Die Maul- und Klauenſeuche des Rindviehs, und mehr noch als dieſe, der Zungenkrebs, ſind ebenfalls, nach allen darüber gemachten Erfahrungen, anſteckend. Sobald dieſelben daher an einem Orte ausbrechen, müſſen vorerſt bloß die angeſteckten Stallungen, und in der Folge der ganze Ort geſperrt werden.

4) Die Lungenſeuche des Rindviehes iſt zwar nicht immer anſteckend, weil ſie nicht immer einen gleich bösartigen Charakter hat, da jedoch Beiſpiele in Menge vorhanden ſind, daß dieſe Krankheit durch ein krankes Thier in ein ganz geſundes Ort eingeſchleppt und der ganze Viehſtand davon befallen wurde, ſo gebietet die Vorſicht, daß überall, wo dieſelbe herrſcht, die Ortsſperre angelegt werde.

5) Der Milzbrand iſt nicht immer gleich bösartig, daher oft anſteckend, oft nicht. Manchmal iſt eine ſtrenge Orts- oder Bezirksſperre gegen deſſen Verbreitung nöthig.

6) Die Karfunkelkrankheit, welche beſonders das Rindvieh befällt, und gewöhnlich mit heftigem Fieber, Peſtfieber genannt, verbunden iſt, iſt immer anſteckend. Wo dieſelbe daher ausbricht, muß ſogleich eine enge Sperre angelegt werden.

7) Die Ruhr mit nervöſem Charakter iſt bei allen Hausthieren anſteckend. Wo dieſelbe daher allgemein herrſcht, muß ſogleich die Sperre angelegt werden.

8) Die bösartige Bräune der Schweine, auch Borſtenfäule, der Hinterbrand und

9) das Rankkorn, dem man auch den Namen giftige Zungenblatter gibt, ſind ebenfalls zwei anſteckende Krankheiten, und erfordern gleich im Anfang ihrer Entſtehung eine enge Stallſperre, und in der Folge eine ſorgfältige Ortsſperre.

10) Die Löſerdörre iſt allgemein als im höchſten Grade anſteckend bekannt, wo dieſe alſo ausbricht, muß ſogleich aller, ſowohl mittelbarer als unmittelbarer Verkehr mit dem angeſteckten ſowohl als ſogar mit dem verdächtigen Bezirke gehemmt werden *1).

Nro. 12.

Warnung und Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 17. Dezember 1813.

Die Verhütung der Verbreitung der Rindviehſeuche (Löſerdörre) betreffend **1).

Unter dem Schlachtvieh, welches den alliirten Armeen nachgetrieben wird, zeigt ſich hie und da die Rindvieſeuche; man findet ſich deßhalb veranlaßt, Folgendes zur Belehrung und Warnung an das Publikum ergehen zu laſſen:

Die Rindviehſeuche fängt gewöhnlich mit einem kurz abgeſtoßenen, zuerſt trockenen, in der Folge feuchten Huſten an;

---

*1) Iſt ſämmtlichen Kreisdirectorien communicirt worden. Die weiteren allgemeinern Verordnungen ſind in dieſer Abtheilung Nro. 6 (wo die Note zu vergleichen iſt), Nro. 7, 8, und Nro. 14 zu finden.

**1) Die über dieſe Rindviehpeſt nach und nach ergangenen Verordnungen ſind Nro. 13, 15, 16 und 18 dieſes Abſchnitts zu finden. S. auch §. 9 der Inſtruction für Thierärzte.

hierauf folgt Froſt mit Hitze abwechſelnd; die Thiere knirſchen mit den Zähnen, brüllen oft ungewöhnlich ſtark, ſchütteln den Kopf mit aufwärts gerichteter Schnauze, die Augen- und Naſenhöhlen ſind entzündet und feuchter als gewöhnlich, die Haare ſträuben ſich, die Thiere freſſen zwar noch, aber nicht jedes Futter, wie ſonſt, ſie geben noch Milch, aber in verminderter Quantität. Nachdem dieſe Zufälle 5 bis 6 oder 8 Tage gedauert haben, bricht die Krankheit wirklich aus. Die genannten Erſcheinungen nehmen an Zahl und Heftigkeit zu, es ſtellt ſich ungewöhnliche Mattigkeit und Traurigkeit ein, die kranken Thiere ſetzen ihre Hinterfüße auf eine eigene Art näher an einander, und fahren damit öfters nach dem Bauch hin, die Haut zieht ſich beſtändig zuſammen und zittert, Freßluſt und Wiederkauen vermindern ſich, eben ſo die Milch bei Kühen; aus den Augen und der Naſe fließt eine eiterichte, zähe Flüſſigkeit; die Haut an dem inneren Theil der Lippen, dem Zahnfleiſch und im ganzen Maul erweicht ſich und geht ab, woher dann größere oder kleinere, wunde Stellen entſtehen. Nun wird das kranke Thier immer ſchwächer; es bilden ſich hie und da Windgeſchwülſte; wenn man mit der Hand über ſeinen Rücken fährt, ſo äußert es großen Schmerz; Puls und Herzſchlag, welche Anfangs geſchwind waren, ſind faſt nicht mehr zu fühlen. Endlich vermag es ſich nicht weiter ſelbſt aufzurichten, Freßluſt und Wiederkauen ſind ganz verſchwunden, das Athmen iſt äußerſt beengt; es ſtellen ſich blutige, ſehr ſtinkende, mit Zwang verbundene Durchfälle ein, Lippen und Zunge werden kalt, Hals und Kopf verdrehen ſich, und ſo ſtirbt das Thier gewöhnlich vom zwölften bis zum fünfzehnten Tage nach der Anſteckung, ſelten früher, wohl aber zuweilen ſpäter. Oeffnet man ein an dieſer Krankheit gefallenes Thier, ſo findet man die Lungen gewöhnlich entzündet, oft auch in Eiterung oder in Brand übergegangen; die Gallenblaſe ungewöhnlich groß, und ſtrotzend von zerſetzter,

mißfarbiger Galle; die beiden erſten Mägen (der Panzen und die Haube) ſind von gährendem Futter ausgedehnt, ihre innere Oberhaut aber iſt braun, brandig, und löst ſich bei der mindeſten Berührung ab; der dritte Magen (Löſer) iſt voll harten und trockenen Futters, auch ſeine Subſtanz iſt meiſtens hart und trocken; der vierte Magen aber iſt ſtark entzündet, meiſtens brandig, und enthält kein Futter, ſondern bloß eine ſtinkende Feuchtigkeit; die dünnen Gedärme ſind ſehr entzündet, weniger die dicken; Leber, Herz und Muskeln ſind weicher, als gewöhnlich; die Milz und ihre Subſtanz aufgelöſt.

Die Rindviehſeuche iſt im höchſten Grade anſteckend; ſie theilt ſich nicht nur durch unmittelbare Berührung mit, ſondern ihr Anſteckungsſtoff wird auch von der Luft, von Wolle, Haaren, Kleidern, Sattelzeug, von Heu, Stroh und anderen Dingen der Art aufgenommen und auf Geſunde übergetragen. Um daher dieſe Krankheit von dem hierländiſchen Vieh abzuhalten, muß alle mittelbare ſowohl, als unmittelbare Gemeinſchaft mit den durchgetrieben werdenden Schlachtochſen und ihren Treibern, überhaupt mit allem, was nur einigermaßen mit ihnen in Berührung kommt, ſorgfältig vermieden, das Rindvieh muß nicht an Brunnen, ſondern im Stalle aus reinen Geſchirren mit reinem Waſſer getränkt, und, ſo lange man ſolches Vieh in der Nähe weiß, ja nicht aus dem Stalle gelaſſen werden. Das Zugvieh, welches zur Militärvorſpann oder auf andere Weiſe außer dem Ort benutzt wird, darf nur aus reinen Gefäßen getränkt, in reinen Stallungen untergebracht werden, und überhaupt nicht in Gemeinſchaft mit verdächtigem Vieh kommen. Man darf kein Heu, Stroh, Haber oder andere Dinge der Art, welche in Lagern oder auf Futterplätzen zurückgelaſſen werden, ſammeln und in die Häuſer bringen, eben ſo keine Häute und keinen Talg kaufen, wenn man ſie nicht ſogleich mit der größten

Vorſicht verarbeiten kann, und es ſoll Niemand weder geſund ſcheinendes, noch viel weniger wirklich krankes Vieh kaufen, weil dadurch die Seuche ſehr leicht unter dem ganzen Viehſtand eines Ortes verbreitet wird. Zugleich ſoll man die Stallungen in jeder Hinſicht rein halten, täglich gehörig auslüften, die Thiere fleißig ſtriegeln und bürſten, mit wollenen Tüchern abreiben, auch von Zeit zu Zeit mit kaltem Waſſer über den ganzen Körper waſchen. Erkrankt ein Thier wirklich, ſo ſoll man ſogleich einen geprüften und erfahrnen Vieharzt, ja keinen bloßen Schmied, Scharfrichter, Hirten, oder andere Pfuſcher, zu Rathe ziehen, und dem Ortsvergeſetzten ungeſäumt die Anzeige davon machen, damit, wenn wirklich die Rindviehſeuche ausbrechen ſollte, derſelben ſogleich geſteuert werden kann; denn dieſe Krankheit tödtet die meiſten Thiere, welche ſie ergreift, und alle Arzneimittel werden gewöhnlich ohne Nutzen angewendet. Es iſt deßhalb um ſo mehr unerläßliche Pflicht, durch ſchleunige, polizeiliche Vorkehrungen dem Umſichgreifen derſelben ſo geſchwind und ſo gut als möglich Einhalt zu thun.

Nro. 13.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Jänner 1814.

Die zu treffenden polizeilichen Anſtalten gegen die Verbreitung der Rindviehſeuche (Löſerdürre) betreffend *1).

Unter den Heerden ungariſchen Schlachtviehes, welche den alliirten Armeen nachgetrieben werden, hat man mehrere Stücke beobachtet, welche mit der Rindviehſeuche (auch

*1) Die ſpäter hierwegen ergangenen Verordnungen ſind Nro. 12, 15, 16 und 18 dieſes Abſchnittes zu finden, ſiehe auch §. 9 der Inſtruction für Thierärzte.

Löſerdürre oder Rindviehpeſt genannt) behaftet waren. Um der Verbreitung dieſer gefährlichen und ſchnellverheerenden Krankheit unter dem hierländiſchen Rindvieh möglichſt vorzubeugen, findet man ſich bewogen, die früher ſchon ergangenen Vorſchriften über das Verhalten bei dieſer Seuche zu erneuern, und die ſorgfältigſte und pünktlichſte Befolgung derſelben ernſtlichſt anzubefehlen.

§. 1.

Die betreffenden Kreisdirectorien haben unter dem vorgeſchriebenen Benehmen mit den betreffenden Militär-Commandis die Veranſtaltung zu treffen, daß überall, wo ungariſches Schlachtvieh ins Großherzogthum einpaſſirt, daſſelbe auf der erſten Etappen- oder Eingangsſtation, wo es Mittags gefüttert wird oder übernachtet, durch einen geprüften, und mit unbeſchränkter Licenz verſehenen Thierarzt, Stück für Stück, genau unterſucht werde.

§. 2.

Finden ſich unter der Heerde ein oder mehrere Stücke, welche allen Statt findenden Zeichen nach, unzweifelhaft mit der Löſerdürre behaftet ſind, ſo werden dieſelben auf der Stelle todt geſchlagen, und an einem abgelegenen Orte mit Haut und Haar 7 Schuhe tief verſcharrt.

§. 3.

Solche Stücke, welche zwar trauern, bei denen aber noch keine gewiſſe Zeichen von der Rindviehſeuche wahrgenommen werden können, ſind in eine, an einem abgelegenen Orte allenfalls eigends zu erbauende Hütte zu bringen, welcher ſich niemand, als der Wärter und der Thierarzt, der ſie täglich genau beobachten ſoll, nähern darf. Geneſen ſie nach einiger Zeit wieder, ſo werden ſie der Armee nachgeſendet, oder einem andern, dieſe Straße ziehenden Transporte, gegen einen, von dem kommandirenden Ober- oder Unteroffizier auszuſtellenden Schein, übergeben. Bricht aber die Rindvieh-

ſeuche bei denſelben wirklich aus, ſo wird mit ihnen verfahren, wie im §. 2 angegeben worden.

§. 4.

Es iſt ſtrenge darüber zu wachen, daß dieſe Heerden ungariſchen Schlachtviehes auf ihrem Marſche nicht durch die Ortſchaften ſelbſt, ſondern auf Nebenwegen an denſelben vorbeigetrieben werden, weßhalb jeder Heerde von Station zu Station ein ſolider Mann als Führer beizugeben iſt. Im Fall letzteres der Lage eines Ortes nach nicht möglich wäre, ſo muß der Durchzug der Heerde durch daſſelbe ſchnell, und ohne im Geringſten darin zu verweilen, geſchehen, und aller mittelbarer ſowohl als unmittelbarer Verkehr mit dem Schlachtvieh und ſeinen Treibern bei ſchwerer Strafe unterſagt, auch der Miſt, welchen daſſelbe im Ort fallen läßt, ſorgfältig geſammelt, und auf Wagen mit Pferden beſpannt, weggeführt, auf entlegenen Feldern durch ſolche untergepflügt, oder aber verſcharrt werden.

§. 5.

Auf den Etappen-Stationen, wo das ungariſche Schlachtvieh Mittags gefüttert wird oder übernachtet, wird von der Obrigkeit ein, wenigſtens eine Viertelſtunde von dem Ort entfernter, Platz zu dieſem Behuf angewieſen, und Falls eintretende ſtrenge Kälte das Uebernachten der Heerden im Freien nicht geſtatten ſollte, ſind gehörig große Baracken für dieſelben aufzuſchlagen. Weder in Stallungen, noch in Scheuern, noch ſonſt wo im Orte ſelbſt dürfen ſie unter keiner Bedingung untergebracht werden.

§. 6.

Zu dieſem, entweder im Freien oder in Baracken verweilenden, Schlachtvieh darf Niemand zugelaſſen werden, als diejenigen Perſonen, welche die nöthige Fütterung für daſſelbe, und die Nahrungsmittel für die Treiber beizuliefern haben. Hierzu ſind, wo möglich, ſolche Leute zu wählen, welche

durchaus nicht mit Rindvieh umzugehen haben. Die Treiber, welche einquartirt werden müſſen, ſind, wo immer möglich, in Häuſern unterzubringen, wo kein Rindvieh gehalten wird, dürfen weder in die Ställe gelaſſen werden, noch mit Menſchen umgehen, welche das Rindvieh warten.

§. 7.

Wenn die Heerden in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfes übernachten, in welchen ein geprüfter Thierarzt wohnt, ſo werden dieſelben von dieſem unterſucht, und dabei verfahren, wie im §. 2 und 3 verordnet worden. Verweilen ſie aber mehrere Tage an einem Orte, oder wird irgendwo ein Schlachtvieh-Depot errichtet, ſo iſt, Falls daſelbſt kein geprüfter Thierarzt anſäßig iſt, ein ſolcher aus einem andern Bezirk zu requiriren, und ihm aufzutragen, von 2 zu 2 Tagen eine Unterſuchung nach obiger Inſtruction anzuſtellen.

§. 8.

Wenn es irgend möglich iſt, ſoll das ungariſche Schlachtvieh nur an Bächen und Flüſſen getränkt werden. Kann dieß aber nicht geſchehen, ſo müſſen die Geſchirre, in welchen ihnen das Waſſer iſt gereicht worden, ſogleich aufs ſorgfältigſte ausgewaſchen, und mehrmal mit friſchem Waſſer ausgeſchwemmt werden.

§. 9.

Sobald eine Heerde ihren Futter- oder Lagerplatz verlaſſen hat, ſo iſt der Miſt durch beſonders dazu aufgeſtellte Perſonen nach §. 6 auf Haufen zu bringen, und mit demſelben, wie dort angegeben worden, zu verfahren.

§. 10.

Hat das Vieh in Baracken längere oder kürzere Zeit verweilt, ſo ſind dieſe gleich nach dem Wegzug desſelben, nachdem ſie auf obige Weiſe ausgemiſtet worden, mit ſalzſauren Räucherungen zu reinigen. Man gießt zu dem Ende zwei Theile concentrirte Schwefelſäure auf ein Gemenge von drei Theilen

Kochſalzes und einem Theile Braunſtein, welche in ein irdenes Gefäß gebracht werden, und rührt die Miſchung mit dem Rohr einer kölniſchen Pfeife einigemal um, hält ſich aber während dieſer Verrichtung Naſe und Mund mit einem Tuch wohl zu, und entfernt ſich ſodann aus der Baracke, ſchließt die Thüren, öffnet ſie aber nach einigen Stunden wieder, um der atmosphäriſchen Luft den Zutritt zu geſtatten.

§. 11.

Verweilt das ungariſche Schlachtvieh längere Zeit in einer Baracke, ſo iſt es täglich 2 Stunden lang auſſerhalb dieſer aufzuſtellen, und dieſelbe auf die im vorigen Paragraphen angegebene Weiſe durchzuräuchern.

§. 12.

Das ungariſche Vieh darf nicht in den Ortſchaften, ſondern muß außerhalb derſelben im Freien geſchlachtet und ausgehauen werden. — Zur Aufbewahrung des Talgs und der Häute deſſelben iſt den Militärbehörden von den betreffenden Ortsvorgeſetzten ein geſchloſſener Raum anzuweiſen, in deſſen Nähe keine Rindviehſtallungen ſich befinden, und zu dem Niemand, auſſer denen, welche damit beſchäftigt ſind, der Zugang zu geſtatten iſt.

§. 13.

Wer die Häute von geſchlachtetem geſundem Vieh erkauft, iſt bei Vermeidung ſchwerer Strafe gehalten, dieſelben ſogleich in die Grube zu bringen, und darf ſie nur auf einem mit Stroh und Leinwand wohl bedeckten, mit Pferden beſpannten, Wagen weiter transporiren.

§. 14.

Wer ungariſches Schlachtvieh kaufen, und daſſelbe auf irgend eine Weiſe benutzen will, ſoll dem Ortsvorſetzten davon die Anzeige machen, und demſelben ein Geſundheits-Atteſt von einem inländiſchen Thierarzt beibringen.

§. 15.

Wer ſich unterfangen ſollte, gegen vorſtehende Vorſchrift zu handeln oder gar von den Treibern der ungariſchen Heerden krankes Vieh zu kaufen, daſſelbe in die Ortſchaften einzuſchleppen, zu verſpeiſen, oder auf eine andere Art zu benutzen; deßgleichen, wer Heu, Stroh, Haber ꝛc. aus den Lagern und von den Futterplätzen der Pferde ſowohl, als beſonders des Schlachtviehes der Armeen in einen Ort einbringt, wird mit ſchwerer Geld- und Leibesſtrafe, je nach Befinden der Umſtände, belegt werden.

§. 16.

In denjenigen Orten, welche an oder in der Nähe der Militärſtraßen liegen, oder überhaupt in ſolchen, welche mit militäriſcher Einquartierung belegt werden, darf man das Rindvieh den ganzen Winter über, und bis auf weitere Anordnung, nicht aus dem Stalle laſſen. Erfordert es die unumgängliche Nothwendigkeit, das Rindvieh zur Militär-Vorſpann zu verwenden, ſo haben die Bauern die Gemeinſchaft ihres Viehes mit dem ungariſchen ſo viel möglich zu vermeiden, daſſelbe in reinen Stallungen, welche ihnen auf ihr Anmelden vom Ortsvorgeſetzten angewieſen werden müſſen, unterzubringen, ſie aus reinen Gefäßen zu tränken, und das nöthige Futter, wenn es immer ſeyn kann, von Haus mitzunehmen. Die nämliche Vorſicht iſt beim Rindvieh zu beobachten, wenn es der Eigenthümer zu ſeinem Selbſtgebrauch nothwendig hat.

§. 17.

Sämmtliche Rindvieheigenthümer werden ernſtlich angewieſen, die Stallungen reinlich zu halten, fleißig auszumiſten, bei guter Witterung eine halbe Stunde lang die Thüren oder Fenſter derſelben zu öffnen, und ſie ſomit auszulüften, die Thiere ſelbſt aber von Zeit zu Zeit zu reinigen, mit kaltem Waſſer abzuwaſchen, und dann mit Strohwiſchen wieder abzureiben.

§. 18.

Fängt ein Stück Vieh an zu trauern, frißt und wiederkaut es nicht mehr gehörig, und bekommt es einen kurzen, trockenen Husten, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben bei ſchwerer Strafe gehalten, ſogleich bei dem Ortsvorgeſetzten die Anzeige davon zu machen, welcher es alsdann ungeſäumt dem Bezirksamte melden wird.

Findet der Thierarzt, welcher zur Unterſuchung abgeordnet iſt, beſtimmte Zeichen der Rindviehſeuche, ſo hat das Amt mit dieſem und dem Phyſikus proviſoriſch die nöthigen polizeilichen Anſtalten zu treffen und den Bericht darüber ans betreffende Kreis-Directorium aufs ſchleunigſte zu erſtatten, und hievon, unter Anlegung des erſtatteten Berichts, das dießſeitige Miniſterium I. Departement, Sanitäts-Commiſſion, in alsbaldige Kenntniß zu ſetzen.

Uebrigens verweiſet man die Phyſikos und Thierärzte in Hinſicht des Präſervativen und Curativen auf das dießfalls ergangene Impreſſum, ohne jedoch damit in ihre individuellen Anſichten über die Natur und Behandlung dieſer Krankheit Eingriff thun zu wollen.

§. 19.

Alle öffentliche Viehmärkte ſind bis auf weitere Anordnung ſogleich gänzlich einzuſtellen.

Nro. 14.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. März 1815 an das Seekreis-Directorium.

Den Verkauf des Futters aus Ortſchaften, in welchen eine Viehſeuche geherrſcht hat, btr.

Dem .... iſt zu eröffnen: es ſeye als allgemeiner Grundſatz anzunehmen, daß alles Stroh und Heu und ſonſtiges Futter, welches nach dem Ermeſſen des Phyſikats, welches während

der Seuche der Löſerdürre, nicht aber der Lungenſeuche, in gefährlich zu naher Verbindung mit den Ställen, wo ſolch krankes Vieh geſtanden hat, aufbewahrt geweſen iſt, verbrannt, oder doch nur als Dünger benutzt werden ſolle, dahingegen iſt dieſe Maaßregel bei anderem Futter, bei welchem keine Gefahr der Anſteckung wahrſcheinlich iſt, z. B. bei Grundbirn und Rüben, welche auch gewöhnlich in einer größeren Entfernung von den Ställen aufbewahrt werden, nicht auszudehnen.

Was die Entſchädigung für das unbrauchbar gewordene Futter betrifft, iſt gleiche Vorſchrift, wie es deßfalls mit dem hinweg geſchafft werdenden Vieh geſchieht, zu beobachten.

Zu Verhütung eines ferneren Ausbruchs der Viehſeuche iſt endlich der Viehverkauf in allen Orten, wo dieſelbe geherrſcht hat, drei Monate lang unter Aufſicht zu ſtellen, und von dem Ortsvorſtand und Phyſikate, oder ſtatt des letzteren von dem Land- oder Staabs-Chirurgen, oder von einem licenzirten Thierarzt, mit Urkunden zu belegen, daß das Vieh geſund ſey, und ohne Beſorgniß der Anſteckungsverbreitung verkauft werden könne *1).

Nro. 15.

Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 10. Mai 1815 **1).

Die polizeilichen Anſtalten gegen die Verbreitung der Löſerdürre oder Rindviehpeſt betreffend.

Im Gefolge der Armeen, welche in die dießſeitigen Lande einrücken, befinden ſich ohne Zweifel bedeutende Heerden

---

*1) Siehe die Note zu §. 9 der Inſtruction für Thierärzte erſter Klaſſe, die Note zu Nro. 6 dieſer Abtheilung, und die Nummern 7, 8 und 11 derſelben.

**1) Mit Genehmigung des großherzogl. Miniſteriis des Inneren alſo erlaſſen, ſiehe Nro. 12, 13, 16 und 18 dieſer Abtheilung.

ungariſchen, polniſchen und anderen Schlachtviehes, wovon immmer einzelne Stücke mit der Löſerdürre oder Rindviehpeſt behaftet ſind, oder wenigſtens den Anſteckungsſtoff dazu mit ſich führen. — Um dieſe fürchterlich verheerende Landplage von dem inländiſchen Viehſtande möglichſt abzuhalten, oder, wenn ſich dieſelbe hie und da zeigen ſollte, ſie ſogleich im Entſtehen zu erſticken, findet man für nöthig, Folgendes zu verordnen, und zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen:

§. 1.

Die Kreisdirectorien haben, in Gemäßheit des vorgeſchriebenen Benehmens mit den betreffenden fremden Militär=Commandi's, zu veranſtalten, daß das ungariſche oder andere fremde Schlachtvieh, das ins Großherzogthum getrieben wird, auf der erſten Etappen= oder Eingangs=Station, wo man es füttert, oder wo es übernachtet, durch einen geprüften und mit unbeſchränkter Lizenz verſehenen Thierarzt, Stück für Stück genau unterſucht werde; dieſer hat von dem Erfund dem betreffenden Amt und Phyſikat ſchleunigſt Bericht abzuſtatten.

§. 2.

Finden ſich unter der Heerde ein oder mehrere Stücke, welche allen Statt findenden Zeichen nach unzweifelhaft mit der Löſerdürre behaftet ſind, ſo werden dieſelben auf der Stelle todt geſchlagen und an einem abgelegenen Orte mit Haut und Haar 7 Schuhe tief verſcharrt.

§. 3.

Solche Stücke, welche zwar trauern, bei denen aber noch keine gewiſſe Zeichen von der Rindviehſeuche wahrgenommen werden können, ſind an einen abgelegenen, und wo möglich mit einer Umzäunung zu verſehenden Ort zu bringen, welchem ſich Niemand, als der Wärter und der Thierarzt, der ſie täglich genau beobachten ſoll, nähern darf. Geneſen ſie nach einiger Zeit wieder, ſo werden ſie

der Armee nachgeſendet, oder einem anderen, dieſe Straße ziehenden Transporte, gegen einen von dem kommandirenden Offizier auszuſtellenden Schein übergeben. Bricht aber die Rindviehſeuche bei denſelben wirklich aus, ſo wird mit ihnen verfahren, wie im §. 2 angegeben worden.

§. 4.

Es iſt ſtrenge darüber zu wachen, daß dieſe Heerden fremden Schlachtviehes auf ihrem Marſche nicht durch die Ortſchaften ſelbſt, ſondern auf Nebenwegen an denſelben vorbei getrieben werden, weshalb jeder Heerde von Station zu Station ein zuverläßiger Mann als Führer beizugeben iſt. Im Fall letzteres der Lage eines Orts nach nicht möglich wäre, ſo muß der Durchzug der Heerde durch daſſelbe ſchnell, und ohne im geringſten darin zu verweilen, geſchehen, und aller mittelbare ſowohl als unmittelbare Verkehr mit dem Schlachtvieh und ſeinen Treibern bei ſchwerer, von dem betreffenden Amt ſogleich anzuſetzender, Strafe unterſagt, auch der Miſt, welchen daſſelbe im Ort fallen läßt, ſorgfältig geſammelt und auf Wagen, mit Pferden beſpannt, weggeführt, auf entlegenen Feldern durch ſolche untergepflügt, oder aber verſcharrt werden.

§. 5.

Auf den Etappen-Stationen, wo das fremde Schlachtvieh gefüttert wird oder übernachtet, wird von der Obrigkeit ein, wenigſtens eine Viertelſtunde von dem Ort, entfernter Platz zu dieſem Behufe angewieſen. Weder in Stallungen, noch in Scheuern, noch ſonſt wo im Orte ſelbſt, dürfen ſie unter keiner Bedingung untergebracht werden.

§. 6.

Zu dieſem im Freien aufgeſtellten Schlachtvieh darf Niemand zugelaſſen werden, als diejenigen Perſonen, welche die nöthige Fütterung für daſſelbe, und die Nahrungsmittel für die Treiber beizuliefern haben. Hierzu ſind wo möglich

ſolche Leute zu wählen, welche durchaus nicht mit Rindvieh umzugehen haben. Die Treiber dürfen weder in die Stallungen gelaſſen werden, noch mit Menſchen umgehen, welche das Rindvieh warten; ſie haben vielmehr bei ihren Heerden im Freien zu übernachten, wohin ihnen die nöthige Verpflegung abzuliefern iſt.

§. 7.

Wenn die Heerden in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfes übernachten, in welchen ein geprüfter Thierarzt wohnt, ſo werden dieſelben von dieſem unterſucht, und dabei verfahren, wie im §. 2 und 3 verordnet worden. Verweilen ſie aber mehrere Tage an einem Orte, oder wird irgendwo ein Schlachtvieh-Depot errichtet, ſo iſt, Falls daſelbſt kein geprüfter Thierarzt anſäßig wäre, ein ſolcher aus einem andern Bezirke zu requiriren, und ihm aufzutragen, von 2 zu 2 Tagen eine Unterſuchung nach obiger Inſtruction anzuſtellen.

§. 8.

Wenn es irgend möglich iſt, ſoll das fremde Schlachtvieh nur an B ä c h e n und F l ü ſ ſ e n, und zwar an ſolchen Stellen derſelben, wo kein einheimiſches Rindvieh hinkommt, getränkt werden. Kann dieß aber nicht geſchehen, ſo müſſen die Geſchirre, in welchen ihm das Waſſer gereicht worden iſt, ſogleich aufs ſorgfältigſte ausgewaſchen, und mehrmal mit friſchem Waſſer ausgeſchwemmt werden.

§. 9.

Sobald eine Heerde ihren Futter- oder Lagerplatz verlaſſen hat, ſo iſt der Miſt durch beſonders dazu aufgeſtellte Perſonen, nach §. 4, auf Haufen zu bringen, und mit demſelben, wie dort angegeben worden, zu verfahren.

§. 10.

Das fremde Vieh darf nicht in den Ortſchaften, ſondern muß auſſerhalb derſelben im Freien geſchlachtet und aus-

gehauen werden. — Zur Aufbewahrung des Talgs und der Häute deſſelben iſt den Militärbehörden von den betreffenden Ortsvorgeſetzten ein geſchloſſener Raum anzuweiſen, in deſſen Nähe keine Rindvieh-Stallungen ſich befinden, und zu dem Niemand, auſſer denen, welche mit deſſen Wartung beſchäftiget ſind, der Zugang zu geſtatten iſt.

§. 11.

Wer die Häute von geſchlachtetem geſundem Vieh kauft, iſt bei Vermeidung ſchwerer, von dem betreffenden Amt anzuſetzenden, Strafe gehalten, dieſelbe ſogleich in die Grube zu bringen, wohin ſie nur auf einem mit Stroh und Leinwand wohl bedeckten, mit Pferden beſpaunten, Wagen transportirt werden dürfen.

§. 12.

Wer fremdes Schlachtvieh kaufen, und daſſelbe auf irgend eine Weiſe benutzen will, ſoll dem Ortsvorgeſetzten davon die Anzeige machen, und demſelben ein Geſundheits-Zeugniß von einem inländiſchen Thierarzt vorzeigen.

§. 13.

Wer ſich unterfangen ſollte, gegen vorſtehende Vorſchrift zu handeln, oder gar von den Treibern der fremden Heerden krankes Vieh zu kaufen, daſſelbe in die Ortſchaften zu bringen, auszuhauen, oder auf eine andere Art zu benutzen; deßgleichen, wer Heu, Stroh, Haber ꝛc. aus den Lagern und von den Futterplätzen der Pferde ſowohl, als beſonders des Schlachtviehes der Armeen in einen Ort einbringt, ſoll mit ſchwerer, von dem betreffenden Amt ſogleich anzuſetzender Geld- und Leibesſtrafe, je nach Befinden der Umſtände, belegt werden.

§. 14.

In denjenigen Orten, welche an oder in der Nähe der Militärſtraßen liegen, oder überhaupt in ſolchen, welche mit militäriſcher Einquartirung belegt werden, ſoll das Rind-

vieh wo möglich im Stall gefüttert werden. Iſt dieſes aber nicht ausführbar, ſo muß das Austreiben auf die Weide nicht auf der Militärſtraße, ſondern auf Nebenwegen geſchehen, und überhaupt alle Orte ſorgfältig vermieden werden, über welche fremdes Schlachtvieh paſſirt iſt. Erfordert es die unumgängliche Nothwendigkeit, das Rindvieh zur Militär-Vorſpann zu verwenden, ſo haben die Bauern die Gemeinſchaft ihres Viehes mit dem fremden ſo viel möglich zu vermeiden, daſſelbe in reinen Stallungen, welche ihnen auf ihr Anmelden vom Ortsvorgeſetzten angewieſen werden müſſen, unterzubringen, es aus reinen Gefäßen zu tränken, und das nöthige Futter, wenn es immer seyn kann, von Haus mitzunehmen. Die nämliche Vorſicht iſt beim Rindvieh zu beobachten, wenn es der Eigenthümer zu ſeinem Selbſtgebrauch nothwendig hat.

§. 15.

Da jedoch, dieſer polizeilichen Anordnungen ungeachtet, über deren genaue Befolgung ſämmtliche Kreisdirectorien und Aemter bei ſchwerer Verantwortlichkeit ſtrenge zu wachen haben, der Fall eintreten könnte, daß dieſe verheerende Krankheit auch bei uns hier und da zum Vorſcheine käme, ſo findet man für nöthig, die in dieſem Falle zu treffenden polizeilichen Maaßregeln anzuordnen, und zugleich die geeignete Wartung und Pflege der geſunden Thiere, welche zur Verhütung der Krankheit erforderlich iſt, anzugeben.

§. 16.

Durch die gewöhnlichen Urſachen, welche auf unſer Rindvieh krankheitserregend wirken, wird die Rindviehpeſt den beſtimmten Erfahrungen zufolge nie erzeugt, und weder ſchlechtes verdorbenes Futter oder ſolches Waſſer, noch ſchlechte Weiden, üble Witterung, große Hitze oder Kälte, ſchlechte Stallungen und dergleichen, ſind dieſelben hervorzubringen im Stande. Immer iſt, wenn ſie entſtehen ſoll,

ein eigener Anſteckungsſtoff erforderlich, welcher ſich vom Ausbruch des Fiebers an bis ans Ende deſſelben im kranken Thiere erzeugt, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſes Gift gleich beim Ausbruch der Krankheit nicht den hohen Grad von Anſteckungsfähigkeit hat, als am Ende derſelben, beſonders wenn bereits ſtinkende Ausflüſſe aus den verſchiedenen Oeffnungen des Körpers erfolgen. Der Anſteckungsſtoff liegt hauptſächlich in dem Schleim, welcher aus den Augen, dem Maul und der Naſe ausfließt; aber außer dieſem wirkt auch der Athem, die Ausdünſtung aus der Haut, der Miſt, das Fleiſch, die Hörner, die Klauen, kurz beinahe alle Theile des kranken Thieres anſteckend auf das geſunde, welches damit in Berührung kommt; ſogar durch das von den kranken verunreinigte Futter und Stroh, durch den Stall und die Stallgeräthſchaften, durch die Kleider der Perſonen, welche mit dem kranken Thiere in einige Berührung kamen, beſonders wenn ſie von Wolle ſind, durch Hunde, Katzen, Schaafe und Ziegen, obſchon dieſe Thiere ſelbſt niemals daran erkranken, kann ſie auf die geſunden übertragen werden; daher kommt es nun auch, daß dieſelbe durch den Handel mit Häuten und Haaren, mit Fleiſch und Fett, mit Wolle und mancherlei andern Dingen oft in entfernte Gegenden verpflanzt wird. Auch durch das Tränken der kranken Thiere an Brunnen, aus welchem in der Folge wieder geſunde ſaufen, durch bloßes Treiben derſelben auf den Straßen, welche nachher andere geſunde Thiere paſſiren, kann dieſe Seuche weiter verbreitet werden. Hieraus erſieht man alſo deutlich, daß die Anſteckung nicht allein durch das Beiſammenſeyn der geſunden mit den kranken erfolge, ſondern daß eine äußerſt geringe, gar nicht zu beſtimmende Menge des Peſtgiftes zur Anſteckung ſchon hinreichend ſeye. Das ſicherſte Mittel, die geſunden Thiere vor der Rindviehpeſt zu verwahren, kann daher wohl kein anderes ſeyn,

als Vermeidung aller mittelbaren ſowohl als unmittelbaren Gemeinſchaft mit bereits angeſteckten oder der Anſteckung verdächtigen Thieren, ſo wie mit allen obengenannten Gegenſtänden, welche den Anſteckungsſtoff in ſich aufnehmen können. Es müſſen zu dem Ende kräftige polizeiliche Maaßregeln eintreten; man verordnet daher Folgendes:

§. 17.

Jeder Eigenthümer von Rindvieh iſt verpflichtet, ſobald er an einem oder mehreren Stücken deſſelben krankhafte Erſcheinungen, beſonders aber einen kurzen, trockenen Huſten, Zittern am ganzen Körper, beſonders am hintern Theile und an den Schenkeln, Mangel an Freßluſt und Wiederkauen wahrnimmt, ungeſäumt entweder unmittelbar oder durch ſeinen Ortsvorgeſetzten dem Amt und dem Phyſikat die Anzeige davon zu machen. Unterlaſſung derſelben hat ſtrenge Beſtrafung, deren Beſtimmung dem Amt überlaſſen bleibt, zur Folge.

Um jedoch eine ſolche Verheimlichung ſo viel möglich zu verhindern, muß überall, wo ſich die Seuche zeigt, der Viehſtand jeden Bürgers nach ſeiner Qualität und Quantität genau aufgenommen, der Werth jeden einzelnen Stücks geſchätzt und darüber eine ſtrenge Controle geführt werden, damit jede Verheimlichung dieſer Krankheit ſogleich entdeckt und ſtrenge beſtraft werden kann.

§. 18.

Das Phyſikat verfügt ſich ſogleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruch der Seuche mit einem licenzirten Thierarzt, wenn ein ſolcher in ſeinem Bezirke wohnhaft iſt, an den betreffenden Ort, unterſucht das erkrankte Thier genau, und läßt daſſelbe, wenn es wirklich von der Rindviehpeſt ergriffen iſt, durch eigends dazu beſtellte Perſonen, welche mit anderem Rindvieh in keine Berührung kommen, auf

einen vom Ort wenigſtens ¼ Stunde entfernten, von der Straße entlegenen Platz führen, dort todt ſchlagen, und durch den Thierarzt die Section vornehmen. Wird durch dieſe das Vorhandenſeyn der Rindviehpeſt beſtätigt, ſo wird auch das übrige im nämlichen Stall befindliche Vieh auf die nämliche Weiſe getödtet, ohne jedoch ſecirt zu werden.

Die getödteten Thiere werden mit Haut und Haar 7 Schuh tief verlocht, die Haut vorher an mehreren Stellen zerſchnitten, um ſie unbrauchbar zu machen, und darauf mit ungelöſchtem Kalk bedeckt.

§. 19.

Stehen in dem Stall, wo die Rindviehpeſt ſich zuerſt zeigte, mehr als 8 Stücke, ſo werden nur diejenigen, welche auf beiden Seiten des erkrankten geſtanden haben, todt geſchlagen und verlocht, die übrigen aber in einer gehörig großen Entfernung vom Ort in Hütten, Schaafhöfen oder Pferdeſtallungen, oder, wenn ſolche nicht vorhanden ſeyn ſollten, an einen zu umzäunenden, von der Straße und von anderen Wegen gehörig weit entfernten Ort gebracht, dort wenigſtens 3 bis 4 Wochen lang belaſſen, und von eigenen Perſonen, die mit keinem anderen Vieh in Berührung kommen, gewartet.

Der Miſt, welchen die Thiere während des Transports an den Ort, wo ſie todt geſchlagen oder beobachtet werden ſollen, fallen laſſen, wird ſorgfältig aufgefaßt und verſcharrt, oder durch Pferde untergepflügt.

Die Eigenthümer der auf Anordnung des Amts und Phyſikats todt geſchlagenen Thiere werden nach der beſtehenden Vorſchrift entſchädigt, wenn ſie von dem Erkranken derſelben ſogleich die Anzeige gemacht haben. Haben ſie dieſe aber lange verzögert, oder vielleicht ganz unterlaſſen, ſo haben ſie nicht nur keine Entſchädigung zu gewarten, ſondern ſollen überdieß noch mit empfindlichen, vom Amt ſogleich anzuſetzenden Geld- oder Leibesſtrafen belegt werden.

§. 20.

In Stallungen, oder an Orten, wo kranke und verdächtige Thiere ſtehen, darf Niemand weder ein= noch ausgelaſſen werden; es wird daher eine ſtrenge Hausſperre angelegt, welche durch aufzuſtellende Wachen zu handhaben iſt.

§. 21.

Iſt die Seuche durch dieſe Maaßregeln gleich Anfangs unterdrückt worden, ſo darf in den Stall, wo kranke oder verdächtige Thiere ſtanden, wenigſtens 6 Wochen lange und ehe derſelbe auf die Art, welche im 26. Paragraph angegeben iſt, gereinigt worden, kein Rindvieh mehr geſtellt, die Thüren deſſelben müſſen daher zu mehrerer Sicherheit verſchloſſen, und mit dem Ortsſigill verſigelt werden. Die Perſonen, welche mit dem kranken Vieh umgegangen ſind, oder deſſen Stall ein= oder mehremal betreten haben, ſind ſo lange von der Gemeinſchaft mit anderen Perſonen auszuſchließen, mithin ihr Haus geſperrt zu halten, bis ſie ſich andere Kleider, Fuß= und Kopfbedeckungen angeſchafft, oder diejenigen, welche ſie damals trugen, je nachdem es ſeyn kann, ſorgfältig ausgelüftet, dann ausgelaugt, und mit warmem Waſſer wieder ausgewaſchen, oder mit den bekannten ſalzſauren Räucherungen gereinigt haben. Der Brunnen, an welchem man die kranken Thiere etwa zufälliger Weiſe getränkt hatte, muß ſorgfältig gereinigt werden; das Nämliche gilt von den Geſchirren, in welchen ihnen ihr Saufen gereicht wurde. Das geſunde Rindvieh, welches zu gleicher Zeit mit dem erkrankten oder verdächtigen an einem Brunnen getränkt wurde, muß man ſorgfältig unterſuchen, und eine Zeit lang genau beobachten laſſen. Das Tränken auſſer dem Stalle an Brunnen oder Bächen iſt nach Befinden der Umſtände auf längere oder kürzere Zeit zu verbieten, und darf nur im Stall ſelbſt geſchehen. Eben ſo muß das Austreiben der Thiere auf die Weide ganz unterbleiben. Die Hunde müſſen angelegt, die

Katzen eingeſperrt oder todt geſchlagen, Schaafe, Ziegen, Schweine und Geflügel aber dermaßen in ſichere Verwahrung gebracht werden, daß ſie weder mit dem kranken oder verdächtigen, noch mit dem geſunden Rindvieh durchaus in irgend eine Berührung kommen.

Die Viehmärkte werden in einer Umgebung des Orts, wo die Seuche ausgebrochen iſt, von wenigſtens 6 Stunden, nach Befinden der Umſtände, auf längere oder kürzere Zeit ganz eingeſtellt. Der Privat-Viehverkehr, ſey es mit Schlacht- oder anderem Vieh, iſt nur unter der Bedingung erlaubt, daß Jeder, welcher erkauftes Vieh in ſeinen Wohnort einführt, dem Ortsvorſtand ſogleich ein glaubwürdiges, vom betreffenden Amt ſowohl, als von dem Phyſikus, Landchirurgen oder Thierarzt unterzeichnetes Geſundheits-Atteſtat vorlegen muß.

Wenn die Krankheit ſich nun auch nicht weiter verbreitet hat, ſo iſt es doch nöthig, daß alles Rindvieh des Orts, wo ſie ſich zeigte, wenigſtens alle 3 Tage mehrere Wochen hindurch von einem geprüften Thierarzt genau unterſucht werde, um mit den etwa weiter erkrankenden oder verdächtigen Thieren auf obige Weiſe verfahren zu können.

§. 22.

Wenn die angeordneten Maaßregeln pünktlich und bei Zeiten befolgt werden, ſo gelingt es meiſtens, die Seuche in ihrer Entſtehung zu unterdrücken; ſollte ſie ſich aber durch Vernachläßigung oder irgend einen andern Zufall dennoch weiter verbreiten, und zwiſchen 16 und 30 Stücke an einem Orte erkranken; ſo werden die Häuſer, worin ſich die Seuche zeigte, ſogleich ſtrenge geſperrt, die wirklich erkrankten Thiere ebenfalls auf der Stelle todt geſchlagen, und, ſo wie die krepirten, auf die oben angegebene Weiſe mit Haut und Haar verſcharrt; die verdächtigen aber in eine eigene, vom Ort abgeſonderte und wenigſtens 800 Schritte von demſelben entfernte Sicherheits- oder Quarantaine-Anſtalt gebracht. Man umzäunt nämlich,

je nach der größeren oder geringeren Zahl dieſer verdächtigen Thiere, mehrere Plätze im Freien auf Wieſen, Weiden u. d., in der angegebenen Entfernung vom Ort, deren jeder wenigſtens eine halbe Viertelſtunde vom anderen entfernt iſt, bringt jenes Vieh in Abtheilungen von 8 bis 10 Stück in dieſe umzäunten Plätze, und läßt es durch eigends dazu beſtellte Perſonen warten und pflegen, welche, ſo lang ihnen dieſes Geſchäft obliegt, nicht in den Ort oder in Gemeinſchaft mit anderen Menſchen, beſonders mit ſolchen, welche mit Rindvieh umgehen, kommen; auch darf Niemand auſſer ihnen zu ſolchem verdächtigen Vieh zugelaſſen werden. Das Futter für daſſelbe wird auf Wagen, mit Pferden beſpannt, herbeigeführt; bricht bei einem in dieſer Sicherheitsanſtalt aufbewahrten Thiere die Rindviehpeſt wirklich aus, ſo wird es entweder gleich todt geſchlagen, oder an einen beſondern, ebenfalls umzäunten Platz, der für die kranken Thiere beſtimmt iſt, gebracht und dort ärztlich behandelt.

Den noch ganz geſunden im angeſteckten Ort gibt man dreimal täglich jedesmal eine Hand voll von einem Pulver aus dem Kraute des Rheinfarrns, des Bitterklees, der Angelika-Wurzel, der Alant-Wurzel und der Calmus-Wurzel, von jedem gleiche Theile, auf dem Futter, und gibt denſelben Waſſer mit etwas Eſſig vermiſcht, oder Salzwaſſer zu ſaufen.

Die Thiere ſelbſt ſowohl, als ihren Stall, hält man reinlich, miſtet den letzteren täglich aus, und öffnet die Thüren und Fenſter, um ihn auszulüften.

Sind nach Anwendung dieſer Vorkehrungen ſeit 12 Tagen keine Thiere mehr erkrankt, ſo kann ſämmtliches Vieh, in ſo fern ſeit dieſer Zeit kein friſches aufgeſtellt wurde, die Sicherheitsanſtalt als geſund verlaſſen, muß aber, ehe dieß geſchieht, nach der weiter unten anzugebenden Vorſchrift ſorgfältig gereinigt werden.

§. 23.

Sollte ſich die Seuche in einem ganzen Ort bereits ſo verbreitet haben, daß ſchon über 40 bis 50 Stück entweder gefallen oder noch krank ſind, ſo kann keine Rede mehr vom Todtſchlagen der kranken oder verdächtigen Thiere ſeyn. Man ſondert daher die kranken von den verdächtigen und dieſe wieder von den geſunden ſorgfältig ab, behandelt die kranken nach den Regeln der Kunſt, und beobachtet die verdächtigen unter Befolgung der im 22. Paragraph angegebenen Vorſicht genau.

Zugleich legt man eine ſtrenge Ortsſperre an, und hebt allen Verkehr mit anderen Ortſchaften, in welchen die Seuche noch nicht herrſcht, oder in denen ſie wenigſtens noch nicht ſo weit um ſich gegriffen hat, ganz auf.

§. 24.

In Gegenden, wo die Rindviehſeuche herrſcht, darf das Wandern der Dienſtboten von einem Hauſe oder von einem Orte zum anderen nicht Statt finden; eben ſo wenig dürfen Hörner, Klauen, rohes Unſchlitt und Häute aus angeſteckten in andere, noch von der Seuche befreiten Orte eingeführt werden. Fremde Metzger, Viehhändler und Handelsjuden dürfen nicht in die Viehſtälle eingelaſſen werden, wenn ſie nicht dem Ortsvorſtande glaubhafte amtliche Zeugniſſe vorzeigen, daß ſie in einem Orte wohnen, der von der Seuche befreit iſt, und daß ſie mit krankem Vieh nicht in Berührung gekommen ſeyen.

Den After-Thierärzten iſt die Behandlung der von der Seuche ergriffenen Thiere bei ſchwerer, vom betreffenden Amt anzuſetzender Strafe zu unterſagen.

§. 25.

Den Aemtern und Phyſikaten wird zur unerläßlichen Pflicht gemacht, von dem Ausbruche der Rindviehpeſt in ihrem Be-

zirke die betreffenden Kreisdirectorien, ſo wie auch die Sanitäts-Commiſſion des Miniſteriums vom Innern, unter genauer Angabe der getroffenen Anſtalten, alsbald in Kenntniß zu ſetzen, und dieſe Berichtserſtattung von 4 zu 4 Tagen, ſo lange die Krankheit dauert, zu wiederholen.

§. 26.

Hat die Seuche ganz aufgehört und iſt ſeit wenigſtens 3 bis 4 Wochen kein Stück mehr daran erkrankt, die krank geweſenen aber ſämmtlich geneſen oder gefallen, ſo müſſen die Stallungen, in welchen krankes Vieh ſtand, ehe das neu angekaufte oder gerettete wieder in denſelben aufgeſtellt wird, folgendermaaßen aufs ſorgfältigſte gereinigt werden:

Man öffnet vor allen Dingen die Thüren, Fenſter oder Luftlöcher derſelben, reinigt ſie dann ſorgfältig von dem darin befindlichen Miſt, und bringt dieſen auf einem wohl verwahrten Wagen auſſerhalb des Dorfs auf einen von den Straßen und Feldwegen entfernten Ort, wo er einige Schuh tief vergraben wird; ſollte unterwegs etwas von dieſem Miſt verloren gehen, ſo iſt derſelbe ſorgfältig zu ſammeln und auf obige Weiſe damit zu verfahren. Iſt der Boden des Stalls weder gepflaſtert noch gedielt, ſo muß die Erde wenigſtens einen Schuh tief ausgegraben, und dann eben ſo viel friſche Erde aufgeſchüttet werden. Iſt der Boden gedielt, ſo wird derſelbe aufgeriſſen, die Dielen verbrannt, die darunter befindliche Erde einen halben Fuß tief ausgegraben, eben ſo viel friſche Erde aufgeſchüttet, und der Boden mit neuen Dielen belegt. Ein gepflaſterter Stall wird mit heißem Waſſer, oder noch beſſer mit ſcharfer Lauge überſchüttet, nach einiger Zeit ſorgfältig ausgekehrt, und dieſes wenigſtens drei- bis viermal wiederholt. Die Wände und Decken des Stalls werden wohl abgewiſcht, mit heißem Waſſer oder Lauge abgewaſchen, und dann zwei- bis dreimal friſch getüncht; die Krippen und Raufen

werden, wenn ſie von Holz ſind, am ſicherſten abgebrochen und verbrannt, oder, wenn dieſe noch gut, nicht wurmſtichig, geriſſen oder geſpalten ſind, zuerſt mit Lauge, und dann mit verdünnter Salzſäure, und zuletzt mit friſchem Waſſer abgewaſchen, und nach dieſem noch wenigſtens 14 Tage lang nicht benutzt. Krippen von Stein werden zuerſt mit Eſſig und Waſſer, worin Kochſalz aufgelöst iſt, und hernach noch mehrmalen mit ſiedend heißem Waſſer wohl ausgewaſchen. Alles, was von Eiſen verfertigt im Stalle befindlich iſt, und abgebrochen werden kann, muß wohl ausgeglüht werden. Der Verkauf von Heu, Stroh, Omet und anderem Futter der Art aus angeſteckt geweſenen in geſunde Orte iſt in der Regel zu verbieten, und kann nur dann erlaubt werden, wenn nur wenige Häuſer von der Seuche ergriffen waren, und, nach dem Zeugniſſe des Phyſikats, welches den Ort der Aufbewahrung des Futters genau zu beſichtigen hat, keine Gefahr dabei zu befürchten iſt. Im Ganzen aber iſt in dieſer Hinſicht Folgendes zu beobachten:

Sind in der Nähe des Stalls Heuböden befindlich, welche nur durch hölzerne Wände oder Decken davon getrennt ſind, oder war im Stall ſelbſt Futter oder Stroh befindlich, ſo muß all' dieſes ſogleich zernichtet, und es darf kein friſches Futter oder Stroh auf den Heuboden oder Stall gebracht werden, bis alles gehörig gereinigt iſt.

Nur mit großer Vorſicht darf ein ſolches Heu, nachdem es im Freien gehörig ausgelüftet worden, für Schaafe und Pferde, die nicht in der Nähe vom Rindvieh ſtehen, verwendet werden, mit Ausnahme desjenigen, welches in den mit den Viehſtällen in Verbindung ſtehenden Scheuern und im Futtergang gelegen, oder in der Raufe geſteckt iſt, und durchaus verbrannt werden muß. Iſt Alles dieſes geſchehen, ſo reinigt man die Stallungen noch durch ſalzſaure Räuche-

rungen*1), läßt darauf dieſelben noch wenigſtens 8 bis 10 Tage lang offen ſtehen, und kann dann ohne die geringſte Gefahr wieder friſches Rindvieh in denſelben aufſtellen.

Die von der Peſt geneſenen oder verdächtig geweſenen Thiere, welche aus der Sicherheitsanſtalt zurückkommen, müſſen, ehe dieß geſchieht, zu wiederholtenmalen zuerſt mit ſchwacher Lauge, und dann mit warmem Waſſer über den Körper abgewaſchen werden.

Ehe diejenigen Perſonen, welche ſowohl in der Sicherheits-Anſtalt, als auſſer derſelben, mit dem kranken oder verdächtigen Vieh umgegangen ſind, wieder in Gemeinſchaft mit anderen Menſchen oder mit geſundem Vieh kommen, müſſen ſie ihren ganzen Körper mit Eſſig und Waſſer ſorgfältig reinigen, die Kleider, wenn es thunlich iſt, mit Lauge waſchen, oder, im Fall dieß nicht ſeyn könnte, wenigſtens 14 Tage lang auslüften, und während dieſer Zeit mehrmal mit ſalzſauren Räucherungen beſtreichen laſſen. Auch die Sicherheitsanſtalt und alle andere Orte, wo krankes Vieh aufgeſtellt war, müſſen auf die angegebene Weiſe gereinigt werden. Das Nämliche iſt der Fall bei den Wagen, auf welchen der Miſt der kranken Thiere, oder die an der Seuche geſtorbenen Stücke hinausgeführt werden.

Man verſieht ſich nunmehr zu ſämmtlichen Kreisdirectorien, Bezirksämtern, Phyſikaten und Ortsvorſtänden, daß ſie über die genaue Befolgung dieſer Anordnungen ſorgfältig wachen und die Uebertreter derſelben mit ſtrengen Geld- oder Leibes-ſtrafen, nach Befinden der Umſtände, belegen werden.

---

*1) Man gießt nämlich 2 Theile concentrirter Schwefelſäure auf ein Gemenge von 3 Theilen Kochſalzes und einen Theile Braunſtein, welche in ein irdenes Gefäß gebracht werden, und rührt die Miſchung mit dem Rohr einer kölniſchen Pfeife einigemal um.

Nro. 16.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 31. Mai 1815 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Bekanntmachung einer Belehrung über die Kennzeichen und Behandlung der Rindviehpeſt (Löſerdürre) betreffend.

Das Kreisdirectorium erhält in der Anlage N. Exemplare dieſer Anleitung *1), mit dem Auftrag, dieſelbe den Phyſicis, Land- und Staabs-Chirurgen und licenzirten Thierärzten mit dem Bemerken zuzuſtellen, daß man ihnen das darin angegebene, auf die neueſten Erfahrungen ſich ſtützende Heilverfahren keineswegs als unabänderliche Norm aufdringen, denſelben vielmehr überlaſſe, nach ihren individuellen Anſichten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf dieſe oder jene Weiſe davon abzugehen, daß man übrigens in jedem Fall erwarte, daß ſie von etwaigen neueren Erfahrungen, welche ſie über dieſen Gegenſtand zu machen Gelegenheit hätten, die dießſeitige Stelle in Kenntniß ſetzen werden.

Ueber die Kennzeichen und die Behandlung der Rindviehpeſt (Löſerdürre).

Die Rindviehpeſt iſt bekanntlich keine bei uns einheimiſche Krankheit; wir beobachten dieſelbe daher nur zu Kriegszeiten, wenn fremdes, weit her getriebenes, abgemattetes, beſonders ungariſches und polniſches Vieh in unſere Gegend kommt, und jede Berührung deſſelben oder ſeiner einzelnen Theile mit dem inländiſchen Viehſtand nicht ſorgfältig vermieden wird. Deßhalb bekommen nur wenige Sanitätsbeamte Gelegenheit, dieſe fürchterlich verheerende Krankheit ſelbſt zu beobachten; es iſt daher nöthig, dieſelben genau mit ihren Kennzeichen und ihrer Behandlung bekannt zu machen.

Die Löſerdürre, auch Uebergälle, Rindviehſeuche ꝛc. genannt, führt mit Recht den Namen Rindviehpeſt, weil ſie ſich nur durch Anſteckung erzeugt, auf eben dieſe Weiſe weiter fortpflanzt, und an

*1) Welche von dem damaligen Referenten entworfen, vorgelegt und vom Collegio genehmigt worden iſt. Dieſelbe folgt, zur Erſparung des Raums, klein gedruckt, ſ. ferner §. 9 der Inſtruction für Thierärzte, und die Nummern 12, 13, 15 und 18 dieſer Abtheilung.

Orten, wo ſie ausbricht, wenn ihr nicht ſogleich durch kräftige polizeiliche Anſtalten Einhalt gethan wird, eben ſo fürchterliche Verheerungen unter dem Rindvieh, als die Peſt unter den Menſchen, anrichtet.

Gewöhnlich bemerkt man nicht gleich in den erſten Tagen nach der Anſteckung beſondere Abweichungen von den Verrichtungen des geſunden thieriſchen Körpers; oft erfolgt dieß erſt fünf, ſechs bis acht Tage nachher; oft aber auch ſchon nach zwei- bis dreimal vier und zwanzig Stunden, je nach der individuellen körperlichen Beſchaffenheit und der verſchiedenen Stimmung des Nervenſyſtems.

Die erſten Zeichen oder Vorboten derſelben ſind meiſtens ungewöhnliche Trägheit und Mattigkeit, ſo wie auch Traurigkeit der damit befallenen Thiere, und Nachlaſſen der Milch bei den Kühen; hierauf kurz abgeſtoßener, zuerſt trockener, in der Folge feuchter Huſten.

Der wirkliche Ausbruch der Krankheit kündigt ſich durch Froſt mit Hitze abwechſelnd deutlich an; die Thiere knirſchen mit den Zähnen, brüllen oft ungewöhnlich ſtark, ſchütteln den Kopf mit aufwärts gerichteter Schnauze, die Haare ſträuben ſich und ſind rauh, die Augen und Naſenhöhlen entzündet, und feuchter als gewöhnlich, das Innere des Mundes, ſo wie auch die Ohren und Hörner, heiß, der Miſtabgang wenig und trocken, die Thiere freſſen zwar noch, aber wenig und nicht jedes Futter, wie ſonſt, die Kühe geben noch Milch, aber in verminderter Quantität; nach und nach nehmen dieſe Zufälle an Zahl und Heftigkeit merklich zu, und es geſellen ſich ihnen mehrere neue bei; die kranken Thiere zittern am ganzen Körper, die Haut zieht ſich beſtändig zuſammen, und iſt äußerſt empfindlich; wenn man ihnen mit der Hand über den Rücken fährt, ſo krümmen ſie ſich abwärts, und äußern überhaupt großen Schmerz; auſſer dieſem machen ſie meiſtens einen ſogenannten Katzenbuckel, ſetzen ihre Hinterfüße auf eine eigene Art näher an einander, und gegen die vorderen hin, fahren damit auch öfters nach der Bauchgegend; aus den Augen und der Naſe fließt eine eiterige zähe Flüſſigkeit, aus dem Maul mehr oder weniger dünner ſcharfer Geifer, die Haut am inneren Theile der Lippen, dem Zahnfleiſch und im ganzen Maul erweicht ſich und geht ab, woher dann größere oder kleinere wunde Stellen entſtehen; das Widerkauen hört nun ganz auf, der Durſt iſt heftig, die Freßluſt immer weniger, endlich hört auch dieſe ganz auf, während ſich der Durſt immer vermehrt, es bilden

ſich hie und da Windgeſchwülſte, die Augen werden matt, fallen in ihre Höhlen zurück, und es fließt eine dunkle ſchmierige Flüſſigkeit aus denſelben; der Ausfluß aus Naſe und Maul wird mißfärbig und ſtinkend, Puls und Herzſchlag, die Anfangs geſchwind waren, ſind faſt nicht mehr zu fühlen; endlich vermögen ſich die kranken Thiere nicht weiter ſelbſt aufzurichten, ſie ſtöhnen und hüſteln unaufhörlich, letzteres aber ohne die geringſte Kraftäußerung; die Zunge iſt trocken, und mit einem zähen braunen Schleime belegt, die Freßluſt ganz verſchwunden, der Athem äußerſt beengt, und das Zähnknirſchen wird immer häufiger; endlich erfolgen ſtinkende, mit Zwang verbundene, gelbgrüne, meiſtens blutige Durchfälle, der Hinterleib wird aufgetrieben, der Schließmuskel des Afters iſt ganz gelähmt, die Ausleerungen erfolgen daher anhaltend und unwillkührlich, ſie ächzen beſtändig, Lippen, Zunge, Naſe und Gliedmaßen werden kalt, die Augen trübe und mit Eiter überzogen, Hals und Kopf verdrehen ſich, und die Thiere ſterben unter mehr oder weniger heftigen Convulſionen, gewöhnlich vom 12. bis zum 15. Tage nach der Anſteckung, ſelten früher, wohl aber zuweilen ſpäter.

Oeffnet man ein an dieſer Seuche gefallenens Thier, was jedoch immer mit der größten Vorſicht geſchehen muß, um dadurch nicht zu neuen Anſteckungen Gelegenheit zu geben, ſo findet man in der Naſe und den Schleimhöhlen eine übelriechende verdorbene Feuchtigkeit, die Häute, welche dieſe Höhlen auskleiden, ſind ſehr verdickt, Schlund und Kehlkopf, ſo wie auch die Lungen, mehr oder weniger entzündet, letztere oft auch in Eiterung oder Brand übergegangen, und mit wäſſerichtem, aufgelöstem Blute angepfropfet, die Gallenblaſe iſt ungewöhnlich groß, und ſtrotzend von zerſetzter, flüſſiger, mißfarbiger, meiſtens dunkelgrüner Galle, die Leber iſt mürbe und entfärbt, bald gelblicht, bald blaßröthlicht, die beiden erſten Mägen (der Panzen und die Haube) ſind mit einer großen Menge gährenden, etwas faulicht riechenden Futters angefüllt, und ſehr ausgedehnt, ihre innere Oberhaut iſt braun, brandig, und löst ſich bei der mindeſten Berührung ab.

Der dritte Magen (Löſer oder Pſalter) iſt voll harten und trockenen Futters, welches feſt zwiſchen die Blätter deſſelben eingekeilt iſt; auch ſeine Subſtanz iſt hart und trocken. Der vierte Magen iſt ſtark entzündet, beſonders an ſeinem Ausgange in den Darmkanal, welcher oft ganz verſchloſſen iſt, zugleich bemerkt man darin hie und da

blaurothe oder ſchwarze Flecken; er enthält kein Futter, ſondern bloß eine ſtinkende grüne Feuchtigkeit.

Die dünnen Gedärme ſind ſehr entzündet, an mehreren Stellen blau oder ſchwarz, zugleich mit einer ähnlichen Feuchtigkeit, wie der vierte Magen, angefüllt; weniger iſt dieß bei den dicken Gedärmen der Fall; Herz und Muskeln ſind weicher als gewöhnlich, die Subſtanz der Milz aber aufgelöst.

Wird ein Thier ſchon den zweiten oder dritten Tag nach dem Ausbruch der Krankheit todt geſchlagen und dann geöffnet, ſo findet man wohl die angegebenen Veränderungen in den Eingeweiden der Bauchhöhle, nur in geringerem Grade, ſeltener aber die in den übrigen Theilen des Körpers.

Außer den angeführten Kennzeichen der Rindviehpeſt im lebendigen und todten Körper haben wir noch eines anderen ſicheren Merkmals derſelben zu erwähnen, nämlich des dieſer ſeuchhaften Krankheit ganz eigenthümlichen Ganges, oder der Art, wie ſie ſich, nachdem ſie angefangen hat, weiter verbreitet. Sie befällt niemals mehrere Thiere in einem Orte auf einmal, ſondern immer nur ein, höchſtens zwei Stück, und zwar im letzten Falle in zwei verſchiedenen Ställen nach einem ſechs= bis achttägigen Stillſtand erkrankt dann gewöhnlich ein oder auch zwei andere nebenſtehende, und wenn das erſterkrankte bald aus dem Stall entfernt wird, ſo dauert es wieder 6 bis 8 Tage, bis die Seuche ein drittes, viertes ꝛc. befällt. In der Folge aber werden die Zwiſchenräume unbeſtimmter.

Die Rindviehpeſt tödtet ſelten oder nie plötzlich, wie dieß oft beim Milzbrand geſchieht, ſie endigt aber gewöhnlich ſchneller als die Lungenſeuche; auch iſt ihr Verlauf vom Ausbruche an bis zum Uebergang in Tod oder Geneſung äußerſt regelmäßig.

Mit der Maulſeuche hat die Rindviehpeſt die kleinen Geſchwüre oder Anfreſſungen im Inneren des Mauls gemein; beide Krankheiten unterſcheiden ſich aber dadurch merklich von einander, daß es bei der Löſerdürre nur weiße kleine Bläschen ſind, welche ſich abſtreifen, und rothe, nackte, blutende Stellen hinterlaſſen, bei der Maulſeuche aber größere Blaſen, die helles Waſſer enthalten, wobei ſich die Zungenhaut abſchält und zugleich Riſſe und Wunden auf der Zunge entſtehen.

Gegen die Rindviehpeſt iſt in älteren und neueren Zeiten eine große Anzahl, zum Theil unſinniger und in ihrer Wirkung ſehr verſchiedener Heilmittel angerathen worden. Wir enthalten uns der

Aufzählung und Beurtheilung derſelben um ſo mehr, als es uns zu weit führen und ohnehin unnütz ſeyn würde, beſchränken uns daher bloß darauf, dasjenige diätetiſche und Heilverfahren aufzuführen, welches ſich bis jetzt als am meiſten wirkſam bewährt hat.

Sobald man bei einem Thier die oben angegebenen Vorboten der Rindviehſeuche beobachtet, ſobald hauptſächlich Freßluſt und Wiederkauen nachlaſſen, ſo reiche man weder dürres noch grünes Futter mehr, ſondern blos Mehl- oder Kleientränke, welche wenigſtens alle 2 Stund wiederholt werden. Zu gleicher Zeit gebe man einen geſättigten Aufguß von bittern gewürzhaften Mitteln, wozu eine Miſchung aus dem Kraut des Rheinfarrens und des Bitterklees, der Angelica-, Alant- und Calmuswurzel, von jedem gleiche Theile, vorzüglich empfohlen wird. Man übergießt 2 Hände voll derſelben mit 2 Maaß ſiedend heißen Waſſers, läßt dieſes in einem bedeckten Gefäße eine Stunde lang ſtehen, ſeiht es dann durch und läßt den Aufguß auf viermal in 24 Stunden einſchütten. Man räuchert die Stallungen Morgens und Abends mit den bekannten Morveau'ſchen ſalzſauren Dämpfen wohl aus, öffnet dann die Fenſter, Luftlöcher und Thüren derſelben jedesmal wenigſtens $1/2$ Stunde lang, miſtet ſie fleißig aus, und ſchwemmt den Fußboden öfters mit kaltem Waſſer ab; den Körper des Thiers ſtriegelt man zwei- bis dreimal im Tag, reibt ihn mit wollenen Tüchern wenigſtens eine Viertelſtunde lang, wäſcht ihn ſodann mit kaltem Waſſer, und wiederholt darauf das Reiben mit wollenen Tüchern oder mit Strohwiſchen. Den Kopf übergießt man zugleich alle Stund wenigſtens 5 Minuten lang mit ganz kaltem Waſſer.

Da die Thiere gewöhnlich gleich im Anfang ſtarken Durſt haben, ſo reicht man ihnen außer den Mehltränken etwas guten Weineſſig unter dem Waſſer zum Saufen dar, oder miſcht demſelben wohl auch etwas reine Schwefel- oder Salzſäure bei. Rückt die Krankheit weiter vor, und zeigen ſich die angeführten untrüglichen Kennzeichen der Rindviehpeſt, ſo wird zwar mit allem Obigen noch fortgefahren, daneben aber die eiſenhaltige Salzſäure angewendet, welche vom verſtorbenen Profeſſor Peßina zuerſt empfohlen wurde, und ſich bisher als das wirſamſte Mittel gegen dieſe Krankheit durch vielfältige Erfahrungen bewährt hat. Sie wird auf folgende Weiſe bereitet:

Man übergießt zwei Quentchen reiner Eiſenfeile in einer offenen Flaſche mit 4 Pfund reiner concentrirter Salzſäure, läßt es ſo

lange ſtehen, bis die Auflöſung des Eiſens in der Säure vollendet iſt, ſtopft dann die Flaſche wohl zu, und bewahrt ſie an einem dunkeln Orte auf.

Von der ſo bereiteten eiſenhaltigen Salzſäure miſcht man für ein Saugkalb anderthalb Loth unter drei Maaß Waſſer, und gießt dieſe Portion innerhalb 16 Stunden auf achtmal dem Thiere ein.

Für ein jähriges Kalb wird ein halbes Loth von dieſem Mittel mit einer halben Maaß Waſſer gemiſcht, und zehn Stunden lang jede Stunde eine ſolche Portion gegeben.

Einem zweijährigen Kalb gibt man zehn Stunden lang jede Stunde ein Loth Säure mit einer Maaß Waſſer gemiſcht.

Drei=, vier= bis fünfjährige Stücke erhalten ſtündlich einen Einguß von einem Loth Säure in einer Maaß Waſſer, womit 15 Stunden lang fortgefahren wird.

Aeltere Stücke bekommen zwanzig Eingüſſe in eben ſo vielen Stunden, aus einem Loth Säure mit einer Maaß Waſſer gemiſcht beſtehend.

Zug= und Maſtochſen, ſo wie auch Stieren, und überhaupt ſehr großem Vieh reicht man 15 bis 20 Eingüſſe aus ein und einem halben Loth Säure, mit ein und einer halben Maaß Waſſer gemiſcht, zuſammengeſetzt.

Bei Anwendung dieſes Mittels hat man folgende Regeln zu beobachten:

a) Das Waſſer, welches man zu den Eingüſſen anwendet, muß mittelmäßig kalt ſeyn.

b) Man muß daſſelbe, ſobald man den Ausbruch der Seuche beobachtet, unverzüglich anwenden, weil der günſtige Erfolg dieſer Heilmethode hauptſächlich davon abhängt.

c) Die angeordneten Eingüſſe müſſen, ohne damit auszuſetzen, Tag und Nacht hindurch pünktlich angewendet werden.

d) Wenn Entzündung im Halſe oder im Kehlkopf vorhanden iſt, muß man beim Einſchütten ſo ſorgfältig als möglich verfahren.

Iſt die angegebene Zahl der Eingüſſe unter Beobachtung dieſer Regeln gehörig gereicht worden, ſo gibt man dem kranken Thiere 24 Stunden lang weiter nichts, als Kleien= oder Mehltrank bis zur Genüge.

Stellen ſich nach dieſer Zeit Zeichen der Beſſerung, z. B. Munterkeit, hellerer Blick, leichterer Athem und dergleichen ein, beleckt das Thier wieder ſeine Naſe, ſteht daſſelbe wieder mehr, als es

liegt, und fängt es auch wieder an, wiederzukauen, ſo iſt eine wiederholte Anwendung der Säure nicht erforderlich.

Iſt dieſes aber nicht der Fall, verſchlimmert ſich vielmehr der Krankheitszuſtand, ſo werden die oben vorgeſchriebenen Eingüſſe nach Befinden der Umſtände entweder ganz, oder wenigſtens zur Hälfte, wiederholt, und dabei täglich mehrere Klyſtire von einem Loth dieſer Säure mit einer Maaß Waſſer gemiſcht gegeben, und zugleich über den Rücken des kranken Thieres Umſchläge von der gleichen Miſchung gemacht.

Hat die Krankheit bereits einen hohen Grad erreicht, ſo, daß höchſte Entkräftung, ſtinkender Ausfluß aus Maul und Naſe und eben ſolcher Durchfall vorhanden iſt, ſo miſcht man anderthalb Loth von der Säure mit einer halben Maaß Waſſer, und gießt dieſe Portion noch ſechs, zehn bis fünfzehn Stunden lang, alle halb, ein bis zwei Stunden, nach dem Alter, der Conſtitution des Thiers, ſo wie auch nach andern Statt findenden Umſtänden, ein.

Iſt ſtarke Halsentzündung vorhanden, und der Schlund zum Theil gelähmt, was man an dem Steiffeyn und immerwährenden Strecken des Halſes leicht erkennt, ſo muß man, ſobald das Thier während des Eingießens zu huſten anfängt, ſeinen Kopf ſogleich fahren laſſen; — neben dieſem gibt man die angeführten Klyſtire, und wäſcht den ganzen Rückgrath mehreremale des Tags mit einer Miſchung aus zwei Maaß Waſſer und einem Viertelpfund Säure, wornach derſelbe mit einer wollenen Decke wohl zugedeckt wird. Dieſes Mittel empfiehlt ſich ſowohl durch ſeine unverkennbare gute Wirkung in ſehr vielen Fällen, als auch durch den äußerſt geringen Koſtenaufwand, welcher durch ſeine Anwendung verurſacht wird. Die Koſten für ein Stück können ſich nämlich höchſtens auf ein Gulden dreißig Kreuzer bis zwei Gulden belaufen, während die ſonſt noch anempfohlenen, aber weit unwirkſameren Mittel, zehn- bis zwölfmal höher kommen.

Schließlich haben wir noch einiger Zufälle zu erwähnen, welche theils während der Krankheit vorkommen, theils nach derſelben als Folgen wahrgenommen werden. Darunter gehören:

1) Der Ausbruch kleinerer oder größerer Blattern außerhalb des Mauls, oder auch innerhalb deſſelben, gegen welche man die ſauren Bähungen, wie ſie angegeben worden, mehreremal des Tags mit Nutzen anwendet.

2) Eine Anſchwellung des Rückens, oder ein Ausſchlag auf demſelben, wogegen man auf die nämliche Weiſe verfährt.

3) Eine mehr oder weniger heftige Halsentzündung, welche den Räucherungen mit überſalzſaurem Gas gewöhnlich ſehr bald weicht.

4) Das Verwerfen der Kühe, welches deſto ſchneller erfolgt, je näher die Geburtszeit iſt. Beſondere Mittel, um dieſem vorzubeugen, kennen wir nicht; geſchieht es während der Zunahme, oder in der Höhe der Krankheit, ſo befördert es gewöhnlich den tödtlichen Ausgang derſelben; erfolgt es aber nach bereits eingetretener Beſſerung, ſo vermehrt es zwar die Schwäche, ohne übrigens weitere üble Folgen nach ſich zu ziehen.

Dieſer Schwäche, welche nach der Krankheit überhaupt, beſonders aber nach dem zugleich erfolgenden Verwerfen der Kühe zurück bleibt, begegnet man mit bittern und gewürzhaften Mitteln, z. B. Wermuth, Enzian, Schaafgarben, Calmus, Pfeffermünz, Chamillen und dergleichen, welche man entweder als Pulver, oder noch beſſer in Form eines weinichten Aufguſſes anwendet.

5) Den nach erfolgter Geſundheit oft noch zurückbleibenden Huſten, welcher in Schwäche der Lungen, oder in Stockungen in den Eingeweiden des Hinterleibes ſeinen Grund hat, hebt man durch Anwendung der Alantwurzel, der Aronwurzel, des Arnikakrautes, des Camphers, in Verbindung mit bittern auflöſenden Mitteln, z. B. der Löwenzahn=, Graß=, Seifenkraut=, Enzianwurzel u. dgl.

6) Gegen Schwäche und Unthätigkeit der Verdauungswerkzeuge, wovon Verſtopfung, Aufblähen des Hinterleibs, und Mangel an Freßluſt die gewöhnlichen Folgen ſind, wendet man bittere, gewürzhafte, blähungtreibende, und toniſche Mittel als Pulver, als Aufguß oder Abkochung an. Hieher gehören beſonders das Kraut des Rheinfarrens, des Bitterklees, des Wermuths, der Pfeffermünze, das Tauſendgulden= und Karduobenedictenkraut, die Gentian=, Calmus= und Tormentill=Wurzel, der Anis=, Fenchel= und Kümmel=Saamen, die Weiden= und Eichenrinde, ſo wie auch der Eiſenvitriol.

Um dieſen Zufällen aber auch durch eine gehörige Futterordnung zu begegnen, muß man während der Geneſung, und wenigſtens zehn bis vierzehn Tage nach derſelben, nur ganz leicht verdauliche Nahrungsmittel reichen, und das gewöhnliche Futter nur nach und nach wieder einführen, eben ſo darf man, wenn die Thiere ſehr ſtarke Freßluſt zeigen, nicht zu viel Futter auf einmal geben.

Vom Anfang der Krankheit bis zur völligen Geneſung iſt mäßig warmes Verhalten dringend zu empfehlen.

Aderlaſſen und Laxieren führen bei dieſer Krankheit beſtimmten und ſicheren Tod herbei; wenn Manche einigen Nutzen davon geſehen haben wollen, ſo war es gewiß nicht die Rindviehſeuche, ſondern irgend eine andere Krankheit entzündlicher Natur, gegen welche ſie jene Mittel anwendeten. Starke Reize, an der Oberfläche des Körpers angebracht, ſind von großem Nutzen, dieſe müſſen aber durch ſcharfe Salben aus Blaſenſalbe mit dem Pulver des Euphorbium-Gumi's, dem fein pulveriſirten Sublimat, oder der Spießglanzbutter gemiſcht, nicht aber durch Haarſeile, Chriſtwurzelſtecken, Lederziehen u. dgl. hervorgebracht werden, weil letztere nämlich viel zu langſam wirken.

Nro. 17.

Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 25. Juli 1815 *[1]).

Verhalungsmaaßregeln bei Ausbruch der ſogenannten Bräune oder Borſtenfäule unter den Schweinen betreffend.

1) Die Schweine werden von Morgens 4 bis 10 Uhr und von Nachmittags 4 bis 8 Uhr Abends auf die Weide getrieben, die übrige Zeit aber im Stalle behalten.

---

*[1]) Eine Unterweiſung gleichen weſentlichen Inhalts iſt auch unter dem 1. Juli 1816 an das Pfinz- und Enzkreis-Directorium erlaſſen worden; ferner unter dem 23. September 1823, Nro. 12701 an das Seekreis-Directorium, wobei noch weiters geſagt iſt:

1) Die geſunden, zum Genuß geſchlachteten Schweine müſſen, nachdem ſie geöffnet ſind, vom Phyſikat, Landchirurgen oder Thierarzte dennoch unterſucht werden.

2) Der Miſt aus den Ställen, in welchen kranke oder umgeſtandene Thiere ſich befunden haben, ſoll an entfernte Orte verlocht, und die Ställe ſogleich, ehe man geſunde Thiere wieder hinein legt, ſorgfältig gereinigt werden.

3) Das beſte Vorbauungsmittel gegen die Krankheit iſt das öftere Darreichen von Kleientrank mit Weineſſig; Reinlichkeit der Futtertröge und der Aufbewahrungsgefäße, überhaupt reinliche Behandlung der Thiere.

Wiederholt unter dem 28. Juni 1824, Nro. 7865, an das Neckarkreis-Directorium.

2) Wenn die Schweine von der Weide nach Haus kommen, übergießt man ſie, ehe ſie in den Stall getrieben werden, mit einem Kübel voll friſchen Waſſers, und reibt ſie mit Strohwiſchen ſorgfältig wieder ab.

3) Die Schweinſtälle ſollen täglich ausgemiſtet und mit friſchem Waſſer ausgeſchwemmt, ſo wie die Futtertröge und die Gefäße, worin das Futter für die Schweine, das Spühlich u. d. gl. aufbewahrt wird, fleißig gereinigt werden. Das Spühlich darf nicht mehr als höchſtens 2 Tage alt ſeyn, weil es ſonſt in ſauere oder gar faule Gährung übergeht, und dann Krankheit erregend wirkt.

4) Der Zugang der reinen atmosphäriſchen Luft muß den Schweinſtällen ſo viel als möglich erhalten werden. Kann es nicht durch Laden, Zuglöcher u. d. gl. geſchehen, ſo muß die Thüre immer offen bleiben oder nur mit einem hölzernen Gitter verſehen werden.

5) Man gibt den Schweinen täglich friſches Stroh und ſetzt ihnen Morgens, Mittags und Abends reines kaltes Waſſer mit ſaurer Milch oder etwas Eſſig vor.

6) Sämmtlichen Eigenthümern von Schweinen wird bei Strafe zu befehlen ſeyn, von dem Erkranken eines Schweines ſogleich dem Ortsvorgeſetzten die Anzeige zu machen, welcher alsdann ſogleich zu Amt und Phyſikat Bericht darüber erſtattet.

7) Da dieſe Krankheit beſtimmt anſteckend iſt, ſo muß in allen Orten, wo dieſelbe ausbricht, Anfangs die Stallſperre, und wann ſie weiter um ſich greift die Ortsſperre in Beziehung auf den Handelsverkehr mit dieſen Thieren angelegt werden.

8) Da ſehr häufig der Genuß verſchiedener Giftpflanzen, z. B. des Hyoscyamus niger, der Cicuta virosa ꝛc., zur Entſtehung dieſer Krankheit Veranlaſſung gibt, ſo hat das Phyſikat zu unterſuchen, ob ſolche Pflanzen auf den Weiden wachſen, oder vielleicht gar mit anderen Kräutern den

Schweinen zum Futter gegeben werden. Im erſteren Falle ſind ſie ſo viel möglich *2) auszurotten, im letzteren Falle aber ſind die Einwohner mit ihren Kennzeichen bekannt zu machen, damit ſie dieſelben von anderen Kräutern abſondern können.

9) Der Genuß der an dieſer Krankheit leidenden geſchlachteten oder krepirten Thiere iſt ſtreng zu verbieten. Die Benützung des Fettes derſelben als Wagenſchmiere kann aber unter der Bedingung erlaubt werden, daß es ſogleich in Gegenwart der Urkundsperſonen ausgeſotten und Kienruß darunter gerührt werde. Die übrigen Theile des Cadavers ſind 6 Schuh tief zu verlochen.

10) Was die Behandlung der Kranken betrifft, ſo thut die Blutausleerung durch Abſchlagen des Schwanzes, Einſchneiden der Ohren oder durch das Oeffnen der vom Ohr herab gegen den äußeren Augenwinkel hin laufenden, nach abgeſchnittenen Vorſten deutlich ſichtbaren Blutadernaſtes mittelſt einer Lanzette bewirkt, Einreiben von Blaſenſalben in den Hals nachdem die Vorſten abgeſchnitten worden, innerliche Anwendung kühlender Mittel, wie Nitrum, Cremor Tartari, ſauere Milch und in der Folge mineraliſche Säuere, die beſten Dienſte.

Nro. 18.

Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 5. Auguſt 1815.

Die im Elſaß herrſchende Rindviehſeuche betr. *1)

Da, zuverläßigen Nachrichten zufolge, im Elſaß, vorzüglich in Drußheim und Brumath, die Rindviehſeuche ausgebrochen iſt, ſo wird Folgendes verordnet:

---

*2) In dem zum Weidgang beſtimmten Bezirke, ſ. Abtheilung III in den Nachträgen, Nro. 56.

*1) S. die Nummern 12, 13, 15 und 16 dieſer Abtheilung, und §. 9 der Inſtruction für Thierärzte.

1) Es iſt bei Strafe der Confiscation und anderen empfindlichen Geld- oder Leibesſtrafen, nach Befinden der Umſtände, verboten, vom jenſeitigen Rheinufer Rindvieh, Fleiſch, Hörner, Klauen, Häute, Unſchlitt, Sehnen u. d. gl. in dießſeitige Landen einzuführen.

2) Metzgern, Viehhändlern, Gerbern und anderen Perſonen, welche vom jenſeitigen Rheinufer kommen, iſt es bei ſchwerer Strafe verboten, in die Rindviehſtallung der dießſeitigen Lande zu gehen, oder die auf der Weide befindlichen Rindviehheerden zu beſuchen.

3) Die Einfuhr von Heu, Oehmd und Stroh vom jenſeitigen Rheinufer iſt bei Strafe von 25 Reichsthalern und der Confiscation obiger Gegenſtände verboten.

4) Zur Militärvorſpann auf das jenſeitige Rheinufer darf kein Rindvieh verwendet, und es muß, Falls ſolches von dorther kommen ſollte, ſogleich am Rhein abgelöst, und darf in keine Ortſchaften gelaſſen werden.

5) Allen Bewohnern der dießſeitigen Lande, welche Geſchäfts halber die Gegend jenſeits des Rheins beſuchen, werden ernſtlich gewarnt, ſich dem Rindvieh daſelbſt zu nähern, und zugleich angewieſen, bei ihrer Zurückkunft, ehe ſie in ihre eigene Rindviehſtallungen gehen, die Kleider zu wechſeln, oder dieſelben zu waſchen und auszulüften

6) Die Kreisdirectorien werden bei perſönlicher Verantwortlichkeit wiederholt angewieſen, auf Befolgung der für den Durchtrieb fremden Schlachtviehes angeordneten Maaßregeln ſtreng zu halten.

7) Den Ober-, Bezirks-, Zoll- und Polizei-Inſpectionen iſt aufzutragen, das ihnen untergeordnete Perſonal ernſtlich anzuweiſen, auf Befolgung dieſes zu wachen.

Nro. 19.

Verordnung des großh. Finanz=Miniſterii vom 31. Oktober 1815 an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die zu leiſtende Vergütung für ſolches Vieh, welches zur Abwendung der Verbreitung einer Seuche von Polizeiwegen getödet wird, betreffend.

Da die Verbreitung der ſich in verſchiedenen Orten äußernden Rindviehſeuche nur durch Tödtung des angeſteckten Viehes verhindert werden kann, den einzelnen Unterthanen aber der durch dieſes Unglück zugehende Schaden nicht allein zur Laſt bleiben ſoll, ſo wird dem Eigenthümer des getödteten Rindviehes andurch die Bezahlung der Hälfte des pflichtmäßig abgeſchätzten mittleren Werths aus der Staats=Caſſe zugeſichert *1), jedoch nur in dem Fall, wenn

*1) Der Grundſatz, daß für dasjenige Vieh, welches zur Abwendung der Anſteckungsgefahr auf obrigkeitliche Anordnung getödtet werden muß, Entſchädigung geleiſtet werden ſolle, beſteht ſchon lange. Derſelbe war aber bisher weder reglementariſch ausgeſprochen, noch über Taxation und andere dabei in Betrachtung kommende Rückſichten etwas feſt geſetzt. Schon im Jahr 1801, unter dem 9. November, erließ der damalige Markgraf Carl Friederich folgende Reſolution: „Serenissimus haben den Vorſchlag, daß in der anſteckenden Rindviehpeſt bei nöthig erſcheinender obrigkeitlicher Anordnung zu ſchleuniger Wegſchaffung eines erkrankten, aber noch nicht für unheilbar erklärten Stücks Vieh, zwei Drittheil Erſatz an der Anſchlagsſumme deſſelben; und den weiteren Vorſchlag, daß bei anderen, mit minderer Gefahr der Anſteckung verbundenen Viehkrankheiten, und in specie bei der gewöhnlichen Rotzkrankheit der Pferde, ein Drittel des abgeſchätzten Werthes halb aus der Gemeindscaſſe, halb aus der Landeskoſten=Caſſe, als Entſchädigung, und daß nur alsdann vergütet werde, wenn in Zeiten und ehe die Krankheit für ſicher tödtlich, mithin z. B. für den wirklichen Lungenrotz, erkannt werden könne, die Tödtung aus Vorſicht anbefohlen worden; als künftigen allgemeinen Maaßſtab bei vorkommenden Fällen allergnädigſt genehmigt.“

1) der Beſitzer des Viehes dem Ortsvorſtand ſogleich die Anzeige macht und darüber ein ſchriftliches Zeugniß beibringen kann. Der Ortsvorſtand hat ein ſolches Zeugniß unmittelbar nach der Anzeige zu ertheilen.

2) Wenn der Thierarzt, auf deſſen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizeiwegen angeordnet worden iſt, dieſem Atteſtat beigeſetzt haben wird, daß er das Thier in einem Zuſtand angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seite des Eigenthümers vermuthen laſſe, und wenn

3) von dem Thierarzt, und zwar gerichtlich, die Tödtung des Thieres, und zwar in ſeiner Gegenwart, und daß es mit Haut und Haaren vergraben worden ſey, ſchriftlich bezeugt, und zugleich der Werth deſſelben pflichtmäßig angegeben ſeyn wird.

Dieſes Atteſtat muß dem Eigenthümer längſtens den Tag nach der Tödtung des Viehes zugeſtellt werden. Wenn über

---

Obgleich dieſe Reſolution nur für den Landesumfang, wie ſolcher 1801 beſtund, gegeben war, ſo brachte man ſolche dennoch als Prinzip auch auf die angefallenen Lande in Anwendung, und es liegt eine ganze Reihe von einzelnen Dekreturen vor, z. B. vom 13. Oktober 1813, 7. März 1814, 31. Oktober 1815, mit dem Unterſchiede, daß bald ⅔ des Anſchlags halb aus den Amtscaſſen, halb aus Bezirksmitteln, ein andermal ⅓ aus der Amtscaſſe, ⅓ aus der Gemeindscaſſe und ⅓ vom Eigenthümer ſelbſt bezahlt werden; ein andermal ſollen überhaupt ⅘ des Taxati aus Kreismitteln bezahlt werden.

Durch die oben abgedruckte Finanzminiſteral-Reſolution erhielt die Sache die erſte feſte Norm über die Hälfte des Taxati, die aus Staatsmitteln zu vergüten war. Ueber die andere Hälfte ward hier nicht verfügt, da das großherzogl. Finanz-Miniſterium nicht competent war, die Gemeindscaſſen, wie nachher geſchah, ins Mittragen zu ziehen. Bald bildete ſich dieſe Lehre vollends aus, wie aus den Verordnungen Nro. 24 vom 4. Juli 1816, Nro. 30 vom 11. Mai 1819, Nro. 31 vom 11. Mai 1819, auch die Verordnung Nro. 28 erſehen werden kann.

die Taxation der Thierarzt ſich mit den Gerichtsmännern nicht vereinigen kann, ſo ſoll er ſeinen Anſchlag in dem eben bemerkten Zeugniß beſonders geben.

Der Eigenthümer hat die unter Nro. 1, 2 und 3 erwähnten Atteſtate dem Ortsvorſtand ſogleich zu übergeben, der ſie an ſein vorgeſetztes Amt einſendet, von dem ſie mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisdirectorium vorgelegt werden, das, unter Anſchluß der Atteſtate, die Vergütung auf die Amtscaſſe anweist.

Nro. 20.

Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 28. November 1815 an das Phyſikat Lörrach *1).

Den Zungenkrebs oder die Klauenſeuche betr.

1) Aller Handel und Verkehr mit Hornvieh zwiſchen dem Ort Eimeldingen und den übrigen Gemeinden iſt aufgehoben, und es darf auf den Viehmärkten der dortigen Gegend kein ſolches aus dieſem Orte zugelaſſen werden.

2) Weder das Fleiſch geſchlachteter kranker Thiere, noch die Milch oder Butter von erkrankten Kühen dürfen genoſſen oder ſonſt verbraucht werden.

---

*1) Gleichen Inhalts ſind mehrere Verfügungen an andere Executiv-Behörden erlaſſen worden, wie z. B.

Unterm 7. November 1817, Nro. 1612 an das Murg- und Pfinzkreis-Directorium, mit dem Unterſchiede, daß zu §. 1 die Verkündigung der Ortsſperre in einem Umkreis von 6 bis 8 Stunden befohlen, und zu §. 2 der Genuß des Fleiſches ſolcher Thiere, welche gleich nach Anfang der Krankheit geſchlachtet worden ſind, für unbedenklich erachtet wurde.

Endlich iſt dem Phyſikat aufgegeben worden, von 4 zu 4 Tagen Nachricht vom Stand der Krankheit zu geben.

Zu vergleichen iſt noch §. 9 der Inſtruction für Thierärzte und die Verordnungen Nro. 9 und 45 dieſer Abtheilung.

3) Sobald man Spuren der anfangenden Krankheit bei einem Thiere bemerkt, muß ſolches ſogleich von den geſunden Thieren abgeſondert und zugleich eigene Futter- und Trinkgeſchirre für daſſelbe gehalten werden.

4) Das Rindvieh des ganzen Ortes darf bis auf weitere Anordnung nicht aus den Ställen getrieben werden.

5) Die kranken Thiere müſſen von einem dazu aufzuſtellenden licenzirten Thierarzt behandelt werden, und außer dieſem iſt es Jedermann, beſonders Pfuſchern, Hirten, Scharfrichtern u. dgl., unterſagt, die Ställe, wo ſich krankes Vieh befindet, zu beſuchen.

6) Jeder Vieheigenthümer iſt verpflichtet, vom Erkranken ſeines Viehes ſogleich die Anzeige zu machen, wer dieß unterläßt, verfällt in eine angemeſſene Geldſtrafe, welche von dem Bezirksamt zu beſtimmen und alsbald zu erheben iſt. Um ſich ſo ſchnell als möglich iſt, hiervon in Kenntniß zu ſetzen, haben die Eigenthümer von Rindvieh das Maul und die Klauen ihrer Thiere täglich einigemal zu unterſuchen, und nachzuſehen, ob nicht Blattern, Geſchwüre, Röthe und Hitze an denſelben wahrzunehmen iſt, in welchem Falle ſodann die Krankheit wirklich vorhanden iſt.

Der nöthigen Controle halber hat der angeſtellte Thierarzt von 2 zu 2 Tagen, unter Beobachtung der nöthigen Vorſicht, Stallviſitation zu halten.

7) Die Stallungen müſſen rein gehalten und die Luft in denſelben durch öfteres Oeffnen der Fenſter oder Thüren einigemal des Tags erneuert werden.

8) Zu Militärvorſpann oder anderen Frohndfuhren darf aus dieſem Ort kein Hornvieh verwendet werden.

9) Sollten einzelne Stücke an dieſer Seuche ſterben, ſo ſind dieſelben unter polizeilicher Aufſicht mit Haut und Haaren 8 Schuh tief zu vergraben.

Nro. 21.

Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 29. April 1816.

Die Schaafpockenkrankheit betreffend *1).

Man hat ſich vielfältig zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß unter den Heerden feinwolliger Schaafe, welche aus Frankreich nach Deutſchland getrieben werden, öfters diejenige Krankheit herrſche, welche mit dem Namen Schaafpocken belegt wird.

Um die Anſteckung der einheimiſchen Schaafheerden vor dieſer Krankheit möglichſt zu verhüten, findet man für nöthig, Folgendes mit höherer Genehmigung zu verordnen:

1) Sobald eine Heerde aus Frankreich kommender Schaafe den Rhein paſſirt hat, und auf dießſeitigem Gebiet angekommen iſt, hat der Eigenthümer derſelben ſogleich dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen; die Heerde ſelbſt aber indeſſen ohnweit des dießſeitigen Rheinufers, an einem von der Straße abgelegenen Orte, welcher ihm von den Ortsvorgeſetzten anzuweiſen iſt, aufzuſtellen.

2) Auf erhaltene Anzeige ordnet das Bezirksamt alsbald einen examinirten und licenzirten Thierarzt, oder, Falls kein ſolcher in der Nähe angeſtellt oder wohnhaft ſeyn ſollte, den Phyſikus oder Landchirurg, zur genauen Unterſuchung der ganzen Heerde Stück für Stück ab.

3) Sind wirklich ein oder mehrere Stück mit den Schaafpocken behaftet, ſo darf dieſelbe nicht weiter getrieben werden, ſondern muß bis zur vollkommenen Wiederherſtellung an einem von dem unterſuchenden Arzte oder Thierarzte anzuweiſenden Platz, mit welchem weder einheimiſche Schaafe, noch Perſonen, welche mit denſelben umgehen, in Berührung kommen, aufgeſtellt werden. Iſt die ganze Heerde wieder geſund, ſo wird dem Eigenthümer ein amtliches Zeugniß

*1 Noch einige Anordnungen in dieſem Betreff finden ſich in Nro. 26 und 37 dieſer Abtheilung.

darüber ausgeſtellt, und dieſelbe kann nun weiter an den Ort ihrer Beſtimmung getrieben werden. Um ſich jedoch zu verſichern, daß ſie weder mit den inländiſchen Schaafen, noch deren Weiden und Stallungen in Berührung kommen, iſt demſelben von Amts wegen ein des Wegs kundiger, zuverläßiger Mann als Führer beizugeben, der deßhalb gehörig zu inſtruiren iſt, und von dem Eigenthümer der Schaafheerde bezahlt werden muß. Das Nämliche iſt zu beobachten, wenn die ganze Heerde bei der Unterſuchung geſund befunden wurde, weil man doch noch nicht verſichert ſeyn kann, daß einzelne Stück den Anſteckungsſtoff bereits in ſich tragen.

4) Bleiben die Schaafe in den dießſeitigen Landen, ſo ſind ſie, ſobald ſie an den Ort ihrer Beſtimmung ankommen, an einem abgeſonderten Ort aufzuſtellen, und 14 Tage lang ärztlich zu beobachten. Gehen ſie aber auſſerhalb des Landes, ſo werden ſie auf die oben angezeigte Art bis an die Grenze begleitet.

5) Die Unterſuchungs- und andere Koſten ſind von dem Eigenthümer der Heerde zu beſtreiten.

6) Sämmtliche Bezirks- und Polizeiämter, Zoll- und Polizei-Inſpectionen, Ortsvorgeſetzte, Polizeidiener und Gardiſten haben über genaue Befolgung dieſer Verordnung ſorgfältig zu wachen, und die Uebertreter derſelben zur ſtrengen Beſtrafung dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen.

Nro. 22.

Bekanntmachung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 28. Mai 1816.

Die Schädlichkeit des Genuſſes der Herbſtzeitloſen (Colchicum autumnale) für des Rindvieh betreffend.

Da ſich kürzlich der Fall ereignet hat, daß mehrere Stück Rinvieh, welchen man die Herbſtzeitloſe (auch wilden

Safran, Hundshode, nackte Jungfer genant) fütterte, dadurch vergiftet worden ſind, ſo findet man ſich veranlaßt, dieß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und vor dem Gebrauche dieſer giftigen Pflanze, als Futter für das Rindvieh, zu warnen *1).

Nro. 23.

Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Juli 1816.

Die Verhütung der Verbreitung der ienſeits Rheins herrſchenden Rindviehſeuche betr.

Da dieſe verheerende Krankheit ſeit geraumer Zeit in verſchiedenen Orten auf dem linken Rheinufer wieder herrſcht, und bei dem gänzlichen Mangel an zweckmäßigen polizeilichen Anſtalten daſelbſt zu vermuthen iſt, daß ſich dieſelbe ſchnell weiter verbreiten werde, ſo findet man für nöthig, Folgendes zu verordnen:

1) Die Einfuhr von Rindvieh, den Häuten, Haaren, Flechſen, Hörnern, Klauen, Fleiſch, Unſchlitt und Gedärme dieſer Thiere in die dießſeitigen Lande iſt bei ſchwerer Geld- oder Leibesſtrafe, nach Befinden der Umſtände, welche von den Kreisdirectorien ſogleich anzuſetzen und einzuziehen iſt, ſtreng verboten.

2) Den Zoll- und Polizei-, Ober- und Unter-Inſpectoren und Gardiſten, den Zoll- und Polizeibeamten, den Ortsvorgeſetzten, Amts- und Polizeidienern ꝛc. iſt nicht nur ernſtlich aufzugeben, über Befolgung dieſer polizeilichen Maaßregeln bei ſchwerer Verantwortung ſtrenge zu wachen, und die Uebertreter derſelben zu arretiren und dem betreffenden Bezirksamte zur Beſtrafung alsbald zu überliefern, ſondern es iſt ſämmtlichen Vorgeſetzten ſolcher Orte, in deren Nähe

---

*1) Tödtlichkeit des Genuſſes der Buchelölkuchen für Pferde, ſ. Nro. 39 dieſer Sammlung; vergleiche auch Nro. 17 derſelben.

ſich größere oder kleinere Rheinüberfahrten befinden, überdieß zur Pflicht zu machen, an denſelben bei Tag und bei Nacht Bürgerwachen auszuſtellen, welche die Einfuhr des Rindviehes und aller angegebenen Theilen deſſelben ſorgfältig zu verhindern haben.

3) Der Einkauf von Rindvieh in den dießſeitigen Landen iſt nur ſolchen Bewohnern des jenſeitigen Rheinufers zu geſtatten, welche ſich bei den betreffenden Orts- oder Poilizeibehörden durch ein gültiges amtliches Zeugniß darüber legitimiren, daß in ihrem Wohnorte weder die Löſerdürre gegenwärtig herrſche, noch daß ſie ſonſt mit Thieren, welche an dieſer Krankheit leiden, in Berührung gekommen ſeyen. Diejenigen, welche kein ſolches Zeugniß beibringen, dürfen weder in die Stallungen gelaſſen, noch darf ihnen geſtattet werden, Viehmärkte zu beſuchen, um Rindvieh aufzukaufen.

4) Die betreffenden Oberpolizei-Behörden des auf jenſeitigem Rheinufer gelegenen Lande ſind durch das Kreisdirectorium von dieſer Verordnung mit dem Erſuchen in Kenntniß zu ſetzen, dieſelbe allen Amtsangehörigen öffentlich bekannt zu machen, damit ſie ſich darnach zu achten und vor Nachtheil zu hüten wiſſen.

5) Die Bezirksämter ſind anzuweiſen, durch die betreffenden Ortsvorgeſetzten ſämmtliche Unterthanen von dieſer Verordnung in Kenntniß zu ſetzen, und ſie vor Uebertretung derſelben bei zu erwartender ſchwerer Strafe zu warnen *1).

Nro. 24.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Juli 1816 (Rg.Bl. 1816, Nro 21).

Die Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher Thiere, die zu Abwendung der Anſteckungsgefahr getödet werden müſſen, betreffend.

Zur Beſeitigung der vielen Entſchädigungs-Reclamationen von den Eigenthümern, deren Vieh, um die Verbreitung

*1) Weitere Verordnungen über die Seuchen und anſteckenden Krankheiten unter den Pferden, ſ. in dieſer Sammlung Nro. 4, 28, 40 und 41.

anſteckender Viehkrankheiten, oder die durch Verletzung von wüthenden Thieren veranlaßt werdenden Unglücksfälle zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl getödtet werden muß, wird den Eigenthümern deſſelben die Bezahlung der Hälfte des pflichtmäßig abgeſchätzten mittleren Werthes nach der bereits von großherzoglichem Finanzminiſterium an die Kreis-Directorien ergangenen gedruckten Verfügung vom 31. Oktober 1815 aus der Staatscaſſe, und ¼ des ganzen Taxati aus der betreffenden Gemeindscaſſe zugeſichert.

Der Eigenthümer des getödteten Viehes hat mithin nur ¼ des abgeſchätzten Werthes zu tragen.

Zur Begründung dieſes Anſpruches iſt erforderlich:

1) Daß der Beſitzer des angeſteckten oder durch ein wüthendes Thier gebiſſenen Viehes, ſo wie er die erſten Spuren der Krankheit bemerkt, auf der Stelle, bei Verluſt der Entſchädigung, dem Ortsvorgeſetzten die Anzeige davon mache, und darüber ein ſchriftliches Zeugniß deſſelben beibringe.

2) Daß der Thierarzt, oder in Ermanglung deſſelben ein anderer hierzu aufgeſtellter Sanitäts-Beamte, auf deſſen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizei wegen angeordnet worden iſt, dieſem Atteſtate beifüge, daß er das Thier in einem Zuſtande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seite des Eigenthümers vermuthen laſſe.

3) Daß von dem Thierarzte, oder einem andern dieß Geſchäft beſorgenden Sanitäts-Beamten, und zweier Gerichtsleute, die Tödtung des Thieres in ihrer Gegenwart, und die Verlochung deſſelben mit Haut und Haaren ſchriftlich bezeugt, und zugleich der Werth deſſelben pflichtmäßig angegeben werde; ſollte aber nach erfolgter Tödtung von Polizei wegen die Benützung des ganzen Thiers oder irgend eines Theils deſſelben geſtattet werden, ſo iſt der ebenfalls pflichtmäßig abzuſchätzende Werth oder der wirkliche Erlös

von dem ganzen Taxato in Abzug zu bringen, und nur der Ueberreſt nach den vorgedachten Beſtimmungen zu $^2/_3$ zu vergüten.

Dieſes Atteſtat muß dem Eigenthümer längſtens den Tag nach der Tödtung des Viehes zugeſtellt werden.

Wenn ſich der Thierarzt oder ein anderer Sanitäts-Beamter des Bezirks mit den beiden Gerichtsleuten über die Taxation nicht vereingen kann, ſo ſoll er ſeinen Anſchlag in dem eben bemerkten Zeugniß beſonders angeben.

Der Eigenthümer hat die unter 1, 2 und 3 erwähnten Atteſtate dem Ortsvorſtande ſogleich zu übergeben, der ſie an ſein vorgeſetztes Amt einſendet, von dem ſie mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisdirectorio vorgelegt werden, welches, unter Anſchluß der Atteſtate, die Vergütung auf die betreffenden Caſſen ſogleich anzuweiſen, und dem Amt zur Verbeſcheidung des Beſchädigten davon Nachricht zu ertheilen hat *1).

Nro. 25.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 6. Auguſt 1816.

Die Schädlichkeit der Fütterung verſchlammten Heues oder Graſes, und die deßhalb beobachtenden Vorſichts-Maaßregeln betr. **1).

Das Austreten des Rheins und anderer Flüſſe und Bäche hat die Ueberſchwemmung vieler Wieſen und Weiden zur Folge gehabt, wodurch das darauf befindliche Gras in einen verſchlammten, zum Theil fauligen Zuſtand verſetzt wurde.

1*) Ergänzend und berichtigend ſind die Verordnungen, welche in dieſem Abſchnitt Nro. 19, 28, 30 und 31 ſtehen, und die Anmerkung zu Nro. 19.

**1) Warnungen gegen die Fütterungen des Viehes mit ſpezifiſch ſchädlichen Subſtanzen, ſ. Nro. 17, 22, und Nro. 39 dieſes Abſch.

Wenn dieſes grün oder gedörrt dem Vieh ohne alle Vorſicht gefüttert wird, ſo müſſen nothwendig mancherlei Krankheiten entzündlich-fauliger Art, beſonders aber der ſogenannte Milzbrand daraus entſtehen. Um dieſes zu verhüten, findet man ſich veranlaßt, folgende Vorſichtsmaaßregeln zur pünktlichen Befolgung dringend zu empfehlen:

1) Man treibe das Vieh nicht eher auf die überſchwemmt geweſenen Wieſen, bis der Boden vollkommen wieder ausgetrocknet iſt, und das darauf befindlich geweſene Gras wieder eine friſche grüne Farbe angenommen hat. — Um dieſes zu befördern, ſuche man das Waſſer durch Anbringen kleiner Abzugsgräben abzuleiten.

2) Man gebe dem Vieh jedesmal Morgens und Abends einen Eßlöffel voll Salz im Waſſer, das ihm zum Saufen vorgeſtellt wird.

3) Das verſchlammt geweſene Heu, auf überſchwemmt geweſenen Wieſen gemacht, breite man vor der Fütterung in der Scheuer oder auf einem Bretterboden dünn aus, dreſche es auf die gewöhnliche Weiſe, ſo lang bis kein Staub mehr aus demſelben auffährt, und ſchüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. — Während dieſer Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenſter, damit die anhangenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden.

Das ſo verarbeitete Heu miſche man mit gutem Stroh, ſchneide es dann zu Hexel und miſche demſelben etwas Salz und Kartoffeln oder Rüben bei.

Nro. 26.

Verordnung des Kinzigkreis-Dircetorii, Murgkreis-Directorii und Pfinz- und Enzkreis-Directorii vom 5. October 1816 (Anzeigeblatt 1816, Nro. 82).

Das Benehmen bei Viehſeuchen betreffend. (Pockenſeuche unter den Schaafen) *1).

Die ſeit kurzem unter den Schaafheerden zu Deutſchneureuth, Erſingen und Grünwettersbach ausgebrochene ſehr gefährliche Pockenſeuche, welche für das angeſteckte Vieh gewöhnlich tödtlich (und durch leicht mögliche Anſteckung, die ſowohl durch Vieh von der Heerde, unter welcher ſich kranke Stück befinden, als auch durch die Menſchen, die hierbei beſchäftigt waren, beſonders mittelſt wollener Kleidungsſtücken, geſchehen kann), einen der Landökonomie ſehr empfindlichen Schaden droht, erfordert die beſondere Aufmerkſamkeit der Polizeibehörden, beſonders da man ſchon bemerken mußte, daß die Beſitzer von Heerden den Ausbruch der Krankheit verſchweigen und die Ortsvorgeſetzten in Erfüllung der hier aufhabenden Pflichten nicht pünktlich ſind. Man verordnet daher:

1) Jeder Schäfereiaufſeher oder der ſie ſelbſt beſorgende Eigenthümer iſt verbunden, ſobald ſich bei einem Stück ſeiner Heerde die Anzeigen der Krankheit zeigen, oder ſobald ein Stück von der Krankheit befallen iſt, ſolches ſogleich von der Heerde zu trennen, und dem Ortsvorſtand die Anzeige davon zu machen, letzteres bei Strafe von 10 Reichsthalern oder gleichkommender körperlichen Strafe.

2) Der Ortsvorſtand hat ſogleich nach erhaltener Anzeige die ſchriftliche Meldung bei dem vorgeſetzten Amte zu machen,

---

*1) Aehnliche Bekanntmachung des großh. Dreiſamkreisdirectoriums vom 4. Oktober 1816, im Anzeigeblatt von 1816, Nro. 84. Weitere Anordnungen in dieſem Betreff enthalten die Nro. 21 und Nro. 37 in dieſer Abtheilung ſtehenden Verordnungen.

und zwar gleichfalls bei einer Strafe von 10 Reichsthalern, wenn er hierbei ein Verſehen ſich zu Schulden kommen läßt.

3) Bis hierauf von Amt und Phyſikat das Weitere angeordneten werden kann, hat der Ortsvorſtand dafür zu ſorgen, daß für das bereits abgeſonderte oder in ſeiner Gegenwart abzuſondernde erkrankte Vieh ein abgelegener Ort zur Einſtellung aufgeſucht, auch das Vieh dahin getrieben und gehörig bewacht werde. Die Wartung deſſelben muß aber getrennt geſchehen, ſo daß der Knecht, der bei dem kranken Vieh iſt, nicht zur geſunden Heerde zu laſſen iſt, auch iſt der Stall der letzteren ſogleich vom Dünger und der gebrauchten Streu zu reinigen.

4) Die vom Amt und Phyſikat, ſofort aus Auftrag des letzteren, von dem Bezirks-Thierarzt gut gefundenen polizeilichen Anordnungen und ärztliche Verordnungen ſind genau zu vollziehen.

5) Das gefallene Vieh iſt mit Haut und Wolle an abgelegene Orte zu verlochen.

6) Die Aemter und Phyſikate aber haben nach eingekommener Anzeige ſogleich die erforderlichen Anordnungen ſchleunig zu treffen, und hieher jedesmal durch Vorlage der Acten ſich hierüber auszuweiſen.

7) Damit ſowohl die Ortsvorgeſetzten als die Beſitzer von Schaafheerden hinreichend darüber Kenntniß erlangen, welches die Kennzeichen der Krankheit ſind, ſo folgt im Anhang die erforderliche Belehrung, welche auch beſonders ausgetheilt werden wird.

Man bemerkt hier noch:

a) daß Salpeter, Weineſſig oder gereinigter Weinſtein unter dem Waſſer nach Verhältniß gegeben, während des Anfangs und Ausbruchs der Krankheit; Schwefelblüten mit Calmus oder Baldrianwurzel während der Eiterungs- und

Abtrocknungsperiode die angemeſſenen Mittel ſind, die jedoch nach dem Charakter des Eiters und nach den Umſtänden modificirt werden müſſen, ſo wie

b) daß nach gemachter Erfahrung dieſe Krankheit durch Impfung erzeugt weit leichter verläuft und ſelten tödtlich wird, und daß daher die Schäfereibeſitzer dieſes letzte zu ihrem eigenen Beſten, ſobald ſich eine Spur von Anſteckung zeigt, durch die Thierärzte am geſunden Vieh vollziehen laſſen können.

Anhang. Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Schaafpocken.

Die Schaafpocken haben ſehr viele Aehnlichkeit mit den Menſchenblattern, und ſind, wie dieſe, ſowohl unmittelbar durch Berührung der geſunden mit den kranken Thieren als unmittelbar durch Wolle, Baumwolle, Kleidungsſtücke, Heu, Stroh ꝛc. anſteckend. Sie erzeugen ſich bei uns nie von ſelbſt, daher wiſſen ſich in manchen Gegenden die älteſten Perſonen keiner Schaafpockenſeuche zu erinnern. Das einzige und ſicherſte Mittel, denſelben vorzubeugen, iſt daher Vermeidung jeder Berührung mit kranken Thieren, und mit Perſonen, welche in deren Nähe wohnen, und Falls ſich die Seuche bereits unter einer Heerde zeigt, kann des Weiterumſichgreifen derſelben nur durch ſchnelle Abſonderung der geſunden von den kranken Schaafen verhütet werden.

Es iſt deßhalb nothwendig zu wiſſen, wie dieſe Krankheit anfängt und wie ſie verläuft.

Im Anfang der Krankheit ſind die Thiere traurig, ſchläfrig, oft äußerſt unruhig, freſſen entweder gar nicht mehr oder äußerſt wenig, ſind ſehr ſchwach und liegen meiſtens, wiederkauen nicht mehr gehörig. Nach 2 oder 4 Tagen wird die Wärme auf der Oberfläche des Körpers bedeutend vermehrt,

die Haut iſt trocken, eben ſo die Zunge und das Innere des Mundes, daher der Durſt heftig, das Athemholen ſchnell und etwas beengt; es zeigen ſich, beſonders an den wollloſen Stellen des Körpers, z. B. an der inneren Seite der Schenkel, an den Geſchlechtstheilen, um die Lippen, die Augen, rothe Flecken. Die Augen ſelbſt entzünden ſich und thränen. Die rothen Flecken werden dann größer, die Haut erhebt ſich nach und nach und wird mit Eiter angefüllt; die Pocken, beſonders am Kopf, fließen ſehr oft zuſammen, der Kopf ſchwillt ſehr ſtark an und häufig gehen ſie hier in Brand über. Späterhin berſten die mit Eiter gefüllten Blattern und vertrocknen ſodann. Je nachdem die Krankheit gutartig oder bösartig iſt, fehlen dieſe oder jene der genannten Zufälle, oder es kommen neue, hier nicht genannte hinzu.

Entdeckt man die Krankheit gleich nachdem nur einige Stück noch ergriffen ſind, ſondert man dieſe ſodann alsbald ſorgfältig ab, und impft man die übrigen, noch nicht angeſteckten, ſo verläuft dieſelbe ganz gelinde und ſelten ſtirbt ein Stück daran. Je mehr ſie aber in einer Heerde um ſich greift, deſto bösartiger und verheerender wird ſie.

Nro. 27.

Verkündigung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 8. April 1817.

Die unter dem Rindvieh herrſchende Sterzſeuche, auch der Wolf genannt, betreffend.

Man bemerkt ſeit einiger Zeit in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums, als Folge des ſchlechten, durchnäßten, verſchlammten und verſchimmelten Futters, bei dem Rindvieh die ſogenannte Sterzſeuche, auch Sterzwurm oder Wolf genannt, welche, gleich bei ihrer Entdeckung mit zweckdienlichen Mitteln behandelt, leicht geheilt werden kann,

durch Vernachläßigung aber ſehr oft tödtlich wird, weshalb man ſich veranlaßt ſieht, die Kennzeichen dieſer Krankheit, ſo wie auch die Vorbeugungs- und Heilmittel derſelben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gleich im Anfang der Krankheit äußern die Thiere einen heftigen Schmerz im Schweife durch ein fortwährendes unruhiges aber ängſtliches Bewegen deſſelben, welches von der dreiſten Bewegung deſſelben zur Abweichung der Fliegen leicht zu unterſcheiden iſt. Bleibt der Schweif auch einige Minuten ruhig, ſo ſieht das Thier doch öfters furchtſam nach demſelben hin.

Nach zwei bis drei Tagen, und oft ſchon früher, läßt der Schmerz nach und das Thier läßt den Schweif unbeweglich zwiſchen den Füßen herunter hängen. Bei der Berührung zeigt ſich derſelbe unempfindlich, iſt meiſtens aufgeſchwollen, weich und ſchwammig, nur an einigen Stellen elaſtiſch anzufühlen, ſo daß man ein Geräuſch wahrnimmt. Es zeigen ſich kleine Geſchwüre, aus denen eine ſcharfe, übelriechende Jauche ausfließt. — Dieſe Geſchwüre greifen immer weiter um ſich, freſſen nach und nach den Knochen an, und zerſtören ihn, worauf alsdann der Schweif abfällt. Die Thiere ſind dabei gewöhnlich traurig, magern ab, verſagen mehr oder weniger das Futter, die Kühe geben weniger Milch, es tritt Durchlauf ein, der Miſt iſt dunkelgrün, übelriechend, oft ganz ſchwarz. Vorgebeugt kann dieſer Krankheit werden durch Reinhalten der Thiere und durch öfteres Waſchen derſelben mit kaltem Waſſer, durch ſorgfältige Reinigung und Ausſtäubung des ſchlechten Futters, nach der von dießſeitiger Stelle durch die Anzeigeblätter bekannt gemachten Vorſchrift, ſo wie auch dadurch, daß man den Thieren täglich einigemal eine Hand voll von einem Pulver aus Enzian, Wermuth, Kalmus, Wachholderbeeren und Kochſalz auf dem Futter reicht, auch die Stallungen fleißig ausreiniget und lüftet.

Iſt die Krankheit einmal entſtanden, ſo reicht man den Thieren das angegebene Pulver mehreremal des Tags mit gutem, oder wenigſtens ſorgfältig gereinigtem Futter, gibt ihnen dabei Kleien- oder Mehltränke und eine gute Streu.

Den Schweif brennt man, wenn er empfindlich iſt, mit glühendem Eiſen; iſt er aber bereits aufgeſchwollen, weich und unempfindlich, ſo ſchneidet man ihn an der erkrankten Stelle auf, und ſchüttet Terpentinöl in die dadurch entſtandene Wunde und Geſchwüre. Iſt es möglich, ſo ruft man einen geprüften Thierarzt herbei, welcher, nach Beſchaffenheit der Umſtände, das Weitere anordnen wird.

Nro. 28.

Vorordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Februar 1818 (Rg.Bl. 1818, Nro. 4).

Polizeiliche Maaßregeln gegen die Verbreitung des Rotzes der Pferde btr.

Um der Verbreitung des ſo leicht anſteckenden, und, wenn er einmal ausgebildet iſt, unheilbaren Rotzes bei Pferden möglichſt Schranken zu ſetzen, findet man für nöthig, Folgendes zu verordnen:

1) Die Pferdeeigenthümer haben, ſobald ſie Zeichen des Rotzes, als: Ausfluß eines gelben, grünlichten oder graulichten, ſchwarzen Eiters, ſchmerzhafte Anſchwellung der Drüßen unter der Ganaſche, Triefen der Augen, Aufſchwellen der Augenlieder, der Füße ꝛc. an denſelben bemerken, dem betreffenden Amte ſogleich die Anzeige zu machen, welches einen licenzirten Thierarzt zur Unterſuchung des kranken Thiers abſenden wird. Findet dieſer daſſelbe mit dem wahren Rotze behaftet, ſo wird deſſen Wegſchaffung auf die unten näher angegebene Weiſe ſogleich angeordnet, und der Eigenthümer erhält die geſetzmäßige Entſchädigung, nach der im Regierungsblatte Nro. XXI

vom 9. Juli. 1816 vorgeſchriebenen Norm. Wer überwieſen wird, dieſe Anzeige muthwilliger Weiſe unterlaſſen zu haben, verfällt nicht nur in eine, von dem Bezirksamte nach Verhältniß der Umſtände anzuſetzende Strafe, ſondern wird auch in den Erſatz alles Schadens verfällt, welcher durch dieſe Verheimlichung etwa veranlaßt wurde.

2) Sämmtliche Thierärzte, welchen rotzkranke Pferde zur Behandlung übergeben werden, haben dem betreffenden Amte ſogleich die berichtliche Anzeige davon zu machen, und zugleich vorzuſchlagen, was nach dem Grade der Krankheit mit dem kranken Thiere geſchehen ſolle. Zeigt es ſich, daß der Eigenthümer die Krankheit wiſſentlich verheimlichet habe, ſo treten die unter §. 1 beſtimmten Strafen ein.

3) Thierärztliche Pfuſcher, welche überwieſen werden, rotzkranke Pferde behandelt und keine Anzeige davon gemacht zu haben, ſind auf die nämliche Weiſe ſtrenge zu beſtrafen.

4) Pferde, welche, nach dem Urtheile des Thierarztes, mit dem wahren Rotze behaftet ſind, werden auf der Stelle todt geſchlagen, die Haut derſelben wird in Gegenwart zweier Urkundsperſonen an mehreren Stellen durchſchnitten und ganz unbrauchbar gemacht, und nach dieſem werden ſie mit Haut und Haaren ſechs Fuß tief verlocht. Eben ſo wird mit denjenigen Pferden verfahren, welche an der Rotzkrankheit umgeſtanden ſind. Bei dem Wegführen derſelben aus dem Stalle auf den Waſen iſt mit der größten Vorſicht zu verfahren. Der Waſenmeiſter oder deſſen Knecht muß zu dieſem Geſchäft einen beſondern Rock halten, welchen er nach Beendigung deſſelben wieder ablegt und wohl verwahrt; der Kopf des Thiers muß in einen doppelten Sack von dichter grober Leinwand geſteckt werden, welcher um den Hals feſt zugebunden wird, um das Ausfließen von Schleim und Eiter aus dem Munde und das Zerſtreuen auf dem Wege zu verhindern. Das Pferd muß, während der Cadaver

auf den Karren geladen wird, ausgeſpannt, und alle Vorſicht angewendet werden, daß es mit dieſem, beſonders mit dem Kopfe deſſelben, nicht in die geringſte Berührung komme.

Der Karren muß gleich ſorgfältig abgewaſchen und abgeſchwemmt werden; eben ſo wird dem Waſenmeiſter oder deſſen Knecht empfohlen, ſich nach beendigtem Geſchäfte in jeder Hinſicht gehörig zu reinigen.

5) Iſt ein Pferd nur mit der bösartigen Druſe, alſo noch nicht mit wahrem Rotze behaftet, ſo iſt daſſelbe in einem ganz abgeſonderten Stalle eine Zeit lang durch einen geprüften Thierarzt zu behandeln; zeigt es ſich nach einigen Wochen, daß dieſe Krankheit weitere Fortſchritte mache, und in wahren Rotz übergehe, ſo iſt das kranke Pferd auf obige Art wegzuſchaffen.

6) Der Stand, die Krippen, die Raufen und der Fußboden müſſen, wenn ſie von Holz ſind, verbrannt werden; eben ſo die Kübel, Eimer, Bürſten, Schwämme, Decken und das ganze Lederwerk, welches bei dem rotzigen Pferde gebraucht worden; ſind die Stände, Krippen und Raufen von Stein, ſo werden dieſelben zuerſt mit ſcharfer Lauge, dann mit heißem Waſſer abgewaſchen und hierauf übertüncht; iſt der Fußboden gepflaſtert, ſo iſt er aufzubrechen, und mit friſchen Steinen zu pflaſtern. Das Meſſing und Eiſen an dem Zaum, dem Sattel und dem Geſchirr ſind wohl auszuglühen, ehe ſie wieder gebraucht werden, und wenn alles dieſes geſchehen iſt, ſind mehrere Tage lang ſalzſaure Räucherungen im Stalle zu machen.

7) Die Gaſtwirthe und ihre Hausknechte haben die in ihren Stallungen jeweils eingeſtellt werdenden Pferde zu unterſuchen, und wenn ſie die unter §. 1 angegebenen Zeichen des Rotzes an einem derſelben bemerken ſollten, dem betreffenden Ortsvorſtande oder Bezirksamte ſogleich die Anzeige davon zu machen, welche dann nach dieſer Verordnung damit zu verfahren haben.

8) Sollte ein Waſenmeiſter dieſer Verordnung entgegen handeln, ſo iſt derſelbe mit ſtrenger Geldſtrafe zu belegen, und im Wiederholungsfalle mit Verluſt ſeines Waſenmeiſterei-Rechts zu beſtrafen *1).

Nro. 29.

Aeuſſerung des großh. Miniſterii des Innern an das großh. Finanz-Miniſterium vom 18. Auguſt 1818.

Die Anweſenheit eines Thierarztes bei der Hundsmuſterung betreffend.

Iſt .... großh. Finanz-Miniſterium zurück zu bemerken, daß man die Anweſenheit eines Thierarztes bei den jährlich Statt findenden Hundsmuſterungen zwar nicht abſolute nothwendig, aber doch für ſehr gut und zweckmäßig erachte **1), weil der Thierarzt, als verpflichteter Experte und als Sachkenner, am richtigſten und unparteiiſchten beurtheilen kann, ob ein Hund durch Alter, Krankheitsanlagen oder ſonſt von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß er bei Seite geſchafft werden muß.

Man glaubt, daß die wenigen hierbei eintretenden Koſten mit dem Nutzen.... in keinem Verhältniß ſteht, und daher künftig die Admiſſion eines Thierarztes bei der Hundsmuſterung anzunehmen ſey.

Nro. 30.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Mai 1819 (Rg.Bl. 1819, Nro. 19).

Erläuterung der Verordnung vom 4. Juli 1816, die von den Eigenthümern ſolcher kranken Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet worden, anzuſprechende Entſchädigung betreffend.

Da man aus mehreren vorgekommenen ſpeciellen Fällen erſehen hat, daß die dießſeitige Verordnung vom 4. Juli

---

*1) Weitere Verordnungen über das Verhalten bei anſteckenden Pferdekrankheiten ſ. in dieſem Abſchnitt Nro. 4, 23, 40 und 41.

**1) Wurde in der Folge als nothwendig ausgeſprochen, Verordnung vom 22. Oktober 1822, Nro. 35 dieſer Abtheilung, ſiehe auch noch die Nummern 32, 38 und 47 in dieſer Abtheilung.

1816, Regierungsblatt Nro. 21 deſſelben Jahrs, häufig mißverſtanden, und oft kranke Thiere auf Anordnung der Sanitätsbeamten und Thierärzte getödtet worden, welche vielleicht noch zu heilen geweſen wären, und bei welchen auf jeden Fall der Zweck der Verhütung einer Anſteckung geſunder Thiere durch bloße ſorgfältige Abſonderung von dieſen hätte erreicht werden können; ſo findet man ſich bewogen, folgende nähere Beſtimmungen hierüber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Es gibt nur drei anſteckende Krankheiten, welche das ſchnelle Tödten der davon befallenen Thiere auf polizeilichem Wege unumgänglich nöthig machen, wenn die weitere Verbreitung derſelben gehindert werden ſolle, die Rindviehpeſt oder Löſerdürre nämlich, der Rotz der Pferde und die Wuth oder Waſſerſcheue.

Hinſichtlich des Verfahrens bei den zwei erſteren beſtehen umſtändliche und maaßgebende Verordnungen, nach welchen ſich zu benehmen iſt.

2) Bei allen anſteckenden Thierkrankheiten, z. B. dem Milzbrand, der Lungenſeuche, der Maul- und Klauenſeuche, dem Zungenkrebs, den Schaafpocken, der Schaafreute u. dgl., iſt zur Verhütung der Anſteckung bloß eine ſorgfältige Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden erforderlich, welche ſich jeder Vieheigenthümer, Falls ſie in polizeilicher Hinſicht für nöthig befunden wird, gefallen laſſen muß; wobei es ihm jedoch überlaſſen bleibt, das kranke Thier entweder der Beſorgung eines ordentlichen Thierarztes anzuvertrauen, mithin die Möglichkeit der Heilung zu verſuchen, oder daſſelbe gleich im Anfange oder während des Verlaufs der Krankheit tödten zu laſſen, in welch letzterem Falle er jedoch auf keine Weiſe irgend eine Entſchädigung anzuſprechen hat, und ſich hinſichtlich der etwa möglichen Benutzung der einzelnen Theile

des getödteten Thieres ganz dem Urtheile des betreffenden Phyſikats fügen muß.

Indem man den Kreisdirectorien und Bezirksämtern aufgibt, den Eigenthümern ſolcher Thiere, welche wegen einer von den unter Nro. 1 genannten Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödtet worden, zur baldigen Auszahlung der ihnen gebührenden Entſchädigung, Falls ſie nämlich alle geſetzliche Bedingungen erfüllt haben, zu verhelfen, erwartet man zugleich, daß auf Verhütung von Mißbräuchen, welche ſich etwa hierbei ereignen könnten, ſtrenge werde gehalten werden *1).

Nro. 31.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Mai 1819.

Die Vergütung des Werths der Pferde, welche zur Verhütung der Verbreitung der anſteckenden Krankheiten getödtet werden, betr. **1).

Die den Pferdeeigenthümern durch die Verordnung vom 4. Februar 1818 zugeſicherte Entſchädigung für ihre auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde, Falls ſie allen geſetzlichen Bedingungen Genüge geleiſtet haben, bezweckt vorzüglich Verhinderung der weiteren Verbreitung dieſer Krankheit, ſomit auch Beförderung der Pferdezucht, des Ackerbaues ꝛc. Die Opfer, welche die öffentlichen Caſſen zu Erreichung dieſes Zwecks bringen, ſind ſo bedeutend, daß man alle Urſachen hat, allenfallſigen Mißbräuchen, welche dieſe Verordnung veranlaſſen könnte, vorzubeugen.

Es wird daher nachträglich feſtgeſetzt:

---

*1) Vergleiche in dieſem Abſchnitt die Verordnungen, die Nro. 19, 24, 28 und 31 ſtehen.

**1) Vergleiche die in dieſem Abſchnitt über den nämlichen Gegenſtand Nro. 19, 24, 28 und 30 enthaltenen Verordnungen.

1) Daß Pferdehändler, wenn eines ihrer Pferde am Rotz erkrankt, ſich zwar allen polizeilichen Verfügungen unterwerfen müſſen, daß ſie aber auf eine Entſchädigung für die hiernach getödteten Stück keine Anſprüche machen können, weil ſie ſehr häufig Pferde vom Ausland einführen, weil ſie ferner die erkauften ſo bald als möglich verkaufen, und weil ſie während der geſetzlichen Gewährzeit von vier Wochen und drei Tagen Gelegenheit genug haben, dieſelben zu beobachten, und wenn ſie rotzkrank erfunden werden, ſich deßhalb an den Verkäufer zu halten.

2) Daß, wenn ein Privatmann auf Entſchädigung für ein getödtetes rotzkrankes Pferd Anſpruch machen will, derſelbe vorerſt beweiſen müſſe, daß er wenigſtens zwei Monate lang im Beſitz deſſelben ſey *2), und daſſelbe nicht etwa erſt kürzlich erkauft habe. Die betreffenden Behörden haben ſich hiernach genau zu achten.

Nro. 32.

Belehrung von großh. Sanitäts-Commiſſion, erlaſſen den 18. Juni 1822.

Ueber die Kennzeichen, die Verhütungsmittel und Behandlung der Hundswuth oder Waſſerſcheu.

Es ſind im Laufe dieſes Jahrs in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils wirklich wüthende, theils der Wuth verdächtige Hunde beobachtet, und von denſelben Menſchen

*2) Auf entſtandenen Zweifel, ob dieſe zwei Monate bis zum Tag der geſchehenen Tödtung oder der gemachten Anzeige zu berechnen ſeyen, hat das großh. Miniſterium des Innern in einem einzelnen Fall unterm 3. Juli 1829 erwiedert:

„Eine Erläuterung der beſtehenden Verordnung iſt nicht nöthig, da bei ordnungsmäßigem Verfahren die Anzeige, genaue Erörterung des Falles und Tödtung des Thieres unmittelbar auf einander folgen müſſen, jedenfalls der Tag der Entdeckung der Krankheit den Termin für Entſchädigungsfälle beſtimmt.“

ſowohl als Thiere gebiſſen worden. Um die Entſtehung dieſer Krankheit möglichſt zu verhindern, um ferner ſolche Hunde, die von ihr befallen ſind, gleich unſchädlich machen zu können, und um endlich bei gebiſſenen Perſonen dem Ausbruch der Waſſerſcheu auf die ſicherſte Weiſe vorzubeugen, bringt man folgende Belehrung hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Die Wuth fängt damit an, daß der Hund traurig und mürriſch, müde und träge wird, das Licht ſcheut, ſich in dunkle Winkel verkriecht, ohne zu ſchlafen, trübe Augen hat, den Schwanz und die Ohren hängen läßt, nicht mehr bellt, ſondern nur murrt. Im höhern Grad der Krankheit werden ſeine Augen roth, triefend, ſtarr und ſind immer gegen die Erde gerichtet, er geifert beſtändig, und läßt die bleifarbige Zunge weit zum Maul heraus hängen, er knirſcht mit den Zähnen, frißt wenig und ſauft gar nicht mehr; beim Anblick jeder Flüſſigkeit bekommt er Zuckungen, ſein Gang iſt taumelnd und ſchwankend mit geſenktem Haupte, er zieht den Schwanz ganz zwiſchen die Hinterfüße ein; er fährt beißend alles, was ihm in den Weg kommt, ſelbſt ſeinen Herrn, welchen er nicht mehr kennt, an; andere Hunde fliehen ihn.

Um die Entſtehung der Wuth bei den Hunden, beſonders bei großer Hitze, zu verhüten, iſt erforderlich, denſelben täglich mehreremal friſches Waſſer und friſche Nahrung, aber ja kein verdorbenes, faules Blut oder Fleiſch zu reichen, ihnen öfters Brod, mit Salpeter befeuchtet, zu freſſen zu geben, ſie mit kaltem Waſſer zu waſchen, oder darin zu baden, ſie auf keine Art zu reizen, zu hetzen u. d. gl., ihre Ställe fleißig zu reinigen, und die Kettenhunde täglich einige Stunde frei im Hofe herumlaufen zu laſſen.

Die von wüthenden Hunden gebiſſenen Perſonen werden am ſicherſten und zweckmäſſigen auf folgende Weiſe behandelt:

Die Wunden werden ſo ſchleunig als möglich ſcarificirt, oder, wenn es thunlich iſt, ganz ausgeſchnitten, die Blutung

wird durch Aufſetzen von Schröpfköpfen eine halbe Stunde lang unterhalten, man waſcht die Wunden darauf mit Salzwaſſer wohl aus, brennt ſie mit dem glühenden Eiſen, oder wendet Aezmittel, z. B. Spiesglanzbutter, und bei ſehr empfindlichen, ſchwachen Subjecten kauſtiſchen Salmiakgeiſt an. Der im erſten Fall gebildete Brandſchorf iſt bald wegzunehmen, und in dieſem, wie in dem letztern, die Wunde mit Canthariden-Salbe oder Pulver, oder mit anderen geeigneten, reizenden, Eiterung befördernden Mitteln, wenigſtens drei Monate lang offen zu erhalten. In die Umgegend der Wunde wird in der erſten Zeit Queckſilberſalbe eingerieben, und innerlich die Belladonna nach Münchs Vorſchrift, nach Umſtänden auch das verſüßte Queckſilber und der Campher gegeben; über derſelben lange fortzuſetzende Anwendung und Gebrauch das Phyſikat von Zeit zu Zeit berichten, und endlich über die Entlaſſung aus der Cur von der dießſeitigen Stelle zuvor die Genehmigung noch einzuholen hat *1).

Das hohe Miniſterium des Innern hat, auf erhaltene Anzeigen, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils der Wuth verdächtige, theils wirklich wüthende Hunde wahrgenommen, und eine nicht unbeträchtliche Zahl Menſchen und Thiere von denſelben gebiſſen worden ſind, zur Verhütung weitern Unglücks Folgendes verordnet:

---

*1) Zur Ergänzung deſſen, was in Betreff der Maaßregeln gegen die Hundswuth vorgeſchrieben worden, iſt zu vergleichen die zum §. 43 der Phyſikats-Ordnung unter Buchſtaben M. f., Nro. 77, 78, 79, 80, 81 und 82 enthaltenen Verordnungen. Die dort angeführten Verordnungen beziehen ſich meiſt auf Regeln für das, was zu Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Menſchen vorgeſchrieben iſt, und daher den Dienſt des Staatsarztes mehr angehen, als den Thierarzt. In dieſer Abtheilung ſtehen noch Nro. 35, 38 und Nro. 47 ſolche Verkündigungen über die Hundswuth, welche vorzüglich die Kenntniß dieſer Krankheit betreffen, und alſo den Thierarzt näher angehen. Indeſſen muß man, um eine vollſtändige Ueberſicht zu erlangen, doch beide vergleichen.

1) Die bereits angeordnete, ſonſt ſpäter Statt findende Hundsmuſterung iſt da, wo ſolches noch nicht geſchehen, ſogleich mit vermehrter Aufmerkſamkeit und unter Zuziehung eines Thierarztes vorzunehmen.

2) Die verdächtigen Hunde ſind ohne weiters zu entfernen.

3) Herrenlos herumlaufende Hunde ſollen getödtet und für die Tödtung derjenigen, welche von Verkündigung dieſes an binnen drei Monaten getödtet werden, eine Belohnung von 30 kr. aus der Amtscaſſe gegeben werden.

4) Wo ein Vorfall ſich ereignet, welcher Verdacht erregt, daß eine Perſon, oder ein Thier von einem wüthenden Hund verletzt ſeye, iſt ſogleich bei dem Amt und bei dem Phyſikat die Anzeige zu machen, bei Strafe von 5 bis 10 Reichsthalern.

5) Niemand als angeſtellte Staatsärzte und Landchirurgen, auch unbeſchränkt licenzirte, praktiſche Aerzte und patentiſirte Wundärzte erſter Klaſſe dürfen ſich der Behandlung einer Perſon unterziehen, von welcher zu vermuthen iſt, daß ſie von einem wüthenden Hund verletzt worden ſeye, bei Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

6) Die unbeſchränkt licenzirten Aerzte und Wundärzte erſter Klaſſe haben von Fällen, die ihrer Behandlung anvertraut werden, ſogleich dem betreffenden Phyſikat die Anzeige zu machen, und die Behandlung nur unter Aufſicht des Phyſikats fortzuſetzen, bei gleicher Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

7) Die Polizei- und Sanitäts-Beamten ſind überhaupt nachdrücklich zu erinnern, daß ſie ſich an die ſtrenge Befolgung der bereits beſtehenden Verordnungen über das Benehmen bei dergleichen gefährlichen Krankheiten halten, und alle aus der Natur der Sache flieſſende Vorſichtsmaaßregeln in Anwendung bringen ſollen.

8) Wenn nutzbare Thiere von einem der Wuth verdächtigen Hund verletzt worden, ſo iſt deren Benutzung nur dann

zuläſſig, wenn dieſelben nach vorgängiger, genugſamer Prüfung von den polizeilichen und ſanitätiſchen Bezirksſtellen für unbedenklich erklärt worden ſind. Im entgegengeſetzten Fall ſind die Thiere zu tödten, und mit Vorſicht zu beſeitigen.

Nro. 33.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Juli 1822.

Polizeiliche und andere Vorkehrungen, welche bei Entſtehung des Milzbrandes zu treffen ſind *1).

Obwohl ſehr heiße und trockene Sommer gewöhnlich den Milzbrand unter verſchiedenen Hausthieren zur Folge haben, und obwohl derſelbe in verſchiedenen angrenzenden Staaten ſich gezeigt, und großen Schaden angerichtet hat, ſo iſt dennoch der Viehſtand des Großherzogthums, einen einzigen Fall ausgenommen, bis jetzt von dieſer, in vieler Hinſicht gefährlichen, Krankheit vorſchont geblieben. Da aber, der Erfahrung zu Folge, zu befürchten ſteht, daß dieſelbe durch etwa eintretende feuchte Witterung bei anhaltender Wärme dennoch erzeugt werden könnte, ſo findet man ſich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung und Belehrung zu verordnen und öffentlich bekannt zu machen:

1) Sobald ſich bei einem Thiere diejenigen Krankheitserſcheinungen äußern, welche in der nachſtehenden Belehrung über die Zufälle, Urſachen, Vorbauungs- und Heilmittel des Milzbrandes ausführlich bezeichnet ſind, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben verpflichtet, dem Ortsvorſtande ungeſäumt die Anzeige davon zu machen, welcher ſodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Phyſikat zu erſtatten hat. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt mit einer unnachſichtlichen Strafe von 10 Reichsthalern zu belegen.

---

*1) S. die nachfolgende Nro. 34.

2) Das Phyſikat hat ſich ſogleich nach erhaltener Anzeige von ausgebrochenem Milzbrand an Ort und Stelle zu begeben, das erkrankte Vieh genau zu unterſuchen, und wenn es als mit dieſer Krankheit behaftet gefunden wird, vor allen Dingen unter Mitwirkung des Orrsvorſtandes einen geräumigen, luftigen und in jeder Hinſicht für kranke Thiere geeigneten Stall auszuſuchen, in welchen dieſe unverzüglich gebracht werden müſſen. Iſt kein ſolcher Stall auszumitteln, ſo wird in der Nähe des Orts eine Bretterhütte zu dieſem Zwecke nach Angabe des Phyſikats aufgeſchlagen.

3) Die kranken Thiere ſind von einem beſonders hierzu anzuſtellenden und gehörig zu unterweiſenden Manne zu warten und zu pflegen.

Außer dieſem, dem Phyſikus und dem Thierarzte iſt Jedermann der Zutritt in den Krankenſtall bei einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

4) Steht ein krankes Thier um, oder wird ein ſolches als unheilbar getödtet, ſo hat der Waſenmeiſter daſſelbe ungeſäumt auf einem wohlbedeckten Karren, nach der hierüber längſt beſtehenden Vorſchrift eingerichtet, auf den Waſen zu führen, die Haut in Gegenwart einer Urkundsperſon von allen Seiten zu zerſchneiden, und dann das Thier mit Haut und Haar 8 Fuß tief zu verlochen.

5) In einem Orte, in welchem der Milzbrand herrſcht, darf kein Thier zum Fleiſchgenuß geſchlachtet werden, ohne daß daſſelbe vom Phyſikat als vollkommen geſund erklärt worden iſt. Letzteres iſt auch zu beobachten, wenn ein Stück nach auswärts verkauft werden will.

6) Da das Oeffnen der am Milzbrand umgeſtandenen oder getödteten Thiere in mehrfacher Hinſicht gefährlich werden kann, ſo iſt daſſelbe ſtreng verboten.

7) Der Miſt von milzbrandkranken Thieren iſt in wohl verſchloſſenen Behältern auf den Waſen zu führen, und in einer auf demſelben zu machenden Grube zu verſcharren.

8) Der Verkauf oder Selbſtgenuß der Milch von Kühen, welche dieſer Krankheit nur einigermaßen verdächtig ſind, iſt ſtreng unterſagt.

9) Das Austreiben der geſunden Thiere auf die Weide bei heißer trockener Witterung kann von Morgens 4 oder 5 Uhr bis 9 Uhr, und von Nachmittags 4 bis 8 Uhr Statt finden; außer dieſer Zeit aber iſt es von den Ortsvorgeſetzten nicht zu erlauben. Nur wenn Morgens Nebel vorhanden, oder Thau und kalte Regen gefallen ſind, muß eine Ausnahme hiervon gemacht werden.

10) Dieſe Verordnung iſt von ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten der verſammelten Gemeinde zur Nachachtung, ſo wie die nachfolgende Belehrung zur pünktlichen Befolgung, zu verkünden.

11) Von jedem Fall des Erkrankens eines Hausthiers am Milzbrand hat das Amt und Phyſikat ungeſäumt ſowohl unmittelbar an die Sanitäts-Commiſſion, als an das betreffende Kreisdirectorium Bericht zu erſtatten, und damit von 8 zu 8 Tagen fortzufahren.

Belehrung über die Zufälle, Urſachen, Vorbauungs- und Heilmittel des Milzbrandes.

Der Milzbrand, auch Milzſeuche, Sommerſeuche, fliegender Brand, Wolf ꝛc. genannt, wird am häufigſten unter dem Hornvieh beobachtet, doch befällt er auch nicht ſelten die Pferde und die Schaafe.

Bei den Schweinen kommt er nie für ſich, ſondern immer in Verbindung mit der ſogenannten Bräune vor. Er äußert ſich durch folgende Zufälle:

Die Thiere hängen den Kopf, ſind traurig, träge; die Haare verlieren ihren Glanz und ſträuben ſich, die Naſe, die Ohren, die Hörner beim Rindvieh werden kalt, die Augen trübe und triefend, in ihren Winkeln gelblicht; der

Gang wird unſicher und die Thiere taumeln oft hin und her; die Freßluſt vermindert ſich, der Durſt nimmt zu; es ſtellt ſich ein heftiges Fieber ein, wobei der Puls ſchnell, unterdrückt, meiſtens ausſetzend, und das Athemholen geſchwind, ängſtlich, ungleich iſt; die Füße zittern und die Thiere ſtellen dieſelbe weit auseinander; ſie ſind auf dem Rücken ſehr empfindlich, und wenn man mit der flachen Hand über den Rückgrath hinfährt, ſo biegen ſie denſelben nach auswärts; das Wiederkauen hört jetzt beinahe ganz auf, der Hinterleib wird aufgetrieben, der abgehende Miſt iſt trocken und braun, die Drüßen unter der Kinnlade und beſonders in den Weichen ſchwellen an; letzteres verurſacht einen hinkenden Gang der Thiere; es wird bei den Kühen nur wenig, aber ſehr fette Milch, gelblich von Farbe, abgeſondert; es entſtehen an verſchiedenen Theilen des Körpers bald größere, bald kleinere, meiſtens kalte Geſchwülſte, die eine gelbe ſulzigte, verdorbene Materie enthalten; nach und nach ſinken die Kräfte immer mehr, der Puls iſt nicht mehr zu zählen, und ſo klein, daß man ihn kaum fühlen kann; es geht ſchwarzes, aufgelöſtes Blut mit heftigem Zwang durch den After ab, und es erfolgt endlich der Tod nach vorausgegangener äußerſter Unruhe und Bangigkeit.

Nicht immer jedoch verlauft der Milzbrand mit dieſen Erſcheinungen; oft ſterben die Thiere plötzlich während der Arbeit, oder nachdem ſie noch kurz zuvor ihr Futter wie gewöhnlich verzehrt haben, ohne daß irgend ein Zufall des Milzbrandes beobachtet worden wäre. Bei den Pferden entſtehen ſeltener Blutflüſſe aus Maul, Naſe und After, als beim Rindvieh; meiſtens gebährden ſich dieſe dabei, wie beim raſenden, hie und da auch wie beim ſtillen Koller.

Bei der Oeffnung am Milzbrand umgeſtandener Thiere findet man gewöhnlich in der Fetthaut ein gelbes, oft blutiges Waſſer, die ganze Fleiſchmaſſe iſt blauroth, oft

dunkelblau von Farbe; das Hirn iſt an einigen Stellen entzündet, an anderen brandig; die Hirnhöhlen ſind mit gelbem Waſſer angefüllt; die Lungen ausgedehnt, mürbe, dunkelroth von Farbe; das Herz und die größeren Blutgefäße enthalten ſchwarzes aufgelöstes Blut; in der Bruſthöhle befindet ſich ebenfalls eine bedeutende Quantität Blut von der nämlichen Beſchaffenheit; der Magen iſt zum Theil ausgetrocknet, zum Theil brandig und enthält unverdautes trockenes Futter; die dünnen Därme ſind ebenfalls größtentheils in Brand übergegangen, und enhalten ein aufgelöstes ſtinkendes Blut; die dicken werden an einzelnen Stellen noch entzündet, an anderen ebenfalls brandig angetroffen; die Leber iſt dunkelbraun, mürbe, größer als gewöhnlich, die Gallenblaſe enthält eine Menge verdorbener wäſſerichter Galle; die Milz iſt viel größer, als im natürlichen Zuſtande, von ſchwarzem aufgelöstem Blute ſtrotzend, und ſehr mürbe, auch die Harn- und Zeugungswerkzeuge ſind mehr oder weniger entzündet und brandig.

Der Milzbrand pflanzt ſich nicht durch die Luft oder durch die Transpiration von kranken auf geſunde Thiere fort; wohl aber kann er durch unmittelbare Berührung nicht nur auf geſunde Thiere, ſondern auch auf Menſchen übergetragen werden, beſonders wenn einzelne Stellen des Körpers von der Oberhaut entblößt ſind. Deßhalb iſt die Abſonderung der kranken von den geſunden ſo nothwendig, und deßhalb iſt den Menſchen, welche milzbrandkranke Thiere warten und pflegen, die äuſſerſte Vorſicht ſo dringend zu empfehlen.

Wer ſich an den Händen oder an anderen unbedeckten Theilen des Körpers geſchnitten oder ſonſt verletzt hat, der bedecke dieſe Theile ja ſorgfältig; denn durch einige Tropfen Blut, oder nur wenig von der ſulzigten Materie aus den Beulen ſolcher Thiere, oder von dem Ausfluß aus Maul und Naſe, können Brandbeulen erzeugt werden, welche den Tod zur Folge haben.

Eben ſo gefährlich kann der Genuß des Fleiſches und der Milch von milzbrandkranken Thieren für den Menſchen werden, man hüte ſich daher auch davor ſorgfältig.

Die Gelegenheitsurſachen des Milzbrandes ſind: lange anhaltende heiße, trockene Witterung, laulicht feuchte Witterung, ſchlechtes Waſſer, ſchlechtes ſchimmlichtes Futter, Sümpfe in der Nähe des Wohnorts.

Um der Entſtehung des Milzbrandes vorzubeugen, muß man die Thiere reinlich halten, ſie öfters bürſten, ſtriegeln, mit wollenen Tüchern reiben, den ganzen Körper mit kaltem Waſſer waſchen, oder noch beſſer mit demſelben übergießen, oder ſie in Flüſſen oder Bächen, wenn es möglich iſt, ſchwämmen, die Ställe öfters auslüften, das unreine Waſſer reinigen, indem man es eine Zeit lang in hölzernen Gefäßen ſtehen läßt, damit ſich die Unreinigkeiten zu Boden ſetzen können, dem Waſſer etwas guten Weineſſig beimiſchen, und auf dem Futter Kochſalz mit zerſtoßenen Wachholderbeeren geben. Bei zu großer Hitze muß man die Thiere nicht im Freien ſtehen laſſen, noch weniger ſie zur Arbeit anſtrengen, bei ſtarkem Nebel, oder wenn Thau und kalte Regen gefallen ſind, muß man ſie früh Morgens ebenfalls nicht auf die Weide treiben.

Wird ein Thier von dem Milzbrande befallen, ſo thut gleich das Aderlaſſen die vorzüglichſten Dienſte. Die Menge des Blutes, welches gelaſſen werden ſoll, richtet ſich nach der Stärke und dem Alter des Thiers, und nach anderen Umſtänden; eben ſo vortheilhaft wirkt das Begießen der Thiere mit kaltem Waſſer, ſechs- bis achtmal täglich, und ſo lange fortgeſetzt, als der Körper ungewöhnlich warm iſt. Innerlich gibt man Salpeter und Weinſtein in einer Gerſtenabkochung; bei Verſtopfung dienen Klyſtiere aus Eſſig, Salz und Waſſer, und innerlich der Weinſtein und das Bitterſalz. Dem Getränke miſcht man jedesmal etwas Eſſig und Salz

bei. Die am Körper entſtehenden Geſchwülſte oder Beulen entleert man, wenn ſie ſich ausgebildet haben, durch Einſchnitte, ſpritzt ſie ſodann mit einem Salbeiaufguß und Honig aus, und reibt dieſelben in ihrem ganzen Umfang mit Terpentinöl ein. Wollen dieſe Geſchwülſte ſich nicht gehörig ausbilden, ſo zieht man am Vordertheil der Bruſt oder am Rücken ein Haarſeil, welches vorher mit Terpentinöl beſtrichen worden, oder ſteckt ein Leder. Wird das kranke Thier ſchwächer, ruhiger, ſtellt ſich blutiger Durchlauf ein u. dgl., ſo gibt man Mineralſäuren, beſonders Schwefelſäure, mit gewürzhaften bittern Mitteln, z. B. Baldrian-, Calmus-, Angelika-, Enzianwurzel, auch Kampher und Weineſſig.

Stellt ſich Beſſerung ein, kehrt die Freßluſt wieder, ſo gibt man gutes Heu oder Grummet, mit etwas Stroh zu Häckerling geſchnitten und Kochſalz darauf geſtreut, zu freſſen, und Mehl- oder Kleientränke zu ſaufen. Da den Pferden der Eſſig ſchädlich iſt, ſo gibt man dieſen gleich Anfangs etwas Schwefelſäure unter dem Waſſer zu ſaufen.

Nro. 34.

Belehrung des großh. Miniſterii des Innern an das Neckarkreis-Directorium vom 29. Juli 1822.

Die Behandlung des Milzbrandes unter den Thieren betreffend *1).

Da in der irrigen Vorausſetzung, das Contagium des Milzbrandes ſey flüchtiger Natur, einige nicht ganz zweckmäßige Anordnungen getroffen worden ſind, ſo findet man für nöthig, dieſelben folgendermaßen zu berichtigen:

1) Um die erkrankten Thiere durch eine unterrichtete Perſon gehörig warten laſſen zu können, und um zu verhüten,

*1) Siehe die vorhergehende Nro. 33.

daß die kranken Thiere mit den geſunden nicht in unmittelbare Berührung kommen, in welchem Fall allein Anſteckung möglich iſt, ſind die erkrankten Stücke von den geſunden ſo ſchleunig als möglich zu entfernen, und in einen beſonders hierzu auszumittelnden, hinlänglich großen und in jeder Hinſicht dazu geeigneten Krankenſtall zu bringen. Dieſer iſt ſtrenge zu ſperren und auf den unerlaubten Eintritt in denſelben iſt eine ſtrenge Strafe zu ſetzen.

2) Die Viſitation der Stallungen iſt einem ſachkundigen Mann, der ſelbſt kein Rindvieh beſitzt, zu übertragen. Die Verheimlichung kranker Stücke iſt ſtreng zu beſtrafen.

3) Das Rindvieh kann von Morgens 4 Uhr bis 9 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends auf die Weide getrieben werden; das Treiben an öffentliche Brunnen kann ebenfalls nicht nachtheilig ſeyn, wenn gleich beim Erſcheinen der erſten Krankheitszeichen Anzeige erſtattet wird.

4) Das Tödten der erkrankten Thiere als polizeiliche Maaßregel zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieſer Krankheit iſt nicht nöthig, und die Eigenthümer gefallener Stücke haben auf Entſchädigung aus öffentlichen Fonds keine Anſprüche.

Nro. 35.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Oktober 1822.

Die Zuziehung eines Thierarztes zu den Hundsmuſterungen betreffend *1).

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird zu ſtrenger Nachachtung hiermit eröffnet: Da im Laufe dieſes Jahres wieder mehrere

*1) Ueber Kennzeichen und Verhütung der Hundswuth iſt die Phyſikats-Ordnung und die Zuſätze zu derſelben, namentlich die unter Litt. M. f. zuſammengeſtellten Verordnungen, zu vergleichen. In dieſem Abſchnitt gehören die Verordnungen Nro. 29, 32, 38 und 47 zu dieſem Gegenſtand.

der Wuth verdächtige, oder wirklich wüthende Hunde in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums beobachtet worden ſind, ſo iſt für künftige Jahre die Anordnung zu treffen, daß jeder Haupt-Hundsmuſterung und jeder Nachmuſterung immer ein examinirter und licenzirter Thierarzt beiwohne, welchem es überlaſſen bleibt, die Wegſchaffung ſolcher Hunde, die wegen Alters, oder wegen anderen an ihnen beobachteten Erſcheinungen verdächtig ſind, anzuordnen; wogegen derſelbe aber gehalten iſt, die Gründe zu Protokoll zu geben, welche die Wegſchaffung nothwendig machen.

Sollte in einem Bezirk, wo die Hundsmuſterung vorgenommen wird, kein Thierarzt wohnen, ſo iſt der nächſte aus der Nachbarſchaft, gegen Bezug der taxmäßigen Gebühren, dazu zu ziehen.

Nro. 36.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. November 1822 an das Phyſikat N. N.

Die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in H.... unter dem Rindvieh ausgebrochene Krankheit die Lungenſeuche ſey. Da das von dem Phyſikat angeordnete Schlachten zweier Stück gegen den Willen ihrer Eigenthümer wohl keinen anderen Zweck gehabt haben kann, als ſich von der Natur dieſer Krankheit noch mehr zu vergewiſſern, ſo muß man bemerken, daß es hier an einem, und zwar dem wohlfeilſten Stück genügt hätte, indem den öffentlichen Caſſen, die ohnehin bei dieſen Gelegenheiten ſtark in Anſpruch genommen werden, die Entſchädigungs-Summe für das andere Stück erſpart worden wäre, worauf das Phyſikat künftig genau zu achten hat. Was die Meinung des Phyſikats betrifft, daß die Lungenſeuche ein Typhus mit örtlicher Lungen-Affection ſeye; ſo

kann man demſelben hierin keineswegs beiſtimmen. Die Lungenſeuche beſteht anfänglich in einer Entzündung der Lungen mit entzündlichem Fieber, und die Degenerationen der Lungen ſind, wenn die Entzündung nicht durch eine zweckmäßige Behandlung zertheilt wird, Ausgänge oder Folgen derſelben. Wie jedes entzündliche Fieber in ein nervoſes übergehen kann, ſo geſchieht es auch bei dieſer Krankheit beſonders ſehr häufig. Dieſer nervoſe oder typhoſe Zuſtand iſt aber beſtimmt nicht primair, ſondern immer ſecundair.

Die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen findet man größtentheils zweckmäßig, und muß nur folgende Bemerkungen darüber machen:

1) Die Anbringung von zwei Zuglöchern in gerade entgegen geſetzter Richtung, um Zugluft herzuſtellen, iſt weder dem geſundem noch dem kranken Thier zuträglich; letzterem, beſonders bei kalter Jahreszeit, vielmehr ſehr ſchädlich. Um die Luft zu reinigen, iſt es hinreichend, wenn zwei⸗ bis dreimal täglich, jedesmal eine halbe Stunde lang, die Ladenfenſter oder die Thüre des Stalls geöffnet werden.

Räucherungen mit Wachholderbeeren werden den geſunden Thieren ebenfalls nichts nützen, den kranken aber beſtimmt ſchaden, weil die krankhafte Affection der Lungen dadurch nothwendig vermehrt werden muß. Eſſigdämpfe ſind zuträglicher, wenn ſie ſo gemacht werden, daß reiner Weineſſig auf ein heißes, aber ja nicht auf ein glühendes, Stück Eiſen oder Backſtein geſchüttet wird.

Reizende und aromatiſche Mittel anzuwenden, um das Entſtehen dieſer Krankheit zu verhüten, widerſpricht ganz der oben angeführten Theorie über die Natur derſelben, welche durch die Erfahrung längſt beſtätigt iſt. Reinhalten der Thiere und ihrer Stallungen, gutes Futter, auf welchem man ihnen öfters Kochſalz mit zerſtoſſenen Wachholderbeeren gibt, und reines Waſſer ſind die beſten Präſervativ⸗Mittel.

Wenn Thiere, bei denen ſich die erſten Spuren der Krankheit zeigen, zum Genuß des Fleiſches geſchlachtet werden ſollen, ſo darf dieſes niemals ohne Vorwiſſen des Phyſikats geſchehen, welches bei der Oeffnung der Thiere zugegen ſeyn muß, um beurtheilen zu können, ob das Fleiſch ohne Nachtheil für die Geſundheit genoſſen werden könne, oder nicht. Die Eingeweide der Bruſt, der Bauchhohle, ſo wie der Kopf, müſſen auf jeden Fall ſogleich verlocht, die Füße aber können, ſo wie der übrige Theil, genoſſen werden.

Die Haut der Thiere, welche an der Lungenſeuche umgeſtanden, darf abgezogen werden. Es iſt aber dafür zu ſorgen, daß ſie ſogleich an einen Gerber verkauft, und von dieſem in die Grube gebracht wird.

Die Wartung der an der Lungenſeuche erkrankten Thiere muß, je nach der Zahl derſelben, einem oder mehreren vertrauten Männern übertragen werden, welche weder ſelbſt Rindvieh beſitzen, noch überhaupt mit geſundem Rindvieh in Berührung kommen. Auſſer dieſen und den ärztlichen Perſonen darf bei ſchwerer Strafe Niemand die Stallungen beſuchen, worin ſich kranke Thiere befinden.

Umgeſtandene Thiere müſſen mit großer Vorſicht auf wohl verwahrten Karren (damit weder Ausfluß aus Maul und Naſe, noch aus dem Maſtdarm oder der Harnblaſe auf dem Wege zerſtreut werden kann), und der mit Pferden beſpannt iſt, auf den Waſen gebracht, und dort nach abgezogener Haut acht Fuß tief verlocht werden.

Daß bisher die Anordnung der ſo wirkſamen, äuſſerlichen Mittel, z. B. das Einreiben von ſcharfen Salben, das Leder- oder Nießwurz-Setzen, das Beibringen von Klyſtieren ꝛc., unterlaſſen worden, kann man eben ſo wenig billigen, als die verordneten, innerlichen Mittel. So ſind bei der Lungenſeuche, während ihres entzündlichen Stadiums, Blutausleerungen in größerer oder geringerer Quantität, je nach Beſchaffenheit

des Individuums, dann ſchleimichte Tränke mit Salpeter, Salmiak oder Brechweinſtein in kleinen Doſen, nebſt den oben angeführten, äuſſerlichen Mitteln; in den folgenden Stadien aber nebſt den letzteren mehr auflöſende, expectorantia, und gelind reizende, bittere Mittel, z. B. Schwefel, Antimonium und Antimonial-Präparate, Alantwurzel, Süßholzwurzel, Cardui benedicti Extract u. d. gl., angezeigt. Das Begieſſen oder Beſpritzen der kranken Thiere mit kaltem Waſſer iſt wohl beim Milzbrand, dem ſchwarzen Flug, der Löſerdürre ꝛc., keineswegs aber bei der Lungenſeuche, weder als Präſervativ noch als Heilmittel angemeſſen.

Nro. 37.

Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 23. April 1824.

Die Einimpfung der Schaafpocken zur Abhaltung der Pockenſeuche unter den Schaafen betr. *1).

Im Anfang dieſes Jahrs brach unter den Heerden zu Schweinberg im Bezirksamt Walldürrn eine Schaafpockenſeuche aus, woran in kurzer Zeit 320 Stück erkrankten und 41 Stück umſtanden. Die noch übrigen geſunden 194 Stück wurden ſogleich geimpft, und dadurch ſämmtlich bei Leben erhalten. Indem dieſes als Beſtätigung des großen Nutzens der Einimpfung der Schaafpocken hiermit bekannt gemacht wird, findet man für nöthig, die dießfallſige Verordnung vom Oktober 1816, eben ſo wie die Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Schaafpocken, neuerdings zu verkünden.

---

*1) Die Nummern 21 und 26 dieſer Abtheilung enthalten weitere Verordnungen in dieſem Betreff.

Nro. 38

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 17. September 1824 (Rg.Bl. 1824, Nro. 23).

Die Hundsmuſterung und die wegen angeordneter Hinwegſchaffung von Hunden entſtehenden Recurſe betreffend.

Es iſt zwar ſchon allgemein angeordnet, daß der Muſterung von Hunden der erſte Ortsvorgeſetzte und ein Thierarzt beizuwohnen habe, und daß der Thierarzt als Sachverſtändiger mit dem Ortsvorſtand darüber, ob ein Hund nach §. 4 des Geſetzes vom 13. Februar 1811 zu alt oder verdächtig, und daher wegzuſchaffen ſey, entſcheide, bei welchen Beſtimmungen es auch ſein Verbleiben hat; allein über die Zuläßigkeit eines Recurſes gegen eine ſolche Entſcheidung, wenn der Eigenthümer glaubt, daß ſein Hund die angegebenen Eigenſchaften nicht habe, und daß allenfalls leidenſchaftlich gegen ihn gehandelt werde, iſt noch nichts beſtimmt.

Um eine gleichförmige Behandlung dieſes polizeilichen Gegenſtandes zu erzwecken, und allenfallſigen Anfragen zu begegnen, wird, in Gemäßheit eingelangter höchſter Staats-Miniſterial-Verfügung vom 9. d. M., Nro. 1766, hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Benehmen verordnet, daß gegen das Erkenntniß des Ortsvorſtandes und des Thierarztes bei der Hundsmuſterung ein Recurs an das Amt Statt finde, welches denſelben in Gemeinſchaft mit dem Phyſikat zu erledigen hat. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt *1).

Nro. 39.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 19. November 1824.

Die Schädlichkeit des Genuſſes der Bucheln-Oelkuchen für die Pferde betreffend.

Auf wiederholte bei der unterzogenen Stelle geſchehene amtliche Anzeigen, daß die Fütterung der Buchelnölkuchen

*1) Vergleiche die Nummern 29, 32, 35 und 47 dieſer Abtheilung.

bei den Pferden ſchon in der geringen Quantität von 2 Pfund den Tod zur Folge habe, hat man dießfalls mehrfältige Verſuche anſtellen laſſen, und dieſe tödtliche Wirkung derſelben jedesmal vollkommen beſtättiget gefunden. Man ſieht ſich veranlaßt, dieſes andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das Publikum vor jener Art Pferdefütterung zu warnen *[1]).

Nro. 40.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 31. Mai 1825.

Eine im Innern Frankreichs herrſchende Krankheit unter den Pferden betreffend **1).

Seit mehreren Monaten herrſcht im Innern Frankreichs eine Krankheit unter den Pferden, welche in einer heftigen Entzündung des Magens und des Darmkanals, zuweilen auch mehr oder weniger in den übrigen in der Hinterleibshöhle enthaltenen Eingeweiden, eben ſo in vielen Fällen in der Mund- und Rachenhöle und des Schlundes beſteht, manchmal ſchnell einen tiphos-putriden Charakter annimmt, und ſchon im vierten bis ſiebenten Tag, hie und da ſogar nach 24 Stunden, ſchon tödte, und erwieſenermaaßen anſteckend iſt.

Sie gibt ſich durch folgende, nie fehlende Zufälle zu erkennen: die Pferde verlieren plötzlich die Freßluſt, ſie hängen den Kopf, der Rückgraht und die hinteren Füße werden ſteif, der Gang iſt beſchwerlich und wankend, der Puls ſehr geſchwind, bald voll und hart, bald klein und geſpannt, das Athmen beſchwerlich, der Bauch feſt, ohne gerade ſehr

*1) Schädlichkeit des Freſſens des Colchici ansumnalis für das Rindvieh ſ. Nro. 22 dieſer Abtheilung. Vergleiche auch Nro. 17 derſelben.

**1) Weitere Verordnungen über das Benehmen bei anſteckenden Pferdekrankheiten ſ. in dieſer Abtheilung Nro. 4, 23, 28 u. 41.

aufgetrieben zu ſeyn, die Zunge trocken und ſchleimig. Der Gang wird immer beſchwerlicher, ſie können ſich nicht legen, und wenn ſie liegen, vermögen ſie nicht den Platz zu verändern; die Haut wird im höchſten Grade empfindlich, der Miſt trocken und mit Schleim überzogen, der Harn roth und brennend und kann nur tropfenweiſe mit größter Anſtrengung gelaſſen werden. Die Pferde knirſchen mit den Zähnen und bekommen oft Zufälle von Maulſperre und Starrkrampf.

Da ſich dieſe Krankheit immer mehr unſern Grenzen nähert, ſo werden die Bezirksämter angewieſen, obige Belehrung über die Natur und die hauptſächlichſten Zufälle derſelben zur Kenntniß ſämmtlicher Pferdeeigenthümer zu bringen, und denſelben aufzugeben, bei den erſten Spuren des Erkrankens eines Pferdes ſogleich dem Phyſikate Anzeige zu machen; auch Kutſcher und Fuhrleute, welche nach Frankreich fahren, vor dem Zuſammenkommen mit kranken Pferden zu warnen.

Nro. 41.

Verordnung des großherzogl. Seekreis-Directorii vom 3. Auguſt 1825.

Die Maaßregeln gegen die in Frankreich ausgebrochene Pferdeſeuche betreffend *1).

Die in Frankreich unter den Pferden ausgebrochene Seuche hat ſich bereits in das dießſeitige Gebiet verbreitet, und läßt die nachtheiligſten Folgen befürchten, wenn derſelben nicht kräftig entgegen gewirkt wird.

In dieſer Beziehung wird Folgendes verordnet:

1) Jedem Pferdeeigenthümer wird bei Vermeidung der empfindlichſten Strafen befohlen, von jeder krankhaften Erſcheinung an ſeinen Pferden unverzüglich dem nächſten Thier-

*1) Siehe die nächſtvorhergehende Nummer und im allgemeinen die Nummern 4, 23 und 28 dieſer Abtheilung.

arzte die Anzeige zu machen, damit dieſer die Krankheit unterſuche und beurtheile. Erkennt er ſie für die herrſchende Pferdeſeuche, ſo hat er dieſes dem Eigenthümer zu erklären, und der Eigenthümer iſt ſchuldig, die Anzeige auf der Stelle dem Ortsvorſtande zu machen und deſſen Anordnungen genau und ſtreng zu befolgen.

Die Ortsvorſtände haben hierüber unverzüglich Berichte an das ihnen vorgeſetzte Amt zu erſtatten.

Jeder Ortseinwohner wird dafür verantwortlich erklärt, daß er ſogleich die Meldung bei dem Ortsvorſteher mache, wenn ihm vom Ausbruch der Pferdeſeuche im Orte etwas bekannt werden ſollte.

2) Jeder Thierarzt hat ſogleich von dem Befund des unterſuchten Pferdes, die Krankheit mag ſeyn, welche ſie wolle, dem Phyſikat ſchriftlichen Bericht zu erſtatten, und im Falle daß er ſie für die Seuche, wenn auch nur zweifelhaft, erkennen ſollte, hat er vorläufig die Abſonderung der verdächtigen von den geſunden Pferden anzuordnen, und dem Phyſikat ſeinen einzuſchlagenden Heilplan genau anzugeben.

Wenn ein Thierarzt dieſes unterläßt, verfällt er in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

3) Ausländiſche Thierärzte haben das Gleiche zu befolgen. Im Unterlaſſungsfall wird ihnen die Praxis in dießſeitigem Gebiet verboten, und ſie werden zugleich bei ihrer Regierung angeklagt. Die Ortsvorſtände, ſo wie die Pferdeeigenthümer, ſind ſchuldig, den ausländiſchen Thierärzten, deren ſie ſich bedienen, dieſe Anordnung bekannt zu machen.

4) Wenn ausländiſche Thierärzte Pferde an der Seuche krank antreffen und in Behandlung nehmen ſollten, ſo haben ſie nicht nur die vorbemerkten Vorſchriften zu beobachten, ſondern ſie müſſen auch ſogleich mit dem von dem Phyſikat hierzu abgeordneten Amtsthierarzt in Gemeinſchaft handeln, und haben ihre Heilmethode dem Phyſikate,

eben ſo wie dem inländiſchen Bezirksthierarzte, ſchriftlich und genau von Zeit zu Zeit anzugeben.

5) Nur licenzirte Thierärzte dürfen ſich mit der directen Behandlung dieſer Krankheit abgeben. Die nicht licenzirten und die nur mit beſchränkter Licenz verſehenen Thierärzte haben ſich daher nur an die licenzirten Thierärzte zu halten und unter deren Leitung zu handeln. Die Verletzung dieſer Anordnung wird mit einer Strafe von 20 Reichsthalern belegt.

6) Sobald in einem Stalle ein Pferd erkrankt, ſo muß der Stall ſtrenge geſperrt und das kranke Pferd daraus entfernt werden. Wenn 10 Tage lang alle andere Pferde in einem Stall geſund bleiben, ſo darf die Sperre wieder aufgehoben und die Pferde dürfen wieder gebraucht werden.

7) Wenn in einem Orte in mehreren Ställen die Krankheit ausbrechen ſollte, ſo muß die Ortsſperre angelegt werden. In dieſem Falle dürfen die Pferde im Orte nicht an gemeinſchaftlichen Brunnen getränkt, nicht auf gemeinſchaftliche Weiden getrieben, und es muß überhaupt das Zuſammenkommen derſelben vermieden werden. Wenn in Orten, welche an Landſtraßen liegen, die Ortsſperre nothwendig werden ſollte, ſo müſſen ſtatt der Ortsſperre in einem ſolchen Orte alle Ställe geſperrt werden, weil die Durchfuhr nicht gehemmt werden darf.

8) Wenn kranke Pferde vorkommen, ſo iſt für einen oder mehrere ſchickliche Orte zu ſorgen, wo dieſe untergebracht werden können. Dieſe Krankenſtälle ſollen nach den allgemeinen Vorſchriften für anſteckende Krankheiten behandelt werden.

9) Nebſt dem Krankenſtall iſt ein Reconvaleszenten-Stall herzuſtellen. Die geneſenden Pferde bleiben nach der gänzlichen Beendigung der Krankheit noch wenigſtens 10 Tage in dem Reconvaleszenten-Stall, bevor ſie wieder in ihren

Stall gebracht werden. Und auch dann müſſen ſie noch einige Tage von anderen Pferden entfernt geſtellt werden.

10) Alle Pferdeeigenthümer werden aufgefordert, die Zuſammenkunft ihrer Pferde mit anderen Pferden, beſonders jenen aus verdächtigen Orten oder mit Reiſepferden, zu vermeiden.

11) Die Fuhrleute, welche genöthiget ſind, auswärts ihre Pferde zu füttern, werden angewieſen, eigene Behren mitzuführen, aus welchen ſie ihre Pferde füttern. Dieſe Maaßregel iſt beſonders nothwendig, wenn ihre Reiſe durch Länder geht, wo die Krankheit verbreitet iſt.

12) Alle aus verdächtigen Gegenden zurückkommenden Fuhrleute haben ſich ſogleich bei dem Ortsvorſtand zu melden, welcher deren Pferde einige Tage durch beobachten läßt, ob ſie geſund bleiben. Während dieſen Tagen dürfen dieſe Pferde nicht an die öffentlichen Brunnen und nicht auf die Weide geführt werden.

Die ſämmtlichen Aemter, Phyſikate und Ortsvorſtände werden für genaue Befolgung dieſer Vorſchrift verantwortlich gemacht.

Nro. 42.

Verordnung des großh. Murg- und Pfinzkreis-Directorii vom 14. April 1826.

Das Caſtriren der Hengſte durch unbefugte Perſonen betreffend *1).

Nach geſchehener Anzeige pflegt das Caſtriren der Hengſte an manchen Orten nicht durch die, allein dazu berechtigten, licenzirten Thierärzte erſter Klaſſe, ſondern häufig durch ſogenannte Nonnenſchneider oder andere, weder befähigte noch berechtigte Perſonen verrichtet zu werden.

---

*1) Vergleiche die Inſtruction für Kurſchmiede (Nro. 3 dieſer Abtheilung) §. 2, und die nachfolgende Nro. 43.

Bei dem ſo ernſtlich ausgeſprochenen und zu Tag gelegten höchſten Willen Seiner königl. Hoheit des Großherzogs, die inländiſche Pferdezucht der möglichſten Vervollkommnung entgegen zu führen, und den Bedarf von Pferden für den großh. Militärdienſt aus dem Staate ſelbſt zu beziehen, darf ein ſolcher Unfug nicht gleichgültig angeſehen werden.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Kreiſes haben daher den Gemeinden, ſo wie den ſogenannten Nonnenſchneidern und ſonſtigen Perſonen, die bisher dieſe Operation unbefugter Weiſe vorzunehmen ſich erlaubten, hiernach gehörig bekannt zu machen, daß eine ſolche Operation nur allein den licenzirten Thierärzten zuſtehet, und die Ober- und Aemter, ſo wie die Phyſikate, haben über die genaue Befolgung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen.

Nro. 43.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom vom 4. September 1826.

Die Vornahme der Pferd-Caſtration durch ausländiſche Thierärzte betreffend *1).

Um eine größere Concurrenz in Behandlung dieſes Gegenſtandes, welche der Sache nur förderlich ſeyn kann, herbeizuführen, will man hiermit geſtatten, daß auch Ausländer die Caſtration der Pferde in dießſeitigem Lande vornehmen dürfen, ſo lange nicht eine etwaige Verweigerung des Reciproci von einem oder dem anderen benachbarten Staat eine Beſchränkung herbeiführen dürfte. Da indeſſen nur inländiſche Thierärzte erſter Klaſſe dieſe Erlaubniß genießen, ſo iſt natürlich auch darauf zu ſehen, daß nur Ausländer zur Vornahme jener Operation im Inlande zugelaſſen werden, welche

*1) Vergleiche Inſtruction für Kurſchmiede (Nro. 3 dieſer Abtheilung) §. 2, und Nro. 42 dieſer Abtheilung.

ſich durch legale Zeugniſſe auszuweiſen vermögen, daß ſie gehörig geprüft ſind, von ihrer Regierung unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der Thierheilkunſt haben, ſomit als Thierärzte erſter Klaſſe anerkannt werden können.

Das Kreisdirectorium N. N. hat dieſes gehörig zu verkünden, und auf den Vollzug zu wachen.

Nro. 44.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. Februar 1828 (Rg.Bl. 1828, Nro. 4).

Die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend *1).

Zur Beſeitigung verſchiedener Anſtände rückſichtlich der ſanitätspolizeilichen Aufſicht auf die Viehmärkte ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1) Jedem im Umfang des Großherzogthums abzuhaltenden Viehmarkt hat ein geprüfter, licenzirter und gehörig verpflichtetet Thierarzt an Ort und Stelle, vom Anfang bis zu Ende, beizuwohnen.

2) Hierzu wird zunächſt derjenige Thierarzt beſtimmt, dem die Beſorgung der übrigen gerichtlichen Fälle im Amtsbezirk übertragen iſt. In den Aemtern, in welchen die Beſorgung gerichtlicher Fälle noch keinem Thierarzt beſonders zugewieſen worden, hat jener bei dem Markt anweſend zu ſeyn, welcher im Marktort ſelbſt oder zunächſt demſelben ſeinen Wohnſitz hat.

3) Jeder Eigenthümer von Vieh, der ſolches zum Verkauf auf den Markt bringt, hat ein Zeugniß von ſeinem Ortsvorſtand beizubringen, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh geſund, und überhaupt in dem betreffenden Ort

---

*1) Vergleiche die Inſtruction für Bezirksthierärzte §. 8 (Nro. 2 dieſer Abtheilung).

und der Umgegend von einer herrſchenden Viehkrankheit nichts bekannt iſt.

4) Der Thierarzt hat das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerkſam zu unterſuchen. Findet er ein ſolches, welches mit einer anſteckenden Krankheit behaftet iſt, ſo hat er unverzüglich der Markt=Commiſſion die Anzeige davon zu machen, derſelben das Thier vorführen zu laſſen, und die Erſcheinungen, wodurch ſich jene Krankheit zu erkennen gibt, ſo vollſtändig als möglich zu bezeichnen.

5) Hat ſich die Markt=Commiſſion von der Richtigkeit der Anzeige des Thierarztes überzeugt, ſo iſt der Eigenthümer mit ſeinem kranken Thiere ſogleich vom Markte weg= und in ſeinen Wohnort zurückzuweiſen, dem betreffenden Ortsvorſtand aber iſt ſogleich Nachricht davon zu geben, damit er die erforderlichen Einleitungen zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit durch Anſteckung treffen kann.

6) Der Thierarzt hat ſämmtliche Geſundheitsurkunden mit zu unterzeichnen, und in einem, zu Ende jeden Jahrs an das betreffende Amt zu erſtattenden Bericht genau anzugeben, welche Krankheiten und Gebrechen von ihm an dem Vieh, das auf die öffentlichen Märkte ſeines Bezirks gebracht wurde, beobachtet, und welches den Erfolg der ihm vorgezeichneten Functionen geweſen ſey.

7) Das Amt hat dieſe thierärztlichen Berichte dem ihm vorgeſetzten Kreisdirectorium vorzulegen, und dieſes ſolche anher einzuſenden.

8) Die Diät der nicht im Marktort wohnenden Thierärzte, ſie ſeyen beſoldet oder nicht, wird für dieſe Dienſtverrichtung auf 2 fl. 30 kr. täglich, nebſt Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld feſtgeſetzt.

Die am Marktort wohnenden beſoldeten Thierärzte haben keine Gebühr, die nicht beſoldeten aber lediglich jene Diät zu 2 fl. 30 kr. zu beziehen.

9) Die Koſten ſind aus den betreffenden Gemeindscaſſen zu beſtreiten.

Dieſe Anordnung iſt durch die Kreisdirectorien in Vollzug zu ſetzen.

Nro. 45.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. Juli 1828 (Rg.Bl. 1828, Nro. 13).

Medicinisch-polizeiliche Maaßregeln gegen die Klauenſeuche betreffend *1).

Seit einigen Wochen zeigt ſich in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh, deren Charakter zwar bis jetzt ganz gutartig iſt, welcher aber bei der gegenwärtigen großen Hitze leicht bösartig werden könnte, wenn nicht ein zweckmäßiges Verfahren dabei beobachtet, und nicht die erforderlichen medizinisch-polizeilichen Maaßregeln dagegen getroffen würden; man findet ſich daher, auf den Antrag der Sanitäts-Commiſſion, veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Wenn ſich bei dem Rindvieh die gewöhnlichen Zufälle dieſer Krankheit, nämlich Röthe und Hitze im Maul, Ausfließen von Schleim aus demſelben und aus der Naſe, Verminderung der Freßluſt, ſtarker Durſt, Bildung von weißen Bläschen auf der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleiſch und an den Lefzen, welche ſich nach und nach vergrößern, und mit einer gelblichen ſcharfen Flüſſigkeit füllen; ſtarke Hitze und Anſchwellung der Klauen, Bildung von ähnlichen Bläschen zwiſchen denſelben und an der Krone, wodurch das Gehen gehindert wird, u. dgl., zeigen, ſo iſt dem Ortsvorſtand durch den betreffenden Eigenthümer ſogleich die Anzeige davon zu machen, welcher ſodann weitern Bericht darüber an das Bezirksamt und Phyſikat zu erſtatten hat.

*1) Siehe ferner die Verordnungen Nro. 9 und 28 dieſer Abtheilung.

2) Gleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruch dieſer Krankheit hat das Phyſikat den zunächſt wohnenden licenzirten Thierarzt zu beauftragen, ſich an Ort und Stelle zu begeben, und die als erkrankt gemeldeten Thiere zu unterſuchen. Zeigt ſich die Krankheit als Maulſeuche allein, oder mit der Klauenſeuche verbunden, ſo hat derſelbe unverzüglich eine Stall-viſitation anzuſtellen, den ganzen Rindviehſtand aufzunehmen, und im dießfallſigen Verzeichniſſe zu bemerken, welche Stück dieſe Krankheit überſtanden haben, welche gegenwärtig daran leiden, und welche noch geſund ſind; auch ob nicht ſchon kranke Thiere geſchlachtet worden, oder umgeſtanden ſeyen. Dieſes Verzeichniß hat der Thierarzt, nachdem er hinſichtlich der Behandlung der kranken Thiere das Nöthige angeordnet, mit einem ausführlichen Bericht über die Natur der Krankheit dem Phyſikat zu übergeben, welches ſodann gemeinſchaftlich mit dem Bezirksamt die vorgeſchriebenen Anordnungen zu treffen hat.

3) So lange ſich die Krankheit auf wenige Stallungen beſchränkt, ſind die kranken Thiere von den geſunden ſo viel möglich abzuſondern, und es müſſen eigene Futter- und Trinkgeſchirre für erſtere gehalten werden. Iſt die Seuche einmal in einem Stalle ausgebrochen, ſo dürfen weder geſunde noch kranke mehr aus demſelben gelaſſen werden.

4) Greift die Seuche in einem Orte weiter um ſich, ſo iſt aller Handel und Verkehr mit Rindvieh, ſowohl in als außer demſelben, bis zu ihrer gänzlichen Beendigung einzuſtellen, es dürfen daher auch eben ſo lange keine Geſundheits-Urkunden ausgeſtellt werden.

5) Iſt auf dieſe Weiſe die Bannſperre angelegt, ſo dürfen nur die Thiere, in deren Stallungen noch kein Stück erkrankt iſt, auf die Weide getrieben werden; das Nämliche gilt in Beziehung auf die Zugochſen, welche in dieſem Fall,

jedoch nur innerhalb der Gemarkung, zum Arbeiten verwendet werden dürfen.

6) Da es jedoch von nachtheiligen Folgen ſeyn könnte, wenn die mit dieſer Krankheit behafteten Thiere in niedrigen Stallungen längere Zeit eingeſperrt bleiben müßten, wenn ſie deßfalls nicht gehörig gereinigt und die Luft nicht von Zeit zu Zeit erneuert würde, ſo kann in dem Falle, daß die Krankheit ſich unter dem größten Theil des Viehſtandes bereits verbreitet hat, und durchaus gutartig iſt, das kranke Vieh bei ſchönem Wetter, jedoch ganz abgeſondert, Morgens von 6 bis 9, und Abends von 5 bis 7 Uhr auf die Weide getrieben werden, vorausgeſetzt jedoch, daß eine ſolche in der Nähe des Ortes ſich befindet, welche von den benachbarten Gemarkungen weit genug entfernt, und daß die für das noch geſunde Vieh beſtimmte Weide in der entgegen geſetzten Richtung von dieſer gelegen iſt. Eben ſo muß das kranke Vieh an einer Stelle des etwa am Orte vorbeifließenden Fluſſes oder Baches getränkt werden, an welche die noch geſunde Heerde nicht hinkommen kann; mangelt es an fließendem Waſſer, ſo muß es im Stalle getränkt, an die Ortsbrunnen darf es aber durchaus nicht gelaſſen werden.

7) Sollte die Maulſeuche in Zungenkrebs ausarten, oder ſonſt einen bösartigen Charakter annehmen, ſo iſt nicht nur die allgemeine Stallſperre aufs ſtrengſte zu beobachten, ſondern auch die Bannſperre in der Art anzulegen, daß der Ein- und Durchtrieb von Hornvieh, Schaafen und Ziegen bei ſchwerer Strafe verboten wird.

8) In Orten, wo die Maul- und Klauenſeuche herrſcht, darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geſchlachtet werden, es ſeye denn vom Phyſikus oder Thierarzt vorher gehörig unterſucht und vollkommen geſund befunden worden.

9) Milch, Käſe und Butter von kranken Kühen dürfen, als der Geſundheit nachtheilig, nicht genoſſen werden.

10) Wenn kranke Thiere umſtehen, oder wegen Heftigkeit der Krankheit vor deren Umſtehen geſchlachtet werden, ſo darf nur die Haut, wenn ſie unter polizeilicher Aufſicht ſogleich in die Gerbergrube gebracht wird, benutzt, alles Uebrige aber muß 6 bis 8 Fuß tief verlocht werden.

11) Der vom Amt und Phyſikate dazu beſtimmte Thierarzt hat ſich, je nach der geringeren oder größeren Anzahl der kranken Thiere, wöchentlich ein- oder zweimal, auf Koſten der Amtscaſſe, in die Orte, in welchen dieſe Seuche herrſcht, zu begeben, die Vieheigenthümer mit den Kennzeichen derſelben, ihrer Behandlung und den Vorbauungsmitteln dagegen bekannt zu machen, und nachzuſehen, ob die angeordneten polizeilichen Maaßregeln gehörig befolgt werden; nach jedem Beſuche hat er das Phyſikat von dem Stand der Krankheit ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen, und dieſes hat dann ſogleich an die Sanitäts-Commiſſion, und, gemeinſchaftlich mit dem Bezirksamte, auch an das Kreisdirectorium Bericht darüber zu erſtatten.

Die Einmiſchung unbefugter Perſonen in die Behandlung dieſer ſeuchhaften Krankheit iſt um ſo weniger zu erlauben, als die Vieheigenthümer bei dem ordentlichen Thierarzte unentgeldlich Rath und Hülfe erhalten können.

12) Um die noch geſunden Thiere vor dieſer Seuche zu verwahren, halte man die Stallungen derſelben möglichſt rein, öffne den Tag über die Fenſter und Luftlöcher, reiche ihnen gutes geſundes Futter und etwas Kochſalz damit, waſche die Klauen mehrmal des Tages mit friſchem Waſſer, Maul und Zunge aber mit gleichen Theilen Eſſig und Salzwaſſer aus.

13) Den erkrankten Thieren reiche man leichte Mehl- oder Kleientränke, gebe ihnen Kartoffeln, Rüben, geſchnittenes reines Gras oder Klee u. d. gl. zu freſſen, und unterlaſſe nicht, ſie Morgens und Abends zu ſtriegeln und zu putzen.

14) Die Zunge und die ganze Mundhöhle waſche man von zwei zu zwei Stunden mit einer Miſchung aus Eſſig, Salzwaſſer und Honig; und wenn die Blaſen geborſten ſind, mit einer Miſchung von rohem Alaun mit Honig.

15) Zeigt ſich das Klauenübel, ſo dient ebenfalls eine Miſchung aus Eſſig und Salzwaſſer zum Auswaſchen derſelben, und wenn die Blaſen geborſten ſind, und ſich Geſchwüre bilden wollen, von Bleiwaſſer mit etwas Branntwein vermiſcht.

Vor Allem iſt die öftere Erneuerung der Streue zu empfehlen.

Nro. 46.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. September 1828.

Die Behandlung des aufgeblähten Rindviehs betr.

Da es häufig geſchieht, daß das Rindvieh entweder durch den Genuß von jungem Klee auf den Weiden, oder auch in Folge einer unvorſichtigen Stallfütterung von der Windkolik oder ſogenannten Trommelſucht befallen wird, und entweder wegen zu ſpät angewendeter oder ungeeigneter Hülfe zu Grunde geht, ſo ſieht man ſich, auf den Antrag der Sanitäts-Commiſſion, veranlaßt, die deßfalls von dem vorigen Landespolizei-Departement ſchon unterm 28. Dezember 1811, Nro. 6192, an das Seekreis-Directorium erlaſſene Verfügung *1) dahin zu

*1) Dieſe Verfügung lautet alſo:

„Dem Seekreisdirectorium iſt.... zu eröffnen: man findet den von dem Phyſikat N..... gemachten Vorſchlag des Aufſtechens der Wampen mittelſt eines Federmeſſers um deßhalb nicht zweckmäßig, weil jene durch das Einſtechen gemachte Oeffnung gleich wieder zufällt und durch öfteres Wiederholen der Operation das Thier geplagt wird. Dagegen hält man für zweckmäßiger, daß für jede bedeutende Gemeinde ein Troicart (welcher etwas über 1 fl. zu ſtehen kommen kann), nach der Beſchreibung von Pilger, angeſchafft

erneuern: daß ſtatt des unzweckmäßigen und leicht gefährlichen Gebrauchs eines Federmeſſers oder eines andern ungeeigneten Inſtrumentes zum Einſtechen in die Wampen des aufgeblähten Rindviehes der ſogenante Pilgeriſche Troicart angewendet werde, da dieſes Inſtrument durch die nach dem Stich in der Oeffnung zurückgelaſſene Röhre die angehäufte Luft ſehr ſchnell ableitet, und die Stichwunde nicht ſogleich zufallen kann. Es werden darum ſämmtliche Kreisdirectorien beauftragt, unter Mitwirkung der Phyſikate, dafür zu ſorgen, daß in jeder bedeutenderen Gemeinde ein ſolcher Troicart, welcher nur wenig über einen Gulden koſten wird, auf Koſten der Gemeinde angeſchafft, und in ſolchen Orten, wo kein Chirurg oder Thierarzt wohnt, ein zuverläßiger Bürger in der Benützung dieſes Inſtruments durch einen Sachverſtändigen unterrichtet, und derſelbe gegen die nämliche Vergütung, wie ſolche der Chirurg oder Thierarzte hierfür erhält, zu deſſen ausſchließlichem Gebrauche aufgeſtellt werde.

Nro. 47.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Jänner 1830 (Rg.Bl. 1830, Nro. 4).

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend *1).

Zahlreiche und genaue Beobachtungen und Verſuche, welche in neueſter Zeit an wuthkranken Hunden gemacht worden

---

werde, welcher durch die in der Stichwunde zurückbleibende Röhre die angehäufte Luft ſehr ſchnell ableitet.«

Der Herausgeber bemerkt, daß ſchon im Jahr 1804 und 1805, durch die Bemühungen der damaligen großh. General-Sanitäts-Commiſſion und der Regierung der Markgrafſchaft, die Anſchaffung und Anwendung der Troicarts in den meiſten Aemtern jener Provinz vollzogen worden iſt. Acten über dieſe Partikular-Einführung konnten nicht gefunden werden.

*1) Bezüglich auf die Nummern 29, 32, 35 und 38 dieſer Abtheilung.

ſind, haben Reſultate geliefert, welche mit den früher beſtandenen Anſichten über die Kennzeichen der Wuth oder Tollheit der Hunde nicht mehr ganz übereinſtimmen, und davon zum Theil weſentlich verſchieden ſind. Da es immerhin von großer Wichtigkeit iſt, die Erſcheinungen zu kennen, durch welche ſich jene Krankheit charakteriſirt, ſo wird Nachſtehendes als Belehrung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es gibt zwei Arten der Wuthkrankheit: die raſende und die ſtille Wuth.

Die vorzüglichſten Erſcheinungen, wodurch ſich die raſende Wuth, welche am häufigſten vorkömmt, zu erkennen gibt, ſind folgende:

1) Die Hunde verändern zuerſt ihr gewöhnliches Betragen, werden unruhig und entlaufen nicht ſelten aus dem Hauſe ihres Herrn, den ſie ſelbſt öfters verkennen und anfallen.

2) Bei den allermeiſten Hunden mangelt die Freßluſt, beſonders zu feſter Nahrung, vom Anfang der Krankheit bis zum Tode. Dagegen freſſen oder verſchlingen ſie manchmal außergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle u. d. gl.

3) Bei den allermeiſten Hunden beſteht keine wirkliche Waſſerſcheu, und es können dieſelbe auch in jeder Periode der Krankheit Waſſer und andere Flüſſigkeiten ſehen, lecken und ſaufen. Einzelne lecken zwar viel im Waſſer, können daſſelbe aber wegen Anſchwellung der Zunge oder des Rachens nicht hinabſchlucken.

4) Eben ſo iſt auch bei den allermeiſten Hunden keine wirkliche Scheu vor Licht oder glänzenden Gegenſtänden vorhanden.

5) Bei allen wuthkranken Hunden aber iſt die Stimme und die Art des Bellens auf eine eigenthümliche Weiſe verändert. Die Töne ſind nämlich bald höher, bald tiefer als

im geſunden Zuſtande des Hundes, und dabei immer etwas rauh und heiſer, widerlich und ängſtlich klingend. Das Bellen geſchieht nicht, wie ſonſt, in einzelnen kurz und deutlich auf einander folgenden Lauten, ſondern der erſte Anſchlag geht immer in ein kurzes Geheul über, ſo, daß das Ganze ein Mittelding zwiſchen bellen und heulen iſt.

6) Bei den allermeiſten raſend tollen Hunden zeigt ſich früher oder ſpäter eine Neigung zum Beißen, welche ſich zu verſchiedenen Zeiten der Krankheit auch in verſchiedenen Graden äußert. Am ſtärkſten zeigt ſich der Trieb zum Beißen gegen Katzen und andere Hunde, im hohen Grade der Wuth beißt der Hund auch in lebloſe Gegenſtände, und nicht ſelten in ſeinen eigenen Körper. Viele tolle Hunde ſchnappen auch häufig in die Luft, als ob ſie Fliegen fangen wollten.

7) In den erſten Tagen der Krankheit werden die Augen der tollen Hunde etwas geröthet und ſpäter trüb und matt; auch wird gewöhnlich die Haut an der Stirne in kleine Falten oder Runzeln gezogen, wodurch dieſelben ein mürriſches verdrießliches Anſehen bekommen.

8) Das Maul der raſend tollen Hunde iſt in den allermeiſten Fällen mehr trocken als feucht, und daher dann auch ohne Schaum oder Geifer.

9) Alle tollen Hunde magern ſchnell ab. So lange ſie noch kräftig ſind und nicht verfolgt werden, tragen ſie den Schwanz wie ſonſt, und wedeln auch mit demſelben; nur wenn ſchon bedeutende allgemeine Schwäche eingetreten iſt — gegen das Ende der Krankheit — laſſen ſie den Schwanz ſchlaff herabhängen. Auch ihr Gang iſt im Anfang der Krankheit wie bei den geſunden Hunden; bei längerer Dauer und gegen das Ende derſelben aber werden ſie am Hintertheile des Körpers ſehr geſchwächt und zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm.

10) In der Regel zeigen die geſunden Hunde keine beſondere Scheu oder Furcht vor den tollen und pflegen daher auch meiſtens vor dieſen nicht zu fliehen.

Bei der ſtillen Wuth bemerkt man:

1) ebenfalls ein verändertes Betragen der kranken Thiere, doch ſind ſie weniger unruhig und lebhaft, dagegen mehr ſtill und traurig, und verkriechen ſich in dunkle Winkel.

2) Bei den ſtill tollen Hunden hängt die Hinterkinnlade wie gelähmt herab, und es ſteht daher auch ihr Maul immer mehr oder weniger offen. Sie können deßhalb auch faſt gar nichts verſchlingen, und es fließt ihnen nicht ſelten der eigene Speichel aus dem Maule. Aus dieſer Urſache geifern die ſtill tollen Hunde auch weit mehr, als die raſend tollen.

3) Aus eben dieſem Grunde können die ſtill tollen Hunde weit weniger beißen und verletzen, als die raſenden; jedoch iſt dieß bei ihnen nicht unmöglich. Auch iſt bei denſelben der Trieb zum Beißen geringer als bei raſend tollen Hunden.

4) Bei ſtill tollen Hunden ragt die Zungenſpitze häufig zwiſchen den Zähnen aus dem Maul hervor.

5) Hinſichtlich der Veränderung der Stimme und des Bellens, des Mangels der Freßluſt, der Möglichkeit zu ſaufen ꝛc., der Nichtexiſtenz der Waſſer-, Licht- und Glanzſcheue, der ſchnellen Abmagerung u. ſ. w. verhält es ſich bei den ſtill tollen Hunden, wie bei den raſenden.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Nachtrag zur Phyſikats-Ordnung.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 28. Mai 1824.

Die Anwendnng des Belladonna-Extracts als Präſervativ gegen das Scharlachfieber btr.

Auf die mündliche Bemerkung, daß ſich die Schutzk. des Extracts der Belladonna gegen die Anſteckung der Scharlach-Krankheit durch fortgeſetzte vielfälltige Nachrichten bewährt gefunden hat, werden ſämmtliche Phyſikate andurch veranlaßt, bei denen in ihren Bezirken vorkommenden Fällen von dem Belladonna-Extract als Präſervativ (etwa nach Hufelands Journal ꝛc. 1818, Juli-Heft, S. 117) Gebrauch zu machen, und die betreffenden Reſultate der dießſeitigen Stelle genau und ausführlich mitzutheilen.

Die in dem Hufelandiſchen Journal mitgetheilte Formel lautet alſo:

Rec. Extr. Fol. Bellad. frigide parat. gr. ij.
Aq. Flor. Aurant. unc. jv.
Spir. vin. drachm. j.
M. d. s.

den Aelteren einen ganzen, den Jüngeren einen halben Kaffee-löffel voll des Morgens und Abends zu geben.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baur von Eiseneck, Philipp Carl,

Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche in dem Großherzogthume Baden über Gegenstände der Gesundheits-Polizei seit dem Jahre ... erschienen sind
Bd.: [1]

Karlsruhe ; Baden 1830

Germ.sp. 27 k-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018461-1